



# Schweizerische Blätter
für
# Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Socialpolitisches Archiv“.

Redaktion:
**Dr. jur. N. Reichesberg,**
Professor an der Universität Bern.

Achter Jahrgang. — I. Band.

Bern.
Druck und Verlag von C. Sturzenegger.
1900.

# Inhaltsverzeichnis.

## (Januar bis Juli 1900.)

Seite

## Aufsätze:

## Sociale Chronik:

### Allgemeine Socialpolitik.

Seite

## Bildungs- und Erziehungswesen.



## Sociale Hygieine.



## Kommunale Socialpolitik.



## Arbeiterschutz.

## Arbeiterbewegung.

Seite

## Bewegung des Mittelstandes.



## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.



## Bauernbewegung.



## Mittelstandspolitik.



## Agrarpolitik.



## Genossenschaftswesen.



## Frauenbewegung.





# Das schweizerische Arbeitersekretariat.[1]

Von Rud. Morf, I. Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates, Zürich.

## I. Seine Entstehungsgeschichte.

Schon in den 70ger Jahren wurde von den Führern des damaligen schweizerischen Arbeiterbundes die Frage der Schaffung eines schweizerischen Arbeitersekretariates mit oder ohne Bundessubvention ventiliert, aber dabei blieb es; ein ernstlicher Versuch wurde nicht gemacht.

Nachdem dann aber im Jahre 1883 das schweizerische Handelssekretariat und bald nachher das schweizerische Gewerbesekretariat vom Bundesrate mit Subventionen bedacht wurden, erinnerten sich auch die Arbeiter wieder ihres früheren Planes, und es war namentlich das Centralkomitee des schweizerischen Grütlivereins und an dessen Spitze Herr Fürsprech Hrch. Scherrer in St. Gallen, die den Gedanken neuerdings ernsthaft auffaßten und zu verwirklichen suchten.

Am 28. August 1886 reichte jenes Centralkomitee dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement ein Gesuch

---

[1]) Wir bringen in diesem Jahrgange neben dem vorstehenden Aufsatz über das schweizerische Arbeitersekretariat noch eine Anzahl Aufsätze, welche die übrigen schweizerischen „Sekretariate" zum Gegenstande haben werden. Wir bezwecken mit dieser Artikelserie, den schweizerischen wie den auswärtigen Leser mit der eigentümlichen, in vielfacher Beziehung höchst bemerkenswerten Organisation der schweizerischen Interessenvertretung vertraut zu machen.

Die Redaktion.

um Subvention eines zu gründenden schweizerischen Arbeitersekretariates ein, indem es gleichzeitig dem Gesuche einen Organisationsentwurf für dasselbe beilegte.

Das Gesuch verwies auf die bereits bestehenden Sekretariate und vertrat die Ansicht, daß auch die zahlreiche Arbeiterschaft zu ähnlichen Vergünstigungen, wie andere Interessengruppen, von Seite des Bundes berechtigt sei. Es wurde aber darin vorerst der Meinung Ausdruck verliehen, daß das Sekretariat dem schweizerischen Grütliverein, als einem rein nationalen Verband unterstellt werden sollte, gleichwohl aber zugleich hervorgehoben und betont, daß eine Subvention sowohl wie die Thätigkeit des Sekretärs niemals für jenen Verein, sondern lediglich nur für das Studium und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft überhaupt verwandt werden dürfte.

Auf diese Eingabe erhielt das Centralkomitee am 7. September 1886 die erfreuliche Antwort, daß das Departement die Anregung und deren Tendenz sympathisch begrüße und grundsätzlich darauf einzutreten bereit sei, immerhin aber die Zustimmung des Bundesrates und der Bundesversammlung sich vorbehalten müsse; eine Bundessubvention könnte nur durch die Budgetvorlage auf Rechnung des nächsten Jahres festgesetzt werden; das Departement werde zu geeigneter Zeit die Verhandlungen wieder aufnehmen, wenn es durch die kompetenten Amtsstellen dazu autorisiert sei.

Inzwischen erfuhr das Centralkomitee von befreundeter Seite, daß ein, mehr der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft unterstelltes Arbeitersekretariat eher Anklang finden würde, da der Grütliverein allein, trotz seiner großen Ausdehnung, doch nicht die schweizerische Arbeiterschaft darstelle. Dieser Gedanke ward mit Freuden erfaßt und das Centralkomitee beeilte sich, die Zustimmungserklärungen einer Reihe weiterer Verbände zu seinem Vorgehen einzuholen.

Am 24. Dezember sodann erhielt das Centralkomitee vom Handels- und Industriedepartement die Mitteilung, „daß vom Bundesrate dem Gesuche entsprochen werde, wenn folgende Verlangen ins Reglement aufgenommen würden:

1. daß ein Komitee gebildet werde, in dem alle schweizerischen Arbeiterverbände im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sind;
2. daß der Arbeitersekretär von diesem Komitee ernannt werde, und von ihm die Arbeitsaufträge und näheren Weisungen erhalte;

3. daß jährlich ein Voranschlag der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Arbeitersekretariates und jeweilen im Anfange eines jeden Jahres die Rechnung über das abgelaufene Jahr mit Belegen dem Departement eingesendet werde;
4. daß dem Handelsdepartement anheimgestellt sei, sich an den Sitzungen des Komitees durch einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Das abgeänderte Reglement sei dem Departement einzusenden; die Subvention für 1887 sei auf Fr. 5000 festgesetzt, indessen könne diese nicht zum voraus für künftige Jahre zugesichert, sondern müsse jeweilen bei Anfertigung des Staatsbudgets gefordert werden.“

Diese Mitteilung, sowie die Grundzüge der zu treffenden Organisation wurden sofort publiziert. Die letztere sollte in folgender Weise vorgenommen werden:

Eine Delegiertenversammlung sämtlicher schweizerischer Arbeitervereine hätte ein Komitee zu wählen, in dem die Hauptverbände und Landessprachen vertreten sein sollten, das dann den Arbeitersekretär zu wählen und die Aufsicht über das Institut auszuüben hätte. Die Organisation war also ähnlich derjenigen des Gewerbesekretariates projektiert.

Das Centralkomitee des Grütlivereins suchte die Angelegenheit zu befördern, indem es sich angelegen sein ließ, die Adressen möglichst aller Arbeitervereine, besonders auch der Krankenkassen zu erfahren, an die anfänglich nicht gedacht worden war, die aber unmöglich außer Acht gelassen werden konnten, wenn die schweizerische Arbeiterschaft an der einzuberufenden Generalversammlung möglichst vollständig vertreten sein sollte.

Indes wurden in der Presse auch andere Organisationsvorschläge gemacht, ja sogar solche an den Bundesrat gerichtet, wodurch dieser veranlaßt wurde, am 22. Februar 1887 in einem Schreiben an das Centralkomitee nochmals ausdrücklich daran zu erinnern, „daß der Bund der Sache nur dann seine Unterstützung leihen werde, wenn die vereinbarte Bedingung, daß Organisation und Leitung des Arbeitersekretariates ausschließlich in den Händen der national-schweizerischen Arbeiterverbände liege, festgehalten werde.“

Hierauf antwortete das Centralkomitee, indem es hauptsächlich betonte, daß in der ursprünglichen Eingabe ausschließlich von schweizerischen Arbeitern die Rede sei, daß aber mit der vom Bundesrate

verlangten Ausdehnung auf die gesamte Arbeiterschaft die Sache auf einen andern Boden gestellt worden sei, indem viele Arbeitervereine eine Anzahl ausländischer Mitglieder zählen; übrigens seien auch beim Gewerbeverband und beim Handels- und Industrieverein hier domizilierte Ausländer beteiligt, ohne daß darin eine Gefahr für das Vaterland entdeckt worden sei; ein gänzlicher Ausschluß der Ausländer erscheint daher überflüssig, er würde nur aufregen und die Organisation fast verunmöglichen; übrigens haben sich die Ausländer bis jetzt nicht in die Sache gemischt, widersprechende Projekte rühren von Schweizerbürgern her.

Ende Februar 1887 wurde vom Centralkomite die Einladung zu einem Arbeitertag in Aarau auf Sonntag, den 10. April, mittags halb 2 Uhr, erlassen. Auf je 500 oder weniger Mitglieder sollte ein Delegierter gewählt werden. Gleichzeitig wurden noch nicht angemeldete Vereine zur Anmeldung aufgefordert, und die in Aussicht genommenen statutarischen Bestimmungen publiziert.

Der Bundesrat erklärte sich durch die Auseinandersetzungen des Centralkomitees beruhigt. Zu den, vorher durch eine Delegiertenversammlung der bedeutendsten Verbände geprüften Organisations- und Reglementsentwürfen verlangte er noch die Anwendung folgender Grundsätze:

1. die Vereine, die die Delegierten zu wählen haben, sollen wenigstens in ihrer Mehrheit aus Schweizern zusammengesetzt sein. Stimmrecht bei der Wahl der Delegierten haben nur Schweizerbürger.
2. Bei der Wahl des Bundesvorstandes und beim Vorschlage für den Arbeitersekretär dürfen in der Delegiertenversammlung nur Schweizer mitwirken.
3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie der Arbeitersekretär müssen Schweizerbürger sein.

In der Presse war indessen, und zwar bald nach Neujahr die Gründung des Arbeitersekretariats besprochen worden, merkwürdigerweise aber mehr mit Rücksicht auf die in Aussicht gestandenen Kandidaten, als mit Rücksicht auf die Organisation. Das Personelle, nicht das Sachliche, war das Motiv fast aller jener Preßerzeugnisse, auf die übrigens hier nicht näher eingetreten werden soll.

Da von verschiedenen Krankenkassen die Meinung verbreitet wurde, das Arbeitersekretariat ginge sie eigentlich nichts an, so mußte in der Presse diesem Irrtum entgegengetreten werden, denn gerade

sie wären ja in erster Linie dabei mitinteressiert, weil es sich um das Studium der in Aussicht stehenden Einführung einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung handeln werde.

Von dritter Seite wurde inzwischen die Ansicht verbreitet und mit Zähigkeit festgehalten, als ob die Subventionsbedingungen lediglich die Erfindung des Centralkomitees wären und keineswegs vom Departement aufgestellt worden seien.

Solchen Behauptungen mußte natürlich mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Das Centralkomitee gab an Hand eines Schreibens des Handelsdepartements die nötige Aufklärung. In diesem Schreiben findet sich folgende Stelle:

„. . . Der Bundesrat und das Departement stellten die sämtlichen Subventionsbedingungen von sich aus und sie ließen sich bei ihren daherigen Entschließungen von keiner Seite irgendwie beeinflussen. Es gereicht der Bundesbehörde keineswegs zum Vergnügen, die bemühende Beobachtung machen zu müssen, daß, während sie den Wünschen der Arbeiter in guten Treuen entgegenzukommen glaubte, gewisse Kreise sich unabläßig anstrengen, ihre Handlungsweise mißtrauisch zu entstellen.

„Der Bundesrat und das Departement halten an den gestellten Bedingungen unbedingt fest. . . .“

„Die bestehende Zusicherung einer Subvention bezieht sich nur auf das von Ihnen uns vorgelegte Projekt. . . . .“

Die mit jenen Behauptungen zugleich erfolgten persönlichen Angriffe gegen Herrn Scherrer in St. Gallen veranlaßten die Redaktion des „Grütlianer“ zu einer „Abwehr“ (Nr. 27, 1887) worin es unter Anderem heißt: „. . . Wenn man aber einen sehr verdienten und für die Arbeitersache außerordentlich fleißigen Mann mit solcher Münze glaubt bezahlen zu können, so ist das nicht bloß Undank, sondern ein Unrecht, gegen das wir mit tausend Anderen protestieren.“

Nur einige Tage vor der Delegiertenversammlung in Aarau wurde dem Handelsdepartement ein „Antrag einer Versammlung von Delegierten von Arbeitervereinen der Stadt Bern“ anonym zugesandt. Dieser Antrag verlangte Wahl des Arbeitersekretärs durch die Delegiertenversammlung, Sitz des Sekretärs in Bern und verschiedenes andere mehr.

Der Bundesrat trat darauf nicht ein, sondern telegraphierte an das Centralkomitee: „Einzig gültig unsere Ihnen gestern schriftlich abgegebene Erklärung. Die Zusicherung einer Subvention bezieht sich nur auf das von Ihnen vorgelegte Projekt."

Unterdessen häuften sich die Anmeldungen zur Teilnahme bei der Organisation und am Arbeitertag in Aarau, der am Ostersonntag, den 10. April 1887, nachmittags 2 Uhr, im Großratssaale durch Herrn Centralpräsident H. Scherrer von St. Gallen eröffnet wurde.

Mit der Begrüßung verband er zugleich die Mitteilung, daß über 100,000 Arbeiter durch Abordnung von Delegierten ihr Interesse an der Sache bekundet hätten. Sodann gab er ein ausführliches Bild über Entstehung und Entwicklung der Idee des zu schaffenden Arbeitersekretariates, erläuterte die Subventionsbedingungen und den vorbereiteten Statutenentwurf zur Bildung des schweizerischen Arbeiterbundes, den er als absolut notwendig bezeichnet, weil sonst niemand verpflichtet werden könnte, bei Erhebungen und Untersuchungen mitzuwirken, worauf aber nicht verzichtet werden könne. Daß der Verband je eine Gefahr für die politische Selbstständigkeit der einzelnen Glieder werden könne, sei nicht zu befürchten, denn er beschäftige sich nur mit Interessen, die allen gemeinsam seien. In allem aber, was über sein wirtschaftliches Programm hinausgehe, behalten die einzelnen Vereine vollste Freiheit ihrer politischen Parteistellung und Aktion. Nie würde der schweizerische Grütliverein zu etwas anderem die Hand bieten."

Nach weiteren verschiedenen Mitteilungen, nach erfolgtem Appell, da die Anwesenheit von 195 Delegierten als Vertreter von 22 Centralverbänden und 120 größeren und kleineren Lokalvereinen, Gewerkschaften, Krankenkassen ꝛc. ergiebt, und nach Bestellung des Bureaus und Festsetzung des Geschäftsreglements, folgte die Beratung des Statutenentwurfes.

Herr Fürsprech A. Steck aus Bern begann die Diskussion mit der Begründung des Antrages: Es sei auf das Statut für einen Arbeiterbund nicht einzutreten; dagegen sei ein kurzes, nur das Notwendigste enthaltendes Organisationsreglement für das Arbeitersekretariat in Beratung zu ziehen. Ferner soll die Wahl des Sekretärs durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden — diese könne auch als ein Komitee betrachtet werden, — zur Kontrolle des Sekretärs genüge ein Komitee von 3 Mitgliedern, am allerwenigsten wünschenswert sei das Ungetüm eines Arbeiterbundes mit dem roten

socialdemokratischen Kopf, dem weißen, wirtschaftlich opportunistischen Rumpf und dem langen schwarzen Schwanz; ein solches Ungetüm würde immer eine Gefahr bilden für eine grundsätzliche Arbeiterpolitik, die wir immer hochhalten sollten.

Dieser Antrag wurde durch die Herren Frei aus Herisau und Nationalrat Dr. Decurtins bekämpft. Letzterer sagte unter anderem: „. . . Die katholischen Arbeiter werden mitthun in allen Fragen, wo es sich um Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes handelt; denn der Hunger ist weder katholisch noch protestantisch. Darum wer mithilft in solchen Fragen, der sei willkommen, ob er im übrigen zum Evangelium Bakunins, oder Lassalles, oder zur katholischen Lehre sich bekenne. . . . Vergessen wir nicht: Ein Arbeiterbund mit 100,000 Mitgliedern wird eine Macht sein, ganz ungleich mehr, als das bloße Sekretariat ohne eine hinter ihm stehende Organisation. Diese Macht wird Niemand unterschätzen; er darf auch nicht leicht genommen werden vom Standpunkte der socialdemokratischen Elemente, denn auch sie sind in unserem Lande darauf angewiesen, auf dem Wege friedlicher Reform den socialen Bestrebungen Bahn zu brechen."

Die Abstimmung ergab eine große Mehrheit für das Eintreten auf die Statutenvorlage des Centralkomitees, die nach langer Debatte in der artikelweisen Beratung mit unwesentlichen Abänderungen angenommen wurde.

Nachdem dann noch die 23 Mitglieder des Bundesvorstandes gewählt und die Vorschläge für den Arbeitersekretär entgegengenommen waren, wurde die Hauptversammlung von Herrn Scherrer mit bestem Dank an den Bundesrat und die Regierung von Aarau, und mit der Hoffnung, daß der Tag von Aarau gute Früchte zum Heil der Arbeiterschaft und des Vaterlandes tragen werde, geschlossen.

Am folgenden Tag, den 11. April hielt dann der Bundesvorstand seine erste Sitzung, in der der leitende Ausschuß gewählt, das Reglement für diesen, den Bundesvorstand und den Arbeitersekretär, sowie das Arbeitsprogramm festgesetzt wurde, wobei den beiden anwesenden Kandidaten, Seidel und Greulich, Gelegenheit gegeben wurde, ihre Programme mündlich zu entwickeln.

Unmittelbar nachher erfolgte die Wahl des Arbeitersekretärs. Mit 14 gegen 9 Stimmen wurde Herr Hermann Greulich, Kantonsstatistiker in Zürich, gewählt.

Bei der Aufstellung von dessen Arbeitsprogramm wurde der Wunsch geäußert, daß der Sekretär sich auch um die Ausführung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze interessieren, und, wo ihm Uebelstände durch begründete Klagen zur Kenntnis gelangen würden, auf deren Beseitigung dringen möchte. Von diesem Wunsche wird in zustimmendem Sinne im Protokoll Notiz genommen und im Uebrigen das Arbeitsprogramm im Wesentlichen nach dem Programm Greulich aufgestellt. (Siehe unten Abschnitt III.)

Dem leitenden Ausschuß wird noch der Auftrag erteilt, sich beim Bundesrat um Erweiterung des Kredites für das Arbeitersekretariat zu verwenden, da die Kosten für die Durchführung des Arbeitsprogramms sich jedenfalls bedeutend höher stellen werden, als nun bewilligt worden ist.

Damit war das schweizerische Arbeitersekretariat gegründet. Man sieht, daß es bereits vor seinem Entstehen eine Geschichte hinter sich hatte. Wie dies weiter ging, wird aus einem folgenden Kapitel über die bisherige Thätigkeit des Arbeitersekretariats ersichtlich sein.

## II. Organisation.

Ueber die Organisation des Arbeiterbundes und des Arbeitersekretariats erhalten wir die beste Auskunft aus den seit dem Arbeitertag in Aarau unwesentlich veränderten Statuten und Reglementen:

1. Die Arbeitervereine des Landes, ohne Unterschied ihrer politischen oder religiösen Richtung, bilden einen Verband zum Zwecke einer gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz.

2. Die Organe des Arbeiterbundes sind: a) der schweizerische Arbeitertag; b) der Bundesvorstand; c) der leitende Ausschuß; d) der Arbeitersekretär.

3. Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Arbeitertag statt, zu dem jeder Verein seine Delegierten entsenden kann. Stimmrecht haben nur Schweizerbürger.

Außerordentliche Arbeitertage können durch den Bundesvorstand oder Begehren von Vereinen, die einen Zehnteil der im Bunde vertretenen Mitglieder aufweisen, einberufen werden.

4. Der Bundesvorstand (anfänglich 23, jetzt 55 Mitglieder) wird vom Arbeitertag auf drei Jahre gewählt; die Mitglieder müssen

Schweizerbürger und mindestens zwei Drittel derselben eigentliche Lohnarbeiter sein. Während der Amtsdauer entstehende Lücken können von den betreffenden Vereinen ausgefüllt werden. An den Sitzungen des Bundesvorstandes kann sich das zuständige eidgenössische Departement vertreten lassen.

5. Der leitende Ausschuß besteht aus drei am gleichen Orte wohnenden Mitgliedern des Bundesvorstandes, die von diesem auf drei Jahre gewählt werden. Er vollzieht die Beschlüsse des Bundesvorstandes und verwaltet die Mittel und Schriftstücke des Bundes.

6. Der Arbeitersekretär wird vom Arbeitertag auf je drei Jahre gewählt. Er muß Schweizerbürger sein. Sein Arbeitsprogramm wird vom Bundesvorstand aufgestellt. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des Arbeiterbundes wie auch dem schweizerischen Bundesrate bei Untersuchungen von Arbeiterfragen, statistischen Erhebungen und Begutachtungen zur Verfügung. Er hat das Recht, sich unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden.

7. Die Subvention des Bundes ist ausschließlich für die Kosten des Arbeitersekretariats zu verwenden, wofür dem Bundesrate Rechnung zu stellen ist. Alle übrigen Kosten (Arbeitertage, Sitzungen des Vorstandes 2c.) sind von den Verbänden und Vereinen zu tragen.

8. Als Publikationsmittel des Arbeiterbundes werden die Organe der einzelnen Verbände und Vereine betrachtet, so lange sie die Mitteilungen unentgeltlich und unverändert im Textteil aufnehmen.

Das Reglement für den Bundesvorstand schreibt vor:

1. Der Bundesvorstand konstituiert sich selbst. Sein Bureau (Präsident, Quästor, Aktuar) bildet zugleich den leitenden Ausschuß. Die Kosten der Verwaltung trägt der Verband, dem der Ausschuß angehört. (Die letzte Bestimmung ist nun abgeändert, die Kosten werden jetzt durch alle größeren Verbände gemeinschaftlich getragen.)

2. Der Bundesvorstand wählt den Arbeitersekretär.

3. Der Bundesvorstand versammelt sich in der Regel jährlich einmal im Februar. Der leitende Ausschuß ist berechtigt, nötigenfalls außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

4. Die Sitzungen finden in der Regel am Amtssitz des Sekretariats statt. Die Beamten des Arbeitersekretariats wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

5. Der Bundesvorstand behandelt den Jahresbericht des Ausschusses und des Sekretariats, sowie das Budget. Außer den regelmäßigen Geschäften kann er alle die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse berührenden Fragen in Beratung ziehen und Sachkundige mit beratender Stimme dazu einladen.

6. Der leitende Ausschuß führt die Verwaltungsgeschäfte des Arbeiterbundes, sowie die Aufsicht über die Geschäfts- und Rechnungsführung des Arbeitersekretariats. Er nimmt die Bundessubvention in Empfang und führt über deren Verwendung belegte Rechnung.

Das Reglement für den Arbeitersekretär bestimmt:

1. Der Arbeitersekretär hat alle Pflichten zu erfüllen, die ihm im allgemeinen durch die Statuten des Arbeiterbundes, im besonderen durch Beschlüsse des Bundesvorstandes und des leitenden Ausschusses oder durch Aufträge des zuständigen eidgenössischen Departements überbunden werden.

2. Er hat sich insbesondere mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit socialen Studien zu beschäftigen. Er legt dem Bundesvorstand alljährlich einen Jahresbericht und ein Arbeitsprogramm vor. Er führt Buch über seine Verwendungen und legt belegte Rechnung ab.

3. Der Sekretär darf keine andere bezahlte Stellung annehmen. Vorübergehende Aushülfe kann er selbst einstellen, für dauernde Anstellungen unterbreitet er dem Bureau seine Vorschläge.

Da sich mit der Zeit das Arbeitersekretariat bedeutend erweitert hat, so wurde dann am Arbeitertag in Winterthur (Frühjahr 1896) den angeführten Reglementen noch ein weiteres betreffend die Wahl und Stellung der Angestellten des Arbeitersekretariates beigefügt, dessen wesentlichste Bestimmungen lauten:

1. Die Wahl der Angestellten erfolgt auf unverbindlichen Vorschlag des Arbeitersekretärs durch den Bundesvorstand auf drei Jahre vom ordentlichen Arbeitertag an gerechnet.

2. Zu besetzende Stellen werden in den Organen des Arbeiterbundes vier Wochen vor der Sitzung des Bundesvorstandes ausgeschrieben.

3. Die Bewerber müssen Schweizerbürger sein und die Arbeiterbewegung aus praktischer Beteiligung oder wissenschaftlicher Thätigkeit kennen.

4. Die Angestellten arbeiten, mit Ausnahme des romanischen Adjunkten, im Bureau des Arbeitersekretariates. Der amtliche

Verkehr mit Behörden, sowie mit ausländischen Vereinen und Instituten steht ausschließlich dem Arbeitersekretär zu.

5. Die Kündigungszeit beträgt sechs Monate. Bei schwerer Pflichtverletzung kann der leitende Ausschuß auf Antrag des Arbeitersekretärs sofortige Einstellung in den Funktionen verfügen. Rekursrecht an den Bundesvorstand.

6. Der romanische Adjunkt, der seinen Sitz in der welschen Schweiz hat, kann vom Arbeitersekretär vorübergehend auf das Hauptbureau berufen werden.

Dies die sämtlichen Organisationsbestimmungen. Sie sind so einfach und klar, daß ein Kommentar dazu überflüssig erscheint.

## III. Die Aufgaben des Arbeitersekretariats.

Dem Arbeitersekretariat, als Organ der schweizerischen Arbeiterschaft, ist, um es in kurzen Worten auszudrücken, die Wahrung und Förderung der allgemeinen Arbeiter-Interessen auf wirtschaftlichem Gebiete zur Aufgabe gestellt.

Nun ist es wohl klar, daß diese Aufgabe und ihre Lösung in verschiedener Weise aufgefaßt und in Angriff genommen werden kann. So geschah es denn auch hier, wie überall, wo es sich um die Einrichtung neuer Institutionen handelt, worüber man noch keinerlei Erfahrung besitzt, daß verschiedene Ansichten über die in Aussicht zu nehmenden Arbeiten des Sekretariats sich kundgaben.

Der Unterschied der Meinungen war zwar mehr nur ein scheinbarer; denn in der Hauptsache deckten sich die verschiedenen Ansichten und die Ausführung der einzelnen Teile der großen Aufgabe kann nicht immer beliebig gewählt werden; sie ist vielmehr sehr von den Zeitströmungen und wechselnden Tagesfragen abhängig.

Der Bundesrat selbst bezeichnete laut Geschäftsbericht für das Jahr 1886 als Aufgabe des Arbeitersekretariats: „Das Studium der schweizerischen Arbeiterverhältnisse nach allen ihren Richtungen, Vollziehung aller von der Bundesbehörde erteilten diesbezüglichen Aufträge, Vornahme der nötigen Enquêten, Lohnstatistik, Versicherungswesen 2c. Das Arbeitsgebiet ist streng auf solche wirtschaftlichen Aufgaben beschränkt, die politischen und Vereinsverwaltungsfragen sind vollständig unberührt zu lassen.“

Da zur Zeit der Einführung des Arbeitersekretariats bereits die Schaffung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden obligatorischen

Kranken- und Unfallversicherung in Aussicht genommen war, so lag es auf der Hand, daß als eine der ersten Aufgaben des Arbeitersekretärs das Studium der auf jenes Versicherungsprojekt sich beziehenden Verhältnisse ins Auge gefaßt werde, daß das hierfür nötige Material gesammelt und Vorschläge für deren Einrichtung vorbereitet werden.

Ferner wurde in Aussicht genommen: Eine statistische Erhebung über Arbeitslöhne, Erhebungen über die von den Krankenkassen bei Unfällen ausbezahlten Unterstützungen, Vorarbeiten zu einer schweizerischen Fabrik- und Gewerbestatistik, Prüfung des staatlichen Versicherungswesens in Deutschland, namentlich in bezug auf die Karenzzeit u. a.

Nebst diesen zur Zeit der Gründung als Hauptaufgaben für die nächste Zukunft dem Arbeitersekretariate zugedachten Arbeiten sollte es auch nach anderen Richtungen die Interessen der Arbeiterschaft zu wahren und zu fördern sich bestreben, namentlich auch Mängel in unserer Gesetzgebung und daraus sich ableitende Mißbräuche, soweit sie auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter von Einfluß sein können, zu erforschen und, soweit es durch die Gesetzgebung geschehen kann, geeignete Vorschläge zu deren Milderung oder Beseitigung den kompetenten Behörden zu unterbreiten.

Eine weitere Aufgabe wurde schon von Anfang an für den Arbeitersekretär in Aussicht genommen, von deren Bedeutung und Ausdehnung man damals allerdings kaum eine Vorstellung hatte, nämlich die Auskunftserteilung an einzelne Arbeiter in Streitfällen mit Geschäftsinhabern oder in anderen Privatangelegenheiten. Dabei wurde von vornherein angenommen, daß die Auskunftserteilung nicht in eine eigentliche Beschäftigung mit Privatangelegenheiten Einzelner ausarten dürfe, aber eine genaue Umschreibung der Thätigkeit des Sekretärs war natürlich nicht möglich, es mußte ihm in dieser Beziehung durchaus freie Hand gelassen werden.

Es war anfänglich auch die Meinung geäußert worden, das Arbeitersekretariat habe bei jedem Konfliktfall zwischen Arbeitern und Betriebsinhabern von sich aus, quasi amtlich, als Vertreter der Arbeiter, einzuschreiten. Diese Zumutung wurde aber zurückgewiesen, da das Sekretariat dadurch sehr leicht in eine schiefe Stellung gebracht werden könnte.

So ungefähr wurde vor dessen Zustandekommen die Aufgabe des Arbeitersekretariates aufgefaßt. Sehen wir zu, wie sich seine Thätigkeit in Wirklichkeit gestaltete. (Schluß folgt.)

# Der erste allgemeine socialistische Kongreß in Frankreich.

Von Dr. Ch. Rappoport, Paris.

---

Die Geschichte des französischen Socialismus ist, wenn man von den großen Perioden der theoretischen Entwicklung (St. Simon, C. Fourier, Louis Blanc und Proudhon) und des revolutionären Kampfes (1848, 1871) absieht, eine höchst trostlose. Eine Unzahl von Fraktionen und Fraktiönchen, die meistens nur durch die Etiquette sich unterscheiden, durchkreuzten das Land und widmeten ihre besten Kräfte allzuoft nicht der Propaganda- und Organisationsthätigkeit, sondern den innern wüstesten Kämpfen, in denen das persönliche Element eine bedeutende Rolle spielte. Die besten und begabtesten Führer mißbrauchten oft ihr wohlverdientes Ansehen, um sich gegenseitig in Mißkredit zu bringen und zu paralysieren, statt sich trotz mancher principieller Unterschiede die Hand zu reichen im Namen der zweckmäßigsten Bekämpfung des gemeinsamen Feindes. Die proletarische Arbeitermasse sah diesem traurigen Schauspiel meistens mit dem größten Unbehagen und tiefem Mißvergnügen zu.

Nichts schadet bekanntlich der socialistischen Bewegung — besonders wenn sie noch nicht genug erstarkt ist — so sehr, als Uneinigkeit und Kämpfe in eignen Reihen. Die noch nicht aufgeklärte Masse sieht nur das Aeußere und Abstoßende dieser Kämpfe, auch wenn dieselben eine principielle Berechtigung haben, was leider nicht immer der Fall ist. Sie wendet der Bewegung den Rücken mit Ekel oder Indifferenz — je nach dem Temperamt. Wenn der Socialismus in Frankreich noch bis jetzt verhältnismäßig, besonders im Vergleich mit Deutschland, nicht stark entwickelt ist, so ist dies in erster Linie diesen Zänkereien und Reibungen zuzuschreiben. Denn im übrigen ist, von einzelnen wirtschaftlichen Umständen, besonders in Bezug auf Paris abgesehen, nirgends der Boden für die Entwicklung des Socialismus so günstig, wie gerade in Frankreich. Die glänzende

revolutionäre Vergangenheit Frankreichs, der erwachte politische Sinn der Arbeitermasse, deren Verständnis und blitzschnelles Fassungsvermögen nie genug bewundert werden können, ein leicht erregbares, nervöses und edles Temperament, eine staunenswerte Bereitwilligkeit, in der Glut der revolutionären Leidenschaft alles der Sache wegen aufs Spiel zu setzen — diese glücklichen Umstände sind bis in die letzten sechs-sieben Jahre von Socialismus fast unausgenützt geblieben.

Glücklicherweise traten auf der öffentlichen Bühne solche Männer wie Jean Jaurès, Gustave Rouanet, Eugène Fournière, Alexandre Millerand und René Viviani auf. Bei verschiedenartiger Begabung und nicht ganz übereinstimmender Anschauungsweise besitzen die Genannten höchst tolentierten und bedeutendsten französischen Socialisten als gemeinsames Merkmal: einen hoch entwickelten politischen Sinn, einen robusten gesunden Commonsens, eine ausgedehnte Lebenserfahrung und einen glühenden Enthusiasmus für die socialistische Sache, mit dem kräftigsten Wunsch verbunden, greifbare Resultate für dieselbe zu erlangen. Fügt man eine außergewöhnliche Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust und eine wunderbare Willensenergie hinzu, so wird man einen ungefähren Begriff haben von den bebedeutendsten socialistischen Kräften Frankreichs, die durch ihr Auftreten eine neue Aera in der socialistischen Bewegung anbahnten.

Millerand, der erste socialistische Minister, war auch der Erste, der die Einigungscampagne, die auf dem vor kurzem abgehaltenen Pariser Kongreß mit einem, man kann fast sagen, unerwarteten Erfolg beendigt wurde, ins Leben gerufen hatte. Er gründete nämlich ein socialistisches Journal „La Petite Republique“, dessen Spalten er gleichzeitig allen sich einander bekämpfenden Organisationen und Persönlichkeiten zur Verfügung stellte mit einer einzigen zu jener Zeit nicht leicht erfüllbaren Bedingung — nichts Böses übereinander zu sagen und alle ihre Kräfte — im Journal wenigstens — der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes zu widmen. Es war ein genialer Wurf und er gelang, — die „Petite Republique“ hat eine Verbreitung erlangt, von der eine tägliche socialistische Zeitung kaum träumen durfte. Und dieser Erfolg war, was noch bedeutender ist, ein recht dauernder. Die „Petite Republique“ wurde somit zur Wiege der Einigungsidee. In diesem Journal haben die besten socialistischen Kämpfer angefangen, sich gegenseitig vertragen und schätzen zu lernen. Millerand wie Jaurès wie alle anderen „Neuen Rekruten“, wie sie Lafargue etwas herabsetzend bezeichnet

hatte, besaßen eben die kostbare Eigenschaft, als solche keine „Vergangenheit“ zu haben, wie einst Amerika, nach der treffenden Bemerkung Göthes, d. h. mit anderen Worten, sie waren frei von persönlichem Haß, von unangenehmen Erinnerungen an innere Zwistigkeiten und von allem, was daraus folgt. Sie konnten ihre Talente und Kräfte der Sache und nur der Sache widmen. Jaurès wurde bald anerkannterweise der glänzendste Redner Frankreichs, der zugleich zum thätigsten socialistischen Agitator sich aufschwang. Sein liebevolles, edles und geniales Wesen, das das revolutionäre Genie Frankreichs zu verkörpern scheint, gewann ihm und durch ihn der socialistischen Sache die begeisterte Anerkennung von Tausenden und Abertausenden. Aus gut unterrichteten Parteikreisen wird mir mitgeteilt, daß während einer socialistischen Festlichkeit, Jules Guesde, einer der hervorragendsten Führer der Parti ouvrière sich geäußert haben soll: „Jetzt werde ich ruhig sterben können, da der Socialismus in guten Händen, — in Händen Jaurès ist“. Millerand leistete gute Dienste als unübertroffener parlamenetarischer Taktiker, und Rouanet, Fournière und Viviani halfen tüchtig mit. So wurde die socialistische parlamentarische Fraktion, die 1894 in die neugewählte Kammer zahlreich eingetreten war, zu einer ansehnlichen politischen Macht, welche den Sturz zweier Ministerien und eines reaktionären Präsidenten, Casimier Perrier, bewirkte. Die Kammer wurde, nach der „Petite Pepublique“, der wichtigste Nährboden für die Einigungsidee.

Nachdem auf solche Weise die parlamentarische Einheit der socialistischen Gruppen hergestellt worden war, trachtete Jaurès, der einstweilen durch die Koalition aller reaktionärer Mächte seinen Parlamentssitz verloren hatte, eine höhere Form der Einigkeit ins Leben zu rufen. Ihm genügte das parlamentarische, durch keine Sanktion befestigte mehr oder weniger zufällige Zusammengehen nicht mehr. Er proklamierte die Notwendigkeit der organischen Einheit der socialistischen Kräfte. Er wollte eine socialistische Partei, die Frankreich und ihrer ruhmvollen revolutionären Vergangenheit würdig wäre, aus den zersplitterten und meistens ohnmächtigen Einzelfraktionen schaffen. Mit der ganzen Wucht seiner mächtigen und glanzvollen Persönlichkeit tritt er für die Sache ein. In der Hitze des Kampfes gegen die Fälscher des Generalstabs, gegen die schwarze Bande des reaktionären Klerikalismus, des menschenfeindlichen Antisemitismus, inmitten des titanischen Dreyfußkampfes, den eine verhältnismäßig kleine Schaar von mutvollen

und begeisterten Männern gegen die herrschende Strömung des falsch unterrichteten Volkes, gegen Parlament und Regierung, Presse und öffentliche Meinung mit einer unerhörten Kühnheit führten, organisierte dieser wunderbare Mann einen zweiten parallelen Feldzug für die innere Befestigung seiner Partei und ruhte und rastete nicht, bis er das Ziel erreicht hatte.

Wer die französischen Verhältnisse genau kennt, weiß, wie viel Willensenergie, Ausdauer, Takt und guten Glauben an die Sache notwendig war, um die fast unübersehbare Anzahl von Schwierigkeit größerer und kleinerer Art, die sich Jaurès entgegensetzten, siegreich zu überwinden. Dazu hat die Dreyfus-Affaire, wenn nicht die socialistische Partei, so doch ihre hervorragendsten Vertreter, in zwei Richtungen gespalten. Jules Guesde, der mächtige Führer der best organisierten socialistischen Fraktion („Parti Ouvrier“), erklärte, daß „Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein leeres Wort sei“; der Führer der Blanquisten, Ed. Vaillant, ein Mann, der dem Kampf für die Arbeitersache ein opfervolles Leben widmete (als Führer der Kommune war er zum Tode verurteilt), sträubte sich ebenfalls gegen energisches und direktes Eingreifen der socialistischen Partei in die Dreyfusaffaire, die er als einen bürgerlichen Kampf auffaßte. Trotz aller dieser Schwierigkeiten, gab Jaurès sein Vorhaben nicht auf und steuerte immer fort auf sein Ziel los. Während seine Freunde und Kampfesgenossen skeptisch den Kopf schüttelten und manche über den „kindischen Optimismus“ Jaurès lächelten, ließ sich der begeisterte und siegessichere Mann durch nichts einschüchtern und ging seinen Weg ruhig weiter.

Die Schwierigkeiten häuften sich je weiter desto mehr. Die Dreyfus-Krisis erreichte ihren Höhepunkt. Die Reaktion, unterstützt von den höchsten Militärs, glaubte alles wagen zu dürfen. Der „patriotische“ Hanswurst Déroulède versuchte einen coup d'état, indem er sich an einen General, der seinem Vorhaben nicht ganz feindlich gestimmt war, wandte. Er wurde freigesprochen. Die „goldene Jugend“ veranstaltete ein freches Attentat auf die Person des Präsidenten der Republik. Die Republik selbst schien in höchster Gefahr zu sein. Alle socialistischen Fraktionen, ohne Ausnahme, haben die Gefahr begriffen und traten für die Republik ein. Die großartige Manifestation auf „Longchamps“ bewies, daß das Volk nicht geneigt ist, die republikanischen Freiheiten, die ihm so viel Opfer gekostet hatten, so ohne weiteres preiszugeben. Dieses energische Eingreifen

des Volkes hatte als natürliche Folge, daß, nachdem die bürgerlichen Parteien sich als ohnmächtig erwiesen, ein Ministerium der Verteidigung der Republik zu bilden, einer der socialistischen Führer die Verantwortlichkeit für den Kampf gegen die Reaktion als Minister übernehmen konnte. Millerand wurde zum ersten socialistischen Minister.

Die Blanquisten und Guesdisten, die zwei einflußreichsten socialistischen Fraktionen erklärten sich entschieden gegen den Eintritt Millerands ins Ministerium, sie veröffentlichten eine Erklärung, in der sie nicht die Republik, sondern den Socialismus in Gefahr erklärten. Das war eine förmliche Spaltung. Sogar die parlamentarische Einheit der socialistischen Fraktionen kam ins Schwanken. Die socialistischen Deputierten teilten sich in „Ministeriels“ und „Antiministeriels“. Das ganze Werk Jaurès schien endgültig in die Brüche gegangen zu sein.

Jeder Andere hätte unter solchen Umständen jeden Gedanken an die Einigung der Partei als eine hoffnungslose Chimäre aufgegeben. Für Jaurès aber scheint jede neue Schwierigkeit ein neuer Anlaß zu Steigerung seines machtvollen Kampfeifers, jedes neue Hindernis ein neues Mittel zum Siege zu sein. Er appellierte an die öffentliche Meinung gegen die Dissidenten und verlangte das Zusammenrufen eines allgemeinen Kongresses, der die Streitfragen lösen und die Einigkeit der Partei begründen soll. Er entwickelte eine fieberhafte Thätigkeit in diesem Sinne. Die socialistische öffentliche Meinung gab Jaurès Recht und trotz vielfältiger Hindernisse wurde beschlossen, einen nationalen Kongreß auf folgenden Grundlagen zu berufen.

„Da der allgemeine Kongreß der socialistischen Organisationen ausschließlich ein specialpolitischer sein darf, so können nur diejenigen Organisationen am Kongresse sich vertreten lassen, welche im voraus und schriftlich der nachstehenden Formel, die die wesentlichsten Principien des revolutionären Socialismus resumieren, beistimmen:

Die Internationale Verständigung und Aktion der Arbeiter; die politische und ökonomische Organisation des Proletariats als Klasse (en parti de classe) zum Behuf der Eroberung der politischen Macht und der Socialisierung der Produktions- und Tauschmittel, d. h. der Umgestaltung der kapitalistischen Gesellschaft in eine kollektivistische oder kommunistische.“

Diese Erklärung trägt das Datum vom 12. Oktober 1899. Am 3. Dezember fand die erste Sitzung des Kongresses statt. Die Tagesordnung des Kongresses lautete wie folgt:

1. Der Klassenkampf und die Eroberung der politischen Macht.

   a) In welchem Grade kann die Partei im Einverständnis mit dem Princip des Klassenkampfes, die die eigentliche Basis der Parteiorganisation bildet, an der öffentlichen Gewalt in der Kommune, im Departement und im Staate teil nehmen?

   b) Wege und Mittel zur Eroberung der öffentlichen Gewalt. Politische Aktion (Wahlen, wie revolutionäre Aktion). Oekonomische Aktion (Streike, Generalstreike, Boycotage u. s. w.).

2. Die Stellung, die die socialistische Partei in den Konflikten verschiedener bürgerlicher Gruppen einzunehmen hat.

Kampf gegen den Militarismus, Klerikalismus, Antisemitismus, Nationalismus u. s. w.

3. Die socialistische Einigung, ihre theoretischen und praktischen Bedingungen.

Die Leitung und Kontrolle der verschiedenen Aktionsmittel, der Propaganda und der Organisation durch die Partei. —

Nach einer längeren Debatte hat der Kongreß diese Tagesordnung aufrecht erhalten, allein während des Kongresses wurde die Reihenfolge der drei Hauptfragen so festgesetzt, daß die Frage Nr. 3 (Die socialistische Einigung) vor der Frage Nr. 2 (Das Verhalten der Partei bei bürgerlichen Konflikten) behandelt werden mußte. Wenn man die allgemeine Form der Tagesordnung abstreift und auf ihren konkreten Charakter allein Bezug nimmt, so wurden den aus allen Enden und Ecken Frankreichs herbeigeeilten mehr als 800 Delegierten, die mehr als 1600 Gruppen vertraten, folgende drei Fragen gestellt: 1. Kann ein Socialist in die Regierung als Minister eintreten (Fall Millerand)?; 2. Das Verhalten der socialistischen Partei in der Dreyfußkrisis; 3. Die Bildung einer einheitlichen socialistischen Partei.

Der Anfang des Kongresses war ein ziemlich stürmischer. Zum erstenmale saßen beisammen alle socialistischen Organisationen, die durch ihre kampfeslustigsten Mitglieder vertreten waren. Zum

erstenmale verhandelten sie gemeinsam über die Lebensfragen ihrer Parteiexistenz. Kein Wunder, daß sogar Fragen sekundärer Natur, wie die der Zulassung des Publikums und der Presse oder der Abstimmungsweise, stürmische Debatten und die schärfsten Gegensätze hervorriefen. Manchmal konnte man glauben, daß der Kongreß an innerer Zerfahrenheit und an materieller Unmöglichkeit der Diskussion — so heftig platzten die leidenschaftlich erregten Geister auf einander — scheitern werde. Die bürgerliche Presse, die — auch zum erstenmale — zum Kongresse bedingungslos zugelassen wurde, glaubte schon einen Sieg über den verhaßten Socialismus feiern zu dürfen. Allein es erwies sich bald, daß das Bewußtsein der historischen Wichtigkeit des Moments, wie der Wunsch zu einem günstigen Resultat zu gelangen, bei der überwiegenden Mehrheit der Delegierten stärker als ihr Parteieifer wirkte — und der Kongreß nahm schließlich doch einen ziemlich ruhigen und der Größe der Sache würdigen Verlauf.

Die Frage, die am meisten Staub aufwirbelte, war „der Fall Millerand". Eigentlich wurde über Millerand am wenigsten gesprochen, aber jeder wußte ganz gut, worum es sich handelte. Die Guesdisten und Blanquisten wollten den Eintritt Millerands ins Ministerium, mit dem sich Jaurès einverstanden erklärt hatte, benützen, um den „Unabhängigen" und dem an ihrer Spitze stehenden Jaurès eine öffentliche Rüge seitens des Kongresses zu erwirken. Manchem lag es daran, eine förmliche Spaltung zwischen den „Unabhängigen" (Jaurès, Millerand, Rouanet, Viviani, Fournière u. a.) und den übrigen socialistischen Fraktionen hervorzurufen. So entwickelte z. B. Lafargue in einer vor dem Zusammentreten des Kongresses veröffentlichten Broschüre den Plan der Bildung von zwei Parteien, einer rein reformistisch-ministeriellen und einer proletarisch-revolutionären. Die „Unabhängigen" sollten natürlich die „Reformisten" darstellen, während Lafargue für sich und seine Freunde den Titel der „Reinen", der makellosen Revolutionäre in Anspruch nahm.

Jaurès hat schon vor Beginn des Kongresses diesen Plan als höchst ungerecht und undurchführbar bezeichnet, da die Unabhängigen ebenso für die „reformistische" wie für die „revolutionäre" Taktik eintreten. Anderseits haben sich die „Reinen" durch allzuoftes Verlangen von Reformen sich „befleckt", so daß diese künstliche Teilung sich als unmöglich erwies.

Auf dem Kongresse traten Lafargue, Vaillant, Jules Guesde und ihre Freunde energisch gegen die „neue Taktik“ der Unabhängigen im allgemeinen und Jaurès, im besondern auf. Ihr Hauptargument war, daß der Eintritt eines Socialisten in die Regierung mit dem Princip des Klassenkampfes unvereinbar sei. Der Socialismus laufe in diesem Falle Gefahr, seinen revolutionären Charakter ganz zu verlieren. Es wurde sogar das alte Lied von „einer einzigen reaktionären Masse“, die alle bürgerlichen Parteien insgesamt ohne Unterschied bilden sollten, angestimmt. Besonders heftig trat Lafargue auf, der Jaurès vorwarf, daß er seiner Freundschaft mit Millerand wegen seine socialistischen und revolutionären Principien aufgegeben habe. Er warf den „neuen Rekruten“ des Socialismus vor, daß sie dem Socialismus nicht beitraten, als er noch schwach und einflußlos war. (Beiläufig sei bemerkt, daß viele von den „neuen Rekruten“ damals noch in der Kinderwiege oder überhaupt noch ungeboren waren). Lafargue hat durch seine ungerechten und taktlosen Angriffe, für die das Präsidium sich bei Jaurès zu entschuldigen gezwungen sah, eine stürmische Manifestation zu gunsten desselben hervorgerufen. Während fünf Minuten tönte durch den Saal der mit einer leidenschaftlichen Begeisterung ausgestoßene Ruf: „Es lebe Jaurès!“ unterstützt von tausenden Stimmen des die Tribünen erfüllenden Publikums.

Zur Ausarbeitung einer Resolution wurde eine Kommission von etwa fünfzig Mitgliedern gewählt. Die Guesdisten, die die größte Zahl der Mandate besaßen, waren in der Kommission entsprechend vertreten. Jaurès hatte eine Resolution vorgeschlagen, nach der die Frage des Eintritts eines Socialisten in eine bürgerliche Regierung jedesmal von der Partei selbst gelöst werden sollte. Das Princip des Klassenkampfes verbiete diesen Eintritt nicht. Die von der Kommission angenommene Resolution lautete, daß im allgemeinen zwar in der heutigen Gesellschaft ein Socialist nur diejenige Stelle annehmen dürfe, für welche er durch die Wahl des Volkes bestimmt werde, in besonderen Ausnahmsfällen aber die Partei die Frage des Eintritts der Prüfung unterziehen könne.

Durch die Zulassung der „Ausnahmsfälle“ wurde den Unabhängigen die Möglichkeit einer Rechtfertigung ihres Verhaltens im Fall Millerand gegeben. Anderseits sollte das principielle Verbot den Intransigeanten Befriedigung gewähren. Für diese Resolution, die den Charakter eines Kompromisses trägt, stimmten sämtliche

Guesdisten, die Unabhängigen, die Allemanisten und sonstigen Organisationen. Gegen diese Resolution stimmten nur die Blanquisten unter der Führung Vaillants. Jaurès zog seine Resolution zurück, nachdem Guesde im Namen seiner Partei die Verpflichtung übernahm, für die transaktionelle Resolution zu stimmen.

Als diese Resolution in der Kongreß-Sitzung vorgelesen wurde, entstand ein Proteststurm auf den Bänken der „Linken“ (wo die Guesdisten und Blanquisten saßen). Die Guesdisten weigerten sich, für die Resolution zu stimmen. Jaurès wollte sprechen. Man ließ ihn aber nicht zu Worte kommen. Guesde trat auf die Tribüne und legte eine neue Motion nieder, in der erklärt wurde, daß der Klassenkampf den Eintritt eines Socialisten in die Regierung verbiete. Er wollte, wie er selbst später erklärte, durch diese Principienerklärung seine Freunde bewegen, für die obige Resolution zu stimmen. Jaurès erwartete aber Guesdes Erklärung, daß er die Verpflichtung übernommen habe, für die in der Kammission angenommene Resolution zu stimmen und seine stramm disziplinierte Partei zur Annahme der Resolution aufzufordern. Da diese Erklärung seitens Guesdes nicht erfolgte, so wandte sich Jaurès in einer indignierten Stimmung zu Guesde, indem er denselben anflehte, sein Wort zu halten, um nicht sich und seine Partei zu entehren. Guesde folgte dem Rufe Jaurès nicht. . . .

Dann ereignete sich eine wunderbare Scene, die nie aus dem Gedächtnis derjenigen, die ihr beiwohnten, verschwinden wird. Im Nu spaltete sich der Kongreß in zwei Lager. Die rechtsstehenden „Unabhängigen“, „Allemanisten“, die Vertreter der Syndikate, Kooperative und die Brussisten, zu denen manche Guesdisten übergingen, riefen begeistert: „Es lebe Jaurès!“ „Es lebe die Einigkeit!“ und ließen die Fahnen über den Köpfen der Delegierten wehen, während die Guesdisten und Blanquisten links, bestürzt und wie niedergedrückt von dem Verantwortlichkeitsgefühl angesichts der drohenden endgültigen Spaltung der socialistischen Partei in zwei feindliche Lager dasaßen. Das Volk auf den Tribünen stimmte mit einem begeisterten Beifall der Rechten bei.

Auch in diesem Momente der höchsten Gefahr verlor Jaurès weder die Hoffnung, noch seinen robusten Optimismus. Er benutzte einen Augenblick der Ruhe, um in einer kurzen, aber von einer feurigen Leidenschaft durchglühten Rede die Sachlage dem Kongreß auseinanderzusetzen. Er wiederholte seine Aufforderung an Guesde,

sein Wort zu halten. „Ist es ein Mißverständnis, so zerstören Sie es, ist es eine Niedertracht, so müssen Sie die Verantwortlichkeit für sie übernehmen,“ schloß Jaurès seine wie Donner schallende Rede. Guesde trat auf die Tribüne und erklärte, daß er sein Versprechen halten und seine Partei einstimmig für die Resolution stimmen werde, nachdem sie für die Principienerklärung gestimmt haben wird. Das Princip, wie die transaktionelle Resolution wurden einige Minuten später wirklich vom Kongreß angenommen.

So verschwand das Haupthindernis, das der Einigung der Partei im Wege stand. Die Einigungsidee hatte schon an diesem historischen Abende, wo die oben geschilderte Abstimmung stattfand, im Princip gesiegt. Die auseinandergegangenen zwei Hälften des Kongresses sind durch die Macht der Thatsachen selbst wieder zusammengetreten. Die geringe Minderheit, die auf die Spaltung der Partei hingearbeitet hatte, mußte ihren pfiffigen Plan aufgeben.

Der weitere Verlauf des Kongresses war ein im höchsten Grade ruhiger und sachlicher. Bei der Verhandlung der Einigungsfrage sind fast sämtliche Vertreter der Provinz, und alle wirtschaftlichen Organisationen begeistert für eine einheitliche socialistische Partei eingetreten. Das Hauptinteresse war aber in den zweitägigen Debatten innerhalb der Resolutions-Kommission. Am Schlußtage (Freitag den 9. Dezember) wurde folgender Beschluß der Kommission bekannt gemacht, der als die Grundlage der sich neu gebildeten socialistischen Partei gilt und den wir als wichtig genug betrachten, um ihn hier wörtlich wiederzugeben:

Die socialistische Partei ist auf der Basis der Principien begründet, welche in der bei der Einberufung des Kongresses aufgestellten Formel enthalten sind.

Sie besteht aus:

1. fünf auf nationaler Grundlage konstituierten Organisationen;
2. Autonomen, nach Regionen und Departementen eingeteilten Föderationen;
3. Gruppen, welche von dem unten näher zu bezeichnenden Generalkomitee ihre Aufnahme in die Partei verlangen werden, unter der Bedingung, daß sie sich mindestens mit einer einjährigen Existenz und 50 zahlenden Mitgliedern ausweisen können, und daß in ihrem Departement keine Föderation besteht. Diese Gruppen werden aus der Partei wieder gestrichen werden,

wenn sie nach Ablauf eines Jahres keine departementale Föderation gebildet haben werden, und über ihre Zulassung wird nur die einstimmige Entscheidung des Generalkomitees zu bestimmen haben;

4. Den Arbeitersyndikaten, welche sich ausdrücklich zu den socialistischen Grundsätzen bekennen, die als Basis für die Zusammenberufung des ersten socialistischen Generalkongresses dienten;
5. Den Kooperativvereinen, welche die gleichen Grundsätze bekennen und einen Teil ihres Gewinnstes der socialistischen Propaganda widmen.

### Der Generalkongreß.

Die Partei wird jährlich einmal zu einem Generalkongreß zusammentreten. Jeder Kongreß wird den Ort für den nächsten Kongreß bestimmen, doch ist es ausgemacht, daß mit Ausnahme des nächsten Jahres, in welchem auf die Weltausstellung Rücksicht genommen wird, der Kongreß in jedem Jahr an einem andern Ort tagen soll.

### Die Konstituierung des Generalkomitees.

Es wird nach Ablauf von spätestens acht Tagen ein Generalkomitee der Partei konstituiert werden, dessen Vollmacht bis zum nächsten Kongresse währen soll.

Jede Organisation wird im Generalkomitee durch Delegierte vertreten sein, welche sie im Verhältnis der Zahl der Mandate, die sie dem Kongresse vorlegte, bestimmen wird, so zwar, daß auf fünfzig Mandate und einen Bruchteil von fünfzig ein Delegierter entfällt. Die autonomen Föderationen werden in Bezug auf ihre Vertretung im Komitee nicht als einheitliche Organisation gelten, sondern sieben einzelne Organisationen bilden: Ardennes, Côte d'Or, Doubs, Bretagne, Bouches du Rhône, Seine et Oise, Sâone et Loire, welche der obigen Regel unterworfen bleiben. Sie werden daher thatsächlich jede einen Delegierten haben. Das Gleiche gilt auch von der Alliance communiste (Allemanisten).

Um das Gleichgewicht herzustellen, wird jede der übrigen im Kongreß vertretenen Organisationen einen überzähligen Delegierten erhalten.

Die Beschlüsse des Generalkomitees werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Jede der Organisationen ist verpflichtet, dem Generalkomitee eine durch denselben bestimmte und der Zahl ihrer Mandate proportionelle Summe zu entrichten.

### Die Kontrolle der Presse.

Der Kongreß erklärt, daß keines der socialistischen Blätter, bei dem gegenwärtigen Sachverhalt, als offizielles Parteiorgan zu gelten hat.

Jedoch haben alle, sich als socialistisch erklärende Blätter bestimmte Verpflichtungen, welche mit der Bedeutung des Blattes und in dem Maße der ihm im ganzen Lande von den Genossen zugewandten Unterstützung, sich vergrößern.

Vollständige Diskussionsfreiheit wird für alle Principien- und Methodenfragen eingeräumt; in Bezug auf die Aktion jedoch müssen sich die Blätter strikte den vom Kongreß bestimmten und vom Komitee interpretierten Beschlüssen fügen.

Ueberdies müssen sich die Blätter jeder, einer andern Organisation verletzenden Polemik oder Mitteilung enthalten.

Die Blätter sind verpflichtet, die offiziellen Mitteilungen des Generalkomitees und der dazu gehörenden Organisationen zu inserieren.

Wenn nach dem Dafürhalten des Generalkomitees eines der Blätter die Parteibeschlüsse nicht eingehalten, und dadurch dem Proletariat einen Schaden zugefügt hat, hat es die verantwortlichen Redakteure zu sich zu berufen. Nach einem durchgeführten Verhör wird ihnen von dem Generalkomitee, wenn es nötig ist, durch öffentliche Mitteilung verkündet, daß gegen sie, sei es ein Tadel oder die Ausschließung aus der Partei, oder endlich ein Verbot der Herausgabe des Journals beantragt werden wird.

Diese Maßregeln werden dem nächsten Kongreß zur Bestätigung vorgelegt werden.

### Kontrolle der Parlamentsvertreter.

In der Kammer wird auf der theoretischen Basis der Zusammenberufung des Kongresses eine einheitliche parlamentarische Gruppe konstituiert werden. Das Generalkomitee behält dieselbe unter seiner direkten Kontrolle und hat den Deputierten die Beschlüsse des Kongresses vor Augen zu halten und sie so weit als möglich zum einheitlichen Stimmen zu bewegen.

### Die Wahlen.

Kein Kandidat wird als socialistischer Kandidat betrachtet werden können, wenn er sich in seinem Glaubensbekenntnis nicht auf die

Principien beruft, welche als Basis für die Zusammenberufung des gegenwärtigen Kongresses dienten.

Während der Wahlperiode wird das Generalkomitee niemals einem Kandidaten die Investitur verleihen. Wenn bei dem zweiten Skrutinium ein Konflikt entsteht, wird das Komitee natürlich als Schiedsrichter auftreten. —

In einer feierlichen Stunde bestiegen einer nach dem andern die Vertreter aller Organisationen die Tribüne, um eine kurzgefaßte einfache Erklärung im Namen ihrer Parteien abzugeben, daß die Resolution einstimmig von ihnen angenommen werde. Der ganze Kongreß applaudierte. Sämtliche Kongressisten erhoben sich von ihren Sitzen und stimmten begeistert in das revolutionäre Lied „L'International“ ein. Die Scene war höchst rührend und schön. Viele weinten vor Freude. Ein einziger Gedanke durchzuckte alle Anwesenden, der Gedanke, daß eine neue Macht, eine socialistische Partei in diesem Augenblicke ins Leben getreten ist, die nicht eher ruhen und rasten wird, bis sie die alte morsche Ordnung beseitigt und eine neue bessere, menschlichere Gesellschaft gegründet haben wird. Die Zwistigkeiten, die inneren Kämpfe schienen dann, um den schönen Ausdruck Guesdes zu gebrauchen, „de l'historie ancienne“, dem Bereiche des längst verschollenen, anzugehören.

Die neue vom Kongreß geschaffene Lage ist folgende. Die alten Organisationen existieren zwar noch, aber es wird ihnen allmählich durch das neue Organ des Generalkomitees, das in allen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen hat, jeder Lebensstoff und jede Lebenskraft genommen. Die jährlichen Kongresse der sämtlichen socialistischen Organisationen sichern die Zukunft des neu entstandenen Organismus. Die Ausübung der wichtigsten Funktionen des Parteilebens durch das Generalkomitee, wie die der Kontrolle über die Presse und die Parlamentsvertreter, der Propaganda und der Organisation, wird natürlicherweise die Autorität und den überwiegenden Einfluß desselben in hohem Grade steigern. Das Komitee enthält sämtliche Führer und Hauptvertreter, die, wenn sie einig auftreten, sich einander durch ihre verschiedenartigen Talente aufs beste ergänzen. Wenn Jaurès das schwungvolle revolutionäre Genie Frankreichs, die schöpferische Macht par excellence darstellt, so vertritt im Komitee der temperamentvolle Führer der Parti Ouvrier, Jules Guesde, die unbiegsame Kraft der revolutionären Disziplin, die Macht der Organisation, während der in revolutionären Kämpfen ergraute Kommunard

Vaillant die hartnäckige revolutionäre Tradition in demselben zu verteidigen immer bereit sein wird.

Was dem französischen Socialismus noch fehlt, ist ein einheitliches Programm, eine einheitlichere theoretische Grundlage. Aber diese theoretische Unfertigkeit hat ihre gute Seite. Die theoretischen Grundlagen des Socialismus, die durch den „Marxismus“ keineswegs erschöpft, sind gegenwärtig im Prozesse des Werdens begriffen. Der französische Socialismus wird, nachdem er den Weg der normalen Entwicklung betreten hat, sicherlich keinen geringen Beitrag zu der sich neubildenden socialistischen Weltanschauung liefern. Die Haupteigenschaften des französischen Geistes und Charakters, die Klarheit und Präzision des Denkens mit einer wunderbaren Fähigkeit zur Begeisterung verbunden, sind wie geschaffen für die Ausarbeitung einer Synthese zwischen dem ablebenden Materialismus und dem emporstrebenden Idealismus, die, jeder für sich genommen, den Socialismus nur einseitig und unvollkommen zu begründen im stande sind.



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

Deutschland. Am 1. Januar d. J. trat das neue bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Begonnen wurde die Gesetzesarbeit im Jahre 1873; der erste Entwurf wurde 1887 fertiggestellt. Die öffentliche Meinung verhielt sich diesem Entwurfe gegenüber ziemlich ablehnend. Eine neue Kommission wurde darauf eingesetzt, die unter Zugrundelegung des ersten Entwurfes nach sechsjähriger Arbeit im Frühjahr 1896 der Oeffentlichkeit einen neuen Entwurf vorlegen konnte. Dieser zweite Entwurf wurde sodann nach ziemlich rascher Durchberatung in der Kommission und im Plenum des Reichstages am 1. Juli des gleichen Jahres zum Gesetze erhoben.

— Am 6. Dezember 1899 löste der deutsche Reichskanzler sein dem Reichstage gegebenes Versprechen, noch vor dem 1. Januar 1900 das Verbindungsverbot für Vereine aufzuheben, ein, indem er die Erklärung abgab, der Bundesrat werde dem im Reichstage eingebrachten Antrage, lautend: „Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben", seine Zustimmung nicht verweigern. Dadurch wird eines der bedeutendsten Hindernisse, die der Durchführung der Koalitionsfreiheit in Deutschland im Wege standen, endlich hinweggräumt.

England. Wie die „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" mitteilt, sollen für invalide Arbeiter und Arme überhaupt Einzelwohnungen erstellt werden. Der invalide Arbeiter, der seinen Lebensunterhalt nicht mehr zu erwerben im stande ist, fällt in England im wesentlichen noch dem Workhouse anheim. Das Workhouse-System, auf dem sich die ganze englische Armenpflege aufbaut, wird aber jetzt auch in England selbst immer mehr als ein mangelhaftes erkannt, und man ist bestrebt, zunächst wenigstens thunlichst Verbesserungen in demselben zur Einführung zu bringen. Ein Umstand, für den namentlich Abhülfe zu schaffen, ist der, daß der vollkommen schuldlos Verarmte, wie beispielsweise der invalide Arbeiter, mit den mehr oder weniger zweifelhaften Elementen der durch eigene Schuld Verarmten zusammengeworfen wird und somit das Odium, das den letzteren anhaftet, zu tragen gezwungen ist. Um gerade hier zunächst Wandel zu

schaffen, hat auch die besondere Kommission, welche für die Beratung einer Cottage Homes Bill eingesetzt war, ihren Auftrag unmittelbar mit der Workhousefrage in Verbindung gebracht und nunmehr folgende fünf Einzelvorschläge gemacht: 1. Es ist eine Trennung der Insassen der Workhouses in der Weise anzustreben, daß die bejahrten und schuldlos Verarmten, welche einer gewissen Rücksichtnahme würdig sind, nicht mit denjenigen zusammenzuleben brauchen, die durch ihr Vorleben als schlecht oder minderwertig charakterisiert werden. 2. Um Raum für eine solche lokale Absonderung zu gewinnen, erscheint es ferner zweckmäßig, daß alle Kinder, abgesehen von denen in einem ganz jugendlichen Alter, ausgeschieden und außerhalb des Workhouse-Grundstücks untergebracht und in Pflege gegeben werden. 3. Außerdem muß es als Pflicht der Grafschaftsverwaltungen (County Councils) erklärt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die armen Geistesschwachen und Epileptischen in angemessener Weise in eigenen abgesonderten Anstalten Aufnahme und Verpflegung nach jeder Richtung hin finden. 4. Ferner muß darauf gehalten werden, daß die bejahrten und verdienten Armen, soweit als irgend möglich, in offener Armenpflege eine angemessene Hülfe erhalten und daß sie, sofern ihre Unterbringung in einem Workhouse nicht zu umgehen ist, dort in einer eigenen abgesonderten Abteilung aufzunehmen sind und besondere Verpflegung und gewisse Vorrechte zu genießen haben. 5. Die Armenpfleger (Guardians) haben endlich darauf hinzuwirken, daß verdiente verheiratete Paare und alte Einzelpersonnen, welche ohne ihre Schuld lediglich durch besondere Unglücksfälle in eine hülfsbedürftige Lage geraten sind, innerhalb der Gesamtbezirke (Unions) thunlichst besondere Einzelwohnungen oder sonstige angemessene Sonderunterkunft zugewiesen erhalten.

Oesterreich. Mit dem 1. Januar d. J. kommt gemäß Beschluß der gesetzgebenden Behörde die Erhebung eines Zeitungsstempels in Wegfall. Es ist hiermit nach langem Zögern eine Forderung der öffentlichen Meinung erfüllt worden, die von der letzteren im Interesse der Kultur schon des öftern erhoben wurde.

---

## Bildungs- und Erziehungswesen.

Frankreich. In Paris ist vor Kurzem eine Gesellschaft für Volksuniversitäten ins Leben getreten, die neulich folgenden Aufruf an die Arbeiter richtete:

„Wie Ihr, sind auch wir Arbeiter. Aber wir sind der Zuversicht, daß das menschliche Leben Annehmlichkeiten hat, die von größerer Kraft, andauernder, erhabener und weniger belastend sind als die des Wirtshauses. Wollt Ihr die Unsrigen werden? Unser Ehrgeiz ist groß: Wir wollen Wahrheit, Schönheit, sittliches Leben für Alle; wir wünschen, daß zur Teilnahme an diesen Gütern, welche das eigentliche Erbteil der Menschheit ausmachen, Alle zugelassen werden; wie die Sonne für Alle scheint, soll nach uns auch das Licht des Geistes für alle Intelligenzen

aufgehen. Wir wollen die wahrhafte Civilisation, nicht eine, die die Mehrheit der Menschen draußen läßt, eine Civilisation, die nicht mehr das Werk und der Vorteil einiger Weniger sei, sondern bei der zum Wettbewerb und zur Anteilnahme Alle berufen sein sollten. Kameraden, in dem Bestreben, unsere Mußestunden für unsere körperliche, geistige und sittliche Entwicklung anzuwenden, was unsere gesellschaftliche Befreiung bedeutet, errichten wir, neben Wirtshaus und Café-chantant, unsere erste Volkshochschule. Diese Volkshochschule umfaßt: 1. Einen Saal mit Vortragskursen, für den volkstümlichen höheren Unterricht, wo an jedem Abend Denker, Gelehrte, Künstler, die zu den hervorragendsten gehören sollen, mit uns über die ernstesten Fragen der Kunst, der Wissenschaft, der Philosophie, der Gesellschaftslehre und der Sittlichkeit sprechen werden. 2. Ein abendliches Museum, wo die Meisterwerke der Malerei und Bildhauerkunst an uns vorüberziehen werden. Auch die Kunsthandwerker werden dort die schönsten Erzeugnisse ihrer Industrie ausstellen können. 3. Einen Saal für Aufführung, wo jeden Sonntag Familienfeste, Vorlesungen, musikalische Aufführungen stattfinden sollen. 4. Einen Saal für Unterhaltung und Spiel mit Billard. 5. Eine beständig geöffnete Bibliothek mit Lesesaal, wo auch Bücher ins Haus verliehen werden. Dort werden die hervorragendsten litterarischen und socialen Zeitschriften vertreten sein. Mit dieser Volkshochschule werden Einrichtungen für medizinische, juristische und nationalökonomische Raterteilung verbunden sein, ferner eine billige Apotheke, Stellenvermittlung, Versicherungen u. s. w. Später werden wir darnach streben, Konsum-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften zu errichten. Die künftige freie und gerechte Gesellschaft wird aus einer Reihe von Genossenschaften bestehen; wir müssen sie vorbereiten. Für die schönen Tage werden wir auch wissenschaftliche, ästhetische Ausflüge vornehmen, die Museen besuchen oder auch nur freundschaftliche Spaziergänge machen. Weder Frauen noch Kinder oder Lehrlinge wird die Volkshochschule außerhalb ihres Wirkungskreises lassen. Das Volk soll unter sich, in der Familie, mit aufrichtigen Freunden sein. Kameraden, macht aus unseren Sälen Euere Säle, aus unseren Zusammenkünften die Eurigen. Im Gegensatz zum Wirtshaus, wo der Körper zerstört, der Geist erniedrigt wird, eröffnen wir das Haus des Volkes als einen Held der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit. Mit uns werdet ihr freie Männer sein wollen, Männer mit gesundem Urteil, mit der Gewöhnung an Nachdenken und Kritik. Wir wollen gemeinschaftlich untersuchen, welches unsere Pflichten sind, um sie zu erfüllen, ohne unsere Rechte zu vernachlässigen. Denn indem Jeder sich seines Wertes bewußt wird und seiner Verantwortlichkeit als Individuum und als Glied des socialen Körpers, werden wir auch unsere Rechte wahrnehmen. In einem Wort, wir werden dafür arbeiten, daß die Demokratie von den toten Formeln, an denen sie krankt, zu der lebendigen und fruchtbaren Realität von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität übergeht.

Von heute ab bilden wir den lebendigen Keim zu einer idealen Gesellschaft, zu der wir Euch beschwören, Euch uns anzuschließen."

---

## Arbeiterschutz.

Dänemark. Im vorigen Jahre wurde von socialdemokratischer Seite ein Antrag auf Beschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken eingebracht der, zwar abgelehnt, den Beschluß des Reichstages zur Folge hatte, die Regierung aufzufordern, dem Reichstag ein Reformgesetz über die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken vorzulegen, da das bestehende Gesetz von 1873 völlig veraltet und mangelhaft sei. Nunmehr unterbreitet der neue Minister des Innern einen Gesetzentwurf betreffend die Arbeit in den Fabriken vor, der folgende Bestimmungen enthält. Das Verbot der Kinderarbeit wird von 10 auf 14 Jahre ausgedehnt. Für junge Leute von 14—18 Jahren und für Frauen darf der Arbeitstag nicht länger als 10 Stunden dauern, nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden. Frauen dürfen eine Woche vor und vier Wochen nach ihrer Entbindung nicht arbeiten. Ferner werden eine Reihe detaillierter Bestimmungen über Ventilation, Reinigung und Erwärmung der Fabriken gegeben. Den Bestimmungen des Gesetzes sollen alle Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern unterstellt werden. Den Fabriken sind ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl die mit mechanischer Kraft betriebenen Werkstätten gleichgestellt.

England. Am 1. Januar trat in England das Gesetz in Kraft, nach welchem für die Verkäuferinnen Sitzgelegenheiten geschaffen werden müssen. Das Gesetz besteht nur aus vier Paragraphen, deren erster lautet: „In allen Räumen eines Ladens, wo Waren an das Publikum einzeln verkauft werden und wo weibliche Gehilfen zum Verkauf von Waren an das Publikum beschäftigt werden, soll der Arbeitgeber, der in solchen Räumen das Geschäft betreibt, dafür Sorge tragen, daß Sitze hinter dem Ladentisch oder an solchen anderen Stellen, die für den Zweck geeignet erscheinen, angebracht sind und solche Sitze sollen im Verhältnis von nicht weniger als ein Sitz auf je drei weibliche Angestellte in jedem Raum vorhanden sein. Der zweite Paragraph setzt die Strafen für nicht Befolgung dieser Vorschriften folgendermaßen fest: „Jede Person, welche gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, wird in eine Geldstrafe, die 3 Pfd. Strlg. nicht übersteigt, und im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe von nicht weniger als 1 und nicht über 5 Pfd. Strlg. genommen werden.“ Die Arbeitszeit für Handelsgehilfinnen, die unter 18 Jahre alt sind, ist durch besondere gesetzgeberische Akte bereits in den Jahren 1891 auf 1895 geregelt worden. Die beiden letzten Paragraphen des Gesetzes bestimmen nur, daß es auf diese früheren Gesetze Bezug nimmt. Die Vorschriften für die Beschäftigung von weiblichen Angestellten sind in England außerordentlich streng, aber obwohl sie anfänglich als eine Erschwerung für die Geschäftsinhaber angesehen wurden, hat sich, wie das „Handels-Museum“ mitteilt, doch gezeigt, daß ihre Vorteile die kleinen Nachteile bei weitem übertrafen, und sie haben sich jetzt vollständig eingebürgert. Englische Geschäfte schließen durchweg frühzeitig, geben ihren weiblichen Angestellten fast

alle einen freien Nachmittag in der Woche — sehr viele schließen an gewissen Tagen die Läden überhaupt schon um 2 Uhr nachmittags — und trotzdem ist man auf beiden Seiten zufrieden.

**Frankreich.** In der Kammer ist kurz vor Weihnachten ein Gesetz angenommen worden, das allerdings noch der Zustimmung des Senates bedarf, und das die Arbeitszeit auf 11 Stunden festsetzt. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende: Der maximale Elfstundentag gilt nicht nur für die minderjährigen und die Frauen, wie es vorher der Fall war, sondern auch für die erwachsenen Männer, die in Betrieben arbeiten, wo Kinder und Frauen beschäftigt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wird die Arbeitszeit für alle Kategorien, auch für die Männer, auf 10 ½ Stunden verkürzt; nach Ablauf von weiteren zwei Jahren auf 10 Stunden gleichfalls für alle Kategorien. In allen Betrieben mit Ausnahme der kontinuierlichen, haben die Ruhepausen, deren jede nicht unter einer Stunde dauern darf, für alle durch dieses Gesetz beschützten Kategorien zur gleichen Zeit stattzufinden. Jede schichtweise Organisation der Arbeiter ist verboten.

Zur besseren Würdigung der Tragweite der Reform ist noch zu sagen, daß sie, wie Millerand mitteilte, einer Gesamtzahl von 2,148,157 Arbeitern zu Gute käme, darunter 433,637 Kindern, 603,185 Frauen und 1,111,335 Männern, d. h. ungefähr 82 % der gesamten französischen Arbeiterschaft.

---

## Arbeiterbewegung.

**Belgien.** In der Weihnachtswoche fanden in Brüssel drei Arbeiterkongresse statt: Der Kongreß für öffentliche Gesundheitspflege, der Agrarkongreß und der Gewerkschaftskongreß.

Der Agrarkongreß nahm eine Resolution an, die folgendermassen lautet: 1. Es soll eine Schrift herausgegeben werden, in welcher das Verhältnis der Bauern und Landarbeiter zu den Junkern, Grundbesitzern, der Kirche und dem Staate geschichtlich dargestellt werden soll. 2. Vornahme von Studien bezüglich einer kollektivistischen Bewirtschaftung des Grund und Bodens und der für die Bauern daraus resultierenden Vorteile. 3. Die Genossen auf dem Lande werden verpflichtet, in die landwirtschaftlichen bäuerlichen Vereine einzutreten, um dort Einfluß zu gewinnen. 4. Die Partei wird einen socialistischen Kalender für die Landbevölkerung herausgeben. 5. Wo der Großgrundbesitz vorherrscht, werden Landarbeiter-Organisationen gebildet. 6. Der Kongreß bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die socialdemokratischen Gemeinderäte den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen, die dann von der Gemeinde den Bauern zur Verfügung gestellt werden, unterstützen mögen. 7. Allen Socialisten, welche an dem letzten Gemeinderats-Wahlkampfe mit beteiligt waren, wird empfohlen, Konsumgenossenschaften zu begründen. 8. Der Kongreß erklärt die Idee, in besonders hierfür geeigneten Bau-

gemeinden Kooperativgenossenschaften zur Produktion von Geflügel und Eiern zu begründen, für realisierbar.

Auf dem Gewerkschaftskongresse kamen folgende Wünsche, denen allgemein beigepflichtet wurde, zum Ausdruck: Der Kongreß spricht sich zu Gunsten der obligatorischen Versicherung aus mit Heranziehung zur Beitragsleistung der Arbeiter, Unternehmer und des Staates. 2. Die Pension muß den Invaliden der Arbeit und denjenigen Arbeitern zukommen, welche ein gewisses, vom Gesetz näher zu bestimmendes Alter erreicht haben. 3. Der Kongreß verlangt, daß umgehend Maßnahmen zu Gunsten der gegenwärtigen Invaliden und der alten Arbeiter ergriffen werden. 4. Sobald der Regierungsentwurf veröffentlicht sein wird, wird ein neuer Kongreß stattfinden. Ferner verlangt der Kongreß die Einführnng des achtstündigen Arbeitstages. Als Uebergangsbestimmungen ist der Achtstundentag zunächst für alle die Arbeiter zu verlangen, welche auf Rechnung und im Dienste öffentlicher Verwaltungen arbeiten; für alle übrigen Industriearbeiter ist als vorübergehende Maßnahme der zehnstündige Maximalarbeitstag zu fordern. Die Stückarbeit wird für verwerflich erklärt. Die Arbeiter haben sich nach Berufen zu organisieren, sodann in Föderationen zusammenzuschließen, national und international, um einen energischen Kampf gegen die Akkordarbeit führen zu können. Bezüglich der Organisation verpflichtet der Kongreß die Gruppen, sich zu Unterstützungs- und Kampfesvereinen zu organisieren und dafür zu sorgen, daß durch genügend hohe Beiträge solide Widerstands- und Unterstützungskassen begründet werden, die in einer Organisation zu vereinigen sind. Die Höhe der Beiträge soll 1 Franken pro Woche, im Jahre 1900 zunächst 50 Cts. betragen. Schließlich empfiehlt der Kongreß den Zusammenschluß sämtlicher Organisationen desselben Berufes, die Ernennung von Sekretären für die einzelnen Industriegruppen, Gründung von Bibliotheken, um die technischen Kenntnisse und das socialistische Verständnis zu erweitern. Arbeitersekretariate sollen überall, wo es möglich ist, nach deutschem Vorbilde gegründet werden.





# Arbeiterversicherung und Armenpflege.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

---

Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und die Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung, vom 5. Oktober 1899, berührt, wenn vom Schweizervolk angenommen, nicht allein die Kreise der Gegenseitigkeitsgenossenschaften und Erwerbsgesellschaften (auf Aktien), die sich mit diesen Versicherungszweigen, jene als Unterstützung, diese als Geschäft, befassen, ferner das gewerbliche und industrielle Unternehmertum, und noch andere ähnliche Interessenträger unseres Volkswirtschaftskörpers, sondern es kann auch ein großes und wichtiges Feld öffentlicher Verwaltungsthätigkeit, der sich, als willkommene und wertvolle Ergänzung, die gleichgerichtete Aufwendung vieler Arbeit und bedeutender Mittel einer stattlichen Anzahl privater Organisationen angliedert, keineswegs unberührt lassen.

Dieses Gebiet ist die Armenpflege, die gesetzliche wie die freiwillige.

Wenn diese Behauptung auch von vorneherein als richtig angenommen werden mag, so soll doch noch darauf hingewiesen werden, daß im Deutschen Reiche, dem Bahnbrecher auf dem Gebiete der sogenannten socialen Gesetzgebung, nachdem die dortigen Arbeiterversicherungsgesetze (Krankenversicherung: 10. IV. 82; Unfallversicherung: 6. VII. 84; Land- und Forstarbeiterversicherung: 5. V. 86; Invaliditäts- und Altersversicherung: 22. VI. 89) sich eingelebt, von Fachleuten der gesetzlichen Armenpflege (Unterstützungswohnsitzgesetz: 6. VI. 70; Novelle 12. III. 94) Untersuchungen darüber angestellt

worden sind, ob und wie sehr die Arbeiterversicherung die Armenlast vermindere, beziehungsweise vermindert habe. Es sind also ersichtlich berufene Beurteiler über das Vorhandensein von Beziehungen zwischen den Leistungen der Socialgesetzgebung und den Aufgaben und Ausgaben der Armenpflege durchaus einig. (Vgl. aus den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft XXI. 1895.) Ist nun auch das Ergebnis jener Untersuchungen keineswegs so eindeutig wie erwartet ausgefallen, so ist doch, und darauf kommt es uns an, soviel als sicher daraus zu entnehmen, daß die gesetzliche Armenpflege, insofern als Erwerbsunfähigkeit (jeden Grades) der Arbeiter aus Krankheit, Unfall, Invalidität einen Unterstützungsgrund erster Ordnung darstellt, je largere Unterstützungsgrundsätze sie handhabt, um so mehr die Einführung der auf die Milderung der wirtschaftlichen Schädigung (durch Krankheit 2c.) hinzielenden Zwangsversicherungen (der Arbeiter) wünschen muß. Nicht so sehr nur, um einer möglichen (fraglichen) Selbstentlastung willen, als vielmehr im Interesse hauptsächlich rascher und dann auch ausgiebiger Hülfeleistung an die Betroffenen (und deren Familien); gerade für die Aermsten derselben ist das Zusammenwirken von Armenpflege und Versicherung selten entbehrlich.

Was von der gesetzlichen Armenpflege gilt, gilt gleicherweise von der freiwilligen (privaten) Hülfsthätigkeit, sofern sie organisiert ist und sich an die allgemein anerkannten modernen Unterstützungsgrundsätze (z. B. der Charitys Organisation Society, London) gebunden erachtet.

Wenn nun in der Schweiz der Weg socialer Gesetzgebung betreten wird, und nachdem die endgültige Abfassung des Gesetzes vorliegt (Referendumsfrist bis 9. Januar 1900), mag es wohl nach dem Vorausgehenden gestattet sein, letzteres vom Standpunkt der Armenpflege einer Würdigung zu unterziehen.

Dazu muß voraus bemerkt werden, daß es der Armenpflege nicht zukam, bei der Herstellung des Gesetzes durch die eidgenössischen Räte Postulate aufzustellen oder Wünsche geltend zu machen. Die Armenpflege hat sich vielmehr mit Recht bei der ihrer Rolle im social-ökonomischen Verteilungsprozeß indirekt und direkt im Versicherungsgesetz zu teil gewordenen Berücksichtigung, die das Maß des Unumgänglichen klugerweise ja nicht überschreiten soll, zu bescheiden.

Betrachten wir also zunächst die

## Krankenversicherung.

A. Der Armenpflege überhaupt sind gewiß beide Versicherungen (Kranken- und Unfall-V.) an sich gleich lieb, insofern, als sie berechtigten Postulaten der socialen Humanität, die ja auch ihr oberstes absolutes Leitmotiv ist, Genüge zu leisten suchen. Willkommen in erster Linie aber ist der Armenpflege die Krankenversicherung. Noch mehr würde sie allerdings begrüßen die Alters- und Invaliditäts- (und die Todes-) Versicherung, wie sie das deutsche Reich hat, indem laut neuesten (privaten) Mitteilungen von seite süddeutscher Berufsarmenpfleger dadurch die Landarmenverbände erheblich entlastet, respektive unterstützt werden. Nun, soweit sind wir eben bei uns noch nicht. Bescheiden wir uns für heute mit dem Gebotenen. Und zwar schon deshalb, weil neben Alter und Gebrechlichkeit erfahrungsgemäß Krankheit als Unterstützungsgrund sehr häufig (cirka 35—40 % der Totalfrequenz), und viel häufiger denn Unfall vorkommt. Je weitere Kreise der (Arbeiter) wirtschaftlich Schwachen in die Zwangsversicherung einbezogen, je geringer die Auflagen für die Pflichtigen (unselbständig Erwerbende), und je erheblicher die von der Krankenkasse den Genössigen ausgerichteten Krankengelder und andern Leistungen hinsichtlich der Höhe und Genußdauer sind, desto eher wird die Armenpflege sich befriedigt erklären, sowohl aus Humanitäts- als aus Finanzrücksichten. Denn alsdann sind viele, unter Umständen sogar die meisten ihrer bisanhin versicherungsbaren Klienten versicherungspflichtig, die Uebrigen doch versicherungsmöglich, und wohl mit der Zeit bereit, von der ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, soweit sie ihnen Vorteile bietet.

Nun ist es eine Thatsache und begreiflich, daß die Armenverwaltungen in Fällen, wo der Petent (mit Familie) aus Erwerbsunfähigkeit, infolge von Krankheit, Unterstützung (für sich und die Familie, eventuell für letztere allein) nachsucht und erhalten muß, bereitwilliger (und auch ausgiebiger) unterstützen, wenn sich die zu verabfolgenden Summen als Zuschuß zum Krankengeld, das ihm jetzt eine freie oder Fabrikkasse und dann später die eidgenössische Versicherung als (obligatorisches) Mitglied zahlt, bemessen, buchen und protokollieren läßt. Es lastet dann eben nicht alles allein auf der Armenkasse. Dieses Moment ist keineswegs nur eines der kaltüberlegenden Finanz, sondern es enthält ein Moment richtiger

socialer Moral. Wo nun einmal sehr viele, beinahe alle möglichen für die Armenunterstützung in Anrechnung fallenden Positionen krankenversicherungspflichtig und -teilhaftig sind, da wird die Armenpflege und Armenkasse in dem Masse, als sie auf den Etat der Armenkrankensteuern entlastet sind, für andere ihrer zahlreichen Aufgaben nur um so leistungsfähiger. Für den Industriekanton Zürich insbesondere wird die eidgenössische Krankenversicherung in diesem Sinne von heute nicht genau zahlenmäßig auszurechnender, aber sicher nicht unbedeutend hoch anzuschlagender Wirkung in dieser Richtung sein. Besondere Erwähnung verdient im Anschluß hieran folgendes wichtige Moment, daß an dem genannten Vorteil die ja sonst so viel angefochtene auswärtige Abteilung der bürgerlichen Armenpflege genau so gut partizipiert, wie die örtliche. Dadurch wird die Lage der Auswärtigen (außerhalb der Heimatgemeinde, aber in der Schweiz niedergelassene Arme, 1891 im Kanton Zürich z. B. 59 %) armenpflegerisch durchweg gleichmäßiger und verbessert.

In richtiger Erkenntnis ihrer hohen Aufgaben der „socialen Sanität" kann die Armenpflege, gesetzliche, wie freiwillige, in der öffentlichen Krankenversicherung wenigstens so wie so einen Bundesgenossen im Kampfe gegen das Elend begrüßen, ob zwar sie nur die individuelle, dieser Bundesgenosse dagegen die Massenarmut bekämpft.

B. Vorstehende Ausführungen mögen den Schein erwecken, wir wollen mehr die ideale Seite des Gegenstandes pflegen. Das heißt, man erwartet mit Recht die Beantwortung der Frage nach ihrem materiellen Belang, oder, welchem Einfluß die öffentliche Krankenversicherung auf das Armenwesen haben könne, beziehungsweise haben werde. Diese Frage beantworten, bedeutet, sie formulieren; das ist keine so einfache Sache.

Zunächst muß man wissen, wie viele heute Unterstützte sind Krankenkassenmitglieder, und welches sind die heutigen Krankenspenden der Armenverwaltung an die heutigen Krankenkassenmitglieder und an die heutigen Nichtkrankenkassenmitglieder (unter übrigens gleichen oder vergleichbaren Umständen)? Dann läßt sich *ein* Schluß ziehen auf die durch die eidgenössische Zwangsversicherung geschaffene veränderte Lage bezüglich dieser Verhältnisse, in welchen sich an den durch Krankheit im allgemeinen ausgelösten caritativ-social Einkommens-Specialverteilung *die* Armenkasse und *die* Versicherungskasse zu beteiligen hat. Leider muß nun gesagt werden: dann *ließe* sich *ein* Schluß ziehen 2c.; denn die unentbehrliche statistische Grundlage eines

solchen Schlusses fehlt. Unsere Armenstatistik ist überhaupt vernachlässigt: unzählige Zahlenanschwemmungen sind keine Statistik! Zufälliger Weise sind wir aber doch im Falle, über etwelche statistische Grundlage zu derartigen Schlüssen zu verfügen.

Bevor auf die Verwertung desselben eingetreten werden kann, müssen einige Vorbemerkungen hier Platz finden. Erstens: das Material selber entstammt den Akten der „Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich“, die im Zeitraum 1895/1896 mit nur 2500 verschiedenen Positionen arbeitete und ca. Fr. 200,000 an Unterstützungen verausgabte, heute wohl 4500 verschiedene Positionen und rund Fr. 300,000 (pro 1899) Unterstützungen nachweist. Ort und Art dieses Betriebes sind unvergleichlich gut geeignet, schlußsicheres Material für unsere und noch viele andere wissenschaftliche (socialökonomische) Zwecke zu liefern; zu liefern, wenn die Materialschätze gehoben werden! Soviel bezüglich des Materials. Zweitens: bezüglich der Schlußfolgerungen auf diesem Gebiet ist festzuhalten, daß sie Gültigkeit haben, soweit und wo die Armenpflegen humane Unterstützungsmaximen bei Notlagen infolge Krankheit wirklich anwenden, wann keine besondere Krisis herrscht, und sofern die Arbeiterbevölkerung im allgemeinen eine mittlere Wirtschaftlichkeit und Intelligenz besitzt und walten läßt. In allen diesen Richtungen dürfen noch heute die aktuellen Verhältnisse im Kanton Zürch z. B. typischen Wert beanspruchen. Andrerseits ist sicher, daß das teilweise oder gänzliche Nicherfülltsein der soeben aufgezählten Bedingungen zur Folge hat, daß die a priori anzunehmende Entlastungswirkung der öffentlichen Krankenversicherung auf die Armenlast (Abteilung Krankenspenden) abgeschwächt, ja aufgehoben wird: wenn und wo die Armenpflege auf dem Krankenkonto knausert und unter dem Gehörigen bleibt, so kann sie so wie so keine Entlastung zu spüren bekommen; wenn und wo hartnäckige Arbeitslosigkeit und schlechter Lohnstand in erheblichem Umfange anhält, so wird die sich auf die Krankheit beschränkende und sich dabei nach der Lohnhöhe richtende Versicherungshülfe (kooperative oder öffentliche) auch eine humane Armenpflege wenig entlasten. Denn diese muß außer dem Lohnmanko (Lohndeficit) sicher wenigstens für Familien die Prämien und Extrazuschüsse zum noch fließenden Krankengeld bezahlen. Eine gewisse Ausspannung wird ihr erst gebracht, nachdem der Art. 54, Absatz 3, zur Wirkung gelangt sein wird. Endlich wenn und wo die chronische Notlage (Unterbilanz) Kinderreicher (proletarisierter) Arbeiterfamilie

durch hinzukommende Unwirtschaftlichkeit, ja Mißwirtschaft, verschärft sind, so kann auf Seiten der Armenbehörde, aller Socialgesetzgebung zu leide, thatsächlich Ratlosigkeit eintreten. Für solche Positionen muß die Socialgesetzgebung nur ausnahmsweise nicht die Wirkung eines rettungslosen Ausschaltungsverfahrens aus dem IV. Stand haben.

Doch kehren wir zu unserem statistischen Material zurück. Nach ihm bezogen (1897) 2,400 Positionen Fr. 190,000 Unterstützung, 2000 vorübergehend und 400 dauernd. In 600 Fällen war der Unterstützungsgrund Krankheit und Siechtum, in 40 Fällen Unfall. Diese Krankheitsfälle participieren verhältnismäßig mit Fr. 70,000. Per Fall sind somit (1897) verhältnismäßig Fr. 110 ausgegangen. Vertreten waren alle möglichen Berufe. Mitglieder von Krankenkassen (und zum Teil Unfall) waren vorübergehende 375 und dauernde 40, zusammen 415, die auch unter Voraussetzung des eidgenössischen Versicherungsrechtes versichert wären. Die Krankenkassenmitglieder verhalten sich zum Total der 1897 Unterstützten wie 415 : 2,400 = 1 : 6, zu den Krankenunterstützten wie 415 : 600 = 2 : 3. Gemäß der kombinierten Geschlechts-, Alters- und Berufsstatistik hätten (1897) unter Voraussetzung des eidgenössischen Versicherungsrechtes von den 2,400 Positionen jedenfalls 1400 versichert sein müssen; also verhältnismäßig von jenen 600 Krankenunterstützten, statt der thatsächlich verhältnismäßig 100 Kassenmitgliedern, jedenfalls 350.

Es ist nun festzuhalten, daß die 100 Kassenmitglieder von den 600 Krankenunterstützten nicht jeder die verhältnismäßig entfallenden 110 Fr. pro 1897 erhalten haben, sondern im Durchschnitt nur cirka 65 Fr., während die 500 Nichtkassenmitglieder aber Krankenunterstützten des Jahres 1897 per Kopf verhältnismäßig mehr als die 110 Fr. bezogen haben, eben zufolge der Krankenkassenleistungen, durch die die Armenkasse um cirka 4500—5000 Fr. pro 1897 entlastet worden ist, zu Gunsten der Unversicherten, die also selbst per Kopf auf 130 Fr. im Durchschnitt pro 1897 zu stehen kommen. Wären alle 600 Kranke versichert gewesen, so hätte die Armenpflege auf dem Krankenetat (45 × 500) 22—23,000 Fr. (auf 70 Tage) und unter dem eidgenössischen Versicherungsrecht doch cirka 16,000 Fr. (110—65) = 45 × 350) sparen oder anderweitig disponieren können.

Nach diesem auf soliden Erfahrungen und vorsichtigen Abwägungen und Berechnungen beruhenden Endergebnis hätte also eine

durchaus modern organisierte großstädtische Armenverwaltung bei befriedigenden Durchschnittszuständen nach jeder in Betracht kommenden Richtung (als im Jahre 1897) mit einer Maximalentlastung um 12 % des Totalbudgets für Unterstützung zu rechnen, nachdem die eidgenössische Krankenversicherung in Kraft, natürlich immer unter Voraussetzung verhältnismäßig gleicher Frequenzen.

Für den Industriekanton Zürich werden diese Armenstatistiken und Resultate durchweg Geltung haben, beziehungsweise Anwendung finden können, im großen und ganzen. Ist nun auch die günstigsten Falles zu erwartende Entlastung des Armenbudgets durch die Bundesversicherung für den Kanton und die Gemeinden und Vereine, die sich der Armenpflege im großen Stil widmen, keine sehr große zu nennen, so ist doch soviel sicher, daß die ganze Armenpflege erheblich leistungsfähiger werden kann und wird.

Ueber der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflege und der freiwilligen Armenpflege, deren Betrieb dem der amtlichen gleicht, wird auch noch eine Abart der amtlichen Armenpflege, die sogenannte Einwohnerarmenpflege, beziehungsweise deren Budget, durch die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung entlastet werden. Diese Einwohnerarmenpflege, wie man sie verwaltungstechnisch nennt, eigentlich Polizeisache, wird bis auf einen unvermeidlichen Rest verschwinden. Unter dem Titel Einwohnerarmenpflege wurden 1897 in der Stadt Zürich vom Kantonalarmenfonds des Kantons Zürich Fr. 12,220 ausgegeben an 528 Positionen für Entbindungskosten, Verpflegungsgelder, Arztkosten, Transportkosten und Extrastaatsunterstützungen, immer an Kantonsfremde (Schweizer und Ausländer). Nach Einführung der eidgenössischen Versicherungen wird sich der Konto der Entbindungskosten (Fr. 3850) um $^1/_3$, derjenige der Arzt- und Transportkosten (Fr. 2532) um $^3/_4$, derjenige der Verpflegungskosten (Fr. 3336) um ebenfalls $^3/_4$ vermindern. Die Entlastung wird jedenfalls verhältnismäßig Fr. 5000 (1897) ausmachen, wenn auch nicht sofort, jedoch nach einigen Jahren, wann die Tragung dieser Kosten für Versicherte den betreffenden öffentlichen Kassen zugefallen ist. Auf diesem Gebiete wird der Einfluß der eidgenössischen Zwangsversicherung ein recht erheblicher werden. Der Kantonalarmenfonds wird die so ersparte Ausgabe indessen wohl ausgleichen.

C. Im Zusammenhang mit solchen Aenderungen in den Unterstützungsverhältnissen wird sich ergeben, daß infolge verminderter

Inanspruchnahme öffentlicher und privater Wohlthätigkeit durch die bis jetzt nicht, aber alsdann, versicherungsgenössiger Niedergelassenen die verpönte und in der That mit unserer sonstigen Humanität nicht stimmende Maßregel der polizeilichen Heimschaffung selten mehr vorkommen muß.

Ferner ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die eidgenössische Arbeiterversicherung gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen der Krankheitserwerbsunfähigkeit, wenn in der geplanten umfassenden und liberalen Weise durchgeführt, insofern für die lokale freiwillige und amtlich lokale heimatliche Armenpflege, sowie für die hiesigen Hülfsvereine, ihr Gutes haben wird, als sie den Zuzug einer die Unterstützungsgelegenheiten aussaugenden nicht versicherungswilligen fremden Konkurrenz einzudämmen berufen erscheint. Heute noch kommen viele ungerufene Gäste, angeblich Arbeiter, die auswärts „reif" geworden, um sich, sobald ihnen im geringsten etwas zu „fehlen" beginnt, unterstützen zu lassen. Eine automatische „Bremse" der allzu üppigen Ausländerunterstützung ist nur vom Guten, insbesondere auch, da in ausländischen Industriegegenden von viel heftigerer Anziehung, als sie z. B. Zürich ausübt, von ähnlichen Praktiken, mit Recht, nichts zu entdecken ist. Diese Dinge sind indessen für die Schweiz nachgerade so heikel, daß niemand sich für sie zu interessieren wagt.

Wir gehen gerne über zur Betrachtung der

## Unfallversicherung.

Mit dem noch geltenden Haftpflichtsystem hat alle Armenpflege, gestützt auf vielfache, stets gleich unerfreuliche Erfahrungen, Grund genug, nicht gar zufrieden zu sein; würde das Haftpflichtsystem, das im Deutschen Reiche auch der Reichsversicherung hat weichen müssen, seinem Zwecke genügen, so hätte die Armenpflege statt, wie heute, oft nur ausnahmsweise mit Verunfallten, gerade und nur des Unfalles wegen, zu schaffen.

Der Gründe der Unzufriedenheit sind besonders zwei: einmal die fast regelmäßig notwendige Civilprozessierei um die zu zahlende Entschädigung, während welchen Rechtsstreites (Armenrecht) der Verunfallte meist (nur früher oder später, aber doch) schlechterdings auf öffentliche und private Wohlthätigkeit sich angewiesen findet; sodann die Aushändigung der baren Totalentschädigungssumme an den Unfallgenössigen, was socialpolitisch nicht zu rechtfertigen, und

dessen ersichtlich fast immer mißliche Konsequenzen in den seltensten Fällen den Klienten nicht ins Armenhaus führen. Die Armenpflege begrüßt somit jede Unfallversicherung öffentlich-rechtlichen Charakters mit Obligatorium für die Arbeiter schon darum, weil alsdann mit den genannten Schäden aufgeräumt wird. Die aushelfende Rolle, die unter dem eidgenössischen Unfallversicherungswesen die Armenpflege hin und wieder in den Fall kommen wird, zu übernehmen, wird nicht ins Gewicht fallen.

Die vorstehenden Ausführungen führen uns nun zu folgendem Schluß:

Vom moralischen Standpunkt aus hat die Armenpflege die neue eidgenössische Versicherung zu begrüßen, vom finanziellen aus niemals zu fürchten.

# Das schweizerische Arbeitersekretariat.

Von Rud. Morf, I. Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates, Zürich.

---

## IV. Die bisherige Thätigkeit des Arbeitersekretariats.

Am 1. Juni 1887 begann der Arbeitersekretär seine Funktionen, wovon sowohl der Bundesrat und die verschiedenen Kantonsregierungen als auch die Behörden des Arbeiterbundes und dessen Publikationsorgane, in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Kantonsregierungen wurden speziell ersucht, dem Arbeitersekretariate das Vertrauen und Wohlwollen entgegenzubringen, dessen es zur Ausführung seiner Aufgaben bedürfe. Gleichzeitig wurden sie um Zusendung aller auf Arbeiterverhältnisse bezüglichen kantonalen Gesetze und Verordnungen, Berichte und Ergebnisse statistischer Erhebungen gebeten.

Ferner setzte sich das Arbeitersekretariat in Verbindung mit den Sekretariaten des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des schweizerischen Gewerbevereins behufs Austausch von Publikationen. Zum gleichen Zwecke wandte es sich an das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten und an die Bureaux für Arbeitsstatistik verschiedener Staaten in Nordamerika, von denen es wertvolle Publikationen erhielt.

Vom schweizerischen Frauenverband erhielt das Sekretariat die Zusicherung, daß er gerne bei Erhebung über Arbeitslöhne, soweit es Arbeiterinnen betreffe, mitwirken werde.

Vom Bundesvorstand des Arbeiterbundes war in dessen erster Sitzung in Aarau folgendes Arbeitsprogramm festgesetzt worden:

1. Statistische Erhebungen über Arbeitslöhne;
2. Erhebung über die von den Krankenkassen bei Unfällen ausbezahlten Unterstützungen und zwar nach der Dauer dieser Unterstützungen;
3. Erhebungen bei den Krankenkassen Deutschlands über die Verhältnisse, wie sie sich dort seit Einführung der Unfallversicherung gestaltet haben, insbesondere über die Folgen der Karenzzeit u. s. w.

Die als erste in Aussicht genommene Arbeit, die Lohnstatistik, mußte nun verschiedener Umstände wegen verschoben werden. Dagegen wurde, veranlaßt durch Vorarbeiten für eine eidgenössische Unfallzählung sofort die Ausarbeitung der Formulare über die im 2. Programmpunkt angegebene Arbeit an Hand genommen.

Nachdem die Formulare für diese Unfallstatistik an alle bekannten Krankenkassen versandt waren, wurden an die Kantonsregierungen handschriftliche Gesuche gerichtet, der Erhebung bei den Krankenkassen durch geeignete Einladungen an diese Vorschub zu leisten. Gleichzeitig wurden sie um Zustellung bezüglicher Anordnungen und Publikationen an das Arbeitersekretariat ersucht.

Viele der Krankenkassen mußten zwei und mehrere Male an die Einsendung ihrer Angaben gemahnt werden. Es verstrich eine schöne Zeit bis man endlich von 1051 Kassen brauchbare Zahlen vom Rechnungsjahr 1886 erhalten hatte.

Im Frühjahre 1889 wurden die Ergebnisse der Erhebung bei den Krankenkassen vom Jahre 1886 in tabellarischer Bearbeitung und erläuterndem Text, 110 Seiten mit 63 Tabellen, den Vereinen in deutscher und französischer Sprache zugestellt.

Gleichzeitig damit wurden auch die Formulare für die Erhebung des Rechnungsjahres 1887 versandt. Diese Formulare waren durch die verlangte Ausscheidung der Mitglieder nach Berufen noch ergänzt worden, was dann allerdings zur Folge hatte, daß den Vorständen daraus eine ziemliche Arbeit erwuchs und die Einsendung der Antworten verzögert wurde. Sofort nach Eingang dieser Angaben wurde auch die Erhebung für das Jahr 1888 gemacht.

Im Jahre 1891 konnte die fertige Unfallstatistik für die drei Berichtsjahre 1886—1888, ein Bändchen von 158 Seiten mit 101 Tabellen deutsch und französisch herausgegeben werden.

Dieses Bändchen ist eine ganz bedeutende und bedeutungsvolle Arbeit, über die sich die ersten Statistiker lobend geäußert haben.

In der Zwischenzeit hätte der Arbeitersekretär gerne auch den dritten der aufgestellten Programmpunkte durchgeführt, allein dafür wurde der in Aussicht genommene, vom Bundesrat besonders zu bewilligende Kredit zur Zeit abgelehnt.

Das zu jener Zeit erlassene Kreisschreiben des Bundesrates, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Erweiterung der Haftpflicht, veranlaßte den Arbeitersekretär, unter Hinweisung auf das Vorgehen der Regierung des Kantons Waadt, eine ausführliche Eingabe an das betreffende Departement zu richten, um die Anlegung von Verzeichnissen der, dem erwähnten Gesetze zu unterstellenden Betriebe zu verlangen. In der Eingabe wurde nebst der Durchführbarkeit des Begehrens namentlich auch der Nachweis geleistet, daß solche Verzeichnisse sehr zur Vervollständigung der Unfallanzeigen und deren Kontrolle beitragen und mangels einer eigentlichen Gewerbezählung eine wichtige Vorarbeit für Unfallversicherung bilden würden.

Im Frühjahr 1888 wurde dem Industriedepartement der Plan zur Erhebung einer Lohnstatistik vorgelegt, wonach die Arbeiter persönliche Zählkarten zu beantworten hätten, welche Antworten dann durch Angaben von Betriebsinhabern kontrolliert werden sollten. Eine Beratung mit Statistikern erzeugte den Beschluß, zuerst einen lokal begrenzten Versuch mit der vom Arbeitersekretär vorgeschlagenen Methode zu machen und zwar in Winterthur und Umgebung. Dieser Versuch wurde im Sommer 1888 ausgeführt.

Der Arbeitersekretär mußte sich mit den Lokalorganisationen der Arbeiter, sowie mit den Behörden in Verbindung setzen, und durch Vermittlung von Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler erhielt er auch Gelegenheit, Einsicht in die Lohnbücher verschiedener größerer Geschäfte nehmen zu können.

Die Zählkarten waren durch Vermittlung der Gemeindebehörden an die Arbeiter verteilt worden. Für deren Hin- und Hersendung hatte das eidgenössische Postdepartement Portofreiheit bewilligt.

Unglücklicherweise traf es sich, daß gerade um jene Zeit in den gleichen Ortschaften die Steuerregister revidiert wurden, was zur Folge hatte, daß die Leute vielfach glaubten, die Lohnstatistik werde zu Zwecken der Steuertaxation vorgenommen werden, und die Beteiligung bei der Enquete deshalb keine sehr zahlreiche war.

Die Vergleichung der ausgefüllten Zählkarten der Arbeiter mit den gesammelten Zahlen aus den Lohnbüchern der Geschäfte ergab zwar im großen und ganzen die Richtigkeit von deren Angaben, zeigte aber, daß die Arbeiter in Bezug auf verlorene Zeit keine Kontrolle führen. Ebenso verhält es sich mit den Zahlen beim Akkordverdienst.

In Bezug auf die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes machte der Arbeitersekretär verschiedene Studien: Eine Arbeit über dieses Thema ist im Druck erschienen; eine zweite Arbeit besteht in einer Eingabe an die Regierung des Kantons Zürich als Antwort auf eine Petition einer Gruppe von Baugewerbeinhabern um Einführung von Ausnahmemaßregeln bei Arbeitseinstellungen.

Die Eingabe hatte den Erfolg, daß die Petition sozusagen unvermerkt verhallte, für die Arbeiter aber einige Vorteile nach sich zog.

Drittens wurde auf Veranlassung eines höheren Beamten bei der Besprechung vorerwähnter Eingabe vom Arbeitersekretär ein Statut zur Schaffung eines auf freiwilliger Organisation beruhenden gewerblichen Schiedsgerichtes und eines Einigungsamtes ausgearbeitet.

Eine Arbeit anderer Art war die Führung eines Haftpflichtprozesses, die der Arbeitersekretär mit Zustimmung des leitenden Ausschusses übernahm, um einen Präzedenzfall für die Auslegung des Artikels 9 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vom Jahre 1881 zu schaffen, wobei er die Genugthuung hatte, daß das Obergericht seiner Auslegung vollständig beipflichtete. Dem verletzten Arbeiter trug dieser Entscheid, nachdem er von der Unfallversicherungsgesellschaft bereits mit 2000 Fr. entschädigt war, noch eine Extraentschädigung im Betrage von 1142 Fr. ein.

Ferner wurde der Arbeitersekretär im Spätjahr 1888 zur Vermittlung eines Konfliktes zwischen Jacquardwebern und Fabrikanten am Zürichsee berufen, die aber wegen starren Fernbleibens der Mehrzahl der Fabrikanten von den Verhandlungen nicht zu einem Abschlusse gebracht werden konnte.

Durch das Erscheinen der eidgenössischen Unfallzählung darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeigen der vorkommenden Unfälle jedenfalls nicht vollständig eingingen, richtete der Arbeitersekretär ein zweites Rundschreiben an sämtliche Vereine und Krankenkassen,

wodurch diese ersucht wurden, streng darauf zu achten, daß alle vorkommenden Unfälle an amtlicher Stelle angezeigt werden.

Eine Veranlassung zum vorläufigen Studium der zu beobachtenden Grundsätze für die Einrichtung der Kranken- und Unfallversicherung bot sich für den Arbeitersekretär, als er aufgefordert wurde, an der Generalversammlung der katholischen Männer- und Arbeitervereine ein Referat darüber, insbesondere mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, zu halten.

Eine bemerkenswerte Arbeit des Arbeitersekretärs findet sich als Anhang zum dritten Jahresbericht, nämlich: „Mitteilungen darüber, was der Gemeinderat in Paris thatsächlich für die Arbeiterklasse gethan hat.“

Zu Ostern 1890 tagte in Olten der zweite Arbeitertag, wo der Arbeitersekretär über die Kranken- und Unfallversicherung sprach und nebst Herrn Regierungsrat Cornat in Neuenburg ein Referat über die obligatorischen Berufsgenossenschaften zu halten hatte.

Von zwei anderen Referenten wurde dort, beiläufig bemerkt, die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes angeregt.

In demselben Jahre wurde unter den Sektionen des Arbeiterbundes eine Enquete über ihre Wünsche in Bezug auf die Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung veranstaltet.

Im Jahre 1891 besuchte der Arbeitersekretär den internationalen Kongreß für Hygieine und Demographie in London, bei welcher Gelegenheit er wertvolles Material in Bezug auf volkswirtschaftliche Einrichtungen sammeln und Verbindungen mit dem dortigen Handelsamt, mit dem Sekretär der k. Arbeiterkommisson, sowie mit dem Registerbeamten für die Krankenkassen anknüpfen konnte. Auf der Durchreise besuchte er auch die Arbeitsbörse in Paris und benutzte die Gelegenheit, ihre Einrichtungen an Ort und Stelle genauer kennen zu lernen.

Der romanische Adjunkt, der im März 1891 seine Stelle antrat, hatte die Aufgabe, nebst der Auskunftserteilung an die Arbeiterschaft der romanischen Schweiz, auch den dortigen gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen, soweit es mit seiner Stellung vereinbar ist, Beistand zu leisten. Da damals die Lage der Uhrenindustrie eine sehr bedenkliche war, so strebten Meister und Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage darnach, ihre Organisationen gemeinschaftlich auszubauen.

So geschah es auch mit der gemischten Organisation der Meister und Arbeiter in der Graveurbranche, womit der romanische Adjunkt ein Vorbild für andere Branchen hergestellt hat.

Im Frühjahr 1892 wurde vom Bundesvorstand dem Arbeitersekretariat der Auftrag erteilt, eine Untersuchung über die Einwirkungen der Krise auf die Lebensverhältnisse der Arbeiter vorzunehmen.

Es waren damals namentlich zwei Industrien, die Stickerei im Osten und die Uhrenmacherei im Westen des Landes von heftigen Krisen ergriffen und auch die Baumwollindustrie stand an der Schwelle einer solchen.

Zur Vornahme der Enquete wurde vor allem vom eidgenössischen Postdepartement Portofreiheit für alle Postsendungen für die Untersuchung verlangt, die auch sofort bewilligt worden war. Dann wurde ein warmer Aufruf an die gesamte Bevölkerung zur Beantwortung der aufgestellten Fragen und zur Kenntnisgabe von Betriebseinstellungen, von Arbeitslosigkeit, von Arbeitszeitherabsetzungen und Geschäftsstockungen an das Arbeitersekretariat erlassen. Es wurde überall hingeschrieben und nichts versäumt, um ein möglichst vollständiges Bild der Geschäftslage und deren Folgen zu erhalten.

Leider entsprachen die Resultate nicht den gemachten Anstrengungen. Das Material ging nur spärlich ein, und das eingelaufene war meistens noch sehr lückenhaft, so daß von dessen Bearbeitung, die für die Erkenntnis unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände bedeutungsvoll gewesen wäre, Umgang genommen werden mußte. Es zeigte sich auch da, wie bei der Lohnstatistik, daß Erhebungen in Arbeiterkreisen mit großen Schwierigkeiten verbunden sind und stets auf Vorurteile und Mißtrauen stoßen.

Das Centralkomitee des Centralverbandes der Krankenunterstützungsvereine der Sticker in der Ostschweiz hatte das Material gesammelt, um das Wirken und Heben des Verbandes in übersichtlicher Weise darzustellen. Das Arbeitersekretariat übernahm die Bearbeitung, die auch ein allgemeines Interesse bietet. Die 66 Seiten starke Schrift giebt nebst einer gedrängten Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verbandes in 25 Tabellen mit erklärendem Text Auskunft über die Mitgliederzahlen und deren Bewegung, über die Finanzverhältnisse, über Krankheiten und Todesursachen, sowie

über die Stellung des Verbandes zur eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung.

Nicht unbedeutende Arbeit erwuchs dem Arbeitersekretär aus einem Konflikt innerhalb der Kranken- und Unfallkasse der Bauarbeiter in Zürich, die etwa 6000 Beteiligte zählt. Auf Grundlage einer, nach langen und manchmal stürmischen Unterhandlungen getroffenen Vereinbarung wurde von einem Vertreter der Meisterschaft und dem Arbeitersekretär namens der Arbeiter ein neues Statut ausgearbeitet, womit ein gedeihliches Wirken dieses Institutes möglich geworden ist.

Ein Konflikt zwischen den Uhrenarbeitern und -Fabrikanten in Grenchen nahm das Sekretariat, bezw. dessen romanischen Adjunkten stark in Anspruch. Diesem gelang es, nach langen und mühsamen Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen.

Dieser Konflikt führte dann zur Gründung eines Verbandes aller Uhrenarbeiter-Gruppen.

Verschiedene Male kam der Arbeitersekretär in den Fall, Gutachten an Kantonalbehörden über Fragen socialer Statistik abzugeben.

Im Jahre 1893, zu Ostern, wurde in Biel der dritte Arbeitertag abgehalten. Auch da hatte der Arbeitersekretär über die Grundzüge der Kranken- und Unfallversicherung zu referieren. Er stellte folgende, von den Delegierten angenommene Thesen auf:

1. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden ausschließlich von den versicherten Arbeitern selbst getragen, unter deren Selbstverwaltung die Krankenkassen stehen.
2. Die Fürsorge für unentgeltliche Krankenpflege, (ärztliche Hülfe, Heilmittel und nötige Spitalverpflegung) geschieht durch den Bund unter Mitwirkung der Kantone und Gemeinden.
3. Die Organisation der Krankenkassen nach Berufen oder Erwerbsgruppen ist soviel als möglich zu erhalten und besonders zu berücksichtigen. Fabrik- oder Betriebskrankenkassen haben sich in solche der entsprechenden Berufs- oder Erwerbsgruppen umzuwandeln.
4. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden ausschließlich von den Gewerbeinhabern getragen.
5. Die Krankenkassen besorgen die Unterstützung der Unfallbetroffenen bei der Erwerbsunfähigkeit bis zu vier Wochen auf Rechnung der Unfallversicherung.

Auf dem gleichen Kongreß wurde von Herrn Dr. Decurtins die Anbahnung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung und von den Herren Favon und Reimann die Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften empfohlen.

Um jene Zeit war vom Arbeitersekretär ein sehr eingehendes Gutachten über die Motion Comtesse, die durch ein Spezialgesetz ergänzende Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag verlangte, an den Bundesrat ausgefertigt, das dem sechsten Jahresbericht des Arbeitersekretariates beigedruckt ist.

Im Sommer desselben Jahres wurde vom Industriedepartement eine Expertenkommission zur Beratung des Entwurfes für das Gesetz betreffend die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nach Bern berufen worden. Es zeigte sich damals schon, daß das Unternehmen kaum ohne neue Finanzquellen durchgeführt werden könne, besonders, wenn damit die Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege verbunden werden sollte. Es wurde deshalb auf Anregung des Arbeitersekretärs, der an jenen Beratungen Teil genommen hatte, ein außerordentlicher Arbeitertag nach Zürich einberufen, wo nach ausführlichen Referaten des Arbeitersekretärs und von Hrn. Prof. Dr. Beck in Freiburg beschlossen wurde, es sei die Sammlung von 50,000 Unterschriften zu einer Volksinitiative für Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege und des Tabakmonopols unverzüglich an Hand zu nehmen.

Gegen diese Initiative erhob sich dann aber eine gewaltige Opposition und sonderbarerweise auch von Parteien und Personen, von denen man das am wenigsten hätte erwarten können. Die 50,000 Unterschriften kamen nicht zusammen; aber seitdem hat es sich schon wiederholt gezeigt, daß jene Opposition ein großer Fehler gewesen ist. Durch sie wurde das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung selbst sehr verhindert, abgesehen davon, daß ein bedeutungsvoller wirtschaftlicher Fortschritt auf Jahrzehnte hinaus verunmöglicht wurde, was man erst recht erkennen und zugleich bedauern wird, wenn einmal das Gesetz in Kraft treten sollte.

Eine ziemlich umfangreiche und einläßliche Arbeit war die im 7. Jahresberichte erschienene Ausarbeitung der Enquête über die Stellungnahme der Arbeiterschaft zur Bundesgesetzgebung betreffend Kranken- und Unfallversicherung. Nur schade, daß sie von den eidgenössischen Räten nicht besser gewürdigt wurde.

Sehr stark wurde der Arbeitersekretär durch eine unter den Arbeitern in den Regiewerkstätten des eidgenössischen Militärdepartements entstandene Bewegung in Anspruch genommen. Es wurde dann vom Departement eine Untersuchungskommission eingesetzt, zu der er neben Herrn Oberrichter Harnisch in Bern und Herrn Fabrikinspektor Rauschenbach in Schaffhausen ebenfalls berufen wurde.

Nebst der Materialsammlung für eine Zusammenstellung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder und für das Studium der obligatorischen Berufsgenossenschaften, wurde auf einen in einer Bundesvorstandssitzung geäußerten Wunsch auch die Sammlung von Material zu einer Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung begonnen. Ein Teil zu der letzteren erschien als Anhang zum Jahresberichte von 1894 in einer Darstellung von „Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860," die recht interessant und lehrreich ist und seitdem jedes Jahr ergänzt wurde.

Im Herbst 1894 nahm der Arbeitersekretär an dem internationalen Kongreß für Arbeitsunfälle und sociale Versicherung teil, worüber im betreffenden Jahresberichte ausführlich Bericht erstattet wird.

Bei dieser Gelegenheit besuchte er auch die Camera di Lavoro in Mailand, über deren Einrichtungen er sich genau informierte und eine Menge Drucksachen mit nach Hause brachte, die früher oder später bei uns Verwendung finden können, zum Teil schon gefunden haben.

Im Jahre 1895 besuchte der Arbeitersekretär die Jahresversammlung des internationalen Instituts für Statistik in Bern und dann auch die Jahresversammlung des Verbandes der amtlichen Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft in St. Gallen, wo über Haushaltungsbudgets, Arbeitslosenstatistik und Naturalverpflegung referiert wurde, was für ihn ganz besonderes Interesse bot.

Im Oktober desselben Jahres wurde der Arbeitersekretär an die Generalversammlung des schweizerischen Gewerbevereins abgeordnet, wo die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes und die Postulate für obligatorische Berufsgenossenschaften behandelt wurden. In Bezug auf den letzteren Punkt sprach sich der Arbeitersekretär in Uebereinstimmung mit dem Referenten Scheidegger und den meisten Kleingewerbetreibenden für obligatorische Syndikate mit weitgehenden Befugnissen aus, was er um so eher thun konnte, als der Referent Meister und Arbeiter in den Syndikaten als gleichbe-

rechtigte Faktoren gelten ließ, was hervorgehoben zu werden verdient.

Konflikte der Seidenbandweber in Basel und der Schneider in Davos nahmen den Arbeitersekretär mehrere Tage in Anspruch.

Zu bequemer Vergleichung von Haftpflichtfällen mit den „Bundesgerichtlichen Entscheidungen“ wurde eine übersichtliche Zusammenstellung aller jener Entscheidungen gemacht.

Die vielen Streitigkeiten in Bezug auf Dienstverhältnisse und Lohnzahlungen führten zu einer eingehenden Studie über eine Revision des betreffenden Abschnittes im Obligationenrecht, der sehr dürftig gehalten ist.

Im Auftrage des Personals schweizerischer Transportanstalten verfaßte der Arbeitersekretär eine Eingabe an die bundesrätliche Kommission für die Vorarbeiten zur Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen in Bezug auf die zukünftige Stellung der Eisenbahner im Staatsdienste.

Für das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde vom Arbeitersekretariat eine gedrängte Erläuterung zu den eidgenössischen Haftpflichtgesetzen, sowie über den Dienstvertrag verfaßt, die vom Gewerkschaftsbund gedruckt à 10 Cts. verkauft wird und im Jahre 1897 auch in französischer und italienischer Sprache erschienen ist.

Der 4. Arbeitertag in Winterthur zu Ostern 1896 war sehr gut besucht. Die dort behandelten Themata bezogen sich auf die Asylfrage (Dr. Decurtins); Kranken- und Unfallversicherung (Scherrer); obligatorische Berufsgenossenschaften (Reimann); Erweiterung der Haftpflicht (Dr. Feigenwinter); Arbeitszeit bei den Transportanstalten (Greulich).

Vom Industriedepartement war im Jahre 1894 durch ein Kreisschreiben ein Bericht über die Gestaltung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenunterstützung verlangt worden. Der Arbeitersekretär war aber bis jetzt noch nicht in der Lage, darüber ein abschließendes Urteil abgeben zu können, weil dafür noch das nötige Material und die praktische Erfahrung mangelt. Vereinzelte Versuche nach dieser Richtung können durchaus nicht maßgebend sein. Aus den bisher gemachten Erfahrungen zu schließen, kann die Frage wohl kaum anders, als auf dem Wege kombinierter Selbst- und Gemeinschaftshülfe in einigermaßen befriedigender Weise gelöst werden.

In diesem Sinne hat denn auch der Arbeitersekretär dem Stadtpräsidenten in Zürich auf Verlangen ein ausführliches Gutachten

für eine Arbeitslosen-Versicherung für das Gebiet der Stadt Zürich ausgearbeitet.

Mit dem Arbeitsnachweis hat man noch ebensowenig Erfahrungen. Auch in dieser Beziehung waren Aussichten vorhanden, Erfahrungen in nächster Nähe machen zu können. Leider sind diese Aussichten durch die Starrköpfigkeit einzelner Meistergruppen wieder gestört worden. Auch hier muß die Selbstbethätigung der organisierten Arbeiterschaft zuerst ein Vorbild schaffen.

Eine Angelegenheit anderer Natur nahm den Arbeitersekretär im Jahre 1896 sehr in Anspruch: Die Direktion der Nordostbahn ließ ihrem Personal auf eine von diesem eingereichte Petition mitteilen, daß der Verwaltungsrat beschlossen habe, auf die Begehren der Angestellten nicht einzutreten, dagegen einen Kredit für kleinere Gehaltserhöhungen zu bewilligen und im Weiteren verlange er:

„... Jeder Angestellte, der die Lohnpetition unterzeichnet hat, hat unterschriftlich zu erklären, daß er durch die, von der Verwaltung beschlossene Neuregulierung seine Gehaltsverhältnisse befriedigt sei.

„Wird diese Erklärung nicht innerhalb acht Tagen abgegeben, so hat die Direktion den sich Weigernden auf Grundlage des Anstellungsvertrages zu künden und für prompten Ersatz zu sorgen."

„Die Direktion wird eingeladen, in dieser Angelegenheit nur mit den Angestellten der Nordostbahn, nicht aber — weder direkt noch indirekt — mit dem Centralkomite des Verbandes des Personals Schweizerischer Transportanstalten zu verkehren."

Der Bundesvorstand des schweizerischen Arbeiterbundes, der am 23. Februar gleichen Jahres Sitzung hielt, erklärte die Forderungen der Eisenbahnangestellten als berechtigt und beauftragte den Arbeitersekretär, eine Eingabe an das Eisenbahndepartement zu richten, um es zu ersuchen, seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, damit die gerechten Forderungen der Eisenbahner bewilligt werden. Diese Eingabe ging am 26. Februar ab und auf den 28. wurde der Arbeitersekretär zu einer nachgesuchten Audienz zu Herrn Bundesrat Zemp eingeladen, um dann am folgenden Tage einer Besprechung über die Frage der „Dienstpragmatik" der Eisenbahnangestellten zwischen Vertretern dieser letzteren und der vier großen Eisenbahngesellschaften außer der Nordostbahn unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Zemp beizuwohnen, wo die Frage gründlich erledigt wurde.

Ein Konflikt konnte einstweilen verhütet werden, aber die Art und Weise, wie die gemachten Versprechungen von der Direktion der Nordostbahn ausgeführt werden wollten, war dazu angethan, die Angestellten aufs Aeußerste zu reizen, sodaß dann im Frühjahr des folgenden Jahres wirklich eine Arbeitseinstellung erfolgte und der Arbeitersekretär auf Einladung der Beteiligten im Einverständnis mit deren Centralkomitee veranlaßt war, mit Rat und That, durch Teilnahme an den Beratungen und Unterhandlungen, sowie an den organisatorischen Arbeiten vor und am Schlusse des Streiks seinen Beistand zu leisten.

Durch verschiedene im Kanton Tessin zwischen Meistern und Arbeitern ausgebrochene Differenzen wurde der Arbeitersekretär veranlaßt, sich dorthin zu verfügen, um an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen zu lernen. Unter anderem fand er, daß die Lage der dortigen Arbeiter eine sehr gedrückte sei und daß die Ausführung des Fabrikgesetzes zu vielen Klagen Anlaß biete und daß eine ausgedehnte politisch und religiös neutrale Arbeiterorganisation dort ein dringendes Bedürfnis wäre.

Im Juni desselben Jahres waren auch die Seidenarbeiter in Brugg mit der Fabrikleitung in Streit geraten und riefen den Arbeitersekretär als Vermittler an. Es gelang ihm wirklich, einen gütlichen Vergleich zu stande zu bringen, der beidseitig unterzeichnet wurde.

Kurz darauf erhielt er den gleichen Auftrag von den Arbeitern einer Seidenfabrik in Zürich. Auch hier gelang es ihm, einen Vergleich von Seiten des Geschäftsinhabers zu erwirken, der für die Arbeiter in verschiedenen Richtungen vorteilhaft gewesen wäre, leider aber dann von den letztern nicht angenommen wurde, was zur Folge hatte, daß der Streit im Sande verlief, ohne den Arbeitern irgend einen Erfolg zu bringen.

Ungefähr zu gleicher Zeit entwickelte sich in Biel der große Bauarbeiterstreik, bei dem etwa 500 Arbeiter beteiligt waren. Das Arbeitersekretariat wurde auch da zur Vermittlung angerufen und es gelang dem romanischen Adjunkten in Verbindung mit dem Herrn Regierungsstatthalter einen Vergleich herbeizuführen, der den hauptsächlichsten Forderungen der Ausständigen entsprach und namentlich auch erzweckte, daß der Maurer- und Handlangerbund von den Bauunternehmern als Mitkontrahent anerkannt wurde, was von großer Bedeutung ist. Später mußten die Herren Bauunternehmer

allerdings mehrmals an jene Abmachung erinnert werden, da sie glaubten, den Arbeitern gegenüber sei man nicht verpflichtet, Versprechungen zu halten.

Die mißliche Lage der Cigarrenarbeiter im Waadtlande veranlaßte das Sekretariat wiederholt, sich mit deren Organisation zu beschäftigen.

In einem Streite der Möbelschreiner in Lausanne wurde der romanische Adjunkt als Vermittler angerufen, der nach langen und mühsamen Unterhandlungen für die Arbeiter einige Vorteile zu erreichen wußte.

In Genf bemühte sich der romanische Adjunkt um das Zustandekommen einer Arbeitsbörse und hatte den besten Erfolg. Der dortige Große Rat bewilligte dafür die sämtlichen Kosten.

Im Frühjahr 1897 beschloß der Bundesvorstand auf den Herbst den internationalen Kongreß für Arbeiterschutz, wofür der Bundesrat finanzielle Unterstützung zugesagt hatte, einzuberufen. Derselbe hätte schon im Jahre 1894 abgehalten werden sollen, war damals aber auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Die Vorarbeiten wurden dem leitenden Ausschuß und dem Arbeitersekretär übertragen; der letztere erhielt zudem den Auftrag nach Deutschland zu reisen, um dort die maßgebenden Personen für die Beschickung des Kongresses zu gewinnen.

Der Kongreß wurde dann auch sehr zahlreich von Abgeordneten aus allen Ländern besucht. Er tagte Ende August 1897 in der Tonhalle in Zürich. Die dort gehaltenen Referate und Diskussionen sind nachher durch das Arbeitersekretariat in drei Sprachen im Druck herausgegeben worden; sie bilden für Socialreformer eines der lehrreichsten Bücher. Die darin behandelten Fragen sind: Sonntagsarbeit; Arbeit der Kinder und junger Leute; Frauenarbeit; Arbeit erwachsener Männer; Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben; Mittel und Wege zur Verwirklichung des internationalen Arbeiterschutzes; internationales Arbeiterschutzamt.

Dem Buch ist ein Verzeichnis der Krongreßteilnehmer beigefügt.

Noch vor dem Kongreß veröffentlichte das Arbeitersekretariat eine „Uebersicht der gesetzlichen Arbeiterschutz-Bestimmungen in verschiedenen Ländern."

Den Bemühungen des Arbeitersekretariates ist es gelungen, die in Zürich bestehenden Gewerkschaften zu bewegen, für den Platz Zürich eine Arbeitskammer mit Auskunfts- und Vermittlungsbureaux

zu schaffen, die sehr frequentiert ist, jedoch allerdings noch nicht wie die in Genf auf Staatskosten geführt wird, immerhin aber letztes Jahr von der Stadt 2000 Fr. Subvention erhalten hat.

Vom romanischen Adjunkten des Arbeitersekretariates in Biel, der bei der schlimmen Lage der Uhrenmacherei mit den dortigen Arbeiterorganisationen viel zu schaffen hat, wurde dem Großen Rat des Kantons Bern eine Eingabe betreffend den Schutz der, dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie auch betreffend den Schutz der Lehrlinge eingereicht.

Einem Gemeinderat hatte er ein Gutachten über Einführung der Steinschleiferei in der Gemeinde auszustellen, das aber in Berücksichtigung der in der Uhrenfabrikation herrschenden Verhältnisse nicht günstig lauten konnte.

Ein anderes Gutachten von ihm wurde von einigen Pfarrämtern und Armenbehörden über eine Anstalt verlangt, in der unter dem Deckmantel christlicher Fürsorge arme Mädchen zur Spinnereiarbeit erzogen und gründlich ausgebeutet werden.

Der romanische Adjunkt in Lausanne nahm im Jahre 1897 einen längeren Aufenthalt im Kanton Tessin. Er berichtet, daß die Arbeitslöhne dort außerordentlich niedrig seien im Verhältnis zu denen in anderen Gegenden der Schweiz und im Verhältnis zu den Lebensmittelpreisen.

So war es z. B. den Maurern in Lugano erst nach einer Arbeitseinstellung gelungen, einen Lohn von Fr. 2.80 — 3.30 zu erringen. Schlosser erhalten Fr. 2.50 — 3.—, Holzarbeiter ebenso. In Bellinzona sollen die Löhne noch tiefer stehen.

Die Arbeiterinnen in einer Hutfabrik haben Taglöhne von 40 — 70 und 80 Cts.; einige auch Fr. 1. — 1.50, die Männer haben Fr. 2 — 2.35. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 10 und 14 Stunden.

Den billigen Löhnen stehen nicht etwa entsprechend billige Lebensmittelpreise gegenüber. Ein Kilo des geringsten Fleisches koste Fr. 1.50 und mehr; Schweinefleisch werde mit Fr. 2 per Kilo bezahlt; Teigwaren kosten 50—60 Cts., der Liter Milch 20 Cts. Die bescheidenste Kost wird mit 45 Fr. per Monat bezahlt, bessere mit 60 Fr.; das geringste Zimmer kostet wenigstens 12 Fr. per Monat. Die Steinbrecher nehmen gewöhnlich ein Zimmer für mehrere Personen und dann bezahlt jeder 7 Fr. per Monat.

Die Arbeiterschutzgesetze kenne man im Tessin kaum dem Namen nach.

In den Arbeitsverhältnissen sollen dort noch arge Zustände herrschen, besonders auch in den Granit-Steinbrüchen.

Nachdem sich der romanische Adjunkt von den dort herrschenden Mißbräuchen an Ort und Stelle überzeugt hatte, nahm er Rücksprache mit dem eidgenössischen Fabrikinspektor des II. Kreises und den vereinten Bemühungen gelang es dann, daß der Bundesrat einmal ernstlich eine bessere Ausführung des Fabrikgesetzes im Tessin verlangte und die frühere Ausnahmebewilligung in Bezug auf Kinderarbeit in den dortigen Seidenspinnereien endlich aufhob.

Eine fast unglaubliche Unkenntnis der Arbeiterschutzgesetze soll übrigens auch im Waadtlande, im Wallis und in Freiburg bestehn, wo die Arbeiter so eingeschüchtert seien, daß sie alles ruhig ertragen.

Der Direktor einer Gasfabrik wurde vom romanischen Adjunkten auf gewisse Uebelstände aufmerksam gemacht und ersucht, sie abzuschaffen, worauf derselbe die bezeichneten Uebelstände zwar nicht in Abrede stellte, aber eine von den Arbeitern unterzeichnete Erklärung vorwies, wodurch diese bescheinigten, daß sie mit den bestehenden Verhältnissen einverstanden seien und Bestrafung derjenigen verlangten, die sich in ihrem Namen beklagt hatten.

Nichts ist bezeichnender für den Grad guter Behandlung von Arbeitern und deren Sinn für Menschenwürde, als solche Erklärungen, die in der Regel von Geschäftsinhabern dann provoziert werden, wenn man eine Untersuchung zu scheuen hat.

Jene Erklärung bestärkte denn auch den Petenten, seine Nachforschungen fortzusetzen, die zur Folge hatten, daß in der Fabrik die Dreischichtenarbeit zu je 8 Stunden eingeführt und überdies der Lohn noch um etwas erhöht wurde.

Anläßlich der Beratung der Versicherungsgesetze durch den Ständerat, wurden ihm vom Arbeitersekretär verschiedene Wünsche mit einläßlicher Begründung zur Berücksichtigung bei der Beratung unterbreitet.

Im 12. Jahresbericht sah sich der Arbeitersekretär veranlaßt, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, „seine Thätigkeit habe einen anderen Charakter angenommen, als bei der Gründung des Sekretariats und bei Zuerkennung der finanziellen Unterstützung vorausgesehen wurde“.

Aus seiner Rechtfertigung verdienen folgende Worte auch hier angeführt zu werden:

„Es soll und kann nicht bestritten werden, daß allerdings nach einer Richtung die Thätigkeit des Arbeitersekretärs und seiner Adjunkten stark in Anspruch genommen wurde, nämlich zur Förderung der gewerkschaftlichen Organisation. Da der übrigen Welt die gewerkschaftliche Organisation in der Regel nur durch Lohnbewegungen und Streiks bemerklich wird, ist man leicht geneigt, zu glauben, sie sei gleich zu achten einem „Hetzen und Wühlen“ gegen alle Unternehmer und Gewerbsinhaber, und eine solche Thätigkeit dürfe doch nicht mit eidgenössischer Subvention betrieben werden.

Der Unbefangene schon dürfte zugeben, daß die Organisation der Arbeiter doch wohl in der Berechtigung gleich zu stellen sei der Organisation anderer wirtschaftlicher Klassen und Schichten, über deren Berechtigung noch nie ein Zweifel geäußert worden ist. Der Staatsmann aber, der die wirtschaftlichen Thatsachen ins Auge faßt, muß aus ihnen ohne Weiteres den Schluß ziehen, daß die Arbeiterorganisation von allen die notwendigste sei . . . .“

Auch im Jahre 1898 hatte der Arbeitersekretär in einigen Fällen die Rolle des Vermittlers zwischen Meistern und Arbeitern zu übernehmen.

Viel Arbeit verursachten ihm die, infolge der Mailänder Unruhen herübergekommenen italienischen Flüchtlinge, und die, aus der gleichen Ursache unter den vorher schon hier anwesenden Italienern hervorgerufene Bewegung.

In gleicher Weise wurde er in Anspruch genommen, als kurze Zeit nach jenen Mailänder Begebenheiten in Genf der große Bauarbeiterstreik in Szene gesetzt wurde. Manche jener Leute wandten sich nach Zürich und natürlich iu erster Linie an die ihnen bekannte Stelle, an das Arbeitersekretariat, das ihnen seine Hülfe nicht versagen konnte.

Dem 12. Jahresbericht ist die Antwort des Arbeitersekretärs beigefügt, die er dem Bundesrat auf eine Eingabe des Schweizerischen Gewerbevereins, betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes gegeben hat, wodurch in gründlicher Weise der Nachweis geleistet wird, daß der Bundesrat durch seinen Beschluß betreffend die Unterstellung der Betriebe unter das Fabrikgesetz dem Kleingewerbe durchaus nicht zu nahe getreten ist, und daß Gewerbe mit zehn Arbeitern nicht zum Kleingewerbe gerechnet werden können.

Ueberdies werden in der Antwort verschiedene burleske Behauptungen der Gewerbetreibenden widerlegt.

Eine zeitraubende Thätigkeit des Arbeitersekretariats, sowohl auf dem Hauptbureau in Zürich, als auch bei den romanischen Adjunkten in Biel und Genf besteht darin, an Auskunftsuchende Rat zu erteilen, der natürlich nicht verweigert werden kann, oftmals aber, je nach den Umständen des Falles und der Befähigung des betreffenden Gesuchstellers in die That umgesetzt werden muß.

Seit dem Bestehen des Arbeitersekretariates wurden auf dem Bureau in Zürich zirka 8500 mündliche und über tausend schriftliche Audienzen erteilt. Auch in Biel sind sie allein im letzten Jahr auf beinahe 900 angestiegen.

Während früher die Auskunftsgesuche sich von Jahr zu Jahr vermehrten, ist ihre Zahl nun seit der Gründung der Arbeitskammer in Zürich bedeutend zurückgegangen, bei dieser aber in fast unglaublicher Weise angewachsen, da sie sich mit den Angelegenheiten viel intensiver befassen kann.

Die Auskunftsgesuche zeigen in drastischer Weise, wie viel Ungerechtigkeit und brutale Gewalt gegenüber den Schwachen geübt und zu üben versucht wird, wie viel diese oft zu erleiden und zu erdulden haben und Uebervorteiluugen sich ruhig gefallen lassen müssen, bloß deshalb, weil sie nicht das nötige Kleingeld besitzen, um ihr Recht behaupten und erlangen zu können und auch deshalb, weil unsere Gesetzgebung zum Schutze des Unbemittelten sehr mangelhaft ist.

Durch die Auskunftsgesuche lernt man erst recht die Mängel und die Unzulänglichkeit unserer Gesetzgebung kennen, aber man lernt auch einsehen, daß die besten Gesetze für den Unbemittelten keinen Wert haben, wenn nicht unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbelehrung an Stelle des heutigen Systems tritt, das oftmals in Rechtsunterdrückung ausartet.

Die Fälle, die dem Arbeitersekretariat zur Kenntnis gelangt sind, sind ja nur ein sehr kleiner Teil der Zahl, die überhaupt im ganzen Lande vorkommen; aber die Auskunftgabe war doch für die betreffenden in den meisten Fällen eine Wohlthat und bedeutet für alle zusammengenommen einen materiellen Vorteil von vielen Tausenden von Franken, von der inneren Erleichterung und Beruhigung, die viele Hunderte dadurch gefunden haben, gar nicht zu reden.

Die erteilten Ratschläge hatten dann auch den weiteren Vorteil, daß sie weiter erteilt wurden, d. h. daß Einer dem Anderen sie mitteilte, wodurch dann die Hauptbestimmungen des Fabrikgesetzes, der Haftpflichtgesetze, des Obligationenrechtes 2c. unter der Arbeiterschaft bekannt wurden, und daß sie dadurch deren praktische Verwendung kennen nnd schätzen lernten.

Zum Schlusse müssen als ein Zweig der Thätigkeit des Arbeitersekretärs auch noch die vielen Vorträge in Vereinen und öffentlichen Versammlungen erwähnt werden, die er und zum Teil auch seine Adjunkten zu halten haben.

Das ist in kurzen Zügen die Geschichte und die Thätigkeit des Schweizerischen Arbeitersekretariates, das als berufene Vertretung der Interessen der Lohnarbeiterklasse die Berechtigung oder Notwendigkeit seines Bestehens gewiß genügend erwiesen hat. Zu wünschen währe sehr, daß die Zeit nicht mehr ferne sei, da ihm auch die Anstellung eines Adjunkten für den Kanton Tessin noch ermöglicht würde.



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

Deutschland. Dem deutschen Reichstage ist ein Gesetzentwurf betr. die Unfallfürsorge für Gefangene zugegangen. (Reichstag 10 Legisl. Periode. I. Session 1898/99. Nr. 524). Der Inhalt ist kurz folgender:

Entschädigung ist zu leisten, wenn Gefangene einen Unfall erleiden bei einer Thätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert werden. Gleichgestellt sind die in Besserungsanstalten, Arbeitshäusern oder ähnlichen Anstalten untergebrachten Personen, ebenso die auf Grund strafrechtlicher oder polizeilicher Bestimmung zu Forst-, Gemeinde- oder sonstiger Arbeit zwangsweise angehaltenen Personen. Die Entschädigung tritt bei Körperverletzung oder Todesfall ein; sie ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch Vorsatz herbeigeführt würde; sie kann gänzlich oder teilweise versagt werden bei Verschulden (bei Begehung einer strafbaren Handlung oder Verletzung der Hausordnung). Die Entschädigung erfolgt in Form einer jährlichen Rente: bei Verletzungen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach Entlassung aus der Anstalt im Maximum von 300 Mark, im Todesfalle (von dem Zeitpunkt, mit welchem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, entlassen worden wäre) an die Hinterlassenen (Witwe bis zur Wiederverheiratung, jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre) im Maximum von 270 Mark.

Die Entschädigung erfolgt durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in der der Unfall eingetreten ist, oder in dessen Gebiet die zwangsweise Beschäftigung stattfand. Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrages mit der Anstaltsleitung Strafgefangene beschäftigen, können zu gewissen Beitragsleistungen herangezogen werden.

Ausländern, sowie deren Hinterbliebenen wird keine Rente gewährt.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes beziehen sich auf das Verfahren, das Ruhen der Rente, mögliche Kapitalabfindung, Uebertragung der Rente, Auszahlung durch die Post, Haftpflicht dritter Personen für die Unfälle.

Die Begründung des Entwurfes geht wesentlich von drei Gesichtspunkten aus:

a) Der Gefangene, der mit verminderter oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit ins bürgerliche Leben zurücktritt, erleidet über die

Strafe hinaus eine Verschlechterung seiner Verhältnisse, welche nicht bestehen würden, wenn sie ihn als freien Arbeiter getroffen hätte.

b) Unbillig ist, daß der freie Arbeiter beschäftigende Unternehmer für deren Versicherung gegen Betriebsunfälle erhebliche Aufwendungen machen muß, die dem Gefangenschaftsarbeiter benutzenden Konkurrenten erspart bleiben.

c) Die Armenverbände haben ein berechtigtes Interesse daran, daß nicht erwerbsfähige Unfallverletzte und deren Familien ihnen bloß deshalb zur Last fallen, weil der Unfall sich in einer Strafanstalt und nicht bei freier Arbeit ereignet hat. A. R.

---

## Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Die Großstadträtliche Kommission über die Arbeiter-Wohnungsfrage der Stadt Zürich hat soeben ihren sorgfältig ausgearbeiteten höchst interessanten Bericht der Oeffentlichkeit übergeben, in welchem sie folgende Postulate zur Lösung der Wohnungsfrage aufstellt: Städtische Maßnahmen. I. Gelegentlicher Ankauf billiger und geeigneter Wohnhäuser, alter Häuser auf Abbruch oder Umbau, sowie von Bauplätzen. Unter geeigneten Wohnungen sind solche zu verstehen, welche in der Regel 1—4 Zimmer umfassen, im Maximum Fr. 500 kosten, in Beziehung auf Licht und Luft den modernen sanitaren Anforderungen entsprechen und in der Nähe von Arbeitsplätzen gelegen sind. II. Die Stadt erstellt successive billige und geeignete Wohnungen zur mietweisen Ueberlassung an städtische Arbeiter und Angestellte, eventuell auch an andere Einwohner mit geringem Einkommen. III. Die Stadt fördert im allgemeinen Bestrebungen von Privaten, gemeinnützigen Gesellschaften und Baugenossenschaften für Erstellung billiger und gesunder Wohnungen. Sie beteiligt sich nach noch näher festzusetzenden Grundsätzen und insbesondere unter Vorbehalt der nötigen Garantien an der Erstellung billiger und gesunder Wohnungen für Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen: a. durch Ueberlassung geeigneter Bauterrains zu billigem Preise; b. durch Kapitalbeteiligung zu billigen Zinsfuß. Die Petenten haben sich insbesondere über die Befolgung nachfolgender Grundsätze auszuweisen: 1. Verzinsung des Gesellschaftskapitals mit höchstens 4 %. 2. Vornahme angemessener Abschreibungen. 3. Bildung eines Reservefonds. 4. Verwendung der Ueberschüsse zur Herabsetzung der Mietpreise. 5. Möglichste Beschränkung der Untermiete. 6. Ausschluß der Spekulation bei Verkauf. Die Stadt ist berechtigt, an ihre Leistungen die Einhaltung besonderer Bauvorschriften zu knüpfen. IV. Die Anlagen sollen nach Maßgabe der Verteilung der Arbeitsplätze in verschiedenen Teilen der Stadt errichtet bezw. erworben werden. V. Die Mietzinse sind zum voraus zu bezahlen. Dieselben haben für Kapitalzins, Reparaturen, Steuern und Gebühren, Verwaltungskosten und die erforderliche Speisung des Reservefonds aufzukommen. VI. Die

Stadt richtet einen Wohnungsnachweis ein. Kantonale Maßnahmen. I. Erlaß eines kantonalen Wohnungsgesetzes. II. Gewährung billiger Anleihen an Gemeinden, Baugenossenschaften oder gemeinnützige Gesellschaften. III. Zuwendung von Beiträgen an solche aus dem für gemeinnützige Zwecke in Aussicht genommenen Fond der Kantonalbank.

Holland. Nach dem „Sociaal Weekblad“ ist in Dortrecht für die Arbeiter an den Gasretorten die bisherige zwölfstündige Schicht durch eine achtstündige ersetzt. Die bisherigen Taglöhne werden jedoch nicht vermindert. Jede der drei Arbeiterschichten wird alle drei Wochen einen vollen Ruhetag von 24 Stunden haben. Die anderen beiden haben dann an diesen Tagen eine zwölfstündige Schicht. Eine ähnliche Schichteinteilung besteht in Arnhem, während in Amsterdam beschlossen ist, sie demnächst auf den dortigen städtischen Gaswerken einzuführen.

---

## Arbeiterschutz.

Schweiz. Im November 1897 wurde im Großen Rate des Kantons Bern folgende Motion erheblich erklärt: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über „den Erlaß eines Baugerüst-Gesetzes, beziehungsweise Dekrets, behufs „möglichster Verminderung der zahlreich vorkommenden Unglücksfälle, in „denen Gesundheit und Leben der Bauarbeiter gefährdet sind.“ Nachdem nach näherer Prüfung der Angelegenheit es sich herausgestellt hat, daß für den Erlaß eines bezüglichen Dekretes die gesetzliche Grundlage fehlte, beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion ein Gesetz auszuarbeiten, welches den Gemeinden die Kompetenz einräumt, Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen. Die Baudirektion legt nunmehr den Entwurf eines solchen Gesetzes vor, welches sich als Ergänzung des § 18 des Gesetzes über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894 darstellt und das lautet: „Desgleichen liegt den Gemeinden „die Erlassung von Vorschriften zum Schutze der bei den Bauten beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle ob“. Zugleich stellte die Baudirektion eine „Normal-Verordnung für Schutzvorkehren gegen Unfälle bei Bauten“ auf, deren wesentlichen Bestimmungen folgendermaßen lauten: Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bis die, je nach der Natur und dem Stand (Entwicklungsstufe) der Baute, zur Sicherheit der Arbeiter, der Vorübergehenden, sowie der Nachbarschaft erforderlichen Einrichtungen (Gerüste, Absperrungen, Sprießungen 2c.) erstellt und die anderweitig damit zusammenhängenden Vorsichtsmaßregeln getroffen sind. Bei Vornahme baulicher Arbeiten an oder auf öffentlichem Grund und Boden hat der Bauunternehmer die Baustelle solid abzuschranken und des Nachts zu beleuchten. Jede Bauarbeit soll mit Sicherheit und gefahrlos für den Arbeiter wie für das Aufsichtspersonal betrieben werden können. Zu

diesem Zwecke wird vorgeschrieben: a. Bei allen Grabarbeiten in lockerem Boden und in engen Gräben über Mannstiefe sind die Wände solid zu sprießen. b. Brunnen und Schächte sind sorgfältig zu verschalen und ist die Verschalung, wenn nötig, zu dichten. c. Gruben, Kanäle, Schächte ꝛc. sind vor dem Begehen auf Grubengas zu untersuchen. Dies geschieht durch langsames Hinablassen resp. Einbringen einer Laterne mit brennendem Licht. Löscht das Licht aus, so ist durch Luftpumpen, Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser oder von stark angefeuchtetem, frisch gelöschtem Kalk die Grubenluft zu reinigen. d. Das Unterhauen der Erdwände ist, unvermeidliche Fälle vorbehalten, untersagt. e. Das Unterfahren bestehender Mauern darf nur stückweise ausgeführt werden, und es hat die Ausmauerung sofort, dem Fortschreiten der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen. f. Gerüste und Aufziehvorrichtungen jeder Art und für jede Bauarbeit müssen solid, nach fachmännischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zweck entsprechend erstellt und gut unterhalten werden. g. Gerüste und Aufziehvorrichtungen, welche längere Zeit in Benützung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, wenigstens alle zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Namentlich sind auch die Seile oder Ketten der Aufzüge periodisch auf ihre Festigkeit zu prüfen. Die Baubehörden sind befugt, von sich aus solche Untersuchungen auf Kosten des Unternehmers anzuordnen. h. Die Zugänge zu den Gerüsten dürfen während der Arbeitszeit nicht durch Materialien, Gerätschaften u. a. m. verstellt werden. i. Die Gerüste sollen zu jeder Zeit gefahrlos bestiegen, begangen und verlassen werden können. Ferner muß durch Anbringen geeigneter Schutzvorrichtungen an denselben Fürsorge gegen das Herabfallen von Gegenständen getroffen werden. k. Gerüste, Gebälke und Böden dürfen bei Bau- oder Abbrucharbeiten nur im Verhältnis zu ihrer Tragfähigkeit und Gerüste niemals einseitig belastet werden. l. Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutzte, darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der letztere ist vollkommen zu säubern. m. Oeffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben ꝛc. sind gehörig abzuschranken oder einzudecken. n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung oder des Abbrechens des Gebälkes und des Dachstuhles eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter der Beförderungs- resp. Bau- oder Abbruchstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen. o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbeförderung ist, besondere Bewilligung vorbehalten, nur zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen gestattet. p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelst solider, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhaken zu sorgen. q. Die Verwendung offener Feuer in geschlossenen Räumen ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gestattet. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch

des reinen Sprengöles, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ist untersagt. Bahnen für den Materialtransport sind in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebssicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten. Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst und zum Stehen gebracht werden können. Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren. Auf Material-Transportbahnen dürfen keine Drittpersonen befördert werden, Arbeiter auf Luftseilbahnen nur behufs Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

— Mit dem 1. Januar trat in Genf das Gesetz betreffend den Schutz minderjähriger Arbeiter in Kraft. Dasselbe bestimmt, daß Kinder vor dem vollendeten 13. Altersjahre als Lehrlinge nicht angestellt werden dürfen; über ihre körperliche Tüchtigkeit muß ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden; ferner muß ein schriftlicher Lehrvertrag nach einem ein für allemal festgestellten Formular abgeschlossen werden.



# Statistische Notizen.

## Der internationale Verband für Naturalverpflegung im Geschäftsjahr 1898/99.

Der Verband umfaßt 13 Kantone: Aargau, Außer-Rhoden, Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zürich und Zug.

Die Zahl der Durchreisenden betrug im Berichtsjahr 153,689, oder 12,988 mehr als im Vorjahre und zwar verteilt auf die Nationalität: Schweizer 84,872, Deutsche 48,885, Oesterreicher 14,370, Italiener 2350, andere Staaten 3212. Die meisten Durchreisenden hatte Zürich mit 48,809, dann Bern 21,606, St. Gallen 21,471, Thurgau 18,219, Luzern 13,928. Es erhielten 111,170 Nacht-, 42,519 Mittagsverpflegung. Der Prozentsatz hat bei den Schweizern etwas zu-, bei den Deutschen etwas abgenommen, die anderen zeigen keine merklichen Abweichungen.

Die Kosten bezifferten sich auf Fr. 136,295, entsprechend der größern Frequenz Fr. 12,525 mehr als im Vorjahre. Die Ausgaben pro Tag im ganzen Verpflegungsgebiet beliefen sich auf Fr. 373. 41 gegen Fr. 339. 10 im Vorjahre. Ein Geschenk kommt per Kopf der Verpflegten auf 88,7 Cts. Per Kopf der Bevölkerung war die Ausgabe 9,8 Cts. gegen früher 8,8, 8, 12, 15,2 Cts. Das Geschenk kostete 16,35 Cts. gegen früher 17,7 und 18 Cts. Ein Mittagessen kam durchschnittlich auf 39,5 Cts. gegen 37,5, eine Nachtverpflegung auf 84,87 Cts. gegen 82,6 im Vorjahre.

Unterstützungswanderscheine wurden 444 abgenommen gegen 535 und 897 in den Vorjahren. Arbeitsvermittlungen gelangen 2065 oder 1,34 Proc. aller Zusprechenden, im Vorjahre 1,36 Proc. Am meisten in St. Gallen 755, Zürich 298, Thurgau 154.

Abgewiesen und der Polizei übergeben wurden 5480 Personen, 3,5 Proc., vor zwei Jahren 4,52 Proc. Das Alter zwischen 20 und 30 stellt die meisten Durchreisenden, zwischen 70 und 80 walzten immer noch 421. Die Zahl der noch nicht 20 Jahre alten Wanderer hat sich in den letzten drei Jahren stets vermindert, auch die Berufsstatistik liefert ziemlich stabile Ziffern. Schneider waren es 1364, Bäcker 1204, Schlosser 1142, Schreiner 939, Metzger 828, Knechte 748, Handlanger 660, Schuster 653, Maler 533, Schmiede 475 2c., ich finde auch noch je einen Lehrer, Chirurg, Apotheker verzeichnet.

---

## Statistik der schweizerischen Gewerkschaften.

Im Heft 24 des letzten Jahrganges brachten wir über diesen Gegenstand einige interessante Daten, die wir den „Monatsblättern des schweizerischen Arbeitersekretariates“ entnahmen. In der Nr. 9 der genannten „Monatsblätter“ veröffentlicht nunmehr das schweizerische Arbeitersekretariat einige Ergänzungen, die wir unsern Lesern nachstehend mitteilen wollen.

Vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes ist ein Verzeichnis von Einzelsektionen eingegangen, wodurch sich die Zahl derselben um 50, die Zahl der männlichen Mitglieder um 1620, die der weiblichen um 323 vermehrt, so daß die Gesamtzahlen für den Gewerkschaftsbund nunmehr lauten: 327 Sektionen mit 17,028 männlichen und 423 weiblichen Mitgliedern. Diese Zahlen sind immer noch zu klein; einerseits mangeln noch Angaben von Verbänden des Gewerkschaftsbundes, andererseits sind Sektionen angegeben ohne Mitgliederzahl, die also nicht in Rechnung zu stellen sind.

Von den Verbänden außerhalb des Gewerkschaftsbundes sind die Zahlen des Steinarbeiterverbandes berichtigt worden; er besteht aus 11 Sektionen mit 885 männlichen Mitgliedern. Sodann meldete die Fédération romande des ouvriers menuisiers 9 Sektionen mit 630 männlichen Mitgliedern, wovon sich 4 Sektionen mit 520 Mitgliedern unter den Einzelsektionen verzeichnet fanden. Die Gesamtzahlen für die andern gewerblichen Verbände stellen sich daher jetzt auf 168 Sektionen mit 9700 männlichen und 162 weiblichen Mitgliedern. Aber auch diese Zahlen sind noch nicht vollständig.

Die bis jetzt ermittelte, immer noch unvollständige Gesamtzahl der gewerkschaftlich und beruflich organisierten Arbeiter und Angestellten beträgt in 758 Sektionen 48,402 männliche und 632 weibliche Mitglieder. Eine Doppelzählung ist hier ausgeschlossen.

---

## Die jährliche Goldproduktion.

Die New-Yorker „Financial and Commercial Chronicle“ bringt eine interessante Goldproduktionsstatistik, aus der hervorgeht, daß in den letzten Jahren die Goldproduktion bedeutend gewachsen ist. Im Jahre 1898 wurde die höchste Ziffer erreicht. In diesem Jahre nämlich stellte sich die Gesamtausbeute aller produzierenden Länder auf 14,091,406 ozs Feingold im Werte von 59,857,470 Pfd. Strlg. gegenüber einer solchen von 1897 mit 11,483,712 ozs Feingold (48,780,511 Pfd. Strlg.) und von 1896 mit 9,820,075 ozs Feingold (41,713,715 Pfd. Strlg.). Die erste Stelle in der Liste von 1898 nimmt Afrika mit 3,904,721 ozs Feingold ein, ein ganz bedeutender Vorsprung pro 1897 mit seinen 2,818,493 ozs Feingold und von 1896 mit 2,150,106 ozs; bemerkenswert ist hierbei, daß das große Anwachsen in der Weltproduktion von Gold seit 1889 hauptsächlich auf Rechnung Afrikas geschrieben werden

muß. Die zweitgrößte Goldausbeute in 1898 weist Australien mit 3,254,443 ozs Feingold auf, gegenüber 2,690,278 ozs Feingold in 1897 und 2,185,872 ozs Feingold in 1896; den größten Anteil an der gesteigerten Produktion hat hierbei Westaustralien. Die Vereinigten Staaten müssen sich trotz eines Zuwachses von 407,000 ozs in diesem Jahre mit der dritten Stelle begnügen, nachdem ihre Produktion in 1896 die größte und in 1897 die zweitgrößte gewesen. In 1898 betrug dieselbe 3,182,242 ozs Feingold gegen 2,774,936 in 1897 und 2,568,132 ozs in 1896; unter den einzelnen Produzenten in den Vereinigten Staaten figuriert an erster Stelle Colorado, dann Californien und das Cripple Creek. Für Canada giebt die Schätzung 701,439 ozs im Werte von 2,900,000 Pfd. Strlg. an; die größte Rolle spielt hier natürlich Klondyke, das mit einer Ausbeute von 12,000,000 Schilling jene von 1897 verdoppelt. Rußland weist in 1898 eine Produktion von 1,300,000 ozs auf und steht damit an vierter Stelle. Für die andern Länder (inkl. Canada) weist die Statistik für 1898 2,450,000 ozs Feingold auf, darunter figuriert Indien mit 415,230 ozs, und Mexiko zeigt eine Zunahme von etwa einer Million Dollars gegenüber dem Vorjahre.



## Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Arbeitseinstellungen** (Die) und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1898. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien 1899. Alfred Hölder. 165+320.

**Bericht** über die Verhandlungen des 20. Parteitags der Deutschen Volkspartei (mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Arbeitslosen-Versicherung). Frankfurt a. M. 1899. J. D. Sauerländers Verlag. 38 S.

**Fester, Richard.** Machiavelli. Stuttgart 1900. Fr. Frommans Verlag (E. Hauff). 204 S.

**First Annual** Abstract of foreign Labour statistics. 1898—99. (Board of Trade — Labour Departement). London 1899. 149 S.

**Geschäftsbericht** (X.) der Konsumgenossenschaft Bern vom 3. Oktober 1898 bis 30. September 1899. Bern 1899. Genossenschaftsbuchdruckerei. 26 S.

**Hug, G.** Die Wahl eines Berufes. Wegleitung für Eltern, Schul- und Waisenbehörden (Gewerbe-Bibliothek Nr. 1). Bern 1899. Verlag der Buchdruckerei Michel & Büchler. 11 S.

**Kulemann, W.,** Landgerichtsrat. Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena 1900. Gustav Fischer. XV+730 S.

**Oertmann, Prof. Dr., Paul.** Die wirtschaftliche Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Fünf Vorträge. Frankfurt a. M. 1900. J. D. Sauerländers Verlag. 88 S.

**Report** by the Chief Labour Correspondent on the Strikes and Lock-outs of 1898, with statistical Tables. (Board of Trade-Labour Departement). London 1899. XCV+119 S.

**Report** by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions in 1898, with comparative Statistics for 1892–1897, (Board of Trade-Labour Departement). London 1899, LXXII + 311 S.

**Ruppert, Dr. Johann.** Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands in ihrer ersten Entwicklung dargestellt auf Grund der Verbands-, Vereins- und Specialberichte. Würzburg 1900. Andreas Göbel. 74 S.

**Schweizerische** Zeitschrift für Strafrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Karl Stooß. Zwölfter Jahrgang; 5. und 6. Heft. Bern 1899.

**Seuffert, Prof. Dr., Hermann.** Anarchismus und Strafrecht. Berlin 1899. Otto Liebmann. 219 S.

**Stein, Prof. Dr. Ludwig.** An der Wende des Jahrhunderts. Versuch einer Kulturphilosophie. Freiburg i. B. 1899. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 415 S.

**Stenographisches Protokoll** der im k. k arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunfspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien 1899. Alfred Hölder. 734 Sp. + 34 S. 4°.

**Zenker, Ernst Viktor.** Die Gesellschaft. I. Band. Natürliche Entwicklung der Gesellschaft. Berlin 1899. Georg Reimer. 232 S.

**Zweifel-Weber.** Ja oder Nein zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung. Vortrag. St. Gallen 1900. 32 S.





# Das Grundpfandrecht im schweizerischen Entwurfe.

Von Professor Dr. W. Marcusen, Bern.

Die Regelung des Grundpfandrechtes gehört zu den interessantesten, aber auch zu den schwierigsten Problemen der modernen Gesetzgebung. Nicht zum geringen Teil beruht auf einer guten Hypothekargesetzgebung der nationale Wohlstand und das Emporblühen eines Volkes. Was ein nur einigermaßen gutes Gesetz für Segnungen hervorzubringen im stande ist, dafür liefert uns der Riesenaufschwung, den z. B. die Stadt Berlin in der modernen Entwicklung genommen hat, einen sprechenden Beweis, während umgekehrt die traurigen Bodenverhältnisse in der spätern römischen Kaiserzeit eine grelle Illustration der Folgen einer schlechten Gesetzgebung bilden. Allerdings ist es mit einer guten Gesetzgebung allein nicht gethan. Es harren vielmehr des Staates noch andere Aufgaben von eminent wirtschaftlicher Bedeutung auf diesem Gebiete, deren ersprießliche Lösung aber wiederum nur in Verbindung mit einer guten Gesetzgebung möglich ist.

Es ist begreiflich, daß man mit großer Spannung dem Erscheinen des Teilentwurfes des schweizerischen Civilgesetzbuches, der das Grundpfandrecht regelt, entgegengesehen hat.

Die hochfliegenden Erwartungen, zu denen der Name des Redaktors, Professor Eugen Huber, berechtigte, sind in keiner Weise getäuscht worden. Die Regelung des Grundpfandrechtes, wie wir sie in dem kürzlich erschienenen vierten Teilentwurf (enthaltend das Sachenrecht) vorfinden, ist zweifellos eine der hervorragendsten

Leistungen der modernen Gesetzgebung. In der nachstehenden Darstellung sollen die Grundzüge derselben vorgeführt werden.

Die Aufgabe der Vereinheitlichung des Grundpfandrechtes gestaltet sich für den schweizerischen Gesetzgeber besonders schwierig, weil die historische Kontinuität gewahrt und dementsprechend der Zusammenhang des neuen Rechtes mit dem bisherigen hergestellt sein muß.

Die schweizerischen kantonalen Rechte weisen eine bunte Fülle von Grundpfandformen auf. Von den nahezu 60 verschiedenen Arten seien hier im Vorbeigehen nur erwähnt: die Hypothek, die Gült, der Schuldbrief des Kantons Zürich, Zedel und Widerlegsbriefe von Appenzell, die lettres de rente, actes de revers, gardances de dam und assignats in Freiburg und Waadt, die Handschriften von Uri, die Ausrichtungsbriefe, Kreditscheine und Kautionsurkunden von Schwyz.

Die gemeinrechtliche Hypothek, die mittelalterliche Rente, die ältere und ganz besonders die jüngere Satzung des deutschen Rechtes haben die Bausteine zu diesem Werke hergegeben; und die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts hat sich kaum auf einem andern Gebiete so fruchtbar erwiesen wie gerade auf diesem. Angesichts dieser Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit muß das Bestreben des Gesetzgebers dahin gehen, solche Einrichtungen, die sich bewährt haben und die der Bevölkerung ans Herz gewachsen sind, möglichst zu schonen und nicht ohne Not zu beseitigen, andererseits aber auch, da wo es notwendig erscheint, rückhaltlos mit Reformen einzusetzen. Dieser Tendenz begegnen wir im Entwurfe Schritt für Schritt. Die Aufgaben, die derselbe sich gestellt hat, sind im großen und ganzen folgende: Den eingewurzelten Rechtsgewohnheiten der einzelnen Bevölkerungskreise sucht derselbe gerecht zu werden, indem er drei verschiedene Grundpfandformen aufstellt. Unter diesen haben die Beteiligten die Auswahl, und jede derselben stellt einen Typus dar, in dem sich eine ganze Reihe von kantonalen Rechtsgebilden vereinigen lassen. Durch zweckdienliche Vorschriften wird des fernern die Sicherheit des Kapitalisten, welcher sein Geld auf Grund und Boden geliehen hat, auf das denkbar höchste Maß gesteigert. Ebenso wird, da wo dies notwendig erscheint, das Grundpfand durch zielbewußte Anordnung zu einem marktgängigen, umlaufsfähigen Werte ausgestaltet, welcher mit großer Beweglichkeit eine Kreditwürdigkeit verbindet, die ihm nicht bloß am Orte seiner Errichtung, sondern

im ganzen Land und über dessen Grenzen hinaus guten Absatz sichern muß. Dieses für den Verkehr bestimmte Grundpfand endlich wird in glücklicher Weise durch das Institut der Serientitel für die Emission von Anleihen verwertet.

Sehen wir zu, wie diese hohen Ziele im einzelnen verfolgt werden. Um zu einer Zurückführung der so mannigfaltigen Grundpfandarten des geltenden Rechts auf einige wenige Formen zu gelangen, wird man von der Erwägung ausgehen dürfen, daß bei aller Verschiedenheit im einzelnen allen Grundversicherungen bestimmte gemeinsame Eigentümlichkeiten zu Grunde liegen und daß diese Verschiedenheit häufig nur auf einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Verwendung beruht. Durch die Belastung eines Grundstückes mit einem Grundpfande wird unter allen Umständen Bodenwert zu Kreditzwecken herangezogen, sei es, daß das ganze Grundstück haftbar gemacht wird oder diese Haftung auf bestimmte Wertquoten desselben beschränkt ist. Dieser Bodenwert wird in einem gewissen Sinne vom Grundstücke losgelöst oder mobilisiert. Entweder tritt nun dieser mobilisierte Bodenwert als Accessorium zu einer Forderung und dient demnach dazu, dem Personalkredit eine Stütze zu geben. Oder der losgelöste Bodenwert wird zu einem selbständigen Recht gestaltet, das in den Verkehr gebracht und in Geld umgesetzt werden kann. Da aber der Grund und Boden unbeweglich ist, so muß, um ihn in einen beweglichen Wert zu verwandeln, ein Repräsentant desselben geschaffen werden, der diese Verkehrsfähigkeit besitzt. Ein solcher Repräsentant ist aber die zum Wertpapier gestempelte Urkunde. Als Typus der ersten der erwähnten Formen, des accessorischen Grundpfandes, stellt der Entwurf die Grundpfandverschreibung auf. Die letzterwähnte selbständige Grundversicherung findet ihre Gestaltung in der Gült, durch welche das Problem der Mobilisierung des Immobiliarvermögens seine praktische Lösung findet. Außer diesen beiden Formen finden wir im Entwurfe noch den Schuldbrief, in welchem sich beide Elemente vereinigen. Derselbe setzt eine persönliche Forderung voraus, zu welcher das Pfandrecht als Accessorium tritt, aber dieses Pfandrecht selbst ist in einer Urkunde verbrieft und fähig, im Verkehr zu cirkulieren.

Bevor wir auf eine eingehendere Besprechung dieser drei Grundpfandarten näher eintreten, ist es notwendig, zunächst die allgemeinen Principien zu erörtern, welche in gleicher Weise für jede der erwähnten Pfandarten gelten sollen.

Errichtung und Untergang des Grundpfandes werden vom Princip der Publizität beherrscht. Das Immobiliarpfand entsteht nur durch Eintragung ins Grundbuch (Art. 849). Von dieser Regel ist eine Ausnahme allein zugelassen für die Legalpfandrechte der Kantone „aus öffentlich-rechtlichen oder für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Verhältnissen“ (Art. 879). Der Fertigung, d. h. der behördlichen Mitwirkung bei Immobiliargeschäften, wie sie sich im Schweizerrechte historisch ausgebildet hat, ist die Aufnahme in den Entwurf versagt worden.

Man wird dieselbe ohne Bedauern aus dem schweizerischen Rechtsleben scheiden sehen. Die bevormundende Cognition, welcher die Fertigung in übertriebener Durchführung und Ueberspannung des Legalitätsprincipes in früherer Zeit diente, paßt nicht mehr für unsere Tage. Für die Darstellung der unbeweglichen Besitzverhältnisse, welche im fernern durch die Fertigung erzielt werden sollte, besitzen wir heute andere und bessere Einrichtungen. Endlich wurde die Publizität durch dieselbe nur sehr mangelhaft gefördert. Und wenn einzelne kantonale Rechte dem Fertigungsprotokoll noch tabellarische und andere Hülfsregister beigefügt haben, so ist dadurch die Fertigung dem Grundbuche so weit genähert worden, daß es nur noch eines weitern Schrittes bedarf, um das Grundbuchsystem mit allen seinen Vorzügen anzunehmen.

Der Eintragung in das Grundbuch soll regelmäßig, wenigstens für die Grundpfandverschreibung, ein öffentlich errichteter Vertrag vorausgehen. Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung. (Art. 872). Ein solcher ist selbstverständlich ausgeschlossen, wenn Gülten und Schuldbriefe für den Inhaber oder für den Eigentümer in Frage stehen. Ebenso wenig wird derselbe erfordert in denjenigen Fällen, wo der Gläubiger von sich aus die Eintragung von Grundpfändern auf Grund gesetzlicher Vorschriften verlangen kann. Solche gesetzliche Pfandrechtstitel gewährt der Entwurf dem Verkäufer eines Grundstückes für den Verkaufspreis, den Miterben und den Gemeindern (d. i. den in ungeteilter Gemeinschaft lebenden Verwandten) für Ansprüche aus der Teilung, und ferner den Bauunternehmern und Bauhandwerkern (880). Die Regelung, welche das Pfandrecht dieser letztern im Entwurfe erhalten hat, kann als eine ungemein glückliche bezeichnet werden (881, 882). Das Pfandrecht der Bauhandwerker geht auf den Bauunternehmer über, soweit letzterer dieselbe befriedigt hat. Mehrere derartige Ansprüche, welche anläßlich des gleichen

Baues entstanden sind, haben ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Entstehung gleichen Rang. Dieselben können bei der Zwangsvollstreckung auch voreingetragenen Gläubigern vorgehen, sofern jene Grundpfänder für Forderungen haben, welche entweder mit Rücksicht auf die durch den Bau erwartete Werterhöhung den damaligen Wert des Grundstücks überstiegen, oder welche aus einem Darlehen entstanden sind, das zu Bauzwecken aufgenommen, aber nicht dazu verwendet wurde. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Richter.

Durch die Eintragung wird die eingetragene Forderung der Verjährung entrückt (853). Das Grundpfand erlischt durch völligen Untergang des Grundstückes oder durch Löschung im Grundbuche. Für die Aufhebung desselben infolge von Zwangsenteignung bleiben die eidgenössischen und kantonalen Expropriationsgesetze vorbehalten (851).

Auch das Spezialitätsprincip ist im Entwurfe zu scharfer Durchbildung gelangt. Zunächst muß die Forderung in ihrem Betrage numerisch fixiert sein und auf Landeswährung lauten. Ist die Forderung von unbestimmtem oder schwankendem Betrage oder ihrer Entstehung nach unbestimmt, so ist gleichwohl ein Höchstbetrag in das Grundbuch zu setzen, bis zu welchem das Grundstück haftbar gemacht werden kann (845). Allerdings treten hierzu noch Zinsen und Betreibungskosten. Das Zinsmaximum kann durch Bundesgesetzgebung normiert werden. Ferner darf die Belastung nur auf ein bestimmtes, im Grundbuch eingetragenes Grundstück gelegt werden. Körperliche Teile können für sich nicht verpfändet werden (848). Die Verpfändung des ideellen Anteiles eines Miteigentümers ist diesem gestattet. Gesamteigentümer können das Grundstück nur insgesamt verpfänden (850). Der Entwurf läßt das Gesamtgrundpfand, das heißt die Verpfändung mehrerer Grundstücke für eine ungeteilte Forderung zu.

In diesem Falle haftet aber jedes der mitverpfändeten Grundstücke nur mit einer bestimmten Pfandstelle. Diese Pfandstelle wird entweder durch Vereinbarung festgesetzt oder sie bestimmt sich nach der Wertrelation, das heißt nach dem Verhältnis, in welchem der Wert des einzelnen Grundstückes zu der Gesamtheit der mithaftenden Grundstücke steht (848).

In dieser Anordnung tritt ein weiteres Princip zu Tage, welches im Entwurf zu konsequenter Ausprägung gelangt ist, das Princip der festen Pfandstellen oder Prioritäten oder das sog. Locusprincip. Jedem Pfandrechte wird danach eine feste, unverrückbare

Stelle im Grundbuche und auf dem Grundstückswerte angewiesen, auf welche es beschränkt bleibt (861).

Durch den Fortfall eines vorgehenden Grundpfandes rückt das nachstehende nicht von selbst vor; und eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Eigentümer hat nur dann dingliche Wirkung, wenn sie im Grundbuche vorgemerkt ist (862). Damit steht in Verbindung das Princip der reservierten Pfandstelle, welches gleichfalls im Entwurfe Aufnahme gefunden hat. Danach kann ein Pfandrecht in beliebigem, z. B. zweitem oder spätern Range errichtet werden, ohne daß ein vorgehendes Pfandrecht wirklich eingetragen wäre, wenn nur ein numerisch fixierter Vorgang vorbehalten ist (861). Ist dieser Vorbehalt aber zur Zeit der Zwangsvollstreckung gar nicht oder nicht oder nicht ganz ausgenützt, so wird derselbe, soweit nicht verwendet, nicht berücksichtigt, sondern die wirklich eingetragenen Pfandrechte gelangen zur Befriedigung, ohne daß der Vorgang in Anschlag gebracht würde (863). Dem Grundpfandgläubiger haftet das Grundstück, dessen Bestandteile und die eingetragenen Zubehörden, sofern dieselben nicht von der Pfandhaftung ausgenommen sind (852). Diese Werte können in Anspruch genommen werden für den Betrag der Forderung, den laufenden und drei rückständige Zinsen, sowie für die Kosten der Betreibung (866).

Der Zinsfuß für grundversicherte Forderungen wird durch die Bundesgesetzgebung festgestellt (846). Der ursprünglich vereinbarte Zins kann ohne Zustimmung der nachgehenden Gläubiger auf 5 % erhöht werden (866). Dem Grundpfandgläubiger haftet das Grundstück auch für erhaltende Auslagen, wie namentlich für die von ihm bezahlten Versicherungsprämien (867). Ist das verpfändete Gebäude untergegangen, so tritt, wenn es versichert war, die Versicherungssumme an seine Stelle als Befriedigungsobjekt (868).

Wegen eingetretener oder drohender Verschlechterung kann der Gläubiger schon vor Verfall Beseitigung oder Pfanderhöhung verlangen, und wenn seinem Begehren nicht Folge geleistet wird, auf Liquidation des Pfandverhältnisses klagen (854—58). Eine Verschlechterung liegt nicht darin, daß Stücke, die den 20. Teil des Wertes nicht übersteigen, vom Grundstücke abgelöst werden, sofern der restierende Wert noch genügende Sicherheit darbietet. Gegen diese Pfandentlassung, die der Grundbuchverwalter aussprechen kann, ist dem Gläubiger die Klage gestattet, über welche der Richter in summarischem Verfahren entscheidet (859). Eine Verschlechterung

liegt ferner auch nicht in der Weiterbelastung des bereits mit Pfandrechten beschwerten Grundstückes, und ebenso wenig ist der Eigentümer durch bestehende Grundpfandrechte verhindert, sein Eigentum zu veräußern (860).

Die Befriedigung erfolgt durch Zwangsvollstreckung. Eine Vereinbarung, durch welche der Eigentumsverfall an den Gläubiger ausgemacht oder Privatverkauf ihm eingeräumt wird, ist nichtig. Sind mehrere Grundstücke zusammen verpfändet, so sind sie gemeinsam zur Zwangsvollstreckung zu bringen (864). Die Verteilung des Erlöses geschieht nach dem Rang, den die einzelnen Gläubiger im Grundbuch einnehmen (865). Zum Zwecke der Wahrung der Interessen eines Gläubigers, dessen Wohnort unbekannt ist, kann für denselben von der Vormundschaftsbehörde ein Pfleger bestellt werden (869).

Wenden wir uns zur Besprechung der einzelnen Grundpfandarten und fassen wir zunächst die Gült ins Auge. Durch die Gült wird eine für den Verkehr bestimmte Forderung als Grundlast auf ein Grundstück gelegt (886). Von einem Accessorium zu dem Principale der Forderung ist hier keine Rede. Die Forderung auf Kapital und Zinsen lastet als selbständiges Recht auf dem Grundstücke. Persönliches und dingliches Element treffen hier in dem Formalakt der Errichtung zusammen. Schuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Veräußert derselbe das Grundstück, so geht die Schuldnerschaft von selbst auf den neuen Erwerber über (890). Wird das Grundstück zerstückelt, so werden die Eigentümer der Teilstücke Teilschuldner (891). Die Verlegung der Schuld auf die einzelnen Teile erfolgt nach den für die Grundpfandverschreibung geltenden Vorschriften (877). Allerdings kann die Gült auch mit Rücksicht auf eine obligatorische Forderung begründet werden, und das wird sogar häufig der Fall sein. Hier sind zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder läuft dann die obligatorische Forderung neben der Gült her, hat aber ihr gegenüber eine untergeordnete Bedeutung, so daß sich das gemeinrechtliche Verhältnis hier geradezu umdreht; das Pfandrecht ist das Principale, die Forderung das Accessorium. Oder die Gültforderung absorbiert die obligatorische Forderung, so daß durch die Gülterrichtung letztere noviert wird. Dieser Untergang der persönlichen Forderung durch Neuerung wird denn auch im Entwurf präsumiert (893). Die Gült entsteht durch den Formalakt der Eintragung. Um ihr aber die für den Verkehr erforderliche Beweglichkeit zu geben, ist die Ausstellung einer Urkunde, eines sog. Pfandtitels absolut erforderlich,

an welche erst die wichtigsten Wirkungen der Gült anknüpfen. Der Entwurf schreibt vor, daß dieser Pfandtitel von derselben Behörde ausgefertigt werden soll, welche die Eintragung besorgt. Außerdem soll noch eine andere Amtsstelle ihre Unterschrift geben (895). Um Mißbräuche auszuschließen, darf die Urkunde von der Amtsstelle regelmäßig nur dem Eigentümer, dem Gläubiger hingegen nur wenn er eine Autorisation des ersteren beibringt, ausgehändigt werden (895,[2]). Die Bestimmung, daß durch bundesrätliche Verordnung ein einheitliches Formular für die Gültbriefe geschaffen werden soll, wird die Einbürgerung derselben im Verkehr nur erleichtern und das Vertrauen des Publikums zu denselben befestigen (896). Zu letzterem Zwecke müssen auch Eintragung und Pfandtitel unter den öffentlichen Glauben gestellt werden, so daß jeder, der in gutem Glauben darauf erworben hat, in seinem Erwerbe geschützt wird (901 u. 902). Da für die Schuldnerschaft allein das Eigentum am verpfändeten Grundstück maßgebend ist, so kommt auf den Schuldgrund nichts an und wird ein solcher gar nicht in der Eintragung erwähnt. Die persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner treten überhaupt vollständig zurück. Daraus ergiebt sich einmal, daß die Gültforderung weder von einer Bedingung noch von einer Nebenleistung abhängig gemacht werden darf. Sodann kann mit Rücksicht auf die Bedeutungslosigkeit der persönlichen Beziehungen der Pfandtitel ohne weiteres auf den Inhaber gestellt werden (897). Man kann aber noch einen Schritt weiter gehen. Inhaber kann auch der Eigentümer selbst sein; wenn er den Titel erwirbt, so löst er damit nicht das Pfand ab, sondern er erwirbt Bodenrente. Die Konfusionswirkung darf hier nicht eintreten. Da nun der Eigentümer den Pfandtitel thatsächlich erwerben und weiter in Verkehr setzen kann, so kann man wohl auch unbedenklich gestatten, daß der Pfandtitel von vornherein auf den Namen des Eigentümers ausgestellt wird. In diesem Pfandtitel verkörpert sich das Recht des Gültgläubigers. Ausübung, Veräußerung und Verpfändung der Gült ist nur in Verbindung mit der Uebergabe des Titels möglich (904), es sei denn, daß der Titel rechtsgültig amortisiert worden wäre (904). Die Uebertragung der Gült erfolgt durch Uebergabe des Gülttitels, verbunden mit schriftlicher Abtretungserklärung oder Indossament, bei Inhabergülten durch bloße Besitzübergabe des Titels (905). Zur Aufhebung der Gült ist die Löschung im Grundbuche erforderlich, die nur gegen Vorlegung des Titels erfolgt (900). Der Schuldner, der den Gläubiger voll=

ständig befriedigt hat, kann die Aushändigung des ungetilgten Titels verlangen. Teilzahlungen sind auf dem Titel zu vermerken, ebenso Pfandentlassungen (909 u. 910). Ein Gläubiger, dessen Aufenthalt seit 10 Jahren unbekannt ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden (907). Beim Gültverhältnis können die persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner noch mehr zurückgedrängt werden dadurch, daß ein Vertreter im Grundbuche und auf dem Titel bezeichnet wird, der als Treuhänder die Rechte des einen wie des andern zu wahren hat. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Gült öffentlichen Glauben genießt, so daß jeder Erwerber des Gültbriefes sich auf dessen Inhalt verlassen darf. Er braucht darum seitens des Eigentümers keine andern Einreden zu fürchten, als solche, die aus der Eintragung oder dem Titel sich ergeben oder die dem Eigentümer ihm gegenüber persönlich zustehen (898). Dadurch erhält die Gült eine wechselmäßige Schärfe und kann geradezu als Bodenwechsel bezeichnet werden. Da der Gläubiger dieses in so hohem Maße umlaufsfähige Papier jederzeit in Geld umsetzen kann, ohne daß er die Zwangsvollstreckung einzuleiten braucht, so erscheint es unbedenklich, das Gültrecht auf Seiten des Gläubigers zu einem unablöslichen zu gestalten, abgesehen von den Fällen der Verschlechterung und der Zerstückelung (829). Hierin liegt eine ganz besondere Schutzmaßregel für den Eigentümer, der sich jetzt leicht Kredit verschaffen kann und gegen eine unzeitige Verfolgung seitens des Gläubigers geschützt ist.

Da aber die Gült für den Verkehr bestimmt ist, so erscheint es auch gerechtfertigt, daß der Schuldner dieselbe nur auf Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes mit Kündung, die mindestens ein Jahr vorher zu erfolgen hat, ablösen darf, insofern nicht eine kürzere Frist vereinbart worden ist (889). Die Umlaufsfähigkeit der Gült ist aber ganz wesentlich von ihrer wirklichen Einbringlichkeit abhängig. Auch für diese wird durch den Entwurf aufs beste gesorgt. Gülten können nur auf Grund einer amtlichen Schatzung errichtet werden; der Betrag derselben darf $^{2}/_{3}$ des Schatzungswertes des Bodens, vermehrt um den halben Schatzungswert der darauf errichteten Gebäude, nicht übersteigen (887). Für die Einbringlichkeit haften die Kantone (888), die bei dieser Fixierung der Belastungsgrenze praktisch wohl kaum je in den Fall der Ersatzpflicht kommen werden. Andererseits aber wird durch diese Garantie den Gültbriefen eine Sicherheit und Solidität gewährt, die sie jedenfalls zu den beliebtesten und

gesuchtesten Anlagewerten im In- und Auslande machen wird. So verbinden sich in der Gült die Vorteile eines kräftigen Schutzes sowohl für den Gläubiger als den Schuldner mit einer weitgehenden Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse. Allein diese Selbständigkeit des Grundpfandrechtes als einer abstrakten dinglichen Belastung des Bodens, bei welcher auf etwaige zugrunde liegende obligatorische Verhältnisse nicht zurückgegangen werden darf, entspricht nicht immer den Interessen des Eigentümers. Es giebt Fälle, in denen das Grundpfand lediglich als Accessorium einer Forderung in Betracht kommt, so namentlich wenn die Gundversicherung erfolgt zu gunsten einer Forderung mit unbestimmtem oder schwankendem Betrage oder zu gunsten einer überhaupt unbestimmten Forderung, wenn damit z. B. eine Frauengutsversicherung begründet oder Sicherheit für ein Kreditverhältnis oder eine Amtskaution gestellt werden sollen. Für solche Fälle führt der Entwurf die Grundpfandverschreibung ein, für welche zunächst die oben angegebenen allgemeinen Bestimmungen gelten und die namentlich durch das Publizitätsprincip stark beeinflußt wird, daneben aber mit Rücksicht auf ihre Eigenart noch besondern Vorschriften unterstellt ist. Zunächst wird ausdrücklich normiert, daß die Forderung nicht unter öffentlichem Glauben steht (870) und daß ein Titel nicht ausgefertigt wird. Die Publizität der Errichtung bewirkt, daß das eingetragene Pfandrecht besteht bis es wieder gelöscht wird. Diese Löschung kann aber, wenn die Forderung untergegangen ist, vom Eigentümer gegenüber dem Gläubiger verlangt werden (873). Besonderer Regelung bedarf der Fall, wo das Eigentum am Grundstück und die Schuldnerschaft nicht zusammenfallen. Ein solches Auseinanderfallen liegt namentlich dann vor, wenn der Eigentümer für eine fremde Schuld sein Grundstück verpfändet hat oder wenn der Eigentümer, der gleichzeitig Schuldner ist, sein Grundstück veräußerte, ohne daß der Erwerber die persönliche Verpflichtung mit übernahm. Und ebenso auch, wie begreiflich, wenn das Grundstück nicht im ganzen übertragen wird, sondern eine Zerstückelung desselben eintritt. Der Eigentümer, der nicht Schuldner ist, kann unter den gleichen Bedingungen das Pfand ablösen wie der Schuldner selbst und die Rechte des befriedigten Gläubigers gehen in diesem Fall auf ihn über (874). Die Kündung muß sowohl gegenüber dem Schuldner wie gegenüber dem Eigentümer erfolgt sein (876). Der Entwurf gewährt dem Drittbesitzer, der nicht Schuldner ist, ein eigentümliches einseitiges Ablösungsrecht, das in gewissem

Sinn dem französischen Purgationsverfahren nachgebildet ist (875). Derselbe kann eine Befreiung des Grundstückes erwirken durch Ueberlassung des Kaufpreises oder des Schätzungspreises. Steht der Kaufpreis unter dem Schätzungswert, so muß derselbe entsprechend erhöht werden. Für den Fall der Veräußerung und Zerstückelung sollen sich zunächst die Beteiligten, der Gläubiger, der Schuldner und der neue Erwerber nämlich, einigen, in welcher Weise die Schuld übertragen werden soll. Kommt eine solche Einigung nicht zu stande, so soll der Grundbuchbeamte die Entscheidung treffen, indem er die Haftung der einzelnen Grundstücke in der Art festsetzt, wie sie für das Gesamtgrundpfand vorgeschrieben ist. Gegen diese Anordnung kann an den Richter rekurriert werden, der in summarischem Verfahren entscheidet (877).

In der dritten Form, den sogenannten Schuldbriefen, vereinigen sich die Elemente von Grundpfandverschreibung und Gült. Eine persönliche Forderung wird für den Verkehr geeignet gemacht, indem sie als Darlehensforderung grundpfändlich versichert wird (883). Für den Pfandtitel, der hierbei ausgestellt wird, gelten die Vorschriften über die Gült. Für den Fall der Veräußerung und Zerstückelung sind die Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung maßgebend (885). Ebenso stehen hier dem Eigentümer dieselben Einreden zu, die der persönliche Schuldner dem Gläubiger gegenüber vorschützen kann. An sich bietet der Schuldbrief als Grundversicherung nicht die gleichen Garantien wie die Gült. Aber mit der Haftung des Grundstücks verbindet sich hier diejenige des persönlichen Schuldners. Innerhalb kleinerer Bezirke, in denen die Bodenverhältnisse bekannt und übersehbar sind, wird derselbe ohne weiteres gute Dienste zu leisten im stande sein. Dem kantonalen Rechte bleibt es überlassen, größere Garantien zu schaffen. Einmal kann dasselbe den Beteiligten eine amtliche Schatzung zur Verfügung stellen (884). Eine solche wird der Eigentümer verlangen, um sich, wenn er Kredit beansprucht, über die Beleihungsfähigkeit seines Grundstückes auszuweisen. Der Gläubiger wird sie in Anspruch nehmen, um das Maß der Sicherheit kennen zu lernen, die ihm von Kreditsuchenden gewährt werden kann. Eine solche Schatzung kann aber auch das kantonale Recht direkt vorschreiben und außerdem anordnen, daß Schuldbriefe nicht über den amtlichen Schatzungswert hinaus errichtet werden können (abgesehen von der Ausgabe in Serientiteln, wo die Belastungsgrenze noch enger gezogen ist). Erläßt das kantonale Recht Vorschriften

in diesem Sinne, so ist damit dem Schuldbriefe jedenfalls ein weiter Markt eröffnet. Eine ungemein glückliche Neuerung bringt der Entwurf in seinen Bestimmungen über die Emission von Anleihen. Einmal erhalten die Pfandbriefe der Pfandbriefanstalten indirekt dadurch eine Beziehung zum Grundpfand, daß den Pfandbriefinhabern an den dem Kreditinstitut gehörenden oder bei demselben verpfändeten Pfandtiteln ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt wird (959). Grundpfändliche Sicherung im eigentlichen Sinne kann sodann mittelbar für die Obligation von Anleihen dadurch geschaffen werden, daß die Ausgabestelle sich als Schuldnerin erklärt und den Inhabern der Obligationen die ihr gegen den Borger zustehende grundversicherte Forderung verpfändet (911). Endlich sind unmittelbar durch Grundpfand gesichert die in sogenannten Serientiteln zur Ausgabe gelangenden Obligationen (912). Hier wird der Betrag der grundversicherten Anleihe direkt als Gült- oder Schuldbriefforderung auf das Grundstück gelegt. Dieser Betrag aber wird in Teilschuldscheine oder Partialen eingeteilt, und dementsprechend gelangt nicht ein einziger Pfandtitel für die Gült- oder Schuldbriefforderung zur Ausgabe, sondern eine ganze Serie von solchen Titeln. Diese Serientitel, welche im allgemeinen unter Gült- oder Schuldbriefrecht stehen (912), bilden die Obligationen der grundversicherten Anleihe. Die Ausfertigung von solchen Serientiteln kann verlangt werden von einem Kreditinstitut unter eigener Haftung oder vom Eigentümer selbst (912); dieselben tragen fortlaufende Nummern und werden nach einheitlichem Formular erstellt (913). Sie lauten auf Beträge von 100 oder ein Mehrfaches von 100 Franken. Dieselben sind unablöslich auf Seiten des Gläubigers, für den Schuldner auf höchstens 10 Jahre (914). Gülten und Schuldbriefe in Serientiteln können nur im ersten Rang errichtet werden und nicht über $^2/_3$ vom Schatzungswert des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Schatzungswertes der darauf befindlichen Gebäude (917). Die Zinsen werden den Obligationären von der Ausgabestelle gegen Vorweisung der Titel oder Uebergabe von Coupons, wenn solche mit den Obligationen verbunden sind, verabfolgt. Ist die Ausgabestelle ein Kreditinstitut, so kann sie vom Eigentümer einen Provisionszuschlag von höchstens $^1/_4$ vom 100 beanspruchen (915). Mit der Zinszahlung kann die Einrichtung von Annuitäten, d. h. jährlichen Zuschlägen zum Zwecke der allmählichen Amortisation der ganzen Schuld, verbunden werden (916). Allmähliche Tilgung der Schuld erfolgt durch die Auslosungen, die nach einem bestimmten

Plane jährlich vorzunehmen sind (919). Auslosung und Rückzahlung der ausgelosten Beträge stehen unter staatlicher Aufsicht (920).

Der Eigentümer kann über die Pfandstelle erst dann wieder verfügen, wenn sämtliche Serientitel abbezahlt sind (919). Er kann aber, um den Gang der Ablösung zu beschleunigen, jederzeit Rückzahlungen machen, die bei der nächsten Auslosung zunächst zur Amortisation verwendet werden sollen (921).

Die vorstehenden Erörterungen haben gezeigt, daß die Idee der Mobilisierung des Bodenwertes, die auf dem Programm der modernen Gesetzgebung steht, im Entwurf einen prägnanten und hochgelungenen Ausdruck gefunden hat.

Eine leichte und billige Ausnutzung des Bodenkredites für den Eigentümer einerseits, eine weitgehende Sicherheit des Gläubigers auf der andern Seite können als sichere Errungenschaften des neuen Rechtes angesehen werden. Allerdings muß aber zugegeben werden, daß dieses System gewisse Gefahren in sich birgt. Es ist sehr wohl möglich, daß der Grundeigentümer die Krediterleichterung, welche ihm gewährt wird, mißbraucht, leichtsinnig Schulden macht und dadurch seinen finanziellen Ruin herbeiführt. In Erwägung dieser Gefahren macht sich heute eine starke Strömung geltend, welche der Mobilisierungsidee absolut feindlich gegenübersteht.

Dieselbe erblickt einen wirksamen Schutz, namentlich für die Interessen der Landwirtschaft, nicht sowohl in der Freiheit, die man dem Grundbesitzer gewährt, als vielmehr in der Beschränkung, die ihm hinsichtlich der Belastung seines Gutes auferlegt wird. Auch diese Strömung durfte der Entwurf nicht einfach ignorieren und hat sich in der That ganz vortrefflich mit ihr auseinandergesetzt.

Von einer Preisgebung der Idee der Bodenwertsmobilisierung konnte natürlich keine Rede sein. Eine derartige Konzession an jene Richtung würde für den Entwurf, der auf der Höhe der modernen Anschauungen steht, eine rückläufige Bewegung bedeuten. Der Umstand, daß einige leichtsinnige Personen ihren Kredit in unpassender Weise verwenden, berechtigt den Gesetzgeber nicht dem Kredite überhaupt lästige Fesseln anzulegen. Um so weniger, als der gewissenhafte Eigentümer seinen Kredit nur dazu verwenden wird, um produktive Schulden zu machen. Dagegen kann eine Mahnung, die in jener Ansicht enthalten ist, wohl berücksichtigt werden. Es ist kein Interesse vorhanden, für den Schuldner diese Leichtigkeit des Kredites in höherm Maße zu gewähren, als dies absolut notwendig erscheint. Es erscheint

berechtigt, nach dieser Richtung hin eine Grenze zu ziehen. Eine solche Schranke ergiebt sich aber ganz von selbst aus der erwähnten Bestimmung des Entwurfes, wonach Gülten und auch Serienschuldbriefe nur bis zum Betrage von $^2/_3$ des Bodenwertes vermehrt um die Hälfte des Wertes der darauf befindlichen Gebäude errichtet werden können. Bis zu diesem Betrage wird der Eigentümer mit Leichtigkeit und gegen günstige Zinsbedingungen Geld erheben können; über diesen Betrag hinaus dagegen werden ihm die Kapitalien nicht mit der gleichen Leichtigkeit zufließen. Durch die Aufstellung jener Belastungsgrenze wird dem leichtsinnigen Schuldenmachen von selbst ein Riegel vorgeschoben und diese Garantie wird noch dadurch vermehrt, daß nach der Vorschrift des Entwurfes (887) die Wertbestimmung des Grundstückes nach dem Ertragswerte zu erfolgen hat. Es könnte sich hier fragen, ob nicht die zu Grundelegung des Verkehrswertes vorzuziehen sei, da der Ertrag oft so niedrig sein kann, daß er dem Grundstückswerte nicht entspricht. Allerdings aber kann auch umgekehrt der Verkehrswert namentlich zu Zeiten der Spekulation sich übertrieben hoch stellen und daher nur einen unsichern Maßstab zur Fixierung jener Belastungsgrenze gewähren.



# Das Musée social in Paris.

Von Leopold Katscher, Budapest.

---

I.

Es ist doch nicht wahr, daß „alles schon dagewesen"; ein Museum für Volkswirtschaft, Arbeitsstatistik und Arbeiterwohlfahrt, ist sicherlich etwas ganz Neues. Und da es auch etwas Wichtiges, Ersprießliches, Interessantes und höchst Nachahmenswertes ist, glaube ich mit einem eingehenden Bericht den Dank der Leser zu verdienen.

Am 20. März 1892 wurde in der Pariser rue de Lutèce, im Gebäude der Industrie-Syndikatskammer ein „Musée-bibliothèque de la participation aux bénéfices, des associations coopératives de production et des syndicats professionels" feierlich eröffnet. Diese Sammlung war aus den Sektionen II und III der Weltausstellung von 1889 hervorgegangen, deren Objekte von den Ausstellern dem Staate überlassen worden waren, um dann dritthalb Jahre lang in leeren Stallungen zu schlummern, bis der „Verein zum praktischen Studium der Gewinnbeteiligung" von der Regierung die Erlaubnis erhielt, dieselben ans Licht zu ziehen und dauernd nutzbar zu machen. Die neue Anstalt unterstand der von dem genannten Verein ins Leben gerufenen „Museums- und Bibliotheksgesellschaft". Ihre Tragweite und ihren Zweck glaube ich am besten durch einen Auszug aus dem Rundschreiben darzuthun, daß die Gründer und die Leiter bald nach Eröffnung an „Gewinnbeteiligungsfirmen, Geschäftshäuser und Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte, Genossenschaften, Gewerkvereine, socialpolitische Gesellschaften und Schriftsteller" richten:

„ . . . . . Dank dem Entgegenkommen aller beteiligten Faktoren — Firmen, Vereine, Genossenschaften — haben wir das Museum einrichten und der öffentlichen Benutzung übergeben können. Wollen Sie die Güte haben, uns die Vervollständigung unserer Sammlungen und des von uns geplanten Fachkatalogs dadurch zu erleichtern, daß Sie uns möglichst bald Ihre Statuten, Reglemente und Jahres-

berichte, sowie irgendwelche andere einschlägige Veröffentlichungen zusenden. Wir werden alles unserer Bücherei einverleiben, katalogisieren und durch unsern Bibliothekar allen Interessenten an Ort und Stelle zugänglich machen. . . . Die II. Sektion erstreckt ihre Studien auf sämtliche Arbeitsentlöhnungsarten: Gehälter, Löhne, Halbpacht, Lohnskalen, Ertragsteilung u. s. w. Die III. Abteilung veranschaulicht die einschlägigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die unsere Förderer den Arbeitervereinigungen möglichst nahelegen möchten, insbesondere: 1. Die Lehrlingsschaft in Privatwerkstätten oder die Fachschule. 2. Die unentgeltliche Stellenvermittelung. 3. Die gegenseitige Versicherung gegen Arbeitsunfälle und -Gefahren; Maßregeln zur Verhinderung dieser Gefahren; Lebensversicherung. 4. Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften; Altersversorgung u. dgl. 5. Die Konsumvereine. 6. Die Beschaffung billiger Wohnungen. 7. Die Vorschußkassen und landwirtschaftlichen Kreditvereine. 8. Die schiedsgerichtliche Schlichtung von Berufsstreitigkeiten. 9. Die Einführung von besonderen Belohnungen für lange und treue Pflichterfüllung. 10. Die sociale Hygieine. 11. Die Frage des wöchentlichen Ruhetages. — Wir bitten alle Fachvereine und sachverständigen Personen uns Werke und Nachrichten über diese Punkte einzusenden. Wir wollen alles systematisch ordnen, um einen möglichst brauchbaren Mittelpunkt für das Studium dieser Fragen zu schaffen. . . . Wir wenden uns an die Wohlmeinung Aller mit der Bitte um Unterstützung unseres Werkes der socialen Versöhnung und der Besserung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten. Doch fordern wir keinen Gründungsbeitrag, da die Einrichtungskosten bereits durch freiwillige Spenden gedeckt sind. Was die jährlichen Erhaltungskosten betrifft (Miete, Gehälter, Fernsprecher, Porti ꝛc.), so werden sie von der „Gesellschaft zum Studium des Gewinnbeteiligungswesens“ getragen, soweit sie nicht durch Schenkungen Deckung finden; doch wissen wir schon heute genau, daß Freunde nützlicher, praktischer Werke uns beistehen werden. . . .“

Würdiger als durch die Gründung eines solchen Museums hätte man das Halbjahrhundert-Jubiläum der Einführung der Gewinnbeteiligung nicht feiern können. Interessant sind die folgenden Stellen aus den Eröffnungsberichten der Pariser Zeitungen: „Wir sehen hier die Erneuerung eines glänzenden Ensembles von Arbeitseinrichtungen hinsichtlich des Genossenschafts-, des Gegenseitigkeits-, des Versorgungs-, Versicherungs- und Wohnungswesens, der Gesundheits-

pflege, des Fachunterrichts, der Vereinigung, der Sparsamkeit-Einrichtungen, deren Wohlthaten, heute auf vereinzelte Gruppen beschränkt, dereinst allen Arbeitern der Kulturwelt zu gute kommen müssen. Haben Krieg und Marine, Industrie und Geschichte, Naturwissenschaften u. s. w. ihre Museen, so muß auch die Socialpolitik das ihrige haben. . . . Neben einer großen Anzahl graphischer Darstellungen, Inschriften und Tabellen sehen wir Medaillen, Büsten und Porträts eines Leclaire, Laroche-Joubert, Dollfus u. a. Neben der Büste Godins, des Gründers des Familisteriums zu Guise, steht diejenige des Befreiers der brasilianischen Sklaven. Auf einer Wand kann man den Wortlaut des Bescheides lesen, durch welchen der Polizeipräfekt anno 1842 Leclaire die Einführung der Gewinnbeteiligung verbieten wollte. Gegenüber Montesquieu, dem großen Vorläufer des Genossenschaftswesens, bemerken wir Turgot und dessen Anordnung vom Jahre 1775: „Den jungen Militärarbeitern ist außer ihrem Sold ein Fünftel des Reinertrags ihrer Arbeit zu gewähren, woraus alle, die ihre Pflicht mit Eifer erfüllen, Vorteil ziehen können. . . .“

Wie bescheiden war der Umfang des musée-bibliothèque! In nur drei kleinen Zimmerchen sollten hier angehäuft werden die bewährtesten Belege eines verbesserten Arbeits-Entlohnungswesens, Statuten, Reglements, Berichte, Enquête-Eegebnisse 2c. Die Kärglichkeit der Mittel und die Dürftigkeit der Einrichtung schienen durch einen grellen Gegensatz die Größe des gesteckten Zieles noch augenfälliger zu machen. Aber das sollte sich bald ändern. Bereits im Sommer 1892 beschloß die Regierung, die Anstalt in der rue de Lutèce bloß als Provisorium zu betrachten und das ohnehin längst geplante staatliche „Musée d'économie social“ möglichst bald ins Leben zu rufen und zwar im Conservatoire nationale des arts-et-métiers. Schon im März des nächsten Jahres legten die Minister Jules Siegfried und Tirard der Deputiertenkammer einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der einen ersten Kredit von 47,500 Fr. beanspruchte. Die Sache war bald so weit gediehen, daß ihre endgültige Verwirklichung bevorstand, als plötzlich der bekannte Philantrop und Arbeiterfreund Graf Chambrun[1]) auftrat und das staatliche Projekt überflüssig machte, indem er sich im Mai 1894 freiwillig bereit erklärte, ein viel größer angelegtes „Musée social“ auf eigene Kosten ins Leben zu rufen und mit reichen Mitteln zu versehen, die seinen Bestand sichern

[1]) Gestorben Mitte Februar 1899 im 82. Lebensjahre.

würden. Der edle Graf widmete dem edlen Zwecke zunächst 200,000 Fr. und sein Haus Nr. 5 in der Pariser rue Las-Cases; sodann verschaffte er seiner Schöpfung schleunigst die in Frankreich von Vereinen ebenso geschätzte wie schwer zu erlangende „Anerkennung der Gemeinnützigkeit“ und die Genehmigung der Satzungen.

Am Neujahrstag 1895 erfolgte die feierliche Eröffnung des neuen Museums und drei Monate später schenkte Graf Chambrun demselben eines seiner Häuser, das einen Wert von mehr als anderthalb Millionen Franken hat. Dadurch war ein beträchtliches jährliches Ausgabenbudget ermöglicht; überdies hat der wackere Mann seither große Summen für ganz spezielle Aufgaben des Museums gespendet; auf diese kommen wir noch zurück. Vor allem wollen wir die wissenswertesten Bestimmungen der Statuten mitteilen:

„Der Museumsverein hat den Zweck, dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowohl einschlägige Aufschlüsse und Ratschläge, als auch die Urkunden, Modelle, Pläne, Satzungen 2c. derjenigen socialen Einrichtungen und Organisationen, deren Ziel und Ergebnis die Verbesserung der materiellen und sittlichen Wohlfahrt der Arbeiter ist. Alle politischen und religiösen Diskussionen sind ausgeschlossen. . . . Die vom Verein angewendeten Hauptmittel sind: 1. Eine dauernde socialwirtschaftliche Ausstellung. 2. Eine Bücherei und ein Arbeitssaal, unentgeltlich geöffnet. 3. Die Erteilung von Auskunft an Interessenten über socialwirtschaftliche Gegenstände. 4. Technische Ratschläge bezüglich zu treffender Einrichtungen. 5. Die Veranstaltung von Lehrkursen, Vorlesungen und Demonstrierungen behufs Erläuterung von Ausstellungsobjekten und Bekanntmachung socialer Institutionen. 6. Studienmissionen und Enquêten im In- und Ausland. 7. Veröffentlichungen über die Thätigkeit des Museums und das von diesem gesammelte Material. 8. Die Verteilung von Preisen und Medaillen für bemerkenswerte Spezialarbeiten 2c. . . . Da der Verein ein hinreichendes Einkommen besitzt, brauchen seine Mitglieder keine Beiträge zu zahlen.

Wir haben es da mit einer großartigen Centralstelle für theoretische wie praktische Socialforschung zu thun, und zwar mit einer streng objektiven, die niemandem einen zu wählenden bestimmten Weg aufdrängen, sondern nur dazu beitragen will, daß man sich auf einem selbstgewählten Weg zurechtfinde. In dieser Hinsicht bemerkte Emile Cheysson in einer Lyoner Kongreßrede von 1894 sehr richtig: „In dem ungeheuren Gebiete der Gesellschaftswirtschaft

werden die Gratiskunden des Museums die ihnen passenden Einrichtungen selber auswählen und das Museum wird sich darauf beschränken, sie vertraut zu machen mit den bereits vorhandenen Anwendungen, den schon von anderen erzielten Lösungen und Ergebnissen desselben Gedankens, den zu vermeidenden Klippen, sowie mit allen Belegen, die den Interessenten ein klares Urteil über die zu treffenden Maßregeln ermöglichen sollen. Diese Aufschlüsse und Ratschläge werden nicht theoretisch-doktrinär sein, sondern auf Thatsachen, Beobachtungen und genauen Berechnungen beruhen. Von dogmatischer Parteinahme für dies oder jenes „System“ wird keine Rede sein.“

## II.

Der Apparat, mit dem das Museum arbeitet, ist ein ziemlich umfangreicher. Es hat z. B. in fast allen Ländern ständige Korrespondenten. Es hat eine vielköpfige Fachdirektion (Direktor ist Professor Leopold Mabilleau), einen leitenden Verwaltungsausschuß, welchem hervorragende Persönlichkeiten angehören, sowie sieben „Sektionen“, nämlich solche für 1. den Verkehr mit den socialpolitischen Vereinen, 2. die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse, 3. die Arbeitervereine und Genossenschaften, 4. das Arbeiterversicherungswesen, 5. die Wohlfahrtseinrichtungen, 6. die Rechtsfragen, 7. die Veranstaltung von Enquêten, Missionen und Spezialstudien. Dem Publikum wird das erlangte Material — außer durch Auskünfte und Ratschläge — durch Vorträge, Cirkulare, Fachwerke-Veröffentlichung, endlich durch die Bibliothek und die ständige Ausstellung zugänglich gemacht.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit dieser nützlichen Anstalt liegt in dem Auskunfts- und Raterteilungsdienst. Betrifft die Anfrage einen bereits bekannten Gegenstand oder Stoff, so antwortet das Sekretariat ohne weiters; handelt es sich aber um etwas Neues oder um eine Spezialität, so wird die Sache der einschlägigen Fachsektion zum Studium und zur Berichterstattung überwiesen. Arbeiter, Unternehmer, Beamte, Handwerker, Landwirte, Vereine, Schriftsteller 2c. können Anfragen stellen; die Beantwortung erfolgt jeden Tag mündlich oder schriftlich. Zwischen dem 1. Oktober 1897 und dem 31. März 1898 wurden 240 schriftliche und 307 mündliche Aufschlüsse erteilt und zuweilen über Wohnungs-, Genossenschafts-, Streik-, Versicherungs-, Lohnfragen, Altersversorgung, Gewinnbeteiligung, Arbeiter-

unfälle, Sparkassen-, Hilfsvereins-, Wohlthätigkeits-, Unterstützungs-, Kredit-, Schulwesen 2c. 2c.

Dem leitenden Direktor ist für die industriellen und die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse je ein „Delegierter" beigegeben. Dieser hat hauptsächlich die Aufgabe, mit den Unternehmer- und Arbeitervereinen sowie den Arbeiterbörsen Fühlung zu unterhalten, Vorträge zu organisieren, über die wichtigsten Gewerke Enquêten zu veranstalten, behufs Anlegung von Faszikeln über bemerkenswerte wirtschaftliche Ereignisse die Fachblätter zu plündern, an den in- und ausländischen Arbeitskongressen teilzunehmen, sowie einschlägige Berichte abzufassen. Die Aufgabe der ständigen ausländischen „Korrespondenten" besteht in der Lieferung von Nachrichten über die sociale Bewegung der betreffenden Länder, über neue wirtschaftliche Einrichtungen oder Gesetze 2c.; erfordert eine Frage eingehendes Studium, so fassen sie ausführliche Berichte ab. Auch helfen sie bei der Auswahl der für die Museumsbibliothek anzukaufenden Bücher und bei der Bekanntmachung des Museums im Ausland.

Von großer Bedeutung sind die Enquêten und Missionen des Museums. Bei beiden wird nach streng wissenschaftlicher Methode und mit vollster Unparteilichkeit verfahren und ihre Ergebnisse finden Verwertung in Vorträgen und Veröffentlichungen, in Faszikeln und Auskünften über wichtige Vorgänge im wirtschaftlichen Leben. Diese Veranstaltungen werfen oft ein helles Licht auf mißverstandene Thatsachen oder Ansichten und sind überhaupt von hohem praktischen Wert. Dies gilt insbesondere von den ausländischen Missionen, die zum Studium der betreffenden socialen Zustände entsendet werden, bisher z. B zur Erforschung der deutschen Agrarfrage, der englischen Gewerkvereine, der amerikanischen Arbeiterverhältnisse, des italienischen Kredit- und Genossenschaftswesens, der westfälischen Arbeiterbevölkerung, des wirtschaftlichen Aufschwunges Deutschlands, der Arbeitsbedingungen Transvaals und Australiens. Ueber die Ergebnisse jeder einzelnen Studienmission veröffentlicht das Museum ein Fachwerk.

Eine andere Art von Veröffentlichungen des Instituts sind die bereits erwähnten „Cirkulare", das heißt größere oder kleinere Broschüren, die recht häufig erscheinen (in einer Auflage von 6000) und die wichtigeren Resultate der Enquêten und Aufschlüsse behandeln. Sie zerfallen in zwei Gruppen, deren eine mehr allgemein gehalten, fürs Publikum bestimmt ist und für Geld abonniert werden kann, während die andere mehr fachwissenschaftlich ist und unentgeltlich

an Arbeitervereine, Gelehrte 2c. verschickt wird. Einige Titel werden am besten über den Inhalt dieser „Cirkulare“ belehren: „Die englischen Bauarbeitervereine“, „Der 7. internat. Bergarbeiterkongreß“, „Ein Streik in der berliner Konfektionsindustrie“, „Die Lebensversicherung und die billigen Wohnungen“, „Die belgischen Berufsgenossenschaften“, „die Pariser Nähindustrie“, „Die Hamburger Hafenarbeiter“.

Dasjenige Material, welches weder in Buch- noch in Broschürenform zur Veröffentlichung kommt, wird in Faszikeln gesammelt, die der Bibliothek einverleibt werden. Jedes Faszikel besteht aus Berichten, Zeitungsartikeln und anderem systematisch geordnetem Material über einen interessanten oder wichtigen Vorgang (Streik, Kongreß u. s. w.) im wirtschaftlichen Leben unserer Zeit. Diese „Dossiers“ erleichtern dem Fachmann die Forschung oft außerordentlich. Sie sind ungemein zahlreich und umfassen die meisten Länder. Auch sonst ist die Anstaltsbibliothek groß und planmäßig angelegt. Sie enthält — außer den Faszikeln — weit über 15,000 Fachwerke und wird fortwährend vermehrt; auch findet man dort viele hunderte von socialpolitischen Zeitschriften in allen Hauptsprachen.

Zu den den Zwecken des Museums dienenden Mitteln gehört auch die reiche Fülle von Inschriften auf den Paneelen des Festsaales. Unter den Haupttiteln, „Arbeitervereinigungen“, „Arbeitsvertrag,“ „Genossenschaftswesen“, „Wohnungsfrage“, „Hygieine“, „Versicherungs- und Hilfswesen“, „Streiks“, „Staats-Einmischung“, „Wohlfahrt-Einrichtungen“ 2c. weisen diese Paneele 26 kurze aphoristische Belehrungen über bedeutsame Fachfragen auf. Neben den von dem früheren musée-bibliotheque übernommenen Gegenständen bilden diese vortrefflichen Paneel-Inschriften den Grundstock einer ständigen socialwirtschaftlichen Ausstellung.

Erhebliche Summen stellte Graf Chambrun dem Museum behufs Zuerkennung von Preisen und Prämien zur Verfügung. Am 3. Mai 1896 wurden unter 28 würdige sechzigjährige Industrie-Arbeiter, die sich besondere Verdienste erworben oder bei einer Firma mindestens dreißig Jahre gedient hatten, Pensionskassenbücher verteilt, die zu lebenslänglichen Leibrenten von je 200 Fr. berechtigen. Die Vorschläge gingen von Firmen aus, die wegen ihrer Wohlfahrtseinrichtungen bekannt sind und die engere Wahl erfolgte durch den Direktionsausschuß des Museums. Eine zweite Prämierung fand am 31. Oktober 1897 statt. Diesmal galt die feierliche Versammlung

im Festsaal den landwirtschaftlichen Arbeitervereinen, die sich die größten Verdienste um das Wohl der ländlichen Arbeiter erworben hatten. Es erhielten: 4 Vereine je 2000 Fr., 17 je 1000 Fr., 53 je ein Ehrenmedaille. Am 30. Oktober 1898 wurde ein „ländliches Fest“ veranstaltet, bei welchem 28 auserkorene landwirtschaftliche Arbeiter mit Leibrentenbüchern im Jahreswert von 200 Fr. prämiirt wurden. Die Auswahl erfolgte diesmal durch die im Jahre 1897 preisgekrönten Vereinigungen.

Nicht weniger als 75,000 Fr. hat Graf Chambrun für Preisausschreibungen litterarischer Natur gespendet. Die Themata bestimmte er selbst: für 1897 die Gewinnbeteiligung, für 1898 die Arbeiter- und Unternehmer-Vereinigungen, für 1899 das Arbeiterversicherungswesen. Jedem dieser drei Stoffe wurden 25,000 Fr. eingeräumt. Von den 23 eingereichten Gewinnbeteiligungsbüchern wurden drei (mit 12,000, 8000 und 5000 Fr.) preisgekrönt und ein viertes mit den dreien auf Kosten des Grafen in Druck gelegt. Die zweite Ausschreibung ergab 19 Werke, von denen fünf ausgezeichnet wurden, und zwar mit 12,000, 7000, 2000, 2000 und 2000 Fr. Diese werden demnächst die Presse verlassen. Die Zuerkennung der Preise bezüglich der Arbeiter-Assekuranz wird im nächsten Sommer erfolgen.

Besonders erfreulich ist der Umstand, daß das Pariser Institut voraussichtlich nicht lange mehr ein Unikum bleiben wird. In Holland hat sich vor kurzem ein Ausschuß von sechszig hervorragenden Personen gebildet behufs Anbahnung der Errichtung eines niederländischen Socialmuseums. Und in Wien beschloß vor einigen Monaten die Kommission der Wohlfahrts-Abteilung der österreichischen Kaiserjubiläums-Ausstellung, „das gesamte Material dauernd als Grundstock eines Socialmuseums nutzbar zu machen.“ Vivant sequentes!

# Sociale Chronik.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Deutschland.** Die Berliner Stadtverordnetenversammlung faßte neulich den Beschluß, versuchsweise, vorläufig auf zwei Jahre, 20 bis 24 Schulärzte anzustellen. Die Grundsätze für die Anstellung sind folgende:

Für jeden Schulkreis werden bei einigen Gemeindeschulen vom Magistrat Schulärzte angenommen; einem Arzte sollen nicht mehr als vier Schulen übertragen werden. Dem Schularzt liegt ob: 1. Die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit; die Eltern, beziehungsweise Erziehungsverpflichteten haben das Recht, der Untersuchung beizuwohnen; 2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und physische Mängel, insbesondere auch auf die etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichen Falles unter Mitwirkung von Spezialärzten; 3. auf Ersuchen der Schulkommission, beziehungsweise des Rektors, die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes; 4. die Abgabe eines schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens, a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern, b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte; 5. der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygieinischen Mängel dem Rektor mitzuteilen; 6. die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen; 7. die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden; 8. der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 Mk.

— In Frankfurt a. M. wurde eine Akademie für Social- und Handelswissenschaften gegründet, die am 1. April 1901 eröffnet werden sollte.

Die Aufgabe der Anstalt wird dahin gefaßt, die Social- und Handelswissenschaften durch eine genügende Lehrthätigkeit für die Praxis fruchtbar zu machen und durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern. Die Akademie soll unabhängig von jeder Partei dastehen und den berechtigten Interessen aller Volkskreise gerecht werden. Die Lehrthätigkeit soll 1. höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zu vertiefsten und erweiterten volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Studien bieten und dadurch besonders auch den Einblick in die Bedeutung wirtschaftlicher Thätigkeit fördern, zugleich auch kaufmännische und allgemeine, den Betrieb industrieller Unternehmungen betreffende Kenntnisse vermitteln; 2. Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels die zur Ausfüllung leitender Stellungen erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Social- und Handelswissenschaften, besonders auch der Staatswissenschaften und Verwaltungslehre, vermitteln; 3. auch sonstigen Personen, die bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens auf den genannten Gebieten Gelegenheit geben. Hierbei ist — außer an Personen in gewerblicher Thätigkeit — besonders auch an Lehrer gedacht, die sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen weiter ausbilden wollen. Die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie können sich auf das gesamte Gebiet der Social- und Handelswissenschaften erstrecken; es sind dabei jedoch die Bedürfnisse der Praxis unausgesetzt im Auge zu behalten und zu berücksichtigen.

---

## Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Der Stadtrat von Zürich beschloß, die Stelle einer besonderen Kostkinderinspektorin zu errichten zum Zwecke der besseren Kontrolle der das Gewerbe der Kostkinderpflege ausübenden Personen. In der Begründung dieser Maßregel heißt es unter anderem folgendermaßen:

In der Stadt Zürich geschieht die Kostkinderkontrolle durch den Stadtarzt, dem ein Damenkomitee von 70—80 Mitgliedern zur Unterstützung beigegeben ist. Diese Damen besorgen die Aufsicht über die Kostkinder in der Weise, daß jede sich etwa sechs der letztern zuteilen läßt und diese so oft besucht, als sie dazu den Antrieb empfindet. Ueber das Ergebnis der Besuche erstatten sie dem Stadtarzte Bericht, der seinerseits in allen denjenigen Fällen, in denen es von den Aufsichtsdamen gewünscht wird, selbst nachsieht und untersucht. Zeigen sich Mißstände, so wird auf dem Verfügungswege, eventuell durch ein Verbot des weitern Haltens von Kostkindern abzuhelfen gesucht. Diese Organisation hat namentlich im Anfange vorzügliche Dienste geleistet. Die Damen halten nicht nur Nachschau, sondern sie erteilen gegebenen Falles auch Belehrung und thun überdies aus eigenen Mitteln manches Gute.

Die Zahl der Kostkinder, rund 430 an über 300 Kostorten, ist jedoch eine große, und manche der Damen haben in ihrem Eifer nachzulassen begonnen. Ihnen ein bestimmtes Maß von Arbeit aufzubürden und deren Bewältigung zu verlangen, geht bei der auf Freiwilligkeit beruhenden Unentgeltlichkeit der Dienstleistungen nicht an. Eine ausgiebigere Aufsicht ist unter diesen Umständen nur auf dem Wege eines weitern Ausbaues der bestehenden Organisation möglich. Daß hierfür ein sachliches Bedürfnis vorhanden ist, muß zugegeben werden. Eine nur viermalige Kontrolle der Kostkinder im Jahr ist ungenügend. Obwohl keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß in Zürich sogenannte Engelmacherinnen sich mit dem Gewerbe der Kostkinderpflege abgeben, ist eine sorgfältige, eingehende Kontrolle dieses Gewerbes doch unter allen Umständen gerechtfertigt, ja dringend nötig; denn wo Erwerbsinteressen bei der Haltung von Kostkindern eine maßgebende Rolle spielen, leiden nur allzu oft die Pfleglinge Schaden. Die Aufsicht seitens der Behörde muß eine um so nachhaltigere sein, als im übrigen niemand sich viel um die Pfleglinge kümmert; häufig handelt es sich um elternlose Kinder oder um solche, deren Mutter auswärts sich in Stelle befindet und nur mit Mühe das Kostgeld aufzubringen vermag. Oefters wiederholte Besuche der Kostorte, mindestens einmal im Monat, sind an und für sich schon geeignet, die Kosteltern, die sich so unter einer fortgesetzten Beaufsichtigung wissen, zu getreuer Pflichterfüllung zu verhalten. Besonders wichtig und wertvoll ist aber die mit den Besuchen verbundene Möglichkeit fortwährender Ermahnung und Belehrung der Kostkinderhalterinnen. Ermahnung und Belehrung sind zur Erzielung vernünftiger Pflege, namentlich von Kindern in zartem Alter, dringend nötig. Gedruckte Anleitungen fruchten wenig; wirksamer sind mündlich angebrachte, wo nötig durch eigene Handanlegung unterstützte Belehrungen.

**Deutschland.** Bisher war es überall in Deutschland Brauch, streikenden Arbeitern von Gemeinde wegen auch nicht das geringste Entgegenkommen in Beziehung auf Unterstützung zu gewähren, wo man ihnen eine Unterstützung verabfolgen mußte, gingen sie als Armenunterstützungsgenössige ihrer politischen Rechte verlustig. In Mülhausen i. E. hat man jetzt, wie der „Gewerkverein" mitteilt, mit diesem Grundsatz gebrochen. In der Textilwarenfabrik von Läderich u. Co. daselbst ist ein Streik ausgebrochen, jede Verhandlung mit den Ausständigen lehnt die Firma schroff ab. Da hat sich nun nicht nur der Vertreter des Bürgermeisters sofort bereit erklärt, die Vermittlung zu übernehmen, sondern die städtische Verwaltung hat auch die Bitte der Arbeiter bewilligt, die mittellosen Streikenden samt ihren Frauen und Kindern auf Rechnung der Stadt zu speisen, ohne daß ihnen dies als Armenunterstützung angerechnet wird; außerdem wird ihnen Brot geliefert. Bei diesem Streik müssen, bemerkt der „Gewerkverein", die Arbeiter das sonnenklarste Recht für sich haben, sonst würde die Gemeinde sicher keine Unterstützung gewähren, aber bisher ist, soweit bekannt, auch in solchen Fällen nirgendwo in Deutschland streikenden Arbeitern von Gemeinde wegen Hülfe geleistet worden.

## Arbeiterschutz.

Deutschland. Die Novelle zu den Unfallversicherungs-Gesetzen, die dem Reichstage zugegangen ist, nimmt in erster Reihe eine Erweiterung der Versicherungspflichtigen in Aussicht. Die vier bestehenden Gesetze für Gewerbe, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauwesen und für Seewesen sollen durch neue Gesetze ersetzt werden, welche entsprechende Abänderungen einschließen. Dazu kommt ein Entwurf, betreffend die Unfallversicherung für Gefangene[1]), und ein Gesetzentwurf mit gemeinschaftlichen Bestimmungen für die übrigen fünf Gesetze. Es sollen in den Kreis der Unfallversicherung neu einbezogen werden: die handwerksmäßigen Brauereibetriebe, die an Zahl etwa doppelt so groß sind, als die bisher schon versicherten fabrikmäßigen Brauereien, das gesamte Schlosser- und Schmiede-, das Fensterputzer- und Fleischergewerbe. Von letzterem waren bisher lediglich die mit einem Schlachthausbetrieb verbundenen Fleischereien in der Fleischerberufsgenossenschaft vereinigt. Ferner sind in den Versicherungskreis einbezogen der Lagereibetrieb und der mit einem Handelsgewerbe verbundene Fuhrwerks-, Lagerungs- oder Holzfällungsbetrieb, sofern der Inhaber im Handelsregister eingetragen steht. Gewerbebetriebe, welche sich überhaupt auf Bauarbeiten erstrecken, sollen in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellt werden, während bisher nur die Arbeiter in denselben versichert waren, wenn sie unmittelbar bei Bauten beschäftigt waren. Welche Gewerbebetriebe außer dem Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckergewerbe versicherungspflichtige Bauarbeiten vollführen, soll durch Beschluß des Bundesrates erklärt werden. Werkmeister und Techniker sollen den Betriebsbeamten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt, also, soweit ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, versicherungspflichtig werden. Personen, die in Betrieben beschäftigt werden, die aus einem versicherungspflichtigen und einem nichtversicherungspflichtigen Teile bestehen, z. B. in Apotheken, und die bisher nur für die Folgen der versicherungspflichtigen Arbeit versichert waren, sollen fortan für alle Beschäftigungen zu denen sie herangezogen werden, versicherungspflichtig werden. Des Weiteren soll die Versicherung sich auf häusliche und andere Dienste erstrecken, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden. Endlich sollen der Versicherungspflicht die bisher noch nicht unterworfenen Zweige der Seefischerei und der Kleinbetrieb der Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt unterstellt werden. Eine besonders einschneidende Aenderung ist insofern geplant, als der Kreis der Aufgaben der Berufsgenossenschaften, der sich bisher auf Unfallversicherung und Unfallverhütung erstreckte, erweitert werden soll. Den Berufsgenossenschaften soll das Recht gewährt werden, unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Vorschriften Einrichtungen zu treffen einmal zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht, sodann zur Organisation des Arbeitsnachweises. Die Teilnahme

[1]) Vgl. Heft 2 d. J., S. 60.

an diesen Einrichtungen soll freiwillig sein. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der ersteren Einrichtung nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Bei der zweiten Einrichtung sollen die Arbeiter in gleichem Umfange wie die Arbeitgeber an der Verwaltung beteiligt werden. Die 13wöchentliche Karenzzeit wird in den neuen Entwürfen beibehalten; doch soll eine Unfallrente dann gewährt werden, wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor der 14. Woche fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine die Gewährung der Unfallrente rechtfertigende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht. Der auf alle Unfallversicherungen bezügliche Gesetzentwurf bestimmt, daß die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigung auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die gemäß dem Invalidengesetze errichteten Schiedsgerichte übertragen werden solle. An Stelle der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften treten also territorial begrenzte Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Frankreich. Eine Gruppe französischer Nationalökonomen veranstaltet während der Ausstellung in Paris einen internationalen Kongreß für Arbeiterschutz. Das von einem bestellten Komitee vorgeschlagene Programm des Kongresses umfaßt folgende Punkte:

1. Gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern in Bezug auf Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen und Erwachsene; wünschenswerte Reformen und Weiterbildung. Möglichkeit eines gleichen, gesetzlichen Maximalarbeitstages in den hauptsächlichsten Industriestaaten. 2. Verbot der Nachtarbeit. Folgen der Nachtarbeit; Stand der Gesetzgebung. Möglichkeit des absoluten Verbotes für die verschiedenen Kategorien von Arbeitern und für die einzelnen Industriezweige. Notwendigkeit einer internationalen Verständigung. 3. Fabrikeninspektion. Studium der Organisation in den verschiedenen Ländern. Vorteile und Nachteile der einzelnen Organisationstypen. Bisherige Erfolge. Mitarbeit der Arbeiter am Aufsichtsdienst als Delegierte der Hülfsinspektoren. Kontrolle durch die Gewerkvereine. 4. Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz. Nützlichkeit einer solchen Vereinigung für die Weiterbildung der Gesetzgebung. Aufgabe und Organisation der Vereinigung.

Neuseeland. Im Oktober des verflossenen Jahres wurde daselbst von der gesetzgebenden Körperschaft ein Gesetz betreffend Minimallohn für jugendliche Arbeiter angenommen. Der Minimallohn für Knaben oder Mädchen unter 18 Jahren, die in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt werden, beträgt ohne Einrechnung von Ueberzeit 4 sh. für Mädchen und 5 sh. für Knaben. Uebertretungen unterliegen einer Geldstrafe von 5 sh. für jeden Tag des Deliktes.

---

## Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Der Vorort des schweizerischen Gewerbevereins ist seiner Zeit vom schweizerischen Handelsdepartement eingeladen worden, ihm seine principielle Ansicht über das Begehren des Centralverbandes schweizerischer Uhrmacher nach einer Revision des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, sowie allfällige Vorschläge betreffend die Art und Weise der Durchführung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorort ist dieser Einladung nachgekommen, indem er dem schweizerischen Handelsdepartement ein ausführliches Gutachten über diese Frage abgegeben hat. Das Gutachten kommt zum Schluß, es sollte der Wandererwerb mittelst Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen, ebenso wie das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder in Wanderlagern in einem besonderen Bundesgesetz einheitlich geregelt werden. Für eine allfällige Revision des Patentgesetzes empfiehlt der Vorort folgende Vorschläge zur Prüfung und Berücksichtigung: 1. Schaffung eines Lokalrayons an Stelle der Wohnsitzgemeinde zum Zwecke der Beseitigung der vom Handwerker- und Gewerbeverein Glarus erwähnten Mißstände und Unbilligkeiten;[1]) 2. Eventuell ist den Handwerksmeistern zu gestatten, Bestellungen auf Waren, welche im eigenen Geschäftsbetrieb verarbeitet werden, auch außerhalb ihres Domizils unter Vorführung von Mustern taxfrei aufzunehmen. 3. Aufhebung von Art. 1, Alinea 2 des Gesetzes, wonach durch besondere Schlußnahme des Bundesrates das Mitführen von Waren gestattet werden kann, wenn die sofortige Uebergabe der Ware an den Käufer für den Vertrieb des Geschäftes notwendig ist. 4. Aufnahme von Bestimmungen, welche das unbefugte Mitführen fertiger Waren verhüten können. Als eine solche Maßnahme dürfte sich vielleicht u. a. eine Vorschrift empfehlen, wonach die Reisemusterkoffer ausländischer Handelsreisender ohne Vorweisung der schweizerischen Ausweiskarte von den eidgenössischen Zollämtern nicht ausgeliefert werden dürfen. 5. Ahndung jeder wissentlichen Umgehung des Gesetzes durch höhere Strafen und Bußen, sowie durch Nachforderung der umgangenen Patenttaxen.

---

[1]) Der Handwerker- und Gewerbeverein Glarus wünscht nämlich, daß den ansässigen Handwerksmeistern gestattet werden sollte, in einem näher zu bezeichnenden Lokalrayon (eventuell innerhalb der Kantonsgrenzen) ihre Kunden zu besuchen und Bestellungen auf Waren, welche im eigenen Geschäftsbetrieb verarbeitet werden, taxfrei aufzunehmen. Die jetzige Interpretation des Patenttaxengesetzes sei dem Handwerker gegenüber höchst ungerecht. Ein Handelsreisender könne mit einer Taxkarte versehen in der ganzen Schweiz jedes Haus absuchen und dadurch dem Handwerksmeister, dessen Verhältnisse größere Reisespesen nicht gestatten, eine schädigende Konkurrenz bereiten. Wolle der letztere einmal ausnahmsweise einen Kunden im nächsten Dorfe mit Mustern besuchen (ob auf besonderes Verlangen desselben oder nicht, ist einerlei), so sei er genötigt, die Patenttaxe für mindestens ein halbes Jahr zu entrichten oder müsse riskieren, nebst derselben noch eine Buße zu zahlen.

# Statistische Notizen.

## Die Lohn- und Streikbewegungen der schweizerischen Arbeiterschaft im Jahre 1899.

Ueber diesen Gegenstand verbreitet sich das „Volksrecht" in seinem Leitartikel vom 12. Januar dieses Jahres. Nachstehend teilen wir unsern Lesern das Wichtigste aus dieser interessanten Arbeit mit.

Nach einer vom Verfasser jener Arbeit gemachten Zusammenstellung, die jedoch keineswegs absolute Vollständigkeit beanspruchen will, fanden im Jahre 1899 75 Lohn- und Streikbewegungen statt gegen 62 im Jahre 1897, 55 in 1896, 94 in 1895 und 37 in 1894; für 1898 fehlt die Zahl. Von den übrigen fünf Jahren zeigen die Jahre 1895 mit 94 und 1899 mit 75 Fällen die höchsten Zahlen. Die kleine Zahl von 1894, 37, findet ihre Erklärung in der damals noch fortdauernden wirtschaftlichen Krise, die erst im folgenden Jahre von einem Aufschwunge, der heute noch anhält, abgelöst wurde. Der Beginn der Blüteperiode brachte eine Steigerung der Lohnkämpfe um das $2^1/_2$fache, von 37 auf 94. Die Zahl bedeutet das Maximum in den letzten Jahren, sie ist seitdem nicht wieder erreicht worden.

Soweit nach den über die socialen Kämpfe in der Arbeiterpresse veröffentlichten, nicht immer genauen Berichten eine Ausscheidung möglich war, konnte festgestellt werden, daß im verflossenen Jahre 31 Streiks, 36 Lohnbewegungen, 3 Aussperrungen und 5 Sperreverhängungen, zusammen also 75 Fälle vorgekommen sind. Daran participieren ebenso die bedeutenderen Berufsarten wie auch alle Teile des Landes. Nach den Berufsarten verteilen sich die Fälle folgendermaßen:

| | Zahl der Streiks | Zahl der Lohnbewegungen | Zahl der Aussperrungen | Zahl der Sperren | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Metallarbeiter . . . . . . . . | 2 | 2 | — | 1 | 5 |
| Spengler . . . . . . . . . . | 1 | 2 | — | 1 | 4 |
| Gießer . . . . . . . . . . . | 3 | — | — | — | 3 |
| Eisenarbeiter . . . . . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Uebertrag | 6 | 6 | — | 2 | 14 |

| | Zahl der Streiks | Zahl der Lohnbewegungen | Zahl der Aussperrungen | Zahl der Sperren | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 6 | 6 | — | 2 | 14 |
| Schmiede und Wagner . . . . | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Schlosser . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | — | 1 |
| Graveure . . . . . . . . . . . | — | 1 | — | — | 1 |
| Uhrenarbeiter . . . . . . . . | 1 | 2 | 1 | — | 4 |
| Textilarbeiter . . . . . . . . | 1 | 4 | — | — | 5 |
| Sticker . . . . . . . . . . . . | 2 | — | — | — | 2 |
| Schneider . . . . . . . . . . | 3 | 2 | — | — | 5 |
| Schuhmacher . . . . . . . . . | 2 | 1 | 1 | — | 4 |
| Coiffeure . . . . . . . . . . | — | 1 | — | — | 1 |
| Schreiner . . . . . . . . . . | 3 | 2 | 1 | 2 | 8 |
| Zimmerer . . . . . . . . . . | — | 3 | — | — | 3 |
| Maurer . . . . . . . . . . . | 1 | 2 | — | — | 3 |
| Maler . . . . . . . . . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Gipser . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | 1 | 2 |
| Bauarbeiter . . . . . . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Erdarbeiter . . . . . . . . . | 3 | — | — | — | 3 |
| Kaminfeger . . . . . . . . . | 1 | — | — | — | 1 |
| Steinhauer . . . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Ziegler . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | — | 1 |
| Küfer . . . . . . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Bäcker . . . . . . . . . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Buchbinder . . . . . . . . . | — | 2 | — | — | 2 |
| Typographen . . . . . . . . | — | 1 | — | — | 1 |
| Total | 29 | 36 | 3 | 5 | 73 |

Dazu kommen noch 2 Streiks, die in Fabriken (Täuffelen und Schötz) stattgefunden haben, ohne daß in den Zeitungen mitgeteilt worden wäre, um welche Fabriken es sich handelt. Die Zahl der Streiks beträgt somit 31.

Der Beteiligungsziffer nach handelt es sich in den meisten Fällen um Bewegungen von kleinerem Umfang. Die größte Teilnehmerzahl mit zirka 2000 wies der Streik der Italiener am Simplon auf; sodann folgt der Metallarbeiterstreik in Baden mit zirka 600, der Steinhauerstreik in Zürich mit zirka 400, der Streik der italienischen Bauarbeiter in Rheinau mit zirka 300, der Maurerstreik in Bellinzona mit zirka 200, der Uhrenarbeiterstreik in Pruntrut mit 180 Teilnehmern u. s. w. Von den Lohnbewegungen waren die größten diejenigen der Arbeiter der Lokomotivfabrik in Winterthur, der Arbeiter der Firma Benziger in Einsiedeln, der Uhrenarbeiter in St. Immer, Sonvillier, Renan 2c., der Textilarbeiter in St. Gallen u. s. w. Die größte Aussperrung war diejenige der Schreiner in Bern. Wie groß die Gesamt=

zahl der Beteiligten an allen Lohn- und Streikbewegungen des verflossenen Jahres war, das kann aus den Berichten nicht festgestellt werden, dazu bedürfte es einer besonderen Erhebung.

Was die Ursachen der stattgefundenen Kämpfe betrifft, so handelt es sich um Lohnerhöhungen, Reduktion der Arbeitszeit, Abwehr von Lohnreduktionen, Verlängerung der Mittagspause, um Herbeiführung einer anständigen Behandlung, um Abschaffung von Kost und Logis beim Meister, um Rückgängigmachung von Maßregelungen, um Anerkennung der Gewerkschaft u. s. w. Soweit in den veröffentlichten Berichten darüber Angaben enthalten sind, ist von den Arbeitern in vielen Fällen Erfolg erzielt und dadurch manche Verbesserung und Erleichterung herbeigeführt worden. Zur Aufstellung einer statistischen Uebersicht über die Erfolge und die Niederlagen der Arbeiter in diesen Kämpfen wäre ebenfalls erst eine bezügliche Erhebung notwendig, ebenso über die Kosten derselben.

Von den 25 Kantonen waren 18 an den Lohnkämpfen des verflossenen Jahres beteiligt; bei einer vollständigen Uebersicht würde wahrscheinlich noch mancher von den übrigen sieben Kantonen, wie Genf, Graubünden, Glarus und Freiburg den 18 beteiligten Kantonen angereiht werden können.

# Miscellen.

## Die Schweizerischen Banknoten- und Valutaverhältnisse.

Der Geschäftsbericht der Banknotenkontrolle äußert sich hierüber folgendermaßen:

Das letzte Jahr hat wiederum seinen Teil dazu beigetragen, unsere Umlaufsmittel immer mehr und mehr mit den unsere Valuta und unsere Geld- und Kreditverhältnisse überhaupt aufs äußerste bedrohenden Geldsurrogaten zu durchsetzen. Die bewilligte Emissionssumme ist trotz der Verzichtleistung der Banque de Genève auf ihr Emissionsrecht um nahezu 6 Millionen Franken, d. h. auf Fr. 225 $^1/_2$ Millionen gestiegen; die effektive Emission betrug im Durchschnitt 224,8 Millionen; den Maximalstand erreichte sie am 11. November (Martiniepoche) mit 229,5 Millionen. Die effektive Cirkulation betrug im Durchschnitt 199,5 Millionen gegen 194 Millionen im Jahre 1898. Der Total-Barvorrat der Banken hat sich leider nicht in gleichem Maße vermehrt. Sein Durchschnittsbetrag erreichte 106,6 Millionen gegen 104,2 Millionen im Vorjahre.

Das Bardeckungsverhältnis hat sich verschlechtert; der Totalbetrag der vorhandenen Barschaft macht nur noch 53,5 Proc. der effektiven Notencirkulation aus, gegen 53,7 im Vorjahre und 59,5 im Jahr 1892. Neben einer beständigen Zunahme der Notencirkulation ist eben mangelnde Sorge für die Erhaltung genügender Barschaftsbestände seitens der Banken zu konstatieren. Durch eine vermehrte Zurückhaltung in der Ausgabe der Noten in Zeiten leichteren Geldstandes, wodurch eine etwas größere Elasticität in die Cirkulation gebracht und die bekannte nachteilige Einwirkung des dem Verkehr entbehrlichen Notenmaterials auf die Diskontosätze vermieden, sowie gleichzeitig auch eine etwelche Remedur in der

Verdrängung von Barschaft erzielt würde, wäre schon bedeutendes gewonnen. Könnten sich überdies sämtliche Notenbanken entschließen, noch solidarischer an der Diskontopolitik des Diskontokomitees festzuhalten, sowie auf eine etwelche Höherhaltung ihrer Barbestände Bedacht zu nehmen, um sich eine bessere Zahlungsbereitschaft zu sichern, so wäre dasjenige erreicht, was in dieser Richtung billigerweise einer Vielheit von Emissionsbanken mit dazu so verschiedenartig gestalteten Geschäftskreisen zugemutet werden darf. Aber die Mehrzahl der Banken ist für Maßnahmen nicht zu erwärmen, die ihnen einige Opfer auferlegen.

Der officielle Diskontosatz weist mit durchschnittlich 4,97 Procent die höchste Durchschnittsrate seit dem Jahr 1879, also seit 26 Jahren auf. Die Diskontopolitik der Emissionsbanken, die merklich zielbewußter und entschiedener gehandhabt wurde, hat auf die Stabilität der Sätze einen günstigen Einfluß ausgeübt.

Unsere Valuta hat im abgelaufenen Jahre gegenüber Deutschland eher einige Punkte gewonnen, gegenüber England keine und gegenüber Frankreich eine nicht allzubedeutende Einbuße erlitten. Wenn somit im allgemeinen eine Besserung nicht erzielt worden ist, so hat doch die rückschreitende Bewegung etwas an Schärfe und Intensität eingebüßt. Es berechtigt dies zur Annahme, daß sich die schweizerische Zahlungsbilanz gegenüber im Vorjahre wohl um etwas günstiger gestellt haben werde, aber auch, daß infolge der andauernd höhern Geldmiete dem Lande wieder mehr mobiles Kapital zugeflossen und daß durch die gesteigerten Zinssätze, die ungesunde Bau-, Gründungs- und Spekulationsthätigkeit auf mannigfachen Gebieten etwas eingedämmt worden sei. Die Gewährung eines etwas lohnenderen Mietpreises an die Verwendung suchenden Gelder scheint somit sowohl für die ökonomische Lage als für die Valutaverhältnisse des Landes eher von Vorteil zu sein. Neben fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengung zur Hebung und Förderung der bekannten, natürlichen, unsere Wirtschaftsbilanz unmittelbar beeinflussenden Faktoren sind es vor allem aus die endliche Regulierung unseres metallenen und fiduziären Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, auf die wir unser Augenmerk zu richten haben, die Emmissionsbanken sind in ihrer Gesamtheit zu schwach, um gegenüber der überwiegenden Zahl kräftiger Kreditinstitute, die eben vorab ihre eigenen Interessen verfolgen, den Diskontomarkt beherrschen und reglieren zu können. Der unsere Geld- und Kreditverhältnisse unterminierenden Spekulationsthätigkeit und den Auswüchsen des Geldmarktes vermögen sie, selbst wenn der gute und feste Wille immer und überall vorhanden wäre, nicht zu steuern, davon zeugt schon die Menge der in ihren Portefeuilles befindlichen Kreditwechsel, die unser ganzes Cirkulations- und Kreditsystem zum papierenen Kartengebäude gestalten, das ein kräftiger Windstoß in Form einer intensiveren Krisis dem Zusammenbruch entgegenführen könnte. Sanierung und Abhülfe im Rahmen des Möglichen kann für diese Uebelstände nur die nationale, nach einheitlichen Grundsätzen geleitete Emmissionsbank mit Notenmonopol bringen.



# Das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und die Stellungnahme der schweizerischen Arbeiterschaft.

## Rede, gehalten in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Arbeiterbundes am 25. Februar 1900.

Von Heinrich Scherrer, Advokat, St. Gallen.

(Stenogramm.)

---

Geehrte Delegiertenversammlung!

Vor allem glaube ich in meinem Referate auf eine Behandlung der Geschichte der Versicherungsgesetze nicht eintreten zu müssen. Es ist dies gewissermaßen die Geschichte des schweizerischen Arbeiterbundes selber und da will ich mir nur eine Bemerkung erlauben. Es ist unserm Arbeitersekretär Greulich in der Presse vielfach ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß er nicht täglich sechsmal mit nach Bern gewendetem Gesichte Hosianna singe zu diesen Gesetzen; ich glaube mit Unrecht! Wenn einer, so verdient Herr Greulich für seine bisherige Thätigkeit in dieser Frage den Dank der schweizerischen Arbeiterschaft. Ich erinnere an die Unfallstatistik, an sein tapferes Auftreten für die Arbeiterforderungen in der großen Expertenkommission, an die Eingaben des Arbeitersekretariats an die eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen, an die persönlichen Verhandlungen in der ständerätlichen Kommission, an die erst in letzter Zeit erfolgte Eingabe an den Bundesrat und ich glaube, wir sind alle dem Arbeitersekretariat Dank schuldig für diese Arbeiten.

Ich will, geehrte Versammlung, ebensowenig vor Ihnen die Grundlage dieser Gesetze, die Organisation der Kranken- und Unfallversicherung entwickeln, weil ich annehmen muß, daß Sie

diese Dinge kennen. Viele von Ihnen haben schon in öffentlichen Versammlungen über die Versicherungsgesetze gesprochen und es hieße daher Eulen nach Athen tragen, wenn ich Ihnen dasjenige sagen wollte, was Sie vielleicht einläßlicher und besser wissen, als Ihr Referent. Ich sehe meine Aufgabe lediglich darin, in eine gedrängte kritische Erörterung der Entwürfe einzutreten vom Gesichtpunkte des Arbeiters aus, hervorzuheben, was von diesem Standpunkte aus, nach meiner persönlichen Auffassung, zu loben und zu tadeln ist, den Rechtszustand, dem wir entgegengehen sollen, zu vergleichen mit dem gegenwärtigen, um abzumessen den allfälligen Fortschritt, den wir mit den neuen Gesetzen machen können und darnach die Frage zu beantworten, ob wir am 20. Mai ein „Ja" oder ein „Nein" in die Urne zu legen haben.

Zunächst die **Krankenversicherung.**

Wer wird versichert? An Stelle der cirka 200,000 heute mittelmäßig oder schlecht Versicherten in privaten Kassen werden in Zukunft 600,000 unselbständig erwerbende Einwohner unseres Landes gut versichert, auf finanziell solider Basis: alle diejenigen, die nicht 5000 Fr. zu erwerben im stande sind, über 14 Jahre alt sind und bei denen nicht zum vorneherein aus der Dauer ihrer Anstellungsverhältnisse oder der Natur der Arbeit sich ergiebt, daß sie für weniger als eine Woche eingestellt sind. Es ist hier ein Bedenken in verdankenswerter Weise vom Arbeitersekretariat durch eine Eingabe an den Bundesrat geäußert worden, die Frage, ob denn nicht vielleicht das Gesetz umgangen werden könnte. Wir haben in der Baubranche, bei den Erdarbeitern u. s. w Leute, die nach den lokalen Rechtsverhältnissen vielfach keine feste Anstellungsfrist haben, die heute eintreten und morgen ohne Kündigung wieder entlassen werden können. Das Arbeitersekretariat hat sich gefragt, ob nicht in diesen Geschäften auch Arbeitsreglemente erstellt werden könnten, dahingehend, daß die Kündungsfrist unter einer Woche sei und daß dann gesagt werden könnte, diese Geschäfte gehören nicht zur obligatorischen Versicherung.

Meine geehrten Herren Abgeordneten! Ich teile das Bedenken des Herrn Greulich nicht. Ich glaube nicht, daß eine Umgehung des Gesetzes auf diesem Wege möglich ist. In Wirklichkeit wird es sich bei Beurteilung der Frage nicht um die Momente handeln, die im Gesetze niedergelegt sind, sondern man wird sich ganz einfach fragen, ist das ein Geschäft, das dauert, ist das ein Unternehmer,

der mit einer gewissen Anzahl Arbeitern während der Saison in der Baubranche arbeitet und wenn dies zutrifft, so wird man sagen, die Arbeiter im Geschäfte sind der obligatorischen Versicherung unterworfen. Es mag also bei einzelnen Personen, gewiß aber niemals bei ganzen Geschäften in diesem Punkte eine Frage entstehen. Dann darf noch gesagt werden, wir dürfen in diesem Punkte zum Bundesrat Vertrauen haben. Sie alle hier, und es sind auch Haftpflichtanwälte unter Ihnen, werden ohne Ausnahme sagen müssen, daß der Bundesrat bisher den Art. 14 des Haftpflichtgesetzes, wonach er entscheiden konnte, ob ein Geschäft dem Gesetz unterworfen sei oder nicht, in sehr loyaler Weise angewandt und alles gethan hat für eine möglichst weitherzige Anwendung des Gesetzes. Wir dürfen daher zu dieser Behörde das volle Vertrauen haben, daß sie in Zukunft bei Anwendung der Versicherungsgesetze nicht anders verfahre, als sie bisher in Anwendung des Haftpflichtgesetzes gehandelt hat.

Meine geehrten Herren Abgeordneten! Freilich giebt es ja bezüglich des Personenkreises der obligatorisch Versicherten noch manche Frage aufzuwerfen. Da sind einmal die Taglöhner und die selbstständig erwerbenden Personen der Hausindustrie. Das Gesetz sagt, daß durch Beschluß der Kantone oder der Versicherungskreise diese Personen ebenfalls als obligatorisch versicherungspflichtig erklärt werden können. Es sind Leute, die in allererster Linie der Versicherung bedürftig sind und es handelt sich um einen sehr umfangreichen Personenkreis. Richtig ist, wie ich glaube, daß die Kantone und Kreise solche Beschlüsse nicht fassen werden; zu befürchten steht also, daß zunächst eine Ausdehnung der Versicherung auf sie nicht erfolgen wird, aus dem einfachen Grunde, weil diese Personen, die ja keinen Arbeitgeber haben, die gesamte Prämie selbst aufbringen müßten und dazu kaum die Mittel besitzen. Da hätte der Bund mit kräftiger Hand eingreifen sollen, er hätte sagen sollen, ich zahle die Hälfte der Prämie, ich trete an die Stelle des Arbeitgebers oder er hätte auch bestimmen dürfen, daß das wohlthätige Institut der Halbversicherung für diese Kreise zunächst obligatorisch erklärt werde, dann wäre der Weg zur obligatorischen Vollversicherung auch diesem Personenkreis geöffnet gewesen.

Ebenso darf nicht verhehlt werden, daß die Versicherung der bäuerlichen Angestellten, der Knechte und Mägde unserer Bauernsame und der Arbeiter des Kleingewerbes und Handwerks, soweit diese Leute Kost und Logis bei dem Unternehmer beziehen, eine be=

schränkte ist, da sie in die Krankenversicherung nur aufgenommen werden sollen auf Grundlage des wirklichen Barlohns den sie beziehen. Man hat damit zweifellos die kleinen Leute schonen, sie eher der Annahme des Gesetzes geneigt machen wollen und es mag sein, daß sie in Wirklichkeit einen Nachteil davon haben, weil die Arbeiterschaft ganz natürlich denjenigen Stellen zudrängen wird, wo sie möglichst gut versichert ist. Aber, geehrte Anwesende, man kann vielleicht auch sagen, daß die Rücksichtnahme auf die Bauernsame eine nicht durchaus angezeigte war, denn im allgemeinen werden Knechte und Mägde doch nicht die kleinen Bauern, die armen Schuldbauern haben, sondern die Vermöglicheren, die eines größeren Dienstpersonales bedürfen; gewiß giebt es auch da Ausnahmen. Ich zweifle nicht, daß das Mittel angewendet worden ist, um das Gesetz für die Bauernsame annehmbarer zu machen, von der man sagen kann, daß sie in großen Massen von dem Versicherungsgesetze gar nicht betroffen wird, denn die große Masse des Bauernstandes in der Schweiz hat keine Knechte und keine Mägde. Aber vom Standpunkt des Arbeiters darf doch hervorgehoben werden, daß diese Beschränkungen die Unfallversicherung nicht betreffen. Beim Handwerk, beim Kleingewerbe, bei der Bauernsame wird bei der Unfallversicherung der Naturalbezug an Wohnung und Nahrung in ganz gleicher Weise in Anschlag gebracht, wie bei der übrigen Arbeiterschaft und es kann, wenn der Bundesbeitrag an diese Schichten der Unternehmer oder Versicherten verdoppelt werden soll, wie das Gesetz es zuläßt, ohne Revision die zuständige Behörde in Frage ziehen, ob nicht auch volle Krankenversicherung mit dieser Erhöhung des Bundesbeitrages einzutreten habe. Es muß zugegeben werden, daß vielleicht, wenn das Gesetz zur Durchführung kommt, es noch viele giebt, die draußen stehen, daß die Saisonarbeiter ohne Ausnahme natürlich während der Zeit, da sie keinen Arbeitgeber haben, auch nicht versichert sind. Indessen ist immerhin eine teilweise Vorsorge getroffen einerseits in dem vierwöchigen Nachgenusse und anderseits in der Möglichkeit des Fortbestandes der heutigen privaten Kassen als Zuschußkassen, um auch über diese Schwierigkeit hinwegzuhelfen.

Ich glaube, daß wir in erster Linie vor allem ins Auge zu fassen haben die Thatsache und den gewaltigen Fortschritt, daß Hunderttausende versichert werden, die es heute nicht sind, daß diese Ver=

sicherung eine durchaus solide und zu allen Zeiten zahlungsfähige sein wird.

Geehrte Delegierte! Nun die Kassen. Da sind einmal die Kreiskassen. Ich gebe zu, ein in verschiedener Richtung eigentümliches Geschöpf: zweispurig geschaffen, zwei Seelen in einem Leib, zwei Völker, dasjenige der Unternehmer und dasjenige der Arbeiter nebeneinander, unter Umständen auch zwei Räte, wenn Abgeordnete gewählt werden, ein Nationalrat und ein Ständerat, die nebeneinander beschließen und diese Kassen leiten.

Würde man auf die Vorschläge der Arbeiter eingegangen sein, die seinerzeit gemacht wurden, und hätte man gesagt, die Krankenversicherung gehört den Arbeitern allein, diese bezahlen sie mit großen, starken Unterstützungen des Bundes, die Unfallversicherung ist den Unternehmern allein, diese bezahlen sie ohne Bundesunterstützungen, — so würde diese Zweispurigkeit vermieden worden sein und das Gesetz hätte um hunderte von Paragraphen sich verkürzen, die ganze Organisation sich wesentlich vereinfachen lassen. Das ist uun nicht der Fall. Aber, meine Herren, vergessen sie auf der andern Seite doch auch folgendes nicht: einmal werden Sie sagen müssen, in Wirklichkeit haben in dieser Kreiskasse die Arbeiter die Vorhand; ihnen ist sozusagen die gesamte Verwaltung derselben überlassen. Dem Arbeitgeber steht bloß in einigen wichtigen Punkten ein sogenanntes Vetorecht zu. Es ist auch der Grundsatz der Selbstverwaltung im weitgehendsten Maße wie bei den übrigen, so speziell bei diesen Kreiskassen durchgeführt. Es sind die versicherten Arbeiter, welche im großen und ganzen diese Kreiskassen verwalten werden. Und, meine Herren, das ist ein großer Unterschied gegenüber den heutigen kantonalen Aufenthalterkassen, die sozusagen überall eine rein bureaukratische Verwaltung haben. Es ist ja freilich möglich, daß die Bureaukratie da und dort eindringt, das Gesetz läßt es zu, da man immer mit den Registern der Aufenthalter zu thun haben wird, daß die Verwaltung einfach den Gemeindebehörden überlassen werde; doch steht das in der freien Entschließung der Versicherten selber. Soweit die Kreiskassen.

Nun die Betriebskassen. Ich ziehe diese Betriebskassen denen, wie sie heute bestehen, weit vor. Nehmen Sie heute einen großen Betrieb, wo Sie wollen: Mit wenigen Ausnahmen spricht das große Wort keineswegs die Arbeiterschaft, sondern es ist der Unternehmer, vielfach mit den von ihm bezeichneten Personen, der an der

Spitze dieser Betriebskassen steht. In wenigen Kantonen sind für das Vermögen dieser Betriebskassen Sicherungsmaßregeln getroffen; im Kanton Zürich ist es der Fall, ich glaube auch im Kanton Thurgau. In den meisten Kantonen weiß man nicht, was mit dem Vermögen der Kassen geschieht, wie es angelegt ist, wer es in die Hand bekommen soll, wenn der Betrieb aufhört. Sie wissen, daß das Bundesgericht in den achtziger Jahren einen Entscheid gefällt hat, der den Interessen und Anforderungen der Arbeiterschaft auch in keinem Punkte genügt. Die Betriebskassen, wie sie das Gesetz vorsieht, stehen wieder voll und ganz in der Verwaltung der Arbeiter. Den Unternehmern steht lediglich, ähnlich wie in der Kreiskasse der Arbeitgeberversammlung das Vetorecht in drei, vier Hauptpunkten zu. Also auch da volle, freie Selbstverwaltung der Versicherten.

Und nun die freien Kassen. Ich möchte fast sagen leider Gottes ist man uns und unsern Wünschen nur zu weit entgegengekommen, denn die freien Kassen haben das Glück und wir können es nun verkünden, daß sie fast in jeder Form auch in Zukunft samt und sonders, wenn sie sich nur ein bischen den gesetzlichen Anforderungen anpassen wollen, fortbestehen können. Einmal sind ihnen alle Rechte gegeben, wie den öffentlichen Kassen: sie haben das Recht der Persönlichkeit, sie haben die Freiheit von Schuldbetrieb und Konkurs, sie haben die Portofreiheit, die Abgabenfreiheit, die Steuerfreiheit, die Stempelfreiheit und zudem noch den großen Vorzug vor den öffentlichen Kassen: freie Auswahl ihrer Mitglieder und damit des Risikos. Sie können sich konstituieren zur Vollversicherung als Kasse A und zur Krankenkasse als Kasse B, wo nur neben Arzt und Medizin der Franken (oder mehr), aber nicht die volle Versicherung dem Arbeiter geleistet wird. Ich gebe gerne zu, daß in diesen B-Kassen eine gewisse Gefahr liegt, eine Verschlechterung der Versicherung durch sie möglich ist, daß namentlich dieselben von Einfluß sein werden auf die Unfallversicherung, indem während der sechswöchentlichen Karenzzeit natürlich dem Arbeiter nicht der volle Lohn wie bisher, sondern eben nur das Krankengeld der Kasse, in der er obligatorisch versichert ist, zufallen wird. Aber wenn Sie sich die Geschichte vorstellen, wie das beim Vollzug des Gesetzes dann kommen wird, so werden sich viele Kassen, und ich nehme sogar die Grütlikasse nicht aus, die Frage stellen und ernstlich erwägen müssen, ob sie zur vollen Versicherung übergehen oder eine bloße B-Kasse werden wollen. Es ist da die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch die Gefahr bestehe, daß Betriebskassen sich

als B-Kassen organisieren. Soweit ich das Gesetz beurteilen kann, scheint mir das an und für sich möglich. Ich glaube, es ist das nicht ausgeschlossen, aber die Gefahr scheint mir auch da nicht sehr groß zu sein. Vergessen Sie nicht, daß nur die großen Betriebe mit über 100 Arbeitern Betriebskassen gründen dürfen, die zahlungsfähigen Geschäfte, bei denen die Gefahr, daß sie zur B-Kasse übertreten, eine geringere ist. Vergessen Sie auch nicht, daß eine B-Kasse nicht mehr eine Betriebskasse mit den Privilegien des Gesetzes ist. So bald sich die Kasse zur freiwilligen konstituiert, fällt das gesamte Vetorecht des Arbeitgebers weg, es fällt das Recht, diese Kasse nach außen abzuschließen, weg, es fällt die Pflicht des einzelnen Arbeiters, Mitglied dieser Kasse zu werden, weg, er kann gehen und sagen „ich trete in die Kreiskasse ein. Unternehmer, du mußt die Hälfte der Prämie für mich bezahlen" und wenn ich das als einzelner nicht kann, so kann die Minderheit, wenn die Mehrheit einen solchen Beschluß gefaßt hätte, in corpore in die Kreiskasse übertreten. Meine Herren! Ich glaube, die großen Betriebe werden es sich angesichts dieser Konsequenzen und anderer, die ich nicht erörtern will, zweimal überlegen, ob sie wirklich aus einer öffentlichen Betriebskasse eine freie B-Kasse organisieren wollen.

Die Ein- und Auszahlungen will ich nicht erörtern. Ich will nur sagen, daß es ein schöner und großer Beitrag ist, die Hälfte der Prämien in die Krankenversicherung, welche uns in Zukunft vom Arbeitgeber geleistet werden soll und daß, das kann ich nicht beurteilen, doch wohl der Bundesbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten reichen sollte, so daß jedenfalls die Einzahlungen voll und ganz zur Entschädigung der Arbeiter werden verwendet werden können. Der Ansatz von 60 % des Lohnes ist, wie Sie wissen, in Wirklichkeit, wenigstens für all die Arbeiter, welche nicht auch am Sonntag arbeiten müssen, 70 %. Ohne Revision des Gesetzes kann auf $66^2/_3$ %, d. h. auf ca. 75 % gegangen werden, so daß das Krankengeld bei der vollen Versicherung volle $^3/_4$ des Lohnes betragen wird. Wie viele Krankenkassen haben wir in der Schweiz, welche ein volles Jahr lang das Krankengeld ausbezahlen und alsdann noch einen vierwöchentlichen Nachgenuß unter gewissen Bedingungen gestatten, welche daneben noch besondere Rechte den Wöchnerinnen einräumen und ein allerdings bescheidenes Sterbegeld von 20—40 Franken, abgestuft nach Lohnklassen, ausbezahlen?

Ich will noch einen Punkt erwähnen, in dem den Wünschen der Arbeiterschaft entgegengekommen worden ist, daß nämlich die Betriebskassenverwalter das Recht besitzen, die Bußenkontrollen der Fabriken selbst nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß die Fabrikbußen in vollem Umfange an die Krankenkassen abgeliefert werden. Es ist wahr, daß vielleicht die Verwendung des Krankengeldes bis zur Hälfte für Spital- und Kurkosten eine etwas weitgehende ist; es kann das durch Beschluß geschehen. Natürlich wird damit auch wieder der Unfallversicherte beeinträchtigt. Während heute diese Spital- und Kurkosten nach der bestehenden Haftpflicht außerhalb der Entschädigung und auch außerhalb des Maximums extra vergütet werden müssen und daneben noch der betreffende Lohn während der Dauer der Unfallkrankheit kann in Zukunft bis zur Hälfte das Krankengeld selber, das also den Lohn vertritt, für solche Kur- und Spitalkosten verwendet werden. Ich glaube aber, wir müssen solche Mängel angesichts der übrigen Vorteile, die das Gesetz bietet, mit in den Kauf nehmen. Ich gebe auch zu, daß vielleicht die Ordnung der Aerztefrage nicht allen dienen mag. Sie wissen, was wir seinerzeit mit der unentgeltlichen Krankenpflege gefordert haben. Ich will deshalb nicht auf alle jene Debatten und Erörterungen zurückgreifen. Heute können die Kantone ihrerseits Tarife nach den Minimaltaxen, welche die Aerzte in den betreffenden Gegenden beziehen, aufstellen und die Aerzte können sich dann zu diesen Tarifen einschreiben lassen. Es wäre ja möglich, daß die Aerzte sich verbinden und sagen würden: wir lassen uns überhaupt nicht einschreiben. Ich glaube nicht, daß sie das thun werden; Spezialisten werden sich wohl nicht einschreiben lassen, aber nicht der ärztliche Stand im allgemeinen, weil er gesetzgeberische Konsequenzen zu befürchten hätte. Man wird vielleicht auch sagen können: Die Aerzte können es mit diesen Tarifen machen, wie einzelne Advokaten mit den ihrigen; wenn man eine kleine Taxe in den Rechnungen recht oft wiederholt, kann die Rechnung doch noch ordentlich groß werden. Der Arzt würde dadurch vielleicht zu einer gewissen Last für die Krankenkassen. Ich nehme aber an, daß der ärztliche Stand mit dieser großen Zahl Versicherter, die in den Kassen eine natürliche Organisation besitzen, wird rechnen müssen und ich schlage die Wirkung dieser in den Krankenkassen Versicherten viel höher an, als alle gesetzlichen Mittel, die nach dieser Richtung im Entwurfe vorgesehen sind. Im allgemeinen werden wir sagen dürfen, wenn auch das

hohe Ziel, daß der Arzt ein Staatsbeamter ist, zur Zeit nicht erreicht werden konnte, weil auch das Volk noch nicht dafür zu haben gewesen wäre, so gehen wir doch zweifellos mit der Annahme dieses Gesetzes jenem Ziele einen schönen Schritt entgegen.

Damit bin ich mit der Krankenversicherung zu Ende. Nur noch eine Bemerkung zum Oberbau der Verwaltung. Es ist hier den Ansichten der Föderalisten in unserem Lande große Rücksicht getragen worden. Die Organisation ist eine rein decentralisierte, in keiner Hinsicht bureaukratische, mit selbständigen, kantonalen Aufsichtsorganen, die allerdings unter der Leitung eines schweizerischen Versicherungsamtes stehen. Endlich bekommen die Krankenkassen und Versicherten noch einen Richter in Fragen, in denen sie bisher keinen gehabt haben. Alle Fragen, die darüber entstehen, ob ein Kranker bezugsberechtigt sei oder nicht u. s. w., sind bis heute durch die Krankenkassenvorstände entschieden worden. In Zukunft steht ein unentgeltlicher Richter in zwei Instanzen jedem Versicherten zur Verfügung.

Meine Herren! Nun die **Unfallversicherung**. Auch da, ein gegenüber dem heutigen Zustand auf das doppelte ausgedehnter Personenkreis, dem die Wohlthat der Versicherung zu gute kommen soll. Sie wissen, heute sind es nur bestimmte Geschäfte, die die Haftpflicht im engern Sinne belastet und die Haftpflicht nach Obligationenrecht bedeutet ja nicht sehr viel, weil es in den meisten Fällen nicht möglich ist, den Beweis des Verschuldens zu erbringen. Der Haftpflichtanwalt muß sich als erlöst betrachten, wenn das Gesetz kommt und die hundert und tausend Fragen aufhören: „Gehört das Geschäft unter das Gesetz oder nicht? Hat es die nötigen sechs Arbeiter?...“ Da mußte man zählen und rechnen, den Jahresdurchschnitt herausbringen, die Arbeiterlisten hervorsuchen, die Hülfsarbeiter mitrechnen, die Söhne, die im Geschäft allfällig arbeiten, in Berücksichtigung ziehen, eine Menge von Fragen lösen, an den Bundesrat gelangen, und den Prozeß für lange Zeit aufzuschieben, bis der Entscheid gefällt war. Diese Fragen werden durch das Gesetz mit einem Schlage erledigt, indem es sagt: ob die Zahl der Arbeiter groß oder klein, ob es einer oder mehrere seien, unter allen Umständen steht der Verletzte, wenn er ein unselbständig Erwerbender ist, unter diesem Gesetz. Es ist dies eine Ausdehnung in intensivem Sinne. Bisher hatten wir nur für die Betriebsunfälle eine Haftpflicht. Wenn der Arbeiter auf dem Wege zur Fabrik verunglückt — keine Haftpflicht; wenn er unmittelbar vor dem eisernen Thor beim Bahnhof in Winterthur ausglitscht — keine Haftpflicht;

wäre der Unfall nur einen Schritt weiter passiert, so hätte er den Schutz des Gesetzes genossen. In Zukunft: ganz gleichgültig, ob der Mann im Geschäft oder auf der Straße verunglückt oder ob er zu Hause aus dem Bett fällt, wo und wie immer der Unfall ihm passiert sein mag, es kann kein Streit entstehen, ob der Unfall im Betriebe oder in Zusammenhang mit demselben oder nicht stattgefunden habe, unter allen Umständen steht der Unfall unter dem Schutze des Gesetzes. Eine weitere ganz bedeutende Ausdehnung in dieser Richtung ist jene Bestimmung des Gesetzes, die sagt, daß auch bei grober Fahrlässigkeit immer noch 50 % der Unfallentschädigung ausbezahlt werden. Man hat gesagt, und unrichtigerweise gesagt, das sei eigentlich heute schon so gewesen, man hätte, wenn nur so ein leichtes Verschulden vorgelegen habe, die Entschädigung auch ausbezahlt. Ich behaupte, daß das der gerichtlichen Praxis direkt widerspricht. Allerdings sei dabei gesagt, wegen einer bloßen Unaufmerksamkeit, wenn der Arbeiter müde war, oder wenn es sich um einen jungen Menschen handelte, bei dem man jene gespannte, andauernde Aufmerksamkeit auf das Arbeitsobjekt noch nicht verlangen konnte, mag man gewisse Rücksichten getragen haben, aber als feste Praxis hat gegolten, daß auch beim leichtesten Verschulden, wenn nur eine bestimmte Handlung oder Unterlassung nachgewiesen werden konnte, welche kausal den Unfall verursacht hatte, alsdann die Haftpflicht gänzlich dahinfiel. Ich denke, niemand wird mir das bestreiten wollen. In Zukunft soll das anders sein. Die Einrede des leichten Verschuldens fällt ganz weg und es wird in allen diesen Fällen, auch wenn die Fahrlässigkeit durchaus beweisbar wäre, der volle Schadenersatz ausbezahlt werden können; bei grobem Verschulden tritt allerdings eine Reduktion auf die Hälfte ein. Ich gebe sofort zu, daß es schwer ist, die Grenze zwischen grobem und leichtem Verschulden zu ziehen. Man sagt, leichtes Verschulden sei Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung von Dingen, die ein sorgfältiger Hausvater beachten sollte und grobes Verschulden liege vor, wenn man nicht einmal das beachte, was ein jeder Mensch beachten sollte, wenn er nicht bösen Willen hat, d. h. der Begriff des groben Verschuldens grenzt schon ganz nahe an die Absicht. Man kann eigentlich sagen, da die Absicht sozusagen nie zu beweisen ist, daß man mit dieser Bestimmung nur hat sagen wollen, für die böse Absicht wollen wir denn doch nicht voll bezahlen; im allgemeinen wird also trotz Verschuldens bezahlt werden. Ich glaube, wir dürfen von einem loyalen Richter annehmen, daß er

diese Begriffe des leichten und groben Verschuldens, wie sie bisher in der Rechtstheorie bestanden haben, auch anwendet, und alsdann sagen, daß auch hier eine ganz bedeutende Erweiterung der Haftpflicht und der Versicherung vorliegt.

Meine Herren! Nun die Entschädigungen. Zunächst die Prämien: Ich will nur das eine Moment hervorheben, daß der Arbeiter heute faktisch die Hälfte der Unfallprämie bezahlt. Er wird in der großen Mehrzahl der Geschäfte dazu angehalten, die Hälfte an die Versicherung zu bezahlen, während er in Zukunft bloß noch 1/5, oder, den Bundesbeitrag abgerechnet, 1/4 bezahlen soll und zwar bei kleinerer Prämie; es ist dies also eine ganz wesentliche Reduzierung der Lasten des Arbeiters. Wenn die Entschädigung ausbezahlt wird, erhält er für vorübergehenden Schaden 60%, in Wirklichkeit auch wieder 70%, wie ich Ihnen schon gesagt habe. Für die Karenzzeit allerdings, so weit es sich um B-Kassen handelt und was die Handwerker u. s. w. betrifft, besteht eine gewisse Reduktion; allein man kann eigentlich gar nicht von Reduktion sprechen, weil diese Arbeiter ja bisher gar nichts bekommen haben; sie bekommen also jedenfalls mehr, als nach dem heutigen Recht, wo sie überhaupt nicht unter der Haftpflicht standen. Man wird mir vielleicht sagen, bisher habe der Arbeiter den vollen Lohn gehabt. Es ist dies in keiner Weise richtig. Ich erinnere an die zürcherische Praxis, die auch in anderen Kantonen Boden gefaßt hat und dahin geht, daß auch bei dem vorübergehenden Schaden der sogenannte „Zufallsabzug" gemacht wird. Zürcherische Gerichte haben wiederholt dahin entschieden, daß, wenn der volle Lohn ausbezahlt wurde, nachträglich bei der Regulierung des dauernden Schadens ein Teil dieses ausbezahlten Lohnes wieder in Abrechnung gebracht worden ist und ich will konstatieren, daß das Bundesgericht diese Praxis bestätigt hat. Wir stehen also, wenn das Gesetz nicht angenommen wird, vor der Thatsache, daß diese neue bundesgerichtliche Praxis zweifellos allgemein werden wird und daß wir dann auch in Zukunft nicht mehr den vollen Lohn ohne Zufallsabzug haben werden. Beim dauernden Schaden sollen wir 60% des Lohnes bekommen; das sind nun wirklich 60% und nicht 70%, gemäß den Rechnungsgrundsätzen, die der Entwurf hierüber angiebt. Ja, sagt man, 40% Abzug ist viel. Gewiß! Aber Sie wissen, daß auch da auf 66 2/3% gegangen werden kann, wenn die Bundesfinanzen sich demgemäß gestalten. Ferner vergessen sie nicht, meine Herren, Sie haben auch heute unter der

Haftpflicht ganz bedeutende Abzüge gehabt, den Abzug für Zufall, den Abzug für Abnahme der Arbeitskraft mit dem Alter, für Kapitalabfindungen u. s. w. Diese Abzüge sind vom Bundesgericht auf 8—30% der Entschädigungen berechnet worden und statistische Zusammenstellungen haben ergeben (ich nenne z. B. Crismann), daß der Durchschnitt dieser Abzüge heute 25% beträgt. Nun sind wir schon nicht mehr so weit von den 40% entfernt und es kommt noch etwas dazu. In einer Reihe von Kantonen, ich nenne Zürich, Schaffhausen, beide Appenzell (vielleicht sind es noch andere) bestehen sehr schlechte Prozeßentschädigungen, sodaß der Anwalt noch etwas für seine Arbeit von der Haftpflichtentschädigung wegnimmt, und das macht auch noch einige Prozente aus. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß, wenn zwar kein Verschulden nachgewiesen war, aber der Richter doch das Gefühl hatte, daß noch etwas im Hintergrunde des Thatbestandes ungewiß sei, diese Abzüge schon heute bis auf 40% erhöht werden.

Und nun noch ein ganz anderes Moment. Trotz der vielen Haftpflichtprozesse wird noch der weitaus größte Teil all dieser Fälle durch gütlichen Vergleich beseitigt und bei all diesen Abmachungen der Arbeiter mit den Versicherungen ist in der Mehrzahl der Fälle gewöhnlich 40% und mehr abgezogen worden. Wenn Sie also die Verhältnisse nehmen, wie sie sind und sich in Wirklichkeit gestaltet haben, so müssen Sie sagen: Wir werden mit diesen 60%, die das Gesetz vorsieht und den $66^2/_3$%, die es unter Umständen in Aussicht stellt, mindestens ebenso gut fahren, wie bisher, wo nicht besser; besser insofern, als wir jedenfalls in den meisten Fällen ohne Prozeß durch loyale Regulierung der Sache zu unsern Entschädigungen gelangen werden.

Ein weiterer Punkt ist die Frage des Maximums. Heute haben Sie ein unüberschreitbares Maximum für alle Fabrikarbeiter, Gewerbearbeiter und für den größten Teil der Eisenbahnarbeiter von Fr. 6000 oder, wenn der Jahresverdienst weniger als Fr. 1000 ist, den sechsfachen Betrag desselben. Dieses Maximum wird durch das Versicherungsgesetz ganz bedeutend erhöht, indem ein Lohn bis auf Fr. 7.50, respektive bis 60% hievon versichert ist. Fr. 7.50 pro Tag macht Fr. 2250 pro Jahr. 60% hievon macht Fr. 1350. Kapitalisiert bei einem Lebensalter von 20 Jahren giebt das eine Summe von Fr. 27,000. Das ist der Rahmen; innerhalb dieser Fr. 27,000 bewegt sich die Unfallversicherung. Sie werden sich sagen müssen,

daß auch hier eine ganz bedeutende Erweiterung stattgefunden hat. Allerdings muß zugegeben werden, daß nun, wo alle Arbeiter, auch das Transportpersonal der Eisenbahnen unter das Maximum gestellt sind, eine kleine Zahl der über Fr. 2250 Besoldeten auch diesem Maximum unterstellt werden wird und insofern bei Unfällen etwas weniger bezieht. Es betrifft dies namentlich das Maschinenpersonal, die Lokomotivführer. Im großen und ganzen ist es aber jedenfalls eine verhältnismäßig sehr kleine Zahl von Arbeitern, die dabei einen Nachteil erleiden, während eine nachgewiesen große Zahl von Arbeitern davon einen Vorteil ziehen.

Nun die Hinterlassenenrenten. Die Witwenrente ist etwas kleiner geraten, als sie nach meinen Berechnungen bisher war. Ich bedaure es, daß man da nicht etwas über die 30 % hinaus gehen mochte. Immerhin bleibt sich die Sache in den Fällen, wo noch Kinder da sind — und das wird meistens der Fall sein — wo also noch Kinderrenten hinzukommen, ungefähr gleich, denn auch jetzt ist im allgemeinen so gerechnet worden, daß der Arbeiter etwa die Hälfte seines Lohnes für sich verwendet und die andere Hälfte seiner Familie und seinen Kindern habe zuwenden können. Man kann daher sagen, daß im allgemeinen diejenigen Entschädigungen bleiben, die wir heute unter der Haftpflicht haben, daß sie aber insofern erhöht sind, als eben das Maximum höher geworden ist, als es zur Zeit besteht.

Was die weitern Hinterlassenenrenten betrifft, so wissen Sie, daß wir gar nicht mehr sicher sind, wie es eigentlich mit den Elternrenten steht. Wenn ein Sohn durch Unfall gestorben ist, sollen wir da plötzlich den Beweis erbringen, daß nicht nur die Unterstützungspflicht, sondern auch die faktische Unterstützung zu der Zeit bestanden hat? Die Unterstützungspflicht bestand in einer Reihe von Kantonen nicht, so daß ein Vater oder eine Mutter, wenn ihnen ein Kind verunglückt war, keine Entschädigung fordern konnte. Das fällt in Zukunft weg. Die Hinterlassenenrente wird auch für die Eltern eine sichere und feststehende sein, was beides heute nicht der Fall ist. Kein Wort zu den Gewerbekrankheiten. Ich bedaure: Es ist hier nicht besser und nicht schlechter geworden, als unter der gegenwärtigen Gesetzgebung. Auch im Unfallwesen bekommen wir wieder die unentgeltliche Rechtspflege.

Und nun die **Militärversicherung**. Ich will zu derselbeu gar nicht sprechen, sondern nur zwei Bemerkungen machen: Glauben Sie

nicht, daß es etwas sei, was man dem Militarismus geben will. Im Gegenteil! Man will den Schaden decken, den der Bürger vom Militarismus erleidet. Alle Krankheiten und Unfälle und ihre Folgen für den Bürger sollen entschädigt werden und zwar, was mich freut, im durchaus weitgehendsten Maße, weitergehend noch, als das bei der bürgerlichen Versicherung der Fall ist. Da heißt es, der Bund zahlt alles; die Unfallrente beträgt 70 statt 60 % des Lohnes, das Maximum der Hinterlassenenrenten beträgt 65 %, die Witwenrente 40 % statt 30 %, die Kinderrente 25 (35) %, statt 15 (25) %. Ueberall haben wir eine Steigerung von mindestens 10 %. Wir haben hier das Ideal, das wir gerne auch für die bürgerliche Versicherung erstreben.

Damit bin ich am Schlusse meiner Erörterungen angelangt. Ich spreche für die Annahme dieser Gesetze aus voller Ueberzeugung. Es ist wahr, daß Hunderttausende den Schutz der Versicherung genießen werden, die heute diesen Schutz nicht haben; es ist wahr und nachweisbar, daß diejenigen, welche diesen Schutz heute schon genießen, ihn in Zukunft in verbessertem und erhöhtem Maße und namentlich in wesentlich gesicherterer Form haben werden, als das zur Zeit und unter der bestehenden Haftpflichtgesetzgebung der Fall ist. Es scheint mir auch wahr zu sein, daß eine Erweiterung der Haftpflichtgesetzgebung, wenn Sie dieses Gesetz verwerfen, nicht in Aussicht steht; das sind Tauben auf den Dächern, die man uns zeigt. Vergessen sie nicht, daß diejenigen Schichten des Unternehmertums und der Arbeiter in der Gesetzgebung jetzt vorweg genommen sind, bei denen sich so etwas am ehesten durchführen ließ; wenn Sie aber an das Kleingewerbe herankommen wollen, wenn Sie diesem die hohen Versicherungsprämien an die Unfallversicherung zumuten, welche heute von dem großen Unternehmer bezahlt werden müssen, wenn Sie all diese kleinen Geschäftsleute und Handwerker den gleichen schweren Lasten der Haftpflichtgesetzgebung unterstellen wollten, dann gäbe es einen Sturm im Lande ganz anderer Art, als anläßlich dieser Versicherungsgesetze mit ihren verhältnismäßig reduzierten Beiträgen und es würde ein solches Gesetz — daran dürfen wir gar nicht zweifeln — mit einer Mehrheit des Volkes weggefegt werden, die uns jede Aussicht auf eine weitere Entwicklung der Haftpflicht nähme. Vergessen Sie auch nicht, daß, wenn eine solche Erweiterung käme, man wahrscheinlich nicht bloß einen Lappen zu dem schon bestehenden Gesetze machen, sondern in eine Gesamtrevision der Haft-

pflichtgesetzgebung eintreten würde. Ich weiß nicht, wie es dann mit einem solchen allgemeinen Haftpflichtgesetze gehen würde, wo auch die Unternehmer, die heute schon der Haftpflicht unterstellt sind, neuerdings in die Lage kämen, gegen dasselbe Opposition zu machen. Vergessen wir nicht, daß diese Gesetze nach dem Worte „divide et impera“ so Stück um Stück durchgedrungen und zur Annahme gelangt sind.

Es ist richtig, es ist Zollgeld, das für die Unfall- und Krankenversicherung verwendet werden wird, und es ist richtig, wir Arbeiter sind namentlich auch Konsumenten, die zu einem großen Teile indirekt diese Zollgelder aufbringen müssen. Aber glauben Sie etwa, daß, wenn Sie dieses Gesetz verwerfen, bei den nächsten Handelsverträgen die Zölle heruntergehen werden? Die Zölle werden erhöht werden, ob Sie das Gesetz annehmen oder verwerfen; der Unterschied wird nur der sein, daß das Geld, wenn das Gesetz verworfen wird, zu andern, der Arbeiterschaft vielleicht weniger dienenden Zwecken Verwendung finden wird, als wenn Sie das Gesetz annehmen.

Ich will nicht erörtern das Bedeutsame des Gesetzes, daß der Arbeiter eben doch einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erhält, während er bisher lediglich auf Armenunterstützungen angewiesen war, soweit ihm nicht eine Krankenkasse oder Haftpflichtentschädigung zur Verfügung stand.

Ich will nicht darauf eintreten, daß in diesem Gesetze eine ganze Reihe von Keimen für die Weiterentwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung und die Ausgestaltung socialer Institutionen liegen. Ich habe Sie schon auf den Arzt, als Beamten der Gemeinde, des Staates, aufmerksam gemacht; kommt er jetzt noch nicht, so gehen wir ihm doch durch das Gesetz einen Schritt entgegen. Und die Apotheken der Gemeinde! Wer weiß, ob nicht da oder dort eine Kreiskrankenkasse in einer Stadt Zürich, Stadt Bern u. s. w. schon von Anfang an es von Vorteil finden wird, eine Gemeindeapotheke einzurichten, welche billiger wird, als die öffentlichen. Ich halte dafür, daß der Bund in Zukunft, ob er will oder nicht, genötigt sein wird, bedeutende Beiträge an die Entwicklung des Spitalwesens, für Kuranstalten, Sanatorien u. s. w. zu leisten.

Und wenn einmal die Versicherungsgesetze selbst durchgeführt sind, wenn dieser gewaltige Körper der Versicherten im ganzen Lande herum mit seinen Kassen und Organen dasteht und geschlossen For-

derungen zur Weiterentwicklung der Versicherungsgesetze stellt, so meine ich, ist das eine Macht, die in Bern nicht ungehört abgewiesen werden kann.

Meine Herren! Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das Handwerk und Kleingewerbe wird in den Versicherungsgesetzen eine wesentliche Stütze finden.

Ich sage und bin damit am Schlusse: Es mögen ja in gewissen Fällen politische Erwägungen mitsprechen, aber wo es sich um so große, so bedeutsame Interessen einer zahlreichen Klasse des Volkes handelt, wie im vorliegenden Fall, kann ich mein persönliches Urteil nicht von politischen Erwägungen abhängig machen, sondern da leitet mich einzig die Frage: Ist das, was man mir bietet, gut oder ist es nicht gut? Nicht das entscheidet, was etwa am Gesetz mangelhaft ist. Ich habe selbst, um objektiv zu sein, einige solcher Mängel hier signalisiert. Das allein ist die Frage: Ist der Rechtszustand, in dem wir uns heute befinden der bessere, oder ist derjenige der bessere, der durch das Gesetz geschaffen werden soll? Und wenn dieser der bessere ist, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, dann schreibe ich am 20. Mai unbedenklich ein bestimmtes und entschiedenes „Ja“.



# Wie man Hausindustriellen helfen kann.

Von Max May, Heidelberg.

---

Das Aschenbrödel unter den Arbeitern ist entschieden der Hausindustriearbeiter und zwar zum Teil gerade deshalb, weil er nicht als Lohnarbeiter, sondern als kleiner Unternehmer betrachtet wird, obgleich er doch oft der abhängigste und schlecht bezahlteste — man darf getrost sagen — Lohnsklave des sich Fabrikant und nicht nur Verleger nennenden Vermittlers seiner Arbeit für den Handel und für den Konsum ist.

Die Fabrikgesetzgebung, der Arbeiterschutz in seiner verschiedenen Gestalt und die Versicherungsgesetzgebung, sowie sonstige Arbeiterfürsorge, kommen einem Teil Hausindustriearbeiter gar nicht zu gute, einem andern Teil nur in sehr beschränktem Maße.

Es giebt keinen Schutz für Frauen und Kinder, die in der Hausindustrie arbeiten, wie es in der Fabrikindustrie der Fall ist, weder betreffs der Arbeitszeiten, noch bezüglich der Hygieine in den Arbeitsstätten, und der Hausindustrielle, der hervorging aus dem Handwerk, der längst für den Verleger arbeiten muß, wenn er überhaupt leben will, ist nominell noch immer Unternehmer und genießt keinerlei der Wohlthaten der neuern Gesetzgebung zum Besten des Arbeiterstandes.

Selbst das Trucksystem, das man gerade besonders frühzeitig bekämpfte, besteht noch mannigfach fort für den Hausindustriearbeiter, sei es, daß er Rohmaterial von seinem Verleger bezieht, sei es, daß er seine Lebensbedürfnisse bei ihm oder bei einem mit demselben in Verbindung stehenden Lieferanten kaufen muß, wenn er auf dauernde Abnahme seiner Arbeitsprodukte, auf dauernde Bestellungen rechnen will.

Nur da gedeiht überhaupt noch die Hausindustrie, wo ein Angebot von billigen Arbeitskräften vorhanden ist, ein gewisses Uebermaß von Angebot und dieses Uebermaß verhindert denn auch

in der Regel den Zusammenschluß, die Organisation behufs Anbahnung besserer Arbeitsbedingungen.

Ein Kampf aller gegen alle geht aus der großen Konkurrenz der an der Scholle und einem gewissen Arbeitszweig klebenden Menschen hervor, und dieser Kampf verhindert es auch oft, daß der scheinbare Bedrücker, der die Arbeitslöhne drückende und durch das Trucksystem seine Lieferanten ausnutzende Verleger, etwas Erhebliches gewinnt, weil auch die Verleger durch die Arbeiter angesteckt, sich gegenseitig zu unterbieten suchen und selten zu einer Organisation unter sich schreiten.

Wir sagten, die Verleger seien „angesteckt“, weil es thatsächlich wie eine Ansteckung in Erscheinung tritt, daß die Verleger sich einander die Preise verderben, wenn die Masse der Arbeiter zu große Mengen Produkte herstellen und um sie nun abzusetzen, immer billiger anbieten.

Wo aber entweder Verleger oder Arbeiter Anläufe machten, sich zu organisieren, da finden wir auch zuweilen die Ansteckung, selbst wenn die Organisationen zunächst mit sehr mäßiger Steigerung oder sehr mäßigem Preisdruck ihre Thätigkeit beginnen.

Im großen und ganzen sind aber sowohl bei den Verlegern, wie bei den Arbeitern bisher die Organisationen sehr selten gewesen. Der Egoismus, der bei den Verlegern, die sich einer Organisation anschließen, bald die rechte Nahrung durch das Gebahren der Arbeiter fand, sprengte schon manche Organisation, und die Not leistete das Gleiche oder Aehnliches, wenn sich Arbeiter organisierten.

So ist denn das Aschenbrödel oder Stiefkind unter den Arbeitern auch noch in keiner Weise, weder wirtschaftlich und social, noch hygieinisch so gestellt wie die rechten Kinder, die Industrie- und Gewerbsarbeiter, ja auch wie die der Landwirtschaft.

Und doch wäre schon, abgesehen von der dringenden Forderung des Arbeiterschutzes für die Hausindustrie, die nicht mehr lang unerfüllt bleiben kann, an manchen Stellen schon jetzt und zwar in erster Reihe wirtschaftlich etwas für manche Kategorie von Hausindustriearbeitern und an manchen Orten zu leisten, wenn sich den Arbeitern die rechten Berater und Helfer zugesellen, wenn der Aufklärung und Anleitung auch eine wirkliche That und materielle Leistung, sei es auch nur auf kurze Zeit, folgte oder sich beigesellte.

Ist dem armen Hausindustriellen aber erst wirtschaftlich etwas geholfen, dann ergiebt sich die hygieinische und sonstige Verbesserung seiner Lage teilweise ganz von selbst.

Wir vermögen den armen Hausindustriellen allerdings weder vor giftigen Gasen und giftigen Farben ohne gesetzliche Verbote der Heimarbeit mit solchen Dingen, zu bewahren und wir können auch kaum verhindern, daß man die Nacht zum Tage macht und übermäßig lange Arbeitszeiten auch für Frauen und Kinder festhält; aber wir vermögen die Preis- und Lohndrückerei zu vermindern, deren Ergebnisse sich zwischen Verleger und Konsumenten meist so verkrümmeln, daß eigentlich keines der Zwischenglieder sich dessen bewußt wird, daß sie Gewinne einstreichen auf Kosten des Allerärmsten.

Bevor wir aber zu den möglichen Verbesserungen für Hausindustriearbeiter in ihrer wirtschaftlichen und socialen Lage übergehen, müssen wir erst in Erwägung ziehen, welche mannigfache Art von Hausindustriearbeit es giebt.

Es werden zu den Hausindustriellen gezählt, Arbeiter, welche aus einem Material oder aus mehreren Rohmaterialien fertige Produkte für den Gebrauch liefern, aber auch solche, welche nur einen Teil der Arbeiten liefern, welche die Anfertigung eines Gebrauchsgegenstandes erfordern.

Manche bekommen vom Arbeitgeber, der nicht allemal Verleger ist, sondern auch Fabrikant sein kann, der neben seinen Arbeitern und Maschinen in der Fabrik noch der Hausindustrie, der Heimarbeiter bedarf. In manchen Fällen bekommt der Arbeiter Rohmaterial und liefert Halbprodukt, in anderen Fällen bekommt er Halbprodukt und liefert eine gebrauchsfertige Ware ab. Manche Produktion bedient sich verschiedener Arten von Heimarbeiter, die am gleichen Gegenstand verschiedene Manipulationen nacheinander vollziehen, um etwas Gebrauchsfertiges zu liefern.

Und so lassen sich noch verschiedene Zusammenstellungen denken und finden thatsächlich statt. Es giebt Heimarbeit an wertvollen Rohmaterialien, wie sie nur der Großunternehmer liefern kann und giebt solche mit geringwertigem Material, das sich auch der Arbeiter selbst beschaffen könnte, wenn er es nicht vom Verleger nehmen müßte, der bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nur in der Lage ist, das fertige Produkt auf den rechten Markt zu bringen. Es sind namentlich die ehemaligen Handwerke, die heute nur noch als Hausindustriearbeiter erscheinen, bei denen der letzterwähnte Umstand zutrifft und sie sind es auch hauptsächlich, denen man eine helfende Hand zu bieten vermag.

Die Kleineisenarbeiter, die Nagelschmiede, die Ketten- und Messerschmiede, die heute nur für Verleger arbeiten, sind ehemalige Handwerker ebenso wie die Schneider und Schuhmacher, die für den Konfektionär arbeiten, aber die letzteren als Verkäufer von fertigen Waren waren in früheren Zeiten nicht bekannt.

Der Schneider bekam Stoff von Kunden und machte ein Kleidungsstück, der Schuhmacher hatte einen kleinen Ledervorrat oder Kredit beim Gerber und Lederhändler und lieferte Schuhe; ihnen ist eine Konkurrenz durch Fabrik und Großbetrieb erstanden, die sie aus eigener Kraft und selbst mit einer Unterstützung Dritter nicht mehr bewältigen können.

Sie sind Lohnarbeiter wie die Gesellen, die nicht in der Werkstatt des Meisters arbeiten oder sie sind auch nicht Alleinmeister, sondern halten selbst Gehülfen und liefern an einen Verleger, der alle Materialien stellt, gerade wie der Meister dem Gesellen.

Wo in solchen Fällen durch starkes Arbeitsangebot der Lohn gedrückt ist, kann nur die allgemeine, nicht die lokale Organisation etwas helfen, von einer scheinbaren oder wirklichen Selbständigkeit ist aber dabei keine Rede mehr.

Aber jene Eisenarbeiter oder auch andere Arbeiter, die ehemals freie Handwerker waren, ihre Materialien kauften wo und wie sie wollten und ihr Arbeitsprodukt in ihren Wohnorten, deren Umgebung, sowie auf Messen und Märkten verkauften, mußten bei der Entwicklung des Verkehrs und aus andern Ursachen, namentlich ihre Vermehrung in gewissen Bezirken, ihre Selbständigkeit verlieren, dem Verlegertum tributpflichtig werden.

Anfänglich waren die Verleger vielfach oder meist nur Handelsleute, welche die von den Handwerkern ihnen zugebrachten Produkte zu verkaufen suchten und sie waren mitunter die Suchenden, die Handwerker mit ihren Produkten die Gesuchten.

Nach und nach und besonders in Perioden mit schlechtem Geschäftsgang und dem Zuwachsen von arbeitenden Händen, ging das Verhältnis nach der anderen Seite und die Absatzsuchenden mußten nun nicht nur schlechtere Preise für ihre Waren nehmen, sie wurden wohl auch zuweilen noch durch Kreditnahme abhängig und mußten allmählich jede Bedingung, welche ihnen gestellt wurde, gutheißen.

Einzelne Bessergestellte rückten mit auf in die Kaste der Verleger und lernten von den Handelsleuten den Vertrieb der Produkte,

so daß sie bald mehr verkaufen als fertigstellen konnten, andere hingegen sanken ganz in die Abhängigkeit und mußten sowohl Rohmaterial wie Lebensbedürfnisse beim Verleger oder dessen Verbündeten — zuweilen zu sehr hohen Preisen — kaufen, wollten sie sich nur die Abnahme des Produktes ihrer Arbeit sichern. Unter diesen Gesunkenen finden wir denn auch die Verfertiger der Küchen- und Hausgeräte aus Holz. Die Verfertiger der Bütten und Zuber, der Klammern und Quirle, der Holzlöffel und Küchenbretter u. s. w. u. s. w. in verschiedenen Weltgebieten. Holz hatte man an Ort und Stelle und das war das Hauptrohmaterial, man kaufte etwas Eisenwaren zu und brauchte nur wenig Werkzeug und Werkstattseinrichtung.

Die fertige Ware fuhr man in die Thäler, in die nahen Städte, auf Märkte und Messen, und so ging es schlecht und recht, dem einen leidlich gut, dem andern etwas schlechter, aber man ernährte sich.

Als man aber nicht mehr durch Verkauf in nahen Städten und Dörfern das Produkt absetzen konnte, mußten Handelsleute helfend eingreifen.

Aus den Helfern wurden aber allmählich die mächtigen Diktatoren, welche die Preise festsetzten und sich zunächst als Lieferanten von Rohmaterial und Lebensbedürfnissen als Kreditgeber festsetzten, aber im Preisdrücken unterstützt wurden durch die Arbeiter selbst, die sich gegenseitig unterboten, um nur immer feste Abnahme ihres Arbeitsproduktes erwarten zu können.

Im Schwarzwald war und ist diese Hausindustrie in Holzgeräten heimisch in der Thalschaft Bernau bei St. Blasien und es war dort so weit gekommen, daß nur noch ein Reinverdienst pro Person und Tag von nur 50—70 Pfg. zu erzielen war, obgleich auch die Verleger, die sich wiederum gegenseitig unterboten, keine Reichtümer erwarben.

Wiederholt hatte man nun das Mittel, was zunächst allein derartigen Hausindustriearbeitern helfen kann, die genossenschaftliche Organisation empfohlen, aber es war erfolglos geblieben, bis es dann vor einigen Jahren einem pflichteifrigen jungen Bezirksvorstand gelang, eine Holzarbeitergenossenschaft in Bernau ins Leben zu rufen, welche nach kurzem Bestehen fast alle Holzarbeiter zu Mitgliedern hatte.

Einige alte Meister blieben fern und wollen ihre Tage ohne Anschluß an die Genossenschaft beschließen; die Verleger haben ihre

Geschäfte an die Genossenschaft abtreten müssen. Die Genossenschaft beschafft alles Rohmaterial und verkauft alle fertigen Produkte.

Sie ist kaufmännisch eingerichtet und betrieben und hat ihr Betriebskapital auf Grund der Solidarhaft von der Sparkasse entliehen, und wird die Schuld in rascher Art zu tilgen in der Lage sein.

Die Genossenschafter bekamen sofort höhere Preise für fertige Produkte, bezogen das Rohmaterial wesentlich billiger aus dem Genossenschaftsmagazin, welches in großen Partien aus erster Hand kauft, und sind frei und unabhängig im Ankauf ihrer Lebensbedürfnisse. Der Kontrast zwischen früher und jetzt ist ein großer und hoffnungsfreudig geht jedermann in der Thalschaft Bernau an seine Arbeit.

Ebenso wie man hier für die Holzarbeiter die Selbsthülfe durch genossenschaftlichen Betrieb in Anspruch nahm, geschah das auch in den Bezirken Thüringens und Frankens, in welchen Korbindustrie als Heimarbeit eingebürgert ist.

So lang die Verleger dort von Tag zu Tag mehr Arbeiter suchten und die Produkte auch leidlich gut, oder teilweise gut, bezahlen konnten und bezahlten, vermehrte sich die Zahl der Korbarbeiter von Jahr zu Jahr. Was früher abgewandert war, blieb daheim und widmete sich der Korbmacherei. Als aber die Grenzen des Absatzes erreicht waren und die Zahl der Arbeiter so ungeheuer angewachsen war, daß Angebot und Nachfrage bei den Verlegern nicht mehr Schritt hielt, setzten dieselben die Preise der Produkte herunter, die Arbeitsbedingungen verschlechterten sich und man suchte den ausgefallenen Gewinn zu decken durch hohe Preise des Rohmaterials und der Lebensbedürfnisse, die man indirekt an Zahlung gab. Auch hier suchte man Vereinigungen zu Ein- und Verkauf zu bilden und es sind auch Erfolge damit erzielt.

Nur da, wo es sich um Rohmaterial handelt, was die Klein-Genossenschaft nicht direckt von fernen Ländern beziehen kann, ist man an Verleger oder Fabrikanten gebunden, bezüglich des Lebensmitteleinkaufs ist man aber ganz frei und unabhängig. Die Bewegung ist im Fluß und wenn die helfenden Intelligenzen nicht erlahmen, werden gute Erfolge sicher zu erwarten sein. Das erste Betriebsjahr der Korbmachergenossenschaft in Hassenberg (Herzogtum Koburg) und Mittwitz (bayr. Bezirk Kronach) hat, trotz aller Schwierigkeiten 12,000 Mark Reingewinn gehabt und dabei waren die Arbeiter frei und unabhängig von Verlegern und haben zum Teil sogar erheblich

höheren directen Arbeitsverdienst ausgezahlt bekommen. Im Gothaischen, Weimarischen u. s. w. geht man ebenfalls bei den Korbmachern zum Genossenschaftsbetrieb über.

In der Nagelschmiederei im Schmalkaldischen hat man schon vor Jahren vergebliche Versuche mit Ein- und Verkaufsgenossenschaften gemacht, weil man Böcke zu Gärtnern bestellte. Ein gemeinsames Vorgehen von Verleger und Hausindustriearbeiter, wie es dort in Angriff genommen wurde, wird sich schwerlich je und irgendwie bewähren, wenn wir auch nicht bezweifeln, daß gerade die Schmalkalder Eisenindustrie ein gutes, aber auch ein bedürftiges Feld für die genossenschaftliche Organisation sein würde.

Eine vortreffliche Hülfe hat eine Thüringer Hausindustrie, die Schiefergriffelindustrie, durch die Regierung im Herzogtum Meiningen erfahren.

Man hatte auch hier Versuche mit einer Genossenschaft gemacht, aber es fehlte derselben an verschiedenem, was die Genossenschaft und die Genossenschafter in sich tragen, mitbringen müssen, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sofort in eine Konkurrenz mit Mächtigen eintreten muß.

So waren denn nach dem Eingehen der Genossenschaft die Zustände in Steinach und anderen Griffelorten schlechter als je. Eine Griffelmacherfamilie konnte höchstens M. 8 bis M. 10 in der Woche verdienen und hatte um so teueres Leben als man die Lebensbedürfnisse beim Verleger kaufen mußte. Hier war der Fiskus als Steinbruchbesitzer nun der rechte und geeignetste Helfer in der Not. Er organisierte einen Staatsbetrieb. Der Staat liefert das Rohmaterial, er ist der Verleger und ordnet als solcher die Produktion so, daß keine Preisdrückerei durch Ueberproduktionen erzeugt wird.

Das Maximum dessen, was einer Familie im Verlag abgenommen wird, ist bestimmt und ebenso auch die Preise.

So kamen denn der Arbeitsverdienste fast augenblicklich per Familie auf M. 15 in der Woche, stiegen dann auf M. 17 und etwas mehr. Immerhin ist das noch keineswegs eine brillante Existenz, aber im Vergleich zu anderen Branchen und namentlich Hausindustriebranchen sind die Griffelarbeiter wohl die bestbezahlten Arbeiter jenes Bezirks. Was hier bezüglich der Griffelmacher geschah, kann nach keiner Richtung als ein Muster angesehen werden, schon deshalb, weil ja doch nicht überall der Staat Besitzer von Rohmaterial ist und somit Arbeitgeber sein kann.

Was aber durch den Staat als Besitzer geschah, kann auch von einer freien Vereinigung geschehen, die das Gebiet des Rohmaterials erpachtete oder erkaufte und es handelt sich also nun darum, daß dann der Genossenschaft der Kredit und die Betriebsmittel dargeboten worden, weil eine Arbeiterschaft die Kapitalien nicht aufbringen kann, deren sie für solchen Betrieb bedarf.

Es muß allerdings neben dem Kapital oder Kredit auch die Intelligenz und kaufmännisches Talent vorhanden sein, aber es braucht nicht aus den Reihen der Arbeiter zu stammen, sondern kann geworben sein.

Wie z. B. die Sparkasse St. Blasien erst 30,000 Mark, dann 50,000 Mark Betriebskapital für die Genossenschaft in Bernau herlieh und wie eine Spar- und Darlehnskasse das Kapital für die Korbmachergenossenschaft in Hassenberg hergab, so kann man überall vorgehen, und müssen sich auch die intelligenten gemeinnützigen Kräfte finden und bezahlte Intelligenz für den Betrieb geworben und angestellt werden.

Daß die gemeinnützigen Thaten zu gunsten unserer ärmsten Hausindustriearbeiter sich bewähren, ist in den angeführten Fällen erwiesen und es giebt zahlreiche Ortschaften und Bezirke gerade mit solcher Hausindustrie, die heruntergekommenes Handwerk ist, das für Verleger frohndet, wo man die gemachten Erfahrungen verwerten, wo man wirklich Hülfe bringen kann.

Gerade so wie etwa Geistliche und Lehrer den Landwirten bei ihren Darlehnskassen helfende Hand reichten, vermöchten auch geschäftskundige Männer den Hausindustriearbeitern bei Errichtung von Genossenschaften an die Hand zu gehen, ihnen Kredit zu verschaffen und ihnen vielleicht sogar bis zur Gewinnung von geeigneten Betriebsleitern, d. h. kaufmännischen Kräften, die Geschäfte zu führen und so die ersten schwierigen Anfänge solcher Genossenschaften zu erleichtern.

Im wesentlichen aber würde es doch nur eine Selbsthülfe sein, von welcher die Arbeiter Gebrauch machten, indem sie gegen die Verleger und deren Vorteile vorgingen, anderseits aber auch manchen Zwischenhandelsgewinn einstrichen, den der Konsument und der letzte Vermittler zu bezahlen hat, ohne daß davon dem Arbeiter etwas zu gute käme.

Kein Schulkind kaufte seine Griffel damals billiger, als heute, als der Arbeitsverdienst eines Griffelmachers nur 10 Mark betrug,

während er heute sich auf 17 Mark beläuft; und auch der kleine Krämer, der Lieferant der Schulkinder, wird kaum je so billig im Verhältnis zu heute seine kleinen Mengen Griffel gekauft haben, daß er von den Preissteigerungen des Arbeitsverdienstes der Griffelmacher etwas gemerkt hätte.

Es verdienen deshalb die Verbesserungen für die Hausindustriearbeiter auch das regste und allgemeinste Interesse des Konsumenten, denen die Besserstellung der Arbeiter nicht einmal das Produkt verteuerte.

Ist auch nur einem Teil der Hausindustriellen, wie vorstehend erläutert, zu helfen, es ist immerhin der Beachtung wert.



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Der Bundesrat hat kürzlich folgenden Beschluß betreffend Unfallversicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten gefaßt: 1. Es ist grundsätzlich für alle Beamten und Angestellten der Centralbundesverwaltung, welche bei ihrer Diensterfüllung gewissen Gefahren ausgesetzt sind, eine Selbstversicherung gegen Unfall einzurichten. Die Versicherungssumme für den Todesfall oder für den Fall gänzlicher Invalidität soll das Fünffache des Jahreseinkommens nicht übersteigen. Die Frage, ob die Versicherung auf dienstliche Unfälle beschränkt werden soll, wird noch offen gelassen. 2. Das Industriedepartement wird beauftragt, diesbezügliche Vorschriften unter thunlichster Berücksichtigung der vom Finanzdepartement in einem besondern Berichte vom 31. Dezember 1899 gemachten Anregungen beförderlich auszuarbeiten und dem Bundesrat behufs definitiver Beschlußfassung vorzulegen. 3. Die gegenwärtig mit privaten Versicherungsgesellschaften bestehenden Verträge betreffend Versicherung von Beamten und Angestellten der Centralbundesverwaltung gegen Unfall sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, eventuell nur je für ein Jahr und höchstens im fünffachen Betrage der Jahresbesoldung zu erneuern.

Deutschland. Das preußische Staatsministerium hat dem Privatdozenten der Berliner Universität, Leo Arons, der Mitglied der socialdemokratischen Partei ist, die Eigenschaft als Privatdozent aberkannt. Die Begründung dieser staatsrettenden Maßregel lautet folgendermaßen:

„Nach dem eigenen Zugeständnis des Angeschuldigten steht fest, daß er der socialdemokratischen Partei angehört und es sich angelegen sein läßt, ihre Bestrebungen zu unterstützen und öffentlich zu fördern. Die Disciplinarbehörde erster Instanz nimmt an, daß der Angeschuldigte sich dadurch noch nicht in Widerspruch mit seiner Stellung gesetzt habe, so lange er in seiner Agitation gewisse Grenzen des Taktes und Anstandes beobachtet und sich aller ungerechten, unwahren Behauptungen und gehässigen Angriffe enthalte. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die socialdemokratische Partei erstrebt den Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Rechtsordnung mit Hülfe der zur politischen Macht gelangten Arbeiterklasse. Die bewußte Förderung dieser Bestrebungen ist unver-

einbar mit der Stellung eines Lehrers an einer königlichen Universität und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, die jungen Leute, welche sich dieser Anstalt anvertrauen, „zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen“ (§ 1 der Statuten der Berliner Universität). Ein akademischer Lehrer, der mit derartigen Gegnern der bestehenden Staats- und Rechtsordnung gemeinsame Sache macht, zeigt sich des Vertrauens, das sein Beruf erfordert, unwürdig. Der Angeschuldigte hat sich hiernach eines Disciplinarvergehens im Sinne des § 1, Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Disciplinarverhältnisse der Privatdozenten rc. vom 17. Juni 1898 (G.-S. S. 125) schuldig gemacht.“

Die socialdemokratische Partei ist bekanntlich auch in Deutschland eine politische Partei, die, wie alle anderen politischen Parteien, unter dem Schutze der Staatsgesetze steht. Die Anhänger dieser Partei bringen gleich aller übrigen Staatsbürger Opfer, die der Staat an Gut und Blut von ihnen verlangt. Nach der Verfassung, nach welcher alle Bürger gleich sind, haben somit auch die der socialdemokratischen Partei angehörigen Bürger des preußischen Staates einen gleichen Anspruch auf die Institutionen des Staates und die Vorteile und Wohlthaten, welche dieselben gewähren. Wenn gegenwärtig diese Institutionen im Dienste der herrschenden Parteien stehen, wenn alle Aemter durch Angehörige dieser Parteien besetzt sind, so ist dies eine Thatsache, die sich keineswegs vom Standpunkte des Rechtes oder der Gerechtigkeit rechtfertigen, die sich aber vom Standpunkte der herrschenden Machtverhältnisse allerdings begreifen läßt. Insofern ist es auch begreiflich, daß die preußische Regierung an den „königlichen“ Universitäten keinen Socialdemokraten dulden mag — getreue Diener des Thrones und des Altars sind ihr natürlich angenehmer. Wenn aber die preußische Regierung meinen sollte, daß sie durch die Entfernung des Privatdozenten Arons einen Sieg über die Partei erfochten hat, welche „den Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Rechtsordnung mit Hülfe der zur politischen Macht gelangten Arbeiterklasse erstrebt“, so befindet sie sich sicher auf dem Holzwege. Sie hat durch diese gehässige Maßregelung eines tüchtigen Gelehrten bloß sonnenklar gezeigt, wie sie das verfassungsmäßig garantierte Recht der freien Meinungsäußerung auffaßt. Diejenigen Männer der Wissenschaft, welche etwas auf ihre Ueberzeugung halten, wissen jetzt, was ihnen bevorsteht, wenn sie sich nicht in der glücklichen Lage befinden sollten, d a s als richtig anzuerkennen, was die preußische Regierung als solches anerkannt wissen will. Sofern nun diesen Männern ihre Ueberzeugung teurer ist, als ihre Carriere, dürfte der preußischen Regierung in Zukunft noch öfters Gelegenheit gegeben werden, ähnliche Siege feiern zu können. Aber noch einige solche Siege — und zu dem moralischen Bankrott eines derartigen Regierungssystems, tritt unvermeidlich der materielle hinzu.

---

## Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins vom 18. Februar in Olten, an der 110 Sektionen durch 144 Delegierte vertreten waren, hat nach einem einläßlichen Referat des Hrn. Dr. Albisser aus Luzern folgende Resolution zu Gunsten der Annahme des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes einstimmig angenommen:

Die außerordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereins spricht sich für die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung aus und empfiehlt der schweizerischen Arbeiterschaft die einstimmige Annahme der Gesetzesvorlage. Sie erklärt sich im besondern für die Vorlage: 1. Weil durch die obligatorische Krankenversicherung 400,000 der social ungünstig gestellten Arbeiter und Arbeiterinnen der großen Wohlthat einer wirksamen Versicherung gegen Krankheit teilhaftig werden, die dieser Wohlthat noch nicht teilhaftig sind und ihrer auch ohne staatlichen Zwang und ohne staatliche Hülfe und ohne die gerechtfertigten Beiträge der Arbeitgeber nicht teilhaftig werden können. 2. Weil durch die obligatorische Versicherung gegen alle Unfälle 300,000 von den schlechtest gestellten Arbeitern und Arbeiterinnen der großen Wohlthat der Unfallversicherung teilhaftig werden, die ihrer noch nicht teilhaftig sind und ihrer auch nicht anders teilhaftig werden können, weil eine weitere Ausdehnung der Haftpflicht auf Handwerk und Bauernschaft unmöglich ist. 3. Weil durch die obligatorische Versicherung gegen alle Unfälle und nicht nur gegen die Betriebsunfälle und durch die Beseitigung der Einreden des Verschuldens für die bis jetzt den Haftpflichtgesetzen unterstellten 300,000 Arbeiter und Arbeiterinnen ein besseres und sicheres Recht geschaffen und dem socialen Krieg zwischen Versicherten und Haftpflichtigen ein Ende gemacht wird. 4. Weil durch die Gesetzesvorlage die Armenausgaben bedeutend vermindert und für viele Unterstützungsbedürftige an Stelle des Almosens das gesetzliche Recht gesetzt wird. 5. Weil durch die Vorlage der Gewinn reicher kapitalistischer Ausbeutung der Unfälle beschränkt und dem Gemeinwesen zugewiesen wird. 6. Weil durch die Kranken- und Unfallversicherung die Devise des Schweizervolkes „Alle für Einen, Einer für Alle“ ihrer Verwirklichung näher gebracht wird.

Zugleich beschloß die Versammlung, um die Aufklärung des arbeitenden Volkes über die Tragweite dieses Gesetzes zu fördern und um nachdrücklich für die Annahme desselben zu wirken, folgende Maßnahmen: 1. Das Centralkomitee, die Kantonalvorstände und alle Sektionen des Grütlivereins werden eingeladen, an möglichst vielen Orten öffentliche Volksversammlungen zu Gunsten der Vorlage zu veranstalten; 2. eine speziell für die Arbeiterschaft berechnete Flugschrift zu Gunsten des Gesetzes ist in 500,000 Exemplaren herzustellen und zu verbreiten, wie dies seiner Zeit zu Gunsten des Fabrikgesetzes geschah; 3. das Centralkomitee erhält den Auftrag, sich betreffend Agitation zu Gunsten des Gesetzes und im besondern betreffend die Flugschrift mit den Komitees des Gewerkschaftsbundes und der Socialdemokratischen Partei in Ver-

bindung zu setzen, um ein einheitliches, kraftvolles Vorgehen zu stande zu bringen; 4. zur Kostendeckung für die Flugschrift kann das Centralkomitee eine Extrasteuer erheben.

Die dritte von der Versammlung angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut: In Erwägung: 1. daß das Versicherungsgesetz, eine der letztvollendeten und gefährdetsten Vorlagen des Parlaments an das Volk, zwar keineswegs den Wünschen und Forderungen der Arbeiterschaft entspricht oder gar der unentgeltlichen Krankenpflege vorzuziehen ist, aber dennoch als Verbesserung der gegenwärtigen Zustände vom Schweizerischen Grütliverein begrüßt und unterstützt wird; 2. daß dagegen die beiden Volksbegehren betreffend Proportionalwahl des Nationalrates und Volkswahl des Bundesrates bei der herrschenden Parlamentsmehrheit immer noch heftigen Widerstand finden, obwohl man gerade jetzt dem Volke zumutet, die Besoldung seiner obersten Beamten zu erhöhen, die es doch nicht soll wählen dürfen — spricht die außerordentliche Delegiertenversammlung die bestimmte Erwartung aus, daß die herrschende Partei ihre Stellung zur Doppelinitiative zu deren Gunsten ändere und daß die Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission diese Absicht deutlich erkennen lassen.

— Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Arbeiterbundes, die am 25. Februar in Bern stattfand und an welcher 245,577 Mitglieder durch 511 Delegierte vertreten waren, nahm nach Anhörung eines Referates von Fürsprecher Heinrich Scherrer aus St. Gallen für Annahme des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und eines solchen von Fürsprecher Dr. Feigenwinter aus Basel gegen die Annahme desselben und nach gewalteter lebhafter Diskussion mit 295 Stimmen gegen 52 folgende Resolution an:

Der schweizerische Arbeitertag, nach Anhörung der Referate der Herren Scherrer und Feigenwinter erklärt sich für Annahme der Versicherungsgesetze. Er verkennt dabei nicht die von den Referenten hervorgehobenen, dem Gesetze anhaftenden Mängel und bedauert, daß die Forderungen der Arbeiterschaft nicht in höherem Maße Berücksichtigung gefunden haben. Andererseits aber konstatiert er, daß die Versicherungsgesetze gegenüber dem gegenwärtigen Zustand einen Fortschritt bedeuten und Tausenden Schutz und Vorteil gewähren, deren Lage auf dem Wege der Ausdehnung der Haftpflicht nicht gebessert werden könnte. Aus diesem Grunde, und in der weitern Erwägung, daß einige der gerügten Mängel durch eine wohlwollende Ausführung des Gesetzes beseitigt oder doch gemildert werden können und daß die Versicherung der Ausbildung und Verbesserung sehr wohl fähig ist, fordert der heutige Arbeitertag die schweizerische Arbeiterschaft auf, der Referendumsvorlage Freunde und Anhänger zu gewinnen und am Abstimmungstage einmütig für dieselben einzutreten.

---

## Bauernbewegung.

Schweiz. Der Bauernbund der romanischen Schweiz nahm kürzlich Stellung zur Frage der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge und gab seinen bezüglichen Wünschen in einer Resolution Ausdruck, welche folgendermaßen lautet:

1. Bei der Ausarbeitung der neuen Tarife und beim Abschluß der Verträge sollen die Hülfsmittel der Landwirtschaft, sowie die landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeuge womöglich von Zöllen befreit oder allerwenigstens dem nämlichen Tarife (Begünstigungstarif) unterstellt werden wie die Rohstoffe und die Maschinen der verschiedenen Industrien, was gegenwärtig keineswegs der Fall ist.

2. Die Beratung des eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes soll wieder aufgenommen und das Gesetz womöglich vor Ablauf der gegenwärtigen Handelsverträge in Kraft gesetzt werden.

3. Bei der Ausarbeitung sollen die Positionen betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugnisse revidiert und abgeändert werden im Sinne einer bessern Klassifizierung zur Ermöglichung der Aufstellung einer genaueren Handelsstatistik.



# Statistische Notizen.

## Die Unfälle in gewerblichen Betrieben in Deutschland im Jahre 1897.

Das Reichsversicherungsamt hat vor kurzem den ersten Teil der von ihm bearbeiteten Unfallstatistik der Oeffentlichkeit übergeben. Wir entnehmen dieser Publikation nach der „Soc. Praxis“ folgende Angaben:

Im Jahre 1897 kamen für den Umfang des ganzen Reiches in Betracht 455,417 Betriebe der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 5,991,453 versicherten Personen. Es entfallen also durchschnittlich 13,16 versicherte Personen auf einen Betrieb (1887 12,09), und zwar: in Preußen 13,82, Bayern 10,29, Sachsen 18,08, Württemberg 7,25, Reuß ä. L. 26,66, Reuß j. L. 20,71, Elsaß-Lothringen 19,37 2c. Die Zahl der versicherten Personen betrug bei den Versicherungsanstalten 76,880, den Ausführungsbehörden 490,291, sodaß sich die Zahl der im gesamten deutschen Reiche in gewerblichen Betrieben versicherten Personen auf 6,558,624 belief.

Aus den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben liefen im Jahre 1897 252,382 Anzeigen über stattgefundene Unfälle ein, von denen 41,746 zur Feststellung von Entschädigungen führten. Diese verletzten oder getöteten Personen verunglückten bei

41,248 Unfallereignissen. Ihre Zahl ist mithin nur um ein Geringes höher als die der Unfallereignisse; denn nur in 318 Fällen wurden von einem Unfall mehr als eine Person betroffen. Für den Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften entfallen auf 1000 versicherte Personen im deutschen Reiche 6,97 entschädigte Unfälle, in Preußen 7,39, Bayern 8,27, Sachsen 5,54, Württemberg 6,65, Elsaß-Lothringen 5,93 2c., während die auf 1000 Vollarbeiter berechneten Zahlen der entschädigten Verletzten sich stellen; für das deutsche Reich auf 8,07, Preußen 8,53, Bayern 9,77, Sachsen 6,31, Württemberg 8,04, Elsaß-Lothringen 6,67 2c. Die zu entschädigenden Unfälle ereigneten sich in 24,249 Betrieben oder 5,32 % aller Betriebe. Von den 41,746 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Entschädigten waren 1811 (4,34 %) weiblichen Geschlechtes. Auf 100 Unfallereignisse kommen also bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 101,21 entschädigte Verletzte, wovon 96,82 männlich, 4,39 weiblich sind. Von den für die gesamte Unfallversicherung in Betracht kommenden 45,971 entschädigten Unfällen hatten nach dem Stande Mitte 1898 zur Folge:

28,369 = 61,71 % eine Erwerbsunfähigkeit unter 25 %
8,009 = 17,42 „ „ „ von 25— 50 „
2,531 = 5,51 „ „ „ „ 50— 75 „
2,188 = 4,76 „ „ „ „ 75—100 „
4,874 = 10,60 „ den Tod.

Demnach entfallen auf 1000 Vollarbeiter (zu je 300 Arbeitstagen):
0,86 Unfälle, die den Tod,
4,99 „ „ eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 %
1,41 „ „ „ „ „ 25— 50 %
0,44 „ „ „ „ „ 50— 75 „
0,38 „ „ „ „ „ 75—100 „
zur Folge hatten.

Die Zeit, zu welcher sich die entschädigungspflichtigen Unfälle ereigneten, ist nach Monaten, Tagen der Woche und nach dreistündigen Zeiträumen ausgezählt worden, und es hat sich für die gewerbliche Unfallversicherung insgesamt ergeben, daß der Monat Oktober die meisten (4227), der Februar die wenigsten (3227) Unfälle aufweist. Bei sinngemäßer, die verschiedenen Längen der einzelnen Monate (28 bis 31 Tage) berücksichtigender Verhältnisberechnung ergiebt sich jedoch, daß nicht der Oktober, der zwar die höchste absolute Zahl an Unfällen zeigt, am meisten belastet ist, sondern der September (Unfallziffer 1,11), während der April mit 0,90) am günstigsten steht. Abgesehen von dem Bauwesen und der Binnenschiffahrt ist die Unfallhäufigkeit bei fast sämtlichen Versicherungsträgern in den Wintermonaten höher als in den Sommermonaten. Wenn dessenungeachtet die Sommermonate für die gesamte Unfallversicherung mit den höchsten Unfallziffern erscheinen, so liegt dies fast lediglich am Bauwesen, dessen zahlreiche versicherten Arbeiter (über $\frac{1}{5}$ der gesamten in gewerblichen Betrieben Versicherten des Deutschen Reiches) einen großen Teil des Winters nicht im Bauhandwerk thätig

sind und im Sommer eine erhöhte Thätigkeit entfalten. Aehnliches gilt für die Binnenschiffahrt und auch für die Steinbrüche, deren Arbeiter zum Teil wenigstens von der Ungunst der Witterung abhängig sind und daher im Winter weniger intensiv ihrem Gewerbe obliegen. Von den Tagen der Woche ist naturgemäß der Sonntag am wenigsten belastet, da an diesem Tage zum größten Teile die Arbeit ruht. Der Montag zeigt die höchste, der Sonnabend die zweithöchste Belastung. Unter den ausgezählten dreistündigen Zeiträumen sind diejenigen Stunden, in denen die Arbeiter am meisten durch Abspannung und Ermüdung zu leiden haben, am höchsten belastet, nämlich die Zeiträume von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags, die in der Regel den Abschluß der Vormittags- und Nachmittagsarbeit bilden, während der Zeitraum von 12 bis 3 Uhr vormittags die niedrigste Belastung aufweist, da um diese Zeit in der Mehrzahl der Betriebe die Arbeit ruht.

Die 45,971 Verletzungen zerfallen in:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1,673 | Verbrennungen, Verbrühungen, Aetzungen, | das | sind | 3,59 % |
| 43,549 | Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche . | „ | „ | 94,73 „ |
| 203 | Erstickungsfälle . . . . . . . . . . . | „ | „ | 0,44 „ |
| 365 | Fälle des Ertrinkens . . . . . . . . . | „ | „ | 0,80 „ |
| 217 | sonstige tötliche Verletzungen . . . . . | „ | „ | 0,47 „ |

aller Verletzungen. Von allen Körperteilen sind die Extremitäten am häufigsten verletzt worden; so z. B. sind unter den Wunden die Armverletzungen mit 37,92 %, die Beinverletzungen mit 25,21 % vertreten. Auch nach der Berechnung der Verletzungen auf 1000 Vollarbeiter sind die Extremitäten am meisten gefährdet; es entfallen nämlich auf 1000 Vollarbeiter im Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung insgesamt 3,07 Arm- und 2,04 Beinverletzungen, hervorgerufen durch Wunden 2c., während nur 0,96 Rumpf-, 0,85 Kopf- und Halsverletzungen vorkamen und die Verbrennungen auf 0,29 herabgehen. Bei der Häufigkeit und Wichtigkeit der Verletzungen der Extremitäten sind dieselben in zwei besonderen Tabellen noch genauer untersucht worden. So betrafen von den 17,430 insgesamt nachgewiesenen Armverletzungen 17,283, das sind 99,16 %, je einen Arm, während 147, das sind 0,84 %, beide Arme betrafen; 120 Armverletzungen, das sind 0,688 %, verliefen tötlich. Unter den Beinverletzungen führte ein bedeutend höherer Prozentsatz, nämlich 2,123 %, zum Tode.



# Zur Frage der Neutralität der Gewerkschaften.[1])

## Verhandlungen im Volkshaus zu Bern, Samstag den 24. Februar 1900.

(Stenogramm).

---

I. **Hermann Greulich**, schweizerischer Arbeitersekretär, Zürich:

Werte Genossinnen und Genossen! Ich möchte Ihnen vorerst mitteilen, wie Genosse Fürholz und ich uns über die Behandlung des Gegenstandes verständigt haben. Ich werde zunächst in einem möglichst kurzen Votum Ihnen die Beweggründe mitteilen, welche dazu geführt haben, die Neutralität des Gewerkschaftswesens anzubahnen. Dann wird Genosse Fürholz seine Einwendungen dagegen vortragen, die ich hierauf in einem zweiten Votum behandeln werde, wonach die freie Diskussion über die Frage walten mag. Es ginge nicht wohl an, in meinem ersten Votum die Einwände schon zu behandeln, die Fürholz nachher vorbringen wird. Ich bitte Sie, sich mit dieser Behandlung ebenfalls einverstanden zu erklären.

Werte Genossinnen und Genossen! Schon seit vielen Jahren, seit dem Arbeitertag in Olten ist im schweizerischen Arbeiterbunde die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften behandelt worden. Man hat mehrmals Thesen aufgestellt, mehrmals die Sache beraten

---

[1]) Diese hochwichtige Frage beschäftigt bekanntlich seit geraumer Zeit die öffentliche Meinung der Schweiz. Wir glauben daher unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir durch Veröffentlichung der vorstehenden Voten ihnen die Möglichkeit geben, sich mit den bezüglichen Ansichten einiger Führer der schweizerischen Arbeiterschaft für und wider die Neutralität vertraut zu machen.

Die Redaktion.

ohne zu einem abschließenden Urteil zu gelangen. Es hieß immer: die Frage soll noch näher studiert werden. Nun müßte diese Frage dazu führen, wenn man sich obligatorische Berufsgenossenschaften vorstellt, also Berufsgenossenschaften, mit Bezug auf die ein gesetzlicher Zwang zum Beitritt ausgesprochen werden soll, das es sich hier um Genossenschaften handeln müsse, die einerseits für die Unternehmer, anderseits für die Arbeiter zu treffen sind und bei welchen die beiden gesetzlich organisierten Teile miteinander zusammenwirken und unter gewissen Formen durch irgend jemand, der den Ausschlag giebt, auch eine Zwangseinigung stattfinden kann, gleich wie dies beim gewerblichen Schiedsgericht in andern Dingen geordnet ist.

Schon das erstemal, als wir diese obligatorischen Berufsgenossenschaften behandelten, wurde der Zweifel in die Debatte hineingeworfen, ob die Arbeiter dabei nicht zu kurz kommen möchten, ob die Arbeiter, als die ökonomisch Schwächern, nicht dabei noch mehr unterdrückt werden könnten, als gegenwärtig.

Es ist zuzugeben, daß bei gewissen Organisationen, wie sie vorhanden sind, z. B. bei den Zwangsgenossenschaften in Oesterreich, die Arbeiter allerdings oft genug in eine sehr schwierige, in eine zurückgesetzte Lage geraten. Es mußte das Studium dieser Frage dazu führen, die beiderseitigen Kräfte zu messen, wie sie sich gegenwärtig in der freiwilligen Organisation darstellen, und da zeigte sich, daß wohl die Unternehmer, namentlich in der Großindustrie, eine nahezu vollkommene Organisation haben, eine Organisation, die nahezu alle Unternehmer des betreffenden Industriezweiges umfaßt, daß auch im Gewerbe, im Kleingewerbe sogar, in einer Reihe von Berufsarten die Organisation eine nahezu vollständige ist, in andern Berufsarten allerdings schwächer, aber doch verhältnismäßig viel besser als die Organisation der Arbeiter. Wir sehen, von der Großindustrie einen Moment abgesehen, daß der schweizerische Gewerbeverein etwa 23,000 Mitglieder zählt, währenddem der schweizerische Gewerkschaftsbund, die Organisation der Arbeiter, nur etwas zu 20,000 Mitgliedern zählt. Die Zahl der Arbeiter ist ja aber bedeutend größer als die Zahl der Gewerbeinhaber und infolgedessen ist daraus mit Sicherheit zu schließen, daß die Arbeiter viel mangelhafter organisiert sind, als die Gewerbeinhaber. Es ist richtig, daß neben der Organisation des Gewerkschaftsbundes noch cirka 30,000 Arbeiter und Angestellte beruflich organisiert sind. Allein dabei ist zu sagen, daß sehr große Organisationen hier außer Betracht fallen

— die Organisation der Eisenbahner, sowie die Organisationen der Post-, Telegraphen-, Telephon-, Zoll- und Staatsarbeitsangestellten — weil ja eine Gegenorganisation auf der andern Seite nicht in Rechnung zu bringen ist.

Alles in allem ist unsere gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter noch außerordentlich schwach und man muß sich fragen: Was ist der Grund, daß nach einer mehr als 30jährigen Organisations- und Propagandathätigkeit die gewerkschaftliche Organisation in der Schweiz noch so schwach ist? Dies kann liegen an Mängeln der Organisation selbst und dies ist ja auch erkannt worden. Aber der Gedanke lag doch nahe: Liegt es nicht daran, daß bis jetzt die gewerkschaftliche Organisation allzusehr vermischt und vermengt wurde mit den Bestrebungen der socialdemokratischen Partei, ja daß sie in einem Verbande sogar direkt als Anhängsel an die Partei betrachtet wird?

War also hier auf der einen Seite der Gedankengang gegeben, so laborierte auf der andern Seite der Gewerkschaftsbund auch an einer Revision seiner Statuten. Dieselbe wurde am Kongreß des Gewerkschaftsbundes in Solothurn angeregt. Man wollte die Frage, wie weit die Centralverbände im Gewerkschaftsbunde eine Bedeutung haben sollen, gelöst wissen, ebenso verschiedene andere Fragen und es wurde eine Kommission bestellt, die ein revidiertes Statut vorlegen sollte. Die Kommission kam aber aus verschiedenen Gründen nicht dazu, einen Entwurf aufzustellen. Dabei ist richtig, daß die Frage, die uns heute beschäftigt, am Gewerkschaftskongreß in Solothurn nicht aufgeworfen wurde. Mittlerweile kam die ganze Angelegenheit in ein Stadium, wo man sich sagen mußte: Wir wollen die Form suchen, in der es möglich ist, die Gewerkschaftsorganisation auf einen möglichst breiten Boden zu stellen, bei dem niemand sagen kann, er fühle aus diesem oder jenem Grunde, seiner Ueberzeugung wegen, sich veranlaßt, dem Gewerkschaftsbunde und seinen Unterabteilungen nicht beizutreten. Aus diesen Erwägungen ging ein Antrag an den schweizerischen Arbeitertag in Luzern, am 6. April vorigen Jahres hervor. Es kam dabei noch ein Grund hinzu, welcher veranlaßte, daß dem Arbeitertage die Frage vorgelegt wurde.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund, der seit langer Zeit sich bemüht, die wirtschaftlichen Interessen der organisierten und sogar auch der unorganisierten Arbeiterschaft zu vertreten, hatte Jahr um Jahr für Arbeitseinstellungen, Aussperrungen 2c. bedeutende Opfer

zu bringen, nicht nur für seine Mitglieder, sondern auch für solche, die ihm nicht angehörten. Infolgedessen hatte der Gewerkschaftsbund schon seit Jahren an den Arbeiterbund, an jene große Organisation, die nach keinem Parteibekenntnis, nach keinem religiösen Bekenntnis fragt, die alles umfaßt, was nur irgendwie in den Charakter einer Arbeiterorganisation hineingeht, die Anforderung gestellt, es solle der Arbeiterbund alle seine Vereine zu gewissen Beiträgen an die Kasse des Gewerkschaftsbundes veranlassen, damit derselbe um so eher seinem Zwecke entsprechen könne und um so eher im stande sei, in Aussperrungsfällen oder in Fällen von Arbeitseinstellung auch für die nicht organisierten Arbeiter Opfer bringen zu können. Diese Frage mußte im Arbeiterbunde behandelt werden, und da erschien es nun als das Richtige und Bessere, dem Gewerkschaftsbund nicht nur Geldbeiträge seitens des Arbeiterbundes zuzuwenden, sondern die Verbände und Vereine des Arbeiterbundes zu verpflichten, ihre Mitglieder dem Gewerkschaftsbund zuzuschicken, damit derselbe an zahlenden Mitgliedern und damit auch an Geld besser ausgerüstet werde und wirklich seiner Aufgabe entsprechen könne. Um das aber thun zu können, sagte man sich, es sei nötig, daß jeder, der in religiöser oder politischer Beziehung anders denkt, dem Gewerkschaftsbund beitreten könne, ohne mit seiner Ueberzeugung in Konflikt zu geraten.

Werte Genossinnen und Genossen! Dies ist die Vorgeschichte des Beschlusses des schweizerischen Arbeitertages in Luzern. Der schweizerische Arbeitertag hat anerkannt, daß die gewerkschaftliche Organisation die einzige wirtschaftlich ernste Form der Arbeiterorganisation ist; er hat anerkannt, daß es Pflicht des Arbeiterbundes, seiner Behörden und Organe, seiner Verbände und Vereine sei, die gewerkschaftliche Organisation zu fördern und aufwärts zu bringen, und er hat erklärt, wenn der schweizerische Gewerkschaftsbund und seine Verbände sich parteipolitisch und religiös auf neutralen Boden stellen, dann wolle man alle bestehenden und neu sich bildenden Verbände mit allen Kräften veranlassen, dem Gewerkschaftsbunde beizutreten. Der Arbeitertag hat dann beschlossen, es solle der Bundesvorstand eine Kommission wählen, welche die weitern vorbereitenden Schritte besorge.

Auf Grund dieses Beschlusses habe ich einen Statutenentwurf aufgestellt, der dem Gewerkschaftsbund auf dieser erweiterten Grundlage dienen könnte. Dieses Statut wurde zunächst vom Bundes-

komitee des Gewerkschaftsbundes beraten und es haben sich dabei keinerlei größere Konflikte ergeben, sondern es traten nur kleinere Differenzen, die nicht der Rede wert waren, zu Tage. Hierauf trat die vom Bundesvorstand des schweizerischen Arbeiterbundes gewählte, aus sieben den verschiedenen Verbänden entnommenen Mitgliedern bestehende Kommission zusammen. Dieselbe tagte unter Zuzug des gesamten Bundeskomitees des schweizerischen Arbeiterbundes und beschloß einige Zusätze zu den Statuten, solche, mit denen das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes einverstanden war und die sogar von ihm selbst angeregt wurden, sowie andere, die einen Konflikt hervorriefen. Der eine Beschluß, der angefochten wird, geht dahin, daß die Verbandsorgane der Gewerkschaften parteipolitisch und religiös auf ganz neutralem Boden stehen sollen. Man hat gesagt, das werde ein Maulkorb sein, man werde den Redakteuren der Verbandsorgane Vorwürfe machen, wenn sie sich auch nur gegen Angriffe von gegnerischer Seite wehren, wenn sie auch nur irgendwie ihre Ansicht über gewisse Fragen der Tagespolitik äußern. Ich glaube nicht, daß dies so gemeint war, aber ich gebe zu, man kann es so auffassen. Es wird, denke ich, sofern dieser Punkt einer guten Erledigung der Sache im Wege ist, die einfachste Lösung sein, daß man dasjenige, was anstößt, einfach fallen läßt. Das gleiche ist in Bezug auf den zweiten Punkt zu sagen, der auf Widerstand stieß. Es wurde nämlich ein Beschwerderecht für diejenigen aufgestellt, die sich durch irgendwelche Vorgänge in den gewerkschaftlichen Organisationen in ihren Ueberzeugungen verletzt fühlen. Dieses Beschwerderecht wurde viel schlimmer gemacht, als es in That und Wahrheit aussieht. Die Beschwerde wäre in erster Linie an den Verbandsvorstand gegangen. Wäre die Sache da nicht geschlichtet worden, so wäre die Angelegenheit zunächst an das Bundeskomitee und in letzter Instanz an das erweiterte Bundeskomitee, den Bundesausschuß, wie er in jenen Statuten genannt wird, gegangen. Ein Ketzergericht wäre es also nicht geworden; von irgendwelchen Inquisitionsmaßregeln schwerer Art hätte keine Rede sein können. Aber wie sich gezeigt hat, stieß die Sache auf großes und heftiges Mißtrauen, und ich habe schon vor Monaten erklärt: Wenn das einer Einigung, einem großen Werke im Wege steht, so lassen wir es einfach fallen, wir räumen dieses Hindernis aus dem Wege und werden sehen, wie die Sache sich macht.

Ich habe in Luzern in meinem Referate, das auch im Einzelabdruck erschienen ist, aber allerdings keine große Nachfrage hervor-

gerufen hat, ausdrücklich gesagt: Die Frage der Neutralität darf in keinem Falle so verstanden werden, als ob man auch nur daran denke, die Mitglieder neutralisieren zu wollen. Was neutralisiert werden soll, das sind namentlich die Verbände; diese sollen beiseite schaffen, was dem Anschluß an den Verband im Wege steht. Die einzelnen Mitglieder dagegen sollen sich als Arbeiter nicht nur für ihre wirtschaftlichen Interessen in der Gewerkschaft mannhaft wehren, sondern sie sollen, soweit sie politisch mitzuwirken berufen sind, soweit sie Stimmrecht haben, selbstverständlich auch auf politischem Gebiet voll und kräftig ihre Schuldigkeit thun. Die Arbeiter sollen nicht neutralisiert werden; wir gehören nicht jenen Ethikern an, die dem Arbeiter mit allerlei ethischem Kram an Stelle eines festen Willens ein allgemeines Gesalbader in den Kopf und das Herz hineinpflanzen wollen. Wir wollen, daß der Arbeiter alle Mittel, die ihm zu Gebote stehen, in organisierter Weise benütze, die Gewerkschaften wie die politischen Organisationen, aber eines soll dem andern nicht in den Weg kommen, eines soll das andere nicht hindern. Die Gewerkschaften sollen nicht serbeln, schwächlich dahinkränkeln, weil sie eigentlich nicht recht wissen, ob sie Gewerkschaften sind oder politische Vereine. Und die politischen Vereine ihrerseits sollen erst recht zur Kraftentfaltung kommen, wenn die Mitglieder aus den Gewerkschaften zu ihnen herübergezogen werden, wenn die Gewerkschaften sagen: Jedes unserer Mitglieder soll demjenigen politischen Verein angehören, der nach seiner Ueberzeugung die Arbeiterinteressen vertritt.

Dies war die Meinung und keine andere, und infolgedessen kann es uns auch nicht einfallen, etwa die Organe in irgendwelcher Weise bevormunden zu wollen. Was wir mit dem Gedanken der Neutralität wünschen, ist das, einmal ernst zu machen mit einer großen gewerkschaftlichen Organisation, die diesen Namen mit Recht trägt und auch leistungsfähig ist. Das ist unsere Meinung von der Neutralität der Gewerkschaften. Damit habe ich geschlossen.

## II. W. Fürholz, alt Staatsanwalt, Solothurn.

Verehrte Versammlung! Ich möchte von vornherein erklären, daß ich darin mit dem Genossen Greulich vollständig einig gehe, daß die gewerkschaftliche Organisation in unserem Vaterlande nicht auf derjenigen Höhe steht, auf der sie stehen sollte, und ich bin mit ihm darin einig, daß man alle möglichen Mittel anwenden sollte, die zu dem Ziele führen, daß die gewerkschaftliche Bewegung eine intensivere,

eine die größten Massen der Arbeiterschaft umfassende Organisation werde. Sodann kann ich sagen, daß, seit Genosse Greulich und ich miteinander auf der Wanderreise sind — es ist nun schon eine längere Zeit her — wir uns immer mehr einander nähern und daß, wenn wir noch etwa zwei Monate miteinander wandern würden, wir schließlich vollständig einig wären, denn Genosse Greulich hat nun im Verlaufe der Reihe von Referaten, die wir miteinander gehalten haben, successive mit Bezug auf diejenigen Einwendungen, die ich als die schwersten bezeichnete, erklärt, daß man die betreffenden Punkte ja fallen lassen könne, wenn sich ein so großer Widerstand dagegen zeigen sollte.

Ich kann nun trotzdem nicht umhin, weil ich doch heute als Referent hieher berufen worden bin, meinen Standpunkt in dem Umfang geltend zu machen, wie ich dies bisher gethan habe.

Ich sage mir in erster Linie, wir müssen diejenigen Leute kennen lernen, mit denen wir anbinden wollen, und in der vorliegenden Frage ist es ja zweifellos die katholisch-konservative Arbeiterschaft, mit der man sich verbinden will, denn sonst würde man diese religiöse und politische Neutralität nicht aufs Tapet gebracht haben.

Ich will die historische Entwicklung, wie sie Genosse Greulich dargelegt hat, nicht wiederholen. Er hat richtig gesagt, daß am Gewerkschaftskongreß in Solothurn, als es sich um die Statutenrevision des Gewerkschaftsbundes handelte, nicht von der Neutralität gesprochen wurde. Im Gegenteil beschloß der Kongreß, es sei das Bundeskomitee beauftragt, mit dem Komitee der socialdemokratischen Partei in Verbindung zu treten, um womöglich eine gemeinsame, große socialdemokratische Partei zu organisieren. Diese Frage ist nun seither ins Wasser gefallen.

Am Arbeitertag in Luzern hat Genosse Greulich eine These aufgestellt, die dahin ging:

„Es ist Pflicht des schweizerischen Arbeiterbundes, seiner Behörden und Organe sowie seiner Verbände und Vereine, mit allen Kräften für eine weitere und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe in der Schweiz zu wirken."

Mit diesem Satz bin ich vollständig einverstanden.

„So bald der schweizerische Gewerkschaftsbund und seine Berufsverbände und Vereine sich auf politisch und religiös neutralen Boden stellen, sollen alle bestehenden, wie alle neu zu bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschluß an den Gewerkschaftsbund bewogen werden."

Dieser zweite Satz hat mich zum Widerstand gereizt und zwar deswegen, weil nicht nur die politische Neutralität des gesamten Gewerkschaftsbundes, sondern auch die politische Neutralität der einzelnen Vereine und Sektionen verlangt worden ist und es mir schien, dieser Vorschlag gehe zu weit. Ich will hier gerne erklären, daß, wenn es sich nur darum handelte, den Satz in den Statuten des Gewerkschaftsbundes, daß er auf dem Boden der Socialdemokratie stehe, zu beseitigen und einfach zu sagen, es sei jedermann im Gewerkschaftsbund willkommen, ich dagegen keinen Widerspruch erheben würde. Aber daß man diese Neutralität auf alle einzelnen Vereine und Sektionen ausdehne, dagegen habe ich mich erhoben.

Ich mache hier die Zwischenbemerkung: es ist richtig, daß die vom Kongreß in Solothurn gewählte Kommission nichts gethan hat, aus diesen und jenen Gründen, die mir nicht bekannt sind. Sie hat nun nicht etwa ihr Mandat in den Schoß des Gewerkschaftsbundes zurückgelegt, sondern Genosse Greulich hat die Frage auf dem Boden des Arbeiterbundes zu lösen gesucht und dort die Frage der Neutralität aufgeworfen. Genosse Greulich hat nun einen Statutenentwurf aufgestellt, dessen Art. 2 in unsere Diskussion hinübergreift, während die übrigen Statutenbestimmungen uns hier nicht berühren. Dieser Art. 2 lautet:

„Zu diesem Zwecke (um einen allgemeinen Gewerkschaftsbund zu erreichen) soll der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund alle gewerkschaftlichen und beruflichen Arbeiterorganisationen der Schweiz umfassen, um durch die Mittel zweckbewußter Centralisation die Kraft der Verbände und Lokalvereine zu mehren und die Solidarität der ganzen Arbeiterklasse der Schweiz ohne Unterschied der parteipolitischen oder religiösen Richtung zu verwirklichen."

Auch hier muß ich wiederum erklären: wenn es bei diesem von Greulich aufgestellten Statutenentwurf geblieben wäre, wäre meine Opposition wiederum eine nutzlose gewesen, sie hätte ihre materielle Grundlage verloren. Dabei ist es nun aber nicht geblieben, sondern es sind nun die katholischen Organe gekommen und haben in der Kommission erklärt, sie seien mit dieser einfachen Neutralität nicht zufrieden, sondern verlangen Garantien für ihre eigene politische und religiöse Unantastbarkeit. Diese Garantien sollten darin bestehen, daß auch wir uns vollständig neutralisieren. Die Bestimmung lautet nun allgemein:

„Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund, seine Verbände und Sektionen stehen parteipolitisch und religiös auf durchaus

neutralem Boden, so daß jeder Arbeiter, unbeschadet seiner politischen und religiösen Ueberzeugung, beitreten kann. Die Statuten der Verbände und Sektionen sollen keine parteipolitischen Programmpunkte enthalten und die Verbandsorgane sollen parteipolitisch und religiös die strengste Neutralität wahren."

Hier sind zwei Punkte, mit welchen ich mich absolut nicht einverstanden erklären kann und von welchen Greulich selber sagt, daß man sie am Ende, wenn man Gefahr wittere, beiseite lassen könne. In erster Linie ist hier wieder die politische und religiöse Neutralität nicht nur des Gesamtverbandes, sondern auch der einzelnen Sektionen aufgestellt und zweitens ist die Vorschrift enthalten, es sollen sämtliche Organe des Gewerkschaftsbundes, nicht nur das Centralorgan, sondern auch die Organe der einzelnen Verbände, z. B. der Typographia, parteipolitisch neutral sein, also keine Politik treiben.

Dann kommt der zweite Satz: „Sofern sich Mitglieder durch das Vorgehen oder die Einrichtungen der Organisationen in ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung verletzt fühlen, haben sie ein Beschwerderecht und zwar in erster Instanz an den Verbandsvorstand mit Weiterzug an das Bundeskomitee und in letzter Instanz an den Bundesausschuß." Ich habe bezüglich dieser Bestimmung den Ausdruck gebraucht, es sei das quasi ein Inquisitionsgericht; wenn einer in einer Versammlung eine politische Aeußerung thue, die einem andern nicht gefalle, so werde geschwind eine Beschwerde an den Verbandsvorstand gerichtet und von diesem an den Bundesvorstand weitergezogen; es sei dies ein Inquisitionsgericht, das in unsern Reihen nichts Gutes herbeiführen würde, unter Umständen werde uns dieses Obertribunal, das jedem Herz und Nieren zu prüfen habe, nichts als Zank und Streit bringen.

Dies sind die Bestimmungen, die ich mit aller Entschiedenheit bekämpfe, indem ich sage: mit diesen Bestimmungen würden wir nicht eine Vergrößerung des Gewerkschaftsbundes erzielen, sondern im Gegenteil, wir würden erreichen, daß einzelne Organisationen noch abfallen würden, wie es thatsächlich schon in Aussicht steht. Die Buchdrucker in Zürich haben beschlossen, an ihrer Generalversammlung den Antrag zu stellen, es sei der Beitritt zum Gewerkschaftsbund nicht zu beschließen, insofern in den Statuten die Vorschrift enthalten sei, daß die Verbandsorgane parteipolitisch neutral zu bleiben haben.

Dies ist die Situation und da frage ich mich nun: Sind unsere Gegner es wirklich wert, daß wir uns nach dieser und jener Richtung

binden und uns im Gewerkschaftsbund politisch neutralisieren sollen? Da frage ich in erster Linie: Wie stellt sich die katholische Kirche überhaupt zum Socialismus und zur Arbeiterbewegung? Hier muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich einige Citate anbringe. Ich citiere deshalb, weil ich seit Jahren die Erfahrung gemacht habe, daß, wenn man nicht wörtlich citiert und dabei bestehen kann, man sich von dieser Seite dem Vorwurf aussetzt, man habe gefälscht, man habe etwas anderes hineingetragen, als in den betreffenden Aussprüchen enthalten sei. Um in Bezug auf die anzuführenden Citate ja recht gewissenhaft vorzugehen, habe ich die amtliche Ausgabe der Rundschreiben der Päpste zur Hand genommen, d. h. die Ausgabe, welche mit päpstlicher Approbation in der Herderschen Buchhandlung in Freiburg i. B. erscheint und neben einander den deutschen und lateinischen Text enthält In diesem Rundschreiben ist über den Socialismus fast nichts anderes zu lesen, als daß er eine totbringende Seuche sei, daß er den Ruin der ganzen Menschheit bilde 2c. In einer Encyklika „Quod Apostolici muneris“ vom 28. Dezember 1878 sagt der Papst vom Socialismus:

„Ihr sehet aber leicht ein, Ehrwürdige Brüder! daß Wir von der Partei jener Menschen reden, welche mit verschiedenen und fast barbarischen Namen Socialisten, Kommunisten oder auch Nihilisten genannt werden, und die über die ganze Erde verbreitet und, durch ein verwerfliches Bündnis in engster Gemeinschaft mit einander stehend, nicht länger mehr durch das Dunkel verborgener Zusammenkünfte sich zu schützen suchen, sondern öffentlich und keck hervortreten, um ihren schon längst gehegten Plan, die Fundamente jedweder bürgerlichen Gesellschaft umzustoßen, zur Ausführung zu bringen. Es sind jene nämlich, welche, wie das Wort Gottes sagt, das Fleisch beflecken, die Obrigkeit verachten und die Würde lästern. Nichts von allem dem, was nach göttlichem und menschlichem Rechte zur Wohlfahrt und zum Schmucke des Lebens weise geordnet ist, lassen sie unberührt noch unverletzt. Den höhern Gewalten, denen nach der Lehre des Apostels jede Seele unterthan sein soll und die von Gott das Recht zu gebieten zu Lehen empfangen, verweigern sie den Gehorsam und verkünden eine vollständige Gleichheit aller Menschenrechte und Pflichten.

„Die auf der Natur beruhende Vereinigung zwischen Mann und Weib, selbst barbarischen Völkern heilig, entwürdigen sie, und das Band derselben, auf dem die häusliche Gesellschaft vorzugsweise ruht,

lockern sie oder geben es sogar der Wollust preis. Hingerissen endlich von der Gier nach den gegenwärtigen Gütern, welche die Wurzel aller Uebel ist — einige, die sich ergeben, sind vom Glauben abgefallen — bekämpfen sie das durch das Naturgesetz geheiligte Eigentumsrecht und indem sie den Bedürfnissen aller Menschen zu dienen und ihren Wünschen zu entsprechen scheinen, suchen sie durch unsägliche Frevel zu rauben und als Gemeingut zu erklären, was immer auf Grund rechtmäßiger Erbschaft, oder durch geistige und körperliche Arbeit oder durch Sparsamkeit erworben worden ist. Und diese ungeheuerlichen Irrtümer verkünden sie in ihren Versammlungen, verbreiten sie durch Schriften, werfen sie durch eine Flut von Tagesblättern unter die Menge. Hierdurch erregten sie einen solchen Haß unter dem aufrührerischen Volke gegen die ehrwürdige Majestät und Gewalt der Könige, daß verbrecherische Verräter jede Zurückhaltung abwarfen und in kurzer Zeit mehr als einmal in gottlosem Wagnis gegen das Staatsoberhaupt selbst die Waffen kehrten."

Da sind wir Socialisten selbst diese Königsmörder!

„Wenngleich aber die Socialisten das Evangelium mißbrauchen und, um die Unbesonnenen leichter zu täuschen, dasselbe in ihrem Sinne zu deuten pflegen, so ist doch zwischen ihren schlechten Grundsätzen und der so reinen Lehre Christi eine Verschiedenheit, wie sie nicht größer gedacht werden kann. Denn welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Oder: Wie kann sich Licht zur Finsternis gesellen? Jene hören nicht auf, wie wir bereits erwähnten, immerfort zu erklären, alle Menschen seien von Natur aus unter einander gleich und behaupten daher, weder der Majestät sei man Hochachtung und Ehrfurcht, noch den Gesetzen Gehorsam schuldig, außer es seien diese von ihnen selbst nach ihrem Gutdünken erlassen.

„Es hat aber die katholische Weisheit, gestützt auf die Vorschriften des natürlichen und göttlichen Gesetzes, für den öffentlichen wie häuslichen Frieden in wohlbedachter Weise Vorsorge getroffen auch durch das, was sie festhält und lehrt in Hinsicht auf das Recht des Eigentums und die Austeilung der Güter, welche zum Leben notwendig und nützlich sind. Denn während die Socialisten das Eigentumsrecht als eine menschliche, der natürlichen Gleichheit der Menschen widersprechende Erfindung ausgeben und in ihrem eifrigen Streben nach Gemeinschaft der Güter der Ansicht sind, es sei keineswegs die Armut gleichmütig zu tragen und man könne die Besitz-

tümer und Rechte der Reichen ungestraft verletzen, hält die Kirche eine Ungleichheit unter den Menschen, die von Natur aus in Hinsicht auf die Kräfte des Körpers und Geistes verschieden sind, auch in bezug auf den Besitz von Gütern für weit ratsamer und nützlicher und gebietet, daß das Recht des Eigentums und Besitzes, das in der Natur selbst gründet, einem jeden gegenüber unantastbar und unverletzlich sei; denn sie weiß, daß Diebstahl und Raub von Gott, dem Urheber und Schirmer alles Rechts, derart verboten wurde, daß es nicht einmal erlaubt ist, Fremdes zu begehren und Diebe und Räuber ebenso wie Ehebrecher und Götzendiener von dem Himmelreiche ausgeschlossen werden.“

Und gegenüber den Arbeitervereinen heißt es:

„Außerdem traget Sorge dafür, daß die Söhne der katholischen Kirche weder diesem abscheulichen Bunde beitreten, noch in irgend einer Weise ihn zu begünstigen wagen; vielmehr sollen sie durch löbliche Handlungen und eine in allem lobenswerte Lebensweise zeigen, wie gut und glücklich es stünde mit der menschlichen Gesellschaft, wenn alle ihre Glieder durch Rechtthun und Tugenden hervorleuchteten. Da endlich die Anhänger des Socialismus besonders unter jener Menschenklasse sich finden, welche ein Handwerk treiben oder um Lohn arbeiten und die etwa, der Mühen überdrüssig, durch Hoffnung auf Reichtum und Verheißung von Gütern sehr leicht angelockt werden, so scheint es zweckmäßig, die Handwerker- und Arbeitervereine zu fördern, die unter dem Schutze der Religion alle ihre Mitglieder zufrieden mit ihrem Lose und geduldig in der Arbeit machen und zu einem ruhigen und friedlichen Leben anleiten.“

So geht es weiter; ich könnte noch eine ganze Anzahl solcher Stellen vorlesen. Ich will Sie damit verschonen und nur mitteilen, wie nach der Ansicht des Oberhauptes der katholischen Kirche die Lösung der socialen Frage erfolgen soll:

„Auch die sociale Frage, welche die einsichtsvollen Staatsmänner so viel beschäftigt, findet ihre Lösung, wenn die Ueberzeugung allgemein geworden, daß die Armut keine Schande sei, daß die Reichen barmherzig und mildthätig, der Arme mit seinem Los und seiner Arbeit zufrieden sein soll, und da beide nicht für den Genuß dieser vergänglichen Güter bestimmt sind, der eine durch Geduld, der andere durch Freigebigkeit in den Himmel kommen soll.“

Die Lösung der socialen Frage nach den Anschauungen des katholischen Kirchenoberhauptes ist also die, es solle sich jeder mit seinem Lose zufrieden geben, dann sei alles schön und gut, wenn nur die Seele gerettet werde!

In der Encyklika „Arcanum“ ruft der Papst den Fürsten zu:

„Indem Wir alles dieses erwägen, finden Wir Uns angetrieben, wie sonst mit Eifer, so auch in Gegenwärtigem auf das Eindringlichste die Fürsten zur Eintracht und zum Freundschaftsbunde wiederholt aufzufordern; und mit väterlichem Wohlwollen reichen wir Ihnen zuerst gleichsam die Rechte, indem Wir Ihnen den Beistand Unserer höchsten Autorität anbieten, der in dieser Zeit um so mehr not thut, je mehr das Recht, zu gebieten, in der Meinung der Menschen gewissermaßen schwer verwundet an Kraft verloren hat. Da die Gemüter bereits von einem kecken Freiheitsdrange entbrannt sind und jedes Joch der Herrschaft, namentlich der rechtmäßigen, in verruchter Weise abzuschütteln sich erkühnen, so fordert das öffentliche Wohl, daß beide Gewalten ihre Kraft vereinigen, um das Unheil abzuwehren, das nicht bloß die Kirche, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft selbst bedroht.“

Da wird also zunächst ein Bund zwischen Thron und Altar vorgeschlagen, um gegen die Pestseuche des Socialismus aufzutreten und die sociale Frage mit Säbel und Weihwedel zu lösen.

Der Papst hat auch noch eine besondere Encyklika über die Arbeiterfrage herausgegeben und es ist damit schon vielfach hausiert worden, als ob dies ein so großartiges Werk sei, daß man sich nicht weiter mit der Lösung der socialen Frage zu beschäftigen brauche.

In dieser Encyklika lehrt der Papst:

„Der Geist der Neuerung, welcher seit langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das staatswirtschaftliche Gebiet ergreifen. — Viele Umstände begünstigten diese Entwicklung: die Industrie hat durch die Vervollkommnung der technischen Hülfsmittel und eine neue Produktionsweise mächtigen Aufschwung genommen. Das gegenseitige Verhältnis der besitzenden Klasse und der Arbeiter hat sich wesentlich umgestaltet; das Kapital ist in den Händen einer geringen Anzahl angehäuft, während die große Menge verarmt; und dabei wächst in den Arbeitern das Selbstbewußtsein und das Gefühl der Stärke, sie organisieren sich in

immer engerer Vereinigung. Das alles hat den Konflikt wachgerufen, vor welchem wir stehen."

„Die Streitfrage ist ohne Zweifel schwierig und voller Gefahren; schwierig, weil Recht und Pflicht im gegenseitigen Verhältnis von Reichen und Besitzlosen, von Kapital und Arbeit abzumessen in der That keine geringe Aufgabe ist; und voller Gefahren, weil eine wühlerische Partei nur allzu geschickt das Urteil des Volkes irreführt, um Aufregung und Empörungsgeist unter den unzufriedenen Massen zu verbreiten."

Und ferner:

„Wenn also die Socialisten dahin streben, allen Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, so ist klar, daß sie dadurch die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger machen. Sie entziehen denselben ja mit dem Eigentumsrechte die Vollmacht, ihren erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, sie rauben ihnen eben dadurch Aussicht und Fähigkeit, ihr kleines Vermögen zu vergrößern und sich durch Fleiß zu einer bessern Stellung emporzubringen."

Hier ist also die furchtbare Angst des Papstes ausgedrückt, daß die wühlerische Partei der Socialisten die Arbeiter daran verhindern, ihren Lohn zinstragend anzulegen und Kapitalien zu sammeln. Den Arbeitern solle die Freiheit nicht genommen werden, aus ihrem Lohne Kapitalien anzusammeln!

Ferner:

„Vor allem ist . . . von der einmal gegebenen unveränderlichen Ordnung der Dinge auszugehen, wonach in der bürgerlichen Gesellschaft eine Gleichmachung von hoch und niedrig, von arm und reich schlechthin nicht möglich ist. Es mögen die Socialisten solche Träume zu verwirklichen suchen, aber man kämpft umsonst gegen die Naturordnung an. Es werden immerdar der Menschheit die größten und tiefgreifendsten Ungleichheiten aufgedrückt sein. Ungleich sind Anlagen, Fleiß, Gesundheit und Kräfte, und hiervon ist unzertrennlich die Ungleichheit in der Lebensstellung, im Besitze. Dieser Zustand ist aber ein sehr zweckmäßiger sowohl für die Einzelnen wie für die Gesellschaft. Das gesellschaftliche Dasein erfordert nämlich eine Verschiedenheit von Kräften und eine gewisse Mannigfaltigkeit von Leistungen, und zu diesen verschiedenen Leistungen werden die Menschen hauptsächlich durch jene Ungleichheit in der Lebensstellung angetrieben."

Also alles ist schön und gut eingerichtet! Die Ungleichheit in der Lebensstellung soll erhalten bleiben! Sodann schärft der Papst den arbeitenden Ständen folgende Pflichten ein:

„Vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrage verbunden haben; den Arbeitsherren weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewaltthätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu halten mit schlechten Menschen (das sind wieder wir!), die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen."

Dies sind die Theorien, die vom Papst in der Arbeiterfrage aufgestellt werden! Nebstdem will ich zugestehen, daß in der Encyklika auch der Satz aufgestellt ist, daß jeder Arbeiter einen hinreichenden Lohn erhalten und so gestellt sein solle, daß er auch seine Familie erhalten könne. Aber um dies herbeizuführen, will der Papst ja keine Arbeitervereine, die nicht auf religiösem, speciell katholischem Boden stehen und er will ja nicht, daß die Arbeiter sich vereinigen, um Auflehnungen zu stiften und gegen die Arbeitsherren aufzustehen. Alles soll in guten Treuen geregelt werden.

Und nun die katholischen Arbeiter! Diese werden folgendermaßen angesprochen:

„Es ist ihnen nicht verborgen, daß in den Vereinen, denen sie sich angeschlossen haben, an Stelle gegenseitiger Achtung und Liebe innere Zwietracht herrscht, die ja immer im Gefolge der gewissenlosen und glaubenslosen Armut auftritt. Wie gar viele dieser Unglücklichen, die körperlich gebrochen und geistig entmutigt sind, möchten solch' erniedrigender Knechtschaft entrinnen; sie wagen es aber nicht, sei es, daß sie die Scham oder die Furcht vor der Armut zurückhält. Diesen allen nun könnten die katholischen Arbeitervereine große Hülfe bringen, wenn sie nämlich die Schwankenden zur Erleichterung ihrer schwierigen Lage in ihre Gemeinschaft einladen und den Zurückkehrenden Schutz und brüderliche Teilnahme erweisen würden."

Wie sich Leo XIII. diese Vereine vorstellt, geht aus folgendem hervor:

„Vor allem kommt es darauf an, bei Gründung und Leitung dieser Vereine ihren Zweck im Auge zu behalten und demselben die Statuten und alle Thätigkeit dienstbar zu machen; Zweck aber ist die

Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter. Das religiöse Element muß dem Vereine zu einer Grundlage seiner Einrichtungen werden. Die Religiösität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. Andernfalls würde der Verein in Bälde sein ursprüngliches Gepräge einbüßen; er würde auf gleiche Linie mit jenen Bünden kommen, welche die Religion aus ihren Kreisen ausschließen. Was nützt es aber dem Arbeiter, für seine irdische Wohlfahrt noch so viel Vorteil vom Vereine zu gewinnen, wenn aus Mangel an geistiger Nahrung seine Seele in Gefahr kommt?"

Und weiter sagt der Papst:

„Bei dieser so schwierigen Sachlage werden die Katholischen leicht ihre Pflicht erkennen, sowohl in Hinsicht auf ihre Meinungen, wie auf ihre Handlungen. Was ihre Meinungen angeht, so haben sie allem und jeglichem ohne Zweifel beizustimmen, was immer die römischen Päpste gelehrt haben oder noch lehren werden und auch in der Oeffentlichkeit, wo dieses erforderlich ist, sich dazu zu bekennen. Namentlich aber sollen sie bezüglich der sogenannten freiheitlichen Errungenschaften der Neuzeit auf den Ausspruch des Apostolischen Stuhles hören und alle ohne Ausnahme sich nach seinem Urteile richten."

Hier wird die Unfehlbarkeit des Papstes ausgedrückt. Die Arbeiter sollen sich nach den Aussprüchen des Papstes richten und nichts thun, als was er von seinem unfehlbaren Stuhle aus, ex cathedra, vorschreibt!

Es wird Sie auch interessieren, was der Papst über die Streiks sagt:

„Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherren einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering erscheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weitern Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsamt den Arbeitern insgemein zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsgemäß Anlaß zu Gewaltthätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate. Dem gegenüber ist diejenige Abwehr am meisten zu empfehlen, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Uebel zuvorzukommen

trachtet und sein Entstehen hindert durch Beseitigung jener Ursachen, die den Konflikt zwischen den Anforderungen der Brodherren und der Arbeiter herbeizuführen pflegen."

Nun nur noch ein oder zwei Citate. Die Ausleger dieser römischen Encykliken und namentlich derjenigen über die Arbeiterfrage sind die Jesuitenpatres. Dieselben haben über die sociale Frage eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben und zwar eine Bibliothek, die sehr interessant zu lesen ist. Diese Schriften bilden eine Fundgrube für alles mögliche. Die Leute arbeiten mit der ganzen Macht der Wissenschaft, welche sie sich erarbeitet haben, aber nur zu ihren Zwecken und zu ihrem Nutzen. Der Pater Viktor Cathrein sagt in seinem Buche über den Socialismus, fünfte Auflage:

„Am 15. Mai dieses Jahres (1891) hat Papst Leo XIII. sein herrliches Rundschreiben über die Arbeiterfrage (De conditione opificum) veröffentlicht, in welchem er die Bestrebungen des Socialismus als ungerecht und verderblich verurteilt, alle Katholiken zum ernsten Kampfe gegen die Umsturzpartei auffordert und zugleich die positiven Mittel zu demselben angiebt. Noch nie ist von der höchsten kirchlichen Autorität so entschieden die Verwerflichkeit des Socialismus und die Notwendigkeit des Privateigentums an Produktionsmitteln mit Einschluß von Grund und Boden betont worden."

Und dann fährt er weiter:

„Aus dem Gesagten ist wohl klar, daß Socialismus und Christentum sich so wenig vertragen, wie Finsternis und Licht, und daß jeder, der weiß, was der Socialismus ist und will, sich nur um den Preis des Bruches mit dem Christentum, ja mit jeder Religion, den Socialdemokraten anschließen kann."

Aehnlich spricht sich eine ganze Reihe von Schriften aus. Sie finden die betreffenden Citate in einer Broschüre, die ich über den heute in Diskussion stehenden Gegenstand veröffentlicht habe.

Aus den Ihnen dargestellten Lehren der römisch-katholischen Kirche über die Arbeiterbewegung und den Socialismus schließe ich, daß wir auf jeden Fall bei Behandlung der Frage vorsichtig sein müssen, inwieweit wir uns in eine Verbindung mit diesen Leuten einlassen wollen, was für uns annehmbar sei und was unter allen Umständen bekämpft werden müsse.

Nachdem ich die Stellung der römisch-katholischen Kirche erörtert habe, frage ich mich: Wie stand es bei uns in der Schweiz bis jetzt

in dieser Frage und wie stellen sich die andern Länder um uns herum zu derselben?

In der Schweiz wurde die Frage schon vor 27 Jahren, am ersten schweizerischen Arbeiterkongreß in Olten, behandelt. Dort standen sich zwei Strömungen gegenüber. Die eine verlangte vollständigen Ausschluß der Politik, während die andere die Politik beibehalten wollte. Genosse Greulich stand schon damals auf dem Boden der Neutralität, aber nicht in der Weise, wie heute, und damals wurde denn auch mit großer Mehrheit beschlossen, daß die Politik ausgeschlossen sein solle. Merkwürdigerweise wurde aber im gleichen Atemzuge beschlossen, daß das Organ des Arbeiterbundes die „Tagwacht“ sein solle mit dem Untertitel „Socialdemokratische Zeitung“. In ganz logischer Weise wurde denn auch von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht ganz stimme, und beantragt, wenigstens den Untertitel „Socialdemokratische Zeitung“ wegzulassen. Allein die nämliche Gesellschaft, die sich vorher auf neutralen Boden gestellt hatte, nahm diesen Antrag nicht an, sondern bezeichnete einstimmig „Die Tagwacht, Socialdemokratisch Zeitung“ als das Organ des Bundes. Genosse Greulich war damals mit der „Tagwacht“ sehr eng verbunden und wird gegen diesen Beschluß nichts einzuwenden gehabt haben. Es verstrich aber nicht einmal ein Jahr, so fand der nämliche Arbeiterbund, es gehe in Gottes Namen nicht, er könne nicht existieren, ohne sich mit der Politik zu befassen, und so wurde denn beschlossen, daß die schweizerischen Angehörigen des Arbeiterbundes in demselben eine eigene Organisation bilden sollen, die sich mit Politik beschäftige. Diese Organisation wurde auch wirklich geschaffen und hat fortbestanden. Gegenwärtig nun hat der schweizerische Gewerkschaftsbund in seinen Statuten die Bestimmung, er stehe auf socialdemokratischem Boden, und es handelt sich nun darum, ob diese Bestimmung beseitigt werden soll oder nicht.

Ich gehe über zu England. Die englischen Trades-Unions standen bekanntermaßen stetsfort auf dem Standpunkt, daß sie sich mit der Politik nicht beschäftigen. Sie haben auch niemals eine Partei gebildet, sondern haben sich nach Bedürfnis zu den Konservativen oder den Liberalen geschlagen, je nach dem sie glaubten, daß sie etwas erhaschen könnten. Anfangs der neunziger Jahre wurde die Sache anders. Die Engländer fanden, daß sie fernerhin mit dem reinen Tradesunionismus nicht weiter kommen; es ergab sich eine Mehrheit, welche beschloß, daß man sich in Zukunft auch mit

der Socialdemokratie beschäftigen wolle, und der Kongreß in Cardiff (1894) nahm eine dahinzielende Resolution an. Damit war aber den alten Gewerkschaftern nicht gedient; sie sperrten sich mit aller Macht dagegen und brachten mit künstlichen Mitteln die socialdemokratische Mehrheit wieder auf die Seite, indem sie den Abstimmungsmodus änderten und bestimmten, daß in Zukunft nur noch eigentliche Arbeiter und Angestellte der Trades-Unions Delegierte zum Kongreß sein dürfen. Damit waren die socialdemokratischen Parteiführer kaltgestellt und infolge davon ist die Sache jetzt latent, die Mehrheit von 1894 ist bei diesem Modus nicht mehr vorhanden. Allein nach meiner Ueberzeugung wird es nicht lange Jahre gehen bis die englischen Trades-Unions sich ebenfalls auf den socialdemokratischen Boden stellen werden.

In Deutschland haben wir die einfache Neutralität, wie man sie am Ende acceptieren kann. Die deutschen Gewerkschaften haben in ihren Statuten die Bestimmung, daß jedermann beitreten könne. Sie konnten sich auch nicht politisch organisieren, weil das sogenannte Verbindungsverbot vorhanden war, wonach politische Vereine gegenseitig nicht in Verbindung treten konnten, eine Bestimmung, die nun allerdings gefallen ist. Dieses Verbindungsverbot war nach den Protokollen der Grund, weshalb die politische Neutralität erklärt wurde.

Ich werde später noch kurz darauf zurückkommen, wie die deutschen Gewerkschaften die Sache auffassen, und gehe über zu Dänemark. Dieses Land hat vielleicht eine halbe Million weniger Einwohner als die Schweiz, und die Zahl der eigentlichen Lohnarbeiter beträgt 176,608, nach einer ganz neuen amtlichen Statistik des staatlichen statistischen Bureaus von Dänemark. Von diesen Lohnarbeitern sind nahezu die Hälfte, nämlich 80,000, gewerkschaftlich organisiert, für uns ein Zeichen, wohin man es bringen könnte, wenn man sich anstrengen würde. Das kleine Dänemark hat es zu stande gebracht, daß beinahe die Hälfte der Lohnarbeiter gewerkschaftlich organisiert ist. Das Interessante dabei ist aber für mich das, daß diese sämtlichen 80,000 Gewerkschafter auf dem socialdemokratischen Boden stehen, und der Vertreter der dänischen Gewerkschaften, Jensen, hat am letzten Gewerkschaftskongreß in Deutschland, an dem Genosse Greulich auch anwesend war, erklärt, daß sie *nur* Socialdemokraten seien und zwar sei die Organisation so getroffen, daß die socialdemokratische Partei im Vorstand der Gewerkschaften und die Gewerkschaften im Vorstand der socialdemokratischen Partei vertreten

seien. Es ergiebt sich hieraus mit aller Deutlichkeit, daß nicht etwa der socialdemokratische Standpunkt, auf den sich der schweizerische Gewerkschaftsbund stellte, der Grund ist, weshalb bei uns die gewerkschaftliche Organisation nicht anwachsen will.

Man wird mir einwenden, die dänischen Verhältnisse seien andere als die schweizerischen, es sei dort in erster Linie nur eine Religion vorhanden. Letzteres muß ich zugeben. Es ist in Dänemark keine katholische Kirche vorhanden, die einen Keil in die socialdemokratischen Gewerkschaften hineintreiben könnte. Die in Dänemark fast ausschließlich herrschende lutherische Kirche beschäftigt sich nicht mit diesen Dingen und läßt die socialdemokratischen Gewerkschafter eben Socialdemokraten sein.

In Oesterreich verhält sich die Sache ebenso. Dort weiß man gar nichts von einem Unterschied zwischen socialdemokratischer Partei und Gewerkschaften. Die Protokolle der Gewerkschaften und Parteikongresse weisen es aus, daß alles nur auf dem Boden der Socialdemokratie steht; man kennt in Oesterreich keine andern Gewerkschaften.

Die Italiener haben sich in der 1. Mai-Nummer des „Socialista“ über die Frage geäußert. Damals war gerade der Luzerner Beschluß gefallen und es sprach sich nun der „Socialista“ dahin aus, für die Italiener wäre es eine Thorheit oder ein Verrat, wenn sie sich auf den Boden des Luzerner Beschlusses stellen würden. Beigefügt war, daß dies ja möglich sei in einem Lande wie die Schweiz, wo die politische Freiheit bestehe. Die Italiener nahmen an, wir seien politisch vollständig frei, alle Arbeiter seien politisch unabhängig und können mit dem Stimmzettel machen, was sie für gut finden, was leider eine Illusion ist.

Dies ist der Standpunkt der uns umgebenden Länder. Nun will ich nur noch kurz erwähnen, auf welchem Standpunkt sich die internationalen Kongresse, sowohl die gewerkschaftlichen als die socialistischen, sich gestellt haben. Darüber besteht kein Zweifel. Die Protokolle weisen es aus, daß ein Gewerkschaftskongreß wie der andere, in Zürich, in London, die Sache so auffaßte, daß die gewerkschaftliche und die politische Bewegung Hand in Hand gehen müssen und keine ohne die andere prosperieren könne.

Nun muß ich Sie noch einige Augenblicke hinhalten mit der Darstellung der Auffassung, wie sie unsere katholischen Arbeiterführer in dieser Frage an den Tag gelegt haben. Da ist in erster Linie

Herr Dr. Decurtins, Nationalrat. Derselbe hielt im Jahre 1890 im erzbischöflichen Palast zu Reims vor 1200 katholischen Arbeitern eine Rede, die er an unseren Kongressen nicht halten würde. Per Zufall ist mir das Blatt „La croix“ in die Hand gekommen, welches die ganze Rede des Herrn Decurtins in extenso veröffentlichte. Ich habe sie s. Z. ebenfalls publiziert. Darnach sagte Herr Decurtins:

„Die moralischen Wunden und der Mangel an moralischen Mitteln bilden den Grund der socialen Frage: Deswegen kann nur das Christentum — sagen wir besser der Katholizismus — einzig bis zur Seele des Arbeiters dringen.

„Alle Interessen der Kirche sind hier im Spiel. Ohne Zweifel beschäftigt sie sich weder mit den Kapitalien, noch mit der Industrie: ihre Mission besteht darin, das Heil der Seele zu sichern. . . . Nun aber giebt es Tausende von Seelen, bei denen die Kirche diese Mission nicht erfüllen kann, wenn sie sich nicht mit der socialen Frage beschäftigt und sie sich bloß auf die gewöhnliche Amtsverrichtung beschränkt. — In der Verkennung dieser Thatsache, sagt Huber, liegt eine größere Gefahr für die Kirche, als in vielen andern Fragen, bezüglich welchen sie sich in innern Zänkereien erschöpft. Man vernachlässigt so das physische und moralische Wohlbefinden von vielen Millionen Individuen, auf welche man mit den gewöhnlichen Mitteln keinen Einfluß hat.“

Nach Herrn Dr. Decurtins muß sich also die katholische Kirche mit der socialen Frage nur deshalb beschäftigen, damit sie ihre Macht über die Arbeitermassen ausüben und sie in ihre Netze locken kann!

„Der 10. April 1887“, fährt Hr. Decurtins fort, „wird ein denkwürdiges Datum in der Geschichte meines Landes bilden. An diesem Tage sind die in Olten versammelten Delegierten des Arbeiterbundes zur Wahl eines Arbeitersekretärs geschritten. . . . Es ist zu bemerken, daß die katholischen Arbeiter sich sehr intensiv bei der Gründung des Arbeitersekretariats beteiligt haben. Das Interesse, das sie an dieser Institution bezeugen, hat nicht wenig dazu beigetragen, ungerechte Vorurteile gegen die Kirche und den katholischen Klerus zu zerstreuen. Als Beweis dafür mag die Wahl des Abbé Burtscher, Pfarrer von Baden, als Komiteemitglied des leitenden Ausschusses des Arbeiterbundes dienen. An dem Tag, an dem die Katholiken diesen Weg betreten und ihr Recht, bei der Regulierung der socialen Fragen sich einzumischen, kräftig gewahrt haben, ist der

Sektirer-Politik, welche die Verfolgung der Kirche und der religiösen Orden zum Zwecke hatte und die ein so trauriges Andenken hinterlassen hat, ein tötlicher Streich versetzt worden."

Mit größerer Offenheit könnte man nicht darstellen, welche Zwecke und Ziele diese Herren mit der Bethätigung in der Arbeiterbewegung verfolgen.

Ueber die Stellungnahme Dr. Feigenwinters an der Versammlung der katholischen Männer- und Arbeitervereine der Schweiz in Zug (1895) berichtet die katholische Kirchenzeitung:

„Der Referent (Feigenwinter) weist darauf hin, wie wir auch in unserem Lager auf berufliche Genossenschaften arbeiten müssen, um den Gegnern ebenbürtig zu werden. . . .

„Mit einem einer bessern Sache würdigen Eifer gründen die Socialisten socialdemokratische Genossenschaften für die einzelnen Berufszweige; und darin liegt ihre Stärke, das ist das Geheimnis der Socialdemokratie."

An der Versammlung der schweizerischen katholischen Männer- und Arbeitervereine in Frauenfeld (1896) sagte Decurtins:

„Zwei Extreme stehen einander gegenüber, das eine giebt dem Individuum zu viel, das andere zu wenig Freiheiten (Liberalismus und Socialismus). Entweder gelingt es uns, dem Großkapital die Berufsgenossenschaften entgegenzusetzen oder die Socialdemokraten werden siegen."

Also Berufsgenossenschaften gegenüber den socialdemokratischen Arbeiterorganisationen, das ist das Ziel, ansonst würden die Socialdemokraten siegen! Die Herren sprechen sich sehr deutlich aus, wenn sie unter sich sind!

Zum Schluß will ich noch anführen, was in ganz jüngster Zeit von einem Vertreter der katholischen Organisationen, den ich als den aufrichtigsten betrachte, über das gesagt worden ist, was mit der Neutralisierung der Gewerkschaften erreicht werden könnte. Es ist dies Herr Dr. Beck aus Freiburg. Herr Dr. Beck hat am 6. September des vergangenen Jahres an der Jahresversammlung des luzernischen Kantonalverbandes des schweizerischen Studentenvereins in Wohlhusen einen brillanten Vortrag gehalten, über den das „Basler Volksblatt", das bekannte katholische Organ, also eine Quelle, die mir nicht bestritten werden kann, referiert. Nach diesem Bericht sagte Herr Dr. Beck folgendes:

„In der Schweiz haben wir den schweizerischen Gewerkschaftsbund, der laut Beschluß des Luzerner-Tages neutralisiert worden sei. Doch stehen noch sehr viele Verbände außerhalb demselben und wir müssen mit aller Kraft dahinwirken, daß diese alle dem gemeinsamen Verbande beitreten, d. h. ihre Statuten dem Grundsatz vollständiger Neutralität in Religion und Politik unterwerfen. Dadurch bekommen wir Katholiken ein wichtiges Recht, das wir bis anhin nicht besaßen, wir können die Politik aus den großen Arbeiterkreisen fernhalten und damit gewinnen wir viel. Wenn unsere Gelehrten und Gebildeten sich der Arbeiterfrage mit richtigem Verständnis und Takt und edlem Gefühl annehmen, wenn wir für die berechtigten Forderungen des Volkes eintreten, dann werden wir bald auch Anhang in diesen Kreisen finden, mehr als bisher und damit führen wir gleichzeitig auch die Idee des Christentums bei dem Arbeiterstand durch. Das Familienleben wird wieder auf christlicher Grundlage aufgebaut werden und in Fragen, wo der Kampf zwischen Glaube und Unglaube entbrennt, werden wir das arbeitende Volk auf unserer Seite haben."

Man will also die Politik aus den Arbeiterkreisen ausschließen, damit man nachher gegen den Unglauben auftreten und die Arbeiterkreise wieder den Anschauungen der Kirche zuführen könne! Damit ist aber Herr Dr. Beck nicht zufrieden, sondern er fährt noch weiter:

„Das Gleiche müssen wir auf landwirtschaftlichem Gebiete thun. Es bestehen zwar in allen Teilen des Landes landwirtschaftliche Vereine, die diesen oder jenen Zweig der Landwirtschaft zu fördern suchen. Aber dieselben sind noch viel zu wenig besucht und man macht vielen den Vorwurf, sie treiben Politik und huldigen dem Liberalismus. Da können unsere konservativen Bauern selber helfen, wenn sie nur wollen. Sie müssen nur alle recht zahlreich diesen Vereinen beitreten, dann haben sie auch ein entscheidendes Wort mitzureden und können aller Parteipolitik die Thür weisen. Die landwirtschaftlichen Vereine sollen ebenso neutral werden, wie andere Berufsorganisationen."

Also überall Neutralität, nur für sich selbst wollen die Herren das ganze Feld sich vorbehalten!

Damit bin ich eigentlich am Schluß angekommen und will nur noch anführen, wie die deutschen Gewerkschaften die Frage der Stellung zur Socialdemokratie behandeln, nachdem ich erwähnt habe, daß dieselben in ihren Statuten keine Bestimmung haben, daß sie

auf socialdemokratischem Boden stehen, sondern im Gegenteil neutral sind. Am letzten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, in Frankfurt a. M., hatte der Hamburger Delegierte, Legien, bei Beginn des Kongresses erklärt, daß die deutschen Gewerkschaften politisch neutral seien. Darauf hat die „Frankfurter Zeitung“ einen wahren Jubelschrei ausgestoßen und gesagt: Endlich ist es einmal heraus, jetzt sind wir glücklich: die deutschen Gewerkschaften sind, wie offiziell erklärt worden ist, nicht Socialisten, nun sind wir beruhigt. Dies gab Genosse Legien Veranlassung, sich dagegen aufzulehnen und zwar that er dies mit folgenden Worten:

„Ich habe eine Erklärung abzugeben. In der bürgerlichen Presse, voran in einem Leitartikel der „Frankfurter Zeitung“, wird behauptet, der Vertreter der Generalkommission, Legien, habe auf dem Kongreß die Erklärung abgegeben, daß die gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands nicht socialdemokratisch sind. Die „Frankfurter Zeitung“ und die anderen Organe, die es ihr nachdrucken, unterlassen es, den Nachsatz beizufügen, der nach dem mir hier vorliegenden unkorrigierten Protokoll folgendermaßen lautet:

„Selbst wenn die Gewerkschaften socialdemokratisch wären — sie sind es nicht; ihre Mitglieder zum größten Teil . . .“

„Man hat also unterlassen, hinzuzufügen, daß ich ausdrücklich betont habe, daß die große Mehrheit der Mitglieder der gewerkschaftlichen Organisationen socialdemokratisch ist, und ich halte es für unerläßlich notwendig, das hier richtig zu stellen. Die gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands sind nicht socialdemokratisch, ich wiederhole es. Sie sind nicht socialdemokratisch, weil sie die Aufnahme nicht davon abhängig machen, daß das neue Mitglied socialdemokratisch ist, der socialdemokratischen Partei angehört. Aber die Mitglieder, auch dies wiederhole ist, die Mitglieder der deutschen Gewerkschaften sind zum allergrößten Teil Mitglieder der deutschen socialdemokratischen Partei. Das kann doch nicht anders sein, das ist doch ganz selbstverständlich. Sollen wir uns, wenn wir unsere politischen Angelegenheiten erörtert und vertreten haben wollen, an Freiherrn v. Stumm oder an Herrn Dr. Lieber wenden? oder an den verwaschenen Freisinn oder an das, was von der Demokratie in Deutschland noch übrig ist? Es giebt eben keine andere Partei in Deutschland als die socialdemokratische, die das politisch vertritt, was wir in unseren gewerkschaftlichen Organisationen erörtern und fordern. Wenn einmal eine Partei in Deutschland entsteht, die das

auch thut und die nötige Macht hat, dann sind wir gerne bereit, als Gewerkschaft mit ihr zu verhandeln. Die socialdemokratische Partei ist diejenige Partei, die dasjenige, was wir als Gewerkschaften fordern, vertritt und energisch vertritt! Daher kann es doch nichts anderes geben, als daß wir Socialdemokraten sind. Und wenn hier auf dem Kongreß vier oder fünf Mitglieder der socialdemokratischen Reichstagsfraktion sich als Delegierte befinden und verschiedene Mitglieder von socialdemokratischen Landtagsfraktionen, so dokumentiert schon das, meine ich, wohin der Weg unserer Bewegung geht."

Und der Vorsitzende, Bömelburg, hat zum Schluß des Kongresses folgendes gesagt:

„Man sucht ja immer wieder noch einen Gegensatz zwischen den beiden Richtungen in der Arbeiterschaft zu konstruieren; hier gewerkschaftliche, dort socialdemokratische Partei! Wir wollen niemand das Vergnügen rauben, in dieser Weise Stimmung zu machen. Aber das steht nun einmal fest für die deutsche Gewerkschaftsbewegung: obgleich sie keinerlei Zwang ausübt — bist du freisinnig, ultramontan oder konservativ: an dem wirtschaftlichen Kampfe kannst du dich beteiligen; glaubst du an keinen Herrgott oder bist du katholisch, Protestant oder rechnest du dich zu einer andern Religionsgemeinschaft — das steht nun einmal fest: bisher haben wir in der deutschen gewerkschaftlichen Bewegung die Socialdemokratie als die beste Vertreterin der arbeitenden Bevölkerung betrachtet und das dürfte auch für die Folgezeit so bleiben; und feststehend ist es auch, daß die weitaus größte Mehrzahl der Mitglieder in der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu der festen Ueberzeugung gekommen ist, daß es nicht früher eine wirkliche Verbesserung der Lage des arbeitenden Volkes giebt, daß es nicht früher möglich ist, die sociale Ungerechtigkeit zu beseitigen, als bis die Grundwurzel alles Uebels beseitigt ist, bis an Stelle der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsweise die kollektivistische getreten ist. Diese Ueberzeugung ist heute nahezu Gemeingut in der deutschen Gewerkschaftsbewegung und diejenigen, die eine Spaltung von der Zukunft erhoffen, werden sich davon überzeugen müssen, daß sie sich einem Irrwahn hingegeben haben."

Verehrte Anwesende! Solche Worte dürften selbstverständlicherweise bei uns an einem zukünftigen Gewerkschaftskongreß nicht mehr gesprochen werden, wenn das zu stande käme, was von den katholischen Organen gefordert worden ist. Der Ausschluß der Politik nicht nur im Gesamtverband, sondern auch in den einzelnen Ver-

einen würde nach meiner Ueberzeugung den politischen Ruin bedeuten. Wir haben gegenwärtig im Kanton Solothurn die Organisation so eingerichtet, daß wir sogenannte Arbeiterunionen bildeten, welche den Grütliverein, die Gewerkschaften und andere Arbeitervereine umfassen, und die Bestimmung haben — ich weiß nicht, ob es in Bern auch so ist — sich sowohl mit der politischen als mit der gewerkschaftlichen Thätigkeit zu befassen und nach beiden Richtungen ihrer Aufgabe nachzukommen. Dies ist die Grundlage unserer Organisation im Kanton Solothurn, und wenn die Statuten des Gewerkschaftsbundes das Verbot des Politiktreibens nicht nur für den Gesamtverband, sondern auch für die einzelnen Sektionen aussprechen würde, so ist bei uns die politische Organisation am Boden, und nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts. Wir können den einzelnen Sektionen nicht verbieten lassen, Politik zu treiben. So hoch dürfen wir einen allfälligen Zuzug, der von der bekannten Seite zu erhoffen wäre, nicht schätzen, daß wir uns selbst an Händen und Füßen binden lassen. Wir müssen etwas anderes thun; wir müssen namentlich dahin streben, daß unsere politischen Organisationen sich mehr mit der gewerkschaftlichen Organisation beschäftigen, daß sie mehr leisten an Unterstützung in materieller und geistiger Beziehung und sich anstrengen, die gewerkschaftlichen Organisationen auf die größtmögliche Höhe an Zahl und Kraft zu bringen. Wir haben es bei uns in Solothurn auch erfahren, daß wir in politischer Beziehung nichts waren bis die gewerkschaftliche Organisation erstarkt war, und je mehr sich diese ausdehnt, desto kräftiger wird die politische Organisation. Wir dürfen nicht auf die eine Seite die Gewerkschafter und auf die andere Seite die Politiker stellen, denn wenn es heutzutage schon schwer hält, die Arbeiter einer Organisation zuzuführen, so wird die Schwierigkeit noch größer werden, wenn wir dem Arbeiter erklären: du bist in erster Linie Gewerkschafter, wir verlangen aber, daß du dich auch politisch bethätigest. Ich befürchte daher, daß wir nichts gewinnen, sondern eher verlieren, wenn wir uns so binden, wie es vorgeschlagen worden ist und welche Bindemittel nun von Genosse Greulich selbst preisgegeben werden.

(Fortsetzung folgt.)



# Sociale Chronik.

## Arbeiterschutz.

Schweiz. Das schweizerische Industriedepartement äußert sich in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1899 über die Frage der Errichtung eines internationalen Amtes für Arbeiterschutz wie folgt: „Nachdem die Frage in den Parlamenten einiger Staaten zur Sprache gekommen war, ermangelte das Departement nicht, über den genauen Sachverhalt durch die betreffenden Gesandtschaften sich informieren zu lassen und Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Meinung bei den Regierungen jener Staaten über die Angelegenheit und über die Eröffnung allfälliger Unterhandlungen bestehe. Nach den eingegangenen Berichten wird hier durch die Errichtung eines internationalen Amtes ein Vorteil für den Staat nicht erblickt, da dieser selbst für die entsprechenden Publikationen sorge; dort war man geneigt, auf vorläufig vertrauliche Besprechungen einzutreten; anderswo erklärte man, das Vorhandensein eines Bedürfnisses einer solchen Gründung noch weniger als früher anerkennen zu können, da eine Reihe der in Betracht kommenden Staaten bereits eigene Arbeitsämter eingerichtet hätten. Eine genügend breite Vorlage zu weiterem Vorgehen konnte einstweilen nicht gefunden werden; es wird aber das Departement die Angelegenheit selbstverständlich im Auge behalten.“

— Die Polizeidirektion des Kantons Bern hat einen vorläufigen Entwurf gesetzlicher Vorschriften über die Sonntagsruhe ausgearbeitet. Danach sollen an den öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigungen in industrieller, landwirtschaftlicher und geschäftlicher Branche und alle sonstigen, Lärm verursachenden Beschäftigungen untersagt sein. Die Vornahme von Sonntagsarbeiten in Notfällen kann von den Gemeinderäten bewilligt werden; wo ununterbrochener Betrieb notwendig ist, hat der Regierungsrat zu entscheiden. Verkaufsläden und Magazine sollen an öffentlichen Ruhetagen beständig geschlossen gehalten werden; ausgenommen hiervon sind Apotheken, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Milchgeschäfte, Comestibleshandlungen und Spezereigeschäfte, Blumenhandlungen, Coiffeurgeschäfte und Cigarrenhandlungen, für die von den Gemeinderäten Vorschriften aufzustellen sind, die von der Regierung genehmigt werden müssen. Kaufmännische Angestellte und Lehrlinge dürfen an „hohen Festtagen“ gar nicht, an den andern öffentlichen Ruhetagen nur

von $10^1/_2$—11 Uhr mittags beschäftigt werden und sollen jeden zweiten Sonntag ganz frei sein. Den Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen in den dem täglichen Bedürfnis dienenden Gewerben ist in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche und außerdem jeder dritte Sonntag ganz frei zu geben.

— Der Gesetzentwurf über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, der vom Großen Rat des Kantons Baselstadt angenommen wurde, wurde in der Volksabstimmung mit großer Majorität verworfen.

— Der Große Rat des Kantons Genf nahm letzthin ein Gesetz zur Feststellung der Gebrauchstarife zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und Schlichtung der Streitigkeiten betreffend Anstellungsbedingungen an, welches als erster Versuch einer gesetzlichen Sanktionierung von Tarif- bezw. Kollektivverträgen zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer die vollste Aufmerksamkeit verdient. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind:

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Sofern nicht besondere Vereinbarungen zwischen Meister und Arbeiter anderes bestimmen, werden die Arbeitsbedingungen über Lohndienst (louage de service) und Arbeiten durch das Herkommen bestimmt (reglé par l'usage). Nach den vorliegenden Gesetzesbestimmungen haben sich zu richten die Tarifreglemente und allgemeinen Anstellungsbedingungen. Art. 2. Diese Tarife und Bedingungen werden in jedem Berufskörper festgestellt. a. durch gemeinsames Einverständnis zwischen den intressierten Arbeitgebern und Arbeitern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; b. sofern ein Einverständnis nicht vorhanden, durch Schiedsrichter, nämlich durch die Centralkommission der Gewerbeschiedsgerichte und die Delegierten der Arbeitgeber und Arbeiter nach einem vorausgegangenen Vergleichsversuch vor dem Staatsrat. Diese Delegierten müssen der interessierten Profession angehören. Art. 3. Zur Feststellung der Tarife und Bedingungen in jedem Berufskörper sind befugt; 1. Die Arbeitgeber- und Arbeiterberufsgenossenschaften, welche regelrecht im Handelsregister eingetragen und deren Statuten vom Staatsrat genehmigt worden sind. Diese Genehmigung wird erteilt, sofern a. die Statuten nichts enthalten, welches gegen die Gesetze und namentlich gegen die Arbeitsfreiheit verstößt; b. dieselben zu jeder Zeit auf Verlangen der Mehrheit revidiert werden können; c. alle Glieder der Profession das Recht haben, der Genossenschaft beizutreten und das Komitee durch die Mehrheit der Mitglieder der Genossenschaft gewählt wird. 2. Bei Abwesenheit einer Genossenschaft durch die Arbeitgeber und Arbeiter, die seit mehr als drei Monaten regelrecht in Genf niedergelassen sind. Uebereinkunft der Interessenten. Art. 4. Zur gültigen Feststellung der Tarife und Bedingungen in jedem Berufskörper haben die Arbeitgeber- und Arbeitergenossenschaften mittelst Affichen und wenigstens drei Tage zum voraus Plenarversammlungen ihrer respektiven Genossenschaften einzuberufen.

In Abwesenheit der Arbeitgeber- oder Arbeitergenossenschaft beruft der Staatsrat auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Wähler (Schweizer) der Schiedsrichter der eingeschriebenen Profession auf dem Arbeiter- oder Arbeitgebertableau Plenarversammlungen der Interessenten ein.

Diese Versammlungen ernennen beiderseits und in geheimer Abstimmung ihre Vertreter in gleicher Zahl, nämlich sieben Arbeitgeber und sieben Arbeiter, sofern nicht eine Verständigung auf eine geringere Zahl eintrifft. Nur diejenigen können zu Delegierten ernannt werden, welche vor ihrer Ernennung wenigstens 18 Monate — sei es in einer oder mehreren Perioden — in Genf gearbeitet haben. Sie werden unter den Schweizerbürgern bezeichnet und nur wenn diese in Zahl ungenügend vorhanden sind, unter den Landesfremden. Wenn mehrere gleichartige Vereinigungen regelmäßig und gemäß des Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes konstituiert sind, so hat jede das Recht, eine Anzahl Delegierte, proportional ihrer Mitgliederzahl, zu ernennen. Art. 5. Die Entscheide der so ernannten Vertreter müssen mit einer Mehrheit von $^3/_4$ derselben gefällt, im Protokoll niedergelegt, in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Anwesenden unterzeichnet werden. Art. 6. Die so festgestellten Tarife und Bedingungen bleiben für die in denselben festgesetzte Dauer in Kraft, welche aber fünf Jahre nicht überschreiten darf und werden auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Sie erneuern sich von Jahr zu Jahr, sofern nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Indessen können durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen den Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeiter die Vertragsdauer der Tarife und die Kündigungszeit derselben auf weniger als ein Jahr festgestellt werden. Art. 7. Bis zur Annahme eines neuen Tarifs bleibt der alte in Kraft. Vermittlungsversuch. Art. 8. Sofern ein Einverständnis zwischen den Interessenten nicht zu stande kommt, muß auf Verlangen der einen oder andern Partei vor dem Staatsrat ein Vermittlungsversuch stattfinden, welcher zu diesem Zwecke ein oder zwei seiner Mitglieder abordnet. Art. 10. Der oder die Delegierten des Staatsrates berufen die Delegierten der Arbeitgeber und Arbeiter zu einer Sitzung ein und suchen die in Art. 5 vorgesehene Mehrheit zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so wird die Nichtversöhnung durch ein Protokoll konstatiert, von welchem ein Exemplar der Centralkommission der Gewerbeschiedsgerichte übergeben wird. Art. 11. Wenn ein Streit in einem Berufskörper ausbricht, dessen Glieder nicht zu einer Genossenschaft (Gewerkschaft) vereinigt sind, so beruft der Staatsrat die Interessenten zu einer Versammlung ein, um nach dem in Art. 4 vorgesehenen Modus ihre Delegierten zu ernennen. Art. 12. Sofern eine der Parteien sich weigert, ihre Delegierten zu ernennen, oder wenn Schwierigkeiten in ihrer Wahl oder der Verteilung der verschiedenen gleichartigen Gewerkschaften entstehen, so konstatiert die Delegation des Staatsrates die Nichtversöhnung und verfährt nach Art. 10. Schiedsgericht. Art. 13. Die Centralkommission der Gewerbeschiedsgerichte muß sich nach Empfang des Protokolls,

welches die Nichtversöhnung konstatiert, in den sechs folgenden Tagen versammeln und beruft ihrerseits die Delegierten ein, welche ihr beistehen müssen (Art. 4, Alinea 3). Wenn auch dann noch eine der Parteien sich weigert, ihre Delegierten zu ernennen, oder wenn die Schwierigkeiten zu ihrer Wahl nicht entschieden werden konnten, so ernennt dieselben die Centralkommission der Schiedsgerichte von Amtes wegen. An der Versammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Mehrheit und durch geheime Stimmabgabe über die Forderungen der Parteien. Wenn das eine oder andere Mitglied der Centralkommission der Schiedsgerichte der in Streit sich befindlichen Profession angehört, so ergänzen die übrigen Mitglieder der Kommission die nötige Zahl Schiedsrichter von Amtes wegen, welche sie in derselben Gruppe bezeichnen und je nach der Eigenschaft des Mitgliedes, welches ersetzt werden muß (Meister oder Arbeiter). Art. 14. Diese Schiedsrichter können jedoch in Professionen, wo noch keine Tarife bestehen, einen solchen erst sechs Monate nach ihrem Spruche als in Kraft tretend erklären, es sei denn, daß die Parteien gemeinschaftlich eine kürzere Frist festsetzen. Bei Abwesenheit spezieller Konventionen dient der so festgestellte Usus als Basis den kompetenten Gerichtsbarkeiten zur Erkennung der Spezialfälle, welche ihnen unterbreitet werden. Art. 15. Während der Dauer eines in Kraft befindlichen Tarifes darf keine allgemeine Arbeitsunterbrechung dekretiert werden, weder durch die Meister, noch durch die Arbeiter, zum Zwecke, den Tarif abzuändern. Art. 16. Sofern durch neue Produktionsverfahren eine Abänderung oder eine Ergänzung zu dem in Kraft befindlichen Tarif notwendig wird, ist das Verfahren dasselbe wie zur Feststellung eines ganzen Tarifs. Strafbestimmungen. Art. 18. Jeder Appell zu teilweiser oder allgemeiner Arbeitsunterbrechung zum Zwecke der Verletzung eines bestehenden Tarifes oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Polizeistrafen und ohne Präjudiz der in Art. 106 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen und aller andern civil- und strafrechtlichen Verordnungen bestehender Gesetze bestraft. Der Verleger und Drucker können in die nämlichen Strafen verfällt werden.

---

## Mittelstandspolitik.

Deutschland. Die preußische Regierung hat nunmehr, dem Drängen der kleinen Gewerbetreibenden nachgebend, dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Besteuerung der Warenhäuser vorgelegt.

Der Gesetzentwurf unterscheidet vier große Warengruppen: a) Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren, Tabak, Droguen 2c.; b) Manufaktur- und Modewaren, Wäsche, Konfektion 2c.; c) Haus- und Küchengeräte, Glaswaren, Möbel 2c.; d) Edelmetalle, Kunst-, Luxus-, Kurz- und Galanteriewaren, Papierwaren, Instrumente, Waffen 2c. Der Entwurf bestimmt: „Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 5 dieses Gesetzes unterschiedenen (siehe vorstehend) Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahres-

umsatz — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 500,000 Mk. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer." Ob der Detailhandel im offenen Laden, Warenhaus, Lager u. dgl. oder als Versandtgeschäft, auf Bestellung oder ohne solche betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen unterliegen nicht der Warenhaussteuer, falls sie auch der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz von

| mehr als | bis | Steuersatz |
|---|---|---|
| 500,000 Mk. | 550,000 Mk. | 7,500 Mk. |
| 550 000 „ | 600 000 „ | 8,500 „ |
| 600,000 „ | 650,000 „ | 9,500 „ |
| 650,000 „ | 700,000 „ | 10 500 „ |
| 700,000 „ | 750,000 „ | 11,500 „ |
| 750.000 „ | 800 000 „ | 12,500 „ |
| 800,000 „ | 850,000 „ | 13,500 „ |
| 850 000 „ | 900 000 „ | 15,000 „ |
| 900,000 „ | 950,000 „ | 16,500 „ |
| 950 000 „ | 1,000 000 „ | 18,000 „ |
| 1,000 000 „ | 1,100,000 „ | 20 000 „ |
| 1,100.000 „ | 1,200,000 „ | 22,000 „ |

und so fort für jede 100,000 Mk. mehr 2000 Mk. Steuer mehr, höchstens aber 20 % des Ertrages. Die Veranlagung der Warenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an die Veranlagung der allgemeinen Gewerbesteuer. Jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist zur Angabe der Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes verpflichtet. Der Steuerpflichtige ist auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen. Die Warenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Erträge sind von den Gemeinden, soweit sie von den in der dritten und vierten Steuerklasse veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der staatlichen oder einer besonderen Gewerbesteuer erheben, zur gleichmäßigen Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente, beziehungsweise Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen zu verwenden.



# Statistische Notizen.

## Fortschritte der Konsumgenossenschaftswesen in der Schweiz.

Wie die Zeitungen berichten, hat die vom Sekretariate des Verbandes schweizerischer Konsumvereine kürzlich durchgeführte Enquete folgende Resultate ergeben:

Am 1. Januar 1900 bestanden in der Schweiz 344 Konsumvereine. Davon gehörten 105 dem Verband schweizerischer Konsumvereine, 95 dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften an, während 144 sich noch keinem Verbande angeschlossen haben. Die dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften angehörenden Konsumvereine sind zugleich landwirtschaftliche Rohstoffvereine, während viele der den Verband schweizerischer Konsumvereine bildenden Genossenschaften Bäckereien betreiben.

Hinsichtlich der Rechtsform wurde ermittelt, daß 272 Vereine als Genossenschaften und 65 als Aktiengesellschaften konstituiert waren. 1898 wurden 234 Genossenschaften und 62 Aktiengesellschaften gezählt. Manche frühere Aktiengesellschaften wandelten sich in Genossenschaften um. Die Aktienkonsumvereine dominieren im Berner Jura und in den Kantonen Waadt, Wallis und namentlich Neuenburg, während in den deutschschweizerischen Kantonen die Genossenschaften vorherrschen. Jedoch ist das Vordringen der Genossenschaften als Rechtsform auch in der welschen Schweiz zu konstatieren.

Die Mitgliederzahl der Konsumvereine ist in starker Zunahme begriffen. 1898 wurden 91,199 Mitglieder gezählt, am 1. Januar 1900 waren deren 117,493 vorhanden. Davon umfassen die Genossenschaften des Verbandes schweizerischer Konsumvereine allein 81,177, während die des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften 6918 zählen. Die Mitgliederzahl der sogenannten „wilden“ Konsumvereine beträgt 29,398.

Bei rund 300 Konsumvereinen konnte der Umsatz festgestellt werden. Er belief sich im Jahre 1898/99 auf 45,889,135 Fr. Daran partizipieren die 105 Vereine des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit 31,386,665 Fr., die des ostschweizerischen landwirtschaftlichen Verbandes mit 3,743,715 Fr., und die wilden Vereine mit 10,858,755 Fr.

Am entwickeltsten ist das Konsumvereinswesen in den Kantonen Zürich, Baselstadt und St. Gallen. Der Kanton Zürich besitzt 89 Konsumvereine mit 23,436 Mitgliedern und 13 Mill. Fr. Umsatz. Basel besitzt zwar nur einen Konsumverein, aber dafür den größten der Schweiz. Er zählt gegenwärtig 19,000 Mitglieder und sein Umsatz dürfte rund 10 Mill. Fr. betragen. Der Kanton St. Gallen hat 23 Vereine mit 14,129 Mitgliedern und etwas über 4 Mill. Fr. Umsatz.

Vereine von großer Bedeutung sind, außer dem Allgemeinen Konsumverein in Basel und dem Lebensmittelverein in Zürich, die Société coopérative suisse de consommation in Genf (über 6000 Mitglieder und 2,33 Mill. Fr. Umsatz) und der Allgemeine Konsumverein in Luzern.

Wie sich die Konsumvereine allmählich in der Schweiz vermehrt haben, zeigen folgende Angaben: 1860 zählte man erst sieben Konsumvereine, 1870 deren 30; 1880: 82; 1890: 159; 1900: 344 Vereine.





# Zur Frage der Neutralität der Gewerkschaften.

## Verhandlungen im Volkshaus zu Bern, Samstag den 24. Febru 1900.

(Stenogramm).

---

III. Hermann Greulich, schweizerischer Arbeitersekretär, Zürich:

Genossinnen und Genossen! Genosse Fürholz ist mit schwerem Geschütz aufgefahren, das, so viel man bemerken konnte, so eingeschlagen hat, daß es beinahe als Vermessenheit erscheint, ihm entgegenzutreten. Ich thue es aber doch und zwar gestützt darauf, daß ich sowohl für die Politik als für die Gewerkschaften eingetreten bin und in meinem Leben seit 35 Jahren so viel gearbeitet habe wie irgend einer und infolge dessen wohl auch ein Recht habe, meine Meinung zu der Sache zu äußern, wenn ich sie begründen kann, und ich werde sie begründen.

Man hat uns die Anschauungen von Päpsten citiert und gesagt, daß die Päpste den Socialismus verdammen, daß sie die katholischen Arbeiter warnen, mit socialdemokratischen Arbeitern in Verbindung zu treten. Das ist alles richtig. Aber, Genossen, haben wir denn Ursache, diese Citate zu bringen, kann es uns denn berühren, wenn die Päpste sich gegen den Socialismus aussprechen, kann es uns denn hindern, wenn die Päpste katholische Arbeiter vor der Verbindung mit socialdemokratischen Arbeitern warnen? Wissen Sie, wer ein Interesse daran hat, solche Sachen zu citieren? Das sind unsere Gegner! Die Ironie des Schicksals will es, daß mehrere Citate, die unser Freund Fürholz gebracht hat, sich in dem Flugblatt der Verlagsanstalt Benziger u. Cie., Aktiengesellschaft, über den

gegenwärtigen Arbeiterausstand finden. Diese Herren haben alle Ursache, diese Citate zu bringen! Es wäre mir lieb, wenn Freund Fürholz einmal diese Citate in der Tasche behalten würde; wir wollen doch nicht die katholischen Arbeiter „schüch“ machen, daß sie ja nicht zu uns kommen, indem wir ihnen sagen, daß es ihnen verboten sei!

Werte Genossinnen und Genossen! Das wissen wir ja längst, daß zwischen dem Endziel des Socialismus und den Anschauungen des Papstes und seiner Curie ein gewaltiger Widerspruch sich zeigt. Wir wollen auch vom Papste gar nicht verlangen, daß er auf einmal die Endziele des Socialismus, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel gutheiße und als wohlthätig anerkenne. Das können wir von ihm nicht verlangen, obwohl die „Tagwacht“ in ihrer heutigen Festnummer auch einiges citiert hat, worauf man ein solches Verlangen vielleicht stützen könnte. Allein, werte Genossen, wir leben nicht alle Tage von Endzielen. In Winterthur hat der katholische Pfarrhelfer Meyer gesagt: Wir bewegen uns ja nicht beständig in den Extremen: hier der reine Socialismus, hier die starre Kirchenlehre, sondern dazwischen giebt es eine Menge Dinge, die wir zum Leben nötig haben und die weder Socialismus genannt werden können, noch irgendwie von der Kirche vorgeschrieben sind; wir verrichten unsere Arbeit, empfangen unsern Lohn, befinden uns schlecht dabei und wehren uns mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen.

Allein, werte Genossen, zum Beweise, daß es gute Katholiken giebt, die sogar in Bezug auf die Frage der Endziele ein sehr nobles Urteil haben, erlaube ich mir auch etwas zu citieren von einer frommen katholischen Dame, von der Baronin Marie v. Vogelsang. Dieselbe hat die durch verschiedene Artikel und dann durch die Broschüre Bernsteins aufgeworfene große Streitfrage mit vollster Objektivität besprochen, über die am Parteitag in Hannover verhandelt wurde, und ist dabei zu folgendem Schluß gekommen:

„Es scheint uns also, daß Bebel, Kautzky und ihre Gesinnungsgenossen politisch klug gehandelt haben, indem sie die Socialdemokratie auf ihren alten Grundlagen festschraubten. Wie lange diese Arbeit halten wird, ist aber eine andere Frage. Auch die Parteien haben ihre Lebensalter und es kommt für sie die Zeit der Reife, wo an Stelle der Naivität die Erkenntnis tritt, wo sie sich nicht mehr mit jugendlichem Weltschmerze und dem Ausblick auf Ideale befassen können, sondern ihren Platz im wirklichen Leben einnehmen müssen.

Je mehr sich die Partei an Zahl und über die verschiedenen Berufskreise ausbreitet, je größere Geltung die untern, körperlich arbeitenden Volksschichten in ihr gewinnen, je mehr infolge dieser Ausbreitung der von Außen geübte Druck nachläßt, je mehr sie zu Einfluß und Macht gelangt, desto mehr wird sie gezwungen sein, sich mit den bestehenden Verhältnissen praktisch zu befassen, sich auf den Boden der Gegenwart zu stellen. Was die Socialdemokratie hierbei an Schneidigkeit verliert, das wird sie an Einsicht und Leistungsfähigkeit gewinnen. Nichts vermittelt die Erkenntnis so rasch, wie das wirkliche Leben und die positiv thätige Partei wird manches verstehen und schätzen lernen, was sie heute blind anfeindet. Dann erst wird sie wirklich befähigt sein zur Vollendung ihrer geschichtlichen Aufgabe, die Arbeit aus den Sklavenketten Mammons zu befreien und ihr die Stellung zu erobern, die ihr gebührt."

Wenn so edel über solche Fragen geurteilt wird von unzweifelhaft echt katholischer Seite, wenn von dieser Seite frei und offen der Socialdemokratie die geschichtliche Aufgabe zugeschrieben wird, die Arbeiter aus den Ketten Mammons zu befreien und sie einer höhern Entwicklung entgegenzuführen, dann sage ich: es giebt auch noch andere Elemente, als die Citate von Fürholz uns gezeigt haben. Mit jenen, die er citiert hat, wollen wir uns ja nicht verheiraten, sondern mit denen, die so sprechen, wie Marie v. Vogelsang.

Und nun, werte Genossen, frage ich mich und frage ich Euch alle miteinander: Was haben wir bei einer Verbindung, d. h. bei einer Oeffnung der Thüre, sodaß auch katholisch- und protestantisch-konservative Arbeiter eintreten können, ohne ihrer Ueberzeugung den mindesten Zwang anthun zu müssen — ich frage: was haben wir bei einer solchen Verbindung zu verlieren? Werden wir andere Menschen? Bleiben wir nicht die gleichen, die wir waren oder lassen wir uns herumkriegen? Ist die Gefahr vorhanden, daß man uns belehre? Darüber lachen wir doch nur! Wir können nichts verlieren an unserer Kraft und an unserer geschlossenen Thätigkeit. Aber wir können gewinnen und dafür giebt es gerade gegenwärtig ein Beispiel, das für unsere Debatte wie gemacht ist. Was verstehen wir unter einer Gewerkschaft? In gewerkschaftlichen Fragen kann nicht gespielt werden, sondern sobald die Gewerkschaft ihre Thätigkeit beginnen will, tritt sie auf das Gebiet des Klassenkampfes. Meine Freunde, in der schweizerischen Partei und sogar unter den hervorragenden Socialdemokraten wird nachgerade das Wort Klassenkampf zu einer Art

Vogelscheuche gebraucht. Es ist ein Klassenkampf, dem die Arbeiterschaft sich hingiebt, sobald eine gewerkschaftliche Thätigkeit auch nur anfängt, und wir haben das Beispiel vor uns, daß wenn gut, unverdorben katholische Arbeiter in die gewerkschaftliche Bewegung eintreten, sie ebenfalls in den Klassenkampf eintreten. Wir sehen heute einen solchen Klassenkampf im vollsten Schwunge in Einsiedeln. Die betreffenden Arbeiter sind keine Socialisten, sondern Katholiken, die angehalten und von ihren Herren durch die famose Ankündigung einer Lohnherabsetzung von 20—25 % zum Teil dazu gedrängt wurden, in eine gewerkschaftliche Organisation hineinzugehen. Die Arbeiter treten also, wie sich auch hier wieder zeigt, in einen Klassenkampf. Sobald wir anfangen ernstliche Forderungen zu stellen und für dieselben zu kämpfen, machen wir sofort die Erfahrung, daß die Presse der Herren über die Arbeiter herfällt. So macht in Einsiedeln das eigene lokale Organ die wunderlichsten Sprünge, um die Arbeiter zu ermahnen, sie möchten doch aufhören mit diesen entsetzlichen Dingen. Was ist die Folge davon? Die Arbeiter sehen ein, daß jene Leute, die bisher ihre politischen Führer waren, ihre wirklichen wirtschaftlichen Interessen nicht wahrnehmen, und die weitere Folge ist die, daß sie diesen Führern nicht mehr Heerfolge leisten. Das haben wir zu gewinnen! Haben wir doch um Gotteswillen keine Angst, uns könnte etwas verloren gehen! Ich möchte wissen wie! Da müßten wir ja geradezu mit einer Anzahl Socialisten, wie es ja welche giebt, annehmen, die Entwicklung mache sich nicht so, wie sie der Meister Marx mit kühnen Zügen vorgezeichnet hat, sie mache sich ganz anders, die kapitalistische Entwicklung wisse immer mehr Wohlstand ins ganze Volk zu bringen. Wir wissen ganz gut, daß es nicht so ist und daß es nicht so ist, das beweisen die ehernen Thatsachen, welche die Katholiken genau so belehren werden, wie sie die vielen Arbeiter belehrt haben, welche heute zum Socialismus sich bekennen und nicht als Socialisten auf die Welt gekommen sind, sondern ursprünglich auch andere Ideen gehabt haben. Also fürchten wir uns nicht, das steht uns überhaupt nicht gut an!

Nun sage ich: der Klassenkampf hat in der That auch in katholischen Ländern seinen Einzug gehalten, genau so wie anderswo, wie überall, wo die moderne Industrie einzieht. Da giebt es kein Aufhalten. Ich habe ja selbst der Delegiertenversammlung der katholischen Arbeiter- und Männervereine in Baden beigewohnt, wo die Frage der Neutralität des Gewerkschaftswesens behandelt wurde,

allerdings nur sehr kurz. Es trat auch dort ein Gegner auf, der zwar nicht einen so großen Citatenschatz bei sich hatte wie Freund Fürholz, aber im allgemeinen das Nämliche sagte, wie Fürholz citiert hat, von den Päpsten 2c., und zu meiner Freude habe ich damals gesehen, daß die große Mehrheit, und darunter die sämtlichen Delegierten mit langen schwarzen Röcken, aufstund und erklärte: Nein, wir wollen daß unsere Leute in die Gewerkschaften hineingehen, sobald es ihnen durch Neutralisierung derselben möglich gemacht ist. Ich finde dies brav, ich finde guten Willen und halte dafür, einen solchen guten Willen muß man auch unserseits mit gutem Willen behandeln, man muß ihm entgegenkommen, dann giebt sich das weitere schon.

Werte Genossen! Es ist ja richtig: Herr Decurtins hat in Reims Sätze gesprochen, die er vor einem Arbeitertage nicht sprechen würde. Ich lege nicht so viel Gewicht darauf. Aber wenn Freund Fürholz das Votum von Prof. Dr. Beck in Wolhusen anführt, so thut es mir unendlich leid, daß Herr Prof. Beck sich noch nicht so weit erholt hat, daß er heute abend hier sein kann. Ich habe ihn ersucht, einmal über diese Sache Auskunft zu geben; ich habe ihm den schwersten Satz aus dem „Basler Volksblatt“ wörtlich citiert und ihm erklärt, hier gelte es, zu sagen, was darunter gemeint sei. Hierauf schreibt er mir:

„Es muß ein Punkt meiner Wolhuser Rede falsch wiedergegeben worden sein. Ich hatte von dem Fernhalten der Parteipolitik aus dem Bereiche der Fachorganisationen gesprochen. Daß ich die Politik überhaupt aus den Arbeiterkreisen fernhalten wolle, ist eine so blödsinnige Zulage, daß sie eigentlich keiner Widerlegung bedarf. Abgesehen davon, daß ich seit 15 Jahren daran arbeite, die Arbeiterkreise zur Bethätigung ihrer politischen Rechte und Pflichten anzuspornen und zu organisieren, habe ich auch im Korreferat in Luzern meinen Standpunkt klar präzisiert.“

Das schreibt mir Herr Dr. Beck. Mit diesem Citat — es erschien mir von vornherein als unwahrscheinlich, daß Herr Dr. Beck sich so ausgesprochen haben könne — ist also bis auf weiteres, glaube ich, nicht viel zu machen.

Auf die Verhältnisse in den einzelnen Ländern will ich nicht weiter eingehen und nur bemerken, daß Dänemark nicht nur ein Religionsbekenntnis hat, sondern auch einen Sprachstamm und seit Jahrhunderten einen Staat bildet, was zur Folge hat, daß die Partei-

verhältnisse dort so einfach sind, daß Arbeiterklasse und Socialdemokratie ohne weiteres ein und dasselbe ist. Leider sind wir noch nicht so weit. Wir haben es gesehen in unsern fortgeschrittensten Gegenden, wir haben es gesehen in Zürich selbst, daß noch ganze Partien von Arbeitern sich durch die Phraseologie der Demokraten bewegen lassen, mit ihnen zu gehen und sie für die bessern Vertreter ihrer Interessen zu halten als die Socialdemokraten.

Was Deutschland betrifft, so hat Genosse Fürholz natürlich nur das citiert, was ihm gepaßt hat. Es giebt noch ganz andere Sachen. Ich werde Sie nicht mit einem Citat belästigen, aber Thatsachen vorbringen. Es ist eine Thatsache, daß in Deutschland der Bergarbeiterverband als streng socialistisch galt, daß er nach den Kämpfen von 1889 und 1890 stark herunterkam, daß sich nachher ein christlicher Bergarbeiterverband bildete und daß endlich durch den Schaden beide klug geworden sind und allerdings sich nicht verschmolzen haben, aber Hand in Hand gehen. Also dort fürchten sich die Katholiken nicht vor den Socialdemokraten, wenn es eine gemeinsame Aktion gilt, und umgekehrt fürchten sich auch die Socialdemokraten nicht vor den Katholiken.

Es ist im fernern — das habe ich in den „Monatsblättern" geschrieben — in Deutschland von katholischer Seite die Anregung einer Verbindung zwischen den christlichen und den socialdemokratischen Gewerkschaften gemacht worden. Genosse Fürholz hätte auch ganz gut den Genossen Bebel vom hannoverschen Parteitag citieren können, der sich entschieden und in sehr trefflicher Weise für das Weglassen der Politik aus den Gewerkschaftsverbänden ausgesprochen hat. Aber auch dasjenige, was Fürholz citiert hat, giebt uns einiges zu denken. Legien sagte: Wir sind darauf angewiesen, uns an die Socialdemokratie zu halten; es giebt keine andere Partei, die die Arbeiterinteressen vertritt; gäbe es eine solche, dann würden wir uns auch mit dieser in Verbindung setzen. In der Schweiz stehen wir unter dem seltsamen Eindruck, daß eigentlich alle Parteien sich um die Arbeiterinteressen bekümmern und das Wohl der Arbeiter so gründlich verfechten, daß wir voll Jubel immer nur „Ja" sagen können. Also es stimmt nicht ganz!

Genosse Fürholz hat gesagt, Worte, wie sie Bömelburg und Legien in Frankfurt sprachen, dürften künftig nicht mehr geäußert werden, sobald die Neutralität des Gewerkschaftswesens ausgesprochen sei. (Fürholz: Nein, wenn die vorgeschlagenen Bestimmungen an=

genommen würden). Nun, meinetwegen, diese Bestimmungen. Werte Genossen, wir haben einen schweizerischen Arbeiterbund, der durchaus neutral ist. Ich habe die Ehre, Sekretär dieses Bundes zu sein. Zeigen Sie mir aus allen Publikationen, die ich nun seit 13 Jahren herausgegeben habe, eine einzige Stelle, die mit der Socialdemokratie auch nur in den leisesten Widerspruch tritt! Zeigen Sie mir eine einzige solche Stelle, die auch nur nach Bernstein aussieht, die nicht ganz Marx ist! Ich denke, wenn ich dies fertiggebracht habe, ohne andere vor den Kopf zu stoßen, durch rein sachliche Vertretung in officiellen Publikationen, so wird es nachher auch möglich sein, den ganzen Socialismus zu behandeln, ohne daß die andern sich auf die Köpfe stellen. Lassen wir uns doch nicht Angst machen! Wir müßten ja rein verschwinden oder unsere ganze Energie in den Sack stecken, wenn das eintreten sollte, was Genosse Fürholz befürchtet. Wir haben höchstens das Eine uns anzueignen, und dies wünsche ich der Arbeiterschaft, daß wir uns gewöhnen, andere Ueberzeugungen zu respektieren und die Leute nicht mutwillig vor den Kopf zu stoßen.

Nun, werte Genossinnen und Genossen, noch ein Wort! Es giebt einen Punkt, der geregelt werden muß und noch nicht geregelt ist. Es betrifft die Stellung der Gewerkschaftssektionen in den Arbeiterunionen. Ich gebe zu: man kann es nicht überall so machen, wie wir es in Zürich zum Teil gemacht haben, indem wir eine neutrale Arbeitskammer bildeten, die rein nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt und nicht in Parteipolitik macht, und daneben eine Arbeiterunion, die während geraumer Zeit in politischen Dingen eigentlich nur die stimmberechtigten Schweizerbürger handeln ließ. Wie gesagt, ich gebe zu, man kann es nicht überall so machen. Wie ist da zu helfen? Allerdings, wenn die Arbeiterunion erklärt: wir wollen eine Initiative ergreifen, die Produktionsmittel müssen verstaatlicht oder vergesellschaftlicht werden, dann gerät sie in Konflikt mit der Neutralität, dann wird man sagen können: das widerstreitet unserer Ueberzeugung, da dürfen die Gewerkschaften nicht mitmachen. Aber besteht denn unser politisches Leben aus solchen Gewalts- und Staatsoperationen? Woraus besteht unser politisches Leben? Wir müssen sagen: aus jämmerlich kleinen Arbeiten — leider! Da giebt es einen Stadtrat zu wählen. Das schmeißt die Welt noch nicht um, und touchiert auch keinen Katholiken an seiner Ueberzeugung. Da gilt es, für ein Gesetz einzutreten. Wir sehen, daß heutzutage Socialdemokraten mit großem Eifer für ein Gesetz eintreten, für das, wie

wir hören, auch zwei Bischöfe einstehen, also auch da Hindernis! Wir haben irgend eine demokratische Initiative. Die Berner schicken sich gegenwärtig an — das ist zwar nicht etwa demokratisch, aber gut volkswirtschaftlich — für Belassung des Salzpreises auf dem alten Ansatz einzutreten. Ich wüßte nicht, wie ein Katholik davon irgendwie Schaden nehmen könnte. Kurz und gut, was wir auch thun, in der Regel sind es Kleinarbeiten und da dürfen wir die Gewerkschaften, auch wenn sie ganz neutral sind, in den Arbeiterunionen ganz ruhig mitmachen lassen, es wird keine Händel absetzen. Es giebt *eine* Frage, das gebe ich zu, wo die Sache kritisiert werden kann: die Schulfrage. Hier werden wir in einen sehr ernsten Konflikt geraten, sobald diese Frage aufgerührt wird. Allein zur Zeit haben wir gar nichts auf der Tagesordnung, was uns irgendwie in Konflikt bringen könnte — die Socialdemokraten machen ja auch nicht in Kulturkampf — und deshalb denke ich, es wird sich fast an allen oder sagen wir geradezu an allen Orten eine Regelung finden lassen, wonach die Gewerkschaften mit den politischen Vereinen in den Unionen bleiben und weiter wirken können, ohne daß ihre Stellung bezüglich der Parteipolitik irgendwie angegriffen werden wird. Nur eines haben wir zu beachten und müssen wir ja auch sonst beachten: wir dürfen andere nicht zwingen, gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen. Wir müssen es uns ja gefallen lassen, daß sogar Socialdemokraten bei gewissen Fragen erklären: ich füge mich dem Beschlusse nicht, ich stimme, wie ich will. Das gleiche Recht werden wir den andern auch einräumen müssen, und ich denke, wir kommen dabei gar nicht aus der Gewohnheit!

Werte Genossinnen und Genossen! Um was handelt es sich denn eigentlich? Werden wir uns doch über die Hauptsache einmal klar! Ich behaupte: in gewerkschaftlicher Beziehung handelt es sich um Sein oder Nichtsein. Wenn unser Gewerkschaftswesen nicht einen ganz gewaltigen Schritt weiter geht, so wird es zur Farce, so wird es zum bloßen Spiele. Haben wir nicht in den letzten Jahren gesehen und erlebt, daß es uns nicht mehr gelingt, namhafte Schritte nach vorwärts zu machen, trotz günstiger Arbeitsverhältnisse, trotz einer günstigen Konjunktur in der Produktion. Da und dort werden Anläufe gemacht und man muß schließlich froh sein, sie auf eine mäßig anständige Weise wieder zum Abschluß zu bringen. Wir müssen ein anderes Tempo in die gewerkschaftliche Bewegung hineinbringen, damit sie wirklich eine gewerkschaftliche Bewegung werde

und diesem Zwecke müssen wir alle geeigneten Mittel dienstbar machen. Wer da sagt, daß uns dies nicht viel nütze, der spricht eine leere Behauptung aus ohne einen Beweis dafür zu haben. Ich habe allerdings auch keinen Beweis für das, was ich vorbringe; aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit schwebt mir vor, wenn ich an jene Delegiertenversammlung in Baden im Oktober letzten Jahres denke, wo die Leute sich mit Eifer dafür erklärten, so daß man sie später beim Worte nehmen kann.

Ich sage: wir müssen uns klar sein, daß die Arbeitergewerkschaftsbewegung entweder fortschreiten muß und zwar gewaltig, oder dann gegenüber der Organisation der Unternehmer so in Rückstand kommt, daß sie ohnmächtig wird und bei der ersten größern Krise Bankerott machen muß. Die Unternehmer zanken sich nicht untereinander: bist du Socialdemokrat, bist du Katholik oder was sonst? Sie vereinigen sich ohne Rücksicht darauf und lassen diese streitigen Fragen auf der Seite. So sollen wir es auch machen. Und wenn dann einmal eine wichtige Aktion kommt, so denke ich, können es unsere wirtschaftlichen Verbände genau so machen, wie es in Zürich die kaufmännische Gesellschaft, der kaufmännische Verein, der Verein der Seidenindustriellen, der Gewerbeverband rc. gemacht haben. Wir können als wirtschaftliche Verbände auch einmal diesen oder jenen unserer Kandidaten unterstützen, das soll uns dann auch nicht verboten sein; denn jene Verbände sind auch neutral und betrachten eine derartige Angelegenheit als eine wirtschaftliche Aktion. Wohlan, auch wir können solche wirtschaftliche Aktionen unternehmen, sofern wir einig sind und so geschlossen aufrücken wie jene Verbände. Wenn einmal der Gedanke uns alle beseelt, daß das Interesse der Arbeiterklasse die Hauptsache ist, vor der alle diese kleinlichen Geschichten verschwinden müssen, erst dann werden wir etwas werden. Vorher spielen wir nur mit der Sache und ich nehme an, wir seien zu alt zu diesem Spiele; wir haben es nötig, ernsthaft zu organisieren und zu agieren, dann werden wir der Arbeiterklasse etwas nützen.

IV. Dr. N. Wassilieff, Arbeitersekretär, Bern:

Werte Genossen! Daß unsere gewerkschaftliche Bewegung eine sehr schwache ist, kann nicht bestritten werden und es ist sehr nötig, in dieser Richtung energisch zu arbeiten. Dagegen ist es eine andere Frage, ob gerade die Neutralität der Gewerkschaften viel zu einer besseren Ausbildung derselben beitragen wird. Wir wissen übrigens,

daß auch unsere politische Bewegung in der Schweiz eine ziemlich schwache ist. Ich hatte Gelegenheit, in einer ganzen Reihe unserer Gewerkschaften die Meinung unserer Kameraden zu hören und alle Genossen waren der Meinung: Wir begreifen gar nicht, was man eigentlich will; wir sind sowieso neutral. Sie finden in keinen Statuten irgend eine Bestimmung, die einen Katholiken oder ein Mitglied der Heilsarmee ꝛc. hindern könnte, der Gewerkschaft beizutreten. Wir haben denn auch thatsächlich in unsern Gewerkschaften Mitglieder der Heilsarmee. Freund Greulich hat gesagt, es handle sich nur um die Neutralisierung der Verbände, das heißt, man wolle alles aus dem Wege räumen, was einen Arbeiter abhalten könnte, der Gewerkschaft beizutreten. Bei uns steht thatsächlich einem Beitritt nichts im Wege.

Es wurde auch gesagt, man wisse zur Stunde nicht, ob die Gewerkschaftsverbände Gewerkschaften seien oder politische Vereine. Werte Genossen, wir wissen genau, was die Gewerkschaften sind. Sie sind nicht politische Vereine, sondern eben Gewerkschaften, und wenn sie einen speziellen Charakter haben, so rührt dies nur davon her, daß die Mitglieder Socialdemokraten sind, und dies können Sie den Leuten nicht wegnehmen, auch Genosse Greulich will dies nicht. Es ist selbstverständlich, daß, wenn eine Gewerkschaft hauptsächlich aus Socialdemokraten besteht, sie auch einen besondern Anstrich haben wird, gerade so wie eine Gewerkschaft, die sich in Mehrheit aus Katholiken zusammensetzt.

Genosse Greulich hat gesagt, es sei eine leere Behauptung, daß die Neutralität der Gewerkschaften uns keinen Vorteil bringe, hat aber zugestanden, daß auch er nur eine Behauptung aufstellt, ohne den Beweis für seine Ansicht erbringen zu können. Immerhin hofft Genosse Greulich, die Neutralität werde für unsere gewerkschaftliche Bewegung einen Fortschritt bedeuten. Auf dem Boden unserer Bewegung in Bern teile ich diese Hoffnung nicht. Ich bin überzeugt und mit mir stimmen alle Genossen derjenigen Vereine überein, in welchen die Frage diskutiert wurde, daß wir keinen einzigen Arbeiter mehr in die Gewerkschaften hineinbringen, wenn auch in den Statuten mit noch so großen Buchstaben gedruckt steht: Wir sind neutral. Wer bis jetzt nicht den Mut hatte, der Gewerkschaft beizutreten, wird durch die zu proklamierende Neutralität nicht zum Eintritt bewogen werden. Ich gebe zu, daß an andern Orten die Verhältnisse andere sein können und wo eine ersprießliche Thätigkeit ohne die Neutralität

nicht möglich ist, mag man sie beschließen. Aber im allgemeinen bin ich damit absolut nicht einverstanden. Nehmen wir unsere „Berner Tagwacht“. Dieselbe ist das Organ der socialdemokratischen Partei des Kantons Bern, offizielles Organ des schweizerischen Maurer- und Handlangerbundes, sowie der Arbeiterunionen Burgdorf und Thun. Das müßte geändert werden. Ich verweise Sie ferner auf das Programm unseres Arbeitersekretariates, seit dessen Begründung es mit der Arbeiterbewegung in Bern vorwärts gegangen ist. Dieses Programm sagt:

„In Betracht ziehend, daß unsere weitere Entwicklung zur Stärke und Selbständigkeit auf dem Gebiete des socialen Lebens eine organisierte Fühlung aller Arbeiterverbindungen unter einander und eine solidarische Arbeit nach einem einheitlichen Programm erfordert, gründen wir mit vereinigten Kräften ein uns allen dienendes „Arbeitersekretariat“.“

In Betracht ziehend, daß unser Vorwärtsgehen abhängig ist von:

1. der numerischen Stärke der organisierten Arbeiterschaft;
2. der Intelligenz unserer Masse;
3. dem geschlossenen politischen Auftreten;
4. überhaupt der einheitlichen Arbeit nach Innen und nach Außen, bestimmen wir, neben der geschäftlichen Förderung aller unserer gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen, folgende vier Zweige als Arbeitsgebiet unseres Sekretariats:

a) Organisation der Maßnahmen zum Zwecke der Bildung neuer Gewerkschaften und Arbeiterverbindungen und zum Zwecke des Wachstums und Gedeihens der schon existierenden;

b) Organisation der Verbreitung des allgemeinen Wissens und speziell des Verständnisses des modernen ökonomischen und politischen Lebens und der weltbewegenden Idee der Socialdemokratie;

c) Organisation des geschlossenen Auftretens in allen Wahl- und anderen politischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten;

d) Sammlung des Materials zur Kenntnis der Lage der Besitzlosen der Stadt Bern und Umgebung, Lohn-, Wohnungs-, Ernährungsstatistik, Sammlung und Vertretung der Klagen über die Nichtbefolgung der Fabrikgesetzgebung und anderer Arbeiterschutzbestimmungen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß wir Socialdemokraten in unserer Parole: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ keine Schranke erblicken, daß auch andere Leute in unsere Gewerkschaften eintreten, indem der Zweck unserer gewerkschaftlichen Bewegung ist, die Lage der Arbeiterschaft zu heben, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Wenn irgendwo Neutralisierung nötig ist, so ist es in den katholischen Gesellenvereinen der Fall, die unter dem Schutze der Religion und der Kirche stehen und in welchen die Pfarrer eine große Rolle spielen. Bei uns sind alle Arbeiter Kameraden. Jeder religiös anders denkende Arbeiter kann jederzeit in die Gewerkschaften eintreten und wird dort keine schlechte Aufnahme finden. Im Handlangerbund haben wir, wie schon erwähnt, Mitglieder der Heilsarmee, ebenso in andern Gewerkschaften. In der „Typographia“ giebt es eine ganze Anzahl konservative Elemente. Wir sind also bereits neutral und eine weitergehende Neutralisierung könnte unsere Arbeiterbewegung eher schädigen, weil eine ausdrückliche, strikte Neutralität der Genossenschaften in der Praxis sich bald als hemmend erweisen wird.

V. **Karl Moor**, Redakteur, Bern:

Werte Genossen und Genossinnen! Seit Monaten reisen die siamesischen Neutralitätszwillinge Greulich und Fürholz im Schweizerland herum, der eine, um für seine berühmte Neutralität der Gewerkschaften zu sprechen, der andere, um die Ausführungen seines Gegners zu widerlegen. Heute sind die Beiden nun auch nach Bern gekommen. Ich weiß sehr wohl, daß viele Genossen der Frage der Neutralisierung der Gewerkschaften sehr gleichgültig gegenüberstehen und eine heimliche Freude an den beiden Kämpfenden haben, die einander zur Belustigung der ganzen Schweiz die Leviten lesen. Ich glaube, diese Genossen thun unrecht daran, denn die Frage der Neutralisierung der Gewerkschaften ist von äußerster Wichtigkeit und sollte jeden Gewerkschafter beschäftigen.

Genosse Greulich hat Ihnen mitgeteilt, und selbstverständlich ist auch Genosse Fürholz dieser Ansicht, daß unsere gewerkschaftliche Bewegung im Argen liegt und mit den Fortschritten der Organisation der Unternehmerschaft nicht gleichen Schritt gehalten hat, weshalb wir nach Mitteln und Wegen trachten müssen, um der gewerkschaftlichen Organisation vorwärts zu helfen.

Genosse Fürholz ist mit einem großen Citatenschatz darüber aufgerückt, was die Päpste Schauderhaftes über die Socialisten und ihre Theorien gesagt haben; es ging ein förmliches Gericht über diese armen Päpsten nieder, so daß ich mich beinahe in ein Concil versetzt fühlte und beim Eintritt in den Saal glaubte, es handle sich darum, den Papst zum Eintritt in den Gewerkschaftsbund zu bewegen, weshalb man allen Aeußerungen desselben nachgehen müsse, um zu prüfen, ob nicht in denselben etwas enthalten sei, gestützt auf das man den Eintritt nicht gewähren könne. Allein darum handelt es sich nicht. Was der Papst sagt, geht uns nichts an; wir wollen nicht den Papst im Gewerkschaftsbund haben, sondern die katholischen Arbeiter und wenn es den katholischen Arbeitern recht ist, mit solchen „Grüseln“, als welche der Papst die Socialisten darstellt, zusammen zu arbeiten, so kann es uns auch recht sein!

Werte Genossen! Ich könnte mich auch berufen fühlen — das Beispiel wirkt immer ansteckend — zu citieren; ich will mich aber an das Beispiel des Genossen Greulich halten und Ihnen nur das in Erinnerung rufen, was Sie in der heutigen „Tagwacht“ lesen konnten und was ich allerdings weniger für Sie als für die katholischen Arbeiter, die morgen an dem schweizerischen Arbeitertag teilnehmen werden, bestimmt habe. Sie haben daraus gesehen, wie die Begründer der katholischen Kirche, die heiligen Kirchenväter — und die sind mehr als Leo XIII., denn dieser ist kein Heiliger, noch nicht einmal selig! — vor 1500 Jahren über Privateigentum, über die Reichen 2c. dachten. „Der Reiche ist ein Räuber. Es muß sich eine gewisse Gleichheit des Besitzes in der Weise herstellen lassen, daß der Reiche seinen Ueberfluß den Armen giebt. Das beste Mittel freilich wäre die Gütergemeinschaft.“ So spricht der heilige Johannes Chrysostomus, das heißt „der Goldmund“, weil er so schön redete, Patriarch von Konstantinopel 347—407. „Von Natur aus herrscht Gütergemeinschaft. „Privateigentum ist Usurpation.“ So sagt der heilige Ambrosius, von dem in der katholischen Kirche ein ambrosianischer Lobgesang existiert, Kirchenlehrer, geb. 340. „Es wäre besser und gerechter, da wir denn doch allzumal Brüder sind, sowohl durch die Bande des Blutes, als auch durch die Natur, wenn wir das Vermögen zu gleichen Teilen besäßen.“ So sagt der hl. Gregor von Nissa, Kirchenvater, 331—394. „Der Reiche ist ein Diebskerl“ sagt der heilige Basilius, Kirchenvater, gestorben um 379. „Der überflüssige Besitz ist Raub an der Gesellschaft, und ist dieser Raub

nicht von seinem gegenwärtigen Besitzer vollbracht worden, dann von seinen Vorfahren.“ Da ist das Erbrecht etwas getupft! So sagt der heilige Hieronymus, Kirchenvater, 331—420. „Wenn es mit rechten Dingen zugienge, gäbe es keinen Privatbesitz, sondern alles gehörte allen. Das Privateigentum ist die Quelle der Ungleichheiten.“ Dies sagt der heilige Clemens, Theologe in Alexandria, gestorben 220.

Sie sehen, wir können auch citieren und Autoritäten mit Autoritäten totschlagen. Man kann aus den Aussprüchen der heiligen Kirchenväter und der Päpste alles beweisen, fast wie aus der Bibel selber, wie Genosse Wassilieff mit der „Bibel in der Westentasche“ zeigte, worin Sprüche zusammengestellt sind, die sich als Agitationsmittel gegen die Christlich-Socialen sehr gut verwerten lassen. Ich sage also, man kann mit derartigen Citaten alles beweisen, und deshalb gebe ich auf meine Citate so wenig als auf diejenigen des Genossen Fürholz und meine, auch Sie sollen nichts darauf geben. Es ist uns gleichgültig, was die Heiligen und Päpste sagen, wir haben mit den realen Verhältnissen zu rechnen. Uebrigens geht dieser Zwiespalt in der katholischen Kirche durch alle Jahrhunderte hindurch: wir haben in der katholischen Kirche immer ein demokratisches und ein monarchistisches, beziehungsweise kapitalistisches Christentum gehabt. Blicken Sie nur 3—400 Jahre zurück. Damals haben die Jesuiten, in deren Händen heute die katholische Kirche ist, in romanischen Ländern den Fürstenmord gepredigt und sich auf die Seite des ausgebeuteten Volkes gestellt, das ist eine geschichtliche Thatsache, die kein Citaterich aus der Welt schaffen kann. Die Jesuiten sind längst für das Volk eingestanden, als noch keine liberale Partei existierte und kein Bürgertum die Menschenrechte auf seine Fahne geschrieben hatte und noch nicht seine Mörder gegen die Fürsten ausschickte. Alles hat zwei Seiten, auch die katholische Kirche kann man von zwei Seiten ansehen.

Ich will diese kirchenväterlichen Dinge nicht weiter verfolgen — ich fühle keinen Beruf als Kirchenvater, wie andere Genossen — und frage: Ist bei einem Teil der Katholiken der Schweiz der gute Wille vorhanden, sich auf unsere Seite zu stellen, wenigstens auf dem neutralen gewerkschaftlichen Gebiet, wo es sich darum handelt, die äußern Arbeitsbedingungen — Lohn, Arbeitszeit, Behandlung, Arbeiterschutz — zu verbessern? In dieser Beziehung muß ich mit Genosse Greulich sagen: Jawohl, wir haben solche Elemente. Wer z. B. gesehen hat, wie der bischöfliche Kommissär Niederberger bei

seinen Kollegen und Brüdern in Christo Jesu Herrn Professor Dr. Beck als den reinsten socialistischen Hetzapostel hinstellte, konnte sich überzeugen, daß auch in der katholischen Kirche verschiedene Strömungen und Richtungen vorhanden sind, und wer heute sieht, wie gerade die kapitalistische Richtung in der katholischen Kirche sich so sehr gegen die Neutralisierung der Gewerkschaften wendet, kann sich auch sein Verslein darauf machen. Die Benziger und tutti quanti, die katholischen Ausbeuter, die in der linken Hand das Christentum tragen und mit der rechten die Geißel über die ausgebeuteten Arbeiter schwingen, sind gegen die Neutralisierung. Machen wir daher einen Versuch mit denjenigen Elementen, welche bereit sind, auf rein gewerkschaftlichem Boden mit uns einzustehen und uns zu helfen!

Nun sagt man freilich, die betreffenden Herren seien unaufrichtig und hegten Hintergedanken, in Rheims sprechen sie so und bei uns ganz anders. In Bezug auf Herrn Professor Beck hat Ihnen bereits Genosse Greulich Aufklärung gegeben und ich fühle mich nicht berufen, alle die Herren von der katholisch-sociologischen Richtung in Schutz zu nehmen. Ich sage nur: mir ist es gleichgültig, welches die Motive dieser Herren sind, wenn sie nur in der That uns beistehen. Wenn Herr Dr. Decurtins eine fulminante Rede aus dem Aermel schüttelt, wie er dies kann, für Erhöhung der Löhne, für Verkürzung der Arbeitszeit 2c., so soll mir dies recht sein, die heimlichen Zwecke, die er dabei verfolgt, können uns gleichgültig sein, wenn wir nur dabei unsere Rechnung finden.

Genosse Wassilieff meint, wer bis jetzt nicht den Mut gefunden habe, in die Gewerkschaft einzutreten, werde auch nach der Neutralisierungserklärung den Mut nicht finden. Das hat wirklich etwas für sich, aber es ist doch auch nicht zu vergessen, daß durch die Hetzartikel in den katholischen Blättern der katholischen Arbeiterschaft vielfach große Vorurteile gegenüber unseren Bestrebungen eingeimpft worden sind, sodaß sie uns als gottlose Menschen ansehen und glauben, in unseren Gewerkschaften werde antireligiöse und antikirchliche Propaganda getrieben. Gerade deshalb will man, im Einverständnis mit jenen wohlmeinenden katholischen Sociologen, den katholischen Arbeitern durch die Neutralitätserklärung die Thüren weit öffnen und sagen: Kommt herein und seht, wie es bei uns zugeht, und wenn ihr konstatieren müßt, daß einmal unter einem gewerkschaftlichen Traktandum über die unbefleckte Empfängnis Mariä oder die weltliche Herrschaft des Papstes verhandelt oder gegen die

katholische Kirche gewettert wird, so könnt ihr ja wieder austreten. Natürlich werden sie sich, wenn sie einmal eingetreten sind, überzeugen, daß wir uns rein nur auf gewerkschaftlichem Boden bewegen.

Werte Genossen! Ein Beispiel des Zusammenwirkens auf neutralem Boden haben wir bereits im schweizerischen Arbeiterbund, und Genosse Greulich konnte mit Stolz sagen, daß er seit 13 Jahren, d. h. seit er Arbeitersekretär ist, keine Zeile geschrieben habe, die vor der socialdemokratischen Kritik nicht bestehen könnte, und er hätte noch beifügen dürfen, daß nicht nur die Publikationen des Arbeitersekretärs diesen Zug aufweisen, sondern daß noch auf keinem Kongreß dieses Arbeiterbundes — worauf mich soeben Genosse Otto Lang aufmerksam macht — ein Beschluß gefaßt wurde, der nicht auf jedem socialistischen Kongreß auch hätte gefaßt werden können.

Ist wirklich zu befürchten, daß katholische Arbeiter durch die in den Encykliken enthaltenen Verwünschungen des Socialismus sich abhalten lassen, bei uns einzutreten? Ich glaube, wenn Führer, wie Professor Beck, dessen Katholicismus niemand anzweifelt, für die Sache sind, so können wir uns über diese Befürchtung leicht hinwegsetzen. Es giebt ja auch bei uns Socialisten Leute, welche — ähnlich wie Papst und Bischöfe gegen die Socialisten wüten — den kirchlichen Einrichtungen und Lehrsätzen nicht grün sind. Allein dadurch würde sich kein socialistischer Arbeiter abhalten lassen, im Klassenkampf stehenden katholischen Arbeitern beizuspringen; wird ja doch gerade jetzt in unserer Mitte gesammelt, um den im Ausstand befindlichen Brüdern in Einsiedeln, die zum großen Teil nicht unserer Organisation angehören, die nicht Socialisten sind, zu helfen.

Nun muß ich Sie doch darauf aufmerksam machen, daß wir dasjenige, was Genosse Greulich vorschlägt, hier in Bern bereits haben. In der politischen Welt Berns würde es deshalb niemand verstehen, wenn wir uns plötzlich gegen die Neutralität der Genossenschaften erklären würden. Wir verfolgen in unseren Gewerkschaften bloß gewerkschaftliche Ziele, keine religiösen und keine politischen im engern Sinne dieses Wortes, socialpolitische allerdings, denn diese gehören ebenfalls ins gewerkschaftliche Gebiet. Wir haben in Bern seit vier Jahren und länger die Doppeldevise aufgestellt: Jeder Gewerkschafter muß Mitglied des socialpolitischen Vereins seines Bezirkes sein und jedes Mitglied des socialpolitischen Bezirksvereins muß der Gewerkschaft seines Berufes angehören. Diese Doppeldevise haben nicht die Gewerkschaften aufgestellt, weil sie neutral sind, aber wir

als politische Menschen haben uns dieses Ziel vorgesteckt und niemand wird sagen können, daß es für die auf dem Gebiet des Klassenkampfes energisch sich vollziehende Agitation der Gewerkschaften, deren Mitglieder in ihrer übergroßen Mehrzahl Socialdemokraten sind, eine Gefahr bedeuten würde, wenn einige Ultramontane oder protestantische „Stündeler" eintreten. Beim Textilarbeiterinnenstreik in Burgdorf haben wir die schöne Erfahrung gemacht, daß Angehörige der Heilsarmee die tüchtigsten, bravsten und hartnäckigsten Mitglieder waren, überall herumgingen, in den Wirtschaften und Privathäusern, um die Leute aufzurichten und diejenigen, welche abfallen oder den Streik brechen wollten, zur Ordnung zu weisen. Wir haben übrigens hier im Stadtrat von Bern geradezu unser Wort verpfändet, daß unsere Gewerkschaften wirklich neutral seien. Als es sich um eine Subventionierung der Gewerkschaften handelte, bemerkte Herr Schuldirektor Weingart, er könne sich mit einer Subventionierung aus öffentlichen Mitteln nicht einverstanden erklären, weil die Gewerkschaften socialdemokratische Vereine seien. Darauf erhoben sich Genosse Wassilieff, meine Wenigkeit und andere Mitglieder unserer Fraktion, um Herrn Weingart aufzuklären und das Lied von der Neutralität der Gewerkschaften zu singen. Auf Grund dieser Darlegungen und bindenden öffentlichen Erklärung, die der Wahrheit durchaus entsprach und hoffentlich auch in Zukunft entsprechen wird, erklärte dann Herr Weingart: wenn dem so ist, so stimme ich ebenfalls für die Subvention. Erklären Sie sich gegen die Neutralität der Gewerkschaften, so können wir beim Stadtrat oder bei der Regierung nicht mehr um eine Unterstützung einkommen, indem man uns den heutigen Beschluß entgegenhalten und sagen wird, Gewerkschaften, die nicht neutral, sondern Kampfmittel einer bestimmten politischen Partei seien, können aus öffentlichen Mitteln keine Subventionen verabfolgt werden.

Wenn wir sagen, die Gewerkschaften seien als solche neutral, so ist es etwas anderes in Bezug auf die einzelnen Mitglieder. Selbstverständlich werden wir immer darnach trachten, daß womöglich jedes Mitglied der Gewerkschaften politisch denke und fühle und diejenige politische Richtung verfolgt, welche wir als die für das Wohl der arbeitenden Klasse einzig richtige betrachten: die Socialdemokratie. Diese Propaganda wird durch die Neutralitätserklärung nicht ausgeschlossen; denn niemals hat diese letztere den Sinn — das wäre ja Wahnsinn — daß jedes Mitglied sich verpflichten müsse, politisch

und religiös keine Meinung zu haben, im Gegenteil: wir demokratische Republikaner nehmen das Recht für uns in Anspruch, eine eigene politische oder religiöse Ueberzeugung zu haben. Allein von den gewerkschaftlichen Versammlungen soll die Politik und die Religion ausgeschlossen sein, wie es bei uns bisher schon der Fall war. Wenn wir uns als neutral erklären, so sanktionieren wir nur den Zustand, den wir hier in Bern bereits haben. Wir dürfen uns umsoweniger gegen die Neutralität der Gewerkschaften erklären, weil dieselben mehr und mehr mit öffentlichen Aufgaben betraut werden; mehr und mehr stützen sich Gemeinde- und kantonale Behörden auf die Thätigkeit dieser Gewerkschaften auf socialökonomischem und socialpolitischem Gebiet und umsoweniger dürfen wir den bisherigen neutralen Boden der bernischen Gewerkschaften verlassen.

Dabei muß ich erwähnen — es ist dies heute zu wenig betont worden — daß die gewerkschaftliche Organisation nur eine Waffe im Kampfe für die Emanzipation der Arbeiterklasse ist. Ebenso wichtig ist die politische Bethätigung, ja diese letztere wird in dem Maße immer wichtiger als die gewerkschaftliche Thätigkeit in der Schweiz mehr und mehr an Erfolg verliert, sodaß wir es nicht einmal in der großartigen Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs von 1896 bis heute in der Hebung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse ein Stück weiter gebracht haben. Die Unternehmer haben aus dieser wirtschaftlichen Prosperität den Gewinn gezogen, sie haben den Rahm oben ab geschöpft und der Anteil des Arbeiters an dem Gewinn hat an einem kleinen Orte Platz. Sie sehen hieraus, daß die gewerkschaftliche Bewegung allein zu schwach und die politische Thätigkeit daher ebenso wichtig ist, daß wir aber nicht beides mit einander zu verquicken brauchen und daß es schädlich ist, wenn wir dies thun.

So sehr ich nun für die Neutralität der Gewerkschaften bin, die bei uns glücklicherweise schon besteht, so sehr bin ich anderseits gegen jenes Beschwerderecht, das ebenfalls in die Diskussion hineingezogen worden ist. Eine Neutralität der Gewerkschaften mit Beschwerderecht acceptiere ich für mich niemals. Dieses Beschwerderecht muß beseitigt werden. Es darf nicht gestattet werden, daß irgend ein zartbesaiteter Jüngling, der ein unwissender Mensch ist, aber dafür ein paar Gebetlein aufsagen gelernt hat, wenn er in der Bibliothek der Gewerkschaft herumschnüffelt und darin ein Werk von Darwin, von Häkel oder Ludwig Buchner sieht oder sonst ein

Buch, das nicht gerade im Beichtstuhl zur Lektüre empfohlen wird, hingehen und sich beschweren kann, er fühle sich in seinen innersten, heiligsten religiösen Gefühlen verletzt, das Buch müsse aus der Bibliothek heraus. Das wollen wir nicht, darüber sprechen wir gar nicht. Das Beschwerderecht muß also beseitigt werden. Allein ob derartigen Auswüchsen dürfen wir den guten Kern der Neutralitätsidee nicht aus den Augen verlieren. Wer da weiß, wie schlimm es mit der gewerkschaftlichen Organisation in der Schweiz bestellt ist, muß gewiß jedes Mittel begrüßen, das einigermaßen geeignet zu sein scheint, um eine Vergrößerung unserer gewerkschaftlichen Armee zu erzielen. Genosse Greulich hat sehr richtig gesagt und dieser Ausspruch allein müßte genügen, um jeden von Ihnen für die Neutralität der Gewerkschaften zu stimmen: Bekümmern sich die Meistervereine um die politische und religiöse Stellung ihrer Mitglieder? Sehen Sie sich doch die Leute an, die uns in unserer gewerkschaftlichen Bewegung durch ihre Engherzigkeit und Borniertheit schon oft genug warm machten, glauben Sie, daß jemals der Protestant X. an dem Katholiken Y. Anstoß genommen und einen protestantischen Meisterverband verlangt habe? Die Herren sitzen in holdester Eintracht beisammen, die protestantische und die katholische Religion gesellen sich in den Köpfen dieser Meister brüderlich zusammen und ihr einziger Gedanke ist der, wie sie dem armen Arbeiter die Haut über die Ohren ziehen können. Leider sind wir, erlauben Sie mir das harte Wort, viel zu dumm, wir machen es nicht so. Es kann uns doch vollständig gleichgültig sein, ob ein Arbeiter Katholik ist oder nicht, ob er gestern den Beichtzettel, oder wie man das Ding nennt, gelöst habe oder nicht, ob er hinter einer Prozession hergelaufen sei oder nicht. Befassen Sie sich doch nicht mit solchen Kindereien, und wenn auch diese Leute unter einem strammen, festen Kommando stehen, was geht uns dies an, wir wollen diese treuen Schäflein Petri — ich will dies nicht laut sagen — schon socialistisch durchseuchen, wenn wir sie einmal haben. Haben Sie doch keine Angst vor der katholischen Kirche mit ihren Päpsten, Kirchenvätern und Encykliken; es ist in der modernen Zeit nicht zu befürchten, speziell bei uns in Bern nicht, wo wir vorzugsweise eine protestantische Bevölkerung haben, daß man uns überlisten werde. Es ist in einem protestantischen Kantonsteil sehr wohlfeil, den schwarzen katholischen Teufel an die Wand zu malen und zu sagen: Gebet Obacht, dieser Teufel wirft die Netze nach Euch aus

und wenn ihr ihm den Finger reicht, so nimmt er die ganze Hand — ich sage, es ist wohlfeil, Euch dies vorzudozieren, weil Ihr in der Mehrzahl aus der protestantischen Kirche hervorgegangen seid, weil Eure Väter und Großväter den Sonderbundskrieg, die 30er und 40er und 50er Jahre mitmachten, wo es gegen die „Pfaffen" ging, weshalb Ihr von Jugend auf die katholische Kirche mit sehr bösen Augen ansehet. Allein ihr seid zum großen Teil selbst keine Protestanten mehr, Ihr stehet nicht mehr auf dem Boden des protestantischen kirchlichen Bekenntnisses. Was bekümmert Ihr Euch denn um den Unterschied zwischen Protestant und Katholik! Ihr bekümmert Euch darum, daß Ihr mit Eurer Familie zu essen habt, daß die Existenzbedingungen günstiger werden, daß Ihr Eure berufliche und allgemeine Bildung erweitert, und daß Ihr über das gewöhnliche animalische Vegetieren hinaus höheren, edleren Gedanken und Strebungen in Eurem Kopf und Herzen Raum gewähret! Das ist auch der Zweck der Gewerkschaften und daher können wir mit den katholischen Brüdern zusammenarbeiten, wenn wir sie einmal bei uns haben.

Wir können auch nicht darauf sehen, was irgend ein Kongreß in England für Beschlüsse faßt. Wir haben in der Schweiz zum Teil doch andere Verhältnisse und es können daher diese Beschlüsse für uns nicht ohne weiteres maßgebend sein. In taktischer Beziehung können wir sehr wohl unsere eigenen Wege gehen. Dem Citat von Legien haben Sie entnommen, daß er selbst erklärt, die Gewerkschaften seien neutral, allein die große Mehrzahl der Mitglieder sei socialdemokratisch und erblicke in der socialdemokratischen Partei die einzige, welche es gut mit den Arbeitern meine. Mehr beabsichtigen wir mit unserer Neutralität auch nicht.

Man hat an die Devise erinnert: „Proletarier aller Länder vereiniget euch!" Diese Devise wollen wir jederzeit hochhalten, allein sie schließt doch in erster Linie in sich: „Proletarier des Landes, in dem wir wohnen, vereiniget euch!" und die Proletarier unseres Landes, die wir vereinigen wollen, sind eben katholische, freisinnige und socialdemokratische Arbeiter. Ich betrachte den Gedanken, den Genosse Greulich in die schweizerische Arbeiterschaft geworfen hat, als einen beachtungswerten Versuch, die gewerkschaftliche Bewegung zu fördern. Es muß mit dieser Bewegung vorwärts gehen, und wenn Ihr Gewerkschafter seid, welche die Sache ernst betrachten und sich nicht von einigen antikatholischen Redensarten beeinflussen lassen, so helfet

dazu mit! Ihr werdet es nicht bereuen. Wir werden die socialistische Idee gleichwohl hochhalten und mit der vorgeschlagenen Doppelorganisation unsere Erfolge erzielen wie bisher. Aber haltet die Gewerkschaften neutral, öffnet die Thüre allen, welche Schulter an Schulter mit Euch, für bessere Arbeitsbedingungen, höheren Lohn, kürzere Arbeitszeit 2c. kämpfen wollen. Wenn wir unsere Armee verdoppeln können, so ist uns allen damit geholfen. Versuchen wir es wenigstens! Die Socialdemokratie ist noch nie vor einem frischen, fröhlichen Versuch zurückgeschreckt. Kleine Bedenken müssen wir fahren lassen. Oeffnen wir die Thore der Gewerkschaften auch für Katholiken und Stündeler, für Juden und Heiden, wir Socialdemokraten werden aller dieser Elemente Herr werden. Ich habe zu großen Glauben in die Gerechtigkeit der socialdemokratischen Sache als daß ich befürchten würde, der Eintritt von Katholiken in die Gewerkschaften könnte die Socialdemokratie aus dem Geleise und um ihre Zukunft bringen. Wer sich fürchtet und glaubt, die Neutralität könnte den Socialisten zum Verderben gereichen, der mag gegen sie stimmen; ich stimme für die Neutralisierung als für einen ernsten und ehrlichen Versuch, die gewerkschaftliche Bewegung zu fördern.



# Die schweizerische Gewerbe- und Handelspolitik und die Landwirtschaft.

Von Dr. Hans Anderegg, Bern.

---

Die von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge laufen bekanntlich in nächster Zeit aus und es wird in dieser Periode eine der wichtigsten Aufgaben unserer eidgenössischen Räte sein, durch kluges Vorgehen nicht bloß die Verträge zu erneuern, sondern auch neue, für das ganze Schweizervolk nutzbringende Vorteile zu erlangen suchen. Es ist klar, daß im Hinblick auf die eminente Bedeutung, welche die Verträge für das Land haben, die Räte, nicht wie bei Erlaß eines neuen Gesetzes dies gewöhnlich der Fall ist, einfach durch eine Spezialkommission oder einen einzelnen Redaktoren die nötigen Studien machen lassen können, vielmehr werden hier sämtliche Mitglieder derselben mit Aufwand ihres ganzen Wissens und Könnens sich mit der Angelegenheit befassen müssen. Da durch einen Handelsvertrag jeder der kontrahierenden Staaten möglichst große Vorteile zu erringen hofft, so liegt es auf der Hand, daß die vorbereitenden Schritte in aller Stille getroffen werden müssen. Nun hat sich aber schon seit langer Zeit die landwirtschaftliche Fachpresse mit den Handelsvertragsabschlüssen beschäftigt und es wurden diese und jene Gedanken des Langen und Breiten erörtert, es wurden Schutzzölle zu Gunsten der Landwirtschaft verlangt, die Behörden wurden aufgefordert, hier und dort die Landwirtschaft zu begünstigen u. s. w. Ein solches Vorgehen ist doppelt zu verurteilen. In erster Linie werden durch eine derartige öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes die Staaten, mit welchen die Verträge abgeschlossen werden sollen, auf die zu erringenden Vorteile zum voraus aufmerksam gemacht, sie haben Zeit, sich zur Bekämpfung derselben vorzubereiten und so werden die diplomatischen

Unterhandlungen erschwert; in zweiter Linie darf aber ein einzelner Berufsstand nicht so rücksichtslos gegenüber den andern Berufszweigen vorgehen. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß es in der Schweiz nicht nur Landwirte giebt und daß die Handelsverträge nicht bloß für die Landwirtschaft abgeschlossen werden.

Was die Forderungen der Landwirte, beziehungsweise einzelner Fachblätter anbetrifft, so zeugen dieselben von einer äußerst geringen Scharfsicht. Das Endziel derselben ist immer: Schutz der Landwirtschaft durch Aufstellung hoher Zölle und unsere Bauernschaft glaubt, daß damit für sie ein großer Gewinn gemacht wird. Dem ist aber bei einsichtiger Prüfung der Sachlage absolut nicht so; im Gegenteil, der vermeintliche Vorteil kann unter Umständen sogar ein Nachteil sein. Durch die hohen Eingangszölle auf Lebensmittel werden dieselben, da erwiesenermaßen die Schweiz nicht genügend solcher zu produzieren vermag, mindestens um diese erhöhten Zollansätze im Preise steigen, indem es undenkbar ist, daß die Landwirte ihre Waren billiger als die vom Ausland hereingekommenen nämlichen Waren abzugeben sich verpflichten werden. Wer zahlt nun diese höhern Preise? Direkt natürlich der Konsument, also der Arbeiter, der Beamte 2c., indirekt aber der Landwirt selbst. Eine Preiserhöhung der Lebensmittel ruft begreiflicherweise sofort einer Erhöhung der Arbeitslöhne; diese hat hinwieder einerseits eine Preiserhöhung der gewerblichen und industriellen Produkte, welcher auch der Landwirt bedarf, zur Folge und anderseits werden die ländlichen Arbeiter, geblendet durch die scheinbar hohen Löhne der Industrie, in noch größerem Maße als bis dahin sich der Fabrikarbeit zuwenden. Damit sind aber die schlimmen Folgen, welche die Forderungen der Landwirte nach sich ziehen, noch nicht alle. Es wird doch gewiß niemanden einfallen, zu glauben, daß die Vertragsstaaten zu allem, was wir von ihnen verlangen, ruhig Ja und Amen sagen werden; sie werden gegenteils ebenfalls ihre Forderungen stellen und ihre Maßregeln treffen und je höher unsere Ansprüche sind, desto bedeutender werden auch ihre Forderungen sein. Sie wissen aber auch, wo wir Schweizer wunde Stellen haben und werden uns dort anzufassen suchen. In erster Linie werden die ohnedies schon hohen Käsezölle einer eingehenden Sondierung unterworfen werden und dann kommen die Zölle auf Exportvieh an die Reihe. Und wer trägt dann diese Folgen? Wieder der Landwirt! Der Einwand, daß derartige handelspolitische Maßnahmen unserm

Exportvieh, weil einzig in seiner Art und von keiner Konkurrenz etwas zu befürchten habe, ist ja schon längst hinfällig geworden, und die Emmenthaler-„Käse“ werden ja sogar von schweizerischen Käsehändlern selbst im Ausland produziert.

Was schließlich noch die momentane totale Vieheinfuhrsperre anbetrifft, so kommt uns eine solche Maßnahme einfach lächerlich vor. Es ist ja noch lange nicht erwiesen, daß die gegenwärtig grassierende Maul- und Klauenseuche vom Ausland hereingekommen ist. Nach Professor Heß soll der Herd der Seuche vielmehr in den luzernischen Alpen zu suchen sein und Luzern gehört bekanntlich noch zur Schweiz. Uebrigens können wir lange die Sperre nach außen verhängen, die Seuche ist ja nun da, was wollen wir also noch mehr? Begreiflicher wäre es jedenfalls, wenn die angrenzenden Staaten gegenüber der Schweiz sperrten.

Wir glauben, die Landwirte sollten das Vorgehen der andern Berufsarten mehr zum Vorbild nehmen; auch diese bereiten sich auf die Handelsvertragsabschlüsse vor, aber ohne Lärm und ohne Geschrei. Sie haben vor allem aus tüchtige diplomatisch gebildete Vertreter in die Behörden und Räte gewählt, welche ihre Interessen am richtigen Ort vertreten werden; sie haben aber auch die Sache im Schoße der Vereine in vernünftiger, gesunder Weise besprochen und beraten, um später den obersten Behörden hülfreich an die Hand zu gehen.



# Sociale Chronik.

## Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 1. Juli d. J. tritt in Basel ein städtisches Arbeitersekretariat ins Leben. Diesem Institut sind die Aufgaben zugewiesen worden: a) Jedermann unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, soweit nicht die Hülfe eines Rechtsgelehrten erforderlich ist; b) die berufliche Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen zu fördern, eine rege Agitation zu entfalten für die bestehenden und die Bildung neuer Organisationen; c) bei Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen und andern Konflikten zwischen Arbeitern und Unternehmern nach Möglichkeit vermittelnd einzugreifen; d) sociale Erhebungen zu veranstalten und Eingaben an die Behörden abzufassen. Unterhalten wird das Sekretariat von der städtischen Arbeiterschaft; jedes Mitglied des Arbeiterbundes hat im Jahre 1 Fr. an die Kosten zu entrichten.

England. Am 27. und 28. Februar tagte in London eine vom parlamentarischen Komitee des Trade-Unions-Kongresses einberufene Konferenz von verschiedenen Arbeiterorganisationen um über Mittel und Wege zur Verstärkung der parlamentarischen Vertretung der Arbeiter zu beraten. Die Konferenz faßte zwei Resolutionen, die deswegen Beachtung verdienen, weil sie ersehen lassen, daß auch in der englischen Arbeiterschaft der Wunsch, eine eigene politische Partei zu gründen, sich geltend zu machen beginnt. Die Resolutionen lauten: „Die Versammlung erklärt sich für die Vertretung der Anschauungen der Arbeiter im Parlament durch Personen, die mit den Forderungen und Zielen der Arbeiterbewegungen sympathisieren und deren Kandidaturen von irgend einer der Verbindungen ausgehen und unterstützt werden, die in der von dieser Konferenz geschaffenen Organisation vertreten sind." „Die Konferenz erklärt sich für die Bildung einer besonderen Arbeitergruppe im Parlament, die ihre eigenen Einpeitscher (eine Art Sekretäre) haben und eine Politik vereinbaren soll, kraft deren sie sich unter anderem bereit hält, mit jeder Partei zu kooperieren, die zur Zeit für Gesetze wirkt, die im direkten Arbeiterinteresse liegen, und in gleicher Weise bereit ist, sich jeder Partei im Widerstand gegen Gesetze entgegengesetzter Tendenz anzuschließen."

## Bauernbewegung.

Schweiz. Der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Landwirte empfiehlt den Landwirten die Annahme des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und zwar begründet er diese Empfehlung folgendermaßen: „Trotz den Berechnungen, die in der letzten Zeit über die der Landwirtschaft auffallenden Kosten bei der Durchführung des Gesetzes bekannt gegeben wurden, glauben wir die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß, wie immer, gerade in dem Kreise der Landwirte das Gefühl der Zusammengehörigkeit am stärksten vorhanden sei. Wir hoffen, daß auch hier unser Bauernstand einer Institution nicht feindlich gegenüberstehen werde, die wie keine andere geeignet ist, die schroffen Gegensätze unserer Bevölkerungsklassen zu mildern und dem Arbeiter das Gefühl zu geben, daß er seines Lohnes und seines Daseins wert sei. Wie kann der Landwirt verlangen, so er nach Schutz seines Gewerbes durch Zölle und Gesetze ruft, daß die übrigen Bevölkerungsklassen ihn unterstützen, wenn er selber auf der andern Seite die rettende Bruderhand verweigert? Welche Berechtigung hat er, über die Fahnenflucht seiner Arbeitsgehülfen zu klagen, wenn er sie selber denjenigen Gewerben zuweist, welche für den Arbeiter in den Tagen der Krankheit und Invalidität in der weitest gehenden Weise sorgen?“

---

## Kommunale Socialpolitik.

Deutschland. Wie der „Gewerkverein“ mitteilt, hat der am 30. November v. J. zu Bingen abgehaltene Hessische Städtetag einstimmig die Resolution gefaßt, daß es Aufgabe der Städte sei, durch Errichtung von Wohnungsämtern, durch Unterstützung gemeinnütziger Baugesellschaften oder in geeigneten Fällen durch eigene Bauthätigkeit die Wohnungsnot zu heben. Weiter lesen wir, daß der Gemeinderat der Stadt Straßburg beschlossen hat, auf die vier direkten städtischen Steuern sechs besondere Zuschlagspfennige zu erheben, um aus diesem, auf 100,000 Mark geschätzten Mehrerlös im Innern der Stadt bessere Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse herzustellen. Die von der Stadtverwaltung zu Straßburg direkt errichteten oder doch geförderten „Volkswohnungen“ werden Ende 1900 sich auf über 800 beziffern. Die Herstellungskosten betragen etwa 3,000,000 Mark. — Das Stadtverordnetenkollegium Duisburg hat den Beschluß gefaßt, Erleichterungen bezüglich der Straßenbaukosten für Arbeiterwohnhäuser eintreten zu lassen. Infolge dieses Beschlusses sind bereits eine Anzahl solcher Häuser mehr gebaut worden, als dies sonst der Fall gewesen sein würde. In dem Bericht wird hervorgehoben, daß die Entscheidung, welche Häuser als Arbeiterwohnhäuser anzusehen seien, in der Praxis keinerlei Schwierigkeiten verursacht habe. — Der Gemeinderat von Gautzsch bei Leipzig setzte am 2. November eine Kommission zur Vorbereitung der Gewinnung billigen Bau-

areals zum Zwecke der Erbauung von Familienhäusern ein. — Der Oberbürgermeister von Köln hat, analog der bekannten Düsseldorfer Verordnung, eine Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen im Stadtbezirk Köln erlassen. — Die Gemeindeverwaltung von Bergisch-Gladbach hat ein ihr gehöriges Terrain von etwa 30 Morgen Größe in 120 Baustellen zerlegt und von diesen bereits 25 zum Bau vor Arbeiterwohnungen billig direkt verkauft. — Die Stadtgemeinde Schweinfurt hat eigene Häuser mit Mietwohnungen für kleine Leute (nicht für städtische Angestellte und Arbeiter) seit 1896 erbaut, welche nach Fertigstellung der im Herbst 1899 begonnenen dritten Gruppe nunmehr 75 Wohnungen umfassen und von etwa 400 Personen, meistens Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen, Taglöhner, bewohnt werden. Die Wohnungen mit Gartenanteil kosten an monatlicher Miete 9—15 Mk. Die Mieten werden monatlich durch einen Wohnungsaufseher, der auch Wünsche und Beschwerden entgegennimmt, einkassiert. — Die Stadtverwaltung Emden will Arbeiter-Mietwohnungen erbauen, nachdem ihr die Hamburg-Amerika-Linie 250,000 Mk. als Darlehen gegen $3\frac{1}{2}$ % zur Verfügung gestellt hat. — Der Magistrat zu Nürnberg hat am 19. Januar den Beschluß gefaßt, 42 Wohnhäuser für die städtischen Bediensteten und Arbeiter zu erbauen. Jedes Haus soll drei Wohnungen erhalten, jeder Bauplatz zu 50 % zu Hofräumen, Gärten u. s. w. benutzt werden.

— In Göttingen wird von der städtischen Verwaltung eine sociale Auskunftsstelle eingerichtet. Dieselbe hat zur Aufgabe, bei Fragen der gesamten Socialversichernng und Arbeiterschutzgesetzgebung den Arbeitern, insbesondere auch in Verfolgung ihre Ansprüche in den höheren Instanzen mit Rat und That zur Seite zu stehen.

---

## Mittelstandspolitik.

**Deutschland.** Wir haben im letzten Hefte die Grundzüge des preußischen Gesetzentwurfes betreffend Warenhaussteuer mitgeteilt. Es war daraus zu ersehen, daß die preußische Regierung in weitgehender Weise den Wünschen der Kleingewerbetreibenden entgegenkam. Ganz anders gestaltet sich nun diese Angelegenheit in Württemberg. Hier lehnte die Steuerkommission des Landtages am 15. März einen Antrag auf Einführung einer Umsatzbesteuerung der Warenhäuser rundweg ab und die Regierung stimmte diesem Beschlusse bei. Der Finanzminister empfahl, erst die Erfahrungen abzuwarten, die in Preußen mit dieser Steuer gemacht werden würden.

---

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Deutschland.** Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat, wie die „Sociale Praxis“ mitteilt, an den Bundesrat und das Reichs-

amt des Innern eine Vorstellung gegen die Heranziehung von Arbeitern bei der Kontrolle von Unfallverhütungs- und Schutzvorschriften auf den Bauten gerichtet. In der Eingabe wird gegen eine solche Maßnahme, „die nur den Socialdemokraten in die Hände arbeiten würde“, entschieden Einspruch erhoben. Die Häufigkeit der Bauunfälle liegt nicht an mangelhafter Kontrolle, sondern in 1. ungenügender Qualität einer großen Zahl der Bauunternehmer, 2. sowie der Bauarbeiter, 3. Ueberhastung der Bauausführung, 4. Leichtfertigkeit der Arbeiter, welche durch Aussicht auf eine Unfallrente gefördert werde (!), und endlich 5. dem unmäßigen Genuß geistiger Getränke seitens der Arbeiter während der Arbeitszeit. Für die Verbesserung der Kontrolle wird die Heranziehung von zahlreichen Vertrauensmännern der Baugewerks-Berufsgenossenschaften empfohlen. — Mit Recht bemerkt hierzu die „Sociale Praxis“, dieser Protest müßte durch die Art seiner Begründung gerade das Gegenteil seiner Absicht ergeben.



# Statistische Notizen.

## Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern im Geschäftsjahre 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900.

Dem vor kurzem der Oeffentlichkeit übergebenen Berichte der Verwaltungskommission entnehmen wir folgende Daten:

| | |
|---|---|
| Zu Anfang des Berichtsjahres betrug die Mitgliederzahl . | 431 |
| Zum Beitritt haben sich angemeldet . . . . . . . . . | 235 |
| Zusammen | 666 |
| Wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge mußten gestrichen werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 123 |
| Mitgliederbestand auf 31. März 1899 | 543 |

Gegenüber dem Vorjahre hat die Mitgliederzahl somit um 112 zugenommen. Unter den Mitgliedern befinden sich 494 Kantonsbürger, 44 Bürger anderer Kantone und 5 Ausländer. Verheiratete Mitglieder sind 394, ledig oder alleinstehend 149.

Die Kinderzahl der Verheirateten Mitglieder beträgt 593.

Obschon sich der Winter 1898/99, ähnlich den vorhergehenden, weder durch andauernde Kälte noch besonders großen Schneefall auszeichnete, so war dennoch während demselben die Arbeitslosigkeit eine derartige, daß die Zahl der als arbeitslos angemeldeten Mitglieder diejenigen der früheren Jahre um ein bedeutendes überstiegen hat.

Im ganzen meldeten sich 375 Mitglieder als arbeitslos an. Es sind somit gegenüber dem Vorjahre 80 Anmeldungen mehr gemacht worden. Die Anmeldungen erfolgten:

| | |
|---|---|
| Im Dezember 1898 . . . | 272 |
| „ Januar 1899 . . . . . | 94 |
| „ Februar 1899 . . . . | 9 |
| Total gleich oben | 375 |

Es erreichten somit die Anmeldungen im Dezember beinahe die Höhe der Gesamtanmeldungen vom Vorjahre.

Unter den als arbeitslos Angemeldeten befinden sich

| | |
|---|---|
| Gipser und Maler . . . . . . . . . | 25 |
| Steinhauer . . . . . . . . . . . . . | 7 |
| Uebertrag | 32 |

| | |
|---|---|
| Uebertrag | 32 |
| Maurer . . . . . . . . . . . . . | 12 |
| Zimmerleute . . . . . . . . . . . | 15 |
| Dachdecker . . . . . . . . . . . | 16 |
| Gärtner . . . . . . . . . . . . | 3 |
| Schreiner . . . . . . . . . . . . | 3 |
| Hafner . . . . . . . . . . . . | 2 |
| Tapezierer . . . . . . . . . . . | 1 |
| Schneider . . . . . . . . . . . . | 1 |
| Schuhmacher . . . . . . . . . . . | 1 |
| Holzhauer . . . . . . . . . . . | 9 |
| Handlanger . . . . . . . . . . . | 280 |
| Total | 375 |

Unter den Angemeldeten befinden sich 271 Verheiratete mit zusammen 431 Kindern, sowie 104 Ledige oder Alleinstehende.

Wie üblich sind auch im verflossenen Winter 12 Zahltage gemacht worden und zwar der erste am 10. Dezember 1898, der letzte am 25. Februar 1899. Der niedrigste Zahltag betrug Fr. 595. 25, der höchste Fr. 2536. 55. Infolge der großen Arbeitslosigkeit und dem gänzlichen Mangel an Arbeit während den zwei ersten Monaten sind selbstverständlich auch die Zahltage größer ausgefallen und infolgedessen zur Auszahlung der Taggelder eine bedeutend höhere Summe als bis dahin benötigt. Der Gesamtbetrag der Taggelder beläuft sich auf Fr. 16,593. 60 oder Fr. 4958. 35 mehr als im Vorjahre. Da bei der so großen Zahl von Anmeldungen ein Aufbrauchen der vorhandenen Geldmittel vorauszusehen war, so hat die Verwaltungskommission von der ihr laut Art. 15 des Reglementes zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht und sowohl eine Beschränkung der Bezugszeit als eine Herabsetzung des Taggeldes vorgenommen. Die mittlere Bezugszeit eines Berechtigten betrug viereinhalb Wochen.

Auch in diesem Winter hat die Verwaltungskommission einen Aufruf zur Verabfolgung von freiwilligen Gaben an die städtische Bevölkerung erlassen, welcher von großem Erfolg begleitet war, indem im ganzen Fr. 3583. 40 oder Fr. 2337. 90 mehr eingegangen sind, als im Vorjahre.



# Bücherbesprechungen.

Wie die Parisius-Crügerschen Kommentare zum deutschen Genossenschaftsgesetz ein wertvolles Inventarstück in den Gerichtszimmern geworden, so sind die Mehrzahl der Veröffentlichungen des Schulze-Delitzsch Genossenschafts-Verbands und dessen geistigen Leitern wertvolles Gemeingut aller Genossenschaften, selbst über die Grenzen des deutschen Sprachgebietes.

Aber zu den praktischsten Büchern, welche der Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften herausgegeben hat, zählen unstreitig die der seit etlichen Jahren im Erscheinen begriffenen Schriften der genossenschaftlichen Handbibliothek, von denen wir schon etliche an dieser Stelle angezeigt haben.

Jetzt sind fast zu gleicher Zeit drei Bände erschienen und einen davon haben wir schon in seiner ersten Auflage besprochen.

Es ist dies das Handbuch für Konsumvereine von Oppermann und Häntschke.

Die erste Auflage ist in weniger als zwei Jahren verkauft und das spricht genügend für den Wert des Buches. Die zweite Auflage wäre aber auch ohnedies Bedürfnis geworden, nachdem jetzt das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt und sich dadurch in solchen Werken wie das Konsumvereinsbuch eines ist, Aenderungen unbedingt nötig erweisen.

Diese Aenderungen und auch manche sachliche Verbesserungen, hat in der zweiten Auflage der Herausgeber Häntschke allein vollzogen und so das Buch nicht nur auf die Höhe der Zeit gebracht, sondern auch allgemein verbessert.

Weiter erschien — die ganze Bibliothek erscheint in J. Guttentags Verlag in Berlin — ein fünfter und sechster Band jener Bibliothek und es ist der fünfte, von A. Alberti verfaßt, den Aenderungen im bürgerlichen Recht und Handelsrecht, soweit die Genossenschaften interessiert sind, gewidmet.

Der Titel des Buches ist „Das bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch in ihren Wirkungen auf die Genossenschaften“ und der sachkundige Verfasser hat mit Umsicht alles das ausgewählt, was dem Genossenschaftsvorstand in Rechtssachen aus diesen Kapiteln vorkommt. Ist das Buch auch nicht für den Juristen

geschrieben, so wird es doch vielen derselben willkommen sein und wenn auch der Offenbacher Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften dem gleichen Zweck ein Buch gewidmet hat, so werden doch auch Genossenschafter außerhalb des Verbandes in Berlin-Charlottenburg das Werk gern als Ratgeber in die Hand nehmen.

Den sechsten Band der Handbibliothek hat den Anwalt Dr. Hans Crüger zum Verfasser und es ist den Handwerkergenossenschaften gewidmet.

Sein Titel: Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften sagt jedoch nicht ganz, was das Buch alles enthält, denn es geht aus von den Vorbedingungen zur Gründung solcher Genossenschaften und behandelt dann die Entstehung, Führung, Leitung und Organisation von Rohstoff-, Magazin- und Werk-Genossenschaften. Es giebt zahlreiche Beispiele und Muster von Statuten, Geschäftsordnungen und Anweisungen aller Art, so daß auch der noch wenig Kundige oder Unkundige sich daraus vollständig zu belehren vermag.

Bei der wachsenden Erkenntnis über den Wert der genossenschaftlichen Vereinigung von Handwerkern behufs Einkauf und Verkauf seiner gemeinsamen Beschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen wird das Buch als zur Befriedigung eines Bedürfnisses wohl geeignet erscheinen und es werden die Benützer den Wert desselben erkennen und schätzen lernen. Das Handbuch für Handwerkergenossenschaften wird auch, trotz der notwendigen Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung seinen Weg über die Grenzen seines Reiches hinaus machen.

Max May, Heidelberg.

G. Oppermann und H. Häntschke. **Handbuch für Konsumvereine.** Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. Zweite umgearbeitete Auflage. Berlin 1899. J. Guttentag.

**Dr. Alexander Alberti. Das burgerliche Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch nach ihrer Wirkung für die Genossenschaften.** Berlin 1899. J. Guttentag.

**Dr. Hans Crüger. Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften.** Berlin 1900. J. Guttentag.



# Welche Resultate hat die Berner Wohnungsenquete von 1896 hinsichtlich der Verbesserung der Wohnungseinrichtungen bis jetzt aufzuweisen?

Von Fr. Roth, Polizei-Inspektor, Bern.

---

Gestützt auf die Eingabe einer größern Zahl von Gassenleisten und auf Antrag der städtischen Polizeidirektion und der Sanitätskommission hat der Stadtrat unterm 22. November 1895 die Vornahme einer allgemeinen Untersuchung der Wohnungen beschlossen. Diese Untersuchung sollte in erster Linie dazu dienen, einen genauen Einblick in die Wohnungsverhältnisse und hauptsächlich in deren gesundheitlichen Mängel zu bekommen und ferner das Material zu einer Revision der Bau- und Wohnungsreglemente zu liefern. Das Baureglement für die innere Stadt datiert nämlich schon vom Jahre 1839, die Bauordnung für den Stadtbezirk, d. h. für die Außenquartiere vom Jahre 1877 und die Polizei-Verordnung über das Vermieten und Benutzen der Wohnungen vom Jahre 1857. Es liegt auf der Hand, daß diese Verordnungen angesichts der zunehmenden Entwicklung unserer Stadt nicht mehr nach jeder Richtung genügen und sodann sind die gesundheitlichen Anforderungen, die an die Wohnungseinrichtungen gestellt werden, entsprechend der neueren Resultate der wissenschaftlichen Erforschung und Krankheitsursachen in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen. Eine Revision be-

ziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Verordnungen ist daher durchaus geboten.

Die Enquete wurde im Februar 1896 durchgeführt. Es war von vornherein zu erwarten, daß dieselbe auch eine größere Zahl akuter Uebelstände aufdecken werde, deren Beseitigung im sanitarischen Interesse der Hausbewohner angestrebt werden müsse, weshalb eine besondere Rubrik in das Erhebungsformular aufgenommen wurde mit der Ueberschrift: „Besondere Uebelstände und Belästigungen." Die in dieser Rubrik enthaltenen Bemerkungen, sowie andere anormale Zustände und Einrichtungen wurden gleich zu Anfang der statistischen Bearbeitung des Materials auf besondere Bogen eingetragen und diese letztern der städtischen Polizeidirektion zur Verfügung gestellt. Daß bei der Verschiedenheit der Auffassungsgabe und der praktischen Erfahrungen der meist aus Bauhandwerkern bestehenden Erhebungsbeamten die Beanstandungen nicht überall von den gleichen Gesichtspunkten aus vorgenommen wurde, ist leicht zu begreifen, dabei fällt auch in Betracht, daß die Hausbewohner an einigen Orten auf Mängel, die bei bloßem Ansehen nicht zu bemerken waren, aufmerksam machten, während dies an anderen Orten nicht geschah. Es läßt sich deshalb auch nicht behaupten, daß alle sanitarischen Mängel zum Vorschein gekommen sind. Die Verschiedenheit der Auffassung bezüglich der Wichtigkeit der angemerkten Uebelstände wurde dann freilich durch die sanitätspolizeiliche Nachuntersuchung ausgeglichen, welch letztere durch den Polizeiarzt Herrn Dr. Ost und teilweise auch durch die Herren Dr. Jordi und Dr. Seiler stattfand. Vorläufig beschränkte man sich darauf, die mit auffälligeren resp. am meisten fühlbaren Mängeln behafteten Häuser einer Nachinspektion zu unterwerfen. Eine große Anzahl Gebäude wies nur bauliche Uebelstände auf, über welche ein besonderes Verzeichnis angefertigt und der städtischen Baudirektion übermittelt worden ist, mit dem Ersuchen, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Was von dieser Amtsstelle in Sachen vorgekehrt wurde, ist bis jetzt nicht zu unserer Kenntnis gelangt. Die Nachuntersuchung der Polizeidirektion erstreckte sich demnach in erster Linie auf *sanitarische* Uebelstände und sodann auch auf *bauliche*, insofern Mängel beider Kategorien in ein und *demselben* Hause konstatiert worden waren. Hierbei ist zu bemerken, daß schon vor *Ausführung* der Enquete einzelne Hausbesitzer Reparaturen und sonstige Verbesserungen vorgenommen haben,

um von vorneherein allfälligen Aussetzungen seitens der Erhebungsbeamten vorzubeugen. Andere besorgten die Beseitigung der Mißstände schon gleich nach der Enquete, ohne einen Auftrag seitens der Behörde abzuwarten, weshalb manchenorts der die Nachinspektion besorgende Arzt die angemerkten Fehler nicht mehr vorfand und deshalb nicht in den Fall kam, irgendwelche Anträge zu stellen. Gewisse Häuserkomplexe, deren sehr ungünstige sanitarische Verhältnisse der Sanitätsbehörde längst bekannt, die aber wegen der Lage und baulichen Einrichtung keiner Verbesserung fähig sind, wurden bei der Nachuntersuchung übergangen.

Das weitere von der Bearbeitung der Wohnungs-Enquete ganz unabhängige Verfahren gegen die Eigentümer solcher Häuser, die hebbare Mängel aufwiesen, war folgendes: Nach Ablieferung der Untersuchungsberichte der Aerzte erließ der Polizei-Inspektor als Vollziehungsbeamter der städtischen Polizeidirektion an die Betreffenden eine Citation, gab ihnen vom ärztlichen Befund Kenntnis, mit dem Ersuchen, die vom Arzte beantragten Umänderungen innert einer angemessenen Frist auszuführen. In den meisten Fällen unterzog sich der Vorgeladene, die Begründetheit der Aussetzungen einsehend, ohne weiters den Anträgen; eine kleinere Zahl von Besitzern verlangte eine zweite Expertise und erklärte sich dann ebenfalls zur Vornahme der beantragten Verbesserungen bereit, nachdem auch die zweite Untersuchung das nämliche Resultat ergab. Eine dritte Kategorie von Besitzern dagegen weigerte sich von vornherein, auf die Sache einzutreten, indem sie der Polizeibehörde das Recht bestritten, in bestehenden Gebäuden Umänderungen zu verlangen. Mehrere Grundeigentümer erklärten, aus Mangel an finanziellen Mitteln die ihnen zugemuteten Reparaturen nicht ausführen zu können. In den letzteren Fällen kamen wir den Eigentümern insofern entgegen, als die Fristen zur Ausführung möglichst lang ausgedehnt wurden und erreichten dadurch, daß da und dort doch das Nötige nach und nach besorgt wurde. An auswärts wohnende Grundbesitzer sandte man eine Abschrift des Befundes mit der Anfrage, ob sie sich den betreffenden Anträgen ohne weiters unterziehen oder eine zweite Expertise im Sinne der städtischen Polizeiverordnung über das Vermieten der Wohnungen verlangen, worauf in den meisten Fällen ebenfalls eine bejahende Antwort eintraf. Eine zweite Nachuntersuchung fand vorläufig nur da statt, wo der Besitzer dies verlangte, oder in Weigerungsfällen, in denen ein Aufschub der

Angelegenheit nicht geduldet werden konnte. Weitere Maßnahmen sind vorderhand nur in einem einzigen Falle getroffen worden. Es handelte sich um das Verbot eines Souterrain-Raumes zu Wohnzwecken. Trotz dem übereinstimmenden Gutachten des zweiten Arztes weigerte sich der Besitzer, das Verbot zu befolgen, worauf er mit Buße belegt und wegen Nichtannahme derselben dem Richter überwiesen wurde, welcher die Strafe bestätigte. Nachher ist dann die betreffende Räumlichkeit zu einer richtigen Wohnung umgebaut worden.

Unsere Hoffnung, daß auf gütlichem Wege mehr zu erreichen sei, hat uns nicht getäuscht, denn es sind eine ganze Reihe von Uebelständen beseitigt worden, denen man mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte beikommen können. Verschiedene Besitzer sind sogar noch weiter gegangen, als ihnen zugemutet wurde und haben, einmal auf den schlechten Zustand der Wohnungen aufmerksam gemacht, gründliche Renovationen vorgenommen, ohne die sehr erheblichen Kosten zu scheuen. Gegen diejenigen Hausbesitzer aber, die sich zu einer Verständigung nicht herbeigelassen, oder aber trotz wiederholter Versprechungen nicht zur Ausführung schreiten, werden wir nunmehr in der Weise vorgehen, daß die zweite ärztliche Expertise angeordnet und alsdann, soweit es die bestehenden Vorschriften zulassen, auf der Hebung der vorhandenen Mißstände beharrt wird. Wie bereits erwähnt, ließ in vielen Fällen die Ausführung lange auf sich warten und oft gaben die Quartieraufseher, welche die Kontrolle besorgten, die Akten zurück mit dem Vermerk, es sei noch nichts oder nur ein Teil geändert. Es erforderte dies dann jeweilen eine nochmalige Citation des Besitzers und eine neue Fristansetzung. Hie und da entzog sich ein Hauseigentümer dadurch seinen daherigen Verpflichtungen, daß er das Gebäude verkaufte. Der Käufer, der meist keine Kenntnis von den Beanstandungen hatte, mußte nun erst wieder über die Sachlage orientiert und ihm ebenfalls wieder eine Frist zur Ausführung der notwendigen Umänderungen erteilt werden. Aus allen diesen Gründen verzögerte sich die Berichterstattung des Polizei-Inspektorats an die städtische Polizeidirektion über diese Angelegenheit bis in dieses Jahr. Der nunmehr eingereichte, vom 21. Februar datierte Bericht bildet die Grundlage zur gegenwärtigen Abhandlung.

Gehen wir nun über zur Beantwortung der in unserm Thema gestellten Frage.

| | | |
|---|---|---|
| Der sanitarischen Nachuntersuchung sind unterstellt worden . . . . . . . . . . . . . . . | 771 | Gebäude |
| Hiervon gaben zu keinen weitern Anträgen Anlaß . | 67 | " |
| Bleiben beanstandet | 704 | Gebäude |
| Verweigert oder trotz gegebenen Versprechens noch nicht ausgeführt sind die verlangten Verbesserungen in | 124 | Häusern |
| In den übrigen | 580 | Häusern |

können die Uebelstände in der Hauptsache als beseitigt betrachtet werden, soweit eine Beseitigung überhaupt möglich ist.

Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Quartiere wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Schwarzes Quartier | (Matte und Stalden) . . . | 69 | Gebäude |
| 2. Weißes " | (Gerechtigkeitsgasse, Junkerngasse, Postgasse) . . . . . | 42 | " |
| 3. Grünes " | (Kramgasse und deren Parallelstraßen) . . . . . . . . . | 86 | " |
| 4. Gelbes " | (Marktgasse und deren Parallelstraßen) . . . . . . . . . | 22 | " |
| 5. Rotes " | (Spitalgasse und deren Parallelstraßen . . . . . . . . . . | 55 | " |
| 6. Marzili, Weißenbühl, Mattenhof, Holligen (ausgenommen Außerholligen) . . . . . . . . . . | | 90 | " |
| 7. Länggasse (inklusive Linde bis an die Murtenstraße) und Felsenau . . . . . . . . . . . . . . | | 94 | " |
| 8. Altenberg, Lorraine und Wyler (Arbeiterwohnungen der Gemeinde ausgenommen) . . . . . . | | 101 | " |
| 9. Schoßhalde und Kirchenfeld . . . . . . . . . . | | 21 | " |
| | Total | 580 | Gebäude |

In diesen Häusern fanden sich die hiernach angeführten Uebelstände vor, zu deren Beseitigung folgende Maßnahmen verlangt worden und wirklich zur Ausführung gelangt sind:

## I. In Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen.

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartier | Total |
|---|---|---|---|---|
| A. **Feuchtigkeit** entstanden durch: | | | | |
| 1. Kochen im Zimmer. Hier kommen als Urheber des Uebelstandes meist Mieter in Betracht, die, um selbst billig zu wohnen, einzelne Zimmer an Ehepaare mit und ohne Kinder untermieten. Diese Untermieter kochen mangels einer Küche auf einem Petrolapparat, was namentlich im Winter bei geschlossenen Fenstern Feuchtigkeit erzeugt. | Verbot des Vermietens der betr. Zimmer an Familien oder Personen, die kochen | (Zahlen in E. hienach.) | | |
| | Verbot des Kochens im Zimmer | 2 | 3 | 5 |
| | Neuerstellung von Küchen | 2 | 3 | 5 |
| 2. Dunst von der Küche her. Das Offenhalten der Thüren gegen Wohnzimmer, sowie mangelhafter Abschluß zwischen Küchen und Wohnräumen bringen öfters Feuchtigkeit. | Weisung z. Geschlossenhalten der Zimmer geg. die Küche | 3 | 5 | 8 |
| | Erstellung einer Doppelthüre zu besserem Abschluß | | 1 | 1 |
| 3. Schlechter Betrieb. Mangelhafte Lüftung und ungenügendes Heizen ist vielfach der Grund der Feuchtigkeit. Hier liegt der Uebelstand am Mieter selbst und es konnten diese daher nur zu fleißigem Durchlüften angewiesen und dem Eigentümer eine regelmäßige Kontrolle über die Ausführung dieser Weisung anempfohlen werden. | Anweisung zu besserem Lüften und Heizen | 57 | 60 | 117 |
| | Unserseits kann selbstverständlich von einer Ueberwachung nach dieser Richtung mangels der hierfür notwendigen Beamtung nicht die Rede sein. Ob auch die Hauseigentümer den Betrieb überwachen, ist in vielen Fällen fraglich. Immerhin konnte durch die Quartieraufseher beim Nachsehen betr. Beseitigung anderer Uebelstände konstatiert werden, daß da und dort bessere Ordnung gehalten wird, sei es durch die bisher. Mieter, sei es durch neu eingezogene Lokatäre und daß infolgedessen die Feuchtigkeit verschwunden ist. | | | |
| 4. Durchlässigkeit der Fenster | Verdichten der Fenstereinfassungen | | 3 | 3 |
| 5. Schlechte Ventilation. Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Erneuerung der Luft in Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen bringt gleichfalls Feuchtigkeit und damit in Zusammenhang Unannehmlichkeiten schlimmster Art für die Bewohner. Die zur He- | Folgende Vorkehren zur Ermöglichung einer bessern Ventilation sind getroffen worden: | | | |
| | Umbau der Wohnung samt Küche | 1 | | 1 |

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartiere | Total |
|---|---|---|---|---|
| bung der Feuchtigkeit auszuführenden Maßnahmen richten sich nach den baulichen Verhältnissen. Oft auch verstellen die Mieter selbst die zur Ventilation dienenden Fenster und Thüren durch Möbel u. dgl. oder öffnen dieselben an dem Zugwinde ausgesetzten Orten, wo keine Verstellvorrichtungen sind, nicht, aus Furcht, sie werden vom Winde zerschlagen. In Plainpiedlokalen, die nur als Schlafräume dienen und daher über Tag nicht bewohnt sind unterbleibt das Lüften oft auch aus Angst vor Dieben. In letzterm Falle kann durch Anbringen eines Fenstergitters die Gefahr des Eindringens vermieden werden | Vorfenster beweglich gemacht | 33 | 72 | 105 |
| | Innere Fenster „ „ | 6 | 5 | 11 |
| | Neue Fenster oder Oberlichter erstellt | 9 | 2 | 11 |
| | Ventilationsschacht bei einer Werkstatt eingerichtet | 1 | | 1 |
| | Mobiliar vor Thüren und Fenster weggeräumt | | 6 | 6 |
| | Sperrhaken angebracht | | 1 | 1 |
| | Gitter vor Plainpiedfenster | 1 | 1 | 2 |
| 6. Feuchtigkeit infolge mangelhaften Unterhalts der Mauern | Verputz der Mauer | | 1 | 1 |
| 7. Feuchtigkeit von der Umfassungsmauer ausgehend | Abhülfe durch Vertäfelung der Zimmerwand | 6 | 12 | 18 |
| | In einem Falle, wo sehr starke Feuchtigkeit trotz Vertäfelung sich bemerkbar machte, wurde das Täfel etwas von der Mauer entfernt | | 1 | 1 |
| 8. Unrichtige Placierung eines Ofens verursachte Feuchtigkeit in einer entfernten Ecke | Bei Versetzung des Ofens trat Besserung ein | | | 1 |
| 9. Ungenügende Heizbarkeit. Der Mangel einer hinreichenden Heizeinrichtung hilft ebenfalls mit, Feuchtigkeit zu erzeugen, abgesehen davon, daß eine nicht zu erwörmende Wohnung sonst schon die Entstehung von Krankheiten befördern kann. An verschiedenen Orten fanden sich gar keine, an andern nur ungenügende Oefen vor. Nicht selten kommt es in ältern Häusern vor, daß große Kachelöfen derartige Quantitäten Heizmaterial verschlingen, daß von einer Heizung Umgang genommen wird. Es empfiehlt sich, diese Oefen durch kleinere Eisenöfelein zu ersetzen und zwar nicht nur im Interesse des Mieters, | Neue Oefen sind erstellt worden | 14 | 30 | 44 |
| | Defekte Oefen wurden repariert | 7 | 18 | 25 |
| | Vorfenster erstellt | 3 | 3 | 6 |
| | Ausbesserung undichter Vorfenster | 2 | 3 | 5 |

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartier | Total |
|---|---|---|---|---|
| sondern in demjenigen des Eigentümers selbst, da das Haus beim Unterlassen der Heizung auch Schaden leidet. In einzelnen Häusern wurde eine ergiebige Heizung auch durch den Mangel an Vorfenstern oder ungenügende Dichtigkeit derselben erschwert | | | | |
| B. **Mangelhafter Beleuchtung** ist abgeholfen worden durch | a) Ausbrechen neuer Fenster | 2 | 2 | 4 |
| | b) Vergrößerung bestehender Fenster | 6 | 2 | 8 |
| C. Der **Uebervölkerung** zu kleiner Wohnungen suchte man durch folgende Maßnahmen zu steuern | a) Weisung zur Vermietung an kleinere Familien | 11 | 22 | 33 |
| | b) Andere Verteilung der Familienglieder auf die vorhandenen Räume | 2 | 6 | 8 |
| Die Verordnung über das Vermieten und Benutzen der Wohnungen schreibt per Person einen Luftraum von mindestens 5,4 m³ vor. Wo dieses Minimum nicht vorhanden war, mußte eine anderweitige Vermietung an kleinere Familien angestrebt werden, obschon diese Maßnahme da und dort etwas hart erschien. In Fällen, in denen es sich rechtfertigen ließ, wurde allerdings eine Ausnahme gemacht, wenn es den betreffenden Mietern nicht gelang, eine andere passende Wohnung zu finden. | | | | |
| D. **Bauliche Mängel.** Wie schon erwähnt, haben wir dieselben nur da in Betracht gezogen, wo zugleich auch sanitarische Uebelstände vorhanden waren. Die Herstellung der übrigen Defekte wurde der städtischen Baudirektion überlassen. | 2 neue Dachkammern von 2 m Höhe wurden auf die vorgeschriebene Höhe von 2 m 40 gebracht | | 1 | 1 |
| | Umbau oder gründliche Renovation von ganzen Gebäuden oder einzelnen Wohnungen fanden statt | 11 | 7 | 18 |
| Auf unsere Veranlassung hin haben folgende Renovationen stattgefunden: | Renovation einzelner Wohnungen | 43 | 62 | 105 |
| | Neue Zimmerböden erstellt | 1 | 4 | 5 |
| | Alte „ repariert | 8 | 15 | 23 |

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartier | Total |
|---|---|---|---|---|
| | Morsche Täfel ersetzt | 1 | 1 | 2 |
| | Arsenikhaltige Tapeten ersetzt | 1 | | 1 |
| E. **Räume, die sich nicht zur bisherigen Benutzung eignen.** Es betrifft dies dunkle, nicht zu ventilierende und daher nicht als Wohnräume benutzbare Hof-, Souterrain- und Kellerräumlichkeiten, Estrichkammern, Bühnenverschläge u. dgl., zum Teil auch Wohnungen ohne Küche, deren Vermietung nur an Schlafgänger gestattet wurde. Die bezüglich dieser Räume getroffenen Vorkehren sind folgende | | | | |
| | 1. Ganz verboten als Wohn- und Schlafräume | 16 | 18 | 34 |
| | 2. Verboten als Wohnung für kleine Kinder und daher anderweitige Vermietung oder Weisung zur Unterbringung der Kinder in andere Räume der Wohnung | 8 | 2 | 10 |
| | 3. Als Wohnräume verboten, aber als Schlafräume gestattet | 24 | 6 | 30 |

## II. Küchenräume.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A. **Mangelhafte Ventilation,** verbessert durch folgende Umänderungen | | | | |
| | Fenster beweglich gemacht | 5 | 3 | 8 |
| | Oberlichter erstellt | | 1 | 1 |
| | Verbesserung des Rauch- und Dampfabzugs | 9 | 3 | 12 |
| | Anweisung die Kaminklappe fleißiger zu benutzen | 1 | | 1 |
| | Verbot des Schlafens in der Küche | 1 | | 1 |
| B. **Ungenügende Beleuchtung,** gehoben durch | Verlegung der Küche vom Souterrain ins Plainpied | | 1 | 1 |
| | Neue Fenster erstellt oder vorhandene Fenster vergrößert | 8 | 7 | 15 |
| | Küchen geweißelt | 21 | 5 | 26 |
| | Reinigen des Glasdaches | 2 | | 2 |

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartier | Total |
|---|---|---|---|---|
| C. **Baulichen Mängeln,** bestehend in defekten Böden, beschädigten oder unbrandbaren Kochherden, Belästigung durch Rußabfälle aus den Kaminen 2c. ist gesteuert worden durch: | 1. Neue Kochherde erstellt | 2 | 2 | 4 |
| | 2. Alte Kochherde repariert | 1 | 2 | 3 |
| | 3. Defekte Böden neu erstellt oder repariert | 7 | 6 | 13 |
| | 4. Erstellung einer Kaminklappe | | 1 | 1 |
| D. **Uebelstände betreffend Ableitung des Küchenabwassers:** | | | | |
| 1. Mangel einer Ableitung, so daß das Abwasser mittelst Gefässen weggetragen werden muß. Mangel gehoben durch | Erstellung eines Schüttsteins mit Ableitung | 2 | 1 | 3 |
| 2. Statt einer offenen Ablaufrinne im Keller ein | Eisenrohr erstellt | 1 | | 1 |
| 3. Statt einer Senkgrube im Hausgang wurde der direkte | Anschluß an die Kloake bewirkt | 1 | | 1 |
| 4. Belästigungen durch Schüttsteingeruch sind gehoben worden durch | Wasserabschlüsse (Syphons) | 28 | 29 | 57 |

## III. Lauben, Terrassen, Lichthöfe, Korridore etc.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A. Baufällige oder sonst defekte **Lauben** | Repariert | 1 | 4 | 5 |
| B. Bei **Lichthöfen,** welche ohne Ventilation | Fenster beweglich gemacht | 7 | 1 | 8 |
| Lichthöfe, welche zu dunkel | Geweißelt | 1 | | 1 |
| C. Defektes **Terrassen**gebälk | Ersetzt durch neues Gebälk | 1 | 1 | 2 |
| Durchlässige Terrassen | Repariert | | 2 | 2 |
| D. Defekte oder dunkle **Gänge** | Repariert oder geweißelt | 3 | 1 | 4 |
| E. Defekte oder schwarze **Treppenhäuser** | Repariert oder geweißelt | 9 | 1 | 10 |
| F. Beschädigungen an **Treppen** (Tritte, Lehnen 2c.) | Ausgebessert | 19 | 6 | 25 |
| Eine zu steile Treppe neu in Stein erstellt | | 1 | | 1 |
| G. **Dach**beschädigungen (Durchlässigkeit u. drgl.) | Durch Umdecken hergestellt | 3 | 5 | 8 |
| H. Auf einem **Estrich** eine offene Lichtöffnung von ca. 1 Quadratmeter | Mit Eisenstäben gedeckt | 1 | | 1 |

## IV. Abtritte und Ableitungen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A. Dem **üblen Geruch** in Abtritten ist in folgender Weise abgeholfen worden: | 1. Verlegung des Abtritts außerhalb des Hauses | | 1 | 1 |
| | 2. Erstellung von Dunstrohren | 16 | 5 | 21 |
| | 3. Wasserspülung m. Wasserabschluß (meist Syphons) | 148 | 5 | 153 |

Diese Zahlen bedeuten die Anzahl der Wohnungen.

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartier | Total |
|---|---|---|---|---|
| | 4. Neue Klappen-Verschlüsse ohne Wasserspülung | 7 | 1 | 8 |
| | Die betr. Mieter sollen nach Weisung der Eigentümer das Wasser zur Spülung selbst herbeitragen, was aber wohl nicht immer geschehen wird. | | | |
| | 5. Fenster beweglich gemacht | 11 | 3 | 14 |
| | 6. Erstellung von Abtrittdeckeln | 13 | 5 | 18 |
| | 7. Zur bessern Beleuchtung und Ventilation wurden überdies Oeffnungen und zwar entweder richtige Fenster oder nur kleinere Oeffnungen in den Wänden erstellt (in Wohnungen) | 57 | 81 | 138 |
| | 8. Vergrößerung von Licht- und Ventilationsöffnungen (Wohnungen) | 5 | 3 | 8 |
| Sonstige **Uebelstände:** | | | | |
| 1. Offener Abtritt in einem Korridor | Erhielt eine Einwandung | 1 | | 1 |
| 2. Ein in einer Küche eingebauter Abtritt konnte nicht genügend abgeschlossen werden | Es wurde eine neue Thüre erstellt | 1 | | 1 |
| 3. Zu wenig Abtritte für die vielen Mietfamilien | Erstellung von weitern Abtritten | 15 | 7 | 22 |
| 4. Defekte Abtrittsitze | Erneuert | 7 | | 7 |
| 5. Mangelhafte Sauberkeit | Veranlaßte Weisungen zur bessern Reinhaltung | 3 | 1 | 4 |
| B. **Defekte Ableitungen** | Sind a) durch eiserne Abfallrohre ersetzt worden | 13 | 5 | 18 |
| | b) sonst repariert worden | 5 | 16 | 21 |

## V. Uebelstände in der Umgebung.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A. **Unsauber gehaltene Höfe** gaben zu folgenden Anordnungen Anlaß: | Beseitigung von Mist- und Kehrichthaufen die Ausdünstungen verursachen | 3 | 6 | 9 |

| Uebelstände | Beseitigt durch | Stadt | Außenquartier | Total |
|---|---|---|---|---|
| | Weisung z. besserer Reinhaltung | 5 | 5 | 10 |
| | Beseitigung von Schweineställen, Hundezüchtereien und Kaninchenställen | 2 | 2 | 4 |
| B. Ausdünstungen von **Abtrittgruben** veranlaßten: | Verlegung oder Neuerstellnng der Gruben | | 4 | 4 |
| | Bessere Eindeckung und Reparatur der Einfassungen | 2 | 10 | 12 |
| | Weisung zu regelmäßiger Leerung und Desinfizierung der Grube | | 4 | 4 |
| | Kloakenanschluß | 4 | 12 | 16 |
| C. Bei einem **Pferdestall**, der wegen mangelhaftem Ablauf zu Klagen Anlaß gab: | Wurde eine neue Abflußschale mit richtigem Ablauf erstellt | 1 | | 1 |
| D. Ausdünstungen aus **Schlammkasten**: | Beseitigung der Kasten | 1 | 1 | 2 |
| E. Als Ursache der Verpestung einer Werkstatt im Plainpied erwies sich die mangelhafte Bedeckung der unter dem Hause durchführenden **Kloake**: | Dieselbe ist in Stand gestellt worden | 1 | | 1 |
| F. **Brunnenübelstände**: | | | | |
| 1. Sodwasser verunreinigt durch eine Abtrittgrube: | Sod aufgehoben und durch einen Ventilbrunnen ersetzt | | 1 | 1 |
| 2. Unsauberkeit beim Brunnen: | Weisung zu besserer Reinhaltung | | 1 | 1 |

Damit sind wir am Schlusse der Darstellung der gehobenen Uebelstände angelangt. Addieren wir die angeführten Zahlen, so ergiebt sich eine Gesamtzahl von 1383. Werden die erlassenen Weisungen zu besserm Betrieb der Wohnungen, besserer Reinhaltung der Aborte und Hofräume hiervon in Abrechnung gebracht mit 136, so bleiben immer noch 1247 *faktische Verbesserungen*, deren Herstellungswert wohl in die Hunderttausende von Franken zu schätzen sein wird. Freilich würde wahrscheinlich in manchem Falle auf Reklamation der Mieter hin die Umänderung mit der Zeit ohne Zuthun der Behörde vorgenommen worden sein, allein es ist doch durch die Enquete der Anstoß dazu gegeben worden und die schnellere Erledigung der Sache bedeutet für die betreffenden Hausbewohner immerhin einen Gewinn. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die unmittelbar vor der Enquete vorgenommenen Verbesserungen gar nicht und diejenigen,

welche nach derselben ohne weitere Aufforderung besorgt wurden in den angegebenen Zahlen nur zum aller kleinsten Teile inbegriffen sind. Der Vollständigkeit halber mag noch die Verteilung dieser 1383 Verbesserungen auf die verschiedenen Quartiere angeführt werden:

| | Häuser | Verbesserungen |
|---|---|---|
| schwarzes Quartier . . . . . . . . . . | 69 | 170 |
| weißes „ . . . . . . . . . . | 42 | 116 |
| grünes „ . . . . . . . . . . | 86 | 278 |
| gelbes „ . . . . . . . . . . | 22 | 61 |
| rotes „ . . . . . . . . . . | 55 | 117 |
| Marzili, Weißenbühl, Mattenhof-Holligen | 90 | 145 |
| Länggaß, Felsenau . . . . . . . . . | 94 | 206 |
| Lorraine-Wyler . . . . . . . . . . . | 101 | 264 |
| Schoßhalde-Kirchenfeld . . . . . . . | 21 | 26 |
| | 580 | 1383 |

Eine eingehende Vergleichung der einzelnen Quartiere zu einander hinsichtlich dieser beseitigten Beanstandungen hätte keinen Wert, indem wie eingangs erwähnt, hauptsächlich diejenigen Mängel, die gesundheitsschädlich wirkten und deren Beseitigung möglich erschien, einer sanitarischen Nachuntersuchung unterzogen wurden, während kleinere Schäden und wichtigere Uebelstände, die nicht zu heben sind, bei Seite gelassen wurden, wie dies namentlich im schwarzen Quartier der Fall ist. Da, wo die Nachuntersuchung vorgenommen wurde, hat man dann freilich auch die kleinen vorhandenen Mißstände ebenfalls möglich zu beseitigen getrachtet.

Beizufügen ist noch, daß auch die beiden der Gemeinde angehörenden Arbeiterquartiere auf dem Wyler und in Außerholligen einer Nachinspektion unterworfen wurden, deren Ergebnis in den mitgeteilten Zahlen nicht inbegriffen ist. Auf dem Wyler ergaben sich Mißstände nur mit Bezug auf das zu starke Untermieten der Räume an Schlafgänger und das Halten von Kaninchen. Betreffs des ersten Punktes ist es begreiflich, daß die Mieter, die meist nur ein geringes Einkommen haben, durch untermieten ihre ökonomische Lage etwas zu verbessern suchen, doch soll dies nicht in einem Maße geschehen, daß der Familie selbst dann schließlich zu wenig Raum übrig bleibt. Im Außerholligen Quartier zeigte sich in manchen Wohnungen Feuchtigkeit, deren Ursache zum Teil in schlechtem Be-

trieb (ungenügendes Lüften und Heizen, Wäschetrocknen im Zimmer, Offenhalten der Zimmerthüren während des Kochens 2c.) zu suchen ist, denn in andern nach den gleichen Typen erstellten Gebäuden war nicht die Spur von Feuchtigkeit zu konstatieren. Für beide Arbeiterquartiere sind bekanntlich seither Aufsichtskommissionen bestellt worden, welche den Betrieb dieser Wohnungen nunmehr überwachen.

# Entwicklungstendenzen im Buchhandel.

Eine socialpolitische Jahrhundertschau von Mil Richter, Dozent an der Handelsakademie Leipzig.

Schaffensfreudiges Kind der Ewigkeit: das große Jahrhundert ging zu Grabe. Und die moderne Kulturmenschheit sendet ihm am thatengeschmückten Sarkophage den letzten Gruß nach. Ein kurzer Augenblick soll dem Vergangenen gelten, nachsinnend über die großen Errungenschaften, die eine gewesene, ausgelebte Zeit gebar. Ihr soll noch einmal ein ruhmvoller Tribut geweiht werden, der den dröhnenden Lärm des Weltgetriebes während der Scheidestunde schweigen macht. Wie ganz anders war doch die Signatur der letzten Jahrhundertwende! Unter den Trauermärschen der französischen Revolution ging die Menschheit mit einem ausgelebten Zeitalter zu Grabe. Der erwachende Geist der neuen Kulturwelt löste den jammervollen Popanz der mittelalterlichen Romantik ab. Ein frischer Zug begann zu wehen. In allen Landen der europäischen Kulturwelt regte der Geist der Freiheit seine Schwingen. An Stelle der alten Träumereien trat die reale Nüchternheit des neuerwachenden Kulturgeistes, der uns die kindliche Freude an der Allmutter Natur genießen lehrte. An ihrer Brust saugen wir den wonneberauschenden Balsam der Naturfreuden. Und heute! Der Gegensatz zwischen dem Einst und Jetzt ist größer; nicht im Raume der Zeit, sondern größer in der Schwere der Aufgaben, größer in der Bedeutung und Lösung des Problems, das die Wende eines solchen Zeitabschnittes in der gleichmäßigen Aufeinanderfolge der kulturhistorischen Geschehnisse besonders kennzeichnet. Denn jedes Jahrhundert hat sein Problem, seine großen, volksbeglückenden und volksbedrückenden Kulturaufgaben. Diejenige des letzten Jahrhunderts war das Losreißen aus den beengenden Banden des traditionellen Geistes. Die des jetzigen Jahrhunderts

ist der Vormarsch des Volkes in der geistigen und politischen Arena zur Lösung des socialen Problems. Auf allen Linien ist ein heißer, bitterer Kampf entbrannt. Trübe Staubwolken, welche er im Tieflande des socialen Lebens aufwirbelt, steigen empor und verhüllen den goldenen Glanz der anbrechenden Morgenröte. Und in diesen Kampf aller gegen alle mischt sich hier und da der dumpfe Kriegslärm der Völker, der Entrüstungsschmerz siegender Ungerechtigkeit. Und während hier das Spottgedicht des ewigen Friedens in alle Welt hinausklingt, übertönt dort das rasselnde Schwertgeklirr und die donnernden Kanonenschüsse das Klagelied blutender Helden. Das ist der Uebergang aus dem alten in das neue Jahrhundert. Das ist der Abschluß eines ruhmreichen Kulturwerkes. Doch aus ihm leuchtet ein neuer Hoffnungsstrahl hervor, einer freien Zukunft entgegen. Und vorwärts schauenden Blickes streben wir ihm in geschlossenen Reihen nach.

Freiheit ist ja das Ideal, das die sehnende Kulturmenschheit erstrebt. Wird das kommende Jahrhundert sie diesem Ideale näher führen? Vielleicht wird sie freier in ihren Rechten und Pflichten, in ihrem Thun und Lassen sein, aber der Kampf um die sociale Freiheit wird noch viel heftiger und lauter geführt werden, als jetzt. Denn jeder Fortschritt im kulturellen Leben wird durch einen Verlust an persönlichem Glück wettgemacht. Der moderne Kulturmensch ist unglücklicher geworden. Weil sein höherer Bildungsgrad ihn erkennen und begreifen lehrte, daß jede Errungenschaft, jeder geistige Fortschritt eine Einbuße der kindlich-naiven Freude am Dasein bedeutet. Denn inmitten einer genießenden Minderheit bewegen sich in legionenhafter Ueberzahl die Mühseligen und Beladenen.

* * *

Gleich andern Gebieten hat auch der Buchhandel sich stetig unter dem Zeichen des Fortschrittes entwickelt. Er, der materielle Träger des geistigen Lebens, stand ja auch in unmittelbarer Fühlung mit dem Zuge der Zeit, mit dem Zeitgeiste. Litteratur und Kunst, Wissenschaft und öffentliches Leben gaben ihm neue Nahrung, neues Leben. Unter ihrem Wachstum stand seine Entwickelung. Ihr Fortschritt war die Quelle seiner Erfolge. Naturalismus und Realismus sind die jüngsten Sprossen der modernen Litteratur und Kunst und über ein kleines werden sie die führenden Schulen des modernen Geisteslebens sein. Im buchhändlerischen Verkehre sind sie schon

heute vielfach tonangebend geworden. Ihre Früchte sind so lukrativ, so modern=schmackhaft und absatzfähig, daß neben dem idealen Fortschritt auch die materiellen Erfolge beständig einhergingen. Die Grundlage des buchhändlerischen Geschäftslebens ist eine andere geworden. Die frühere gemeinsame Basis hat sich aufgelöst. An ihre Stelle ist ein trennender Spezialcharakter getreten. Das Ideal einer in sich verwachsenen Berufsgemeinschaft hat man allmählich aus den Augen verloren, nachdem der kaufmännische Geist an ihrer Feste zu rütteln begann. Kapitalkräftige Egoisten sind auf den Plan getreten, die friedvolle Gemächlichkeit des zünftigen Buchhändlers zerstörend. Viele der strebenden Berufsgenossen segeln ja bereits unter kaufmännischer Flagge, trotz Zetergeschreies derer, die an den ererbten Grundsätzen ihrer Berufstugenden festhalten. Kläglich gehen sie zu Grunde. Sie ertragen den Widerstand der vorwärts bewegenden Strömungen nicht. Auf eine berufsgemeinschaftliche Hülfe haben sie keinen Anspruch, weil sie inmitten der Wandlungen des Geschäftslebens das Gleichgewicht, beinahe schon den Boden unter den Füßen verloren haben. So büßen aber nicht bloß einzelne Träger ihre stützende Kraft ein, nein, ein ganzer Stand ist seines materiellen Haltes verlustig gegangen. Der Großbuchhandel, der sich einstmals aus ihm entwickelte, ist um Haupteslänge über ihn hinausgewachsen, in vornehmer Herrschaft ihn von sich abhängig machend.

So löst sich die Selbständigkeit eines ehemals blühenden Zweiges an mächtig erstarkendem Stamme des Buchhandels auf. Außerdem nagt noch ein vielgefräßiges Tier des modernen Kapitalismus an seinen Wurzeln: Die Warengeschäfte oder Großbazare unterwühlen ihm wie ein Maulwurf den Boden, die schwachen Wurzeln des materiellen Wachstums ihm brachlegend. Nur die strenge Zucht einer organisierten Berufsgemeinschaft vermag ihn hier und da zu neuem Leben zu verhelfen, indem sie dem werdenden Triebe künstliche Kräfte zuführt. Aehnlich verhält sichs freilich auch mit dem Schwestergebiete: dem Handel. Auch hier hat die Stunde des Kleinhandels geschlagen. Zuerst aus dem Bereiche der Großstadt gedrängt, fristet er ein kümmerliches Dasein in den kleinen Volkscentren der Provinz, wo seine Existenz an der Scholle der kleinstädtischen Kundschaft haftet. Durch Gegensteuern will man versuchen, den mächtigen Druck des Großbetriebes, dessen Entwickelung wie ein Alp auf dem sogenannten Detailhandel lastet, ein wenig abzuschwächen. Ob diese Maßregel auch auf den Sortimentsbuchhandel ausgedehnt werden wird? Vorläufig

scheint es mindestens fraglich. Denn die Lebensbedingungen hängen hier nicht von gesetzlichen Bestimmungen ab, wie im gewerbefreien Handelsstande. Die Faktoren, unter deren Regime er steht, haben ihm durch den berufsgenossenschaftlichen Zusammenhalt Hände und Füße gebunden. Er ist gewissermaßen nur noch der Kanal, welcher die geistigen Produkte in Gestalt gedruckter Werke, von ihrer Quelle, dem Verlagsgeschäfte ausgehend, in die weitesten Kreise des Volkslebens führt. Dadurch stellt er den Vermittler dar, zwischen dem geschäftlichen Erzeuger der bibliographischen Produkte und deren Konsumenten, dem Publikum. So zwischen diesen beiden ausschlaggebenden Faktoren, hat er sich gewissermassen zwischen zwei Stühle gesetzt. Sichere Anzeichen weisen schon jetzt darauf hin, daß seine Lage zu einer Zwangslage geworden ist. Allerdings ließe sich über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit dieses Berufszweiges streiten. Seine Existenz bedingt jedoch auch seine Erhaltung. Welche Mittel seine Erhaltung notwendig machen, ist eine andere Frage; eine Frage, die, je bedeutungsvoller sie wird, desto lebhaftere Erörterungen finden müßte. Vielleicht bringt der Uebergang ins neue Jahrhundert auch ihm den Beginn eines günstige Aussichten verheißenden Werdeganges.

Verlag und Kommission sind rapid in die Höhe gegangen. Die Massenproduktion auf allen Gebieten des geistigen Lebens, der mächtige Drang nach Fortschritt und Weiterentwickelung, die brennende Sehnsucht nach neuen Idealen der Kulturmenschheit, das unaufhaltsame Streben nach Vervollkommnung, namentlich aber auch das materielle Ringen und Jagen — das alles hat eine Hochflut der Erzeugnisse hervorgerufen, welche den Verlagshandel zu einem blühenden Berufszweige gemacht haben, ihm eine Ueberfülle materieller Nahrung zuführend. Mit ihm geht der Kommissionsbuchhandel Hand in Hand. Einen gleichen Aufschwung dort, wo sich das geistige Leben, namentlich aber der buchhändlerische Verkehr besonders stark entwickelt, hat auch er genommen. Die großartigen Errungenschaften im Verkehrsleben waren ihm mächtige Stützen, die treibenden Kräfte von außen. In seinen Unterhalt teilen sich Verlag und Sortiment gemeinschaftlich. Letzteres namentlich fühlt die Schwere dieses Berufszweiges, der wie ein fruchtbeladener Ast am Baume des deutschen Buchhandels herabhängt. Mancherlei Spesen und Verbindlichkeiten, die an Gepflogenheiten von altersher erinnern, bestehen nach wie vor in dieser Einrichtung, obwohl sie längst unmodern geworden sind. Merkwürdig, daß diese Art Verdienst nie aus der Mode kommen will!

Selbst wenn die Stunde der Jahrhundertwende schlägt, wird man sich daraus keine Skrupel machen. Das liegt eben in der Natur des buchhändlerischen Verkehrs, in der Eigenart seines Wesens, in der Natur seines Berufscharakters. Mutet seine ganze Entwickelung nicht wie ein konservativer Zug an, wie ein Leben, das mit allen Fasern mit der althergebrachten Organisation des Berufes in innigstem Zusammenhange steht, mit diesem unlösbar verwachsen zu sein scheint. Nun einmal die bestehenden Normen zur Herrschaft gelangt sind, halten die meisten es mit ihren Grundsätzen für unvereinbar, mit ihnen zu brechen. Darum hinweg mit diesen nivellierenden Rücksichten gegen den Geist der Tradition, fort bis zur letzten Fiber seines verschrobenen Wesens!

Ob die Entwickelung des Verlagsbuchhandels immer von dem Geiste der Zeit geleitet wurde, mag hier unerörtert bleiben. Wie überall, so war es auch hier meist nur Sache des Geschäftes, wenn sich ein neuer Zweig des Verlages, der eine eigene Tendenz anbahnte, aus irgend einer Zeitströmung herausbildete. Wo ist aber der Maßstab gegeben, um die Richtung einer solchen verlegerischen Thätigkeit auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung hin objektiv beurteilen zu können? Ist im Gesetz ein solcher enthalten? Wohl sicherlich nicht? Sonst müßte der fortschrittliche Geist des Verlagsunternehmens, der mit den Paragraphen des Gesetzes öfter in Konflikt geriet, auf gleiche Stufe gestellt werden mit jener konfessionellen Schundlitteratur, die auf eine böswillige Verletzung des ästhetischen oder sittlichen Gefühles hinarbeitet, die keine Richtung, kein Ziel verfolgt, sondern nur auf die verlogene Sentimentalität des litterarischen Pöbels reflektiert. Eine solche ordinäre Böswilligkeit, welche die Schranken der verlegerischen Gesinnung anstandslos überwindet, ist doch etwas ganz anderes als jene vielgehaßte und verfolgte Litteraturgattung, die trotz ihres ernsten Tones, ihres sittlichen und ästhetischen Wertes einen stark ausgeprägten modernen Charakter trägt und deshalb diesem oder jenem verschrobenen Philister unduldsam, einem anderen zu frei und anzüglich erscheinen mag. Diese Leute von reaktionärem und spießbürgerlichem Geiste sehen gewöhnlich gar nicht den sittlichen oder ästhetischen Kern, den ein solches Werk birgt. Meistens sind es doch nur die Anfänge zu einer zeitgemäßen Reform aber keine Tendenzwerke einer beabsichtigten Revolution der Litteratur. Daß auch nach dieser Richtung das neunzehnte Jahrhundert einen bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen gehabt hat, an dem der verlegerischen

Initiative sicherlich ein bedeutendes Verdienst zukommt, muß bei den vielen Hindernissen und konfessionellen Engherzigkeiten mit besonderer Anerkennung betont werden. Klar wird uns die Bedeutung dieser modernen Richtung vielleicht erst, wenn wir sie im Spiegel der neuen Litteratur näher betrachten. Nicht ein wild aufgeschossener Schößling wird sich da zeigen, sondern die blühende Knospe, die sich in ihrer kraftvollen Schönheit zu entfalten beginnt. Diese Blüte, die sich in der zweiten Hälfte des sterbenden Jahrhunderts so rasch entwickelt hat, ist der herrlichste Trieb am Stamme des deutschen Buchhandels.

Und noch können wir tagtäglich die fortschreitenden Erfolge wahrnehmen. Ob damit — also mit der ganzen Entwickelung des buchhändlerischen Verkehrs nach außen — die inneren Verhältnisse, die geschäftliche Entwickelung, wie überhaupt die wirtschaftliche Wohlfahrt gleichen Schritt gehalten und zum besseren gewendet haben — das allerdings ist eine Frage, bei deren Lösung sich mancher mitleidsvolle Seufzer entringt. Zunächst zeigt sich ein so gewaltiger Unterschied im geschäftlichen Leben zwischen dem kleinen Sortiment und dem großen Verlagshause oder einer anderen ausgedehnten Firma, daß sich die inneren Verhältnisse des geschäftlichen Verkehrs gar nicht nach einem gemeinsamen Maßstabe beurteilen lassen. Daß im allgemeinen an den hergebrachten Normen und Principien festgehalten wird, obwohl sie den Forderungen der Zeit nicht mehr Stand zu halten vermögen, ist — wie gelegentlich schon angedeutet — auf die Thatsache der gemeinsamen Organisation zurückzuführen. Freilich ist man hierin vielfach weitergegangen, als es der Entwickelung aller Zweige dienlich und nützlich gewesen ist. War es nicht die Einschränkung der buchhändlerischen Freiheit, welche die Lähmung der Kleingeschäfte zur Folge hatte? Sind es andererseits nicht jene althergebrachten Abmachungen, welche den Sortimentsbuchhandel an seiner freien Entfaltung hindern, welche ihm sozusagen Hände und Füße binden, wenn er sich einmal aus seiner bedrängten Lage herausretten und zu einem gesicherten Dasein aufschwingen will. Diese Abmachungen und Gepflogenheiten, wie sie hinsichtlich des Verkaufes und Nichtverkaufes der gedruckten Geisteserzeugnisse bestehen, sind dem Sortimentsbuchhandel stets ein Hemmschuh gewesen, weil sie ihn dem Eigenwillen und der kapitalistischen Macht des Verlegers unterordneten und preisgaben. Auf dem Schwestergebiete, im Handel, hat man diesen Mangel an Freizügigkeit längst beseitigt, weil man erkannte, daß nur in der Freiheit des individuellen Unternehmens

die beste Gewähr für eine Erstarkung des beruflichen Rückgrates für eine Befestigung der materiellen Geschäftsstützen zu suchen sei. Und in der That sind solche bindende Verpflichtungen, welche in die Speichen des Hauptrades eingreifen und den Geschäftsgang bestimmen, eins jener großen Hindernisse, welche der persönlichen Thatkraft, ja überhaupt des Geschäftsgeistes keine freie Bahn lassen. Will man aber die Abhängigkeit des Sortimenters vom Verleger aufheben, so ist der erste Schritt dazu die Beseitigung dieser Schwierigkeiten.

Indessen hängen wir noch einem anderen Ideale nach: der socialen Freiheit. Hat uns das gegenwärtige Jahrhundert diesem näher gebracht? Das große Jahrhundert der Erfindungen und Entdeckungen, des Dampfes und der Elektrizität, des geistigen Fortschrittes und der materiellen Macht, der Naturwissenschaften und des Naturalismus der Kunst — hat es uns weiter vorwärts gebracht auf dem Pfade der socialen und wirtschaftlichen Wohlfahrt? Bei dieser Frage gerät man ins Stocken, man überschaut noch einmal die großen Errungenschaften, und die bittere Erkenntnis des menschlichen Fortschrittes nötigt einem das schmerzhafte Geständnis ab, daß wir unfreier, unglücklicher geworden sind. Jeder Schritt nach vorwärts in der Kulturwelt wurde durch einen Schritt nach Rückwärts in der socialen und wirtschaftlichen Entwickelung wettgemacht. Ein einziger Gedanke, welcher eine neue epochemachende Erfindung erzeugte, zwang die Menschen in den harten Frohndienst der maschinellen Kraft, ganze Heerscharen mit einem Schlage proletarisierend. Und immer weiter dringt diese ungünstige Entwickelung nach oben, weiter hinauf in die Schichten des bürgerlichen Lebens, nach unten drückend, was nicht ganz und gar festen, sichern Fuß gefaßt hat. Sind heute nicht schon Beamten und Angestellten im kaufmännischen, öffentlichen und nicht zuletzt auch im buchhändlerischen Leben proletarisiert? Man halte nur einmal Umschau in den Kreisen der buchhändlerischen Angestellten, und man wird ihre wirtschaftliche Existenz ebensowenig standesgemäß, als ihren Arbeitsleistungen entsprechend angemessen finden. Haben wir von vornherein die erfreuliche Thatsache konstatieren können, daß sich der Buchhandel im allgemeinen, namentlich durch die verlegerische Thatkraft und Initiative, auf eine hohe Kulturstufe emporgearbeitet hat, so zeigt allerdings die Kehrseite der Medaille ein ebenso unfreundliches wie geschmackloses Kulturbild, das uns wie eine Karikatur des modernen Lebens anmutet. Wollte man heute einmal die Angestellten im Buchhandel

auf ihre socialen Verhältnisse hin interviewen, ein erschreckend klägliches Resultat würde die ganze Sachlage treffend und überzeugend kennzeichnen. Was soll beispielsweise ein Familienvater anfangen, der nicht mehr Gehalt bekommt als durchschnittlich die Hälfte des vom organisierten Arbeiter bezogenen Arbeitslohnes? Und wie soll er es anfangen, um überhaupt auf einen grünen Zweig zu kommen? Er ist auf einen kärglichen Nebenverdienst angewiesen, der — ihm das Salz zur Suppe liefert. Aber gerade diese außerberufliche Brotarbeit ist es, die ihm jede notwendige Muße raubt und es ihm so unmöglich macht, sich in seinem Wissen und Können zu vervollkommnen, sich mit den unentbehrlichen Wissenszweigen vertraut zu machen und sich in seine Berufsaufgaben zu vertiefen.

Das ist die geistige Proletarisierung, in die sich schon der junge Angestellte sozusagen unbewußt hineinlebt. Daß so jedes Vorwärtskommen unmöglich, jedes ehrliche Streben aussichtslos gemacht wird, ist eine ganz natürliche Folge. Aber die Leistungen im Arbeiten, die Fähigkeiten im Können und Wissen — höre ich einwenden — sind in der Regel auch gar nicht dementsprechend, als daß ihnen eine höhere Gegenleistung gewährt werden könnte. Zugegeben, es wäre dies an sich richtig, so sollte man dennoch meinen, es müsse die Aufgabe der buchhändlerischen Kreise sein, für eine geordnete Ausbildung zu sorgen. Daß gerade auf diesem Gebiete der Fachunterricht noch sehr im Argen liegt, ist leider eine Thatsache, über die man sich umsoweniger mit dem beruhigenden Bewußtsein des Gewährenlassens hinwegsetzen sollte, als gerade hinsichtlich dieses Punktes die Klagen und Gegenklagen immer häufiger eintreten. Geradeso, wie man jetzt in Handelskreisen zu der Erkenntnis gelangt ist, daß der obligatorische Fortbildungsschulunterricht in einer Handelslehranstalt eine dringende Notwendigkeit, ein unabweisbares Erfordernis der Zeit sei, macht sich auch in buchhändlerischen Kreisen das Bedürfnis nach einer Ausbildung in den verwandten Fachgegenständen geltend. Dazu muß aber erst die geregelte Gelegenheit gegeben werden, damit diejenigen, welche dieses Bedürfnis fühlen, in ihrem Streben nach Möglichkeit unterstützt werden. Dann wird auch die Veranlassung zu solchen vorwurfsvollen Einwänden der ungenügenden Leistungen weniger häufig vorhanden sein. Zwar zeigen sich hier und da vielversprechende Anfänge, aber im Grunde genommen bestätigen sie nur, daß die Notwendigkeit solcher Maßnahmen immer deutlicher in die Erscheinung tritt. Für die Gehülfen-

schaft ergiebt sich aber daraus die Aufgabe, immer mehr auf diesen Punkt hinzuweisen und immer energischer Unterstützung und Entgegenkommen zu fordern. Und dieser Pflicht gegenüber ihrer eigenen socialen Stellung sollten sich namentlich die organisierten Angestellten bewußt werden, durch ihre Bestrebungen der Verwirklichung dieses Gedankens vorarbeitend.

* * *

Mit sehr geteilten Gefühlen wird daher auch der Buchhandel die Schwelle aus dem alten in das neue Jahrhundert überschreiten. Dort waren es ruhmreiche Erfolge, war es eine Höhenkultur des geschäftlichen Lebens, hier ist es die bittere Notdurft, die wie eine vielköpfige Hydra das sociale Gefilde durchschleicht. Schier will der Gedanke an eine bessere Zukunft ersterben. Aber noch sind nicht alle Aussichten geschwunden, daß der mächtige Zug des modernen Kulturlebens auch die wirtschaftlich bedrückten Gemüter rührt, daß er auch auf dem öden Gefilde der socialen Alltagsarbeit neue, frische Triebe weckt. Der Boden ist da, auf dem sie gedeihen können, er ist gepflegt und bestellt von der fürsorgerischen Thätigkeit der kämpfenden Geister. Auch der Buchhandel hat auf dem socialen Felde der Zukunft vorgearbeitet. Vereine und Verbände sind ins Leben getreten, die sich von vornherein ihre programmmäßige Unabhängigkeit gesichert haben durch ihr selbständiges, jeder fremden Hülfe kühn entsagendes Streben. Aber wo sind die Scharen derer, die hoffnungsvoll auf eine bessere Zukunft warten, wo sind sie, die Mühseligen und Beladenen, die ihr Heil in dem anbrechenden Morgenrot des kommenden Jahrhunderts suchen! Jeder geht seinen eigenen Pfad und hofft — hofft, um sich zu täuschen. Nein, in der Macht der Organisation muß die Hoffnung liegen, Druck muß Gegendruck erzeugen, und nur der gemeinsame Zusammenschluß kann einen socialen Kampf aussichtsvoll machen. Schärfer, heftiger aber wird er geführt werden, wenn der Sylvesterrausch eitler Hoffnungen durch die rauhe Wirklichkeit vertrieben ist. Und im Lenzmonde des neuen Jahrhunderts — möchte da die Sonne des Glückes ihre leuchtenden Strahlen auch in das Tiefland des socialen Lebens werfen! Dann ist es Zeit, das Fest der Maien zu feiern. . . .



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

Deutschland. Auf Anregung eines Fabrikinspektors wird in München mit Bewilligung des Staatsministeriums ein Museum für Arbeiter-Wahlfahrtseinrichtungen gegründet, das sich zur Aufgabe stellt, Behörden, Arbeitgebern, Arbeitern, Fabrikanten, Ingenieuren 2c. zu ermöglichen, sich die wichtigsten Errungenschaften und Fortschritte auf dem Gebiete der Unfallverhütung der Gewerbehygieine, sei es in wirklichen Ausführungen, sei es in Modellen, Plänen, Beschreibungen, Statuten 2c. jederzeit an geeignetem Orte vor Augen zu führen, um aus deren Studium Anregung und Belehrung zu schöpfen. Nach dem Plane des Unternehmens sollen die betreffenden Gegenstände von Gönnern und Interessenten in der Hauptsache kostenfrei, teils schenkungsweise, teils leihweise, überlassen werden.

Frankreich. Ein durch seine menschenfreundliche Rechtsprechung bekannter Gerichtspräsident hat an das Parlament eine Petition gerichtet, damit ein Gesetz erlassen werde, durch welches das äußerste Elend die Verantwortlichkeit für einen Diebstahl aufhebe. Der Ausschuß, an den die Bittschrift überwiesen wurde, hat sich dafür ausgesprochen, aber der Maßregel fakultativen Charakter gegeben.

Rußland. Wie die deutsche „Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen“ erfährt, wird im russischen Finanzministerium gegenwärtig ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die Uebernahme der russischen Petroleumsgewinnung auf den Staat zum Gegenstand hat. Den Anstoß hierzu sollen die durch die Monopolisierung dieses Industriezweiges in wenigen Händen ermöglichten unverhältnismäßigen Preissteigerungen der Naphthaprodukte auf dem inländischen Markt gegeben haben.

---

## Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. In der letzten Session der Bundesversammlung faßte der Nationalrat folgende Beschlüsse betreffend das berufliche Bildungswesen: I. Zustimmung zum Standpunkte des Bundesrates, daß eine

Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dagegen eine Uebereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei. II. Bezüglich der im Entwurfe vorliegenden Vollziehungsverordnungen zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, sowie derjenigen zum Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, werden folgende Wünsche aufgestellt: 1. Einschaltung folgender Bestimmung zwischen dem zweiten und dritten Absatz von Art. 10 der erstern Verordnung: „Ausnahmsweise kann der Bundesrat ganz besonders befähigten Schülern Stipendien gewähren, ohne Rücksicht auf die Höhe des anderweitigen Beitrages.“ 2. Mit Rücksicht auf die Eingabe des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins wird gewünscht, daß der Bundesrat die Frage der Unterstützung der Kaufmännischen Vereine noch weiter untersuche, in dem Sinne, daß die bisherigen Beiträge möglichst aufrechtgehalten und mit dem Sinn und Geist der Bundesbeschlüsse in Einklang gebracht werden.

Auf Antrag des Herrn Nationalrat Curti wurde außerdem beschlossen, daß da, wo keine ähnlichen Bildungsanstalten dem weiblichen Geschlecht zugänglich seien, die Schulen der Kaufmännischen Vereine auch dem weiblichen Geschlecht offen stehen müßten.

---

## Arbeiterschutz.

England. Das Unterhaus hat in zweiter Lesung eine Vorlage angenommen, wonach die Haftpflicht der Arbeitgeber auch auf die Unfälle landwirtschaftlicher Arbeiter ausgedehnt wird.

Frankreich. Das vom Handelsminister Millerand dem Parlamente vorgelegte und von dem letzteren kürzlich angenommene Gesetz betreffend den zehnstündigen Arbeitstag enthält folgende Hauptbestimmungen: Die Arbeitszeit wird für Minderjährige, Frauen und in denselben Betrieben arbeitende Männer zunächst auf 11 Stunden festgesetzt; nach Verlauf von zwei Jahren seit der Verkündigung des Gesetzes wird die Arbeitszeit für das gesamte Personal der „gemischten“ Betriebe (wo Minderjährige, Frauen und Frauen zusammen arbeiten) auf 10½ und nach weiteren 2 Jahren auf 10 Stunden reduziert. Im Jahre 1904 werden also 82 % der französischen Arbeiterschaft den gesetzlichen Zehnstundentag genießen. — In verhältnismäßig kurzer Zeit wird somit Frankreich alle andern Länder in Bezug auf den gesetzlichen Maximalarbeitstag überholt haben.

— In Nr. 3 S. 95 teilten wir das Programm des in Paris Ende Juli stattfindenden internationalen Arbeiterschutzkongresses mit. Nunmehr ist das offizielle Rundschreiben, das die Einladung zum Kongreß enthält, zur Versendung gelangt. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Ein Kongreß für den gesetzlichen Arbeiterschutz wird in Paris vom 25.—29. Juli 1900, im Musée social, abgehalten werden.

Die Organisatoren dieses Kongresses wollen nicht das Prinzip des gesetzlichen Eingreifens in den Arbeitsvertrag einer neuen Erörterung unterwerfen. Die Diskussion hierüber scheint ihnen durch den in Brüssel 1897 abgehaltenen Kongreß über Arbeitsgesetzgebung erschöpft zu sein.

Sie sind davon überzeugt, daß die gewissenhafte Fürsorge für die wirklichen Interessen der zeitgenössischen Nationen ebenso wie das Bestreben, ein geheiligtes Amt zu erfüllen, dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeiter Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die der Wahrung und der Entwickeluug seiner physischen und moralischen Persönlichkeit zuträglich sind. Ihre Absicht geht nur dahin, all denen, die ihre Ueberzeugung teilen, eine Gelegenheit zu geben, sich zu begegnen, das Mittel zu prüfen, die Früchte ihrer Beobachtungen und Arbeiten zu einem Gemeingut zu machen, die Möglichkeit endlich zu bieten, sich über einige bestimmte Punkte zu verständigen.

Eine solche Versammlung würde den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung beschleunigen und erleichtern können. Zahlreich und bedrohlich sind die Hindernisse, die diesem Fortschritt sich entgegenstellen, lebhaft noch und zäh die Befürchtungen, die er weckt. Aber wirksamer als abstrakte Ausführnngen werden die Kenntnis und die Vergleichung der gemachten Versuche, der gewonnenen Ergebnisse zeigen, wie die Hindernisse beseitigt, die Besorgnisse beruhigt werden können.

Wir glauben, daß die Mitglieder des Kongresses für gesetzlichen Arbeiterschutz aus den Beratungen, zu denen wir sie einladen, eine klarere Einsicht in das erstrebenswerte Ziel und in die hierzu dienlichen Mittel davontragen werden. Wir hoffen noch mehr: Wir hoffen, daß die Männer, die das gemeinsame Vorhaben, das Los der Arbeiterklassen zu verbessern, zeitweilig zusammengeführt hat, auch dauernde Bande zwischen sich zu knüpfen vermögen.

Der Plan einer internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ist in Brüssel 1897 entstanden. Seit drei Jahren ist der Gedanke aufrecht erhalten werden; er hat bereits die Bildung wichtiger nationaler Gruppen ins Leben gerufen. Möge die allerwärts unserem Ruf bereitete Aufnahme es gestatten, zu Paris, im Jahre 1900, die vollständige und endgültige Verwirklichung jenes Planes zu erreichen.

Für den Organisationsausschuß: Der Präsident: Paul Cauwès, Professor an der Juristischen Fakultät der Universität von Paris. Die Generalsekretäre: Raoul Jay, Professor an der juristischen Fakultät der Pariser Universität. Léon de Seilhac, ständiger Delegierter für die gewerbliche und Arbeiter-Abteilung der Musée social.

Bemerkungen. Wirkliche Mitglieder des Kongresses sind diejenigen, die zu Händen des Schatzmeisters den auf 15 Fr. festgesetzten Beitrag eingezahlt haben.

Die Referenten sind von der Beitragsleistung befreit. Die beauftragten Vertreter der Arbeiterberufsvereine und sonstiger Arbeitervereine werden als Referenten angesehen.

Alle Mitteilungen sind an das Musée social, rue Las Cases 5, Paris, zu richten.

Neu Süd-Wales. Aus Sidney wird der „Frankf. Ztg." über das am 1. Januar in Kraft getretene Gesetz betreffend den Schluß der Ladengeschäfte geschrieben: Das Gesetz enthält im allgemeinen die Bestimmung, daß alle Geschäfte an vier Wochentagen abends um 6 Uhr, an einem fünften abends um 10 Uhr und am sechsten mittags um 1 Uhr zu schließen haben. Die Wahl des sechsten Tages ist, so weit der hauptstädtische Rayon mit den Vorstädten in Frage kommt, zwar in das Belieben des einzelnen Geschäftsinhabers gestellt, derselbe hat dem Arbeitsministerium indessen den gewählten Tag bekannt zu geben und darf alsdann während drei Monaten keine Verlegung desselben eintreten lassen. So lange diese Bekanntgabe nicht stattgefunden hat, wird behördlicherseits angenommen, daß der Geschäftsinhaber den Mittwoch erwählt hat, welcher Tag beiläufig für die gesamte Provinz durch Verordnung festgesetzt ist. Für diese ist außerdem der Sonnabend als derjenige Tag vorgeschrieben, an welchem der Ladenschluß erst um 10 Uhr abends zu erfolgen hat. Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag hat der Ladenschluß in der Provinz mithin um 6 Uhr Abends zu geschehen. An Ausnahmen sind durch das Gesetz die folgenden vorgesehen: Coiffeure brauchen erst um $^1/_2$8 Uhr abends zu schließen und können überdies je nach Wahl entweder am Freitag oder am Sonnabend bis 10 Uhr offen halten. Für Droguisten, Apotheken und Blumenläden erfolgt die Schließung vom Montag bis zum Freitag um 9 Uhr Abends, am Sonnabend um 11 Uhr nachts. Fruchthändler, Grünkrämer, Cigarrenhändler, Konditoreien, Schenken, Hotels, Weinstuben und Zeitungsverkäufer, welch' letztere aber nach 6 Uhr abends nicht auch Bücher oder Schreibwaren u. dgl. verkaufen dürfen, können wie bisher jederzeit, mit Ausnahme des Sonntags bis nachts 11 Uhr und ebenso Restaurateure, sog. Refreshment Shops, Speisehäuser, Fischläden, Austerngeschäfte und Garküchen bis Mitternacht offen halten. Das Gesetz bestimmt aber, daß kein Angestellter wöchentlich über 60 Stunden unter Abzug der Erholungsstunden beschäftigt werden darf. Außerdem muß jedem Angestellten wöchentlich einmal von 1 Uhr mittags ab ein freier Nachmittag gewährt werden. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen sind die Polizei- und Gewerbeinspektoren beauftragt. Ueber die Zweckmäßigkeit des neuen Gesetzes sind die Ansichten im Publikum wie bei den betreffenden Geschäftsleuten sehr geteilt.

---

## Kommunale Socialpolitik.

Frankreich. Ueber ein neues System der Arbeitslosenversicherung, welche die Stadt Dijon eingeführt hat, wird der „Soc. Praxis" aus Paris folgendes mitgeteilt:

Dank der Initiative ihres in der Mehrheit socialistischen Gemeinderats gehört die Stadt Dijon zu den auf dem Gebiete kommunaler Socialpolitik am weitesten vorgeschrittenen Gemeinden Frankreichs. Das Problem, mit dessen Lösung sie sich seit einigen Jahren hauptsächlich beschäftigt, bildet die methodische Ausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung. Bereits im Sommer 1896 hatte der Gemeinderat den Beschluß gefaßt, nicht bloß in außerordentlichen Notständen Kredite für die Arbeitslosen zu bewilligen, sondern auch die regelmäßig sich zeigende verdienstlose Periode zu berücksichtigen und einen dafür bestimmten ständigen Ausgabeposten in das ordentliche Budget einzuführen. Man beriet dann lange über die Art und Weise, in welcher die bewilligten Gelder zu verteilen seien. Die Vermittelung der Armenpflegschaftsorgane wurde principiell ausgeschlossen, da dadurch das Selbstgefühl der Arbeiter verletzt würde. Auch konnte man sich nicht für das System einer kommunalen Versicherung entscheiden, obwohl man von allem Anfange an eine Beitragspflicht der empfangsberechtigten Arbeiter anerkannt hatte. Das System, zu dem man endlich gelangte, repräsentiert einen neuen Typus der Arbeitslosenversicherung, der um so bemerkenswerter ist, als er sich sehr eignet, die gewerkschaftliche Organisation zu stimulieren, dafür freilich die nichtinkorporierten Arbeiter vernachlässigt. Nach einem noch im Jahre 1896 ausgearbeiteten Reglement über die Verwendung der städtischen Arbeitslosenunterstützung wendete man sie den Gewerkschaften zu, welche ihrerseits Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder gewähren. Der Beitrag aus den städtischen Mitteln sollte sich bis zu $^3/_4$ der effektiven Ausgaben für diesen Zweck erheben. Die Arbeitslosen selbst waren gehalten, ihnen zugewiesene passende Arbeitsgelegenheit jederzeit anzunehmen, und erhielten die Unterstützung nur für jeden wirklich verdienstlos verbrachten Tag. Die von den Gewerkschaften bei der Stadtkasse eingereichten Subvensionsgesuche bedurften der Prüfung durch die Arbeitsbörse. In dieser Form bewahrte die Arbeitslosenversicherung jedoch noch immer einen allzu aleatorischen Charakter für die Stadtkasse. Auch wurden die Gewerkschaften in die Versuchung geführt, die Kosten für Arbeitslosenunterstützung möglichst auf die kommunalen Subventionen abzuwälzen. Aus diesen Gründen beschloß der Gemeinderat vom 1. Januar 1900 ein neues Reglement einzuführen, welches die Gewerkschaften verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse mit getrennter Kassenführung einzurichten und regelmäßige Beiträge für dieselbe von ihren Mitgliedern zu erheben. Als Maximum der Subvention gilt der Gesamtbetrag der Mitgliederbeiträge; jedoch können diese Subventionen nur zu Unterstützungen in der Höhe von 2 Fr. für den Tag angerechnet werden. Gewerkschaften, welche eine höhere Unterstützung gewähren, müssen den Mehrbetrag aus ihren eigenen Ressourcen versicherungsmäßig decken. Für alle der Arbeitsbörse eingegliederten Gewerkschafter ist die gutachtliche Aeußerung derselben zu den Subventionsgesuchen unerläßlich. Die außen stehenden Gewerkschaften wenden sich direkt an den Gemeinderat. Die städtischen Gelder dürfen nur für jene Gewerkschaftsmitglieder verwandt werden, welche seit einem Jahr in Dijon ansässig sind. Auch

wird die Subvention erst fällig, wenn die Mittel der Gewerkschaftskasse sich als ungenügend erwiesen haben, um die laufenden Ausgaben für die Arbeitslosen zu decken. Die über die von den einzelnen Gewerkschaften festgesetzten Perioden hinaus andauernden Unterstützungen werden von der Stadt nur subventioniert, wenn die Gewerkschaft für diesen Zweck spezielle Beiträge von mindestens 50 Cts. pro Monat und Mitglied erhebt.

---

## Arbeiterbewegung.

Deutschland. In Berlin hat sich ein Damenkomitee gebildet, zusammengesetzt aus Angehörigen verschiedener Parteirichtungen, das sich zur Aufgabe stellte, die Hebung der Lage der Kellnerinnen zu bewirken. Eine von diesem Komitee auf den 29. März einberufene Versammlung, zu welcher Frauen freien Zutritt hatten, während Männer nur mittelst Karten Eingang fanden, welche von dem Gehilfenverband ausgeteilt wurden, war sehr gut besucht und nahm folgende Resolution an:

„Die Versammlung erklärt, daß im wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interesse der Kellnerinnen eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirtsgewerbe anzustreben ist, betreffend: a. Bestimmungen über Zahlung eines auskömmlichen Lohnes. — Begründung: Den Kellnerinnen wird fast ausnahmslos kein fester Lohn gezahlt. Sie sind daher auf die Trinkgelder der Gäste angewiesen, was eine große sittliche Gefahr in sich schließt. b. Einrichtung von staatlichen oder städtischen Stellenvermittlungen. — Begründung: Das private Stellenvermittlungswesen bedeutet eine wirtschaftliche Ausbeutung der Kellnerinnen im schlimmsten Maße. c. Festsetzung bestimmter Arbeitspausen, insbesondere einer ununterbrochenen zehnstündigen Ruhezeit nach jedem Arbeitstag. — Begründung: Die im Gastwirtsgewerbe vielfach übliche sechszehnstündige Arbeitszeit schließt eine schwere Schädigung der Gesundheit der Kellnerinnen ein. d. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Gastwirtsgewerbe einschließlich der Beaufsichtigung der Wohn- und Schlafräume der Angestellten. Außerdem tritt die Versammlung für eine energische Anwendung des § 33 Ziff. 1 der Gewerbeordnung ein, wonach die Erlaubnis zur Betreibung des Gastwirtsgewerbes zu versagen ist, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen würde. Die Versammelten beauftragten die Einberuferinnen, diese Resolution den maßgebenden Körperschaften zu unterbreiten.“

---

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. In Düsseldorf ist Ende März ein Arbeitgeberverband der Metallindustrie gegründet worden. Der Hauptzweck des Verbandes ist, die Arbeiter „vor der Verhetzung durch blutsaugerische Agitatoren zu schützen". Also auch eine Art Arbeiterschutz-Verband?!

---

## Bewegung des Mittelstandes.

Deutschland. „Das Gewerbe", Organ für den schweizerischen Handwerkerstand, berichtet, daß in Stuttgart unter dem Namen Handwerkerschutzverein ein Verein gegründet wurde, mit dem Zweck, die Kredit- und Zahlungsverhältnisse im allgemeinen zu heben und zu ordnen, sowie die Mitglieder der von ihm vertretenen Innungen und Vereine auf säumige und unfähige Zahler aufmerksam zu machen. Die Leitung des Schutzvereins erfolgt durch einen aus vier Personen bestehenden Aufsichtsrat. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 50 Pfg., der vierteljährlich vorauszuzahlende Beitrag 1 Mk. — Ein aus 14 Paragraphen bestehendes Statut besagt das Nähere über die Organisation des Handwerkerschutzvereins.

---

## Bauernbewegung.

Schweiz. Aus den Kreisen der Bauernschaft des Kantons Zürich ist eine Initiativbewegung betreffend Staatsbeiträge an Viehverluste in Scene gesetzt worden. Das Initiativbegehren, das an den Kantonsrat gerichtet werden sollte, hat folgenden Wortlaut:

„Die Unterzeichneten stellen nachfolgendes Initiativbegehren im Sinne des Gesetzes betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes. Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Viehverluste. § 1. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Töten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden mußte; b) einen Beitrag von 80 % des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt wurden. Der Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 und vom 1. Juli 1886 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat. § 2. Für Viehverluste, welche nicht unter § 1 fallen, zahlt der Staat, sofern das Fleisch gemäß sanitätspolizeilicher Anordnung gänzlich unverwertbar ist, einen Beitag von 60 % des Schadens. § 3. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der Sanitätsdirektion festgestellt. Diese Entschädigungen werden aus der

Staatskasse bestritten. Uebergangsbestimmung. § 4. Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung 2c. vom 19. Mai 1895."

---

## Agrarpolitik.

Frankreich. Die Regierung hat im Februar dem Parlament einen Gesetzesentwurf über die Organisation von Landeskulturkammern und über Neuorganisation des Obersten Landeskulturrates für Ackerbau eingebracht. Die Hauptbestimmungen dieses Entwurfes sind: In jedem Arrondissement wird eine konsultative Ackerbaukammer errichtet. Der agricole Wahlkörper, welcher Delegierte, und zwar zwei für jeden Landbezirk entsendet, soll zusammengesetzt sein: 1. aus Grundbesitzern, welche ihre Besitzungen selbst verwalten, Grundmietern und Pächtern; 2. aus agricolen Arbeitern, welche gewisse Bedingungen bezüglich des Domizils erfüllen; 3. aus dem Lehrkörper der Ackerbauschulen und den Direktoren der Elementarschulen, und 4. aus Grundbesitzern, welche ihre Besitzungen nicht selbst verwalten. Die Pächter sind Wähler, aber nicht wählbar. Die Wähler müssen 25 Jahre alt sein; um wählbar zu sein, muß man das 30. Lebensjahr erreicht haben. Die Dauer des Wahlmandates beträgt sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammern versammeln sich zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen, haben aber auch auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder zwei außerordentliche Sitzungen abzuhalten. Sie können über alle agricolen Fragen ihre Meinung abgeben, und der Ackerbauminister kann stets und muß sogar in gewissen Fällen ihre Ansicht einholen. Die Kammern sind endlich als öffentliche Wohlfahrtsinstitute (d'utilité publique) anerkannt und genießen alle solchen anhaftenden Rechte. — Der Oberste Landeskulturrat besteht aus 90 von den Departementen (je einer aus jedem Departement) gewählten, 30 von der Regierung ernannten und 10 ständigen Mitgliedern. Er hat sich wenigstens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zu versammeln, doch läßt der Gesetzesvorschlag auch außerordentliche Sessionen zu. Der Oberste Landeskulturrat wählt aus seiner Mitte eine aus 20 Mitgliedern bestehende permanente Kommission.

---

## Frauenbewegung.

Schweiz. Die Vorstände der Union des femmes de Genève, der Union des femmes de Lausanne, der Union für Frauenbestrebungen in Zürich und der Frauenkonferenzen zum Eidgenössischen Kreuz in Bern haben einen Bund schweizerischer Frauenvereine gegründet. Jeder Verein von mindestens dreißig Mitgliedern kann dem Bunde beitreten. Um die Freiheit der einzelnen Vereine zu wahren sind, dieselben

befugt, jeweilen Sonderbünde unter einander oder mit andern Vereinen einzugehen und nach dieser Richtung hin freie Hand zu behalten, vorausgesetzt, daß sie dies in ihrem eigenen Namen thun.

Der Zweck des Bundes ist ein dreifacher: a) Verständigung der Vereine unter einander; b) Gemeinschaftliches Vorgehen bei den eidgenössischen Behörden; c) Represention der Schweizer Frauen dem Auslande gegenüber.

---

## Genossenschaftswesen.

Schweiz. In Basel ist vor kurzem vom Mieterverein eine Wohngenossenschaft ins Leben gerufen worden. Die Grundsätze, auf denen die Genossenschaft beruht, sind folgende: 1. Die Genossenschaft soll eine Vereinigung von Wohnungskonsumenten sein und das Bedürfnis ihrer Mitglieder nach preiswürdigen, zweckmäßig eingerichteten und gesunden Wohnungen möglichst vollkommen zu befriedigen suchen. Keine Steigerung der Mietzinse! Gewährung eines unkündbaren Mietrechts. 2. Die erstellten und erworbenen Häuser sollen im unveräußerlichen Eigentum der Genossenschaft bleiben. Keine Spekulationsbauten in der Absicht, durch deren Verkauf einen Gewinn zu machen! Ueberhaupt Ausschluß jeder gewinnsüchtigen Absicht. 3. Streng solide und gewissenhafte Geschäftsgebahrung. Schaffung einer gesunden Kreditbasis durch Uebernahme von Anteilen im Betrage von je Fr. 250 durch die Mitglieder. Einzahlung der Anteile in kleinen Raten, um auch Unbemittelten den Beitritt zu ermöglichen. 4. Rückvergütung von 50 % eines allfälligen reinen Ueberschusses an die Bewohner der Genossenschaftshäuser im Verhältnis ihrer Mietzinse. 5. Freie Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



# Miscellen.

## Die Versicherung und ihre Mittel.[1])

Unter diesem Titel hat das Schweiz. Industriedepartement ein Heft von 122 Großquartseiten herausgegeben, das Beachtung verdient. Den Hauptbestandteil bilden Zahlentabellen, und da das Lesen und Bewerten von Zahlen nicht jedermanns Sache ist, werden einige Erläuterungen willkommen sein.

Vom Versicherungsmathematiker verlangt man vorab, daß er das zu versichernde Risiko ja nicht zu niedrig berechne, damit Defizite der Versicherungsanstalt vermieden werden. Das haben die Versicherungsmathematiker des Bundesrates streng befolgt. Sie haben bei der Krankenversicherung für Krankentage und Kosten die Höchstzahlen angenommen, und bei der Unfallversicherung trieb schon die Berechnung der Ergebnisse der Unfallzählung von 1888/91 mit denen der Volkszählung von 1888 die Verhältnisziffer der Unfallbelastung nach Erwerbsarten stark in die Höhe.

Darum hat man es bei der Belastung wie bei den Kosten der Kranken- und Unfallversicherung stets mit den Höchstzahlen zu thun. Die Kostensumme von 23,660,000 Franken ist ein Maximum, das vorläufig noch nicht erreicht wird. Es wird längere Zeit gehen, bis 600,000 Versicherte für ein volles Jahr zu rechnen sind. Auch der Durchschnittslohn von Fr. 2.50 per Tag ist sehr wahrscheinlich zu hoch angesetzt, da unter den Versicherten etwa 250,000 weibliche Personen, wovon etwa 80,000 Dienstboten, sind, wozu noch etwa 42,000 männliche Personen von 14—18 Jahren kommen, deren Löhne sehr klein sind. Stellt man den Einfluß dieser Gruppen von Versicherten in eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, so ergiebt sich daraus eine Verminderung der anrechenbaren Lohnsumme von 436,5 Millionen Franken um etwa 25 Millionen und der Versicherungsauflage um etwa 1,25 Millionen Franken.

Um den gleichen Betrag wird wahrscheinlich der Einfluß der eingeschriebenen Krankenkassen B die Versicherungsauflage verringern, und dabei würde noch das Beitragsverhältnis verschoben, indem die Geschäftsinhaber um etwa 3 Millionen Franken entlastet würden, die Arbeiter aber etwa 1,820,000 Franken mehr zu bezahlen hätten.

[1]) Aus den „Monatsblättern des schweizerischen Arbeitersekretariates“ Nr. 11 und 12 (1900).

Das genannte Heft giebt Anhaltspunkte für die Einsetzung der hauptsächlichsten Erwerbsarten in die Gefahrengruppen und -klassen der Unfallversicherung, gestützt auf ein reichhaltiges Thatsachenmaterial: die Ergebnisse der schweizerischen Unfallstatistik, die Unfallstatistik des Arbeitersekretariats, die Unfallakten vom Jahre 1899, die siebenjährigen Erfahrungen in Oesterreich und Deutschland, den Prämientarif der öffentlichen norwegischen Versicherungsanstalt. Die Aufstellungen sind allerdings für die spätere Einschätzung nicht bindend, aber diese wird sich eben doch wohl an das gleiche Thatsachenmaterial halten müssen und kaum willkürlich davon abweichen können.

Das Material der schweizerischen Unfallstatistik umfaßt 37 Erwerbsarten mit je mindestens 1500 Erwerbenden; diese werden mit Abständen von je einem halben Lohnprozent in acht Gefahrengruppen eingeteilt. Gruppe A enthält die unfallgefährlichsten Erwerbsarten mit einer Unfallprämie von 3,75 % und darüber, Gruppe B die etwas weniger gefährlichen mit 3,75 bis 3,25 % Unfallprämie und so geht es abwärts bis zur Gruppe H mit 0,75 bis 0,25 % und weniger, wobei natürlich angenommen wird, daß jede Gruppe nur ihren eigenen Schaden zu decken hat, der sich nach wenigen Jahren leicht aus den Rechnungen der Unfallversicherung ergeben würde. Unrichtige Einschätzungen könnten also nur im Anfang vorkommen, ließen sich aber dann leicht berichtigen. Nimmt man die Mittelzahlen für die Prämie und die Angehörigen jeder Gruppe, so ergiebt sich folgende mutmaßliche Verteilung der Versicherungspflichtigen auf die acht Gruppen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gruppe | A | 4 % und mehr | 75,000 | Angehörige |
| „ | B | 3,5 % | 30 000 | „ |
| „ | C | 3 % | 20,000 | „ |
| „ | D | 2,5 % | 15 000 | „ |
| „ | E | 2 % | 15,000 | „ |
| „ | F | 1,5 % | 175,000 | „ |
| „ | G | 1 % | 30,000 | „ |
| „ | H | 0,5 % und weniger | 240,000 | „ |

Zur Erklärung des starken Hervortretens von zwei Gruppen sei bemerkt, daß sich in der Gruppe F die Landwirtschaft, sowie die Baumwollspinnerei und -Weberei befindet, in der Gruppe H sodann der Handel, die Uhrenindustrie, die Seidenindustrie, die Dienstboten, die Bekleidungsgewerbe und die Stickerei. Wer sich für die Einzelheiten interessiert, findet sie in dem genannten Heft, das jedem Verein, der es wünscht, vom Arbeitersekretariat zugestellt wird. Dabei ist indessen wohl zu beachten, daß innerhalb der Gefahren*gruppen* noch Gefahren*klassen* enthalten sind, deren Stärke auch von Einfluß auf die Mittelzahlen sein kann.

Nimmt man vorläufig an, daß alle Gefahrengruppen den gleichen anrechenbaren Durchschnittslohn haben, wie er fürs Ganze angenommen ist, so ergiebt sich bei einer Wahrscheinlichkeitsrechnung nach den Mittelzahlen eine geringere Unfallbelastung, als für den Gesamtdurchschnitt

angenommen wurde; statt 2% ergäbe es nur noch 1,64% des anrechenbaren Lohnes, was die Kosten der Unfallversicherung um fast eine Million Franken herabmindern würde.

Im Kampfe um das Versicherungsgesetz begegnet man einer seltsamen Erscheinung, nämlich der, daß eifrige Freunde und eifrige Gegner sich des gleichen Mittels bedienen: der hohen Zahlen, die einen für, die andern gegen das Gesetz: die einen, um seine socialpolitische Tragweite, die andern, um seine schwere Belastung hervorzuheben. Beide vergessen, daß auch bei der Kranken- und Unfallversicherung sozusagen nur mit Wasser gekocht werden kann.

Um ein praktisches Beispiel vorzuführen, mag ein Artikel behandelt werden, der mit R. S. gezeichnet in der Beilage zu Nr. 81 der „N. Z. Ztg." erschien: „Was hat die Seidenindustrie an die Kranken- und Unfallversicherung zu bezahlen?" Zur Beantwortung dieser Frage wird eine Seidenstoffweberei mit etwa tausend mechanischen Stühlen und 1540 versicherungspflichtigen Personen vorgeführt, deren Anlagekapital auf 2,5 Millionen Franken und deren Jahresumsatz auf 6 Millionen Franken berechnet wird.

Im voraus verdient die Verteilung der Versicherungspflichtigen auf die Lohnklassen etwas behandelt zu werden; in der I. Klasse, Taglohn bis und mit Fr. 1.—, werden keine Personen angegeben, in den folgenden Klassen erscheinen nachfolgend die angegebenen Personen mit ihren anrechenbaren Jahreslöhnen:

| Klasse | Personen | Anrechenbarer Taglohn | Anrechenbarer Gesamt-Jahreslohn |
|---|---|---|---|
| II | 171 | 1.50 | Fr. 76,950 |
| III | 31 | 2.— | „ 18,600 |
| IV | 221 | 2.50 | „ 165,750 |
| V | 369 | 3.— | „ 332,100 |
| VI | 393 | 3.50 | „ 412,650 |
| VII | 204 | 4.— | „ 244,800 |
| VIII | 39 | 5.— | „ 58,500 |
| IX | 16 | 6.— | „ 28,800 |
| X | 96 | 7.50 | „ 216,000 |
| Zusammen | 1540 Personen | | Fr. 1,554,150 |

Zur Beurteilung dieser Klassifikation eignet sich vorzüglich die von Schuler und Wegmann aus den Lohnlisten erhobene Lohnstatistik, die 1895 in der „Zeitschrift für schweiz. Statistik" erschien. Es folgen daher nebeneinander die Procentzahlen der 10 Gruppen aus der allgemeinen Beobachtung von 8000 Personen der Seidenweberei, von 5641 in Fabriken mit über 200 Arbeitern und aus den Angaben von R. S., die 1540 Personen betreffen.

| Klasse | 8000 Personen | 5641 Personen | 1540 Personen |
|---|---|---|---|
| I | 1,6% | 0,8% | — |
| II | 8,5% | 7,4% | 11,1% |
| III | 17,7% | 15,1% | 2,0% |

| Klasse | 8000 Personen | 5641 Personen | 1540 Personen |
|---|---|---|---|
| IV | 25,5 % | 24,8 % | 14,4 % |
| V | 23,6 % | 25,1 % | 24,1 % |
| VI | 13,5 % | 15,6 % | 25,5 % |
| VII | 5,5 % | 6,2 % | 13,2 % |
| VIII | 3,4 % | 4,3 % | 2,5 % |
| IX | 0,5 % | 0,5 % | 1,0 % |
| X | 0,2 % | 0,1 % | 6,2 % |

Die Unterschiede erscheinen nicht bedeutend, aber sie machen im anrechenbaren Lohne eine Differenz von rund 284,000—315,000 Franken aus, also ungefähr den fünften Teil des von R. S. in Rechnung gezogenen Lohnes. Die Zahlen von Schuler und Wegmann stammen allerdings von 1893, aber das erklärt die Unterschiede noch nicht, und wenn man auch in dieser Gruppierung keine Tendenz annimmt, so ist doch wenigstens ein Irrtum einigermaßen wahrscheinlich. Der Durchschnittsjahresverdienst betrüge nämlich nach R. S. Fr. 1009 = einem Durchschnittstaglohn von Fr. 3. 36, wobei ins Gewicht fällt, daß mindestens 80 % der beschäftigten Personen weiblichen Geschlechts sind.

Tendenziös ist allerdings die Auflagenberechnung für die Krankenversicherung mit 3, ja sogar mit 4 %; durch übertriebene Kostenaufstellung will angst gemacht werden. Der Schwerpunkt dieser Opposition liegt in der Krankenversicherung, deren Belastung künstlich in die Höhe geschraubt werden will.

Oder welche thatsächliche Grundlagen hat R. S. für die Ansetzung einer Krankenkassen-Auflage von 3 und sogar 4 % bei jener Seidenfabrik? Aus der eigenen Krankenkasse können sie nicht stammen, denn sie verausgabte nach R. S. in einem Jahre Fr. 12,099. Unterstützungsgelder, was, wenn man eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 50 oder 1. 30 rechnet, auf 5 oder 6 Krankentage per Mitglied schließen läßt, aber keineswegs zur Ansetzung einer Auflage von 3 oder gar 4 % Lohnprozenten berechtigt.

Nach den „Untersuchungen" von Schuler und Burkhardt, die sich auf vier Jahre erstreckten und 1176 männliche und 5477 weibliche Personen in der Seidenindustrie betrafen, weisen diese Arbeiter sehr günstige Erkrankungsverhältnisse auf, nämlich 3,2 Krankentage auf den männlichen und 5,3 auf den weiblichen Arbeiter. Daraus ergiebt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer Krankenkassen-Auflage von 2 % und nicht von 3 oder gar 4 %.

Ueber die Unfallversicherung ist nicht viel zu sagen. Nach R. S. hat das betreffende Etablissement bis jetzt 0,25 = ein Viertelprozent bezahlt, für künftig berechnet er 0,5 = ein Halbprozent. Der Unterschied ist, auch wenn die Fabrik den Arbeitern ihren Prämienanteil gar nicht abzöge, gering, etwa Fr. 1400, für ein solches Geschäft nicht der Rede wert. Aber wenn man den Wegfall der Verwaltungskosten, die der Bund bezahlt, den Einfluß der Karenzzeit und die niedrige Unfallfrequenz der Seidenindustrie rechnet, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Unfallprämie von 0,25 % mindestens nicht geringer, wie die von 0,5 %.

Es erübrigt noch, den unwahrscheinlichen Zahlen von R. S. die wahrscheinlichen gegenüber zu stellen. Dabei wird in unserer Rechnung die gleiche Lohnklassifikation angenommen, wie R. S. sie giebt, obgleich sie nicht ganz sicher erscheint. Die Auflage ist für Kranken- und Unfallversicherung zusammen gerechnet, auf das Geschäft und die Arbeiter verteilt nach den Bestimmungen des Gesetzes, und die Bundesleistung ist außer Betracht gelassen. Es treffen auf:

| Nach R. S. | das Geschäft | die Arbeiter | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|
| bei 4,5 % | Fr. 35,745 | Fr. 32,637 | Fr. 68,382 | |
| bei 3,5 % | „ 27,975 | „ 24,866 | „ 52,841 | |
| wahrscheinlicher | | | | |
| bei 2,5 % | „ 20,203 | „ 17,094 | „ 37,297 | oder |
| bei 2,25 % | „ 17,872 | „ 16,317 | „ 34,189 | |

Dazu kämen dann noch 7175 beziehungsweise im letzten Falle Fr. 6398 Bundesbeiträge, Verwaltungskosten ungerechnet. Und wenn das Geschäft gegenwärtig Fr. 3800 Unfallprämie bezahlt, so hätte es künftig nach aller Wahrscheinlichkeit nur 16,403 beziehungsweise im letzten Falle Fr. 14,072 mehr zu bezahlen als jetzt, das macht auf je tausend Franken des angegebenen Umsatzes Fr. 2.75 beziehungsweise Fr. 2.35! So viel sollte eine „sociale Reform“ noch kosten dürfen! Oder wenn nicht, dann sage man offen heraus, daß man gar nichts will.



# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Abele, Dr.** Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Darstellung und Kritik der auf Einführung weiträumiger Bauweise im Städterweiterungsgebiet gerichteten Bestrebungen. Stuttgart 1900. W. Kehlhammer. 72 S.

**Beiträge** für die Verordnungen zu einem schweizerischen Lebensmittelgesetze. I. T. Wein, Honig, Milch, Fette und Molkereiprodukte. Bearbeitet durch das Schweiz. Bauernsekretariat. (Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 7.) Bern 1899. K. J. Wyß. 146 S.

**Damaschke, Adolf.** Kamerun oder Kiautschou? Eine Entscheidung über die Zukunft der deutschen Socialpolitik. Berlin. J. Harrwitz Nachfolger. 32 S.

**Das Bundesgesetz** betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Kommentiert durch seine Ausführung in den Jahren 1878—1899. Herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement. Bern 1900. Schmid & Francke. 308 S. und Beilagen.

**Dreißigster Jahresbericht** des akademischen Lesevereins beider Hochschulen in Zürich. Zürich 1900. J. Leemann. 39 S.

**Enquête sur la Maison du Peuple.** Opinion et documents recueillis par la Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme. La Chaux-de-Fonds 1899. Imprimerie E. Sauser. 107 f.

**Erster Jahresbericht** des Bundesvorstandes und des leitenden Ausschusses (des schweizerischen Genossenschaftsbundes) für das Jahr 1899 erstattet zu Handen des II. Genossenschaftskongresses in Basel, den 25. März 1900 nebst einem Anhang: Aktenstücke betreffend die Besteuerung der Wirtschaftsgenossenschaften. Zürich 1900. Verlag des Schweiz. Genossenschaftsbundes.

**Frese, Heinrich.** Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. Eisenach 1900. M. Wilkens. 108 S.

**Gareis, Dr. K.** Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrücken. Nr. 260 bis 283. Preis 20 Pfg. per Nr. Verlag von Emil Roth in Gießen.

**Hilty, Prof. Dr. Karl.** Der Boerenkrieg. Berlin und Leipzig 1900. W. Vobach & Cie. 69. S.

**Kantonale** bernische Handels- und Gewerbekammer. Berichte, Nr. 2. Die heutige Entwicklung von Handel, Industrie und Kleingewerbe im Kanton Bern. Bern 1900. Schmidt & Francke. 271 S.

**Krebs, Werner.** Wie fördert man seine Konkurrenzfähigkeit? Gewerbe-Bibliothek Nr. 7.) Bern 1900. Büchler & Cie. 8 S.

**Leipart, Theodor,** Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart. Nach statistischen Erhebungen im Auftrage der Vereinigten Gewerkschaften herausgegeben. Stuttgart 1900. J. H. W. Dietz Nachf. 104 S.

**Lindenberg, Fernando.** Sociale Kendsgerninger. Meddelelser fra det sociale Sekretariat. Koppenhagen 1899. 63 S.

**Pesch, Heinrich, S. J.** Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Dritter Teil (Schluß): Der moderne Socialismus. Erste und zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. 1900. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 601 S.

**Reichel, Prof. Alexander.** Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Bundesrichter Dr. Leo Weber und Dr. Alfred Brüstlein, Direktor des eidg. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs. 2. Auflage, unter Benutzung der Praxis vollständig umgearbeitet und vermehrt. 1. Lieferung. Zürich, 1900. Schultheß & Cie.

**Summarischer Bericht** der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1899. 235 S. Brünn, 1900.

**Toggenburger, R.** Die Ursachen des Transvaal-Krieges und die südafrikanische Frage. Zürich 1900. 27 S.

**Wie stellt sich** der gewerbliche Arbeitgeber zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung? Erläuterungen des Bundesgesetzes und seiner Wirkungen. Veröffentlicht vom Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. Bern, 1900. Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins. 37 S. und Tabellen.

**Zacher, Dr.** Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft IX: Die Arbeiterversicherung in Rußland; Heft X: Arbeiterversicherung in Finland; Heft XI: Arbeiterversicherung in der Schweiz; Heft XII: Arbeiterversicherung in Belgien. Berlin 1899 bis 1900. Verlag der Arbeiterversorgung. A. Troschel.





# Die Wohlfahrts- und Fürsorge-Einrichtungen der sieben größten französischen Bahngesellschaften.

Von Leopold Katscher, Budapest.

---

Im Jahre 1844 gab der Direktor der Paris-Orleansbahn, François Bartholony, den Grundsätzen, die eine gute Verwaltung in diesem Punkte leiten sollten, trefflichen Ausdruck, indem er sagte: „Wir sollten alle, die unserer Gesellschaft dienen und zu ihrem Gedeihen beitragen, an diesem Gedeihen interessieren, d. h. ihren Eifer anspornen, ihre Anstrengungen belohnen, sie in der eigenen Achtung und in der des Publikums heben, die Talente an uns fesseln. Von alledem werden wir selber mittelbar und unmittelbar Nutzen ziehen. Dazu kommt, daß die Menschen, die ihr Leben in unseren Diensten zubringen, niemals von Not bedroht sein sollten. Unter der Erniedrigung ihrer einstigen Angestellten müßte die Würde einer großen Verwaltung leiden.“

Die Leitungen der französischen Bahnen haben von jeher auf Altersversorgung für ihre Angestellten hingearbeitet; hohes Interesse bietet das Studium der allmählichen Fortschritte, die ihre Wohlfahrtseinrichtungen im Laufe der Zeit durchgemacht haben. Die Bemühungen der Gesellschaften und die erzielten Ergebnisse bilden nachahmenswerte Beispiele, die die Aufmerksamkeit der Fachkreise im besondern und aller Arbeiterfreunde im allgemeinen verdienen.

Ehe wir in die systematische und detaillierte Uebersicht des lehrreichen Materials eingehen, seien einige erfreuliche Gesamtziffern angeführt. Es haben 1897 für Wohlfahrtseinrichtungen ausgegeben:

die Ostbahn nahezu 9 Millionen Franken, d. h. $45^2/_3$% ihrer Aktiendividende, die Südbahn weit über 6 Millionen Franken oder 29 % ihres Lohn- und Gehaltsbudgets, die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn über 13 Millionen Franken oder 30 % der Aktiendividende, die Paris-Orleansbahn fast 9 Millionen Franken, d. h. über ein Viertel der Dividende. Die Westbahn läßt sich ihre Wohlfahrtseinrichtungen alljährlich rund 25 % ihres Lohn- und Gehaltsbudgets kosten.

I.

## Ruhegehälter (Altersversorgung, Pensionen) des festangestellten Personals.

1. Staatsbahnen. Die Pensionskasse wird gespeist: 1. durch 5 % der festen Bezüge der betreffenden Beamten und Arbeiter; 2. durch 10 % des Lohn- und Gehaltsbudgets (1 wird vom Personal, 2 von der Bahnverwaltung eingezahlt); 3. durch die Zinserträgnisse des Kassenvermögens; 4. durch allerlei Spenden und Subventionen der Staatsbahnverwaltung; 5. durch einen Teil der Strafgelder. Bei Austritt oder Entlassung erfolgt die Rückerstattung der Einzahlungen, jedoch ohne Interessen; desgleichen im Todesfall.

Die Pensionsberechtigung tritt nach 55 Lebens- und 25 Dienstjahren ein. Unter besondern Umständen, die im Reglement genau umschrieben sind, kann auch schon früher die Berechtigung wenigstens teilweise eintreten. Die Normalpension wird genau so bemessen, wie bei der Ostbahn. Erfolgt die Pensionierung vor der normalen Zeit, so wird die Altersrente für jedes Jahr unter 25 Dienstjahren um ein Fünfzigstel der festen Durchschnittsbezüge verringert; aber bei Zugspersonal, das nach 50 Lebens- und 20 Dienstjahren arbeitsunfähig geworden ist, tritt keine solche Verringerung ein. Es giebt auch eine große Kategorie von Angestellten, deren Pensionsberechtigung mit dem 55. Lebensjahr ohne das Erfordernis einer 25jährigen Dienstzeit eintritt; sie erhalten pro Dienstjahr ein Fünfzigstel der Durchschnittsbezüge ihrer letzten sechs Dienstjahre. Niemandes Ruhegehalt kann drei Viertel der Durchschnittsbezüge seiner sechs letzten Dienstjahre übersteigen, und der Höchstbetrag einer Jahrespension ist 6000 Franken.

Sobald man in den Genuß des Ruhegehaltes eintritt, hat man das Recht, seine gesamten Pensionskassen-Einzahlungen zurückzuverlangen, doch ermäßigt sich diesfalls die Pension auf die Hälfte. Die

Witwen- oder Waisenpension beträgt die Hälfte der Eigenpension; ist eine Witwe mit Kindern da, so wird die Pension zwischen jener und diesen geteilt. Stirbt man in der Ausübung des Dienstes, so haben die Angehörigen schon nach 15 Dienstjahren Anspruch auf ihre volle Pension, vorausgesetzt, daß der Verstorbene seit mindestens drei Jahren verheiratet ist.

2. Ostbahn. Das über 20,000 Beamte und Arbeiter umfassende festangestellte Personal hat eine eigene Pensionskasse, in welche die Mitglieder 3, die Gesellschaft aber 12% des Lohn- und Gehaltsbudgets einzahlen. Sie bietet folgende Vorteile: 1. Nach dem 55. Lebensjahre und dem 25. Dienstjahr ist man, falls man seine Einzahlungen geleistet hat, zu einem Ruhegehalt berechtigt, welcher der Hälfte des Durchschnitts der festen Bezüge während derjenigen sechs Jahre gleichkommt, in denen diese Bezüge am höchsten waren. Die Pension steigt mit jedem weiteren Einzahlungsjahr um ein Sechzigstel der festen Bezüge und kann bis zu drei Vierteln der letzteren steigen, jedoch in keinem Falle höher als bis 9000 Fr. 2. Im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit hat man schon nach 15 Einzahlungsjahren, ohne Unterschied des Lebensalters, Anspruch auf eine Rente und zwar pro Einzahlungsjahr auf ein Sechzigstel bis ein Fünfzigstel des unter 1 angedeuteten Durchschnitts der festen Bezüge. Die gleiche Pension kann unter Umständen auch beim Austritt aus den Diensten der Gesellschaft — ohne Eintritt der Invalidität — erlangt werden. 3. Witwen- und Waisenpension im Betrag der Hälfte der Mitgliederpensionen. 4. Die Mindersätze der Ruhegehälter sind (ohne Rücksicht auf das Alter): nach 15, 20, 25 Einzahlungsjahren 300, 450, 600 Franken. (Witwen und Waisen 250 bezw. 365 Franken). 5. Wer ohne Pensionsbewilligung austritt, hat Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen nebst Zinsen. 6. Falls die Pension nicht über 2000 Franken beträgt, erhält das pensionierte Mitglied aus der späterhin zu erwähnenden Versorgungskasse jährlich den Betrag eines während der Aktivität bezogenen einmonatlichen Lohnes oder Gehaltes.

Im Jahre 1897 dotierte die Gesellschaft die Pensionskasse mit 4,759,917 Franken, während die Kasse 6,204,689 Franken auszahlte, wobei die Unfallpensionen nicht mitgerechnet sind. Außerdem gelangten an Angestellte, die den Dienst verließen, ohne auf eine Rente Anspruch zu haben, rund 100,000 Franken an Einzahlungen und Zinsen zur Rückerstattung.

3. Südbahn. Die Altersversorgungskasse wurde 1856 gegründet; ihre jetzige Organisation stammt aus den Jahren 1891 und 1894. Sie kommt den fest Angestellten und den Arbeitern der Magazine und Werkstätten zugute. Die Mitglieder zahlen 3 % ihrer Bezüge ein, die Gesellschaft schießt 15 % der Gesamtbezüge der Mitglieder zu. Die Pensionsberechtigung tritt nach 55 Lebens- und 25 Einzahlungsjahren ein und zwar mit der Hälfte des Durchschnitts der Bezüge der letzten sechs Dienstjahre; sollte jedoch der Durchschnitt der Bezüge sämtlicher Dienstjahre ein für das Mitglied günstigerer sein, so erfolgt die Berechnung des Ruhegehaltes auf dieser Grundlage. Für jedes Dienstjahr über das 25. hinaus wird ein Fünfzigstel des Durchschnitts der betreffenden Bezüge hinzugefügt, doch kann die Pension nicht zwei Drittel des Durchschnitts übersteigen und auch nicht höher sein als 8000 Franken. Wer arbeitsunfähig wird, kann schon nach 15 Einzahlungsjahren pensionsberechtigt werden; er bezieht dann für jedes Dienstjahr ein Fünfzigstel des Durchschnitts.

Wer vor Eintritt der Pensionsberechtigung austritt oder abgesetzt oder entlassen wird, hat nur auf die Erstattung seiner Einzahlungen ohne Zinsen Anspruch. Doch bewilligt die Gesellschaft in vielen solchen Fällen dennoch kleinere Ruhegehälter, vorausgesetzt, daß der Betreffende mindestens 15 Einzahlungsjahre hinter sich hat und nicht wegen Widersetzlichkeit, Trunksucht, Veruntreuung oder andauernd schlechter Dienstleistung entlassen worden ist. Ungeschiedene Witwen haben Anspruch auf die Hälfte der Eigenpension, falls die Verheiratung wenigstens fünf Jahre vor dem Aufhören der Dienstleistung — eventuell vor dem Tode — des Angestellten erfolgt ist. Fehlt es an einer pensionsbefugten Witwe, so treten die etwaigen Waisen unter 18 Jahren in den Genuß der gleich hohen (d. h. halben) Rente ein, bis sie großjährig werden. Die Hinterbliebenen von Angestellten mit weniger als 15 Dienstjahren bekommen keine Rente, sondern nur die Hälfte der Einzahlungen des Verstorbenen unverzinst zurück.

Die Kasse zählte am 31. Dezember 1897 rund 15,000 Mitglieder und 4728 Pensionäre, von denen mehr als die Hälfte im Genuß der Normalrente waren. Im Laufe des Jahres 1897 gelangten Ruhegehälter im Betrage von nahezu drei Millionen Franken zur Auszahlung. Das Kassavermögen beläuft sich gegenwärtig auf rund 63 Millionen Franken.

4. Nordbahn. Die Pensionsberechtigten zerfallen in drei Gruppen: solche, die vor, solche die nach dem 1. Mai 1896 fest angestellt sind, endlich die sogenannten „Klassifizierten".

A. Für die vor dem 1. Mai 1896 fest Angestellten giebt es zweierlei Ruhegehälter: die eine Art beruht auf Einzahlungen der Berechtigten, die andere auf jährlichen Bewilligungen der Gesellschaft. Für die erste Art werden 3 % der festen Bezüge abgezogen und zu Ansammlungszwecken bei der nationalen Pensionskasse angelegt. Die sich ergebende Altersrente kann schon mit 50 Jahren zu beziehen anfangen, es sei denn, daß man noch im Dienst der Gesellschaft bleiben will, welchenfalls die Rente erst mit dem Austritt beginnt. Die von der Gesellschaft bewilligten Ruhegehälter können nach dem 50. Lebensjahr und dem 25. Dienstjahr für Angestellte mit sitzender, dem 20. für solche mit aktiver Beschäftigung beginnen; wer im Dienst arbeitsunfähig wird, tritt schon früher in den Genuß der Pension ein. Die Bemessung der Renten geschieht pro Dienstjahr mit einem Achtzigstel des Durchschnitts der Bezüge der letzten sechs oder der höchstbezahlten sechs Dienstjahre. Die Gesellschaft hat einen eigenen Pensionsreservefond angelegt, dem sie gegenwärtig jährlich 9 % ihres Lohn- und Gehaltsbudgets zuwendet. 1897 zahlte die Gesellschaft für Pensionen in dieser Gruppe fast fünf Millionen Franken aus.

B. Die Altersrenten des nach dem 1. Mai 1896 fest angestellten Personals entstehen aus einem Abzug von 5 % der festen Bezüge des Betreffenden, während der nächsten drei Jahre 7, während der dritten drei Jahre 8, für das 10. bis einschließlich 30. Jahr 9 und darüber hinaus wieder 5 %. Die Abzüge und die Zuschüsse werden vierteljährlich in die nationale Pensionskasse eingezahlt und zwar auf das Konto jedes einzelnen Berechtigten. Jeder Kontoinhaber erhält ein Einlagebüchlein, das unter allen Umständen sein Eigentum bleibt, auch wenn er, aus welchem Grund immer die Dienste der Gesellschaft verläßt. Die Bezugsbefugnis beginnt mit dem 50. Lebensjahre oder später, falls man sich erst später zur Ruhe setzen will, spätestens jedoch nach Ablauf des 65. Lebensjahres. 1897 wurden dem Personal dieser Gruppe 121,487 Franken abgezogen; die betreffenden Zuschüsse der Gesellschaft machten rund 89,000 Franken aus. Zusammen rund 210,000 Franken.

C. In der dritten Gruppe entstehen die Pensionen in derselben Weise wie in der zweiten, nur sind die Prozentsätze verschieden. Die

Abzüge betragen nur 3 % der festen Bezüge des Betreffenden, in den nächsten neun Jahren 4, in den folgenden 16 Jahren auf 5 und nach dem 30. Jahr wieder auf 3 %. Die vor dem 1. Mai 1896 in die Dienste der Gesellschaft getretenen „klassifizierten" Angestellten brauchen sich, wenn sie nicht wollen, keine Abzüge gefallen zu lassen; dann leistet die Verwaltung ihnen aber auch keine Zuschüsse. 1897 betrugen die Abzüge rund 296,000, die Zuschüsse zufällig ebensoviel; insgesamt etwas über 593,000 Franken.

5. Paris-Orleans-Bahn. Diese Gesellschaft hatte ihrem fest angestellten Personal im Jahre 1844 die Berechtigung zur Gewinnbeteiligung zugesprochen. Sobald die Aktionäre in einem Jahr 20 Millionen Franken an Zinsen und Superdividende erhalten haben, wird von dem etwaigen weiteren Reingewinn dem Personal 15 % überwiesen. Uebersteigt das Plus 9 Millionen, so erhält das Personal von den nächsten 3 Millionen nur 10, von dem ferneren Ueberschuß bloß 5 % als Gewinnanteil. Der Anteil jedes einzelnen wird bis zum Betrag eines Zehntels seines Lohnes oder Gehaltes in der nationalen Pensionskasse zu Altersversorgungszwecken angelegt, der etwaige Rest bar ausgezahlt. Da sich nun infolge der starken Vergrößerung des Netzes die Zahl der Anteilbefugten sehr beträchtlich vermehrt hat und da die erwähnten Anteilsätze leider recht niedrig gegriffen sind, erreichen die Einzelanteile seit 1876 nicht mehr die Höhe von 10 % der festen Bezüge. Um dem abzuhelfen, ergänzt die Bahnverwaltung das an 10 % Fehlende und fügt für jene Angestellten, deren Bezüge unter 3000 Franken betragen, jährlich überdies 4 % derselben aus Eigenem hinzu. Die einzelnen Einlagebüchlein bleiben unter allen Umständen das Eigentum der Betreffenden oder ihrer Hinterbliebenen.

Nach 55 Lebens- und 25 Dienstjahren muß die Pension die Hälfte des Durchschnitts der sechs letztjährigen Bezüge ausmachen; genügt das aufgesammelte Kapital hierfür nicht, so ergänzt die Gesellschaft das Fehlende. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich die Altersrente um ein Vierzigstel (bei den anderen Bahnen nur um ein Achtzigstel bis ein Fünfzigstel) des Durchschnitts, doch kann sie in keinem Fall drei Viertel des letzteren übersteigen. Wer vor dem 25. Dienstjahr entlassen wird, dessen Ruhegehalt wird angemessen verringert. Die Witwenpension stellt sich in allen Fällen auf die Hälfte des jeweiligen Eigenanspruches.

1897 kostete die Altersversorgung des festangestellten Personals der Gesellschaft nahezu 5 Millionen Franken (teils Gewinnanteile, teils Zuschüsse).

Die fest Angestellten, die durch einen ihnen in der Ausübung des Dienstes zugestoßenen Unfall arbeitsunfähig werden, haben Anspruch auf einen Ruhegehalt im Betrage der Hälfte des Durchschnitts der Bezüge der letzten sechs Jahre unter Abzug eines Vierzigstels für jedes Dienstjahr unter 25 und eines Achtzigstels für jedes Lebensjahr unter 55, doch kann die Rente in keinem Fall unter 400 Franken sein. Angehörige der übrigen Gruppen des Personals erhalten in der gleichen Lage eine einheitliche Pension von 400 Franken ohne Rücksicht auf Alter oder Dienstzeit. Die Witwen- bezw. Waisenrente trägt stets die Hälfte, mindestens aber 300 Franken (1897 über 164,000 Franken).

6. Westbahn. Die Pensionen werden teils in der Pensionskasse der Gesellschaft, teils in der nationalen Pensionskasse aufgesammelt. Die erstere wird von der Bahnverwaltung durch 12% des Lohn- und Gehaltsbudgets gespeist, während behufs Anlegung bei der zweiten dem Personal 4% der Bezüge abgezogen werden. Die normale Rente beträgt die Hälfte des Durchschnitts der Bezüge der sechs letzten Dienstjahre und beginnt beim Zugspersonal nach 55 Lebens- und 25 Dienstjahren, bei den übrigen Arbeitern und Beamten fünf Jahre später. Für jedes weitere Dienstjahr kommt ein Sechzigstel des Durchschnitts hinzu. Insofern das Guthaben eines Pensionsberechtigten bei der nationalen Kasse zur Zeit seiner Pensionierung nicht zur Erzielung des satzungsmäßigen Ruhegehalts ausreicht, erfolgt die notwendige Ergänzung seitens des gesellschaftlichen Pensionsfonds. Im allgemeinen muß der letztere zwei Drittel der Normalrente zuschießen, da die Ansammlung seitens der Berechtigten in der Regel nur ein Drittel ergiebt. Eintritt etwaiger Dienstunfähigkeit berechtigt schon vor der Zeit zu einer Pension, deren Höhe sich nach der Länge der Dienstzeit richtet. Bezüglich der Witwen- und Waisenrenten gilt dasselbe wie bei der Mehrheit der bisher angeführten Gesellschaften. Keine Eigenpension darf unter 500 und keine Witwenrente unter 250 Franken betragen.

Am 31. Dezember 1897 gab es 28,900 einzahlende Altersversorgungsberechtigte und rund 7000 Pensionäre, darunter rund 3000 Witwen und Waisen. Im Laufe des Jahres 1897 gelangten Ruhegehälter im Betrag von nahezu 5 Millionen Franken zur Aus-

zahlung, während der Zuschuß der Gesellschaft zum Pensionsfond weit über 5½ Millionen Franken ausmachte.

7. Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn. Die gesellschaftliche Pensionskasse wurde 1856 ins Leben gerufen und 1864 gänzlich umgestaltet. Das Reglement hat mehrmals Abänderungen erfahren die dem Personal immer größere Vorteile boten — zuletzt 1895. Die zum Genuß dieser Vorteile berechtigten Angestellten sind durchweg solche, die vor dem 1. Mai 1895 fest angestellt wurden.

In die Kasse fließen 6 % Entlohnungsabzüge der Berechtigten und 10 % dieser Entlohnungen als Zuschuß der Gesellschaft. Eintritt der Pensionsberechtigung nach 55 Lebens- und 25 — unter Umständen auch schon weniger — Dienstjahren, im Fall der Arbeitsunfähigkeit bereits nach mindestens 15 Dienstjahren ohne Rücksicht auf das Alter. Für jedes Dienstjahr wird ein Fünfzigstel des Durchschnitts der Bezüge berechnet. Witwen oder minderjährige Waisen erhalten die Hälfte der Eigenpension. Verläßt ein Angestellter die Dienste der Gesellschaft, ehe er einen Pensionsanspruch erworben hat, so erhält er seine Einzahlungen ohne Zinsen zurück; im Todesfalle werden dieselben den Hinterbliebenen ausgefolgt.

Am 1. Januar 1898 hatte die Kasse über 36,900 Mitglieder, rund 12,200 Pensionäre (Durchschnittspension 900 Franken) und ein Vermögen von mehr als 130 Millionen Franken.

## II.

## Pensionen für das sonstige Personal.

Staatsbahnen. Hülfsverein des nicht festangestellten Personals.

1880 unter dem Protektorat der Bahnverwaltung gegründet, bezweckt dieser Verein, seinen Mitgliedern außer Unterstützungen auch Ruhegehälter, ihren Hinterbliebenen aber Witwen- und Waisen-Pensionen zu verschaffen; sind weder Frau noch Kind vorhanden, so werden die dem vorstorbenen Mitglied etwa zur Last gefallenen Eltern unterstützt. Die Zulassung zur Mitgliedschaft ist an folgende Bedingungen geknüpft: mindestens 6 Dienstmonate und 18 Lebensjahre, höchstens 45 Lebensjahre. Die Leitung des Vereins besteht aus dem Direktor der Staatsbahnen, sechs von ihm ernannten Beisitzern und sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

In die Vereinskasse fließen: 1. 3 % der festen Bezüge der Mitglieder; machen diese 3 % weniger aus als 3 Franken monatlich,

so haben die betreffenden Mitglieder, um alle Vorteile der Kasse genießen zu können, das Recht, monatlich 3 Franken einzuzahlen. 2. Die freiwilligen Beiträge der Ehrenmitglieder (nicht unter 2 Franken monatlich). 3. Die Subvention der Bahnverwaltung. 4. Der Ertrag des beweglichen und des unbeweglichen Vereinsvermögens. 5. Allerlei Spenden und Vermächtnisse. 6. Die Einzahlungen (bis zu 400 Franken pro Kopf) der vor dem 55. Lebensjahr zur Pensionsberechtigung zugelassenen Mitglieder, die sich dadurch eine höhere Altersrente sichern dürfen. 7. Ein Teil der Strafgelder des nicht fest angestellten Personals.

Wird ein Mitglied fest angestellt, so hört es auf, Mitglied zu sein und erhält den Betrag seiner eigenen Einzahlungen unverzinst zurück. Die Pensionsberechtigung der Mitglieder erfolgt nach Ablauf des 55. Lebensjahres, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit auch früher. Die Höhe der Ruhehälter hängt von dem alljährlich durch die Generalversammlung zu beschließenden Zinsfuß ab, zu welchem die Einzahlungen der pensionsberechtigten Vereinsmitglieder jeweilig verzinst werden. Alle übrigen Einzahlungen kommen bei der Rentenberechnung nur zur Hälfte in Betracht. Uebrigens gewährt der Verein, wie gesagt, auch Unterstützungen. Diese sind, je nach den besonderen Verhältnissen, vorübergehende oder regelmäßige.

Ostbahn. Den Angehörigen des nicht festangestellten Personals wird von ihren Bezügen nichts für Ruhegehälter abgezogen. Sie sind zu Pensionen berechtigt, die etwa derjenigen der Gruppe a entsprechen; das Gleiche gilt von ihren Witwen- und Waisenrenten. Diese Gelder werden dem Reingewinn entnommen und betragen mindestens: nach 15, 20, 25 Dienstjahren — ohne Unterschied des Lebensalters — 200, 300, 400 Franken. (Witwen und Waisen 150, 200, 250 Franken). — An Mitglieder dieser Gruppe, bezw. deren Witwen und Waisen wurde 1897 rund 680,000 Franken bezahlt.

Paris-Orleansbahn. Das nicht festangestellte Personal und die Handwerksmeister haben nach 5 Dienstjahren das Recht, zu verlangen, daß ihnen künftig 2 % ihrer Bezüge abgezogen und zusammen mit einem gleich hohen Zuschuß der Gesellschaft in die Nationale Pensionskasse eingezahlt werden — zu Altersversorgungszwecken auf Grund eines Einlagebüchleins, welches Eigentum des betreffenden bleibt. Außerdem erhält jeder nach 55 Lebens- und 25 Dienstjahren eine Leibrente von 350 Franken; dient er dann weiter, so steigt die Rente um 10 Franken pro Dienstjahr, bis sie den Höchstbetrag (400 Franken)

erreicht; endet der Dienst früher, so verringert sie sich für jedes Jahr um 5 Franken. Die Witwen- bezw. Waisenpension beträgt die Hälfte (1897 fast 535,000 Franken.)

Westbahn. Seit 1881 werden die vorübergehend angestellten Arbeiter aller Dienstzweige zu fester Anstellung zugelassen und können daher an den Pensionskassen teilnehmen. Doch giebt es immerhin eine Anzahl solcher, die wegen ihres Alters nicht mehr zugelassen werden konnten. Diesen ist ein Ruhegehalt von 365 Franken jährlich zugesichert. 1897 gelangten über 68,000 Franken zur Auszahlung.

Paris-Lyon-Mittelmeerbahn. Für das vorübergehend angestellte Personal, d. h. die in Rotten und Belegschaften arbeitenden Angestellten — Schienenleger, Werkstättenarbeiter u. dgl. — sorgte die Gesellschaft früher nur durch einmalige Entlassungsabfindungen oder kleine Leibrenten. Gegenwärtig aber sind auch ihnen Pensionen gesichert, und zwar werden diese bei der Nationalen Pensionskasse aufgesammelt. Gleichartige Ruhegehälter kommen auch jenem Teil des festangestellten Personals zugute, der erst nach dem 1. Mai 1895 in die Dienste der Gesellschaft getreten ist.

Den Betreffenden werden 4 % ihrer Bezüge abgezogen und nebst 4—6 %, die die Bahnverwaltung — je nach dem Dienstalter zuschießt, in der Nationalen Kasse angelegt. Jeder Befugte bekommt ein Einlagebüchlein, das unter allen Umständen sein oder, falls er vor der Pensionierung stirbt, seiner Erben Eigentum bleibt, auch wenn er aus welchen Gründen immer austritt. Was die verheirateten Angestellten dieser Grube betrifft, so wird der aus ihren eigenen Einzahlungen aufgesammelte Teil des Ruhegehalts zur Hälfte auf den Namen der Gattin geschrieben, der sich aus den Einzahlungen der Bahnverwaltung ergebende Teil gänzlich auf den Namen des Mannes.

Außerdem bewilligt die Gesellschaft jedem Angehörigen dieser Gruppe nach 55 Lebens- und 25 Dienstjahren — bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schon nach 15 Dienstjahren ohne Rücksicht auf das Alter — eine einmalige Austrittsentschädigung von mindestens 4 % seines Bezügedurchschnitts pro Dienstjahr. Auch dieses Geld wird zu Altersversorgungszwecken bei der Nationalen Kasse hinterlegt. Ergiebt die normale Entschädigung (4 %) nicht eine Rente von mindestens 1 % pro Dienstjahr, so wird sie von der Gesellschaft ausreichend erhöht, um dieses Minimum zu ergeben. Dieser Rententeil kann, wenn der Berechtigte es wünscht, zur Hälfte auf den

Namen seiner Frau übertragen werden. Die Witwe desjenigen, der nach mindestens 15 Dienstjahren an den Folgen der Ausübung seines Dienstes stirbt, erhält die Hälfte der Austrittsentschädigung, die falls der Ehemann gelebt hätte, ihm gebührt haben würde.

Die Zahl der Pensionsberechtigten dieser Gruppe betrug Neujahr 1898 nahezu 20,000.

## III.

### Hülfsvereine zu anderen als Altersversorgungszwecken.

Ostbahn. In die Hülfskasse zahlen die festangestellten Beamten 1% ihrer festen Bezüge und die Gesellschaft ebensoviel ein. Ihre Leistungen sind: 1. Aerztlicher Beistand für sämtliche kranke Angestellte ohne Unterschied, sowie Medikamente, Bäder, Bandagen uud alle sonstigen erforderlichen Heilbehelfe, bei großer Hitze oder Kälte des Wetters auch Gratisverteilung von Gesundheitsgetränken. Die Gehälter der 170 Gesellschaftsärzte fallen nicht der Kasse, sondern der Gesellschaft zur Last. 2. Krankengelder. Verschuldet der Dienst die Erkrankung oder Verletzung, so erhält man während der ersten drei Monate der Arbeitsunfähigkeit — gewöhnlich sogar bis zur gänzlichen Genesung bezw. Pensionierung — den vollen Gehalt. Kann die Verletzung oder sonstige Erkrankung nicht dem Dienst zugeschrieben werden, so bekommt man zehn Wochen lang — sehr oft auch länger — den vollen Gehalt, wenn man fest angestellt ist; die vorübergehend Angestellten empfangen auf Kosten der Gesellschaft zwei Wochen lang den halben Lohn, während die Krankengelder der ersteren Gruppe zur Hälfte von der Hülfskasse getragen werden. 3. Wird ein arbeitsunfähig gewordener definitiv Angestellter ohne Pensionsanspruch entlassen, so erhält er von der Hülfskasse nicht nur seine eigenen Einzahlungen nebst Zinsen zurück, sondern auch die auf ihn entfallenden gleich hohen Einzahlungen der Gesellschaft, d. h. je 1% seiner Bezüge. Der vorübergehend Angestellte erhält in gleichem Falle von der Gesellschaft eine angemessene Entlassungs-Unterstützung, deren Höhe sich nach der Zahl seiner Dienstjahre und seiner Kinder richtet. 4. Außergewöhnliche Unterstützungen bei Verlegenheiten infolge von Familienereignissen, Krankheiten im Hause u. s. w. 1897 gab die Hülfskasse für solche Zwecke über 116,000, die Gesellschaft über 43,000 Franken aus. 5. Begräbnisgelder; dieselben werden, wenn der Tod durch den Dienst verschuldet ist, ausschließlich von der Gesellschaft getragen werden. 6. Sterbegelder (in der Höhe der viermonatlichen Bezüge).

für die Hinterbliebenen der Festangestellten. Die Hälfte zahlt die Gesellschaft. Diese bewilligt lediglich auf eigene Kosten auch den Hinterbliebenen des vorübergehend angestellten Personals angemessene Sterbegelder.

1897 opferte die Ostbahngesellschaft für alle vorstehend erwähnten Zwecke 1,694,285 Franken. (Einzahlungen 375,451, Heildienst 234,514, Kranken- und Sterbegelder 1,035,095, Gesundheitsgetränke 49,225), während die Hülfskasse selbst 646,219 Franken ausgab.

Südbahn. Die Mitglieder zahlen der „Hülfskasse“ 2, die Gesellschaft 1½% der Bezüge ein. Leistungen: unentgeltliche Behandlung nebst Heilmitteln; Krankengelder in der Höhe des halben Lohnes oder Gehaltes; Wochenbettzuschüsse; Leichengelder; Unterstützung von Mitgliedern, die wegen vorzeitiger Gebrechen den Dienst verlassen müssen. (Wer im Dienst vorübergehend arbeitsunfähig wird, erhält von der Gesellschaft während der ganzen Dauer der Krankheit den vollen Lohn oder Gehalt). 1897 hatte die Kasse 15,649 Mitglieder.

## IV.

## Sonstige Benefizien.

A. **Krankenpflege und Beerdigung.** Westbahn. 1. Unentgeltliche ärztliche Behandlung des fest angestellten Personals, auch der Angehörigen. Wer nicht mehr als 3000 Franken Einkommen hat, erhält auch die Heilmittel umsonst (1897 über 364,000 Franken). Verteilung von Gesundheitsgetränken. 2. Krankengelder in der Höhe der halben Bezüge drei Monate lang, sehr oft auch länger. Begräbniszuschüsse bis zum Belaufe eines Zehntels der Jahresbezüge des Verstorbenen, speziell in Paris überdies 50 Franken zum Ankauf eines Grundstückes fürs Grab. 3. Vorübergehende Unterstützungen in berücksichtigenswerten Fällen von Geldverlegenheit infolge Krankheit oder Familienzuwachses (1897 rund 428,000 Franken). 4. Hülfskasse des vorübergehend angestellten Personals der Werkstätten und Magazine behufs Erlangung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Heilmittel, ferner von Kranken und Begräbnisgeldern. In diese Kasse zahlen die Mitglieder und die Bahnverwaltung je 2% der Löhne und Gehälter ein. 1897 leistete die Gesellschaft an diese Kasse über 75,000 Franken.

Nordbahn: Unentgeltliche ärztliche Behandlung (es sind 215 Bahnärzte angestellt) und für die ärmeren Arbeiter auch unentgeltliche Heilmittel. Dieser Posten verschlang im Jahre 1897 über 710,000 Franken. Ferner: Verteilung von Gesundheitsgetränken und Leichengeldzuschüssen.

Paris=Lyon=Mittelmeerbahn: Unentgeltliche Behandlung nebst Heilmitteln für kranke Angestellte, deren Bezüge 3000 Franken nicht übersteigen. Die Kranken erhalten mindestens die Hälfte ihrer Bezüge, oft die ganzen. Im Sommer werden kühlende, im Winter erwärmende Gesundheitsgetränke verteilt.

Paris=Orleansbahn: Aerztliche Hülfe erhält das ganze Personal — auch die Angehörigen — unentgeltlich; auf Gratisheilmittel hat nur derjenige Anspruch, dessen Einkommen nicht 2,100 Franken übersteigt (1897 rund 402,000 Franken). Als Krankengeld wird der Lohn oder Gehalt gänzlich oder teilweise bezahlt. Außerdem giebt es in vielen Fällen noch Extra=Unterstützungen für arme Kranke. Gesundheitsgetränke werden verabreicht (1897 über 160,000 Franken).

B. **Lebensmittel.** Staatsbahnen: Die Materialienverwaltung der Staatsbahnen verschafft dem Personal und den bei diesem wohnenden Angehörigen die üblichen Gebrauchsartikel zu sehr mäßigen Preisen unter Zugrundelegung des Konsumvereinsprincips der Selbstkosten, doch mit der Beschränkung, daß niemand für mehr als ein Drittel des Gehaltes oder Lohnes Waren beziehen kann. Wahrscheinlich soll diese Bestimmung zur Sparsamkeit anregen. Die Leitung dieser Spareinrichtung „Oekonomat" liegt in den Händen eines vom Direktor der Bahnverwaltung ernannten Ausschusses.

Westbahn: Ebenfalls ein „Oekonomat" (seit 1875), das allerlei Gebrauchsartikel und Lebensmittel zu niedrigen Preisen liefert. 1897 betrug der Umsatz rund 1,126,000 Franken.

Ostbahn: Die Gesellschaft unterstützt (1897 mit rund 59,000 Franken) die 20 Konsumvereine des Personals.

Südbahn: Lieferung von Lebensmitteln zum Selbstkostenpreise an alle Angestellten, die es wünschen. Das Speisehaus der Gesellschaft zu Bordeaux verabreichte 1897 rund 175,000 Mahlzeiten zum Selbstkostenpreise, der sich im Durchschnitt auf 47 Centimes belief.

Nordbahn: An mehreren Punkten des Bahnnetzes bestehen sogenannte „Oekonomate", die den in der betreffenden Gegend An=

gestellten alle Arten von Lebensmitteln weit unter den üblichen Preisen in den besten Qualitäten liefern, auch Holzkohle, diese mit einer Ersparnis von 28 %.

Paris-Lyon-Mittelmeerbahn: Speisehäuser in Paris und Villeneuve in Verbindung mit den Werkstätten. Unterstützung der zahlreichen Konsumvereine des Personals.

Paris-Orleansbahn: Lebensmittel zu Selbstkostenpreisen. Im Pariser Arbeiterspeisehaus der Gesellschaft wird für 53 Centimes eine aus Suppe, Fleisch, Gemüse und 1/4 Liter Wein bestehende Mahlzeit verabreicht.

C. **Wohnungs-Vorteile.** Ostbahn: Mehr als 3650 Angestellte haben freie Wohnung nebst Beleuchtung und Heizung. Der Mietwert der unentgeltlichen Wohnungen beträgt durchweg 10 % des Gehaltes oder Lohnes und wird ins Budget der festen Bezüge eingestellt. Auch gewährt die Gesellschaft sehr freigebig bemessene, meist einen Gewinn übrig lassende Umzugs- und Versetzungskosten (1897 rund 2,672,000 Franken).

Nordbahn: Teils Freiquartier, teils sehr billige Wohnungen in den gesundheitlich trefflich eingerichteten Arbeiterkolonien, die an vielen Knotenpunkten gegründet worden sind.

Westbahn: Freiquartier (nebst Heizung und Beleuchtung) für die Stationschefs, die Bahnwärter u. s. w.; Schlafzimmer, Badestuben, Waschräume 2c. für das Zugspersonal. Zahlreiche Angestellte mit weniger als 1800 Fr. Jahreseinkommen erhalten Wohnungszulagen von 50—250 Franken.

Paris-Lyon-Mittelmeerbahn: Billige, gesunde Wohnungen in der Cottage-Kolonie zu Laroche, wo die Gesellschaft 124 Wohnungen zu 2, 3 oder 4 Pièces für nur je 120, 140 oder 180 Franken pro Jahr vermietet. Für jährlich 10 Franken kann man dazu einen Garten von 18 Ar haben. Diese Mietpreise verzinsen das Unternehmerkapital mit 3,4%. In Oullins vergiebt die Bahnverwaltung rund 160 Wohnungen à 180—252 Franken, in Paris und Veynes zusammen 86 Wohnungen.

Paris-Orleansbahn: Gewährung von mit nur 3 % verzinslichen Vorschüssen an Baugesellschaften, die sich verpflichten, dem Bahnpersonal billige und gesunde Wohnungen zu vermieten.

D. **Darlehen, Unterstützungen, Gratifikationen.** Südbahn: 1897 wurden an würdige Angestellte „Gratifikationen“ im Betrage von über 1 1/2 Millionen Franken ausgezahlt.

Nordbahn: Vorübergehende Unterstützung von würdigen, durch Krankheit oder sonstiges Mißgeschick in Geldverlegenheit geratenen Beamten oder Arbeitern (1897 rund 82,000 Franken). In Notfällen, namentlich bei Familienereignissen, Darlehen zu nur 2 % Zinsen aus dem „Leon Say=Fonds" von 100,000 Franken. Vom 1. Juni 1896 bis 1. Juni 1898 nahmen 735 Angestellte 115,000 Franken in Anspruch. Dieser von der Bahnverwaltung gestiftete Fonds wird von einem Fünfer=Ausschuß verwaltet, den das Personal wählt. Alljährlich erhalten einige Töchter von Angestellten Mitgiftbeiträge von je 1000 Franken.

Ostbahn: Zahlreiche Angestellte (1897 über 8000) erhalten „Gratifikationen" (1897 über 1,136,000 Franken).

Westbahn: Unverzinsliche, in Monatsraten bis zu höchstens einem Zehntel der Bezüge zu tilgende Darlehen (1897 nahezu 98,000 Franken).

Paris=Orleansbahn: Kranke oder kinderreiche Angestellte erhalten allerlei Unterstützungen (1897 rund 893,000 Franken). Vorzeitig aus dem Dienst entlassene Leute bekamen 1897 insgesamt über 95,000 Franken. An Beamte und Arbeiter, deren Einkommen hinter 3000 Franken zurückbleibt, wurden in demselben Jahre rund 1,132,000 Franken verteilt. An sonstige Gratifikationen wendete die Gesellschaft in dem gleichen Zeitraum mehr als 412,000 Franken auf.

E. Schule und Erziehung. Ostbahn: Eine Anzahl von Fach- und Elementarschulen für die Kinder der Angestellten, sowie 190 verschiedenartige Studienstipendien.

Südbahn: Gratisunterricht von 210 Kindern in der gesellschaftlichen Volksschule zu Morcaux; Dotierung von neun Freiplätzen an einer Mittelschule.

Nordbahn: Allerlei Schulbeiträge, Stipendien und Studienstiftungen, auch für höhere Schulen. Ferner eine Lehrlingsfachschule in La Chapella für Arbeitersöhne, die sich beizeiten für den Bahndienst vorbereiten wollen.

Westbahn: Innerhalb der Pariser Centrale bestehen seit 1875 eine Kinderschule, eine Krippe und eine Kinderbewahranstalt (1897 rund 1000 Kinder). In Verbindung damit steht eine Arbeitsschule, welche 1897 über 500 Frauen von Bahnarbeitern beschäftigte, die fast 38,000 Franken verdienten. Für diese Zwecke gab die Gesellschaft im Jahre 1897 rund 95,000 Franken aus. Dazu kommen Freiplätze in mehreren Waisenschulen und 10 Studienstipendien.

Paris-Lyon-Mittelmeerbahn: In Paris unterhält die Gesellschaft einen Arbeitssaal, in dem 62 Mädchen — Töchter von Angestellten — Wäsche nähen und ausbessern lernen und zweimal wöchentlich Arbeiterfrauen Hausindustrieaufträge erhalten. Aehnliche Einrichtungen bestehen in Laroche und Villeneuve. An diesen zwei Orten giebt es auch Kinderschulen und Bewahranstalten. Ferner bestreitet die Verwaltung die Erziehungskosten von 152 Waisen ihres Personals in verschiedenen Anstalten Frankreichs und Algeriens.

Paris-Orleansbahn: Lehrkurse und Vorträge für die Lehrlinge der Pariser Werkstätten. Mit den letzteren stehen auch eine Schule und ein Arbeitssaal für die Kinder von Angestellten in Verbindung. Zehn Handelsschulfreiplätze für Knaben und 10 Waisenhausfreiplätze für Mädchen (1897: 50,000 Franken).

F. **Teuerungszulagen und Fruchtbarkeitszuschüsse.** Ostbahn: Teuerungszulagen an Orten mit kostspieliger Lebenshaltung oder in Zeiten besonderer Teuerung: 1897 rund 117,000 Franken; in Paris allein während der Weltausstellung von 1889 über 416,000 Franken. — Die fest Angestellten, deren Jahreseinkommen 2000 Franken nicht übersteigt, erhalten, wenn sie drei Kinder unter 18 Jahren haben, eine Monatszulage von vier Franken, für jedes weitere Kind zwei Franken. 1897 opferte die Gesellschaft hierauf über 101,000 Franken.

Nordbahn: Zulagen von je 50—200 Franken an verheiratete Angestellte, die bei einem Jahreseinkommen von unter 1800 Franken mehr als zwei Kinder haben. (1897 rund 270,000 Franken.)

Westbahn: Wer bei einem Einkommen von nicht über 1600 Franken mehr als zwei Kinder unter 16 Jahren hat, erhält für das dritte bis sechste Kind eine Jahreszulage von je 24 Franken. Wohnt er in Städten mit hohen Lebensmittelpreisen, so tritt noch eine Teuerungszulage von jährlich 60—120 Franken hinzu. 1897 gab die Gesellschaft für diese beiden Zuschußgattungen rund 700,000 Franken aus. — In Zeiten ganz besonderer Teuerung (schlechte Ernten, strenge Winter u. s. w.) bekommen viele Angestellte, die weniger als 2400 Franken beziehen, Teuerungszulagen (während der Pariser Weltausstellung von 1889: 605,000 Franken).

Südbahn: Gewährt Teuerungszuschüsse.

G. **Prämien.** Ostbahn: Das aktive Zugspersonal bezieht Erhaltungs-, Kranken-, Heizersparnis- und andere Prämien, die auf das Lohn- und Gehaltskonto der Gesellschaft kommen und sich 1897 auf rund 2,226,000 Franken beliefen.

Nordbahn: Pünktlichkeitsprämien für regelmäßig rechtzeitiges Ablassen der Züge; Streckenprämien; Prämien für sparsames Umgehen mit dem Heiz- und Schmiermaterial.

Westbahn: Gewährt allerlei Prämien.

H. **Verschiedene andere Begünstigungen.** Ostbahn: Kohlen zum Selbstkostenpreis für verheiratete Angestellte. Lieferung der Amtsuniformen zu zwei Dritteln der Selbstkosten. — Bei der Besetzung von Stellen werden in erster Reihe die Angehörigen des Gesellschaftspersonals berücksichtigt.

Südbahn: Heizmaterial und Kleidungsstücke zu den Selbstkosten. — Uniformierungsbeiträge.

Nordbahn: Besetzung freier Stellen in erster Reihe mit Verwandten der Angestellten. — Freie Fahrt in zahlreichen Fällen.

Westbahn: Uniformierungsbeiträge; Preisermäßigung um ein Drittel in den Bahnrestaurants; Fortbezug des vollen Lohnes oder Gehaltes während des jährlichen Urlaubs. — Bevorzugung der weiblichen Angehörigen oder Hinterbliebenen bei der Besetzung aller durch weibliche Kräfte besetzbaren Stellen. (1897 fast 4000 Personen mit Löhnen von mehr als 640,000 Franken.) Auch die Söhne werden bevorzugt. — Freie Fahrt für sämtliche Angestellte, zum Teil auch für deren Gattinen und Kinder; für die übrigen Angehörigen Nachlässe von 50—90 % der Fahrpreise, desgleichen für die Hinterbliebenen.

Paris-Lyon-Mittelmeerbahn: Viele Angestellte erhalten freie Fahrt, Wohnungs-, Feuerungs- und Uniformierungszuschüsse.

Paris-Orleansbahn: Reichliche Unterstützung des Gegenseitigen Hülfsvereins des Personals. (Seit 1892 jährlich 100,000 Franken, früher bloß 50—70,000 Franken.) Außerdem Zuschüsse zu einzelnen besonderen Ausgabeposten dieses Vereins; 1897 rund 32,000 Franken.



# Kritik der Haftpflicht.[1]

Die Maschinenarbeit hat im XIX. Jahrhundert bekanntlich das wirtschaftliche Leben von Grund aus umgestaltet; diese Veränderung bedingte die Anpassung des Rechts an neue Verhältnisse. Maschinen aller Art, seien sie durch Dampf, Elektricität oder andere Naturkräfte bewegt, sind vernunftlose Sachen: sie gehen ihren eisernen Gang, ob Arbeit verrichtend, ob Leben vernichtend. — Mit der Einführung der Eisenbahnen war zugleich das Vorkommen besonderer Unfälle gegeben, und die Gerechtigkeit erforderte den Schutz verletzter Interessen durch den Staat. Schon am 3. November 1838 erließ Preußen ein Gesetz: „die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für „allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den „auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an andern „Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser „Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden „entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen „unabwendbaren, äußern Zufall bewirkt wurde“ (§ 25).

Das war eine Lösung, die Dekretierung einer Haftpflicht der Unternehmung von Gesetzes wegen, einer obligatio ex lege. Mochte sie zwar ein Eingriff sein in das bisher gewohnte Recht, wonach eine Haftung nur bei Verschulden des Belangten stattfand, so muß man doch unbedingt zugeben, daß mit dieser Aushülfe den Geschädigten besser geholfen war, als durch das Mittel jenes Bischofs von Lausanne, welcher auf Klagen seiner Bauern hin die Maikäfer vor seinen Richterstuhl citierte und wegen böswilliger Eigentumsbeschädigung zum Feuertode verurteilte, wohl bloß — in contumaciam. — Der Eigentümer einer in Betrieb befindlichen Maschine

[1] Aus der Schrift: „Zum eidgenössischen Versicherungsgesetz“, verfaßt von Th. Helmüller, Oberrichter, E. W. Milliet, Direktor der Alkoholverwaltung, und Dr. Ch. Moser, Mathematiker des Industriedepartementes, alle in Bern.

wurde nun rechtlich gleichgestellt demjenigen, der ein Pferd hält, welcher für durch dieses selbst oder durch das bespannte Fuhrwerk angerichteten Schaden in der Regel auch haftbar ist (siehe Art. 65 O.-R.). Wer den Nutzen einer Sache hat, mag billig auch deren Nachteil tragen, das wird wohl das Motiv dazu gewesen sein.

So schuf die Notwendigkeit für bisher unbekannte, neue thatsächliche Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel, wonach niemand haftbar ist, wenn ohne Absicht noch Fahrlässigkeit eines Menschen, sondern durch bloßen Zufall jemand einen Schaden erleidet.

Die juristische Deutung des neuen Rechtsinstituts kam erst nachträglich hinzu: einzelne nahmen an, es liege doch ein Verschulden vor, aber der Kläger befinde sich in einem Beweisnotstand und deswegen werde ihm der Nachweis durch das Gesetz geschenkt; andere nannten es eine dette de sécurité und führten aus, durch den Dienstvertrag übernehme der Arbeitgeber nicht nur ausdrücklich vereinbarte Pflichten, wie diejenige der Lohnzahlung, sondern es müsse weiter als stillschweigend vereinbart angenommen werden, daß der Meister die Garantie des Risikos übernehme, welches der Arbeiter im Interesse des Arbeitgebers laufe: er solle daher so zu ihm Sorge tragen, daß er ihn jeden Augenblick ebenso erwerbsfähig sich selbst zurückgeben könne, wie er ihn übernommen habe; könne er dies nicht einhalten, so trete dafür Schadenersatzpflicht ein. — Entgegen diesen Theorien, welche noch ein Verschulden der haftpflichtigen Person annehmen, existiert eine dritte, welche die Haftpflicht schlechthin als eine gesetzliche Pflicht des Unternehmers erklärt, dessen Betrieb den Schaden verursacht hat.

In der Schweiz finden wir den ersten Ansatz einer bundesrechtlichen Haftpflicht im Postregalgesetz von 1849, das in Art. 14 sagte: „Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten betrifft. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachteil entstanden ist." — (Die Transportordnung für die schweizerischen Posten von 1876 begnügte sich damit, die citierte Vorschrift in Art. 117 zu wiederholen.)

In den Kantonen kamen Fabrikhaftpflichtgesetze zu stande in Zürich und Thurgau.

Durch das Eisenbahngesetz vom Jahr 1872, Art. 382, erhielt der Bund sodann das Recht der Gesetzgebung über Eisenbahnhaftpflicht, worauf am 10. November 1875 ein bezügliches Spezialgesetz in Kraft trat. Danach haftet die Unternehmung, wenn beim Betriebe der Bahn oder des Dampfschiffs ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird. Von der Haftung kann sich die Gesellschaft nur befreien durch den Beweis, daß der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter, bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch Schuld des Verunglückten selbst verursacht worden sei. — Zu ersetzen ist in der Regel der erweisliche Schaden; in Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Bahnorgane kann auch ohne solchen Nachweis eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte, bei freier Beweiswürdigung. (Art. 11).

Inzwischen hatte die Bundesverfassung von 1874 in Artikel 34 dem Bunde das Recht gegeben, über Arbeiterschutz zu legiferieren. Diesem Auftrag kam der Gesetzgeber nach durch Erlaß des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877. In Art. 5 wurde, zwar nur provisorisch, die Haftpflicht des Fabrikanten für die durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführten Unfälle seiner Arbeiter ausgesprochen; Industrien, welche bestimmte, gefährliche Krankheiten zu erzeugen pflegen, wurden bezüglich dieser sogenannten „Berufskrankheiten“ ebenfalls der Haftpflicht unterstellt. Befreiungsgründe waren nur höhere Gewalt und Selbstverschulden; Mitverschulden des Verletzten führte zu einer angemessenen Reduktion. Der Fabrikant haftete für den ganzen Schaden, ohne Limite. — Diese für den Arbeiter weitherzige Ordnung erschien jedoch vielen Fabrikanten unerträglich und für die schweizerische Industrie bedenklich, nicht ohne Grund; denn die Konkurrenz des Auslandes war zu jener Zeit noch keinen Leistungen dieser Art unterworfen. Deshalb wurde durch das sogenannte Fabrikhaftpflichtgesetz von 1881 die Haftung wesentlich abgeschwächt: zunächst stellte man ein Maximum der Haftpflichtsumme fest, entsprechend dem sechsfachen Jahresverdienst des Arbeiters, jedoch in den schwersten Fällen höchstens Fr. 6000; Heilungskosten sind nicht inbegriffen. Nur wenn strafrechtlich verfolgbare Handlungen des Unternehmers vorliegen, ist die Haftung eine unbeschränkte, bei civilrechtlichem Verschulden ist der Haftpflichtige durch das Maximum geschützt, folglich günstiger gestellt als der gewöhnliche Bürger (vergl.

Art. 50 ff., Art. 110 ff. O.=R.). Von dem nach obigen Grundsätzen berechneten Schadenersatz überhaupt, selbst wenn derselbe bereits auf das gesetzliche Maximum reduziert ist, werden sodann Abstriche gemacht aus den in Art. 5 erwähnten Reduktionsgründen (nämlich Zufall; Mitverschulden des Verletzten, wozu Verstöße gegen das Fabrikreglement und Unterlassung der Rüge von bemerkten mangelhaften Einrichtungen gezählt werden; Prädisposition infolge früherer Gewerbeausübung), von welchen Zufall als der praktisch wichtigste bezeichnet werden muß, und endlich hat die Gerichtspraxis noch Abzüge eingeführt für Vorteile der Kapitalabfindung (statt der Rente), durchschnittlich etwa 20 %. Streitigkeiten aus der Fabrikhaftpflicht entscheiden die Gerichte; freie Beweiswürdigung ist hier nicht vorgeschrieben.

Im Gesetz vom 25. Juni 1887 betreffend Ausdehnung der Haftpflicht wurden zwar, ohne Rücksicht auf Maschinenarbeit, eine Anzahl weiterer Gewerbe und die Hülfsarbeiten der Fabriken dem Gesetz von 1881 unterstellt; haftpflichtig wurden dadurch namentlich die Bauunternehmer für die große Zahl dieser Arbeitergattung. Die Eisenbahnbauarbeiter wurden ebenfalls zur limitierten Haftpflicht degradiert, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß nach Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes die Entschädigungspflicht für Unfälle beim Bau den Nachweis eines Verschuldens der Unternehmung verlangte, sodann die Fuhrhalterei, Schiffsverkehr und Flößerei; Montierung von Telegraphen, Telephon und Maschinen; Tunnel=, Straßen=, Brücken=, Wasser= und Brunnenbau; Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben. Wichtig ist ferner, daß auch die Hülfsarbeiter der Fabriken und haftpflichtigen Gewerbe der Haftpflicht unterstellt wurden (Art. 4).

Ueber die Unterstellung der einzelnen Betriebe unter Fabrik= oder Gewerbehaftpflicht entscheidet der Bundesrat. Durch dessen Praxis wurden in der Regel die Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern der Haftpflicht unterstellt; ausnahmsweise auch solche mit weniger, z. B. Mühlen mit mehr als zwei Arbeitern.

Das jüngste Haftpflichtgesetz ist enthalten im Postregalgesetz vom 5. April 1894, Art. 18—23, und in der Transportordnung vom gleichen Jahre, Art. 104; durch jenes wurde die privilegierte Stellung des Bundesfiskus abgeschafft und der Grundsatz ausgesprochen: „wenn beim Postbetrieb ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so ist die Postanstalt dafür in gleicher Weise ersatzpflichtig

wie die Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen". Gegen das Risiko sollte sich die Eidgenossenschaft durch Anlage eines besondern Fonds (Selbstversicherung) decken.

* * *

Die hauptsächlichsten Nachteile der skizzierten Haftpflichtgesetze sind folgende:

Erstens ist die Haftpflicht ein Ausnahmegesetz. Mochten Ausnahmen früher begründet sein in der Thatsache, daß die Maschinenarbeiter als solche die Ausnahme von der Regel bildeten, so ist dies heute anders geworden: die Maschinenarbeit bildet jetzt und künftig nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Der Landwirt, der kleinere Gewerbetreibende, der Handwerker arbeitet mit Maschinen; ihre Arbeiter sind nicht weniger gefährdet, es kommen nicht minder Unfälle dabei vor als bei der Industrie im engern Sinne. Die Fortexistenz des Ausnahmerechts führt deshalb zu dem Unrecht, daß ein Bauernknecht, welcher an der Dreschmaschine verunglückt, keinen Anspruch auf Entschädigung besitzt, während er einen Haftpflichtanspruch geltend machen könnte, wäre er in einer Fabrik, in einer Mühle, bei einem Hausbau oder dergleichen verunglückt. Der Aufzug einer Bank, welcher den Verkehr zwischen zwei Stockwerken vermittelte, funktionierte schlecht, und einem Angestellten, welcher visierte Papiere herausnehmen wollte, wurden mehrere Finger eingeklemmt und gebrochen; die Haftpflicht schützt ihn nicht, und doch ist kein innerer Grund vorhanden, den Handelsbeflissenen schlechter zu stellen als den Industriearbeiter. Es ist doch in That und Wahrheit nicht einzusehen, warum ein Schreiner, der zu sechst in einem Betrieb arbeitet und an der Fraise verunglückt, Entschädigung verlangen kann, während er gar keinen Anspruch hat, wenn er bei einem Betrieb mit fünf oder weniger Arbeitern an der nämlichen Fraise einen Finger verliert. Solch ungleiche Behandlung dieser Fälle wird durch das Versicherungsgesetz ausgeschlossen: der Bauernknecht, der kaufmännische Angestellte, der Geselle des Kleinhandwerkers genießen in Zukunft gleichen Schutz wie der Arbeiter des Großindustriellen. Zwar kann noch nicht allen Schutzbedürftigen geholfen werden; aber immerhin werden doppelt so viele Personen durch das Versicherungsgesetz geschützt als bisher durch die Haftpflicht, und diese Zahl wird künftig noch wachsen. Bleibt demnach ein Ausnahmerecht in einem gewissen Sinne bestehen, so kann ein großer Fortschritt nach der

Richtung nicht geleugnet werden, das wahrhaft Gleiche gleich zu behandeln.

Nicht weniger grell sind die Mißstände der Haftpflichtgesetzgebung, wenn man sie vom Standpunkt des haftpflichtigen Unternehmers aus ins Auge faßt: das unberechenbare Risiko großer Entschädigungen wird ihm auferlegt, mag er dann selbst zusehen, wie er es trägt; der Staat greift ihm dabei in keiner Weise helfend unter die Arme, damit er nicht mehr zu zahlen habe als nötig ist. Entweder läßt er es auf gut Glück so gehen; dann muß er gewärtigen, durch Eintritt von schweren Unfällen sein finanzielles Gleichgewicht zu verlieren, oder als vorsichtiger Geschäftsmann wird er sich gegen die Folgen der Haftpflicht durch einen Kollektivversicherungsvertrag decken. Dann muß er aber hohe Prämien bezahlen, welche nur zum Teil dem eigentlichen Zwecke zu gute kommen, das heißt als Unfallentschädigung an den verletzten Arbeiter zurückgelangen; wohl ein Drittel der durch haftpflichtige Unternehmer und ihre Arbeiter bezahlten Prämiensumme geht durch die außerordentlich großen Verwaltungskosten, den Prozeßaufwand und die Dividenden der Privatversicherungsgesellschaften verloren; der nachweisliche Verlust beträgt jährlich cirka $1^1/_2$—2 Mill. Fr. Welche Gefahren die strengen Formalitäten und Verwicklungsklauseln dem Unternehmer bieten, dürfte hinreichend bekannt sein.

Dazu kommt, daß die Versicherung meistens nicht das ganze Risiko des haftpflichtigen Unternehmers deckt; er wird z. B. bei genauer Durchsicht seiner Police die unliebsame Bemerkung machen, daß die Hälfte der Gerichtskosten auf alle Fälle ihm aufgebürdet ist oder daß die Versicherung nur Fr. 6000 deckt, ohne Rücksicht darauf, daß die Heilungs- und Verpflegungskosten laut Gesetz in dieser Summe nicht inbegriffen sind. Welche Belastung dies im Einzelfalle ausmachen kann, mag daran ermessen werden, daß jüngst bei gänzlicher Invalidität eines für Lebenszeit intensiver Pflege Bedürftigen eine Jahresrente von Fr. 300 als Heilungs- und Verpflegungskosten (Art. 6, b, B.-G. von 1881) zugesprochen wurde.

Man darf wohl sagen: Ohne die Privatversicherung könnte die Haftpflicht überhaupt nicht marschieren und mit der Privatversicherung kommt der Unternehmer mit einem blauen Auge davon.

Bei dem gegenwärtigen Zustand ist der Unternehmer vollständig abhängig von der Gesellschaft, bei welcher er sich versichert hatte; sie zwingt ihn oft wider seinen Willen, mit dem Arbeiter einen

Prozeß durchzuführen oder auf seinen Namen anheben zu lassen, an welchem der Unternehmer, wäre er wirklich ganz gegen die Folgen der Haftpflicht versichert, effektiv kein Interesse hätte.

Machen die Arbeiter erst einmal von ihrem Recht nach Art. 9, letzter Absatz, des Haftpflichtgesetzes von 1881 Gebrauch, wie sie könnten, so wird die Stellung des Unternehmers völlig unhaltbar.

Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß mancher Unternehmer lieber darauf verzichtet, seinen Betrieb über fünf Arbeiter hinaus zu erweitern, um den drückenden Folgen dieser Haftpflicht, welche seine Konkurrenzverhältnisse schwieriger gestaltet, zu entgehen.

Ganz anders das Versicherungsgesetz: die Unfallversicherungsanstalt des Bundes nimmt dem Unternehmer das Risiko ab; die Leistungen des Unternehmers sind bestimmte, die er jährlich in sein Budget einsetzen kann. Der Bund macht keinen Gewinn mit der Unfallversicherung, sondern besorgt die Verwaltung auf seine Kosten und leistet darüber hinaus noch einen Beitrag von $^1/_5$ der Gesamtprämie. Die Verwirkungsklauseln der Privatpolicen kennt das Versicherungsgesetz nicht, sondern nur an die schuldhafte Unterlassung oder Verspätung der Anzeige werden Folgen geknüpft, und zwar nicht etwa die Verwirkung der Rente (Art. 243 und 244). Giebt es Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, so hat der Unternehmer gar nichts damit zu thun, sondern die Unfallversicherungsanstalt muß den Handel durchführen. Mit einem Wort: hat der Unternehmer seinen Anteil an die Unfallprämien ($^3/_4$ der nach Abzug des Bundesfünftels verbleibenden Prämien) bezahlt, so ist er jeder Verbindlichkeit ledig, mögen dann gar keine oder einzelne oder mehrere Unfälle in seinem Geschäft vorkommen.

Vorbehalten bleibt der Regreß nur im Falle des Art. 384: „Eine Person, welche nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes verpflichtet ist, für einen Dritten eine Prämie zu entrichten, haftet jedoch nur dann für die Folgen eines körperlichen Unfalles, von welchem dieser Dritte betroffen worden ist, wenn sie, oder, falls der Betrieb durch einen Geschäftsführer geleitet wird, dieser Geschäftsführer den Unfall arglistig oder durch grobe Fahrlässikeit verursacht hat.

Das Vertragsverhältnis mit einer Privatversicherungsgesellschaft wird vollkommen überflüssig und kann auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsgesetzes, 1. Januar 1903 (siehe Art. 388) gekündigt werden.

Zweitens bezieht sich die gesetzliche Haftpflicht einzig auf Unfälle, nicht auf Krankheiten, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Berufskrankheiten. Damit ist dem Arbeiter der Erwerbsverlust durch Krankheit allein aufgebürdet, selbst wenn er bei der Fabrikarbeit oder sogar durch diese erkrankt sein sollte. Oft ist die Grenze zwischen Unfall und Krankheit schwierig zu finden: ein Arbeiter war bei Sprengungen mit Dynamit allmählich taub geworden, was die Gerichte als Krankheit erklärten; ein Handlanger hatte beim Zuschlagen auf Eisenplatten innert zwei Stunden das Gehör verloren; er drang mit der Haftpflichtklage aus Unfall durch.

Das Versicherungswerk hat hier energischer eingegriffen: es umfaßt die Versicherung gegen Krankheit und die Versicherung gegen Unfall.

Bezüglich der sogenannten Berufskrankheiten dagegen sollen ausnahmsweise die Haftpflichtgesetze von 1881 und 1887 in Kraft bleiben (Art. 384).

Drittens ist der Haftpflichtige Unternehmer nur für sogenannte Betriebsunfälle verantwortlich, ein Begriff, der zu sehr vielen Prozessen Anlaß gab und niemals juristisch definiert werden kann. Ein Mineur war an der Grimselstraße mit seinem Frühstück beschäftigt, als ihm ein Sprengsplitter ein Auge ausschlug; ist dies ein Betriebsunfall? Die Versicherungsgesellschaft verneinte es, mit dem Hinweis, daß die Verletzung nicht während der Arbeit erfolgt sei; die Gerichte bejahten es, weil der Verletzte gerade wegen seiner Bethätigung als Mineur in der verderbenbringenden Nähe der Sprengstelle weilen mußte. Darüber wurden nicht weniger als drei Prozesse geführt: ein Haftpflichtprozeß, gleichzeitig eine Feststellungsklage zwischen Unternehmer und Versicherungsgesellschaft, zum Schluß die Klage des Unternehmers aus der Haftpflichtversicherung; zwei davon wurden bundesgerichtlich beurteilt.

Besondere Schwierigkeiten bestehen oft bei Eisenbahnhaftpflichtprozessen, weil dort die weitere Frage hinzutreten kann, ob es sich um einen durch die besondern Gefahren des Eisenbahnbetriebs veranlaßten Unfall handle oder um einen gewöhnlichen, bloß der Fabrik- und Gewerbehaftpflicht unterstellten Unfall.

Das Versicherungsgesetz dagegen schützt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen überhaupt, d. h. auch außer dem Betrieb zugestoßenen. Abgesehen von der Mehrbelastung des Arbeitgebers durch seine Leistungen an die Krankenversicherung, ist

es auch aus dem eben genannten Grunde billig, daß der Arbeiter einen Teil der Versicherungsprämie (1/4 der nach Abzug des Bundesbeitrages restierenden Prämie) zahle, wozu er allerdings nach den Haftpflichtgesetzen nicht verpflichtet war (siehe Art. 9, Gesetz von 1881).

Viertens kommt der Arbeiter sehr oft um seinen Haftpflichtanspruch durch die dem Unternehmer im Gesetz gegebenen Befreiungsgründe; weniger wichtig ist dabei die Einrede der höhern Gewalt, weil diese Fälle verhältnismäßig selten vorkommen; aber alltäglich ist die Einrede des Selbstverschuldens des Verletzten: wenn auch nur ein leichtes Verschulden des Arbeiters als Ursache des Unfalls nachgewiesen wird, so erfolgt Abweisung seiner Haftpflichtklage, es sei denn, daß ein konkurrierendes Verschulden des Unternehmers oder Zufall mitgewirkt hatte, in welchem Fall die Klage wenigstens teilweise zugesprochen werden kann. Die Einrede des Selbstverschuldens in dieser Tragweite macht den Haftpflichtanspruch in vielen Fällen illusorisch, führt noch öfter zu einer langsamen und kostspieligen Abwicklung der Schadenfälle, sei es auf dem Wege eines auf Seite des Arbeiters nicht ganz freiwilligen Vergleichs, durch den er einen Teil seiner begründeten Forderung fahren läßt, sei es auf dem Wege des Prozesses. Die Einrede des Selbstverschuldens muß daher als ein Krebsübel der Haftpflichtgesetzgebung bezeichnet werden.

Das Versicherungsgesetz bestimmt viel humaner:

Art. 281. Hat sich der Versicherte die Verletzung oder den Tod vorsätzlich oder durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war er dabei zurechnungsfähig, so können er und seine Hinterlassenen mit Bezug auf diesen Fall des Anspruchs auf die Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

Dann folgt:

Art. 282. Hat der Versicherte die Verletzung oder den Tod durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so können ihm sowohl das Krankengeld als auch die Rente, ebenso den Hinterlassenen die Rente gekürzt werden, jedoch höchstens bis auf die Hälfte.

Es ergiebt sich daraus, daß für leichtes Verschulden überhaupt keine Kürzung eintritt; für grobe Fahrlässigkeit kann nach den Umständen des einzelnen Falles Kürzung des Krankengeldes und der Rente bis auf die Hälfte erfolgen; die Krankenpflege dagegen bleibt ungeschmälert.

Es ist daher künftig ausgeschlossen, daß wegen einer geringen Fahrlässigkeit, wie sie bei jedem Menschen eines Tages vorkommen kann, seine ganze Familie an den Bettelstab kommt.

Fünftens richtet sich bei der Fabrik- und Gewerbehaftpflicht ein gewichtiger Vorwurf gegen den zu geringen Betrag der Entschädigung, namentlich in Fällen von teilweiser oder gänzlicher Invalidität. Fr. 100 Rente per Jahr kosten für einen dreißigjährigen Mann bei der Schweiz. Rentenanstalt Fr. 1974, woraus sich ergiebt, daß ein mit dem Maximum von Fr. 6000 entschädigter Arbeiter sich eine Jahresrente von rund Fr. 300 kaufen kann; wie sollte er daraus leben können, zumal mit Familie? — In der Regel werden aber viel geringere Beträge zuerkannt. — Man muß wohl zugeben, daß eine solche Hülfe jedenfalls nicht genügend ist, den Zweck des Arbeiterschutzes wirklich zu erreichen.

Nach dem neuen Gesetz sind bei kleinern Unfällen die Entschädigungen zwar scheinbar kleiner, da nur 60 % des Lohnes der Rechnung zu Grunde gelegt werden. Allein es ist in Betracht zu ziehen, daß nach der neuen Berechnungsart die Sonntage auch als Lohntage zählen, während bei der Haftpflicht bloß die effektiv geleisteten Arbeitstage in Betracht kamen, so z. B. beim Bauhandwerk bloß cirka 200, weil im Winter gefeiert werden muß. Ferner verbessert sich die neue Berechnung durch die Aufrundung bei Einschätzung in die Lohnklassen; endlich ist nicht zu übersehen, daß die Reduktionsgründe (Zufall, Mitverschulden und Prädisposition) des Haftpflichtgesetzes die Anrechnung des vollen Taglohns in der Schadenersatzberechnung wieder illusorisch machten. — Im Falle gänzlicher Hülflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Rente, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Die Bundesversammlung ist befugt, den Rentensatz auf $66^2/_3$ % zu erhöhen. (Art. 253.)

Das Versicherungsgesetz kennt kein Maximum, woraus ohne weiteres erhellt, daß bei den schweren Unfällen das Resultat für den Invaliden, beziehungsweise die Hinterlassenen des Verletzten ungleich günstiger ist als unter der Fabrikhaftpflicht.

Dafür, daß die bisher durch die unbeschränkte Haftpflicht Geschützten künftig nicht etwa schlechter gestellt werden, ist durch folgende Bestimmungen gesorgt:

Das Eisenbahnhaftpflichtgesetz tritt nur außer Kraft für die Bahnbediensteten; Drittpersonen gegenüber, wie Passagieren oder zufällig mit der Bahn in Berührung Geratenen, gilt die unbeschränkte Haftpflicht weiter. Uebereinstimmend bei der Post. (Art. 382.)

Von einer Schlechterstellung könnte deshalb bloß bei den Eisenbahnern und den Postbediensteten die Rede sein. Allein zu Gunsten der ersteren ist in Art. 393 eine Ausnahmebestimmung aufgenommen, durch welche ermöglicht wird, auf Rechnung ihrer Pensions- und Hülfskassen, welche ja durch die staatliche Versicherung stark entlastet werden, die Mehrleistung auszurichten.

Bezüglich der Postangestellten fehlt allerdings eine derartige Bestimmung; allein aus dem Budgetposten, den der Bund schon bisher für die Versicherung seiner Postbediensteten einstellte und wenn nötig künftig erhöhen wird, ist eine Mehrleistung entsprechend der Differenz ermöglicht, in der Weise, daß die Eidgenossenschaft für diese Leute eine große Betriebskrankenkasse gründet, welche „mindestens“ das leisten muß, was eine öffentliche Krankenkasse, aber auch mehr, also bis zu 100 % des Schadens, leisten kann, was in den Statuten festzulegen ist. (Art. 155, zweiter Absatz.)

Das Versicherungsgesetz nimmt als Grundlage die Rentenentschädigung, während diese bei der Haftpflicht nur bei allgemeinem Einverständnis Platz greifen konnte. Der erste Vorteil ist, daß kein Abzug für Vorteile der Kapitalentschädigung mehr stattfindet, der zweite, wichtigere, daß die Rente dem eigentlichen Zweck dient und ihn erfüllt, während die Kapitalentschädigung in Händen von Leuten, denen das Verständnis, mit solchen Summen richtig umzugehen, fehlte, häufig zerrannen wie der Schnee.

Sechstens kommt hinzu, daß der Haftpflichtanspruch eine rein privatrechtliche Obligation ist, welche nur eine Verpflichtung des Unternehmers zu Gunsten seines Arbeiters begründet. Wie aber, wenn der Unternehmer nicht bezahlen kann? — Dann hat der Arbeiter außer der Lohnforderung für das letzte Vierteljahr vor der Konkurseröffnung nicht einmal ein Vorzugsrecht. — Wie endlich, wenn der Unternehmer oder seine Versicherungsgesellschaft nicht bezahlen will? — Dann muß der Arbeiter die Hülfe der Civilgerichte anrufen, zuerst der kantonalen, nachher, falls die eingeklagte Forderung Fr. 2000 erreicht, das Bundesgericht.

Ganz anders nach dem Versicherungsgesetz: dort hat der Kranke den Versicherungskreis und den Kanton, der Verunfallte die eidge-

nössische Unfallversicherungsanstalt, d. h. den Bund als Schuldner; sein Anspruch ist deshalb ein sicherer; für ihn wird gesorgt, und sollte es auch einmal Deficite geben, so treffen sie den Versicherten in keiner Weise: er wird durch das Gemeinwesen bezahlt und die Deficite werden gedeckt.

Endlich kommt als letzter, aber nicht geringster Nachteil des bestehenden Haftpflichtsystems noch:

Siebentens, die Rechtspflege. Einheitliches läßt sich darüber nicht sagen; denn jeder Kanton hat ja seine eigenen Gerichte, sein besonderes Verfahren, das zwar nach bundesrechtlicher Vorschrift eine rasche Entscheidung ermöglichen sollte. Damit steht es aber vielerorts bös: gar viele Gerichte sind derart organisiert, daß von einer schnellen Durchführung der Haftpflichtprozesse schon deshalb keine Rede sein kann, weil die Richter nur alle Monate einmal ihres Amtes walten. Anderwärts hat man es mit streng formellen Prozeßordnungen zu thun, die den Parteien und ihren Anwälten ermöglichen, den Prozeß selbst gegen den Willen des Gerichts in die Länge zu ziehen, zumal wenn die vorgesetzten Instanzen es für ihre Pflicht halten, mit Argusaugen darüber zu wachen, daß die hergebrachten Formen gewahrt werden, statt daß dem Verletzten in Bälde sein Recht werde, eine Praxis, an welche sich die sämtlichen Beteiligten schließlich gewöhnen. Kann man der alten Rosinante des Civilprozesses wirklich zumuten, daß sie sich aus dem gewohnten Hahnenschritt des formellen Verfahrens in den Galopp einer wahrhaft summarischen Prozedur setzen lassen? — Es wird wohl stets bei einigen wohlgemeinten Sprüngen verbleiben, und dann kehrt das alte Tempo wieder. — Das Bundesgericht konnte zwar eine einheitliche Praxis in der Anwendung materieller Vorschriften der Haftpflichtgesetze schaffen; aber eine schleunige und billige Prozedur zu erzwingen, entzieht sich seiner Machtbefugnis. Selbst im materiellen Haftpflichtrecht macht sich der Mangel einheitlicher Ordnung geltend, wie z. B. beim Begriff der „Hinterlassenen“: im Kanton Bern waren die Kinder gegenüber ihren Eltern nach der Gerichtspraxis nicht alimentationspflichtig; in neuester Zeit hat dies geändert.

Dem Haftpflichtverfahren ist gegenwärtig, und wir könnten viele Belege selbst aus großen Kantonen dafür beibringen, der begründete Vorwurf zu machen, daß dem klagenden Arbeiter sein Recht in der Regel viel zu langsam zu teil werde, ein Zeitaufwand, der ihn leider manchmal samt seiner Familie für Jahr und Tag auf die öffent-

liche Wohlthätigkeit verweist; sodann, was übrigens eine stete Begleiterscheinung schleppenden Prozeßganges ist, muß gerügt werden, daß der Kostenaufwand für Haftpflichtprozesse in einem auffallenden Mißverhältnis steht zu den stark reduzierten Entschädigungen; es sind keineswegs seltene Ausnahmen, wenn die Kosten beider Parteien zusammen sich auf 1000, 2000 Fr., ja noch höher belaufen, während die Haftpflichtsumme für Invalidität auf etwa 3000 bis 5000 Fr. bemessen wird. Es ist einleuchtend, daß hier Wandel geschaffen werden könnte und sollte.

Wie das Versicherungsgesetz diesen Hauptnachteil der Anwendung der Haftpflichtgesetze an der Wurzel ergriffen und einen raschen, billigen Rechtsgang gefunden hat, wird in einem besondern Abschnitt: „Die Rechtspflege", auszuführen sein.

Die Kritik zeigte viele und schwere Mängel der Haftpflichtgesetzgebung; es war unerläßlich, sie ans Tageslicht zu stellen, um die Notwendigkeit und Möglichkeit der Abhülfe vor Augen zu führen.

Trotz aller Mängel hat die Haftpflichtgesetzgebung den Erwartungen, welche bei ihrer Einführung auf sie gesetzt wurden, im großen und ganzen entsprochen; man muß sich eben in die Zeit zurückversetzen, wo mehrere unserer Nachbarländer von solchem Schutz der Arbeiter noch nichts wissen wollten, wo die Schweiz in dieser Beziehung an der Spitze aller Kulturstaaten marschierte. Allein was damals ein großer Fortschritt war, ward in unserer schnellebenden Zeit längst überholt: die Haftpflicht ist heute einer alten Maschine zu vergleichen, welche seit Jahrzehnten gute Dienste geleistet hat, aber jetzt durch die viel leistungsfähigere Maschine der staatlichen Versicherung ersetzt werden muß, wenn die Schweiz im friedlichen Wettkampf der Völker auf socialem Gebiet den ihrer Geschichte, ihrer Staatsform und dem vornehmsten Zweck des Bundes der Eidgenossen entsprechenden Rang auch in Zukunft behaupten will.

# Miscellen.

## Die Versicherung und ihre Mittel.[1])

In den Monatsblättern des Schweiz. Arbeitersekretariates machte Herr Greulich einen von mir in der „N. Z. Ztg." Nr. 81 veröffentlichten Artikel: „Was hat die Seidenindustrie an die Kranken= und Unfallversicherung zu bezahlen?" zum Gegenstand einer Erörterung, auf welche ich mir eine kurze Entgegnung zu gestatten bitte.

Ich konstatiere, daß ich in meiner hiesigen Fabrik nicht eine einzige Person beschäftige, die nicht mehr als Fr. 1.— pro Tag verdient, so daß bei der von mir veröffentlichten Lohnklassifikation die I. Klasse außer Betracht fiel.

Auch die übrige Klassifikation ist vollständig richtig und jeder Irrtum ausgeschlossen. Dieselbe wurde auf der Basis eines effektiven Zahltages aufgestellt und sie repräsentiert infolgedessen die Lohnverhältnisse so, wie sie in meiner Fabrik in That und Wahrheit sind.

Der Durchschnittstaglohn von Fr. 3.36 mag allerdings bei oberflächlicher Betrachtung etwas hoch erscheinen. Er erklärt sich aber sofort, wenn man berücksichtigt,

1. daß alle Löhne entsprechend der gesetzlichen Lohnklassen nach oben abgerundet sind (es sind z. B. Taglöhne von Fr. 3.10 mit Fr. 3.50 berechnet 2c.);
2. daß 22,9 %, also fast $1/4$ der 1540 Arbeiter, mit einem Jahreslohn von Fr. 548,100 = $1/3$ der Totallöhne, in den vier höchsten Lohn=

---

[1]) Die vorstehende Notiz bringen wir auf das Ansuchen des Herrn Hermann Greulich, schweizerischer Arbeitersekretär, hin, zum Abdruck. Herr Greulich übersandte uns vor kurzem diese Notiz mit folgendem Begleitschreiben:

„Sie druckten in Ihrer letzten Nummer meinen Artikel über die Versicherung und ihre Mittel ab. Nun schickt mir Herr Robt. Schwarzenbach=Zeuner eine Entgegnung. Die Mainummer der „Monatsblätter" ist aber vollständig angefüllt mit der Antwort der Bundeskanzlei und Forrers auf meine Eingabe; zu einer Beilage wegen der Entgegnung langen unsere Mittel nicht. Deswegen habe ich Herrn Schwarzenbach zugesagt, mich dafür zu verwenden, daß die Entgegnung in Ihre Zeitschrift aufgenommen werde, die allein meinen Artikel abgedruckt hat. Darf ich Sie nun bitten, diese Entgegnung, die ich beilege und die ziemlich kurz ist, in der nächsten Nummer, d. h. vor dem 20. Mai zu bringen? Es wäre mir ein Gefallen, da ich nicht gern als unloyal selbst einem Gegner gegenüber erscheinen möchte."

klassen stehen. Dadurch wird natürlich der Durchschnittslohn der restlichen ca. 75 % der Arbeiter in den ersten sechs Lohnklassen mit einem Lohnbetreffnis von ca. Fr. 1,000,000 per Jahr wesentlich verbessert.

Es ist auch vollkommen zutreffend, daß ca. 50 % meines Gesamtpersonals in die Lohnklassen V und VI, Fr. 2.50 bis Fr. 3.50 fallen. Meine Lohnlisten weisen dies unzweifelhaft aus. Ich lasse nämlich von jedem Zahltag den Durchschnitt ausrechnen und finde, daß nachstehende Durchschnittslöhne erreicht werden:

| | |
|---|---|
| Weberei . . . . . . . . . . . | Fr. 3.61 |
| Taglohn-Weber (Anfänger) . . . | „ 2.82 |
| Winderei . . . . . . . . . . . | „ 3.52 |
| Zettlerei mech. . . . . . . . . | „ 3.37 |
| Spulerei . . . . . . . . . . . | „ 3.57 |
| dto. (Kinder von 14—16 Jahren) | „ 2.40 |

Was die Auflageberechnung für die Krankenversicherung mit 3 und 4 % betrifft, so stelle ich hiedurch fest, daß die Durchschnittskrankheitsdauer in meiner Fabrik laut Krankenkassenstatistik im vergangenen Jahre 6,3 Tage pro Kopf des Gesamtpersonals betrug und daß nur Krankengeld bezahlt wird. Rechnen Sie nun mit einem Krankengeld von 60 resp. 70 % vom Taglohn und berücksichtigen Sie dabei:

1. daß dasselbe nach dem Gesetz auf die Dauer eines Jahres zu bezahlen ist;
2. daß Arzt und Apotheke der Krankenkasse zur Last fallen;
3. daß ein Sterbegeld bezahlt werden muß;
4. daß Wöchnerinnen das Krankengeld auf sechs Wochen und die Geburtshülfskosten zu bezahlen sind;
5. daß auch selbst zugezogene Krankheiten, z. B. durch Unsittlichkeit, entschädigt werden müssen;
6. daß sämtliche Betriebsunfälle und
7. sämtliche Nichtbetriebsunfälle in den ersten sechs Wochen der Krankenkasse zur Last fallen,

so dürfte vielleicht die Unzulänglichkeit einer Prämie von 2 % weniger unwahrscheinlich erscheinen.

Heute kann man natürlich Behauptung gegen Behauptung aufstellen, aber wenn das Gesetz in Kraft tritt, sehe ich der wirklichen Entwicklung mit Ruhe entgegen und bin überzeugt, daß sich meine Berechnung als richtig erweisen wird.

Zürich, den 21. April 1900.

Robert Schwarzenbach-Zeuner.





# Die Ratschläge des Herrn Dr. Secrétan in Sachen der eidgenössischen Versicherungsgesetze.

Von Otto Lang, Bezirksrichter in Zürich.

---

Jeder, der öffentlich zu den Versicherungsgesetzen Stellung nimmt, ladet eine gewisse Verantwortung auf sich. Die Lektüre einer 400 Paragraphen umfassenden Referendumsvorlage ist nicht eines jeden Sache. Und nicht jeder, der sich durch das Gesetz hindurchgearbeitet hat, wird nach der Lektüre klüger sein als vorher. Das soll dem betreffenden Referendumsbürger nicht zum Vorwurf gereichen. Aber auch dem Gesetze nicht, wenigstens nicht ohne weiteres. Denn das Gesetz verlangt, um auf alle konkreten Fälle in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit anwendbar zu sein, eine abstrakte Fassung, die mit dem Erfordernis der leichten Verständlichkeit nicht immer vereinbar ist. Deshalb ist die Zahl derer, welche die Referendumsvorlage auf Grund der durch die selbständige Lektüre erworbenen Kenntnis beurteilen, eine verhältnismäßig kleine. In ihrer Mehrheit werden die Stimmberechtigten sich ihr Urteil an Hand der Aeußerungen und Behauptungen bilden, welche sie in den Zeitungen finden und die sie auf ihre Richtigkeit nicht zu prüfen vermögen. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Geschicklichkeit, um die Leser oder Hörer zu täuschen und ihr Vertrauen zu mißbrauchen. Die große Bedeutung, welche der Kranken- und Unfallversicherung zukommt, hindert leider manche ihrer Gegner nicht, sich jenen Umstand in ausgiebigster Weise zu nutze zu machen. Wohl selten hat eine Referendumsvorlage so sehr darunter gelitten, daß wir in der Politik eine Gewissenlosigkeit dulden, gegen die man sich auf jedem anderen Gebiete sofort auflehnen würde.

Es sei mir gestattet, hier ein Schriftchen zu besprechen, in welchem die Verwerfung der Vorlage empfohlen und der Leser durch eine große Zahl unwahrer Behauptungen und Entstellungen gegen dieselbe eingenommen wird. Es hat Dr. Secrétan in Lausanne zum Verfasser und bietet auf dem kurzen Raum von 36 Seiten kleinen handlichen Broschürenformats eine erstaunliche Fülle von Unrichtigkeiten und grundlosen Anschuldigungen. Das Traktätchen führt den Titel: „Das Versicherungsgesetz und der Arbeiter", wendet sich also speziell an den letzteren und ist ihm nicht nur durch den niedrigen Preis von 10 Cts., sondern durch die im großen Maßstab betriebene Gratisverteilung zugänglich gemacht worden.

Der Verfasser giebt zunächst den Stimmberechtigten den pfiffigen Rat, das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung schon deshalb zu verwerfen, weil uns weder die eine noch die andere von nöten sei, dagegen die Alters- und Invalidenversicherung einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommen würde. Aber auch davon abgesehen: er ist grundsätzlich ein Gegner der Zwangsversicherung. Sie befördere in hohem Maße die Simulation und gebe den Faulenzern und Tagedieben das beste Mittel, um auf Kosten der soliden und gewissenhaften Arbeiter ein Schmarotzerleben zu führen. Im Verlauf dieser Ausführungen zeigt der Verfasser, daß er Mut hat. Er ist ein Freund der Arbeiter und der Wunsch, ihnen gute Räte zu geben, hat ihm die Feder in die Hand gedrückt. Aber er ist auch ein Freund der Wahrheit und er steht darum nicht an, ihnen zu sagen, daß die Schaar der Spitzbuben unter ihnen, die durch allerhand Betrügereien und verwerfliche Praktiken sich Krankenunterstützung erschleichen, unabsehbar ist und daß man sich dieser Elemente einfach nicht erwehren könnte. „Schon nach zwei- bis dreijähriger Anwendung des Gesetzes wird die Vergeudung in diesem Punkte grenzenlos sein", so daß man sich genötigt sehen wird, das System der freien Aerztewahl durch das der Zwangskassenärzte zu ersetzen. Warum die zahlreichen bestehenden Kassen und die österreichische und deutsche Krankenversicherung, die auch nicht fixbesoldete Aerzte anstellt, sondern die letzteren nach ihren einzelnen Leistungen honoriert, von dieser Erfahrung verschont geblieben sind, erfahren wir nicht. Dr. C. Kaufmann ist diesen Ausführungen des Herrn Secrétan in der „N. Z. Ztg." entgegengetreten und hat sie auf Grund seiner reichen Erfahrungen als durchaus unwahr zurückgewiesen. Seine Beobachtungen haben ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß die

Fälle von Simulation bei weitem nicht so häufig sind, wie oft angenommen wird und daß die Anschuldigungen des Herrn Secrétan auf eine gröbliche Beschimpfung der Arbeiter hinauslaufen.

In verschiedenen Abschnitten seiner Broschüre stellt Herr Secrétan sodann die Behauptung auf, daß die staatliche Kranken- und Unfallversicherung weniger biete als die freiwilligen Krankenkassen und die Haftpflicht, trotzdem aber teurer arbeite und höhere Prämien fordere. Diesen Ausführungen sucht er durch Berechnungen und Vergleiche mit andern Kassen die nötige Glaubwürdigkeit zu geben. Und in der That, wenn die mitgeteilten Zahlen richtig wären, so müßte man die Begründetheit zwar nicht aller, aber doch mancher seiner Einwendungen anerkennen. Allein das meiste was er in dieser Hinsicht vorbringt ist unwahr, oder entstellt, oder erhält eine ganz andere Bedeutung wenn man die ganze Wahrheit und nicht nur die halbe sagt. Der Leser möge selbst urteilen ob dieser Vorwurf begründet ist.

Ueber die Leistungen der staatlichen Krankenversicherung erfährt der Leser nicht viel mehr als „daß dieselbe den Lohn für die ersten 3 Tage ganz streicht und ihn für die folgende Zeit auf 60 % herunterſetzt". Diese Ausdrucksweise ist ungenau und muß den mit dem Inhalt des Gesetzes nicht Vertrauten zu einer irrigen Annahme verleiten, in der der Leser noch bestärkt wird durch den Satz: „das Gesetz nehme dem Arbeiter 40 % seines Lohnes". In Wahrheit verhält sich die Sache bekanntlich so, daß die Krankenkasse ein tägliches Krankengeld in der Höhe von 60 % des Taglohnes gewährt. Da der Arbeiter am Sonntag nicht verdient, das Krankengeld aber auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt wird, erhält der Arbeiter nicht nur 60 %, sondern 70 % des Lohnausfalles ersetzt. Ehrlicherweise hätte Herr Secrétan auch noch beifügen dürfen, daß der sogenannte anrechenbare Lohn sehr oft den wirklichen Lohn übersteigt und das Krankengeld dann auf 75 und noch mehr Prozent des entgangenen Verdienstes ansteigen kann.

Auf Seite 21 giebt Herr Secrétan „einige Beispiele zur Vergleichung beider Systeme", nämlich der staatlichen Versicherung einerseits und der freiwilligen Krankenkassen und der Haftpflicht andererseits. Es sind zugleich Beispiele für die Unverfrorenheit mit der der Verfasser den wahren Sachverhalt entstellt.

Zuerst exemplifiziert er mit einem Bureauangestellten, der ein Jahreseinkommen von Fr. 1900 bezieht. Für eine Prämie von

Fr. 21 jährlich bezahle ihm die Unfallversicherungsgesellschaft im Fall des Todes oder der Invalidität Fr. 10,000 und für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit Fr. 5. Der Jahresbeitrag, den er bei der freiwilligen Krankenkasse zu zahlen habe, belaufe sich auf Fr. 12. Was die letztere dafür leistet wird nicht gesagt. Wie würde sich nun dieser Beamte nach Herrn Secrétan unter dem Versicherungsgesetz stellen? Er hätte, so wird dem Leser versichert, jährlich Fr. 49. 50 zu bezahlen, und der Arbeitsgeber Fr. 58. 50. Die Gesamtprämie würde sich auf Fr. 116. 15 belaufen.

Sehen wir zu. Unser Bureauangestellter hat ein Jahreseinkommen von 1900 Fr., was einem Tagesverdienst von 6 Fr. 35 Rp. entspricht. Er wird somit in die 10. Lohnklasse versetzt und es beträgt der anrechenbare Lohn, das heißt diejenige Summe, nach welcher sowohl die Prämie als das Krankengeld berechnet wird, Fr. 7. 50. Die Krankheitsgefahr eines Bureauangestellten ist keine große, die Unfallsgefahr eine sehr geringe; die Vollauflage für die Unfallversicherung wird höchstens 1 Prozent des Lohnes betragen. Es läßt sich nun leicht ausrechnen, daß sich die Kosten der Versicherung gegen Krankheit und Unfall im Ganzen auf Fr. 93. 65 belaufen würden und daß der Versicherte daran Fr. 38. 25 zu bezahlen hätte und nicht, wie Herr Secrétan behauptet, 49 Fr. 50! Das tägliche Krankengeld beliefe sich auf 60 % des anrechenbaren Lohnes, also 60 % von 7 Fr. 50 = 4 Fr. 50. Dieser Betrag würde ihm auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt. Verteilt man das Krankengeld nur auf die Wochentage, so macht es den Betrag von Fr. 5. 25 aus, während Herr Secrétan ihm nur Fr. 3. 90 gönnt!

Im zweiten Beispiel zeigt er ebenfalls, daß das Kopfrechnen ihm Mühe macht. Er giebt uns an, daß ein Schlossergeselle mit einem Taglohn von Fr. 4. 50 an die Kosten der Kranken- und Unfallversicherung Fr. 36 beizutragen hätte und daß ihm 40 % vom Lohn abgezogen würden. In Wirklichkeit beläuft sich die Prämie auf Fr. 31. 50 und der Lohnabzug beträgt nicht 40 %, sondern nur 30 %, sofern wenigstens die Arbeitsunfähigkeit mehr als ein paar Tage dauert. Nehmen wir an, er sei gezwungen, vier Wochen lang zu feiern. In dieser Zeit hätte er 4 × 6 × Fr. 4. 50 = Fr. 108 verdient. Was würde die Versicherung leisten? Der anrechenbare Lohn betrüge Fr. 5 und das Krankengeld 60 % hiervon = Fr. 3. Dasselbe würde ihm vom dritten Tage an für alle Tage, also 25 mal ausbezahlt, das macht Fr. 75 oder 70 % des entgangenen Verdienstes.

Das Gesetz „nimmt“ ihm also nur 30 und nicht 40 % seines Verdienstes.

Einige andere der von Herrn Secrétan angeführten Beispiele sind nicht unrichtig, aber so gewählt, daß sie den Leser zu irrigen Vorstellungen verleiten müßten. So geht er von dem Fall aus, daß ein Arbeiter mit Fr. 5 Taglohn infolge eines Unfalls fünf Tage lang erwerbsunfähig ist und führt ganz richtig an, daß er nach dem Haftpflichtgesetz 5 × 5 = Fr. 25 erhält, nach den Bestimmungen der Unfallversicherung dagegen nur 2 × 3 = Fr. 6. Und dazu macht er die geheimnisvolle Bemerkung: „Um diese Fr. 19 (die er weniger bekommt) erhöht sich also die Prämie, welche das neue Gesetz ihm abfordert.“ Da der Verfasser hierzu keine weitere Erläuterung giebt, so muß natürlich der Leser in den Glauben versetzt werden, daß dieses Beispiel typisch sei und die Haftpflichtentschädigung zur Entschädigung des Versicherungsgesetzes durchschnittlich in diesem ungünstigen Verhältnis von 6 zu 25 stehe. Wäre Herrn Secrétan daran gelegen gewesen, den Leser zu einem selbständigen Urteil zu befähigen und nicht nur, ihn gegen das Gesetz einzunehmen, so hätte er noch ein zweites Beispiel mit längerer Heilungsdauer wählen müssen, in dem die Thatsache zur Geltung kommt, daß das Krankengeld auch an den Sonntagen ausbezahlt wird.

Die gleiche Schlauheit verrät das folgende Beispiel: „Ist dieser Arbeiter für Fr. 12 jährlich bei einem gegenseitigen Unterstützungsverein versichert, so erhält er heute für einen fünftägigen Influenzaanfall die Kur- und Arzneikosten und fünfmal Fr. 1. 50 = Fr. 7. 50 für Arbeitsunfähigkeit. Dagegen gewährt das neue Gesetz ihm für fünf Krankheitstage nur zwei Tage zu Fr. 3 = Fr. 6.“

Was soll sich nun der Arbeiter, der in der Broschüre des Herrn Secrétan Belehrung sucht, dabei denken? Er ersieht hier, daß die freiwillige Krankenkasse ihm sogar mehr bietet als die staatliche Krankenversicherung. Daß das nur zutrifft in diesem sorgfältig ausgewählten Beispiel und daß das Verhältnis sich in allen den Fällen sofort ins Gegenteil verkehrt, wo die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Tage dauert, darauf wird der Arbeiter nicht leicht verfallen und deshalb hätte Herr Secrétan doch wohl gut gethan, das beizufügen. Ist der Erkrankte sieben Tage arbeitsunfähig, so bezahlt ihm die Kasse nur Fr. 10. 50, die Krankenversicherung aber schon Fr. 12; beträgt die Dauer der Arbeitsunfähigkeit 100 Tage, so leistet die freiwillige Krankenkasse Fr. 150, die Krankenversicherung Fr. 291.

An zwei Orten, auf Seite 4 und Seite 29, erschreckt er uns mit einer Dienstmagd, die jährlich Fr. 17 an die Kranken- und Unfallversicherung zu bezahlen hat. „Man frage — ruft er aus — eine Dienstmagd, ob es ihr gefällt, jährlich Fr. 17.10 zu bezahlen?“ Der Leser muß danach annehmen, daß die von einem Dienstmädchen zu entrichtende Prämie sich unter gewöhnlichen Umständen auf diesen im Verhältnis zu seinem Lohn allerdings hohen Betrag belaufen werde. Wie verhalten sich nun die Dinge in Wahrheit? Zunächst ist zu unterscheiden zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen. In der Stadt wird ein Dienstmädchen mit 20—25 Fr. Monatslohn an die Krankenversicherung Fr. 11.25 und an die Unfallversicherung im schlimmsten Falle Fr. 1.50, im ganzen also etwas mehr als 12 Fr. beizutragen haben. Auf die Summe von 17 Fr. würde die Prämie nur in den wenigen Fällen ansteigen, wo der Monatslohn mindestens 40 Fr. beträgt. Ist das Mädchen bei einem Bauer im Dienst, so fällt für die Krankenversicherung nur der Barlohn in Anrechnung. Es hätte dann an die Krankenkasse Fr. 4.50 und an die Unfallversicherung Fr. 1.50, somit im ganzen jährlich 6 Fr. zu bezahlen. Will man also nicht die einzelnen Fälle unterscheiden, sondern eine Durchschnittszahl berechnen, so wird man auf den Betrag von 8—10 Fr. kommen. Die von Herrn Secrétan genannte Summe von 17 Fr. ist eine maximale Ziffer.

Auf Seite 23 erfahren wir, „daß das Gesetz von einer dauernden Hemmung der Arbeitsunfähigkeit als Folge von Verstümmelungen ganz und gar nichts wissen will.“ Zur Erklärung wird beigefügt: berücksichtigt werde nur die thatsächliche Verminderung des täglichen Lohnes. Wenn eine solche nicht eingetreten sei, so erhalte der Arbeiter nichts mehr, „selbst wenn er etwa drei Finger verloren hat.“

Mir scheint, daß Herr Secrétan vom Gesetz „ganz und gar nichts wissen will.“ Denn von dem, was er hier vorträgt, ist kein Wort wahr. In keinem einzigen der Artikel, die von der Festsetzung der Invalidenrente handeln, wird abgestellt auf den Verdienst, den der Arbeiter nach seiner Herstellung bezieht. Art. 252 spricht von einem dauernden körperlichen Nachteil; in Art. 254 ist bestimmt, daß „bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit“ eine verhältnismäßige Kürzung der Vollrente stattfindet und im folgenden Artikel ist wieder vom „Nachteil“ (im Sinne des körperlichen Nachteils) die Rede. Wenn also Herr Secrétan behauptet, „das Gesetz schätze nur die thatsächliche Verminderung des Lohnes“, so fabelt er.

Daß die freiwilligen Krankenkassen durchschnittlich sich mit niedrigern Beiträgen begnügen als die Krankenkassen der staatlichen Versicherung, ist nicht unrichtig. Allein sie leisten auch entsprechend weniger: die waadtländischen Kassen, neben freier ärztlicher Behandlung, ein Krankengeld von Fr. 1. 50, ohne Rücksicht auf die Höhe des Tagesverdienstes. Viele Arbeiter behelfen sich deshalb so, daß sie sich in zwei Kassen einkaufen. In diesem Falle werden aber die Beiträge, die sie jährlich aufzubringen haben, die an die Krankenversicherung zu entrichtende Auflage übersteigen.

Ganz gleich verhält es sich mit der Unfallversicherung. Der Betrag, den die Unternehmer ihren Arbeitern am Lohne abzuziehen berechtigt sind, wenn sie dieselben versichern, ist oft größer als die von der staatlichen Unfallversicherung geforderte Prämie, davon abgesehen, daß diese in den schweren Fällen mehr leistet, als die Haftpflicht, und daß sie das Risiko aller Unfälle, nicht nur der Betriebsunfälle, deckt.

Zu einem Vergleiche, aus welchem sich die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt, eignet sich die zürcherische Unfall- und Krankenkasse der Baugewerbe deshalb besonders gut, weil sie etwa dasselbe leistet wie die staatliche Versicherung. Sie ist auf Gegenseitigkeit gegründet und wird sehr sparsam verwaltet. Der Arbeiter mit Fr. 5 Taglohn bezahlt dort an die Krankenkasse jährlich Fr. 23. 40 gleich 1,56 % seines Verdienstes; an die Unfallkasse Fr. 22. 10 gleich 1,47 Lohnprozente. Im ganzen also Fr. 45. 50 oder 3 Lohnprozente. In der staatlichen Kranken- und Unfallversicherung hätte er dagegen nur Fr. 31. 50 zu bezahlen = 2,1 % seines Verdienstes, nämlich an die Krankenversicherung Fr. 22. 50 = 1,5 %, an die Unfallversicherung Fr. 9 = 0,6 %. Hier hat man es, wie gesagt, mit einer Genossenschaft zu thun, deren Ersparnisse den Beitragspflichtigen zu gute kommen, und es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, daß irgend eine private Anstalt, deren Leistungen denjenigen der staatlichen Versicherung erreichen, sich mit niedrigereren Prämien begnügen könnte.

Von der Kapitalabfindung des Haftpflichtgesetzes weiß Herr Secrétan nur zu sagen, daß das dem Verunglückten zugesprochene Kapital „ein endgültig erworbenes Familiengut“ bilde. Hätte er gesagt „ein endgültig verlorenes Familiengut“, so wäre er der Wahrheit näher gekommen. Herr Secrétan ist nach Zeitungsnachrichten Vertrauensmann der Unfallversicherungsgesellschaft Zürich

auf dem Platze Lausanne. Die Gelegenheit, welche diese Stellung ihm giebt, um „die Vorteile der Kapitalabfindung" zu ergründen, hat er bis jetzt offenbar nur schlecht benützt . . . .

Noch ein Beispiel dafür, wie klug Herr Secrétan zu unterrichten versteht. Auf Seite 5 liest man, daß die akuten Krankheiten rasch heilen, daß es aber die chronischen und unheilbaren Krankheiten seien, welche die Familien in Not stürzen und daß der Staat ihnen vor allen seine Fürsorge hätte zuwenden sollen. Dann fährt Herr Secrétan fort: „Statt dessen sind gerade sie die einzigen, welche nach Ablauf einer gewissen Zeit den Vorteil des Gesetzes nicht mehr genießen." „Einer gewissen Zeit." Warum läßt er hier den Leser im Ungewissen, um welchen Zeitraum es sich handelt? Es hätte doch sehr nahe gelegen, gleich zu sagen „nach Ablauf eines Jahres„; und ein gewissenhafter Referent würde wohl noch beigefügt haben, daß von den freiwilligen Krankenkassen manche ihre Leistungen schon nach 3 Monaten einstellen, und daß nur verschwindend wenige auch nach Ablauf eines Jahres mit der Unterstützung fortfahren. Erst auf Seite 26 und in einem andern Zusammenhange trägt er nach, daß jene Frist auf 1 Jahr angesetzt ist. Aber damit verbindet er sofort wieder eine andere unwahre Behauptung. Er schreibt nämlich: „trifft ihn (den versicherten Arbeiter) eine unheilbare Krankheit, z. B. eine Lähmung, so ist er nach Jahresfrist von der Kasse *ausgeschlossen*." Im Gesetz steht davon kein Wort. Wir haben es hier wieder mit freien Erfindungen des Herrn Secrétan zu thun. Artikel 56 bestimmt lediglich, daß mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, „*die Leistungen der Krankenkasse aufhören*." Weder der Unfall noch die Krankheit bilden an sich einen Ausschließungsgrund. Der Arbeiter bleibt Mitglied der Versicherung, so lange er die, die Versicherungspflicht begründende Eigenschaft nicht verliert. Ob er an einer chronischen Krankheit leidet oder nicht, ist ganz gleichgültig und sein Recht auf Krankengeld lebt sofort wieder auf, wenn er nach Ablauf eines Jahres von einer neuen Krankheit befallen wird.

Ich habe hier nur die augenfälligsten Unrichtigkeiten in der Broschüre des Herrn Secrétan besprochen. Ihm hier auf dem ganzen Weg zu folgen, hat keinen Sinn. Es kam mir nur darauf an, an einem Beispiel zu zeigen, mit welchen Waffen die Gegner des Gesetzes kämpfen. An *einem* Beispiel. Es gäbe deren noch andere.

# Ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung.

Von Max May, Heidelberg.

Es giebt eine Menge von Sprichwörtern und trivialen Redensarten, die alle im Princip auf den bekannten Satz: „Druck erzeugt Gegendruck“ hinauslaufen und die im Grunde alle mehr oder weniger Stützpunkte des Manchestertums waren, oder, soweit dasselbe in der That noch nicht überwunden und beseitigt ist, noch sind. Man kann aber das Manchestertum überwunden haben und hinter sich lassen und muß doch anerkennen, daß schon in der Natur und den Kämpfen der Natur eine Ursache liegt, sich zu dem Grundsatz zu bekennen, daß ohne menschliches Zuthun oder durch instinktives Wirken manches beseitigt wird, was der Entwickelung der Gesamtheit und dem Glück aller im Wege steht, daß ohne menschliches Eingreifen Parasiten und Schmarotzer der Vernichtung verfallen, Treibhauspflanzen verwelken und unbeachtetes Gestrüpp und versprengte Samenkörnchen die Grundlage zu einem neuen Wald werden.

Das ewige Werden und Vergehen in der Natur ist aber auch unverkennbar in der menschlichen Wirtschaft, auch in ihr werden Parasiten und Schmarotzer, die man lange Zeit vergeblich bekämpfte, durch einen plötzlich kommenden oder unbeachtet sich entwickelnden Umschwung beseitigt, auch in ihr sinken die Treibhauspflanzen nach einer Periode herrlicher Blüte in den Staub und es entwickelt sich Neues, Ungeahntes und Ungepflegtes plötzlich, rasch oder auch langsam zu frohem Gedeihen. Wie die Feudalherren, die vom Schweiße ihrer Sklaven, Leibeigenen, Hörigen u. s. w. als Parasiten lebten, gediehen und dann verfielen, um heute noch als notleidende Landwirte die letzten Anstrengungen für ihre Erhaltung oder ihr Wiederaufkommen machen, so verfiel auch zeitweilig blühender Handel, zeitweilig blühendes zünftlerisches Handwerk, um anderen Gebilden, einer

anderen Entwickelung Raum zu schaffen, ohne Eingreifen einer Gesetzgebung, ohne Eingriffe der politischen Machtfaktoren.

Die Parasiten am wirtschaftlichen Körper sterben am Ueberfluß oder am Mangel, oder sie sterben wie die Heuschrecken oder die kleinen Blattläuse, indem sie entweder natürliche Feinde wecken und herbeirufen, oder ihre Nahrungsmittel ganz aufzehren, weil sie sich übermäßig vermehrt hatten.

Was uns im wirtschaftlichen Kampfe, aber entgegen dem manchesterlichen Abwarten der Selbstvernichtung des Unersättlichen oder des Ueberflüssigen, obliegt, ist eine Nachhülfe im Interesse der Schwachen und Hülflosen, deren sonst Generationen erst erliegen oder hinsiechen müßten, bis der natürliche Vorgang zu ihrer Erhebung und zur Niederdrückung der Starken und Mächtigen sich vollzogen hat.

Wir begegnen heute nicht nur einem wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, wie ihn noch keine frühere Zeit gesehen hat, wir begegnen auch einer weitverbreiteten Einsicht in wirtschaftliche Dinge und Vorgänge, aber so weit ist diese Einsicht doch noch nicht in größerem Maßstabe verbreitet, daß man erkennt, daß zwischen dem Preis der erzeugten Produkte und deren Herstellungskosten nicht nur der Unternehmergewinn des Industriellen liegt, sondern noch zahlreiche andere Zwischenkosten und Zwischengewinne, und daß neben dem am Schweiße des Arbeiters sich vielleicht, und durch die großen Betriebe allemal, über Gebühr sich bereichernden Unternehmers noch eine Reihe von Zwischengliedern bestehen, die ohne entsprechende Arbeit Lohn erheischen oder Arbeiten vielfach verrichten, die nur einmal gethan zu werden brauchten. Es ist nicht nur das Parasitentum, das sich von der Arbeit der Massen ernährt, im Unternehmertum zu suchen, sondern weit mehr im Transport- und Handelsgewerbe.

Man glaube nicht, daß wir diese beiden Thätigkeitszweige in ihrem Wert und ihrer Notwendigkeit unterschätzten, daß wir die Handelsthätigkeit etwa, wie manche Agrarier und auch wohl Handwerker und Arbeiter, als eine unproduktive betrachteten.

Nein, wir wissen recht wohl zu schätzen, was Handels- und Transportgewerbe leisten und leisten müssen.

Erscheint der Industrieunternehmer wie ein Ausbeuter dadurch, daß er große Gewinne macht, obgleich er nur von jedem Arbeiter für sich einen wenige Hunderte erreichenden Betrag, gleichviel welcher Münze, erarbeiten läßt, durch die Zahl der für ihn Arbeitenden,

so erscheint auch manchem nur der große Handelsherr oder auch der Kleinkaufmann mit lebhaftem Betriebe als ein sich ohne entsprechende Mühe Bereichernder. Daß die große Zahl der Kleinen in diesen Berufen aber auch entbehrlich wäre und auf Kosten der Masse der Konsumenten lebe, wird selten beachtet.

Sie sind nur klein und bleiben meist klein, weil es ihrer zu viele sind und sie sich im Konkurrenzkampf aufreiben müssen, aber das hindert sie nicht, sich jetzt allenthalben als die Enterbten, Vernachlässiigten aufzuspielen; die Arbeiter, für welche Schutzgesetze gegeben und Versicherungseinrichtungen von staatswegen getroffen werden, erscheinen ihnen als die Begünstigteren.

Die Arbeiter aber sind unentbehrlich, jene Kaufleute, Krämer und handeltreibenden Handwerker aber sind Zwischenglieder im wirtschaftlichen Verkehr, die in größerer Mehrheit für ihre Thätigkeit entbehrlich wären, wenn wir eine bessere Organisation der Güterverteilung hätten.

Wir brauchen Schiffe, um Produkte ferner Länder, an die wir uns gewöhnten, oder die wir haben müssen, weil unsere eigene Produktion nicht reicht, herbeizuschaffen, brauchen Eisenbahnen und Fuhrwerke und brauchen bei all diesem Verlauf auch Handeltreibende und Kaufleute, aber wir brauchen weder die fremden Produkte noch die einheimischen erst durch alle Länder wiederholt reisen zu lassen, noch zu deren Vertrieb vom Importeur oder Erzeuger bis zum Verbrauche der drei-, vier- und sechsfachen Zwischenstellen und brauchten nicht die ungeheure Zahl halb oder viertel oder noch weniger beschäftigter Personen zur Vermittelung.

Eine ungeheure Menge von Arbeit wird vergeudet, eine ungeheure Arbeitskraftmenge kommt gar nicht zur Entfaltung und doch ist das Lebensbedürfnis durch die vielen Zwischenstellen, die ernährt sein wollen oder Gewinn auf Vorrat machen wollen, mitunter um ein Mehrfaches verteuert, wenn es in die Hand des Verbrauchers gelangt.

Eine Organisation im Großen, wie sie die Konsumvereine im Kleinen darstellen, würde die Lebensmittel entweder ganz erheblich verbilligen oder deren Erzeuger, die zum Teil mit Recht über schlechten Lohn für ihre Arbeit — auch bei den Landwirten ganz besonders — klagen, zu weit besseren Löhnen verhelfen können und doch noch billigere Preise der Lebensbedürfnisse ermöglichen, als solche durch unsere dermaligen Zustände bedingt sind.

Wer aber eine solche Organisation vorschlüge, würde heute nicht nur einen Sturm der Entrüstung, sondern auch den Hohn gegen sich entfesseln; wir sind noch lange nicht reif für einen Plan, der keineswegs auf Sand gebaut sein würde und unendlichen Vorteil fürs allgemeine neben nur scheinbarem Nachteil für eine Minderzahl verhieße, nur einer kleinen Minderheit wirklich schadete, weil sie nach unseren bisherigen Wirtschaftssystemen bevorzugte Stellungen in der Gesellschaft einnehmen, ohne entsprechende oder ohne jede rechte Gegenleistung. Es wird daher auch nicht auf direktem Wege kommen, was Vernunft und Recht gebietet und was kommen muß wie Regen nach Trockenheit, Sonnenschein nach Frost und Nässe; es wird auf Umwegen kommen und wir erkennen bereits die Spuren derselben.

Die Krisen der 70er und 80er Jahre und die fortgesetzten Konkurrenzkämpfe haben in neuerer Zeit eine Menge von Kartellen und Syndikaten ins Leben gerufen. Man verständigt sich über die Produktionsmengen über Vertriebswegen, über Preise, wohl auch über Arbeitsbedingungen der Arbeiter und errichtet in vielen Fällen gemeinsame Verkaufskomtore für ganze Industriezweige, sei es für ganze Staaten oder für gewisse abgegrenzte Gebiete mit verschiedenartigen Interessen je besonders.

Die älteste derartige Einrichtung im Gebiet des deutschen Reiches war wohl das Weißblech-Verkaufskomtor in Köln, das schon vor Jahrzehnten die Auslandsprodukte fern hielt, selbst bei niedrigen Zöllen, und eine Inlandskonkurrenz neben den vereinigten Fabriken nicht aufkommen ließ.

Es hat lange gedauert bis man dieses für seine Teilnehmer sehr vorteilhafte Kartell nachzuahmen suchte und heute giebt es nur ganz wenige Industriegebiete, in welchen nicht Kartelle, Syndikate, gemeinsame Verkaufseinrichtungen bestehen und es sind fast nur solche, die sich weniger durch Preisdruck als durch ihre Muster, ihre Erfindungen, ihre Modelle Konkurrenz machen.

Selbst in Industrien, in welchen eine große Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit durch die Nähe oder leichte Gewinnung von Rohmaterial, durch billige Betriebskräfte &c. besteht, sind längst zur Kartellbildung geschritten und beuten dieselben in mehrfacher Hinsicht aus.

Sie halten die Produktion in geeigneten Schranken, erzielen aber trotzdem bei den vereinbarten Preisen höheren Gewinn als vorher und sie halten vorerst in jeder Hinsicht die Einigkeit aufrecht, ob-

gleich man annehm, es würde die Sucht der Betriebserweiterung der Kapitalkräftigen zu baldigem Zerfall der Kartelle führen.

Diese Sucht vermochte bei dem stetig steigenden Bedarf auch innerhalb der Kartelle eine Befriedigung zu finden und wenn sie nicht bei allen gestillt wurde, so wußten aber diese Unbefriedigten doch, daß ihnen das Kartell weit mehr Vorteile verheißt als erneuter Konkurrenzkampf, bei welchem eine Vereinigung gegen einige Renitente so mächtig wäre, daß diese Einzelnen den Kürzeren ziehen müßten.

Die Zahl der Kartelle ist daher noch im Steigen und es vergeht kein Tag an dem nicht irgendwo Klagen gegen die terroristischen Handlungen derselben, sei es von seiten der Rohmateriallieferanten, der Abnehmer von Halb- oder Ganz-Fabrikaten oder sei es von Arbeiterorganisationen, laut würden. Diese Klagen haben sich aber bereits zu Thaten verdichtet und es heißt schon vereinzelt: Macht gegen Macht.

In Dresden hat sich vor kurzer Zeit gegen die Kohlenzechen eine Kohleneinkaufsgesellschaft aus Industriellen gebildet, die Verleger und Buchdrucker rüsten sich, dem Kartell der Papierfabrikanten, das immer weiter in seiner Herrschsucht fortschreitet, Trotz zu bieten; kurz es regt sich, der Vereinigung eine andere Vereinigung gegenüber zu stellen, die sich neue Einkaufsquellen suchen wird und vielleicht zur Eigenproduktion in manchen Stücken schreitet, wenn sie auf anderen Wegen nicht zu den erhofften Zielen gelangt.

Hier ist nur der Ansatz im Großen gegeben, der zu neuer Entwickelung führen kann und führen wird.

Der Terrorismus der Produzenten erweckt die Einsicht, daß doch im Grunde die Konsumenten in vielfacher Hinsicht und sicher ihrer Zahl nach die weitaus größere Macht sind. Einkaufsgenossenschaften behufs Ausschaltung des Zwischenhandels und behufs gemeinsamen Lagers zur Kapitalersparnis wachsen täglich empor und anderseits schließen sich auch kleine Produzenten zusammen behufs gemeinsamen Verkaufs direkt an die Verbraucher oder doch dem Verkaufsnächste Stellen ohne viel unnützen Transport hin und her und her und hin und ohne unnütze Vermittler.

Sieht man die großen Produzentenkartelle gedeihen und emporwachsen, sieht man wider Erwarten die Einigkeit der früher sich scharf bekämpfenden Kartellgenossen, warum sollte das nicht, wenn auch in den Massen nur langsam die Nachahmung reizen und zur

Bildung von Vereinigungen führen, die nur durch eine Vermittlerstelle, der Großeinkaufsgesellschaft die Lebensbedürfnisse vom Erzeuger zum Verbraucher bringen und dabei an Händen und Lokalitäten, an Transportkosten und Vermittlungsgewinn, an Kosten für die Reklame und Konkurrenzkämpfe, an Parasitenunterhalt von unzähligen Wenigbeschäftigten des Handelsgewerbes Millionen über Millionen ersparen?

Wir sind auf dem Wege zu solcher neuen Entwickelung, alle Zeichen sind vorhanden, daß sie sich rascher vollzieht als früher wirtschaftliche Veränderungen und es braucht auch den Praktiker keine Sorge zu bedrücken, was aus den Ueberflüssigen, den Ausscheidenden werden wird. Zahlreiche dieser Vermittlerexistenzen sind ohnehin in ihren Berufen enttäuscht worden und kehren gern in alte Verhältnisse, d. h. zur Händearbeit zurück und zwar um so mehr, als die Händearbeit heute schon sehr gesucht ist, während noch vor wenigen Jahren von großen Reserve-Armeen gesprochen wurde.

Je mehr aber die Arbeitskräfte gesucht sind, desto besser wird der Tausch sein, den Ausfallende bei einem künftigem Handwerk machen, desto höher werden die Löhne steigen.

Auch der Landwirtschaft wird wieder mit Arbeitskräften geholfen sein, denn sie wird durch die Beseitigung der Vermittler und Zwischenhändler Gewinne, die ihr bei möglichst direktem Verkehr mit den Verbrauchern zufallen müssen, auch bessere Löhne und Lebensbedingungen für ihre Arbeiter und Dienstboten zu bieten haben.

Wie aber allemal bei veränderten Verhältnissen auch Unzufriedene erscheinen, so wird auch die in Aussicht gestellte, ja in Aussicht stehende, künftige Entwickelung, eine Minderheit von Geschädigten und Unbefriedigten erzeugen, die große Mehrheit aber wird dem Umschwung viel zu verdanken haben, der sie auf dem Wege der Kultur größeren Fortschritten entgegenführen wird.



# Minimallohn und Unterstützungslast.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

Das Minimallohnsystem hat zwar bei uns nichts weniger als eine starke Verbreitung weder je gehabt noch vorläufig wenigstens zu erwarten. Indessen hin und wieder kommt der Minimallohn zur Diskussion und dann wird jeweilen seine Bedeutung für die Unterstützungslast der örtlichen Wirtschaftsgemeinschaft herangezogen. Ueber die in der That sicher vorhandenen Beziehungen zwischen Armenlast und Arbeitslohn kursieren sowieso nicht lauter klare Vorstellungen, umsomehr ist die Beurteilung der Bedeutung einer speziellen Lohnpolitik, wie sie der Minimallohn zur Voraussetzung hat, für die Armenlast eines Wirtschaftskörpers höheren Ranges keine leichte Sache. Und dies darum, weil die unerläßlichen Begriffe und Kenntnisse der Unterstützungstechnik nicht so allgemein verbreitet sind.

Die wichtigste Frage zur Sache ist die: welchen nachweisbaren Einfluß hat der Minimallohn auf die Frequenz der wirtschaftlichen (und eventuell auch der moralischen) Unterbilanz (der dauernden und der vorübergehenden) der Lohnarbeiter? Nämlich diese Unterbilanz ist ein objektiver Unterstützungsgrund von erster Bedeutung. Je nach der Antwort hat die Stellungnahme der Armenpflege in der Minimallohnfrage zu erfolgen. Erkennt die Armeninstanz im Minimallohn an ihrem Orte ein geeignetes Instrument der Bekämpfung des Pauperismus und der Hebung des Klassen-standard of life der Lohnarbeiter, so wird sie dessen Einführung begrüßen. So wenig es in ihrer wohlverstandenen Aufgabe liegen kann, in den wirtschaftlichen Verteilungsprozeß parteiisch einzugreifen, so stark interressiert sie sich naturgemäß für sociale Ethik der „Verteilung“ und für socialen Fortschritt, der geeignet ist, gewissen Gruppen der Besitzlosen von der „Unterstützung“ zu emanzipieren — es verbleibt ihr noch genug!

Der Wirtschaftsfonds der Besitzlosen, die mangels entsprechender Reserven durch wirtschaftliche Widerstände jederzeit sich gezwungen sehen, die Unterstützung (organisierte oder gelegentliche) in Anspruch zu nehmen, ist das Lohneinkommen, das jeweilige Arbeitsergebnis, ausschließlich und allein. Die Höhe dieses Wirtschaftsfonds ist unsicher, das Einkommensbetreffnis der Lohnarbeiter ist schwankend und hat von selbst immer eher eine fallende Tendenz, wenn auch nicht absolut von einem „ehernen Lohngesetz“ die Rede sein kann. Es wird durch konstante Erfahrung bestätigt, daß die dem Besitzlosen unerreichbaren Einkommensmöglichkeiten: Zins, Rente, Gewinn gemeinsame Sache machen, um zu eigenem Vorteile den „Lohn“ zurückzudrängen. Der Minimallohn stellt sich insofern dar als ein Resultat des „Verteilungskampfes“, nicht etwa als eine Reminiscenz der zünftlerischen Taxpolitik. Es wird im Minimallohn eine Art Verteilungsproporz festgelegt. Wörtlich genommen ist er eine untere Lohngrenze, aber die Hauptsache ist daher praktisch der benannte ziffernmäßige Ausdruck (z. B. 4 Fr.) per Arbeitstag. Mit andern Worten die Höhe macht den Minimallohn. Minimallohn ist ein relativ hoher Lohn, das ist die Quintessenz.

Ein nicht durch Angebotnachfrage regulierter Lohn ist dem Konkurrenzsystem etwas entschieden von vorneherein fremdes und widriges. Er bedeutet eine Anomalie im geschäftlichen System des „laisser faire laisser passer, le monde va de lui-même“. Industrie- und Gewerbeunternehmertum sträubt sich gegen Einführung respektive Ausdehnung des Minimallohnes, wie gegen Reduktion der Arbeitszeit. Es thut dies auch nicht nur aus Profitwut. Eine irgendwie erhebliche Ausdehnung der Minimallohnbewegung und eine ausgedehntere Anwendung derselben erst recht wirkt wie eine automatische Organisation der Arbeit, gegenüber der der einzelne gewerbliche und industrielle mittelgroße Unternehmer rein machtlos ist, und die ihn zur Fusion, oder zum Kapitulieren bringt. Der Minimallohn als relativ hoher Lohn bewirkt eine Verschärfung der Konkurrenz oder der „wirtschaftlichen Auslese“.

Dem Minimallohn kommen noch andere nach anderer Richtung hin unangenehm fühlbar werdende Eigenschaften zu. Vorab hat er die Tendenz, sich zu fixieren: der Minimallohn wird Maximallohn und verschärft so den chronischen Lohnkampf. Die „qualifizierten“ Arbeiter kommen dabei nicht zu ihrem Recht; es können unter Umständen wesentliche Verschiebungen in der Arbeiterqualität

gewisser Branchen eintreten, es können sogar gewisse Arbeiten verschwinden. Der Minimallohn teilt außerdem mit aller fixen Salarierung den Nachteil der Passivität bei Geldkaufkraftschwankungen.

Es ergiebt sich schon hieraus, daß der Minimallohn, wenn überhaupt in größerem Maßstab möglich, sich kaum für andere als dem freien Markt entzogene Betriebe, besser gesagt Verwaltungen, eignet. Von erheblichem volkswirtschaftlichem Einfluß wird dies nicht sein, was die kommunalen Verwaltungen mit dem Minimallohn leisten. Denn wo sie Unternehmungen, Geschäfte, Fabriken haben, werden auch die Gemeinden schon aus technischen Gründen den Minimallohn einzuführen sich hüten, sie werden lieber gute Akkordlöhne bezahlen, wozu die Armenverwaltung nur ihren Segen geben wird.

Zwar bleibt die Armenpflege als vorgeschobenste Position der bürgerlichen Welt im socialen Klassenkampf sachgemäß neutral. Sie wird insofern praktischen Verbesserungen der Lage des arbeitenden Volkes, aus dem sich ihre Kunden rekrutieren, nicht abhold sein, und insbesondere die Hebung der unqualifizierten Arbeiter, deren Arbeitslohnsgravitationspunkt sonst in unmittelbarer Nähe der Unterstütztengrenze gleitet, sehr befürworten, und, wenn dies durch die Minimallohnbewegung geschehen kann, diese begrüßen. Erhalten sie, die ungelernten Arbeiter, einen relativ hohen Lohn, so tritt für sie die drohende Abhängigkeit von der Unterstützung zurück. Die ziffernmäßige Normierung des Lohnsatzes ist nicht Sache der Armenpflege, diese kann nur der organisierte Lohnkampf resultieren. Wichtig ist für die Armenpflege neben der Höhe die Beteiligtenfrequenz.

Denn die Armenpflege unterstützt hauptsächlich ungelernte Arbeiter, die kaum sobald unter den Minimallohn kommen — umsoweniger, je weniger sie organisiert sind und somit für den Lohnkampf ausgerüstet. Unterstünden sie dem Minimallohn (4 Fr. per Tag), so wäre dann eine erhebliche Entlastung der Armenkasse zu erwarten, indem gerade in diesen Kreisen die Unterbilanzgefahr und Zuschußbedürftigkeit eine große und konstant große ist. Mindestens 25 % aller Unterstützten gehören dahin (in Zürich). Die Stadt Zürich hat nun Minimallohnarbeiter. Von diesen ist nur ein ganz geringer Prozent- oder besser Promille-Satz „unterstützt", trotzdem es meist ungelernte Arbeiter sind. Natürlich sind die städtischen Arbeiter — auch die Minimallohnarbeiter versichert (gegen Krank-

heit und Unfall), was sonst die ungelernten Arbeiter nicht, vielfach oder meist, sind.

Der Minimallohn der ungelernten Arbeiter, für diese ist er anwendbar, hat in der That auf die Unterstütztenfrequenz und somit auf die Unterstützungslast einen herabsetzenden Einfluß. Er begründet ein Mißwirtschaft und Unterbilanz behebendes Element, er befördert haushälterische Gebarung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, was alles durchaus konsolidierende, verarmungsbremsende Faktoren sind.

Zum Schlusse muß gesagt sein, daß das Interesse, das die Armenpflege an der Minimallohnbewegung nimmt, keineswegs der Lohnform gilt, denn diese ist unbedingt nicht die glücklichste. Das Interesse, das sie der Sache entgegenbringt, ganz abgesehen von dem finanziellen Belang, der ja sehr erheblich sein oder werden kann, beruht auf dem in der Bewegung enthaltenen guten Kern der Verbesserung der Lage auch der ungelernten Arbeiter, deren Existenzbedingungen noch heute im allgemeinen derart sind, daß sie sozusagen konstant mit dem einen Bein im Armenbureau stehen.

Die mangelhafte Organisation der ungelernten Arbeiter verdiente alle uneigennützige Teilnahme und Nachnahme seitens der erfolgreichen Arbeiterfreunde und Arbeiterverbände.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Im Großen Rate des Kantons Bern wurde am Schluß der letzten Session folgende Motion betreffend Proportionalwahl für den Großen Rat eingereicht: „Gestützt auf offiziöse Mitteilungen der Presse, wonach bei einem Meinungsaustausch im Regierungsrate über die Einführung der Proportionalwahl für den Großen Rat sich vier von sieben anwesenden Mitgliedern für dieselbe ausgesprochen hätten, gestützt ferner auf die zweifellose Annahme der Salzpreisinitiative und besonders auf die Abstimmung in der Stadt Bern; sowie in der Erwägung, daß eine gemeinsame Arbeit aller Parteien am neuen Steuergesetze und an der gesamten Finanzrekonstruktion des Kantons notwendig ist, daß aber eine solche gemeinsame Arbeit den Unterzeichneten und ihren Gesinnungsgenossen, obschon sie gerne dazu bereit wären, unmöglich gemacht wird, wenn nicht vorher die politische Ausgleichung und Rekonstruktion im Sinne der Einführung eines den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Demokratie entsprechenden Wahlsystems stattgefunden hat — erlauben sich die Unterzeichneten, bevor sie die Initiative einleiten, nochmals die Motion einzureichen, der Regierungsrat sei einzuladen, dem Großen Rate unverzüglich einen Gesetzesentwurf betr. Einführung der Proportionalwahl für den Großen Rat vorzulegen."

---

## Erziehungs- und Bildungswesen.

**Schweiz.** Vor kurzem hat sich in Olten ein Verband schweizerischer Armenerziehungsvereine konstituiert. Der Verband verfolgt den Zweck, allen Fragen der Erziehung und Versorgung armer und verwahrloster Kinder seine Aufmerksamkeit zu schenken und in möglichst humaner Weise auf diesem Gebiete sich thätig zu erweisen.

**Deutschland.** Der Landesverein preußischer Volksschul-Lehrerinnen betonte auf seiner Generalversammlung in Berlin die Notwendigkeit der Volkshygieine und der Schulhygieine im besonderen, sprach sich für ein Zusammenarbeiten mit den Schulärzten aus, insbesondere müsse die Schulleitung für die gründliche Reinigung und Beleuchtung der Schulräume sorgen und forderte außer der Einführung des Haushaltungsunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstand in die Volksschule:

a) die Eingliederung der Gesundheitslehre in den naturwissenschaftlichen Unterricht und Belehrungen, die sich im Lauf des gesamten Unterrichts ergeben. — b) die Einführung des Turnunterrichts als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in allen Mädchen-Volksschulen. — c) die Einführung planmäßiger Spielstunden. — d) Wanderungen im Freien, welche gleichzeitig für den naturgeschichtlichen Unterricht fruchtbar gemacht werden. — e) für Kinder der Oberstufe Beschäftigung in Schulgärten. — f) wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, Baden und Schwimmen im Freien unter Leitung und Aufsicht pädagogisch und technisch gebildeter Lehrkräfte. — g) Schulbrausebäder, welche sowohl aus gesundheitlichen, als auch aus ethischen Gründen notwendig sind.

Im Interesse der Volksgesundheit und der nationalen Wohlfahrt ist jede Schulgemeinde verpflichtet, die Einrichtungen zu schaffen und fortgesetzt auszugestalten, welche zur Gesundheitspflege der schulpflichtigen Jugend notwendig sind.

**Frankreich.** In Paris findet in der Zeit vom 30. August bis 6. September d. J. ein Internationaler Kongreß für körperliche Erziehung statt. Für denselben ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

I. Abteilung: a) Die Einheit des Planes der auf natürlichen und der menschlichen Organisation entsprechenden Gesetzen beruhenden Erziehungsmethoden zu zeigen; b) über die Notwendigkeit, die wissenschaftliche Methode in der körperlichen Erziehung einzuführen und die letztere den Gesetzen der individuellen Entwicklung unterzuordnen.

II. Abteilung: a) Studium der Rückwirkung der psychischen Erscheinungen auf die wichtigsten Lebensfunktionen; b) Studium der Form, der Proportionen, des Umfanges 2c. des Körpers, entsprechend seiner Anpassung an diese oder jene Muskelarbeit; c) wie groß ist die Ausgabe von Nerven- und Muskelkraft bei dieser oder jener Arbeit; d) welches sind die Gesetze der Oekonomie in der Arbeit bei verschiedenen Muskelbewegungen.

III. Abteilung: a) Regeln der körperlichen Erziehung vom Standpunkte der Schönheit, der Gesundheit, der Geschicklichkeit und der besten Ausnützung der Muskelkraft aus; b) Mittel, um die körperlichen Erziehungsmaßregeln angenehm und den ethischen Forderungen entsprechend zu machen; c) experimentelle Untersuchungen über die Wirkungen und Resultate der körperlichen Erziehung.

IV. Abteilung: a) Soll man im Staate die Leitung der körperlichen Erziehung centralisieren? In welchem Maße soll man der örtlichen Initiative bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf Spezialfälle Raum lassen? b) Art der körperlichen Erziehung auf den verschiedenen Altersstufen; c) Ausbildung des Lehrpersonals, Errichtung einer höheren Lehranstalt für körperliche Erziehung; d) Hinweis auf die Vorteile eines gemischten Systems von Spielen und methodischen Uebungen.

V. Abteilung: a) Ist es angezeigt, eine internationale „Revue“ für körperliche Erziehung zu gründen? b) Mittel, um die Familie für die Reform der körperlichen Erziehung zu interessieren und die gesunde Uebung in das alltägliche Leben einzuführen.

## Sociale Hygieine.

**Frankreich.** In Paris ist kürzlich eine internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Nahrungsmittelfälschung gegründet worden. Es wird hauptsächlich bezweckt, zwischen den Kontrolllaboratorien einen ständigen Verkehr zu schaffen, ferner einheitliche Methoden zum Nachweis der Fälschungen einzuführen. Den Fabrikanten, die ihre Produkte der Kontrolle unterwerfen, soll hierdurch auch die Möglichkeit geboten werden, die in allen Ländern vorkommenden Fälschungen oder Nachahmungen ihrer Produkte feststellen zu können, denn im Centralbureau, das in Paris errichtet wird, sollen alle hierauf bezüglichen Mitteilungen aus allen Ländern stets verzeichnet sein, um den Interessenten die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen jede Art von Verfälschung ihrer Produkte zu erleichtern. Das bestellte Komitee besteht aus Universitätsprofessoren und Vorständen der staatlichen Anstalten zur chemischen Untersuchung von Nahrungsmitteln.

---

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** In der Stadt Bern wird von dem Mieterverein für das Zustandekommen eines Initiativbegehrens betreff. Errichtung von soliden zwei- und dreizimmerigen Wohnungen durch die Gemeinde auf dem ihr gehörenden Land auf dem sog. Spitalackerplateau eifrig agitiert. In dem zu diesem Zwecke erlassenen Aufrufe wird dieses Begehren folgendermaßen begründet:

„Wie Ihr alle wißt, hat unsere Stadt zur Beseitigung der Mißstände in unserem Wohnungswesen schon vor einer Reihe von Jahren eine genaue Untersuchung unserer Wohnverhältnisse vornehmen lassen. Der Bericht hierüber konstatiert, daß wir in Bern unter außerordentlich ungünstigen Wohnverhältnissen zu leiden haben. Es giebt bei uns:

3935 Wohnungen mit dunkeln, feuchten, nicht ventilierbaren und baufälligen Küchen;
3673 Wohnungen ohne besondern Abtritt;
7309 Wohnungen mit Aborten ohne Beleuchtung, Ventilation und Wasserspülung;
4423 Wohnungen ohne Anschluß an die Wasserleitung
1830 Wohnungen, deren Küchenschüttstein keinen Ablauf hat;
1325 Wohnungen mit schlechten Treppen;
1205 Wohnungen, aus denen sich die Bewohner bei Feuerausbruch nicht leicht retten können;

außerdem giebt es 2739 feuchte Zimmer.

Dabei sind die Mietpreise unverhältnismäßig hoch und nehmen dem Angestellten, dem Arbeiter, dem Beamten, überhaupt allen denen, die auf ihren Erwerb angewiesen sind, einen viel zu großen Teil ihres spärlichen Einkommens weg; oft genug muß beinahe die Hälfte des Erwerbes für die Miete einer Wohnung ausgegeben werden, die keineswegs einwandfrei

ist. Und gerade die kleinsten und schlechtesten Wohnungen sind verhältnismäßig am teuersten. Dabei rentieren eine große Masse sogenannter Miethäuser mit 12, 15, ja sogar mit 20 und noch mehr Prozent.

Der Mieter leidet aber nicht nur unter dem schlechten Zustand vieler Wohnungen und den beinahe unerschwinglichen Mietpreisen; es erwachsen ihm auch aus seinem Abhängigkeitsverhältnisse vom Vermieter häufig noch andere, in sein intimstes Familienleben eingreifende Störungen. Es ist ja allbekannt, daß einem Wohnungssuchenden der Kindersegen häufig genug ein Hindernis bildet, eine passende Wohnung bekommen zu können.

Die wichtigste Ursache aller dieser Uebelstände, hauptsächlich der hohen Mietpreise in den kleinen und mittlern Wohnungen, ist im Mangel an solchen Wohnungen zu suchen. Wenn es ihrer erst einmal eine genügend große Anzahl gäbe, wenn der Wohnungssuchende Auswahl hätte, wären die Hauseigentümer durch die Konkurrenz gezwungen, ihre Wohnungen besser einzurichten und sie zu anständigen Preisen zu vermieten, und der steten Steigerung der Miete wäre Einhalt gethan.

Es gilt darum, für eine genügende Zahl kleiner und mittlerer, d. h. vorwiegend zwei- und dreizimmeriger, guteingerichteter und mit den nötigen Dependenzen versehener Wohnungen zu mäßigen Preisen zu sorgen. Der kürzeste und in jeder Hinsicht beste Weg, dieses Ziel zu erreichen, insbesondere der steten Steigerung der Mietpreise erfolgreich zu begegnen und dem Mieter noch in mancher Hinsicht genügende Garantien für sein Wohlbefinden in seinen vier Wänden zu bieten, besteht darin, daß unsere Gemeinde selbst solide, guteingerichtete Wohnhäuser erstellt, sie nicht veräußert und die Wohnungen direkt an die Wohnungssuchenden vermietet. Im Spitalacker besitzt die Gemeinde genügendes und für diesen Zweck vorzüglich geeignetes Bauland, das ihr, ohne daß sie die Mieter überfordert, eine schöne Rendite abwerfen könnte. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß dann auf dem Spitalacker rechte Häuser erbaut werden sollen und nicht in jeder Hinsicht so mangelhafte wie die Gemeindehäuser auf dem Wyler und bei Holligen.

Dieses Ziel will der Mieterverein Bern erreichen; es ist der Hauptzweck seines Bestehens."

— Die Stadt Zürich hat in einer außerhalb der Stadtgrenze gelegenen Gemeinde ein neues Gaswerk erstellt. Für die daselbst beschäftigten Arbeiter sollen nunmehr Wohnungen errichtet werden, für welchen Zweck der Stadtrat vom Großen Stadtrat einen Kredit von 396,500 Fr. verlangt. Aus der bezüglichen stadträtlichen Vorlage entnehmen wir folgendes:

Die Beschaffung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen ist ein der Erfüllung harrendes sociales Gebot. Diese Frage beschäftigt auch die städtischen Behörden seit Jahren, ohne indes bis heute zu einem greifbaren Ergebnisse geführt zu haben. Um so günstiger erachtet deshalb der Stadtrat die Gelegenheit, mit der Erstellung solcher Wohnungen für die Gaswerkarbeiter einen praktischen Versuch zu machen. Als leitende Grundsätze bei Ausarbeitung der Vorlagen waren maßgebend die Rücksichtnahme auf Billigkeit, Wohnlichkeit, Gesundheit, auf die Befriedigung verschiedener Ansprüche betreffend Größe und Lage der Wohnungen, auf günstige Einwirkung der

Gesamtanlage nach innen und nach außen. Vor allem sollten kasernenartige Bauten vermieden werden, welche für die Bewohner eine Reihe von Unannehmlichkeiten, ja selbst Gefahren in sich bergen und das Gefühl, ein wohnliches Heim zu haben, gar nicht aufkommen lassen.

Für einmal ist die Erstellung von 10 Häusern mit 38 Wohnungen geplant, welche mit Wasserleitungs- und Kochgaseinrichtung versehen werden. Alle Wohnräume würden in Anwendung der hygieinischen Grundsätze an die Süd- oder Südostfassade verlegt, unbekümmert um die der Straße zugekehrte Seite der Gebäude.

Das Waschen in der Küche wird nicht gestattet; es sollen zwei besondere Waschhäuser mit Trockenräumen erstellt werden. Während die Männer die Einrichtungen in der Fabrik zum Baden benutzen können, werden in diesen Waschhäusern für ihre Familienangehörigen Badeeinrichtungen erstellt. Jede Wohnung erhält ein Stück Gartenland zugeteilt mit direktem und fahrbarem Zugange von der Straße her. Das Ganze ist so angelegt, daß es einen gefälligen heimeligen Eindruck macht. Im ganzen sollen 5 Häusertypen zur Anwendung kommen, wovon 3 Einzel- und 7 Doppelwohnhäuser. Die Gesamtgrundfläche für Gebäude, Gärten und Straßen beträgt 10,040 $m^2$ (Preis pro $m^2$ 2 Fr.).

Die Berechnung der Mietzinse erfolgt im allgemeinen auf Grund einer $3^1/_2$ % Verzinsung der Anlagekosten. Nach Vollendung der Bauten wird noch eine besondere Schätzung die Vor- und Nachteile der einzelnen Wohnungen abwägen. Angenommen, es seien für Verzinsung des Anlagekapitals, Kosten des Unterhaltes, Assekuranzsteuer u. s. w. 5 % erforderlich, so wären von Seite der Stadt, beziehungsweise des Gaswerkes, noch $1^1/_2$ % zu decken (5000—6000 Fr. jährlich).

---

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Die Regierung des Kantons Tessin hat einen Entwurf eines kantonalen Arbeiterschutzes ausgearbeitet, der sich auf Steinbrüche, Minen, Maurer-, Bau- und Transportarbeiten, Straßen-, Brücken-, Kanal-, Tunnel- und Wasserbauten bezieht. Der Entwurf setzt die tägliche Arbeitszeit auf 11 Stunden, die Mittagspause auf mindestens eine Stunde fest, verbietet die Arbeit an Sonn- und Festtagen und schließt die behördliche Bewilligung von Ueberzeitarbeit aus, wenn sie der Erzielung von Mehrwert dienen soll; für die bewilligte Ueberzeitarbeit, von der die Frauen und die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren ausgeschlossen sind, ist ein Lohnzuschlag von 25 % zu zahlen. Die Lohnzahlung hat alle 14 Tage in gesetzlicher Landesmünze zu erfolgen; Abzüge für Lieferungen auf Rechnung des Unternehmers sind untersagt; der Decompte darf den Betrag eines Wochenlohnes nicht übersteigen. Die Kündigung ist 14tägig. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsordnung ist vor der Einreichung an die Regierung den Arbeitern zur Begutachtung vorzulegen, die ihre Bemerkungen zu Handen des Unternehmers oder der amtlichen Auf-

sichtsorgane zu machen haben. Jedem Arbeiter muß ein Exemplar der genehmigten Arbeitsordnung eingehändigt werden. Strafen, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, dürfen nicht verhängt werden, und die zulässigen Bußen dürfen den Betrag eines halben Taglohnes nicht übersteigen; ferner müssen sie zum Wohle der Arbeiter verwendet werden. Gegen ungerechte Strafen kann der Arbeiter den Richter anrufen. Den Frauen muß eine Schutzzeit von mindestens vier Wochen nach der Niederkunft gewährt werden. Die von den Unternehmern den Arbeitern zur Verfügung gestellten Wohnungen werden vom Kreisarzt und Gemeinderat überwacht.

---

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Auf dem Kongresse des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der zu Ostern in Winterthur stattfand, wurde in erster Linie eine Statutenrevision vorgenommen, durch welche die Frage der Neutralität der Gewerkschaften, die die schweizerische Arbeiterschaft in den letzten Monaten so sehr beschäftigte, zum Abschluß gelangte. Mit großer Majorität beschloß der Kongreß, den Gewerkschaftsbund auf den Boden der politischen Neutralität zu stellen. Der Zweck der neuen Organisation wird folgendermaßen bestimmt:

„Gegenüber der umfassenden und starken Organisation der Unternehmer, Industriellen und Gewerbetreibenden ist eine gleich umfassende starke Organisation der Arbeiterklasse in der Schweiz nötig. Erst dadurch wird sie befähigt: ihr Recht der Mitwirkung bei Aufstellung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen zu erringen und auszuüben; ihre Lebenshaltung zu wahren und zu heben; ihre sittlichen Güter und ihr Menschenrecht zu verteidigen und zu mehren; am wachsenden Reichtum der Gesellschaft gebührend teilzunehmen und als selbständiges Glied an der Weiterentwicklung der Gesellschaft zu arbeiten."

Was die Art der Organisation anbelangt, so heißt es in den neuen Statuten: „Die Grundlage des Gewerkschaftsbundes bilden die Berufs- oder Industrieverbände. Lokalvereine werden nur aufgenommen, wenn für ihren Beruf oder ihre Industrie kein Verband besteht, der dem Gewerkschaftsbunde angehört. Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. Die Bundesleitung hat Lokalvereine des gleichen Berufes oder der gleichen Industrie zur Bildung von Verbänden anzuhalten und auch für die Organisation in Gegenden und Industrien, wo sie mangelt, mit allen Kräften thätig zu sein." Diese Bestimmung soll dazu beitragen, die Centralverbände zu stärken.

**Deutschland.** In Berlin wurde ein „Verband christlicher Handwerker und Fabrikarbeiter Deutschlands" gegründet. Zweck des Verbandes ist: a) das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf den Boden des christlichen Rechtes und der christlichen Nächstenliebe zu stellen und einen entscheidenden Einfluß auf die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben; b) die geistige Ausbildung seiner Mitglieder zu pflegen und in allen wirtschaftlichen Fragen Aufklärung zu verschaffen; c) auf Abstellung aller Uebelstände in Werkstätten, Fabriken und anderen Arbeits-

plätzen, soweit dieselben den Anforderungen der Gesundheitslehre und dem christlichen Sittengesetz widersprechen, energisch zu dringen; d) an der Ausgestaltung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze und allen Bestrebungen zur gerechten Durchführung derselben mitzuwirken; e) die Bildung von Berufsorganisationen der Arbeiter auf christlicher Grundlage zu fördern, seinen Mitgliedern in allen Rechtsstreitigkeiten, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, Auskunft und nach Möglichkeit Beistand zu leisten. Es wurde auch die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung beschlossen.

---

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Auf der Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbevereins, die in der letzten Aprilwoche in Zürich abgehalten wurde, gelangte folgende Resolution in Sachen der eidg. Versicherungsvorlagen zur Annahme: „Obwohl nicht alle Postulate des schweizerischen Gewerbevereins berücksichtigt werden konnten, und obwohl durch dieses Gesetz dem Arbeitgeber neue Lasten erwachsen, so erachten wir es doch, angesichts der hohen volkswirtschaftlichen, humanen und nationalen Bedeutung des Werkes als unsere Pflicht, die Mitglieder des schweizerischen Gewerbevereins einzuladen, die eigenen Interessen gegenüber dem Gesamtwohle in den Hintergrund zu stellen und die Gesetzesvorlage anzunehmen."



# Statistische Notizen.

**Die Arbeiterbörsen in Frankreich.** Die kürzlich vom „Office du Travail“ publizierte Statistik über die Syndicats professionnels im Jahre 1898 giebt auch eine Uebersicht über den Stand der Arbeitsbörsen im Berichtsjahre. Während am 1. Juli 1897 in Frankreich und Algier 49 Arbeitsbörsen, denen 1039 Syndikate mit 160,794 Mitgliedern angehörten, in Thätigkeit waren, zählte man Ende 1898 55 Arbeitsbörsen, denen 1136 Syndikate mit 159,284 Mitgliedern angehörten; die Börsen in St. Girons, Narbonne und Romans, während neun Arbeitsbörsen neu hinzutraten, nämlich in Bourges, St. Florine, Constantine, Vierzon, Perigueux, Voiron, Blois, Clermont-Ferrand und Hâvre. Die bestehenden 55 Arbeitsbörsen wurden von den Municipien erhalten oder subventioniert; für die Errichtung gaben die Gemeinden insgesamt 3,106,188 Fr. aus, und die jährlichen Subventionen belaufen sich zusammen auf 161,090 Fr., während die Departements an Jahressubventionen bloß 20,400 Fr. ausgeworfen haben. Im Jahre 1898 lagen den Arbeitsbörsen zusammen 83,648 Arbeitsgesuche vor, während die Zahl der angebotenen Arbeitsgelegenheiten bloß 45,461 betrug.

**Die Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich im Jahre 1899.** Die „Amtlichen Nachrichten“ des Ministeriums des Innern veröffentlichen eine vorläufige Zusammenstellung der hauptsächlichsten Ergebnisse, der folgendes zu entnehmen ist: Die Versicherungsbeiträge beliefen sich auf 22,104,379 K., gegen 19,363,992 K. im Jahre 1898. An Zinsen wurden 2,485,847 Kronen und an Strafgeldern 44,500 K. eingenommen. Die geleisteten Entschädigungen erreichten im Jahre 1899 die Summe von 11,261,520 K., während sie im Vorjahre 9,540,592 K. ausmachten. Die Unfallerhebungskosten beanspruchten 344,662 K., die Schiedsgerichtskosten 128,554 K. und die Verwaltungskosten 1,741,934 K. Die Zahl der eingelangten Unfallsanzeigen betrug 80,416, gegen 73,985 im Jahre 1898. Von den angezeigten Unfällen hatten oder werden nach vorläufiger Kenntnis 985 den Tod zur Folge haben, in 5343 Fällen dürfte dauernde (gänzliche oder teilweise) Invalidität und in 16,923 Fällen eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen eintreten. Die tötlich Verunglückten hinterließen 578 Witwen, 1031 Kinder und 55 Ascendenten. Mit Schluß des Rechnungsjahres standen im Genusse dauernder Renten 4043 Witwen mit dem Jahresbetrage von 703,539 K., 6570 Kinder mit der Jahresrente von 758,941 K., 537 Ascendenten mit 67,563 K., 1798 gänzlich Invalide mit 1,043,548 K.

ährlich und 25,558 teilweise Invalide mit 4,107,913 K. Die Gesamtzahl der im Rentengenusse stehenden Personen beträgt 38,506 und der Jahresbetrag der Renten 6,681,504 K. Im Vorjahre betrug die Zahl dieser Personen 32,159 und die Jahresrenten 5,425,656 K.

**Arbeitergenossenschaften in England.** Die englischen Arbeitergenossenschaften für Verkauf und Erzeugung von Waren haben nach einer statistischen Zusammenstellung der „Labour Gazette“ im Jahre 1898 einen weiteren Fortschritt gemacht. Die Zahl der Verbände stieg von 1708 im Jahre 1897 auf 1767 im Jahre 1898. Diese 1767 Verbände hatten im Jahre 1898 eine Gesamtmitgliederzahl von 1,593,599 und einen Umsatz von 1,405,505,340 Mark; 1,201,493,380 M. kamen auf die Abteilung für den Verkauf, 204,011,960 M. auf die Verkäufe der Genossenschaften für Warenerzeugung und auf die Ueberweisungen der Fabrikationsabteilungen für Verkauf. Von den 1,201,493,380 M. der Abteilungen für Verkauf beliefen sich die Verkäufe in den Läden für Kleinverkauf auf 851,668,980 M. und die der vier Verbände für Verkauf im Großen auf 348,599,300 M.; die verbleibenden 1,225,100 M. kommen auf die Verkäufe der 72 irländischen Vereine für Kauf und Verkauf von Samen, Dünger ꝛc. Von den Verkäufen im Betrage von 204,011,960 M. für erzeugte und überwiesene Waren wurden Waren im Werte von rund 67 Millionen Mark von 250 Vereinen erzeugt, die ursprünglich zur Fabrikation errichtet waren; Waren im Werte von rund 74 Millionen Mark wurden erzeugt in der Fabrikationsabteilung von 613 Genossenschaften für Kleinverkauf und im Werte von rund 64 Millionen Mark von englisch-schottischen Verbänden für Verkauf im Großen. Direkt beschäftigt wurden von den 1767 Verbänden Ende 1898 74,743 Personen, und zwar 44,639 beim Verkauf, 30,140 bei der Fabrikation. Das gesamte Kapital aller Verbände betrug rund 516 ½ Millionen Mark.

**Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Bayern.** Die „Frankf. Ztg.“ bringt über diesen Gegenstand einen interessanten Bericht, dem wir folgendes entnehmen: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in Bayern mit seinem überwiegenden Klein- und Mittelbesitz in den letzten Jahrzehnten so bedeutende Fortschritte gemacht, daß nunmehr ohne Uebertreibung gesagt werden kann: die ganze Landwirtschaft wird von der genossenschaftlichen Idee beherrscht. Die Thätigkeit der Genossenschaften ist auch jetzt noch zum großen Teile darauf gerichtet, dem kleineren Landwirte billigen Personalkredit zu beschaffen. Diesem Zwecke dienen vor allem die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassen. Ihre Zahl ist von 42 im Jahre 1881 auf 2329 mit 161,276 Mitgliedern im September 1899 gestiegen. Dabei betrugen 1898 die Geschäftsguthaben der Mitglieder 1,480,966 Mark, die Spareinlagen Jahresende 34,797,418 Mark und die Darlehen an Mitglieder 78,241,814 Mark. Auch die Kredit- und Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch sind, wenn auch ihr Schwerpunkt auf gewerblichen Gebiete liegt, für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses von Bedeutung. Ihre Zahl in Bayern betrug Ende September 1899: 104 mit 64,445 Mitgliedern.

Die Ausdehnung und Erstarkung des Genossenschaftswesens führte zum engeren Zusammenschlusse der einzelnen Kassen. Die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine fanden in der Mehrzahl in dem 1893 gegründeten bayerischen Landesverbande landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine zu München einen Mittelpunkt. Im Anschluß an den Landesverband bestehen noch Kreis- und Bezirksverbände.

Von den 103 Kredit- und Vorschußvereinen nach Schulze-Delitzsch sind 68 in drei Verbände zusammengeschlossen. Die genossenschaftliche Bewegung hat sich in neuerer Zeit in bedeutendem Maße auch der genossenschaftlichen Warenvermittlung zugewendet. Es waren sämtliche Verbände von Spar- und Darlehenskassenvereinen auf diesem Gebiete thätig. Die genossenschaftliche Thätigkeit nimmt sich in fortgesetzt steigendem Maße auch der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an. 1898 wurde Getreide, Vieh und sonstiges im Werte von 6,278,101 Mark abgesetzt. Bei dem Landesverbande landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine in München wurde 1898 eine besondere Centralstelle für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse errichtet, zu der das k. Staatsministerium des Innern einen Zuschuß gewährt. Eine besonders wirksame Unterstützung erfährt der genossenschaftliche Absatz des Getreides seitens der Militärverwaltung, die bestrebt ist, ihren Bedarf durch direkte Ankäufe von Produzenten und landwirtschaftlichen Genossenschaften zu decken. Die meisten Verbände, welche den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände vermitteln, befassen sich auch mit dem gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auf genossenschaftlicher Grundlage errichtete Lagerhäuser und Lagerräume bestehen zur Zeit 65, weitere 12 befinden sich in Instruktion. Zu den Kosten wurden vom Staatsministerium des Innern 87,300 Mark einmalige Zuschüsse (11 % der Baukosten), 378,670 Mark niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse (50 % der Baukosten) gewährt. Das Staatsministerium des k. Hauses und des Äußeren förderte die Erbauung von Lagerhäusern an Eisenbahnstationen durch unentgeltliche Ablassung von Bauplätzen und Erleichterung von Schienenanschlüssen, sowie durch Vergünstigungen in Bezug auf taxfreie Reexpedition.

**Die Kohlenproduktion.** Das nordamerikanische statistische Bureau hat vor kurzem eine Darstellung über die Kohlenproduktion veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß die Beteiligung Nordamerikas an der Weltproduktion von circa 17 % in den Jahren 1871 bis 1875 auf 25,4 % in den Jahren 1891 bis 1895 gestiegen, während die englische von 47,7 % in der gleichen Periode auf 35,6 % gesunken ist. Die dieser Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen sind folgende:

| | Durchschnittliche Jahresproduktion zu 1000 t | | Zuwachs in Procent |
|---|---|---|---|
| | 1871—1875 | 1891—1895 | |
| Großbritannien . . . . . . . | 127,000 | 185,000 | 45 |
| Frankreich . . . . . . . . | 16,000 | 27,000 | 70 |
| Deutschland . . . . . . . | 45,000 | 97,000 | 115 |
| Union . . . . . . . . . | 45,000 | 132,000 | 193 |

| | Durchschnittliche Jahresproduktion zu 1000 t 1871—1875 | 1891—1895 | Zuwachs in Procent |
|---|---|---|---|
| Andere Länder . . . . . | 34,000 | 79,000 | 132 |
| Ganze Erde ohne Union . . | 221,000 | 388,000 | 75 |
| „ „ mit Union . . | 266,000 | 520,000 | 95 |

Was die Preise anbelangt, so waren dieselben per t in Dollars:

| in den Jahren | Anthracit | Bituminöse Kohle |
|---|---|---|
| 1871—1875 | 4,39 | 4,72 |
| 1891—1895 | 3,50 | 1,60 |

**Die Entwicklung der Handelsflotten.** Dem «Economiste Français» ist folgendes zu entnehmen: Im Jahre 1899 zählte die Handelsflotte Großbritanniens 9044 Schiffe mit 12,587,904 Registertonnen, seiner Kolonien 2099 mit 1,077,408 t, der Vereinigten Staaten 3150 mit 2,448,677 t, Deutschlands 1604 mit 2,113,981 t, Norwegens 2663 mit 1,643,217 t, Frankreichs 1151 mit 1,179,515 t, Italiens 1162 mit 855,478 t, Spaniens 712 mit 621,143 t, Rußlands 1159 mit 594,434 t, Schwedens 1373 mit 552,785 t, der Niederlande 383 mit 444,450 t, Dänemarks 760 mit 422,856 t und Oesterreich-Ungarns 284 mit 349,814 t. Insgesamt besaßen diese 13 Nationen also eine Handelsflotte von 25,544 Schiffen mit einem Raumgehalte von 24,891,662 Registertonnen. Ein Vergleich mit dem Jahre 1894 zeigt, daß die Zahl der Schiffe in diesem Jahrfünft bei allen Nationen ohne Ausnahme zurückgegangen ist, insgesamt um 2596 Schiffe oder um 9,22 % des Bestandes von 1894. In Großbritannien betrug der Rückgang 289 Schiffe oder 3,10 % und in seinen Kolonien 427 Schiffe oder 16,91 %, zusammen also 716 Schiffe oder 6,04 %. Die deutsche Handelsflotte hat sich um 215 Schiffe oder 11,82 % und die der Vereinigten Staaten um 135 Schiffe oder 4,11 % vermindert. Im Gegensatze zu der Zahl der Schiffe war der Raumgehalt überall, mit Ausnahme der englischen Kolonien und Norwegens, im Jahre 1899 größer als im Jahre 1894, ein Beweis, daß die kleinen Schiffe immer mehr durch die großen Frachtdampfer verdrängt werden. Bei allen Nationen zusammen stellte sich die Vergrößerung des Raumgehaltes auf 2,217,895 t oder 9,78 % Der absoluten Tonnenziffer nach war die Steigerung am größten bei der großbritannischen Handelsflotte, nämlich 1,023,907 t oder nach Abzug des Rückganges in seinen Kolonien (146,877 t) für das ganze britische Reich 877,030 t, worauf in ziemlichem Abstande die Vereinigten Staaten mit 484,318 t und Deutschland mit 378,298 t folgen.



# Bücherbesprechungen.

---

**Dr. Eduard Hahn.** Die Wirtschaft der Welt am Ausgang des XIX. Jahrhunderts. Heidelberg. Winter. 1900. 320 S.

Dies Buch eines hanseatischen Agrariers, das Werk langer Jahre, ist keine fachwissenschaftliche Neuigkeit. Es hat im Laufe der Zeit die wunderbarsten Umformungen, Zusätze und Abstriche erfahren und bildet heute eine nach und nach entstandene Sammlung von mehr oder weniger zusammenhängenden kultur- und sittengeschichtlichen Skizzen und Charakteristiken. Die Anschauungen des Verfassers, für die Kreise des gebildeten Mittelstandes berechnet, sollen dort, nachdem die sogenannten liberalen Anschauungen, die er bekämpft, ins Absterben gekommen, jetzt viel Anklang und Verständnis finden. Das bezweifeln wir sehr. Der eigentümliche Standpunkt des Autors ist der des naturwissenschaftlich und ethnologisch vorgebildeten Geographen, und als neu bezeichnet er selber seine daher geschöpfte Anschauung von der Wirtschaft der Welt und der Notwendigkeit ihrer Reform. Als Ethnolog und Naturwissenschaftler vermißt er in der Wirtschaft der Welt das haushälterische biologische Princip der Erhaltung der Kraft und als gereister Geograph in der Nationalökonomik die wichtige Kenntnis und Wertschätzung der Verhältnisse in den Außenländern.

Hahn ist vom Studium der geographischen Verbreitung der Reinzucht der Haustiere zu vergleichend-wirtschaftlichen Aphorismen und Aperçus gekommen, hat sich, weitergehend, in Wirtschaftskritik überhaupt versucht und ward da Pessimist. Seine Kritik ist übertrieben. Merkwürdig zum Teil utopistisch sind dann seine Reformvorschläge. Seine Feder ist gewandt, groß seine Belesenheit, üppig seine Detailkenntnis, aber das ökonomisch zureichende Denken ist seine Stärke nicht.

Auf den 155 ersten Seiten giebt Hahn eine Kritik der Wirtschaft im XIX. Jahrhundert, das er mit der von ihm gründlich entstellten großen Revolution beginnen läßt. Politisch wird daher unser Jahrhundert beherrscht und gekennzeichnet durch die liberalen Grundsätze: Freiheit und Gleichheit. Die Politik wiegt vor, die viel wichtigere Wirtschaft ist zurückgesetzt. Die in unerfreulichen äußeren Zuständen lebenden Massen huldigen dem Umsturz, dem sie die ganze moderne Kultur zu opfern bereit sind. Erfinder der liberalen Doktrin ist der Revolutionsphilosoph Rousseau, eigentlich ein politischer Schwindler.

Vom ethnologischen Standpunkt, lehrt Hahn, ist weder Freiheit noch Gleichheit möglich, der Zukunftsstaat ist ein Unding. Der Fehler der Social-

demokratie ist ihre Abkehr von der wirtschaftlichen Reform. Sodann ist es ein Widerspruch, in der Geschichte einen physiologischen Prozeß zu sehen und gleichzeitig die politische Revolution zu wollen. Uebrigens würde der Zukunftsstaat an der Ernährungsfrage scheitern.

Den Abschluß der Kritik des Liberalismus bildet eine Skizze des Individualismus als Weltanschauung. Er ist philosophischen Ursprungs, daher praktisch und wirtschaftlich impotent, führt zum schrankenlosen, rücksichtslosen Egoismus und zur gründlichen Verwirrung der Begriffe von Recht und Pflicht, auf politischem Gebiet erzielt er den Anarchismus, auf wirtschaftlichem die Allverwüstung, im Innern der Mittelstände, im Außengebiet der Rohstoffquellen. Beweis die Entwickelung der Wirtschaft der Welt seit 1790. Abhülfe kann bloß die ethnologische Erkenntnis bringen, die lehrt, daß in der Natur ein differenzierendes Princip herrscht, das die Menschheit ihrer Weltwirtschaft (Bewirtschaftung der Welt) zu grunde legen soll.

Statt dessen sind heute Handel, Industrie und Landwirtschaft vom individualistischen Teufel besessen. Der Welthandel raubt die Rohstoffgebiete aus, der Innenhandel ruiniert alles durch wütende Unterbietung. Wir haben die Lasten, die unerträglichen Arbeitszustände, die auswärtigen Kunden den Vorteil davon. Die Industrie ihrerseits führt durch planlose Ueberproduktion zu einer anschwellenden Arbeitslosigkeit. Die sogenannte nationale Produktion ist nur ein ungeheuerlicher Mordbau der Bodenschätze. Der Fluch der Landwirtschaft ist der für sie ganz ungeeignete Großbetrieb. Ihre Exportindustrie muß dem bäuerlichen Kleinbetrieb mit Gartenbau weichen, wenn sie den natürlichen Aufgaben genügen soll. Die heutige individualistische Getreideproduktion muß zu einer Welthungersnot führen. Dafür sorgt die Spekulation, diese schönste Ausgeburt der Philosophie des Individualismus. Ihr Wesen ist Wüten mit fingierten Werten und fiktivem Kredit. Die Börse ist eine Ausplünderungsmaschine von unheimlichster Kraft im Dienste der Spekulation, deren relative Berechtigung als Wirtschaftsform (sic!) in der Beseitigung überflüssigen Kapitals allein gefunden werden kann.

Die geradezu intransigente Verurteilung der Börse ist volkswirtschaftlich doch nicht begründet und speziell von Hahn keineswegs, trotz der Masse von Anekdötlein, die er beibringt.

Die Folgen der Ausplünderungsrolle, die die Börse im heutigen Wirtschaftssystem spielt, sind die miserabeln Lebens- und Wohnungszustände des arbeitenden Volkes.

In Summa ist die Kritik des Wirtschaftssystems des XIX. Jahrhunderts durch Hahn vernichtend tragisch, aber gerade dieses Uebermaß wirkt schließlich komisch.

Den zweiten Teil des Buches (Seite 160—320) erfüllen die positiven Vorschläge. Diese bestehen zunächst noch in einer Fortsetzung und Ausdehnung der Kritik im ersten Teil.

Die heutige Plutokratie, auch eine Furcht des Liberalismus, ist auf Kosten leider der Aristokratie entstanden. Hahn parodiert sie sehr lustig aber überflüssigerweise: das besorgen die „Fliegenden Blätter" viel besser.

Mit Gruseln vernehmen wir im Abschnitt über die Bedingungen der Kultur, wie Hand in Hand mit dem Verschwinden der Mittelstände der

Kulturverlust für die Natur wächst: beider durch die Schuld der Spekulation. Also Hebung der Mittelstände durch rationelle Rassenmenschenzucht: neue Aristokratie.

Dazu ist not zunächst Abolition der politischen und Rechtsgleichheit und Gründung einer socialwirtschaftlichen Organisation (Socialaristokratie) nach dem Vorbilde der Wehrorganisation Preußens!

Zur Reform der Wirtschaft muß zuvor der Bauerngrundkredit verbessert werden, das heißt den Bauern werden die Hypotheken abgenommen; wozu man durch Aufhebung der Unsterblichkeit des Kapitals ja leicht gelangt, möglicherweise kann auch das Aufhören der Denaturierung des Viehsalzes gute Dienste thun.

Als eine wirtschaftliche Aufgabe der Natur soll das verbesserte Verständnis der socialen Pflichten des großen Besitzes gepflegt werden, immerhin in Verbindung mit einer vernünftigen Wertschätzung der wirtschaftlichen Faktoren in organisatorischer Hinsicht. Die wirtschaftliche Aufgabe des Staates krystallisiert sich in der Abschaffung der alles verseuchenden Bureaukratie und der Statuierung des Rechts auf Arbeit! Das ist allerdings die stärkste Leistung des Ethnologen Hahn, der als solcher der beste Feind der Socialdemokratie ist.

Organisation der wirtschaftlichen Stände ist das Universalheilmittel gegen die Allverheerung Individualismus. Wie verwüstet ja auch der Staatskredit ist, beweist die Thatsache, daß solide Staaten zu erschwinglichen Zinsen trotz Diplomatie und Banken kein Geld erhalten, dagegen Lumpenstaaten, wie Guatemala und Honduras.

Zur Reform des Handels schlägt Hahn eine neue Hansa vor, zur Korrektur eine Social (Umsatz)-Steuer; gleichzeitig wird man die Industrie zur Strafe für die Arbeitslosigkeit Kautionen hinterlegen lassen. Die Umsturzgefahr bekämpft man mit Militarismus und Darwinismus, d. h. Sicherung der gedeihlichen Erziehung der nächsten Generation. An Stelle des Polizei- und Juristenstaates soll überall Selbstverwaltung treten. Hahn ist aber kein Etatist. Zur bisherigen Arbeiterversicherung kommt noch hinzu die Wohnungsversicherung. Gegen die Spekulation hilft die progressive Mietsteuer (!), ferner darf kein öffentliches Bauland verkauft, sondern nur verpachtet werden. Zur Hebung der jugendlichen Arbeiter führt man Lohnsparprämien und Bildungsinstitute ein.

Es ist schade, daß der Ethnologe Hahn die paar guten Gedanken des II. Teils nicht in einer kleinen Broschüre separat entwickelt und herausgegeben. Wenige werden sie so unter all dem kritischen Detailkram zu suchen und zu finden wissen.

Dr. C. A. Schmid, Zürich.





# Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.[1]

Von Georg Sulzer, Kassationsgerichtspräsident, Zürich.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lohnarbeiter und seinem Arbeitgeber kann auf drei verschiedene Arten geregelt werden, nämlich:

1. Durch einen Vertrag zwischen dem einzelnen Arbeiter und seinem Arbeitgeber, den individuellen Arbeitsvertrag, auch Lohn- oder Dienstvertrag genannt;
2. durch das Gesetz;
3. durch einen Vertrag zwischen einer Mehrzahl von Arbeitern und einem oder auch einer Mehrzahl von Arbeitgebern, die kollektive Vertragsschließung, oder den kollektiven Arbeitsvertrag.

In der Gegenwart herrscht keine dieser drei Arten der Regelung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich. Oft finden wir sogar alle drei neben einander, d. h. die Arbeitsbedingungen, die zusammen das Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber (das Arbeitsverhältnis) bilden, beruhen zum Teil auf einem individuellen Arbeitsvertrag, zum Teil auf dem Gesetz, und zum Teil auf einem kollektiven Arbeitsvertrag.

Es war nicht immer so. Bis vor kurzem herrschte die individuelle Vereinbarung fast ausschließlich, in nur geringem Maße beschränkt durch das dem römischen Recht entnommene Gesetz. Die kollektive Vertragsschließung war unbekannt. Man glaubte, daß mit dieser fast unumschränkten Herrschaft des individuellen Arbeitsvertrags alles gut bestellt sei, weil der beidseitige freie Wettbewerb der einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber dafür sorge, daß beide Teile das

[1]) Vortrag, gehalten im Grütliverein Winterthur.

ihnen Zukommende erhalten, somit sowohl die Gerechtigkeit gewahrt sei, als auch das Wohl der Gesamtheit. Dies war eine Täuschung, die davon herrührte, daß man die Arbeit als eine gewöhnliche Ware ansah. Die Arbeit ist aber keine gewöhnliche Ware. Die ganze Entwicklung des menschlichen Geschlechts, sein Glück sowohl als sein Fortschritt hängen von der Art und Weise ab, wie das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geregelt ist. Das wäre selbst dann so, wenn der Preis der Arbeit, der Arbeitslohn, das einzige wäre, was dadurch bestimmt wird, denn von der Höhe des Arbeitslohnes hängt die Lebenshaltung des Arbeiters ab, die Ernährung, Wohnung und Kleidung. Nun giebt es aber noch viele andere Dinge außer dem Lohn, die durch das Arbeitsverhältnis ebenfalls geordnet werden und für das Wohl und den Fortschritt der Menschheit ebenso wichtig sind. Solche Dinge sind z. B. die Arbeitsdauer, die verschiedensten gesundheitlichen Bedingungen, unter denen die Arbeit vor sich geht, das Lehrlingswesen und vieles andere. Und die Zahl und Bedeutung solcher Arbeitsbedingungen anderer Art wächst, je mehr der Betrieb zum Großbetrieb wird, d. h. je mehr die Arbeit in großen Fabriken unter Zuhülfenahme von Maschinen und deshalb in strengster Ordnung vor sich gehen muß.

Die mit dem Fortschritte des Großbetriebs stets wachsende Bedeutung des Arbeitsvertrags für das Wohl der Arbeiter und ihrer Nachkommenschaft führte unter der fast ausschließlichen Herrschaft des individuellen Arbeitsvertrags schließlich zu sehr schlimmen Zuständen. Die Folge dieser ausschließlichen Herrschaft war nämlich ganz einfach, daß alle Arbeitsbedingungen so geregelt wurden, wie der Arbeitgeber verlangte, und dieser berücksichtigte dabei in der Regel nicht das Wohl der Arbeiter sondern nur seinen eigenen Vorteil. Der Arbeiter besaß keinen Einfluß auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sondern hatte nur die Wahl, die ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Bedingungen anzunehmen oder auf Anstellung zu verzichten und anderswo Arbeit zu suchen. Sehr oft war selbst dieses Wahlrecht nur in der Theorie vorhanden nicht aber auch in der Praxis, d. h. der Arbeiter war gezwungen, die ihm vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Arbeitsbedingungen einzugehen.

Die Arbeiter suchten und suchen heute noch den Grund dieser ihrer Machtlosigkeit beim individuellen Arbeitsvertrag, die ihnen so viel Unheil gebracht hat, in ihrer wirtschaftlichen

Schwäche, die sie zwingt, um leben zu können, die ihnen vom Arbeitgeber angebotenen Arbeitsbedingungen einfach zu genehmigen. Indes ist dies nicht der einzige Grund der fraglichen Erscheinung, sondern es besteht daneben noch ein zweiter, der durch die Natur des modernen fabrikmäßigen Großbetriebs gegeben ist. Der moderne Großbetrieb erfordert eine weit strengere Ordnung der Arbeit als der Kleinbetrieb und macht dadurch nicht bloß, wie ich bereits hervorgehoben habe, viel strengere Arbeitsbedingungen notwendig, sondern verlangt auch, daß dieselben für sämtliche Arbeiter des gleichen Betriebs oder wenigstens für eine gewisse Gruppe von Arbeitern gleichmäßig geordnet werden. In vielen Fällen ist dies schon eine technische Notwendigkeit. So muß in den meisten Fabriken aus technischen Gründen die Arbeit aller Arbeiter zur gleichen Zeit beginnen und aufhören. Im weitern verlangt die Gerechtigkeit, daß alle Arbeiter gleich gehalten werden. Gerechtigkeit aber muß von den Arbeitgebern beobachtet werden, weil sie ein Haupterfordernis für die Aufrechthaltung der strengen Ordnung und Disciplin ist, deren es im Großbetrieb bedarf, um die Produktion erfolgreich zu machen. Nichts schwächt die Disciplin so sehr, als wenn die Arbeiter sehen müssen, daß sie ungerecht behandelt werden, die einen von ihnen lax, die andern ungebührlich strenge. Schon der Gerechtigkeit wegen darf daher kein Arbeitgeber einem Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen gewähren als seinen Kameraden. Dies gilt sogar für den Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann wohl gewisse Kategorien oder Gruppen von Arbeitern aufstellen, deren Löhne verschieden sind, aber innerhalb der gleichen Gruppe muß der Lohn, um nicht gegen die Gerechtigkeit zu verstoßen, für alle Arbeiter der gleiche sein. Er ist deshalb durch Gründe der Technik und Gerechtigkeit verhindert, einem Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren als seinen Kameraden, und die Folge hiervon ist, daß der einzelne Arbeiter die schon vorher vom Arbeitgeber für alle Arbeiter seiner Gruppe aufgestellten Arbeitsbedingungen einfach annehmen muß, solange dieselben nicht für alle abgeändert werden. Mit andern Worten heißt dies: der einzelne Arbeiter kann, solange er nur einzeln durch Vertrag mit dem Unternehmer das Arbeitsverhältnis regelt, nicht bloß wegen seiner wirtschaftlichen Schwäche, sondern auch aus Gründen der Technik und Gerechtigkeit nicht zu bessern Arbeitsbedingungen gelangen.

Nun gelten aber alle diese Gründe der Ohnmacht der Arbeiter bei Regelung des Arbeitsverhältnisses nur für den einzeln vorgehenden Arbeiter, d. h. für den individuellen Arbeitsvertrag. Sie gelten dagegen nicht für die kollektive Vertragsschließung. Die Gründe der Technik und Gerechtigkeit fallen dahin, weil die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gleichzeitig für alle Arbeiter des gleichen Betriebs oder wenigstens für alle Arbeiter einer gewissen Gruppe eintritt und der Grund der wirtschaftlichen Schwäche verschwindet ebenfalls wenigstens teilweise, und zwar in um so höherm Grade, je besser die Arbeiter organisiert sind.

Damit ist die große Wichtigkeit der kollektiven Vertragsschließung für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachgewiesen. Allerdings kommt der Gesetzgebung eine mindestens ebenso große Bedeutung in dieser Richtung zu. Ich habe aber heute nur die Aufgabe, von der kollektiven Vertragsschließung zu Ihnen zu sprechen.

Zuerst will ich versuchen, Ihnen die verschiedenen Arten oder Formen des kollektiven Arbeitsvertrags klar zu machen.

Sidney Webb, der beste Kenner des englischen Gewerkschaftswesens, unterscheidet drei Hauptformen des kollektiven Arbeitsvertrags.

Die einfachste und geschichtlich zuerst auftretende Form ist der Vertrag, den Webb „Werkstättenvertrag" nennt. Es ist dies ein Vertrag zwischen der Arbeiterschaft der einzelnen Werkstatt oder Fabrik und deren Eigentümer d. h. einem einzelnen Unternehmer. Webb führt hierfür folgendes Beispiel an: Wenn in einer Tischlerei, in der die Arbeiter im Stücklohn bezahlt werden, ein neues Modell angefertigt werden soll, halten — und zwar schon seit langer Zeit, — die Arbeiter eine kurze meist formlose Versammlung ab, um die Stücklöhne für die Ausführung dieses Modells zu bestimmen. Die Berechnung wird in der Weise vorgenommen, daß sie dabei einen mindestens ebenso hohen Stundenlohn erzielen, wie bei andern Arbeiten. Der Arbeitgeber oder Werkmeister macht seinerseits eine ähnliche Berechnung. Weil er dabei mehr zu seinen Gunsten rechnet als die Arbeiter, kommt er wahrscheinlich zu niedrigern Stücklöhnen. Nun beginnen die Unterhandlungen, und schließlich wird zwischen der Gesamtheit der Arbeiter und dem Arbeitgeber oder seinem Werkmeister ein Kompromiß abgeschlossen, der die Stücklöhne für die neue Arbeit einheitlich festsetzt.

Natürlich kann eine derartige Festsetzung der Stücklöhne durch kollektiven Vertrag bei allen in einer Tischlerwerkstatt sowohl als

in andern Werkstätten oder Fabriken vorkommenden Stücklohnarbeiten stattfinden. Das obige dem Leben entnommene Beispiel beweist aber, daß der Anstoß zu den kollektiven Werkstattverträgen in England thatsächlich vom Auftauchen neuer Modelle ausging. Erst später gelangten die Arbeiter dazu, auch Stücklöhne, bei denen bereits von altersher ein fester Lohnansatz bestand, durch kollektiven Vertrag festzusetzen und schließlich einen vollständigen Tarif für alle Stücklohnarbeiten zu vereinbaren, der von Zeit zu Zeit durch eine neue kollektive Vereinbarung revidiert wird. Dazu traten dann mit der Zeit auch kollektive Vereinbarungen über die Höhe der Zeitlöhne und über andere Arbeitsbedingungen, wie Arbeitsdauer, Beginn und Schluß der Arbeit, Arbeitspausen, Lieferung und Instandhaltung der Werkzeuge. So hat sich der Werkstättenvertrag nicht nur in England sondern auch auf dem Kontinent aus kleinen Anfängen immer weiter entwickelt, hat aber noch lange nicht denjenigen Umfang erlangt, den er erlangen könnte. Das Charakteristische des Werkstättenvertrags, was ihn von den beiden andern Formen des kollektiven Arbeitvertrags unterscheidet, liegt darin, daß die Kollektivität nur auf Seite der Arbeiter vorhanden ist. Auf Seite der Arbeitgeber ist es stets eine vollständige wirtschaftliche Einheit, die den kollektiven Vertrag abschließt, sei es nun ein einzelner Privatunternehmer oder der eine Aktiengesellschaft vertretende Fabrikdirektor.

Die Kollektivität der Arbeiter, die den Werkstättenvertrag abschließt, braucht nicht organisiert zu sein. Thatsächlich ist sie dies auch meistens nur in großen Fabriken. In kleinern Werkstätten treten die Arbeiter in der Regel ganz formlos zusammen und einigen sich mit dem Arbeitgeber über alle diejenigen Punkte des Arbeitsverhältnisses, die sie gemeinschaftlich vertraglich regeln wollen.

Wenn die Arbeiterschaft einer Werkstätte oder Fabrik sich dauernd organisiert, und infolgedessen ein zu ihrer Vertretung berechtigtes Organ, „Arbeiterausschuß“, in der Schweiz „Arbeiterkommission“ genannt, besitzt, ist es gewöhnlich dieses Organ, das den Werkstättenvertrag mit dem Arbeitgeber berät und abschließt. Dieser Arbeiterausschuß wird von der Arbeiterschaft der Werkstatt oder Fabrik, manchmal unter Mitwirkung des Arbeitgebers, gewählt und hat außer der Beratung und dem Abschluß von Werkstattverträgen noch verschiedene andere Aufgaben. Indes giebt es in der Schweiz auch Gewerkvereine, die sich aus den Arbeitern einer einzelnen Fabrik zusammensetzen und als deren Vertreter Werkstätten=

verträge abschließen. Solche Gewerkvereine finden wir z. B. bei der schweizerischen Lokomotivfabrik in Winterthur und zwar neben einer die gleiche Arbeiterschaft vertretenden Arbeiterkommission und bei Bovery und Braun in Baden. Derartige Gewerkvereine sind allerdings eine seltsame Erscheinung, denn das Gewerkschaftswesen baut sich auf der Gemeinsamkeit des Berufs auf und nicht auf der Gemeinsamkeit der Fabrik. Wir müssen aber berücksichtigen, daß in der Schweiz die Gewerkschaftsorganisation noch in den Windeln liegt und im Falle der Lokomotivfabrik wahrscheinlich der Unternehmer der Ansicht der Arbeiter nach einen zu großen Einfluß auf die Zusammensetzung der Arbeiterkommission ausübte, so daß die Arbeiterschaft glaubte, mit Hülfe eines Gewerkvereins ein sie besser vertretendes Organ schaffen zu können.

Ein besonders wichtiges Objekt des Werkstättenvertrags und so recht das eigenartige Gebiet für diese Art des kollektiven Arbeitsvertrags ist die Werkstatt- oder Fabrikordnung. Es ist gedenkbar, daß die ganze Fabrikordnung das Resultat eines kollektiven Vertrags ist, abgeschlossen zwischen den Fabrikherrn einerseits und seiner Arbeiterschaft beziehungsweise dem diese vertretenden Arbeiterausschuß anderseits, und ich kenne wenigstens einen Fall, in dem thatsächlich die Fabrikordnung auf diese Weise zu stande gekommen ist. Es ist dies geschehen bei der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik von Heinrich Freese in Berlin. Der Arbeiterausschuß bestand dort aus 15 Mitgliedern, von denen 11 von der Generalversammlung aller Fabrikarbeiter, 4 von Fabrikherrn gewählt. Auch Verding, der Direktor einer mechanischen Weberei bei Hannover, die 2000 Arbeiter beschäftigt, berichtet, daß er schon 18 Jahre lang die Fabrikordnung mit seinen Arbeitern gemeinsam beraten und festgestellt habe. Ob dies durch förmlichen kollektiven Vertrag geschehen ist, weiß ich freilich nicht. In der Regel beschränkt sich in Deutschland die Mitwirkung der Arbeiter beziehungsweise des Arbeiterausschusses bei Festsetzung der Fabrikordnung auf die bloße Mitberatung. Indes ist schon dies sehr wertvoll, denn die beratende Stimme der Arbeiterschaft ist der Boden, auf dem sich mit wachsender Macht und Intelligenz der Arbeiter mit der Zeit ganz von selbst ein kollektiver Vertrag aufbauen wird. Es ist daher von großer Bedeutung, daß sich die Mitberatung des Arbeiterausschusses schon heute in Deutschland hie und da nicht auf die Fabrikordnung beschränkt, sondern sich bereits auf andere noch wichtigere Arbeitsbedingungen ausdehnt. So enthält die

Fabrikordnung der Firma D. Peter u. Cie., mechanische Weberei in Elberfeld und Neviges, die Bestimmung, daß der Arbeiterausschuß, der freilich zur Hälfte von Fabrikherrn selbst gewählt wird, mit der Firma Rat zu pflegen hat über:

a) Bestellung oder Aenderung der Fabrikordnung;
b) Aenderung in den Stücklöhnen;
c) Beschränkung oder Ausdehnung der Arbeitszeit;
d) Maßregeln zur Beseitigung von Gefahren und Erhöhung quantitativer und qualitativer Leistungen.

In der Schweiz unterliegen gemäß dem eidgenössischen Fabrikgesetz alle Fabrikordnungen der Genehmigung durch die höchste kantonale Exekutivbehörde, und es soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich vorher darüber auszusprechen. Die Meinung war gut, aber die Ausführung ist eine mangelhafte, zum Teil wohl, weil in den wenigsten Fabriken Arbeiterausschüsse bestehen. Thatsächlich reicht nämlich der Fabrikant gleichzeitig mit der Fabrikordnung der zur Genehmigung kompetenten Behörde, im Kanton Zürich dem Regierungsrat, eine schriftliche Erklärung einiger beliebiger Arbeiter ein, daß sie namens der Arbeiterschaft mit der aufgestellten Fabrikordnung einverstanden seien. Eine Untersuchung darüber, ob diese Arbeiter berechtigt seien, im Namen der Arbeiterschaft zu sprechen, findet nicht statt. Sie wäre auch sehr schwierig, wenn die Arbeiter nicht organisiert sind und daher kein Arbeiterausschuß besteht. Da sollten sich eben die Arbeiter selbst helfen und zwar dadurch, daß sie Arbeitsausschüsse bestellen und beim Regierungrat dahin wirken, daß bei jeder Aufstellung oder Aenderung der Fabrikordnung ein Gutachten des Arbeiterausschusses eingeholt wird. Auf diese Weise könnten die schweizerischen Arbeiter zu einem Einfluß auf die Fabrikordnung gelangen, die derjenigen ziemlich nahe kommt, die sie durch einen kollektiven Vertrag ausüben würden.

Die Notwendigkeit, den Arbeiterausschüssen wenigstens eine beratende Stimme bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu verschaffen, ist auch in Oesterreich empfunden worden. Dort wurde im Jahre 1891 einen Gesetzesentwurf aufgestellt, der in § 1 und 2 folgende Bestimmungen enthält:

1. In sämtlichen Gewerbeunternehmungen, welche fabrikmäßig betrieben werden, sind Arbeiterausschüsse zu bilden.
2. Die Aufgabe des Arbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Gewerbeunternehmer oder dessen von ihm bestimmten

Organen die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teils derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Dieser Gesetzesentwurf wurde einer Enquete von Arbeitern und Unternehmern unterworfen. Die Antworten der Experten lauteten aber sehr verschiedenartig und das Ende vom Lied war die Begrabung des Gesetzentwurfs in den Archiven.

In England hat der Werkstättenvertrag weniger Bedeutung als auf dem Kontinent, weil dort die beiden andern Formen des kollektiven Arbeitsvertrages, von denen ich sofort sprechen werde, vorwiegen.

Gehen wir daher nunmehr zur zweiten Form des kollektiven Arbeitsvertrages über. Der Werkstättenvertrag hat den Nachteil, daß er nur die Arbeitsbedingungen einer einzelnen Werkstatt oder Fabrik regelt und daher die Unterschiede, die zwischen den Arbeitsbedingungen der gleichen Berufsarbeiter in verschiedenen Werkstätten oder Fabriken bestehen, nicht zu beseitigen vermag. Für die Interessen der Arbeiter ist dies ein Nachteil, weil dieselben auf der Grundlage gleicher Arbeitsbedingungen für den ganzen Beruf sicherere und größere Erfolge in der Verbesserung ihrer socialen Lage zu erringen vermögen, als wenn sie sich auf die Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen in den einzelnen Werkstätten mit Hülfe von Werkstättenverträgen beschränken. Die Arbeitsbedingungen, für welche dies besonders gilt, sind der Lohn, die Arbeitsdauer, die Zahl und der Lehrgang der Lehrlinge. Ueberall, wo sich die Organisation der Arbeiter auf den ganzen Beruf erstreckt und deshalb die Grenzen der einzelnen Werkstatt oder Fabrik überschreitet, ist sie deshalb auch bestrebt, wichtigere Arbeitsbedingungen durch kollektiven Vertrag mit den Arbeitgebern des ganzen Berufszweiges in einem möglichst weiten Umkreis einheitlich zu gestalten und auf Grund dieser einheitlichen Gestaltung für alle gleichmäßig zu verbessern. Bleibt hierbei die Zahl der Werkstätten oder Fabriken auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt, so haben wir die zweite Form des kollektiven Arbeitsvertrages vor uns.

Bei dieser Form des kollektiven Arbeitsvertrages können nicht mehr die Arbeiterausschüsse als Vertreter der Arbeiterschaft handeln, sondern es bedarf hierzu umfassenderer Verbände. Solche Verbände

sind die zur Wahrung der Interessen eines ganzen Berufes geschaffenen Gewerkvereine. Auch die Unternehmer, die nun nicht mehr wie beim Werkstättenvertrag den Arbeitern einzeln gegenüberstehen, bedürfen zur Wahrung ihrer Interessen eines Verbandes. Kollektive Verträge dieser zweiten Art werden daher in der Regel zwischen Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden abgeschlossen. Wo solche Verbände nicht bestehen, treten hie und da unorganisierte Versammlungen der Arbeiter und Arbeitgeber an ihre Stelle, doch bilden sich die Gewerkvereine und Unternehmerverbände oft gerade behufs Abschluß kollektiver Verträge.

Ich will diese zweite Form kollektiver Arbeitsverträge lokale kollektive Arbeitsverträge und die durch sie vereinbarten Arbeitsbedingungen kollektiv vereinbarte lokale Arbeitsregeln nennen.

Ein typisches Beispiel dieser zweiten Form des kollektiven Arbeitsvertrages bietet nach Webb das englische Baugewerbe. In England werden in allen Baugewerben einer Stadt regelmäßig kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen, bei denen auf der einen Seite alle Bauunternehmer teilnehmen, meist in Unternehmerverbände geeinigt, auf der andern alle Gewerkvereine des Baugewerbes, der Tischler, Backsteinmaurer, Steinmaurer, Klempner, Stuckateure und manchmal auch der Anstreicher, Schieferdecker, Bauhandlanger. Die auf diese Weise abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge, die man lokale Arbeitsregeln des Baugewerbes der betreffenden Stadt nennt, bestimmen für eine genau bezeichnete Zeitdauer den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, den Minimallohnsatz, die Bezahlung der Ueberzeitarbeit, das Alter und die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge, die Einrichtung der Stückarbeit, die zu gewährenden Feiertage, die seitens der Arbeitgeber und Arbeiter zu beobachtende Kündigungsfrist, die für die Mahlzeiten zu treffenden Vorrichtungen, die sichere Aufbewahrung der Werkzeuge, die Entschädigungen oder Extrazahlungen für Reisen, Unterkunft, Zeitversäumnis, das Schleifen der Werkzeuge ꝛc. Diese Verträge werden schriftlich abgefaßt und sollen nach Meinung der Vertragschließenden die Kraft von Gesetzen besitzen, und nur in Gemäßheit der vertraglichen Bestimmungen selbst geändert werden können.

Ich habe bereits gesagt, daß bei diesen die Gewerke eines ganzen Ortes oder Distriktes umfassenden kollektiven Verträgen in der Regel beide Parteien organisiert sind. Daraus darf man jedoch, wie ich bereits angedeutet habe, nicht schließen, daß es den unorganisierten

Arbeitern und Unternehmern unmöglich sei, solche Verträge abzuschließen. Abschlüsse z. B. durch bloße Massenversammlungen der Arbeiter kommen nicht selten vor. Die Organisation ist jedoch — besonders für die Durchführung der Verträge — von großem Vorteil und es ist daher den Massenversammlungen der Arbeiter immer zu empfehlen, sich zu einem Gewerkverein zusammenzuschließen.

Ich komme zu der dritten Form des kollektiven Arbeitsvertrags. Es sind dies Verträge, bei denen auf der einen Seite die durch ihre Gewerkvereine geeinigten Arbeiter eines ganzen nationalen Berufszweiges stehen, auf der andern Seite sämtliche durch Unternehmerverbände geeinigte Unternehmer, welche solche Arbeiter beschäftigen. Ich will solche Verträge nationale kollektive Arbeitsverträge nennen. Bei diesen Verträgen ist der Abschluß durch bloße Massenversammlungen unmöglich. Da bedarf es notwendigerweise einer nationalen Organisation. Wir finden daher die nationalen kollektiven Verträge nur in Ländern, in denen es nationale Organisationen der Arbeiter giebt, d. h. vorzugsweise in England.

Die weitgehendsten und kunstvollsten kollektiven nationalen Verträge besitzt die englische Baumwollindustrie und zwar ebenso die Spinnerei wie die Weberei. Hier sind alle wichtigern Arbeitsbedingungen, vor allem die Löhne, durch nationalen kollektiven Vertrag geregelt. Das war gerade bei den Löhnen keine leichte Arbeit. Auf welche sorgfältige und kunstvolle Weise es dennoch gelungen ist, kann hier jedoch nicht geschildert werden, weil es zu weit führen würde. Ebenso bewundernswert sind die kollektiven Verträge, welche die englischen Kesselschmiede und Schiffsbauer mit den Unternehmerverbänden des ganzen Königreichs abgeschlossen haben. Speziell das Lehrlingswesen ist bei diesen Gewerken mittelst eines kollektiven nationalen Vertrags in mustergültiger Weise geregelt. Dagegen sind die nationalen kollektiven Verträge in den großen Berufszweigen der Maschinenbauer und Kohlenbergleute, zum Teil durch eigene Schuld ihrer Gewerkvereine, noch nicht völlig durchgeführt, da diese Vereine sich bisher noch nicht zu einem allgemeinen Gesamtverband mit gleichartiger Gewerkschaftspolitik vereinigt haben, ein Umstand, der auch eine der Hauptursachen war, weshalb der letzte große Streik der Maschinenbauer mit einer Niederlage endigte. In diesen Berufszweigen überwiegen daher einstweilen noch die bloß lokalen kollektiven Arbeitsverträge.

Damit glaube ich die drei Hauptformen des kollektiven Arbeitsvertrags genügend gekennzeichnet zu haben. Es sind, um zu rekapitulieren, folgende:

1. Der Werkstättenvertrag, d. h. der kollektive Arbeitsvertrag zwischen den Arbeitern einer einzelnen Werkstätte oder Fabrik und ihrem Arbeitgeber, wobei die Arbeiter, da wo ein Arbeiterausschuß besteht, in diesem ihre natürliche Vertretung finden.
2. Der allgemeine aber lokale kollektive Arbeitsvertrag zwischen allen Arbeitern eines bestimmten Berufszweiges innert einer Stadt oder eines Distrikts und den sie beschäftigenden Unternehmern, wobei die erstern in der Regel durch Gewerkvereine, die letztern durch Unternehmerverbände vertreten sind, ohne daß indes eine solche Vertretung absolut notwendig wäre.
3. Der nationale kollektive Arbeitsvertrag, durch den alle Arbeiter eines Berufszweiges in einen national und wirtschaftlich einheitlich organisierten Staat mit ihren Arbeitgebern gewisse besonders wichtige Arbeitsbedingungen für das ganze Land einheitlich regeln, wobei die Organisation beider Parteien in nationalen Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden absolut notwendig ist, damit die Interessen der beiden Parteien gehörig gewahrt bleiben.

(Schluß folgt.)



# Zum Kampf gegen den Alkohol.

Von F. Mewius, Berlin.

---

„Wer niemals einen Rausch gehabt“, soll zwar einem alten Liede zufolge kein braver Mann sein, aber das reiche Material, das im Laufe der letzten Jahre allerorten die Nüchternheitsfreunde zusammengebracht haben, um die verderblichen Folgen des Alkoholgenusses darzuthun, lassen jene Behauptung doch in einem bedenklichen Licht erscheinen. Es ist ein trübes Bild, das sich aus den gesammelten Erfahrungen ergiebt. Der Alkohol zerrüttet nicht nur Geist und Körper und bringt über zahllose Familien unsägliches Unglück, sondern spielt sogar, wie die Statistiker berechnen, die sich natürlich auch diesem Gebiet eingehend gewidmet haben, in der Frage der Lebensdauer eine Rolle, und es zeigt sich hierbei ein sehr augenfälliger Gegensatz zwischen ganz Nüchternen und solchen Leuten, deren Stellung oder Gewohnheiten zn vielem Trinken Anlaß geben. Wenn z. B. die Durchschnittsbevölkerung 1000 Todesfälle aufwies, so hatten der Priesterstand nur 556, dagegen die Brauer 1361, die Gastwirte 1521 und die Kellner sogar 2205 Todesfälle. Auch der Umstand läßt tief blicken, daß die meisten Unglücksfälle Sonnabends, Sonntags und Montags eintreffen, obgleich Maschinen und Arbeiten an diesen Tagen ihre meiste Ruhezeit haben. Der englische Enthaltsamkeitsorden der Rechabiten weist nach, daß die Anhänger der Enthaltsamkeit weit seltener zu Schaden kommen und leichter zu heilen sind, als die Bevölkerung im allgemeinen. Unter solchen Umständen kann es nicht verwundern, wenn die Nüchternen bei Unfall- und Lebensversicherungsgesellschaften gut angeschrieben stehen, und einige derartige Gesellschaften in England und der Schweiz haben denn auch für Mitglieder von Enthaltsamkeitsvereinen besondere Abteilungen mit herabgesetzten Prämien (z. B. in Winterthur um 10 Prozent) gebildet.

Ein eifriger und in manchen Ländern wirksamer Bekämpfer ist dem Alkohol in den Gut-Templerorden entstanden, die sich die Abschaffung des Trinkens berauschender Getränke zum Ziel gesetzt haben. Der Ursprung dieser internationalen Gesellschaft liegt in Amerika, wo 1851 im Staat New-York ein Verein gegründet wurde, der sich „Knights of Jericho“ nannte. Eine Unterabteilung (Loge) dieses Vereins nahm den Titel „The good Templars“ an, aber schon 1852 schied der Vorsitzende dieser Loge, Loon, mit einer Anzahl Mitglieder aus und gründete „The independent Order of good Templars“, ein Orden, der sich über einen großen Teil Nordamerikas verbreitete und 1868 in England Fuß faßte, von wo er sich im folgenden Jahr nach Schottland verbreitete. Einen außerordentlich günstigen Boden fand der Gut-Templerorden in den Ländern der skandinavischen Halbinsel, wo, wie wir noch sehen werden, die Nüchternheitsbestrebungen so großartige Erfolge aufzuweisen haben. In Norwegen wurde er 1877 von Reynolds, in Schweden 1879 von Bergström und in Dänemark 1880 von Selmer eingeführt. Von den Mitgliedern, in Schweden 60,000, in Norwegen 25,000 und in Dänemark 6000, schieden 1892 dreiviertel aus und gründeten den „Nordisk Good-Templar-Orden“, der seinen Mitgliedern den Genuß des steuerfreien Bieres (bis zu 2 1/4 Prozent Alkohol erlaubt, während die Mutterloge in Amerika dies für unzulässig erklärt hatte. Außer dieser Organisation giebt es noch in Norwegen einen norwegischen Gut-Templerorden mit 60 Logen und 6 Kinderlogen. In Deutschland ist der Gut-Templerorden erst in neuer Zeit eingeführt worden und hat nur eine verhältnismäßig geringe Verbreitung. Der Orden fordert von seinen Mitgliedern Enthaltung aller berauschenden Getränke, wirkt durch ausgeschickte Agitatoren, hält unter Beobachtung eines feierlichen Zeremoniells Festlichkeiten ab, erteilt Würden und „Grade“ und setzt für Uebertretungen Strafen fest. In verschiedenen Ländern hat der Gut-Templerorden seine eigene Presse, z. B. in Dänemark die Blätter „Dansk Good Templar“ und „Nordisk Good Templar“, in Schweden „Reformatorn“ und in Norwegen „Good Templaren“. Außerdem giebt es noch eine Reihe verwandter Gesellschaften mit ähnlicher Organisation.

Zu diesen nationalen oder internationalen Gesellschaften und Vereinigungen, die sich die Förderung der Nüchternheit zur Aufgabe gestellt haben, kommen nun noch die Kongresse, die seit einigen Jahren abgehalten werden. Bisher wurden solche abgehalten in

Liège 1886, in Zürich 1888, in Christiania 1890, in Haag 1893, in Basel 1895, in Brüssel 1897 und der letzte tagte im April 1899 in Paris, wo außer den zahlreichen Vereinen, Körperschaften und Behörden auch 12 Staaten officiell vertreten waren. Der nächste „internationale Kongreß gegen den Mißbrauch von Alkohol“, wie der officielle Titel lautet, wird 1901 in Wien abgehalten werden. Unter den indirekten Ergebnissen des letzten Kongresses, an dem eine Menge Aerzte, sowie hervorragende Vorkämpfer der Nüchternheitsbestrebungen teilnahmen, ist zu erwähnen, daß die zahlreichen Vertreter der absolutistischen Studentenvereine (Schweiz, Frankreich, Holland, Belgien, Schweden) beschlossen haben, einen Aufruf zur Bildung einer internationalen Studentenvereinigung ergehen zu lassen, die sich in den Dienst der Nüchternheitssache stellen soll.

Wie weit man im Kampfe gegen den Alkohol gehen soll, darüber sind die Meinungen sehr geteilt. Hier stehen sich Gemäßigte und Absolutisten scharf gegenüber. Letztere bekämpfen jede Art berauschender Getränke, und die amerikanischen Anhänger der „Prohibition“ haben erst in Maine, dann in einigen andern Staaten Nordamerikas ein Gesetz durchgeführt, das die Herstellung berauschender Getränke und den Handel damit gänzlich verbietet. Aber ob dieses Gesetz seinen Zweck erfüllt, hängt doch ganz davon ab, wie scharf es gehandhabt wird. Diesem Beispiel wird man sicher nicht in Europa folgen. Unter den Ländern, die hier einen gemäßigten Standpunkt einnehmen, ist vor allem Frankreich zu nennen, obgleich es von allen Ländern der Welt den größten Alkoholverbrauch aufweist und bei seinen 40 Millionen Einwohnern nicht weniger als 500,000 Gastwirtschaften hat. Aber dem Wein will man in Frankreich, wie dies auch bei der Rolle, die der Weinbau dort spielt, sehr begreiflich ist, denn doch nicht zu Leibe gehen, wogegen man mit um so größerem Ernst seit einigen Jahren den Kampf gegen den Branntwein führt. Namentlich läßt man sich angelegen sein, in den Schulen durch Unterweisung und veranschaulichende Darstellungen der Folgen des Alkoholgenusses zu wirken. Welche Erfolge man bereits erzielt hat, zeigt der Umstand, daß die Reisenden der Liqueurfabriken in manchen Gegenden Frankreichs über verringerten Absatz klagen.

In keinem Lande aber bietet der Kampf gegen den Alkohol so hohes Interesse, wie in Schweden und Norwegen, wo man auf diesem Gebiete großartige Erfolge erzielt hat. Hier zählt die Nüchtern=

heitssache in allen Kreisen gleich viele Anhänger. Der vor einigen Jahren verstorbene Kaufmann Oskar Dickson in Gothenburg, der durch seinen Holzhandel kolossale Reichtümer erwarb und sich durch die Ausrüstung oder Unterstützung von Nordpol- und anderen Expeditionen einen bekannten Namen gemacht hat, war ein Verächter berauschender Getränke. Nansen nahm nicht einen Tropfen Branntwein mit auf seine letzte große Nordpol-Expedition, außer einigen Flaschen Cognac zu medizinischem Gebrauch. Der Südpol-Reisende Borchgrewink, gleichfalls ein Norweger, der auf dem Süd-Viktorialand die Freuden einer antarktischen Ueberwinterung durchmachte, ist das Ideal eines Enthaltsamkeitsmannes. Er raucht nicht, er trinkt nicht, ausgenommen Selterswasser, und als ich vor einigen Jahren gelegentlich seines Besuches in Berlin mit Borchgrewink in einem Restaurant plauderte und ihn dabei vom Laster des Selterswassertrinkens bekehren und zu einem Glase Bier zu bereden suchte, wies er dies Ansinnen entrüstet zurück.

Ihre großen Erfolge in der Förderung der Nüchternheit verdanken Schweden und Norwegen der Art, wie in diesen Ländern der Ausschank und Verkauf von Branntwein geregelt ist. Dieser ist nämlich hier Monopol von Branntweingesellschaften (Aktiengesellschaften) und auf Grundlage des sogenannten „Gothenburger Systems" geregelt, das in ganz Schweden üblich ist und auch in Norwegen eingeführt wurde. Für den Betrieb bestehen eine ganze Reihe vernünftiger Vorschriften, z. B. ist die Zahl der zulässigen Ausschankstellen eine begrenzte; auf Kredit darf nichts verabreicht werden; Verkaufs- und Ausschankräume müssen von einander getrennt sein und abends frühzeitig geschlossen werden; Berauschte und Minderjährige dürfen nichts erhalten; die Lokale müssen gesund und bequem sein und der Verwalter hat auf anständiges Benehmen der Gäste zu halten; die Bedienung soll gegen Gäste höflich und aufmerksam sein, und in den Ausschanklokalen müssen den Gästen auch Brötchen und andere Speisen zur Verfügung stehen.

Mit dieser Einrichtung hat man denn auch die besten Erfahrungen gemacht, aber trotzdem war man in Norwegen noch nicht zufrieden, weil der Branntweinumsatz eine Reihe von Jahren hindurch einen unveränderten Stand zeigte. Deshalb beschloß das Storthing 1894 ein neues Branntweingesetz, das am 1. Januar 1896 in Kraft trat und als schärfstes Mittel die Volksabstimmungen enthält. In jeder Kommune findet demgemäß eine Abstimmung darüber statt, ob man

den Branntweinausschank und =verkauf haben will oder nicht, und da hierbei auch alle weiblichen Einwohner über 25 Jahre stimmberechtigt waren, sah es wenig tröstlich für die Branntweingesellschaften aus. Es gab am 1. Januar 1896 in Norwegen, über ebenso viele Städte verteilt, 51 derartige Gesellschaften, die bis zum Frühjahr 1899 sämtlich zur Abstimmung gekommen waren. Diese Abstimmungen zogen sich über einen so langen Zeitraum hin, weil in jedem Jahr nur über diejenigen Gesellschaften abgestimmt wurde, deren fünfjährige Konzession abgelaufen war. Nur 26 von den 51 Gesellschaften blieben bestehen, während die übrigen 25 ihre Thätigkeit einstellen mußten und somit in ebenso vielen Städten jeder erlaubte Verkauf und Ausschank von Branntwein aufhörte. Die Nüchternheitsfreunde hatten damit einen großen Erfolg errungen, aber einen Erfolg, der von höchst zweifelhaftem Wert ist, denn wie schon die kurzen Erfahrungen, die man inzwischen gemacht, zeigen, hat die Trunksucht in der ihrer Branntweingesellschaften beraubten Städte eher zu= als abgenommen. An Stelle des Branntweins trinkt man nämlich jetzt „Portwein", eine Sorte, bei der die jetzt auf unsern Weinkarten häufiger anzutreffende erhebende Bemerkung, daß der Name „nicht immer" den Ursprung anzeigt, durchaus Berechtigung hätte, denn sie besteht aus einem stark mit Alkohol versetzten scheußlichen Gemisch, das indessen sehr mundgerecht gemacht wurde, so daß auch die holde Weiblichkeit an dem edlen Trank ihr Wohlgefallen hat. Dieser Fusel wird jetzt in großen Massen aus dem Auslande in Norwegen eingeführt, ohne daß ihm als „Wein" mit dem Branntweingesetz beizukommen wäre.

Das Vorgehen der norwegischen Nüchternheitsfreunde hat somit nur den Erfolg gehabt, an Stelle des unterdrückten Lasters ein neues zu befördern, und diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß in dem Kampf gegen die Branntweingesellschaften allmählich eine Ermattung eintrat, sonst wären sicher nicht viele Gesellschaften übrig geblieben.

Außerdem erleiden aber auch mit dem Verschwinden der Branntweingesellschaften eine ganze Menge Wohlfahrtseinrichtungen erhebliche Einbuße. Von dem Ueberschuß kommt nämlich den Aktionären nur bis zu 5 % des eingezahlten Kapitals zu gut, während alles übrige in Form von Unterstützungen für religiöse Zwecke, für Schulen, Bibliotheken, Badeanstalten, Theater, Parkanlagen und — Nüchternheitsvereine zur Verwendung kommt. Solcherart sind in Norwegen

in dem Zeitraum 1872—97 nicht weniger denn rund 22 Mill. Mk. aus Branntweinerträgen für wohlthätige Zwecke verwendet worden.

Wie man sieht, sind diese Branntweingesellschaften im gewissen Sinne auch Wohlthätigkeitsanstalten, aber geradezu großartig ist die humane Anwandlung, die von der Gothenburger Ausschankgesellschaft an den Tag gelegt wird. Diese hat nämlich unlängst in ihren sämtlichen Lokalen in Gothenburg große Plakate anschlagen lassen, worin sie ihren Gästen vorrechnet, welche Summen letztere sparen können, wenn sie nicht so viel Schnaps trinken. Wer täglich einen Schnaps weniger als gewöhnlich trinkt und das dafür gesparte Geld auf die Sparkasse bringt, kann in einem Jahr, den Schnaps zu 8 Oere gerechnet, 29 Kr. 70 Oere (eine Krone = etwa 1 Mk. 12 Pf.) und in 20 Jahren 839 Kr. 91 Oere zurücklegen. Bei zwei gesparten Schnäpsen würden fast 1680 Kr. und bei drei Schnäpsen schon 2520 Kr. herauskommen. Ob das große Heer der Mäßigkeitsfreunde, die den Alkohol abgeschworen haben, das dadurch gesparte Geld sicher anlegt, ist jedenfalls zweifelhaft. Sicher aber kommt es nicht oft vor, daß ein Branntweinausschank seine Gäste, wie es in Gothenburg geschieht, zur Mäßigkeit anhält.

Wie auf der skandinavischen Halbinsel ist seit einigen Jahren auch in Rußland das Branntweinmonopol eingeführt, nur daß in letzterem Lande die Regierung selbst den Handel ausübt. Vor dem 1. Januar 1898 gab es in St. Petersburg, das gegenwärtig etwa 1,100,000 Einwohner zählt, 1915 Stellen, wo Bier, Wein, Branntwein u. s. w. zu haben war. Davon verkauften 985 nur Spirituosen in verkorkten Flaschen, während auf 930 Stellen, Restaurationen aller Grade umfassend, der Ausschank an Ort und Stelle erfolgte. Diese Verhältnisse haben sich seit Januar 1898 mit einem Schlage geändert. Dem neuen Gesetz gemäß darf in St. Petersburg nur vom Staate hergestellter oder gereinigter Branntwein verkauft werden, und die privaten Branntweinbrenner müssen ihre gesamte Produktion dem Staat überlassen, in dessen Fabriken der Branntwein gereinigt und auf Flaschen gezogen wird. In der Hauptstadt hat man drei solcher Fabriken errichtet, die zusammen jährlich 12,140,000 Liter Branntwein, also etwa 12 Liter pro Einwohner und Jahr, liefern können. Außer in den erstklassigen Restaurants darf der Branntwein nur in den Flaschen des Staates und zu dem darauf vermerkten Preise verkauft werden, aber letztere Bestimmung wurde anfangs von einigen Gastwirten umgangen, indem sie einen besonderen Preis

„für Benutzung des Glases“ berechneten. Dem Unfug wurde aber bald in strenger Weise gesteuert, und eine Menge privater Ausschankstellen gingen dann ein. Statt dessen errichtete die Regierung eine Reihe von Verkaufsstellen, insgesamt 322, in denen aber nur Flaschenverkauf stattfindet, doch ist die kleinste Flasche schon für 15 Pf. zu haben. Die Lokale sind von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, Sonntags von 12 bis 10 Uhr geöffnet. Minderjährige und Betrunkene erhalten nichts. Sind die getroffenen Maßregeln auch nicht geeignet, die Trunksucht wirksam zu unterdrücken, so haben sie doch manche Vorteile gebracht — besonders für den Staat.

Welche Rolle überhaupt der Alkohol im Staatshaushalt spielt, zeigt eine Uebersicht, die der Chef der statistischen Abteilung der englischen Handelskammer, Mr. Bateman, über Herstellung und Verbrauch alkoholischer Getränke in den verschiedenen Ländern ausgearbeitet hat. Danach ziehen Frankreich und Deutschland 18 Proz., die Vereinigten Staaten 28 Proz. und Großbritannien nicht weniger als 36 Proz. ihrer Staatseinnahmen aus der Steuer auf Alkohol. Die gesamten Einnahmen aus der Alkoholbesteuerung betrugen 1898 in Großbritannien gegen 700 Mill. Mark, in Frankreich etwa 400 Mill. Mark und in Deutschland über 200 Mill. Mark. Außerhalb Frankreichs rührt nur ein geringer Teil dieser Summen von der Weinbesteuerung her. In Frankreich fließen aus dieser Quelle etwa 160 Mill. Mark, in Deutschland und in den Vereinigten Staaten dagegen nur 15 Mill. Mark und in England 22 Mill. Mark. Das Bier bringt in England etwa 200 Mill., in den Vereinigten Staaten 136 Mill., in Deutschland etwa 80 Mill. und in Frankreich 20 Mill. Mark ein. In allen diesen Ländern liefert also von der Alkoholbesteuerung der Branntwein den Löwenanteil, nämlich in Deutschland etwa 120 Mill., in Frankreich über 200 Mill., in den Vereinigten Staaten über 300 Mill. und in Großbritannien 400 Mill. Mark.

Als Steuerobjekt haben die Spirituosen um so höhere Bedeutung, als sie gleichmäßige und sichere Einnahmen liefern. Es zeigt sich nämlich, daß der Verbrauch in den verschiedenen Staaten von Jahr zu Jahr fast unverändert bleibt.

Soweit sich aus anderen vorhandenen Nachweisen erkennen läßt, hat der Branntweinverbrauch im Laufe der letzten Jahrzehnte in Schweden und Norwegen ganz erheblich abgenommen, und in Frankreich zeigt er eine starke Zunahme. Bei Deutschland ergiebt sich

keine wesentliche Veränderung, aber in Berlin nimmt das Branntweintrinken ohne Zweifel zu, wie schon die immer häufiger auftauchenden „Bars“ erkennen lassen.

Vermutlich wird es fortfahrend eine Menge Leute geben, die auf dem Standpunkt jenes verstorbenen süddeutschen Potentaten stehen, an dessen Hof alltäglich die Parole ausgegeben wurde, „morgen wieder lutschtick“ und von dem die schönen Verse stammen:

Der Branntwein schmeckt des Morgens gut,
Noch besser zu Mittage.
Wer Abends einen nehmen thut,
Ist frei von aller Plage,
Auch soll der edle Branntewein
Um Mitternacht nicht schädlich sein.

Darum haben die Verfechter der Nüchternheitssache alle Ursache, ihren Kampf gegen ein Ueberhandnehmen der Trunksucht kräftig fortzusetzen. Daß man aber auch mit allzu scharfen gesetzlichen Mitteln über das Ziel hinausschießen kann, zeigt, wie wir gesehen haben, Norwegen mit seinen Volksabstimmungen. Viel wäre aber jedenfalls gewonnen, wenn die trinkende Menschheit den weisen Spruch beherzigte:

Halt Maß und Ziel,
Trink nicht zu viel.



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. In Ausführung des Art. 40, Absatz 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern, welcher lautet: „Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden", hat die Regierung einen bezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der in der letzten Session des Großen Rates in erster Lesung vorgenommen wurde. Titel II des Entwurfes bestimmt über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes folgendes: Dem Verwaltungsgericht steht die endliche Beurteilung derjenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, welche nach bisherigen Gesetzen vom Regierungsrat entschieden wurden, sofern bei denselben vermögensrechtliche Interessen des Staates oder einer staatlichen Anstalt einerseits und vermögensrechtliche Interessen von Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen anderseits in Frage stehen, so daß der Staat oder die staatliche Anstalt als Partei (Kläger oder Beklagter) beteiligt ist. Dahin gehören insbesondere: 1. Streitigkeiten über die grundsätzliche Pflicht zur Entrichtung und über den Betrag aller derjenigen öffentlichen Leistungen, welche der Staat oder eine staatliche Anstalt gegenüber Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen in Anspruch nimmt und welche für den Staat oder die betreffende staatliche Anstalt ein vermögensrechtliches Interesse darbieten, indem sie zugleich das Mein und Dein des Angesprochenen berühren; 2. Streitigkeiten zwischen dem Staat und Korporationen oder Privaten, welche sich auf die Existenz, den Umfang oder die Art der Ausübung einer auf staatlicher Bewilligung oder Konzession beruhenden Befugnis zur vorzugsweisen Benutzung öffentlicher Sachen oder auf die Folgen der Entziehung einer solchen Bewilligung oder Konzession beziehen; 3. überhaupt Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, welche gegen den Staat oder eine staatliche Anstalt geltend gemacht werden (insbesondere Rückforderung bezahlter Steuern). Außerdem beurteilt das Verwaltungsgericht in oberer Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem Erlasse des Großen Rates betreffend die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden entstehen. (Art. 63, Absatz 2, Staatsverfassung.) Der Große Rat kann durch Dekret dem Verwaltungsgericht weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Beurteilung überweisen und notwendig gewordene Aenderungen im Verfahren dieses Gesetzes beschließen. Das

Verwaltungsgericht hat in jedem Fall die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen. Kompetenzstreitigkeiten werden in analoger Anwendung des Gesetzes vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt.

— Der Kantonsrat des Kantons Zürich bewilligte gemäß Antrag der Regierung eine Subvention im Betrage von 8000 Fr. an Gewerbetreibende, Handwerker und Arbeiter, welche die Pariser Weltausstellung besuchen wollen. Aus der Begründung des Antrages sei folgendes hervorgehoben: Mit Zuschrift vom 3. April 1900 stellten die Vorstände des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins und der Arbeitskammer der Stadt Zürich namens der Grütli- und Arbeitervereine des Kantons Zürich an den Regierungsrat das Gesuch, derselbe möchte ihnen eine Subvention von 12,000 Fr. bewilligen zu dem Zwecke, einer größern Anzahl von Gewerbetreibenden, Handwerkern und Arbeitern den Besuch der Pariser Weltausstellung zu ermöglichen. Da dieselbe ungemein reichhaltig und lehrreich zu werden verspreche, verlangen sie auch einen entsprechend längern Aufenthalt am Ausstellungsorte, als dies bei frühern Ausstellungen der Fall gewesen sei, die Subvention des einzelnen Besuchers werde daher auf 150 bis 180 Fr. festgesetzt werden müssen, es werde auch eine bedeutend größere Anzahl von Anmeldungen als früher zu erwarten und zu berücksichtigen sein. Ein von der Volkswirtschaftsdirektion vorläufig genehmigtes Reglement sieht für den einzelnen Subventionierten einen Beitrag von 150 Fr. vor, welcher für verheiratete Arbeiter und ganz unbemittelte Handwerksmeister um 30 Fr. erhöht werden kann. Der Empfang der Subvention ist mit der Verpflichtung verbunden, nach der Rückkehr von Paris über die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen einen Bericht zu erstatten und eventuell hierüber auch in Fachkreisen zu referieren. Schon seit Jahrzehnten sind vom Kanton Zürich anläßlich von Weltausstellungen Reisestipendien bewilligt worden, so 1862 an fünf Handwerker für den Besuch der Weltausstellung in London 2000 Fr., 1873 an 64 Handwerker und Arbeiter für den Besuch der Wiener Weltausstellung 6400 Fr. und an die beiden Weltausstellungen in Paris in den Jahren 1878 und 1889, für die erstere an 40 Handwerker und Gewerbetreibende 6000 Fr., für die letztere an 60 Besucher 4000 Fr.

— In ähnlicher Weise wurde vom Kantonsrate des Kantons Solothurn beschlossen, Vertretern des Handwerker-, Arbeiter- und Gewerbestandes, welche die Ausstellung in Paris besuchen wollen, je einen Beitrag von 100 Fr. zu bewilligen. Durch die Entgegennahme des Beitrages verpflichtet sich jeder Besucher, nach seiner Rückkehr vom Besuch der Weltausstellung dem kantonalen Handels- und Industriedepartement einen ausführlichen schriftlichen Bericht über seine gemachten Wahrnehmungen abzugeben. Der Regierungsrat behält sich vor, aus den einlangenden Anmeldungen für den Besuch der Ausstellung die Vertreter der einzelnen Berufsarten zu bezeichnen, wobei möglichst alle Kantonsteile berücksichtigt werden sollen.

**Deutschland.** Dank des energischen Protestes von seiten der gebildeten, fortschrittlich gesinnten Schichten des deutschen Volkes ist es gelungen, die

berüchtigte Lex Heinze für die wissenschaftliche Forschung und das freie künstlerische Schaffen Deutschlands unschädlich zu machen. Die ultramontane Partei des Reichstages, die gegenwärtig das Zünglein der Wage in der Hand hält und die in dieser Angelegenheit die Avantgarde der Reaktion bildete, sah sich schließlich genötigt, die bezüglichen Paragraphen des Gesetzes fallen zu lassen. Auf Nimmerwiedersehen!

**England.** Das Unterhaus hat in zweiter Lesung mit fast $^2/_3$ Majorität ein Gesetz angenommen, durch welches Frauen auch das passive Wahlrecht für die neuen Gemeinderäte der verschiedenen Stadtviertel Londons zuerkannt wird.

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Die Ausstellung, welche das Gesundheitsamt gemäß Beschluß des Bundesrates über das schweizerische Gesundheitswesen an der Pariser Weltausstellung veranstaltet, zerfällt in acht Hauptgruppen: 1. Allgemeines, allgemeine Sanitätsstatistik und Demographie; 2. ansteckende Krankheiten; 3. Lebensmittelpolizei; 4. Gesundheitspflege in den Schulen und bei den Kindern überhaupt; 5. Gewerbehygieine; 6. Beerdigung und Leichenverbrennung; 7. Städtehygieine (Wohnungsenqueten, Wasserversorgung, Kanalisationen u. s. f.); 8. Gesetze und Vorschriften für Aerzte und Apotheker, Spitäler, Asyle und Irrenanstalten. Alle diese Gegenstände sind durch graphische Darstellungen, Karten und Photographien veranschaulicht.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Am 20. Mai wurde das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, an welchem ca. 10 Jahre gearbeitet wurde und welches 600,000 unselbständig Erwerbenden bedeutende Vorteile in ökonomischer und socialpolitischer Beziehung gebracht hätte, in der Volksabstimmung mit 337,000 Stimmen gegen 147,000 verworfen. Es ist dies sehr bedauerlich; nur ist zu wünschen, derjenige Teil der Arbeiterschaft, der in dieser Frage Hand in Hand ging mit dem Gros der großkapitalistischen Unternehmerschaft, möge später keinen Grund haben, diese merkwürdige Allianz zu bereuen. Wir fürchten jedoch, die Zukunft werde diesem Wunsche nicht entsprechen.

**Deutschland.** Die XVI. Kommission des deutschen Reichstages hat kürzlich beschlossen, dem Reichstage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen: I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem unter a) bezeichneten Ziele sich bietet. II. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichs-Arbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im deutschen Reich unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt.

**Spanien.** Im März d. J. wurde daselbst ein Gesetz erlassen, welches die Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen regelt. Die Hauptbestimmungen desselben sind: Kinder unter 10 Jahren sollen in der Regel überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden; nur für den Fall, daß sie lesen und schreiben können, ist ihre Beschäftigung auch zwischen dem 9. und 10. Lebensjahre zulässig (!). Kinder von 10—14 Jahren sollen in Fabriken nicht mehr als 6 Stunden und in Handelsgeschäften nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitszeit muß von Ruhepausen unterbrochen sein, deren tägliche Gesamtdauer mindestens eine Stunde beträgt. Haben die Kinder in diesem Alter noch keinen Elementar- oder Religionsunterricht erhalten, und liegt die Schule nicht mehr als zwei Kilometer von ihrer Arbeitsstätte entfernt, so müssen sie Gelegenheit haben, die Schule täglich mindestens zwei (!) Stunden zu besuchen. Liegt die Schule weiter als zwei Kilometer entfernt, und beschäftigt ein Betrieb in der Regel mehr als 20 Kinder, so muß das Werk eine eigene Schule errichten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens beschäftigt werden. Ebenso ist Nachtarbeit für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in solchen Gewerben untersagt, die von den örtlichen und provinziellen zuständigen Gewerberäten auf Grund des Gesetzes näher bestimmt werden. In den Gewerben, für welche Nachtarbeit nicht verboten ist, darf die Dauer der Nachtarbeit in der Woche 48 Stunden nicht überschreiten und muß die Gesamtlänge der Ruhepausen in jeder Nacht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden betragen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Bergwerken unter Tage, noch in Betrieben, die entzündbare Stoffe verarbeiten, noch in den als gefahrvoll bezeichneten Betrieben, noch beim Reinigen von arbeitenden Maschinen angestellt werden. Ohne besondere Erlaubnis der Regierungsbehörden dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht in öffentlichen Schaustellungen, Kinder, Jugendliche unter 16 Jahren und unmündige Frauen nicht in Werkstätten beschäftigt werden, wo Schriftstücke, Ankündigungen und Drucke angefertigt werden, die ihre Moral schädigen könnten. Sonn- und Festtagsarbeit ist für alle durch dieses Gesetz geschützten Personen verboten. Frauen dürfen während der ersten drei Wochen nach ihrer Entbindung nicht als Arbeiterinnen angenommen werden. Kinder, Jugendliche und Frauen haben vor ihrer Anstellung ein Impfzeugnis und ein Attest beizubringen, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Regierung wird die lokalen und provinziellen Gewerberäte ernennen. Die lokalen bestehen aus der gleichen Anzahl Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aus

einem Civilstandsbeamten, der den Vorsitz führt, und einem Kirchenvertreter. Sie haben als Aufgabe, neben den Gewerbeinspektoren alle Arbeitsplätze zu inspizieren, sich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzeinrichtungen zu versichern, Arbeitsstatistiken zu organisieren, Schiedsgerichte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzurichten, Klageanträge von einer der beiden Parteien entgegenzunehmen und überhaupt für die Durchführung des neuen Gesetzes zu sorgen. Die provinzialen Gewerberäte werden aus Vertretern der lokalen Gewerberäte gebildet und tagen unter dem Vorsitze der Provinzgouverneure, die sie nach Ermessen einberufen und den Stoff der Verhandlungen bestimmen. Jedem provinzialen Gewerberat ist ein von der königlichen medizinischen Akademie ernannter Sachverständiger für gewerbliche Gesundheitspflege und Arbeiterschutz beigeordnet. Die lokalen und provinzialen Gewerberäte sollen binnen zwei Jahren Vorschläge zur Einführung des Elfstunden-Arbeitstages für die Kinder über 14 Jahre, Jugendlichen und Frauen machen, und zwar mit Angabe der Fälle und Bedingungen, unter denen diese Arbeitergruppen auch länger beschäftigt werden dürfen.

**Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.** Der Ausschuß für Arbeiterangelegenheiten im Rerpäsentantenhause hat zu Handen des letzteren einen Gesetzentwurf betreffend den Achtstundentag ausgearbeitet, welcher bestimmt, daß jeder Lieferungsvertrag der Vereinigten Staaten-Regierung (oder eines Territoriums), dessen Ausführung die Beschäftigung von Arbeitern bedingt, die Klausel enthalten müsse, daß kein hierbei beschäftigter Arbeiter länger als acht Stunden täglich arbeiten dürfe. Uebertretungen werden unter eine Geldstrafe von 5 Pfd. Strlg. per Arbeiter und Tag der Uebertretung gestellt, und zwar sollen Strafbeträge bei der Bezahlung der Arbeit abgezogen werden. Ausgenommen von der Geltung der Bill sind bloß solche Verträge, die sich auf Transportleistungen zu Wasser oder zu Land beziehen.

---

## Genossenschaftswesen.

**Deutschland.** In einem Aufsatze über „Die Arbeiterfrage auf dem Lande" berichtet Ferdinand Svendsen in der Nr. 32 der „Nation," daß sich kürzlich eine Anzahl von Volkswirten mit praktischen Landwirten, Industriellen und Kaufleuten zusammengethan hätten, um eine Genossenschaft mit Gewinnbeteiligung in einem landwirtschaftlichen Großbetrieb zu gründen.

Es soll ein Großgut erworben, die bisherige Wirtschaft auf $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Fläche reduziert und der Rest, in geeigneter Lage ausgeschieden, in kleine Stellen von 2 bis 4 Hektaren, je nach Bonität, zerlegt werden. Jede dieser Stellen wird mit einem billigen Gebäude, welches Wohn- und Wirtschaftsräume vereinigt, besetzt und an bisherige Gutsarbeiter, welche das nötige Inventar besitzen, verpachtet. Die Pacht würde sich in der ortsüblichen Höhe halten, und mit einem von Jahr zu Jahr kündbaren Vertrage die Verpflichtung verknüpft sein, einen von vornherein nach oben begrenzten größeren Teil der Arbeitszeit dem Gutsbetriebe für den ortsüblichen Lohn

zur Verfügung zu halten. Neben diesem ortsüblichen Lohn sollen diese Arbeiterpächter aber auch den größten Teil des Reingewinnes erhalten, der über die 4-prozentige Verzinsung des Kapitals nach entsprechenden Abschreibungen erzielt wird. Damit hofft man zugleich, dem Hauptbetriebe außer der nötigen Quantität auch eine bessere Qualität der Arbeiter zu sichern. Ein weiterer Vorteil soll den Arbeiterpächtern dadurch erwachsen, daß sie unter sich und mit dem Centralbetriebe genossenschaftlich zusammengeschlossen werden. Insbesondere soll ein Konsumverein eingerichtet werden, der alle Bedürfnisse an Lebensmitteln, Kleidung, Handgeräten, Futter, Düngemitteln u. s. w. um mindestens 20 Prozent billiger als der Dorfkrämer wird befriedigen können. Sodann ist eine Viehversicherung in Aussicht genommen. Ferner sollen die Kleinbetriebe mit dem Großbetrieb zu einer Genossenschaftsmolkerei, -brennerei, -stärkefabrik, -mühle vereinigt werden. Weiterhin stellt das Gut Zuchtbullen und -eber zur gleichzeitigen Benutzung für die Kleinbetriebe auf und giebt Maschinen leihweise her. Schließlich soll das Gut den Absatz von Produkten, wie Eiern, Obst, Konserven-Gemüse u. s. w. betreiben, was seitens der Kleinbetriebe auf dem nächsten Markte nur unter großer Zeitvergeudung und auch dann noch zu weit geringerem Preise geschehen kann. In diesem System sind also die Arbeiterpächter einerseits als Pächter selbständige Mitglieder einer Anzahl von landwirtschaftlichen Genossenschaften, andererseits als Arbeiter gewinnbeteiligte Angestellte eines landwirtschaftlichen Großbetriebes.

Um dieses Programm in die Praxis zu übertragen, sollen 500,000 Mk. beschafft werden, und ein engeres Komitee, das sich zur Ausführung des Planes gebildet hat, hat unter der Hand von dieser Summe bereits 250,000 Mk. zusammengebracht.

---

## Frauenbewegung.

**Frankreich.** In Paris findet vom 18.—23. Juni ein internationaler Frauenkongreß statt. Das Organisationskomitee erläßt darüber folgendes Cirkularschreiben:

Schon nach Abschluß des ersten Kongresses konnten wir uns nicht verhehlen, daß den freisinnigen Ideen und den Principien der Humanität zum Trotz, noch manche Einrichtung besteht, die der Frauen unwürdig ist und daß Vorurteile herrschen, die sich nicht rechtfertigen lassen. Wir haben gesehen, daß die weibliche Jugend zu oft auf sich angewiesen bleibt, ohne Hülfe und ausreichenden Schutz, verheiratete Frauen stehen unter der Bevormundung des Mannes und haben das freie Bestimmungsrecht über ihr Vermögen nicht, der Mutter und Witwe wird keine Autorität zugemessen und man verhindert sie bis zu einem gewissen Grade, die Erziehung und Plazierung ihrer Kinder zu leiten. Es herrschen Zustände, die die Frau entwürdigen, sie ihrer Rechte und des Schutzes der Gesellschaft berauben. Das Komitee betrachtet gerade diese Zeit während der Ausstellung günstig für die Abhaltung des Kongresses. Angesichts mancher Unternehmung der Frauen, die auch hier zur Geltung kommt, ist es gerechtfertigt, daß die Wünsche und Reformbewegungen des weiblichen Geschlechtes zur Sprache gelangen. Mit Ruhe und Umsicht in

den strengen Grenzen des Erreichbaren sollen diese Wünsche zum Ausdruck kommen. Die aufgeklärte öffentliche Meinung darf sich der Wichtigkeit der Sache nicht mehr verschließen. Ob man nun aktiv teilnehme oder mit einer gewissen Gleichgültigkeit der Sache folge, unleugbar ist doch, daß die Frauenbewegung eine Thatsache ist, mit der man heutzutage rechnen muß. Und jetzt in der fortschreitenden Bewegung ist es auch notwendig, die Frau immer eindringlicher darauf hinzuweisen, daß ihre Würde und ihre Rechte so untrennbar von einander sind, daß das eine nicht ohne das andere zu erreichen ist. Sie darf nicht in den Fehler verfallen, ihre Interessen von denen des Mannes zu trennen. Aus diesem Grunde appelliert das Komitee ebenso sehr an den Mann als an die Frau, um von beiden gemeinsam zu hören, wie ihre Erfahrung und spezielle Kenntnis einzelner Gebiete und Verhältnisse sich bei der Besprechung der Fragen des Programms äußern werden.

Die Frauenbewegung ist nicht nur etwas halbes, sondern kann sogar verheerend wirken, wenn ihre Anstrengungen nicht darauf ausgehen, die Familie zu befestigen, und, indem sie der Frau gewisse Rechte erkämpft, die ihr zweifellos zustehen, diese befähigt, ihre Pflichten allseitig besser zu erfüllen.

Der Kongreß von 1889 hat manche Frage aufgeworfen, welche die Stellung der Frau betrifft, heute hat auch manche ihre Lösung gefunden, andere Reformen aber, und nicht die unbedeutendsten, sind noch anzustreben. Wir haben deshalb gerade diesen in unserm Programm den ersten Platz angewiesen. Dieser Kongreß, der in erster Linie den Fortschritt konstatieren will, ist getragen vom Geist der freien Meinungsäußerung und will der Einigkeit und dem Frieden dienen. Er wird allen Gelegenheit geben, sich zu äußern, welche vom Geist der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit geleitet, über die konfessionellen Schranken hinweg, einstehen wollen für die gute Sache.

Das Organisationskomitee des internationalen Frauenkongresses ist der Ansicht, daß die Arbeit des Kongresses hauptsächlich darin bestehen müsse, eine Anzahl naheliegender, praktischer Fragen zu erörtern, statt sich in Darstellungen über die Position der Frau zu ergehen. Deshalb hat es in sein Programm Gegenstände aufgenommen, deren Durchberatung zur gegenwärtigen Zeit eine dringende Notwendigkeit sind.

Der Kongreß zerfällt in fünf Unterabteilungen, die zur Sprache bringen: Philantropische Bestrebungen, Sociales; Gesetzgebung und Sittlichkeit; Erziehung und Unterricht; Erwerb; Kunst, Litteratur, Wissenschaft.

---

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Deutschland.** In Leipzig hat die Vereinigung der Metallindustriellen eine Gesellschaft zur Enschädigung bei Arbeitseinstellungen gebildet. Deutschen Blättern wurde, wahrscheinlich von seiten des Vorstandes der Gesellschaft, folgendes über dieselbe mitgeteilt: „Mitglieder des Verbandes der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig haben eine Gesellschaft ins Leben gerufen, welche durch regelmäßige Beiträge ihrer Mitglieder sich die Mittel beschaffen will, um die bei Arbeitseinstellungen eintretenden Verluste weniger fühlbar zu machen. Nachdem eine in Berlin beabsichtigte Gründung auf

Aktien mit großem Kapital, welche den gleichen Zweck anstrebte, daran gescheitert ist, daß sie als Erwerbsgesellschaft auftrat, haben die Leipziger Metallindustriellen für ihre neue Gesellschaft den Grundsatz aufgestellt, daß in ihr ein Schutzbündnis geschaffen werden solle, an dem niemand verdienen, jedes Mitglied nur in eng beschränktem Maße zur Beisteuer herangezogen werden dürfe und bei dem die Aufsicht von gewählten Mitgliedern im Ehrenamt ausgeführt werden müsse. Wohl kann für eine Gesellschaft für Schadenersatz bei Feuer, bei Unfällen ꝛc. auf Grund von Erfahrungen und der Statistik die Größe der Gefahr berechnet und die Höhe der Beiträge (Prämien) nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmt werden, damit sich das Gesellschaftskapital angemessen verzinst. Aber Arbeitseinstellungen sind keine nach Statistik berechenbare Zufälle, sondern hängen vom menschlichen Willen ab, meistens sogar vom Willen solcher Menschen, die von Arbeitseinstellungen leben und sie mit allen Mitteln herbeizuführen streben. Deshalb müssen die Arbeitgeber sich und ihre Industrien durch geeignet scheinende Einrichtungen zu schützen suchen und solchen Schutz bietet die neue Gesellschaft. Die Mitgliederbeiträge von verhältnismäßig geringer Höhe werden dazu verwendet, bei Arbeitseinstellungen den betroffenen Mitgliedern die fortlaufenden Geschäftsunkosten zu ersetzen, um sich unberechtigten Ansprüchen der Arbeiterführer leichter erwehren zu können. Die Metallindustriellen haben die neue Gesellschaft zunächst für ihre Industrie begründet und ihre Vereinigung soll sich über ganz Deutschland erstrecken. Ehrenvorstände der verschiedenen Landesteile werden den Verkehr mit der Centrale vermitteln, wenn es nötig sein sollte; im allgemeinen wird jeder, welcher Arbeiter in seinem Betriebe beschäftigt und unbescholten ist, nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle in Leipzig und nach Zahlung der in den Satzungen festgestellten Beiträge aufgenommen und verkehrt direkt mit der Gesellschaft. Da grundsätzlich angenommen ist, daß jeder Industriezweig eine eigene Kasse bilden und aus dieser auch etwaige Vergütungen nur innerhalb desselben Industriezweiges geschehen sollen, so werden die sich anmeldenden gleichartigen Betriebe zu Gruppen verbunden, die unter derselben Verwaltung zwar, aber selbständig innerhalb der Gesellschaft bestehen und ebenso wie die Vereinigung der Metallindustriellen sich über ganz Deutschland ausdehnen sollen."

---

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Die vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender lancierten Volkspetitionen lauten folgendermaßen:

a) Betreffend Schutz dem Kleinhandel und dem Gewerbe: Das Hausierwesen ist einheitlich zu regeln. — Der Hausierhandel ist auf den Verkauf von solchen Waren zu beschränken, deren Wert allgemein bekannt ist, mit andern Worten, in denen das Publikum nicht leicht übervorteilt werden kann. — Diese Waren sind speziell zu bezeichnen.

Eine Regelung des Hausierwesens in diesem Sinne würde zur Folge haben: 1. daß unser Land nicht mehr von fremden Hausierern überschwemmt werden wird; 2. daß sich überhaupt nur noch solche Leute mit dem Hausier-

handel befassen, für welche derselbe einen Noterwerb bedeutet. Wir beschränken uns darauf, zu erinnern: 1. an die unzähligen und täglich sich wiederholenden Fälle, da das Publikum von Hausierern in frecher Weise übervorteilt wird; 2. wie diese, meistens fremde, pflichtenlose, keine Steuern zahlenden Hausierer unserm Kleinhandel und Gewerbe das Brot vor dem Munde wegnehmen; 3. daß unter der Mangelhaftigkeit von 25 kantonalen Hausiergesetzen das Hausierunwesen immer mehr überhand genommen hat.

b) Betreffend den unlautern Wettbewerb: Es ist eine eidgenössische Gesetzgebung zu schaffen gegen den unlautern Wettbewerb.

Nur demjenigen Handel und Verkehr ist ein stetiges Gedeihen gesichert, der sich auf dem Boden der Rechtlichkeit entwickelt. — Nur derjenige Wettbewerb ist menschenwürdig, welcher das Princip des Gemeinsinnes „Leben und leben lassen“ in Ehren hält. Das überhandnehmende, von gewissenloser und rücksichtsloser Gewinnsucht eingegebene Geschäftsgebaren, die fortwährende Gefährdung von Treu und Glauben demoralisiert den Verkehr mehr und mehr und droht, ihn schließlich lahm zu legen. Die Grundbedingung der Volkswohlfahrt wird zerstört. Angesichts der Unthätigkeit der gesetzgebenden Behörden, diesem bedenklichen Mißstande gegenüber, erwächst dem Volke die Aufgabe, die Wahrung seiner Wohlfahrt selbst an die Hand zu nehmen. Der erste Schritt ist seine Massenkundgebung.

— Die Gesellschaft schweizerischer Tabakhändler haben den Boykott gegen diejenigen Tabakproduzenten und -Händler beschlossen, die an Bazare Waren liefern würden. Der bezügliche Beschluß hat folgenden Wortlaut: 1. Sämtliche Grossisten und Fabrikanten des In- und Auslandes, die in der Schweiz Geschäfte machen, haben der Gesellschaft als Passivmitglieder beizutreten und einen Jahresbeitrag von 5 Fr. zu leisten. 2. Alle Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, nur von solchen Fabrikanten und Grossisten Waren zu beziehen, welche der Gesellschaft angehören. 3. Sie verpflichten sich, alle diejenigen Fabrikanten und Grossisten zu boykottieren, die sich nicht schriftlich verpflichten, an die von der Gesellschaft näher zu bezeichnenden Bazare und Verkaufshäuser keine Waren zu liefern. 4. Die renitenten Häuser sind öffentlich bekannt zu geben.

— Im Kantonsrate des Kantons Zürich ist von Vertretern der Kleingewerbetreibenden ein Initiativvorschlag zu einem Gesetz betreffend unlautern Wettbewerb eingebracht worden, der folgendermaßen lautet: § 1. Des Verbrechens des unlautern Wettbewerbes macht sich schuldig: a) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, über Ursprung und Erwerb, über Herstellungsart, besondere Eigenschaften und Wert von Waren oder gewerblichen Artikeln, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkaufe oder die Preisbemessung wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht; b) wer im Wettbewerb wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Personen des Inhabers oder Leiters des Geschäftes unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb oder Kredit des Geschäftes zu schädigen und dessen Kundschaft abzuleiten. § 2. Wer sich

des Vergehens des unlautern Wettbewerbes schuldig macht, wird mit Geldbuße von 20 bis 500 Fr. belegt. Im Wiederholungsfalle kann neben der Buße auf Gefängnis bis zu 14 Tagen erkannt werden. § 3. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. § 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft."

# Statistische Notizen.

## Das Eisenbahnnetz der Erde.

Im „Archiv für Eisenbahnwesen" finden wir eine interessante Zusammenstellung über die Eisenbahnen in den verschiedenen Staaten, aus der wir folgende Daten mitteilen: Am Ende des Jahres 1897 hatte das Eisenbahnnetz der Erde eine Länge von 732,255 km erreicht, eine Länge, die das 18¼-fache des Erdumfanges am Aequator (40,070 km) noch um etwa 1000 km und das 1,9-fache der mittleren Entfernung des Mondes von der Erde (384,320 km) noch um nahezu 12,000 km übertrifft. Von den einzelnen Erdteilen steht in Bezug auf Eisenbahnlänge, wie auch in den Vorjahren, Amerika mit 380,384 km, also mit mehr als der Hälfte der gesamten Länge der Eisenbahnen der Erde, obenan. Darnach folgen Europa mit 263,145 km und mit bedeutend kleineren Zahlen Asien, Australien und Afrika. Von den einzelnen Staaten der Erde weisen die Vereinigten Staaten von Amerika in ihrem weit ausgedehnten Gebiete das größte Eisenbahnnetz auf — 296,745 km. Darnach folgt das deutsche Reich mit 48,116 km, während die gewaltige Fläche des russischen Reiches einschließlich Finnlands und des gesamten asiatischen Rußlands nur 45,576 km Eisenbahnen aufweist. Das nächstgrößte Netz besitzt Frankreich mit 41,342 km, dann folgen Großbritannien und Irland mit 34,445 km, Britisch-Ostindien mit 33,820 km, Oesterreich-Ungarn einschließlich Bosniens u. s. w. mit 33,668 km, Britisch-Nordamerika mit 26,866 km, Italien mit 15,643 km, die argentinische Republik mit 15,172 km. Die Schweiz hat 2500 km, im Verhältnis zu ihrer Größe aber trotzdem ein sehr dichtes Netz, das nur von England und Belgien übertroffen wird. Die Feststellung der auf die Eisenbahnen der Erde verwendeten Anlagekosten ist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Zuverlässige Angaben über die wirklich verwendeten Beträge liegen nur vereinzelt für wenige Länder vor, der Betrag des Aktien- und Obligationenkapitals der einzelnen Eisenbahngesellschaften weicht meist sehr beträchtlich von dem Betrage der wirklich verwendeten Kosten ab. Die gesamten Anlagekosten der am Ende des Jahres 1897 im Betrieb gewesenen Eisenbahnen ergeben sich zu 18,093,324,265 Fr.



# Miscellen.

## Ermüdungsmessungen an Schulkindern.

In der Nr. 3 der von Prof. Dr. F. Erismann in Zürich herausgegebenen „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege ist ein Auszug aus dem von V. Blazek in der „Zeitschrift f. Päd. Psychol." gemachten Mitteilungen über derartige Messungen veröffentlicht, den wir hier wiedergeben wollen. Blazek hat diese Messungen mit einem nach seinen eigenen Angaben konstruierten Federaesthesiometer an Schülern eines Lemberger Gymnasiums ausgeführt. Die hierbei erhaltenen Ermüdungskurven führt der Autor auf drei Grundtypen zurück und behauptet, daß jeder Schüler nach einem dieser Typen arbeite.

Der erste Typus repräsentiert die Schüler von mäßiger Begabung, großem Fleiß und großer Aufmerksamkeit. Die Ermüdung steigt langsam während der beiden ersten Arbeitsstunden, erreicht ihr Maximum in der dritten Stunde und bleibt sich dann während der weitern Stunden ziemlich gleich oder zeigt eine Tendenz zur Abnahme — der Schüler erholt sich.

Beim zweiten Typus stellt sich schon in der ersten Arbeitsstunde eine bedeutende und rasch zunehmende Ermüdung ein, dann folgt in der zweiten Stunde eine größere Erholung, die oft noch während der dritten Stunde andauert; immer aber stellt sich nachher wieder zunehmende Ermüdung und in der vierten oder fünften Stunde nochmalige Erholung ein. Diese Ermüdungskurve kommt in den Versuchen Bs. am häufigsten vor; die meisten Schüler arbeiten also derart, daß Arbeit und Erholung mit einander abwechseln.

Beim dritten Typus stellt die Ermüdungskurve nahezu eine horizontale Linie dar; eine starke Ermüdung tritt niemals ein. Dieser Typus repräsentiert die begabtesten Schüler, welche keiner großen Anstrengung bedürfen, um den Anforderungen der Lehranstalt Genüge zu thun.

Aus den von B. gewonnenen Ermüdungskurven zieht er den Schluß, daß

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | Stunden | hindurch | arbeiten | 0 % | der | Schüler |
| 4 | „ | „ | „ | 17 % | „ | „ |
| 3 | „ | „ | „ | 55 % | „ | „ |
| 2 | „ | „ | „ | 17 % | „ | „ |
| 1 | „ | „ | „ | 11 % | „ | „ |

Die Mehrzahl der Schüler arbeitet demnach nur drei Stunden.

Von 100 Schülern arbeiten in der

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stunde | 71, | sind | unthätig | 6, | erholen | sich | 23 |
| 2. | „ | 43, | „ | „ | 6, | „ | „ | 51 |
| 3. | „ | 61, | „ | „ | 6, | „ | „ | 33 |
| 4. | „ | 48, | „ | „ | 6, | „ | „ | 46 |
| 5. | „ | 58, | „ | „ | 2, | „ | „ | 40 |

Von den Schlußsätzen des Verfassers heben wir folgende hervor:

1. Den überwiegenden Einfluß auf den Verlauf der Kurve hat die Individualität des Schülers.

2. Quantitativ, d. h. auf die Höhenabschnitte wirken ein: die Individualität des Lehrers und die Art der Beschäftigung.
3. Die Arbeit vermindert sich im Laufe des Unterrichts, während die Erholung wächst.
4. Die Anzahl der am Unterrichte teilnehmenden (aufmerksamen) Schüler ist verschieden; sie ist am größten in den Stunden der Arbeit (vorzugsweise erste, dritte und fünfte Stunde), am kleinsten in der Zeit der Erholung (zweite und vierte Stunde).
5. Die Schüler arbeiten größtenteils (63 %) unsystematisch, d. h. es wechselt Arbeit mit Erholung ab; sie sind sehr oft mit einmaliger Erholung nicht zufrieden.
6. Die Mehrzahl der Knaben (55 %) arbeiten bei fünfstündiger Schulzeit nur drei Stunden. Fünf Stunden hindurch arbeitet kein Schüler.
7. Aus Nr. 6 geht hervor, daß die dreistündige Unterrichtszeit als Maximum angesehen werden muß.
8. Der sprachliche Unterricht soll unter keiner Bedingung in zwei aufeinanderfolgenden Stunden erteilt werden.
9. Für Klassenarbeiten eignet sich am besten die zweite, wohl auch die dritte und erste, keineswegs aber die vierte oder die letzte Stunde.



## Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Bericht** des Arbeiterbildungsvereins „Eintracht" in Zürich über seine Thätigkeit im Jahre 1899. Zürich, 1900. Kirsten und Zeisberg. 27 S.

**Bernstein, Ed.** Zur Frage: Socialliberalismus oder Kollektivismus? Berlin, 1900. Verlag der Socialistischen Monatshefte. 19 S.

**Der Alkoholismus.** Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Heft 1. Herausgegeben von Dr. A. Baer, Prof. Dr. Böhmert, Dr. jur. v. Strauß und Torney und Dr. med. Waldschmidt. Dresden 1900. O. V. Böhmert.

**Die Bewegung der Bevölkerung** in der Schweiz im Jahre 1898. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Schweizerische Statistik. 122. Lieferung. Bern, 1900. Schmid & Francke. 32 S.

**Die Haftbarkeit** in der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung nach schweizer. Recht. Herausgegeben vom Informationsbureau „Prudentia", Zürich. 1900. 32 S.

**Führer** durch die Arbeiterorganisationen von Zürich und Umgebung. Ausgabe für das Jahr 1900. Zürich, Buchdruckerei des „Volksrecht". 120 S.

**Geschäftsbericht (II)** der Genossenschaft Electra — Birseck über das Jahr 1899. Binningen-Basel, 1900. Buchdruckerei J. Lüdin. 32 S.

**Gumplowicz, Dr., Ladislaus.** Ehe und freie Liebe. Berlin, 1900. Verlag der Socialistischen Monatshefte. 15 S.

**Gystrow, Dr., Ernst.** Die Sociologie des Genies. Berlin, 1900. Verlag der Socialistischen Monatshefte. 16 S.

**Hahn, Ed.** Die Wirtschaft der Welt am Ausgange des 19. Jahrhunderts. Eine wirtschaftsgeschichtliche Kritik nebst einigen positiven Vorschlägen. Heidelberg, 1900. Carl Winter. 320 S.

**Jahresbericht** (XII.) über den Betrieb der Lehrwerkstätten der Stadt Bern im Betriebsjahr 1899. Bern, 1900. Buchdruckerei Büchler & Co. 28 S.

**Kresse, Oskar.** Hülfe für Alle! Ein Weg zur Erlösung aus den Fesseln der Not. 2. Auflage. Berlin, 1900. John Schwerin. 50 S.

**Lehr, Elias.** „Ein Dreiklang!" Denkschrift. Wien, 1900. Selbstverlag des Autors. 32 S.

**Lewin, Prof., L.** Die Vergiftungen in Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz. Leipzig, 1900. Georg Thieme. 11 S.

**Lotz, Prof. Dr., Walther.** Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800—1900. Sechs volkswirtschaftliche Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft. (Aus Natur und Geisteswelt; Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.) Leipzig, 1900. B. G. Teubner. 142 S.

**Mitteilungen** aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober—November 1896. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Zürich, 1900. Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins.

**Mitteilungen** des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1900. Lieferung 1. Allgemeine Statistik des Kantons Bern (als Grundlage zu einem periodischen statistischen Handbuch für den Kanton Bern). Bern, 1900. Hallersche Buchdruckerei. 104 S

**Naumann, Fr.** Demokratie und Kaisertum. Berlin-Schöneberg, 1900. Verlag der „Hilfe". 231 S.

**Schweizerische Statistik.** 122. Lieferung. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1898. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. Bern, 1900. Schmid & Francke.

**Schweizerisches Centralblatt** für Staats- und Gemeindeverwaltung. Redaktion: Dr. A. Boßhardt, Direktions-Sekretär, Zürich. Nr. 1—4. Das Blatt erscheint alle 14 Tage, je am Mittwoch. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

**Sixth Annual** Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom. 1898—99. (Board of trade-Labour departement.) London, 1900. 214 S.

**Sommerland, Dr. phil., Theo.** Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland. Erster Band: Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland in der naturalwirtschaftlichen Zeit bis auf Karl den Großen. Leipzig, 1900. J. J. Weber. 366 S. In Pergamentband 20 Mark.

**Timborn, Karl** und **Thissen, Dr., Otto.** Die Thätigkeit der Gemeinden auf socialem Gebiete (kommunale Socialpolitik). Köln, 1900. J. P. Bachem. 93 S.

**Viehversicherungsstatistik** für das Jahr 1898. Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Winterthur, 1900. Geschwister Ziegler. 135 S.

**Walter, Dr., Franz.** Die Propheten in ihrem socialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Socialethik. Freiburg i. B., 1900. Herdersche Verlagshandlung. 288 S.





# Bund der schweizerischen Frauenvereine.

Eröffnungsrede von **Helene von Mülinen**, Präsidentin des Bundes S. F. V., Bern.

Hochgeehrte Versammlung!

Das Lied, das wir soeben vernommen [1]), ist neben unserer Nationalhymne, eines der Lieder, die uns Schweizern am tiefsten aus dem Herzen kommen und am meisten zu Herzen gehen. Wer auf dem Seelisberg die wandernden Vielen sieht, die bald in Scharen, bald zu zweien und dreien vereint, dort von der Brüstung der Straße nach dem Rütli hinunterschauen, und sie da das schöne Lied leise und innig singen hört, wer sieht, wie tiefe Bewegung sie ausnahmslos alle dabei ergreift, dem wird deutlich, welch eine Kraft darin liegt, sich auf die Wurzeln seines Volksdaseins zu besinnen, inne zu werden, wo die Quelle entsprang, der wir Schweizer unsere Volksexistenz verdanken. Das Singen des Rütliliedes an jenen Gestaden hat vielleicht mehr Vaterlandsliebe gepflanzt, als all' unsere Feste.

In der Kraft, Bündnisse zu schließen und zu halten, sie zu erneuern so oft es not that, fand der Schweizer sich selbst und seine Eigenart, wurde er zum Volk, das ein besonderes, selbständiges Leben zu führen berechtigt ist und in seinen eigenen Augen wie in denen anderer Nationen, unantastbar bleiben soll. Eidgenossen waren unsere Väter, „in trüwen schwuoren sie all einen pund", dort in den Waldstätten, wie die Inschrift am Rütlihause lautet:

„Hie huob sich die Fryheit zum ersten an,
Sie schwuoren all einen trüwen pund,
Die jungen und ouch die alten.
Gott laß sie lang in eren stan,
Fürbashin als noch bishar,
So well'n wir's Gott lan walten."

[1]) Das Rütlilied.

In „trüwen einen pund" zu schließen haben wir Sie auch heute zusammenberufen. In Not und Nacht einten sich unsere Väter dort in den Urkantonen, am hellen Tage, in Sicherheit, können wir das heute thun. Das Bedürfnis uns enger mit einander zu verbinden, einander näher zu kommen, uns gegenseitig besser zu verstehen und wirksamer zu unterstützen, einander zu dienen zu Schutz und Trutz, wie unsere Väter sagten, hat sich auch bei uns Schweizerfrauen fühlbar gemacht, und sucht nach Form und Gestaltung. Oder sind wir etwa nicht auch Eidgenossen? Sind das nur unsere Väter, Gatten und Brüder? Nehmen wir nicht teil am Wohl und Weh unseres Volksganzen, haben wir nicht dieselbe Pflicht und dasselbe Recht, unser Volk und Land zu lieben mit ganzer Kraft, wie unsere besten Männer das thun?

Große Aufgaben hat die Neuzeit für die Frauen aufgerollt. Indem das äußere Leben des Mannes ein so völlig verschiedenes von dem seiner Väter wurde, indem auch der sogenannt gemeine Mann herangezogen worden ist zum öffentlichen Leben und seine Fähigkeit und Urteilskraft zum Ausdruck zu kommen verpflichtet wurde, hat sich unmerklich aber sicher auch das Leben der Frau ganz anders gestaltet. Eine frühere Zeit beschränkte die führenden Kreise auf einen Ausschnitt des Volkes, heute sind die breiten Schichten der Bevölkerung zum Regiment berufen worden und damit trat das politische und öffentliche Leben in das Haus und nahm es mit in seinen gewaltigen Kreislauf. Mögen einzelne das bedauern und die alten Zeiten zurücksehnen, zu dämmen ist der Strom nicht mehr, wohl aber in fruchtbringende Bahnen zu lenken. Stets hat die Frau sich instinktiv darauf besonnen, daß sie helfen, dem Bösen wehren, das Gute fördern und überall in den Riß stehen müsse, wo es not thue. Schauet unser Land an! Wie mit zahllosen Bächlein ist es von kleinen und großen Vereinen berieselt, die alle das Gute im engern oder weitern Kreise wollen und fördern. Es sind dies alles Bünde im kleinen, denn wir Schweizer sind ein Bündnervolk und Bündnerland par excellence. Kein Volk hat so zahlreiche Bündnisse aufzuweisen wie wir, keines auch bedarf ihrer wie wir es thun. Denn aus verschiedenen Elementen sind wir zusammengeschweißt worden, verschieden sind wir wie selten ein Volk, an Rasse, Sprache und Religion und es bedurfte und bedarf immer wieder des guten Willens aller, damit wir in Trüwen vereint bleiben und Fehde und Zwistigkeiten nicht aufkommen lassen. An diesen guten Willen möchte ich heute

appellieren, möchte die Schweizerfrauen auffordern, sich zusammenzuthun, die Kräfte, die sie in ihren einzelnen Vereinen gesammelt haben, zum starken Strom zu einen und das alte Schweizer-Mißtrauen, dessen wir auch so reichlich teilhaftig geworden sind, fahren zu lassen. Zu einer Milchsuppe von Kappelen möchte ich Sie einladen, von der die andern sagen können, wie jener Bürgermeister von Straßburg sagte: „Ihr Eidgenossen seid wunderliche Leut', obgleich uneinig, seid ihr doch eins und vergesset der alten Freundschaft nimmer.“

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich nun von vorneherein die innere und äußere Stellung des Bundes möglichst deutlich machen und es betonen, daß wir nicht das individuelle Leben der Vereine und ihre Freiheit antasten, oder im mindesten beschränken wollen, keine führende oder herrschende Rolle maßen wir uns an, wir freuen uns ja der Selbständigkeit der Vereine, und keiner hätte eine Einmischung irgend welcher Art zu befürchten, ich kann dies nicht genug wiederholen. Das: „Friß du auf deinem Boden“ der Milchsuppe von Kappelen, bliebe auch für uns die Regel.

Andernteils aber soll es ebenso deutlich gesagt werden, daß der Bund nicht die Arbeit irgend eines einzelnen Vereins zu der seinen machen kann, nicht diese oder jene Interessen und Bedürfnisse ausschließlich an Hand nehmen, diese oder jene Sache speziell vertreten wird. Er muß dies nach wie vor den einzelnen Vereinen und ihrer Thätigkeit überlassen. Nur wo die Vereine selbst des Anschlusses an andere bedürfen, wo sie zu gemeinsamer That vorgehen wollen, wo alle Frauen einig gehen, um irgend einem Bedürfnisse Geltung zu verschaffen, ihm die richtigen Wege zu ebnen, da sollen wir fähig und willig sein zusammen zu stehen und zusammen zu reden.

Dieses Zusammenredens entmangeln wir immer noch und manches geheime und offene Mißtrauen findet darin Ursache und Nahrung. Unvergeßlich bleibt mir, was eine Socialdemokratin, die mir zwei Brutstätten des Lasters, die unsere Jugend vergiften, schilderte, zu mir sagte: „Aber was wissen Sie davon, Sie feine Frauen? Sie gehen ja nicht dahin.“ Sie gehen ja nicht dahin, das Wort hat mir tief ins Herz geschnitten. So viel auch gethan wird von den Vielen für die Armen und Geringen im Volke, es fehlt uns doch, das bezeugt jenes Wort, immer noch am Einander-Kennen, am Einander-Verstehen, Einander-Hören. Haben wir denn Fühlung mit den Führerinnen unserer Arbeiterinnen? Kommen wir mit ihnen

zusammen? Wo kommen wir mit ihnen zusammen und hören einander an? Der Platz, wo dies alsfort geschieht, muß geschaffen werden, und ich fordere Sie heute auf ihn uns schaffen zu helfen.

Doch nicht eine Fortschrittspartei will der Bund sein, die alle Postulate der Frauenbewegung mit klingendem Spiel und fliegender Fahne in Gang bringt, kein Angriffsheer, das die Trommete bläßt zum Krieg, das Vorposten steht und den Gegner, die alten Vorurteile, fortwährend beunruhigt. Diese Aufgaben müssen wir unsern fortschrittlich gesinnten Vereinen überlassen. Ein Centrum wollen wir vielmehr sein, wo die Reihen sich gliedern und ordnen, wo sie Fühlung mit einander erhalten und Kräfte sammeln zum Sieg, ein Centrum, das warten kann bis auch die Nachhut in erreichbare Nähe gekommen. Ein Sammelpunkt der Vielen zu sein, ein Sammelpunkt vergleichbar unsern schönen Seen, das ist unser Ziel. Wo die Wasser sich einen, da werden sie zum starken Strom, der Schiffe zu tragen vermag, und wie unsere Quellen von den Bergen in Rhone, Aare, Reuß und Rhein, schließlich auch den Nachbarn zu gute kommen. Wenn die kleinen Bächlein sich also einen, so hören sie deshalb nicht auf, daheim das Land fruchtbar zu machen und der Wiesen Blumen hervorzubringen. Wo aber die kleinen Wasser sich weigern einander zuzueilen, da hemmet nach des Dichters Wort ein Hügel sie zum Teiche, und viel köstliche Tropfen verrinnen im Sand.

Von dieser Hemmung erfährt derjenige etwas, der Gelegenheit hat mit den eidgenössischen Behörden zu verkehren. Alle wir Frauen machen dort dieselbe Erfahrung, alle werden wir da ermahnt uns doch mit einander zu verständigen, ehe wir petitionieren, zusammen vorzugehen, unsere Beschwerden und Wünsche einheitlich einzureichen und uns nicht mitunter in unsern Petitionen geradezu zu widersprechen, wie dies auch schon vorgekommen. „Denn auf all das können wir uns nicht einlassen", lautet dann stets das bedauernde Schlußwort. Nun haben wir Frauen principiell ebensowohl als die Männer das Recht, verschiedener Ansicht zu sein und diverse Seiten einer Sache zu vertreten. Aber so lange wir Frauen politisch rechtlos sind, und unser Rat auch für d i e Gesetze, die am tiefsten ins Haus einschneiden, nicht nachgesucht und nicht angehört wird, so lange fordern die Besonnenheit, die Klugheit und die Mäßigung, daß wir am besten gemeinsam vorgehen und uns verständigen, ehe wir handeln. Zu diesem Zwecke bedürfen wir eines Platzes, wo wir uns finden, eines Bundes, wo wir uns einen. Diesen Platz zu schaffen, diesen Bund zu schließen, haben wir Sie heute zusammengerufen.

Und nun noch ein Wort der Erläuterung über die Art und Weise, wie wir dabei vorgegangen sind. Alle haben Sie unsern Aufruf erhalten und zwar teilten sich die vier Initiantenvereine in der Weise in die Arbeit, daß Genf und Lausanne die Westschweiz, Zürich den östlichen und Bern den centralen Teil der Schweiz beschickten. Was nun die großen Vereine, die in Sektionen geteilt sind, betrifft, so haben wir, im Ungewissen darüber inwiefern die Sektionen dieser Vereine abhängig von ihren Centralen sind und inwiefern sie sich frei bewegen können, auch allen Sektionen Cirkulare zukommen lassen, es ihnen anheimgebend, ihre Stellung uns gegenüber zu präcisieren. Wir werden heute Nachmittag zusammenberaten wie es einzurichten sei, daß die großen Vereine eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Stellung im Bunde einnehmen können, ohne doch die kleinen Vereine von vorneherein zu erdrücken. Auch der Kostenpunkt soll dabei festgesetzt werden und wir hoffen, es sei möglich, eine nur niedrige Quote aufzustellen. Je mehr Vereine sich verbünden, desto kleiner wird natürlich der Beitrag der Einzelnen ausfallen. Und da möchte ich erwähnen, wie ein Verein aus einem Dorfe der Ostschweiz uns schrieb, er sei zu klein um für den Bund in Betracht zu kommen und mitmachen zu können, aber gern wolle er hie und da ein Scherflein beisteuern zum großen Werk. Unaufgefordert bot er uns von seiner Habe an. Das, liebe Schwestern, ist die alte Schweizeropferwilligkeit.

Ich wünschte, die Zeit erlaubte mir Ihnen überhaupt Bericht abzustatten von den vielen Briefen, die als Antwort auf die Cirkulare einliefen. Es waren zum Teil rührende Schreiben darunter und es gereicht mir als Deutschschweizerin zur besonderen Freude hervorzuheben, wie zahlreich und liebenswürdig gerade die Zuschriften der französisch redenden Schwestern gewesen sind.

Zum Schluß noch eine historische Erinnerung.

Im Jahre 1650, zwei Jahre nach dem Abschluß des westphälischen Friedens, wo die Schweiz zum erstenmal als unabhängiger Staat von den Mächten in Europa anerkannt wurde, sandten die Eidgenossen eine Botschaft nach Wien, der damaligen deutschen Reichshauptstadt, mit dem Ansuchen, man möchte die bisher gebräuchliche Kanzleianrede „liebe und getreue“ in „liebe und besondere“ abändern, da ihnen die Franzosen und Venezianer vorhalten, es liege in der bisherigen Ansprache doch noch eine „Subjektion und Unterwürfigkeit“. Die kaiserliche Kanzlei antwortete zwar damals

noch ablehnend, „man ziehe vor bei dem alten Stilo zu verbleiben“, entsprach dann aber dennoch von 1688 ab und titulierte die Schweizer fortan „besonders liebe Eidgenossen“. „Liebe und getreue Eidgenossen“ sind wir Schweizerfrauen einander wohl immer gewesen, „liebe und besondere Eidgenossen“ wurden wir, indem wir uns in so viele Vereine eingliederten. Von heute an möchte ich Sie aber alle begrüßen dürfen als

„besonders liebe Eidgenossen“.



# Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.

Von Georg Sulzer, Kassationsgerichtspräsident, Zürich.

(Schluß.)

---

In welchem Verhältnis stehen nun diese drei Formen des kollektiven Arbeitsvertrags zu einander?

Manche von Ihnen werden sagen, daß der nationale kollektive Vertrag als die vollkommenste Form auch die beste und daher dazu bestimmt sei, mit der Zeit die alleinige zu werden. Diese Ansicht ist jedoch nur in beschränktem Maße richtig. Es giebt allerdings Arbeitsbedingungen, deren Regelung durch nationalen Vertrag das anzustrebende Ideal ist. Aber der Kreis dieser Arbeitsbedingungen ist beschränkt, d. h. es giebt viele Arbeitsbedingungen, deren Ordnung durch einen bloß lokalen kollektiven Arbeitsvertrag vorzuziehen ist und wieder andere, deren Regelung am besten durch einen Werkstättenvertrag vor sich geht. So giebt es Fabriken, deren spezielle Einrichtungen gewisse Ordnungsvorschriften erfordern, die gerade nur für sie vorteilhaft sind. Die fraglichen drei Formen der kollektiven Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern werden daher stets neben einander fortbestehen, jede auf dem für sie am besten passenden Gebiet, wenn auch ohne Zweifel der nationale Vertrag noch manche Ausdehnung auf Kosten der beiden andern Formen gewinnen wird.

Nun ein Wort über die Abgrenzung der kollektiven Vertragsschließung einerseits gegenüber dem individuellen Arbeitsvertrag, anderseits gegenüber der gesetzlichen Regelung der Arbeitsbedingungen. So wünschenswert der kollektive Arbeitsvertrag für die Arbeiterschaft ist, so sind ihm doch sowohl gegenüber dem individuellen als auch gegenüber der gesetzlichen Regelüng bestimmte Grenzen gezogen und zwar nicht nur durch die äußeren Verhältnisse, sondern auch durch die eigene Unzweckmäßigkeit.

Die kollektive Vertragsschließung wird die individuelle niemals so vollständig verdrängen, daß die Arbeitsbedingungen gänzlich durch die erstere festgestellt würden. Stets wird vielmehr die Feststellung eines großen Teils der Arbeitsbedingungen dem individuellen Arbeitsvertrag verbleiben. Die Arbeitgeber bevorzugen nämlich den individuellen Arbeitsvertrag, weil sie dabei weniger vom Arbeiter abhängig sind, ja ihm in der Regel die Arbeitsbedingungen nach ihrem Gutfinden, wenn auch unter dem Drucke der Konkurrenz anderer Arbeitgeber, diktieren können, und wird sich daher die Regelung der Arbeitsbedingungen durch individuellen Vertrag überall da behaupten, wo die Arbeiter entweder kein genügendes Interesse haben, ihn durch den kollektiven Vertrag oder durch gesetzliche Regelung zu ersetzen, oder wo sie hierzu zu schwach sind.

Es giebt eine Reihe von Arbeitsbedingungen, an denen die Arbeiter ein geringfügiges oder gar kein Interesse haben, während die Unternehmer darauf großen Wert legen. Dazu gehören namentlich alle Arbeitsbedingungen, die den Zweck verfolgen, im Großbetrieb diejenige Ordnung und Pünktlichkeit aufrecht zu halten, die für den Erfolg notwendig ist, wie strenge Innehaltung der Fabrikzeit, scharfe Ordnung im Bedienen und Putzen der Maschinen, und in der Benutzung der vorhandenen Schutzvorrichtungen, gute Feuerpolizei, Verbot des Rauchens, Essens und Trinkens während der Arbeitszeit. Umgekehrt haben die Arbeiter kein gegenteiliges Interesse, denn sie werden durch Innehalten dieser Arbeitsbedingungen in ihren Interessen nicht geschädigt, zumal die dadurch gehobene Produktionsfähigkeit der Fabrik es dem Arbeitgeber erleichtert, ihnen höhere Löhne zu bezahlen. Die Arbeiter haben daher kein Interesse daran, daß derartige Arbeitsbedingungen durch kollektiven Vertrag geregelt werden. Mithin werden sie thatsächlich vom Arbeitgeber nach eigenem Gutdünken so festgestellt, wie es ihm im Interesse einer möglichst vorteilhaften Produktion am besten scheint, und der Arbeiter unterzieht sich ihnen ohne Widerrede durch den individuellen Arbeitsvertrag.

In zweiter Linie werden die Arbeiter stets durch Mangel an Macht gehindert sein, alle Arbeitsbedingungen, an denen sie ein wirkliches Interesse haben, der individuellen Vertragsschließung zu entziehen, obschon ihre Macht mit den Fortschritten ihrer Organisation stets wächst, und heute z. B. in England viel bedeutender ist als früher. Früher war dort, wie Webb berichtet, die gewöhnliche

Antwort der Arbeitgeber, wenn die Arbeiter eine Mitwirkung bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen, d. h. eine kollektive Vertragsschließung verlangten: „Ich werde mit jedem meiner Arbeiter einzeln über sein Anstellungsverhältnis verhandeln und lasse mir von Dritten nicht hineinreden", heute dagegen trifft man diese Redensart nur noch in abgelegenen, rückständigen Bezirken. Das gilt nicht nur für England. Auch auf dem Kontinent stehen die Arbeitgeber der kollektiven Vertragsschließung, die sich in der Regel mit Hülfe der Gewerkvereine oder Arbeiterausschüsse vollzieht, nicht mehr gänzlich ablehnend gegenüber. Ob dies bloß die Lage der wachsenden Macht der organisierten Arbeiterschaft ist, oder ob die Unternehmer allmählich auch die innere Berechtigung der kollektiven Vertragsschließung einsehen und sich deshalb derselben nicht mehr so absolut feindlich gegenüberstellen wie früher, will ich ununtersucht lassen. Immerhin trifft man auch in der Schweiz vielfach noch auf eine starke Abneigung der Unternehmer gegen die kollektive Vertragsschließung, wodurch dieselbe oft zu gunsten des individuellen Vertrags verhindert wird.

Nun aber die wichtigere Frage, ob die Regelung der Arbeitsbedingungen durch kollektive Vertragsschließung, die nach dem oben Gesagten die individuelle niemals vollständig verdrängen kann, nicht ihrerseits allmählich durch die gesetzliche Regelung zum Verschwinden gebracht werden wird. Die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen ist nämlich ein der Arbeiterschaft ebenfalls offenstehender Weg zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses und es könnte scheinen, daß dieser Weg den Vorzug verdiene vor der kollektiven Vertragsschließung. Gerade in der Schweiz ist die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen im allgemeinen auch beliebter und weiter vorgeschritten als diejenige durch kollektiven Vertrag, und da sie ohne Zweifel einige entschiedene Vorzüge hat, ist die aufgestellte Frage durchaus gerechtfertigt und muß sorgfältig geprüft werden.

Meiner Ansicht nach wäre es für die schweizerische Arbeiterschaft ein großer Schaden, wenn sie sich ausschließlich auf die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen verließe und die Regelung durch kollektiven Vertrag vernachlässigte, und zwar aus zwei Gründen:

Der erste ist dadurch gegeben, daß, wenn auch die gesetzliche Regelung gewisse Vorzüge vor der Regelung durch kollektiven Vertrag besitzt, sie auf der andern Seite mit Nachteilen behaftet ist, die wir bei der letztern nicht oder in geringerm Grade vorfinden. Nur da, wo die Vorteile die Nachteile überwiegen, darf man daher die gesetzliche Regelung der Regelung durch kollektiven Vertrag vorziehen.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen besitzt gegenüber der Regelung durch kollektiven Vertrag zwei Vorteile. Sie entspricht besser der Gerechtigkeit, denn sie gestattet keine Ausnahmen, während der kollektive Vertrag nur selten für alle Betriebe Gültigkeit erlangen kann, manchmal gerade da nicht, wo es am notwendigsten wäre. Der kollektive Vertrag entbehrt eben der bindenden Kraft, die das Gesetz besitzt und vermag daher nichts gegen Arbeitgeber, die ihm nicht beitreten wollen und stark genug sind, um diese Weigerung auch der organisierten Arbeiterschaft gegenüber aufrecht zu halten. In zweiter Linie hat die gesetzliche Regelung den Vorteil, daß sie sich durch einfachen Beschluß der gesetzgebenden Behörde und Exekution dieses Beschlusses verwirklichen läßt, während der kollektiven Vertragsschließung oft ein heftiger wirtschaftlicher Kampf vorausgeht, der manchmal mit den schärfsten Kampfmitteln, wie Streik, Aussperrung, Boykott, ausgefochten wird. Dagegen hat die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen vor der Regelung durch kollektiven Vertrag die Nachteile der Schablonenhaftigkeit und Schwerfälligkeit, die allen gesetzgeberischen Maßnahmen naturgemäß anhaften, sich aber auf diesem Felde besonders stark geltend machen. Insbesondere mangelt es den Fachmännern meist an Parteilosigkeit, da dieselben entweder dem Arbeiterstande oder dem Unternehmerstande entnommen werden müssen, und die Folge hiervon ist, daß den Beamten oder Politikern, die meist sachunkundige Bureaukraten sind, bei der Gesetzgebung das entscheidende Wort zufällt, während umgekehrt kollektive Arbeitsverträge in der Regel das sorgfältig erwogene Resultat interessierter Sachverständiger auf beiden Seiten sind.

Um festzustellen, ob die Vorteile oder Nachteile der kollektiven Vertragsschließung gegenüber der gesetzlichen Regelung überwiegen und daher diese oder jene den Vorzug verdiene, ist jeweils der einzelne Fall genau zu prüfen. Im fernern ist zu berücksichtigen, daß sich gewisse Nationen besser für die gesetzliche, andere besser für die kollektivvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen eignen. Immerhin sind zwei Kategorien von Arbeitsbedingungen zu unterscheiden, von denen sich die eine besser für gesetzgeberische Regelung, die andere besser für die Regelung durch kollektiven Vertrag eignet.

Es giebt eine Reihe von Arbeitsbedingungen, bei denen wir eine *stetig vorwärtsschreitende Verbesserung* beobachten. Dies ist z. B. der Fall bei allen Schutzvorrichtungen zu Gunsten der Arbeiter, insbesondere in gesundheitsschädlichen Betrieben, sodann

bei den Bestimmungen über Kinder- und Frauenarbeit. Untersuchen wir diese Fälle genauer, so sehen wir, daß es sich dabei immer entweder um einen Fortschritt handelt, der den Unternehmergewinn nicht oder nur in ganz unbedeutendem Grade beeinträchtigt, wie z. B. hygieinische Verbesserungen, die wenig Kosten verursachen, oder daß die Verbesserung ein so dringendes Erfordernis des Gemeinwohls ist, daß alle Rücksichten auf den Unternehmergewinn verstummen müssen, wie z. B. das Verbot der Kinderarbeit. In den erstgenannten Fällen ist der Rückschritt dadurch ausgeschlossen, daß die Unternehmer an einem solchen kein genügendes Interesse haben, in den letztern dadurch, daß ihr Interesse gegenüber den gewaltigen entgegentretenden allgemeinen Interessen nicht aufzukommen vermag. Schon hieraus folgt, daß hier Veränderungen der Arbeitsbedingungen weniger häufig und weniger rasch einzutreten brauchen als da, wo sie sich in beiden Richtungen — vorwärts und rückwärts — bewegen. Aber auch an sich ist bei derartigen Arbeitsbedingungen keine Gefahr im Verzuge, man kann sie in aller Ruhe vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus untersuchen und so von Zeit zu Zeit Verbesserungen anbringen. Aus diesen Gründen treten die Gefahren der gesetzlichen Regelung, die Schablonenhaftigkeit und Schwerfälligkeit, zurück, so daß diese der Regelung durch kollektiven Vertrag in der Regel vorzuziehen ist.

Dagegen verhält es sich anders bei denjenigen Arbeitsbedingungen, bei denen *häufige und rasche durch die Marktlage bedingte Aenderungen* nach beiden Seiten eintreten müssen, weil dieselben mit der Höhe des Unternehmergewinnes in ursächlicher Beziehung stehen. Der reinste Typus dieser Art von Arbeitsbedingungen ist der Arbeitslohn. Dieser muß mit der Marktlage, und zwar oft sehr rasch, wechseln, weil er sich nach der Höhe des Unternehmergewinnes richtet, soweit dieser von der Konkurrenz abhängt. Hier ist die Regelung durch das Gesetz viel zu schwerfällig und schablonenhaft. Es ist dem Gesetzgeber unmöglich, den Arbeitslohn jeweilen jeder Veränderung der Marktlage anzupassen. Meist würde er zu spät kommen, oft auch wegen ungenügender Kenntnis der Verhältnisse nicht das Richtige treffen. Der kollektive Vertrag vermag sich viel rascher und mit mehr Sachkenntnis den Verhältnissen anzupassen. Damit will ich nicht sagen, daß es unmöglich wäre, z. B. für ungelernte Arbeiter einen gesetzlichen Minimallohn aufzustellen. Aber der wirkliche Lohn (der Standardlohn) müßte dann doch jeweilen

durch kollektiven Vertrag den Verhältnissen angepaßt werden, und dürfte nur unter besonders ungünstigen Verhältnissen auf den gesetzlichen Minimallohn herabsinken.

Nun noch eine Bemerkung über eine zwischen den beiden soeben aufgestellten zwei Hauptkategorien in der Mitte stehende Arbeitsbedingung, nämlich die tägliche Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit ist bis auf eine gewisse Grenze herab vom Unternehmergewinn und daher von der Marktlage unabhängig, denn sie läßt sich bis auf einen gewissen Punkt verkürzen, ohne daß die Ergiebigkeit der Arbeit darunter leidet, weil der Verlust an Arbeitszeit durch die größere Intensität der Arbeit kompensiert wird. Erst von dieser Grenze an, die je nach der Berufsart, der Individualität und Rasse der Arbeiter verschieden ist, beginnt die weitere Verkürzung die Ergiebigkeit der Arbeit und daher den Unternehmergewinn zu beeinträchtigen und wird dadurch von der Marktlage abhängig. Das Gesetz kann daher ohne Nachteil diejenige Arbeitsdauer als Maximum festsetzen, bei der die Ergiebigkeit der Arbeit und der Unternehmergewinn nicht beeinflußt wird, aber weitere Verkürzungen werden besser der kollektiven Vertragsschließung überlassen, welche sicherer und rascher als das Gesetz zu berücksichtigen vermag, ob die damit verknüpfte Verminderung der Produktion von den Unternehmern in Anbetracht der Konkurrenz, unter deren Druck sie stehen, noch getragen werden kann.

Damit glaube ich gezeigt zu haben, daß die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen schon vom Standpunkte der größern Vorteilhaftigkeit aus niemals die Regelung durch kollektiven Vertrag vollständig verdrängen wird.

Noch aus einem zweiten Grunde ist nicht zu erwarten, daß die gesetzliche Regelung jemals vollständig die Stelle der Regelung durch kollektiven Vertrag einnehmen wird. Die kollektive Vertragsschließung ist für den socialen Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses unentbehrlich, weil sie der Pionier (Vorläufer) der gesetzlichen Regelung ist, und diese ihre Pionierarbeit nie aufhört, weil der Fortschritt selbst nie aufhört, da, wenn irgend ein Ziel erreicht ist, sofort ein neues, weiter entfernt liegendes, an dessen Stelle tritt.

Die Notwendigkeit dieser Pionierarbeit des kollektiven Arbeitsvertrags ist darin begründet, daß keine sociale Gesetzgebung, am wenigsten die sociale Gesetzgebung eines demokratischen Staats, Aussicht auf erfolgreiche Durchführung hat, wenn nicht der Großteil

des Volkes von ihrer Gerechtigkeit und Notwendigkeit innerlich überzeugt ist. Diese innerliche Ueberzeugung kann nämlich, wenn es sich um Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch gesetzliche Vorschriften handelt, nur durch die Erfahrung gewonnen werden, also dadurch, daß man die fraglichen Verbesserungen zuerst gleichsam probeweise wirken läßt. Das geschieht am besten auf Grundlage eines kollektiven Vertrags, ja die durch kollektive Verträge gewonnenen Erfahrungen bilden oft die einzige Stütze, auf welcher fußend, die sociale Gesetzgebung es wagen darf, in die Regelung der Arbeitsbedingungen einzugreifen. Der beste Gang des Fortschritts hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ist daher, daß man denselben zuerst auf Grundlage kollektiver Verträge in einem Teil des fraglichen Gewerbebetriebs verwirklicht und sodann, wenn er sich bewährt hat, durch das Gesetz zur allgemeinen Geltung bringt.

Ein gutes Beispiel für die Pionierarbeit der kollektiven Vertragsschließung bietet uns die Bewegung zur Verkürzung der Arbeitsdauer. Wir sehen der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit fast überall eine faktische vorausgehen, die freilich meistens nur einen Teil des Produktionszweiges trifft, für den sie berechnet ist. Veranlaßt wird diese teilweise Verkürzung der Arbeitsdauer das eine Mal durch die patriarchalische Fürsorge der Unternehmer für das Wohl ihrer Arbeiter, das andere Mal aber, und zwar in manchen Ländern, wie z. B. in England, viel häufiger, durch kollektive Vereinbarungen zwischen den meist organisierten Arbeitern und Unternehmern. Hat dann diese faktische Verkürzung der Arbeitszeit einen größern Umfang gewonnen, so tritt das Gesetz dafür ein und macht sie allgemein, indem es die noch widerstrebenden Unternehmer und Arbeiter zwingt, sie ebenfalls einzuführen. Sofort aber nach diesem Erfolg macht sich das Bestreben nach weiterer Verkürzung geltend und nun wiederholt sich das Gleiche. Wiederum wird die weitere Verkürzung durch neue kollektive Verträge verwirklicht, um schließlich wieder durch ein Gesetz allgemein gemacht zu werden. Wie weit das geht, ob nur bis zum Achtstundentag oder noch darüber hinaus, kann heute noch nicht ermessen werden. Auf diese Weise ist z. B. in der englischen Kolonie Viktoria vorgegangen worden, bis der gesetzliche Achtstundentag erlangt war. Die Gewerkvereine sind dort noch stärker als in England und standen selbstverständlich an der Spitze der Bewegung für Verkürzung der Arbeitszeit. Sie benutzten hierfür zuerst nur die kollektive Vertragsschließung. Aber bald sahen

sie ein, daß kollektive Vertragsschließung und Gesetzgebung zusammenwirken müssen, indem jeweilen die erste als Pionier der letztern vorangeht. Von da an war denn auch der Gang der Sache der eben beschriebene und heute ist dort der Achtstundentag durch das Gesetz festgesetzt. Es wird aber allgemein anerkannt, daß dieser Erfolg ohne vorangehende Verkürzung der Arbeitszeit durch kollektive Verträge nicht hätte erreicht werden können.

Ich komme nunmehr zu einer Frage, die bei Besprechung des kollektiven Arbeitsvertrags dem Juristen am nächsten liegt. Es ist dies die Frage, ob der kollektive Arbeitsvertrag selbst einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Das ist natürlich etwas anderes als die Frage, ob die Arbeitsbedingungen eine gesetzliche Regelung nötig haben.

Gegenwärtig besteht nirgends eine eigentliche Gesetzgebung über den kollektiven Arbeitsvertrag. Auch in Deutschland mangelt eine solche. Das neue deutsche Civilgesetzbuch erwähnt den kollektiven Arbeitsvertrag mit keinem Wort, und auch die Gewerbeordnung enthält keineswegs eine gesetzliche Regelung desselben. Das einzige sichere Resultat dieses Gesetzes ist, daß es, weil es in § 152 den Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeitern das Koalitionsrecht abspricht, und keine Klage aus kollektiver Vereinbarung gegenüber den Mitkoalierten zuläßt, die Durchführung kollektiver Verträge außerordentlich erschwert. Es ist auch nicht selbstverständlich, daß der kollektive Arbeitsvertrag bei gesetzlicher Regelung besser gedeihe als ohne solche. Jedenfalls ist der Mangel eines Gesetzes besser als ein schlechtes Gesetz. Am schlechtesten ist natürlich ein Gesetz, das den kollektiven Arbeitsvertrag verbietet, sei es direkt, sei es indirekt durch das Verbot der Arbeiterkoalitionen, wie dies nach dem Gesagten teilweise in der deutschen Gewerbeordnung geschieht.

Ich kann die Frage, ob eine gesetzliche Regelung des kollektiven Arbeitsvertrags wünschbar sei und wie diese Regelung eventuell ausfallen müßte, hier nur bezüglich der Schweiz beantworten. Die Verhältnisse sind nämlich in den verschiedenen Staaten verschieden und muß daher auch die Beantwortung dieser Frage für die verschiedenen Staaten verschieden ausfallen. So scheinen in England die Verhältnisse so zu liegen, daß es dort bei der jetzigen Gesetzgebung den Gewerkvereinen noch mehr als in Deutschland in der Regel unmöglich ist, ein Klagerecht aus den kollektiven Verträgen geltend

zu machen, sei es gegen die Unternehmer, sei es gegen ihre eigenen Mitglieder. In England ist somit sowohl Interpretation als Durchführung der kollektiven Verträge eine reine Machtfrage, mit andern Worten, der kollektive Vertrag hat nur insoweit Bedeutung, als er die Einigung der organisierten Arbeiter und Unternehmer über gewisse Arbeitsbedingungen beweist und dadurch der Durchführung dieser Einigung diejenige moralische Grundlage giebt, die dem gegebenen Wort auch da anhaftet, wo die gesetzliche Erzwingbarkeit mangelt. Zwar ist gerade dem Engländer im allgemeinen das gegebene Wort heilig und besitzt daher für englische Verhältnisse auch der nicht klagbare kollektive Arbeitsvertrag einen großen nicht bloß ideellen, sondern auch praktischen Wert. Dennoch ist Sidney Webb der Ansicht, daß die englischen Arbeiter ein gesetzliches Klagrecht aus den kollektiven Arbeitsverträgen anstreben sollten, und zwar nicht bloß der sicherern Durchführung wegen, sondern ebenso sehr auch wegen der oft willkürlichen Interpretation durch die Unternehmer. Erst wenn ein Gewerkverein, meint er, jeden Unternehmer, mit dem ein kollektiver Vertrag besteht, wegen Bruch desselben auf Schadenersatz verklagen könnte, wären dessen Bedingungen für die Dauer seiner Gültigkeit vollständig gesichert. Auch würde dadurch die Disciplin der organisierten Gewerbe verbessert, weil die dem kollektiven Vertrag entgegenstehende Minderheit der Arbeiter gezwungen wäre, sich der Mehrheit zu fügen.

In der Schweiz verhält es sich nun aber bezüglich des Klagerechts aus kollektiven Verträgen wesentlich anders als in England und Deutschland. Meine Prüfung der Frage, ob für die Schweiz ein Eingreifen der Gesetzgebung behufs Regelung des kollektiven Arbeitsvertrags notwendig sei, hat mich daher auch zu einem andern Resultat geführt als dasjenige, zu dem Sidney Webb für England gelangt ist. Wenige Punkte ausgenommen, halte ich gesetzliche Bestimmungen über kollektive Arbeitsverträge für die Schweiz *nicht* für notwendig. Allerdings mache ich dabei eine wichtige Voraussetzung, nämlich, daß man die kollektiven Arbeitsverträge *viel sorgfältiger* abfasse, als dies in der Regel gegenwärtig geschieht und dieselben stets *schriftlich* fixiere.

Ich will in Folgendem die verschiedenen Punkte, die bei der Frage der gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages in der Schweiz in Betracht kommen, einzeln prüfen.

Zuerst ein Wort über die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der *Auslegung* der kollektiven Verträge.

Ich habe soeben gesagt, daß die kollektiven Arbeitsverträge oft unsorgfältig abgefaßt seien, was natürlich die Auslegung erschwert. Allein auch wenn sie sorgfältig verfaßt sind, macht ihre Auslegung nicht selten Schwierigkeiten. Die Verhältnisse sind manchmal so kompliziert, daß sie im kollektiven Vertrag nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden können und derselbe daher in gewissen Richtungen unklar ist. Bisweilen macht auch während der Dauer eines kollektiven Vertrages die Technik Fortschritte, die nicht vorgesehen werden konnten, die aber zu verschiedenen Auffassungen über die Anwendung des Vertrages auf den neuen erst durch den technischen Fortschritt herbeigeführten Zustand Veranlassung geben. Es muß daher für eine gütliche Lösung der aus verschiedener Interpretation der kollektiven Verträge entstehenden Streitigkeiten Vorsorge getroffen werden. Allein hierzu bedarf es keines Gesetzes, sondern es genügt, wenn in den kollektiven Vertrag die Bestimmung aufgenommen wird, daß Streitigkeiten über dessen Auslegung durch ein Schiedsgericht zu entscheiden seien. Es ist gut, wenn man sich auch über die Personen der Schiedsrichter schon im kollektiven Vertrag selbst einigt, und wenn ständige staatliche Einigungsämter bestehen, welche verpflichtet sind, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen.

Nun zur Frage der Notwendigkeit einer Gesetzgebung zum Zwecke besserer Sicherung der Exekution der kollektiven Arbeitsverträge. Meine Ansicht ist, daß in dieser Hinsicht nur wenige gesetzliche Bestimmungen wünschbar sind.

Der kollektive Arbeitsvertrag entbehrt in der Schweiz nicht wie in England und zum Teil auch in Deutschland der Klagbarkeit. Allerdings dürfte es unorganisierten Arbeitern oder Unternehmern schwer fallen, klagend aufzutreten, weil sie als Gesamtheit keine juristische Persönlichkeit besitzen. Allein anders verhält es sich mit den Gewerkvereinen, sowie mit den durch Arbeiterausschüsse vertretenen Organisationen der Arbeiterschaft einer Fabrik, wenn diese Organisationen die Kontrahenten des kollektiven Vertrages sind, ebenso wie mit den Unternehmerverbänden. Alle diese Genossenschaften erwerben die juristische Persönlichkeit und damit das Klagerecht durch einfache Eintragung ins Handelsregister. Eine weitere Voraussetzung der Klage ist natürlich, daß ein wirklicher Vertrag vorliege und daß derselbe auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen sei, da bei einem Abschluß auf unbestimmte Zeit wahrscheinlich nur die Beobachtung einer vierzehntägigen Kündigung verlangt werden.

könnte. Es ist nicht überflüssig, das ausdrücklich zu sagen, da wir im Leben sehr oft rein mündliche, absolut formlose Versprechungen z. B. höherer Löhne finden, die der Richter im Streitfalle kaum als wirkliche Verträge auffassen dürfte und bei denen er jedenfalls eine jederzeitige vierzehntägige Kündigung als zulässig erklären müßte, weshalb es vielleicht von Nutzen wäre, wenn das Gesetz die Schriftlichkeit als eine für die Klagbarkeit notwendige Form erklärte. Ist dagegen ein wirklicher Vertrag vorhanden und geht die Klage auf Erfüllung des Vertrages von einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft aus, so kann dieselbe sowohl gegen die durch den Vertrag verpflichtete andere Genossenschaft als auch gegen deren einzelne Mitglieder sowie gegen Mitglieder der eigenen Genossenschaft als Kläger auftreten. Es ist auch nicht schwerer als bei andern Verträgen, wirksame Zwangsmittel zu finden. Ist die Erzwingung der vertraglichen Verpflichtung nicht direkt zu erlangen, so verwandelt sich eben die Klage in einen Anspruch auf Schadenersatz. Das mag bisweilen, besonders den Arbeitern gegenüber, ein praktisch illusorischer Anspruch sein. Allein man vergesse hier zweierlei nicht: Einmal ist die Erzwingbarkeit der Erfüllung in natura sowohl dem Arbeiter als auch dem Arbeitgeber gegenüber die Regel. Ich sehe z. B. nicht ein, weshalb der Staat Verpflichtungen der Arbeitgeber, die achtstündige Arbeitszeit einzuführen, oder gewisse Schutzvorrichtungen anzubringen, nicht direkt erzwingen könne. Was sodann die Exekution der Verpflichtung auf Schadenersatz gegen Arbeiter anbetrifft, so ist der Gewerkverein oder die organisierte Arbeiterschaft einer Fabrik als juristische Person keineswegs in allen Fällen vermögenslos. Außerdem kann durch Konventionalstrafen und Kautionen vorgesorgt werden. Eine Klage gegen die Organisationen der Arbeiter wird deshalb in den meisten Fällen ziemlich sicher erzwingbar sein. Ist dies aber so, so müssen sich die einzelnen Arbeiter, die Mitglieder dieser Organisation sind, fügen, denn sie sind der Vereinigung dieser letztern mit den Unternehmern, ja sogar schon der eigenen Organisation gegenüber viel zu schwach, um dem Vertragsvollzug Widerstand zu leisten.

Dessenungeachtet muß zugegeben werden, daß in zwei Beziehungen der kollektive Arbeitsvertrag auch in der Schweiz an Mängeln hinsichtlich der Durchführbarkeit leidet, die den damit verfolgten Zweck wesentlich beeinträchtigen, so daß man wohl die Frage prüfen darf, ob es möglich wäre, diese Mängel durch die Gesetzgebung zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen.

Ein Hauptmangel aller kollektiven Arbeitsverträge, die nicht bloße Werkstättenverträge sind, rührt davon her, daß sie dahin abzielen, die sämtlichen Arbeiter und Unternehmer eines gewissen Ortes oder Distriktes oder — bei den nationalen Verträgen — des ganzen Landes vertraglich zu binden, während fast niemals diese sämtlichen Arbeiter und Unternehmer beim kollektiven Vertrage beteiligt und deshalb durch denselben rechtlich verpflichtet sind. Dies gilt für die Arbeiter noch mehr als für die Unternehmer, da sie sich leichter von auswärts ersetzen als die letztern, so daß, selbst wenn alle Arbeiter des in Frage kommenden Landesdistrikts beim kollektiven Vertrage beteiligt sind, dieser doch illusorisch gemacht werden kann, indem die abseits stehenden Unternehmer auswärtige Arbeiter herbeiziehen. Dieses große Hindernis für die Erreichung des mit Hülfe kollektiver Verträge angestrebten Zieles, das bei gesetzlicher Regelung der Arbeitsbedingungen nicht besteht, könnte nur beseitigt werden, wenn man an Stelle der freiwilligen Gewerkvereine und Unternehmerverbände staatliche Zwangsgemeinschaften setzte, denen jeder Arbeiter und Unternehmer angehörte, also auch der Ausländer, so bald er sich im Inland niederläßt. Allein ich kann dieses gesetzliche Auskunftsmittel wenigstens einstweilen noch nicht befürworten. So wie die Sachen in der Schweiz heute liegen, scheint mir eine gesunde Entwicklung der Gewerkvereine und Unternehmerverbände nur möglich, wenn sie aus der eigenen Initiative der Arbeiter und Unternehmer hervorgeht und diese Initiative würde durch staatliche zwangsweise Berufsgenossenschaften lahmgelegt. Erst wenn wir einmal ein auf dem Boden der Freiheit erwachsenes entwickeltes Gewerkschaftswesen besitzen, dürfte der Frage näher getreten werden, ob es möglich sei, die Wirkungen kollektiver Verträge durch Einführung staatlicher Zwangsgenossenschaften noch weiter zu verstärken.

Der zweite Mangel, der dem kollektiven Arbeitsvertrag hinsichtlich der Durchführung der durch ihn erzweckten Regelung der Arbeitsbedingungen anhaftet, ist folgender: Die bestehende Gesetzgebung enthält keine Rechtsvorschriften darüber, was die Minderheit eines Gewerkvereins oder Unternehmerverbandes, die sich einem von diesen Genossenschaften abgeschlossenen kollektiven Vertrage nicht unterziehen will, thun müsse, um der Haftung zu entgehen, und ebenso läßt sie uns darüber im Unklaren, ob Nichtmitglieder der kontrahierenden Verbände als dem kollektiven Vertrag sich anschließende Kontrahenten zu betrachten seien, wenn sie sich demselben faktisch

unterziehen. Meine persönliche Ansicht über den ersten Punkt geht dahin, daß, wenn eine Minderheit sofort gegen den kollektiven Vertrag protestiert, sie sich durch Austritt aus dem Verbande der Haftung entziehen kann, daß sie aber, wenn sie dies nicht thut, gebunden ist, da man aus ihrem Stillschweigen und einstweiligen Verbleiben im Verbande den Schluß ziehen darf, daß sie sich dem Mehrheitsbeschluß gefügt habe und daß auch der Austritt nicht genügt, um eine auf diese Weise als Mitglied des Verbandes übernommene Verpflichtung hinfällig zu machen. Hinsichtlich des zweiten Punktes möchte ich aus der thatsächlichen Beachtung des kollektiven Vertrages auf eine stillschweigende Genehmigung desselben schließen. Ist es aber nicht wünschbar, durch Gesetz hinsichtlich dieser zwei Punkte völlige Klarheit zu schaffen? Ich halte dies für unnötig. Es genügt meiner Ansicht nach hinsichtlich des ersten Punktes, wenn in die Statuten der Gewerkvereine und Unternehmerverbände die Bestimmung aufgenommen wird, daß, wenn der Verband einen kollektiven Vertrag abschließt, sich kein Mitglied der dadurch übernommenen Verpflichtung durch den Austritt entziehen kann, es sei denn, es protestiere beim Vertragsabschlusse sofort zu Protokoll und trete gleichzeitig aus der Genossenschaft aus. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so würde sich ohne Zweifel sehr bald eine Gerichtspraxis in der angedeuteten Weise bilden, nach welcher jeder, der sich dem kollektiven Vertrag, selbst wenn er denselben nicht gekannt hat, thatsächlich unterzieht, als Mitkontrahent betrachtet wird, da es als seine Pflicht angesehen werden muß, denselben zu kennen.

Dagegen scheinen mir über Dauer und Kündigung der nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge gesetzliche Bestimmungen notwendig zu sein.

Die Dauer der kollektiven Arbeitsverträge darf nicht ins Belieben der vertragschließenden Parteien gestellt werden, wie ja auch individuelle Dienstverträge nicht auf beliebige Dauer, insbesondere nicht auf die ganze Lebensdauer des Arbeiters abgeschlossen werden dürfen.

Doch muß bei gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer kollektiver Arbeitsverträge die besondere Natur der Arbeitsbedingungen, welche dadurch geregelt werden, Berücksichtigung finden. Es giebt, wie ich früher gezeigt habe, zwei Hauptarten von Arbeitsbedingungen: solche, bei denen wir einen stetigen langsamen Fortschritt beobachten und die wenig von der Marktlage abhängig sind, weil sie entweder

den Unternehmergewinn nur unbedeutend schmälern oder von so großer Bedeutung für das Gesamtwohl sind, daß eine Schmälerung des Unternehmergewinnes nicht in Betracht fällt, und solche, die starken Schwankungen nach vorwärts und rückwärts unterliegen, weil sie unter dem Einfluß der jeweiligen Marktlage stehen. Bei Arbeitsbedingungen der erstgenannten Art darf die Verbesserung nicht durch einen auf allzu lange Zeitdauer abgeschlossenen kollektiven Vertrag verunmöglicht werden, wogegen nichts im Wege steht, die Verschlechterung auch für längere Zeit kollektiv vertraglich zu verbieten. Bei der zweiten Art von Arbeitsbedingungen dagegen ist es am richtigsten, zwar eine Festlegung durch kollektiven Vertrag auf längere Zeit zu gestatten, dagegen gesetzlich festzustellen, daß unter gewissen Voraussetzungen, nämlich wenn die Marktlage dringend eine Aenderung verlangt, der Vertrag schon vor Ablauf seiner Dauer aufgehoben werden könne. Durch ein streng geregeltes, schiedsgerichtliches Verfahren sollte dafür gesorgt werden, daß diese Vertragsbestimmung richtig gehandhabt und nicht etwa schon bei geringen Aenderungen der Marktlage die Aufhebung des Vertrages ausgesprochen wird. Es läßt sich dies am besten an einem Beispiele klar machen.

Nehmen wir an, der Gewerkverein der Schneider einer großen Stadt habe mit dem Verband der Schneidermeister kollektiv-vertraglich einen Lohntarif für drei Jahre vereinbart. Nun steigen aber schon nach einem Jahre die Lebensmittel derart im Preise, daß die Arbeiter mit ihren Löhnen nicht mehr auskommen, während anderseits das Schneidereigeschäft gut geht und die Meister schöne Unternehmergewinne erzielen. Da haben sich offenbar die Verhältnisse, auf denen sich der vereinbarte Lohntarif aufbaute, infolge veränderter Marktlage so total geändert, daß eine Erhöhung des Tarifes auch vor Ablauf der drei Jahre zulässig erklärt werden muß. Darüber nun soll ein von den Arbeitern angerufenes Schiedsgericht erkennen und gleichzeitig die Höhe des neuen Tarifes festsetzen. Würden dagegen umgekehrt bei gleichbleibenden oder sinkenden Lebensmittelpreisen die Unternehmergewinne der Meister z. B. wegen der Konkurrenz des Auslandes sich sehr stark verringern, so hätten diese das Recht, eine sofortige, den neuen Verhältnissen entsprechende Herabsetzung des Lohntarifes zu verlangen, über welches Begehren ebenfalls ein Schiedsgericht zu entscheiden hätte.

Wir ersehen aus dem Gesagten, daß bezüglich der Dauer kollektiver Verträge allerdings gesetzliche Bestimmungen wünschbar

sind. Doch tritt die Wünschbarkeit solcher gesetzlicher Bestimmungen erst ein, wenn es einmal Sitte wird, kollektive Verträge auch für eine längere Zeitdauer abzuschließen. Das ist bis heute in der Schweiz nicht der Fall, da man gewöhnlich, wenn man überhaupt einen eigentlichen kollektiven Vertrag abschließt und sich nicht mit einem formlosen mündlichen Versprechen irgend einer Verbesserung in den Arbeitsbedingungen, z. B. dem Versprechen eines höhern Arbeitslohnes begnügt, von einer Zeitdauer, für welche der Vertrag gelten soll, gar nichts sagt. Außerdem können sich die Arbeiter einigermaßen durch die kollektive vertragliche Vereinbarung selbst helfen. Sie können z. B. bei Lohntarifen, die für längere Zeit festgelegt werden, vereinbaren, daß, wenn sich deren Voraussetzungen während der Dauer des Vertrages wesentlich verändern, jede Partei berechtigt sei, eine Abänderung zu verlangen und daß darüber, ob diesem Begehren zu entsprechen sei, ein Schiedsgericht zu entscheiden habe.

Endlich wäre es von Nutzen, gesetzlich festzulegen, daß kollektive Verträge, die auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen sind, ebenso wie Lohndienstverträge nicht sofort aufgehoben werden können, sondern auf vierzehn Tage gekündet werden müssen.

Und nun zum Schlusse. Ich habe Ihnen die kollektive Vertragsschließung vorgeführt als ein Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Aber die kollektive Vertragsschließung hat gewisse Voraussetzungen, ohne welche die Wirksamkeit dieses Mittels versagt. So wenig ungebildete oder sittlich verkommene Völker sich selbst regieren können, ebensowenig können ungebildete oder sittlich verkommene Arbeiter die Bedingungen, unter welchen sie ihre Arbeit an die Unternehmer verkaufen, mit Hülfe der kollektiven Vertragsschließung dauerhaft verbessern. Für solche Arbeiter giebt es als Mittel zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses nur das Gesetz und die freiwillige „patriarchalische" Fürsorge der Arbeitgeber.

Wie kann aber die Arbeiterschaft zu der Bildung und sittlichen Stärke gelangen, die notwendig ist, um sich der kollektiven Vertragsschließung mit Erfolg zu bedienen? Wie kann sie vor allem das wichtigere dieser beiden Erfordernisse, die sittliche Vervollkommnung erlangen, die in allgemeiner Selbstverleugnung nicht nur zu gunsten ihrer Klasse, sondern der ganzen Menschheit besteht, im Zurücktreten der Selbstsucht, des Ehrgeizes, des Hasses und des Neides? Auf diese Frage wäre vieles zu entgegnen. Sie kennen vielleicht meinen

Standpunkt. Es ist der Standpunkt des Christentums. Aber nicht des auf einen blinden Autoritätsglauben gegründeten Christentums. Die Zeit eines solchen äußerlichen, auf die Autorität der Kirche gestützten Glaubens ist, soweit unsere modernen Arbeiter in Betracht fallen, vorbei und wird schwerlich jemals zurückkehren. Das Christentum wird daher in den Kreisen unserer Arbeiter nur dann wieder zu einer lebendigen Macht werden, wenn es sich auf eine innere selbstgemachte Ueberzeugung stützen kann. Damit das geschehe, muß allerdings vor allem die Unhaltbarkeit der materialistischen Weltanschauung, die man so gerne den Arbeitern als eine große wissenschaftliche Errungenschaft anpreist, festgestellt sein, denn obschon das Herz des Arbeiters bei dieser Weltanschauung keine Befriedigung findet, wendet er sich ihr doch heute fast überall zu, weil er glaubt, daß die Priester der christlichen Religion das Christentum bloß predigen, um das Volk dadurch in Unterwürfigkeit zu halten. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nahe. Mehr und mehr häufen sich die Anzeichen, daß es in Bälde auch dem einfachsten, ungebildetsten Arbeiter möglich sein wird, unabhängig von der heute leider immer noch von den meisten Geistlichen als notwendig hingestellten Anforderung eines blinden Glaubens an die Heilsthatsachen und Dogmen des Christentums, zu einer inneren mit der Vernunft im Einklang stehenden Ueberzeugung von dessen Wahrheit zu gelangen. Dann wird auch der Arbeiter denjenigen sittlichen Halt erlangen, der ihn befähigt, im socialen Kampfe dauernde und dem ganzen Volke zum Segen gereichende Erfolge zu erringen.



# Statistische Notizen.

## Pensions-, Unterstützungs-, Invaliden- und sonstige Hülfsfonds der schweizerischen Bankinstitute.

Die Nr. 23 des Schweizerischen Kaufmännischen Centralblattes bringt eine Zusammenstellung der verschiedenen Hülfsfonds, die von einer Anzahl schweizerischen Banken zu Gunsten des Bank-Personals angelegt worden sind. Die Zusammenstellung basiert auf den Geschäftsberichten der Banken pro 1899 und weist folgende Daten auf:

| | Bestand des Fonds Ende 1899 |
|---|---|
| Schweiz. Kreditanstalt in Zürich | Fr. 482,247 |
| Basler Handelsbank in Basel | „ 140,000 |
| Schweiz. Volksbank in Bern | „ 120,978 |
| Banque du Commerce in Genf | „ 74,495 |
| Handwerkerbank in Basel | „ 65,000 |
| Aktiengesellschaft Leu & Cie. in Zürich | „ 50,067 |
| Hypothekenbank Basel | „ 50,000 |
| Hypothekarbank Winterthur | „ 50,000 |
| Bank in Basel | „ 25,000 |
| Komm.-Akt.-Ges. Best, Eckel & Cie. in Basel | „ 20,500 |
| Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal | „ 15,000 |
| Banque Cantonale Neuchâteloise in Neuenburg | „ 11,782 |
| Berner Handelsbank in Bern | „ 10,000 |
| Spar- und Leihkasse in Bern | „ 7,000 |
| Bank in Zofingen | „ 5,000 |
| Bank in Langenthal | „ 4,000 |
| Komm.-Akt.-Ges. Baup & Cie. in Nyon | „ 3,000 |
| Banca Popolare Ticinese in Bellinzona | „ 1,000 |

## Das Eisenbahnnetz der Erde.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß die im letzten Hefte dieser Zeitschrift veröffentlichten, dem „Archiv für Eisenbahnwesen“ entnommenen Angaben betreffend die Eisenbahnen in den verschiedenen Staaten insoferne unrichtig sind, als die angeführte Kilometer-Zahl der thatsächlichen Länge des schweizerischen Eisenbahnnetzes nicht entspricht. In der „Schweizerischen Eisenbahnstatistik“ wird der Bestand des schweizerischen Bahnnetzes auf Ende 1897 mit 3795 bauliche und 3912 Kilometer Betriebslänge angegeben.

# Bücherbesprechungen.

**Gustav Schmoller.** Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster größerer Teil. 1.—3. Auflage. Leipzig (Duncker & Humblot) 1900. Mit Register 482 S.

Dies Buch, längst mit Spannung erwartet, bildet nach Inhalt und Form eine hervorragende fachwissenschaftliche Neuigkeit. Denn Schmoller, einer der bedeutendsten Nationalökonomen Deutschlands, zieht darin die Summe seiner wissenschaftlichen und persönlichen Ueberzeugungen, und man weiß genugsam, daß Schmoller nicht nur ein ungemein erfolgreicher akademischer Lehrer (in Berlin), sondern auch einer der glänzendsten Begründer und Vertreter der deutschen socialwissenschaftlichen Forschung ist. Das Buch ist ein standard-work.

Inhaltlich beruht der „Grundriß" auf der Gesamtheit der akademischen Vorlesungen, soweit sie die allgemeinen Partieen der Volkswirtschaftslehre berühren.

Was heute vorliegt, enthält die allgemeinen Grundlagen, wobei ein großer Raum der Behandlung der Rolle des Sittlichen gewidmet; die Lehre von Land, Leuten und Technik als den Elementen der Volkswirtschaft, originell, aber durchaus anschaulich eine unendliche Mannigfaltigkeit von erheblichen Details organisierend; so wie den wichtigsten Teil der gesellschaftlichen Verfassung (Organisation). Die später erscheinende zweite Hälfte wird, an die gesellschaftliche Volkswirtschafts**betriebs**gliederung und -Formung anschließend, den gesellschaftlichen Prozeß des Güter**umlaufs** und der Einkommen**verteilung** sowie die entwicklungsgeschichtlichen Gesamtresultate enthalten. Man darf ihr mit noch größerer Spannung entgegensehen.

Interessant ist, aus der einige wertvolle Gedanken über den akademischen Lehrvortrag in seinem Wertverhältnis zum praktischen Leben enthaltenden Vorrede zu erfahren, wie Schmoller geistig und pragmatisch zu dieser Veröffentlichung gelangt ist; er, der ja doch von der wissenschaftlichen Grundüberzeugung ausging, daß die „erste Aufgabe der heutigen Nationalökonomen" die sei, „durch gelehrte spezialisierte Forscherarbeit" — also Forscherarbeit im Sinne von geschichtlicher Thatsachen- und Verhältnisse-Feststellung — der Volkswirtschaftslehre zur Parität mit den exakten Wissenschaften durch empiriokritische Fundierung und Ausstattung zu verhelfen, daß aber ein Menschenalter solcher Forscherarbeit nötig ist, um dann erst auf Grund ihrer Ergebnisse die encyclopädische Zusammenfassung vorzunehmen!

Wenn nun Schmoller schließlich und trotzdem eine solche Zusammenfassung vollzogen hat, so hat wohl neben einer gewissen, nur begreiflichen

und gesunden Uebermüdung durch die Detailforschung die Sehnsucht oder das Bedürfnis nach Beschäftigung mit den großen und allgemeinen Fragen der Volkswirtschaftswissenschaft, sowie die innerlich dringliche und äußerlich notwendige aber noch fehlende Fruchtverwertung der Detailstudien ihn dazu geführt, wie er übrigens selber eingesteht.

Dieser Thatsache kommt eine nicht bloß private Erheblichkeit zu, sie ist sehr bemerkenswert, sowohl persönlich als noch mehr typisch.

Die philosophische Grundstimmung auch der deutschen Nationalökonomie konnte ein Hauptarbeiter der deutschen empirischen Detailforschung nicht dauernd und für immer verkennen oder verleugnen, das potentielle Bedürfnis, die Bruchstücke des Wissens unter dem Gesichtspunkte der geschlossenen persönlichen Weltanschauung zu organisieren, war mächtiger. So kommt denn der heutige Schmoller auf den Satz: „Die Zusammenfassung", im dargestellten philosophischen Sinne, „müsse stets neben der empirischen Detailforschung ihr Recht behaupten". Wir können uns nur Glück wünschen ob dem Resultat der vollzogenen Konversion.

Nicht weniger wie der Hauptstandpunkt erscheint die Lehrmethode Schmollers durch seinen „Grundriß" imponierend. Als Leiter der historischen Nationalökonomie hochschätzt er die Vorzüge der veranschaulichenden Darstellung und Beschreibung nicht nur der als gesichert geltenden Erkenntnisse selbst, sondern auch des Gewinnungsverfahrens, im Gegensatz zur sozusagen geometrischen Ableitung (Konstruktion), die wohl Erfolg vorspiegelt, aber wenig verbürgt, weil Einfachheit und Klarheit allein noch durchaus nicht die unentbehrlichen und zureichenden Beurteilungsmittel für die Vielgestaltigkeit der ökonomischen Erscheinungswelt beschaffen. Schmoller versteht es wie kein Zweiter, diese seine Methode zur vollen Geltung zu bringen.

Dr. C. A. Schmid.



# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Bericht** des Arbeiterbildungsvereins „Eintracht" in Zürich über seine Thätigkeit im Jahre 1899. Zürich, 1900. Kirsten und Zeisberg. 27 S.

**Berichte** der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 und 1899. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau 1900. H. R. Sauerländer & Co. 294 S.

**Die Zählung** der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter mit Einschluß der körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten. Durchgeführt im Monat März 1897. II. Teil. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1900. Schmid & Francke. 99 S.

**Goldstein, Dr., J.** Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900. J. Guttentag. 223 S.

**Helferich, Karl.** Der Abschluß der deutschen Münzreform. Berlin 1899. Leonhard Simion. 35 S.

**Jahresbericht** (XXXI.) des kantonalen Gewerbe-Museums Bern, für das Jahr 1899. Bern 1900. Büchler & Cie. 37 S.

**Kurella, Dr., Hans.** Wohnungsnot und Wohnungsjammer, ihr Einfluß auf die Sittlichkeit, ihr Ursprung aus dem Bodenwucher und ihre Bekämpfung durch demokratische Städteverwaltung. Frankfurt a. M., 1900. Reinhold Hülsen. 68 S.

**Oesch, Dr., E.** Ueber Konsum-Vereine. Vortrag. Bern, 1900. Haller'sche Buchdruckerei. 26 S.

**Reichel, Prof., Alexander.** Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Leo Weber und Dr. Alfred Brüstlein. 2. Auflage. Unter Benutzung der Praxis vollständig umgearbeitet und vermehrt. 2. und 3. Lieferung. Zürich, 1900. Schultheß & Cie.

**Rösemeier, Dr., H.** Die Arbeiter im neunzehnten Jahrhundert. (Am Ende des Jahrhunderts. Band XVIII.) Berlin, 1900. Siegfried Cronbach. 160 S.

**Schlefer, Dr., Adolf.** Das Volkseigentum an den Bergwerken. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke. Wien, 1900. Moritz Perles. 58 S.

**Schwiening, Georg.** Die Dienstpflicht der Frauen. Ein Beitrag zur Lösung der „Arbeiterinnen-Frage". Cassel, 1900. Ernst Hühn. 100 S.



# Ein Berner Jubiläum.

(Anläßlich der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestandes des „Weltpostvereins“.

Von **Leopold Katscher**, Budapest.

---

Die Leistungen und der Thätigkeitskreis der Post sind im Laufe der Zeit immer vielfältiger und umfangreicher geworden. Ihre Ausdehnung war längst eine derartige, daß der Boden für die Schaffung des „Weltpostvereins“ gehörig vorbereitet erschien, als der Gedanke zu derselben auftauchte.

Der Weltpostverein hat uns seit seinem Bestande eine der großartigsten Erscheinungen unseres Kulturlebens, eines der imposantesten und bewundernswertesten Ergebnisse der modernen Gesittung, des fortschrittlichen Zeitgeistes gedünkt. Was man hinsichtlich der Kriegs- und Friedensfrage, der internationalen Schiedsgerichte und Abrüstungen, der Socialpolitik vergeblich ersehnt, im Gebiete des Postwesens ist es zur Thatsache geworden — die Beseitigung der nationalen Schranken, die Verbindung fast aller Länder der Erde zu einer Gemeinschaft. Von den ungeheuren materiellen, moralischen und geistigen Vorteilen einer solchen Vereinigung ganz abgesehen, ist die vorbildliche und symptomatische Bedeutung des in Rede stehenden Friedenswerkes, des Weltpostvereins, nicht zu unterschätzen.

Der Gedanke zu dieser erstaunlichen Schöpfung ist von Deutschland ausgegangen und auch die meisten Vertragsentwürfe beziehungsweise Bestimmungsvorschläge, die den Beratungen der Postkongresse und den Unterhandlungen zu grunde gelegen sind, haben von der deutschen Postverwaltung ihren Ausgang genommen. Der treibende Beweggrund bei Anstrebung jenes schönen Zieles war der Wunsch nach Beseitigung der gewaltigen und verkehrshemmenden Mannig-

faltigkeit der Einzelverträge im allgemeinen und der Portosätze, der Transitgelder, der Portoteilungsgrundsätze ꝛc. im besondern. Waren schon die internen Tarife mancher Staaten bis zur Mitte unseres Jahrhunderts von verblüffender Verworrenheit, wie erst die internationalen! Da machte sich die nackteste, aber auch kurzsichtigste Selbstsucht breit, die die einzige Richtschnur bildete bei Aufstellung der Bestimmungen über die Beschaffenheit, Bezahlung und Behandlung von Postsendungen. Mit der Entwicklung der Verkehrsmittel wurden die Postverhältnisse immer unerquicklicher und unhaltbarer. Nur der 1850 entstandene „Deutsch-österreichische Postverein" vertrat ausnahmsweise das Princip der Einfachheit der postalischen Beziehungen.

Die Umgestaltung des internationalen Postverkehrs erwies sich als immer dringender notwendig. Dennoch scheiterten die einschlägigen Verhandlungen einer 1863 zu Paris abgehaltenen und von 17 Staaten beschickten „Postkommission" insofern, als sie keine praktischen Folgen nach sich zogen. Immerhin wirkten sie befruchtend und leiteten auf die späteren Bestrebungen v. Stephans hinüber, der den Boden für diese zunächst dadurch geebnet fand, daß die Gründung des Reiches die Zersplitterung der innerdeutschen Postzustände (freilich nicht ganz) aus der Welt schaffte, wodurch eine radikale Veränderung der Vertragsverhältnisse Deutschlands zum Ausland unerläßlich geworden war. „Aber", schreibt Inspektor Jung[1]), „trotz des Bestrebens . . . hierbei der Einführung einheitlicher Vertragsgrundsätze die Wege zu bahnen, blieb unter den damaligen Verhältnissen die Notwendigkeit des Abschlusses zahlreicher Einzelverträge bestehen. . . . Inzwischen aber brach sich der . . . Gedanke siegreich Bahn, an Stelle der vorhandenen Vielseitigkeit der Vertragsbeziehungen zum Ausland einen Einheitsvertrag zu setzen."

Schon 1868 hatte v. Stephan in einer Denkschrift die Gründung eines Weltpostvereins vorgeschlagen und dessen wichtigste Aufgaben beziehungsweise Grundlagen angedeutet. Der norddeutsche Bund setzte sich mit vielen Regierungen in Verbindung; allein der Ausbruch des Krieges 1870/71 ließ in den Unterhandlungen einen Stillstand eintreten, so daß der erste internationale Postkongreß erst Mitte September 1874 in Bern zusammentreten konnte. Derselbe endete am 9. Oktober mit dem Abschluß eines „Allgemeinen Postvereinsvertrags" auf Grund der Hauptpunkte des von der deutschen Post-

---

[1]) „Der Weltpostverein und der Wiener Postkongreß". Leipzig, 1892. Duncker & Humblot.

verwaltung vorgelegten Vertragsentwurfs. Der neue Postverein zählte zunächst 22 Mitglieder (Staaten) mit 40 Millionen Quadratkilometern und rund 350 Millionen Einwohnern, darunter ganz Europa, die nordamerikanische Union, sowie einen großen Teil von Asien und Afrika. Der Vertrag beschränkte sich auf die sogenannte „Briefpost" (Briefe, Karten, Drucksachen, Muster, Geschäftspapiere); erst später kam an die Paket- und Geldgeschäfte die Reihe, in den Kreis der internationalen Vereinbarungen gezogen zu werden.

Die Grundzüge, auf denen der am 1. Juli 1875 ins Leben getretene „Allgemeine Postverein" beruhte, waren der Hauptsache nach die folgenden: 1. Zusammenschluß aller Vereinsländer zu einem Postgebiet ohne jede politische Grenze. 2. Freiheit des Transits. 3. Festsetzung gleichmäßiger und niedriger See- und Landtransitgebühren. 4. Vereinheitlichung und Verbilligung der Portosätze. 5. Aufhebung der Teilung und Verrechnung der Porti zwischen den Staaten. 6. Planmäßige Regelung der Haftpflicht für verlorene Sendungen. 7. Errichtung einer Vereinsgeschäftsstelle in Bern (internationales Postbureau). Auf dieser in Bern 1874 geschaffenen Grundlage hat sich seither in natürlicher Fortbildung der gegenwärtige „Weltpostverein" aufgebaut, der fast die ganze Erde umspannt. Die Entwicklung war eine recht rasche; denn die Nichtmitglieder unter den Staaten konnten sich, wie Herr Jung bemerkt, „dem gewaltigen Eindruck, den die unerwartet schnell zur Wirklichkeit gewordene Völkervereinigung in der ganzen Welt hervorrief, nicht verschließen".

Der Beitritt neuer Mitglieder machte schon 1876 eine Konferenz des Vereins (Bern) und dann 1878 einen zweiten Postkongreß (Paris) erforderlich. Auf dem letzteren trat die Erweiterung zum „Weltpostverein" ein und in postalischer Hinsicht wurden ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Achtzehn Länder einigten sich trotz aller Schwierigkeiten über den Austausch von Wertbriefen, sechszehn über den von Postanweisungen zu gleichmäßigen und billigen Sätzen. Die übrigen Regierungen wollten vorläufig abwarten, wie die Sache sich bewähren würde. Und sie hat sich wahrlich glänzend bewährt.

Auch in anderen Beziehungen erscheint der vom Pariser Kongreß angenommene, von 32 Staaten (mit 67 Millionen Quadratkilometern und 750 Millionen Einwohnern) unterschriebene Weltpostvertrag als eine Summe von Verkehrserleichterungen. In ihm sind die Principien „Einheitlichkeit" und „Vereinfachung" zur weiteren Ausgestaltung gelangt und er kann daher als eine vortreffliche Kräftigung des

v. Stephanschen Grundgedankens („einheitliche Regelung des Weltpostverkehrs vom Standpunkte der Verkehrsfreiheit") bezeichnet werden.

Die Regelung des internationalen Paketverkehrs kam 1878 in Paris wegen der unüberwindlichen Bedenken vieler Regierungen nicht zustande; aber schon in der 1880er Konferenz (Paris) wurde von einer Reihe von Vereinsstaaten ein bezügliches Abkommen getroffen, welches auf dem dritten Kongreß (1885 zu Lissabon) eine Erweiterung erfuhr. Am Tajostrande vereinbarte man auch die Einführung des Postauftrags-, des Expreß- und des telegraphischen Postanweisungsdienstes in den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Länder. Dort traten Bolivia und Siam, kurz darauf der Kongostaat, dem Weltpostverein bei. 1888 folgten Tunis und die deutsch-afrikanischen Schutzgebiete, so daß nur noch China, Korea, Australien und Südafrika „Vereins-Ausland" blieben. Australien erklärte seinen Beitritt auf dem Wiener Kongreß, Kapland und Transvaal hinkten 1893 beziehungsweise 1895 nach, während China, Korea und der Oranjefreistaat ihre Angliederung in Washington vollzogen, wo 1897 der fünfte Weltpostkongreß tagte, dessen Beschlüsse jedoch erst am Neujahr 1899 bindende Kraft erlangten, weil die nötigen Vorbereitungen nicht früher beendigt werden konnten. Seit 1. Januar 1899 kann man auf die Frage: „Was ist das Vaterland der Post?" mit annähernder Richtigkeit antworten (frei nach Arndt): „Der ganze Erdball soll es sein", denn nur noch die Wilden Afrikas und Australiens fehlen in dem Bunde. Dieser umfaßt $113^2/_3$ Millionen Quadratkilometer mit rund 1400 Millionen Einwohnern. Wie stolz könnte Heinrich v. Stephan auf diesen beispiellosen, riesigen Organisationserfolg sein, wäre der Wackere uns nicht schon entrissen worden! Ehre seinem Andenken für immer!

Der vierte Weltpostkongreß, der vom 20. Mai bis zum 4. Juli 1891 in der Hauptstadt Oesterreichs tagte, schloß einen ganz neuen „Hauptvertrag", der den inzwischen fühlbar gewordenen Bedürfnissen des Zeitgeistes entsprach, sowie eine Anzahl erweiterter Nebenabkommen. Die letztern betrafen den Austausch von Wertbriefen und Wertkästchen, von Postanweisungen und Postaufträgen, von Paketen und Zeitungsabonnements. Die Wiener Beratungen haben durch ihre postalischen Ergebnisse und durch den Eintritt der australischen Verwaltungen den Verein nach innen wie nach außen nahezu ausgebaut. Jung hat vollkommen Recht, die Mitgliedschaft Australiens als ein hochwichtiges Ereignis zu feiern. „Ist es doch der fünfte, der letzte

Weltteil, welcher sich eingliedert in das Band postalischer Einheit. . . . Für Australien selbst aber bedeutet der Tag des Beitritts das Geburtsfest neuzeitlichen Verkehrs und für die schaffende Kraft im Weltverkehr den Ausgangspunkt kräftig einsetzender Entwicklung . . . Mit der Erleichterung der Verkehrsbedingungen unter der Aegide des Weltpostvereins . . . wird uns Ausstralien ein großes Stück näher gerückt werden."

Der Austausch von Postkarten mit Antwort innerhalb des Vereins war manchen geographischen Beschränkungen unterworfen. Der Wiener Kongreß machte diesen ein Ende, so daß jetzt sämtliche Vertragsländer solche internationale Doppelpostkarten ausgeben müssen. Auch die Zulassung von unfrankierten Postkarten zur Beförderung wurde beschlossen, und zwar ist das Strafporto dasselbe wie für unfrankierte Briefe. Dieses Abkommen spricht für die immer größere Zunahme der Beliebtheit dieses modernen Briefersatzes, eine Beliebtheit, die sich ziffermäßig dahin nachweisen läßt, daß zwischen 1875 und 1895 die Jahresbeförderung von Postkarten im internationalen Austausch um 583 Prozent (von 310 auf 2137 Mill.) gestiegen ist.

In Wien wurden die zuläſſigen Maßverhältnisse der Muster- (Warenproben) Paketchen auf ungefähr das Doppelte ausgedehnt und für Drucksachen verschiedene Erleichterungen hinsichtlich handschriftlicher Zusätze geschaffen, ein Umstand, der der Handelswelt und den allgemeinen Verkehr von großem Nutzen sein wird. Hauptsächlich infolge der Billigkeit und der auch bisher schon ziemlich günstigen Versendungsbedingungen dieser wichtigen Behelfe von Handel und Industrie (Muster und Drucksachen) konnte in den 15 Jahren von 1875 bis einschließlich 1889 deren im Weltverkehr versandte Anzahl von 1570 auf 5800 Millionen, also um 271 Prozent steigen.

Von den bezüglich der „rekommandierten" oder „eingeschriebenen" Sendungen in Wien getroffenen Neuerungen verdient hier besondere Erwähnung, daß jetzt zwischen den betreffenden Ländern Einschreibbriefe mit Nachnahme (bis 500 Fr., 400 Mark, 200 Gulden) ausgetauscht werden dürfen, wobei der Betrag dem Absender durch Postanweisung von Amtswegen eingeschickt wird, sowie daß solche Einschreibbriefe, die trotz des Frankozwanges (der für rekommandierte Sendungen im Weltpostverkehr herrscht) nicht oder ungenügend frankiert abgehen, nicht zurückgehalten werden; die Post folgt diesfalls ohne Strafporto aus und treibt dieses beim Absender ein.

Hinsichtlich der unbestellbaren Postsachen galt früher eine Lagerzeit von 6 Monaten; in Wien wurde dieselbe für nicht überseeische Länder erfreulicherweise auf 2 Monate herabgesetzt. Bedenkt man, daß im internationalen Postverkehr, jährlich rund sieben Millionen unbestellbarer Briefe vorkommen und daß die rasche Rückkunft im Interesse der Absender liegt, überdies oft den Zweck einer wirklichen Antwort erfüllt, so muß diese Neuerung als eine sehr wertvolle begrüßt werden.

Was die Wertsendungen betrifft, so sind einmal die Versicherungsgebühren erheblich ermäßigt worden und dann wurde eine ganz neue, zwischen Brief und Paket stehende Sendungsgattung geschaffen: Die „Wertkästchen" („boites à valeur") behufs Verschickung von Juwelierwaren. Auch dürfen jetzt Wertbriefe und Wertkästchen mit Nachnahme (bis 500 Fr.) belastet und „expreß" versandt werden. Ferner hat der Absender das Recht, ein abgeschicktes Wertstück, solange es nicht zugestellt ist, gänzlich zurückzuziehen oder einem andern, als dem ursprünglichen Adressaten zustellen zu lassen — eine neue Anerkennung davon, daß Postsachen, solange sie nicht zugestellt sind, das Eigentum des Absenders bilden.

Nicht minder wichtige Aenderungen hat der Wiener Kongreß im Postanweisungsdienst getroffen. Vor allem wurde sowohl die unentgeltliche Nachsendung, als auch die Expreßbestellung der internationalen Postanweisungen zugelassen, wobei die Währungsschwierigkeiten auf Grund der deutschen Vorschläge überwunden werden konnten. Ferner darf der Absender eine noch nicht zugestellte Postanweisung beliebig anderweit zustellen lassen oder gänzlich zurückziehen. Endlich sind die Mindestgebühren auf die Hälfte herabgesetzt worden, wodurch die bisher verhältnismäßig kostspielige Versendung von Beträgen bis 25 Fr. bedeutend erleichtert ist. Der Anweisungsverkehr wird infolge dessen zweifellos beträchtlich anwachsen; war er doch zwischen 1875 und 1889 um 200 Prozent (von 5 auf 15 Millionen Stück) gestiegen.

Wir gelangen nun zum internationalen Paketverkehr. Auf dem Pariser Kongreß scheiterte der Antrag der deutschen Postverwaltung auf Zulassung und einheitliche Behandlung von Paketchen bis 3 Kilogramm an der Weigerung der Länder, welche damals überhaupt keine „Fahrpost" hatten. Aber schon auf der Pariser Konferenz (1880) kam zwischen einer größeren Anzahl von Staaten ein bezüglicher Vertrag zu Stande, der die Größe der Pakete mit

20 Kubikdezimeter begrenzte. Da sich die Sache bewährte, traten in Lissabon und Wien andere Länder dem Abkommen bei, während dieses gleichzeitig auch nach innen ausgestaltet wurde. Jetzt erscheint der Umfang auf das Dreifache, das Gewicht von 3 auf 5 Kilogramm erhöht, ohne daß die Portosätze (50 Centimes für jedes beteiligte Land) sich geändert hätten. Weiter sind zulässig: sperrige Pakete; Nachnahmen bis 500 Fr.; Zurückziehung bezw. Adreß-Aenderung, wie bei Einschreibsendungen ꝛc.; Expreßbestellung; endlich Entrichtung der Zollgebühren durch den Absender falls derselbe es wünscht.

All diese radikalen Bestimmungen ließen einen ungeheueren Aufschwung des Weltpaketverkehrs erwarten, der schon von 1880 bis 1889 um 136 Prozent (von 110 auf 260 Millionen Stück) zugenommen hatte und 1895 auf 330 Millionen Stück im Wert von 13 Milliarden stieg.

Die Zahl der Paketvertragsländer — in Paris 17, in Lissabon 28 — stieg in Wien auf 34.

Von ganz besonderer Tragweite ist die in Wien vollzogene Reform des internationalen Postauftragwesens. Seither dürfen auch Zinsencoupons, Dividendenscheine und abgelaufene Wertpapiere eingezogen werden; die Lagerzeit ist von zwei Tagen auf sieben verlängert; dem Absender steht es frei, den Auftrag für den Verweigerungsfall an eine vorher zu bezeichnende zweite Person weitergeben zu lassen; die Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes erfolgt kostenfrei. So erwachsen dem Absender größere Sicherheiten dem Schuldner gegenüber. Das Wiener Abkommen wurde von 18 Staaten unterschrieben, während sich dem Lissaboner bloß 10 angeschlossen hatten.

Schließlich ist noch die ganz neue Vereinbarung hervorzuheben, die die Vermittlung des gegenseitigen Zeitungsbezuges betrifft und welcher auf dem Wiener Kongreß bereits 19 Länder beigetreten sind: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Bulgarien, die Schweiz, die Türkei, Egypten, Portugal samt seinen Kolonien, Brasilien, Persien, Rumänien, Luxemburg, Columbien, Liberia und Uruguay.

Mit Recht that v. Stephan in der letzten Sitzung des Wiener Kongresses den Ausspruch: „Der Berner Kongreß hat unser Werk gegründet und das Gebäude errichtet, der Pariser hat es erweitert, der Lissaboner hat es gefestigt, der Wiener hat es vollendet und gekrönt.“ Immerhin blieb noch mancher Bau- und Eckstein einzufügen — eine Arbeit, die dem Washingtoner Kongreß (Mai bis

Juni 1897) vorbehalten blieb und die derselbe zwar auch noch nicht vollständig, wohl aber in recht ergiebiger Weise leistete. Die wichtigen Neuerungen, welche aus seinen Beratungen hervorgegangen, am 1. Januar 1899 ins Leben traten, sind in kurzer Zusammenfassung die folgenden:

1. Unfrankierte Postkarten, die bisher als Briefe taxiert wurden, werden nur mehr mit Porto im Betrage der doppelten Frankotaxe für Postkarten belegt. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit der Postkarten wurde bestimmt, daß Abbildungen, die bisher nur auf der Rückseite der Karte zulässig waren, auch auf der Adreßseite angebracht werden dürfen.

2. Das zulässige Höchstgewicht der Warenproben — bisher im allgemeinen 250 Gramm und nur ausnahmsweise zwischen einzelnen Ländern auf 350 Gramm erhöht — wurde allgemein auf 350 Gramm festgesetzt.

3. Der zulässige Höchstbetrag der Nachnahmebelassung auf rekommandierten Briefpostsendungen wurde von 500 auf 1000 Franken erhöht. Das Gleiche gilt für Nachnahmen auf Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

4. Im Postanweisungsverkehr wurde als allgemeine Regel die Erhöhung des Maximalbetrages der Postanweisungen von 500 auf 1000 Franken angenommen. Die Gebühr, die bisher eigentlich auf 25 Centimes für je 25 Franken festgesetzt war, wird dahin ermäßigt, daß bei Beträgen über 100 Franken die Gebühr von 25 Centimes für 50 Franken ausreichen soll. Telegraphische Postanweisungen können künftig so wie die gewöhnlichen dem Empfänger nach anderen Bestimmungsländern nachgeschickt werden.

5. Im Postpaketverkehr ist die Gewichtsgrenze von 3 auf 5 Kilo erhöht worden. Auch ermächtigte der Kongreß die einzelnen Länder zur Vereinbarung höherer Gewichtsgrenzen und milderte vielfach die Bestimmungen über sogenannte sperrige Pakete.

6. Hinsichtlich der internationalen Postaufträge wurde die Zulassung von Interessencoupons und gezogenen Wertpapieren zur Einkassierung als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, während die Uebernahme von Wechselprotestierungen und der gerichtlichen Eintreibung von Forderungen der beliebigen Abmachung zwischen den einzelnen Verwaltungen vorbehalten bleibt.

Dazu tritt noch eine ganze Reihe willkommener Erleichterungen des Drucksachen-Verkehrs. Dagegen ist es in Washington

noch nicht gelungen, den für die Vereinfachung der Abrechnung zwischen den einzelnen Postverwaltungen bedeutungsvollen Wunsch vieler Staaten zu erfüllen: Die Unentgeltlichkeit des Transites. Doch wird diese zweifellos von dem nächsten Kongreß (Rom 1903) zum Beschluß erhoben werden.

Der Größe des Vereins und der Trefflichkeit seiner Einrichtungen angemessen sind die Vorteile, die er der Gesamtheit wie dem Einzelnen bietet, und die Ziffern seines Umsatzes. In dieser Beziehung mögen hier einige Daten folgen: 1895 wurden im internationalen Verkehr ausgetauscht: 8782 Millionen Briefe, 2137 Millionen Postkarten, 7925 Millionen Drucksachen, Geschäftspapier-Sendungen und Zeitungs-Exemplare, 152 Millionen Warenproben, 330 Millionen Pakete (Wert über 13 Milliarden Mark), 359 Millionen Postanweisungen, Postaufträge und Nachnahmen (über 18 Milliarden Mark), rund 1000 Millionen Diverse. Gesamtverkehr 1895 im Weltpostverein nahezu 21 Milliarden Stück. Die Steigerungen zwischen 1875 und 1895 betrugen bei den einzelnen Gattungen 200—1000 %.

Viel höhere Ziffern erhält man natürlich, wenn man die im inländischen Postverkehr aller Vereinsländer zur Aufgabe gelangten Sendungen mit in Betracht zieht. Der Gesamtverkehr belief sich 1889 auf rund 15,020 Millionen Stück (1873 erst 3300 Millionen), also täglich etwa 41 Millionen. In derselben Zeit haben die Postanstalten sich von 85,443 auf 169,795 vermehrt und der Betrag des auf den verschiedensten Sendungen deklarierten Wertes hat die Jahreshöhe von 67 Milliarden Mark (= cirka 84 Milliarden Franken) überschritten.

Zur Bewältigung einer solchen Hochflut hat sich selbstverständlich eine Vermehrung der Postverbindungen und eine gewaltige Erweiterung aller Einrichtungen notwendig erwiesen. Hierher gehören unter anderem die den Gipfel des bisherigen postalischen Kulturfortschrittes bezeichnenden „schwimmenden Postämter", die zwischen Deutschland, Hamburg, Bremen und Nord-Amerika (New-York) verkehren. Diese an Bord der reichsdeutschen Postdampfer des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrtgesellschaft eingerichteten Bureaus bearbeiten die Post während der Fahrt, fertigen direkte Kartenschlüsse auf größere Orte und die wichtigsten Bahnposten ab und bewirken dadurch eine nicht geringe Beschleunigung des Dienstes. Aus je zwei deutschen und einem amerikanischen Beamten bestehend, gilt das Schiffspostamt auf dem Wege nach

New-York als eine deutsche, auf dem Wege nach Deutschland als eine amerikanische Anstalt. Das Hauptergebnis dieser echt modernen Reform ist, daß die Zustellung der Sendungen um 6 bis 24 Stunden früher erfolgt; überdies sind die Bahnposten von ihrer Ueberlastung befreit; auch können die Reisenden an Bord Postsachen und Telegramme aufgeben und empfangen, wobei nötigenfalls die angelaufenen Hafenstationen mit herangezogen werden.

* * *

Bedenkt man die erstaunliche Entwicklung, die das Postwesen seit dem Auftreten Rowlands Hills und noch mehr seit demjenigen v. Stephans erfahren hat, so drängt sich einem mit zwingender Gewalt der Gedanke auf, daß im Schoß der Zukunft noch gar manches verborgen ist, das dieser Entwicklung einen ungeheuren Aufschwung geben wird. Hierfür bürgen die vielen kleinen Reformen, welche ohne Unterlaß eingeführt werden, ferner die stetigen Fortschritte in der Ausgestaltung der Verkehrsmittel und des Thätigkeitsgebietes der Post, endlich die großen, weittragenden Neuerungen, die von vielen Seiten vorgeschlagen werden und zum Teil Aussicht auf Verwirklichung in absehbarer Zeit haben, wie z. B. das Welt-Pennyporto, mit welchem seit Neujahr 1899 durch Einführung des Pennyportos innerhalb des riesigen britischen Weltreichs schon der Anfang gemacht ist.

# Zur Sicherung der eidgenössischen Socialgesetzgebung.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

Die Lex Forrer betreffend die Arbeiterzwangsversicherung mußte am 20. Mai in der Volksabstimmung das Schicksal erleben, „bachab" geschickt zu werden. Gerade die Massen der industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter, auf welche das Versicherungswerk ja speziell abgepaßt und für welche es geschaffen sein wollte, haben seinen Sturz herbeigeführt. Angenommen haben insbesondere Bürger, die, ohne selbst durch das Gesetz persönlich direkt betroffen zu sein, in demselben einen Fortschritt, eine sociale That der Ausgleichung erblickten. Es wurde durch das erstaunliche Abstimmungsresultat klar, daß über die großen Massen keine Partei unbedingt verfügte; daß nicht nur die bourgeois-Parteien, sondern auch die revolutionäre Partei, das Volk zu wenig „kannten", was insbesondre für die Volksvertreter gilt, die zugleich als Gesetzgeber walten.

Daß die Stimmen der zunächst interessierten Bürger über die Vorlage abweisend lauteten, liegt nicht nur, wie man das dargestellt hat, in deren Eigennutz begründet. Man mag sich sträuben, soviel man will, gegen die Thatsache, die ja unangenehm ist, es hilft zu nichts: der Gesetzgeber hat zu sehr mit einem in Wirklichkeit in der Schweiz nicht existierenden juristischen Phantom von Arbeiter operiert, gerechnet, und sich dabei gewaltig verrechnet. Ganz im gleichen Falle sind diejenigen, die bona fide angenommen haben. Die Gegenagitation, die Opposition, aber wird selbst nicht zu behaupten wagen, daß *sie dieses* Resultat der Abstimmung hervorgebracht habe, und das vermöge der ihr eigenen vollkommenen Kenntnis des Volkes zu stande gebracht habe!

Mittel und Wege müssen gefunden und benutzt werden, um in Zukunft ähnliche gesetzgeberische Unfälle zu verhüten. *Die sociale Gesetzgebung der Schweiz muß gesichert werden.* Denn

als eine Demonstration, als ein Verdikt gegen die Socialgesetzgebung überhaupt kann das Volksvotum vom 20. Mai nicht aufgefaßt oder ausgebeutet werden.

Zur Sicherung der Socialgesetzgebung überhaupt, und, als eines Hauptteils dieser, der Versicherung der Arbeiter gegen Unfall und Krankheit, Alter und Invalidität, weiter Arbeitslosigkeit &c., in einem Lande, wo die allgemeine Verbreitung eines starken Gefühls der persönlichen Freiheit und der Persönlichkeit überhaupt, wie es sich gezeigt hat, so wie so dem „Etatismus" einen gewaltigen passiven Widerstand schafft, wird nötig sein, die thatsächlichen Verhältnisse der Lage der Arbeit genau und gründlich zu erforschen, und die Resultate zu studieren und zu verwerten. Es scheint, daß der „economical man" der Versicherungsvorlage viel zu stark abweicht von dem praktischen Wirtschaftsmenschen der Wirklichkeit. Der Arbeiter, d. h. der unselbständig Erwerbende des Versicherungswerkes ist wirtschaftlicher Pessimist. Offenbar ist der wirkliche Lohnarbeiter dies bei uns nicht oder noch nicht, jedenfalls will er dies nicht obligatorisch erklärt wissen.

* * *

Die aus den Versicherungsvorlagen sprechende ungenügende Berücksichtigung der thatsächlichen Lage der Arbeit hat dem zermalmenden N. E. I. N. gerufen. Die Haltung der Arbeiter bestätigt dies. Alle fernere Socialgesetzgebung muß aus dem gleichen Grunde verunglücken. Um dies zu verhindern, ist die genaueste Kenntnis der Lage der Arbeit Voraussetzung. Gerade die Vorarbeit der Erforschung der wirklichen Arbeitslage ist die Hauptarbeit am ganzen Socialwerk.

Diesmal fehlte alle derartige Vorarbeit, sie konnte also auch nicht benutzt werden. Die benutzten vorhandenen Vorarbeiten sind lediglich versicherungsstatistischen Inhalts gewesen. Gegen die Versicherung als solche war ja nichts einzuwenden.

Der begangene Fehler hat sich prompt gerächt.

Wenn wir auf dem nun betretenen Wege der Socialgesetzgebung weiter, trotzdem weiter! kommen wollen, so ist eine Vorarbeit unerläßlich, die, ähnlich der Enquete der „Royal Commission on Labour" (1891/94) für England und Schottland, die Gesamtheit der für eine zureichende Beurteilung der Lage der Arbeit in der Schweiz erheblichen Thatsachen wirklich erhebt. So wird die socialpolitische Gesetzgebung vorbereitet, und zwar überhaupt, nicht bloß die Versicherung gegen Krankheit und Unfall. Dieses Enquetenmaterial

wird für längere Zeit der socialpolitischen Gesetzgebung den rechten Weg weisen. Nur, wenn man sich zuvor bei den Massen selbst erkundigt hat, kann und wird man Gesetze machen, die dort auf Annahme hoffen können. Auf Angaben von „Herren" hin ist bei uns eine Massengesetzgebung wirtschaftlicher Natur und Bedeutung, wie sich gezeigt hat, unthunlich. Was man in der englischen Demokratie bisher immer mit Bewußtsein und mit Recht und Erfolg gethan hat, bevor man eine Massengesetzgebung social- und wirtschaftspolitischer Art lancierte, das kann auch in unserer verwandten Demokratie nicht schaden: eine (parlamentarische) Enquete der Lage der Arbeit in der Schweiz.

* * *

Vor der Enquetenkommission, die aus volkswirtschaftlich, nicht nur juristisch kompetenten Gesetzgebungsmännern, Beamten und Regenten, verstärkt durch wissenschaftliche Fachmänner und anerkannt maßgebende Praktiker der Unternehmung und der Arbeit, haben insbesondere Unternehmer, Handwerker, Handels- und Verkehrsbeflissene, Landwirte und Arbeiter aller Art ihre Ansichten und Kenntnisse und Erfahrungen über die Arbeiterzustände und speziell über die Arbeiterwirtschaft (Haushaltung) in den normalen und in den durch Krankheit und Unfall und Arbeitslosigkeit gedrückten und getrübten Zeitläuften zu deponieren. Das Arbeiterbudget wird, wenn richtig konstruiert, der socialen Gesetzgebung zeigen, wie die Versicherung gemacht werden kann. Die Anwesenheit der Arbeitgeber und Arbeiter mit ihren Erfahrungen und Mitteilungen garantiert dafür, daß dann ein wirklicher, thatsächlicher Kollektivkompromiß und kein blosses Tagsatzungsverkommnis zu dem Versicherungswerk und zu andern socialen Gesetzen zu stande kommt.

Auf solche Weise wird man die in der Schweiz neue Gesetzgeberei auf socialpolitischem Gebiete vor Verirrung und Verwirrung bewahren und mit weniger Geld bessere Gesetze zu stande bringen, die den Massen dienen sollen. Also Socialenquete vor!

# Zur agrarischen Beweisführung.

Von Privatdozent Dr. J. Goldstein (Zürich).

Es sind bald 1½ Jahre her[1]), als anläßlich einer Polemik[2]) mit Herrn Dr. Carl Ballod, der von den deutschen Agrariern als eine große Autorität anerkannt wird, von mir u. a. darauf hingewiesen wurde, daß es vom methodischen Standpunkt aus durchaus unzulässig ist, das für Preußen ermittelte Verhältnis, dem zufolge die im ersten Lebensjahr Verstorbenen eines Kalenderjahres zu etwa 70% der Generation desselben Jahres angehören, ohne weiteres auf einzelne Städte wie Paris, Wien, München ꝛc. zu übertragen. Bei der Begründung dieser Beanstandung wurde ausgeführt, daß infolge der von Dr. Carl Ballod selber konstatierten größeren Kindersterblichkeit in den Städten, sowie des zumeist bedeutend größern Prozentsatzes unehelicher Geburten (in München z. B. cirka 30% gegen cirka 8% in Preußen) das für Preußen ermittelte Verhältnis auf die genannten Städte nicht angewendet werden kann. Im Anschluß daran wurde hervorgehoben, daß bei Berücksichtigung dieser Momente Dr. Ballod manche seiner daran geknüpften agrarierfreundlichen Schlußfolgerungen fallen lassen, beziehungsweise abschwächen müßte.

Anstatt nun die Richtigkeit seiner Auffassung durch Veranstaltung der nötigen Untersuchungen zu bekräftigen, hat Dr. Ballod es vorgezogen seinen bisherigen unbewiesenen Behauptungen eine Reihe neuer hinzuzufügen, indem er zum Beweis, daß das fragliche Verhältnis für München, Wien, Paris ꝛc. zutreffe, auf Petersburg und Rußland hinwies.[3]) Diesem Hinweis gingen folgende Ausführungen voraus:

---

[1]) Der Abschluß einer großen, soeben im Guttentagschen Verlag in Berlin erschienenen Arbeit über Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich verhinderte den Verfasser das in dieser Abhandlung verarbeitete Material früher zu veröffentlichen.

[2]) Vgl. „Frankfurter Zeitung", Nr. 226, 1898, I. Morgenblatt.

[3]) Vgl. Nr. 311 der „F. Z.", I. Morgenblatt, 1898.

„Bedauerlicherweise hat Dr. Goldstein eine Nachprüfung über das Verhältnis der im Kalenderjahre der Geburt Verstorbenen zu den im ersten Lebensjahre Verstorbenen in Gebieten mit hoher Kindersterblichkeit unterlassen. In Gebieten oder Städten mit hoher Kindersterblichkeit kommen nämlich gewöhnlich weniger als 70 % der im ersten Lebensjahr Verstorbenen auf die im Kalenderjahr der Geburt Verstorbenen, in Rußland z. B. cirka 68, in Petersburg 66—69 %. Alsdann würde sich aber für München ein noch größeres Säuglingsmanko als 12 % herausstellen.“

In der im Dezember 1898 erschienenen Abhandlung[1] habe ich die Unhaltbarkeit einer solchen Beweisführung vom methodischen Standpunkt aus bereits ausführlich gekennzeichnet. Hier dagegen sollen die Ergebnisse der positiven Untersuchungen, die zum Teil von mir selber, zum Teil auf meine Veranlassung ausgeführt wurden, wiedergegeben werden.

Dank dem Entgegenkommen des Vorstandes des statistischen Bureaus der Stadt Zürich, Dr. Thomann, war ein Teilnehmer an meinen statistischen Seminarübungen, Herr Wenger, in der Lage, eine diesbezügliche Untersuchung für die Stadt Zürich durchzuführen. Den von ihm in den schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik Nr. 4, Jahrgang 1899, veröffentlichten Ergebnissen seiner Untersuchungen zufolge schwankte das fragliche Verhältnis in den Jahren 1895—1897 wie folgt:

Gestorben im ersten Lebensjahr

a) 1895 = 648 gestorbene. Davon geboren im Jahre 1894 163, beziehungsweise 25,1 %; im Jahre 1895 485, beziehungsweise 74,9 %.

b) 1896 = 682 gestorbene. Davon geboren im Jahre 1895 137, beziehungsweise 20,1 %; im Jahre 1896 545, beziehungsweise 79,9 %.

c) 1897 = 789 gestorbene. Davon geboren im Jahre 1896 186, beziehungsweise 23,6 %; im Jahre 1897 603, beziehungsweise 76,4 %.

Im Kalenderjahr der Geburt starben also in den Jahren 1895 bis 1897: 1633 Kinder, d. h. 77,1 % aller in dieser Zeit im Alter

[1] Vgl. Die Zukunft Deutschlands im Lichte der agrarischen Beweisführung. Antwort an eine agrarische Autorität, München 1898, Verlag von Piloty u. Löhle, S. 9 ff.

von 0 bis 1 Jahr Verstorbenen. Für den IV. Stadtkreis, in dem sich die kantonale Entbindungsanstalt befindet, und wo also viele Uneheliche geboren werden, stieg dieses Verhältnis sogar auf 84 %.

In einem zweiten Artikel über das gleiche Thema hat nun Herr Wenger auch die entsprechenden Zahlen für den Kanton Zürich veröffentlicht.[1]) Vergleicht man die Gestaltung des fraglichen Prozentverhältnisses in der Stadt Zürich und im Kanton ohne die Hauptstadt, so gewinnt man nachstehende Zahlen:

| | Stadt Zürich | Kanton Zürich ohne die Hauptstadt |
|---|---|---|
| 1895 | 74,9 % | 70,9 |
| 1896 | 79,9 „ | 79,1 |
| 1897 | 76,4 „ | 72,5 |
| 1895—1897 | 77,1 „ | 73,9 |

Die Großstadt wies demnach durchweg einen höheren Prozentsatz auf, als der übrige Teil des Kantons. Damit wäre, wie Herr Wenger mit Recht hervorhebt, zur Genüge erwiesen, daß die Verwendung des für ein ganzes Land gefundenen Prozentsatzes für eine Großstadt durchaus unzulässig ist.

Aehnlich lauten die Ergebnisse der von mir selber, mit liebenswürdiger Genehmigung des Vorstandes des städtischen Amtes der Stadt München, für diese Stadt veranstalteten Untersuchungen. Die Gestorbenen im ersten Lebensjahr verteilten sich in den Jahren 1895 und 1896 auf die beiden Grenzjahre wie folgt:

Gestorben im ersten Lebensjahr

1895 = 4437 gestorbene[2]). Davon geboren 1894 984 = 22,2 %; im Jahre 1895 3453 = 77,8 %.

1896 = 3750 gestorbene[2]). Davon geboren 1895 883 = 23,5 %; im Jahre 1896 2867 = 76,5 %.

Demnach stimmt das für Preußen berechnete Verhältnis von 70 % ebensowenig für München wie für Zürich. Noch klarer tritt aber die Unhaltbarkeit der Generalisierung des fraglichen Verhältnisses zu Tage bei der Ausscheidung der unehelichen Kinder. Bei diesen letzteren starben nämlich in München im Kalenderjahr der Geburt 1895: 81,2 % und im Jahre 1896 sogar 81,8 %.

[1]) Vgl. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik, 1899, Heft 5, S. 172.

[2]) Bei der Auszählung ergab sich für das Jahr 1895 ein Defizit von 6, für das Jahr 1896 von 9 Zählblättchen.

Wenn diese Thatsachen schon an und für sich zur Charakteristik der Wissenschaftlichkeit der Generalisierungen Dr. Ballods ausreichen, so wird sie noch besser durch die Ergebnisse beleuchtet, die von dem königlich württembergischen statistischen Amt seit Jahren veröffentlicht werden und die daher Dr. Ballod kaum unbekannt geblieben sein dürften. Der genannten Quelle zufolge[1]) verteilten sich die in Württemberg im ersten Lebensjahr Gestorbenen mit Unterscheidung der ehelich und unehelich Gebornen, wie folgt:

Gestorben im ersten Lebensjahr

| | geboren 1894 | geboren 1895 |
|---|---|---|
| **1895** | | |
| eheliche | 3,704 = 22,5 % | 12,753 = 77,5 % |
| uneheliche | 460 = 20,0 „ | 1,842 = 80,0 „ |
| zusammen | 4,164 = 22,2 % | 14,595 = 77,8 % |
| **1896** | geboren 1895 | geboren 1896 |
| eheliche | 2,843 = 22,0 % | 10,090 = 78,0 % |
| uneheliche | 357 = 16,8 „ | 1,772 = 83,2 „ |
| zusammen | 3,200 = 21,2 % | 11,862 = 78,8 % |

Auf Grund all dieser Thatsachen lassen sich in völliger Uebereinstimmung mit der von mir vom methodischen Standpunkt aus geübten Kritik folgende Maximen ableiten:

1. Es ist unzulässig, den für ein beliebiges Land berechneten Prozentsatz der im Kalenderjahr der Geburt Verstorbenen einer Generation auf andere Länder zu übertragen;
2. noch unzulässiger erscheint die Uebertragung dieses für ein ganzes Land berechneten Prozentsatzes auf die Großstädte im allgemeinen und insbesondere auf die Großstädte in anderen Ländern;
3. das fragliche Prozentverhältnis weist in einem und demselben Lande, respektive in einer und derselben Großstadt von Jahr zu Jahr beträchtliche Schwankungen auf. Daher sind auch alle von Dr. Ballod an dieses angeblich ziemlich konstante Verhältnis geknüpften agrarierfreundlichen Schlußfolgerungen mehr oder weniger hinfällig.

[1]) Vgl. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1896, II., S. 52 ff.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Die vom eidgenössischen Finanzdepartement zum Zwecke des Studiums von Maßnahmen gegen die fortwährende Exportation von Barschaft einberufene Expertenkommission hat befunden, daß das einzige auch auf die Dauer wirksame Hülfsmittel darin besteht, die Ursache dieses Barschaftsexports, nämlich den ungünstigen Wechselkurs auf das Ausland, speziell Paris, zu beseitigen. Der hohe Wechselkurs hat in erster Linie seine Ursache in der passiven Handelsbilanz der Schweiz an sich und diese ergiebt sich aus dem ganzen Stande unserer Volkswirtschaft. Auf diese einen direkten Einfluß auszuüben, ist für die Banken unmöglich, wohl aber ist es in hohem Grade wünschenswert, daß seitens der eidgenössischen Behörden beim bevorstehenden Abschluß neuer Handelsverträge auf eine Verbesserung der Handelsbilanz durch Ermöglichung einer Vermehrung der Ausfuhr hingearbeitet wird, zu welchem Zwecke vor allem aus für eine sorgfältige Ausrüstung unserer Handelsvertragsunterhändler gesorgt werden muß. Für die schweizerischen Banken bleibt nur übrig, den sich aus der gegenwärtigen passiven Handelsbilanz naturgemäß ergebenden hohen Wechselkurs auf das Ausland durch die überall anerkannten Mittel einer richtigen Währungspolitik zu bekämpfen und auf diese Weise den Abfluß von Bargeld ins Ausland zu verhüten. Hierzu gehören vor allem die endliche Einführung eines richtigen schweizerischen Giroverkehrs, ferner eine Einschränkung der Notencirkulation auf das durch den Verkehr geforderte Maß, wie es sich aus dem Vorhandensein der als wirtschaftliche Unterlage der Notencirkulation dienenden Diskontowechsel ergiebt, sodann eine richtige Handhabung der Diskontopolitik und der gelegentliche An- und Verkauf von Auslandswechseln in großem Maßstabe behufs Regulierung des Wechselkurses auf das Ausland auf dem natürlichen Wege von Angebot und Nachfrage. Die Expertenkommission muß anerkennen, daß die heutige Organisation der schweizerischen Notenbanken trotz aller anerkennenswerten Bemühungen der letzteren, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, doch nur sehr unvollkommen im stande ist, diese Aufgabe zu lösen, daß die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und gleichzeitig auch den Zahlungsverkehr im Lande zu erleichtern, richtig und vollständig nur durch eine starke, centrale Notenbank gelöst werden kann. Die Expertenkommission empfiehlt daher dringend die möglichst beförderliche Errichtung einer centralen Notenbank.

— Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf betreffs Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall. Die sofortige Wiederaufnahme der Militärversicherung begründet derselbe damit, daß dieser Teil des am 20. Mai verworfenen Gesetzentwurfes während der öffentlichen Diskussion über denselben von keiner Seite angefochten wurde. Allerdings enthält der neue Entwurf einige Abweichungen vom alten, dieselben sind jedoch nicht wesentlicher Natur. So werden Krankengeld und Spitalersatz monatlich statt wöchentlich ausbezahlt, die Pensionsberechtigung ist neu geordnet; da das Bundesversicherungsgericht weggefallen ist, wird der Bundesrat als Rekursinstanz bezeichnet; für die Verwaltung fällt die Mitwirkung des Versicherungsgesetzes weg; das neue Gesetz fixiert eine jährliche Einlage in den Invalidenfonds auf Fr. 500,000; hat der Fonds die Höhe von 50 Millionen erreicht, so entscheidet die Bundesversammlung, ob und welche weitern Einlagen noch geleistet werden sollen.

— Die Regierung des Kantons Genf verlangte und erhielt von dem Kantonsrate einen Kredit von 8000 Fr. zur Subventionierung von Handwerkern und Arbeitern, die die Weltausstellung besuchen wollen. Die Gewerbegerichte erhielten den Auftrag, die Kandidaten zu bezeichnen.

— Der Große Stadtrat von Chaux-de-Fonds hat einen Kredit von Fr. 2400 bewilligt für die Entsendung einer neungliedrigen Delegation an die Weltausstellung von Paris; die Delegation zerfällt in drei Gruppen. Die erste Gruppe studiert die Uhren, Uhrenteile 2c., die zweite die Kunst in Bezug auf das Uhrmachergewerbe und die dritte Maschinen und Motoren. Jede Gruppe umfaßt einen Lehrer der Handelsschule, einen Arbeiter und einen Arbeitgeber.

**Frankreich.** Der französische Handelsminister Millerand hat an der Nationalen Kunst- und Gewerbeschule in Paris einen Lehrstuhl für die Geschichte der Arbeit freiert.

— Der internationale Kongreß für Feingehaltbestimmung der Gold- und Silberwaren hat sich auf folgende Wünsche geeinigt: Die Gold- und Silberwaren, welche in ein der internationalen Union angehörendes Land eingeführt werden, sind von der Feingehaltuntersuchung dispensiert, sofern sie den amtlichen Stempel des Staates, wo sie fabriziert wurden, nebst Feingehaltangabe in Tausendsteln tragen. Vorbehalten bleibt den Staaten das Recht: 1. Gegenstände, deren innerer Feingehalt unter der zuletzt aufgestellten gesetzlichen Norm steht, zurückzuweisen und 2. durch Anbringung eines Stempels die Bezahlung der Garantiegebühr zu bescheinigen. Die Untersuchungsmethoden sind in allen Vertragsstaaten die gleichen. Der Kongreß bestellt ein internationales Komitee für Feingehaltbestimmungen, welches den Auftrag erhält, einen Entwurf zu einer internationalen Konvention auszuarbeiten.

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Die Versammlung schweizerischer Irrenärzte stimmte einer Vorlage über die Grundsätze für ein Trinkergesetz zu, welche folgendes bestimmt:

1. Trinker sind Kranke und keine Korrigenden; deshalb sollen 2. die Trinkergesetze keinen polizeilichen Charakter haben und deren Ausführung, respektive die letzte Entscheidung der Sanitäts- und nicht der Polizeibehörde überwiesen werden. 3. Es ist eine Trennung von hielbaren und unheilbaren Trinkern anzustreben und diese sind in getrennten Anstalten (Heilanstalten und Asylen) zu behandeln. 4. Unheilbare Trinker sind Kranke und gehören nicht in Zwangsarbeitsanstalten. 5. Es ist zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Eintritt in die Trinkerheilanstalt zu unterscheiden. 6. Der Zwangsversorgung soll eine Verwarnung vorangehen — weil oft Heilung durch daraufhin erfolgenden Anschluß an einen Abstinenzverein erfolgen kann. 7. Zur Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt ist ein ärztliches Zeugnis nötig, das aber kein amtsärztliches zu sein braucht. 8. Das Antragsrecht zur Versorgung stehe den Verwandten, den Gemeinde-, Armen- und Bezirks-, Gerichts- und Regierungsbehörden zu. 9. Das Verfahren sei einfach ohne zu viele Instanzen und vermeide unnötige Kosten; es muß dabei mit Maßregeln verbunden sein, die vor Mißbrauch schützen. 10. Vollzugsbehörde sei die Gemeindebehörde. 11. Der Beschluß der Gemeindebehörde ist vor dem Vollzug durch eine Aufsichtsbehörde, Sanitäts- nicht Polizeibehörde (Regierungsdepartement) zu bestätigen; der Entscheid soll möglichst rasch erfolgen können, um Gefahren zu vermeiden. 12. Bei verweigerter Versorgung durch das Waisenamt sei der Rekurs an die Regierung zulässig. 13. Die Behandlungsdauer betrage 6—18 Monate. 14. Die Kosten des Verfahrens wie der Behandlung sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Vermögenslage des Patienten ganz oder teilweise aus dem Alkoholzehntel zu decken. Ist die Notlage des Familienvaters durch die Trunksucht desselben verursacht, so sollte die Familie aus dem Alkoholzehntel so unterstützt werden, daß die Behandlungsdauer nicht von der Notlage der Familie abhängig ist. 15. Die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt beschränkt in der Regel die persönliche Handlungsfähigkeit nur so weit, als es der Zweck der Versorgung erheischt; nur ausnahmsweise wird sich die Errichtung der Vormundschaft des Staates als notwendig erweisen. 16. Trinkerheilanstalten sollen keine Staatsanstalten sein, weil der polizeiliche Charakter ihr Wirken hindert, sondern nur Staatsunterstützungen erhalten und vom Staate beaufsichtigt werden; hierdurch allein werden dauernd die tauglichen Anstaltsvorsteher gefunden und der unbedingt nötige Kontakt mit den Abstinenzvereinen erreicht und erhalten werden. Hiervon allein werden die Erfolge abhängen. Die Gründung einer Trinkerheilanstalt ohne Verbindung mit gut geleiteten Abstinenzvereinen ist eine nutzlose Geldausgabe. 17. Asyle für unheilbare Trinker müssen nach dem ihnen zu gebenden Charaktor staatliche Anstalten sein. Ihre Schaffung sollte zunächst durch interkantonale Vereinbarungen angestrebt werden. Sie sind ähnlich wie koloniale Irrenanstalten einzurichten und zu betreiben. Sie werden eine Wohlthat für die menschliche Gesellschaft sein.

— Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat einen Gesetzentwurf betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen ausgearbeitet. Nach diesem Entwurfe sollen Personen, die sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, sofern noch Aussicht auf Heilung vorhanden ist, in einer Trinkerheilanstalt, sofern eine Heilung nicht mehr zu erwarten steht, in einem Asyl für unheilbare Trinker oder in einer Irrenanstalt versorgt werden. Der Eintritt in eine Trinkerheilanstalt kann ein freiwilliger oder aber eine Zwangsversorgung sein. Die letztere kann jedoch nur auf Gutachten des jeweiligen Bezirksarztes oder des kantonalen Irrenarztes erklärt werden. Der Staat leistet aus dem Alkoholzehntel Beiträge für die thurgauischen Bürger, sofern die vorgeschriebene Heilungszeit von mindestens sechs Monaten eingehalten wird. Wenn die verfügbaren Mittel es gestatten, können auch Nichtkantonsbürger der Staatssubvention teilhaftig werden.

— Wie die „Schweizerischen Blätter für Gesundheitspflege" mitteilen, hat der Schweizerische Akademische Abstinentenverein an die deutsche Studentenschaft einen Aufruf erlassen, der am schwarzen Brett aller deutschen Universitäten angeschlagen worden ist. Derselbe fordert die deutschen Kommilitonen auf, eingedenk zu sein, daß wissenschaftliche Bildung verpflichtet, auch in gesellschaftlichen Sitten mit leuchtendem Beispiel voranzugehen. Das Beispiel, welches heute weite Kreise der Studentenschaft gäbe, wäre aber leider weniger einer Leuchte als einem Irrlicht vergleichbar, das in den Sumpf locke. Der Aufruf schließt mit den Worten: „Schon haben unsere Kommilitonen in England, in Schweden, Norwegen und Holland mit Freude erkannt, daß hier ein Feld ist, wo der Student einen guten Kampf kämpfen kann. Wir in der Schweiz sind ihnen gefolgt. Der deutsche Student wird nicht zurückbleiben!"

— Ein Initiativkomitee gelangt gegenwärtig an die zürcherische Bevölkerung mit einer Subskriptionseinladung zum Zwecke der Errichtung eines alkoholfreien Volkshauses in Zürich. Das Volkshaus soll bezwecken: 1. Eine gute und billige Ernährung an Männer und Frauen in Speisehallen, in welchen die ganze Tagesnahrung oder auch nur ein Teil derselben zu bestimmten Zeiten (Morgen, Mittag und Abend) genossen werden kann. Es können Speisen auch ins Haus abgegeben werden. Es dürfen im Volkshause alkoholhaltige Getränke weder verabfolgt noch genossen werden. 2. Soll im Volkshaus Gelegenheit zu billiger körperlicher Reinigung durch Brause- und Wannenbäder geboten werden. 3. Lesezimmer, Bibliotheken und Unterhaltungssäle sollen zur geistigen Bildung und geselligen Unterhaltung dienen. Die Erstellungskosten des Volkshauses sind mit Mobiliar, aber ohne Bauplatz auf cirka 680,000 Fr. veranschlagt. Die zum Zwecke der Erstellung des Volkshauses zu gründende Genossenschaft im Sinne von Art. 678 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes wird den Namen führen: Alkoholfreies Volkshaus in Zürich III. Das Genossenschaftskapital wird beschafft durch Ausgabe von Anteilscheinen von je 25 Fr. Sobald Anteilscheine im Betrage von 300,000 Fr. gezeichnet sind, wird sich die Genossenschaft konstituieren.

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Grütliverein in St. Gallen hat beschlossen, gemeinsam mit der Arbeiterunion, dem Mieterverein und andern Verbänden eine Gemeindeinitiative auf Erstellung von Arbeiterwohnungen durch die Stadt St. Gallen anzustreben.

**Deutschland.** Die Stadtverordneten der Stadt M.-Gladbach bei Köln faßten kürzlich den Beschluß, ein Darlehen von 100,000 Mk. bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz aufzunehmen behufs Gewährung von Baugeldern an Arbeiter. An die Gewährung werden folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die Hälfte des Baukapitals wird den Darleihern gegeben, wenn das Haus unter Dach ist, und die andere Hälfte, wenn das Haus fertiggestellt ist; 2. der Zinsfuß beträgt 4 %, außerdem ist der Darlehensnehmer verpflichtet, alljährlich auf Kapital und Zinsen eine so große Summe abzutragen, daß die Schuld spätestens in 20 Jahren abgetragen ist. Es ist dem Schuldner gestattet, wenn es ihm möglich ist, auch mehr als die festgesetzte jährliche Summe abzutragen; 3. die Bestimmung der Höhe des Darlehens und der Zeit seiner Abzahlung bleibt einer von der Stadtverordnetenversammlung zu ernennenden Kommission vorbehalten, welche auch im übrigen die Innehaltung der an den Verkauf des Bauplatzes und an die Gewährung des Darlehens geknüpften Bedingungen zu überwachen hat und in allen diesen Fragen endgültig entscheidet; 4. auf Grund des Genehmigungsbeschlusses der Kommission sind die fehlenden 85 % der Bausumme aus der Stadtkasse bewilligt und die notarielle Schuldurkunde errichtet, nach welcher die Stadtgemeinde auf das Grundstück und das hierauf zu erbauende Arbeiterwohnhaus bis zur vollständigen Tilgung des der Stadt geschuldeten Kapitals nebst Zinsen die erste Hypothek erhält. Es sollen nur solchen Arbeitern Darlehen gegeben werden, welche sich zur Errichtung von Einfamilienhäuser verpflichten. Die Darlehen erhalten nicht nur Arbeiter, welche städtisches Bauland erwerben, sondern alle Arbeiter, welche in der Stadt zum Bau eines Hauses schreiten wollen.

**Oesterreich.** Der Wiener Stadtrat legt dem Gemeinderate folgende Anträge betreffend Altersversorgung städtischer Arbeiter zur Beschlußfassung vor: 1. Sämtliche städtische Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener, die Desinfektionsdiener der städtischen Sanitätsstation II, sämtliche Sanitätskutscher, endlich 73 städtische Bedienstete und Arbeiter im Wiener Centralfriedhof, erhalten nach zehnjähriger, ununterbrochener, zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ohne ihre Verschulden eine Pension; 2. diese Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und bei den im Centralfriedhofe mit Jahreslohn angestellten Bediensteten 40 % des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Arbeitern 30 % des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahr um 2 % bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso, ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Wiener Stadtrate unter Ausschluß des Rechtsweges zu.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat mit 39 gegen 24 Stimmen die Motion Wullschleger betreffend Anlegung eines Fonds zur Unterstützung von Arbeitslosen erheblich erklärt. Die Motion lautet: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten: 1. Ob von Staatswegen ein Fonds zur Unterstützung unverschuldet arbeitsloser Bürger und Einwohner des Kantons anzulegen und, abgesehen von etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, durch jährliche Einlagen des Staates zu äufnen sei. Wenn ja: Wie hoch die alljährliche Einlage des Staates in diesen Fonds zu bemessen sei. 3. Nach welchen Grundsätzen der Fonds verwaltet und verwendet werden sollte, wobei insbesondere zu erwägen wäre, ob und unter welchen Bedingungen an berufliche Vereine oder Verbände von Arbeitern und Angestellten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung befassen wollen, oder zugleich an berufliche Arbeiter- und Angestellten-Vereine (beziehungsweise Verbände und berufliche Unernehmer-Vereine (beziehungsweise Verbände), die gemeinsam die Arbeitslosenversicherung betreiben wollen, Beiträge verabfolgt werden könnten."

**Belgien.** Der Provinzialrat von Lüttich hat eine Summe von 1500 Fr. zur Verteilung an Gewerkvereine, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, bestimmt.

**Deutschland.** Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat, nachdem sie die von ihr vor sieben Jahren begonnenen Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften vor kurzem zu Ende geführt hat, folgende Vorschläge zur Regelung der Arbeitszeit in diesem Gewerbe beschlossen; 1. In den Gast- und Schankwirtschaften ist den Hülfspersonen innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden und außerdem in jeder Woche in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends eine solche von mindestens sechs Stunden zu gewähren. In Orten von mehr als 10,000 Einwohnern ist den Hülfspersonen alle drei Wochen, statt der auf die betreffende Woche entfallenden sechsstündigen Ruhezeit ein ganzer Tag frei zu geben; 2. an höchstens 60 Tagen im Jahre darf eine Ueberschreitung der durch die achtstündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit stattfinden; jedoch muß nach beendigter Thätigkeit eine mindestens achtstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden; 3. jugendliche Personen unter 15 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden und weibliche Personen unter 18 Jahren, welche nicht zu den Familienangehörigen des Wirtes gehören, auch außer dieser Zeit nicht zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden.

Diese von der Kommission nach einer so langwierigen und umfassenden Arbeit gemachten Vorschläge finden ihrer Bescheidenheit wegen von der gesamten socialpolitischen Presse Deutschlands die schärfste Verurteilung; die Vorschläge bleiben sogar weit hinter dem zurück, was von gemäßigten Socialpolitikern, ja sogar vom Reichsgesundheitsamt in dieser Hinsicht verlangt wurde.

— Auf eine Petition des Tarifamtes deutscher Buchdrucker wegen Vergebung der Buchdruckerarbeiten nur an solche Firmen,

welche dem zwischen den Arbeitern und den Prinzipalen festgestellten Tarife treu bleiben, gab das großherzoglich hessische Ministerium die Antwort, dem Begehren nachkommen zu wollen. Im Anschluß daran erließ das Ministerium des Innern folgendes Rundschreiben: „Wir haben beschlossen, Drucksachen, die von uns oder unseren Abteilungen an Privatfirmen vergeben werden, für die Zukunft unter Voraussetzung ihrer Leistungsfähigkeit nur solchen Firmen zu übertragen, die den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben. Zur Unterstützung der von dem Tarifverband verfolgten und als ersprießlich anzuerkennenden Bestrebungen empfehlen wir Ihnen bei Vergebung Ihrer Drucksachen ein gleiches Verfahren, soweit dies unter Berücksichtigung der am Ort Ihres Amtssitzes bestehenden Verhältnisse angängig oder durchführbar erscheint. Den großherzoglichen Kreisämtern bleibt überlassen, die ihnen unterstehenden Bürgermeistereien entsprechend zu verständigen. Ein Verzeichnis der im Großherzogtum bestehenden Firmen, die den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben, liegt bei."

**Frankreich.** In Beantwortung einer Interpellation des socialistischen Abgeordneten Vaillant über Mittel und Wege zur Verhütung der Arbeitslosigkeit sagte der Handelsminister Millerand unter anderem: Das erste Mittel ist sicherlich die Reduktion der Arbeitszeit, das sichere Mittel aber ist die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft. Die Regierung ist einem Verbande der Arbeitsbörsen und der Schaffung eines Generalnachweisbureaus günstig gesinnt. Millerand fügte bei, er studiere gegenwärtig die Frage der Schaffung von Gemeinde- und Gewerkschafts-Arbeitslosenversicherungskassen. Die Kammer nimmt mit Handmehr die Tagesordnung an, welche besagt, die Kammer rechne auf die Thätigkeit der Regierung für Ergreifung aller Maßnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

— In der soeben erwähnten Rede ließ sich der Handelsminister auch über die Frage des internationalen Arbeiterschutzes und namentlich der Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes aus. Die „Sociale Praxis" bringt in ihrer letzten Nummer vom 21. Juni in deutscher Uebersetzung den Wortlaut desjenigen Teiles der Rede Millerands, der sich auf die in Rede stehenden Fragen bezieht. Der Minister sagt:

„Der Interpellant sprach vom internationalen Arbeiterschutz. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, der Kammer mitzuteilen, daß ich mich der Idee des Herrn Motte, eine internationale Konferenz zur Beseitigung der Nachtarbeit in der Textilindustrie einzuberufen, bemächtigt habe. Ich ersuchte meinen Kollegen, vom Ministerium des Auswärtigen, wenigstens bei einzelnen der fremden Regiernngen vertraulich anzufragen, wie sie sich zu einer solchen Konferenz verhalten würden. Verschiedene Antworten sind bereits eingelaufen; es wird indessen niemand überraschen, wenn ich sage, daß man sich an einer Menge von Schwierigkeiten stößt. Aber neben diesen, auf einen besonderen Gegenstand beschränkten Konferenzen, wird in wenig Wochen in Paris ein Kongreß abgehalten werden, der trotz seines privaten Charakters nicht weniger ein sehr großes und praktisches Interesse hat. Es ist der Internationale Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz. Auf seiner Tagesordnung steht die Schaffung eines Internationalen Amtes für Arbeiterschutzgesetzgebung. Was

uns anbelangt, so würden wir es mit dem größten Vergnügen sehen, wenn diese Institution gegründet würde, und wir wissen, daß andere Regierungen es gleichfalls mit günstigem Auge sehen würden. Wenn man die Vorgänge der letzten zwanzig Jahre betrachtet, so bemerkt man, daß sich eine internationale Schutzgesetzgebung nach und nach von selbst bildet; sie entsteht nicht durch Veranstaltung von (amtlichen) Konferenzen, welche, so nützlich sie sind, nicht immer zu praktischen Resultaten führen, sondern durch die Kenntnis dessen, was auswärts geschieht, durch jene Art Anziehungskraft, welche die an irgend einer Stelle der Welt durch Reformen erlangten Erfolge auf die anderen Völker ausüben. Ich glaube daher, daß die Schaffung dieses privaten Arbeiterschutzamtes von größtem Nutzen sein kann für die Verwirklichung der socialen Reformen, und ich brauche nicht zu wiederholen, daß wir unserseits ganz bereit sind soweit es von uns abhängt, alles zu thun, seine Errichtung zu fördern."

Auf den Einwurf des Abgeordneten Vaillant, zu diesem Zwecke einfach dem Beispiele der Schweiz zu folgen und amtlich vorzugehen, fügte der Handelsminister Millerand noch hinzu: „Ich glaube gerade, daß dieses Bureau, welches das Resultat der Schweizer Bemühungen von 1897 bleibt, leichter durch den erwähnten Arbeiterschutzkongreß zu gründen sein wird als durch eine (amtliche) Konferenz, bei deren Einberufungshindernissen ich nicht zu verweilen brauche."

**Oesterreich.** Durch Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900 wurde eine Unfallverhütungskommission für Oesterreich ins Leben gerufen. Dem Kommissionsstatute zufolge ist die Kommission „das beratende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen." Die Unfallversicherungskommission besteht aus dem Central-Gewerbe-Inspektor und mindestens 16, höchstens 20 vom Handelsminister für 3 Jahre ernannten Vertretern der industriellen Technik, Hygieine und Arbeiterunfallversicherung, dann der Betriebsunternehmer und Versichertenunfallversicherungspflichtiger Betriebe als Kommissionsmitglieder und 10 Ersatzmänner, welch letztere in Wien ihr Domizil haben müssen. Die Kommission ist berechtigt, Initiativvorschläge betreffend Erlaß von Schutzvorschriften, sowie die Förderung der Unfallverhütung überhaupt zu machen.

— Die Regierung hat den Handels- und Gewerbekammern drei Gesetzesentwürfe zur Begutachtung vorgelegt, die sich mit der Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Handlungsgehülfen beschäftigen und zum Teil den Versuch machen, die Stellung der Handlungsgehülfen in socialpolitischer Beziehung zu verbessern. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetzesentwürfe werden in dem Wiener „Handels-Museum" vom 21. Juni mitgeteilt. Es ist daraus folgendes zu entnehmen.

Die erste und umfassendste dieser Vorlagen ist eine Abänderung der Bestimmungen des sechsten Titels des Handelsgesetzbuches „Ueber die Handlungsgehilfen“, der bekanntlich recht dürftige und teilweise schon veraltete Normen über den Dienstvertrag im Handelsgewerbe enthält. Die wichtigsten Modifikationen, die die bezügliche Regierungsvorlage in Vorschlag bringt, sind die folgenden: Vorerst erhält die Definition des Handlungsgehilfen die notwendige, präcise Fassung: Handlungsgehilfen sind die bei einem Kaufmanne zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Personen. Bei einem Kaufmann angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die bei dem Betrieb des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste, insbesondere bloß untergeordnete Verrichtungen leisten, wie Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute und dergleichen, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen. Art und Umfang der Dienstleistungen sowie die dafür gebührenden Bezüge sollen, soweit darüber nichts vereinbart worden ist, durch den Ortsgebrauch bestimmt werden. In Ermanglung eines solchen sind die den Umständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten. „Ein Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, behält seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Auf den Gehalt dürfen jene Beträge, die er für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse oder von der Unfallversicherungsanstalt bezieht, nicht angerechnet werden. Wird der Handlungsgehilfe durch eine acht Wochen nicht übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt bis zur Dauer von vier Wochen. Vereinbarungen, die für den Handlungsgehilfen ungünstigere Bestimmungen enthalten, sind nichtig. Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so gebührt in Ermanglung einer Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung, für die der Gehilfe thätig ist, übliche Provision. So weit nicht anderes vereinbart wurde, ist der Anspruch auf Prowision bei Verkaufsgeschäften, die von dem Handlungsgehilfen geschlossen werden, erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben. Bei anderen Geschäften, die von dem Handlungsgehilfen geschlossen, und bei allen Geschäften, die von ihm vermittelt werden, gebührt mangels anderweitiger Verabredung ihm die Provision, sobald das Geschäft geschlossen ist. Wenn der Handlungsgehilfe vom Prinzipal vertragswidrig behindert wird, Provisionen in den vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Verabredungen unzweifelhaft zu erwartenden Umfange zu verdienen, gebührt ihm Ersatz für die erlittene Schmälerung seiner Bezüge. Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht anderes vereinbart wurde, mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres statt. Der Handlungsgehilfe hat Anspruch auf Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Thätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte. Ist bedungen, daß ein Teil der Bezüge in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften besteht, so findet in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung die Abrechnung

für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt. Der Handlungsgehilfe kann die abschriftliche Mitteilung der Bilanz und die Einsicht der Bücher verlangen, soweit diese zur Prüfung der Richtigkeit der Bilanz erforderlich ist. Die Vorschrift des Absatzes 1 kommt im Zweifel auch zur Anwendung, sofern der Gewinn in anderer Art für die Höhe der Bezüge maßgebend ist. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehaltes hat spätestens am Schluß jedes Monates zu erfolgen. Vereinbarungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig, wenn der Gehalt des Handlungsgehilfen 3000 K. jährlich nicht übersteigt."

Wichtige Bestimmungen sind ferner jene betreffend die Kündigungsfrist. Der Gesetzentwurf hat die subsidäre sechswöchentliche Kündigungsfrist aufgenommen, indem er bestimmt: „Ist über die Kündigungsfrist eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen worden, so kann das Dienstverhältnis von jedem Teil mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Die Kündigungsfrist kann jedoch auch durch Vertrag nicht unter vierzehn Tage und für die Zeit nach vollstreckter halbjähriger Dienstleistung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden. Außerdem muß die Kündigungsfrist stets am 15. oder am letzten eines Monats enden. Wird der Handlungsgehilfe nur zur vorübergehenden Aushilfe aufgenommen, so kann für so lange, als er eine einmonatliche Dienstzeit nicht vollstreckt hat, eine einwöchentliche Kündigung und der Austritt mit Ablauf der Kündigungsfrist bedungen werden. Die Kündigungsfrist muß in allen Fällen für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Wurde ein anderes als das im Absatze 2 angegebene Ende der Kündigungsfrist vereinbart, so endet die Kündigungsfrist mit dem nächsten, auf den verabredeten Austrittstag folgenden 15. oder letzten Monatstage."

Genaue Regelung finden ferner die Fragen vorzeitigen Austritts und vorzeitiger Entlassung des Handlungsgehilfen, indem das Gesetz die wichtigsten Gründe einer Beendigung des Dienstverhältnisses ohne vorherige Kündigung angiebt, doch ohne sie taxativ aufzuzählen. Durchaus neu ist die Bestimmung über die gegenseitige Schadenersatzpflicht bei plötzlicher Lösung des Dienstverhältnisses; der betreffende Artikel lautet: „Wenn der Handlungsgehilfe den Dienst ohne einen rechtmäßigen Grund vorzeitig verläßt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, so steht dem Prinzipal der Anspruch auf Ersatz des ihm hiedurch verursachten Schadens zu. Wird nicht ein höherer Schaden nachgewiesen, so kann der Prinzipal für jeden Tag der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist oder des Zeitraumes, der bis zum Endtermin eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt, Ersatz in der Höhe des vom Gehilfen bezogenen Gehaltes begehren. Wenn der Prinzipal den Handlungsgehilfen ohne einen rechtmäßigen Grund vorzeitig entläßt oder ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, so steht dem Handlungsgehilfen der Anspruch auf die vertragsmäßig gebührenden Bezüge für die nicht eingehaltene Kündigungsfrist oder für den Zeitraum zu, der bis zum Endtermin eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat

das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem andern Teile ein Ersatz gebührt und in welcher Höhe der Ersatz innerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Grenzen zu leisten ist. Die Verabredung einer Konventionalstrafe für den Fall vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses schließt den Anspruch auf einen ihren Betrag übersteigenden Schadenersatz nach Absatz 1 und 2 aus. Die Konventionalstrafe kann vom Richter, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, gemäßigt werden.

Der zweite Gesetzentwurf „betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung“ giebt den §§ 73 und 92 (Definition von Hülfsarbeiter und kaufmännischem Hülfspersonal ꝛc.) eine neue entsprechendere Fassung und schlägt in Ergänzung des § 104 G.-O. vor, den zwölfstündigen Maximalarbeitstag im Handelsgewerbe gesetzlich einzuführen. Der betreffende Paragraph der Vorlage lautet: „In Handelsgewerben darf für die Hülfsarbeiter (Handlungsgehülfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener) die Arbeitsdauer mit Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 12 Stunden binnen 24 Stunden betragen. Eine Verlängerung dieser Arbeitszeit kann zum Zwecke der Vornahme der Inventur, des Beziehens von Märkten, bei Neueinrichtung oder Uebersiedlung des Geschäftes, dann zur Zeit der Saison, im letzteren Falle an jährlich höchstens dreißig von der Gewerbebehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen stattfinden. Für eine solche Verlängerung der Arbeitszeit gebührt dem Hülfsarbeiter eine abgesonderte Entlohnung. Wenn über die Höhe dieser Entlohnung weder etwas vereinbart noch deren Betrag durch den Ortsgebrauch bestimmbar ist, so ist der Hülfsarbeiter nach Maßgabe der verlängerten Arbeitszeit mit demjenigen Teilbetrage seines Gehaltes zu entlohnen, welcher sich bei Aufteilung desselben auf die gewöhnliche Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergiebt.“

Gleichzeitig soll bestimmt werden, daß, von einigen im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, Verkaufslokalitäten in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ein dritter Entwurf endlich ermächtigt die politischen Landesbehörden zu einer weiteren Einschränkung, beziehungsweise gänzlichen Einstellung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, wie auch in Comptoirs und Bureaus.

**Ungarn.** Die Regierung ließ dem Parlament einen Gesetzentwurf betreffend Errichtung einer Hülfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten zugehen. Der Entwurf unterscheidet gründende, ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder (Arbeiter und Dienstboten vom 14.—15. Lebensjahr) bezahlen in zwei Klassen 11 und 20 Heller wöchentlich, das ist 10 Kronen 40 Heller und 5 Kr. 72 Hl. in halbjährigen Beträgen oder auch in wöchentlichen Raten zahlbar. Die Dienstherrschaft bezahlt für jeden Arbeiter 120 Hl. jährlich. Gründende Mitglieder, die einmal 50 Kr. einzahlen und die Beiträge der von ihnen beschäftigten ordentlichen Mitglieder vorauszahlen, die sie dann zur Hälfte vom Lohn abziehen dürfen, sind von dem Jahresbeitrag von 120 Hl., der nicht vom Lohn abgezogen werden darf, befreit. Außerordentliche Mitglieder bezahlen jährlich 1 Kr. Die Beiträge werden von den Gemeinden wie die Steuern eingezogen.

Der Staatsbeitrag beträgt jährlich 100,000 Kr. Für die Folgen eines Unfalles gewährt die Kasse auf die Dauer von 60 Tagen freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie eine Unterstützung von 1 Kr. täglich, wenn das Mitglied wegen des Unfalles länger als eine Woche in dem Maße arbeitsunfähig wird, daß es nicht einmal die Hälfte des regelmäßigen Verdienstes eines mit ihm im gleichen Alter stehenden lokalen landwirtschaftlichen Arbeiters oder Dienstboten zu verdienen vermag. Für die eben präcisierte Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles wird für die 60 Tage überschreitende Dauer eine Monatsrente von 10 Kr. gewährt. Die Hinterbliebenen eines infolge eines Unfalles verstorbenen Kassenmitgliedes erhalten eine einmalige Unterstützung von 400 Kr. Sind unterstützungsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatten oder Kinder) nicht vorhanden, so wird ein Begräbnisgeld von 100 Kr. gewährt. Invalide Kassenmitglieder erhalten, wenn sie der Kasse mindestens 10 Jahre angehört haben, eine Invalidenrente von mindestens 10 Kr. monatlich. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres erhalten Kassenmitglieder, die keine Invalidenrente bezogen haben, 100 Kr. Beim Ableben eines Mitgliedes erhält seine Familie eine einmalige Unterstützung von 200, 250 oder 270 Kr., je nachdem das Mitglied der Kasse 5, 10 oder 15 Jahre angehört hat.

---

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** Der fünfte deutsche Handlungsgehülfentag erläßt an die deutschen Handlungsgehülfen folgenden Aufruf betreffend Ladenschluß bis spätestens 8 Uhr abends: „Die Hoffnungen und Wünsche der deutschen Handlungsgehülfen auf die Erringung eines einheitlichen, reichsgesetzlichen Ladenschlusses bis spätestens 8 Uhr abends gingen nicht in Erfüllung: Die Beschlüsse des deutschen Reichstages ermöglichen es indessen, das Unerreichte in den Städten zu verwirklichen, wo sich $^2/_3$ der Ladeninhaber dafür erklären. Im Zusammenhang mit den mehrjährigen Bemühungen der Prinzipalität um Einführung des freiwilligen Ladenschlusses und denen der Handlungsgehülfen auf gesetzliche Regelung der Angelegenheit haben diese nach der verhältnismäßig günstigen Haltung des Reichstages jetzt die Pflicht, einen 8 Uhr-Ladenschluß durch Beeinflussung der beteiligten Kaufmannschaft und der Verwaltungsbehörden jeder Stadt anzustreben. Das geschieht am besten, um eine zweimalige Neuerung thunlichst zu vermeiden, vor dem am 1. Oktober 1900 in Aussicht genommenen Inkrafttreten des Gesetzes durch Veranlassung einer Eingabe mindestens eines Drittels der ortsansässigen Kaufleute des öffentlichen Handels, um gemäß dem § 139e der Gewerbeordnung die örtliche Verwaltungsbehörde zu einer Umfrage über die Stellung der Ladeninhaber zum 8 Uhr-Schluß zu bewegen. Während dieser Zeit ist durch öffentliche Versammlungen, durch Vorträge in Prinzipalvereinen, durch Eingaben an die Handelskammern, und in kleineren Plätzen namentlich durch Agitation von Mund zu Mund für den 8 Uhr-Ladenschluß Stimmung zu machen, so daß die für die Erreichung der Absicht nötige Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung herbeigeführt wird, und auch die von der Be-

hörde zu vernehmenden Sachverständigen für einen 8 Uhr-Schluß günstig gestimmt werden".

— Der zu Pfingsten in Frankfurt a. M. abgehaltene zweite Kongreß der deutschen christlichen Gewerkschaften faßte bezüglich der Taktik bei Lohnbewegungen, beziehungsweise Streikes, folgende Resolution: „Die christlichen Gewerkschaften verwerfen den Streik nicht principiell, sehen aber darin das letzte Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben. Die christlichen Gewerkschaften sehen in dem Lohnkampfe keinen Klassenkampf, vielmehr ein berechtigtes Bestreben der Arbeiterschaft, ihre Arbeitskraft zu einem günstigen Preise zu veräußern, und suchen letzteres möglichst zu erreichen durch friedlichen Ausgleich mit den Arbeitgebern. Da erfahrungsgemäß die durch heftige Lohnkämpfe errungenen Vorteile bald wieder verloren gehen, ist thunlichst auf Abschluß fester Vereinbarungen (Lohntarife) zwischen den Arbeiterorganisationen und den einzelnen Arbeitgebern oder deren Organisation zu dringen, eventuell Einsetzung von Schiedsgerichten zu veranlassen, bestehend aus Vertretern beider Parteien. Um planlose, unvorbereitete Streiks zu verhüten, ist in den Gewerkschaften ein bestimmtes Streikreglement einzuführen, welches die Unterstützung eines Streiks abhängig macht von der Genehmigung des Vorstandes der Gewerkschaft. Ausstände, welche von principieller Bedeutung sind für die christlichen Gewerkschaften oder sonst einen in allgemeinen Verhältnissen liegenden wichtigen Grund haben, sind nach vorheriger Prüfung und Beschlußfassung der Gewerkschaftskommission von der Gesamtheit der christlichen Gewerkschaften zu unterstützen."

Ferner wurde eine Resolution betreffend Verkürzung der Arbeitszeit angenommen, die folgendermaßen lautet: „Eine angemessene Verkürzung der Arbeitszeit ist das wichtigste Erfordernis, um dem Arbeiter die Teilnahme an dem Aufschwunge der Kultur, die Pflege des Familienlebens und die Erfüllung seiner religiösen Pflichten zu ermöglichen. Aus diesem Grunde ist 1. ein gesetzlicher Maximalarbeitstag von 10 Stunden für alle Berufe zu erstreben; 2. innerhalb dieser Grenze, entsprechend der Schwere der einzelnen Berufe, durch besondere Gesetze oder durch die Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitszeit auf neun oder acht Stunden zu erstreben; 3. für besonders gesundheitsschädliche Betriebe sind gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen über Dauer der Arbeitszeit und entsprechenden Wechsel der Arbeit."

**Frankreich.** Für den vom 23. bis 28. September in Paris abzuhaltenden internationalen Socialisten- und Arbeiterkongreß ist folgende provisorische Tagesordnung aufgestellt worden:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, Untersuchung und Anwendung der praktischen Mittel zur internationalen Verständigung, Organisation und Aktion der Arbeiter und Socialisten. 2. Internationale Arbeitergesetzgebung zur Begrenzung des Arbeitstages. Diskussion über die Möglichkeit eines Minimallohnes in den verschiedenen Ländern. 3. Die zur Befreiung der Arbeic notwendigen Bedingungen: a) Konstituierung und Aktion des als Klassenpartei organisierten Proletariats; b) politische und

ökonomische Expropriation der Bourgeoisie; c) Vergesellschaftung der Produktionsmittel. 4. Internationaler Friede, Militarismus, Abschaffung der stehenden Heere. 5. Kolonialpolitik. 6. Organisation der Seeleute. 7. Kampf um das allgemeine Stimmrecht und direkte Gesetzgebung durch das Volk. 8. Gemeinde-Socialismus. 9. Eroberung der öffentlichen Gewalten und Bündnisse mit bürgerlichen Parteien. 10. Der 1. Mai. 11. Die Trusts.

Außerdem schlägt das Generalkomitee auf Beschluß von 6 unter 11 Nationen die Einfügung folgendes Punktes vor: „Macht die wachsende Konzentrierung der Kapitalien, die zunehmende ökonomische Unordnung, welche durch politische Mittel nicht abzuändern ist, und die daraus hervorgehende Verschlechterung in der Lage der Arbeiter nicht einen direkten Konflikt zwischen Arbeit und Kapital unvermeidlich, welcher Konflikt die Gestalt des Generalstreiks annehmen muß."

Zugelassen und eingeladen zur Beschickung des Kongresses sind: „Alle Arbeitervereinigungen, welche sich zu den Grundprincipien des Socialismus bekennen, als da sind: Vergesellschaftung der Produktionsmittel und des Warenaustausches, internationale Verbindung und Aktion der Arbeiter; socialistische Eroberung der öffentlichen Gewalten durch das als Klassenpartei organisierte Proletariat. 2. Alle diejenigen korporativen (gewerkschaftlichen) Organisationen, die sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen und die Notweneigkeit der politischen, also auch der gesetzgeberischen und parlamentarischen Aktion anerkennen, ohne sich jedoch direkt an der politischen Bewegung zu beteiligen."

---

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** Die am 4. Juni in Bern abgehaltene von 17 Kantonen beschickte Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen beschloß mit Mehrheit eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, um zu verlangen, das die Schulsubventionsvorlage im Sinne des bekannten Projekts der Kantonsregierungen nun beförderlichst in der Bundesversammlung eingebracht werde.

**Rußland.** Wie die „Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen" (erscheint in Stuttgart) meldet, wurden an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Petrowsko-Rasumowsk (in der Nähe von Moskau) am 4. bis 17. Mai die ersten landwirtschaftlichen Kurse für Frauen eröffnet.

Von den 108 Frauen, die sich gemeldet hatten, wurden 48 aufgenommen. Das Honorar beträgt für einen Kursus vom Mai bis September 25 Rubel, die Pension im Internant 25 Rubel monatlich. Der Eröffnung wohnte eine Reihe angesehener Gelehrter und Praktiker auf landwirtschaftlichem Gebiet bei, hohe Beamte aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Vorsitzende landwirtschaftlicher Gesellschaften ꝛc. Zahlreiche Professoren, Staatsbeamte, studentische Vereinigungen ꝛc. hatten Glückwunschtelegramme gesendet. Die Eröffnungsrede hielt der Vorsitzende des Gelehrtenausschusses beim Ministerium der Landwirtschaft, der zugleich Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung des landwirtschaftlichen Studiums der Frauen ist. Er bezeichnete

die Kurse als ersten Schritt zur Begründung einer ständigen landwirtschaftlichen Hochschule für Frauen. Die russischen Frauen hätten bereits ihre Befähigung für das Studium der Medizin, der Philologie und der Mathematik bewiesen, sie würden auch auf dem neu erschlossenen Wissensfelde ihre Kräfte und Fähigkeiten bethätigen. Dieses Gebiet sei, soweit es sich um physische Arbeit auf dem Felde und Aufsicht über das Vieh handle, schon seit uralter Zeit der russischen Bäuerin vertraut. Jetzt sei jedoch die russische Frau berufen, diese Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu treiben und alle diejenigen Errungenschaften in Anwendung zu bringen, die die Produktivität der Argrikultur zu fördern geeignet seien. Die Methoden und Kenntnisse, die die russische gebildete Frau in der neuen Anstalt erwerbe, werde sie in der Folge über das ganze weite russische Reich verbreiten und so zur Hebung der Landwirtschaft beitragen.



# Schweizerische Blätter
für
# Wirtschafts- und Socialpolitik

## Halbmonatsschrift
mit Beilage:
## „Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:
**Dr. jur. N. Reichesberg,**
Professor an der Universität Bern.

Achter Jahrgang. — II. Band.

Bern.
Druck und Verlag von C. Sturzenegger.
1900.

# Inhaltsverzeichnis.

## (Juli bis Dezember 1900.)

## Aufsätze:

## Sociale Chronik:

### Allgemeine Socialpolitik.



### Bildungs- und Erziehungswesen.



### Sociale Hygieine.

## Kommunale Socialpolitik.



## Arbeiterschutz.

## Arbeiterbewegung.



## Bewegung des Mittelstandes.



## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.



## Bauernbewegung.



## Mittelstandspolitik.

## Genossenschaftswesen.



## Frauenbewegung.



# Miscellen:



# Statistische Notizen:



# Bücherbesprechungen.

---



---



# Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes.

(Einleitendes Referat, gehalten an der konstituierenden Versammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes.)

Von Oberst **Emil Frey**, a. Bundesrat, Bern.

---

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, die heutige Versammlung — zwar nicht mit einem Referate, wie es in der gedruckten Einladung heißt — aber doch mit einigen einleitenden Bemerkungen zu eröffnen. Ich glaube mich dieses Auftrags am zweckmäßigsten zu entledigen, indem ich einen kurzen und gedrängten Rückblick auf die Geschichte werfe, die der Gedanke einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung hinter sich hat.

Der Gedanke einer internationalen Fabrikgesetzgebung ist offiziell zum erstenmal in der Schweiz zu Tage getreten. Die älteren Bemühungen des edeln Elsäßers Daniel Legrand waren damals merkwürdigerweise nicht bekannt. Die Petitionen Legrands, welche derselbe in den Fünfziger Jahren an einige europäische Regierungen gerichtet hatte, waren nach einem kurzen Aufenthalt auf den Kanzleien direkt in die Archive gewandert, aus welchen sie erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zu Tage gefördert worden sind. Aber es bleibt doch sehr bezeichnend, daß jener Mann zu einer Zeit, als es noch gar keine nationale Fabrikgesetzgebung gab (abgesehen von einzelnen Anfängen in England), zu der Erkenntnis gekommen war, daß der schrankenlosen Ausbeutung des Arbeiters durch die Industrie auf dem Wege des internationalen Einschreitens entgegengetreten werden müsse.

Offiziell ist, wie gesagt, der Gedanke zum erstenmal in der Schweiz aufgetreten und zwar zunächst in der Präsidialrede, mit

welcher der Nationalrat im Juni 1876 eröffnet wurde, und sodann auf dem Wege der Motion im Nationalrat, worauf diese Behörde am 30. April 1881 den Beschluß faßte, den Bundesrat einzuladen, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Verhandlungen anzuknüpfen. Wenn es mir erlaubt ist, aus dem wenige Zeilen langen Cirkulare, welches der Bundesrat zufolge dessen an seine Vertreter im Auslande richtete, einen Schluß zu ziehen, so geht derselbe dahin, daß der Bundesrat in der Ausführung des natonalrätlichen Auftrages jedenfalls mehr Vorsicht als Begeisterung bethätigte. Thatsächlich war allerdings auch, wie es sich zeigen sollte, bei den europäischen Kabinetten damals wenig zu holen. Sie standen zu jener Zeit teils noch auf dem Boden des reinen Manchestertums, wovon namentlich die eine Antwort sprechendes Zeugnis ablegt, welche Frankreich erteilte und welche lautete: . . . . que le rôle de l'Etat n'est pas d'intervenir dans les contrats entre patrons et ouvriers et de porter atteinte, sans nécessité absolue et bien demontrée, à la liberté du travail. Si donc, en France même, le gouvernement se montre très peu disposé à entrer dans cette voie, il serait encore biens moins enclin à se lier les mains par voie internationale sur cette matière.

Andere Regierungen hielten die Durchführung gemeinschaftlicher Bestimmungen über den Arbeiterschutz praktisch nicht für durchführbar. Die Verhandlungen verliefen im Sand.

Am 27. Juni 1888 — nebenbei bemerkt, also heute vor 12 Jahren — beauftragte der Nationalrat neuerdings den Bundesrat, und zwar auf die Motion der Herren Decurtins und Favon, sein Glück zu versuchen. Hierauf ließ der Bundesrat durch Herrn Nationalrat Decurtins ein Memorial über die Frage ausarbeiten und richtete sodann unterm 15. März 1889 ein Kreisschreiben an die Regierungen sämtlicher europäischer Industriestaaten, in welchem die Abhaltung einer Konferenz mit folgenden Programmpunkten vorgeschlagen wurde:

1. Verbot der Sonntagsarbeit. 2. Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben. 3. Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter. 4. Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben. 5. Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen. 6. Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge.

Diesmal lauteten die Antworten überraschend günstiger. Ein großer Umschwung schien sich vollzogen zu haben. Der Manchesterballast war definitiv über Bord geworfen. Frankreich antwortete u. a.: „Le Gouvernement de la République porte un trop vif intérêt à toutes les questions sociales, particulièrement à celles qui concernent la production industrielle et l'ammélioriation des conditions de la vie de l'ouvrier pour ne pas avoir accueilli avec une sympathie particulière les ouvertures du Conseil fédéral etc.“

Mehrere Regierungen bezeichneten bereits ihre Delegierten. Der Bundesrat verschob die Konferenz in der Folge um ein halbes Jahr. Schließlich kreuzte sich die definitive Einladung mit einer solchen des deutschen Kaisers, worauf die Konferenz im März 1890 in Berlin stattfand.

Auf dieser Konferenz vermochten unsere Delegierten Landammann Blumer und Dr. Kaufmann in mehreren wichtigen Punkten nicht durchzudringen, trotz vorzüglicher und energischer Begründung. So wurden die Beschlüsse der Konferenz in bloße Wünsche gekleidet; eine internationale Vereinbarung unterblieb. Nichtsdestoweniger war ein erster großer Schritt gethan. Die Wünsche bezogen sich auf die Minenarbeit, die Sonntagsarbeit, die Kinderarbeit und die Frauenarbeit. Und für die Zukunft wurde die Abhaltung von weiteren Konferenzen in Aussicht genommen, sowie die gegenseitige Mitteilung von Arbeiterstatistiken.

Durch Beschluß der eidgenössischen Räte vom 14./21. Juni 1895 wurde der Bundesrat eingeladen, die Verhandlungen bezüglich der internationalen Regelung der Arbeiterschutzfrage wiederaufzunehmen. Nachdem hierauf der Bundesrat sich von Herrn Nationalrat Decurtins eine Uebersicht über den damaligen Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung im Auslande hatte ausarbeiten lassen, richtete er am 1. Juni 1896 an die schweizerischen Vertretungen bei den europäischen Staaten ein Rundschreiben, worin dieselben beauftragt wurden, die betr. Regierungen in vertraulicher Weise anzufragen, ob dieselben geneigt wären, zur Gründung eines internationalen Bureaus für Arbeiterschutz Hand zu bieten — ein Postulat, das von unsern Delegierten in Berlin bereits gestellt worden war.

Obgleich die Antworten zum Teil nicht ungünstig lauteten, war der Eindruck doch der, daß die Schweiz weitere Verhandlungen nicht anknüpfen könne, wenn sie sich nicht einem eklatantem Mißerfolg aussetzen wollte. Und dabei ist es bis heute offiziell geblieben.

Glücklicherweise griff aber nun die private Initiative ein, die sich in den Ihnen bekannten internationalen Kongressen für Arbeiterschutz in Zürich und in Brüssel gipfelte.

Der erstere wurde in vortrefflicher Weise präsidiert von Herrn Fürsprech Heinrich Scherrer, welcher in seiner Schlußrede der großen Genugthuung darüber Ausdruck geben durfte, daß der Kongreß, obwohl von Vertretern aller politischen, socialen und kirchlichen Richtungen besucht, seine Beschlüsse fast ausnahmslos einstimmig faßte, in den Grundforderungen des Arbeiterschutzes sich durchaus einig zeigte und den unschätzbar wichtigen Beweis lieferte, daß trotz der großen Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse in den einzelnen Ländern dieselben Grundformen des Arbeiterschutzes überall möglich und durchführbar sind.

Gestatten Sie mir zu bemerken, daß letzteres auch eine unschätzbare Genugthuung für den Sprechenden bildet, der vor 24 Jahren eben diese Möglichkeit einer gemeinsamen internationalen Aktion trotz aller scheinbaren und wirklichen Schwierigkeiten zu behaupten gewagt hat.

Im übrigen hat sich seither auch die nationale Gesetzgebung in den einzelnen Industriestaaten erheblich entwickelt, wofür einen erfreulichen Beweis leistet das auf Anordnung der belgischen Regierung veröffentlichte Annuaire de la Législation du travail, welche Veröffentlichung zurzeit bereits in zwei stattlichen Bänden vorliegt.

Hieran knüpfe ich eine wie mir scheint naheliegende Bemerkung, meine Herren. Man könnte nämlich versucht sein, sich zu fragen, wozu internationale Vereinbarungen über den Arbeiterschutz, da doch trotz des Mangelns solcher Verträge die Gesetzgebung der einzelnen Staaten auf diesem Gebiete so erfreuliche Fortschritte macht? Und könnte nicht möglicherweise gerade infolge internationaler Stipulationen eine gewisse Erschlaffung in der nationalen Gesetzesarbeit eintreten?

Auf diese Frage muß indessen zweierlei geantwortet werden.

Einmal hat die Erfahrung auf andern Gebieten der internationalen Uebereinkünfte das Gegenteil bewiesen. Ich weise ganz besonders auf die Erfahrungen hin, die auf dem Boden der internationalen Telegraphen-Union gemacht werden. Durch den internationalen Vertrag von St. Petersburg, auf welchem diese Union beruht, der gegenwärtig 47 Staaten mit nahezu 1000 Millionen Einwohnern angehören, haben sich die kontrahierenden Staaten mit

Bezug auf ihre interne Gesetzgebung und Verwaltung mannigfach die Hände gebunden, speziell mit Bezug auf die Feststellung der Telegraphentaxen. Wir sehen aber, daß auf Grund dieser Vereinbarungen die einzelnen Staaten fortfahren, dem Verkehr immer weitere Bahnen zu eröffnen und dem Publikum immer zahlreichere und weitertragende Erleichterungen und speziell Taxenreduktionen im nationalen und im internationalen Verkehr zu gewähren. Es darf daher ohne weiteres konstatiert werden, daß Abmachungen zwischen großen Staatsverbänden den Wetteifer unter denselben nicht lahm legen, sondern zu fördern geeignet sind und es ist die Hoffnung berechtigt, daß die Strömungen unserer Zeit und das Gewissen der Völker und ihrer Gesetzgeber am allerwenigsten auf dem Gebiete der socialen Reform eine Stauung oder gar eine rückläufige Bewegung der Gesetzgebung infolge internationaler Uebereinkünfte zulassen werden.

Sodann ein anderer Punkt. Ich gestehe, daß ich als das vornehmste Postulat der Fabrikgesetzgebung die Reduktion der Arbeitszeit betrachte. Ein Individuum, das seine gesamte Leistungsfähigkeit im Dienste eines andern ausgiebt, findet weder Zeit noch Kraft übrig, seiner menschlichen Aufgabe zu leben, ein Mensch zu sein. Es ist daher eine Forderung der Menschlichkeit und der Kultur, daß die Arbeitsdauer so geregelt werde, daß die Tagesarbeit den Arbeiter nicht erschöpfe, sondern ihm hinlänglich Kraft und Heiterkeit des Geistes übrig lasse, sich auf sich selbst zu besinnen und ein wirkliches Familienleben zu führen. Die Reduktion der Arbeitszeit ist daher eine Frage der Menschlichkeit und eine Frage der Kultur.

Sie ist aber auch eine Frage von großer volkswirtschaftlicher Tragweite. Die wissenschaftliche Kritik, welche namentlich in der zweiten Hälfte des ablaufenden Jahrhunderts über unsere heutige Produktionsweise ergangen ist, hat den unwiderlegbaren Nachweis geleistet, daß ein großer Teil der volkswirtschaftlichen Misere auf die Regellosigkeit der Produktion zurückgeführt werden muß. Es ist nicht wahr, daß das Gesetz des Angebots und der Nachfrage die Produktion in geordnete Bahnen zu führen vermochte. Das Gesetz des Angebots und der Nachfrage hat nicht zu verhüten vermocht, daß die Produktion alle Dämme überflutete und daß die Freiheit in die wildeste Anarchie ausartete. Daher die Ueberproduktion, daher das stoßweise Vor- und Zurückgehen der Produktion, daher die volkswirtschaftliche Krisis in Permanenz, mit all ihren zerstörenden Wirkungen auf Kapital und Arbeit.

Nun will ich zwar nicht sagen, daß es die unmittelbare Aufgabe der heutigen Menschheit sei, eine allgemeine Regelung der Weltproduktion zu versuchen. Dieser Aufgabe sind wir nicht gewachsen. Ich will auch selbstverständlich nicht behaupten, daß die Reduktion der Arbeitsdauer in den Industriestaaten eine solche Regelung logisch herbeiführen müsse. Gewiß aber wird sie auf die Zügellosigkeit der Produktion wohlthätig einwirken, die Produktion in ruhigere Bahnen leiten, der Ueberproduktion heilsame Schranken auferlegen und damit die volkswirtschaftlichen Krisen mit ihren Folgen qualitativ und quantitativ mildern.

Wenn es aber überhaupt ein Postulat der socialen Reform giebt, das nur auf dem Wege der Vereinbarung unter den souveränen Staaten verwirklicht werden kann, so ist es das Postulat der Reduktion der Arbeitsdauer, das vom menschlichen, politischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus am tiefsten und am weitesten greift und gegen das nur enge Geister im Princip sich widersetzen können.

Ich schließe meine kurzen Bemerkungen mit den Worten, mit welchen H. Scherrer den Zürcher Kongreß geschlossen hat: „Die Einigung der Staaten ist, wenn wir von den politischen Hindernissen absehen, möglich; sie ist keine Utopie, sondern ein realisierbares Postulat. Ja, mehr als das, sie ist ein absolutes Bedürfnis!“



# Die Sommersession der schweizerischen Bundesversammlung.

Von Dr. E. **Hofmann**, Nationalrat, Frauenfeld.

Nach altem Brauche werfen die Präsidien unserer beiden Räte am Ende der Sessionen jeweils einen raschen Blick auf den unter ihrer Leitung zurückgelegten Weg. Wohlgefällig überfliegt und mißt ihr Auge die längere oder kürzere Strecke, dankerfüllt verweilt es einen Augenblick bei den wichtigsten Stationen, um schließlich hoffnungsfroh in die Gefilde der Zukunft zu schweifen oder trostvoll der verschobenen Geschäfte zu denken. Diese Töne finden ihren Wiederhall in der Presse, wo sie den Teil des Repertoires vermehren helfen, der meistens spurlos am Schweizervolk vorüberzieht. Nicht Name und Zahl ist dem Volke die Hauptsache, sondern die Art und die Bedeutung der behandelten Geschäfte. Es ist ihm gleichgültig, ob z. B. 18 oder mehr Eisenbahngeschäfte von den Räten erledigt wurden. Die Beratung des Geschäftsberichtes, sowie der Staatsrechnung läßt unser Volk in ruhigen Zeiten ebenfalls völlig kalt. Dieses Verhalten des Volkes aber ist ein getreues Spiegelbild vom Maßstab, den die Zukunft, die Geschichte anlegen wird.

Aus diesem Grunde ersparen wir uns eine trockene Aufzählung der erledigten, halb erledigten, der vorbereiteten und verschobenen Traktanden und halten uns in unserer Berichterstattung an das Wichtigste, gewissermaßen an das Signifikante. Der vergangenen Session hatte unverkennbar die Abstimmung vom 20. Mai ihren Stempel aufgedrückt. Den Schlag von diesem Tage merkte man sozusagen auf Schritt und Tritt. Forst- und Lebensmittelpolizeigesetz erhoben sich aus der Versenkung, in welche die Sparbeschlüsse sie gebettet hatten. Die Subvention der Volksschule erschien wiederum auf der Bildfläche und zwar mit trotzigen Geberden. Die Militärversicherung meldete sich zu neuem Leben aus dem großen Grab vom 20. Mai, in das sie ihre beiden Vettern schonungslos herabgezogen hatten. Selbst die Kranken- und Unfallversicherung fand einen mildthätigen

Fürsprecher, indem Herr Joos durch eine Motion den abgerissenen Faden an einem andern Ende fortzuspinnen gedachte. Aber auch sonst noch verspürte man die Nachwehen des 20. Mai. Mehr als einmal wurde mit dem Schatten dieses Tages exemplifiziert. Nicht bloß in den Reden der abtretenden Ratspräsidien und den Voten der Kommissionsberichterstatter zur Erwahrung dieser Volksabstimmung, sondern auch bei andern Gelegenheiten mußte dieser Tag aufmarschieren.

Dies gilt namentlich auch von den Beratungen des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen, das neben dem „Bundesbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen und der Kreiseisenbahnräte" in dieser Session erledigt wurde. Merkwürdigerweise wurde bei der Behandlung des Besoldungsgesetzes sehr wenig auf die Lohnstatistik des Personals der schweizerischen Eisenbahnen, deren zweiter Teil während der Session erschienen ist, Bezug genommen. Der Schreiber dieser Zeilen hätte es sehr gerne gethan hinsichtlich der Gehaltsansätze der Direktoren der schweizerischen Hauptbahnen. Allein hier versagte die Statistik, weil das schweizerische Eisenbahndepartement scheints die Oberbeamten bloß „bedingtweise in der Statistik figurieren lassen" wollte und sich mit der Anlegung eines Verzeichnisses „der von den Oberbeamten der fünf schweizerischen Hauptbahnen bezogenen festen Gehalte" begnügte. Bei den anderen Beamtenkategorien mit ihren zum teil bei den einzelnen Bahnen verschiedenen Benennungeu gehörten fachmännische Kenntnisse zu einer richtigen und erfolgreichen Verwertung dieser Statistik für die Beratung des Besoldungsgesetzes. Daß eine solche Verwertung stattfand, zeigten scheints die Beratungen der Kommission, in der Herr Weißenbach als beigezogener Sachverständiger die Zahlen der Lohnstatistik aufmarschieren ließ, sowie etliche Voten von Herrn Bundesrat Zemp.

Erfreulich war die verhältnismäßig wohlwollendc Aufnahme, welche die Forderungen einzelner unterer Beamtenkategorien, sowie der Eisenbahnarbeiter fanden. Die Wünsche derselben haben eine Erledigung gefunden, welche im großen und ganzen sowohl die Beamten und Angestellten, als auch die Arbeiter befriedigen dürften. Nach Kräften wurde versucht das zu halten, was der Bundesrat in seiner Rückkaufsbotschaft in dieser Beziehung versprochen hatte. Dies

zeigt vor allem die Gehaltsstaffel, welche die folgenden Besoldungsklassen im Minimum und Maximum aufstellt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | Klasse | Fr. | 10—15000 |
| II. | „ | „ | 6—10000 |
| III. | „ | „ | 5— 8000 |
| IV. | „ | „ | 4— 7000 |
| V. | „ | „ | 3— 5000 |
| VI. | „ | „ | 2400— 4800 |
| VII. | „ | „ | 1800- 3600 |
| VIII. | „ | „ | 1500— 2700 |
| IX. | „ | „ | 1200— 2200 |

Dies zeigt aber auch das Marschtempo der Besoldungszunahme. Dem Maximum der Besoldung soll in den beiden ersten Klassen von 3 zu 3 Jahren in Sprüngen von je 500 Fr. entgegenmarschiert werden, während in den übrigen Klassen die Besoldung in denselben Intervallen um 300 Fr. wachsen wird. Schließlich wollen wir nicht die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Angestellten zu erwähnen vergessen, deren Besoldung unter Voraussetzung gleicher Dienstleistung die gleiche sein soll. Einzig die Bahn- und Sektionsingenieure werden mit dem Gesetzgeber nicht ganz zufrieden sein. Sie haben unserer Ansicht nach alle Ursache dazu. Versetzung aus der IV. in die III. Lohnklasse wäre nach deren Aufgabe und Bildung sowie nach ihren bei den Privatbahnen bezogenen Gehältern wohlangebracht gewesen.

Geduld und Nachsicht übte der Rat in reichlichem Maße bei Behandlung der Revision des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 26. Dezember 1886, sowie des bekannten Postulates Hilty. Der Anlaß zur Uebung dieser Tugenden lag nicht etwa darin, daß das revidierte Alkoholgesetz eine große Anzahl wichtiger Abänderungen enthielt, sondern mehr in den Voten der Abstinenten. Erweist sich ja die ganze Revisionsbewegung beim Alkoholgesetz bei Lichte betrachtet doch ein bißchen als ein Sturm im Glase Wasser. Bauern, Apotheker, Abstinenten und andere erwarteten von dieser Revision sehr viel. Doch haben alle zusammen im Grunde genommen am Ende ihrer Arbeit keinen Anlaß zu großer Freude. Den Landwirten lag vor allem Art. 2, d. h. die Umschreibung der Inlandsproduktion am Herzen. Die Apotheker suchten am Art. 13 herumzudoktern, während die Abstinenten Ehre und Ansehen des Alkoholzehntels zu heben und den Handel zu

erschweren suchten. Am schlimmsten sind die Apotheker davongekommen. Ihrer 40 in der ganzen Schweiz von ungefähr 520 müssen von nun an auf einen Vorteil von 80—100,000 Fr. im Jahr verzichten, den ihnen die Lieferung von Alkohol zum Selbstkostenpreise für bestimmte Zwecke gesichert hätte. Der Gesetzgeber konnte nicht gut anders entscheiden. Er sah sich in erster Linie vor die Frage gestellt, ob er den Apothekern auf Kosten des Reingewinnes der Alkoholverwaltung eine solche Begünstigung gewähren wolle. Eine derartige Beschneidung der Einnahmen der Kantone war schon an sich eine heikle Frage. Und in zweiter Linie mußte ihn die Thatsache nachdenklich machen, daß die große Mehrzahl der Apotheker eine derartige Begünstigung sogar als eine Schädigung ihres Berufes und eine Auslieferung an die Großbetriebe bezeichnete. Uebrigens konnten wir uns bei der ganzen Beratung des Gesetzes des Eindruckes nicht erwehren, daß es eigentlich viel weniger auf den Wortlaut eines solchen Gesetzes als auf die mit dem Vollzuge betrauten Organe ankomme. Eine intelligente, praktisch erfahrene und umsichtige Verwaltung, wie wir sie glücklicherweise beim Alkoholmonopol haben, wird auch mit einem nicht in allen Teilen wohlgeratenen Gesetze ganz gut funktionieren, während eine bureaukratische Verwaltung selbst das beste Gesetz zu Schanden reiten kann.

Das Postulat Hilty bezweckte, jedem Kanton und jeder Gemeinde das Recht in die Hand zu drücken, Maßregeln gegen den Alkoholismus eintreten zu lassen, ohne durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit daran gehindert zu sein. Begründung und Diskussion waren sehr interessant. Die hohe Stimmenzahl, welche sich für das Postulat aussprach, bedeutete einen Achtungserfolg, wie ihn selbst das Kleeblatt der Abstinenten im Nationalrate, die Herren Hilty, Gschwind und Ming, kaum erwartete. Dies, sowie die Annahme des Antrags Curti, der eine Enquete über die Alkoholgesetzgebung der verschiedenen Länder verlangt, beweisen unzweideutig, daß die Sache der Abstinenten immer unbefangener gewürdigt wird und es immer größere Kreise giebt, die aus mannigfaltigen Uebertreibungen den guten Kern der ganzen Bewegung herauszuspülen wissen.

Für jede neue und nachhaltig sein sollende Bewegung ist ja das Besiegen der Vorurteile eine der ersten Aufgaben. Ist diese erfüllt, ist schon sehr viel gewonnen. Dies zeigte unter anderem auch die Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung. Die Hauptdifferenz zwischen National- und Ständerat

bildete die Zulassung von Frauen zu den aus Bundesmitteln subventionierten Kursen und Prüfungen. Der Ständerat wollte schließlich bloß etwas von der Zulassung des weiblichen Geschlechtes zu den Lehrlingsprüfungen, nicht aber zu den denselben vorangehenden Kursen wissen. Doch der Nationalrat blieb fest. Er setzte den Beschluß durch, daß das weibliche Geschlecht zu diesen Kursen 2c. zu den gleichen Bedingungen zugelassen werden soll, wie das männliche. Er that das im vollen Bewußtsein der socialen Tragweite dieses Beschlusses und im Hinblicke auf die pädagogische Wünschbarkeit desselben.

Die Nachwirkung des 20. Mai machte sich aber auch bei der Bewilligung von Krediten mancherlei Art geltend. Sozusagen ohne mit der Wimper zu zucken, vollzog sich die Bewilligung der Nachtragskredite II. Serie, sowie desjenigen für die Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. Der Kasernenanbau sowie die elektrische Beleuchtung der Militäranstalten in Thun, die Unterkunftsräume in St. Maurice 2c. wurden von den Räten gleichfalls im Gefühle dotiert, daß man nunmehr wiederum in der Lage sei, sich etwas leisten zu können. Auch der Nachtragskredit für den Fohlenhof in Avenches wäre wohl völlig sang- und klanglos passiert, wenn nicht der Unmut der landwirtschafttreibenden Bevölkerung über allzu scharfe Bestimmungen beim Einkauf von einheimischem Pferdematerial sowie über die Vernachlässigung einer bestimmten Rasse bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gekommen wäre. Selbst bei der Behandlung des Kredits für Sicherung des Simplontunnels handelte es sich keineswegs um eine principielle Absage, sondern mehr um die Form dieses Begehrens. Wird dasselbe in der gewünschten Art eingebracht und bietet es Garantie für das Ausbleiben weiterer wesentlicher Nachtragskredite, wird es wohl ohne weiteres bewilligt werden.

Die Sanierung unseres Geld- und Münzwesens bezweckten zwei Motionen, welche vom Nationalrat in der vergangenen Session behandelt wurden. Die eine stammte von Herrn Joos, welcher durch den Bundesrat die Frage prüfen lassen wollte, ob nicht Art. 11 des Banknotengesetzes dahin zu ändern sei, daß die Emissionsbanken die vorgeschriebene Bardeckung ausschließlich in Gold vorrätig zu halten verpflichtet sind. Die andere, welche im Unterschiede zu dieser erheblich erklärt wurde, hatte Herrn Köchlin zum ersten Unterzeichner. Diese bezweckte, durch Einführung des Postcheck- und Giroverkehrs in der

Schweiz unabhängig von der Centralbank eine Reduktion von Barmitteln und Noten herbeizuführen. Die Notwendigkeit der Abhülfe ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Notenemission in der Schweiz innerhalb der letzten zehn Jahre ein sehr großes Wachstum aufweist und per Kopf der Bevölkerung 70,45 Fr. gegenüber ca. 28 Fr. in Großbritannien und 30 Fr. in Deutschland beträgt. Den Weg der Abhülfe weisen die Erfahrungen Oesterreichs und Deutschlands auf diesem Gebiete. In Oesterreich wurde 1883 der Postcheckverkehr und 1884 der Giroverkehr eingeführt. Deutschland wird Oesterreich im September dieses Jahres nachfolgen. Die Postverwaltung findet dabei ihre Rechnung reichlich, ebenso das Publikum und das Land, indem dadurch ein bedeutender Prozentsatz von Barmitteln und Noten frei wird. In diesem Punkt deckt sich die Motion beinahe mit der einstimmig gefaßten Resolution der vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufenen Expertenkommission für die Besprechung von Maßnahmen zur Hebung der schweizerischen Valuta. Rechnet ja auch diese zu den überall anerkannten Mitteln zur Abwehr des Abflusses von Bargeld ins Ausland die Einführung eines richtigen schweizerischen Giroverkehrs sowie die Einschränkung der Notencirkulation auf das durch den Verkehr geforderte Maß, wie es sich aus dem Vorhandensein der als wirtschaftliche Unterlage der Notencirkulation dienenden Diskontowechsel ergiebt.

Schließlich ist noch der sogenannten Doppelinitiative zu gedenken. Die Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk standen schon geraume Zeit auf der Traktandenliste, indem die Unterschriften schon am 27. Juli 1899 eingelangt waren. Aber die Räte fanden keine Zeit zu deren Behandlung bis zur abgelaufenen Session, welche den letzten Termin bedeutete. Behandlung und Abstimmung nahmen im großen und ganzen in beiden Räten den erwarteten Verlauf. In Bälde wird nun das Volk darüber entscheiden.



# Neues zur materialistischen Geschichtsauffassung.

Von J. Hollitscher, Wien.

Unter dem Titel: Der Marxismus und das Wesen der socialen Frage von Paul Weisengrün [1]) ist vor wenigen Wochen ein Werk erschienen, das einen interessanten Versuch bildet, durch eine erkenntnistheoretische Kritik sämtlicher grundlegender Theorien des Marxismus zu einer neuen Politik für die Arbeiterbewegung zu gelangen. Der Verfasser teilt den Marxismus in einen sociologischen und rein wirtschaftlichen, und versucht einerseits vorerst die Unrichtigkeit der materialistischen Geschichtsauffassung nachzuweisen, anderseits diese durch eine neue Theorie, die sociale Komplikation genannt, zu ersetzen (I. Teil), bemüht sich sodann, die metaphysischen Grundlagen der bisherigen theoretischen Nationalökonomie durch eine wirtschaftliche Untersuchung aufzudecken und als Resultat eine neue „kategorienlose" Nationalökonomie zu skizzieren (II. Teil), will ferner durch eine Analyse des Begriffes „Gesellschaft" beweisen, daß nur dem Begriff „Organisation" die größte Realität zukomme (III. Teil) und giebt endlich im IV. Teil Gesichtspunkte für eine neue Richtung der Politik des Proletariats. In Einzelheiten fein und geistreich, in den politischen Anschauungen auch scharf und beachtenswert, bietet das Werk trotzdem wesentlich nicht viel neues, es ist nahezu durchwegs eklektisch. Der Schwerpunkt liegt in der Kritik des historischen Materialismus und der Entwicklung der Komplikationstheorie. Diese sollen deshalb auch etwas näher betrachtet werden.

Nach einer kurzen Darstellung der materialistischen Geschichtsauffassung und deren Rückführung auf ihre philosophischen Grundlagen, sowie einer keineswegs einwandfreien Stellungnahme zu Prof.

---

[1]) „Der Marxismus und das Wesen der socialen Frage." Von Paul Weisengrün. Leipzig, Verlag von Veit & Co.

Stammler, Barth und Prof. Stein[1]) folgt der Haupteinwand gegen die marxistische Geschichtsphilosophie. In vollständiger Anlehnung an Bücher wird ein vortechnisches und vorwirtschaftliches Stadium konstatiert, welches der Marxismus gar nicht in Betracht gezogen habe. Will der historische Materialismus auf dieses Zeitalter angewandt sein, so erweitert er sich auf die Gesetzmäßigkeit aller für die Lebensfürsorge in Betracht kommenden Momente. Dies komme einer „Umdichtung des Historischen ins Zoologische" gleich, sei also keine Philosophie der Menschengeschichte. In dem erwähnten Zeitalter besitzt der Mensch keine Phantasie, wohl aber am Anfang der eigentlichen Wirtschaft, was das homerische Gedicht beweise. Die Kunst entsteht vor dem anschaulichen Denken und unabhängig von den Produktionsbedingungen, ja sogar vor diesen. Die Phantasie ist also der „Demiurg der Historie". Doch ist dies keineswegs als ein Ausdruck socialer Gesetzmäßigkeit gedacht, denn eine solche im strengen Sinne giebt es, wie der Autor in allzuenger Anlehnung an Simmel, Rümelin, Rickert, Windelband und noch andere nachzuweisen sucht, überhaupt nicht. Es giebt deshalb auch keine definitive Geschichtsphilosophie, sondern nur eine provisorisch-heuristische Geschichtsauffassung. Eine solche ist auch die der „socialen Komplikation", d. i. die Lehre von den inneren Wertungen der Menschen. Die inneren Werte machen eine Evolution durch, die im Zusammenhange steht mit den äußeren Daseinsbedingungen. Die Durchschnittswertung einer Periode steht im Zusammenhang mit den Daseinsbedingungen der Durchschnittsmenschen dieser Periode. Die Wertsumme des primitiven Durchschnittsmenschen liegt auf der Verlängerungslinie des Momentanen, es sind unmittelbare Werte vorhanden. Im Kampf ums Dasein vollzieht sich die Evolution. Die Werte verlassen immer mehr die Verlängerungslinie des Momentanen und erreichen einen immer höheren Grad der socialen Komplikation, sie werden immer mittelbarer. Die sociale Komplikation erzeugt notwendig Kulturwerte,

---

[1]) Der Autor meint, daß Stammler den historischen Materialismus innerlich noch nicht überwunden hätte. Wer „Wirtschaft und Recht" kennt, weiß, daß Stammler den Materialismus gar nicht überwinden wollte. Nur „ausdenken" will er ihn und hat es auch wirklich gethan, allerdings in ganz ausgezeichneter Weise. Von Stein weiß der Verfasser nur die universelle Belesenheit zu rühmen. Steins Stellung zum historischen Materialismus, seine bedingte Anerkennung desselben für die primitiven Formen der Menschheit wird mit keinem Wort erwähnt; aus welchem Grund ist nicht ersichtlich, vielleicht weil dies in Schitlofskys Kritik in den „Deutschen Worten" nicht enthalten ist. Barth ist gut behandelt, kräftig und schlagfertig.

so daß man den Komplikationsgrad an der Kulturnotwendigkeit messen kann. Und insoweit die Veränderungen der inneren Wertungen in der Geschichte festgestellt werden, ist die psychische Motivation der Geschichte gefunden.

Auf den „Haupteinwand“ [1]) soll nur flüchtig eingegangen werden. Die Behauptung, daß der Marxismus das vorwirtschaftliche Zeitalter nicht in Betracht gezogen habe, ist unrichtig. Siehe Engels: „Der Ursprung der Familie.“ In der Vorrede sagt Engels aber auch: „Das bestimmende Moment der Geschichte ist die Produktion und Reproduktion des unmittelbaren Lebens.“ Die Produktion des unmittelbaren Lebens — das ist doch wohl die Lebenssorge. Nur ist dabei zu beachten: Die Lebensfürsorge des Hottentotten ist eine andere, als die eines heutigen organisierten Arbeiters, diese wieder anders, als die des Bourgeois u. s. w. Je weiter die Kultur fortschreitet, desto mehr geistige Elemente sind in der „Lebensfürsorge“ als deren integrierender Bestandteil, als conditio sine qua non enthalten. Beim Tier ist der Kreis der Lebensfürsorge immer konstant, beim Menschen eben variabel, immer größer und umfassender werdend. Von einer Umdichtung ins Zoologische und einem „Haupteinwand“ kann also da wirklich nicht die Rede sein. Was die Rolle der Phantasie betrifft, so ist lediglich zu sagen: So lange der Autor nicht beweist, daß z. B. ein homerischer Sänger ummauerte Städte in seiner Phantasie sah und schilderte, und daß die Menschen aus und nach dieser Schilderung Städtemauern bauten, daß, kurz gesagt, sich die Erscheinungsreihen der Geschichte auf die Phantasie als wirkende Kraft zurückführen lassen, so lange wird dieser „Demiurg der Geschichte“ vielleicht ein geistreicher Einfall, aber keine wissenschaftliche Synthese bleiben. In dem vorliegenden Werk ist der Beweis noch nicht enthalten. Aber die Komplikationstheorie! Was ist diese und was will sie?

Im Grunde genommen sagt sie nichts als: Die Anschauungen, nach denen die Menschen Wert und Ziel ihres Lebens abstecken, wie Glück, Unglück, gut, böse, sind veränderlich, ein Evolutionsprodukt. Richtig! Aber das ist nichts Neues. Das ist, wie der Autor selbst zugesteht, ein Urfaktum der Geschichte. Was soll also damit gesagt sein? Die Evolution der inneren Werte soll eine psychische Moti-

[1]) Denselben Einwand, gleichfalls unter Hinweis auf Lippert, gebraucht auch Pasmanik, was der Autor nicht erwähnt. Vergl.: Zur Kritik der materialistischen Geschichtstheorie. Von Dr. D. Pasmanik. „Die Zeit“, Bd. XI, Nr. 141, pag. 164.

vation der Geschichte geben, d. h. also, eine Ursache der geschichtlichen Entwicklung sein. Da entsteht vor allem die Frage: Ist diese Evolution primär, unabhängig, lediglich aus sich selbst entspringend und nur anderes beeinflussend? Nur so ist eine wirkende Ursache der Geschichte denkbar. Nun sagt der Verfasser aber selbst, daß diese Evolution nur im Kampf ums Dasein vor sich geht. Also: Ohne Kampf ums Dasein auch keine Werte-Evolution. Folglich ist der Kampf ums Dasein des Individuums, der Klasse, des Volkes ꝛc. das bestimmende, primäre Element für die Werte-Evolution des Individuums, der Klasse, des Volkes u. s. w. Die sociale Komplikation erscheint sekundär als eine Folgeerscheinung unter den vielen des Kampfes ums Dasein. Was ist der Kampf ums Dasein ins Sociologische übertragen? Die Erfüllung der Bedingungen, welche für die Lebensfürsorge in Betracht kommen, id est die Produktion und Reproduktion des unmittelbaren Lebens für Individuum, Klasse, Volk ꝛc. Damit wären wir glücklich wieder beim Marxismus angelangt. Die „sociale Komplikationstheorie" sagt nichts, was nicht schon im historischen Materialismus enthalten wäre. Was will sie also anderes? Der Autor nennt sie eine provisorisch-heuristische Geschichtsauffassung, d. h. ein provisorisches Mittel, die Geschichte in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu begreifen. Das ist nach dem Vorhergehenden unmöglich. Eine Folgeerscheinung kann wohl für einen Geschehenskomplex als Mitursache erscheinen, aber bei der Auflösung des Komplexes erscheint sie eben als eine Folgeerscheinung einer oder mehrerer anderer unabhängiger Ursachen. Hier ist eben die Ursache die „Lebensfürsorge". Was bleibt noch übrig? Vielleicht ist die sociale Komplikationstheorie ein Mittel, uns die Geschichte menschlich näher zu bringen? Immerhin möglich! Nur steht dann zu befürchten, daß mit ihrer Anwendung wieder jenes merkwürdige „Verstehen der Geschichte" anheben könnte, gegen das sich schon Lazarus und Steinthal ebenso höflich wie entschieden wehrten. Bliebe nur noch die kaum annehmbare Möglichkeit, daß der Verfasser die inneren Wertveränderungen thatsächlich als eine primäre Ursache der geschichtlichen Entwicklung ansieht, ohne sich um den kausalen Zusammenhang weiter zu kümmern, rein für sich und gesondert für jede Periode. Das würde aber die Negation jeder Notwendigkeit der socialen Gesetzmäßigkeit bedeuten. Darauf läßt sich nun natürlich keine Antwort geben, höchstens die, welche Stammler im Abschnitt 81 seines Werkes giebt.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**England.** Die englische Regierung ernannte, versuchsweise auf zwei Jahre, besondere Handelsattachés für Nordamerika, Centralamerika, die Schweiz und Rußland. Diese sollen von Chicago, Guatemala, Zürich und Moskau aus die kommerziellen Verhältnisse dieser Länder, soweit sie für England Interesse besitzen, beobachten und gegen Entrichtung von Gebühren englischen Firmen Auskünfte und Spezialberichte liefern. Für eine gewöhnliche Anfrage sind 5 Schilling zu entrichten, für eine Anfrage, die einen ausführlichen Bericht über einen ganzen Geschäftszweig oder über eine Firma erfordert, 1 Pfd. Strlg 1 Schilling, für ausgedehntere Untersuchungen, deren Modalitäten dem Ermessen des Botschafters oder Gesandten überlassen bleiben (sie dürfen aber die Zeitdauer von drei Monaten nicht überschreiten), 2 Pfd. Strlg. 2 Sch. bis 5 Pfd. Strlg. 5 Sch. Falls im Interesse der Enquete eine Reise des kommerziellen Attachés notwendig ist, so schuldet ihm der Anfragende für seine Dienste 1 Pfd. Strlg. 1 Sch. per Reisetag und 10 Sch. 6 P. für jede begonnene Tagreise. Ueberdies gebührt ihm 1 Pfd. Strlg. 1 Sch. per Tag für Logis und Fahrt. Die 5 Sch. übersteigenden Gebühren sind vorauszubezahlen.

## Sociale Hygieine.

**Frankreich.** Der in Paris vom 10. bis 17. August stattfindende internationale Kongreß für Hygieine und Demographie weist für die Sektion Hygieine folgendes Programm auf: 1. Mikrobiologie und Parasitologie in ihrer Anwendung auf die Hygieine. 2. Lebensmittelhygieine. Chemie und Tierheilkunde in ihrer Anwendung auf die Hygieine. 3. Bau- und Wohnhygieine. Hygieine der Städte. 4. Hygieine des Einzelnen und bestimmter Bevölkerungsgruppen (Kinder, Schulen, Spitäler, Gefängnisse 2c.). Leichenverbrennung. 5. Fabrik- und Gewerbehygieine. Ungesunde Wohnungen. 6. Militär-, Schiffs- und Tropenhygieine. 7. Allgemeine und internationale Hygieine (Verhütung der übertragbaren Krankheiten, Sanitätsverwaltung und Sanitätsgesetzgebung). 8. Verkehrshygieine (Eisenbahnen, Schiffe, Tramways, Automobile 2c.).

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Am 27. Juni wurde in Bern eine Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes ins Leben gerufen. Am 10. Juli wurden in öffentlicher Versammlung die Statuten genehmigt, nach welchen die Vereinigung sich das Ziel setzt, den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes in weitere Kreise zu tragen und dessen Verwirklichung zu fördern. Diese Aufgaben wird die Vereinigung zu erfüllen suchen durch Wort und Schrift, durch Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, durch Sammlung und Nutzbarmachung einschlägiger Drucksachen, sowie durch geeignete Publikationen, Eingaben an Landesbehörden ꝛc. Die Vereinigung behält sich vor, an internationalen Veranstaltungen zu Gunsten der Weiterbildung des Arbeiterschutzes teilzunehmen. — An der gleichen Versammlung wurde der Vorstand bestellt aus den Herren: alt Bundesrat Emil Frey, als Präsidenten; Regierungs- und Nationalrat Th. Curti, als Vice-Präsidenten; Professor Dr. N. Reichesberg, als Sekretär und Kassier, und Professor Dr. A. Oncken und Regierungs- und Ständerat Ritschard, als Beisitzer. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, drei Delegierte an den internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris abzuordnen.

**Oesterreich.** Ein durch seine Begründung sehr bemerkenswertes Urteil fällte kürzlich das Oberlandsgericht Wien in Sachen der Verantwortlichkeit der Unternehmer bei Erkrankung der Arbeiter an sogenannten Berufskrankheiten. Der Streitfall bestand nach dem „Arbeiterschutz, Organ der Krankenkassen Oesterreichs", in folgendem:

Die Arbeiterin Katharina S., welche in der Zündhölzchenfabrik B. u. St. seit dem Jahre 1874 mit dem Einfüllen von Zündhölzchen in Päckchen beschäftigt war, erkrankte im Jahre 1898 an Phosphor-Nekrose und belangte die Firma nach ihrem Austritte auf Bezahlung eines Schmerzengeldes von 3000 fl. Sie begründete ihren Klageanspruch damit, daß die Firma mehrere Vorschriften jener Ministerialverordnung, z. B. die tägliche Lüftung der Arbeitsräume, das jährliche Tünchen der Wände, die Bestellung eines die Arbeiter regelmäßig untersuchenden Fabrikarztes, die Beistellung von Waschbecken und Handtüchern, das Verbrennen des Kehrichts ꝛc. unterlassen habe. Die belangte Firma wendete ein, daß Katharina S. an ihrer Erkrankung selbst Schuld trage, da sie den ominösen Umstand, daß sie schon vor mehreren Jahren Zähne verlor, der Unternehmung nicht meldete und auch auf ihre Reinlichkeit nicht bedacht gewesen sei, indem sie sich gewöhnlich nicht in der Fabrik, sondern erst zu Hause wusch. Das Beweisverfahren ergab, daß die Fabrikunternehmung thatsächlich in den letzten fünf Jahren von einer Tünchung der Wände Abstand nahm, daß sie in den letzten Jahren auch keinen ständigen Fabrikarzt bestellt hatte, daß zwar Waschbecken vorhanden, jedoch nicht mit den nötigen Handtüchern versehen waren, und daß auch die vorgeschriebene tägliche Lüftung der Arbeitsräume nur sehr unregelmäßig vorgenommen wurde, zumal die Arbeiter selbst den Luftzug scheuten. Aus dem Gutachten der vernommenen ärztlichen Sachverständigen ist hervorzuheben, daß es in jenen Zündhölzchenfabriken, welche in sanitärer Beziehung, insbesonders in

Bezug auf Lüftung und Reinhaltung der Arbeitsräume und Arbeitspersonen und in Bezug auf ärztliche Ueberwachung mustergültig eingerichtet sind, gelungen sei, die Erkrankungsziffer der Phosphor-Nekrose auf Null herabzudrücken, während die Erkrankungsziffer sonst durchschnittlich 12 % betrage. Wenn in einigen Fabriken noch immer ein größerer Prozentsatz von Erkrankungen vorkomme, liege dies darin, daß die Verordnung nicht überall genau eingehalten werde.

Nichtsdestoweniger sprach das Handelsgericht Wien mit dem Urteile vom 15. Januar 1900 der Klägerin nur einen Betrag von 1000 fl. als Schmerzensgeld zu, indem es das ihr gebührende Schmerzensgeld zwar mit 2000 fl. bemaß, jedoch der Klägerin nur die Hälfte zuerkannte, da auch sie an ihrer Erkrankung schuldtragend sei. Das Handelsgericht erblickte ein Verschulden der Klägerin darin, daß sie die schon längere Zeit vor Ausbruch der Krankheit an ihren Kiefern zu Tage getretene Disposition zur Phosphor-Nekrose (Ausfallen von Zähnen, cariöse Zähne, Zahnschmerzen) den Fabrikherren nicht rechtzeitig meldete, weil sie ferner selbst zugab, daß sie sich nicht in der Fabrik, sondern erst zu Hause gewaschen habe und „bei dieser Gelegenheit nicht auf Beschaffung der Waschutensilien seitens des Fabrikherrn drang.“ Das Handelsgericht gab hierbei noch folgende „social-politische“ Erwägung zum besten: „Es geht zu weit“ — sagt das Urteil —, „wenn man die Sorge über die eigene Gesundheit bei einem so gefährlichen Betriebe, wie im vorliegenden Falle ganz und gar auf den eigenen Dienstherrn überwälzt. Allerdings hat derselbe in erster Linie alles zu thun, was das Gesetz zur Beseitigung der Gefahren vorschreibt, aber andererseits hat der sich dieser Gefahren bewußte Arbeiter auch selbst durch die peinlichste Reinlichkeit und Aufmerksamkeit dazu beizutragen, daß seine Konstitution diesen Gefahren trotze.“

Das Oberlandesgericht Wien sprach jedoch mit Urteil vom 7. April 1900 der Katharina S. den ganzen beanspruchten Schmerzensgeldbetrag von 3000 fl. zu. „Ganz und gar nicht beizupflichten, heißt es in der Begründung des Urteils, ist jenen Ausführungen des ersten Richters, mit welchem derselbe seiner Anschauung Ausdruck gab, daß auch der Klägerin ein Verschulden an ihrer Krankheit zur Last falle. Das Berufungsgericht vermag ein solches Verschulden durchaus nicht zu erkennen. Wenn Klägerin sich nicht in der Fabrik, sondern erst bei der Ankunft zu Hause gewaschen hat, so kann hierin ein Verschulden nicht gelegen sein, weil, wie der erste Richter selbst annahm, die Waschvorrichtungen der Fabrik mangelhaft gewesen sind. Daß sie sohin nicht auf die Beistellung ordnungsmäßiger Waschvorrichtungen gedrungen hat, kann ihr ebensowenig zum Verschulden gereichen. Dem Arbeiter kommt es nicht zu, jedenfalls ist er nicht gehalten, den Arbeitgeber an die Befolgung der Vorschriften zu erinnern. In der Unterlassung dieser Mahnung ein Verschulden zu erkennen, geht umsoweniger an, als der Arbeiter Gefahr läuft, entlassen zu werden, wenn er den Arbeitgeber an die Erfüllung seiner Pflichten erinnert. Aus demselben Grunde kann auch kein Verschulden darin erblickt werden, daß Klägerin von dem Ausfallen der Zähne und später von dem Vorwärtsschreiten ihrer Krankheit, welche sie übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach selbst nicht sogleich in ihrer vollen Tragweite erkannte, dem

Arbeitgeber keine Mitteilung machte. Eine Pflicht zu dieser Mitteilung bestand für die Klägerin keineswegs, und daß sie sich aus freien Stücken dazu nicht entschloß, kann ihr wiederum nicht verargt werden, da es gewiß berechtigt ist, daß sie sich so lange als möglich in ihrem Erwerbe zu erhalten suchte. Daß sie endlich auch die ärztliche Hülfe nicht rechtzeitig aufsuchte und den ihr angeratenen Besuch des Krankenhauses ganz verschmähte, kann gleichfalls kein Verschulden begründen. Ganz abgesehen davon, daß sie, wie schon erwähnt, wahrscheinlich selbst die ganze Schwere ihrer Krankheit erst später erkannt hat, besteht eine Pflicht, ärztliche Hülfe aufzusuchen, für niemanden, ebensowenig die Pflicht, sich schwerer Operation zu unterziehen. Ueberhaupt hieße es die Bedeutung der Arbeiterschutzgesetzgebung, von welcher auch die hier in Rede stehende Verordnung ein Stück bildet, völlig verkennen, wollte man dem Arbeiter die Verpflichtung auflasten, bei der Erreichung der von Gesetzgebung angestrebten Ziele mitzuwirken, und die Unterlassung dieser Mitwirkung ihm als Verschulden anrechnen. Die Arbeiterschutzgesetze bezwecken den Schutz des Arbeiters vor den mit dem Arbeitsbetriebe verbundenen Gefahren. Dieses Ziel suchen sie, da der Arbeiter selbst wegen seiner geringeren Bildung und der damit einhergehenden Stumpfheit und Gleichgültigkeit, vor allem aber wegen seiner wirtschaftlichen Schwäche sich diesen Schutz nicht verschaffen kann, in der Weise zu erreichen, daß sie dem Arbeitgeber als dem ungleich intelligenteren und jedenfalls wirtschaftlich stärkeren Teile gewisse Schutzmaßregeln vorschreiben, welche derselbe kraft eigener Pflicht, ohne Zuthun des Arbeiters, ja nötigenfalls selbst gegen dessen Willen in das Werk zu setzen hat. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht kann demnach auch nur dem Arbeitgeber zur Last fallen."

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Im verflossenen Monat tagte in Zürich eine Versammlung von Spezierern aus fast allen Kantonen der Schweiz, an welcher beschlossen wurde, einen *Schweizerischen Speziererbund* zur Wahrung und Förderung der Interessen der schweizerischen Spezereihändler und Detailisten zu gründen.

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Deutschland.** In der „Deutschen Volksstimme" lesen wir folgendes: „Das *Privat-Petroleum-Monopol* ist eine vollendete Thatsache", also lautet ein Satz aus dem neuesten Berichte der Handelskammer zu Düsseldorf. Durch jahrelang fortgesetzte Preisdrückerei ist es der deutsch-amerikanischen Petroleum-Gesellschaft gelungen, die Konkurrenz zu beseitigen. Jetzt, wo unter Führung der Standard Oil-Company in New-York die großen Petroleum-Gesellschaften in Deutschland, England, Schweden, Norwegen, Belgien, Holland, Frankreich, Spanien und Italien das ganze Absatzgebiet unter sich teilen, hat auch die Preissteigerung begonnen.

— Durch welche Mittel die industriellen Kartelle zur Beherrschung des Marktes zu gelangen suchen, zeigt folgendes Beispiel. § 9 der *Verkaufsbedingungen der deutschen Kettenfabrikanten* lautet nach

der „Frankfurter Zeitung" folgendermaßen: „Der Käufer übernimmt die ausdrückliche Verbindlichkeit, geschmiedete Ketten nur von Werken zu entnehmen, welche dem Verbande deutscher Kettenfabrikanten angehören und sich wegen etwaiger Entnahme von Konkurrenzwerken vorher mit der Verkaufsstelle ins Einvernehmen setzen. Andernfalls hat derselbe für das bei Nichtverbandswerken bezogene Quantum Ketten eine Pönale von zehn Mark pro 100 Kilo netto verwirkt und die Verkaufsstelle ist außerdem berechtigt, von einem etwaigen Lieferungsvertrage auf Ketten ohne weiteres zurückzutreten."

**Oesterreich.** Oesterreichischen Zeitungen ist zu entnehmen, daß die böhmischen Steinkohlen-Bergwerke mit den sächsischen sich ins Einvernehmen zu setzen suchen zum Zwecke der Bildung eines mitteleuropäischen Kohlenringes. Außerdem haben dieselben beschlossen, im Falle, daß der Reichsrat den neunstündigen Maximalarbeitstag für Bergarbeiter einführen sollte, eine Erhöhung der Kohlenpreise um 20—30 % eintreten zu lassen. Bedenkt man, daß die Kohlenpreise schon jetzt unverhältnismäßig hoch sind und daß die Bergwerkbesitzer sehr hohe Dividenden beziehen, so wird es nicht schwer fallen, das erwähnte Vorhaben richtig zu qualifizieren.

## Bauernbewegung.

**Schweiz.** Die Gesellschaft schweizerischer Landwirte in Zürich beschloß auf Antrag ihrer Spezialkommission folgendes: 1. Die Gesellschaft spricht den Wunsch aus, die Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes möge baldigst an Hand genommen werden. 2. Der Bauernverband möchte beim Landwirtschaftsdepartement dafür einkommen, daß der Vorentwurf für die Gesetzesrevision vor der Einberufung der Fachkommission dem Bauernsekretariat zur Vermittlung an die Vereine zugestellt werde. 3. Der Vorstand der Gesellschaft habe bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Interessen der Landwirtschaft im Auge zu behalten und zu wahren.

## Genossenschaftswesen.

**Schweiz.** Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, die in Neuenburg stattfand, hat die Verbandsorgane beauftragt, bei der Erneuerung der Handelsverträge durch die Bundesbehörden darauf hinzuweisen, daß 1. jeder Erhöhung der Einfuhrzölle auf große Konsumartikel, insbesondere solche, die die Schweiz nicht in genügender Menge hervorbringt, entgegengetreten werde; 2. zur Zeit der Wahl der Kampfstellungen die Gewähr dafür geboten wird, daß, wenn einmal die Tarife endgültig festgestellt sind, keine Zollerhöhung auf Volkskonsumartikel in Kraft bestehen bleibt; 3. insbesondere die Zucker-, Petrol-, Schlachtvieh-, Fleisch-, Fett- und Schuhzölle möglichst herabgesetzt werden. Die dem Verbande angehörigen Vereine werden eingeladen, die Frage der Einführung des obligatorischen Kaufzwangs von Zucker und Petrol beim Centralbureau zu studieren. Inzwischen werden die Vereine ersucht, bei ihren Ankäufen das Centralbureau zu bevorzugen.

Der Verband hat sich im letzten Jahre um 18 Vereine vermehrt. Die Zahl der Verbandsvereine betrug auf 31. Dezember 1899 106. Der Umsatz hat sich auf rund 3½ Millionen gesteigert. Die Rechnung erzeigt einen Nettoüberschuß von rund 22,000 Franken. Außerdem sind den Vereinen zum vornherein für verschiedene Waren rund 26,000 Franken vergütet worden.

**Belgien.** Die belgischen socialistischen Kooperativ-Genossenschaften haben eine Fédération gegründet. Die Dauer ist auf 30 Jahre festgesetzt; das Kapital wird gebildet durch den auf 50 Centimes pro Mitglied berechneten Beitrag; im Minimum muß jede Kooperativ-Genossenschaft 100 Franken in die Centralkasse einzahlen. Diejenigen Genossenschaften, welche noch nicht sofort der Fédération beitreten, sondern sich der Auskunfttei anschließen, bezahlen 5 Centimes pro Mitglied und ein Minimum von 10 Franken pro Genossenschaft. Alle Genossenschaften müssen sich der socialistischen Partei anschließen. Ein Direktorium ist bereits gebildet.

## Frauenbewegung.

**Schweiz.** Die Frauenvereine von Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, Lausanne, Winterthur und Zürich haben seinerzeit eine Eingabe an das Justizdepartement gerichtet, in welcher die Wünsche der Frauen in bezug auf die Vereinheitlichung des Civilrechts Ausdruck gefunden haben. Nach den Zeitungen besteht der Inhalt dieser Eingabe in folgendem: Die wichtigste Forderung der Frauenvereine ist die, daß das im Entwurf vorgesehene System der Güterverbindung als ordentlicher ehelicher Güterstand durch die Güterunabhängigkeit oder Gütertrennung ersetzt werde. Ferner wird gefordert, daß nicht bloß die Männer, sondern auch die Frauen zur Uebernahme einer Vormundschaft sollen berufen werden können. In dieser Beziehung verweist die Eingabe auf das neue bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich. Sodann stellen die Frauen das Begehren, daß die Bestimmung des ehelichen Wohnsitzes nur dann Sache des Ehemannes allein sein soll, „wenn er für den Unterhalt für Frau und Kind allein aufkommt". Durch diesen Zusatz soll verhütet werden, daß der Mann das Domizil an einen Ort verlegt, „wo es der Frau nicht mehr möglich ist, ihren Beruf oder Erwerb mit Erfolg weiter zu betreiben". Ein Artikel des Entwurfes bestimmt, daß die Vormundschaftsbehörde bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die geeigneten Vorkehrungen treffen soll, um Uebelstände zu beseitigen und ihrer Wiederholung vorzubeugen. Die Frauen wollen hinzufügen, daß diese Vorkehrungen auch dann getroffen werden müssen, wenn die Eltern in schwierigen Fragen, bei denen das Interesse der Kinder auf dem Spiele steht, uneinig sind. Ferner sieht der Entwurf Einsetzung einer Vormundschaft vor, wenn die Mutter, die die elterliche Gewalt über die Kinder hat, sich wieder verheiratet. Endlich enthält die Eingabe den Wunsch, daß es der geschiedenen Frau, insofern das Scheidungsurteil sie weder des Ehebruchs noch entehrender Handlungen schuldig spricht, freistehen soll, den Namen des geschiedenen Mannes weiter zu führen oder ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

# Statistische Notizen.

## Der Spezialhandel der Schweiz im Jahre 1899.

(Aus der „Schweizerischen Handelsstatistik“, herausgegeben vom schweizerischen Handelsdepartement).

| Nummer | Kategorien | Einfuhr 1899 Menge | Einfuhr 1899 Wert | Ausfuhr 1899 Menge | Ausfuhr 1899 Wert |
|---|---|---|---|---|---|
| | | q netto | Fr. | q netto | Fr. |
| I | Abfälle und Düngstoffe . . | 1,228,598 | 12,179,068 | 375,140 | 3,042,446 |
| II | A. Apothekerwaren . . | 44,047 | 4,819,565 | 12,476 | 5,005,940 |
| | B. Chemikalien . . . . | 715,057 | 25,964,472 | 218,178 | 6,618,239 |
| | C. Farbwaren . . . . | 111,255 | 7,691,564 | 42,912 | 17,079,242 |
| III | Glas . . . . . . . . | 130,512 | 6,209,383 | 1,917 | 415,076 |
| IV | Holz . . . . . . . . . | 3,399,989 | 30,742,841 | 662,363 | 5,271,326 |
| V | Landwirtschaftl. Erzeugnisse. | 658,475 | 6,715,540 | 33,300 | 373,407 |
| VI | Leder und Schuhwaren . . | 45,876 | 25,882,530 | 10,368 | 8,834,640 |
| VII | Kunst und Wissenschaft . . | 33,576 | 18,808,879 | 13,626 | 9,510,644 |
| | | Stück - pièces | | Stück - pièces | |
| VIII | A. Uhren . . . . . | 153,928 | 847,963 | 1,160,122 | 106,183,565 |
| | | q netto | | q netto | |
| | A. Uhrenbestandteile . | 2,737 | 2,601,258 | 4,525 | 7,347,567 |
| | B. Maschinen u. Fahrzeuge | 373,225 | 41,471,129 | 318,218 | 45,354,584 |
| IX | A. Aluminium . . . . | 237 | 98,304 | 6,175 | 1,625,258 |
| | B. Blei . . . . . . . | 43,778 | 2,289,375 | 2,041 | 245,318 |
| | C. Eisen . . . . . . | 3,038,739 | 77,655,640 | 167,759 | 7,856,645 |
| | D. Kupfer . . . . . | 67,677 | 18,219,282 | 15,318 | 2,408,973 |
| | E. Nickel . . . . . . | 1,798 | 978,800 | 320 | 62,527 |
| | F. Zink . . . . . . . | 23,917 | 1,894,386 | 4,678 | 253,257 |
| | G. Zinn . . . . . . . | 11,272 | 3,710,650 | 566 | 261,648 |
| | H. Edle Metalle, nicht gemünzt . . . . . | 1,596 | 51,762,475 | 245 | 15,422,394 |
| | I. Andere Metalle . . | 2,117 | 102,076 | 16 | 3,428 |
| X | Mineralische Stoffe . . . | 27,146,450 | 80,321,087 | 1,430,702 | 4,564,463 |

| Nummer | Kategorien | Einfuhr 1899 Menge | Einfuhr 1899 Wert | Ausfuhr 1899 Menge | Ausfuhr 1899 Wert |
|---|---|---|---|---|---|
| | | q netto | Fr. | q netto | Fr. |
| XI | Nahrungs- und Genußmittel | 9,325,069 | 258,870,024 | 815,656 | 87,390,906 |
| | | Hektol. | | Hektol. | |
| | Bier, Wein, Branntwein, Sprit: in Fässern . . . . . | 1,380,687 | 38,087,946 | 16,753 | 860,062 |
| | | q netto | | q netto | |
| XII | Oele und Fette . . . . | 171,987 | 10,941,149 | 4,739 | 404,024 |
| XIII | Papiere . . . . . . . . | 112,733 | 8,889,378 | 58,992 | 2,487,576 |
| XIV | A. Baumwolle . . . . | 328,009 | 64,846,443 | 194,517 | 154,318,122 |
| | B. Leinen ꝛc. . . . . | 60,406 | 12,305,400 | 2,097 | 1,492,123 |
| | C. Seide . . . . . . | 57,337 | 176,103,059 | 63,152 | 236,310,404 |
| | D. Wolle . . . . . | 106,060 | 63,630,365 | 28,840 | 18,590,906 |
| | E. Kautschuk . . . . . | 4,027 | 2,973,320 | 1,574 | 1,825,135 |
| | F. Stroh . . . . . | 46,546 | 2,064,551 | 8,607 | 10,403,775 |
| | G. Konfektion . . . . | 23,742 | 29,160,565 | 5,116 | 9,691,264 |
| | | Stück - pièces | | Stück - pièces | |
| XV | A. Tiere . . . . . . . | 265,151 | 47,389,011 | 30,264 | 10,422,470 |
| | | p netto | | q netto | |
| | B. Tierische Stoffe . . . | 35,984 | 9,627,608 | 82,721 | 11,844,122 |
| XVI | Thonwaren . . . . . | 603,979 | 6,370,498 | 180,885 | 670,618 |
| XVII | Verschiedene Waren . . . | 23,546 | 10,769,241 | 2,405 | 1,566,815 |
| | Total . . q | 47,980,353 | 1,162,994,825 | 4,770,144 | 796,013,909 |
| | Stück | 419,079 | | 7,190,386 | |
| | H'liter | 1,380,687 | | 16,753 | |
| | Hierzu: Gemünztes Edelmetall . . . . . . | 5,556 | 124,046,600 | 2,346 | 69,652,979 |

Die Gesamtwerte der Einfuhr pro 1899 sind auf Grund der für dieses Jahr geschätzten Einheitswerte berechnet. Die Werte der Ausfuhr beruhen auf Deklaration.

## Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz.

Oesterreich-Ungarn nimmt in der Einfuhr von Produkten der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Industrien nach der Schweiz eine hervorragende Stellung ein. Im Jahre 1899 kamen zwei Drittel der schweizerischen Spriteinfuhr aus der Monarchie und fast die ganze Einfuhr von denaturiertem Spiritus. Die Ausfuhr von Malz aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz nimmt beständig zu; sie betrug im Jahre 1899 374,000 q gegen 364,500 q

im Jahre 1898. Gleichzeitig nahm die Einfuhr aus Deutschland ab; sie betrug 25,000 q im Jahre 1899, gegen 29,000 q im Jahre 1898. Die Zuckerausfuhr Oesterreich-Ungarns nach der Schweiz hat im Jahre 1899, trotz der Betriebseröffnung der großen Zuckerfabrik in Aarberg und der am 1. September 1899 erfolgten Zurückziehung der Refactie, die von den schweizerischen Bahnverwaltungen für den Verkehr nach central- und westschweizerischen Stationen gewährt wurde, einen bedeutenden Aufschwung genommen, indem sie in diesem Jahre 398,800 q, gegen 326,700 q im Jahre 1898, betrug; die Konkurrenz der französischen Zuckerindustrie hat also bisher die von ihr befürchteten Folgen nicht gehabt. Uebrigens entfiel der verhältnismäßig beträchtlichste Teil der österreichisch-ungarischen Zuckerausfuhr nach der Schweiz auf das letzte Quartal des Jahres 1899, also auf eine Zeit, da die Refactie nicht mehr bestand und die Aarberger Raffinerie bereits ihr Produkt verkaufte. In Weizen hatte die Ausfuhr aus der Monarchie mit einer starken schweizerischen Produktion und einer lebhaften Konkurrenz Amerikas zu kämpfen. Die schweizerische Hafereinfuhr fand zumeist aus Süddeutschland statt, nur kleinere Posten minderer Qualität kamen aus Böhmen; doch waren die Absatzverhältnisse in diesem Artikel überhaupt ungünstige. Sämereien wurden aus der Monarchie in großen Mengen eingeführt; besonders beliebt sind steirischer Kleesamen und böhmische Esparsette. Der Import ungarischer Rollgerste im Jahre 1899 war wegen der schwächeren Gerstenernte Südrußlands stärker als in früheren Jahren. Der Weinexport der Monarchie nach der Schweiz zeigt eine langsame Zunahme, die sich insbesondere auf Tiroler Weine erstreckt.

---

## Die deutschen Baugenossenschaften im Jahre 1899.

Der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat neulich statistische Erhebungen über die deutschen Baugenossenschaften veranstaltet, durch welche konstatiert werden konnte, daß dieser Zweig des Genossenschaftswesens im Aufschwunge begriffen ist. Wie der „Gewerkverein“, der die Resultate dieser Erhebungen wiedergiebt, mitteilt, ist die Zahl der in Deutschland bestehenden Baugenossenschaften und Spar- und Bauvereine von 244 Ende März 1899 auf 322 Ende März 1900 gestiegen.

Von 86 Bauvereinen und Spar- und Bauvereinen konnte der Allgemeine Verband Berichte über die Geschäftsergebnisse des Jahres 1899 und ihren Stand Ende 1899 sammeln. Es ist dabei auch ermittelt worden, welche Resultate die berichtenden Vereine während der ganzen Zeit ihres Bestehens erzielt haben.

Bauvereine nennen sich in der Regel — Ausnahmen kommen vor — solche Genossenschaften, die die Erbauung kleiner Wohnhäuser mit zwei, höchstens drei Wohnungen zum Erwerb durch die Mitglieder bezwecken. Spar- und Bauvereine nennen meist sich Genossenschaften, die zu ihrer Aufgabe die Erbauung größerer Wohnhäuser haben, die im Eigentum der Genossenschaft verbleiben, deren Wohnungen an die Genossen vermietet werden. Es giebt aber bereits eine ganze Anzahl von Genossenschaften, die beide Zwecke vereinigen, nach dem sogenannten „gemischten System“ arbeiten.

Von den zur Statistik des Allgemeinen Verbandes berichtenden 86 Genossenschaften gehören 10 der ersteren, 49 der zweiten, 26 der dritten Gattung an und eine Genossenschaft hat die Errichtung und Bewirtschaftung eines Vereinshauses zum Zweck. 7 der berichtenden Bau- u. s. w. Genossenschaften hatten ihre Bauthätigkeit noch nicht begonnen, während 4 im Jahre 1899 die ersten Bauten angefangen, aber noch nicht vollendet hatten.

Während der Zeit ihres Bestehens stellten 28 der berichtenden Genossenschaften 778 Häuser zum Erwerb durch die Genossen fertig; in 664 solcher Häuser (über den Rest wurde nicht berichtet) befinden sich 1297 Wohnungen, und die Herstellungskosten von 721 dieser Häuser beliefen sich auf $5^{1}/_{2}$ Millionen Mark. Zur Vermietung der Wohnungen an die Mitglieder wurden von 58 Genossenschaften 522 Häuser fertig gestellt. In 431 solcher Häuser befinden sich 2986 Wohnungen und die Herstellungskosten von 508 dieser Häuser beliefen sich auf rund 15 Millionen Mark.

Ueber die Bauthätigkeit im Jahre 1899 geben nachfolgende Mitteilungen ein Bild. Von 8 Genossenschaften, deren Zweck lediglich die Erbauung von Häusern zum Erwerb durch die Mitglieder ist, wurden im Jahre 1899 46 Häuser mit 2—3 Wohnungen erbaut, deren Herstellungskosten insgesamt rund 341,000 Mk. betragen. In 37 solcher Häuser, von 6 Genossenschaften erbaut, befinden sich 51 Wohnungen. Von 30 Genossenschaften, deren Zweck lediglich die Erbauung von Häusern zur Vermietung der Wohnungen an die Mitglieder ist, wurden im Jahre 1899 129 größere Wohnhäuser gebaut, deren Herstellungskosten rund $3\,^{1}/_{2}$ Mill. Mark betragen. In 106 solcher, von 28 Genossenschaften erbauten Wohnhäuser befinden sich 754 Wohnungen. Von 18 Genossenschaften des „gemischten Systems" wurden 107 Häuser zum Erwerb durch die Mitglieder (von 14 Genossenschaften), 24 Häuser zur Vermietung der Wohnungen an die Mitglieder, (von 9 Genossenschaften) im Jahre 1899 gebaut. 10 Genossenschaften dieses Systems hatten in 94 Häusern zum Erwerb durch die Mitglieder 169 Wohnungen geschaffen. 65 solcher Häuser, von 13 Genossenschaften gebaut, kosteteten rund 559,000 Mk. — 8 dieser Genossenschaften berichteten, daß in 22 von ihnen im Jahre 1899 erbauten Mietshäusern 148 Wohnungen geschaffen seien; die Kosten betrugen rund 696,000 Mk.

Die berichtenden 86 Bau- u. s. w. Genossenschaften hatten Ende 1899 19,468 Mitglieder, die allen Berufsständen, zum weitaus größten Teil aber den abhängigen Erwerbsthätigen, den kleinen Beamten, Fabrikarbeitern Handwerksgesellen u. s. w. angehören.

Das Betriebskapital der berichtenden 86 Genossenschaften betrug Ende 1899 rund $22^{3}/_{4}$ Mill. Mark, wovon auf das eigene Vermögen in Geschäftsguthaben und Reserven rund 4 Mill. Mark, auf die angeliehenen, die fremden Gelder rund $18^{3}/_{4}$ Mill. Mark entfallen.

Der Wert des noch unbebauten Grund und Bodens stand Ende 1899 bei 58 Genossenschaften mit rund $1^{3}/_{4}$ Mill. Mark zu Buch, der Wert der fertigen, zum Erwerb durch die Mitglieder bestimmten Häuser betrug bei 18 berichtenden Genossenschaften rund $3^{3}/_{4}$ Mill. Mark Ende 1899, der Wert der zur Vermietung der Wohnungen an die Mitglieder bestimmten Häuser bei 62 Genossenschaften rund $15^{1}/_{2}$ Mill. Mark.

Es sei noch mitgeteilt, daß dem allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Zeit 50 Baugenossenschaften und Spar- und Bauvereine angehören, wovon 42 sich zu dem Unterverbande des Allgemeinen Verbandes, dem Verbande der Baugenossenschaften Deutschlands zusammengeschlossen haben.

---

## Das Genossenschaftswesen in England im Jahre 1899.

In Cardiff fand kürzlich der diesjährige Kongreß der englischen Kooperativgesellschaften statt. Der Jahresbericht giebt folgende Daten für das Jahr 1899:

| | |
|---|---|
| Zahl der Gesellschaften . . . . . . . . . . . | 1,651 |
| Zahl der Gesellschaften, auf die sich die Statistik bezieht . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,613 |
| Zahl der Mitglieder . . . . . . . . . . . . | 1,729,976 |
| | Pfund Sterling |
| Anteile (Shares) . . . . . . . . . . . . . | 21,381,527 |
| Verkäufe . . . . . . . . . . . . . . . . | 69,835,000 |
| Profit . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,823,272 |
| Investiertes Kapital . . . . . . . . . . . . | 13,469,339 |

Die englischen Wholesale Societies vergrößern ihre Umsätze von Jahr zu Jahr; zwar wächst die Zahl der Konsumvereine fast gar nicht, aber die Zahl der Mitglieder der bereits bestehenden nimmt stark zu. Die Tendenz ist auch hier in der steten Ausbreitung des Großbetriebes zu finden. Statt der Gründung kleinerer Konsumvereine findet eine konstante Vermehrung der Filialen der großen Konsumvereine statt; im letzten Jahre sind von 141 Konsumvereinen 212 solcher Filialen errichtet worden. Geringere Fortschritte machen die Produktivgenossenschaften; ihre Zahl betrug 1899 153, gegen 147 im Jahre 1898, die Mitgliederzahl stieg von 31,830 auf 32,987, die Shares von 788,456 Pfd. Strlg. auf 824,709 Pfd. Strlg., wogegen der Umsatz von 2,901,680 Pfd. Strlg. auf 2,725,935 Pfd. Strlg. fiel, während trotzdem der Gesamtprofit von 166,268 Pfd. Strlg. auf 178,871 Pfd. Strlg. stieg. Die englischen Produktivgenossenschaften umfassen Betriebe der Baumwoll-, Seiden-, Leinen- und Wollindustrie, Schuhindustrie, Metall- und Holzindustrie, des Baugewerbes u. s. w. Es existieren auch landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, die jedoch nur geringe Fortschritte machen (75 Vereine mit 6203 Acres und einem investierten Kapital von 101,861 Pfd. Strlg.); in Irland ist dagegen ein größerer Fortschritt des Kooperativwesens in der Landwirtschaft zu konstatieren. Sehr zurückgeblieben ist in England, namentlich im Verhältnis zu Deutschland, wie der Bericht betont, das kooperative Kreditwesen; im Vereinigten Königreiche existieren bloß 59 Volksbanken mit zusammen 2586 Mitgliedern und 7355 Pfd. Strlg. Kapital.

# Miscellen.

**Nach dem Volksspruch.** In sehr bemerkenswerter Weise beleuchtet der schweizerische Arbeitersekretär, Hermann Greulich, die Situation, die durch die Verwerfung der eidgenössischen Versicherungsvorlagen geschaffen wurde. Die bezüglichen Aeußerungen Greulichs dürften die Ansichten des größten Teiles der schweizerischen Arbeiterschaft wiederspiegeln, weßwegen wir dieselben unsern Lesern nicht vorenthalten möchten. Unter obigem Titel schreibt Greulich in der Nr. 14/15 der „Monatsblätter des schweizerischen Arbeitersekretariates“ folgendes:

Das Schweizervolk hatte am 20. Mai über den großen Gesetzeskomplex betreffend Kranken-, Unfall- und Militärversicherung nur mit „Ja oder Nein“ zu entscheiden. Da eine große Mehrheit mit „Nein“ stimmte, so trat unmittelbar nur der negative Charakter des Volksspruchs in die Erscheinung. Es schien, als habe das Volk nicht nur die ihm vorgelegte Form, sondern den Versicherungsgedanken überhaupt verworfen. Dieser Schein ist falsch.

Freunde und Gegner der Vorlage sind darin einig, daß die Militärversicherung in unveränderter Form ohne Widerstand wieder aufgegriffen werden kann. Gegen diesen „Etatisme“ oder „Staatssocialismus“ erhebt niemand Einspruch, er erscheint nicht „bedrohlich“. Die Leistungen des Bundes läßt man sich hier gern gefallen.

Aehnliches tritt bei der Kranken- und Unfallversicherung jetzt schon zu Tage. In Arbeiterkreisen wünscht man eine Subvention der Krankenkassen und aus der Mitte der Gewerbetreibenden erhebt sich der Ruf nach einer großen Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit mit Bundessubvention. Dabei hat man den angesammelten und noch zu äufnenden Versicherungsfonds im Auge.

An sich wäre gegen diese Begehren nichts einzuwenden, beide Arten von Unterstützung waren auch im verworfenen Gesetz vorgesehen. Dort freilich waren sie ein Mittel des Versicherungsgedankens und sollten seine größtmögliche Ausdehnung ermöglichen. Die jetzigen Begehren würden den Versicherungskreis in seinem ungenügenden Bestande belassen. Der wesentliche Zweck der verworfenen Vorlage würde also gar nicht — oder nur sehr mittelbar — ins Auge gefaßt. Der sociale Gedanke träte dabei vollständig in den Hintergrund, der „Staatssocialismus“ der Bundesleistungen bliebe nur als Zerrbild übrig.

Will man sich über die Sachlage und die nötigen Schritte zur Wiederherstellung des Versicherungsgedankens klar werden, dann darf man sich nicht mit blöden nichtssagenden Redensarten, wie „der Egoismus hat das Gesetz zu Falle gebracht", begnügen, sondern muß näher auf die Beweggründe der Verwerfung in der Volksmasse eingehen. Die Gegenagitation erklärt nichts, denn es wurde mindestens ebenso stark dafür agitiert. Ein so gewaltiges Mehr bei starker Beteiligung überhaupt zwingt uns, nach den sachlichen Gründen zu suchen, die das bewirkten.

Als solche treteu ihrer drei in den Vordergrund, die sich beziehen auf den Umfang der Versicherung, auf die Vorschriften betreffend Organisation und Verfahren und besonders auf die Belastung der Gewerbeinhaber und Arbeiter. Die andern Beweggründe können hier unerörtert bleiben, sie stehen in zweiter Linie.

Was den Umfang der Versicherung anbelangt, so erschien es offenbar der in kümmerlichen Verhältnissen lebenden Volksmasse als ein Unrecht, daß das Gesetz Angestellten mit Fr. 5000 Jahresbesoldung die Versicherung gewährleistete, während arme Taglöhner, Heimarbeiter, Näherinnen, Wäscherinnen 2c. in wechselndem Arbeitsverhältnis außerhalb der Versicherung standen, ebenso auch arme Handwerksmeister und Kleinbauern. Dazu kam noch die Unklarheit über die Grenzen der Versicherungspflicht für verschiedene Gruppen. Die Artikel 6 und 7 wurden entweder nur als Dekoration angesehen, oder sie beunruhigten überflüssiger Weise ängstliche Steuerzahler, ebenso wie die Deckungspflicht der Kantone für Krankenkassen-Defizite. Auch eine große Zahl von Arbeitern, die mit „Ja" gestimmt haben, bedauerten, daß gerade die ärmsten und hülfsbedürftigsten Schichten der Bevölkerung nur auf die ihnen meist unerschwingliche freiwillige Versicherung angewiesen waren. Zudem war noch gemäß Art. 239, Absatz a, nur solchen Kleinmeistern und -Bauern, der Beitritt zur Unfallversicherung offen, die Lohnarbeiter beschäftigten, nicht aber den vielen mit Einzelbetrieben. Ging der Umfang der Versicherung nach oben zu weit, so war er nach unten zu beschränkt.

Die Versicherung war auf dem Gedanken aufgebaut, daß stets zwei Personen bei einander sein müssen zur Versicherungspflicht und zur Bezahlung der Auflage oder Prämie: ein Arbeiter und ein Betriebsinhaber. Bei den Auflagezahlungen war der Betriebsinhaber Schuldner, bei den Leistungen der Versicherung war der Arbeiter Gläubiger. Durchbrochen wurde dieser Grundsatz einzig durch Zulassung der eingeschriebenen Krankenkasse B, wofür die Krankenkassen der romanischen Schweiz am 20. Mai in seltsamer Weise ihren Dank abgestattet haben.

Dieses System machte eine große Zahl von Bestimmungen erforderlich, um zu verhüten, daß die Betriesinhaber zu viel bezahlen müssen, die Arbeiter zu viel fordern können. In der Organisation und im Verfahren mußten die erforderlichen Garantien gegeben werden und daraus entstand eine sehr große Zahl von Artikeln. Mann muß anerkennen, daß diese Artikel im großen Ganzen sehr sorgfältig ausgearbeitet und auch loyal aufgefaßt waren. Aber ihre große Zahl weckte die verschiedensten Befürchtungen, denn da und dort wurden Rechtsnachteile, versicherungspolizeiliche Ahndung 2c. im Nichtbeachtungsfalle angedroht. Es giebt Partien des Gesetzes, in denen einem

auf jeder Seite die versicherungspolizeiliche Ahndung oder der teilweise oder gänzliche Entzug der Leistungen entgegentritt. Das erregte Mißtrauen und Opposition, der das Gesetz erlegen ist.

Daß die Furcht von zu großer Belastung der Gewerbeinhaber und Arbeiter, namentlich der erstern, ein Beweggrund zur Verwerfung des Gesetzes war, liegt auf der Hand. Allerdings ist die Belastung von verschiedenen Seiten als höher dargestellt worden, wie sie in der praktischen Durchführung geworden wäre, aber das Mißtrauen war einmal da und zeigte sich in der Abstimmung. Es ist zu beachten, daß für weitaus die meisten Erwerbszweige die Mitbeteiligung der Gewerbeinhaber an der Auflage für die Krankenversicherung die höhere Belastung darstellte, als die durch die Unfallversicherung. Für die große Masse der kleinen Handwerker und Bauern mit nur einer oder zwei Hülfspersonen erschien die Belastung geradezu unerschwinglich.

Allerdings wirken auch noch andere Gründe mit zur Verwerfung, aber die hier kurz berührten dürfen wohl als die hauptsächlichsten bezeichnet werden. Eine Wiederaufnahme der Gesetzgebung wird sie zu berücksichtigen haben. Dabei wird auch zu beachten sein, daß die Leistungen der Versicherung im großen Ganzen nicht geringer anzusetzen sind, als sie in der verworfenen Vorlage waren.

Von dem Gedanken, Kranken- und Unfallversicherung in organischen Zusammenhang zu bringen, so daß die Krankenversicherung die Grundlage auch für die Unfallversicherung bildet, wird man nicht abgehen dürfen, denn der wegen innerer Erkrankung arbeitsunfähige Arbeiter ist des Schutzes nicht minder bedürftig, als der von Unfall betroffene. Wenn der Umfang nach oben mehr begrenzt wird, etwa auf die Personen mit 2500 oder höchstens 3000 Franken Jahresverdienst, so wird man um so mehr darauf trachten müssen, soweit wie möglich allen untern Schichten einzubeziehen. Das aber wird wirksam nur dadurch möglich sein, daß diesen Schichten von Staatswegen die unentgeltliche Krankenpflege zugesichert wird.

In jedem Falle ist eine Wiederaufnahme der Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung ohne Leistungen des Bundes und der Kantone undenkbar. Darüber muß man sich von vornherein klar sein. Und zwar werden diese Leistungen nicht geringere sein dürfen, eher größere sein müssen, als sie bei der verworfenen Vorlage vorgesehen waren. Daher wird die organisierte Arbeiterschaft streng darauf zu achten haben, daß die vorhandenen Mittel im Versicherungsfonds nicht für irgend welche Subventionen verzettelt, sondern dem großen socialen Gedanken der umfassenden Versicherung erhalten und so viel wie möglich geäufnet werden.

**Sociales Sekretariat in Kopenhagen.** Dasselbe ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung: Im Herbst 1898 war ein Ausschuß zur Förderung socialer Aufklärung mit folgendem Ziele gegründet worden: Förderung der allgemeinen Aufklärung über

1) das Verhältnis zwischen dem Geistes-Leben und den socialen Zuständen der Vorzeit und der Gegenwart;

2) die verschiedenen socialen Ideen und Bewegungen — socialistischen, politischen, gewerkschaftlichen, christlich-socialen, sowohl protestantischen als katholischen Konsumvereine zc. — des In- und Auslandes;

3) die jetzigen Fortschritte in betreff der praktischen Ausformung und Durchführung der Ideen, besonders durch die Verwaltung von Gemeinde und Staat.

In Verbindung mit dem Ausschusse ward ein Sekretariat gebildet. Der Präsident war Herr Professor H. Westergaard, der Sekretär, der Verfasser und sociale Schriftsteller Fernando Linderberg.

Am 1. April d. J. hat sich der Ausschuß aufgelöst. Die Thätigkeit mit demselben Programm ist jetzt einem socialen Sekretariate unter Leitung des Herrn Linderberg überantwortet worden. Da Herr Linderberg das Hauptgewicht darauf legt, daß das Sekretariat eine Centralstelle für Auskunft über die socialen Bewegungen in allen Branchen aller Länder wird, ist er allen denjenigen, die ihm Litteratur: Zeitschriften, Broschüren und Berichte (ganz besonders solche von den verschiedenen Arbeitersekretariaten) schicken wollen, sehr dankbar. Zu Gegendiensten ist er jederzeit bereit.



## Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Bericht** des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1898. Veröffentlicht auf Beschluß des Bundesrates vom 19. Juni 1900. Bern, 1900. Kommissionsverlag Schmid & Francke. C VI + 160 S. 4°

**Clark, John Bates.** The Distribution of Wealth. A Theory of wages, interest and profits. New-York, 1899. The Macmillian Comp. 445 S.

**Joos, Dr. W.** Die Bulle «Unam Sanctam» und das vatikanische Autoritätsprincip. (Separatabdruck des Vorwortes.) Schaffhausen, 1900. Carl Schoch. 90 S.

**Mitteilungen** des arbeitsstatistischen Amtes im k. und k. Handelsministerium. 1. Heft: Die Lohnarbeiter der k. und k. Kriegsmarine. Im Auftrage der Marinesektion des k. und k. Reichskriegsministeriums bearbeitet von **Dr. Rainer Keßlitz.** Wien, 1900. Alfred Hölder. 76 S.

**Pesch, Heinrich, S. J.** Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. I. Teil. II. Das Privateigentum als sociale Funktion. 2. Auflage. Freiburg i. B., 1900. Herdersche Verlagshandlung. Von S. 195—418.

**Rechenschaftsbericht** über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen der Stadt Zürich vom Jahre 1899. Zürich, 1900. Müller, Werder & Co. 402 S.

**Rechenschaftsbericht** des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat desselben über das Amtsjahr 1898.

**Socialistische Monatshefte.** Administration: Berlin W., Gleditschstr. 23). Juli-Heft. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Karl Legien: Neutralisierung der Gewerkschaften. — Eduard Bernstein: Geschichtliches zur Gewerkschaftsfrage. Ein Beitrag zum Thema: Gewerkschaft und Partei. — Heinrich Wetzker: Politische oder unpolitische Gewerkschaften? — Dr. August Winter: Der industrielle Charakter der Landwirtschaft. — Paul Hirsch: Zur Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen. Ein Vorschlag für den Mainzer Parteitag. — Leo Frobenius: Gutenberg. — Fanny Imle: Das schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und sein Schicksal. — Dr. Georg Polonsky: Tolstoys Auferstehung. — Adolphe Brisson: Bei Rodin. — Rundschau. — Der Preis des Heftes beträgt 50 Pf.



# Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz im Vergleich zur Gesetzgebung anderer Länder.[1]

Von Fanny Goldstein, Zürich.

---

In der Entwickelung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung unterscheidet man gewöhnlich drei Perioden: 1. die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der hausindustriellen Arbeit, welche vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reicht; 2. die kantonale Fabrikgesetzgebung dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1874 und 3. die eidgenössische Fabrikgesetzgebung, die eigentlich vom Jahre 1877 datiert.

In dieser letzteren sind speziell dem Schutze der Frauenarbeit nur vier kleine Absätze gewidmet. Vergleicht man aber den Inhalt dieser kurz zusammengefaßten Vorschriften mit den weitschweifigen und oft unpräzisen Verordnungen anderer Länder, so wird man unwillkürlich von Achtung vor der kleinen Republik erfüllt, die in dieser Hinsicht den großindustriellen Staaten weit vorausgeschritten ist. Vieles, was für die Mehrzahl der letzteren, auch für die Mutter der Fabrikgesetzgebung, England, zur Zeit der Berliner Konferenz von 1890 als Ideal aufgestellt war, existierte in vielen Kantonen der Schweiz schon in der Periode der kantonalen Fabrikgesetzgebung.

Die oben erwähnten speziellen Schutzbestimmungen für Frauen lauten folgendermaßen:

1. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

---

[1] Die vorliegende Abhandlung bildet einen Auszug aus einigen Kapiteln der in Vorbereitung begriffenen größeren Schrift der Verfasserin.

Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist den Frauen auch in vielen andern Staaten verboten, wie z. B. in England, Deutschland, teilweise in Rußland, Oesterreich, Frankreich u. a. Fast nirgends wird aber diese Verordnung so weit verstanden, wie in der Schweiz, vielleicht schon deshalb, weil in allen andern Staaten das Gesetz in dieser Hinsicht zahlreiche Ausnahmen zuläßt. In Deutschland z. B. stellen diese Ausnahmen eine ziemlich umfangreiche Broschüre dar. In Rußland wurde zwar im Jahre 1885 die Nachtarbeit in den Hauptzweigen der Textilindustrie den Frauen und jungen Leuten von 15—17 Jahren ganz verboten. Im Jahre 1890 wurde aber die Bewilligung der Nachtarbeit für diese Kategorien wieder dem Ermessen der administrativen Behörden überlassen.

Diese Gesetzesbestimmung wird allerdings auch in der Schweiz übertreten, aber, nach den Berichten der Fabrikinspektoren zu urteilen, kommt das 1. nicht sehr oft vor und 2. trägt daran manchmal die Lokalbehörde Schuld, indem sie absichtlich oder aus Versehen Nacht-, Sonntags- oder Ueberzeitarbeit nach 8 Uhr abends für alle erwachsenen Arbeiter erlaubt, ohne dabei das bestehende Verbot der Verwendung von Frauen ausdrücklich zu betonen. In Anbetracht dessen aber, daß die Lokalbehörden den Fabrikinspektoren von diesen Bewilligungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen haben, ist letzteren die Möglichkeit gegeben, mehr oder weniger rasch das entstandene Mißverständnis zu beseitigen. Ueber die Schädlichkeit der Nachtarbeit in physischer, wie in moralischer Hinsicht, ist schon so viel gesprochen worden, daß es überflüssig ist, sich dabei länger aufzuhalten.

Der folgende Absatz der Vorschriften fordert eine anderthalbstündige Mittagspause für Frauen, die einen Haushalt zu besorgen haben. Nach den Aussagen der Fabrikinspektoren klagen die Frauen fast nie über eine Uebertretung dieser Bestimmung von Seiten der Unternehmer; im Gegenteil, sie tritt in einigen Zweigen der Industrie auch für Männer in Kraft. Da indessen viele Arbeiterinnen cirka eine Stunde gebrauchen, um den Weg nach Hause und zurück in die Fabrik zu machen, oder in diesen anderthalb Stunden mit dem Zimmeraufräumen und dem Bereiten des Mittagessens fertig werden müssen, so sind sie oft gezwungen, sich mit der einfachsten Kost zu begnügen und dieselbe in größter Eile zu sich zu nehmen. — Auch in Oesterreich und Belgien, ferner zum teil in Deutschland existiert für die Arbeiterinnen eine anderthalbstündige Mittagspause, in England, Frankreich und Rußland dagegen erhalten sie dazu gleich den übrigen

Arbeitern nur eine Stunde. Vielen Arbeiterinnen bleibt auf diese Weise kaum eine Viertelstunde Zeit für die eigentliche Mahlzeit übrig, da sie aber den Schaden, welchen eine derartige eilige Nahrungsaufnahme nach sich zieht, nicht einsehen, so erstreben sie nur sehr selten eine größere Mittagspause, was für sie eine Verlängerung des Arbeitstages bedeuten würde.

Im Vergleich zu den übrigen Staaten erweist die Schweiz den schwangern Arbeiterinnen und den Wöchnerinnen den größten Schutz. Diesbezügliche Verordnungen waren schon zu Anfang der 70ger Jahre in einigen schweizerischen Kantonen (z. B. Glarus, Baselstadt) in Kraft. Diese Vorschriften forderten für schwangere Frauen sechs Wochen Ruhezeit, was bis jetzt in keinem industriellen Staate erreicht ist. Die eidgenössische Fabrikgesetzgebung vom Jahre 1877 verlangt in diesem Fall eine achtwöchentliche Unterbrechung der Arbeit; der Wiedereintritt der Arbeiterin in die Fabrik ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Um eine bessere Kontrolle dieser Verordnung ausüben zu können, haben einige Kantone sogenannte Wöchnerinnenlisten eingeführt, in welchen das Datum des Austritts der Frau aus der Fabrik, das Datum ihrer Niederkunft, sowie auch der Zeitpunkt ihres Wiedereintritts verzeichnet wird. Am 7. April 1885 hat der Bundesrat durch eine Verordnung auch allen andern Kantonen solche Listen einzuführen befohlen, weil ohnedies eine wirksame Kontrolle der Vorschrift betreffs der Ausschließung schwangerer Arbeiterinnen fast unmöglich wäre und infolgedessen das Gesetz seinen humanen Zweck nicht nur die Mutter, sondern auch das neugeborene Kind zu schützen, fast gänzlich verfehlen würde.

Wie sonderbar es auch klingen mag, die Unternehmer berufen sich aber auch jetzt, nach mehr als 20jährigem Bestehen des Gesetzes, bei Uebertretungen bald auf die undeutliche Formulierung, bald auf ein Nichtverstehen der Vorschrift, bald, endlich, auf ihr Mitleid mit der Unglücklichen, die ohne jeglichen Verdienst bleiben würde. Aus Mitleid wahrscheinlich werden die Frühgeburten von manchem Fabrikanten als angebliche Unfälle (!!) angesehen, und die Frauen sofort wieder zur Arbeit zugelassen. — Nicht selten aber sucht die Arbeiterin selbst das Gesetz zu umgehen, indem sie während der vorgeschriebenen Ausschlußwochen in ein anderes Geschäft eintritt, wo sie ganz unbekannt ist. Oder sie sucht ihren früheren Unternehmer

zu überreden, sie vor Ablauf der sechs Wochen nach der Niederkunft aufzunehmen, weil sie in der warmen Werkstatt besser aufgehoben sei, als in ihrer Wohnung, wo sie unter Kälte und Hunger zu leiden habe. Manche Unternehmer sagen dabei aus, daß es doch geradezu grausam wäre, der Frau fast zwei Monate lang ihren Verdienst zu entziehen, der oft genug für die ganze Familie unentbehrlich ist. Diesem fügt man hinzu, daß die Frau während dieser Zeit zu Hause sehr oft viel schwierigere Arbeiten zu verrichten habe, als in der Fabrik. Wenn letzteres nicht ganz zu bestreiten ist, so scheint die Güte der Unternehmer doch etwas einseitig zu sein. Sie scheinen die Thatsache zu übersehen, daß das Gesetz, wie wir es oben gesehen haben, nicht nur die Frau, sondern auch das neugeborene Kind schützen will. Denn es ist allgemein bekannt, wie außerordentlich groß die Sterblichkeit der Säuglinge (in der Arbeiterklasse) ist, die künstlich ernährt und dazu noch von ihren Müttern vernachlässigt werden.

Bereits wenige Jahre nach der Einführung des Fabrikgesetzes, sagt Dr. Schuler, ging die Sterblichkeit der Kinder (totgeborene mitgerechnet) in seinem Kreise um cirka 5 % zurück. Er glaubt sogar behaupten zu dürfen, daß es Fälle gab, in denen die Sterblichkeit der Kinder während der ersten Monate in Arbeiterfamilien geringer war, als unter den Kindern der Handwerker und Landwirte. In folgenden Monaten aber, nach dem Aufhören der Pflege von seiten der Mütter, hat sie wieder höhere Ziffern als bei der übrigen Bevölkerung aufgewiesen.

In welchem Maße die Mutterpflege dem Kinde während der ersten Monate seiner Existenz nötig ist, zeigt schon die öfters beobachtete Thatsache, daß zur Zeit der Krisen, trotz des großen Elends der Bevölkerung, die Säuglingssterblichkeit nicht selten abgenommen hat, und zwar nur deshalb, weil die arbeitslosen Mütter mehr Zeit hatten, sich der Kinderpflege zu widmen.

Wir haben schon oben erwähnt, daß die schweizerische Fabrikgesetzgebung den schwangeren Arbeiterinnen einen größern Schutz gewährt, als es in andern Staaten der Fall ist. Aber, wie in den Berichten der Fabrikinspektoren immerwährend sehr richtig darauf hingewiesen wird, ist das Gesetz auf halbem Wege stehen geblieben, da diese Bestimmungen solange toter Buchstabe bleiben werden, als der arbeitslosen Frau auf diese oder jene Weise ihr Unterhalt gesichert werde. Den besten Beweis dafür liefern die von Dr. Schuler

hinsichtlich 16,000 schwangeren Arbeiterinnen gesammelten Angaben. Es erwies sich nämlich, daß von diesen 16,000 Arbeiterinnen 22 % 24 und weniger Stunden vor der Niederkunft die Arbeit verlassen haben, 40 % verließen sie höchstens eine Woche vor der Niederkunft, 15 % gaben aus allerlei Gründen die Fabrikarbeit sechs Wochen bis sechs Monate vor der Niederkunft auf. Man kann also kaum von einem Drittel der Wöchnerinnen behaupten, daß das Fabrikgesetz sie zum Verlassen der Arbeit veranlaßt hat. — Man kann daher mit Dr. Schuler vollkommen einverstanden sein, daß die Vorschrift über den Ausschluß der Frauen von der Fabrikarbeit für zwei Wochen vor der Niederkunft, so wie sie in § 15 der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung angegeben ist, ihren Zweck nicht erreicht hat.

Einer Arbeiterin den Fabrikbesuch während einer bestimmten Zeit zu verbieten, heißt noch nicht ihr die Möglichkeit zu geben, sich ausschließlich der Kinderfürsorge zu widmen. Einige Unternehmer haben das auch verstanden und infolgedessen zahlen sie ihren schwangeren Arbeiterinnen eine einmalige Rente von 15—20 Fr. aus. Hie und da erhalten diese auch eine Unterstützung von 10—30 Fr. von den Krankenkassen. All das sind aber nur Palliativmittel, mit denen der Gesetzgeber sich nicht begnügen darf. Außer der Staatsversicherung ist hier den wohlthätigen- und den Unterstützungsgesellschaften ein weites Feld zur Bethätigung gegeben. Leider hat sich die Hoffnung jener nicht erfüllt, die diesbezüglichen Verbesserungen durch Einführung der verworfenen Gesetze über Kranken- und Unfallversicherung erwartet haben.

Was die anderen Staaten betrifft, so genießen die Arbeiterinnen selbst in den fortgeschrittensten Ländern, wie England, Belgien, Holland, Oesterreich und Norwegen nur eine vierwöchentliche Schonzeit, in Deutschland aber auch noch die folgenden zwei Wochen, wenn ein Arzt es für notwendig erklärt. Da aber fast von allen Sachkundigen anerkannt wird, daß nach der Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sein müssen, bevor die Arbeiterin, ohne ihre Gesundheit zu schädigen, wieder zur Arbeit zugelassen werden darf, und daß gerade während dieser Zeit das Kind der Mutterpflege am meisten bedarf, so sollte man diesen sechswöchentlichen Zeitraum überall als Minimum der gesetzlichen Ruhe für Wöchnerinnen feststellen.

Bis 1897 war es weiter Sache des Bundesrates, diejenigen Fabrikationszweige zu bezeichnen, in welchen Frauen überhaupt nicht

arbeiten dürfen. Um aber allen Hin- und Herreden in dieser Beziehung ein Ende zu machen, erfolgte am 13. Dezember 1897 ein Bundesratsbeschluß, der alle Betriebe bezeichnet hat, aus denen schwangere Frauen ausgeschlossen werden müssen. Zu diesen zählen die Betriebe, in denen gelber Phosphor, Blei, Quecksilber, schweflige Säure, Benzin, Chlorschwefel u. a. für die Gesundheit gefährliche Stoffe zur Verwendung kommen. Verboten sind ferner auch die Arbeiten die mit dem Heben schwerer Lasten oder mit heftigen Erschütterungen verbunden sind.

Die unten angeführte Stelle aus der Schrift von Prof. Janschul „Die Mütter in den Fabriken" zeigt uns sehr deutlich die Wichtigkeit dieser Bestimmung. „Nach den Ausführungen von Dr. Paul" sagt Prof. Janschul, betrug die Zahl der Fehlgeburten bei den Frauen, die in Betrieben arbeiteten, wo Blei zur Verwendung kam, in einem Fall 58%, in anderem 78% aller Schwangerschaften, und die Sterblichkeit der Neugeborenen 40% im ersten Lebensjahre und 70% in den ersten drei Monaten."

Ueberhaupt ist es allgemein bekannt, daß bei den Fabrikarbeiterinnen, die in solchen gesundheitsschädlichen Betrieben thätig sind, Totgeburten sehr oft vorkommen und daß die Lebendgeborenen eine hohe Sterblichkeit aufweisen.

Die Möglichkeit der Ausschließung der Frauen aus besonders gefährlichen oder für die Gesundheit schädlichen Betrieben, sehen auch die Arbeiterschutzgesetze einiger andern Staaten vor, wie z. B. die von Oesterreich, Deutschland, teilweise von Frankreich und Holland, jedesmal aber auf Grund besonderer Beschlüsse von Seiten der Regierung.

Was Rußland anbetrifft, so sind, wie wir es einer Schrift[1]) des russischen Fabrikinspektors, Dementieff, entnehmen, die Arbeiter in der Gegenwart und waren es auch immer allen schädlichen Einflüssen der Arbeit schon im Mutterleibe ausgesetzt, da nirgends in keiner Fabrik irgendwelche Beschränkungen oder Erleichterungen für schwangere Arbeiterinnen bis zum letzten Tag der Schwangerschaft bestanden haben oder bestehen.

Um mit den Bestimmungen des § 15 des eidgenössischen Fabrikgesetzes, die sich nur auf Frauen beziehen, abzuschließen, wollen wir noch erwähnen, daß man die Frauen zur Reinigung im Gange be-

---

[1]) „Die Fabrik, was sie der Bevölkerung giebt und was sie ihr wegnimmt."

findlicher Motoren, Transmissionen und gefährlicher Maschinen nicht verwenden darf. Aus den Berichten der Fabrikinspektoren läßt sich entnehmen, daß Frauen selten für Arbeiten, die für sie nicht ganz passend sind, in Anspruch genommen werden; zu solchen kann man aber angesichts der unbequemen Kleidung der Frauen, auch die Reinigung der im Gange befindlichen Maschinen 2c. zählen.

Von den Schutzvorschriften, die alle Arbeiter und infolgedessen auch die Frauen betreffen, wollen wir vor allem auf diejenigen hinweisen, welche die größte Bedeutung für die Arbeiterschaft haben, nämlich auf die Dauer der Arbeitszeit.

Außer der Schweiz ist die Arbeitszeit bekanntlich nur in wenigen Staaten gesetzlich für alle (d. h. auch für erwachsene Fabrikarbeiter beschränkt. Der Maximalarbeitstag beläuft sich in der Schweiz auf 11 Stunden.[1]) Aus den Berichten der Fabrikinspektoren ist aber zu ersehen, daß diese Zahl der Arbeitsstunden je nach dem Ort und dem Produktionszweig zwischen 8 und 11 Stunden schwankt.

Ueberhaupt macht sich auch unter den Fabrikanten immer häufiger die Tendenz bemerkbar, den Arbeitstag zu verkürzen, indem sie von der Ueberzeugung ausgehen, daß die Produktivität der Arbeit dadurch nur gewinnen kann. An den Vorabenden von Sonn- und Festtagen darf ferner die Arbeitsdauer 10 Stunden nicht überschreiten. Es ist von größerem Interesse, an dieser Stelle die von den Fabrikinspektoren im Jahre 1896 veranstaltete Enquete über die Verkürzung der Samstags-Nachmittags-Fabrikarbeit anzuführen. Die Resultate dieser Enquete erwiesen sich als sehr unbefriedigende 1. deshalb, weil von den 1400 Fragebogen nur 446 beantwortet wurden und 2. weil auch von diesen 446 viele nicht von den Arbeiterinnen selbst ausgefüllt waren. Sehr bezeichnend für die Lage der Schweizer-Arbeiterinnen ist folgendes Schreiben eines Geistlichen, welcher in hervorragender Weise zu Gunsten der Arbeiterinnen bei Durchführung dieser Enquete thätig war. Dieser Geistliche schrieb: „Ich bekam im allgemeinen den Eindruck, daß die Arbeiterinnen

---

[1]) Der elfstündige Maximalarbeitstag existiert noch in Deutschland für Arbeiterinnen und in Oesterreich für alle Arbeiter. Am weitesten sind England mit seinem zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen und manche Kolonien Australiens mit achtstündiger für alle Arbeiter gegangen. Auch in mehreren Staaten von Nord-Amerika wird in den Fabriken nicht länger als acht Stunden gearbeitet. In Rußland gilt seit 1897 der $11\frac{1}{2}$ stündige Arbeitstag, was aber die Unternehmer nicht hindert, die Arbeitszeit auf 14 bis 16 Stunden auszudehnen.

nur mit Angst und Zittern das Ding in ihre Hände nehmen wollten. In einigen Geschäften war es mir überhaupt unmöglich, Arbeiterinnen zu finden, welche die Bogen ausfüllen wollten, denn die Herren hatten ihre entschiedene Mißbilligung der Enquete gegenüber den Arbeitern ausgesprochen. Ich war geradezu verblüfft über die Unfreiheit und knechtische Furcht, in der man vielfach die Arbeiterinnen zu halten versteht."

Immerhin wurde aber die Frage, ob eine Verkürzung der Samstagsarbeit überhaupt wünschenswert sei, von der Mehrzahl der Arbeiterinnen im bejahenden Sinne beantwortet. Man forderte weiter, die Verkürzung soll nicht nur die verheirateten Frauen betreffen, sondern alle Arbeiter ohne Ausnahme. Es wurde dabei offenbar befürchtet, daß andernfalls verheiratete Frauen durch andere Arbeiter ersetzt werden könnten. Hinsichtlich der Zeit des Abschlusses der Samstagarbeit äußerten sich nun:

| | | |
|---|---|---|
| 39,8 % | der Abeiterinnen für den Schluß | um Mittagszeit |
| 2,7 „ | „ „ „ „ „ | „ 3 od. $3^1/_2$ Uhr |
| 31,7 „ | „ „ „ „ „ | „ 4 „ |
| 14,7 „ | „ „ „ „ „ | „ 4 od. $^1/_2$5 „ |
| etwa 11 „ | „ „ „ „ „ | nach 5 „ |

Gegen $^3/_5$ der Arbeiterinnen sprachen sich also für den Schluß um 4 Uhr oder noch später aus und nur etwa $^2/_5$ für einen solchen um Mittagszeit.

Von den Fabrikanten, an die gegen 700 Fragebogen verschickt waren, äußerte sich die große Mehrzahl (mehrmals 500) überhaupt gegen jegliche Verkürzung. Sie mußten aber trotzdem gestehen, daß in vielen Betrieben für die Frauen nach Arbeitsschluß keine Zeit zur Verrichtung ihrer Hausgeschäfte übrig bleibt.

Der Samstagsschluß fällt nämlich auf die Zeit:

| | Vor 5 Uhr | Auf 5 Uhr | Auf $5^1/_2$ Uhr | Auf 6 Uhr | Nach 6 Uhr abends |
|---|---|---|---|---|---|
| | in 2 % der Fabriken | in 15,4 % | in 24,8 % | in **41,3** % | in 16,5 % |

Was die Ueberzeitarbeit betrifft, die oft auf eine unverantwortliche Weise den ohnedies langen Arbeitstag verlängert, so verbietet das eidgenössische Fabrikgesetz den Frauen jede Ueberzeitarbeit nach 8 Uhr abends. Erfreulich ist die Thatsache, daß die Unternehmer selbst immer weniger zur Ueberzeitarbeit greifen, indem sie dieselbe für wenig einträglich finden. Ihrerseits suchen auch die kantonalen Regierungen dieselbe einzuschränken, indem sie nur eine bestimmte Zahl der Ueberstunden pro Jahr bewilligen, und dazu noch fordern, daß zwischen

den einzelnen Bewilligungen bestimmte Intervalle liegen. Im Kanton Zürich ist außerdem jede Ueberzeitarbeit für Arbeiter unter 18 Jahren verboten; für Erwachsene werden Ueberstunden nicht länger als eine Stunde pro Tag und nicht mehr als 4 Wochen nacheinander gestattet. Dr. Schuler fügt diesem hinzu, daß die Einschränkung, soweit sie die Frauen betrifft, von Seiten der Unternehmer fast nie auf einen Widerstand stößt.

Wir wollen noch Einiges über den Anfang und das Ende des Arbeitstages sagen. Wie in den meisten Staaten beginnt der Arbeitstag in der Schweiz um 6 Uhr morgens (im Sommer um 5 Uhr) und wird um 6 Uhr abends geschlossen. Es ist leicht zu begreifen, daß ein Arbeiter, der um 4 oder 5 Uhr morgens aufstehen muß, nicht genügend Zeit hat, seinem ermüdeten Organismus die nötige Ruhe zu gönnen. Das bezieht sich besonders auf die Frauen, die von ihren mannigfachen Haushaltungsarbeiten oft bis Mitternacht in Anspruch genommen werden.

Wir können uns hier nicht bei der Streitfrage über den „Normalen Arbeitstag" aufhalten; wir wollen aber die Bemerkung nicht unterlassen, daß auch der jetzt von der Mehrzahl der Arbeiter angestrebte achtstündige Arbeitstag nicht für alle Betriebe genügend kurz ist.[1])

Wenden wir uns nunmehr der für die Arbeiterschaft nicht minder wichtigen Frage des Arbeitslohnes zu. Nach Ansicht Dr. Schulers läßt die Höhe der Löhne der Fabrikarbeiterinnen sehr viel zu wünschen übrig. In den letzten zwei Jahren, angesichts des starken Aufschwungs der schweizerischen Industrie und der daraus resultierenden großen Nachfrage nach Arbeitskräften ist aber in vielen Industriezweigen eine Steigerung der Löhne zu verzeichnen. In dieser Richtung wirkte auch die scharfe Konkurrenz zwischen der Fabrikindustrie einerseits und dem Handel und verschiedenen andern Beschäftigungen anderseits. So weit die vorhandenen Angaben ausreichen ist der Lohn der schweizerischen Arbeiterinnen viel höher,[2]) als derjenige der russischen, deren Durchschnittsmonatslohn kaum 10 Rubel

[1]) Es ist interessant hervorzuheben, daß die Arbeiter in einigen Bergwerken Englands und Australiens schon jetzt weniger als 7 Stunden arbeiten.

[2]) Ein Vergleich mit den Arbeitslöhnen in England und insbesondere in Nord-Amerika fällt dagegen sehr zu Ungunsten der schweizerischen Arbeiterinnen aus. Verschiedenen statistischen Ermittlungen läßt sich entnehmen, daß die Löhne der englischen und amerikanischen Fabrikarbeiterinnen bei weitem höher sind als in der Schweiz.

(etwa Fr. 26) beträgt, oft aber bis zu 4-5 Rubel sinkt. Daß der höhere Lohn in der Schweiz nicht nur das Resultat einer teueren Lebensweise ist, ersieht man schon daraus, daß die schweizerischen Arbeiterinnen besser wohnen und sich besser ernähren und kleiden, als die russischen. Was die Wohnung anbetrifft, so kann gewöhnlich die schweizerische Arbeiterin für Fr. 4—5 ein unmöbliertes Zimmer und für Fr. 5—10 ein möbliertes Zimmer erhalten, wobei der Mietzins oft dadurch reduziert wird, daß die Arbeiterinnen zu zweien wohnen. Diese Zimmer, oft klein und unheizbar, sind jedoch den Mitteilungen der Arbeiterinnen zufolge immer reinlich und weisen im allgemeinen gute Betten auf. Für 60 Cts. kann man ferner in der Schweiz fast überall ein Mittagessen erhalten, welches aus einem Teller Suppe, einer Portion Fleisch, zwei Gemüsen, Brot und manchmal einem Glase Wein besteht. In einigen speziell für Arbeiter bestimmten Restaurants fällt der Preis für das Mittagessen bis zu 30—35 Cts. Hier erhalten die Arbeiter allerdings nicht jeden Tag Fleisch.

Es erübrigt noch, an dieser Stelle diejenigen hygieinischen Verhältnisse zu berühren, unter welchen die Arbeiterinnen den größten Teil ihres Lebens verbringen, d. h. die Zustände in den Werkstätten. Wie ein roter Faden zieht sich nun durch alle Berichte der Fabrikinspektoren die Klage über den zuweilen unmöglichen Zustand der Werkstätten in alten Fabrikgebäuden. Hier findet man oft durch und durch verfaulte Fußböden, schwarz berußte Decken, feuchte Wände, ungenügende Beleuchtung, eine viel zu hohe Temperatur und mit Menschen und Maschinen überfüllte Räumlichkeiten. Seit der Zeit aber, wo der Bundesrat eine obligatorische Bau-Norm aufgestellt hat, die von Fabrikinspektoren und Sachkundigen ausgearbeitet wurde, entstehen immer öfter wahre Musterbauten, sogar in Fällen, wo es sich um kleine Betriebe handelt, wobei für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, sowie für die Minderung der Unfallgefahren Vorsorge getroffen wird.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen, welche Arbeiterkreise eigentlich dem eidgenössischen Gesetz von 1877 unterstellt sind, wem liegt die Durchführung und die Kontrolle ob und wie werden die Uebertretungen dieses Gesetzes bestraft.

Anfangs stellte der Bundesrat den Grundsatz auf, daß sechs Arbeiter, wenn der betreffende Betrieb mechanische Motoren verwendet, ausreichen, um ihn als eine Fabrik anzusehen. Andererseits sollte das Fabrikgesetz auf alle Betriebe ohne Motoren angewandt

werden, die mehr als 25 Personen beschäftigen. Im Interesse teilweise der Arbeitgeber, vorzüglich aber der Arbeiter mußte jedoch der Bundesrat allmählich zahlreiche Verschärfungen eintreten lassen. Die für die Unterstellung der Fabrikaufsicht erforderliche Minimalzahl der Arbeiter wurde nämlich zunächst überall reduziert, wo jugendliche und weibliche Arbeiter Verwendung fanden, und wo der Betrieb mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter verbunden ist. Im Jahre 1891 ging der Bundesrat noch weiter, indem er die Minimalzahl auch in Betrieben, die keine Motoren benutzen und keine besondern Gefahren bieten, von 25 auf 10 reduzierte. Das hatte die Unterstellung der Fabrikaufsicht zahlreicher handwerkmäßiger Betriebe, wie Buchbindereien, Konfektionsgeschäfte u. s. w. zur Folge, in denen bekanntlich die grellsten Uebelstände herrschen. — Wie wir aus den bisher Gesagten ersehen können, sind auch nach den Erweiterungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes, die 1891 vorgenommen wurden, die Arbeiterinnen in den kleinen und kleinsten Werkstätten ohne jeglichen Schutz geblieben. Diese Ungleichheit hinsichtlich der Stellung der Frauen in verschiedenen Betrieben wurde immer mehr als ein Unrecht empfunden. Und da das Bundesgesetz der kantonalen Gesetzgebung die volle Freiheit hinsichtlich der Fortbildung des Arbeiterschutzes über die Grenzen der Bundesgesetzgebung gewährte, so machen auch viele Kantone von diesem Rechte Gebrauch, indem sie den Arbeiterinnen auch ganz kleiner Betriebe gesetzlichen Schutz gewährten. Dieses Vorgehen war um so wichtiger, als es kein für die ganze Schweiz geltendes Gewerbegesetz giebt. Basel war bekanntlich der erste Kanton, der 1884 und 1888 auf diesem Gebiete hervorgetreten ist. Ihm folgten die Kantone Glarus (1892), St. Gallen (1893), Zürich (1894), Luzern (1895), Solothurn und Neuenburg (1896). In manchen andern Kantonen, wie z. B. in Waadt und Genf ist man im Begriff, solche Gesetze zu erlassen. Diese kantonalen Gesetze erstrecken sich auf alle industriellen Unternehmungen, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstehen und in denen mehr als zwei oder drei weibliche Personen gegen Lohn arbeiten, ferner auch auf Geschäfte, in welchen Lehrtöchter oder Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen thätig sind. In manchen Kantonen genügt sogar das Vorhandensein einer gegen Lohn beschäftigten weiblichen Person. Die meisten dieser Gesetze lehnen sich an das eidgenössische Fabrikgesetz an, weisen aber hie und da einige Eigentümlichkeiten auf. So hat z. B. nur der

Kanton Zürich es im Jahre 1894 gewagt, für die Betriebe, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstehen, einen zehnstündigen Arbeitstag einzuführen, der den regierungsrätlichen Berichten zufolge immer mehr zur Einbürgerung gelangt. Was die Befolgung dieser (kantonalen) Gesetze anbelangt, so läßt sich den kantonalen Berichten entnehmen, daß die Uebertretungen teilweise von den Arbeiterinnen selber verschuldet sind, welche die Mißachtung der Vorschriften verschweigen aus Furcht, die Stellung zu verlieren. Größtenteils trägt daran aber das Publikum schuld, welches die Gesetzesübertretungen durch ungleichmäßige Verteilung der Bestellungen geradezu provoziert.

Es muß dabei bemerkt werden, daß auch der kantonale Schutz nicht allen weiblichen Personen zu teil wird. So stehen z. B. die Dienstboten und die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen außerhalb ihres Schutzes. Das eidgenössische Obligationenrecht regelt für diese Kategorien von Arbeiterinnen nur das Kündigungswesen und die Krankheitspflege. Leider bleiben auch die zahlreichen Bureauarbeiterinnen ungeschützt und zwar aus dem Grunde, weil angeblich keine diesbezüglichen Klagen zur Kenntnis der Behörden gelangt sind. Die öfters erwähnte und in diesen Sachen sehr kompetente Person, Dr. Schuler, behauptet aber, daß seinen Erfahrungen nach solche Klagen schon längst laut geworden wären, wenn ein gewisser Berufsstolz die Beteiligten nicht abgehalten hätte, den Schutz durch ein Gesetz für „Arbeiterinnen" anzustreben. Was die Ladenmädchen betrifft, so wird ihnen der Schutz nur insofern erteilt, als ihnen Sonntagsruhe und in einigen Kantonen ein Minimum von Nachtruhe (8 bis 10 Stunden) gewährt wird.[1]) Aehnliches ist über die in den Wirtschaften beschäftigten Personen zu berichten. Und wie notwendig wäre es aber, auch diese schwer arbeitenden Frauen zu schützen, die dazu noch so schlecht entlohnt werden! Denn die Arbeit der Kellnerinnen und Verkäuferinnen ist sehr oft viel anstrengender und unangenehmer, als mancher anderer Kategorien der Lohnarbeiterinnen.

Auf dem Kongresse der bayerischen Frauen wurde unter anderm festgestellt, daß von 100 Kellnerinnen in München 26 16—18 Stunden arbeiteten, 58 14—16 Stunden und nur 16 weniger als 15 Stunden.

[1]) Die Verkäuferinnen genießen auch insofern keinen Schutz, als ihnen keine Sitze zur Verfügung gestellt werden. Die Bedeutung dieser Maßnahme scheint in der Schweiz weniger von der öffentlichen Meinung begriffen zu sein, als in England und Frankreich, wo man neulich Versuche in dieser Richtung gemacht hat.

Es wurde ferner erwiesen, daß die Zahl der Erkrankungen unter den Kellnerinnen viel größer ist, als in andern Berufen. Am häufigsten trifft man hier Lungenerkrankungen und Rheumatismen an. Auf eine Kellnerin sollen jährlich im Durchschnitte cirka 10 Krankentage entfallen, während auf die Arbeiterinnen anderer Professionen nur 6. Des weiteren wurde konstatiert, daß die Mehrzahl der Prostituierten sich aus der Reihe der Kellnerinnen rekrutiert. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, forderte man vor allem die Abschaffung des Trinkgeldersystems und Ersetzung desselben durch einen festen Gehalt.

Die Lage der Kellnerinnen in der Schweiz ist im allgemeinen nicht viel besser. Denn der geringe feste Gehalt, den sie hie und da bekommen, reicht hier ebensowenig wie in Bayern für das Leben aus, und dies um so mehr, als man von den Kellnerinnen, wie von den Verkäuferinnen meist verlangt, sie sollen sehr hübsch gekleidet sein.

* * *

Kehren wir jetzt zu der Frage zurück, wem eigentlich die oberste Kontrolle über den richtigen Vollzug des Gesetzes (vom Jahre 1877) obliegt. Diese Gewalt wurde dem Bundesrate übertragen, der zu diesem Zwecke ständige Inspektoren ernennt. Die ganze Schweiz wurde in drei Inspektionsbezirke eingeteilt und jedem Bezirk ein Fabrikinspektor, der als eidgenössischer Beamte fungiert, beigegeben. Ueber die Thätigkeit der Inspektoren und ihrer Adjunkte (jedem Inspektor wurden nämlich wegen der starken Zunahme der Zahl der zu inspizierenden Betriebe zwei bis drei Adjunkte beigegeben) erhält man Auskunft in den „Berichten über die Fabrikinspektion in der Schweiz", die alle zwei Jahre erscheinen. Wie seltsam das auch klingen mag, die Schweiz hat bisher noch keine weiblichen Fabrikinspektoren angestellt. Während in England, Frankreich und in verschiedenen deutschen Staaten die Frauen seit mehreren Jahren mit großem Erfolg auf diesem Gebiet thätig sind, haben die schweizerischen Fabrikinspektoren noch im vorigen Jahre dem Gesuch des Genfer Frauenvereins, man möge Frauen wenigstens als Adjunkten anstellen, abgelehnt. Bei dieser Ablehnung berufen sie sich übrigens auf die so sehr erwünschte und so lange schon vergeblich erwartete Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Bei dieser Revision soll dann auch diese Frage gelöst werden.

Angesichts der vielfachen Angriffe wegen des Gutachtens be=

treffend die angeregte Anstellung weiblicher Beamter sagt der Fabrikinspektor Rauschenbach u. a. folgendes [1]): „Wir durften auch anderseits nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß durch Anstellung weiblicher Inspektoren durch den Bund die Absichten der Vertreterinnen der Fraueninteressen kaum wesentlich gefördert werden könnten. Steht es doch den eidgenössischen Fabrikinspektoren nicht zu, einer Klage weitere Folge zu geben, als durch Vornahme einer einleitenden Untersuchung. Entscheide oder Verfügungen dürfen nur die kantonalen Administrativ- oder Gerichtsorgane treffen, und diese entscheiden nicht, ohne nochmals untersucht zu haben. Da ja überdies den Depositionen der eidgenössischen Fabrikinspektoren eine Beweiskraft nicht zuerkannt wird, so müßten sich eben klagende Arbeiterinnen nach wie vor die Befragung durch Männer gefallen lassen." Sich auf das gesagte stützend, haben denn auch die Fabrikinspektoren in dem Gutachten hervorgehoben, daß es für die Frauen passender wäre, als kantonale Beamte thätig zu sein. Die möglichst baldige Lösung dieser Kontroverse liegt nicht nur im Interesse der Frauen, sondern der Sache der Inspektion selbst.

Während den Fabrikinspektoren demnach nur die Kontrolle zusteht, liegt die eigentliche Durchführung den Kantonsregierungen ob, welche die hierzu geeigneten Organe zu bestellen haben. Den Berichten der Fabrikinspektoren ist leider zu entnehmen, daß diese Organe sehr oft weder dazu geeignet sind, noch infolge der starken Inanspruchnahme durch ihren Hauptberuf genügende Zeit besitzen, um ihren Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die nötige Aufmerksamkeit widmen zu können. Einige Kantonsregierungen suchten diesem Mangel allerdings wenigstens dadurch abzuhelfen, daß sie den unteren Instanzen, den Bezirks- und Lokalbehörden, detaillierte Anweisungen erteilten, oder gar spezielle kantonale Fabrikkommissionen oder kantonale Fabrikinspektoren zu diesem Zweck eingesetzt haben. Diese letzte Maßregel ist unserer Ansicht nach außerordentlich wichtig, weil die eidgenössischen Fabrikinspektoren, die von allerlei Geschäften sehr stark in Anspruch genommen sind, kaum in der Lage sind, jede Fabrik auch nur einmal im Jahr zu inspizieren. In ihrer Thätigkeit werden die Fabrikinspektoren sehr oft von den Arbeitern, die am besten wissen, was in den Fabriken vorgeht, unterstützt. In ihren Berichten sprechen die Fabrikinspektoren stets

[1]) Bericht vom Jahre 1898/99, S. 174.

den Arbeitern, und insbesondere den Arbeiterorganisationen, ihren Dank für die erwiesene Hülfe aus. Dabei wird erfreulicherweise der Verkehr zwischen den Arbeitern und den Inspektoren immer reger, wie das aus der stark angewachsenen Korrespondenz und immer zahlreicher werdenden persönlichen Zusammenkünften mit den Arbeitern hervorgeht. Von großem Interesse ist ferner die Thatsache, daß es den Inspektoren gelungen ist, auch das Mißtrauen der Frauen zu überwinden, so daß auch diese früher sehr zurückhaltende Kategorie immer öfter bei den Inspektoren Hülfe nachsucht.

In ganz entgegengesetzter Richtung als die Kantonsregierungen und die Arbeitervereine wirken die Gerichte mit ihren außerordentlich geringen Bußen für die Uebertretungen des Gesetzes. Dies ist besonders in ländlichen Bezirken der Fall, wo diesen Uebertretungen eine so geringe Bedeutung beigemessen wird, daß sie fast mit Widerwillen bestraft werden. Außerdem, daß die Höhe der Buße oft viel zu gering bemessen wird, werden dabei meistens weder die Dauer der Uebertretung, sowie die Zahl der daran beteiligten Arbeiter, noch die Zahl der verletzten Paragraphen des Gesetzes, sowie die Zahl der bereits früher vorgekommenen Uebertretungen, berücksichtigt. Manchmal werden solche Urteile gefällt, daß es den Anschein hat, als ob man recht umfangreich das Gesetz verletzen müsse, um die Uebertretung trotz der Buße — sehr rentabel zu machen. So betrug z. B. die höchste Geldbuße, die von den Gerichten in der Zeit von 1878—1897 ausgesprochen wurde, nur 250 Franken; der Durchschnitt machte aber nicht einmal 25 Franken aus. Dies erscheint um so befremdlicher, als der § 19 des Fabrikgesetzes die Uebertretungen mit Geldbußen von 5—500 Franken bedroht und in Wiederholungsfällen den Gerichten das Recht zusteht, neben den Geldbußen noch Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten zu verhängen. Dr. Schuler weist u. a. darauf hin, daß zur Zeit, als in dem wegen des strengen Gesetzvollzuges bekannten England eine Bestrafung jeden 38. Fabrikbesitzer trifft, in der Schweiz eine Bestrafung auf jeden 15. Unternehmer kommt. Die Mehrzahl dieser Bußen, fügt Dr. Schuler hinzu, ist aber so unbedeutend, daß ihre Wirkung gleich Null ist. Die relativ seltenen aber vielfach schwereren englischen Strafen haben sicherlich einen besseren Effekt.[1]) Da die Sachlage seither sich nicht geändert hat, so spricht sich Dr. Schuler in seinem letzten Bericht vom Jahre 1899 dahin aus, daß bei der Revision des Fabrikgesetzes

[1]) „Berichte" 1896/1897, S. 85.

das Minimum der Bußen nach der Art der Uebertretungen geregelt werden soll, wobei noch besondere Abstufungen nach Umfang und Dauer der Zuwiderhandlung vorgesehen werden müsse.

* * *

Es erübrigt noch, mit einigen Worten der geistigen Entwicklung und der Moralität der Fabrikarbeiterinnen zu gedenken. Was die letztere anbelangt, so haben die von Dr. Schuler veranstalteten Untersuchungen im allgemeinen sehr günstige Resultate ergeben. Inwiefern der Prozentsatz der unehelichen Geburten überhaupt als Zeichen der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit angesehen werden darf, ist bekanntlich eine sehr streitige Frage. Ohne uns darauf einzulassen, wollen wir nur konstatieren, daß er unter den schweizerischen Arbeiterinnen auch in solchen Industriezweigen sehr niedrig ist, in denen hauptsächlich junge Leute arbeiten. Nicht so erfreulich ist aber die geistige Entwicklung der Arbeiterinnen in der Schweiz. Die große Mehrzahl interessiert sich nach der Vollendung der Schule meist nur für die Hauswirtschaft. So trifft man z. B. in den öffentlichen Lesesälen, die von den männlichen Arbeitern sehr fleißig besucht werden, fast nie Arbeiterinnen an. Die Frauen besuchen auch sehr selten die Bildungs- und sonstigen Vereine, in denen von Zeit zu Zeit interessante Vorträge gehalten und sehr lebhafte Diskussion geführt werden. Ziemlich indifferent verhielten sich die Frauen bis jetzt auch solchen für sie so wichtigen Fragen gegenüber, wie die nach der Länge des Arbeitstages, nach der Höhe des Arbeitslohnes u. s. w. Bis zur allerneuesten Zeit waren auch fast gar keine Arbeiterinnenorganisationen vorhanden. Die Arbeiterinnen nahmen ferner nur selten an den Streiks teil. In den letzten Jahren hat aber die Frauenbewegung überhaupt und die Arbeiterinnenbewegung im besondern bedeutende Fortschritte gemacht. Vor einigen Wochen haben z. B. die Arbeiterinnen der Stickereiindustrie einen größeren Sieg erfochten. Die große Firma, bei welcher der Streik stattgefunden hat, mußte ihnen den zehnstündigen Arbeitstag ohne Lohnherabsetzung gewähren, ferner die von der Arbeiterschaft gewählte Einsetzung einer Arbeiterkommission u. a. m. zugestehen.

* * *

Wenn die besprochenen Thatsachen darauf hinweisen, daß auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes in der Schweiz noch vieles zu leisten ist, so kann man doch nicht umhin, anzuerkennen, daß die

beim Erlaß der betreffenden Gesetze laut gewordenen Befürchtungen und Klagen gänzlich unbegründet waren. Die bestehenden Gesetze haben die Lage der Arbeiter wesentlich gebessert. Und auch die Schweizer Industrie wies, weit entfernt dadurch gefährdet oder ruiniert zu sein, wie es zahlreiche Unternehmer vorausgesagt haben, trotz der großen Schwierigkeit, die der Absatz auf dem Weltmarkt bot, bedeutende Fortschritte auf. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß auch eine weitere Ausbildung des Arbeiterschutzes nur wohlthätige Wirkungen zur Folge haben wird.



# Die sociale Entwicklung Dänemarks.

Von Fernando Linderberg, Vorsteher des Socialen Sekretariates in Kopenhagen.

Im Kriege mit Deutschland von 1864 verlor Dänemark mit den drei Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg ungefähr 1,000,000 Menschen, d. i. etwas über ein Drittel der Einwohnerzahl des ganzen Reiches.

In den jetzigen Teilen des Reiches hat sich die Bevölkerung gestaltet wie folgt:

| Im Jahr: | In den Städten: | Auf dem Lande: | Im ganzen: |
|---|---|---|---|
| 1784 | 166,880 | 667,120 | 834,000 |
| 1860 | 382,000 | 1,226,000 | 1,608,000 |
| 1880 | 565,000 | 1,404,000 | 1,969,000 |
| 1900 | 922,000 | 1,478,000 | 2,400,000 |

Hieraus geht es hervor, daß Dänemark in Bezug auf Einwohnerzahl ganz der Entwicklung folgt, die für die meisten europäischen Länder im 19. Jahrhundert eigentümlich ist und die sich durch den allmählichen Uebertritt von Landwirtschaft zu Industrie charakterisiert. Dies ist in noch größerem Maße der Fall, als aus den obigen Zahlen hervorgeht. Am Schluß des 18. Jahrhunderts waren beinahe alle, die sich auf dem Lande aufhielten, mit der Landwirtschaft verknüpft. Die landwirtschaftliche Bevölkerung machte damals ungefähr $^3/_4$ der ganzen Einwohnerzahl des Reiches aus. Jetzt sind wir dabei angelangt, daß die in der Landwirtschaft beschäftigten Einwohner nur eine Minderzahl ausmachen. Von der Bevölkerung auf dem Lande (1,478,000) sind nur $^7/_{10}$, ungefähr 1,000,000, zu der eigentlichen Landwirtschaftsbevölkerung zu rechnen.

Besonders seit Mitte unseres Jahrhunderts hat der Handel einen großen Aufschwung genommen.

Im Jahre 1748 bestand die Handelsflotte nur aus 793 Schiffen; in der nächstfolgenden Zeit betrug der Wert der eingeführten Waren 4–5 Millionen Kronen.[1]) 1896 war die Handelsflotte auf 3000 Segel-

[1]) 1 Krone = Mk. 1.10 = Fr. 1.40.

schiffe und 418 Dampfschiffe angewachsen. 1897 war der Wert der eingeführten Waren auf 404 Millionen Kronen, derjenige der ausgeführten Waren auf 323 Millionen Kronen gestiegen.

Die industrielle Entwicklung hat besonders seit 1870 zugenommen. Bis 1850 waren nur 14 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 36,620,000 Kronen gegründet worden. Es waren größtenteils Bank- und Assekuranz-Gesellschaften. Von 1850—1870 wurde das Kapital dieser Gesellschaften um 16,349,500 Kronen erhöht. Gleichzeitig wurden 38 neue Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 30,500,000 Kronen gebildet. Zwischen 1870 und 1880 wurden 129 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 156,000,000 Kronen gegründet. In runden Zahlen können wir das Anwachsen der Aktiengesellschaften folgendermaßen darstellen. Es giebt:

| Im Jahre | Anzahl Gesellschaften | Kapital Kronen |
|---|---|---|
| 1870 | 50 | 80,000,000 |
| 1883 | 180 | 210,000,000 |
| 1891 | 250 | 250,000,000 |
| 1900 | 600 | 420,000,000 |

Von 1870—1890 wuchs die ganze Bevölkerung um $20,_8$ %
die Bevölkerung der Städte „ $56,_2$ „
„ „ in Kopenhagen „ $70,_8$ „
„ „ auf dem Lande „ $7,_4$ „

1897 war die Bevölkerungsziffer 2,291,000. Hiervon waren 548,200, d. i. 24 %, ausschließlich in der Industrie beschäftigt.

Die in der Industrie thätigen Personen verteilten sich auf:

| | |
|---|---|
| Direktoren, Werkführer, Meister | 78,031 |
| Verwalter, Comptoiristen | 8,854 |
| Boten u. dgl. | 7,129 |
| Eigentliche Arbeiter | 176,608 |
| Im ganzen | 270,622 |

Von diesen waren 42,559 kleine Meister, die ohne Gehülfen arbeiten und somit den eigentlichen Kleinbetrieb darstellen.

In den großen und kleinen Betrieben waren die Arbeiter wie folgt verteilt:

| In Betrieben mit | Betriebe | | Arbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | % | Anzahl | % |
| 1 bis 5 Arbeiter | 29,291 | $84,_{36}$ | 58,284 | $33,_{00}$ |
| 6 „ 10 „ | 2,835 | $8,_{17}$ | 21,073 | $11,_{93}$ |

| In Betrieben mit | Betriebe | | Arbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | % | Anzahl | % |
| 11 bis 20 Arbeiter | 1,384 | $3_{,99}$ | 19,946 | $11_{,29}$ |
| 21 „ 50 „ | 802 | $2_{,31}$ | 24,662 | $13_{,97}$ |
| 51 „ 100 „ | 260 | $0_{,75}$ | 18,402 | $10_{,42}$ |
| mehr als 100 „ | 165 | $0_{,48}$ | 34,241 | $19_{,39}$ |

Diese Zahlen beweisen, daß 34,241, d. i. 19 % aller industriellen Lohnarbeiter in Dänemark, in dem halben Prozent sämtlicher Betriebe, in welchen mehr als 100 Arbeiter beschäftigt waren, inbegriffen sind. 77,305 Arbeiter, d. i. $43_{,78}$ %, aller industriellen Lohnarbeiter sind in den 1227 Betrieben, deren jeder mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, aber nur $3_{,5}$ % von allen Betrieben repräsentieren, vereinigt.

Der Arbeitslohn war im Durchschnitt in Kopenhagen 1898:

| | Jährlich | |
|---|---|---|
| Für Maurergesellen | 1220—1290 | Kronen |
| „ Zimmergesellen | 1330 | „ |
| „ Bautischler | 1350 | „ |
| „ Typographen | 1276 | „ |
| „ Fabrikschuhmacher | 1000 | „ |
| „ Handschuhmacher | 700—800 | „ |
| „ Arbeitsmänner | 800—900 | „ |

In den Provinzstädten 1899:

| | | |
|---|---|---|
| Für Handwerksgesellen | 872 | „ |
| „ Arbeitsmänner | 681 | „ |

Von den industriellen Arbeitern sind 36,760 = $20_{,8}$% Frauen.

An unterrichtspflichtigen Kindern, die wie Lohnarbeiter arbeiten müssen, haben wir:

| | |
|---|---|
| In Kopenhagen | 9,731 |
| In den Städten | 11,528 |
| | 21,259 |

Um eine Darstellung der Zustände auf dem Lande geben zu können, muß ich unser Landmaß erklären. Wir haben zweierlei Maß. Eine Quantität Land von 14,000 Quadrat-Ellen nennen wir ein Tönde Land.[1]) Gewisse Tönden Land aus besonderer Qualität — im Durchschnitt ungefähr 10 Tönden Land — nennen wir eine Tönde Hartkorn.

[1]) 1 Hektar = $1_{,8}$ Tönde Land.

Im ganzen haben wir 382,302 Tönden Hartkorn Agrikulturland. Diese waren und sind folgendermaßen verteilt:

| | Tönder Hartkorn Jeder Betrieb | Anzahl Betriebe | Hartkorn im ganzen: |
|---|---|---|---|
| 1765: | | | |
| Güter über | 12 | 705 | 32,244 |
| Bauernhöfe mit weniger als | 12 | 60,515 | 335,659 |
| Häuser mit und ohne Land | | 19,000 | |
| 1895: | | | |
| Güter über | 12 | 2,031 | 57,000 |
| Bauernhöfe | 1—12 | 71,858 | 267,000 |
| Kleinbauern | 1/32—1 | 113,319 | 40,000 |
| Häuser mit weniger als [1]) | 1/32 | | |
| Häuser ohne Land [2]) | | 78,774 | 600 |

Man sieht hieraus, daß die großen Güter an Zahl um 1326, an Areal um 24,756 Tönde Hartkorn zugenommen haben. Die Bauernhöfe sind um 11,343 an Zahl gewachsen, haben aber an Areal 68,659 Tönde Hartkorn eingebüßt. Endlich sind die Kleinbauern und Häuser ohne Land um 73,000 an Zahl gewachsen.

Ein Teil dieser Häuser hat Wohnungen für Aerzte, Handwerker u. s. w. und sind demnach nicht in die Zahl der Arbeiterwohnungen einzurechnen. Es ist nicht genauer festzustellen, bei wie vielen dies der Fall ist. Allerdings machen solche Villen nur eine kleine Minderzahl aus. Der bei weitem größte Teil sind Wohnungen teils für die kleinsten Kleinbauern, teils für die wirklichen Proletarier.

Ueber die Klassen auf dem Lande giebt die Statistik nur folgende Auskunft:

| | |
|---|---|
| Gutsbesitzer und Bauern | 470,000 |
| Vollständige Kleinbauern | 300,000 |
| Proletarier | 95,000 |

Die Landwirtschaft Dänemarks ist in diesem Jahrhundert sehr emporgekommen.

Insgesamt umfaßt das Areal unseres Vaterlandes 6,971,000 Tönden Land, d. i. $698_6$ geographische Quadratmeilen. Seit 1888 haben wir hiervon durch Pflanzungen auf den Haiden und Eindämmung gegen das Meer ungefähr 20 Quadratmeilen gewonnen.

[1]) Anzahl 45,878.

[2]) Anzahl 32,946.

Im Durchschnitt ernten wir jährlich in Millionen Tönden[1]):

| | 1875—78 | 1895—98 |
|---|---|---|
| Getreide | 19,6 | 23,6 |
| Kartoffeln | 2,7 | 5,0 |
| Rübenfrüchte | 3,7 | 36,2 |
| Heu in Fudern | 3,2 | 3,2 |

Der Gesamtwert der Ernte von 1898 betrug 330 Mill. Kronen.

Die Fortschritte der Viehzucht sind aus folgenden Zahlen zu ersehen:

| Jahr | Pferde | Vieh | Schafe | Schweine | Hühner | Enten, Gänse, Volkhühner |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1838 | 325,000 | 855,000 | 1,645,000 | 235,000 | | |
| 1866 | 353,000 | 1,194,000 | 1,875,000 | 382,000 | | |
| 1888 | 376,000 | 1,460,000 | 1,225,000 | 771,000 | 4,592,000 | 890,000 |
| 1898 | 449,000 | 1,743,000 | 1,074,000 | 1,179,000 | 8,748,000 | 1,066,000 |

Bis in die achtziger Jahre war Dänemark ein getreideausführendes Land. Jetzt ist es umgekehrt. Unsere Mehreinfuhr an Getreide macht nun jährlich ungefähr 50 Millionen Kronen aus. Ferner haben wir an Futterstoffen, Samen und künstlichem Dünger eine Mehreinfuhr von ca. 25 Millionen Kronen.

Diesem gegenüber haben wir eine Mehrausfuhr an:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fleisch und Speck | 57 | Millionen | Kronen |
| Lebendige Tiere | 13 | " | " |
| Eier | 13 | " | " |
| Butter | 100 | " | " |

Die Mehrausfuhr von Butter und Eiern ist folgendermaßen gewachsen:

| | Butter Millionen Pfund | Eier Millionen Stück |
|---|---|---|
| 1865—67 | 9 | 1 |
| 1875—77 | 23 | 25 |
| 1885—87 | 32 | 89 |
| 1895—97 | 91 | 173 |
| 1898 | 112 | 241 |

Während dieser vermehrten Produktion ist der Wert der Ländereien sehr in die Höhe gegangen. Der Preis der Tönden Hartkorn war:

| | | |
|---|---|---|
| 1731—40 | 98 | Kronen |
| 1801—06 | 975 | " |

[1]) 1 Hektoliter ungefähr 7/10 Tönde Korn.

| | |
|---|---|
| 1885 | 6,700 Kronen |
| 1894 | 5,406 „ |

Wie man sieht, ist der Preis seit 1885 wieder gefallen. Gleichzeitig ist aber die Hypothekenschuld der Landwirtschaft fortwährend gestiegen. Die Hypothekenschuld der Landwirtschaft war:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1800 | ungefähr | 30 | Millionen | Kronen |
| „ „ | 1885 | „ | 1267 | „ | „ |
| „ „ | 1894 | „ | 1294 | „ | „ |

Das Sinken des Wertes der landwirtschaftlichen Produkte und der dadurch bewirkte Preisfall der Ländereien, die in den teuren Zeiten gekauft worden, hat hier wie überall die allgemeine Agrarkrisis hervorgerufen. Und zwar wurden hauptsächlich die großen Ländereien von dieser Krisis getroffen, denn die Kleinbauern haben sich bei der gesteigerten Produktion ganz wohl befunden. Der jährliche Betrag des Lohnes der landwirtschaftlichen Taglöhner erreicht ungefähr 500 Kronen.

So sehen im Großen und Ganzen die socialen Zustände Dänemarks aus. Bei einer späteren Gelegenheit gedenke ich einiges über die socialen Bewegungen zu berichten, die durch diese Verhältnisse verursacht wurden.



# Sociale Chronik.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Die Arbeitskammern Italiens haben beschlossen, ein Arbeitsbureau in der Schweiz für die italienischen Auswanderer zu errichten und einen Arbeitersekretär zur Führung der Geschäfte dieses Bureaus einzusetzen.

**Frankreich.** Vor kurzem fand unter dem Vorsitz des Handelsministers eine Session des Conseil supérieur du Travail (welcher unter seinen Mitgliedern auch eine Frau zählt) statt, in der unter anderem beschlossen wurde, zu verlangen, daß die Kompetenz der Prud'hommes auf alle im Handels- und Industriezweige beschäftigten Angestellten ausgedehnt werden möchte. Die Frage der Schaffung von Conseils des Prud'hommes auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter ist auf die nächste Session verschoben worden. Die Zeit der Seßhaftigkeit behufs Erlangung des Wahlrechts für die Prud'hommes soll auf 6 Monate reduziert werden; weitere Bedingungen hierfür sind ein Alter von 25 Jahren und dreijährige Bethätigung im betreffenden Gewerbe. Der Conseil sprach sich ferner für das passive Wahlrecht der Frau aus.

## Kommunale Socialpolitik.

**Holland.** Seit Juli 1894 ist in Amsterdam eine Verordnung des dortigen Gemeinderates betreffs Minimallohn und Maximalarbeitszeit in Geltung, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Der Submittent darf seinen „Handwerksleuten" nicht weniger als 23 Cent (= 38,3 Pf.), den Hülfsarbeitern oder Handlangern nicht weniger als 18 Cent (= 30 Pf.) pro Stunde zahlen, den Arbeitern von 20 bis 23 Jahren mindestens 20 oder 17 Cent (33,3 oder 28,3 Pf.), jenen von 18—20 Jahren 15 Cent (25 Pf.), von 16—18 Jahren 9 Cent (15 Pf.) und von 14—16 Jahren 5 Cent (8,3 Pf.). Arbeiter unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden und Arbeiter unter 23 Jahren dürfen nicht mehr als ein Fünftel der ganzen Zahl ausmachen. Die Direktion kann für Arbeiter in stetigem Dienst des Submittenten und für alte Leute Ausnahmen machen. Die Arbeitszeit beträgt 11 Stunden; für die erste Ueberstunde sollen 10 %, für die zweite 20 %, für die dritte 30 %, für jede folgende und für Sonntagsarbeit 50 % des Lohnes mehr bezahlt werden. Diese Bestimmungen sind alle auf Unterverdingung anwendbar, jedoch nur, wenn die Arbeit an dem Bauhofe selbst geschieht. Der Submittent hat am Ende

jeder Woche der Direktion eine Lohnliste all seiner Arbeiter einzureichen und muß die Anwesenheit eines Gemeindeaufsehers bei der Auszahlung des Lohnes, welche an der Arbeitsstelle selbst zu geschehen hat, erlauben. Die Teile der Arbeit, welche die Submissionsbedingungen anweisen, sollen innerhalb der Gemeinde angefertigt werden. Die Verordnung muß auf der Arbeitsstelle gut wahrnehmbar ausgehängt werden.

Nunmehr behandelt J. H. van Zanten in der „Socialen Praxis" unter anderem die Frage, welchen Erfolg diese Verordnung gehabt und ob sie die Lage der Arbeiter verbessert habe. Letzteres bejaht er ohne weiteres, indem er folgendes darthut.

Eine Gemeinde kann bei der Erlassung einer solchen Verordnung sich auf den Standpunkt stellen, daß sie dafür zu sorgen hat, daß die für sie arbeitenden Personen mindestens einen ebenso hohen Lohn bekommen wie diejenigen der besten Arbeitgeber und wenn sie dafür gesorgt hat, sich gar nicht um die Folgen für die übrigen Arbeiter kümmernd, meinen, daß sie das Ihrige gethan hat. Aber mit der Erlassung der Amsterdamer Verordnung verfolgten die Antragsteller den Zweck, die Lage aller Arbeiter zu verbessern und dieses haben sie erreicht.

Denn sogleich nach der Einführung der Verordnung ist von allen Arbeitgebern die Arbeitszeit auf 11 Stunden herabgesetzt worden und bis jetzt so geblieben. Die Arbeitgeber selbst erklären, daß sie eine Abnahme der Arbeitsmenge nicht konstatiert haben. Vom 1. Juli ab wird die Arbeitszeit sogar auf 10 Stunden verkürzt werden.

Weiter ist der Lohn fortwährend gestiegen. In den Amsterdamer Baubetrieben besteht ein eigentümliches Lohnsystem, infolge dessen wohl ein Stücklohn ausgezahlt, aber vom Arbeitgeber ein Minimallohn garantiert wird; die meisten Arbeiter bekommen mehr als das Minimum. An der Hand folgender Tabelle kann man die frühere Lage mit der jetzigen vergleichen:

| | Lohn pro Stunde 1891 | Minimallohn pro Stunde 1899 | Durchschnittslohn pro Stunde 1899 | Minimallohn der Verordnung |
|---|---|---|---|---|
| Zimmerleute . . . . . | 30—33,3 Pf. | 38,3 Pf. | 41,7 Pf. | 38,3 Pf. |
| Maurer . . . . . | 30—36,7 „ | 46,7 „ | 50 „ | 38,3 „ |
| Maler . . . . . . . | 30 „ | 33,3 „ | 36,7 „ | 38,3 „ |
| Stukkaturarbeiter . . | 28,3 „ | 38,3 „ | 41,7 „ | 38,3 „ |
| Weißer (Tüncher) . . | | 30 „ | 36,7 „ | 33,3 „ |
| Handlanger der Maurer . | 23,3—50 „ | 30 „ | 41,7 „ | 33,3 „ |
| Rammer . . . . . | 28,3 „ | 38,3 „ | 36,7 „ | 30 „ |
| Grabarbeiter . . . . | 28,3 „ | 30 „ | 33,3 „ | 30 „ |

Wir haben also den Beweis zu erbringen, daß diese Lohnerhöhung von der Verordnung verursacht ist. Merkwürdig ist es erstens, daß, als sie geplant ward, viele Unternehmer erklärten, nach ihrer Erlassung den Maurern und Zimmerleuten den gleichen Minimallohn auszahlen zu wollen, und es auch gethan haben. Und abermals im Jahre 1898 bei dem Streik der Zimmerleute vor den Krönungsfeiern erklärten sich die Unternehmer bereit, den Lohn zu erhöhen, wenn die Gemeinde ihre Minima erhöhen würde. Daraus ergiebt sich, daß die Wirkungen der mechanischen, ökonomischen Preis-

gesetze sich hier nicht zeigten. Aber dazu ist ein fortwährender Druck der Arbeiter nötig, welche in Amsterdam oft mit Streik gedroht haben.

Ein zweiter merkwürdiger Umstand ist, daß der Lohn sich stets gesteigert hat, trotzdem die Zahl der Neubauten im Jahre 1897 sehr herabgegangen ist und daher die Arbeitslosigkeit in diesem Jahre außerordentlich groß war. Die Zahl der Neubauten betrug 1894: 595, 1895: 582, 1896: 837, 1897: 527 und 1898: 472. Und doch wurde eben Ende 1897 der Lohn der Maler von 30 auf 33,3 Pf. erhöht. Auch hier scheint das ökonomische Gesetz, demzufolge der Lohn durch Vermehrung der Arbeitskräfte sinkt, seine Wirkung nicht geoffenbart zu haben.

Ein dritter Umstand muß jedoch den andern gegenübergestellt werden: Aus der vorstehend mitgeteilten Tabelle sieht man, daß die Zimmerleute und die Maurer jetzt noch mehr bekommen, als die Verordnung vorschreibt, während die Maler, und dasselbe ist mit Schmieden und Tapezierern der Fall, deren Lohn jetzt noch 30—33 Pf. beträgt, weniger bekommen. Das letztere kommt daher, daß sie 1894 viel weniger bekamen als das Minimum der Verordnung: man hatte da seine Aufmerksamkeit nur auf Zimmerleute und Maurer gelenkt, wollte den Schaden dieser Arbeiter durch die Verkürzung der Arbeitszeit vergüten und erhöhte den Lohn dann noch um 1,7 Pf. pro Stunde, aber man vergaß, daß nicht alle Arbeiter schon einen so hohen Lohn bekamen.

Daraus ergiebt sich erstens, daß, wenn der Minimallohn der Verordnung das faktische Minimum zu sehr übersteigt, die Verordnung ihren Einfluß auf das letztere verliert, und zweitens, daß es nötig ist, den Minimallohn periodisch aufs neue festzusetzen. Die Arbeitskammer hat daher in ihrem Gutachten beantragt, zu bestimmen, daß der Submittent nicht weniger Lohn auszahlen darf als den Betrag, welcher für jeden Betrieb spätestens alle zwei Jahre vom Gemeinderat festgesetzt wird, nachdem ein Gutachten der Arbeitskammer darüber eingeholt ist. Die Absicht ist, daß die Gemeinde nicht weniger als der beste Arbeitgeber auszahlen lassen wird und daß die Arbeitskammer die Höhe dieses Lohnes (also die „Fair Wages") anzeigen wird. Wenn das Minimum also festgesetzt wird, kann es auch keine Schwierigkeit machen, wenn es auch auf den Werkstätten der Unterverdinger ausgezahlt werden muß, für welche jetzt noch eine Ausnahme gemacht wird. Es wird auch nötig sein, was von vielen Arbeitern jetzt gefordert wird, daß die „Fair Wages" auch bei Lieferungen an die Gemeinde gezahlt werden müssen, wie es in vielen englischen Städten schon geschieht.

Aber wie dem auch sei, man darf meines Erachtens aus obenstehenden Mitteilungen die Schlußfolgerung ziehen, daß die Verordnung gut gewirkt hat, daß, wenn auch die Arbeiter immer für Lohnerhöhung sich bemüht hätten, sie allein nicht zum Ziele gekommen wären. Das letztere ergiebt sich auch aus der Thatsache, daß es in verschiedenen Gemeinden, wo keine Verordnung besteht, z. B. in Rotterdam und Utrecht, den Arbeitern nicht gelungen ist, die gleiche Lohnerhöhung zu erreichen.

Außer diesen positiven guten Folgen der Verordnung haben sich negativ die schlechten Folgen, welche noch stets in verschiedenen Gemeinden von ihren Gegnern befürchtet wurden, wenn die Einführung zur Sprache kam, nicht gezeigt. So fürchtete man, daß die alten und die schlechten Arbeitskräfte

keine Arbeit mehr finden und die Arbeitgeber nur die besseren annehmen würden. Aus der Bedeutung des Wortes „Minimallohn" und aus der vorstehenden Tabelle ergiebt sich jedoch schon, daß es eben die alten und schlechten Arbeiter sind, welche das Minimum erhalten. — So fürchtet man, daß viele Arbeiter vom Lande in die Stadt ziehen werden. Erstens wird dies nur dann geschehen können, wenn die Einführung der Verordnung mit einer allgemeinen Lohnerhöhung gleich steht, aber in Amsterdam hat man davon nicht viel beobachten können; bei den Zimmerleuten hat eine Untersuchung gezeigt, daß die Zahl der vom Lande kommenden herabgegangen ist und selbst viele Arbeiter nach den Gemeinden in der Nähe gezogen sind. — Und schließlich, daß die Erhöhung der Arbeitskosten nur $1 \frac{1}{2}$—2 % betragen hat, wurde schon erwähnt.

Auch hier braucht man daher die Verordnung nicht zu fürchten; in Amsterdam fordert niemand, auch die Arbeitgeber jetzt nicht mehr, ihre Beseitigung.



# Statistische Notizen.

## Die Hauptergebnisse der Krankenversicherung in Deutschland in den Jahren 1894—1898.

Das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich berichtet in seinem Jahrgang 1900 über die Hauptergebnisse der Krankenversicherung von 1894—1898. Die Zahl der Mitglieder in den Gemeinde-Krankenkassen ist in dem genannten Zeitraum von 1,254,058 auf 1,409,730, die Zahl der Erkrankungen von 319,856 auf 336,123, die Zahl der Krankentage von 5,360,610 auf 5,790,420 gestiegen. Die Zahl der Mitglieder in den Orts-Krankenkassen wuchs von 3,326,333 auf 4,078,958, die Zahl der Erkrankungen stieg von 1,139,925 auf 1,384,514 und der Krankentage von 20,697,934 auf 25,637,786. In den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gab es 1,846,772 bezw. 2,280,651 Mitglieder, 627,140 bezw. 942,554 Erkrankungen mit 12,097,022 bezw. 15,494,370 Krankentagen. Die Zahl der Mitglieder in den Bau-Krankenkassen ging in fünf Jahren zurück von 31,878 auf 18,100, die Zahl der Erkrankungen fiel dementsprechend von 17,367 auf 9782 und der Krankentage von 276,540 auf 154,492. Die gesetzliche Begünstigung der Innungen spiegelt sich auch wieder in dem starken Wachstum der Mitgliederzahl der Innungs-Krankenkassen, die sich von 1894—1898 um mehr als 50 Prozent vermehrt haben, nämlich von 100,227 auf 159,154. Ebenso vermehrte sich die Zahl der Erkrankungen von 32,211 auf 50,373 und der Krankentage von 521,163 auf 823,037. Gewachsen ist auch die Zahl der Mitglieder in den freien eingeschriebenen Hülfskassen, und zwar von 662,697 auf 765,990. Die Zahl der Erkrankungen ging von 237,941 auf 262,830 und der Krankentage von 4,350,344 auf 4,954,155 herauf. Die Zahl der Mitglieder in den landesrechtlichen Hülfskassen verminderte sich von 60,144 auf 57,474 und in entsprechender Weise auch die Zahl der Erkrankungen und der Krankentage. Die Zahl aller in den genannten Kassen versicherten Personen nahm zu von 7,282,609 auf 8,770,057. Die Gesamtzahl der Erkrankungen stieg von 2,492,309 auf 3,002,593 und der Krankentage von 43,686,440 auf 53,201,137.

---

## Die Entwicklung des deutschen Zuckerexportes.

Das deutsche statistische Amt giebt folgende Daten über die Entwicklung der Zuckerausfuhr Deutschlands seit dem Zollanschluß von Hamburg und Bremen im Jahre 1888: Deutschlands Rohzuckerausfuhr übertraf von je diejenige der übrigen europäischen Länder, während in der Ausfuhr von gereinigtem Zucker bis zum Betriebsjahr 1881/82 Frankreich obenan stand und Deutschland erst nach Oesterreich-Ungarn kam. Von 1882/83 bis 1886/87

trat Oesterreich wiederholt an Frankreichs Stelle, 1885—1888 aber nahm Deutschland die erste Stelle ein, die es seit 1890/91 mit Ausnahme der Jahre 1892/93 und 1893/94 behielt. Nimmt man als Beginn der Berechnung das Betriebsjahr 1889, so ergiebt sich folgendes: Die Rohzuckerausfuhr hat sich in dem elfjährigen Zeitabschnitt von 3,493,100 q auf 4,935,313 q gehoben und war mit 6,815,159 q am stärksten im Jahre 1897, als die Vereinigten Staaten von Amerika sich vor der am 24. Juli 1897 erfolgten Zollerhöhung mit 3,673,006 q deutschem Rohzucker versorgten, einer Menge, die größer war als die gesamte Rohzuckerausfuhr Deutschlands im Jahre 1889 und die nahezu das Doppelte der Rohzuckerausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1899 erreichte. Der stärkste Abnehmer deutschen Rohzuckers war bis auf die Jahre 1896/97 Großbritannien, das nie weniger als 2 Millionen q bezog. Von ganz besonderer Bedeutung ist der Absatz deutschen Rohzuckers in Britisch-Nordamerika, der in den letzten drei Jahren erheblich stärker war als je vorher. Seit 1895 hat sich die Ausfuhr nach Dänemark und im Jahre 1899 nach Schweden wesentlich gehoben, welch letzteres in den Jahren 1895—1898 nur ganz geringfügige Mengen Zucker bezogen hatte. Die Niederlande nahmen früher große Mengen deutschen Rohzuckers, von 1895—1898 ging die Ausfuhr aber stark zurück, und erst im Jahre 1899 hob sie sich wieder. Die Brotzuckerausfuhr hat sich insbesondere infolge des starken englischen Bedarfes mächtig gehoben; sie stieg von 1,632,855 q im Jahre 1889 auf 4,879,933 q im Jahre 1898, fiel aber 1899 auf 4,253,987 q. Großbritannien bezog 1895 bis 1899 je über 3 Millionen q Zucker in Broten u. s. w. und nahm 1899 etwa $^{6}/_{7}$ der gesamten Ausfuhrmenge auf. So erheblich die Rohzuckerausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist, so gering war der Absatz von Brotzucker dahin; er betrug nur 1895 und 1896 je über 100,000 q und ist bis 1899 auf 6839 q zurückgegangen. Der hohe amerikanische Zoll hindert eine Belebung der Ausfuhr von Brotzucker nach den Vereinigten Staaten. Von besonderer Erheblichkeit ist der Absatz nach Japan, Norwegen und der Schweiz, die in den letzten Jahren je über 100,000 q Brotzucker aufnahmen. Einen starken Rückgang erfuhr die Ausfuhr nach den Niederlanden, nach Chile und nach Britisch-Ostindien, namentlich aber ist die in den Jahren 1893 bis 1898 rege Ausfuhr nach letzterem im Jahre 1899 stark zurückgegangen teils infolge der Einführung von Ausgleichszöllen auf Prämienzucker, teils infolge der Ueberfüllung des indischen Zuckermarktes. Die Ausfuhr nach Italien ist nur ganz unerheblich. Von den übrigen Zuckersorten werden nur verhältnismäßig geringe Mengen ausgeführt, die hauptsächlich nach Großbritannien, Norwegen, Portugal und Uruguay gehen. Die Ausfuhr von Syrup und Melasse stieg von 1889 bis 1893 von 144,255 auf 1,005,143 q, ist aber seitdem bis auf 47,387 q im Jahre 1899 gefallen. Zunahme wie Abnahme sind fast ausschließlich auf französische Zollverhältnisse zurückzuführen, da Frankreich nahezu die gesamte Ausfuhrmenge aufnahm. Die Erhöhung des französischen Melassezolles hat die Ausfuhr dahin ganz beträchtlich erschwert.

# Miscellen.

**Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.** Dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1898 (veröffentlicht auf Beschluß des Bundesrates vom 19. Juni 1900 — Bern, Kommissionsverlag von Schmid & Francke) entnehmen wir folgenden Abschnitt betreffend die Versicherungsgesellschaften gegen Einbruchdiebstahl in der Schweiz im Jahre 1898:

Es ist das erste Mal, daß wir über die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl zu berichten haben. Nicht, daß es sich etwa um eine ganz neue Art von Versicherung handle, den dieselbe wird schon seit ungefähr einem Jahrzehnt in England betrieben und ist von da nach dem Kontinent gekommen.

Man weiß, daß der Transportversicherer schon längst neben den verschiedenen Transportgefahren auch diejenige des Diebstahls und Abhandenkommens der versicherten Güter übernimmt, daß bei den Reiselagerpolicen das Diebstahlsrisiko einen Hauptgegenstand der Versicherung bildet und daß auch der Feuerversicherer für die bei einem Brande abhanden kommenden, gegen Feuer versicherten Gegenstände haftet.

Es lag daher nicht weit ab, die Diebstahlsgefahr als selbständiges Risiko ins Auge zu fassen und zu behandeln. Wenn es nichtsdestoweniger einer Reihe von Jahren bedurfte, bis diese Versicherungsart von der Assekuranzwelt unseres Kontinentes aufgegriffen wurde, so mag der Grund hiervon wohl nicht zum kleinsten Teil in dem bisherigen gänzlichen Mangel an zuverlässigen und brauchbaren statistischen Grundlagen für das in Frage kommende Risiko zu suchen sein.

Nachdem aber einmal einige deutsche Gesellschaften es gewagt hatten, die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl versuchsweise als Nebenzweig ihrem übrigen Geschäftskreise einzuverleiben, fand das Beispiel überraschend schnelle Nachahmung. Es begann ein förmlicher Wettlauf, gerade wie wenn es sich um ein neu entdecktes El Dorado handeln würde, und dieser Wettlauf macht sich bereits in Prämien und Versicherungsbedingungen fühlbar. Ob die großen Erwartungen sich erfüllen, welche mancherorts an die junge Branche geknüpft werden, bleibt abzuwarten.

Wie schon der Ausdruck „Einbruchdiebstahlversicherung" andeutet, beschränkt sich bei diesem Versicherungszweige die Haftung auf den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände infolge eines schweren Diebstahls entsteht, also:

a) wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Aufbrechens von Behältnissen gestohlen wird; oder

b) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge (Haken, Messer und dergleichen) angewendet werden; oder

c) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit [1] in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich zu gleichem Zwecke verborgen hatte, begangen wird.

Versicherbar sind sowohl die Lokalitäten selbst, als auch bewegliche Gegenstände aller Art, sofern diese Eigentum des Versicherten oder seiner verantwortlichen Obhut anvertraut sind.

Diebstähle, welche von einem Familiengliede, Angestellten oder Dienstboten des Versicherten, oder von einem bei ihm wohnenden Dritten verübt worden sind, oder welche aus Anlaß von Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder Explosion, oder überhaupt bei Gelegenheit und infolge höherer Gewalt sich ereignen, sowie solche, denen ein grobes Verschulden des Versicherten zu Grunde liegt oder die auf dessen Anstiften und mit seinem Einverständnis begangen wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Gültigkeit der Versicherung wird an die Bedingung geknüpft, daß die versicherten Gegenstände in den in der Police, beziehungsweise im Versicherungsantrage bezeichneten Räumlichkeiten untergebracht seien, und daß ferner an den die versicherten Gegenstände enthaltenden Räumen und Behältnissen keine Aenderungen vorgenommen werden, welche eine Vermehrung der Einbruchsgefahr in sich schließen.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen, sondern nur den Ersatz des nach dem wirklichen Werte der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadens festzustellenden Verlustes bezwecken. Sonach bildet die Versicherungssumme lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers.

Die Versicherung kann in zweierlei Formen geschlossen werden: als volle Wertversicherung oder als Teilversicherung (Versicherung des ersten Risikos).

Bei der vollen Wertversicherung muß der Versicherungsnehmer, um im Schadenfalle voll gedeckt zu sein, alle Gegenstände, welche durch ein und denselben Einbruch einem Schaden ausgesetzt sind, zur Versicherung bringen. Andernfalls würde er, wenn der Gesamtwert der Gegenstände den thatsächlich versicherten Betrag überstiege, im Schadenfalle nur pro rata entschädigt, also für den nicht versicherten Teil als Selbstversicherer betrachtet.

Die Teilversicherung, oder Versicherung des ersten Risikos, beruht auf der Voraussetzung des Versicherungsnehmers, daß bei einem eventuellen Einbruchdiebstahl nie ein Totalverlust zu befürchten sei, so daß er also nicht seine ganze Habe, sondern nur einen Teil derselben in Versicherung giebt,

[1] Von verschiedenen Gesellschaften ist diese Bedingung, daß der Diebstahl zur Nachtzeit stattgefunden haben müsse, fallen gelassen worden.

und dabei diesen Teil so hoch bemißt, daß er im Schadenfall unter allen Umständen auf vollen Ersatz für das Verlorene rechnen kann. Die Prämie ist dementsprechend höher als bei der vollen Wertversicherung. Die Gesellschaften machen für die Teilversicherung ein gewisses Versicherungsminimum ($^1/_5$ bis $^1/_3$ des Gesamtwertes) zur Bedingung.

Gesetzt, ein Goldschmied versichere sein Warenlager für einen Gesamtwert von 50,000 Fr., und es werden ihm alsdann bei einem Einbruch Waren im Werte von 12,000 Fr. gestohlen, wobei sich herausstellt, daß das ganze Lager einen Wert von 60,000 Fr. hatte. In diesem Falle war er nur für $^5/_6$ der ganzen Wertsumme versichert und kann somit nur $^5/_6$ der 12,000 Fr. als Schadenersatz beanspruchen.

Hätte er dagegen eine Teilversicherung, z. B. für $^1/_4$ des Gesamtwertes, also für 12,500 Fr., genommen, so würde ihm der Schaden von 12,000 Fr. voll vergütet werden, weil derselbe die Versicherungssumme, welche die Grenze des Schadenersatzes bildet, nicht übersteigt.

Im April 1898 hat die Union Suisse in Genf, welche bis dahin nur in der Glas- und Wasserleitungsbranche gearbeitet hatte, die schweizerische Konzession für Einbruchdiebstahlversicherung nachgesucht und erhalten. Ihr folgte im September die Allianz in Berlin, im Oktober die Oberrheinische in Mannheim und die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel. Die „Schweiz" in Zürich wurde — ebenfalls im Oktober 1898 — ermächtigt, Einbruchdiebstahlrisiken in Rückversicherung zu übernehmen; doch hat sie von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Die in der Schweiz für die Feuerbranche konzessionierte Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat die Einbruchdiebstahlsbranche ebenfalls aufgenommen, jedoch einstweilen noch auf Hamburg und Umgebung beschränkt.





# Unternehmer und Arbeiter im Eisenbahnwesen der Union.

Von Leopold Katscher, Budapest.

---

Der vom Pariser Musée Social zum Studium der Arbeitervereinigungen nach Nordamerika entsandte Herr v. Carbonnel veröffentlicht u. d. T. „Les ouvriers des chemins de fer aux Etats-Unis“ eine umfangreiche Studie, aus der wir das Wesentlichste mitteilen wollen, weil bei uns über den sehr interessenten Gegenstand wenig bekannt ist. Der Verfasser weist klar nach, daß die besonderen Umstände es den Bahnarbeitern „drüben“ sehr schwer machen, durch Streiks oder durch vereinsmäßigen Zusammenschluß einen Kampf gegen die überaus reichen und politisch wie justiziell mächtigen Bahngesellschaften zu führen, von denen sie übrigens schon durch den Wunsch nach Beförderung und andere Versorgung größtenteils in hohem Grade abhängen.

## I.

Im allgemeinen lieben die Eisenbahner der Vereinigten Staaten ihren Beruf sehr. Zwar irrt Carbonnel, wenn er glaubt, die Bezeichnung „she“ (= „sie“), die die Arbeiter auf die Lokomotive anwenden, sei ein Ausdruck der Zärtlichkeit („als wäre sie ein lebendes Wesen“); es ist das lediglich ein Ausfluß der englischen Grammatik, welche für Schiffe, Bahnzüge, Lokomotiven u. dgl. das weibliche Geschlecht vorschreibt. Allein der Umstand, daß die Maschinen oft mit Photographien, Bildern u. dgl. verziert werden, beweist die Liebe zu ihnen, und die Bahngesellschaften tragen der letzteren Rechnung, indem sie, auch wenn es mit höheren Kosten verbunden sein sollte,

sich zumeist bemühen, demselben Mann stets dieselbe Maschine zu überlassen.

Verlockend wirkt der Eisenbahndienst vor allem durch die Aussicht auf lebenslängliche Anstellung. Dieser Umstand kettet die Arbeiter noch mehr an die Gesellschaften als die Liebe zum Beruf. Während die Industrie durch ihre großen Schwankungen oft und leicht Brotlosigkeit schafft, geschieht dies im Eisenbahnwesen der östlichen Bundesstaaten fast nie. Im Westen, Norden und Süden, wo die Industrie minder entwickelt ist, leidet die Stabilität des Bahnpersonals häufig, denn dort handelt es sich bei der Verfrachtung hauptsächlich bloß um vereinzelte Artikel (im Westen Getreide, im Süden Baumwolle oder Obst 2c.) und einzelne Jahreszeiten. Ist die betreffende Saisen vorbei, so wird das Personal beschränkt und teilweise entlassen. Insbesondere im Westen hat das auch wenig auf sich, weil dort Arbeitskräfte in der Landwirtschaft u. s. w. sehr gesucht sind und gut bezahlt werden. Dort ist die Abhängigkeit der Bahnarbeiter von den Gesellschaften keine große und der Wunsch nach einer festen, gesicherten Stelle kein so lebhafter wie im Osten, wo eine Ueberfülle an „Händen" herrscht.

Wo die Stellung eine gesicherte ist, tritt als weiteres Reizmittel die Aussicht auf stetige Besserung hinzu. Die Möglichkeit raschen Emporkommens ist in der Union bekanntlich auch in der Politik sehr groß; noch größer ist sie im Eisenbahndienst, in welchem es nicht wenige Beispiele dafür giebt, daß Angestellte, die als Heizer oder Telegraphisten eintraten, Präsidenten oder Vicepräsidenten ihrer Gesellschaften wurden. Wer seit langer Zeit im Dienste ist, hat Hoffnung auf immer einträglichere und bequemere Posten. Die Beförderung hängt nicht nur von der Sachkenntnis des Angestellten ab, sondern auch von der Wohlmeinung der Vorgesetzten. Daher wird sich niemand ohne die triftigsten Gründe seiner Gesellschaft gegenüber aufs hohe Roß setzen und dadurch seine Zukunft riskieren. Ueberdies ziehen die leitenden Persönlichkeiten bei der Vornahme von Beförderungen begreiflicherweise auch den Grad der Mannszucht und Verläßlichkeit in Betracht; gut disziplinierte Menschen aber werden selten widerspenstig sein.

Eine fernere Ursache des Fügens in die Allmacht der Gesellschaften liegt in dem Bestande und der Beschaffenheit der Wohlfahrtseinrichtungen. Verschiedene railroad companies haben die Aussichten auf Zwistigkeiten mit ihren Leuten durch die Gründung

von Hülfs- und Versicherungskassen verringert und damit gleichzeitig die Stetigkeit des Personals erhöht. Von hervorragendster Wichtigkeit ist hierbei die strenge Bestimmung, daß, wer aus den Diensten der Gesellschaft tritt, die Kassenmitgliedschaft und daher auch alle Anspruchsrechte auf Hülfe ꝛc. verliert. Noch enger wird die Abhängigkeit der Angestellten durch den gewaltigen Einfluß der riesigen Gesellschaften bei den gesetzgebenden Körperschaften, den Verwaltungsbehörden und den Gerichtshöfen. Die Millionen und das persönliche Ansehen der Eisenbahnkönige sind in der Union viel wirksamer als die Bedürfnisse oder Wünsche der Arbeiter und so können diese mit ihren Streikversuchen recht wenig ausrichten.

An diesen Thatsachen können auch die großen Vereinigungen der Eisenbahnarbeiter nicht viel ändern, denn im Gegensatz zu ihren Schwesterverbindungen in England sind sie nicht sonderlich mächtig. Wir werden später auf die sehr interessante Beschaffenheit dieser Verbindungen zurückkommen. Für jetzt nur so viel, daß sie mit Ausnahme der radikalen Debsschen „American Railway Union“, die den bekannten Chicagoer Riesenstreik von 1894 in Scene setzte und infolge der damals erlittenen schweren Niederlage den größten Teil ihres Einflusses verloren hat — nur durch die beträchtliche Mäßigung ihrer Interessenpolitik im stande sind, sich mit den leitenden Kreisen auf guten Fuß zu stellen und etwas auszurichten, aber lediglich auf gütlichem Wege, sehr selten durch Arbeitseinstellungen. Diese Umstände sind, wie wir sofort sehen werden, durch die betreffenden Gesetze und die einschlägige Rechtspraxis bedingt.

In den Vereinigten Staaten sind Bahnarbeiterstreiks von größerer Tragweite als anderswo. Die hohe Entwicklung des Verkehrswesens und die Leichtigkeit des Austauschs hat dort eine scharf ausgeprägte Spezialisierung der Industrien und Kulturen nach Regionen hervorgerufen. Dieselbe wird noch gesteigert durch die Thatsache, daß nicht selten der Eisenbahnbau der Ansiedlung vorausgeht. Bahnzüge befördern Ansiedler mit deren gesamtem Baumaterial, den Arbeitsbehelfen, der Kohle und den Lebensmitteln in jungfräuliche Gegenden, welche einen lohnenden Landwirtschaftsbetrieb versprechen. In Dakota wird hauptsächlich Getreide gebaut, in Florida Obst gezüchtet, in Texas Viehzucht getrieben u. s. w., während in manchen Südstaaten die Baumwolle die Hauptrolle spielt und im Osten die Industrie an erster Stelle steht. Hier würde die Landwirtschaft, dort die Industrie sich nicht lohnen; man kommt so gegenseitig billiger fort. Die

Ereignisse des Westens werden in den großen Städten manipuliert und von hier aus über die ganze Union verteilt.

Unter solchen Umständen muß das Einstellen des Bahnbetriebs ebenso allgemeine wie tiefgehende wirtschaftliche Störungen verursachen, noch größere als anderwärts. Eine heftige Erregung bemächtigt sich der Geister, es bilden sich Parteien, es entstehen Klassenkämpfe, die Arbeiter stehen allmächtigen Eisenbahnkönigen gegenüber. Mischt sich dann noch die zusammengewürfelte, leicht heftig werdende Bevölkerung der Großstädte ein, so kommt es unschwer zu Emeuten und kleinen Bürgerkriegen, in denen Menschen umgebracht, Wagen verbrannt, Schienen aufgerissen und den Gesellschaften zuweilen ein Schaden im Belaufe von Millionen verursacht wird. Begreiflicherweise wendeten die Gesellschaften sich wiederholt an die sogenannten Billigkeitsgerichte, und diese nahmen sich ihrer auf Grund einer weitgehenden Würdigungs- und Ermessensfreiheit wirksam an. Die gesetzlichen Befugnisse gestatten den Richtern, Einzelpersonen oder ganzen Scharen, die eine Sachbeschädigung begangen haben oder auch erst zu begehen drohen, die Unterlassung oder Nichtwiederholung vorzuschreiben. Wer gegen den Befehl handelt, wird „wegen Mißachtung des Gerichtshofes“ verhaftet. Die praktische Bedeutung einer solchen, überdies völlig unumschränkten richterlichen Befugnis liegt auf der Hand. Die Billigkeitsgerichte werden fast bei jedem Bahnstreik in Anspruch genommen und die Gewaltthätigkeiten der Streikenden lassen ihre Urteile zumeist gerechtfertigt erscheinen. Die Mangelhaftigkeit der Gewerkvereinsorganisation, die Unbotmäßigkeit der Streiker und des Straßenpublikums, die Anwendung des Boykottprincips — all dies ermöglicht die Unterdrückung der Arbeitseinstellungen und die Bestrafung ihrer Anführer durch die Gerichte. Diese verkennen keineswegs das Recht der Arbeiter zu streiken; sie verlangen aber, daß es dabei ruhig und gesetzlich zugehe — das aber scheint bei den amerikanischen Bahnarbeitseinstellungen ausgeschlossen zu sein; bisher wenigstens ist eine solche ohne Gewaltthätigkeiten noch nicht vorgekommen.

Der bekannte Volkswirt Carroll D. Wright, Leiter des Bundesarbeitsamtes zu Washington, hat vor etwa fünf oder sechs Jahren den Vorschlag gemacht, zwecks Verhütung von Streiks und ihrer Folgenübel einen Bundesarbeitsausschuß einzusetzen, welchem die Arbeiter ihre Beschwerden und Forderungen unterbreiten könnten. Allein dieser Vorschlag scheint wenig Aussicht auf Verwirklichung

zu haben, denn gerade seit der Unterbreitung desselben, d. h. seit dem kläglichen Scheitern des Chicagoer Streiks, von dem vorhin die Rede vor, haben die Eisenbahner sich ohnehin jeder Arbeitseinstellung enthalten. Und so ist es ihnen denn bislang nicht gelungen, mit den Gesellschaften auf gleichem Fuß in eine Diskussion des Arbeitsvertrags einzutreten. Selbst wenn sie übrigens ihren innern Spaltungen beziehungsweise ihren vielfachen Sondergruppeninteressen Einhalt gebieten wollten, um zur Bildung einer allumfassenden Riesenvereinigung zu schreiten und friedliche Streiks in Scene zu setzen, würden sie auch nicht mehr erreichen als höchstens die Einsetzung des von Wright beantragten Ausschusses; das aber wäre ebenfalls eine Beeinträchtigung der Vereinsmacht, denn es käme der Ersetzung eines Teiles derselben durch ein staatliches Verfahren gleich.

Angesichts der Schwierigkeiten, die annoch einer wirksamen Vereinsbildung entgegenstehen, rufen zahlreiche Arbeiter nach Staatseinmischung. Die „Arbeitsritter" und der Debssche „Amerikanische Eisenbahnbund" verlangen die Verstaatlichung des Bahnwesens. Dagegen erkennen die sogennten „alten Brüderschaften", denen die große Mehrheit der Arbeiter angehört, die finanzielle Unmöglichkeit der Verstaatlichung an und erhoffen alles von einer ruhigen, maßvollen Haltung gegenüber den Gesellschaften.

Wir sehen, daß die Lage der Eisenbahnarbeiter in der Union infolge der herrschenden besonderen Verhältnisse eine eigentümliche ist. Sie genießen große Vorteile, deren die übrige Arbeiterwelt sich nicht zu erfreuen hat; aber sie sehen sich außer stande, dieselbe Politik zu befolgen, wie die Gesamtheit der Arbeiterwelt, d. h. sie können sich nicht der allgemeinen Arbeiterbewegung anschließen.

## II.

Werfen wir einen Blick auf die Wohlfahrtseinrichtungen in der Eisenbahnwelt der Vereinigten Staaten. Viele Gesellschaften namentlich im Osten, haben für ihr Personal Versicherungs- und Hülfskassen ins Leben gerufen, sogenannte „relief departments", und zwar teils um ein menschenfreundliches Werk zu thun, teils um das Personal seßhafter zu machen. Diese Klassen bieten den Hülfskassen der Gewerkvereine Konkurrenz und fesseln die „Hände" an die betreffenden Gesellschaften. Sie werden durch Beiträge der letzteren und der Mitglieder gespeist. Die Leistungen der Gesellschaften nehmen verschiedene Gestalten an. Zumeist bestehen sie

hauptsächlich in der Bestreitung der allgemeinen Unkosten. Die Philadelphia-Readingbahn zahlt ein Zehntel der Beiträge der Arbeiter ein und verbürgt drei Jahre hindurch die Zahlung aller in den Satzungen vorgesehenen Entschädigungen. Die Baltimore-Ohiobahn gewährt Ruhegehälter. Die Pennsylvanische Bahn spendet Krankengelder während der Zeit, um welche die Krankheitsdauer die von der Kasse berücksichtigte Wochenzahl überschreitet.

Die Zuschüsse der Gesellschaften betragen — im Gegensatz zu den französischen — durchschnittlich bloß ein Sechstel oder ein Fünftel der Einnahmen des relief department und sind überdies an gewisse Bedingungen geknüpft, die wir für unbillig erklären müssen. So z. B. verliert, wie bereits bemerkt, das aus dem Dienst tretende Kassenmitglied alle Ansprüche. Bei der Pennsylvanischen und der Philadelphia-Readinger Bahn darf der verunglückte Arbeiter nicht gleichzeitig von der Kasse und von der Gesellschaft Entschädigung beanspruchen; vielmehr hat er nur die Wahl, entweder die Gesellschaft zu verklagen oder die sofort zahlbare Entschädigung der Kasse anzunehmen. Da Prozesse langwierig, unsicher und kostspielig zu sein pflegen, bleibt den Leuten in praxi nur übrig, sich an die Kasse zu halten und so erspart die Gesellschaft jede Schadloshaltung für Unfälle.

Was die gewöhnliche Hülfeleistung des relief department betrifft, so besteht sie in der Gewährung von Krankenzuschüssen, Sterbegeldern und Unfall-Entschädigungen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit. Die Hülfskasse der Pennsylvanischen Bahn, die wir mit Herrn von Carbonnel als Beispiel anführen wollen, teilt ihre Mitglieder in fünf Klassen: Maximalgehalt 40, 60, 80, 100 und wieder 100 Dollars monatlich. Die Einzahlungen betragen $^3/_4$, $1^1/_2$, $2^1/_4$, 3, bezw. $3^3/_4$ Dollars monatlich. Die wöchentliche Entschädigung für Arbeitsunfähige beläuft sich im ersten Jahr auf $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 bezw. $2^1/_2$ Doll., sodann nur auf die Hälfte. Das höchstens ein Jahr lang zahlbare Krankengeld macht wöchentlich 0. 4, 0. 8, 1. 20, 1. 60 bezw. 2.0 Doll. aus. Das Sterbegeld endlich beträgt 250, 500, 750, 1000 resp. 1250 Dollars. Weder das Alter noch die Dienstzeit haben Einfluß auf die Bemessung der Leistungen der Kasse: lediglich die Höhe des Gehaltes ist maßgebend. Herr Anderson, der Leiter des in Rede stehenden relief department, schrieb vor einigen Jahren: „Es handelt sich da lediglich um eine Art Monstre-Subskriptionsliste, in die sich jeder mit dem gleichen Beitrag für eine Kasse einschreibt, aus welcher

er unter gleichen Umständen die gleiche Hülfssumme bezieht. Wer ein geringes Gehalt hat, zahlt weniger ein als der Bezieher eines höheren. Dadurch soll verhindert werden, daß jemand sich versucht fühle, seine Mittel überschreitende Einzahlungen zu leisten, um eventuell eine seinen Lohn übersteigende Unterstützung zu empfangen. Ginge das an, so wäre die Versuchung zu fälschlichen Krankenmeldungen groß."

Alterspensionen gewährt bislang erst eine einzige Gesellschaft: Die Baltimore-Ohiobahn. Und zwar bestreitet sie die Gesamtkosten allein, ohne von den Arbeitern Einzahlungen zu verlangen. Die Satzungen des relief department der Pennsylvanischen Bahn stellen die Einführung von Ruhegehältern für den Fall in Aussicht, daß das Kassenvermögen eine bestimmte Höhe erreichen sollte; aber die Kasse besteht erst seit 1889 und ist noch lange nicht so reich wie erforderlich. Dagegen giebt es bei dieser Gesellschaft einen Sparverein für die Arbeiter. Bei der Baltimore-Ohiobahn ist außer einem Sparverein auch eine Vorschußkasse vorhanden, deren Mitglieder zu Wohnungszwecken Darlehen von mindestens 100 Dollar gegen sechsprozentige Zinsen erhalten.

Die relief departments werden von den Gesellschaften unter Zuziehung eines „beratenden Ausschusses" verwaltet. Bei der Pennsylvanischen Bahn besteht der letztere unter dem Vorsitz des Generaldirektors aus sechs Mitgliedern, von denen die Arbeiterschaft drei aus ihrer Mitte entsendet. Trotz dieser Heranziehung und trotz aller greifbaren Vorteile betrachtet die Mehrzahl der Arbeiter die Kassen mit scheelen Blicken; sie sehen in ihnen einmal eine interessierte Fürsorge und sodann ein Attentat auf ihre Freiheit. Aber es giebt noch andere Erklärungen für die verhältnismäßig geringe Zahl der Gesellschaften, die solche relief departments geschaffen haben. Erstens verursachen sie den Bahnen große Kosten, zweitens sind die dafür erlangten Vorteile den Bahnen nicht immer klar. „Im allgemeinen läßt sich sagen, daß nur jene Gesellschaften, deren Linien dichtbevölkerte Gegenden durchschneiden, deren Betrieb ein längst geregelter und gesicherter ist und deren Leitungen mit dem Personal auf hinlänglich gutem Fuße stehen, solche Kassen schaffen können und von ihnen Nutzen ziehen", meint Carbonnel. „Die Zahl dieser Bahnen wird immer größer und so dürfte es denn früher oder später sehr viele relief departments geben." Umsomehr als die Abneigung gegen dieselben immer geringer wird. Es ist klar, daß die Wohlfahrts-

einrichtungen der Gesellschaften auf diesem klassischen Boden der Selbsthülfe die Eisenbahner zwar materiell etwas besser stellen, aber gleichzeitig in noch höherem Maße ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Bei mehreren Gesellschaften äußert sich die Fürsorge auch in der moralischen und pekuniären Unterstützung der „christlichen Vereine junger Leute", soweit sie Bahnangestellte umfassen. Die betreffenden Vereine im Schoße der Newyorker Central= und der Pennsylvanischen Bahn sind geräumige, elegante, konfortable Klubs. Der Besuch des jeden Sonntag abgehaltenen Gottesdienstes ist nicht obligatorisch. Ueberhaupt handelt es sich weniger um positive Religiosität als um Achtung der Religion und um sittlichen Lebenswandel. Die Leibes=übungen werden in hohen Ehren gehalten; auch fehlt es nicht an litterarischen Vorträgen, Konzerten, Unterhaltungen, sowie an praktischen Kursen im Stenographieren, im Rechnen, in der Mechanik u. s. w. Die Mitglieder können aus der umfangreichen Bücherei Werke nach Hause geliehen bekommen, und es ist bemerkenswert, daß nur wenige Romane gelesen werden. Die Zahl der Mitglieder ist eine sehr große. Der ganze Luxus und alle Vorteile kosten bloß zwei Dollars jährlich; nur fürs Turnen sind drei Dollars extra zu entrichten. Die Hülfe der Gesellschaft allein ermöglicht solche Darbietungen zu so niedrigen Preisen; sie zeigt sich namentlich beim Bau der Vereins=gebäude und beim Ankauf von Büchern.

## III.

Angesichts des Spruches „Viribus unitis" und der wohlbekannten Thatsache, daß ein allgemeines Zusammenwirken leichter zum Ziel führt als das Vorgehen des Einzelnen, erscheint es nur selbstver=ständlich, daß auch die Bahnarbeiter der Union Gewerkvereine gebildet haben, und zwar sind diese, mit einer Ausnahme („Amerikanischer Eisenbahnbund"), nach Berufsgattungen gruppiert, so daß es Sonder=verbindungen der Maschinisten, der Heizer, der Kondukteure, der Bremser und der Telegraphisten giebt. Nur die erwähnte Ausnahme umfaßt Arbeiter sämtlicher Arten, vom Lokomotivführer bis zum Lastträger. Ihre Gesinnungen sind durchweg gemäßigt; zum Streik greifen sie ebenso selten wie ungern. Zum Unterschied von der radikaleren und neueren „American Railway Union" nennt man sie „alte Brüderschaften". Diese haben nicht nur wirtschaftliche, sondern auch erziehliche, auf die geistige und sittliche Hebung der Mitglieder abzielende Aufgaben.

Jede „old brotherhood" ist ein Verband zahlreicher Vereine, welche „Logen" heißen und in manchen Dingen eine gewisse Selbstständigkeit haben. Alle Logen erhalten auf Grund der für sie in jeder Hinsicht maßgebenden Verbandsatzungen eine einheitliche Organisation und unterstehen der Oberleitung der Centrale. Die letztere gründet selber Zweigvereine oder erteilt die Genehmigung zu ihrer Gründung; sie schreitet bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein, entscheidet über die Berufungsgesuche ausgeschlossener Mitglieder und über die Zwistigkeiten der Logen untereinander, kurz, die Macht der Centrale ähnelt der einer Landes- oder Mutterloge bei den Freimaurern. Die ganze Einrichtung ist überhaupt — wie das früher auch bei den „Arbeitsrittern" der Fall war und bei vielen anderen amerikanischen Arbeiterverbindungen noch jetzt der Fall ist — die eines Geheimbundes. Jede neue Loge wird von der nächsten Nachbarloge „eingeweiht". An Kennworten fehlt es ebensowenig wie an einem Rituale, bei welchem die im Alltagsleben der Heizer, Maschinisten 2c. üblichen Vorgänge und Verrichtungen versinnbildlicht werden; auch das scherzhafte Element spielt bei diesen Veranstaltungen eine Rolle. So bald acht Mitglieder eingeweiht sind, bildet die neue Gruppe eine regelrechte Loge.

Wer Mitglied werden will, muß der betreffenden Berufsgattung seit einer gewissen Mindestzeit angehören (bei den Lokomotivführern ein Jahr, bei den Heizern zehn Monate u. dgl.), ehrenhaft, fleißig und nüchtern sein, englisch lesen und schreiben können und sich von zwei Pathen einführen lassen. Nur Angehörige der weißen Rasse finden Aufnahme. Das einmal aufgenommene Mitglied muß ziemlich hohe Eintrittsgebühren zahlen (bei den Maschinisten zehn Dollars), laufende Beiträge entrichten, einen sittlichen Lebenswandel führen und die Logenversammlungen besuchen. Liegt ein Mitglied mit seinem Brotherrn oder Vorgesetzten im Streite, so springt ihm die Loge nur dann bei, wenn er während der letzten drei Monate den örtlichen Versammlungen regelmäßig beigewohnt hat. Dieser Besuchszwang hat den Vorteil, daß die „Brüder" sich für ihre Loge interessieren und an dem Verbandsleben regen Anteil nehmen lernen. Dadurch gewinnt dasselbe an Stärke und die Gefahr wird geringer, daß der Bund von einer gleichgültigen, nachlässigen Mehrheit der Leitung durch eine ränkesüchtige Minderheit überlassen bleibe.

Wer mit seinen laufenden Beiträgen drei Monate lang im Rückstand ist, wird ausgeschlossen. Der Ausschluß kann auch wegen

schlechten Lebenswandels erfolgen; die Sittlichkeit und Mäßigkeit der „Brüder“ wird nämlich überwacht. Gegen die von der Loge verhängten Strafen kann man an den Großmeister appellieren, der denn auch nicht selten Urteile, die von persönlichen Beweggründen eingegeben worden sind, umstößt. So löblich es nun an sich sei, daß man in den Logen auf gute Sitten hält, führt der zuweilen herrschende Uebereifer leicht zu kleinlicher Angeberei und unbilligen Verfolgungen. Die Anklagen und Untersuchungen rufen in den Versammlungen manchmal so viel Verwirrung hervor, daß die Großmeister mit Recht immer mehr und mit steigendem Erfolg darauf hinarbeiten, daß die ärgerliche Einmischung in persönliche und häusliche Angelegenheiten erheblich eingeschränkt werde.

Die Eisenbahner gehören den verschiedensten Nationalitäten und Bekenntnissen an. Aber das irische Element herrscht vor und die bekannte Religions- und Rassen-Unduldsamkeit des letzteren führt, im Verein mit seiner Kampflust, zu zahlreichen Unzuträglichkeiten. Vor einigen Jahren entstand zur Unterdrückung des irischen Einflusses die Geheimverbindung „Amerikanische Schutzgesellschaft“, deren scharf zugespitzte Agitation den Bestand vieler Logen bedrohte. Da traten die Verbandsleitungen beschwichtigend auf und bewirkten eine beträchtliche Versöhnung der Gegensätze. Es ist zu erwarten, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit stetig zunehmen und das Bewußtsein der Interessengemeinsamkeit die Vorurteile und Gehässigkeiten allmählich gänzlich zum Schweigen bringen werde.

Die Verwaltung und Leitung jeder Loge ruht in den Händen eines dreizehngliedrigen gewählten Beamtenkörpers, dem u. a. ein „Führer“, ein „Kaplan“, ein „innerer“ und ein „äußerer Wächter“, ein „Magazinverwalter“, ein „Wardein“ und ein „Meister“ angehören. Den vier ersteren obliegt hauptsächlich der Vorsitz bei den geheimen Ceremonien und die Einweihung der neuen „Brüder“. Jede Loge versammelt sich zweimal monatlich und zuweilen erscheint der Bundesgroßmeister als Gast. Es giebt gegenwärtig (nach Carbonnel) 526 Logen mit über 30,000 Mitgliedern. Die Loge bemüht sich, die Zwistigkeiten zwischen den Ihrigen und den „Chefs“ möglichst in gütlicher Weise zu schlichten. Ihr „Schutz-Ausschuß“ nimmt jede solche Angelegenheit in die Hand; gelingt ihm die friedliche Beilegung nicht, so wendet er sich an den Großmeister, der allein die Macht hat, einen Streik gutzuheißen — jedoch auch nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeiter der betreffenden Bahngesellschaft dafür stimmen. Während

die Hülfs- und Versicherungskassen der Verbände von den Centralen geleitet werden, so daß die Einzellogen dabei wenig zu thun haben, ist der Einfluß der letzteren in Streitsachen viel größer; die Großmeister halten darauf, die Selbständigkeit der Logen möglichst zu steigern und sehen es am liebsten, wenn sie sich nur im äußersten Notfall an die Centralen wenden. Manche Gesellschaften wollen denn auch geradezu nur mit ihren eigenen Angestellten zu thun haben und lehnen die Vermittlung der Großmeister grundsätzlich ab.

Die meisten Verbände haben ihren Sitz in dem kleinen Peoria. Dort benutzen die Heizer, die Bremser und die Telegraphisten ein gemeinsames Gebäude, doch sind ihre Bureaus getrennt. An diesen Sitzen, welche sehr elegant und bequem eingerichtet sind, arbeiten zahlreiche Beamte. Die ganze Verwaltung ist in großem Styl gehalten. Der Großmeister wird satzungsgemäß immer nur auf zwei Jahre gewählt, ist aber wieder wählbar; fast stets bekleidet er sein Amt denn auch viele Jahre lang, zuweilen selbst zwei Dezennien hindurch. Diese Stetigkeit der Amtsführung verleiht der Verbandsleitung in den Augen der Mitglieder ein erhöhtes Ansehen und bildet den Gesellschaften gegenüber eine gewisse Soliditätsgewähr. Der Verbandschef führt den Titel „ehrwürdiger Großmeister", trägt während der Festlichkeiten eine besondere, genau vorgeschriebene Tracht und bezieht ein hohes Gehalt. Bei dem Bund der Kondukteure erhält der Großmeister jährlich nicht weniger als 5000, sein Stellvertreter 2000, der zugleich als Schatzmeister wirkende Generalsekretär 3000, der „Großälteste" 2000, der Vorsitzende des Schutz-Ausschusses 3000 Dollars. Der Heizerverband entlohnt seine höheren Beamten mindestens ebensogut, der Maschinistenbund noch besser. Ueberdies werden die Reisekosten recht freigebig bemessen. So können die Betreffenden leicht erhebliche Ersparnisse machen und zu beträchtlichem Wohlstand gelangen.

Bisher haben sich die Großmeister, mit verschwindend wenigen Ausnahmen, ihrer Stellung würdig erwiesen. Im Kampfe zwischen den Bahngesellschaften und deren Angestellten neigen sie zur Mäßigung. Sie sind für möglichst weitgehende Freiheit, aber nicht für den Kollektivismus. Die Achtung der Bahnverwaltungen für diese Arbeiterführer ist bedeutend gestiegen seit dem großen Debsschen Chicagoer Streik, weil sie sich demselben nicht anschlossen. Auch in der Arbeiterwelt der übrigen Arbeitszweige — außerhalb des Eisenbahnwesens — erfreuen die Großmeister der Eisenbahner sich hoher

Achtung. Die „alten Brüderschaften“ gelten als eine Art Arbeiter-Aristokratie. Anderseits hat es nicht an Vorwürfen gefehlt, daß die Großmeister aus Eitelkeit oder Selbstsucht zu wenig energisch seien und den Unternehmern gegen das Interesse des Personals zu große Zugeständnisse machen. Zu diesem Punkte schreibt Carbonnel in seinem Bericht an das Pariser Socialmuseum: „Mit mehr Recht könnte man sagen, daß sie richtig vorgehen, wenn sie in der Ueberzeugung, daß nur maßvolle, friedliebende Vereinigungen Aussicht haben, Gehör zu finden, die Abhängigkeit der Arbeiter von den Bahngesellschaften gebührend in Betracht ziehen.“

Einen sehr großen Teil ihrer Zeit verbringen die Großmeister auf Reisen; einer von ihnen, namens Sargent, legte nach dem amtlichen Bericht in zwei Jahren 120,000 Kilometer zurück! Die Reisen sollen ermöglichen, daß die „Ehrwürdigen“ den örtlichen Logenversammlungen beiwohnen, den Stand der Dinge prüfen, Streitigkeiten schlichten und annähernd alle Mitglieder kennen lernen. Auf dem jedes zweite Jahr in einer andern Stadt tagenden Verbandskongreß kommt der Großmeister mit den Abgeordneten der Logen zusammen. Hier erfolgt auch die Wahl des Großmeisters. Diese Kongresse verursachen trotz der Freifahrt aller Teilnehmer so große Kosten (so z. B. der Harrisburger Heizertag 40,000 Dollars!), daß kürzlich auf Antrag Sargents beschlossen wurde, sie nur in jedem dritten Jahr einmal abzuhalten und demgemäß künftig die Großmeister ebenfalls auf je drei Jahre zu wählen. Abgesehen von den Vorteilen, die die Kongresse für die Organisation und die engeren Berufsinteressen haben, bieten sie auch nicht zu unterschätzende erziehliche Lichtseiten dar. Carbonnel schreibt ihnen einen bedeutenden Anteil an der geistigen und sittlichen Hebung des amerikanischen Eisenbahnerstandes zu.

Zwischen den verschiedenen „Brüderschaften“ der Bahnangestellten bestehen so vortreffliche Beziehungen, daß es naheliegen müßte, sie alle zu einem riesigen, den Gesellschaften gegenüber mächtigen Gesamtbund zu vereinigen. Thatsächlich sind einschlägige Versuche denn auch wiederholt unternommen worden. Mehrere große Streiks einzelner Arbeitszweige mußten unwirksam bleiben, weil die anderen nicht mitthun wollten; so z. B. konnten 1892 bei der Chicago-Burlington-Guircy-Bahn die streikenden Maschinisten nichts ausrichten, weil die Schaffner den Dienst unbekümmert weiter versahen. Solche Vorkommnisse haben für die „Hände“ u. a. den moralischen

Nachteil, daß, wenn die eine Gruppe Ansprüche oder Klagen erhebt, während die anderen Gruppen sich ruhig verhalten, der ersteren seitens der Unternehmer der Einwand der Uebertreibung oder der Unbilligkeit gemacht wird. Aber trotz der Vorteile, die eine allumfassende Verbindung bieten würde, stehen ihrem Gelingen außerordentliche Schwierigkeiten im Wege. Weil z. B. die Lokomotivführer viel höhere Löhne beziehen als die Heizer oder die Bremser, weigern sie sich im allgemeinen, den Streikwünschen dieser Gruppen nachzugeben. Man fürchtet auch, daß weniger besonnene und minder gutbezahlte Gruppen sich zu leicht zu Arbeitseinstellungen entschließen und die übrigen unnützerweise mitreißen könnten. Und dann — durch wen und in welcher Weise soll im Schoß eines Gesamtverbandes über das Streiken entschieden werden? Ferner will z. B. der Maschinist nicht zugeben, daß die Interessen seines Heizers, der gleichsam sein Lehrling ist, mit den seinigen gleichwertig seien.

Dieser Mangel an demokratischem Sinn, der in einem solchen Lande der Freiheit seltsam anmutet — noch dazu unter Arbeitern — bildet das Haupthindernis der Verbündung der „Brüderschaften". Immerhin gelang es 1890, einen „Obersten Rat der Eisenbahnarbeiter" ins Leben zu rufen, doch löste er sich infolge innerer Zwistigkeiten schleunig wieder auf. Später wurde er versuchsweise durch eine andere Organisation ersetzt, indem man eine Reihe von lokalen Verbänden gründete, ohne darum die „Brüderschaften" zu beseitigen. Viele dieser großen Netzgruppen bestehen noch. Sie können Streiks anordnen, aber nur bei Einstimmigkeit der Leiter, deren jeder von seiner Vereinigung mit Zweidrittelmehrheit zur Zustimmung ermächtigt sein muß. Da jedoch eine solche Einstimmigkeit begreiflicherweise äußerst schwer zu erzielen ist, kann die jetzige Organisation nicht viel taugen. Sie verhindert eben auch nicht den Interessenwiderstreit zwischen den besser und den schlechter bezahlten Arbeitergattungen und so bleibt die Bewerkstelligung großer Streiks, wenn sie auch nicht geradezu unmöglich ist, mit schweren Hindernissen verknüpft.

Viel leichter als hinsichtlich der Arbeitseinstellungen einigen sich die Verbände bezüglich gemeinsamer Schritte bei der Gesetzgebung. Die Großmeister pflegen zu Besprechungen über die in Washington zu unterstützenden Maßregeln zusammenzutreten und seit 1896 haben sie beim Bundeskongreß einen eigenen, der Politik und den Parteien völlig fernstehenden „Delegierten", der dort die Interessen der Bahn-

arbeiter wahrzunehmen hat, so oft sich dazu Gelegenheit bietet. Um auf das Parlament besser einwirken zu können, müßten die Gewerkvereine der Eisenbahner sich eigentlich dem ungeheuren „Amerikanischen Arbeitsbund“ anschließen, welchem die große Mehrheit der Arbeiterverbindungen der Union angehört; allein bisher haben sie den von dieser Seite an sie ergangenen Aufforderungen gegenüber sich streng ablehnend verhalten; ja, manche „Brüderschaften“ verbieten ihren Mitgliedern überhaupt, irgendwelchen anderen Arbeitervereinen beizutreten. Sie wollen eben abseits von der allgemeinen Arbeiterbewegung bleiben.

Was die Ziele der „Brüderschaften“ betrifft, so sind sie auf die geistige und sittliche Hebung des Standes, auf die Schaffung und Erhaltung von Hülfskassen, sowie auf die Vertretung der wirtschaftlichen Berufsinteressen gerichtet. Schon die bloße Thatsache der Centralisierung so zahlreicher und auf eine unermeßliche Fläche verteilter Menschen muß eine bedeutende erziehliche Wirkung ausüben. Die Großmeister sind eifrig bemüht, die letztere durch die Herausgabe vorzüglich redigierter, je 50—100 Seiten starker Gewerks-Monatsschriften („magazines“) zu steigern; doch sollen diese interessant geschriebenen Fachorgane verhältnismäßig wenig gelesen werden, woran nach Carbonnel die Gleichgültigkeit der „Brüder“ die Schuld tragen soll. Erziehlich wirken übrigens auch die Hülfs- und Versicherungskassen der Verbände, indem sie den Sparsinn fördern, in schweren Zeiten das Leben erleichtern u. s. w. All diese Kassen versichern gegen Arbeitsunfähigkeit und für den Todesfall. Die Mitgliedschaft ist für sämtliche „Brüder“ unerläßlich. Jeder Maschinist muß sein Leben auf mindestens 750 Dollars, kann es aber auch auf 4500 Dollars versichern; die meisten entscheiden sich für 1500 Dollars. Bei den Heizern und Bremsern beträgt das Minimum 500 bezw. 400 Dollars. Krankengelder gewähren die Verbandskassen nicht; das ist Sache der Gesellschafts-Hülfskassen. Durch diese Einteilung wird die Eifersucht zwischen den beiden Kassengattungen einigermaßen gemildert.

Hinsichtlich der Versicherungsprämien ist zu bemerken, daß sie nicht vorausbestimmt sind und sich auch nicht nach dem Alter richten. Sämtliche Versicherten zahlen ganz gleiche Prämien; sollte es infolge dieses Vorganges und auch weil die Kassen aus triftigen Gründen keine Resevefonds anlegen, gelegentlich vorkommen, daß eine Kasse nicht genug Mittel hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, so

werden einfach Nachzahlungen ausgeschrieben. Die Höhe der Normalprämien wechselt ebenfalls mit dem Bedarf. Die Kondukteure zahlen durchschnittlich für je 1000 Dollars 14 Dollars jährlich ein, die Heizer entrichteten 1896 für je 1500 Dollars nur 16 Dollars Prämien.

Die Verwaltung der Kassen unter der Oberleitung der Großmeister ist eine gute und unterliegt mehrfacher, mittelbarer und unmittelbarer Aufsicht. Obwohl sie mit den Verbänden eng zusammenhängen, werden sie streng gesondert gehandhabt. Seit einigen Jahren bilden manche der Kassen sogar schon getrennte Vereine mit eigenen Satzungen und Verwaltungen. Bei den Mechanikern muß der Vorsitzende und der Schriftführer der „Kasse“ eine Kaution von je 25,000 Dollars erlegen. Alle Geschäfte der Kasse werden raschestens veröffentlicht und die eingelaufenen Beträge immer sofort in der Bank hinterlegt, bei der kein Geld ohne drei Unterschriften erhoben werden kann. Die Gewähr gegen betrügerisches Gebahren wird durch noch mehrere andere Vorkehrungen erhöht.

Der Kassendienst bildet den wichtigsten Zweig der Verbandangelegenheiten. Seine Vorteile sind greifbar, während die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Berufsinteressen nicht so augenfällig ist. Jene Vorteile genügen den Mitgliedern so sehr, daß sie hauptsächlich ihnen zu liebe „Brüder“ werden und im übrigen in erster Reihe den Wunsch hegen, die Verbände mögen nicht durch zu radikale Kämpfe gegen die Bahngesellschaften ihren eigenen Bestand und dadurch die den Mitgliedern aus den „Kassen“ erwachsenden Daseinserleichterungen aufs Spiel setzen. So trägt die Eigenschaft der Verbandskassen als Sparvereine nicht wenig dazu bei, die Haltung der alten „Brüderschaften“ gegenüber den Brotherren der Mitglieder zu einer maßvollen zu machen.

Hier drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, was mit der Mäßigungspolitik eigentlich ausgerichtet wird. Nicht allzuviel! Die meisten Gesellschaften erkennen die Verbände an und lassen sich mit ihnen gegebenenfalls in wichtige Unterhandlungen ein; doch machen einige der hervorragendsten Bahnen Ausnahmen. Die bedeutendste und am allerbesten verwaltete, die „Pennsylvanische“, hält so sehr auf ein vollkommen zuverlässiges Elitepersonal, daß sie ihre Leute durch außergewöhnliche Verlockungen in sicherer Weise an sich fesselt und es ablehnt, den Verbänden eine officielle Vermittlung in wesentlichen Dingen zu gestatten. Und da die Verbände weder die Macht noch die Neigung haben, diese große Gesellschaft

zur Anerkennung einer Gleichberechtigung zu zwingen, beschränken sie sich auf officiöse Schritte in kleineren Angelegenheiten; wegen der Achtbarkeit und Mäßigung der Großmeister werden deren Vorstellungen oder Bitten sehr häufig freundlich entgegengenommen, oft auch berücksichtigt. Die reiche „Philadelphia-Readinger“ geht nicht einmal so weit; sie stellt nämlich niemand an, der sich nicht verpflichtet, keiner wie immer gearteten Arbeiterverbindung anzugehören. Im übrigen werden die „brotherhoods“, wie gesagt, anerkannt, aber nicht so sehr, weil man ihre Einmischung gern sähe als vielmehr um sie zum Beibehalten ihrer Mäßigung aufzumuntern. Und in allen Fällen sind sie in Dingen, welche bloß die Regelung der Arbeitsverhältnisse betreffen, viel erfolgreicher als in Lohnfragen. Sie haben zwar wiederholt Lohnstreiks in Szene gesetzt, indes damit fast nie etwas erreicht.

Zu den gewöhnlichen Ursachen des Mißlingens (Gewaltthätigkeit der Streikenden, Machtbefugnisse der Billigkeitsgerichte, Mangel an einem allgewaltigen Gesamtverband, Einfluß und Reichtum der Bahngesellschaften) tritt noch der Umstand, daß die Verträge zwischen den Bahnen und den Angestellten für diese im allgemeinen ohnehin ziemlich befriedigend, die Löhne verhältnismäßig hoch sind. 1895 betrug der durchschnittliche Tagesverdienst eines Maschinisten $3^2/_3$, eines Schaffners über 3, eines Heizers über 2 und des sonstigen Zugspersonals $1^9/_{10}$ Dollars. Ueber die Verträge wäre noch zu sagen, daß sie zumeist eine Bestimmung enthalten, wonach bei starker Abnahme des Verkehrs eine angemessene Anzahl von Entlassungen stattfindet. Bei der Chicago-Milwaukee-St.-Pauler und anderen Bahnen herrscht die Regel, daß möglichst jedem Angehörigen des Zugspersonals die Zurücklegung von mindestens 4200 Kilometern monatlich gewährleistet wird (bei der Illinois-Centralbahn 4800 km). Mehrere Gesellschaften sichern für den Fall, daß die 4200 km ohne Verschulden des Betreffenden nicht voll werden sollte, die Bezahlung der Meilengelder für ganze 4200 km ausdrücklich zu.

Wie bereits einmal bemerkt, giebt es seit 1893 einen sehr großen Eisenbahnverband, der sich von den „alten Brüderschaften“ durch größeren Radikalismus, durch das Fehlen von Hülfs- und Versicherungskassen und durch die Aufnahme von Angehörigen sämtlicher Bahnarbeitergattungen unterscheidet. Es ist dies der von Debs gegründete „Amerikanische Eisenbahnbund“, der die Minderheit der betreffenden Arbeiterkreise umfaßt, insbesondere die von den alten

Verbänden übersehenen oder zurückgewiesenen Elemente und Gruppen. Angesichts der beständigen Zunahme der Verdichtung des Kapitals durch Verschmelzungen ꝛc. und des Mangels an einer Riesenverbindung im Schoße der Bahnarbeiterwelt hielt Debs — ein sehr begabter und ernster Mann, der Generalsekretär des Heizerverbandes war — es für angezeigt, mit Hülfe seiner Gründung den Versuch einer Ausgleichung der einzelnen Arbeiterkategorien und einer wirksameren Beeinflussung der Unternehmerwelt zu machen. Da er bei den Arbeitern sehr beliebt und als tüchtig bekannt war, konnte er binnen Jahresfrist hunderttausend Bundesmitglieder um sich scharen - umso eher, als der Jahresbeitrag bloß einen Dollar beträgt. Die American Railway Union, welche sich kein anderes Ziel setzte, als die Wahrung der Berufsinteressen — die schwache Seite der alten Verbände — sollte bald Gelegenheit haben, den Umfang ihrer Macht zu zeigen. Sie bewerkstelligte eine Arbeitseinstellung des Personals der Großen Nordbahn und trug thatsächlich einen Sieg davon. Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. 1894 streikte das Personal der Pullmannschen Schlafwagengesellschaft und um demselben beizuspringen, ordnete Debs ohne Not jenen bekannten Chicagoer Riesenstreik an, der nach großen Gewaltthätigkeiten und Unruhen mit einer Niederlage der Arbeiter und mit der Verhaftung Debs' endete.

Dieses Mißgeschick schädigte den Mitgliederbestand und den Einfluß des jungen Bundes außerordentlich. Er beschränkt sich jetzt auf die Verbreitung der Debsschen Lehren und Ideen. Während die „Brüderschaften" sich mit der Verfechtung praktischer Interessen begnügen, begiebt sich die Schöpfung Debs' auf das abstrakte Gebiet der Politik und der Socialwissenschaft. „Statt sich an streng gewerkvereinliche Principien zu halten, begeistert sie sich", wie Herr v. Carbonnel schreibt, „für ein Bündnis mit den Arbeitsrittern. Diese vom Anfang an beobachtete Haltung erklärt die Heftigkeit des Widerstandes, den die Unternehmer dem Streik von Chicago entgegensetzten; sie mußten den Eisenbahnbund als einen politischen Feind betrachten". Gegenwärtig beschäftigt sich der Gründer der Railway Union mit ihrer Neugestaltung; vielleicht gelingt es ihm, sie von den Folgen seiner Ueberstürzung und seines Zuvielwollens zu heilen.

# Die Schweizer Hotelangestellten.

Von **Hermann Bieder**, Luzern.

---

Keine zuverlässige Statistik sagt uns, wie groß die Zahl unserer Landsleute ist, die vorübergehend oder berufsmäßig sich dem Hotelfache widmen.

Nach einer Zusammenstellung des Schweizer Hotelvereins aus dem Jahre 1894 beschäftigen die Schweizer Hotels rund 24,000 Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes. Davon werden 19,000 als Schweizerbürger und -Bürgerinnen bezeichnet, der Rest als Ausländer.

Soweit das eigentliche männliche Berufspersonal dabei in Betracht fällt, zeigt es sich, daß die ausländischen Elemente in den Schweizer Hotels nahezu so stark, wenn nicht stärker vertreten sind, als unsere eigenen Leute.

Frankreich stellt einen starken Prozentsatz Köche, Italien Köche und Kellner, Deutschland meistens Kellner. Die übrigen Ausländer spielen eine untergeordnete Rolle. Es wagt sich indes auch der englische Kellner in die Schweiz und der englische Hoteldirektor, aber ganz vereinzelt; desgleichen der Holländer. Die österreichischen Kellner sind gleichfalls in Minderheit, meiden mangels der unerläßlichen Kenntnisse fremder Sprachen das große schweizerische Fremdengebiet. Die Italiener Kellner wenden sich meistens dem Engadin zu, wo sie während der Hochsaison den regen Kellnerbedarf decken. Vor und nach der Schweizer Hochsaison, im Frühjahr und Herbst, werden sie an den oberitalienischen Seen festgehalten, um in der toten Geschäftszeit in die italienischen Städte zurückzufluten.

Das untere Betriebspersonal, männlichen und weiblichen Geschlechtes, der Hotels in der Schweiz wird aus dem Orte oder der Umgebung, meist aber im Lande selbst rekrutiert. Nur wo von eigentlichem Berufspersonal gesprochen werden kann, tritt ein internationaler Wettbewerb ein.

Wir unterscheiden also zwischen männlichem und weiblichem Personal und teilen jede dieser Hauptgruppen in Berufsangestellte und Betriebspersonal (von dem keine technischen, sprachlichen oder sonstigen beruflichen Kenntnisse verlangt wird).

Vom weiblichen Personal widmet sich ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz berufsmäßig dem Hotelfache, es sind das die Gouvernanten, sprachlich und geschäftlich gut geschulte Zimmermädchen, auch Sekretärinnen, und sodann Café- und Haushaltungsköchinnen. Im Winter finden wir sie in Südfrankreich, Korsika, Algier, Egypten und Italien.

Die große Mehrheit des weiblichen Personals geht nur in Sommerstellen. Wir finden unter ihnen selbst Töchter aus gut situierten Familien, welche dem Erwerb nachgehen. Im Winter bleiben sie zu Hause.

Ein anderer Prozentsatz des weiblichen Saisonpersonals, welcher in socialer Hinsicht und in Beziehung zum Familienhause ungleich anders gestellt ist, wandert im Herbst von den Saisonplätzen in die Städte zurück, wo die Mädchen in Wirtschaften, Restaurants, Cafés, Privathäusern, Waschanstalten, Glättereien, gewerblichen Betrieben oder in Magazinen ihr Fortkommen suchen.

Beim männlichen Personal treffen wir ungefähr dieselben Verhältnisse an, bloß hält es für dasselbe schwieriger, über Winter unterzukommen.

Eine eigenartige Erscheinung unter dem männlichen Saisonpersonal sind die bündnerischen Schullehrer, welche im Hoteldienste vielfach als Portier, Kellner, Controleure oder dergleichen Verwendung finden; denn über Sommer sind ihre Schulen geschlossen. Umsattelungen sind keine Seltenheiten, und mancher ehemalige Lehrer hat es in der Hotelcarriere weiter gebracht, als daß er es in seinem Fache hätte bringen können. Sodann giebt es Angestellte, welche nur ihre „Saison“ machen, um die übrige Zeit um so ungesorgter daheim ihren Kohl bauen zu können; sie sind kleine Landwirte oder Dorfwirte.

Im Herbst beginnt die allgemeine Wanderung des Berufspersonals. Ein großer Teil hat sich zum voraus eine Winterstellung durch direktes Schreiben, durch ein Placierungsbureau oder Freunde gesichert; der andere Teil ist noch auf der Suche oder wird sich, bis die Wintersaison einigermaßen begonnen, daheim aufhalten, um dann aufs Geratewohl „nach dem Süden“ zu reisen. Andere wiederum

reisen direkt aus der Sommerstelle nach Oberitalien, Mailand oder dem Süden, wo sie Engagements suchen. Dieses aufs Geratewohl-reisen unternimmt der solide Angestellte nur im Notfalle und auch dann nur mit Wiederwillen. Gute Angestellte reisen in der Regel nicht ohne Engagement.

In letzter Zeit ziehen viele auf den Winter nach Paris und London.

Die Saison morte, das ist die Zwischenzeit der Sommer- zur Wintersaison, oder umgekehrt, bedeutet für manchen Hotelangestellten eine schlimme Zeit, für den andern die Erholungszeit.

Der schweizerische männliche Hotelangestellte von Beruf — von dem spreche ich in der Folge nur noch — wendet sich im Sommer nach den Saisonplätzen des In- und Auslandes. Die Köche, wie die Kellner und Portiers sind ihrer Tüchtigkeit wegen gesucht und begehrt; nicht minder die Sekretäre. Die räumliche Distanz spielt bei der Entschließung des Reisezieles keine Rolle, wenn nur die Konditionen des Engagements günstig sind. Wir treffen den Schweizer in den französischen Nordseebädern, in den Sommerfrischen Großbritanniens, in Belgien, Holland, Deutschland, Oesterreich, insbesondere im Tirol, wie auch in den italienischen Bädern, und selbstverständlich in unserm Lande in besonders starker Zahl. Im Winter begegnen wir unserm Landsmann in Kairo, Algier, auf den kanarischen Inseln, auf Korsika, in Italien, Südfrankreich, Spanien, überhaupt wo das moderne Hotelwesen Fachleute erfordert. Amerika, Südafrika, die überseeischen Dampfer beschäftigen Schweizer in Menge. Die Hotelangestellten sind ein Nomadenvolk im buchstäblichen Sinne des Wortes.

Die Leiden und Freuden unseres Wandervölkleins ketten die Leute zusammen. Wirtschaftliche und moralische Gefahren begleiten die Wagemutigen in die Welt hinaus, und es ist eine harte Ungerechtigkeit, diese Erwerbswanderung unserer Landeskinder als modernes Reislaufen zu bezeichnen. Schiffbrüchige giebt es freilich viele, wie hinwiederum es viele giebt, die glänzende Carriere machen. Im großen und ganzen sind jedoch unsere schweizerischen Hotelangestellten sparsam, treu und dankbar und auch gerne gelitten; ihre Sprachkundigkeit und berufliche Tüchtigkeit zeichnet sie aus. So hat die englische Heeresleitung im südafrikanischen Kriege als die einzigen Ausländer Schweizer Köche für die Hospitäler angestellt.

Das Ziel der Hotelangestellten ist, sich selbständig zu machen. Einige bringen es zu wohlbestellten Hoteliers, andere werden Restaurateure, Wirte, wieder andere ziehen sich mit ihrem Ersparten in die Heimat zurück, gehen zu einer andern Thätigkeit über ꝛc. Denn der Hotelangestellte wird frühzeitig alt und ist in der Regel mit 40 Jahren nicht mehr konkurrenzfähig.

Der Hotelangestellte heiratet spät, wenn er es überhaupt dazu bringt. Besser Gestellte nehmen ihre Frau an ihren Wirkungskreis mit und führen ein bescheidenes Familienleben, andere lassen Frau und Familie in der Heimat zurück, sind in einem Dorfe angesiedelt und machen ihre „Saisons“, um während der Saison morte ihre Ferien im Kreise der Ihrigen zuzubringen. Es giebt aber auch Verhältnisse, wo Frau und Mann in Stellung gehen. Festangestellte in Jahresstellen, wie Concierges, Küchenchefs, Oberkellner sind meistens verheiratet.

Ueber das Einkommen der Hotelangestellten und die socialen Verhältnisse des Standes zuverlässige Mitteilungen zu machen, das würde zu weit führen.

Die Arbeit soll lediglich eine Studie sein, um das Verständnis für einen folgenden Artikel über die Organisation der Schweizer Hotelangestellten vorzubereiten.



# Wilhelm Liebknecht.

In der vierten Morgenstunde des 7. August schloß Wilhelm Liebknecht seine Augen für immer. Der Tod hat ihn im Schlafe ereilt; schmerzlos, ohne sich des gekommenen Endes bewußt zu sein verschied er, er, der lebens- und arbeitsfrohe 75jährige, der noch vor wenigen Stunden im Dienste der von ihm vertretenen großen Sache seine gewaltige Feder führte.

Mit Liebknecht verläßt eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der XIX. Jahrhunderts die historische Bühne. In ihm verliert die civilisierte Menschheit einen Mann, dessen Name mit der wichtigsten Kulturbewegung der Gegenwart untrennbar verknüpft ist. Deutschland verliert in ihm einen seiner besten Söhne, der, zwar zu der „Rotte“ gehörend, „die nicht wert ist den Namen Deutsche zu tragen“, durch unermüdliches Wirken und Streiten es dahin gebracht hat, daß die weitesten Schichten der heimatlichen Bevölkerung zum politischen Leben erweckt wurden, was dem deutschen Volke den Ruhm einer in socialpolitischer Beziehung höchst gebildeten Nation eintrug.

Seit Jahrzehnten stand Liebknecht an der Spitze der deutschen Socialdemokratie. Ja, die socialdemokratische Partei Deutschlands kann füglich als sein Werk betrachtet werden. Liebknecht war es, der zuerst die Elemente des Marxschen Socialismus in die deutsche Arbeiterbewegung hineingetragen hatte. In Verbindung mit August Bebel, den er erst zum Socialismus bekehrt hatte, entwickelte er anfangs der 60ger Jahre eine lebhafte Agitation in den Kreisen der Arbeiterbildungsvereine, die bis dahin mit Ausnahme derjenigen, die sich der Lassalleschen Bewegung angeschlossen hatten, fast ausschließlich im Banne der Fortschrittspartei standen. Ende der 60er Jahre war die Anhängerschaft Liebknechts so groß, daß er es wagen durfte, gegen den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein aufzutreten, der unter der Führung seines dermaligen Präsidenten von Schweitzer Gefahr lief ins Fahrwasser der Bismarckschen Politik zu geraten. Das Ergebnis dieses Kampfes war die Gründung der „Socialdemokratischen Arbeiterpartei“ im Jahre 1869 zu Eisenach, einer Organisation, welche zwar infolge der in den verschiedenen deutschen Staaten zur

Zeit herrschenden Vereinsgesetze sich nicht an die Internationale Arbeiter-Association anschließen konnte, welche aber vollständig sich die Principien dieser Association aneignete.

In dieser Organisation hatte Liebknecht sich ein überaus wirksames Agitationsmittel geschaffen; in kurzer Zeit gelang es ihm, eine Anzahl der bedeutendsten Lassalleaner für seine Ansichten zu gewinnen; aber auch in die weitesten Kreise des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins fand seine Lehre Eingang. Die Differenzen zwischen den beiden Arbeiterorganisationen verschwanden allmählich, so daß, als im Herbst 1874 von seiten der Lassalleaner die Anregung gemacht wurde, die zwei Bruderparteien möchten, anstatt einander zu bekämpfen, einander lieber die Hand reichen, um mit vereinten Kräften der Regierung und den feindlichen Parteien Widerstand zu leisten, die Vereinigung der bis dahin feindlichen Arbeiterscharen verhältnismäßig leicht vorgenommen werden konnte. Auf dem Kongreß zu Gotha im Jahre 1875, wo aus der Verschmelzung der Lassalleaner und der Eisenacher die „Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands“ hervorging, war Liebknecht in hervorragender Weise thätig. Das Programm der Partei, das allerdings den Stempel des stattgehabten Kompromisses trägt, ist dennoch im großen und ganzen mit Marxistischen Ideen durchdrungen; Liebknecht hat es eben verstanden, in allen wichtigen Fragen seine Ansicht durchzusetzen, ungeachtet dessen, daß seine Anhänger auf dem Gothaer Kongresse, die Eisenacher, in der Minderheit waren. Entgegen dem Wunsche von Marx, der das Gothaer Programm wegen dessen Anklänge an Lassalles Lehren verwarf, bestand Liebknecht auf die Annahme desselben, in der richtigen Voraussetzung, daß manches Lassallesche Schlagwort mit der Zeit seinen Zauber verlieren würde, worauf es dann ohne weiteres aus dem Programm ausgemerzt werden könnte.

In der That hat das Gothaer Programm trotz seiner Mängel vielfach dazu beigetragen, das Sektenwesen in der deutschen Arbeiterschaft zu beseitigen und eine einheitliche, zielbewußte Arbeiterbewegung zu schaffen. Unter dem Zeichen dieses Programms begann der Siegeslauf der socialistischen Partei Deutschlands; auf dem Boden desselben vollzog sich die gewaltige Entwicklung dieser Partei, deren Lebenskraft nicht einmal die Greuel des berüchtigten Socialistengesetzes brechen konnten.

Nach dem Fall des Socialistengesetzes gab sich die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, die sich nunmehr die Bezeichnung

„Socialdemokratische Partei“ beilegte, ein neues Programm. Wiederum war es Liebknecht, der in seiner denkwürdigen Programmrede auf dem Parteitag zu Halle im Jahre 1890 die Richtung für die vorzunehmende Revision des Gothaer Programms angegeben hatte: das Erfurter Programm, welches noch gegenwärtig in Geltung ist, entspricht durchaus den Auffassungen bezüglich des Wesens, der Ziele und der Wege der modernen Arbeiterbewegung, denen Liebknecht fast seit einem halben Jahrhundert huldigte.

Seit dem Erfurter Parteitag ist fast ein volles Jahrzehnt ins Land gegangen. Während dieser Zeit hielt Liebknecht die Leitung des socialdemokratischen Centralorgans, des „Vorwärts“, in seiner Hand; als Chefredakteur dieses Blattes entwickelte er eine fieberhafte Thätigkeit, indem er zu allen wichtigen Fragen des Parteilebens Stellung nahm; er ließ es sich nicht nehmen, jedermann seine Meinung offen zu sagen, wenn er glaubte, daß das Interesse der Partei es von ihm verlangte; die Reinhaltung der Grundsätze war ihm wichtiger denn alles, von der strikten Befolgung derselben erhoffte er den endgültigen Sieg der proletarischen Bewegung.

Liebknechts Leben und Streben zu schildern, ist hier nicht der Ort: zu diesem Behufe müßte ein Buch geschrieben werden. Ebensowenig ist es möglich, im Umfange weniger Seiten seine Verdienste um die deutsche Arbeiterschaft entsprechend zu würdigen. Als Parlamentarier, als Redner, wie als Schriftsteller und Agitator war Liebknecht gleich bedeutend und originell. Bescheiden in seinem Auftreten, verstand er es, jedermann zu imponieren und selbst seinen Widersachern Achtung abzutrotzen. In seinem langen Leben hat er der Kümmernisse genug zu kosten gehabt; er hat die Misère des Flüchtlingslebens während voller 13 Jahre getragen und mußte einen Teil seines Lebens, und zwar nicht weniger als sieben Jahre, für seine Ueberzeugung in Gefängnissen schmachten. Aber Liebknecht war dennoch vom Schicksale in außerordentlicher Weise begünstigt, denn seine Arbeit und seine Bemühungen waren vom schönsten Erfolge begleitet; als er mit seinem Getreuen auf dem Einigungskongresse zu Gotha erschien, da standen hinter ihm nicht mehr als 9000 Genossen — am Ende seines Lebens sprach Liebknecht zu Millionen, deren Herzen ihm entgegenschlugen. Und diesen Millionen gesellen sich jetzt ungezählte Millionen aus allen civilisierten Ländern, trauernd um den Dahingegangenen!

N. R.

# Sociale Chronik.

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Gemeinderat der Stadt St. Gallen hat für die Lohnzahlung an Gemeindeangestellte bei Militärdienst folgende Bestimmungen getroffen: 1. Für den ordentlichen schweizerischen Militärdienst (erste Rekrutenschule und regelmäßige Wiederholungskurse), sowie für den eigentlichen Felddienst wird während der Dauer des Dienstes der volle Gehalt oder Taglohn ausbezahlt, sofern die Anstellungsdauer vor und nach dem Dienst zusammen wenigstens ein Jahr beträgt. Bei einer Anstellungsdauer von weniger als einem, aber mehr als einem halben Jahr beschränkt sich die Bezahlung auf die regelmäßigen Wiederholungskurse; sie fällt ganz aus, wenn die Anstellungsdauer nicht wenigstens sechs Monate beträgt. 2. Bei Beförderungs- oder Spezialkursen finden folgende Einschränkungen hinsichtlich der Gehaltsauszahlung statt: Angestellte und Arbeiter, welche mehr als fünf Jahre im Dienste der Gemeinde stehen, erhalten, wenn sie einen Unteroffiziersrang bekleiden, respektive zu erwerben im Begriffe sind, den ganzen Gehalt oder Taglohn, wenn sie Offiziersrang haben, respektive erhalten sollen, $^3/_4$ ihres Gehaltes, beziehungsweise Taglohnes. Angestellte und Arbeiter, die weniger als fünf, aber mehr als ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Gemeinde waren, erhalten die Hälfte ihres Gehaltes oder Taglohnes. 3. Für freiwilligen Militärdienst oder Nachdienst wird keine Entschädigung bezahlt.

**Belgien.** Der Kommunalrat von Gent hat eine Kommission eingesetzt zum Studium der Arbeitslosenversicherungsfrage und zur Ausarbeitung eines Projektes einer solchen Versicherung. Nach vielen Sitzungen hat nunmehr die Kommission, in der die verschiedenen Parteien in gleicher Stärke vertreten waren, einen Entwurf einstimmig angenommen, dessen Grundzüge im folgenden bestehen: Der Gemeinderat wird ein Komitee ernennen mit dem Auftrage, eine Summe von 60,000 Fr. zu verwalten und zu verwenden, die ihm von der Gemeindeverwaltung in drei jährlichen Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden wird. Diese 60,000 Fr. sollen dazu dienen, den Betrag der Unterstützungen, welche durch die die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit organisierenden Syndikate gewährt werden, zu verdoppeln oder wenigstens zu vermehren. Im übrigen wird man eine Spezialsparkasse gegen Arbeitslosigkeit schaffen: Die Rückzahlungen, die die Hinterleger im Falle der Arbeitslosigkeit verlangen, sollen auf gleiche Weise vermehrt werden.

Rückzahlungen und Unterstützungen sollen jedoch 1 Fr. täglich und 50 Fr. jährlich für jedes Mitglied nicht übersteigen. Ist der Fonds erschöpft, so wird das Komitee seine Thätigkeit einstellen, und wenn der Gemeinderat den Versuch fortzusetzen beschließt, hat er ein neues Reglement zu erlassen.

---

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Der vor kurzem erschienene Geschäftsbericht des Stadtrates von Zürich verbreitet sich in eingehender Weise über die städtische Wohnungskontrolle und stellt eine Reihe von Grundsätzen auf behufs Feststellung gesundheitsschädlicher Bauzustände und gesundheitswidriger Wohnungsbenutzung und deren Bekämpfung. Die bemerkenswerten Ausführungen lauten:

Die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist eine der ersten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Schlechte, schlecht gehaltene oder gesundheitswidrig benutzte Wohnungen erhöhen die Sterblichkeit oder sind die Ursache von vielerlei Siechtum und schleichenden Krankheiten; sie schädigen und lähmen Arbeitskraft und Arbeitsfreude; sie erhöhen die Ansteckungsgefahr bei epidemischen Krankheiten. In schlechten und ungesunden Wohnungen verfällt der Mensch in Unlust und Mißmut, er verliert die Freude am eigenen Heim, und der gute, häusliche Sinn nimmt Schaden. Neben den baugesetzlichen Vorschriften, welche die Mindestforderungen an die Beschaffenheit neu zu erstellender Wohnungen festlegen, ist eine systematische Wohnungspflege deshalb unerläßlich, weil von der Art, wie die Wohnungen benutzt werden, fast ebensoviel abhängt, wie von der Wohnungsanlage selber, und weil ferner die neuen baugesetzlichen Bestimmungen die Masse der alten Wohnungen nicht betroffen haben. Die Wohnungspflege muß ergänzend und sanierend eingreifen; ihre Aufgabe ist, darüber zu wachen, daß die guten Wohnungen gesundheitsgemäß benutzt, die ungesunden in gesunde verwandelt oder von der Benutzung zum Wohnen ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Wohnungskontrolle, deren Ausbau allerdings abhängig ist von der Zahl der hierfür dienstbar zu machenden Organe, wird natürlich in erster Linie das infolge der Wohnungserhebung von 1896 gewonnene Material zu Rate gezogen. Im übrigen giebt für die Feststellung gesundheitsschädlicher Bauzustände und gesundheitswidriger Wohnungsbenutzung und deren Bekämpfung das nachstehende Programm eine Wegleitung: 1. Feuchtigkeit. Die Ursache ist zu ermitteln und zu beseitigen. Schutz gegen Bodenfeuchtigkeit, nach unten oder seitlich. Schutz gegen Durchschlagen des Regens, des Dachabwassers, der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen, sowie der Aborte. 2. Mangel an Luft und Licht und unzulässige Lage der Wohnräume. Schräglichter sind zu beseitigen oder durch Lukarnen zu ersetzen, dunkle Zwischenräume und Schlafräume ohne direktes Licht auszuschließen. Verbot der Kellerwohnungen und gesetzwidrig erstellter Dachwohnungen. 3. Schlechte und fehlende Aborte, fehlerhafte Hausentwässerungsanlagen. Dichtung, Lüftung und Spülung der Abfallrohre. Prüfung der Querschnitte und der Baustoffe. Dichtigkeit und Lüftung der Abortgruben. Beseitigung der Ueberläufe solcher Gruben und Anschluß an die Kanalisation. Einrichtung eines Abortes für

jede Haushaltung. Dichtigkeit und Durchlüftung der Schüttsteinableitungen, Wirksamkeit und Reinhaltung der Wasserverschlüsse, Sammler und Syphons. 4. Sonstige bauliche Verwahrlosung, Vernachlässigung eines ordentlichen Wohnungsunterhaltes, Weißeln und Anstrich, Tapezieren, Unterhalt der Böden, Decken, Wände, Fenster, Thüren, Treppen, Einfriedungen u. s. f., Feuchtigkeit und Luftverderbnis infolge zweckwidriger oder nachlässiger Handhabung der Wasserleitungs-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- und Lüftungseinrichtungen u. s. f., durch Schmutz, Aufbewahrung von Knochen, Lumpen, Halten von Tieren, Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen. 5. Ueberfüllung der Wohnungen im allgemeinen und der Schlafräume im besondern, Kontrolle der Italienerquartiere u. s. w. Festsetzung des Mindestraumes: für den Wohnraum 15 $m^3$, für den Schlafraum 10 $m^3$ pro Kopf, für Kinder die Hälfte. Verminderung der Schläfer, Einzelbettlager, Räumung der Schlafstellen in Kellerräumen, offene Winden, Magazinen. 6. Verunreinigung der Höfe, Treppen, Gänge, Aborte, Keller, Winden, Wohnräume, Verbreitung von Ungeziefer (Wanzen u. dgl.). Die Benutzer sind zur Reinigung anzuhalten. Mangelhafte Entleerung der Abtritt-, Kehricht- und Mistgruben. Ueberwachung, Anordnung periodischer Entleerungen. — Die Umstände gebieten, daß die Durchführung dieses Programmes, namentlich da, wo ein erhebliches Kostenerfordernis in Betracht kommt, zunächst auf dem Wege der Belehrung und Anweisung angestrebt wird; in einzelnen wichtigen Punkten werden auch noch bestimmte Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen folgen müssen. Im allgemeinen zeigt sich die Einwohnerschaft der Belehrung und freundlichen Weisung nicht unzugänglich; von den 1956 erlassenen Auflagen zur Abstellung von Uebelständen ist die Großzahl innerhalb der gegebenen Fristen willig befolgt worden.

---

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes erläßt folgenden von alt Bundesrat Emil Frey, als Präsidenten, und Prof. Dr. N. Reichesberg, als Sekretär, unterzeichneten Aufruf an die schweizerische Bevölkerung:

In der Bundesstadt hat sich im Laufe dieses Monats eine Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes gebildet. Der Zweck der Vereinigung ist, den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes in weitere Kreise zu tragen und seine Verwirklichung zu fördern. Diesen Zweck sucht die Vereinigung zu erreichen durch Wort und Schrift, durch Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen, durch Sammlung und Nutzbarmachung der einschlägigen Drucksachen, sowie durch geeignete Publikationen, Eingaben an Landesbehörden u. drgl. Der Vorstand der Vereinigung besteht außer den Unterzeichneten aus den Herren Nationalrat Dr. Th. Curti, Prof. Dr. Oncken und Ständerat Ritschard. Mitglieder der Vereinigung können Schweizer und Ausländer beiderlei Geschlechtes und Personenverbände werden, die mit dem Zwecke der Vereinigung einverstanden sind und dem Vorstandspräsidenten ihren Beitritt erklären. Der Jahres-

beitrag per Mitglied und Personenverband beträgt Fr. 5. —. Auf dem dieser Tage zu Paris stattfindenden Kongresse zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, an welchem auch Vertreter unserer Vereinigung teilnehmen werden, wird ohne Zweifel der Grund zur Bildung eines internationalen Verbandes gelegt werden, welcher in erster Linie die Errichtung eines internationalen Bureaus zur Förderung des Vereinszweckes ins Auge fassen dürfte. Der Gedanke einer internationalen Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetzgebung ist zum ersten Mal in der Schweiz officiell zu Tage getreten. Vom schweizerischen Bundesrate sind die ersten Unterhandlungen mit den Regierungen der europäischen Industriestaaten gepflogen worden, deren Ergebnis der Berliner Kongreß war. Auf diesem Kongresse ist allseitig anerkannt worden, daß eine umfassende Ausgestaltung der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebungen nur auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen erreichbar ist, und die Beschlüsse des Kongresses, obgleich dieselben in die Form von bloßen Wünschen gekleidet worden sind, haben gezeigt, daß solche Vereinbarungen trotz der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen in den einzelnen Ländern möglich sind. Indem wir zum Beitritt zu unserer Vereinigung hiermit auffordern, glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß eine zahlreiche Beteiligung aus allen Schichten unserer Bevölkerung uns in den Stand setzen werde, an diesem internationalen Reformwerke uns in einer der Schweiz würdigen Weise kräftig bethätigen zu können. (Bern, 16. Juli 1900.)

**England.** Im englischen Parlament ist von der Regierung ein Entwurf eines neuen Arbeiterschutzgesetzes eingebracht worden. Nach demselben werden in Zukunft generelle Regelungen für bestimmte Klassen von Fabriken und Werkstätten erlassen können, um einer besondern Gefährdung oder Gesundheitsschädlichkeit vorzubeugen, während gegenwärtig die Erklärung eines gewerblichen Betriebes für gefahrvoll oder gesundheitsschädlich nur auf dem Wege eines speziellen Schiedsspruches zu erlangen ist. Ferner wird die sanitäre Ueberwachung der Arbeitsräume der Hausindustrie verschärft. Weitere Bestimmungen erhöhen den Schutz der Kinder und Frauen. Kindern darf in Räumen, in welchen Maschinen aufgestellt sind, die Reinigung des Fußbodens, speziell unter den Maschinen, nicht übertragen werden, sofern nur irgendwie die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie mit den Maschinen in Berührung kommen. Dampfkessel jeder Art sollen mit besondern Sicherheitsventilen und Wasserstandshähnen versehen sein; sie müssen durch eine entsprechend ausgebildete Persönlichkeit in drei Monaten mindestens einmal gereinigt und innerlich untersucht werden, daneben hat halbjährlich eine innerliche und äußerliche Prüfung durch einen sachverständigen Ingenieur stattzufinden. Die Sicherheitsvorkehrungen, welche für den Fall des Ausbruchs eines Feuers getroffen sein müssen, sollen erweitert werden. Das Gesetz will ferner das Alter, mit welchem Kinder zuerst in Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden dürfen, von 11 Jahren wie bisher auf 12 Jahre in die Höhe setzen. In gewissen besonders gearteten Betriebszweigen dürfen Frauen nur in zwei Schichten unter einschränkenden Bedingungen beschäftigt werden. Auch sind weitere Vorschriften über die zuläſsige Beschäftigungszeit in Fabriken,

Werkstätten und offenen Läden in Aussicht genommen. Zur Vereinfachung der ganzen Gesetzgebung sollen die besonderen Gesetze, welche bezüglich der Wäschereien gegeben sind, aufgehoben und dem Secretary of State dafür die Befugnis beigelegt werden, die Vorschriften der Factory Act, soweit solches angängig, mit oder ohne Modifikationen für die Wäscherinnen zur Anwendung zu bringen, wobei aber besonders erteilte Begünstigungen auch ferner bestehen bleiben sollen.

**Frankreich.** Vom 26. bis 29. Juli tagte in Paris ein internationaler Arbeiterschutzkongreß, dessen wichtigstes Ergebnis die Gründung eines Internationalen Institutes für Arbeiterschutz ist, welch letzteres ein Bureau zur Förderung des Arbeiterschutzes in nächster Zukunft ins Leben rufen soll. Der Sitz des Institutes sowohl als des Bureaus ist nach der Schweiz verlegt worden. Zum Präsidenten des provisorischen internationalen Komitees, dem die Geschäftsführung bis zur endgültigen Konstituierung des Institutes anvertraut wurde, wählte der Kongreß Fürsprecher Heinrich Scherrer in St. Gallen. Ueber die Verhandlungen des Kongresses sowie über die Statuten des gegründeten Internationalen Institutes werden wir im nächsten Hefte ausführlich berichten.

— Durch Dekret des Handelsministers vom 18. Juli ist der Pariser Arbeiterbörse die Selbstverwaltung zuerkannt worden. Diese Reform erfolgte, wie das „Handelsmuseum" berichtet, mit Rücksicht auf die politischen Gegensätze, die zwischen der Majorität des gegenwärtigen Stadtrates und den Gewerkschaften bestehen und die leicht zu starken Reibungen führen könnten. Bisher war die Arbeitsbörse durch ein zwanziggliedriges Kollegium verwaltet worden, zusammengesetzt aus 10 Delegierten der Gewerkschaften, 6 Stadträten, 2 Beamten der Seinepräfektur und 2 Delegierten des Arbeitsamtes. Die Gebäude mit Ausstattung gehören der Stadt, die außerdem den in der Arbeitsbörse installierten Gewerkschaften eine jährliche Subvention von 50,000 Fr. bewilligt und die allgemeinen Verwaltungskosten bestreitet. Durch die vom Handelsminister durchgeführte Reorganisation wird der Verwaltungsausschuß auf 15 Mitglieder beschränkt, die ausschließlich von den Gewerkschaften ernannt werden. Die bisherigen 6 Beisitzer, die vom Stadtrat entsandt wurden, sowie die 4 Vertreter des Arbeitsamtes und der Seinepräfektur sind beseitigt. Die letztere stellt nur noch einen Sekretär ohne Stimme.



# Statistische Notizen.

## Zur Frage der Lohnsteigerung.

Der „Gewerkverein“ (Nr. 29, vom 20. Juli 1900) teilt ein interessantes Arbeiterbudget mit, aus dem deutlich zu ersehen ist, wie die behauptete große Lohnsteigerung, welche in den letzten Jahren eingetreten haben soll, in Wirklichkeit sich darstellt. Die Ausführungen des genannten Blattes lauten:

Von Seiten der arbeiterfeindlichen Unternehmer und Parlamentarier wird stets bei jeder Bewegung für Erringung besserer Löhne von der großen Lohnsteigerung in den letzten Jahren gesprochen und zum Beweise die zeitige Lohnhöhe oder das Lohneinkommen mit den früheren Lohnsätzen verglichen, die gebotenen Ausgaben in den angeführten Zeiten werden aber nicht mit erwähnt.

Da es nicht viele Arbeiterfamilien giebt, welche seit Jahren genaue Aufzeichnungen über die Ausgaben gemacht haben, hält es sehr schwer, aus verschiedenen Jahren genügend genaue Angaben über Arbeitsverdienst und Kosten der Lebenshaltung zu gewinnen, zumal nur selten vollkommen gleiche Verhältnisse vorliegen.

In der Sammlung von Lohnverdienst und Haushaltsausgaben, welche Verfasser vor vielen Jahren sich angelegt und seitdem fortdauernd vermehrt hat, findet sich nur eine Nummer, welche vollkommen zur Beleuchtung der „großen Lohnsteigerung“ geeignet ist. Sie darf zur Zeit um so mehr Interesse beanspruchen, als sie das Verhalten der Vereinigung der Bauhandwerksmeister gegenüber ihrem Personal richtiger beurteilen läßt.

Die Nummer betrifft eine Berliner Maurerfamilie ohne Kinder und enthält, was sehr wichtig ist, die genauen Angaben aus zwei gleichen Jahren bezüglich der geleisteten Arbeitswochen, Jahre, welche beide als „goldene“ bezeichnet worden sind, weil es nur kurze Zeit gab mit gezwungener Einstellung der Bauarbeiten durch die Witterung. Die sonst übliche Arbeitslosigkeit im Winter war „auf ein Minimum beschränkt“ im Jahre 1899 und für 1895 mit nur 10 Wochen angegeben. (Den Auszug aus den Aufzeichnungen hat die „Sociale Praxis“ gebracht.)

Für beide Jahre ist das Verfahren eingehalten worden, die verbrauchten Lebensmittel mit durchschnittlicher wöchentlicher Ausgabe zu verzeichnen, alle anderen Ausgaben aber mit Jahresbeträgen; für die ersteren muß somit der Jahresaufwand besonders berechnet werden bei den einzelnen Posten, die Angaben im ganzen für das Jahr ist mit angegeben worden.

Um richtiger hervortreten zu lassen, wie sich die einzelnen Hauptgruppen der Ausgaben stellten, sind nachfolgend die Aufzeichnungen nach

solchen zusammengestellt worden; die nicht im einzelnen angegebenen Beträge bleiben als solche aufgeführt.

Für das Jahr 1895 war vermerkt worden, daß noch aus dem Vorjahre eine Schuld von 210 Mk. zu decken war und daß am Jahresschluß eine neue Schuld von 71,42 Mk. verblieb, beziehungsweise ein Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden war.

Der Lohnverdienst des Mannes ist im ganzen mit 1037,36 Mk. angegeben, die Frau hat dazu noch durch Arbeitsleistungen für andere 165 Mk. verdient, das Gesamteinkommen war also 1202,36 Mk. Da 216 Mk. vorjährige Schulden gedeckt werden mußten und 71,42 Mk. neue Schuld verblieb, hatte sich das Einkommen aus Arbeit um 144,58 Mk. gegen das Vorjahr gebessert; es war aber doch immer noch nicht zulänglich gewesen wegen der großen Anfangsschuld. Läßt man diese weg und denkt sich die Restschuld als gedeckt, was bei Zulänglichkeit des Einkommens doch sein sollte, dann hätte das Jahreseinkommen zur Deckung der gemachten Ausgaben 1129,20 Mk. sein müssen; es wäre aber dann nichts als Sparpfennig übrig geblieben und die Lebenshaltung eine dürftige gewesen. Trotz des „goldenen Jahres" mußten die Ausgaben sehr beschränkt bleiben, und die Frau war genötigt, noch 165 Mk. zu erwerben, weil das Arbeitseinkommen des Mannes von 1037,36 Mk. zu gering war.

Für das Jahr 1899 sind angegeben 1387,95 Mk. Arbeitsverdienst des Mannes, das erlangte Mehr war also 350,59 Mk., die Frau mußte noch 42 Mk. dazu verdienen, giebt zusammen 1429,95 Mk. Zusammen war das Arbeitseinkommen 227,59 Mk. größer. Die gesamten Ausgaben waren aber 1528,31 Mk., weil noch zu Anfang des Jahres ein Kassenbestand von 102 Mk. vorhanden war. Das noch bessere „goldene Jahr" 1899 ermöglichte mit diesem doch nur einen Ueberschuß von 4,54 Mk., die Einnahme hätte somit um 102 abzüglich 4,54 Mk., d. i. um 97,46 Mk. größer sein müssen, wenn nur die Ausgabe gedeckt werden sollte, oder es mußte ohne den verbliebenen Kassenbestand die Ausgabe entsprechend beschränkt und dadurch die Lebenshaltung dürftiger werden.

Die Einnahme im Jahre 1895 war ganz ungenügend, die im Jahre 1899 ohne den Kassenrest ebenfalls nicht ausreichend, obschon das Lohneinkommen von Mann und Frau gegen das Jahr 1895 zusammen um 227,59 Mk. größer war.

Das ist die „große Lohnsteigerung" von 1895 zu 1899, in Prozenten 18,92. Wie sieht es aber nun mit den Ausgaben aus. Verzeichnet sind für die Jahre

| | wöchentlich | jährlich | wöchentlich | jährlich |
|---|---|---|---|---|
| | 1895 | | 1899 | |
| | Mk. | | Mk. | |
| für Brot und Mehl . . . . | 1,50 = | 78,00 | 1,05 = | 54,60 |
| „ Butter, Schmalz, Speck . | 1,30 = | 67,60 | 1,51 = | 78,52 |
| „ Fleisch . . . . . . . | 3,20 = | 166,40 | 4,12 = | 214,24 |
| „ Eier . . . . . . . . . | 0,20 = | 10,40 | 0,56 = | 29,12 |
| Uebertrag | 6,20 = | 322,40 | 7,24 = | 376,48 |

| | wöchentlich | | jährlich | wöchentlich | | jährlich |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1895 | | | 1899 | |
| | | Mk. | | | Mk. | |
| Uebertrag | 6,20 | = | 322,40 | 7,24 | = | 376,48 |
| für Milch . . . . . . . | 0,40 | = | 20,80 | 0,29 | = | 15,08 |
| „ Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Gemüse . . . . . | 0,55 | = | 28,60 | 1,28 | = | 66,56 |
| „ Bier . . . . . . . . | 1,70 | = | 88,40 | 2,50 | = | 130,00 |
| „ Kaffee . . . . . . . | 0,60 | = | 31,20 | 0,50 | = | 26,00 |
| „ Zucker . . . . . . . | 0,10 | = | 5,20 | 0,32 | = | 16,64 |
| „ Gewürze . . . . . . | 0,05 | = | 2,60 | 0,32 | = | 16,64 |
| „ Tabak und Cigarren . . | 0,30 | = | 15,60 | 0,80 | = | 41,60 |
| zusammen für Nahrung | 9,90 | = | 514,80 | 13,25 | = | 689,00 |
| für Feuerung, Beleuchtung, Seife, Soda, Hausgeräte u. s. w. . . . . . | — | | 91,55 | — | | 94,64 |
| | | | 606,35 | | | 783,64 |

Diese Steigerung der Wochenausgaben ist 177,29 Mk., in Procenten 27,24. Als Jahresausgaben, abgesehen von Schulden und Ueberschuß, sind verzeichnet:

| | 1895 | 1899 |
|---|---|---|
| | Mk. | Mk. |
| für Kleider, Wäsche, Schuhwerk . . . . . | 152,60 | 123,78 |
| „ Miete . . . . . . . . . . . . . | 197,00 | 250,00 |
| „ Steuern und religiöse Beiträge . . . . | 12,00 | 18,00 |
| „ Krankenkasse, Arznei . . . . . . . . | 32,95 | 45,50 |
| „ Invaliditäts- und Altersversicherung . . | 5,73 | 5,85 |
| „ sonstige Versicherungen . . . . . . . . | 2,50 | — |
| „ Vereinsbeiträge . . . . . . . . . . . | 1,60 | 27,00 |
| „ Lektüre, Zeitungen . . . . . . . . . . | 18,25 | 28,35 |
| „ Vergnügungen . . . . . . . . . . . | 30,20 | 57,05 |
| „ Handwerksgeräte u. s. w. . . . . . . . | 2,20 | — |
| „ Fahrrad und Fahrgeld . . . . . . . | — | 137,50 |
| „ Verschiedenes . . . . . . . . . . . | 6,40 | 47,10 |
| | 461,43 | 740,13 |

Das Mehr ist 278,70 Mk., d. i. 60,40 %. Die Gesamtausgabe ist 1067,78 und 1523,77 Mk., also Mehr 455,99 Mk., d. i. 42,70 %.

Die Vergleichung der Ausgaben bei kargem und bei besserem Verdienst, welcher aber noch nicht als vollwertig anzusehen ist, erscheint sehr lehrreich in jeder Beziehung, besonders in der, was der Arbeiter sich versagen muß, wenn der Verdienst zu schlecht wird.

# Bücherbesprechungen.

Dr. phil. **Fr. Mangold**: Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung 1682—1796. Ein Beitrag zur Geschichte des Nachrichtenverkehrs und dessen Organisation im 17. und 18. Jahrhundert. Basel. (Buchdruckerei von Franz Wittmer) 1900. 162 S.

Der Verfasser reiht der in den letzten Jahrzehnten erschienenen Reihe von Jubiläumsmonographien verschiedener Zeitungen ein neues Genre an, indem er der Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung „eine andere als die gewöhnliche Betrachtungsweise abzugewinnen und diejenigen Erscheinungen hervorzuheben versucht, die weniger der streng historischen oder philologischen, als eher der nationalökonomischen Forschung dienen.“ Dabei erweiterte sich das Beobachtungsfeld. An der Basler Zeitung lernen wir das typische des Zeitungswesens überhaupt kennen, und liefert darum die zu besprechende Arbeit einen Beitrag zur Geschichte des Nachrichtenverkehrs und seiner Organisation.

Die auf fleißigem Quellenstudium beruhende Arbeit behandelt in einem I. Abschnitt die gedruckten periodischen Basler Zeitungen bis zum Jahre 1682, um dann im II. Abschnitt zur Schilderung des äußeren Schicksals der Basler Zeitung unter den Fittigen des kaufmännischen Direktoriums überzugehen.

Unter dieser von 1682—1796 dauernden Aegide wurden verschiedene Betriebssysteme an ihr probiert. Als der Regiebetrieb sich nicht lohnte, griff das Direktorium 1721 zum System der Verpachtung. Schließlich mußte dasselbe aber froh sein, daß seine Angestellten die Zeitung ohne Pachtgeld übernahmen. Die Postbeamten mußten die Zeitungen sowieso erlesen und distribuieren. Darum lag der Gedanke nahe, ihnen den geschäftlichen Teil der Verwaltung ganz zu überlassen. Die dadurch entstehende Mehrarbeit wurde durch einen Anteil am Reingewinn entlohnt, für dessen Verteilung das Direktorium für die Zeit von 1781 an einen genauen Plan festgesetzt hatte. Allein auch diese, sowie spätere Maßregeln hatten auf das Gedeihen der Zeitung keinen Einfluß mehr. Die Zahl der Abonnenten sank beständig und am 24. Dezember 1796 erkannte der Rat die Einstellung der Zeitung bis nach dem Frieden. Doch ist dieselbe mit dem Frieden nicht mehr erstanden. Wir begreifen dies völlig; denn die Verluste an der Herausgabe betrugen:

| | |
|---|---|
| 1780 | 115, 23 fl. |
| 1788 | 319, 80 „ |
| 1796 | 537, 24 „ |

Nach dieser Schilderung der äußern Schicksale der Zeitung zeichnet der Verfasser im III. Abschnitt die Freuden und Leiden des Redaktors, seine Bildung, so wie Stellung und Besoldung, um im IV. Abschnitt die Nachrichten der Zeitung und ihre Gewinnung einläßlich zu behandeln. Eine Vergleichung der Basler-, Augsburger- und Frankfurter-Zeitung und ihrer Korrespondenzen ergab die Thatsache, daß alle drei eine große Zahl gleichlautender oder wenig abweichender, gleichzeitig oder in verschiedenen Zeitabständen erschienener Korrespondenzen aufwiesen. Auf die subtile Erklärung dieser und andrer in diesem Abschnitt behandelter Thatsachen können wir uns hier nicht einlassen, so glaubwürdig uns auch dieselben erscheinen mögen. Wir begnügen uns damit, die neuerdings durch F. Mangold erhärtete Erscheinung anzuführen, daß wie heutzutage eine große Menge von Zeitungen durch die Depeschen-Agenturen mit Nachrichten versehen werden, die Zeitungen des 17. und 18. Jahrhunderts dasselbe Ziel auf anderem Wege erreichten. Damals wenige Korrespondenten, heute wenige Depeschenagenturen, immer aber eine weite Verbreitung der gleichen Nachrichten und dementsprechend stets große Einförmigkeit in den politischen Mitteilungen.

Der V. Abschnitt will „die Bedeutung der Zeitung für das städtische Leben" schildern. Zu diesem Zwecke verbreitet er sich in meistens recht zutreffender Weise über den Unterschied zwischen alter und moderner Zeitung, die Vorläufer der gedruckten politischen Zeitung, die Städtezeitungen, die Nachrichtenpublikation in der Stadt vor dem Auftreten der Zeitung, die amtliche Nachrichtenpublikation, die Zeitung und die Bürgerschaft, die Kaufleute und die Regierung.

Wir sehen da, wie die politische Zeitung im 18. Jahrhundert eine Institution für die Bildungsaristokratie war, sowie ein wesentliches Hülfsmittel für den Handelsstand, wenn auch kein Handelsblatt in des Wortes eigentlicher Bedeutung.

Ohne Kenntnis des vorhandenen Quellenmaterials ist es natürlich nicht möglich, sich ein Urteil über den Grad der Ausnützung desselben zu bilden. Uns macht es den Eindruck, als ob dieser letzte und sehr wichtige Abschnitt durch intensivere Benutzung der in Betracht fallenden Quellen, wozu wir unter Umständen auch sogenannte Familienchroniken, Tagebücher rc. rechnen, noch etwas plastischer hätte gestaltet werden können. Uebrigens ist dies mehr ein Gefühlsurteil und soll damit gegen die Arbeit kein schwerwiegender Vorwurf ausgesprochen werden. Verdient dieselbe ja vielmehr als ganzes betrachtet das günstige Urteil, daß sie eine wertvolle Bereicherung der Litteratur über die Organisation des Nachrichtenverkehrs im 17. und 18. Jahrhundert bedeutet.

Dr. E. H.



# Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

---

Als die gesetzgebenden Räte der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 5. Juni 1876 zu ihrer ordentlichen Sommersession in Bern zusammenkamen, eröffnete der abtretende Präsident des Nationalrates, Oberst Emil Frey, den Nationalrat mit einer längeren Ansprache, der eine historische Bedeutung zukommt. Die gesetzgebenden Räte hatten in jener Session sich mit dem Gesetzentwurfe betreffend die Arbeit in den Fabriken zu beschäftigen, welcher Gesetzentwurf seit geraumer Zeit die öffentliche Meinung in hervorragender Weise in Spannung hielt. Oberst Frey wies nun in seiner erwähnten Ansprache auf die weittragende Bedeutung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes hin, betonte in warmen Worten die Notwendigkeit energischer Schutzbestimmungen für die industrielle Arbeiterschaft, behufs sittlicher und physischer Hebung derselben, wobei er unter anderem folgendes sagte: „Ferner dürfte es sich empfehlen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmäßiger Regulierung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten sollte angeregt werden. Liegt ja doch die größte Schwierigkeit der Fabrikgesetzgebung in der Thatsache, daß durch das vereinzelte Vorgehen eines Staates im Sinne der Erleichterung der Arbeiter die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie unter Umständen schwer gefährdet werden kann. Allerdings sind die Produktionsbedingungen der Industriestaaten zum Teil sehr beträchtlich von einander verschieden; die Gegensätze dürften aber nicht so groß sein, daß die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit in den Arbeiterverhältnissen unter

Belassung des nötigen Spielraums sich als unausführbar erweisen sollte.“ (Siehe „Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Jahrgang 1876, II. Band, S. 953.)

Diese Worte bilden die erste offizielle Manifestation zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes. Zwar hatte schon im Jahre 1855 die Regierung des Kantons Glarus in einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend Regelung der Arbeit in den Spinnereien die Bemerkung gethan, daß nach ihrem Dafürhalten, eine befriedigende Lösung der in Rede stehenden Frage (Verkürzung der Arbeitszeit, Kinderarbeit 2c.) nur durch Schaffung einheitlicher Arbeitsbedingungen vermittelst internationaler Vereinbarungen erzielt werden könne. Allein diese nebenbei hingeworfene Bemerkung wurde von niemandem beachtet, zumal die glarnerische Regierung selbst den von ihr ausgesprochenen Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes in die Kategorie der frommen Wünsche verwies. (Vgl. „Mitteilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission“, Zürich, 1858.)

Jetzt verhielt sich die Sache ganz anders. Von der Präsidentschafts-Tribüne des Nationalrates herab gesprochen, machte die Rede des Obersten Frey, nach der zeitgenössischen Tagespresse zu urteilen, einen gewaltigen Eindruck. Aber es läßt sich nicht schwer konstatieren, daß damals noch vielfach das Verständnis für die von Oberst Frey mit Nachdruck ausgesprochenen Gedanken fehlte. In den Arbeiterkreisen stand man denselben kühl gegenüber, während in den Schichten der Besitzenden der Träger dieses Gedankens vielfach als Umstürzler und, im besten Falle, als gefährlicher Utopist betrachtet wurde. So schrieb z. B. das „Journal de Genève“ in seiner Nummer vom 7. Juni 1876, die Präsidialrede des Obersten Frey besprechend, unter anderem folgendes:

„C'est donc l'utopie, dans toute l'acception du mot, qui a fait lundi son apparition au Conseil national, par l'organe de son président, M. le Dr. Frey. Tous les soi-disant principes sur lesquels est échafaudé le socialisme moderne ont été présentés par l'orateur comme autant de vérités incontestables. Pour lui, l'ouvrier suisse est un véritable mineur, incapable de se protéger efficacement lui-même, si l'Etat ne vient à son aide pour le protéger contre l'exploitation du capital. A quoi sert donc de donner à un pays le suffrage universel, à quoi bon lui octroyer l'instruction gratuite et obligatoire, si seux qui sont invertés du droit le plus précieux de tous, celui de voter les lois générales

et de gouverner l'Etat par leurs représentants, ne sont pas capables de défendre les intérêts qui les touchent de plus près et sur lesquels ils sont le plus compétents? Vit-on jamais condamnation plus formelle de la démocratie que cet aveu d'impuissance formulé en son nom par un de ses représentants les plus ardents?

Nous ne saurions croire, pour notre part, que l'ouvrier suisse ratifiât un instant des doctrines si humiliantes pour lui. Et, en fait le peu de succès qu'ont rencontré chez nous les prétentions de *l'Internationale* semblent prouver que le citoyen suisse, quelle que soit sa position de fortune, se croit suffisamment apte à se protéger lui-même, à régler ses propres affaires, sans se donner pour cela des tuteurs officieux ou officiels.

Cela dit, nous reconnaissons volontiers que le socialisme de M. le docteur Frey est modéré dans la forme et réservé dans ses projets. Nous sommes encore loin avec lui du communisme que prêche une certaine école, dont l'idéal remonte bien audelà des siècles civilisés, jusqu'à la sauvagerie primitive, où la propriété individuelle n'existait pas encore et où la répartition des biens était réglée par le droit du plus fort. Mais ce n'en est pas moins une chose fâcheuse que, même sous cette forme adoucie, le droit de l'Etat à intervenir dans le domaine privé ait pu être proclamé dans une assemblée qui représente un peuple très-individualiste dans ses tendances politiques et sociales, et naturellement ombrageux sur l'exercice de ses droits.

Nous ne pensons pas que le *Conseil national songe le moins du monde à recevoir des mains de M. le Dr. Frey un pareil programme et à user, dans des discussions frappées d'avance de stérilité, ce qui lui reste encore d'autorité et de crédit.* Nous lui conseillons seulement, dans l'intérêt même de son prestige, de ne point trop se croire appelé à régéner le genre humain et de borner son activité aux questions qui sont véritablement de son ressort . . ."

Die Ansichten, die in diesem Auszug zum Ausdruck kommen, sind charakteristisch für einen großen Teil der Staatsmänner und Politiker jener Zeit. Aber die Macht der Thatsachen ist die beste Lehrmeisterin. Die öffentliche Meinung der schweizerischen Eidgenossenschaft hat nach Verlauf von wenigen Jahren der Idee des internationalen Arbeiterschutzes gegenüber eine wesentlich andere

Stellung eingenommen. Im Jahre 1880 konnte Oberst Frey seinen Lieblingsgedanken bereits in die Form einer von der Bundesversammlung im Frühjahr des darauffolgenden Jahres gutgeheißenen Motion kleiden, durch welche der Bundesrat eingeladen wurde, mit den Regierungen der hauptsächlichen Industriestaaten in Verbindung zu treten, behufs Schaffung einer internationalen Fabrikgesetzgebung. Die Hoffnung des Genfer Journals, der Nationalrat werde Oberst Frey nicht die Hand reichen zu seinem verderblichen Beginnen, hat demnach schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit Schiffbruch erlitten.

Seit jenem denkwürdigen Beschlusse des Nationalrates sind nun bald 20 Jahre ins Land gegangen. Während dieser Zeit hat die Idee des internationalen Arbeiterschutzes in allen Schichten der Bevölkerung der civilisierten Länder Wurzel gefaßt. Die organisierten Arbeiter wünschen nunmehr eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes zunächst, um die Arbeitsgenossen in den auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung zurückgebliebenen Ländern die Wohlthaten eines fortgeschritteneren Schutzes teilhaftig werden zu lassen; sodann aber, um durch vereinte Kräfte weitere Fortschritte auf diesem Gebiete zu erreichen. Aber auch die Unternehmerschaft steht im Großen und Ganzen der Idee des internationalen Arbeiterschutzes sympatisch gegenüber, indem sie eingesehen hat, daß, da die Forderungen hinsichtlich des Schutzes der Arbeitenden nicht mehr unberücksichtigt bleiben können, es vorteilhafter erscheinen dürfte, durch internationale Regelung der Arbeitsbedingungen die Konkurrenzgefahr zu verringern. Ja, sogar die Regierungen selbst sind zur Einsicht gelangt, daß in dieser Hinsicht etwas geschehen müsse, und die Vertreter derselben haben auf einem zur Behandlung der Frage der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes einberufenen Kongresse die Wünschbarkeit und Möglichkeit einer solchen Regelung ausdrücklich festgestellt. (Berlin, 1890.)

Nun kann allerdings nicht geleugnet werden, daß, ungeachtet der großen Popularität, der sich die Idee des internationalen Arbeiterschutzes erfreut, ungeachtet der Fortschritte, die hinsichtlich deren Verbreitung seit dem Momente ihrer offiziellen Verkündung gemacht wurden, bis jetzt keine *praktischen* Resultate in Bezug auf die internationale Regelung des Arbeiterschutzes erzielt werden konnten.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Ursachen dieser gewiß sehr betrübenden Erscheinung einzugehen. Vielmehr müssen wir uns damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß das wesentlichste Hinder=

nis zugestandenermaßen in der weitverbreiteten Ansicht wurzelt, wonach zwischen den socialen und ökonomischen Verhältnissen der civilisierten Staaten ein solch gewaltiger Unterschied bestehe, daß eine Vereinheitlichung der Schutzbestimmungen zur Zeit als eine Sache der Unmöglichkeit erscheinen müsse. Leider haben die Freunde des internationalen Arbeiterschutzes diesem, wenn man so sagen darf, psychologischem Hindernisse nur allzuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Untersuchungen, die von ernsten Forschern in Bezug auf die ökonomischen und socialen Verhältnisse der verschiedenen Länder durchgeführt wurden und die zum Teil die Grundlosigkeit der erwähnten Ansicht klarlegten, sind den weiteren Schichten der Bevölkerung im Großen und Ganzen unbekannt geblieben. Hier mußte aber vor Allem der Hebel angesetzt werden, wollte man praktische Erfolge auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes erzielen. Es mußte dafür Sorge getragen werden, durch sorgfältig gesammelte Thatsachen die Vorurteile zu zerstreuen und wahrheitsgetreue Ansichten zu verbreiten. Daher ertönte denn auch seit geraumer Zeit von Seiten einsichtiger Socialpolitiker der Ruf nach Schaffung eines Instrumentes, durch welches die soeben gekennzeichnete Arbeit vollbracht werden könnte.

Der schweizerische Bundesrat war es, der zuerst offiziell die Frage der Errichtung eines internationalen Organs, welches die oben gekennzeichnete Aufgabe zu erfüllen hätte, anregte. In der Instruktion, welche er seinen Delegierten zum Arbeiterschutzkongreß in Berlin (1890) erteilte, war der Satz enthalten: „Prévoir un organe spécial pour la centralisation des renseignements à fournir, la publication régulière de données statistiques et l'exécution des travaux préparatoires pour les conférences.“ (Vergl. „Rapport du conseil fédéral a l'assemblée fédérale concernant la question de la réglementation internationale de la protection ouvrière et la conférence de Berlin.“ S. 44.). Aber wie so manch andere wichtige Anregung der Schweizer Delegierten an der Berliner Konferenz, ist auch dieses Postulat von der letzteren unberücksichtigt geblieben. Jedoch der Gedanke selbst verschwand nicht mehr von der Oberfläche. Von Regierungsrat Th. Curti in die Oeffentlichkeit geworfen, erwarb er sich immer mehr Freunde. Man begriff allmählich, daß die Schaffung eines solchen Organs der erste Schritt zur Verwirklichung der Idee des internationalen Arbeiterschutzes sein müsse. Dank der Bemühungen Curtis, der in hervorragender Weise sich in dieser Angelegenheit bethätigte, gelang es, den Arbeiterschutzkongreß in Zürich

(1897) zur einstimmigen Annahme einer Resolution zu bewegen, welche die Teilnehmer des Kongresses aufforderte, „in der Presse und in den Parlamenten die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes einzuladen“.

Als Aufgaben dieses Arbeiterschutzamtes wurden in Aussicht genommen: a) die Sammlung, Herausgabe und Mitteilung an die interessierten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und anderen wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist; b) die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik (oder Socialstatistik überhaupt); c) die Abfassung eines Jahresberichtes über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Thätigkeit; d) die Erteilung von Auskunft und die Mitteilung orientierender Litteratur; e) die Veranstaltung von Kongressen zur Beratung über den Fortgang der Arbeiterschutzgesetze. (Vergl. den amtlichen Bericht des Organisationskomitees des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Zürich. S. 246/7.)

Der Wunsch des Zürcher Kongresses ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Die Regierungen sind, trotzdem einige diesem Projekte sympathisch gegenüberstanden, auf dasselbe nicht näher eingetreten. Zwar hat das belgische Ministerium den Versuch gemacht, auf eigene Faust die Sammlung von Arbeiterschutzgesetzen herauszugeben, indem auf Initiative des gewesenen Handelsministers Nyssens das belgische Arbeitsamt ein „Annuaire de la Législation du Travail“ seit 1898 herausgiebt. Allein ein solches Unternehmen, wie dankenswert es auch ist, kann doch unter keinen Umständen als Ersatz für das internationale Arbeiterschutzamt gelten; ja selbst als Sammelwerk ist das belgische Jahrbuch durchaus unvollständig, da es sich einerseits bloß auf die im betreffenden Jahre erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen beschränkt und andererseits nur wenig die Vorgeschichte der betreffenden gesetzgeberischen Maßnahmen berücksichtigt; außerdem ist die Benutzung desselben nicht jedermann zugänglich, weil die Publikation nur in französischer Sprache geschieht.

Nun mußte sich jeder Freund des Arbeiterschutzes sagen, daß man sich nicht damit begnügen dürfe, zuzuwarten, bis es den Regierungen einfällt, den erhofften Schritt zu thun. Vielmehr lag es nahe, die Angelegenheit von einer anderen Seite anzufassen. Und

in der That tauchte bald der Gedanke auf, es durch private Initiative zu versuchen, ein internationales Arbeiterschutzamt ins Leben zu rufen, welches die gleichen Aufgaben erfüllen sollte, die dem offiziellen Amte zugedacht wurden. Die bezügliche Anregung, von einer Anzahl Arbeiterschutzfreunden, die in Brüssel 1897 versammelt waren, ausgehend, fand Zustimmung in den verschiedenen Ländern, und dem jüngsten internationalen Arbeiterschutzkongreß, der in Paris vom 25.—29. Juli d. J. tagte, war es vorbehalten, den bedeutsamen Beschluß zu fassen, auf Grund dessen die Gründung des lange ersehnten Amtes in absehbarer Zeit eine vollendete Thatsache sein dürfte. —

Das Beratungsprogramm dieses Kongresses, der sich durch den soeben erwähnten Beschluß einen Ehrenplatz in der Geschichte der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung sicherte, lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

1. Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit. Vergleichende Uebersicht über die Gesetzgebung. — Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. — Wünschenswerte Fortschritte und Reformen. — Ist die Begrenzung der Arbeitszeit durch ein gleiches gesetzlich festgestelltes Maximum in den hauptsächlichsten Industrieländern zu erwarten und zu erstreben?
2. Das Verbot der Nachtarbeit. Folgen der Nachtarbeit. — Verbot der Nachtarbeit in den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder. — Kann man die Nachtarbeit für alle Kategorien von Arbeitern (Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer) untersagen? Würde ein solches Verbot Ausnahmen für bestimmte Industrien mit sich bringen? Ist eine internationale Vereinbarung für die Unterdrückung der Nachtarbeit erforderlich?
3. Die Gewerbeaufsicht. Die verschiedene Organisation der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Ländern. — Vorzüge und Nachteile dieser Organisationen; erzielte Ergebnisse. — Mitwirkung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht; Hülfsinspektoren; gewählte Arbeiterdelegierte; Kontrolle durch Gewerkvereine.
4. Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Ueber den Nutzen einer solchen Vereinigung und ihre Aufgaben.

Wie man sieht, war das Arbeitspensum des Kongresses nicht allzu reichlich bemessen; auch fehlte die allerwichtigste Frage des

Arbeiterschutzes, die Frage des **Minimallohns**. Aber es waren immerhin sehr wichtige Fragen, die zur Behandlung gestellt wurden, und der Kongreß hatte die Möglichkeit, in den vier Tagen, die ihm zur Verfügung standen, diese Fragen nach allen Seiten hin gründlich zu beleuchten, um in Bezug auf dieselben zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen. Leider enthielt das Beratungsreglement des Kongresses eine Bestimmung, welche den Verhandlungen des Kongresses einen rein akademischen Charakter verlieh, indem sie dieselben sich zu einem einfachen Meinungsaustausch zwischen Gelehrten und Politikern gestalten ließ. Der Art. 9 des Beratungsreglementes lautet nämlich folgendermaßen: „Le Congrès ne vote, en principe, que sur des questions d'ordre intérieur et de règlement. Cependant le bureau pourra soumettre à l'approbation du Congrès les vœux *qui lui paraîtraient conformes au sentiment général de l'assemblée*". Diese Bestimmung hat es dem Kongreß unmöglich gemacht, irgend welche Beschlüsse in Bezug auf diese oder jene Probleme des Arbeiterschutzes zu fassen. Man ist daher nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu behaupten, der Kongreß habe diese oder jene gesetzlichen Maßnahmen befürwortet, beziehungsweise sich gegen diese oder jene der bestehenden Zustände auf dem Gebiete der Arbeit ausgesprochen. Zwar pflegte am Schlusse eines jeden Verhandlungstages der Präsident die gefallenen Voten zu resümieren und aus denselben die Quintessenz zu extraieren, die er dann als die allgemeine Ansicht des Kongresses hinstellte; allein es ist augenscheinlich, daß dieses „Extrakt" naturnotwendig im gewissen Sinne einen subjektiven Beigeschmack haben mußte und daß es im besten Falle nur den Gefühlen und Ansichten der Majorität derjenigen, die sich an der Diskussion beteiligten, entsprechen, keineswegs aber als die Ansicht der Mehrheit sämtlicher Kongreßteilnehmer gelten konnte. Letzteres hätte einzig und allein eine Abstimmung feststellen können. Und doch wäre es gerade von diesem Kongreß zu erwarten gewesen, daß er Farbe bekennen würde. Die Zusammensetzung des Kongresses, — der unter seinen Mitgliedern eine große Anzahl Professoren, Privatgelehrte, Fabrikinspektoren, ehemalige Staatsminister und sonstige Personen, die am Kampfe zwischen Kapital und Arbeit keinen direkten Anteil nehmen, — war eine derartige, daß derselbe getrost jede Rücksicht auf diese oder jene Interessentenstandpunkte hätte bei Seite schieben und sich frei und bestimmt für **das** aussprechen können, was nach bestem Wissen und Gewissen der Majorität der Kongreßteilnehmer als wahr und erstrebenswert wäre

erachtet worden. Die bezüglichen Resolutionen und Beschlüsse wären von großer Tragweite und hätten gewiß einen tiefen Eindruck auf die öffentliche Meinung ausgeübt, indem sich jedermann hätte sagen müssen, daß die Resultate, zu denen ein „neutraler“ Arbeiterschutzkongreß, um den Ausdruck des Freiherrn v. Berlepsch zu gebrauchen, gelangt ist, die größte Beachtung verdienen, und daß es im Interesse der Allgemeinheit liege, die vom Kongresse aufgestellten Postulate so bald als möglich zu befolgen.

Nun erklärte aber der Vorsitzende, Professor Paul Cauwès, daß man den oben erwähnten Paragraphen aus Opportunitätsrücksichten in das Reglement aufgenommen habe. Man wollte dadurch jede Mißstimmung unter den Kongreßteilnehmern vermeiden, damit das Haupttraktandum des Kongresses, die Gründung der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, glatt und zur vollen Zufriedenheit Aller abgewickelt werden könnte. Wir gestehen, daß uns diese Erklärung nicht einleuchtet. War einmal begründete Furcht vorhanden, daß die unter den Teilnehmern des Kongresses herrschende Verschiedenheit der Ansichten zu schweren Zerwürfnissen hätte führen können, so ist es ja klar, daß es nichts anderes als Vogelstraußpolitik treiben heißt, wenn man, anstatt die Meinungsdifferenzen zum Austrag bringen zu lassen, dieselben vielmehr zu vertuschen sucht, in der Absicht, die feindlichen Elemente durch das Mittel der Vereinigung zusammenhalten zu können. Früher oder später müssen sich ja diese Differenzen geltend machen, und wenn dieselben wirklich derart sein sollten, daß sie zu Mißstimmungen führen dürften, so wäre damit augenscheinlich die Existenz der Internationalen Vereinigung in Frage gestellt. Sollte aber das Organisationskomitee des Kongresses der Ansicht gewesen sein, die zu gründende Vereinigung werde imstande sein, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen, so wäre es nach unserm Ermessen richtiger gewesen, auf die Tagesordnung dieses Kongresses, der die Gründung der betreffenden Vereinigung vorzunehmen hätte, eben nur diesen einen Gegenstand zu setzen. Dadurch wäre neben vielem anderen auch das erreicht, daß man Zeit gehabt hätte, die Statuten der Internationalen Vereinigung auch im Plenum des Kongresses einer gründlichen Beratung zu unterziehen, was, wie wir glauben, durchaus notwendig gewesen wäre.

Der Kongreß war ziemlich gut besucht, es mögen ca. 200 Teilnehmer aus verschiedenen Ländern gewesen sein. (Eine Präsenzliste der Teilnehmer war leider nicht erschienen.) Mehrere Staaten ließen

sich offiziell vertreten. Aus der Schweiz waren, soweit wir sehen konnten, erschienen: Privatdozent Dr. Goldstein, Zürich; W. Krebs, schweizerischer Gewerbesekretär, Bern; Fürsprecher Hch. Scherrer, St. Gallen; Bezirksrichter Dr. Studer und Sekundarlehrer Walter, Winterthur, Redakteur Dr. Wettstein, Zürich; Regierungsrat Th. Curti, St. Gallen, und der Schreiber dieser Zeilen; letztere zwei als Delegierte der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes"; Nationalrat Favon, Genf, der gleichfalls von der genannten Vereinigung delegiert wurde, war nicht erschienen.

Der Kongreß wurde durch den französischen Handelsminister Millerand eröffnet mit einer schwungvollen Rede, in der er darauf hinwies, daß die Frage des internationalen Arbeiterschutzes näher liege, als es den Anschein hat. Die moderne Produktionsweise, die Entwicklung der Kommunikationsmittel habe die Unterschiede, die in früheren Zeiten unter den verschiedenen Ländern bestanden, verwischt und eine ziemlich gleichmäßige Gestaltung der Arbeitsbedingungen herbeigeführt. Die in den verschiedenen Staaten zur Linderung der socialen Schäden ergriffenen Maßnahmen bewegen sich überall in der gleichen Richtung und kommen einander immer näher. Dieselben Aufgaben, aber auch dieselben Schwierigkeiten treten dem Socialpolitiker in den einzelnen Ländern entgegen. In diesen Beziehungen könnten periodische internationale Zusammenkünfte vieles abklären, indem sie den Austausch der bezüglichen Erfahrungen erleichterten. Auf das Programm des Kongresses bezugnehmend, meinte der Minister, gerade die Fragen, mit den der Kongreß sich zu beschäftigen haben wird, seien derart, daß sie für alle Industriestaaten das gleiche Interesse böten. Für besonders wichtig erachte er jedoch den vierten Punkt der Tagesordnung, und wünsche, daß die Bemühungen des Kongresses von Erfolg begleitet sein möchten. Er begrüße die geplante Gründung des Arbeiterschutzamtes und glaube, daß ein privates Institut viel eher in der Lage sein werde, seinen Aufgaben ungehindert nachzukommen, als es bei einem offiziellen, welches unter den unzähligen diplomatischen Rücksichten zu leiden hätte, der Fall sein könnte. Das freie Amt, nach keiner Richtung hin gebunden, würde es dann leicht haben, durch die Sprache der Thatsachen die öffentliche Meinung in bestimmter Hinsicht zu beeinflussen. Dem Druck der öffentlichen Meinung gegenüber könnten aber die Regierungen nicht länger auf ihrem ablehnenden Standpunkte verharren, sondern

müßten vielmehr den auf solche Weise zum Ausdruck gelangten Wünschen Folge leisten.

„Die gesetzliche Beschränkung des Arbeitstages“ bildete den ersten Verhandlungsgegenstand des Kongresses. Aus einzelnen Ländern lagen gedruckte Berichte in französischer Sprache über diese Materie vor, die viele interessante Mitteilungen betreffend die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der bezüglichen Verhältnisse in diesen Ländern enthielten.

Dem Berichte des belgischen Kammerdeputierten Arthur Verhaegen ist zu entnehmen, daß in Belgien bereits durch ein Gesetz vom 21. Mai 1819 das Princip anerkannt wurde, wonach der Staat im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege sich um die Arbeitsverhältnisse zu kümmern habe. Seit jener Zeit wurden durch eine Reihe von königlichen Entschließungen (1824, 1849, 1863, 1886) die Grundsätze festgestellt behufs Erlaubniserteilung zur Errichtung von gesundheitsschädlichen Betrieben und deren Beaufsichtigung. Ein eigentliches Arbeiterschutzgesetz ist jedoch erst im Jahre 1889 erlassen worden. Dasselbe beschränkt die Arbeitszeit der Kinder vom 12. bis 16. Altersjahr und der Mädchen und Frauen vom 16. bis 21. Altersjahr auf 12 Stunden im Tage. Diese Arbeiterkategorien dürfen zur Nachtarbeit nicht verwendet werden, jedoch bestehen Ausnahmen für Jugendliche vom 14. bis zum 16. Altersjahr und für Mädchen und Frauen des geschützten Alters. Ebenso dürfen, mit gewissen Ausnahmen, diese Arbeiterkategorien nicht mehr als sechs Tage in der Woche beschäftigt werden. Durch Dekrete vom Jahre 1892 und 1893 ist für einige Arbeitsbranchen die Arbeitszeit für die geschützten Personen auf $11^1/_2$, $11^1/_4$ und 10 Stunden herabgesetzt worden.

Prof. Dr. Hitze aus Münster teilt in seinem Berichte über die Regelung der Arbeitszeit in Deutschland mit, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder (vom 13. bis 14. Altersjahr) auf 6 Stunden und der Jugendlichen (14 bis 16 Jahre) auf 10 Stunden, ferner, für Arbeiterinnen vom 16. Altersjahre an auf 11 Stunden, (Samstag und am Vorabend eines Feiertags 10 Stunden), sowie die Einführung des sogenannten hygieinischen Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter, sich sehr gut bewährt hätten und nunmehr von keiner Seite angefochten werden. Die Befürchtungen, die seinerzeit an diese Maßregel geknüpft wurden, hätten sich als grundlos erwiesen. Die Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen habe einen günstigen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen der Männer

ausgeübt, indem fast überall in den betreffenden Geschäften auch die Arbeitszeit der Männer herabgesetzt wurde. Es stellte sich heraus, daß trotz der Verkürzung der Arbeitszeit weder in der Quantität noch in der Qualität der geleisteten Arbeit irgend eine Reduktion eingetreten sei, so daß viele Unternehmer sogar aus eigenem Antriebe eine weitere Reduktion der Arbeitszeit eintreten ließen. Die Zahl der beschäftigten Kinder habe sich allerdings vermindert, aber das war es ja, was das Gesetz eigentlich anstrebte. Hingegen sei der Arbeitslohn der erwachsenen Arbeiter gestiegen.

In Dänemark ist, wie aus dem Berichte von H. Vedel, Attaché des Ministeriums des Innern, zu ersehen ist, noch jetzt das Gesetz vom 23. Mai 1873 in Kraft. Die Arbeit der Kinder vor dem zurückgelegten zehnten Altersjahr ist verboten. Die Kinder bis zum 14. Altersjahr dürfen nicht mehr als 6½ Stunden im Tag verwendet werden, wobei dieselben ihre Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends abschließen dürfen. Für jugendliche Personen vom 14. bis zum 18. Altersjahr ist die Arbeitszeit auf 12 Stunden innerhalb 24 Stunden beschränkt; in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens dürfen dieselben nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Gesetze vorgesehen. Für erwachsene Personen beiderlei Geschlechts sieht das Gesetz keinerlei Beschränkungen der Arbeitszeit vor. Das Gesetz vom Jahr 1873, welches nach der Ansicht des Berichterstatters den zeitgenössischen Bedürfnissen durchaus entsprach, habe sich in der Folgezeit als ungenügend erwiesen, und man trachtete darnach, dasselbe einer Revision zu unterziehen. Allein der Verfassungskonflickt, der mehr als 12 Jahre zwischen den beiden Kammern des Parlamentes herrschte, habe jedwede fruchtbare gesetzgeberische Thätigkeit geradezu unmöglich gemacht. Erst nach Beilegung desselben im Jahre 1894 konnte man an die Arbeit gehen. 1898 brachte das Unfallversicherungsgesetz, und gegenwärtig liegt der Kammer ein Entwurf eines neuen Arbeiterschutzgesetzes vor, welcher nach der Ansicht des Berichterstatters geeignet erscheinen dürfte, das Versäumte in befriedigender Weise nachzuholen.

Der Bericht von Prof. Raoul Jay, Paris, giebt eine ausführliche Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich seit Erlaß des Gesetzes vom 22. März 1841. Besonders interessant sind die Mitteilungen betreffend die Vorgeschichte des berühmt gewordenen Gesetzes vom 30. März 1900, welches den 10stündigen Maximal-Arbeitstag für alle Kategorien der Arbeiter in gemischten Betrieben einführt. Diese Vor-

geschichte geht bis auf das Jahr 1892 zurück, in welchem Jahre bekanntlich das erste eigentliche Arbeiterschutzgesetz in Frankreich erlassen wurde. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden von verschiedener Seite Versuche gemacht, einzelne Bestimmungen desselben zu modifizieren. Im Senat sowohl als in der Deputiertenkammer wurden Anträge gestellt, dahingehend, die Arbeitszeit der Kinder, der Jugendlichen und der Frauen zu vereinheitlichen, beziehungsweise dieselbe für alle genannten Kategorien auf 11 respektiv 10 Stunden zu beschränken. Am 13. Juli 1894 faßte der Senat den Beschluß, der folgendermaßen lautete: „Toutefois dans les établissements de ce genre qui emploient des hommes adultes et des personnes visées par la loi du 2 novembre 1892, la journée ne pourra excéder 11 heures de travail effectif.“ Hierdurch sollte auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter, die in den bezeichneten Geschäften arbeiten, ein Maximalarbeitstag festgesetzt werden. Die Kommission der Deputiertenkammer lehnte jedoch die Annahme dieses Beschlusses ab, indem sie darauf hinwies, daß durch denselben der Arbeitstag der Kinder und der Jugendlichen um eine Stunde verlängert werde; ihrerseits schlug sie vor, zwar vorläufig die angestrebte Vereinheitlichung auf der Grundlage des 11stündigen Arbeitstages anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß die Arbeitszeit vom 1. Juni 1898 an auf 10 Stunden für alle Arbeiterkategorien herabgesetzt werden sollte. Ueber diesen Antrag verhandelte die Deputiertenkammer vom 11. bis 27. Juni 1896, ohne zu einem abschließenden Resultat zu gelangen. Als nun Millerand das Handelsministerium übernahm, erfuhr er zu seiner Ueberraschung, daß das Gesetz von 1892, und namentlich der Artikel betreffend die Arbeitszeit, nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangte. Er suchte, in dieser Sache sofort Wandel zu schaffen, indem er die Aufsichtsbehörden aufforderte, dem Gesetze unter allen Umständen Nachachtung zu verschaffen. Aber Millerand begnügte sich damit nicht, sondern, sich auf den französischen Großindustriellen und Parlamentarier Richard Waddington berufend, der schon 1890 in der Deputiertenkammer und sodann im Senat den Antrag auf Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für alle Arbeiter stellte, brachte er seinen Entwurf ein, der am 30. März 1900 zum Gesetz erhoben wurde und der in seinen wesentlichen Artikeln folgendes bestimmt: „Les jeunes ouvrières jusqu'à l'âge de 18 ans, et les femmes, ne peuvent être employés à un travail effectif de plus de 11 heures par jour

coupé par un ou plusieurs repos dont la durée totale ne pourra être inférieure à une heure et pendant lesquels le travail sera interdit; au bout de deux ans, à partir de la promulgation de la présente loi, la durée du travail sera réduite à 10½ heures, et au bout d'une nouvelle période de deux ans à 10 heures; toutefois, dans les établissements énumérés dans l'article 1 de la loi du 2 novembre 1892 qui emploient dans les mêmes locaux des hommes adultes et des personnes visées par la dite loi, la journée de ces ouvrières ne pourra excéder 11 heures de travail effectif; dans le cas du paragraphe précédent, au bout de deux ans à partir de la promulgation de la présente loi, la journée sera réduite à 10½ heures et au bout d'une nouvelle période de deux ans à 10 heures." Den Begriff „mêmes locaux" hat der Handelsminister, gestützt auf den Bericht an die Deputiertenkammer, in einem Cirkulare folgendermaßen erläutert: „Toutes les fois, heißt es daselbst, „que dans un même bâtiment, sous un même toit, ou sur un même emplacement, des hommes, des femmes ou des enfants collaboreront au même travail, ils devront être soumis à une règle commune, quels que soient la place, la salle ou l'étage ou ils se trouvent." Hiermit ist nun der 10stündige Arbeitstag thatsächlich auch für viele Tausende von erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeitern statuiert worden. Die Art der Durchführung desselben wird allerdings in hohem Grade von der Fabrikinspektion abhängen, der die Arbeiterorganisationen helfend zur Seite stehen sollten.

Dem Berichte von Dr. G. M. den Tex ist zu entnehmen, daß das holländische Arbeitsgesetz vom 5. Mai 1889 die Arbeit der Kinder bis zum 12. Altersjahr verboten und diejenige der Kinder bis zum 16. Altersjahre und der Frauen auf 11 Stunden beschränkt hat. Zahlreiche Ausnahmen durchbrechen jedoch diese allgemeine Regel, allein die mittlere Arbeitsdauer ist thatsächlich zurückgegangen und zwar nicht bloß der geschützten Arbeiterkategorien, sondern auch der erwachsenen männlichen Arbeiter; namentlich ist die Arbeitszeit der letzteren in Betrieben, die auch geschützte Personen beschäftigen, auf die Arbeitsdauer der letzteren reduziert worden. Im Jahre 1896 sind die Fabrikinspektoren durch ein königliches Dekret ermächtigt worden, in besonders gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben die Arbeitszeit nach eigenem Ermessen zu reduzieren.

Durch verschiedene andere Dekrete ist die Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten geregelt worden; bei besonders anstrengendem Dienst gilt der zehnstündige Arbeitstag, sonst aber darf der ununterbrochene Dienst 16 Stunden nicht übersteigen, jedoch so, daß niemand in drei Tagen mehr als 42 und in 15 Tagen mehr als zusammen 168 Stunden beschäftigt werden dürfe. Die vom Staate beschäftigten Arbeiter arbeiten in der Regel nicht mehr als 11 Stunden.

In Spanien seien, wie Prof. Rafaël Rodriguez de Cepeda berichtet, die Gesetze von 1873 und 1878, welche die Arbeit der Kinder bis zum 10. Altersjahre verboten und diejenige der Kinder vom 13. bis 14. auf 5 Stunden, der Knaben vom 13. bis 15. und der Mädchen vom 14. bis 17. Altersjahr auf 8 Stunden beschränkten, ein toter Buchstabe geblieben. Am 13. März 1900 wurde ein neues Gesetz erlassen, welches jedoch gegenüber dem Gesetze von 1873 hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit einen Rückschritt bedeutet, indem es die Arbeitszeit der Kinder beiderlei Geschlechts vom 10. bis 14. Altersjahre auf 6 Stunden in den Fabriken und auf 8 Stunden in Handelsgeschäften festsetzt. Kinder, die schreiben und lesen können, dürfen sogar schon mit dem 9. Altersjahre in der Fabrik beschäftigt werden.

Ministerialrat Joseph Szterényi teilt in seinem Berichte über Ungarn die einschlägigen Gesetzesbestimmungen vom Jahre 1884 mit. Die Beschäftigung der Kinder bis zum 12. Altersjahr ist verboten; vom 12. bis 14. Altersjahr beträgt die Maximalarbeitszeit 8 Stunden; für jugendliche Arbeiter vom 14. bis 16. Altersjahr ist ein zehnstündiger Arbeitstag festgesetzt. Was die Beschränkung der Arbeitszeit der Erwachsenen anbelangt, so ist darüber im citierten Gesetz nichts direkt vorgeschrieben; es heißt da bloß, den Arbeitern müsse während der Arbeit eine halbstündige Ruhepause am Vormittag, eine stündige zu Mittag und wiederum eine halbstündige Ruhepause während des Nachmittags gewährt werden; ferner dürfe die Arbeit nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und nicht über 9 Uhr abends hinausgezogen werden. Ein 14stündiger Arbeitstag ist also zulässig!

Ueber die Schweiz lag ein ausführlicher Bericht vom Fabrikinspektor des ersten eidgenössischen Inspektionskreises, Dr. F. Schuler, vor, der einen vollständigen Ueberblick über die Geschichte der Anstrengungen und der erzielten Erfolge in Sachen der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit in der Schweiz bot. Mit der Zürcher Verordnung vom Jahre 1815 beginnt die eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung

der Schweiz. Diese Verordnung verbot die Arbeit der Kinder unter 10 Jahren. Dem Beispiele Zürichs folgte der Kanton Thurgau, der den Anfang der Arbeit auf 5 Uhr im Sommer und 6 Uhr im Winter und den Schluß derselben auf 7 bezw. 8 Uhr festsetzte. Diese Maßnahmen sind aber, wie in den 30er Jahren konstatiert werden konnte, wenig befolgt worden. Zwischen 1850 und 1870 haben eine Reihe von Kantonen Arbeiterschutzbestimmungen erlassen; in einigen wurde ein Maximalarbeitstag auch für erwachsene Arbeiter festgesetzt. Von allen diesen gesetzgeberischen Maßnahmen haben diejenigen des Kantons Glarus wohl den meisten Einfluß auf die eidgenössische Gesetzgebung ausgeübt. — Durch das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 ist nun der elfstündige Maximalarbeitstag, der bereis im Kanton Glarus seit 1872 bestand, für alle erwachsenen Arbeiter in der Schweiz eingeführt worden. Von dieser Regel sind jedoch verschiedene Ausnahmen gemacht worden, auch ist es den Kantons- bezw. den Bezirks- und Gemeindebehörden überlassen, unter bestimmten Bedingungen Ueberzeitarbeit zu bewilligen, wovon übrigens reichlich Gebrauch gemacht wird. So kamen in den letzten zwei Jahren auf jeden Arbeiter im Kanton Zürich 1,06 Stunden Ueberzeitarbeit, in Bern 1,32, in Basel-Stadt 2,35, in St. Gallen 7,26, in Appenzell 9,03, in Neuchâtel 10,07. Auf die ganze Schweiz berechnet kamen in diesen zwei Jahren auf jeden Arbeiter nicht weniger als 5,7 Stunden Ueberzeitarbeit. Man würde sich aber irren, wollte man glauben, der schweizerische Fabrikarbeiter arbeite konstant elf Stunden; einen 11stündigen Arbeitstag haben vielmehr nur 51,7 % der Arbeiter, während 12,9 % einen 10½stündigen, 31,2 % einen 10stündigen, 4,3 % einen 9½ resp. 9stündigen und 0,6 % einen 8½ resp. 8stündigen Arbeitstag haben. — Im zweiten Teile seines Berichtes bespricht Dr. Schuler sodann die kantonalen Arbeiterschutzgesetze, die vielfach, zum Teil als Ergänzung, zum Teil aber als Erweiterung des eidgenössischen Fabrikgesetzes erscheinen. —

Diese Berichte zeigen nun deutlich, daß die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit ihre endgültige Lösung noch nicht gefunden hat. In den meisten Staaten ist vielmehr erst der erste Schritt in dieser Richtung gethan worden. Die Redner, die zu diesem Gegenstande das Wort ergriffen, betonten denn auch alle die Notwendigkeit weiterer energischer Maßregeln. Prof. Jay, der zuerst das Wort erhielt, giebt der Hoffnung Ausdruck, das französische Zehnstunden-Gesetz werde trotz des von seiten der Industriellen

zu erwartenden heftigen Widerstandes mit Zähigkeit durchgeführt werden. Struve, holländischer Fabrikinspektor, weist darauf hin, daß das holländische Gesetz für jugendliche Personen, das früher sehr bekämpft wurde, sich nunmehr gut eingelebt habe, indem es sich herausstellte, daß in 11 Stunden ebensoviel produziert wurde wie in 12 und weit mehr als früher in 13 und in 14 Stunden. Prof. Bourguin aus Lille, der seine persönlichen Untersuchungen über die Folgen der Anwendung des neuen französischen Gesetzes im Norddepartement mitteilt, weist nach, daß dieses Gesetz den Betrieb vielfach vervollkommnet habe; er erwartet von den Regierungen aller anderen Länder, daß sie sich nicht hinter den kapitalistischen Egoismus verschanzen und dem Beispiele Frankreichs hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit folgen würden. Der ehemalige italienische Finanzminister Luzzatti teilt mit, daß in Italien die Schutzzöllner die schlimmsten Gegner des Arbeiterschutzes seien; er erhofft von den Fortschritten der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung auch Vorteile für Italien; die Arbeiterschutzverträge könnten als Ergänzung der Handelsverträge erachtet werden. Freiherr von Berlepsch, preußischer Staatsminister a. D., empfiehlt für Deutschland die Beschränkung der Arbeitszeit für Erwachsene auf 11 Stunden und nach 4 Jahren auf 10 Stunden, für Jugendliche hingegen auf 8 Stunden. Seit dem Gesetze von 1891, welches einen zehnstündigen Maximalarbeitstag für jugendliche Personen und einen elfstündigen für Frauen vorsieht, habe keineswegs ein Rückgang der Produktion oder des Lohnes stattgefunden. Gegenwärtig könne man ohne Schaden auch für Erwachsene einen Maximalarbeitstag einführen. Dabei habe man sich nicht darum zu kümmern, was die Industriellen dazu sagen würden; die meisten Gesetze seien bis jetzt gegen die Ansichten der Interessenten erlassen worden, schließlich habe man sich doch dreingefunden. Unser Kongreß müsse sich überhaupt auf den neutralen Boden stellen und ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Widerspruch der Unternehmer, ja sogar, wenn es sein müsse, gegen den Wunsch der Arbeiter, solche Reformen in Vorschlag bringen, die er im Interesse der Allgemeinheit für nützlich und notwendig erachte. Dr. Pieper, Generalsekretär der katholischen Volksvereine Deutschlands, hebt hervor, daß in Deutschland die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit sich nur auf die Fabriken beschränke, während die Arbeiter des Transportgewerbes, der Hausindustrie u. s. w. in dieser Beziehung jedweden Schutzes entbehren; eine allgemeine Beschrän-

fung der Arbeitszeit auf 10 Stunden sei durchaus möglich. Prof. Dr. Philippovich aus Wien konstatiert, daß die Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages in Oesterreich seinerzeit auf den heftigsten Widerstand von seiten der Industriellen gestoßen sei; damals hätten viele Industrielle erklärt, sie würden lieber ihr Kapital ins Meer werfen, als unter diesen Bedingungen arbeiten lassen. Nun habe aber das Gesetz der Industrie keinen Schaden zugefügt. Gegenwärtig erfreuen sich 48 ½% sämtlicher Fabrikarbeiter in Oesterreich einer Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden und zwar sei der Prozentsatz derselben in denjenigen Gegenden stärker, wo entwickelte Arbeiterorganisationen beständen. Die Organisation sei es, durch welche die Arbeiter immer mehr Terrain dem kapitalistischen Strome abgewinnen, Sache der Gesetzgebung müsse es aber sein, die Dämme aufzurichten, damit das Gewonnene nicht wieder verloren gehe. Pourcines, Fabrikinspektor in Nancy, begründet folgende Anträge, die jedoch infolge der oben mitgeteilten Bestimmung des Beratungsreglementes nicht zur Abstimmung gelangen: 1. Ausdehnung des französischen Gesetzes von 1900 auf alle Männer, die auch in nicht gemischten Betrieben arbeiten; 2. Abschaffung des Dekrets von 1851, das eine Reihe Ausnahmen gegenüber dem Gesetz von 1848 einführte und jetzt von Unternehmern zur Umgehung des Gesetzes von 1900 benutzt wird; 3. Ausdehnung des neuen Gesetzes auf Arbeiten, die in der Wohnung des Arbeiters verrichtet werden, aber auf Rechnung des Unternehmers, was besonders in der Bekleidungsindustrie zur Umgehung des Gesetzes praktiziert wird. 4. Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Lohnminimums, was ein indirektes Mittel zur Beschränkung der Intensität der Arbeit wäre. Der Schreiber dieser Zeilen wünscht, der Kongreß möge sich im Princip für den Achtstundentag erklären, und verlangen, daß in allen Ländern im Laufe der nächsten vier Jahre, wie in Frankreich, der Zehnstundentag durchgeführt werde und zwar für alle erwachsenen Arbeiter ohne Ausnahme; aus den Berichten sowohl, als aus den mündlichen Voten habe es sich ergeben, daß fast in allen Staaten ein großer Teil der Arbeiterschaft weniger als 11 Stunden, vielfach sogar 9 und 8 Stunden arbeite; die Einführung des gesetzlichen elfstündigen Arbeitstages, ja selbst des zehnstündigen, würde demgemäß thatsächlich keinen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Freiherr von Berlepsch habe sehr richtig gesagt, man müsse sich auf einen neutralen Boden stellen und ohne Rücksicht nach irgendwelcher Seite für das eintreten, was man für vorteilhaft halte; nun hätten

aber seit einer Reihe von Jahren neutrale, rein wissenschaftliche Kongresse, wie z. B. hygieinische und medizinische Kongresse, sich mehrfach für den Achtstundentag ausgesprochen; ein Kongreß von Arbeiterschutzfreunden dürfe es daher nicht unterlassen, sich diese Postulate zu eigen zu machen, zumal er sich in diesem Falle in der glücklichen Lage befände, nicht gegen den Willen der Arbeiter, sondern im Einklang mit demselben zu handeln; denn die organisierten Arbeiter aller Länder hätten den Achtstundentag zu ihrer ersten Forderung erhoben; unser Kongreß dürfe aber nur dann auf nennenswerte Erfolge rechnen, wenn er sich entschließen würde, nicht gegen bezw. ohne die Arbeiter, sondern vielmehr Hand in Hand mit den Arbeitern für seine Ideale einzutreten. Dr. Max Hirsch, Anwalt des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, meint, man müsse unterscheiden zwischen dem Schutz für Frauen und Kinder und jenem für die erwachsenen Männer; für die erste Kategorie sei die principielle Diskussion erledigt und er stimme vollständig mit Freiherrn von Berlepsch überein; für die erwachsenen Männer verlangten die deutschen Gewerkvereine von jeher eine höchstens zehnstündige Arbeitszeit; auch er sei Anhänger der Staatsintervention, wenn die übrigen Mittel versagen; solche Mittel gebe es aber nach den Erfahrungen nicht nur Englands, sondern vieler anderer Länder, und namentlich auch Deutschlands, für die erwachsenen Männer, und zwar in der Koalition und Organisation der Arbeiter selbst; neben der Staatsintervention sei in den bisherigen Verhandlungen die eigene Berufsorganisation der Arbeiter in ihrer wesentlichen und unentbehrlichen Wichtigkeit auch für den Arbeiterschutz nicht hinreichend gewürdigt worden; sich gegen den Schreiber dieser Zeilen wendend, meint Dr. Hirsch, derselbe habe ja selbst vom bestehenden neun- und achtstündigen Arbeitstag gesprochen; dieser Erfolg sei aber ohne die Hülfe des Staates, einzig durch die Organisation der Arbeiter errungen worden.

Hiermit schloß die Diskussion betreffend den ersten Punkt der Tagesordnung, die einen ganzen Verhandlungstag in Anspruch nahm, worauf der Vorsitzende, Frhr. v. Berlepsch, konstatierte, daß fast alle Redner sich für die Notwendigkeit der Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages mit baldiger Beschränkung auf 10 Stunden ausgesprochen hätten. —

Zum zweiten Verhandlungsgegenstand, „Verbot der Nachtarbeit“ lagen gedruckte Berichte vor für Belgien, von H. Vedel für

Dänemark, von Dr. M. Hirsch für Deutschland, von Prof. P. Pic für Frankreich, von Dr. Kuzmany für Oesterreich, von Ministerialrat J. Sztesényi für Ungarn, und von Dr. Wegmann, Adjunkten des eidgenössischen Fabrikinspektorates des 1. Kreises, für die Schweiz.

Aus diesen Berichten geht hervor, daß nur in der Schweiz die Nachtarbeit auch für erwachsene männliche Arbeiter, allerdings unter Zulassung von gewissen Ausnahmen, verboten ist; ebenso besteht ein absolutes Verbot der Nachtarbeit der Frauen jedweden Alters einzig und allein in diesem Lande. In Deutschland, Frankreich und Oesterreich ist die Nachtarbeit der erwachsenen Frauen in Fabriken verboten, wobei jedoch für gewisse Industrien und gewisse Fälle Ausnahmen gemacht werden. Sonst beschränkt sich das Verbot der Nachtarbeit nur auf jugendliche Personen, aber auch dieses Verbot ist kein absolutes, da die bezüglichen Bestimmungen allerhand Ausnahmen zulassen.

Der Bericht von Dr. Wegmann enthält unter anderem interessante Angaben betreffend die Praxis der Bundes- und der kantonalen Behörden in Sachen der Bewilligung zur Nachtarbeit. Hinsichtlich der jugendlichen Personen hat der Bundesrat sehr selten von dem ihm zustehenden Rechte, denselben die Nachtarbeit zu gestatten, Gebrauch gemacht. Hingegen kam er sehr oft in die Lage, sich mit den von allen Seiten einlaufenden Gesuchen um Zulassung von Nachtarbeit für erwachsene männliche Arbeiter zu beschäftigen. Ursprünglich wurden die Bewilligungen nur provisorisch erteilt, von Anfang an jedoch unter der Bedingung, daß: a) nur Arbeiter, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, beschäftigt würden und zwar nur mit deren ausgesprochenen Zustimmung; b) jeder Arbeiter nicht mehr als 11 Stunden innerhalb 24 arbeiten sollte; c) im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, die Erlaubnis sofort zurückgezogen werden könnte. Im Jahre 1893 hat es der Bundesrat für notwendig erachtet, im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der bezüglichen Praxis der Behörden eine Reihe von Branchen zu bezeichnen, welche unter Beachtung der oben erwähnten Bedingungen zur Nachtarbeit ein- für allemal ohne spezielle Erlaubnis berechtigt sind. Was die Zahl der Fabriken anbetrifft, die nunmehr bei Nacht arbeiten lassen, so läßt sich dieselbe nicht mit absoluter Gewißheit feststellen, da dieselbe nach Jahreszeiten, Konjunktur u. s. w. sehr variiert. Im ersten und dritten eidgenössischen Inspektionsbezirke konnte festgestellt werden, daß 14 % sämtlicher Fabriken Nachtarbeit aufweisen; die-

selben beschäftigen ca. 1700 erwachsene männliche Arbeiter, d. h. 1,7 % der gesamten Arbeiterzahl dieser Kategorie.

Die Diskussion über den in Rede stehenden Gegenstand wird eingeleitet von Prof. Pic, Lyon, der sich über die bezüglichen Zustände in Frankreich verbreitet. Das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Personen werde durch die zahlreichen Ausnahmen geradezu illusorisch gemacht; es müßte strenger gehandhabt werden; eine Ausdehnung desselben auf alle Kategorien der Arbeiter sei anzustreben, ein solches Verbot werde sogar von vielen Industriellen gewünscht; doch meint der Redner, ein solches Verbot zu statuieren, könne man nur auf dem Wege internationaler Vereinbarungen, für welche gegenwärtig die Verhältnisse günstiger seien als zur Zeit der bekannten Berliner Konferenz. Dr. Max Hirsch, Anwalt des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, befürwortet für Deutschland die Beschränkung der Nachtarbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter auf acht Stunden mit einem wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel der Tages- und Nachtschichten; der Schutz gegen die Nachtarbeit der Jugendlichen solle nicht mit dem 16., sondern erst mit dem 18. Altersjahr aufhören; die Ausnahmen, welche das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche und Frauen durchbrechen, seien auf ein Minimum zu reduzieren. Laporte, Fabrikinspektor in Paris, verlangt unter Hinweis auf Fälle der krassesten Ausbeutung der Arbeitskraft der Arbeiterinnen namentlich in Modegeschäften, die unbedingte Beseitigung jedweder Ausnahmen in Bezug auf die Nachtarbeit. Fräulein Dr. Käthe Schirmacher, Paris, ist gegen jedwede Ausnahmegesetzgebung für Frauen, weil aus einer solchen Gesetzgebung nur der versteckte Konkurrenzneid der Männer herausschaue. Pourcines, Fabrikinspektor in Nancy, glaubt die Frage der Nachtarbeit stehe im innigsten Zusammenhange mit der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt; den Fabrikanten sei es zu untersagen, den Frauen Arbeit mit nach Hause zu geben. Leblanc, Präsident des Unternehmerverbandes der Wolleninduſtrie des Norddepartementes, erklärt, die Nachtarbeit sei durchaus unnötig; er würde die Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit für alle Arbeiter sehr begrüßen. Keufer, Vicepräsident des obersten Arbeitsrates in Paris, hebt die Unnatürlichkeit und Schädlichkeit der Nachtarbeit hervor, glaubt jedoch, daß ein absolutes Verbot derselben sich nur langsam durchführen ließe; erst müßte die öffentliche Meinung in dieser Richtung bearbeitet werden; auch könnten die Arbeiterorganisationen durch planmäßiges Vorgehen

auf diesem Gebiete viel erreichen. Kammerdeputierter Motte, Textilfabrikant in Roubaix, teilt mit, er habe bereits im Parlamente den Antrag auf Einberufung einer internationalen Konferenz zur Abschaffung der Nachtarbeit in der Textilindustrie gestellt; die Nachtarbeit habe keinen Einfluß auf die Geschäftslage, sie könnte schon jetzt ohne Schaden beseitigt werden.

Damit war dieser Punkt der Tagesordnung erledigt und der Vorsitzende, Fürsprecher Heinrich Scherrer, St. Gallen, schloß die Sitzung, indem er feststellte, der Kongreß sei der Ansicht, die Nachtarbeit sei soweit als möglich zu verbieten. —

Als dritter Punkt der Tagesordnung kam die „Fabrikinspektion“ zur Verhandlung. Ueber diesen Gegenstand lagen zwei gedruckte Berichte vor: vom Badischen Fabrikinspektor Fuchs über die Gewerbeaufsicht in Deutschland, und Betrachtungen über die Zuziehung von Delegierten der französischen Arbeiter zur Fabrikinspektion in Frankreich vom Direktor des französischen Arbeitsamtes Arthur Fontaine.

An der Diskussion beteiligen sich: Brust, Vertreter des Knappschaftsverbandes Deutschlands, der wünscht, daß auch in Deutschland, ähnlich wie in Belgien, England und Frankreich, die Bergarbeiter zur Berginspektion herangezogen werden sollten; überhaupt sei die Mitwirkung der Arbeiter an der Beaufsichtigung der Betriebe unentbehrlich. Giesbert, katholischer Arbeitersekretär aus dem Rheinland, ist der Ansicht, die Gewerbeaufsicht wäre nur dann in der Lage, ihrer Aufgabe nachzukommen, wenn genug Aufsichtsbeamte angestellt würden; den Arbeitern müsse ein Einfluß auf die Gewerbeinspektion zugestanden werden; auch weibliche Fabrikinspektoren wären von Vorteil; die Strafen für Uebertretungen müßten erhöht werden. Guyon, Fabrikinspektor aus Kanada, teilt mit, daß in seiner Heimat die Arbeiterorganisationen die beste Stütze der Fabrikinspektion bildeten. Laporte, Generalfabrikinspektor in Paris, ist zwar nicht für die Entsendung von Arbeiterdelegierten, nach dem Muster der Bergwerksdelegierten, allein im Principe sei er doch dafür, daß die Arbeiter in dieser oder jener Weise zur Unterstützung der Fabrikinspektoren herangezogen werden sollten. Privatdozent Dr. Goldstein, Zürich, meint, die strenge Handhabung der Arbeiterschutzgesetze in der Saisonindustrie sei das beste Mittel dazu, das bestellende Publikum zu Pünktlichkeit und Voraussicht zu erziehen. Frl. Bouvard, Paris, macht auf die straflosen Verletzungen der Arbeiterschutzgesetze

in Klöstern und Waisenhäusern aufmerksam und verlangt die Unterdrückung jedweder gewerblichen Thätigkeit in solchen Anstalten. Dubois, Direktor des belgischen Arbeitsamtes, konstatiert, daß die vier Arbeiterinspektoren Belgiens ihr Amt sehr gut verwalten; das Institut habe sich in den sechs Jahren seines Bestandes eingebürgert; die Unternehmer hätten vor den Arbeiterinspektoren dieselbe Achtung wie vor den anderen Inspektionsbeamten. Baumé, Sekretär des Pariser Gewerkschaftsverbandes, verlangt, daß die Arbeiterdelegierten durch die Gewerkschaften gewählt werden sollten. Fontaine, Direktor des französischen Arbeitsamtes, teilt den wesentlichen Inhalt seines oben erwähnten Berichtes mit; die zehnjährige Erfahrung hätte ergeben, daß 1. die Einrichtung der Arbeiterdelegierten weder von den Bergwerksbesitzern noch von den Ingenieuren oder Arbeitern beklagt werde; 2. man allgemein einig sei über den guten Einfluß, den die Delegierten auf die Instandhaltung der Gruben ausübten; 3. die Unfälle mit viel größerer Umsicht untersucht werden; 4. die bisher mangelhafte technische Ausbildung der Delegierten allerdings für manche fortwährende Uebelstände verantwortlich sei, und daß auch die Stellung derselben gegenüber ihren, die Sicherheitsvorschriften außer Acht lassenden Kameraden, manchmal noch prekär werde; die Delegierten beschwerten sich, in der Erfüllung ihres Amtes gehemmt zu sein; jedoch sei die Thätigkeit derselben gewachsen: 1891 hätten dieselben insgesamt 17,523 Berichte erstattet, 1898 aber schon 20,199; inwiefern dieselben einen günstigen Einfluß auf die Verminderung der Zahl der Unfälle ausgeübt hätten, ließe sich nicht bestimmt sagen, da während dieser Zeit die Sicherheit auch durch andere Maßnahmen verstärkt worden sei; immerhin geben folgende Daten einige Fingerzeige in dieser Richtung; es kamen in den Bergwerken auf je 10,000 Arbeiter tötliche Unfälle im Durchschnitt: 1833—1842 41, 1853—1862 34, 1863—1872 29, 1873—1882 20, 1883—1892 18, 1893—1898 11; ebenso günstig verhielt es sich mit den tötlichen Unfällen infolge schlagender Wetter: von 7 im Durchschnitt der Jahre 1883—1890 gingen dieselben auf 0,7 im Durchschnitt der Jahre 1891—1898 pro 10,000 Arbeiter zurück.

Die Rednerliste war erschöpft und der Vorsitzende, Prof. von Philippovich, Wien, schloß die Verhandlungen über diesen Punkt mit der Erklärung, aus den Debatten gehe hervor, daß man allgemein die Ausbildung des Institutes der Fabrikinspektion in der Richtung der Vermehrung des Aufsichtspersonals, der Heranziehung

der Arbeiter zur Inspektion, der Anstellung von Fabrikinspektorinnen wünsche. —

Der vierte und letzte Verhandlungsgegenstand, zugleich aber auch der wichtigste: „Die Frage der Errichtung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“, stand auf der Tagesordnung des letzten Verhandlungstages. Schon am ersten Kongreßtage wurde eine Kommission bestellt zur Beratung des von dem seiner Zeit in Brüssel bestellten dreigliedrigen Ausschusse ausgearbeiteten Statutenentwurfes; die Schweiz war in dieser Kommission durch Curti und Scherrer vertreten. Dieselbe hat dann auch in einer Reihe von Sitzungen die Bereinigung der Statuten vorgenommen, die in der letzten Sitzung durch Prof. Mahaim, Lüttich, dem Kongreß vorgelegt und zur Annahme empfohlen wurden.

Die wesentlichen Bestimmungen derselben lauten in deutscher Uebersetzung wie folgt: Die Internationale Vereinigung für den Arbeiterschutz hat ihren Sitz in der Schweiz. Zweck derselben ist: 1. Als Band zwischen denjenigen zu dienen, welche in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als notwendig erachten. 2. Ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache zu veröffentlichen oder seine Mithülfe zu einer derartigen Veröffentlichung zu leisten. Diese Sammlung soll umfassen: a) den Wortlaut oder den Hauptinhalt aller in Kraft befindlichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse, die den Arbeiterschutz im allgemeinen betreffen, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Arbeit der Frauen und Kinder, auf die Begrenzung der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter, auf die Sonntagsruhe oder die periodischen Ruhepausen und auf die gefährlichen Industrien beziehen; b) eine Darstellung des Entstehungsganges der betreffenden Gesetze und Reglemente; c) den Hauptinhalt der Berichte und öffentlicher Urkunden über die Auslegung dieser Gesetze und Beschlüsse. 3. Das Studium der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern zu erleichtern und speziell den Mitgliedern der Vereinigung Auskunft über die in Kraft bestehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern zu geben. 4. Durch die Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage, wie die verschiedenen Arbeiterschutzgesetzgebungen in Uebereinstimmung

gebracht werden können, sowie diejenige einer internationalen Arbeitsstatistik zu fördern. 5. Internationale Arbeiterschutzkongresse zu veranstalten. Die Vereinigung besteht aus allen Personen und Vereinen (außer den Landessektionen), welche den Zweck der Vereinigung anerkennen und einen Beitrag von 10 Fr. zahlen. Die Vereinigung wird geleitet durch ein Komitee, welches aus den Vertretern der verschiedenen zur Geschäftsführung zugelassenen Staaten besteht. Jeder Staat wird im Schoße des Komitees durch sechs Mitglieder vertreten, sobald 50 Einwohner desselben der Vereinigung angehören; darüber hinaus hat er das Recht auf einen weiteren Sitz im Komitee für jede neue Gruppe von 50 Mitgliedern; immerhin darf die Zahl der Komiteemitglieder eines und desselben Staates zehn nicht übersteigen. Die Regierungen werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu bezeichnen, welcher im Komitee die gleichen Rechte besitzt, wie die übrigen Mitglieder desselben. Das Komitee wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär besteht. Der Generalsekretär besorgt die Korrespondenz der Vereinigung des Komitees und des Vorstandes, ebenso wie die Veröffentlichungen und den Nachrichtendienst. Eine Sektion der Vereinigung kann sich in einem Lande bilden unter der Bedingung, daß sie wenigstens 50 Mitglieder zählt und in die Kasse der Vereinigung einen jährlichen Minimalbeitrag von 1000 Fr. leistet; die Sektionsstatuten müssen durch das Komitee genehmigt werden. Die Sektion hat das Recht, die Ergänzung des Komitees zu veranlassen, wenn in der Vertretung dieses Landes Lücken entstehen. Die Mitglieder einer Landessektion haben dieselben Rechte wie diejenigen der Vereinigung, unter dem Vorbehalt, daß die denselben durch die Vereinigung zu liefernden Publikationen und ihre Vertretung im Komitee im richtigen Verhältnis stehen zu ihrem jährlichen Beitrage.

Diese Statuten wurden vom Kongresse fast einstimmig angenommen und somit wurde die Gründung der Internationalen Vereinigung für den Arbeiterschutz gegründet. Wie man sieht, sind dem Arbeitsamt im großen und ganzen die gleichen Aufgaben zugewiesen worden, wie sie in der oben mitgeteilten Resolution des Zürcher Kongresses für ein solches vorgesehen wurden. Wir müssen jedoch konstatieren, daß den Mitgliedern des Kongresses keine Gelegenheit gegeben wurde, sich über die einzelnen Bestimmungen der Statuten auszusprechen. Der

Schreiber dieser Zeilen sah sich daher veranlaßt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, die ungefähr folgendermaßen lautete: Der Gedanke der Gründung einer privaten internationalen Vereinigung für den Arbeiterschutz ist in der Schweiz lebhaft begrüßt worden; allein die Statuten, wie sie hier angenommen wurden, dürften kaum in allen ihren Partien von den Schweizer Arbeiterschutzfreunden gutgeheißen werden; so ist z. B. nicht einzusehen, warum auch die Lohnfrage, welche doch gewiß zu den allerwichtigsten Fragen des Arbeiterschutzes gehört, nicht in den Bereich der Thätigkeit des Arbeitsamtes einbezogen wurde; ferner erscheint die Bestimmung, wonach die Regierungen zur Abordnung von Vertretern in das Komitee eingeladen werden sollten, welche Vertreter sich der gleichen Rechte erfreuen wie die übrigen Komiteemitglieder, sehr bedenklich, — es ist zu befürchten, daß daraus Reibungen entstehen würden und daß sich die Vereinigung in ihren Arbeiten gehemmt sehen dürfte; die Bemühungen der Vereinigung würden aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn dieselben ohne Rücksicht auf die Wünsche der Regierungen vorgenommen werden würden; sollten die Regierungen finanzielle Unterstützungen gewähren, so wäre ihnen dafür vielleicht das Recht einzuräumen, von der Vereinigung jeweilen Berichte über diese oder jene einschlägige Materie zu verlangen; durch die Zusicherung des Stimmrechtes an die Regierungen benimmt sich die Vereinigung ihres freien Bestimmungsrechtes; was die Organisation betrifft, so wäre eine föderative Verfassung, die den nationalen Sektionen mehr Freiheit ließe, von großem Nutzen, indem dadurch ein wichtiges Propaganda-Mittel für die Zwecke der Vereinigung in den verschiedenen Ländern entstanden wäre; überhaupt wäre es besser, wenn die internationale Vereinigung sich ausschließlich aus nationalen Sektionen zusammensetzen würde, anstatt aus einzelnen Personen, Vereinen 2c.; dadurch hätte man in einzelnen Ländern auch den Arbeiterorganisationen die Möglichkeit verschafft, sich an die Vereinigung durch Vermittlung der betreffenden Sektionen anzuschließen, um sich an den Arbeiten derselben aktiv bethätigen zu können.

Prof. Mahaim sowohl als Freiherr von Berlepsch erwiderten darauf, die Statuten seien das Resultat eines Kompromisses, man dürfe daher an denselben zur Zeit nicht rütteln; im Laufe der Zeit werde sich manches anders machen lassen.

Hierauf wurde die Wahl des provisorischen Centralkomitees, welches bis zur definitiven Konstituierung der Vereinigung, d. h. bis

zum formellen Beitritt der einzelnen nationalen Sektionen, die Geschäfte leitet, vorgenommen. Dasselbe setzt sich nun zusammen aus Fürsprecher Heinrich Scherrer, St. Gallen, als Präsident, Prof. Mahaim, Lüttich, als Sekretär, ferner aus Freiherr von Berlepsch, Berlin, Prof. Cauwès, Paris, Prof. Toniolo, Pisa, und Prof. von Philippovich, Wien.

Heinrich Scherrer verdankte dem Kongresse die Wahl der Schweiz als Sitz der Internationalen Vereinigung und giebt der Hoffnung Ausdruck, die Schweiz werde sich des kundgegebenen Zutrauens würdig erweisen und die Ziele der Vereinigung nach Kräften fördern.

Prof. Cauwès hält die Schlußrede, in welcher er das Gelingen des Kongresses konstatiert.

In der That, der Kongreß hat in der Hauptsache seine Mission erfüllt, indem er die Gründung der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz und des internationalen Arbeitsamtes beschloß. Eins ist jedoch lebhaft zu bedauern: nämlich, daß die organisierte Arbeiterschaft zum allergrößten Teil sich von diesem Kongresse fern hielt. Hoffentlich wird aber dieselbe nunmehr einsehen, daß sie dem neugeschaffenen Institute gegenüber jedenfalls aus der Reserve heraustreten müsse: das Wirken dieses Institutes könnte für die Arbeiterschaft segensvoll sein, würde sie demselben ihre Unterstützung nicht vorenthalten.

Wir wollen es nicht unerwähnt lassen, daß auf Wunsch des französischen Handelsministers Millerand Regierungsrat Th. Curti dem Kongresse ein mutmaßliches Budget des Arbeitsamtes, das er im Verein mit Heinrich Scherrer und Arbeitersekretär Hermann Greulich ausgearbeitet hatte, vorlegte; dasselbe weist an Ausgaben ca. Fr. 100,000 jährlich auf und enthält folgende Posten: Gehalt des Direktors Fr. 12,000, des Sekretärs Fr. 9000, des Bibliothekars und Registrators Fr. 6000, der 4—5 Uebersetzer für die französische, deutsche und englische Sprache und die Ausgaben für Uebersetzungen aus andern Sprachen im Ganzen Fr. 25,000, Druckkosten Fr. 20,000, Entschädigungen an Mitarbeiter Fr. 15,000, Bureaumiete u. dgl. Fr. 6000, Abonnements auf Zeitschriften, Zeitungen 2c. Fr. 4000, Bureaudiener Fr. 2000.

Es erübrigt uns noch, darauf hinzuweisen, daß die Kunde von der Gründung der internationalen Vereinigung sowohl als die der Wahl der Schweiz zum Sitz des internationalen Arbeitsamtes von

der öffentlichen Meinung der Eidgenossenschaft durchwegs mit Befriedigung entgegengenommen wurde. Den schönsten Beweis hierfür liefert uns das „Journal de Genève“, welches seiner Zeit, wie wir gesehen haben, Oberst Frey für dessen erwähnte Anregung aufs heftigste angegriffen hatte; gegenwärtig äußert sich dasselbe anläßlich des Beschlusses des Pariser Kongresses, das internationale Arbeitsamt in der Schweiz zu errichten, folgendermaßen:

„La Suisse ne peut acceuillir qu'avec sympathie le nouvel Office international que le Congrès de Paris a décidé de créer chez elle. Il y a longtemps, en effet, que notre pays s'occupe de la protection ouvrière et même les libéraux qui combattent le socialisme d'Etat sont d'accord pour reconnaître que, si l'Etat ne doit pas se faire lui-même banquier, assureur ou entrepreneur de transports, il a, en revanche, une belle tâche à remplir en protégeant la santé et la vie des ouvriers, spécialement des femmes et des enfants, contre les dangers d'un travail malsain, trop intense ou trop prolongé. Il est même très fâcheux que nos législateurs aient depuis quelques années abandonné les travaux relatifs à la protection ouvrière . . . . . si la présence en Suisse de l'Office international pour la protection ouvrière peut orienter de nouveau de ce côté les travaux des Chambres fédérales, le Congrès de Paris n'aura pas été inutile pour la Suisse.“ — Tempora mutantur!



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**England.** Der Gedanke der Eisenbahnverstaatlichung findet auch in England immer mehr Anhänger, sogar in Unternehmerkreisen, die sonst am meisten den individualistischen Principien huldigten. Kürzlich stimmte eine Versammlung der British Iron Trade Association einem diesbezüglichen Antrage ihres Präsidenten zu, welch letzterer die Eisenbahnverstaatlichung aus folgenden Gründen herbeiwünschte: 1. Unter dem Privatbahnsysteme seien die Tarife weit höher, als es den von den Eisenbahnen geleisteten Diensten entspreche, und auch so hoch, um die Gewinnung neuer Absatzgebiete zu erschweren. 2. Eine einheitliche Verwaltung und Leitung würde große Ersparnisse im Betriebe ermöglichen und diese Einheit kann nur mittelst des Staatsbahnsystems erreicht werden. 3. Unter dem gegenwärtigen Systeme werden schroffe Ungleichheiten der Warentarife auf den einzelnen Bahnen dadurch herbeigeführt, daß die einzelnen Bahnen bald größere, bald geringere Verluste aus dem Personenverkehre durch Erhöhungen der Warentarife wettmachen müssen. Wenn alle Bahnen dem Staate gehörten, würde durch einen einheitlichen Frachttarif der gesamte Verlust aus dem Personenverkehre gedeckt werden. 4. Es sei zu hoffen, daß im Falle der Verstaatlichung des gesamten Eisenbahnnetzes die Tarife allmählich und vielleicht auch mit einem Schlage so weit ermäßigt würden, wie es die Bedürfnisse von Handel und Industrie, und insbesondere die Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes erfordern.

## Kommunale Socialpolitik.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die Gemeinde von Syracuse, im Staate New-York, hat im Vorjahre ein „Municipal Lodging House“ eröffnet. Wie die „Soc. Praxis“ einem bezüglichen Berichte entnimmt, kostete die Erhaltung desselben im ersten Halbjahre 1900 2700 Dollars, wofür die Gemeinde über 12,000 Arbeitsstunden erhielt, die der Instandhaltung und Säuberung der Straßen zu Gute kamen. Unterkunft Suchende haben sich im Asylregister eintragen zu lassen und sind verpflichtet, die Abende im Asyl zuzubringen, wo ihnen ein bequemer Lesesaal und obligatorisch zu benutzende Baderäume zur Verfügung stehen. Um 5 Uhr bekommen sie Abendbrot und um 7 Uhr morgens Frühstück; um 8 Uhr früh gehen sie

unter Aufsicht an ihre Straßenarbeit, die bis 12 Uhr dauert, nämlich Schneeschaufeln im Winter und Ausbessern und Reinigen der Straßen sonst. Den Nachmittag können sie darauf verwenden, sich dauernde Arbeit zu suchen. Sie dürfen zwei Wochen im Asyl verbleiben, doch finden viele in der Regel schon früher Arbeit, indem die Unternehmer bei Bedarf sich an die Anstalt zu wenden pflegen. Interessant ist, zu erfahren, daß die Anstalt auf die Vagabondage einen günstigen Einfluß ausgeübt hatte, indem dieselbe seit Eröffnung des Asyls in steter Abnahme begriffen ist.

---

## Mittelstandspolitik.

**Deutschland.** In Sachen der Warenhaus-Umsatzsteuer äußerte sich der badische Finanzminister v. Buchenberger bei Anlaß der Beratung eines auf die Einführung dieser Steuer hinzielenden Antrages wie folgt: „Mit der Kommission sei die Regierung der Meinung, daß der kleine Kaufmann infolge der modernen Erscheinungen der Großbetriebe allerdings in eine gedrückte Lage geraten sei. Die Regierung, wie wohl alle Regierungen in Deutschland, könne aber den Kampf gegen die großindustrielle Entwicklung nicht durch einseitige steuerliche Maßnahmen mitmachen. Jeder Staat müsse es vermeiden, Maßnahmen zu treffen, welche die Großindustrie im Konkurrenzkampf mit den andern Völkern lahm zu legen geeignet sind. Beginne man gegen einen Zweig der Großindustrie steuerlich vorzugehen, weil sie technisch vollkommener eingerichtet sind, als die kleineren Betriebe, dann begebe man sich auf eine schiefe Ebene, wo ein Aufhalten nicht mehr möglich sei, denn dann würden alle Industriezweige mit den gleichen Wünschen kommen wie die heutigen Petenten. Einen solchen Schritt könne ein Staat niemals unternehmen, wenn er seine eigenen wirtschaftlichen Interessen nicht schädigen wolle. Die Bedrängnis der kleinen Kaufleute sei aber nicht allein auf das Bestehen der Großbetriebe zurückzuführen, sondern auch auf die Thatsache, daß in den kleinen Kaufmannsbetrieben eine ungesunde Zunahme erfolgt sei, und zwar von Elementen, die durchaus nicht in den Stand gehörten. Es müßten auch von dem Innern des kaufmännischen Berufes selbst heraus Schritte zur Besserung geschehen. Der Staat sei zur Unterstützung der steuerlich schwachen Elemente überall gern bereit und auch erbötig, die größere steuerliche Leistungsfähigkeit stärker heranzuziehen. Deshalb vollziehe der Staat auch den Uebergang zur persönlichen Besteuerung. Die Warenhäuser seien jetzt zur Einkommen- und Gewerbesteuer herangezogen. Dabei sei allerdings zu konstatieren, daß die Warenhäuser oft Einkommen von staunenswerter Geringfügigkeit fatierten, daß man sich fragen müsse, ob bei der Fassion alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Man frage sich auch weiter, ob nicht zwischen Hauptgeschäften und den Filialgeschäften ein bestimmter Abrechnungsmodus bestehe, der geeignet sei, die Rentabilität solcher Geschäfte zu verschleiern. Daher komme es auch, daß die Einkommensteuer bei solchen Geschäften vielfach versage. In der Art, wie die Gewerbesteuer zur Anwendung gelange, liege allerdings ein gewisses steuerliches Privilegium für diese großen Warenhäuser

vor. Hier könne es möglich sein, das Betriebskapital in mehrfacher Weise zur Gewerbesteuer heranzuziehen und durch äußere Merkmale wie durch die Höhe der Miete u. s. w. festzustellen, in wie vielfacher Weise diese Betriebskapitale heranzuziehen sind. Auf diese Weise hoffe er eine Besserung der Verhältnisse auf diesem Gebiete eintreten zu lassen."

---

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** Der internationale Textilarbeiterkongreß, der in der dritten Juli-Woche in Berlin tagte, faßte folgende Resolution:

„Der vierte internationale Textilarbeiterkongreß erkennt an, daß das in der Textilindustrie herrschende Elend nur beseitigt werden kann durch Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum und durch die Verwandlung der Warenproduktion in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion.

Um aber eine Erleichterung der in der Textilindustrie oft geradezu unerträglichen Zustände schon jetzt herbeizuführen, fordert der Kongreß einen wirksamen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere die Ausdehnung der letzteren auf die Hausindustrie. Um dies zu erreichen, erwartet der Kongreß, daß die Arbeiter der Textilindustrie aller Länder, mit den übrigen Arbeitern zu einer Klassenpartei vereinigt, sich an den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften beteiligen und durch ihre Organisationen einen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben". Mit Ausnahme der Engländer haben alle auf dem Kongreß vertretenen Nationen für diese Resolution gestimmt.

Aus den mündlichen Berichten der Delegierten über die Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie ist ersichtlich, daß die Lage der Textilarbeiter in manchen Ländern eine geradezu miserable ist. Der belgische Delegierte teilte mit (wir folgen einem Berichte des „Gewerkvereins" vom 27. Juli), daß die Weber 72 Stunden in der Woche arbeiteten und 8 bis 14 Franken verdienten. Den Spinnern gehe es etwas besser, da sie organisiert seien. Das Elend sei groß, die Unternehmer wiesen Ansprüche auf Lohnerhöhung mit Hinweis auf Deutschland zurück, wo die Löhne noch schlechter sein sollten. Ein französischer Delegierter teilt über Lille mit, daß dort die Lohnverhältnisse günstiger lägen, den die Spinner verdienten Fr. 7 und die Spinnerinnen Fr. 2 täglich. Der Redner verdankt die besseren Verhältnisse der Organisation. Der österreichische Delegierte wußte ganz besonders schlimme Dinge zu berichten. In der Heimindustrie verdient eine ganze Familie bei schrankenloser Arbeitszeit 2—4 Gulden in der Woche. In der Großindustrie müsse ein Weber fünf Stühle bedienen und verdiene in 14 Tagen 6 Gulden. Ein Spinner verdiene 1½ bis 2 Gulden die Woche. Diese Thatsachen seien aber nicht verwunderlich, denn die Organisation sei sehr schwach. Aus Berlin wurde berichtet, daß dort die Hausweberei fast ganz verschwunden sei. Von den 1480 Mitgliedern der vier Innungen lägen nur noch 310 ihrem Berufe ob. Gesellen würden nicht mehr beschäftigt, es fänden sich auch keine. Hausweber verdienen 8—14 Mk. pro Woche bei 12stündiger Arbeitszeit. Der französische Delegierte für Roubaix pries das Gesetz

Millerands, mit welchem die Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden herabgesetzt worden ist. Dies sei der einzige Fortschritt der letzten Jahre. Die Spinner verdienten 3 Fr. die Weber 5 Fr. täglich. Die Färber hätten drei Monate im Jahre keine Arbeit. In der Hausindustrie gingen nur noch etwa 100 Stühle. Die Hausweber verarbeiteten das schlechteste Material und verdienten 3 Fr. täglich. Die Handweber auf Möbelsammet kommen noch auf 5 Fr. täglich. Aus Mühlhausen im Elsaß wurde berichtet, daß sich die Weber den 10½stündigen Arbeitstag hätten erringen können. Im übrigen Elsaß dauert die Arbeitszeit aber noch 12—13 Stunden. Es verdienten die Wollspinner 45 Mk., ihre Anleger 29—36 Mk., die Anstecker 10 Mk., die Baumwollspinner 28 Mk., ihre Anleger 22 Mark: in 12 Tagen. Die Weber bedienten 4 Stühle und verdienten dabei 32 Mk. in 12 Tagen. Die Weberinnen bedienten 2 Stühle und verdienten im gleichen Zeitraum 26 Mk. Aus Deutschland wurde ferner nur noch über Sachsen berichtet, wo die Kammgarnspinner größerer Städte 4 Mk. täglich verdienen. Die Fabriken würden aber mit Vorliebe in kleine Ortschaften verlegt, wo die Arbeiter dann nur 15—18 Mk. pro Woche verdienten. Die Vigogne- und Abfallspinner verdienten sogar nur 12—15 Mk. Jeder Spinner habe 3—7 Arbeiter unter sich, diese (Andreher und Anstecker) verdienten aber vielfach nur 4—5 Mk. wöchentlich. Ein englischer Delegierter aus Nottingham wünscht genaue Auskunft über die Löhne in der deutschen Wirkerei. Auch die englischen Fabrikanten wiesen auf die billigen Löhne des Auslandes hin. Es müsse ihnen aber das Handwerk gelegt werden, Arbeiter gegen Arbeiter auszuspielen. In der Nottinghamer Wirkerei betrage die Arbeitszeit durchschnittlich täglich 7¼ Stunden (44 Stunden in der Woche), in der Regel 8 Stunden täglich, Sonnabends aber nur 4 Stunden. Die Männer verdienten wöchentlich 35—55 Mk. und die Frauen 11—25 Mk. Wären die Arbeiter aller Länder so gut organisiert, wie die englischen, rief der Redner zum Schluß in den Saal, dann könnte auch die Schmutzkonkurrenz aus der Welt geschafft werden.



# Zur Initiative des Mietervereins der Stadt Bern.

Von **Carl Landolt**, Bern (z. Z. in Winterthur).

---

Der Mieterverein Bern hat bekanntlich ein Initiativbegehren gestellt mit dem Wortlaute:

**„Wollt Ihr, daß die Einwohnergemeinde Bern das „ihr auf dem Spitalackerplateau gehörende Land selbst mit „soliden Wohnhäusern überbaue und dabei besonders auf „die Einrichtung von zwei= und dreizimmerigen Wohnungen „zu mäßigen Preisen Bedacht nehme? Ja oder Nein?“**

Die unmittelbare Ursache zur Anhandnahme der Initiative bildete eine ganze Reihe von Mißständen in unserem Wohnungswesen, die sogenannte Wohnungsnot. Es sei mir vorerst gestattet, diese Mißstände, die in ihren wesentlichsten Punkten schon in der Begründung des Initiativbegehrens angeführt wurden, hier nochmals zu besprechen und eingehender zu entwickeln. Unter den 10,625 in der Wohnungsenquete untersuchten Wohnungen fanden sich:

3935 Wohnungen mit feuchten, dunkeln, nicht ventilierbaren und baufälligen Küchen;

7309 Wohnungen mit Aborten ohne Beleuchtung, Ventilation und Wasserspülung; dazu kommt, daß es unter diesen 3366 mit gemeinschaftlicher Benutzung giebt;

4423 Wohnungen ohne Anschluß an die Wasserleitung;

1830 Wohnungen, deren Küchenschüttstein keinen Ablauf hat;

1325 Wohnungen mit schlechten Treppen;

1205 Wohnungen, aus denen sich die Bewohner im Falle Feuerausbruchs nicht leicht retten können;

3673 Wohnungen ohne besonderen Abtritt und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1956 | Wohnungen, | die | den | Abtritt | zu | zweit |
| 867 | „ | „ | „ | „ | „ | dritt |
| 460 | „ | „ | „ | „ | „ | viert |
| 185 | „ | „ | „ | „ | „ | fünft |
| 90 | „ | „ | „ | „ | „ | sechst |
| 35 | „ | „ | „ | „ | „ | siebent |
| 40 | „ | „ | „ | „ | „ | acht |
| 18 | „ | „ | „ | „ | „ | neunt |
| 22 | „ | „ | „ | „ | „ | elft benützen müssen. |

Man denke keineswegs, daß man Wohnungen mit gemeinschaftlichen Aborten nur in ältern Häusern und Stadtteilen treffe. Wenn dies auch im allgemeinen der Fall ist, so giebt es doch noch eine ganze Anzahl neuerer Gebäude, in denen wir solche Wohnungen finden. So giebt es in den Häusern, die erbaut wurden von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1860—69 | noch | 220 | solcher | Wohnungen |
| 1870—79 | „ | 543 | „ | „ |
| 1880—89 | „ | 39 | „ | „ |
| 1890—95 | „ | 190 | „ | „ |

Im Jahre 1890 wurde ein Haus erstellt, in welchem 11 Haushaltungen nur einen Abort haben. Und in der Regel entstanden in neuerer Zeit dann Wohnungen ohne eigenen Abort, wenn Wohnungsmangel herrschte und das Baugeschäft florierte. Diese Thatsache bildet eine beredte Illustration zu den heiligen und angstvollen Versicherungen vieler Baumeister, Bodenspekulanten und Hauseigentümer, sie wollten in Zukunft artig sein und keine solche Sachen mehr machen. In der gegenwärtigen Zeit und angesichts der in Aussicht stehenden Wohnungsreform sind diese kindlichen Versicherungen nur zu verständlich. Es ist besser, man lasse es auf den Beweis nicht ankommen, sondern verhindere ein= für allemal, daß in Zeiten der Wohnungsnot wieder drauflosgewurstelt werde!

Unsere Abortverhältnisse bilden in gesundheitlicher Beziehung eine der schwärzesten Seiten unserer Wohnungszustände. Giebt es doch nicht weniger als 7039 Wohnungen, deren Abort keine Wasserspülung hat, wobei noch 3294 dieser Wohnungen gemeinschaftliche Aborte haben.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Wohnungen | ohne | Keller | giebt | es | 2134 |
| „ | „ | Schwarzzeugkammer | „ | „ | 895 |
| „ | „ | Badzimmer | „ | „ | 9962 |
| „ | „ | Waschküche | „ | „ | 8958 |

Erschwerend tritt zu allen diesen Mängeln noch der Umstand hinzu, daß die Bevölkerung in Bern außerordentlich dicht beisammen wohnt. In 2203 Wohnungen zu einem Zimmer mit 6326 Bewohnern kommen auf ein Zimmer durchschnittlich 2,9 Bewohner und auf einen Bewohner durchschnittlich 14 $m^3$ Luftraum (was einem quadratischen Raum von 5,3 $m^2$ zu 2,3 m Seitenlänge entspricht) und in 2803 weiteren Wohnungen zu zwei Zimmern mit 12,041 Bewohnern trifft es auf ein Zimmer 2,1 Bewohner und auf jeden von diesen nur 18 $m^3$ Luftraum. Zusammengenommen stellen diese Wohnungen beinahe die Hälfte aller Wohnungen und die in ihnen zusammengedrängte Bevölkerung mehr als ein Drittel der ganzen Bewohnerzahl dar. Soweit Zahlen vorliegen, ist Bern von allen Schweizerstädten am dichtesten bewohnt. Während in Bern durchschnittlich auf ein Zimmer 1,4 entfallen, trifft es in Lausanne 1,3, in Zürich 1,2 und Winterthur und St. Gallen sind ganz wesentlich weniger dicht bewohnt. Ja sogar in großen deutschen Städten, in Städten die bis zehnmal größer sind als Bern, wohnt die Bevölkerung nicht so dicht beisammen. So trifft es auf:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein Zimmer in | Hamburg | durchschnittlich | 1,3 | Bewohner |
| „ | Leipzig | „ | 1,3 | „ |
| „ | Dresden | „ | 1,3 | „ |
| „ | Frankfurt a. M. | „ | 1,0 | „ |
| „ | Hannover | „ | 1,1 | „ |
| „ | Lübeck | „ | 1,2 | „ |

Im ganzen giebt es in Bern 4574 Wohnungen, in denen mehr als zwei Personen auf ein Zimmer kommen, nämlich:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2511 | Wohnungen, | in | denen | 2—3 | Personen | auf | ein | Zimmer | kommen |
| 1083 | „ | „ | „ | 3—4 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 509 | „ | „ | „ | 4—5 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 215 | „ | „ | „ | 5—6 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 88 | „ | „ | „ | 6—7 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 40 | „ | „ | „ | 7—8 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 13 | „ | „ | „ | 8—9 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 9 | „ | „ | „ | 9—10 | „ | „ | „ | „ | „ |
| 6 | „ | „ | „ | über 10 | „ | „ | „ | „ | „ |

Der durchschnittliche Kubikraum pro Kopf beträgt in Bern 31 $m^3$. In einer Reihe von Wohnungen ist der durchschnittliche Kubikraum pro Kopf ein außerordentlich geringer. So beträgt derselbe in:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 44 | Wohnungen nur bis zu | 5 $m^3$ | (d. i. 70 cm im Geviert!!!) |
| 901 | „ „ | 5 bis 10 $m^3$ | (d. i. 1 m 35 cm „ „ ) |
| 1693 | „ „ | 10 „ 15 $m^3$ | (d. i. 2 m 10 cm „ „ ) |
| 1538 | „ „ | 15 „ 20 $m^3$ | (d. i. 2 m 70 cm „ „ ) |

Zieht man hierbei noch in Betracht, daß die Leute beim Mieten einer Wohnung in erster Linie auf die Zahl der Zimmer und nicht auf deren Größe Bedacht nehmen und daß die Bodenfläche der Zimmer in den Neubauten stetsfort sinkt, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, zu welcher Wohnungsdichtigkeit wir noch kommen, wenn nicht ihrem steten Anwachsen und der ebenso stetigen Verkleinerung der Zimmerfläche Einhalt gethan wird. Und man denke dann weiter an die Gefahren, welche dies Zusammendrängen der Bevölkerung in Zeiten epidemischer Krankheiten in sich birgt! Dicht bewohnte Stadtteile bilden den Ausgangspunkt, den Herd epidemischer Krankheiten. Obwohl dies eine allgemein anerkannte Thatsache ist, geschieht doch in der Regel so lange nichts zur Abhülfe, als bis das Uebel geschehen ist, die Opfer der Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit gefallen sind. Es ist als ziemlich sicher anzunehmen, daß unsere einheimischen ansteckenden Krankheiten, besonders diejenigen des Kindheitsalters, weniger Opfer fordern würden, wenn unsere Wohnverhältnisse bessere wären, wenn insbesondere die Bevölkerung nicht so dicht wohnen würde. Uebrigens sind wir heutzutage den Gefahren der Pest und der Cholera keineswegs entronnen!

Was die Bodenflächengröße der Zimmer betrifft, geht aus der Wohnungsenquete hervor, daß die Zahl der kleinen und ganz kleinen Zimmer in den seit 1853 erbauten (neueren) Häusern bedeutend größer ist, als in den vor dieser Zeit erstellten. Denn die relative Zahl der Zimmer mit einer Bodenfläche von:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis und mit 5 $m^2$ | ist in den seit 1853 erbauten Häusern um | 38 % | größer | als in den vorher erbauten Häusern. |
| „ „ „ 5–10 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 8,6 „ | „ | |
| „ „ „ 10–15 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 21,3 „ | „ | |
| „ „ „ 15–20 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 8,6 „ | „ | |
| „ „ „ 20–25 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 6,7 „ | kleiner | |
| „ „ „ 25–30 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 41,5 „ | „ | |
| „ „ „ 30–35 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 44,2 „ | „ | |
| „ „ „ 35–40 | „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 73,9 „ | „ | |

Wenn wir von der Bevölkerungsdichtigkeit sprechen, wird unser Augenmerk auf das Gebiet der Untermiete hingelenkt. Die meisten Mieter haben die Segnungen derselben wohl schon selbst erfahren. Man braucht dabei nicht gerade, wie Pfarrer Pflüger seinerzeit in

seinem Rathausvortrag that, an die sittlichen Gefahren der Untermiete zu denken; man braucht sich nur die zahlreichen Störungen der Häuslichkeit und Bequemlichkeit, die sich aus ihr ergeben, zu vergegenwärtigen. In Bern zwingen die hohen Mietpreise zur Untermiete. Kleine Wohnungen sind in gutem Zustande und zu einem anständigen Preise einfach nicht zu bekommen. Viele Familien mieten daher eine größere Wohnung und halten einen, zwei oder drei und mehr Zimmermieter. In Bern giebt es 3053 Familien, die im ganzen 5183 Zimmermieter und Pflegkinder aufnehmen. Dabei ist zu bemerken, daß es sich ausschließlich um eigentliche Privathaushaltungen handelt. Familien, welche mehr als 5 Zimmermieter hielten, wurden aus der Bearbeitung weggelassen.

Wir kommen nun zu einem der bösesten Geschwüre unseres Mietwohnungswesens: den Mietpreisverhältnissen. Mit Ausnahme der Stadt Genf kennt man die Mietpreise aller größern Schweizerstädte, die bei einem Vergleiche mit Bern in Betracht fallen können.

Der durchschnittliche Mietpreis eines Zimmers stellt sich in:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Winterthur | auf 121 | Fr. | |
| St. Gallen | „ 128 | „ | |
| Luzern | „ 129 | „ | |
| Basel | „ 138 | „ | (in den Wohnungen mit Küche) |
| Zürich | „ 160 | „ | |
| Bern | „ 172 | „ | |

Nach dem Mietzins pro Zimmer beurteilt, wären die Mietwohnungen in Bern am teuersten.

Aber auch im Vergleich mit den Mietpreisen in deutschen Städten erscheinen die Berner Preise unverhältnismäßig hoch.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| In Leipzig | kostet | ein | Zimmer | durchschnittlich | 128 | Fr. |
| „ Breslau | „ | „ | „ | „ | 197 | „ |
| „ Köln | „ | „ | „ | „ | 172 | „ |
| „ Hannover | „ | „ | „ | „ | 124 | „ |

In diesen Preisen sind nicht nur die Mietwohnungen mit ihrem wirklich bezahlten Preise, sondern auch die weitaus besser eingerichteten Eigentümerwohnungen mit einem berechneten, und naturgemäß verhältnismäßig weit höheren Mietwert eingesetzt. Würden diese Eigentümerwohnungen weggelassen, so würden sich auch diese Mietpreisziffern noch wesentlich reduzieren. Aber trotzdem die Eigentümerwohnungen in diesen Zahlen inbegriffen sind und trotzdem wir

es hier mit weitaus größeren Städten als mit Bern zu thun haben, zeigt einzig Breslau höhere Zimmerpreise.

Hauptsächlich sind es die niederen Schichten, die Arbeiter, Angestellten, kleinen Beamten und Kleingewerbetreibenden, welche die höchsten Mieten zu bezahlen haben. Und zwar bezahlen sie um so mehr, einer je niedereren Schicht der Hauseigentümer zugehört.

Der durchschnittliche Mietzins pro $m^3$ Luftraum stellt sich je nach der socialen Schicht des Mieters einerseits und des Hauseigentümers anderseits wie folgt:

| Schicht der Mieter | sociale Schicht der Eigentümer | | | |
|---|---|---|---|---|
| | obere | mittlere | untere | Total |
| obere | 3,83 | 3,94 | 4,28 | **4,04** |
| mittlere | 4,00 | 4,15 | 4,35 | **4,22** |
| untere | 4,06 | 4,43 | 4,49 | **4,42** |
| Total | **3,89** | **4,02** | **4,32** | **4,13** |

Die Mieter bezahlen aber auch einen um so höheren Mietpreis, je kleiner und mangelhafter ihre Wohnungen sind. Der durchschnittliche Mietpreis pro $m^3$ Luftraum kostet in den Wohnungen mit

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Zimmer | 4,78 | Fr. |
| 2 | Zimmern | 4,29 | „ |
| 3 | „ | 4,13 | „ |
| 4 | „ | 3,88 | „ |
| 5 | „ | 3,82 | „ |
| 6 | „ | 3,68 | „ |
| 7 | „ | 3,74 | „ |
| 8 | „ | 3,37 | „ |
| 9 | „ | 3,36 | „ |
| 10 | „ | 3,52 | „ |
| über 10 | „ | 3,00 | „ |

Wenn die Wohnung einen eigenen Abort hat, so kostet der $m^3$ Luftraum Fr. 3. 91.

Wenn der Abort aber zu

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zweit | benutzt | werden | muß | Fr. 4. 23 |
| dritt | „ | „ | „ | „ 4. 31 |
| viert | „ | „ | „ | „ 4. 37 |
| fünft | „ | „ | „ | „ 4. 69 |

Die Wohnungen, zu denen eine Schwarzzeugkammer und ein Keller gehören sind pro $m^3$ Luftraum mit Fr. 3. 86 zu bezahlen, diejenigen die nur einen Keller haben mit Fr. 4. 05 und die ohne Dependenzen mit Fr. 4. 16 pro $m^3$.

Je dichter eine Wohnung bewohnt ist, um so teurer ist auch der relative Mietzins, denn in den Wohnungen, in denen auf ein Zimmer durchschnittlich kommen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 0,50 | Personen | werden | pro | m³ | Fr. | 3. 79 | bezahlt |
| 0,51—1,00 | " | " | " | " | " | 3. 91 | " |
| 1,01—1,50 | " | " | " | " | " | 3. 93 | " |
| 1,51—2,00 | " | " | " | " | " | 4. 18 | " |
| mehr als 2,00 | " | " | " | " | " | 4. 14 | " |

Zum Schlusse noch eine kleine, aber höchst lehrreiche Gegenüberstellung des Mietpreises und der Rendite der Häuser: Es beträgt der Mietpreis pro m³ in den Häusern, die

| | | |
|---|---|---|
| bis zu 4,9 % Rendite abwerfen, | Fr. | 3. 90 |
| 5,0 %— 9,9 " | " | 4. 33 |
| 10,0 " —14,9 " | " | 4. 55 |
| 15,0 " —19,9 " | " | 4. 67 |
| 20,0 und darüber | " | 4. 83 |

Mit der Berührung der Rendite kommen wir zu einem der wichtigsten, wenn nicht zum wichtigsten Punkte unserer Besprechung. Ursprünglich, als die Besiedelung der einzelnen Ländergebiete begann, konnte Jeder, ohne „Eigentumsrechte" eines Andern zu verletzen, so viel Land für sich nehmen, als ihm beliebte und zwar ohne irgend eine Gegenleistung. Mit zunehmender Besiedelung verschwand allmählich der freie, eigentümerlose Boden. Im Laufe der weiteren Entwicklung mußte dann der Boden, wenn einer Grundeigentum erwerben wollte, dem ursprünglichen Grundeigentümer gegen eine Entschädigung abgekauft werden, welche den einmaligen oder alljährlich wiederkehrenden Vorteilen des erworbenen Bodens entsprach. Anfänglich war der Kaufpreis, entsprechend dem noch nicht entwickelten wirtschaftlichen Leben und dem eben daher auch verhältnismäßig wenig entwickelten Bodenertrag, ein niedriger. Bald aber, und besonders da, wo die Menschen in Städten zusammenzuwohnen begannen, stieg der Gewinn, der aus einer bestimmten Eigenschaft des Bodens (aus seinem Standorte) erzielt werden konnte, rasch an und damit natürlich auch der Preis des Bodens. Häufig wird im Preise nicht nur der augenblickliche Ertrag, sondern auch noch künftig gesteigerter Ertrag bezahlt und dermaßen vom Verkäufer vorweggenommen. Man muß bei diesen Betrachtungen immer festhalten, daß der Ertrag der Häuser sich nicht nach ihrem Preise, sondern daß sich der Preis nach dem Ertrag richtet — und zwar nicht nur nach dem Ertrag zur Zeit des Kaufes,

sondern auch noch nach dem mutmaßlichen künftigen Ertrag. So daß der Preis eines Hauses, dessen Ertrag in Zukunft noch stark zu steigen verspricht, notwendigerweise bedeutend größer sein muß, als derjenige eines Hauses mit voraussichtlich gleichbleibendem Ertrag. Daher werden auch die Häuser, bezw. Grundstücke in der obern Stadt, wo der Boden einen reichen Ertrag liefert, immer zu höheren Preisen losgeschlagen, als wie dies nach seinem Ertrag zur Zeit des Kaufes der Fall sein sollte. Heute sind wir nun auf dem Standpunkte angelangt, daß der Gewinn, der aus einer bestimmten Eigenschaft des Bodens gewonnen wird, ins Unerträgliche steigt. In den Städten ist diejenige Eigenschaft, aus welcher der Eigentümer Gewinn zieht, die Eigenschaft des Standortes. Diese Eigenschaft besitzt der Boden keineswegs von Natur aus; sie wird ihm vielmehr durch die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen gegeben. Und je mehr wirtschaftliche Thätigkeit sich auf, oder in der Nähe eines Grundstückes entwickelt, ein um so höherer Ertrag kann vermöge eben des Standortes, der Lage des Bodens, erzielt werden. Es ist klar, daß da, wo Menschen beisammenwohnen, wo sie ihre Ware verkaufen und dagegen wieder Konsumartikel erwerben, eine Ware besseren Absatz findet, als in einer volkarmen Gegend. Die natürliche Folge hiervon besteht darin, daß der Grund und Boden an einem solchen Orte sehr gesucht ist und darum im Preise hoch steht.

Die Eigenschaft des Bodens an diesem Ort als günstig gelegener Marktort, sein Standort oder, wie man gewöhnlich sagt, seine Lage, giebt einen gewissen Ertrag: Die Grundrente, der Bodenzins. Es kann nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß man bei der Beurteilung der Wohnverhältnisse das hier Entwickelte sich immer und immer wieder vor Augen halten muß: **Der Boden war ursprünglich frei!** Und der Gewinn, den die Eigentümer aus dem Boden ziehen, beruht soweit es sich um den Gewinn aus einer gewissen Bodenlage handelt, einzig und allein auf der Bedeutung, die ihm die Thätigkeit des Menschen, Handel und Wandel geben und nicht im Geringsten auf einem persönlichen Verdienste der Eigentümer. Dabei kann ohne weiteres zugegeben werden, daß der eine Eigentümer diesen Gewinn durch größere Geschicklichkeit seiner Grenze näher bringen kann, als der Andere, weniger Geschickte. Ich sage ausdrücklich „seiner Grenze“. Denn der Ertrag kann um keinen Heller höher gebracht werden, als wie

die Bedeutung eines Grundstückes als der Ort wirtschaftlicher Thätigkeit dies erlaubt.

Das schönste Haus, das beste Magazin auf einen Berg, in eine menschenleere Wildnis gestellt, wäre wertlos. Ein Beispiel, wie sich in Bern in jüngster Zeit der Gewinn aus der Lage des Bodens, die Bodenrente, und damit der Kaufwert und der Preis der Grundstücke gesteigert haben, erhellt aus einigen Angaben über die zwei letzten Kaufpreise einer Reihe von Grundstücken:

| Lage des Grundstückes im Quartier[1]) | Letzter Kauf | | Vorletzter Kauf | |
|---|---|---|---|---|
| | anno | Kaufsumme Fr. | anno | Kaufsumme Fr. |
| Kramgasse | 1892 | 119,000 | 1877 | 72,720 |
| Spitalgasse | 1896 | 205,000 | 1892 | 148,000 |
| Länggasse | 1896 | 141,000 | 1894 | 85,000 |
| Mattenhof | 1892 | 63,000 | 1881 | 47,000 |
| Länggasse | 1894 | 15,250 | 1888 | 8,300 |
| Lorraine | 1896 | 65,000 | 1894 | 52,000 |
| " | 1891 | 23,500 | 1890 | 17,000 |
| Marktgasse | 1896 | 240,000 | 1890 | 166,000 |
| " | 1895 | 65,000 | 1892 | 47,000 |
| Kramgasse | 1893 | 80,000 | 1885 | 56,000 |
| Stalden-Matte | 1896 | 30,400 | 1851 | 18,000 |
| Spitalgasse | 1896 | 52,000 | 1890 | 24,000 |
| Kramgasse | 1896 | 55,000 | 1982 | 36,000 |
| Stalden-Matte | 1885 | 18,000 | 1885 | 11,000 |
| Kramgasse | 1896 | 33,000 | 1868 | 17,500 |
| Spitalgasse | 1895 | 245,000 | 1893 | 180,000 |
| " | 1894 | 112,000 | 1890 | 60,000 |
| " | 1894 | 140,000 | 1891 | 90,000 |
| " | 1896 | 55,000 | 1887 | 34,000 |
| Mattenhof | 1895 | 95,000 | 1895 | 50,000 |
| " | 1893 | 18,000 | 1892 | 10,000 |
| Spitalgasse | 1896 | 153,000 | 1890 | 127,000 |
| Kramgasse | 1895 | 40,000 | 1882 | 23,000 |
| Marktgasse | 1893 | 110,000 | 1892 | 83,000 |
| Länggasse | 1887 | 55,000 | 1885 | 31,000 |
| Stalden-Matte | 1892 | 23,500 | 1883 | 14,000 |

[1]) Gemeint sind die Quartiere der Quartiereinteilung der Wohnungsenquete.

| Lage des Grundstückes im Quartier | Letzter Kauf | | Vorletzter Kauf | |
|---|---|---|---|---|
| | anno | Kaufsumme Fr. | anno | Kaufsumme Fr. |
| Gerechtigkeitsgasse | 1889 | 24,000 | 1884 | 16,500 |
| ,, | 1896 | 20,000 | 1888 | 7,000 |
| Hinteres Wankdorf | 1895 | 12,000 | 1891 | 7,650 |
| Spitalgasse | 1893 | 56,000 | 1870 | 35,000 |
| Marktgasse | 1893 | 89,500 | 1889 | 69,000 |
| Länggasse | 1895 | 73,000 | 1895 | 69,000 |
| Marktgasse | 1895 | 163,000 | 1895 | 155,000 |

Dabei bemerke man wohl, daß in der Zwischenzeit von einem Kauf zum andern an keinem dieser Gebäude wesentliche bauliche Veränderungen oder Vergrößerungen vorgenommen wurden, daß sie im großen und ganzen so wieder verkauft wurden, wie sie erworben worden waren. Man sieht auch hieraus deutlich, daß es nicht der Bauwert der Häuser ist, der einem Grundstück einen erhöhten Ertragswert oder Preis verleiht; es ist dies eben lediglich die Wirkung des Standortes des Bodens. Da nun der Ertrag der Grundstücke, die Bodenrente, in stetem Steigen begriffen ist — was im allgemeinen in sich entwickelnden Städten unzweifelhafte Thatsache ist — so geht daraus hervor, daß die Grundeigentümer in ihrer Gesamtheit aus ihrem Grundbesitze von Jahr zu Jahr einen höhern Gewinn ziehen. Der Teil dieses Gewinnes, der die Verzinsung des Anlagekapitals überschreitet, ist für sie reiner Gewinn, reine Grundrente. Dieser Teil stellt jedoch nicht die ganze Grundrente vor. Ich will versuchen, die Sache an einem Beispiel klar zu machen. Jemand errichtet auf einem Stück Land, für das er nichts zu bezahlen hatte, ein Haus um den Preis von 10,000 Fr. Er vermietet das Haus und zieht zuerst nur für die Verzinsung, die Amortisation 2c. des Bauwertes — nehmen wir an 6 % = 600 Fr. Allmählich gestattet ihm die Lage seines Grundstückes, den Ertrag zu steigern — sagen wir auf 1000 Fr. Die 400 Fr., die er über die Verzinsung, Amortisation 2c. des Bauwertes seines Hauses hinaus einnimmt, sind Grundrente, Bodenrente, Bodenzins. Nun verkauft er sein Grundstück nach Maßgabe des um 400 Fr. gesteigerten und zu 4 % kapitalisierten (= 10,000 Fr.) Ertragswertes um 20,000 Fr. Der neue Grundeigentümer nimmt nach ein paar Jahren aus dem Grundstücke 1400 Fr. jährlich ein. Diese verteilen sich nun folgender-

maßen: 600 Fr. gehen für die Verzinsung, Amortisation ꝛc. des Gebäudewertes ab. Es verbleiben somit 800 Fr. an Bodenrente. Davon sind 400 Fr. als Kapitalzins für die kapitalisierte Bodenrente abzuziehen und es verbleiben dann an reiner Grundrente diesem neuen Eigentümer neuerdings 400 Fr. Zu 4 % kapitalisiert würde dies eine Werterhöhung von 10,000 Fr. ausmachen, die bei einer neuen Handänderung natürlich wieder bezahlt werden müßten. So bildet sich stets neue Grundrente, während die alte in Form kapitalisierter Rente kristallisiert wird. Dies ändert aber nichts an der Thatsache, daß der ganze Ertrag eines Grundstückes, soweit er über die Verzinsung, Amortisation ꝛc. des Bauwertes hinausgeht, nichts anderes ist als Bodenrente. Man denke sich, welche Grundrenten-Gewinne da z. B. an den alten Baracken in der Brunngasse, Metzgergasse, in der Matte, am Stalden und im Lorraineloch, die kaum mehr einen Bauwert repräsentieren, erzielt werden!

In Bern sind nun im Jahre 1896 nach den gewissenhaftesten und bestmöglichen Berechnungen zur Zeit der Wohnungsenquete von den Grundeigentümern allerwenigstens eingenommen worden:

| | | |
|---|---|---|
| an kapitalisierter Bodenrente | rund | 680,000 Fr. |
| „ reiner „ | „ | 980,000 „ |
| Zusammen | | 1,660,000 Fr. |

Diese für eine Stadt von der bescheidenen Größe Berns ungeheure Summe wird von den Grundeigentümern alljährlich allermindestens eingenommen und sie läßt es vollständig begreiflich erscheinen, daß die Grundstückspreise in Bern stetsfort so riesenhaft ansteigen können. Der Zins und die Amortisation des Bauwertes der Häuser ist hier selbstverständlich nicht mitgerechnet, sondern von der ganzen Einnahme an Mietzins und Selbstnutzung schon abgerechnet. Diese Riesensumme fällt der Gesamtheit der Grundstückeigentümer ohne jegliches persönliches Verdienst, einzig und allein aus der wirtschaftlichen Thätigkeit, aus Handel und Wandel ihrer Mitmenschen zu. Und alles was die Gesamtheit der in unserer Stadt Zusammenwohnenden durch die Erbauung und Verbesserung der Verkehrsmittel, der Straßen und Brücken an Opfern aufbringt, was sie im Mietzins und in Preise der Waren, die sie tagtäglich kauft, leistet — durch alles das steigert sie den Ertrag der Grundstücke und dieser von der Gesamtheit bezahlte Ertrag

kommt nicht etwa wieder ihr selbst zu gute, sondern er wird von den Eigentümern der Grundstücke, welche an den Straßen und Brücken liegen und in denen die Mieter wohnen und das Publikum seine Ware kauft, in die Tasche gesteckt.

Nach genauen Berechnungen entspricht die eben genannte jährlich zu leistende Totalgrundrente von 1,660,000 Fr. einem Ertrag von rund 1 Fr. pro Quadratmeter der Bodenfläche der Grundstücke und da ein Grundstück im Durchschnitt eine Fläche von 500 m² hat, von 500 Fr. pro Grundstück. Zum landesüblichen Zinsfuß von 4 % kapitalisiert, entspricht dieser Ertrag einem Bodenwerte von 12,500 Fr. pro Grundstück oder 25 Fr. pro m². Diese Bodenrente und somit auch der aus ihr abgeleitete Bodenwert stellen, es sei dies ausdrücklich wiederholt, minimale Werte dar, welche unter Annahme eines höchsten durchschnittlichen Gebäudewertes aus dem thatsächlichen Ertrag oder dem geringsten Ertragswert sämtlicher Grundstücke ermittelt sind. Stellt man die nämliche Berechnung nur mit Bezug auf jene Grundstücke an, welche ausschließlich vermietete Räume enthalten, so kommt man durch diese auf der thatsächlichsten Grundlage beruhenden Berechnungsart zu bedeutend höheren Erträgen und Werten. Diese Grundstücke liefern eine Bodenrente von 1093 Fr. im Durchschnitt oder über 2 Fr. pro m². Dieser Ertrag entspricht einem Bodenwert von mindestens 50 Fr. pro m² und von 25,000 Fr. pro Grundstück. So groß dieser Bodenwert auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so wahrscheinlich und der Thatsachen entsprechend erscheint er, wenn man in Betracht zieht, daß der Boden ursprünglich frei war, keinen Wert besaß und daß sich sein Ertrag im Laufe der Jahrhunderte fortwährend steigerte. Ich erinnere nur an die vielen alten, barackenartigen Häuser in der untern Stadt, deren ursprünglich schon geringer Bauwert längst amortisiert ist und deren ganzer Ertrag demgemäß Bodenrente ist. Es ist hier einzuschalten, **daß die Bodenrente** — die ich genügend glaube erläutert zu haben — **nicht etwa mit der Rendite der Grundstücke darf verwechselt werden.**

**Es sind dies zwei ganz verschiedene Dinge.** Die Rendite ist der Ausdruck des Verhältnisses des Ertrages eines Grundstückes zu dessen Kaufpreis. Wie dieses sich gestaltet, und daß in ihm auch — und zwar ist dies zumeist thatsächlich der Fall — kapitalisierte Bodenrente enthalten sein kann, haben wir schon oben gesehen. Die

Rendite wird in der Regel in einem Prozentverhältnis ausgedrückt. Da wir gerade von ihr sprechen, will ich hier die Rendite bernischer Grundstücke berühren. Durchschnittlich beläuft sich die Rendite in Bern auf 7 %. Dies ist schon ein recht anständiger Gewinn; aber es giebt genug Grundstücke, die mit 10, 12, 15 ja sogar mit 20 und mehr Prozent rentieren.

Ich habe hiermit unsere Wohnverhältnisse und die mit ihnen aufs Engste verknüpften Verhältnisse der Bodenrente und des Bodenpreises kurz geschildert. Es wird wohl niemand in Abrede stellen, daß in dieser Angelegenheit etwas gründliches und Rechtes geschehen muß. Die wichtigste Ursache aller Mißstände unseres Wohnungswesens, der mangelhaften, ja vielfach schlechten Einrichtung der Wohnungen, der außerordentlich hohen Mietpreise, haben wir vor allem im Mangel an kleinen Wohnungen zu erblicken — denn diese sind, wie wir gesehen haben, die teuersten und schlechtesten. Zur Zeit der Wohnungsenquete gab es in Bern nur 141 oder 1,3 % leerstehende Wohnungen. Das ist bedeutend weniger als in Zürich, wo 4,8 % der Wohnungen leer standen. Bern hat sogar weniger leerstehende Wohnungen, als das wegen seiner Wohnungsnot geradezu berüchtigte Leipzig. Es wird zwar gerne behauptet, die Verhältnisse in Bern hätten sich seither geändert, es herrsche Ueberfluß an Wohnungen. Den Beweis bleiben die Verfechter dieser Anschauung allerdings schuldig. Denn der Umstand, mit dem sie ihre Behauptung zu beweisen suchen: es seien viele Wohnungen ausgeschrieben, beweist höchstens einen starken Wohnungswechsel, aber keineswegs das Vorhandensein von leerstehenden Wohnungen. Aber nehmen wir auch an, es stünden im allgemeinen mehr Wohnungen frei, als zur Zeit der Wohnungsenquete, so beweist das wiederum gar nichts, so lange wir nicht genau wissen, welcher Art und von welcher Größe die betreffenden Wohnungen sind. Denn große Wohnungen, die gut eingerichtet, dafür aber auch nur zu einem großen Mietpreise zu haben sind und damit nur von Gutsituierten erlangt werden können, mag es noch so viele geben: damit ist für die kleinen Mieter nicht gesorgt, welche entsprechend ihrem geringen Einkommen eine kleine Wohnung brauchen, die bekanntlich verhältnismäßig viel teurer und schlechter sind als die großen. Und die Thatsache, daß die Preise der kleinen Wohnungen keineswegs fallen, beweist gerade, daß an ihnen keineswegs Ueberfluß, sondern daß Mangel an ihnen vorhanden ist. Wie bei jeder andern Ware, bei allem was wir

tagtäglich gleich der Wohnung gebrauchen und kaufen müssen, so wird der Preis der Wohnung durch das Angebot und die Nachfrage bestimmt.

Wenn von irgend einer Ware, sagen wir einmal von Strümpfen, viel mehr zu verkaufen sind als die Leute brauchen, wenn sie in Menge unverkauft in den Fabriken und Magazinen liegen, so werden die Strumpfhändler, um der Konkurrenz zu begegnen, gezwungen sein, sich gegenseitig im Preis zu unterbieten und in der Qualität zu überbieten. Die Strümpfe werden billiger und besser, denn jeder will verkaufen. Im umgekehrten Falle aber, d. h. wenn nur wenig Strümpfe zu haben sind und die Leute möchten doch solche kaufen, so werden die Strümpfe teurer und schlechter — denn die Strumpfhändler sind nun ziemlich sicher, ihre, wenn auch schlechte Ware an den Mann zu bringen. Gerade so geht es mit den Wohnungen. Ist an ihnen Mangel, so werden sie teurer und schlechter; herrscht an ihnen Ueberfluß, so werden sie naturgemäß billiger und besser.

Aus den hohen Mietpreisen und der schlechten Beschaffenheit der kleinen Wohnungen muß auf Mangel an ihnen geschlossen werden.

Nehmen wir aber sogar einmal an, die Gegner der Initiative hätten mit ihrer Behauptung, es herrsche gegenwärtig kein Wohnungsmangel, Recht, so wäre damit gegen die Initiative erst recht wieder nichts bewiesen. Die Entwicklung Berns, wie aller sich vergrößernden Städte lehrt, daß im allgemeinen die Wohnungsnot zunimmt, die Mietpreise in periodischen Unterbrüchen, während deren die Zahl der leerstehenden Wohnungen, und die Mietpreise sich ziemlich konstant bleiben, stetsfort ansteigen. Und ich erinnere als Beweis daran, daß jeweilen auf Zeiten scheinbaren Nachlassens der Wohnungsnot, immer und immer wieder eine mehr oder weniger ausgeprägte Wohnungsmisère gefolgt ist. So folgte auf die krachartige Krise Ende der 80er Jahre, die selbst für großstädtische Verhältnisse himmelschreiende Wohnungsnot zu Beginn der 90er Jahre. Ein einsichtiges Gemeinwesen, wird bei Zeiten und in rationeller Weise, die Wiederkehr solcher Zustände zu verhüten trachten. Man könnte sonst leicht wieder in die Lage kommen, in aller Eile so mangelhafte Häuser wie unsere, unter dem damaligen Notstand errichteten Gemeindehäuser erstellen zu müssen. Und es ist geradezu unverantwortlich von den Gegnern der Wohnungsreform, daß sie, welche die Errichtung

guter Wohnhäuser um jeden Preis verhindern wollen, die in augenblicklicher Notlage errichteten mangelhaften Gemeindehäuser des Wylers und Holligens gegen die Wohnungsreform ins Feld führen.

Diese Haltung läßt deutlich erkennen, wie ernst es ihnen mit dem Gemeindewohl und dem Wohle der einzelnen Bürger ist.

Somit: wenn der Wohnungsnot beziehungsweise ihrer weiteren Ausbreitung begegnet werden soll, so giebt es **nur einen** Weg: **mehr kleine, guteingerichtete Wohnungen zu mäßigen Preisen.** Dies Ziel will die Initiative erreichen durch die von der Gemeinde geforderte Ueberbauung des Spitalackerfeldes. Wir erwarten von dieser Maßnahme die allmähliche Entleerung der schlechten Wohnungen, eine allgemeine Verbesserung der Wohnungsbedingungen und vor allem erwarten wir, daß damit dem weiteren Steigen der Mietpreise Einhalt gethan sei. Ich habe oben gezeigt, daß die Verhältnisse auf dem Boden des Wohnungswesens sich nach Wohnungsangebot und -nachfrage richten.

Die Initiative will das Wohnungsangebot vermehren und dadurch der Wohnungsnot begegnen. Einzig von dieser Maßnahme kann eine gründliche Besserung erwartet werden. Die schönsten Baugesetze, das beste Wohnungsgesetz nützt nichts, kann nicht ausgeführt werden, so lange der Wohnungsmangel besteht. Bekannt genug ist ja ein in dieser Hinsicht typisches Vorkommnis in unserer Stadt. Es wurde vor einigen Jahren auf Verfügung der Behörden eine Wohnung als gesundheitswidrig geschlossen. Kurze Zeit darauf mußte die nämliche Wohnung, ohne daß an ihr die geringste Veränderung vorgenommen worden wäre, wieder zum Bewohnen geöffnet werden, weil eben die Wohnungsnot hierzu zwang.

Wir haben nun noch zu untersuchen, wie sich die Ueberbauung des Spitalackers für die Gemeinde finanziell gestalten wird. Es ist eine allgemein bekannte und unanfechtbare Thatsache, daß es in einer aufblühenden Stadt für einen kapitalkräftigen Unternehmer keine sicherere und bessere Kapitalanlage giebt, als billig erworbenen Boden, auf dem Wohnhäuser errichtet werden. Nun hat aber die Gemeinde Bern das Land auf dem Spitalacker zu einem außerordentlich niedrigen Preise erworben, nämlich um 60 Rappen pro Quadratmeter oder, wenn man die durchschnittliche Grundstückgröße für Bern mit 500 Quadratmeter annimmt, um 300 Fr. pro Grundstück. Schon

weiter oben haben wir gesehen (Seite 532), daß der dem Ertrag der Grundstücke entsprechende durchschnittliche Bodenwert der Grundstücke in Bern im Durchschnitt allermindestens 12,500 Franken, nach einer andern, wahrscheinlicheren Berechnung sogar 25,000 Franken beträgt. Wenn die Gemeinde nun durch die Vermietung der zu errichtenden Häuser nur die Verzinsung, Amortisation rc. des Bauwertes der Häuser und die Verzinsung des Bodenpreises erzielen wollte, so würde sich für sie der jährlich zu erhebende Mietbetrag pro Grundstück um so viel niedriger stellen, als sie zur Verzinsung des von ihr bezahlten Bodenpreises weniger aufzuwenden hätte, als zur Verzinsung des durchschnittlichen Wertes des Bodens der andern Grundstücke (12,500 beziehungsweise 25,000 Franken) notwendig ist. Die Gemeinde hätte somit, soweit im Mietzins Bodenrente inbegriffen ist, nur den Zins von 300 Franken im Mietzinse eines Grundstückes von den Mietern zu fordern, während die privaten Eigentümer der andern Grundstücke in Bern thatsächlich den Zins von 12,500 beziehungsweise 25,000 Franken im Mietzinse von den Mietern, beziehungsweise durch eigene Benützung erheben. Nimmt man als landesüblichen Zinsfuß 4 % an, so hat die Gemeinde pro Grundstück zur Verzinsung des Bodenpreises alljährlich $\left(\frac{300 \times 4}{100}\right)$ 12 Franken, der private Grundeigentümer aber $\left(\frac{12{,}500 \times 4}{100}\right)$ 500 Franken, beziehungsweise $\left(\frac{25{,}000 \times 4}{100}\right)$ 1000 Franken von den Mietern zu erheben. Hieraus geht hervor, in welcher bevorzugten Lage sich die Gemeinde gegenüber den privaten Grundbesitzern, vermöge des geringen Preises, den sie für das Land auf dem Spitalacker bezahlt hat, zu gunsten ihrer Mieter befindet. Sie hätte anstatt 500 beziehungsweise 1000 Franken nur 12 Franken, oder 488 beziehungsweise 988 Franken weniger pro Grundstück von ihren Mietern zu erheben. Da auf jedes Haus durchschnittlich 3,3 Wohnungen und auf jede Wohnung durchschnittlich 4,2 Wohnräume kommen, so macht der aus diesem Vorteil zu gunsten der Gemeinde beziehungsweise ihrer Mieter erwachsende Vorteil pro Wohnung 148 beziehungsweise 299 Franken, und pro Wohnraum 35 beziehungsweise 71 Franken aus. Mit andern Worten: Der Preis pro Wohnraum würde sich um 35 beziehungsweise 71 Franken niedriger stellen und die Gemeinde könnte eine Wohnung, die außer einer Küche:

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Zimmer | enthielte, | um | 144 | bezw. | 72 | Fr. | vermieten, | statt | wie | heute | um | ca. | 214 | Fr. |
| 2 „ | „ | „ | 222 | „ | 114 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | 327 | „ |
| 3 „ | „ | „ | 344 | „ | 200 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | 484 | „ |
| 4 „ | „ | „ | 470 | „ | 290 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | 645 | „ |
| 5 „ | „ | „ | 636 | „ | 420 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | 846 | „ |

Im Durchschnitt

Mögen einerseits die auf Annahme des größeren Bodenwertes von 25,000 Fr. pro Grundstück berechneten Preise (72 Fr., 114 Fr. 2c.) etwas zu niedrig erscheinen, so zeigt andererseits die auf Grund des niedereren Grundstückwertes von 12,500 Fr. gewonnene Preisskala eher zu hohe Zahlen. In den von Rollschen Arbeiterhäusern werden offenbar ohne nennenswerte Einbuße Zweizimmerwohnungen zu 144 Fr. und Dreizimmerwohnungen zu 216 Fr. ausgemietet. Wir wollen aber, um ja unsere Rechnung für unsere Zwecke nicht zu günstig, sondern eher zu ungünstig zu stellen, als Grundlage zu unseren Berechnungen den kleineren Bodenwert (12,500 Fr. pro Grundstück) und die höheren Mietpreise annehmen.

Es ist nun nicht gesagt, daß die Gemeinde die ganze Differenz zwischen dem geringen Zins von 12 Franken, den sie, und dem größeren von 500 Fr., den die übrigen Grundeigentümer aufzubringen haben, zur Herabsetzung der Mietpreise verwende. Sie kann auch einen Teil desselben in ein entsprechendes Kapital umgewandelt, auf die bessere Einrichtung ihrer Häuser verwenden und es scheint uns auch selbstverständlich, daß die Gemeinde den Mietertrag ihrer Häuser so stelle, um daraus allmählich den Kornhausbrückenkonto zu tilgen.

**Die Gemeinde kann demnach nicht nur ihre Wohnungen auf dem Spitalacker billiger und in besserer Qualität errichten, sie kann zugleich die Kornhausbrücke allmählich abbezahlen und behält dazu den Spitalacker als Eigentum. Damit ist den Mietern wie der Gemeinde geholfen.**

Was die Beschaffung der Geldmittel anbetrifft, so ist es keine Frage, daß die Gemeinde die notwendigen Kapitalien leicht erhalten wird, umsomehr, als der Zinsfuß wieder gesunken ist und seine zeitweise Erhöhung, wie seine jüngsten Bewegungen neuerdings bewiesen haben, eine ganz und gar vorübergehende Erscheinung von kurzer Dauer ist. Uebrigens ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Gemeinde nicht einfach drauflos baut, sondern selbstverständlich immer nur nach Bedürfnis und daß es ihr dann ohne Schwierigkeit und Gefahr möglich ist, unter Zuhülfenahme hypothekarischer Belehnung ihrer Wohnhäuser auf dem Spitalacker, mit

ganz geringen Mitteln die allmähliche Ueberbauung des Spitalackers durchzuführen.

Es ist schon das Bedenken laut geworden, daß die Gemeinde aus verschiedenen Gründen teurer baue, als ein privater Unternehmer. Gesetzt der Fall, dieser Einwand sei begründet — was zwar noch zu beweisen ist — so könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob die Gemeinde nicht unter genügend schützenden Bestimmungen, den Bau ihrer Häuser an private Unternehmer übertragen solle. Uebrigens werden diese und eine Reihe anderer Fragen untergeordneter Natur zu ihrer Zeit, gestützt auf gründliche Vorarbeiten, leicht zu entscheiden sein. Die Hauptsache ist, daß, wie wir nachgewiesen haben, die Gemeinde mit der Ueberbauung des Spitalackerfeldes die Mißstände unseres Wohnungswesens, besonders die hohen Mietpreise und deren weitere Steigerung, wirksam bekämpft; damit verhilft sie den Mietern zu preiswürdigen Wohnungen und behält den Spitalacker für sich, aus dessen Erträgnissen sie allmählich die Kornhausbrücke bezahlt.

# Die socialen Aufgaben und Leistungen der Gemeinden.

Von Dr. phil. Jul. Reichesberg, Bern.

Die kommunale Socialpolitik ist ein Kind der neueren Zeit. So lange der Staat der Gemeinschaft nichts als „Nachtwächterdienste" leistete und sich um das Wohl und Wehe des Einzelnen nicht kümmerte, vielmehr alles dem freien Spiele der Einzelinteressen überließ, konnte begreiflicherweise von einer eigentlichen Socialpolitik kaum die Rede sein. Die neue Produktionsweise jedoch, die eine Umwälzung in den socialen Verhältnissen einzelner Volksschichten, wie ganzer Klassen mit sich brachte, bewirkte nun auch eine Umwälzung der Ansichten über den Staat und dessen Ziele. Die Arbeiterbevölkerung selbst begriff allmählich, daß sie durch die sogenannte „Selbsthülfe" kaum in der Lage sein dürfte, ihren kümmerlichen Zustand zu verbessern; damit ging Hand in Hand das Bestreben, den Staat zu einem kräftigen Eingreifen zu ihren Gunsten zu veranlassen.

Aber selbst lange nachher, als dem Staate mancherlei socialpolitischen Aufgaben zugesprochen wurden, blieb der socialpolitische Beruf der Gemeinde noch immer unbeachtet und verkannt. Die Gemeinde wurde eben zu sehr mit dem Staate identifiziert, zu sehr für eine bloße Staatsanstalt betrachtet, als daß ihr ein selbständiger Wirkungskreis hätte zuerkannt werden können. Der Staat war bestrebt, die Gemeinde so viel, als es nur irgend anging, in ihrer Selbstbestimmung zu beschränken, die Thätigkeit derselben zu überwachen und zu bevormunden. Dazu kam noch der Umstand, daß überall in den Kommunen die exekutive Gewalt dauernd ein Privileg der Besitzenden war und daß die arbeitende Bevölkerung mit Rücksicht auf die angedeutete Stellung der Gemeinde im Staate die Linderung ihrer Not ausschließlich von letzterem erwartete und sich deshalb um die kommunalen Angelegenheiten so gut wie gar nicht kümmerte.

Nun aber wurde im Laufe der Zeit der Kampf der verschiedenen Volksklassen untereinander immer heftiger, immer erbitterter; es bildeten sich neue Komplexe socialer Gruppen, neue Bedürfnisse tauchten auf, die gebieterisch nach Befriedigung verlangten. Die Gesellschaft sah sich mehr und mehr vor Aufgaben gestellt, deren Erfüllung die angestrengteste Thätigkeit aller ihrer Kräfte in verschiedentlicher Hinsicht erforderte. Auch die Kommune blieb nicht unberührt, sondern wurde auf die Bahn socialpolitischer Arbeit gedrängt. Das Proletariat selbst kam infolge der gekennzeichneten Umstände zur Ansicht, daß so beschränkt die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung auch sein mögen, von ihr manches doch zu erwarten ist, was zur Linderung des Elends, ja selbst zur Hebung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiterschaft beizutragen im stande wäre.

Und so sehen wir denn in der That in verschiedenen Staaten, in dem einen früher in dem andern später, eine kommunale Socialpolitik sich entfalten, welche hie und da schon manch Lobenswertes zu schaffen vermochte und von der in Zukunft bei richtiger Anwendung noch viel größeres zu erhoffen ist.

Die Frage der kommunalen Thätigkeit auf socialem Gebiete beschäftigte in den letzten Jahren manche berufene Feder. Es sei hierbei beispielsweise auf folgende Schriften verwiesen: Münsterberger, Die Aufgaben städtischer Socialpolitik, Hamburg, 1896; C. Hugo, Stadtverwaltung und Municipal-Socialismus in England, Stuttgart, 1897; H. Herkner, Kommunale Socialpolitik (Kap. 18 in „Die Arbeiterfrage“, Berlin, 1897); K. Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, Leipzig, 1898; A. Damaschke, Vom Gemeindesocialismus, Berlin, 1900 2c. Dennoch fehlte es gerade an einer zusammenfassenden Uebersicht über alles dessen, was von den Gemeinden bisher in socialpolitischer Hinsicht geleistet wurde. Diese Lücke auszufüllen beabsichtigten nunmehr K. Trimborn und Dr. O. Thissen. In der von ihnen vor kurzem gemeinsam veröffentlichten Schrift: Die Thätigkeit der Gemeinden auf socialem Gebiet, welche Schrift einen Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl“ darstellt [1]), findet sich ein ungemein reiches (wenn auch nicht vollständiges), mit Fleiß und Sachkenntnis zusammengetragenes Material, das uns einen höchst schätzenswerten Ueberblick über ein Gebiet verschafft, dessen Studium sich heute niemand, der bei der Förderung des öffentlichen Wohls mitzuwirken gedenkt, entziehen darf.

[1]) Köln, J. P. Bachem, 1900, 93 S.

Worin bestehen nun die Aufgaben der Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete, beziehungsweise welche Wege hat dieselbe einzuschlagen, um den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen?

Das Wachstum der großen Städte, das zur charakteristischen Erscheinung des gegenwärtigen Jahrhunderts gehört, hat eine Menge neuer Bedürfnisse geschaffen. Früher war die Befriedigung dieser Bedürfnisse der privaten Initiative überlassen und die Stadtverwaltungen nahmen für sich bloß ein gewisses Aufsichtsrecht in Anspruch. Später jedoch ergriffen die großstädtischen Verwaltungen von den betreffenden Anstalten und Einrichtungen Besitz, wobei sie zunächst allerdings nur selten den Betrieb selbst in eigene Regie übernahmen. Letztere Betriebsform ist es aber, die dem Interesse der Gemeinde am meisten entspricht. Dieser höchsten Entwicklungsform der kommunalen Wirtschaft innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung, streben jetzt in der That nicht allein die Großstädte zu, sondern selbst die kleineren Gemeinwesen. Sie erweitern mehr und mehr das Gebiet ihrer Aufgaben, sie entfernen das private Unternehmen aus den verschiedenartigsten öffentlichen Diensten, und schaffen statt dessen städtische Monopolbetriebe, wie z. B. Gas- und Wasserversorgung, Betriebe von Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, Kanalisation, Straßenreinigung und -Besprengung, Schlachthäuser u. s. w. Sie bringen verschiedene gemeinnützige Anlagen unter eigene Verwaltung; sie bauen und unterhalten Markthallen, Viehhöfe, Bade- und Desinfektionsanstalten. Sie sorgen für einen richtigen Unterricht ihrer Jugend und lassen zu diesem Zwecke eine genügende und den hygieinischen Forderungen entsprechende Anzahl von Schulhäusern, Spiel- und Turnplätzen und -Hallen herstellen u. s. w.

Begreiflicherweise erfordern alle diese Betriebe die Anstellung von vielen Beamten und Lohnarbeitern. In den großen Kommunen reicht auch die Zahl der von ihnen beschäftigten und folglich in materieller Beziehung abhängigen Personen an die Tausende, vielfach an die Zehntausende. Hierdurch aber wird die Gemeinde meistens zu einem der größten Arbeitgeber, welcher teils unmittelbar, teils mittelbar, namentlich durch Vergebung von Arbeiten an Unternehmer, das Schicksal einer großen Maße von Arbeitern zu beeinflussen in der Lage ist.

Infolge dieses letzteren Umstandes erwächst der Gemeinde eine ganze Reihe social-ethischer Aufgaben, die sie in befriedigender Weise zu lösen bestrebt sein muß.

Diese letzteren Aufgaben erfüllt die Gemeindeverwaltung dadurch, daß sie den bei ihr Beschäftigten gute Löhne zahlt; eine verhältnismäßig kürzere Arbeitsdauer für sie einführt; ihnen wöchentlich einen Ruhetag beziehungsweise jährlich einige Ferien mit voller Lohnauszahlung gewährt; Maßnahmen für die kranken, invaliden und alt gewordenen Arbeiter trifft und so die Existenz der letzteren beziehungsweise deren Angehörigen sicherstellt und für die Hinterbliebenen sorgt. Ferner richtet sie ihr Augenmerk auf die Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter und sucht dieselben entsprechend zu verbessern. Auch gehört eine gute Regelung des Submissionswesens zu den Arbeitgeberpflichten der Gemeinde u. dgl. m.

Betrachten wir nun, was die Gemeinde auf dem soeben überblickten Gebiete schon Positives geleistet, beziehungsweise wie sie die ihr zufallenden Aufgaben hier und da zu lösen versucht hat.

Es ist für uns jetzt kaum mehr denkbar, uns eine mehr oder minder große Stadt vorzustellen, welche keine Wasserleitung, keine Gas- oder Elektrizitätsanstalt besäße, keine Kanalisationseinrichtungen hätte und deren innerer Verkehr nicht mittelst einer Straßenbahn erleichtert würde. Dies ist in der That ein großer Fortschritt. Es braucht jetzt niemand mehr sich von irgend einem Brunnen mit Mühe Wasser zu holen oder holen zu lassen, und wenn er nachts ausgeht, braucht er keinesfalls sich den Weg mit einer Handlaterne zu beleuchten, auch kann er schnell und billig von einem Ende der Stadt zum andern befördert werden. Allein ungeachtet dieser scheinbaren Bequemlichkeiten, deren wir uns erfreuen und von denen unsere Vorfahren nichts wußten, wäre es doch nicht der passende — wenigstens für die Großstädte nicht — Ausdruck dazu, wollte man das alles als Luxus bezeichnen. Im Gegenteil, bei Lichte besehen, erscheinen all diese Neuerungen eben nur als die ersten Bedingungen zur Ermöglichung des Lebens in einer modernen Großstadt. Die Anhäufung riesiger Menschenmassen auf relativ engem Raum hat einen Zustand geschaffen, den frühere Zeiten gar nicht kannten. Die allernotwendigsten Lebensbedingungen wie Wasser, Licht, ja selbst Luft, müssen für die dichtbevölkerten Großstadtkomplexe erst auf künstlichem Wege beschafft werden, und sollten die Leute dort nicht im eigenen Schmutze förmlich versumpfen, so ist ein richtig angelegtes Kanalisationsnetz nötig. Desgleichen verhält es sich mit dem Beleuchtungswesen: genügt für eine kleine, ruhige Stadt eine Straßenbeleuchtung durch ein paar Petroleumlampen, so ist eine hellbeleuchtete Straße für den Groß-

stadtbewohner eine der notwendigsten Bedingungen seiner persönlichen Sicherheit und seines Wohlbefindens. Und endlich die Frage der Straßenbahnen. Wo die Einwohnerschaft so klein ist, daß das ganze Stadtleben sich auf einen kleinen Fleck konzentriert, mag eine Straßenbahn ein Luxus sein, wo aber die Stadt sich auf einen großen, zuweilen sogar enorm großen Flächenraum ausdehnt, ist ein billiges Beförderungsmittel, zumal für die unteren Volksschichten, nicht minder notwendig, als Luft, Licht und Wasser.

Nun sind zwar diese Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grad schon seit lange hier und da durch Privatunternehmungen befriedigt worden, allein eben nur bis zu einem gewissen Grad, weil ja, wie begreiflich, die Unternehmer vor allem ihr eigenes Interesse im Auge haben. Es mußte zuvor eine geraume Zeit verstreichen, Erfahrungen gesammelt werden, bevor die Einsicht aufkommen konnte, daß es für die Kommune in gar mancher Beziehung vorteilhafter wäre, diese Aufgaben in eigener Regie zu erfüllen. Der Gedanke, daß die zumeist hohen Einnahmen, welche durch die erwähnten Betriebe in die Taschen der Privatunternehmer fließen, eigentlich dem städtischen Fiskus zugeführt werden könnten, war in den meisten Fällen zunächst der ausschlaggebende für die Uebernahme dieser Betriebe in die eigene Verwaltung.[1]) In der That ist der finanzpolitische Gesichtspunkt ein nicht zu unterschätzender. „Es überrascht geradezu, wenn man sieht, wie süddeutsche Gemeinden, die für sociale Aufgaben auf andern Gebieten recht großes Verständnis zeigen, noch so anerkannt unsociale Steuern, wie Eingangsabgaben (Octroy) erheben, wenn z. B. Stuttgart und Karlsruhe nicht weniger als 25 %, Darmstadt 33 %, Nürnberg 40 %, Straßburg sogar 83 und Metz 89 % des gesamten Haushalts auf diese Weise bestreiten. Durch Abgaben auf die allernotwendigsten Nahrungsmittel, Brot, Fleisch und Fett, werden in Karlsruhe 8 %, Stuttgart 12½ %, Darmstadt 17 %, Nürnberg 24 %, Straßburg 15 %, Metz 23 % des Haushaltes aufgebracht.“[2]) Daß dadurch die Minderbegüterten am allerschärfsten betroffen werden, wird wohl kaum jemand bestreiten wollen. Eine volkstümliche Finanzpolitik soll aber beim Aufsuchen von Einnahmequellen sich von *socialen* Momenten leiten lassen: die Minderbegüterten womöglich wenig belasten und doch genügende Mittel zur Erfüllung der Gemeindebedürfnisse beschaffen.

---

[1]) Vgl. C. Hugo, Stadtverwaltung und Municipalsocialismus in England.

[2]) Damaschke, a. a. O., S. 107.

Zu den rein finanziellen Gründen, die für die Ueberführung dieser Privatbetriebe in öffentliche sprachen, gesellten sich alsbald noch andere, nicht minder wichtige, z. B. Gründe hygieinisch-sanitärer Natur — bei der Wasserversorgung — oder socialpolitischen Charakters — bei den Straßenbahnen. Es braucht gewiß nicht erst hervorgehoben zu werden, daß frisches, reines, gut filtriertes Wasser eine der ersten Bedingungen eines gesunden Zustandes der Einwohnerschaft eines Ortes ist. Eine Stadt mit ungesundem Wasser, oder in der das Wasser nicht in nötigem Maße vorhanden wäre, würde bei allen sonstigen sanitarischen Maßnahmen dennoch der Sitz von allerhand Krankheiten bleiben. Privatunternehmungen, deren Hauptgrund es ist, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, werden diese Momente nie in dem Maße berücksichtigen, als es die Stadt selbst thun würde. Ein drastisches Beispiel für Privatunternehmerfürsorge haben wir gerade in den periodisch wiederkehrenden Wassernöten im Osten Londons. Das Gleiche gilt auch von den Beleuchtungs- und Beförderungsmitteln. „Die Geschichte der Straßenbahnen in Deutschland hat deutlich bewiesen, wie wenig den betreffenden Gesellschaften das Interesse des Publikums maßgebend war und ist. Vernachlässigung der entlegenen Stadtteile, umständliche und hohe Tarife, ungenügende Wagenzahl sind die häufig wiederkehrenden Klagen.“ [1])

So ist es nun endlich dazu gekommen, daß manche kommunalen Verwaltungen sich veranlaßt sahen, die eben erwähnten Betriebe als öffentliche Monopole für sich in Anspruch zu nehmen.

In England und Wales befanden sich 1896 ca. 170 Städte und 500 Distriktsbehörden im Besitz eigener Wasserwerke, deren Gesamtwert ca. 60 Mill. Pfd. Strlg. repräsentierte.[2]) In Deutschland hatten 1897 40 größere und eine Anzahl kleiner Städte eigene Wasserwerke. Ebenso in andern Staaten.

Wie vorteilhaft diese Betriebe für die Kommune sein können, zeigt uns zur Genüge das Beispiel von Glasgow, das 1893—94 von ihren Wasserwerken einen Ueberschuß von 42,889 Pfd. Strlg. und von Berlin, das 1896—97 einen solchen von 1,500,000 M. erzielt haben. Dagegen zeigt uns London, dessen Wasserversorgung noch immer in den Händen von acht Privatgesellschaften sich befindet,

---

[1]) Trimborn und Thissen a. a. O., S. 42.

[2]) Um keine Wiederholungen stattfinden zu lassen, wollen wir hier gleich bemerken, daß das Thatsachenmaterial überall da, wo keine anderen Quellen angegeben sind, der angeführten Schrift von Trimborn und Thissen entnommen wurde.

welche statt des gesundheitlich als notwendig berechneten Minimums von 161 l täglich pro Kopf nur 140 l „filtrierte Kanalabwässer“ liefern, wie weit dieses letztere System hinter den Kommunalbetrieb zurücktritt.

Was die Gasversorgung anbelangt, so befanden sich z. B. in England 1893 185 kommunale Gasanstalten, welche sich ohne Ausnahme gut rentierten, trotzdem bei Uebernahme der privaten Werke in den städtischen Betrieb meist horrende Preise gezahlt werden mußten. Die Vorzüge der städtischen Gasversorgung sind: niedrigere Gaspreise; Ermöglichung der Gasbenutzung für die Arbeiterklasse infolge der Abschaffung der Gasuhrenmiete, und niedrigere Mietsätze für Gasherde; bessere Straßenbeleuchtung; Verwendung der Ueberschüsse zum Nutzen der Gemeinschaft, statt zur Dividendenzahlung an eine kleine Zahl von Aktionären; bessere Lage der Gasarbeiter. Dagegen sehen wir wiederum in London, wo die Gasversorgung in den Händen von drei konkurrierenden Privatunternehmungen sich befindet, daß eine derselben, obwohl sie 1891 12 % Dividenden verteilt hat, im selben Jahr noch den Gaspreis von 2 sh. 6 d. auf 3 sh. 1 d. per 1000 Kubikfuß erhöhte, wodurch eine Mehrbelastung der Konsumenten von einer 1/2 Mill. Pfd. Strlg. entstanden ist.[1] In Deutschland gab es nach der gewerblichen Betriebszählung von 1895: 363 kommunale Gasanstalten. Berlin hat aus seinen städtischen Gaswerken 1896—1897 einen Ueberschuß von cirka 4 Mill. Mk., die für allgemeine Gemeindezwecke verwendet wurden.

Elektrische Beleuchtungsanlagen befinden sich in England im Betriebe von 83 Gemeinden. Neuerdings haben 69 Gemeinden den Bau elektrischer Werke selbst in Angriff genommen. Anfangs 1898 befanden sich in Deutschland Elektrizitätswerke in Eigenbetrieb von einer ganzen Anzahl von Städten. Nürnberg schloß 1897 mit seinem Elektrizitätswerk so gut ab, daß es, wie berechnet wurde, als Aktiengesellschaft 6—7 % Dividende hätte verteilen können.

Schon aus diesen Beispielen ist zu ersehen, welchen Nutzen die Gemeinde aus den betreffenden Betrieben, wenn sie dieselben in eigener Regie verwaltet, ziehen kann. Es ist aber nicht nur die Gemeinde in ihrer Gesamtheit, die von diesen Gewinnsten Nutzen zieht, sondern nicht minder der einzelne Bürger selbst: indem derselbe durch die neugeschaffenen Einnahmequellen der Gemeinde

[1] Vgl. C. Hugo, a. a. O., S. 185.

von einem Teil seiner bisherigen Steuern entlastet wird, partizipiert er indirekt an den Einnahmen seiner Kommune. Hierzu kommt noch eine Menge anderer Vorteile, so z. B. eine billigere Benutzung dieser Betriebe, oder die Möglichkeit Gasmotoren gegen mäßige Miete oder allmähliche Abzahlung zu erhalten u. dgl. m.

Was die städtischen Verkehrsmittel speziell anbetrifft, so ist mit diesen für die Gemeinde eine sehr wichtige Frage verbunden, wir meinen die immer mehr akut werdende Wohnungsfrage. „Es ist bekannt, wie in den centralen Teilen der Großstädte die Zahl der zu Wohnzwecken verfügbaren Räume stetig abnimmt, während gleichzeitig die Mietszinse steigen, so daß die ärmeren Schichten der Bevölkerung zu stets erneuter Auswanderung peripheriewärts gezwungen sind. Die Fabriken aber bleiben viel ständiger am Ort, als die Wohnungen der Arbeiter; damit wächst die durchschnittliche Distanz zwischen Wohnstätte und Arbeiterstätte immerfort." [1]) Um diesen Mißständen abzuhelfen, ist ein richtig angelegtes Straßenbahnnetz, welches die großen Entfernungen in den Riesenstädten abkürzt und den arbeitenden Klassen an den Peripherien billig zu wohnen ermöglicht, unbedingt notwendig. Als eines der geeignetsten Mittel einer zielbewußten kommunalen Wohnungspolitik kann aber dasselbe unmöglich in den Händen eines Privatunternehmers belassen werden, und schon aus diesem Grunde allein ist es zu begrüßen, wenn eine Gemeinde ihre Straßenbahn in eigenen Betrieb übernimmt.

Leider ist die Zahl der Städte, welche ein Tramnetz ihr eigen nennen könnte, noch ziemlich gering. Am meisten fortgeschritten in dieser Beziehung ist England. Hier waren im Jahre 1897 von 159 städtischen Tramways 42 Gemeinde-Eigentum. In Deutschland besitzen bis jetzt nur cirka 20 Gemeinden eigene Straßenbahnen, die fast alle erst in den letzten vier Jahren kommunalisiert wurden. In der Schweiz hat die Stadt Bern, dank der Energie ihres Finanzdirektors G. Müller, ihre Straßenbahnen vor kurzem kommunalisiert. Ebenso besitzen Zürich und eine Anzahl anderer Städte ihre eigenen Tramways.

Trotz der vielfach gemachten ungünstigen Erfahrungen bei Uebertragung an Privatgesellschaften, werden, wie Trimborn und Thissen meinen, die Vorteile städtischen Eigenbetriebs noch immer viel zu

[1]) L. Gumplowicz, Kommunalsocialismus. „Socialistische Monatshefte" 1900, H. IX, S. 590.

wenig gewürdigt. So fanden z. B. in Nürnberg, Jena, Halle und anderen Städten neuerdings wieder Unterhandlungen mit Privatgesellschaften statt bezüglich Straßenbahn-Anlagen. Und in Wien hat man unlängst trotz günstiger Gelegenheit zur Uebernahme der Straßenbahn der Tramway-Gesellschaft ihr ausbeuterisch benutztes Monopol nicht aus den Händen genommen.

Wie mit den soeben gekennzeichneten Betrieben, so verhält es sich mit den übrigen, wie Schlachthäuser, Viehhöfe, Markthallen, Straßenreinigung und -Besprengung u. a. m. Sie alle werden hie und da, sei es aus finanziellen, sei es aus hygieinisch-sanitarischen, sei es aus socialpolitischen Gründen kommunalisiert und es wäre nur zu wünschen, daß den vorhandenen Beispielen recht zahlreiche Gemeinden folgen mögen.

Nun benötigt aber, wie schon oben bemerkt, die Uebernahme der verschiedenen Betriebe in eigene Regie die Anstellung von vielen Beamten und Arbeitern, was der Kommune einen wesentlichen Einfluß auf die Arbeits- und sonstigen Verhältnisse eines großen Teils ihrer Mitbürger gewährt. Es ist deswegen von großer Wichtigkeit, sich darüber klar zu werden, nach welchen Gesichtspunkten die Gemeinde ihren Angestellten gegenüber zu handeln hat.

Da ist zunächst die Frage der Lohnregulierung.

Es bedarf kaum hervorgehoben zu werden, daß dies eines der wichtigsten Probleme der modernen Arbeiterbewegung ist. Und in der That hängt für den Arbeiter fast alles von der Größe des Lohnes ab, die er für seine Arbeitskraft bekommt. Ein karger Lohn bedeutet für ihn ein kümmerliches und sorgenvolles Dasein, ein Vegetieren in den Tag hinein, ohne die Möglichkeit, sich je einen höheren Genuß zu erlauben und sich als Kulturmensch zu fühlen. Und ist der Arbeiter verheiratet, so kommt dazu das Elend seiner Angehörigen, das allein schon geeignet ist, den charakterfestesten Menschen zu Grunde zu richten. Dagegen bedeutet ein höherer Lohn die Möglichkeit der Befriedigung solcher Bedürfnisse, die den Geist und Körper des betreffenden als Mensch und Arbeiter leistungsfähiger machen.

Angesichts dieser Thatsache ist es gewiß nicht gleichgültig, wie hoch die Löhne bemessen sind, welche die Arbeiter erhalten. Hier muß die Gemeinde vor allem eingreifen und zunächst den von ihr materiell Abhängigen ein genügendes Einkommen sichern. Verschiedene Gemeinden haben denn auch bereits in den von ihnen erlassenen

Arbeitsordnungen die Arbeitslöhne und Besoldungen ihrer Angestellten in angedeuteter Weise zu regeln gesucht.

So finden wir in England für ungelernte Arbeiter vielfach feste Stundenlöhne von 32 bis 53 Ct. und viele Städteverwaltungen legen für die Entlöhnung ihrer gelernten Arbeiter die von den Gewerkschaften aufgestellten Lohnsätze zu Grunde. Der Grafschaftsrat von London gewährt den städtischen Arbeitern den höchsten gebräuchlichen Lohnsatz (Gewerkschaftslöhne); auch für die ungelernten Arbeiter ist eine nennenswerte Erhöhung des Minimal-Lohnes eingeführt worden (seit 1891 auf 6 d. per Stunde). In Paris wurde 1892 das Minimal-Einkommen der meisten städtischen Angestellten und Arbeiter auf 1500 Fr. im Jahre erhöht und nur eine geringe Zahl bleibt unter 1200 Fr. Auch Amsterdam[1]) hat Minimallöhne eingeführt und zwar verschieden nach Alter und Branche. Dabei ist für Ueberstunden ein Zusatz von 25 % und für Sonntagsarbeiten ein solcher von 50 % vorgesehen. In der Schweiz haben den Minimal-Lohn eingeführt: Biel, Lausanne, Zürich, Winterthur, wobei das Minimum, außer Biel, wo es auf 3. 60 pro Tag eingesetzt wurde, überall 4 Fr. ausmacht. 1898 bezogen in Zürich von 1324 städtischen Arbeitern: 351 einen Tagelohn von 4. 60—5. 50 Fr., 67 einen solchen von 5. 60—7 Fr. In Winterthur ist der Minimallohn mit dem Vorbehalt eingeführt worden, daß „für geringere Leistungen der Stundenlohn niedriger als zum ordentlichen Minimalansatz angesetzt werden könne, und zwar in Abstufung von 40 zu 35 und 30 per Stunde". In dieser Reihe der schweizerischen Städte fehlt leider die Bundesstadt, welche 1898 die Einführung eines Minimallohnes von 4—5 Fr. abgelehnt hat. In Deutschland haben in den Jahren 1898—99 die Städte Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim die Lohnverhältnisse für die städtischen Arbeiter geregelt. In letzterer Stadt ist auch die Bestimmung getroffen, daß die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage entlohnt werden. Die gleiche Bestimmung finden wir auch in Frankfurt a. M., wo seit 1897 eine Minimal- und Maximallohntafel besteht, die in fünf Klassen eingeteilt ist und mit 3 Mk. pro Tag angesetzt ist und bis zu 6 Mk. steigt.

So weit in Bezug auf Lohnregelung. Uebermäßig viel, was da den städtischen Arbeitern meistens geboten wird, ist es gerade

[1]) Ausführlicher darüber in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik" 1900, Heft 14., S. 446—49.

nicht. Besonders wenn wir in Betracht ziehen, daß die ungelernten Arbeiter, die ja das größte Kontingent der städtischen Arbeiter darstellen, auch dann noch einen Taglohn von nur 4—4.50 Fr. erhalten, was wohl kaum zu einem anständigen Leben und geregelten Familienhaushalt ausreichend ist.[1]) Allein, da die Privatunternehmungen fast durchwegs noch viel niedrigere Löhne zahlen, ist die Thatsache, daß manche kommunale Verwaltung sich zu Verordnungen in Bezug auf die Lohnsätze ihrer Angestellten entschlossen hat, insofern von Bedeutung, daß dadurch die betreffende Gemeinde die Möglichkeit gewinnt, sei es moralisch durch „gute Beispiele", sei es gesetzgeberisch durch Aufstellung von Pflichtenheften für ihre Submitenten, auf die Privatunternehmer im Sinne einer Besserstellung auch „ihrer" Arbeiter zu wirken.

Zwar ist es zu begreifen, wenn sich die Unternehmer dem Minimallohn, welcher dem auf Angebot und Nachfrage aufgebauten Systeme der freien Konkurrenz widerspricht, widersetzen, so daß das „gute Beispiel" kaum allzuoft freiwillig nachgeahmt werden dürfte; allein es ist doch zu hoffen, daß der moralische Druck von Seiten der Gemeinde, gefolgt von gleichzeitigen entsprechenden Bemühungen der Arbeiterschaft, auch hier mit der Zeit den gewünschten Erfolg herbeiführen wird.[2])

In Bezug auf das Submissionswesen ist es selbstverständlich, daß hier die Kommunalverwaltung bei einigermaßen gutem Willen in der That viele Vorteile für die von ihr indirekt Beschäftigten erzielen kann: sie braucht nur ihre Bestellungen bei solchen Unternehmern zu machen, welche sich zur Einhaltung der fair-wages-Klausel verpflichten.

Neben der Lohnregelung ist die Verkürzung der Arbeitszeit eine nicht minder einschneidende Frage für das arbeitende Volk, ja zuweilen eine noch weit wichtigere; namentlich in dem Falle, wenn es sich darum handelt, bei einem bisher relativ gutem Lohne entweder eine weitere Lohnerhöhung oder aber eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erlangen. Und da kommt es nicht selten vor, daß die

[1]) Vergl. hierzu die Rede des Finanzdirektors der Stadt Bern, gehalten im Stadtrate 1898 anläßlich der Beratung der Frage bezüglich Einführung eines Minimallohnes für städtische Arbeiter. (Abg. in der „Berner Tagwacht" 1898, Nr. 74).

[2]) Vergl. über diese Frage J. H. von Zanten in der „Socialen Praxis", 1900, Nr. 42, S. 1068, der daselbst die Erfolge der Verordnung des Amsterdamer Gemeinderates von 1894 betreffend Minimallohn und Maximalarbeitszeit bespricht.

Arbeiter sich eher für das letztere entschließen; und das mit guten Gründen! denn eine Verkürzung der Arbeitsdauer bedeutet für den Arbeiter so viel, als sich die Möglichkeit zu verschaffen, Mensch zu werden, sich aus der Lage eines Lasttieres herauszuwinden, die Pflichten gegen sich selbst, gegenüber seiner Familie und als Bürger erfüllen zu können. Der sich immer wiederholende Einwand, daß der Arbeiter eigentlich mit seinen Mußestunden gar nichts vernünftiges anzufangen weiß und daß er durch eine kurze Arbeitsdauer moralisch und ökonomisch nur Schaden erleidet, ist schon längst durch die Wirklichkeit widerlegt worden. Wer ein offenes Auge für die Vorkommnisse in der Arbeiterwelt besitzt, weiß, welche wohlthätige Wirkung gerade eine kürzere Arbeitszeit auf sie ausübt.

Daß die Gemeinden auch hier mit gutem Beispiele vorangehen müssen, ist selbstverständlich. So ist in Dortrecht für die Arbeiter an die Gasretorten die bisherige zwölfstündige Schicht durch eine achtstündige ersetzt worden. Eine ähnliche Schichtenteilung besteht in Arnehm. In Amsterdam soll sie demnächst zur Einführung gelangen.[1]) Im übrigen ist seit 1894 eine regelmäßige Arbeitsdauer von 60 Stunden pro Woche festgesetzt. Eine Reihe von Städten Englands haben im allgemeinen ihren Arbeitern die Gewerkschaft-Arbeitszeit gewährt. Für ungelernte Arbeiter ist vielfach die Maximalarbeitszeit von 48—60 Stunden pro Woche festgestellt. Für Gasarbeiter wurde in mehreren Orten der Achtstundentag acceptiert. Paris hat im allgemeinen eine Maximal-Arbeitszeit von 10 Stunden eingeführt. 1898 wurde er für Kanalarbeiter auf 8 Stunden herabgesetzt. In Roubaix[2]) ist der Achtstundentag für alle Kommunalarbeiter eingeführt worden. In der Schweiz sehen manche Städte eine 10stündige Arbeitszeit vor, so z. B. Luzern, Schaffhausen, Zürich, Winterthur, Basel. In den zwei letzteren wird die Arbeitszeit in den Wintermonaten sogar auf 9 Stunden reduziert. In Deutschland, sind Frankfurt a. M., Stuttgart, Karlsruhe mit dem Beispiele vorangegangen. Hier variiert die Arbeitsdauer zwischen 9 und 11 Stunden. In Frankfurt für gewisse Fälle sogar nur 8 Stunden.

Wir sehen auch hier, wie bei der Lohnregelung, daß der Fortschritt in dieser Richtung, selbst abgesehen von der verschwindend

[1]) „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik.“ 1900. Nr. 2. S. 62.
[2]) „Le Mouvement Socialiste,“ 1900, T. I., S. 553.

kleinen Zahl von Gemeinden, in welcher er gemacht wurde, noch immer zu gering ist: die meisten sind nicht unter 10 und 11 Stunden heruntergegangen. Indessen mehren sich, wenn auch langsam, die Zeichen, daß die Kommune eine verkürzte Arbeitszeit für ihre Arbeiter richtig zu würdigen anfängt und daß demgemäß über kurz oder lang der Achtstundentag für die Kommunalarbeiter überall als der normale betrachtet und eingeführt werden dürfte.

Die Frage bezüglich der Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages, wird so ziemlich in allen Kommunen zu Gunsten der Gemeindeangestellten entschieden. Manche Gemeinden gehen aber noch weiter in dieser Beziehung und gewähren ihren Angestellten auch einen Urlaub, der je nach Gemeinde von 3 bis 12 Tage jährlich dauert, wobei der Lohn voll ausbezahlt wird. So gewährt z. B. London einen Urlaub von 7 Tagen, Birmingham einen solchen von 3 bis 12 Tagen. Die jährlichen Ferien der kommunalen Arbeiter von Paris sind 10 Tage. Die Dienstordnungen verschiedener schweizerischer Städte sehen einen jährlichen Urlaub von drei bis sechs Tagen vor, wobei in den Dienstordnungen von Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich auch noch die Bestimmung hinzukommt, daß bei Militärdienst die Gemeindearbeiter ihren Lohn fortbeziehen.[1]) Auch in Deutschland gewähren einige Städte einen Urlaub (Karlsruhe, Mannheim bis zu 8 Tage) und den Fortbezug des Lohnes bei militärischen Uebungen (Mannheim, Cannstatt).[2])

Von eminenter Wichtigkeit ist nun auch die Forderung der Sicherstellung in Zeiten der Krankheit, der Invalidität, des Alters und der Fürsorge für die Hinterlassenen. Soll der erwerbsunfähig gewordene Arbeiter, der seine Kräfte im Dienste der Stadt verbraucht hat, aufs Pflaster gesetzt und der öffentlichen Armenpflege mit allen ihren entwürdigenden Folgen anheimgegeben werden? Erweckt es nicht in uns ein peinliches und beschämendes Gefühl, wenn wir sehen, daß die Gemeinde einem solchen Manne den Lebensunterhalt in Form von Almosen und unter Kränkung seiner Ehre gewährt? „Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin, sagt der Breslauer Oberbürgermeister in einer Denkschrift vom Oktober 1899, in welcher die Notwendigkeit der Pen=

[1]) Näheres bezüglich Schaffhausen und St. Gallen — „Schweizerische Blätter für Wirtschafts= u. Socialpolitik“ 1899, Nr. 2, S. 66 und 1900, Nr. 15, S. 479.

[2]) „Schweizerische Blätter für Wirtschafts= u. Socialpolitik“ 1899, Nr. 20, S. 678.

sionierung der städtischen Arbeiter begründet wird, besondern Anlaß, in der Altersversorgung der Arbeiter den Privat-Arbeitgebern mit gutem Beispiel voranzugehen. Erleichtert wird diese Aufgabe durch die gesicherte Dauer der Stadt im Gegensatz zu der der Privat-Arbeitgeber und ebenso durch die so herbeigeführte Entlastung der öffentlichen Armenpflege."[1]) Wir wollen aber gleich hinzufügen, daß die Kommune auch die Pflicht hat, für die in ihrem Dienste auf diese oder jene Weise Erwerbsunfähiggewordenen zu sorgen; ja noch mehr, dem Arbeiter steht sogar der Kommune gegenüber ein Recht zu, ein Recht auf Unterstützung. Zu dieser Ansicht bekennen sich heut zu Tage manche Gemeinden, indem sie verschiedene Anstalten ins Leben rufen, die geeignet sind, die kommunalen Arbeiter und Angestellten in den oben gekennzeichneten Fällen zu sichern. Nur ein Paar Beispiele sollen hier angeführt werden. Cannstatt hat eine Versicherung der städtischen Lohnarbeiter gegen Krankheit und eine Alters- und Invaliditätsversicherung geschaffen. Die gesamte Krankenversicherung trägt die Stadt allein. Das Krankengeld wird auf 26 Wochen auch für die Sonn- und Festtage gewährt, dabei besteht freie Arzt- und Apothekerwahl. Die Invalidenversorgung steigt von 50 Mk. mit der vollendeten 300 Arbeitswoche bis auf 300 Mk. um je 10 Pfg. für die weitere Arbeitswoche.[2]) Auf wesentlich breiter und liberaler Grundlage ruht die Pensionsordnung, welche die Stadtverordnetenversammlung von Scharlottenburg am 9. Mai dieses Jahres beschlossen hat. Nach dieser Verordnung erwirbt das Recht auf einen Ruhelohn jeder Arbeiter, der mindestens zehn Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste stand und der infolge eines körperlichen Gebrechens oder sonstigen Unvermögens zu keiner weitern Arbeit brauchbar ist. Der Ruhelohn beträgt nach zehn Dienstjahren $^{15}/_{60}$ des regelmäßigen Arbeitslohnes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zur Höhe von $^{45}/_{60}$. Das Witwengeld besteht in 40 % der Pension, zu welcher der Betreffende berechtigt war oder gewesen wäre, wenn er am Todestage pensioniert worden wäre, mindestens aber 250 Mk. jährlich. Weiter kommen Bestimmungen über Waisengelder, wobei auch uneheliche Kinder weiblicher Angestellten auch in den Kreis der versorgungsberechtigten Personen einbezogen werden.[3])

[1]) C. bei Trimborn u. Thissen, a. a. O. S. 10.

[2]) „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- u. Socialpolitik" 1899, Nr. 20, S. 677.

[3]) H. Heimann, Arbeiterversicherung in deutschen Gemeinden, „Neue Zeit" 1900, Nr. 47, S. 625.

Bisher haben wir diejenigen Hauptmaßnahmen der Kommune erörtert, welche sich ausschließlich auf die von ihr unmittelbar oder auch mittelbar beschäftigten Arbeiter bezogen. Es hat aber die Kommune nicht minder wichtige Aufgaben zu erfüllen, die der ganzen Arbeiterschaft ihres Distriktes zu gute kommen können. Wir haben hier hauptsächlich die Arbeitslosenversicherung, den Arbeitsnachweis und die Arbeiterwohnungsfürsorge im Auge.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeitslosigkeit eine Erscheinung der heutigen Produktionsweise ist und daß folglich sie auch nur zugleich mit der letzteren verschwinden kann. Was also die gegenwärtige Gesellschaft in dieser Angelegenheit zu thun in der Lage wäre, würde einzig und allein darauf hinausgehen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um wenigstens das schreckliche Elend zu lindern, in welches die Arbeiter durch die Arbeitslosigkeit gestürzt werden. Eines dieser Mittel ist nun die Arbeitslosenversicherung. Von der Arbeitslosenunterstützung wollen wir hier schon deshalb absehen, weil sie mehr oder weniger in das Gebiet des Armenwesens hineingehört; die Tendenz der Socialpolitik soll aber unserer Meinung nach darauf gerichtet sein, den Arbeiter, wie schon früher bemerkt, in allen den Fällen, wo er unterstützungsbedürftig wird, dieser Unterstützung nicht auf dem Wege der Almosen, sondern als wohl erworbenes Recht teilhaftig werden zu lassen. „Der hervorstechende Charakterzug der Arbeitslosenversicherung besteht darin, daß dieselbe dem Arbeiter ein Recht auf Erhebung eines bestimmten Betrages im Falle der Arbeitslosigkeit gewährt. Es ist dies ein vom Arbeiter gemäß den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wohlerworbenes Recht, welches ihm niemand nehmen kann; in der Ausübung desselben ist der Arbeiter von niemanden abhängig und braucht sich um niemanden zu kümmern.“ [1])

Bisher haben nur wenige Städte sich des Gedankens der Arbeitslosenversicherung bemächtigt, was wohl seinen Grund darin hat, daß diese Materie überhaupt eine schwer zu regelnde ist.

Das erste kommunale Institut für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit wurde am 1. April 1893 in Bern errichtet. Darauf folgte St. Gallen, während in andern Schweizer

---

[1]) N. Reichesberg, Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Bern, 1899. S. 60.

Städten (Zürich und Basel) es nicht über das Stadium der Vorbereitungen hinausging. [1])

In Dijon wurde nach der „Soc. Praxis" ein neues System der Arbeitslosenversicherung eingeführt, welches darin besteht, daß der Schwerpunkt der ganzen Versicherung so zu sagen in die Gewerkschaften verlegt wurde. Das vom Gemeinderat am 1. Januar 1900 eingeführte Reglement verpflichtet die Gewerkschaften, eine Arbeitslosenkasse mit getrennter Kassenführung einzurichten und regelmäßige Beiträge für dieselbe von ihren Mitgliedern zu erheben. Die Stadt leistet an diese Kasse jährlich einen bestimmten Betrag, dessen Maximum den Gesamtbetrag der Mitgliederbeiträge jedoch nicht übersteigen darf. Diese Subventionen können nur zu Unterstützungen in der Höhe von 2 Fr. für den Tag gebracht werden. Gewerkschaften, welche eine höhere Unterstützung gewähren, müssen den Mehrbetrag aus ihren eigenen Ressourcen versicherungsmäßig decken u. s. w. [2]) Seit 1896 besteht in Köln eine städtische (freiwillige) Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die an den Arbeitsnachweis angeschlossen ist. Bis vor kurzem hielt sich das Gewerkschaftskartell von dieser Kasse fern, weil es befürchtete, die Arbeitslosen könnten als Streikbrecher benutzt werden. Diese Befürchtung ist jetzt dadurch beseitigt worden, daß ausdrücklich bestimmt wurde, es sei kein Versicherter verpflichtet, in eine durch einen Ausstand frei gewordene Stelle einzutreten. Auch in anderen Städten ist die Arbeitslosenversicherung eingeführt oder zur Einführung Maßnahmen getroffen worden.

Ein anderes Mittel zur Steuerung der Arbeitslosigkeit wird auch in den öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux erblickt. Es kommt nicht selten vor, daß in einem Orte Arbeit genug vorhanden ist, daß aber dennoch eine Anzahl von Arbeitern zu feiern gezwungen ist und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie diese Arbeit nicht aufzufinden vermögen. Dieser Gedanke führte dazu, daß Einzelpersonen sowohl als Berufsverbände Arbeitsvermittlungsbüreaux ins Leben riefen. Nun ist es aber klar, daß weder die Büreaux der einen noch der anderen Art dem Arbeiter in seiner Not wirklich behülflich sein können. Erstere haben vor allem ihr eigenes Interesse im Auge und streben aus den Arbeitsuchenden so viel Vorteile als möglich für

---

[1]) Näheres hierüber, wie auch über die Versuche der Einführung der kommunalen Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und Basel, siehe die oben angegebene Schrift von N. Reichesberg. S. 61—79.

[2]) „Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik." 1900. Heft 7. Seite 224.

sich zu ziehen; letzteren ermangelt es an einem genauen Ueberblick über den Stand des Arbeitsangebots und der=Nachfrage, was ja in dieser Beziehung das Wichtigste ist. Diese und noch andere Mängel der privaten Arbeitsvermittlung haben verschiedene Kommunen bewogen, die Sache in eigene Hand zu nehmen. Ist es doch die Gemeinde, die vor allem die Arbeitslosigkeit ihrer Mitbürger zu verhüten hat; durch Errichtung von Arbeitsnachweisbüreaux ist sie in der Lage, einen großen Teil dieser Aufgabe zu erfüllen. „Bei entsprechender Organisation kann das Büreau, wenn es sich das Zutrauen sämtlicher Gesellschaftsschichten zu erwerben verstanden hat, die gesamte Nachfrage nach Arbeit sowohl als das Angebot derselben konzentrieren und auf solche Weise den Verkehr zwischen den Arbeitsuchenden und den Arbeitgebenden in sehr hohem Grade erleichtern.“ [1])

Die Schweiz war es, wo zuerst der Versuch gemacht wurde, den Gedanken, den Arbeitsnachweis von Gemeindewegen zu organisieren, zu verwirklichen. Und zwar war es die Gemeinde St. Gallen, welche durch Eröffnung ihres Büreaus am 14. November 1887 in dieser Beziehung bahnbrechend gewirkt hat. [2]) Auf St. Gallen folgten 1888 Bern, 1890 Basel, 1891 Schaffhausen, 1896 Winterthur und 1899 Zürich. In Deutschland hat die durch das Vorgehen Stuttgarts gegebene Anregung großen Einfluß ausgeübt, so daß jetzt in vielen Städten öffentliche Arbeitsvermittlungsbüreaux bestehen. In Württemberg ist auf Initiative der königlichen Regierung ein telephonischer Verkehr zwischen den verschiedenen Arbeitsvermittlungsanstalten hergestellt, wie auch die Errichtung einer Landescentrale (Arbeitsamt Stuttgart) angeordnet worden. Letztere hat die Aufgabe, die auf die Lage des Arbeitsmarktes bezügliche, von den einzelnen Anstalten zu liefernden Notizen zu sammeln und zu veröffentlichen. In Paris ist zwar die Arbeiterbörse kein kommunaler Arbeitsnachweis in dem oben gekennzeichneten Sinne, sie wird aber durch öffentliche Mittel unterstützt und hat einen großen Einfluß auf den Arbeitsmarkt.

Eine reichhaltige und mannigfaltige Thätigkeit erwächst der Gemeinde auf dem Boden der Wohnungspolitik.

Das Wohnhaus nimmt im Leben der Völker unter den allgemeinen Existenz= und Kulturbedingungen eine der ersten Stellen

[1]) N. Reichesberg, a. a. O. S. 53.

[2]) Vergl. G. Adler: Arbeitsnachweis; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I., S. 739.

ein. In der Wohnung spielt sich das Familienleben ab, sie beeinflußt das körperliche, geistige und sittliche Gedeihen der Menschen. Der Zustand der Wohnungen ist ein Spiegelbild der jeweiligen Kulturstufe der Völker. Wie heutzutage die Verhältnisse liegen, muß leider zugestanden werden, daß in den meisten modernen Kultur- und Industriestaaten ein großer Teil der Bevölkerung, insbesondere die Arbeiterbevölkerung, nicht imstande ist, ihr Wohnungsbedürfnis genügend zu befriedigen.[1]) Wie die Wohnungen der Arbeiter meistens in Wirklichkeit aussehen, wird uns am besten klar werden, wenn wir die Worte des Vorstandes der großherzoglich badischen Fabrikinspektion wiedergeben: „Man kann sich dies wohl nicht besser klar machen, als wenn man sich vergegenwärtigt, daß zahlreiche Schichten der Mittelklassen sich sehr wohl mit der in den besseren Arbeiterfamilien üblichen Ernährung zufrieden geben würden, daß aber wohl kaum ein Angehöriger auch des weniger bemittelten Teiles derselben mit den Wohnungen der Arbeiter und ihrem Gefolge von Unbehagen und Unkultur vorlieb nehmen würde.“[2])

Nun entsteht die Frage: Müssen denn wirklich die unbemittelten Schichten in solchen Wohnungen leben, die eine Gefahr für das physische, geistige und moralische Wohlsein dieser Schichten in sich bergen? Ist da nicht irgend ein Ausweg zu finden, welcher diese Not wenigstens zu lindern vermöchte? Wir sagen „lindern“, weil nach unserem Dafürhalten die Wohnungsnot, wie viele andere sociale Uebel, von der gegenwärtig herrschenden socialen Ordnung abhängt.

Zur Lösung dieser Frage sind verschiedene Vorschläge gemacht und manche Mittel in Anwendung gebracht worden. Es entstanden hie und da spezielle Baugenossenschaften; manche Konsumvereine haben sich u. a. der Bauthätigkeit gewidmet. Auch sind die Straßenbahnen so ausgebaut worden, daß sie die entlegenen Stadtteile erreichen und miteinander verknüpfen, wodurch vielen die Möglichkeit geboten wird, an der Peripherie der Stadt zu wohnen, wo der Mietziens billiger ist. Was aber am meisten eine durchgreifende Regulierung dieser Materie hervorzurufen vermöchte, ist ein kräftiges Eingreifen der Gemeinde selbst. Und zwar nicht nur in dem Sinne, daß sie verschiedene hygieinische, polizeiliche und sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Bauordnung, Straßenanlagen 2c. trifft, sondern,

[1]) Vergl. Trüdinger, die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. Jena, 1888. S. 1.

[2]) C. bei Herkner, a. a. O., S. 248.

daß sie selbst Bauunternehmerin wird. Dieser Gedanke, so neu er noch ist, hat dennoch bei verschiedenen Gemeinden Eingang gefunden und auch schon schöne Früchte gezeitigt.

So hat Manchester für 24,000 Personen Unterkunft im „Municipal housing“ beschafft und zwar nicht bloß Wohnungen in großen Häuserblocks, sondern auch Cottageanlagen zu 5 Zimmern in jedem Häuschen, welch letztere zu 7 sh. 9 d. pro Woche vermietet werden. In Liverpool hat die Stadtverwaltung auf einem der ihr gehörenden Grundstücke 86 Mietwohnungen mit 3, 164 mit 2, 21 mit 1 Räumen gebaut. Mietpreise 2.50—6.90 Fr. wöchentlich. Verzinsung der Anlagen $3^1/_2$ %. Die Sterblichkeit ist in diesen Häusern nur halb so groß, als vorher in denselben Quartieren, wo diese Häuser jetzt stehen. Auch andere Städte, wie London, Birmingham, Glasgow, besitzen solche Häuser. In der Schweiz war Bern die Ehre zu teil geworden, die erste Stadt zu sein, welche kommunale Arbeiterwohnungen erstellen ließ. Im Jahre 1890 ist die erste Serie in Angriff genommen worden und jetzt besitzt die Stadt 40 Doppel- und 34 Reihenhäuser. Die Mietzinse stellen sich auf 18—26 Fr. im Monat. Das Anlagekapital verzinst sich dabei mit ca. $6^1/_7$ %. Nach Abzug der Grundsteuer, Amortisationsquote (1 %) und sonstigen Kosten bleibt gleichwohl noch eine Verzinsung von 3,9 % übrig. Auch Genf hat sich genötigt gesehen, Arbeiterwohnungen herzustellen, zu welchem Zwecke ein Abkommen zwischen der Stadt und dem Staate getroffen wurde. Andere Städte machen diesbezügliche Studien und es wird nicht lange dauern, werden auch dort Kommunalhäuser entstehen.[1]) In Deutschland sehen wir eine große Zahl von Städten eine rege Thätigkeit auf diesem Gebiete entfalten. —

Schon die bis jetzt behandelten Fragen zeigen zur Genüge, wie umfangreich und zugleich fruchtbringend das Feld der kommunalen Socialpolitik ist. Aber auch noch andere und zwar nicht minder wichtige Aufgaben liegen der Kommune ob. Wir brauchen nur die Frage des Schulwesens und der Fürsorge für allgemeine Bildung zu erwähnen. Ist doch das Ziel der kommunalen Socialpolitik nicht allein die wirtschaftliche, sondern ebenso sehr die geistige Hebung der breiten Massen der Bevölkerung. Der Besuch der Schulen sollte daher ein unentgeltlicher sein, auch sollten die nötigen Lehr-

---

[1]) Vrgl. Bericht der Züricher großstadträtlichen Kommission über die Arbeiterwohnungsfrage. Zürich, 1900. S. 39—71.

mittel und Schulmaterialien den Schülern unentgeltlich verteilt werden. Weiter hätte die Gemeinde für die Beköstigung und Bekleidung armer Schulkinder zu sorgen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß einem Hungrigen nicht gut predigen ist; ebenso ist es, wenn das Kind in die Schule notdürftig gekleidet kommt und sich infolgedessen unbehaglich fühlt.

Daß auch in dieser Hinsicht allerdings schon viel gethan wurde, ist bekannt. In dieser Beziehung steht die Schweiz den meisten anderen Staaten voran. Aber auch in anderen Staaten ist auf diesem Gebiete viel lobenswertes geschaffen worden.

Die Gemeinde wird jedoch in Zukunft noch ganz andere, hier nicht weiter zu erörternde Aufgaben zu erfüllen haben. Wir meinen vor allem die Kommunalisierung von Grund und Boden, was, beiläufig bemerkt, erst eine richtige Lösung der Wohnungsfrage ermöglichen wird; ebenso die Kommunalisierung des Apotheker- und Aerztewesens, der Theater und selbst der Wirtschaften; in landwirtschaftlichen Gemeinden den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen zum Zwecke der Ueberlassung derselben zum Gebrauche an die Bauern 2c.

Zum Schlusse wollen wir auf ein Problem hinweisen, das mit der kommunalen Socialpolitik im Zusammenhange steht. Vielfach werden die oben geschilderten Maßnahmen der Gemeinden als socialistische bezeichnet. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß die bisherige gemeindliche Socialpolitik noch weit entfernt davon ist, Socialismus zu sein. Während die bisherigen selbst fortgeschrittensten Bestrebungen der Gemeinden schließlich doch nur darauf hinausliefen, die ökonomische und sociale Besserstellung der minderbegüterten Volksklassen zu bewirken, sieht der Socialismus sein Ziel in der ökonmischen und socialen Gleichstellung aller Volksschichten, und zwar in einer Gleichstellung im fortschrittlichen Sinne. Nichtsdestoweniger liegt dem Socialismus viel daran, die gemeindliche Socialpolitik auch in ihrer bisherigen Form zu unterstützen, denn durch dieselbe werden die untersten Volksschichten, wie wir gesehen haben, doch wenigstens von einem Teil des auf denselben lastenden Druckes befreit, wodurch sie die Möglichkeit erhalten, ein vernünftigeres und menschenwürdigeres Dasein zu führen; mit der Vernunft wächst aber beim Proletarier auch die Empfänglichkeit für den Socialismus!

# Statistische Notizen.

## Arbeitslosigkeit in Frankreich.

Am 29. März 1896 fand in Frankreich eine Arbeitslosenzählung statt, welche, wie aus den nunmehr veröffentlichten Ergebnissen zu ersehen ist, das Vorhandensein von 189,800 arbeitslosen Arbeitern und 77,100 arbeitslosen Arbeiterinnen konstatierte. Von den in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeitern beiderlei Geschlechts waren 2,96 % männliche und 2,15 % weibliche Arbeiter arbeitslos. In den einzelnen Industriezweigen war die prozentuelle Arbeitslosigkeit sehr verschieden:

| | Arbeitslose Männliche % | Arbeitslose Weibliche % |
|---|---|---|
| Bergbau . . . . . . . . . | 0,87 | 0,32 |
| Chemische Industrie . . . . . | 0,48 | 0,88 |
| Federn-, Strohindustrie . . . . | 2,10 | 4,06 |
| Holzindustrie . . . . . . . . | 5,48 | 1,87 |
| Keramische Industrie . . . . . | 1,36 | 1,27 |
| Konfektionsindustrie . . . . . | 5,60 | 7,81 |
| Lederindustrie . . . . . . . . | 5,38 | 3,21 |
| Metallindustrie . . . . . . . . | 0,18 | 0,13 |
| Nährmittelindustrie . . . . . | 3,66 | 0,60 |
| Papierindustrie . . . . . . . . | 1,63 | 2,57 |
| Polygraphisches Gewerbe . . . . | 4,87 | 3,52 |
| Steinbrüche . . . . . . . . . | 1,03 | 0,10 |
| Textilindustrie . . . . . . . . | 2,43 | 2,33 |
| Transportwesen . . . . . . . . | 2,38 | 0,10 |
| Verschiedene Handelszweige . . . | 5,03 | 3,00 |

In dieser Statistik fanden die Personen, welche mehr als ein Jahr beschäftigungslos waren, sowohl die infolge Alters arbeitslosen Personen (zusammen 25,000) keine Berücksichtigung.

Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen waren am Tage der Zählung arbeitslos:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Woche | 10,3 % | 13—25 | Wochen | 12,3 % |
| 2 | Wochen | 11,3 % | 26—51 | „ | 2,5 % |
| 3— 4 | „ | 15,4 % | 52 | „ und länger | 9,4 % |
| 5— 8 | „ | 12,0 % | Unbekannte | Dauer | 17,2 % |
| 9—12 | „ | 9,6 % | | | |

# Miscellen.

## Die Stickerei-Industrie in St. Gallen.

Der vor kurzem erschienene Jahresbericht des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen für das Jahr 1899 enthält darüber folgende Mitteilungen: Was speziell die Maschinenstickerei anlangt, so hat dieselbe ein glänzendes Geschäftsjahr hinter sich, wie solche vielleicht in jedem Jahrzehnt einmal einzutreten pflegen. Alles war begehrt und die letzte Maschine zu hohem Lohne gesucht und beschäftigt, vorherrschend für Entredeux und Allovers oder Fondspleins, die von der Mode ganz besonders begünstigt und von der Schifflistickerei besonders in offenen Bohrmustern in Massen auf den Markt geworfen wurden. Daß eine solche Situation eine Reihe von Jahren hindurch ungeschwächt anhalte, ist überhaupt nicht und am wenigsten bei einer Modeindustrie anzunehmen. Anzeichen eines baldigen Rückganges haben sich indes bis zum Schlusse des Berichtsjahres nur in dem Robenartikel mit Verwendung der Gegaufmaschine bemerkbar gemacht. Von den Absatzgebieten sind die Vereinigten Staaten von Amerika wieder in erste Linie gerückt. Sie haben sich neuerdings über alle Erwartung aufnahmsfähig erwiesen und das ihnen in den letzten Jahren nahe gekommene Großbritannien wieder weit überflügelt. Immerhin weist auch die Ausfuhr nach Großbritannien eine ansehnliche Vermehrung auf. Ferner hat sich Spanien wieder ganz gut als Käufer eingestellt. Erwähnenswert sind noch die namhaft erhöhten Exportziffern für Deutschland und Britisch-Nordamerika; auch Frankreich weist in den Besatzartikeln eine allerdings bescheidene, in den Phantasie- und Seidenstickereien aber eine ganz erhebliche Zunahme auf. Aus dem Spezialverzeichnis mußten Griechenland und Egypten beseitigt werden, weil ihre Exportziffer unter 100,000 Fr. gesunken ist; dafür ist Ostasien eingerückt. In der Kettenstichstickerei hat sich im Vergleich zum Vorjahr wenig geändert. Zu denken giebt, daß die Anfertigung der ganz billigen Massenartikel — der sogenannten „scoured" Spachtelvorhänge und der geringen Tüchli oder Decken (pillow-shams, tidies etc.) — in den Vereinigten Staaten selbst ernstlich an die Hand genommen worden und bei einem Schutzzoll von 60 % in kürzester Zeit weit genug gediehen ist, um die Einfuhr dieser minderwertigen Ware unmöglich zu machen. Ist dies bei den reichlich eingehenden Bestellungen auf bessere Qualitäten auch nicht stark empfunden worden, so ist es doch eine recht unerfreuliche Erscheinung. In der Vorhangstickerei herrschen Ivoire und Weiß vor. Neben den Rideaux verschiedener Art kommen auch die Stores wieder mehr in Aufnahme und neben den Vitrages spielen die sogenannten encadrirten Vitrinen (Brisebises) für Fensterscheiben jedes Formats mit oft sehr reichen Mustern — Medaillon, Wappen, Initialen 2c. — eine nicht unbedeutende Rolle.



# Zur Frage der Schaffung von Fähigkeitsausweisen für die Ausübung der Advokatur in der ganzen Eidgenossenschaft.

Von Dr. jur. **Fr. Volkmar**, Fürsprecher, Ostermundigen bei Bern.

---

1. Die Bundesverfassung von 1848 beseitigte manche Beschränkung der Freiheit der Arbeit und der Berufs- und Gewerbeausübung. Allein der fortschreitenden Entwicklung des Verkehres und der liberalen Gesinnungsart konnte die noch immer zu enge Fassung des Art. 29 der Bundesverfassung von 1848 nicht genügen. Das Volk verlangte nach größerer Bewegungsfreiheit. Zunächst allerdings dachte man nur an größeren Spielraum in der Ausübung der Gewerbe und des Handels.

Der Bundesrat giebt in seiner Botschaft vom 17. Juli 1870 an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung, diesem Gedanken Ausdruck. Es heißt da, der Bundesrat habe schon früher darauf hingewiesen, daß die Beschränkungen des Art. 29 der Bundesverfassung von 1848 der Freiheit der Arbeit und des Verkehres sich nicht mehr rechtfertigen. Die Beseitigung der Verkehrsschranken im Innern und die Verlegung der Zölle auf die Grenzen hätten die Schweiz zu *einem einheitlichen Arbeitsgebiete gemacht*, in welchem auch dem Arbeiter selbst die freieste persönliche Bewegung in der Arbeitsübernahme gestattet sein müsse. Allen Ungleichheiten und Abnormitäten werde nur gesteuert durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Freiheit des Handels und

Verkehres, sowie das Recht freier Berufs- und Gewerbeausübung jedem Schweizerbürger im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet sein solle.

Sprach man bisher von Verkehrs- und Gewerbefreiheit, oder vom Rechte freier Berufsausübung, so hatte man dabei fast immer und ausschließlich Gewerbetreibende im engern Sinne des Wortes im Auge; und redete man von Arbeitern, so dachte man sich darunter den schlichten Arbeitsmann in der Bluse und mit dem Werkzeuge in der Hand. Daß ein Arzt, ein Advokat 2c. ebenso gut ein Arbeiter ist, wie ein anderer, und daß ein Arzt oder Advokat 2c. für die Ausübung seines Berufes eben dieselbe Freiheit, die für einen andern Berufsmann als unerläßlich bezeichnet wurde, beanspruchen dürfe, schien vielen lange Zeit nicht begründet zu sein.

So konnten sich die Kantone, welche für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten Befähigungsausweise verlangten, entweder gar nicht, oder nur ausnahmsweise, z. B. auf dem Wege des Konkordates dazu entschließen, den Vertretern der wissenschaftlichen Berufsarten aus anderen Kantonen auf dem Gebiete ihrer Kantone die Ausübung der Praxis zu gestatten.

Nun bestand in der Schweiz der sonderbare Zustand, daß derjenige, der über sein Wissen und Können keine staatlichen Ausweise besaß, den Schutz der größten Bewegungs-, Arbeits- und Geschäftsbesorgungsfreiheit genoß, derjenige aber, der auf alle möglichen Arten und Weisen gefeckt, geprüft und kontrolliert worden war, in der Ausübung seines Berufes förmlich in den Bann eines engen Kreises gezwängt wurde, er, der Vertreter einer wissenschaftlichen Berufsart. Dieser Zustand widersprach ganz augenscheinlich dem Grundsatz der Gleichheit des Schweizers vor dem Gesetze und vor der Verfassung. Solche Beschränkung in der Ausübung derjenigen Berufe, an deren Vertreter der Staat die höchsten Anforderungen stellt, mußte in den Herzen dieser Männer das Gefühl der Hintenansetzung und ungleichen Behandlung wachrufen, ganz besonders aber bei denjenigen, welche strenge und ernste Examina zu passieren hatten. Derartige Erwägungen verschafften sich Nachachtung, und es schrieb denn auch der Bundesrat in der schon angezogenen Botschaft (Bundesblatt 1870, II, pag. 674):

„Ein Spezialverhältnis veranlaßt uns noch zu einigen besonderen Bemerkungen. Bekanntlich hat sich für die vorgenannten wissenschaftlichen Berufsarten in den meisten Kantonen das alte, für

die übrigen Berufsarten sonst beseitigte Zunftwesen erhalten; es wird die Ausübung dieser Berufsarten an Staatsprüfungen geknüpft, und es setzt auch der Staat noch vielfach die Taxen für die zünftigen Arbeiten fest. So wird es namentlich gehalten für Menschen- und Tierärzte, Apotheker, Advokaten und Geschäftsagenten. . . . . Bei unbefangener Betrachtung dieser Verhältnisse kann man sich gewiß der Ueberzeugung nicht erwehren, daß die Entwicklung auch auf diesen Gebieten nach der Freiheit hindrängt, und es glaubt der Bundesrat, das Recht freier Berufsausübung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft auch für diese Berufsarten als Regel in Aussicht nehmen zu sollen.

Da indes das unmittelbare Heraustreten aus einem geschlossenen Raume, indem man lange verweilt, in die freie Luft immerhin mit einigen Inkonvenienzen verknüpft ist (!), die Uebergangsmaßregeln als rätlich erscheinen lassen können, so glaubte der Bundesrat, es sei zwar die Regel festzuhalten, daß auch die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten nicht mehr auf das Gebiet einzelner Kantone beschränkt sein, sondern der Besitz eines nach bundesgesetzlicher Vorschrift verabreichten Patentes das Recht unbeschränkter Praxis in der ganzen Schweiz gewähren solle; daß aber den Wünschen vieler Kantone, um Festhaltung des Patentsystemes Rechnung zu tragen sei, allerdings in der Meinung, daß den Kantonen freigestellt bleibe, zu bestimmen, ob für die Ausübung einer solchen Berufsart der Besitz eines Patentes erforderlich sei. Selbstverständlich hätten nach Erlaß der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kantone dann keine neuen derartigen Patente mehr auszugeben."

Die Ansicht des Bundesrates war also die, aus Zweckmäßigkeitsgründen in erster Linie ein Provisorium zu schaffen, später aber eidgenössische Patente einzuführen, womit dann das Recht der Kantone zur Erteilung von bezüglichen Patenten dahinfallen solle.

Die Bundesversammlung war mit diesen Anschauungen einverstanden, und es wurde in der Folge der Art. 33 in die revidierte Bundesverfassung aufgenommen, lautend:

„Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können."

Die vorgesehene provisorische Regelung der Angelegenheit fand durch Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung statt. Derselbe lautet:

„Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der in Art. 33 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder einer mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben."

Diese provisorische Regelung, die ihrer ganzen Natur nach als Provisorium eine Halbheit ist, hat nun allerdings gerade mit Bezug auf den Anwaltsberuf eine ganz bedenkliche Lebenskraft bewiesen, und fast scheint es, als ob man auf dem halben Wege stehen bleiben wolle; und dasjenige, was nur Provisorium sein sollte, scheint Definitivum werden zu sollen. Wir werden unten zeigen, daß durch dieses Provisorium die Härten, Ungerechtigkeiten und Unzukömmlichkeiten des früheren Zustandes nur durch andere, ebenso große oder noch größere, abgelöst wurden.

Der schweizerische Juristenverein beschäftigte sich nun bald darauf mit der Frage, ob Art. 33 der Bundesverfassung mit Bezug auf die Advokatur auszuführen sei oder nicht. Herr Dr. Willi aus Bern hielt am Juristentage zu Freiburg (1876) ein bezügliches Referat, und schlug, obwohl Anhänger der freien Advokatur, eidgenössische Examina vor. Die Versammlung verschob aber die Frage, und ersuchte Herrn Willi einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. In der Folge kam der Gegenstand wieder an der Jahresversammlung des Juristenvereins in Zürich (1877) zur Sprache. Der damals vorgelegte Entwurf des Herrn Dr. Willi sah eidgenössische Fürsprecherexamina vor. Der Korreferent, Herrn Dr. Vogt aus Zürich empfahl dagegen einen Beschlußentwurf, der lautete:

„Der schweizerische Juristenverein beschließt: Es liegt dermal ein Bedürfnis nicht vor, das zweite Lemma des Art. 33 der Bundesverfassung durch ein, die Ausübung der juristischen Praxis betreffendes Bundesgesetz zur Ausführung zu bringen."

Da zur Begründung und Diskussion der Anträge keine Zeit mehr übrig blieb, wurde die Erledigung des Traktandums wieder um ein Jahr verschoben. Der Juristentag in Genf (1878) hörte sodann einen Bericht über die Frage, erstattet von Herrn Professor Hornung an, und beschloß ohne weitere Diskussion die Aufrechterhaltung des

durch Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1874 geschaffenen Provisoriums in dem Sinne zu empfehlen, daß derjenige, welcher in einem Kantone ein Befähigungszeugnis erlangt habe, seinen Beruf in der ganzen Schweiz ausüben dürfe.

Dieser Beschluß wurde nicht bei gerade starker Beteiligung gefaßt; es waren aus der ganzen Schweiz nur etwa 70 Mitglieder anwesend. Die zweimalige Verschiebung der Behandlung der Angelegenheit, so wie das Fehlen einer Diskussion lassen auch darauf schließen, daß das Interesse an dem Traktandum kein sehr großes war, und daß die Erledigung des Art. 33, Al. 2, der Bundesverfassung nicht so dringend erschien, wie das heute der Fall ist. Sodann spielte naturgemäß die Frage der freien Advokatur, die damals in Zürich und anderswo blühte und gedieh und viele Anhänger besaß, eine große Rolle. Die Anhänger derselben waren natürlich im allgemeinen für eidgenössische Examina nicht zu haben. Zur erwähnten Beschlußfassung halfen ferner mit, der Förderalismus, die Abneigung gegen Bundeseinmischung und Vermehrung der Centralisation, die Furcht vor der Minderwertigkeit der eidgenössischen Patente im Auslande, im Vergleich mit der Wertschätzung einiger bisheriger kantonaler Patente, und die Bedenken, welche der Möglichkeit einer einheitlichen Gestaltung der Examina bei der Verschiedenheit der kantonalen Rechte entgegenstanden. Diese und andere später genauer zu erörternden Gründe führten zur Beibehaltung des provisorischen Zustandes.

2. Es frägt sich nun in erster Linie, ob dieser provisorische Zustand ein befriedigender sei oder nicht, und sodann für den letzteren Fall ob, wann und auf welche Weise eine Wandelung zum Besseren geschaffen werden kann.

Wie wir schon Gelegenheit hatten anzudeuten, halten wir, und mit uns noch viele andere, den gegenwärtigen Zustand nicht nur für nicht befriedigend, sondern geradezu für unhaltbar.

Allerdings kann heute der in irgend einem Kantone patentierte Anwalt in der ganzen Schweiz praktizieren, und es ist damit der Klasse der patentierten Anwälte die Möglichkeit eingeräumt, in der ganzen Schweiz den Anwaltsberuf auszuüben, und dadurch die früher als eine Ungerechtigkeit bezeichnete Einschränkung der Anwaltspraxis, dieser wissenschaftlichen Berufsart, gehoben; eine Hintenansetzung im Vergleiche mit andern Berufsarten existiert also nicht mehr. Allein durch diese Neuordnung der Dinge wurde, was noch

schlimmer ist, als es früher war, eine Ungleichheit unter den Gliedern, des Berufsstandes selbst geschaffen, und dem System der Begünstigung der Einen vor den Andern in dem Erwerb der Existenzbedingungen als Berufsmann Thür und Thor geöffnet. Es wurde übersehen, daß die Bedingungen zur Erwerbung eines Anwaltspatentes in den verschiedenen Kantonen unendlich differieren. Heute verlangen die einen Kantone zur Erlangung eines Anwaltspatentes den Besitz eines Maturitätszeugnisses, die Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Semestern an einer Hochschule, das Bestehen von strengen Examen, die Leistung einer praktischen Bureauzeit u. s. w., während in andern Kantonen zum Erwerb eines Patentes sehr leichte Bedingungen gestellt werden, und von der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten nicht wohl gesprochen werden kann. Und dennoch werden die einen wie die andern Anwälte als auf der gleichen Stufe stehend behandelt, der eine wie der andere ist patentierter Anwalt, und als solcher berechtigt in der ganzen Schweiz zu praktizieren; derjenige, der sein Patent ohne Mühe erwarb, tritt in einem Kantone, wo äußerst strenge Bedingungen für den Erwerb eines Anwaltspatentes bestehen, den dortigen Anwälten als ebenbürtiger Kollege und Konkurrent gegenüber. Es kann vorkommen, daß ein ehemaliger ehrenfester Schuhmacher, wohlversehen mit dem Patente des Kantons Uri, mit einem Berner oder Zürcher Anwalte zusammentrifft, daß es aber den beiden Herrn Kollegen unmöglich ist, zusammen eine interessante rechtswissenschaftliche Frage zu diskutieren, weil dem Herrn Kollegen aus Uri die Rechtswissenschaft ungefähr so bekannt ist, wie ein spanisches Dorf. Das Bewußtsein, als Vertreter einer wissenschaftlichen Berufsart, Kollegen zu besitzen, die von der Wissenschaft selbst durchaus keine Ahnung haben, die aber Kraft ihres „wohlerworbenen" Patentes durch Gesetz und Verfassung auf die gleiche Stufe gestellt werden mit denjenigen, die ehrlich studiert haben, ist nicht gerade erhebend.

Die Frage hat aber noch eine bedeutsamere Seite. Leider haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß Anwälte aus Kantonen, in denen nur sehr leichte Examina bestehen, nach Kantonen zogen, die sehr strenge Prüfungen eingeführt haben. Gestützt auf den mehrfach erwähnten Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1874 üben die betreffenden Anwälte dann in dem Kantone mit schweren Examen die Praxis ständig aus, unter

Dispensation von dem schweren Examen, welches die andern im Kantone angesessenen Anwälte zu bestehen hatten. Dieses Vorgehen wird begreiflicherweise von den Kollegen, die zur Erlangung des Patentes langwierige Studien machen, und schwere Examen bestehen mußten nicht gerne gesehen, und als eine Unbilligkeit empfunden; und wie bekannte Beispiele zeigen, besteht öfters zwischen den Anwälten, die sich auf diese bequemere Weise in einem Kantone mit schwererem Examen das Recht zur ständigen Praxis verschaffen, und denjenigen, die sich ordnungsgemäß den Prüfungen des betreffenden Kantones unterzogen haben, ein gespanntes Verhältnis, das eben so wenig zum Gedeihen des Anwaltsstandes als zum Nutzen des Publikums dient. Zudem muß ein solcher Zustand nicht nur das Rechtsgefühl der Beteiligten, sondern auch dasjenige des Publikums verletzen. Ja er kann geradezu zu Täuschungen des Recht suchenden Publikums führen, indem die meisten Kantonsniedergelassenen in einem solchen Anwalte einen in gleicher Weise vom Kantone der Niederlassung patentierten Anwalt, wie die andern es sind, zu haben glauben, und nachher zu ihrem Aerger und oft auch Schaden erfahren müssen, daß dem nicht so ist. Ja noch mehr, dieser Zustand verletzt den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze eben so sehr, wie das vor 1874 stattfand, indem es denn doch zu sehr mit der ungleichen Elle gemessen ist, wenn von den im Kantone angesessenen Juristen, die im Kantone praktizieren wollen, Maturitätsexamen, Hochschulstudien, Staatsexamen, praktische Lehrzeit 2c. verlangt wird; während andere Kantonsfremde hereinkommen, sich im Kantone niederlassen und gestützt auf irgend ein Patent, dessen Wert ganz allgemein als weit hinter demjenigen des betreffenden Kantones stehend bezeichnet wird, auf ganz gleiche Weise und in gleichem Umfange praktizieren dürfen.

Die Kantone, die bisher an ihren Juristenstand hohe Anforderungen stellten, die Juristen mit guter allgemeiner und juristischer Bildung besitzen wollten, und deshalb strenge und wissenschaftlich hoch stehende Examina hatten, laufen geradezu Gefahr, daß ihr Juristenstand nach und nach auf ein wissenschaftlich tieferes und flacheres Niveau herabsinkt, es sei denn, daß die Juristen selbst durch Organisation und Selbsthülfe, in ähnlicher Weise, wie das gegenüber der Gefahr der Verflachung durch die freie Advokatur, z. B. in Zürich und Basel geschah, Remedur schaffen. Zuletzt wird dann in der ganzen Schweiz für die Ausbildung der Juristen nicht mehr

der Maßstab, den die Kantone mit den strengsten Prüfungen anlegen, maßgebend sein, sondern derjenige, den die Kantone mit den leichtesten Prüfungen gebrauchen. Und warum das Alles? Deshalb, weil schließlich der Brauch einreißen wird, daß Leute, welche im Sinne haben, in einem Kantone mit strengen Examen zu praktizieren, sich selbst dann, wenn sie schon in diesem Kantone niedergelassen sind, nicht mehr in diesem Kantone, sondern in einem andern, wo leicht oder so zu sagen gar nicht examiniert wird, prüfen lassen werden, und hierauf mit dem Patente versehen zurückkehren und praktizieren. So wird sich schließlich in den Kantonen mit schwereren Examen fast niemand mehr zur Prüfung melden, und es werden diese Kantone, wenn sie noch Patente ausstellen wollen, nach und nach die Anforderungen in den Examen ganz bedeutend herabsetzen müssen.

Eine solche Verflachung des Juristenstandes liegt aber durchaus nicht im Interesse des Standes selbst; sie liegt aber noch weniger im Interesse des Volkes und dessen Rechtspflege und Gesetzgebung. Abgesehen von all den angegebenen Gründen müssen bei der heutigen Entwicklungsstufe von Handel und Verkehr diese enormen und mannigfachen Unterschiede in dem Bildungsgange und dem Wissen der schweizerischen Anwälte und der an dieselben gestellten Anforderungen auf dem kleinen Gebiete der Eidgenossenschaft für das Publikum nach und nach zur Kalamität werden. In solchen Dingen sollten, wie in allen übrigen Handel und Verkehr beschlagenden Zweigen, die kantonalen Schlagbäume fallen und für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eine Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit geschaffen werden, die dem Rechtsuchenden überall und in allen Fällen Garantie bietet, seine Angelegenheiten einem Sachverständigen, einem wirklichen Rechtserfahrenen zur Führung übertragen zu haben.

Bietet somit der Umstand, daß Leute, die im Besitze irgend eines kantonalen Patentes sind, in der ganzen Schweiz praktizieren können, heute absolut große Nachteile, und erzeigt er auch wiederum große Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, so ist doch ein Zurückgehen auf den früheren Zustand, da ein kantonales Patent nur im Gebiete des dasselbe verleihenden Kantons Geltung hatte und das Recht zur Praxis erteilte, durchaus zu verwerfen. Die zunehmenden Verkehrsverbesserungen und Verkehrserleichterungen, die blühende Entwicklung von Handel und Wandel verbieten einen solchen Krebs=

gang, sie verbieten ein Zurückgehen auf Beschränkungen in der Ausübung des Berufes. Wir stehen vielmehr auf dem principiellen Boden, daß dem Rechtsanwalte das Recht der Praxis im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft zugestanden werden soll, daß aber dieses Recht nicht dazu dienen darf, unter den schweizerischen Rechtsanwälten eine Ungleichheit zu schaffen und daß es im weiteren nicht Anlaß zu einem Rückgange der Qualität des schweizerischen Juristenstandes sein darf.

3. Wie ist nun die Gleichstellung der schweizerischen Anwälte zu erzielen? Hier giebt es nur zwei Wege. Freigabe der Advokatur im Sinne der Ablehnung jedwelchen Examenzwanges oder Schöpfung gleichwertiger, im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft zur Praxis berechtigender Anwaltspatente.

Wie im Verlaufe der bisherigen Darstellung angedeutet, lehnen wir eine Freigabe der Advokatur im obgenannten Sinne des entschiedensten ab, obschon dieselbe, wie wir wissen, zur Zeit in vielen Kantonen besteht. Es ist hier nicht der Ort, in erschöpfender Weise über das Thema der freien Advokatur zu sprechen, wir begnügen uns mit der Erörterung einiger Hauptpunkte.

Die Anhänger der freien Advokatur sagen, das Privilegium (!) sei so wenig wie bei anderen Berufsarten die Bedingung eines guten Advokatenstandes. Das Privilegium schade gerade dadurch, daß es auch der Mittelmäßigkeit den äußern Stempel der Tüchtigkeit verleihe; die volle Freigebung verschaffe der wirklichen Tüchtigkeit besseres Relief, so zwar, daß das Leben selbst nur diese, nicht auch die Mittelmäßigkeit und noch weniger geringere Elemente zur Geltung kommen lassen werde, wobei es gleichgültig sei, auf welchem Wege die Tüchtigkeit erlangt worden sei.[1]) Das Volk wisse die praktische Bewährung sehr gut zu erkennen und vertraue nicht gerne bloß auf eine durch öffentliche Organe kontrollierte und garantierte Kenntnis und Berufsthätigkeit. Endlich müßten sich Richter und Anwälte ebenbürtig sein und wenn man für das Richterexamen auf vorgängige Prüfung verzichten könne, so sei auch für die Rechtsanwaltschaft diese staatliche Fürsorge nicht gerechtfertigt. Wenn dort Männer aus dem Volke, nicht unwissend aber ungelehrt, mit gesundem Urteil und reicher Erfahrung als Richter das Vertrauen (!) des Volkes genießen, so werde der Eintritt solcher Männer in den Advokaten-

[1]) Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, pag. 33 ff. 1875 (I).

stand auch ohne Prüfung stattfinden können. . . . Die Freiheit werde sich bewähren, wenn das Recht volkstümlich und das Verfahren einfach bleibe ꝛc. Prof. Vogt (Zürich) sagt (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XIII, pag. 180), es lasse sich nicht behaupten, daß durch die Freigebung der Advokatur der wissenschaftliche Charakter des Juristenstandes oder die Tüchtigkeit der Rechtspflege geschädigt werde, im weitern sprächen gegen die Freigebung der Advokatur weder ebenso wichtige Gründe, wie sie etwa gegen die Freigabe der medizinischen Praxis geltend gemacht worden seien, noch habe, angesichts der Verschiedenheit der kantonalen Gesetze und der kantonalen Geschäftspraxis, die Freizügigkeit für den Juristenstand die nämliche Bedeutung wie für Aerzte, Geistliche, Geometer ꝛc.

Diese und ähnliche Argumente sind sehr fadenscheiniger Natur.

Daß der wissenschaftliche Charakter des Anwaltsstandes nicht herabgedrückt werde, wenn Schneider, Schuster und Gott weiß was für andere Berufsleute als Rechtsanwälte praktizieren, wird wohl niemand im Ernste behaupten wollen. Es geht eben nicht an, bei Annahme der freien Advokatur nur diejenigen Anwälte als solche ansehen zu wollen, welche Doktoren des Rechtes sind, oder sich sonst, auch ohne Examen, wissenschaftlich ausgebildet haben. Nein, sondern auch die Herren Anwälte, weiland Schneider, Schuster, Droschkenkutscher, Wirte und Abenteurer sind mitzuzählen und zur Beurteilung des Niveaus des Anwaltsstandes ganz wesentlich zu berücksichtigen; es ist falsch, zu sagen, ja der und der zählt nicht mit. Der frühere Handwerker gilt vor dem Gesetze gerade so viel wie der Dr. jur. und muß, wenn man zu einem der Wahrheit entsprechenden Resultate kommen will, gerechnet und berücksichtigt werden.

Die Erfahrungen im Kanton Zürich haben nun sattsam bewiesen, daß, bei richtiger Betrachtung gesehen, durch die freie Advokatur das Niveau des Anwaltsstandes herabgedrückt wurde, sie haben im weitern gezeigt, daß sich viele Elemente von so geringer Qualität in den Stand gedrängt haben, wie sie bei Bestehen eines Examens in solcher Zahl nie hineingekommen wären. Zürich hat diese Erfahrungen übrigens mehrmals zu verschiedenen Zeiten gemacht. Im Dezember 1804 wurde der Prüfungszwang in Zürich wieder eingeführt, nachdem er 1790 aufgehoben worden war. Der Eingang des Gesetzes von 1804 lautet: „Da eine mehrjährige traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die unbeschränkte Freiheit, den Beruf eines Anwaltes oder Advokaten ohne bestimmte Vorschrift treiben zu können,

weit entfernt, die Führung der Rechtshändel sicherer und weniger kostbar zu machen, vielmehr die Prozesse vervielfältigt, unerfahrene Leute oft in großen Verlust bringt und überhaupt für das rechtsbedürftige Publikum die nachteiligsten Folgen erzeugt, so haben wir notwendig erachtet, über diesen Gegenstand folgende Verordnung zu machen." . . .

Die Behauptung, das Volk wisse die praktische Bewährung sehr gut zu erkennen, ist sehr richtig, nur ist nicht recht einzusehen, warum ein Patent diese Einsicht hindern sollte. Geradezu lächerlich aber erscheint die Behauptung, weil der Richterstand ungelehrt sei, müsse der Advokatenstand, um dem Richterstande ebenbürtig zu sein, ebenfalls ungelehrt sein. Auch der Sirenengesang von der Volkstümlichkeit des Rechtes sollte einmal verstummen. Wer wird behaupten, daß Wechselrecht, Patentrecht, Firmenrecht, Fabrik- und andere Haftpflichtgesetzgebung, Urheberrecht, Transportrecht u. s. w., oder das kommende Elektrizitätsrecht volkstümliche, dem Volke vertraute und heimische Rechtsgebilde seien? Wäre aber jemand so unvernünftig, diese Rechtszweige abschaffen zu wollen? Nein! Dagegen sollen sie durch ungelehrte Richter und ungelehrte Anwälte, denen all das dunkle Gebiete sind, mißhandelt werden, nur der sogenannten „Volkstümlichkeit" des Rechtes zuliebe! Heute ist ein tüchtiger Jurist, der in allen Gebieten Auskunft weiß, der eine tüchtige allgemeine Bildung und daneben auch eine gesunde Anschauung und Kenntnis des Lebens hat, viel nützlicher als der schlaueste Winkeladvokat und deshalb auch viel volkstümlicher. Natürlich muß das Recht den Grundanschauungen des Volkes entsprechen, nur sollte man mit der Phrase der „Volkstümlichkeit des Rechtes" nicht so schnöden Mißbrauch treiben; und diejenigen, die vom Volke und dessen Anschauungen überhaupt keine Ahnung haben, sollten nicht an falschen Orten mit „Volkstümlichkeiten" aller Art herumtheoretisieren. Das Volk findet gewöhnlich das für volkstümlich, was ihm in erreichbarer Weise Nutzen bietet, und so wird dasselbe es sehr volkstümlich finden, wenn der Staat für eine gute Rechtspflege sorgt, die eben durch tüchtige Juristen bedingt wird. Da braucht man nicht weiter nach „Volkstümlichkeit" zu grübeln.

So haltlos die Gründe für die freie Advokatur sind, so schwerwiegend sind diejenigen gegen die freie Advokatur. Sie sind zum Teil schon berührt worden. Da schillert in erster Linie, trotz

aller gegenteiligen Behauptungen, vor allem als Mißlicht die Gefahr einer Verbummelung des Juristenstandes hervor.

Die Rechtswissenschaft, die von jeher als eine der vornehmsten Wissenschaften betrachtet wurde, müßte in der Schweiz verkümmern und die Advokaten und Richter zu Rechtsdilettanten herabsinken. Es ist wahrlich nicht einzusehen, aus welchen Gründen der Dilettantismus, der sonst in jeder Kunst und in jeder Wissenschaft als ein Krebsübel bezeichnet wird, gerade das Heil der Rechtswissenschaft sein sollte.

Herr Professor Hornung berührte am Juristentage in Genf 1878 ebenfalls die Frage der freien Advokatur und sprach sich als entschiedener Gegner derselben aus (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XIV, 26 ff.). Er führte u. a. folgende Gründe an. Die absolute Redefreiheit des Advokaten verlangt einerseits Bildung und Ehrenhaftigkeit, andererseits fordert die Wichtigkeit der den Advokaten anvertrauten Geschäfte, daß diese jede Garantie für ihre Fähigkeit und Moralität zu bieten haben. . . . Gerade der Umstand, daß die Richter sehr oft nicht Juristen sind, verlangt, daß Juristen ihnen das Recht auseinandersetzen. Wenn man auch nicht Anhänger des Juristenrechtes sei, so ist es doch notwendig, daß die Wissenschaft ihren Platz behauptet. Weiter sagt er, gerade die Demokratie bedürfe der Wissenschaft; es wäre sehr traurig, zusehen zu müssen, wie unsere Advokaten zu Agenten ohne Bildung herabsinken. Man citiere die Zeiten, da das Recht im Volk lebte als Volksrecht; allein diese Zeiten seien vorbei, das Recht habe sich kompliziert und es bedürfe der Kenntnisse, um es zu verstehen. Im weitern gebe das eidgenössische Recht und, fügen wir bei, auch viele kantonale Gesetze, dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum, so daß es noch viel notwendiger sei, zur Diskussion über die Anwendung so allgemein gehaltener und so abstrakter Gesetze gute Advokaten zu haben.

Die Behauptung, ein diplomierter Advokatenstand sei undemokratisch, beruhe auf Irrtum, gerade das Gegenteil sei wahr; denn der Reiche könne sich immer einen tüchtigen Advokaten verschaffen, während der Arme bei der absoluten Freiheit der Advokatur die offiziellen Garantien, die ihm heute geboten werden, nicht mehr habe. Die Masse der unwissenden Leute habe einen gebildeten Anwaltstand notwendig, welchem der Staat die Bedingungen zur Ausübung des Berufes auferlege. Hornung warnt eindringlich davor, den Anwaltstand zu einem Handwerkerstande herabsinken zu lassen, was nur durch staatliche Examen und ein „stage“ 2c. vermieden

werde. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß die ernsthaften Anwälte in Zürich nach Einführung der freien Advokatur eine Vereinigung gebildet hätten; frägt aber, für was es gut sei, eine offizielle Einrichtung durch eine private, welche immer den Charakter des Aristokratischen und Geschlossenen habe, zu ersetzen. Man müsse sich in diesem Punkte hüten, nicht unter die Monarchien herabzusinken; die Demokratie habe umsomehr Bedürfnis nach Wissenschaft, als sie dem Volke Rechte in die Hände gebe. Welche Wissenschaft aber die wichtigere sei, als die Rechtswissenschaft? . . . . Hornung machte im Vorbeigehen auch auf das wissenschaftliche Ansehen, welches die Rechtsanwälte im Auslande genießen, und auf die Examina, welche sie in den umliegenden Ländern zu bestehen haben, aufmerksam.

(Schluß folgt.)



# Das Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern in der Schweiz.

Von Dionys Zinner, Winterthur.

Eine in andern Fragen und auf andern Gebieten sonst seltene Uebereinstimmung von bürgerlichen Kreisen und Socialdemokraten besteht in der Auffassung und Beurteilung des Verhältnisses der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern. Diese Uebereinstimmung ist aber umso seltsamer, als sie eine völlig irrige und der Arbeiterbewegung nachteilige ist.

Wenn man auf dieses Verhältnis irgendwo zu sprechen kommt, sei es in Versammlungen der Arbeiter oder der Unternehmer oder auch anderer Kreise und wenn irgendwo in der Presse davon die Rede ist, wird regelmäßig auf die relativ geringe Bedeutung der Arbeiterorganisationen, speziell der gewerkschaftlichen, hingewiesen und die Zahl der unorganisierten derjenigen der organisierten Arbeiter gegenübergestellt, wobei sich gewöhnlich ein geringer Prozentsatz der letztern ergiebt.

Dieses Verfahren ist jedoch vollständig falsch und seine kritiklose Anwendung erklärt sich nur daraus, daß es die Unternehmer in Bezug auf die Beurteilung ihrer Organisationen ebenso machen. Da heißt es aber: Eines schickt sich nicht für Alle. Was hier für die Unternehmer ganz richtig und in der Ordnung, ist für die Arbeiter unrichtig, verfehlt. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in der Verschiedenartigkeit des Wertes der Berufsstatistik für die Arbeiter und Unternehmer.

Die Unternehmer sind — man kann fast sagen: ohne Ausnahme — ohne Unterschied der Berufsart, des Geschlechtes und des Produktionsortes organisationsfähig; jeder Fabrikant, ein jeder Meister kann seiner persönlichen Qualifikation nach seiner Berufsorganisation als Mitglied angehören und von derselben mehr oder weniger Nutzen ziehen. Wenn man nun unter diesen Umständen die

Zahl der organisierten der Zahl der unorganisierten Unternehmer gegenübergestellt und darnach den prozentualen Anteil jeder der beiden Kategorien berechnet, so ist dies ein ganz unanfechtbares, korrektes Verfahren. Sind von 100 in Betracht kommenden Unternehmern 30 organisiert und 70 unorganisiert, so machen eben die ersteren rund und nett 30% und die anderen ebenso rund und nett 70% aus.

Anders aber bei den Arbeitern. Sie setzen sich aus den verschiedensten Altersklassen beider Geschlechter zusammen. In Fabriken und Werkstätten finden sich 14jährige jugendliche neben 60- und 70jährigen ergrauten alten Arbeitern vor; junge Mädchen, die gerade die Schule verlassen haben, neben bejahrten, weißhaarigen Greisinnen. In der Hausindustrie, deren Angehörige, wenn auch nicht vollzählig, so doch sicher zum größten Teil, ebenfalls in den Zahlen der Berufsstatistik enthalten sind, arbeiten sogar kleine minderjährige Kinder neben dem alten Großmütterchen; man denke nur an die Stickerei- und Strohindustrie.

Kinder, Lehrlinge, jugendliche und bejahrte Arbeiter sind aber nicht organisationsfähig, sie scheiden vollständig aus, wenn von den Arbeitern, die für die Organisation in Betracht kommen, die Rede ist. Die ersteren sind noch nicht Vollarbeiter, dem Alter wie der Leistungsfähigkeit nach, die anderen sind es nicht mehr. Wie die Dinge im Leben wirklich liegen, wird man in Bezug auf die persönliche Qualifikation für die gewerkschaftliche Organisation das Alter von 20 Jahren als untere und das Alter von 50 Jahren als obere Grenze betrachten müssen.

Wenn man diese Ausscheidung macht, so ergeben sich folgende Verhältnisse. Nach der eidgenössischen Berufsstatistik von 1888 — eine neuere liegt bekanntlich nicht vor — verteilen sich die unmittelbaren Berufsangehörigen von Gewerbe und Industrie auf die verschiedenen Altersklassen folgendermaßen:

| Altersklassen | Männliche Berufsangehörige | Weibliche Berufsangehörige | Total |
|---|---|---|---|
| Unter 15 Jahren | 2,340 | 4,024 | 6,364 |
| Von 15 bis 19 Jahren | 34,954 | 41,229 | 76,183 |
| „ 20 „ 29 „ | 95,102 | 68,122 | 163,224 |
| „ 30 „ 39 „ | 72,930 | 33,085 | 106,015 |
| „ 40 „ 49 „ | 59,625 | 25,520 | 85,145 |
| Uebertrag | 265,951 | 171,980 | 436,931 |

| Altersklassen | | Männliche Berufsangehörige | Weibliche Berufsangehörige | Total |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 265,951 | 171,980 | 436,931 |
| Von 50 bis 59 Jahren | | 37,848 | 16,763 | 54,611 |
| „ 60 „ 69 „ | | 19,406 | 8,996 | 28,402 |
| „ 70 „ 79 „ | | 5,018 | 2,220 | 7,238 |
| „ 80 od. mehr „ | | 410 | 200 | 610 |
| | Total | 327,633 | 200,159 | 527,792 |

In diesen Zahlen sind allerdings auch die Unternehmer enthalten, deren Gesamtzahl 127,172, wovon 28,934 weibliche, ausmacht. Ohne diese bleiben noch 400,620, wovon aber wieder 14,461 berufsthätige Familienangehörige abzuziehen sind, die für die gewerkschaftliche Organisation außer Acht bleiben müssen und zwar weil sie Familienangehörige der Unternehmer sind. Zieht man auch diese ab, so bleiben noch 389,159 Personen übrig, welche „in fremden Geschäften" arbeiten.

Davon scheiden von vornherein wiederum aus die 82,547 Personen im Alter von unter 15 bis 19 Jahren, in deren Reihen zweifellos keine Unternehmer enthalten sind. Unmöglich ist allerdings die Vornahme einer Ausscheidung der Arbeiter im Alter von über 50 Jahren, weil die Berufsstatistik nicht sagt, wie viele Unternehmer in der bezüglichen Gesamtzahl von rund 90,000 enthalten sind.

Es bleiben also nach Abzug der 82,547 Jugendlichen noch 307,000 Personen übrig. Können nun diese für die Gewerkschafts-Organisation in Betracht kommen? Nein. In dieser Zahl sind noch enthalten die Vorarbeiter, Meister, Werkführer rc., die nicht gewerkschaftlich organisationsfähig sind oder nur in der Form, daß sie für sich besondere Organisationen bilden, wie deren z. B. der bestehende schweizerische Werkmeisterverband eine ist. Für die Arbeiter-Gewerkschaft bleiben sie außer Betracht. Welche Zahl sie ausmachen, ist nicht bekannt; runden wir die Gesamtzahl auf 300,000 ab, so dürften sie ausgeschieden sein.

Aber auch die 300,000 sind nicht ausnahmslos organisationsfähig. Ein Drittel davon dürften Gewerbegehülfen sein, die über das ganze Land zerstreut sind. Die Schweiz zählt 3185 Gemeinden, wovon weitaus die größte Zahl mit unter 5000 Einwohnern. In der großen Zahl kleiner Gemeinden arbeiten Tausende von Handwerksgehülfen, so namentlich Schneider, Schuhmacher, Schmiede und

Wagner, Schreiner, Schlosser, Spengler ꝛc., da vereinzelt, dort ihrer zwei oder drei, in jedem Falle aber eine zu kleine Zahl, um eine besondere Berufsorganisation am Orte bilden zu können. Selbst größere Orte, wie Frauenfeld, Schaffhausen, Chur, Herisau ꝛc. beherbergen nur von wenigen Gewerben so viele Gehülfen, daß sie eine besondere Gewerkschaft gründen können. Der Anschluß an die Berufsorganisation im nächsten Orte ist mit mancherlei Ausgaben verbunden, besonders der Besuch der Versammlungen, die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ꝛc., so daß auswärtige Mitglieder unter diesen Umständen dabei keine Befriedigung finden und darum der Organisation wieder ferne bleiben. So gehen aber den Gewerkschaften Tausende von Handwerksgehülfen verloren, die sonst nach ihrer persönlichen Qualifikation durchaus organisationsfähig wären.

Wie groß die Zahl der so zerstreuten Handwerksgehülfen, ist nirgends festgestellt, sie dürfte aber wohl 20,000 ausmachen.

Dann bleiben 280,000, wovon die große Mehrheit Fabrikarbeiter sind und wovon 40 bis 50 % Arbeiterinnen. In manchen Industrien, wie Textilindustrie, Schuhindustrie, Tabakindustrie, sind die Arbeiterinnen sogar erheblich stärker vertreten, wie die männlichen Arbeiter. Organisationsfähig sind ihrer persönlichen Qualifikation nach die Arbeiterinnen im Alter von 20 bis 50 Jahren, ebenso wie die gleichalterigen männlichen Arbeiter. Es ist aber erfahrungsgemäß ungemein schwer, die Arbeiterinnen zu organisieren. Sie sind für allgemeine Arbeiterinnenvereine ebenso schwer zu haben, wie für Gewerkschaften, die neben den männlichen auch die weiblichen Berufsgenossen als Mitglieder aufnehmen. Vorurteile mancherlei Art, Mangel an socialer Einsicht und socialem Denken, Mangel an Solidaritätsgefühl, Mangel an Energie, endlich Bedürfnislosigkeit, Genügsamkeit und Fügsamkeit bewirken zusammen, daß die Arbeiterinnen bis auf einige Ausnahmen der Organisation ferne bleiben, ja nicht selten in der Familie selbst ein Hemmnis für die Beteiligung des Mannes an der Arbeiterbewegung bilden. So sind die Arbeiterinnen aber auch ein Hemmnis für die gesamte gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung und sie sind mit ihrer schädlichen Passivität die Verbündeten des Kapitals im Kampfe gegen die Bestrebungen der organisierten Arbeiter.

Man kann aber für die Beurteilung der Arbeiterinnen einen Milderungsgrund in dem Umstande geltend machen, daß die große Masse der organisationsfähigen männlichen Arbeiter den Organisationen

ebenfalls noch ferne steht. Auch hier lassen sich für das Fernbleiben von der Organisation dieselben Erklärungsgründe anführen, wie für dasjenige der Arbeiterinnen. Nur erscheinen die Männer im Lichte dieser Erklärungsgründe viel ungünstiger als die Arbeiterinnen. Sie sollten mehr Energie, mehr Strebsamkeit, mehr Selbstbewußtsein und Solidaritätsgefühl, aber auch einen weiteren Blick haben, als die Arbeiterinnen. Die Thatsache allein, daß sich die Unternehmer allerorten und aller Berufsarten organisieren, daß es Industrien giebt, in denen die Fabrikanten fast ausschließlich organisiert sind, von denen jeder ohnehin für sich allein schon eine einheitliche und schlagfertige Koalition darstellt — diese Thatsache allein sollte die männlichen Arbeiter die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Organisation lehren.

Wie steht es nun mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter in der Schweiz? Nach der bezüglichen Statistik, die im vorigen Jahre das Schweizerische Arbeitersekretariat aufgestellt hat, sind inklusive der Eisenbahner 48,402 Personen gewerkschaftlich organisiert.[1]) Davon wird man aber, da wir es hier nur mit Gewerbe und Industrie zu thun haben, die 13,542 Mitglieder des Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten ausscheiden müssen, da sie der Berufsklasse „Verkehr" angehören. Dagegen gehören wohl die 2524 Mitglieder der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten hierher. Werden die 13,542 Eisenbahner außer Betracht gelassen, so bleiben noch rund 35,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, wovon 309 weibliche. Bringt man diese 35,000 ins Verhältnis zu den ausgeschiedenen 280,000 organisationsfähigen Arbeitern und Arbeiterinnen, so ergiebt sich, daß rund 12 % derselben organisiert und 88 % unorganisiert sind. Würde man aber dieser Berechnung die 400,000 der Berufsstatistik ohne Berücksichtigung, ob dieselben auch durchwegs organisationsfähig sind, zu Grunde legen, so ergäbe sich ein Verhältnis der Organisierten zu den Unorganisierten von rund 8 : 92, das wesentlich ungünstiger wäre wie das korrekt festgestellte.

Für die einzelnen Berufsarten ist das Verhältnis ein sehr verschiedenes, umsomehr natürlich, als seit 1888, da die letzte Berufszählung stattfand, mancherlei Verschiebungen vorgekommen sind.

[1]) Monatsblätter des Schweizerischen Arbeitersekretariats. Jahrgang 1899. Nr. 9. Statistik der Gewerkschaften und Berufsvereinigungen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes erscheint natürlich unsere ganze Berechnung nicht unanfechtbar und das Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern etwas ungünstiger als wir es festgestellt haben, da unzweifelhaft in den 12 Jahren seit 1888 eine Vermehrung der Arbeiterzahl und damit auch der organisationsfähigen Arbeiter eingetreten ist. Ob sich aber 11 statt 12 % ergeben würden, wäre für den Zweck dieser Arbeit dennoch unerheblich; denn der Zweck derselben ist, zu zeigen, daß man nicht die rohen Zahlen der Berufsstatistik für die Würdigung der Bedeutung der Arbeiterorganisation ebenso unbesehen und ungesichtet hinnehmen und anwenden darf, wie für die Würdigung der Unternehmerorganisation.

Trotz der seit 1888 stattgefundenen, im allgemeinen aber unbekannten Verschiebungen in den einzelnen Berufsarten läßt sich doch sagen, daß die 2313 Mitglieder der beiden (deutscher und romanischer) Typographenverbände einen sehr hohen Prozentsatz der gesamten Typographen ausmachen, wenn 1888 deren insgesamt 3327 gezählt wurden; und es läßt sich ferner sagen, daß die 519 Mitglieder der Textilarbeiterunion einen sehr geringen Prozentsatz der 1888 gezählten 126,000 Textilarbeiter ausmachen. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß die ostschweizerischen Stickereiarbeiter-Organisationen, welche in der Statistik des Arbeitersekretariates nicht aufgeführt sind, ebenfalls mehrere Hundert Mitglieder zählen. Aber wenn man auch diese berücksichtigt, so bleibt das Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern in der Textilindustrie noch immer ein bedauerlich schlechtes, das auch die jämmerlichen Lohnverhältnisse und die Fortdauer des Elfstundentages in dieser Industrie verschuldet. Von den fortgeschrittenen, besser organisierten und besser situierten Arbeitern sollte alles geschehen, was sie beitragen können, um in der so ausgedehnten und bedeutenden Textilindustrie die Masse der Arbeiter organisatorisch zusammenzufassen und dadurch bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Zur Würdigung der Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung sei schließlich auch noch das technische Moment betont. Es giebt Berufsarten und Betriebsarten, in denen die kleine Zahl Berufs- und Vollarbeiter allein vermag, bei guter Organisation und Solidarität wirtschaftliche Zielpunkte zu verwirklichen, da die große Zahl jugendlicher, weiblicher und ungelernter Arbeiter für die Fortführung des Betriebes und für die Beschaffenheit der Produkte nicht ausschlaggebend ist.

Es sei ferner hervorgehoben das durchschlagende moralische Gewicht, welches in den Rückwirkungen der Fortschritte und Errungenschaften liegt, die von der Arbeiterbewegung in anderen Ländern gemacht wurden und die die internationalen Zusammenhänge unseres Wirtschaftslebens ebenso veranschaulichen wie fühlbar machen. Das schlagendste Beispiel hierfür ist die Achtstundenbewegung, die in allen Ländern zu Arbeitszeitreduktionen führte und auch in solchen Betrieben, in denen nicht ein einziger organisierter Arbeiter beschäftigt war. So sind die organisierten Arbeiter die Preisfechter der ganzen Arbeiterklasse und es zehren die unorganisierten Arbeiter mit von den Kastanien, die ihre organisierten Berufsgenossen mitunter unter schweren Opfern aus dem Feuer holen.

Redet man von dem Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern, so sind auch diese Seiten der Gewerkschaftsbewegung nicht zu vergessen, um ihre Bedeutung für die Arbeiterschaft vollauf würdigen und ihr gerecht werden zu können.



# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Die Regierung des Kantons Basel-Stadt unterbreitet dem Großen Rate einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer Handelshochschule. Ihr Vorhaben begründet die Regierung unter anderem durch folgende Erwägungen allgemeiner Natur:

Auch wenn von den speziellen Bedürfnissen unserer Stadt, heißt es im Ratschlage zum Gesetzesentwurf, abgesehen wird, kann die Notwendigkeit höherer kaufmännischer Bildung für die gegenwärtige Zeit nicht verkannt werden. Die Anstrengungen, die in dieser Richtung gemacht werden, erhalten ihre treibende Kraft in den gesteigerten Anforderungen, die die Neuzeit an das Wissen und Können des Kaufmanns stellt. Der Handel ist zum Welthandel geworden. Die Vermehrung der Eisenbahnen, die Ausdehnung des Telegraphennetzes, das die Länder überspannt und die Erdteile verbindet, die steigende Bedeutung des Telephons, die Entwicklung der Schiffahrt ermöglichen eine Leichtigkeit des Abschlusses von Geschäften, nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Erdteil zu Erdteil, an die früher nicht gedacht werden konnte. Die Leichtigkeit des geschäftlichen Verkehrs zwischen den Ländern der Erde ist aber, neben andern Thatsachen, zugleich eine Erleichterung der Konkurrenz. Um diese mit Erfolg bestehen zu können, bedarf der Vertreter des Handelsstandes, der sich größeren, zugleich auch verwickelteren Verhältnissen gegenüber sieht, einer größeren Summe bisher, im allgemeinen wenigstens, nicht genügend erworbener Kenntnisse. Die Möglichkeit des Sieges oder doch einer günstigen Stellung im Wettbewerb unter den handeltreibenden Nationen, das ist die praktische Bedeutung des Strebens nach höherer Berufsbildung des Kaufmanns. Die Erkenntnis des engen Zusammenhanges des kaufmännischen Erfolges mit der kaufmännischen Bildung, sowie die Erkenntnis, daß praktische Geschäftsgewandtheit für den Erfolg im Geschäftsleben nicht allein ausreicht, wird immer allgemeiner. . . . . Das Gewicht, das der praktischen Seite der Handelshochschulfrage beizumessen ist, wird niemand verkennen. Allein, wie jede andere wissenschaftliche hat auch die handelswissenschaftliche Erziehung für die Berufsgemeinschaft, der sie dient, noch eine Bedeutung, die der praktischen ebenbürtig ist, obgleich sie nicht durch Ziffern ausgedrückt werden kann. Gemeint ist das gesteigerte Ansehen des Standes, die Anziehungskraft, die ein wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Beruf auf die begabten Elemente der Nation ausübt, der Vor-

teil schließlich, den die sociale Entwicklung eines Landes davonträgt, wenn die Vertreter eines so wichtigen Berufes, vermöge ihrer Bildung nicht nur ihre privaten Interessen zu wahren, sondern auch die allgemeinen Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens eines Staates zu berücksichtigen befähigt sind. Denn nicht allein das Gebiet, über das sich der Handel der Neuzeit erstreckt, ist in der Art in die Weite ausgedehnt worden, daß für den Kaufmann ein größeres Wissen nötig ist, sondern auch die Wissenschaft selbst hat ihre Thätigkeit immer mehr auf die Verhältnisse ausgebreitet, in denen der Kaufmann zu wirken berufen ist und in denen bewandert zu sein in Zukunft seine Pflicht sein wird. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre, die Wirtschaftspolitik — es sei nur an Handels- und Zollpolitik, an Bank-, Börsen- und Versicherungswesen erinnert — die Statistik, das Recht als Handels-, Wechsel- und Versicherungsrecht, ferner als Urheber-, Markenschutz- und Patentrecht, sie alle haben nach mancher Richtung recht eigentlich für den Handelsstand gearbeitet, und dieser sollte sich ihre Ergebnisse in Zukunft nicht ausgiebig zu Nutze machen? Handelsbetriebslehre, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde treten in den Kreis wissenschaftlicher Bearbeitung und wollen die Früchte ihrer Bemühungen als Grundlagen einer weitsichtigen, doch gesunden Geschäftsführung benutzt sehen. Mit Recht fragen daher beharrliche Förderer des kaufmännischen Unterrichtswesens: Wir haben Hochschulen für Philosophie und Theologie, Jurisprudenz und Medizin, für Landwirtschaft, Forstwesen, Bergbau und für die Industrie, warum haben wir noch keine für den Handel?

---

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Stadtrat von Bern entsprach in seiner Sitzung vom 21. September einem seit langer Zeit gehegten Wunsche der Schneider und Schuhmacher, indem er dem Antrage des Gemeinderates auf Errichtung städtischer Werkstätten für diese Arbeiter seine Zustimmung gab. Der fragliche Antrag lautete: 1. Für den Fall der Errichtung von Arbeiterateliers durch die Schneidergewerkschaft und den Schuhmacherfachverein, insofern die in Aussicht genommenen Räume allen sanitarischen Anforderungen entsprechen und unter der Bedingung, daß sich aus jedem der beiden Berufe 20 Arbeiter, welche zu Hause in sanitarisch ungünstigen Verhältnissen arbeiten, zum Bezug des Ateliers verpflichten, leistet die Gemeinde an die Erstellung und den Betrieb derselben folgende finanziellen Beiträge im Maximum: a) 50 % der Anschaffungs- und Einrichtungskosten; b) jährliche Bezahlung des Mietzinses: für das Schneideratelier 1200 Fr., für das Schuhmacheratelier 1000 Fr. 2. Mit der Ausführung dieses Beschlusses, der Genehmigung des zu erlassenden Betriebsreglementes und der Oberaufsicht über die Ateliers wird der Gemeinderat beauftragt.

**England.** Der Stadtrat von Glasgow hat mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretene enorme Steigerung der Kohlenpreise beschlossen, beim Parlamente die Ermächtigung zu erwirken, von Gemeindewegen

Kohlengruben kaufen oder pachten und für den städtischen Bedarf ausbeuten zu dürfen; zur Verwirklichung dieses Planes gedenkt die Gemeinde Glasgow eine Anleihe von 500,000 Pfund zu machen.

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** In der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, die in der ersten Septemberwoche in Zug abgehalten wurde, wurde folgende den Kinderschutz betreffende Resolution einstimmig angenommen: 1. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft begrüßt eine vermehrte Fürsorge für körperlich schwache und chronisch erkrankte Kinder, weil dadurch dem Ausbruche der Lungenschwindsucht im spätern Lebensalter in wirksamster Weise entgegengearbeitet würde. 2. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ersucht die von ihr gewählte hygieinische Kommission, dahin zu wirken, daß zur Verhütung der Kindertuberkulose die so nötige Aufklärung in weitesten Kreisen Platz greife. 3. Die hygieinische Kommission genannter Gesellschaft erhält den Auftrag, bei allfälligen Gründungen von Kinderheilstätten für arme, chronisch erkrankte Kinder mit Räten und allfälligen Gutachten, Erstellung von Normalien, solche Bestrebungen zu fördern. 4. Soweit es die Mittel der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft erlauben, beteiligt sich dieselbe bei Errichtung von Kindersanatorien für Arme mit einmaligen Gründungsbeiträgen.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** In der gleichen Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wurden die nachstehenden von Oberrichter Schwyzer begründeten Postulate betreffend Schutz der jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk, in dem Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken der volkswirtschaftlichen Kommission der Gesellschaft zur weiteren Behandlung überwiesen. Die Postulate lauten:

a) Fürsorge für die jugendlichen Personen in Betrieben, welche dem schweizerischen Fabrikgesetz unterstellt sind: 1. Es soll bei einer eventuellen Revision des Fabrikgesetzes eine Verkürzung der Arbeitszeit angestrebt werden und zwar sollte letztere für Kinder unter 16 Jahren im Maximum nur acht Stunden täglich betragen. 2. Die Bestimmung, daß die Stunden des Schul- und Religionsunterrichtes in den Maximalarbeitstag eingerechnet werden müssen, sollte hauptsächlich in Hinsicht auf die Möglichkeit des Besuches gewerblicher Fortbildungsschulen auf alle jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren ausgedehnt werden, wenigstens so lange die Arbeitszeit nicht reduziert wird. 3. Absolutes Verbot von Sonntags- und Nachtarbeit, sowie jegliche Ueberzeit für Personen unter 18 Jahren. 4. Einheitliche Vollziehungsverordnungen für die Kantone. 5. Die Strafen für Uebertretungen sollten durch bundesrätliche Verordnung für die einzelnen Fälle festgesetzt werden, und nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Eltern und Vormünder treffen. b) Für die Lehrlinge und Lehrtöchter: 1. Die Berufslehre beim Meister soll eine

Fortsetzung der Schule sein und vom Staat finanziell unterstützt und kontrolliert werden. 2. Der Meister sei als Lehrer, der Lehrling als Schüler zu betrachten. 3. Von den Gemeinnützigen Gesellschaften soll die Errichtung von Patronaten und Heimstätten angestrebt werden. 4. Die Bestrebungen für das Zustandekommen einer schweizerischen Gewerbeordnung sind lebhaft zu unterstützen. 5. Inzwischen ist es wünschenswert, daß das Lehrlingswesen durch kantonale Gesetze geordnet werde. c) Für die jugendlichen Arbeiter im Gewerbe und in der Hausindustrie: 1. Bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse Minderjähriger soll überhaupt kein Unterschied gemacht werden zwischen Gewerbe und Hausindustrie. 2. Amtliche Erhebungen über die Kinderarbeit in Gewerbe und Hausindustrie sind unumgänglich notwendig, auch in Bezug auf die Lohnverhältnisse. 3. Die Schutzbestimmungen des schweizerischen Fabrikgesetzes sollen durch kantonale Vorschriften bis zum Erlaß einer schweizerischen Gewerbeordnung auch auf die jugendlichen Arbeiter in Gewerbe und Hausindustrie ausgedehnt werden. 4. Als Basis für diese Verordnung diene der Grundsatz: Ueber der Schule keine Erwerbsthätigkeit. 5. Als die geeignetsten Mittel, der Erwerbsthätigkeit neben der Schule die Berechtigung zu nehmen, sind ins Auge zu fassen: Die Unterstützung der Volksschule durch den Bund und die Unterstützung armer Schulkinder mit Nahrung durch Kantone und Gemeinden.

**Deutschland.** Der Bundesrat hat vor kurzem Ausführungsbestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorenbetrieb erlassen, die am 1. Januar 1901 in Kraft treten. Danach dürfen, wie die „Frankf.-Zeitung" mitteilt, in Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. In Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern dürfen Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt werden, Kinder über dreizehn Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallwerkstätten dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fündeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Der Bundesrat setzt ferner fest, daß an 40 Tagen im Jahre Arbeiterinnen über sechszehn Jahre über die für sie sonst festgesetzte Zeit hinaus bis zu dreizehn Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, läßt Ausnahmen zu, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, und trifft besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb. Besondere Bestimmungen werden auch getroffen für Werkstätten mit Wasserbetrieb, sowie für Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen und Konfektionswerkstätten.

**Frankreich.** Durch ein Dekret des Handelsministers Millerand werden Arbeitsräte geschaffen, die sich je zur Hälfte aus Delegierten der Arbeiter- und der Unternehmer-Verbände zusammensetzen. Nach Art. 2 dieses Dekrets besteht die Aufgabe der Arbeitsräte in folgendem: 1) Ihre Meinung, sei es auf Ansuchen der Beteiligten, sei es auf Verlangen der Regierung, über alle die Arbeit betreffenden Fragen abzugeben. 2) An den von dem Oberarbeitsamte verlangten und von dem Handelsminister angeordneten Untersuchungen mitzuwirken. 3) In jeder Gegend für die in den verschiedenen Räten vertretenen Gewerbe durch möglichstes Zusammenwirkenlassen der Arbeitgeber- und Arbeitergewerkverbände Tabellen aufzustellen, die den normalen und laufenden Stand der Löhne und die durchschnittliche Dauer der Arbeitstage feststellen. 4) Den öffentlichen Gewalten die Maßregeln abzuverlangen und anzugeben, die geeignet sind, eintretenden Falls der Arbeitslosigkeit in ihren Bezirken vorzubeugen. 5) Den zuständigen Behörden Berichte über die Verteilung und über die Verwendung der Subventionen zu unterbreiten, die den Arbeiterschutz- und Arbeitereinrichtungen der Gegend zugewendet werden. 6) Hinsichtlich der Durchführung der Gesetze, Dekrete und Erlasse, die die Arbeit regulieren, und der Verbesserungen, deren sie fähig sind, einen Jahresbericht auszuarbeiten, der dem Handelsminister zu übermitteln ist.

Zur Begründung dieser Einrichtung wird im Motivenbericht unter Anderem ausgeführt: „Es ist eine oft festgestellte und daher banal gewordene Thatsache, daß in der modernen Großindustrie Arbeiter und Arbeitgeber den Arbeitskontrakt nicht auf dem Fuße der Gleichheit abschließen, wenn der Arbeiter isoliert bleibt und über kein Mittel zur Verständigung mit seinen Kameraden verfügt. Denn die Lage der beiden Kontrahenten ist grundverschieden. Der Abgang eines Arbeiters unter mehreren Hunderten ist für den Großindustriellen fast stets von absoluter Bedeutungslosigkeit; der Arbeiter wird leicht ersetzt und die Produktion durch sein Ausscheiden in keiner Weise beeinträchtigt. Dem Werkmanne, der als Kapital nur seine Arbeitskraft besitzt, ist dagegen die Entlassung ein schwerer Uebelstand. Er muß zunächst oft Tage, ja Wochen lang hindurch feiern. Manchmal sieht er sich sogar in die Zwangslage versetzt, den Ort und selbst die ganze Gegend, die seine Heimat von Anbeginn an gewesen oder im Laufe der Zeit geworden ist, zu verlassen. Gegen diese Gefahren haben die Arbeiter keine andere Bürgschaft, als ihre Einigung, ihre Gruppierung zu Syndikaten in Hinsicht auf das Studium und die Verteidigung ihrer Berufs-Interessen. Mit allen möglichen Mitteln die Bildung solcher Korporationsverbände, die dem Fortschritte des socialen Friedens so überaus dienlich sind, zu fördern, ist eine Aufgabe, die eine republikanische Regierung, die dieser Bezeichnung sich würdig erweisen und den Ueberlieferungen der Demokratie treu bleiben will, nie aus den Augen lassen darf."

## Mittelstandspolitik.

**Deutschland.** Ueber die Wirkungen der preußischen Warenhaussteuer, die bekanntlich auf das Drängen der Kleingewerbetreibenden hin eingeführt wurde, macht das Wiener „Handels-Museum" interessante Mitteilungen,

die beweisen, daß die Kleingewerbetreibenden sich in ihren Berechnungen gründlich getäuscht haben. Neuerdings wurden verschiedene Nachrichten bekannt, welche die früher nur in allgemeinen Umrissen sichtbar gewordene Tendenz zur Abwälzung der Steuer auf die Lieferanten und Angestellten der Warenhäuser mit voller Deutlichkeit erkennen lassen. Die Fabrikanten sträubten sich anfangs gegen die Zumutung der Warenhäuser, die ihnen durch die Forderung eines besonderen Rabattes von zwei Prozent die Steuer aufbürden wollten und ihnen im Falle der Nichtgewährung mit Entziehung ihrer Aufträge drohten. In der Rheinprovinz bildeten Textil- und Eisenindustrielle einen Ring, um die Warenhäuser so lange zu boycottieren, bis sie von ihrer Forderung abließen. Zugleich legte der Ring den Kleinhändlern nahe, keine Waren von Fabrikanten zu beziehen, die in Warenhäuser liefern. Dieser Boycott erwies sich als gänzlich wirkungslos. Die Kleinhändler boten den Fabrikanten keinen Ersatz für die großen Aufträge der Warenhäuser, welche gerade auf die außerhalb des Ringes stehende Konkurrenz eine große Anziehungskraft üben. So haben bereits zahlreiche Fabrikanten den zweiprozentigen Rabatt bewilligt. Um sich aber für diese Einbuße schadlos zu halten, erhöhten sie die Preise für die Abnehmer kleinerer Mengen, die mittleren und kleinen Geschäftsleute, so daß verschiedene Preise für den Bezug größerer und kleinerer Warenpartien bestehen und gerade diejenigen Kreise, welche durch das Gesetz gefördert werden sollten, eher noch geschädigt sind. In ähnlicher Weise hat ein großer Berliner Fabrikant, der zahlreiche Geschäftsverbindungen mit Warenhäusern unterhält, den Steuerrabatt für seine Person erledigt. Er bewilligte den Warenhäusern ihre Rabattforderung, machte aber bei allen Warenkalkulationen einen Zuschlag von zwei Prozent. Während aber die Warenhäuser infolge des Rabattes ihren Bedarf bei ihm zu demselben Preise decken wie vorher, müssen alle anderen kleineren Unternehmer ihre Waren einfach zwei Prozent teurer als vorher beziehen. Die Absicht des Gesetzes, die Warenhäuser zu zwingen, ihre Artikel zu höheren oder gleichen Preisen als die Kleinhändler abzugeben, ist völlig mißlungen. Nur das Publikum ist gezwungen, seinen Bedarf, wo immer es ihn auch deckt, teurer zu bezahlen.

---

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** In der dritten Septemberwoche hielt die deutsche Socialdemokratie in Mainz ihren diesjährigen Parteitag ab. Von den auf demselben gefaßten Resolutionen seien folgende zwei: die zur Kohlenfrage und die hinsichtlich der Stellungnahme in Sachen der Verkehrs- und Handelspolitik, erwähnt.

Die erstere lautet: In Erwägung, daß durch die ungeheuerliche Ausbeutung des deutschen Volkes seitens der Bergwerksbesitzer und ihrer Agenten eine für weite Kreise der Bevölkerung nahezu unerträgliche Lage auf dem Kohlenmarkt geschaffen worden ist, spricht der Parteitag die Erwartung aus: 1. daß die socialdemokratischen Abgeordneten diese Angelegenheit zur passenden Zeit im Reichstage und in den Landtagen zur Sprache bringen; 2. daß

diese Frage auf die Tagesordnung des nächsten Parteitags gesetzt wird, falls die Lage des Kohlenmarktes sich bis dahin nicht gründlich geändert hat; 3. daß sich die Parteipresse eingehender als bisher damit beschäftigt und die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke näher ventiliert.

Die zweite Resolution besagt, daß die socialdemokratische Partei Deutschlands im Hinblick auf die bevorstehenden wichtigen Entscheidungen und Aufgaben der Verkehrs- und Handelspolitik einzutreten gedenkt: A) 1. Für eine innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes einheitliche Gestaltung der Verkehrspolitik durch Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich unter Verwerfung des vornehmlich in Preußen groß gezogenen fiskalischen Verwaltungsprincips; 2. für weitgehende Ermäßigung der Personentarife zur Verwirklichung des juristisch-formalen Rechts der Freizügigkeit der Arbeiter; 3. für den Ausbau eines deutschen Wasserstraßensystems. B) 1. Für Ablehnung aller Zölle und aller Zollerhöhungen auf Lebensmittel. Für möglichste Beseitigung eventuell Herabsetzung der bisherigen Zollsätze bei der Neugestaltung des Zolltarifs; 2. für eine Handelsvertragspolitik, die sich das Ziel setzt, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen fortschreitend aufzuheben und den freien Weltverkehr zu fördern; 3. für Verwerfung aller zollgesetzlichen Maßnahmen (wie Maximal- und Minimaltarif, Wertzölle 2c.), die einen engeren handelspolitischen Anschluß Deutschlands an andere Staaten erschweren.

# Statistische Notizen.

## Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1899.

Dem kürzlich erschienenen Jahresberichte des handelsstatistischen Amtes im eidgenössischen Zolldepartemente entnehmen wir folgende Angaben betreffend die schweizerische Ein- und Ausfuhr im verflossenen Jahre.

Die gedeihliche Entwicklung von Handel und Industrie hat im Berichtsjahre weitere bedeutende Fortschritte gemacht und alle günstigen Faktoren haben zusammengewirkt, um Einfuhr- und Ausfuhrhandel auf eine vor wenigen Jahren nicht für möglich gehaltene Stufe zu bringen. Alle am Welthandel hervorragend beteiligten Nationen, vorab unsere Nachbarländer, sodann Großbritannien, Belgien 2c. hatten größeren Bedarf und vermehrten Absatz, und für eine Reihe von Rohstoffen und Fabrikaten stellte sich eine in der zweiten Jahreshälfte besonders stark accentuierte Preissteigerung ein. Die durch die große Weizenernte und die günstige Handelsbilanz des Jahres 1898 enorm gesteigerte Aufnahmsfähigkeit des nordamerikanischen Marktes hat nicht wenig zur stärkeren Belebung des Weltverkehrs beigetragen, und speziell die schweizerische Stickereiindustrie hatte von dieser Seite bedeutenden Vorteil. Aber auch die anderen schweizerischen Hauptindustrien, insbesondere die Seidenstoffweberei, die Uhrenmacherei, die Maschinenfabrikation, haben die höchsten bisherigen Leistungen übertroffen, und, was besonders erfreulich ist, die Baumwollspinnerei und -Weberei, deren Aussichten sich von Jahr zu Jahr verschlimmerten, konnten wieder aufatmen.

Auch die Landwirtschaft kann mit dem abgelaufenen Jahr zufrieden sein, indem Heu und Getreide in ausgezeichnetem Zustande eingebracht werden konnten und die Kartoffelernte eine gute war. Durchweg sehr mager war der Obstertrag und die Quantität der Weinernte befriedigte auch nicht. Für den verminderten Absatz von Vieh nach dem Auslande bot der bessere Verkauf im Inlande einigen Ersatz. Die Ausfuhr von Käse hat zugenommen, hingegen war der Erlös etwas geringer als in den vorausgegangenen Jahren.

Die Fremdensaison war eine der allerbesten.

In den Jahren 1898 und 1899 waren die schweizerischen Handelsziffern (Spezialhandel[1]) ohne das gemünzte Edelmetall — Werte in Mill. Fr.):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Unterbilanz | % |
|---|---|---|---|---|
| 1898 . . . | $1{,}065_{305}$ | $723_{826}$ | — 341 | = $32_{05}$ |
| 1899 . . . | $1{,}162_{595}$ | $796_{014}$ | — $366_{6}$ | = $31_{55}$ |

Der Spezialhandel ist also im ganzen um 169 Mill. Fr. gegenüber dem Vorjahre gestiegen und zwar um 97 Mill. Fr. bei der Einfuhr und 72 Mill. Fr. bei der Ausfuhr. Bei der Einfuhr sind es in erster Linie die Rohstoffe (+ 68 Mill. Fr.), in zweiter Linie die Fabrikate (+ 32 Mill. Franken), welche die Steigerung verursacht haben, währenddem die Lebensmittel um 3 Mill. Fr. zurückgegangen sind. Bei der Ausfuhr stehen die Fabrikate im Vordergrund (+ 69 Mill. Fr.), die Rohstoffe folgen mit einer bescheideneren Summe (+ 7 Mill. Fr.) und die Lebensmittel haben trotz des Ausfalles des Obstexportes (— 7 Mill. Fr.) und der Suppenartikel (— 1 Mill. Fr.) eine auf nur 4 Mill. Fr. beschränkte Minderausfuhr.

Wenn man den Verkehrsmengen bei der Einfuhr des Jahres 1899 die Einheitswerte des Jahres 1898 zu Grunde legt, ergiebt sich eine Wertvermehrung von 38 Mill. Fr. im Jahre 1899 gegenüber 1898. Die Berechnung nach den für das Jahr 1899 endgültigt festgesetzten Mittelwerten ergiebt aber einerseits Werterhöhungen im Betrage von 82½ Mill. Fr. und anderseits Wertverminderungen im Betrage von 23¼ Mill. Fr., also einen Wertzuschlag von 59¼ Mill. Fr. auf der ganzen Einfuhr.

Ungefähr 60 % ($49_{795}$ Mill. Fr.) des Mehrwertes infolge Preissteigerung kommen auf die Textilstoffe (auf Seide und Seidenwaren allein $33_{316}$ Mill. Fr. und auf den Hauptposten dieser Kategorie „Organzine und Trame", $20_{784}$ Mill. Fr.), von den übrigen $32_{691}$ Mill. Fr. Mehrwert trifft es auf Metalle, Kohlen, Petroleum und Maschinen $22_{551}$ Mill. Fr., auf einen Teil der Lebensmittel, einschließlich Branntwein, 4,541 Mill. Fr. und der Rest von $5_{600}$ Mill. Fr. wird nach Berücksichtigung der Kurzwaren 2c., Chemikalien zu gewerblichem Gebrauch, Glas und Glaswaren, Oele und

[1]) Unter Spezialhandel ist zu verstehen: a) Bei der Einfuhr: alle für den Schweizerischen Konsum bestimmten Waren, und zwar: 1. alle beim Eingang sofort verzollten, sowie alle zollfreien Waren im Handelsverkehr (direkte Einfuhr); 2. sämtliche in eidgenössischen Niederlagshäusern befindlichen oder mit zwölfmonatlichen Geleitscheinen versehenen Warensendungen, die zur Verzollung angemeldet werden (Einfuhr ab Lager). b) Bei der Ausfuhr: sämtliche nach dem Auslande gehenden Waren schweizerischen Ursprungs (direkte Ausfuhr). Darunter sind die sogenannten nationalisierten Waren, d. h. die Waren, die unzweifelhaft ausländischer Provenienz sind, und die nach Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles wieder nach dem Auslande ausgeführt werden, nicht inbegriffen.

Fette auf $1_1$ Mill. Fr. reduziert, welche Summe der Werterhöhung auf den übrigen Artikeln, wie Apothekerwaren und Droguerien, tierischen Stoffen &c. entspricht.

Bei der Preisbewegung in der Lebensmittelbranche macht sich vor allem aus die Ermäßigung der Getreidepreise, inklusive Mehl, bemerkbar, welche gegenüber den Ansätzen des Vorjahres eine Wertverminderung von $15_{588}$ Mill. Franken ausmacht (auf Weizen allein $13_{191}$ Mill. Fr. Bei den übrigen Nahrungs- und Genußmitteln überwiegen die Preisreduktionen um $0_{195}$ Mill. Franken. Von der nach Hektolitern ermittelten Einfuhr von Wein, Bier und Branntwein ist Faßwein um $1_{676}$ Mill. Fr. weniger wert als nach den Preisen des Vorjahres, die Höherwertungen von Sprit und Qualitätsspirituosen reduzieren aber die Wertdifferenz auf $1_{400}$ Mill. Fr. Die Preisreduktionen auf den übrigen Kategorien: landwirtschaftliche Erzeugnisse, Tonwaren, Kunst und Wissenschaft (Bücher), Uhren &c. belaufen sich auf $1_{216}$ Mill. Fr.

Bei der Ausfuhr kommen die erhöhten Rohstoffpreise noch nicht durchweg zur Geltung, bei den Uhren vorerst gar nicht und bei den Maschinen nur in bescheidenem Maße; stärker kommt der Aufschlag bei Alteisen, Altkupfer und Altzink &c. zum Ausdruck, und bei den fertigen Eisenwaren sind die emaillierten um ca. 8 % im Preise gestiegen. Käse, der Hauptartikel der schweizerischen Lebensmittelindustrien, hat einen um 6 Fr. geringeren Jahresmittelwert erzielt und die kondensierte Milch ist ebenfalls um 55 Cts. billiger. Bei den Baumwollgeweben sind die gebleichten zu etwas höheren Preisen deklariert worden, ebenso Plattstichgewebe. Bei den Baumwollstickereien kommen dagegen von ca. 23 Mill. Fr. Mehrwert annähernd 10½ Mill. auf die Preissteigerung, die bei den Besatzartikeln ca. 12 % und bei den Spezialitäten und Roben beinahe 19 % ausmacht.

Bei Rohseide und Seidengespinnsten mit einem Mehrwert von zusammen 10 Mill. Fr. kommen beinahe 7¾ Mill. Fr. auf die erhöhten Preise, wovon $4_2$ Mill. Fr. auf Organzinne und Trame, $1_{645}$ Mill. Fr. auf gezwirnte Floretseide und $0_8$ Mill. Fr. auf Grège.

Seidenstoffe mit stark 9 Mill. Fr. Mehrwert haben durch die Hauße 3⅓ Mill. Fr. gewonnen und der Mehrwert von 2 Mill. Fr. auf Bändern entfällt zu einem Dritteil auf die besseren Deklarationswerte; dagegen sind Seidenstickereien um $2_5$ % niedriger deklariert worden, was einem Unterschied von $0_2$ Mill. Fr. gleichkommt.

Von den übrigen Textilwaren ist noch rohes Kammgarn mit $8_6$ % Preiserhöhung zu erwähnen (Wertverbesserung $0_7$ Mill. Fr. bei quantitativer Minderausfuhr); ebenso haben rohe Kammgarngewebe um $0_{382}$ Mill. Fr. im Werte zugenommen, abgesehen von der Mehrausfuhr von 146 q. Die ausgerüsteten Wollgewebe verharrten auf der vorjährigen Preisbasis, ebenso verhält es sich bei der Konfektion, bei den Wirkwaren, Stroh- und Kautschukwaren &c., bei welchen nur geringe Nachwirkungen der Rohstoffpreiserhöhungen hervortreten.

Abgesehen von der durch die Preiserhöhungen bedingten Wertvermehrung ist die Einfuhr des Jahres 1899 stärker gewesen als im Vorjahre bei Eisen und Eisenwaren um $8_2$ Mill. Fr., Maschinen und Fahr-

zeuge $1_{1}$ Mill. Fr., Edelmetall $2_{9}$ Mill. Fr., Chemikalien zu gewerblichem Gebrauch $2_{8}$ Mill. Fr., mineralische Stoffe $3_{3}$ Mill. Fr., bei Seide und Seidenwaren $6_{1}$ Mill. Fr., Wolle und Wollwaren 2 Mill. Fr., Baumwolle und Baumwollwaren $0_{5}$ Mill. Fr., Konfektion $2_{7}$ Mill. Fr., Oele und Fette $0_{9}$ Mill. Fr.

Bei den Mindereinfuhren stehen Tiere mit $4_{171}$ Mill. Fr. obenan; bei den Lebensmitteln ist die Wertverminderung durch Preisreduktion im Betrage von 16 Mill. Fr., wovon $15_{588}$ Mill. Fr. auf Cerealien, durch stärkere Bezüge (Weizen + $7_{1}$, Hafer + $1_{1}$, Mehl + $1_{375}$, Zucker + 1 Mill. Fr., ferner Cacaobohnen, Schweineschmalz, Eier, Geflügel, frisches Obst, Hopfen, Käse, Tabak) in der Höhe desselben Wertbetrages ganz ausgeglichen, und bei Bier, Wein und anderen geistigen Getränken in Fässern beläuft sich die Wertverminderung durch Preisreduktion auf $1_{4}$ Mill. Fr., aber die faktische Mehreinfuhr von 22,229 hl. repräsentiert einen Wert von $0_{6}$ Mill. Fr.

Etwas geringer war die Einfuhr von Holz (– 1 Mill. Fr.), ferner von Leder, Uhrenbestandteilen, Blei, Zink, Stroh, tierischen Stoffen und Thonwaren mit kleineren Minderbeträgen.

Bei der Ausfuhr[1]) nimmt die Kategorie Baumwolle mit $27_{6}$ Mill. Franken Mehrausfuhr den ersten Rang ein; die Kategorie Seide folgt mit $23_{1}$ Mill. Fr. und von andern Textilbranchen Wolle mit $1_{4}$ Mill. Fr. und Konfektion mit $0_{97}$ Mill. Fr. Von den Metallindustrien ragt der Maschinenbau mit $6_{891}$ Mill. Fr. Mehrausfuhr besonders hervor; die Uhrenindustrie gewinnt $4_{323}$ Mill. Fr., Eisen und Eisenwaren $1_{285}$ Mill. Fr., Kupfer $0_{752}$ Mill. Fr. Die Mehrausfuhr der Edelmetalle (+ $4_{588}$ Mill. Fr.) beruht fast ausschließlich auf genauerer Deklaration. Ferner sind noch zu erwähnen: Chemikalien zu gewerblichem Gebrauch (+ $1_{707}$ Mill. Fr.), Leder und Schuhwaren (+ $1_{613}$ Mill. Fr.), Apothekerwaren und Droguen (+ $0_{896}$ Mill. Fr.), Holz (+ $0_{433}$), Kunst und Wissenschaft (+ $0_{762}$ Mill. Franken), Mineralien (+ $0_{608}$ Mill. Fr.), tierische Stoffe (+ $0_{874}$ Mill. Fr.).

Minderausfuhr weisen Nahrungs- und Genußmittel auf (— $2_{992}$ Mill. Franken) infolge der mangelnden Obstausfuhr und der Verlegung einer großen Fabrik von Suppenartikeln auf deutsches Gebiet. Die Ausfuhr von Tieren ist um $2_{409}$ Mill. Fr. gegenüber dem Vorjahr zurückgeblieben, Aluminium um $0_{581}$ Mill. Fr., Farbwaren infolge des fortwährend zurückgehenden Mittelwertes der Teerfarben um $0_{506}$ Mill. Fr.

Die systematische Einteilung in Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate ergiebt für 1899 folgende Aufstellung im Vergleich zu 1898:

[1]) Wertvermehrung infolge höherer Deklarationswerte inbegriffen.

| (Werte in Tausend Franken) | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | 1898 | 1899 | 1898 | 1899 |
| Lebensmittel . . | 331,800 = $31_{14}$ % | 328,706 = $28_{27}$ % | 91,398 = $12_{63}$ % | 87,276 = $10_{96}$ % |
| Rohstoffe . . . . . | 390,111 = $36_{62}$ % | 458,453 = $39_{44}$ % | 85,020 = $11_{74}$ % | 92,486 = $11_{[illegible]}$ % |
| Fabrikate . . . . | 343,394 = $32_{24}$ % | 375,436 = $32_{29}$ % | 547,408 = $75_{63}$ % | 616,252 = $77_{[illegible]}$ % |
| Total | 1,065,305 = 100 % | 1,162,595 = 100 % | 723,826 = 100 % | 796,014 = 100 % |

Somit haben bei der Einfuhr die Rohstoffe die größte Steigerung erfahren, aber auch der Anteil der Fabrikate ist prozentual etwas stärker vertreten als im Vorjahr; es ist dies die natürliche Folge der Preisschwankungen, welche bei den Lebensmitteln die entgegengesetzte Wirkung ausübten. Bei der Ausfuhr ist der Anteil der Fabrikate stärker als je zuvor; für die Rohstoffe und die Lebensmittel ergiebt sich der niedrigste Prozentsatz seit 1891. Besonders der prozentuale Anteil der Lebensmittel ist von $12_{63}$% auf $10_{96}$% heruntergegangen.

Von der **Mehreinfuhr** des Jahres (97 Millionen Fr.) entfallen $86_{88}$ Millionen Fr. auf die vier Grenzländer mit Italien an der Spitze (+ 35 1/2 Millionen Fr.), das uns teurere Seide und eine größere Anzahl Schlachttiere geliefert hat. Die Mehreinfuhr Deutschlands (+ $30_7$ Mill. Fr.) rührt zum großen Teile von stärkeren Lieferungen von Steinkohlen, Metallen, Maschinen, Wolle und Wollwaren, Chemikalien &c. her. Die ebenfalls starken Zunahmen bei Frankreich und Oesterreich (je ca. 10 1/3 Mill. Fr.) entspringen bei ersterem Lande den größeren Lieferungen von Edelmetall, Seide, Mehl, Wollgeweben, Chemikalien, Eisen &c.; bei letzterem sind besonders die Einfuhren von Hafer und Zucker, einigen Chemikalien und denaturiertem Sprit viel größer gewesen. Weitere erhebliche Zunahmen weisen auf: Ostasien (+ $6_{96}$ Millionen Fr.), Großbritannien (+ $5_{17}$ Millionen Fr.), La Plata (+ $5_{33}$ Mill. Fr.), Australien (+ $4_{16}$ Mill. Fr.), Aegypten (+ $3_{77}$ Mill. Fr.), Belgien (+ $2_1$ Mill. Fr.), Canada (+ $1_{15}$ Mill. Fr.), Columbien (+ $0_{750}$ Mill. Fr.), Niederlande (+ $0_{566}$ Mill. Fr.) &c.

Bei den **Mindereinfuhren** stehen in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika mit — 11 Mill. Fr. (Nahrungsmittel — $12_{31}$ Mill. Fr.), Donauländer (— $4_1$ Mill. Fr.), Rußland (— $3_{98}$ Mill. Fr.), Niederländisch Indien (— $1_8$ Mill. Fr.), Brasilien (— $0_8$ Mill. Fr.) &c.

Von der **Mehrausfuhr** im Betrage von $72_{19}$ Mill. Fr. konsumierte Großbritannien als der größte Abnehmer schweizerischer Fabrikate $17_{71}$ Mill. Franken, die Vereinigten Staaten $17_{96}$ Mill. Fr., Frankreich (vergl. Anmerkung Seite A 161 des Jahresbandes) 13 Mill. Fr., Spanien $6_{98}$ Mill. Fr., Deutschland $4_{57}$ Mill. Fr., Oesterreich $3_{49}$ Mill. Fr., Italien $3_{24}$ Mill. Fr., La Plata $1_{97}$ Mill. Fr., Britisch-Indien $1_{51}$ Mill. Fr., Belgien, Rußland, Skandinavien je ca. 1 Mill. Fr. &c. Japan, China &c. haben für $2_1$ Mill. Franken weniger Waren bezogen, und als weitere Länder mit kleineren Um-

sätzen sind noch zu nennen Donauländer (— $1_{27}$ Mill.), europäische Türkei (— $0_{577}$ Mill. Fr.), Kleinasien (— $0_{390}$ Mill. Fr.) rc.

Bei der Vergleichung der prozentualen Anteile an der Gesamteinfuhr ergeben sich folgende Differenzen gegenüber dem Vorjahre: Italien + 1,83 %, Ostasien + 0,43 %, Oesterreich + 0,37 %, Aegypten + 0,24 %; Vereinigte Staaten — 1,53 %, Rußland — 0,82 %, Frankreich — 0,72 %, Deutschland — 0,17 %, Niederländisch-Indien — 0,22 %.

Bei der Ausfuhr sind die stärksten Abweichungen des prozentualen Anteils an der Gesamtausfuhr folgende: Vereinigte Staaten + 1,33 %, Spanien + 0,78 %, Frankreich + 0,60 %, Großbritannien + 0,37 %, La Plata + 0,17 %; ferner Skandinavien, Algier, Centralamerika, Australien, Canada mit + 0,05 % bis + 0,010 %. Dagegen Deutschland — 1,86 %, Ostasien — 0,47 %, Rußland — 0,25 %, Donauländer — 0,24 %, europäische Türkei — 0,17 %, Oesterreich — 0,09 %, Italien — 0,08 %, Kleinasien — 0,09 %, Niederländisch-Indien — 0,08 % rc.

---

## Zollertrag im Jahre 1899.

Der Ertrag der Einfuhrzölle ist von 48,314,000 Fr. im Jahre 1898 auf 50,579,000 Fr. im Jahre 1899 oder um 2,265,000 Fr. gestiegen.

Den größten Mehrertrag lieferten die Nahrungs- und Genußmittel (+ $1_{235}$ Mill. Franken) und von diesen in erster Linie Alkohol in Fässern (+ 349,000 Fr.), Zucker, mit Ausnahme von Hutzucker (+ 283,000 Fr.), Mehl (+ 210,000 Fr.), Weizen, Hafer, Mais, Reis in Hülsen (+ 144,000 Fr.), Tafel- und Keltertrauben (+ 120,000 Franken), Tabak und Tabakfabrikate (+ 79,000 Fr.), Faßwein (+ 78,000 Fr.) rc. Weitere bedeutende Mehreinnahmen wurden erzielt auf Eisen und Eisenwaren (+ 386,000 Franken), sämtlichen Textilwaren mit Ausnahme von Leinen und Stroh (+ 616,000 Fr.), Papier (+ 92,000 Fr.), Maschinen und Fahrzeugen (+ 86,000 Fr.), Glas (+ 69,000 Fr.) rc. — Die wichtigste Mindereinnahme war diejenige auf Vieh (— 188,000 Fr.), nebstdem war der Ertrag geringer bei Kupfer und Kupferwaren (— 33,000 Fr.) und bei einigen mineralischen Stoffen, wie Cement rc., Leder und Lederwaren, Holz, Kaffee rc.





# Genossenschaften und andere wirtschaftliche Vereinigungen im deutschen Reiche.

Von Max May, Heidelberg.

Der Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe entstammen bekanntlich im Grunde alle unsere Gemeinwesen und der Kampf, sowohl der wirtschaftliche als der politische, der ja nur den Rahmen für den wirtschaftlichen bildete, erzeugte immer neue Gemeinschaften, gleichviel welchen Namen sie auch trugen oder noch tragen.

Unser Städtewesen ist nicht minder aus diesen Kämpfen hervorgegangen, als die Gilden und Zünfte und wie die Städte in ihrer Macht abgelöst wurden durch größere Gebilde, so sind die Gilden und Zünfte eingegangen, um nach einiger Zeit wieder als Berufsvereine, als Genossenschaften in Erscheinung zu treten.

Die modernen Genossenschaften haben ihren Ausgang genommen von England und die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hat sie entstehen lassen, wachsen und gedeihen lassen in Deutschland, der Schweiz, in Oesterreich, Italien, Frankreich u. s. w.

Die Ausstellung in Paris und die dort während derselben tagenden Kongresse haben ein Bild gewährt von der großartigen Ausdehnung der Vereinigungen, welche gedacht waren, den Kampf aufzunehmen gegen die Macht des Kapitalismus, des Großbetriebs, der Fabrikindustrie, die sich aber auch anderer wirtschaftlicher Gebiete als nur solcher bemächtigt, in welchen sich der Kampf der Kleinen gegen Große abspielte, weil der moderne Verkehr den Einzelnkämpfenden im Wirtschaftskampfe noch schwächer macht, als er ohnehin schon war.

Im deutschen Reiche haben wir neben einer Anzahl isolierter Genossenschaften und kleinen Verbänden drei große Verbände von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den alten Schulze-Delitzsch-Verband mit 1633 Genossenschaften (laut Jahrbuch für 1900) und die zwei Verbände landwirtschaftlicher oder ländlicher Genossenschaften mit dem Sitz in Offenbach (demnächst in Darmstadt) und in Neuwied mit zusammen 13,636 Genossenschaften.

Das Jahrbuch des Schulze-Delitzsch-Verbandes für 1900 zählt aber insgesamt im März dieses Jahres schon 17,988 Genossenschaften. Während der Schulze-Delitzsch-Verband (Sitz Charlottenburg-Berlin) nur 1633 Genossenschaften zählt, hat er doch von den cirka zwei Millionen Genossenschaftern etwa eine Million in seinen Vereinen und die Umsätze der Kreditgenossenschaften dieses Verbandes überragen die der sämtlichen ländlichen Spar- und Darlehenskassen ganz erheblich.

In diesem ältesten Verband finden sich alle Arten von Genossenschaften, solche für den Geld- und Kreditverkehr, solche für Einkauf von Lebensbedürfnissen, solche für Einkauf von Rohstoffen, sowie Werk- und Verkaufsgenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Baugenossenschaften und auch selbst solche, welche spezifisch landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

In den beiden großen Verbänden ländlicher Genossenschaften sind die Raiffeisenvereine in der Regel neben Spar- und Darlehenskassen auch zugleich für Einkauf und Verkauf ländlicher Bedürfnis-Artikel einerseits und landwirtschaftlicher Produktion anderseits beschäftigt, obgleich es noch besondere Einrichtungen für Getreideverkauf, Tabakvertrieb, Weinvertrieb u. s. w. giebt.

In dem bisherigen Offenbacher Verband, dem allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, bilden die Kreditgenossenschaften besondere Verbände, weiter die Einkaufsvereinigungen für landwirtschaftliche Rohstoffe, Geräte und Maschinen besondere, die Molkereien besondere, während die Genossenschaften für gemeinsame Verwendung von Maschinen ꝛc. (Werkgenossenschaften) die für Wein- und Tabak-, Obstverwertung, für Zuchtzwecke, für Viehverkauf, für Getreideverkauf u. s. w. dem einen oder anderen Provinzialverband angehören oder direkt an den allgemeinen Verband angeschlossen sind.

Die Jahresberichte und Statistiken weisen bei allen Verbänden fortgesetztes Gedeihen des Genossenschaftswesens nach und sowohl die

Zahl der Genossenschaften nimmt noch immer zu, als namentlich die Mitgliederzahl, die Umsatzhöhe und das Arbeitsfeld.

Wenn wir davon absehen, die Zahlen hier aufzuführen, so geschieht das deshalb, weil die Statistiken bisher noch nirgends etwas Vollkommenes bieten und also doch weder ein Gesamtbild aus den in Jahresberichten und Jahrbüchern niedergelegten Zahlen gewonnen werden kann, noch ein Vergleich der Verbände unter einander möglich ist.

Von Jahr zu Jahr werden übrigens die Statistiken besser und vollständiger und selbst der Neuwieder Verband, der früher nie eine Statistik herausgab, vermochte im letzten Jahre ein wesentlich großes Gebiet seiner Thätigkeit im Jahre 1897 in Zahlen vorzustellen.

Daß die ländlichen Genossenschaften an Zahl die städtischen weit überragen, wird häufig so dargestellt, als ob die Landwirtschaft in Erkenntnis des Wertes genossenschaftlicher Selbsthülfe dem Gewerbe und anderen Ständen voraus wäre, aber es ist das ein Trugschluß.

Die Zahl der Mitglieder der städtischen Genossenschaften ist der der ländlichen weit voraus, das Gebiet der ländlichen Genossenschaft ist ein Dorf, ein Kirchspiel, das der städtischen oft ein Bezirk, ein Kreis mit einer größeren Zahl von Ortschaften.

Wie es weit mehr Dörfer als Städte giebt, so muß es auch weit mehr ländliche Genossenschaften geben und im Vergleich zur Bevölkerungszahl dürfte die Landwirtschaft noch gegen die städtischen Genossenschaften mit beruflich gemischter Mitgliedschaft zurückstehen.

Anderseits gehören auch viele Landwirte städtischen Kreditgenossenschaften an, sodaß beim Schulze-Delitzsch-Verband die Berufsstatistik ergiebt, daß zwischen 25 und 30 vom Hundert der Mitglieder Landwirte sind und außerdem auch vielfach ländliche Kreditgenossenschaften, speziell Raiffeisenvereine, von städtischen mit Kredit alimentiert werden.

Die Raiffeisenvereine haben entweder keine Geschäftsanteile oder sehr niedrige und sind dadurch nur sehr spärlich mit eigenem Kapital ausgestattet, also auf Kredit fast ganz allein angewiesen, geben aber lange Kreditfristen, sodaß sie aus den ihnen zufließenden Spareinlagen niemals den Kreditansprüchen ihrer Mitglieder gerecht werden können.

Sie haben eine Centralkasse in Neuwied, die kürzlich ihr Kapital verdoppelt, erhalten in Preußen Kredite bei der Centralgenossenschaftskasse.

Auch die nicht nach dem System Raiffeisen arbeitenden ländlichen Genossenschaften bedürfen des Kredits ihrer Centralkassen sehr vielfach und diese Centralen haben zum Teil staatliche Mittel zur Verfügung.

Den städtischen Kreditgenossenschaften fließen durch die berufliche Mischung der Mitgliedschaft reichliche Spareinlagen und Depositen zu, als den ländlichen und es wird da auch das Kapital rascher umgesetzt als bei Landwirten.

Wir haben des Kreditwesens etwas ausführlicher gedacht, weil vorerst dieses noch den Löwenanteil des ganzen Genossenschaftsumsatzes ausmacht, indem alle anderen Genossenschaftsarten verhältnismäßig noch weit schwächer vertreten sind, als die Kreditvereine.

Soweit sich das Genossenschaftswesen auf dem europäischen Kontinent zurückführen läßt auf die Initiative von Schulze-Delitzsch in Deutschland, war es in erster Reihe gedacht für den Handwerker, der damals, um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, die Konkurrenz der Maschine und der Fabrik schwer zu fühlen begann und durch die Kapitalmacht bedrückt wurde.

Einkauf und Verkauf auf gemeinsame Rechnung, sowie gemeinsame Beschaffung und Benutzung von Maschinen sollte den Bedrängten helfen. Die erste Genossenschaft, die Schulze-Delitzsch begründete, war daher eine Handwerkergenossenschaft, die zweite erst eine für Krediterleichterung.

Der Handwerkervereinigung stellten sich aber wegen der Konkurrenz unter einander und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Kräfte innerhalb des Handwerkerstandes größere Schwierigkeiten entgegen, als man anfangs dachte und so ist dieses Gebiet heute noch sehr schwach bebaut, obgleich manche Versuche und selbst nach Mißlingen immer wieder neue gemacht wurden.

Die Vereinigung der Landwirte behufs Einkauf von Rohstoffen und Geräten, behufs Verkauf von Produkten, sowie für gemeinsame Betriebe verschiedener Art war weit leichter als die der Handwerker, weil gleichartigere Verhältnisse und kein Konkurrenzneid vorlag.

Sehr nahe hätte gleich beim Beginn der deutschen Bewegung das Konsumvereinswesen gelegen, denn die Pioniere von Rochdale waren ja das Muster, aber dieses Muster ist weder bezüglich gemein-

samer Beschaffung von Lebensmitteln noch bezüglich gemeinsamer Produktion auf dem Kontinent erreicht, wenn auch einige Konsumvereine groß geworden sind. Und doch ist gerade die Konsumentenvereinigung das nächstliegendste und zugleich das Gebiet, auf welchem jeder an der Genossenschaftsbewegung teilnehmen kann.

Trotz alledem, und zwar mehr instinktiv, als mit rechter Ueberlegung und mit berechtigten Argumenten, ist gerade das Konsumvereinswesen stets am meisten angefeindet worden und wird es bis zur Stunde.

Das Erwachen der Massen scheint aber gekommen zu sein und es ist ein weiteres Fortschreiten der Konsumentenvereinigungen trotz aller Feindseligkeit der Händler, trotz aller Bekämpfung durch sogenannte Mittelstandspolitiker und deren Begünstigung durch alte, politische Parteien, sowie trotz des Entgegenkommens, das diese Parteien bei den Regierungen finden, in sicherer Aussicht.

Zeigt doch die Kohlenverteuerung auch denjenigen, welche Konsumvereine bekämpfen, wie notwendig Konsumentenvereinigung bereits geworden ist und empfiehlt ja bereits die preußische Regierung den Kohleninteressenten die Bildung von Einkaufsgenossenschaften zur Ausschaltung des Zwischenhandels und namentlich des unredlichen und wucherischen, sowie lediglich schmarotzenden.

Namentlich in Arbeiterkreisen und in solchen, wo man sich für das Wohl der Arbeiter ernsthaft interessiert, wie z. B. die Fabrikinspektionen und Gewerberäte, ist eine lebhafte Empfehlung des Konsumvereinswesens im Gang und wir glauben, daß dieselbe Erfolge ungeahnter Größe in naher Zukunft aufzuweisen haben wird.

Die Kohlenfrage wirkt sicher als ein treibender Faktor für die Konsumvereinsbewegung, aber wahrscheinlich auch günstig einwirkend auf die Errichtung von Rohstoffgenossenschaften für Handwerker.

Ebenso wie die Kohlensyndikate thatsächlich eine Kohlenpreis-Erhöhung eingeleitet haben und so von aller Welt, vielleicht sogar übermäßig, für die Kohlenteuerung verantwortlich gemacht werden, ebenso haben sich ja nun seit Jahren fort und fort die Produzenten vereinigt, einerseits um die Produktion wirklich zu regeln und die unsinnigen Konkurrenzkämpfe zu beseitigen, anderseits aber auch, um höhere Gewinne zu erzielen.

Die Erfolge der Kartelle sind offensichtlich, weil die Aktiengesellschaften ja öffentlich Rechnung legen, offenbaren, welche Dividende auf das Kapital mehr entfällt, als vor Errichtung der Kartelle

und Syndikate, aber sie sind auch dem Konsumenten fühlbar geworden, er muß vieles weit teurer bezahlen als früher und nur ein kleiner Teil der Verteuerung der Waren und Verbrauchsgegenstände kommt den Arbeitern zugute.

Einzelne Kartelle und Syndikate haben ja fast Monopolstellung erlangt und es ist schwer, durch Konsumentenvereinigungen dagegen zu kämpfen.

So ist es z. B. hinsichtlich des Petroleums, dessen Einkauf einer Centralgenossenschaft mit Umgehung des Ringes schwer werden würde.

Hier kann nur neue Konkurrenz und etwa billiger Ersatz für Petroleum als Beleuchtungsmittel Hülfe bringen.

Sonst aber haben wir bereits den Kampf zwischen Produzentenring und Verbrauchervereinigung zu gunsten letzterer sehr deutlich in dem Thomasmehlkampf beobachten können und die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine verschiedener Art haben hier gezeigt, was man durch Beharrlichkeit und festes Zusammenstehen von Konsumgenossenschaften zu erreichen vermag.

Wir stehen vor neuen Kämpfen, wenn sich Vereinigungen finden, die es verhindern, daß der Spiritusring oder der Zuckerring sich zur Monopolstellung emporarbeiten und wir sehen Kampf von Ring gegen Ring, Kartell gegen Kartell, auf zahlreichen Gebieten.

Haben sich vor kurzem die Papierfabriken zu einem Syndikat vereinigt, um höhere Preise zu erzielen und den Buch- und Zeitungsdruckereien ihre Bedingungen vorzuschreiben, so haben sich sofort die Papierkonsumenten zu einem Gegensyndikat vereinigt und werden dazu schreiten, selbst Fabriken zu errichten, wenn man nicht auf ihre Wünsche eingeht. Nicht in vielen Berufen ist es möglich, was den Buchdruckern und Zeitungsverlegern möglich war, weil sich hier zahlreiche Großkapitalisten zusammenfinden; aber der Dichter sagt, „dem Schwachen ist sein Stachel auch gegeben“, und so werden auch schwächere Elemente durch Vereinigung einer Vergewaltigung Trotz bieten.

Es wird also an Stelle der Einzelkämpfe der Kampf von Vereinigungen gegen einander treten, das ist die nächste Phase der wirtschaftlichen Entwicklung.

Hier vereinigen sich die Mieter, um sich billigere und bessere Wohnungen und günstigere Bedingungen bei den Vermietern zu verschaffen und schreiten selbst da und dort zur Errichtung von Baugenossenschaften und Eigenbau von Häusern, dort vereinigen sich die

Hausbesitzer, um die Mietpreise zu erhöhen und den Mietern ihre Bedingungen diktieren zu können, aber auch um die Steuern zu vermindern und sonst von Staat und Gemeinde mancherlei zu fordern oder zu ertrotzen.

Vorerst ist die Macht aber hauptsächlich beim Kapital und die kapitalschwachen Elemente müssen durch ihre Zahl und den Ernst ihrer Bestrebungen dem Kapital diejenige Achtung (oder Furcht?) einflößen, welche ihnen zum Siege verhelfen kann.

Das Princip der Vereinigung zur Selbsthülfe geht mithin weit hinaus über die Kreise der Genossenschaften, welche es auf dem Schilde führen, es durchdringt alle wirtschaftlichen Gebiete immer mehr und mehr und bahnt neuen Formen der Wirtschaftsordnung die Wege.

Wenn heute schon die lautesten Gegner der Konsumvereine, die Detailisten, die Manufaktur- und Kurzwarenhändler, sowie namentlich die Kolonialwarenhändler, sich — wie das bereits geschehen und weiter im Werden ist — zu Einkaufsgenossenschaften zusammenschließen und so dem von ihnen bekämpften Princip die Ehre erweisen, es zu verwenden, um sich selbst zu helfen oder vor dem Niedergang zu bewahren, so ist das ein Zeichen, daß wir schon sehr weit auf dem Wege des Genossenschaftsgedanken fortgeschritten sind.

Wer aber erst die Schule der Genossenschaft durchgemacht hat und ihren Wert einerseits und ihre Unzulänglichkeit anderseits erkannte, der wird aus einem konservativen Anbeter schlechter vergangener Zeiten ein Mann der Zukunft, der socialen und wirtschaftlichen Reformen werden, so daß der Kreis derer, welche glauben, wir lebten in der besten aller Welten, weil es ihnen gut geht, weil sie Erfolge haben, oder weil ihnen schon in der Wiege lag, was andere vergeblich zu erringen trachten, immer enger werden wird und dadurch um so leichter besiegbar durch die Macht der Thatsachen.

In der Genossenschaft suchte man den Frieden, man fand ihn jedoch nur vorübergehend, heute sind die Genossenschaften Kämpfervereine, die in milden Formen fechten, aber selbst dann als Kämpfer erscheinen, wenn sie den Einzelkämpfer nur mit Munition versehen, wie die Kreditgenossenschaften es durch ihre Hülfe thun; je mehr ihrer werden und je mehr ihrer sich gegenseitig bekämpfen, je näher rückt auch der Moment ihrer Erfolge.

# Zur Frage der Schaffung von Fähigkeitsausweisen für die Ausübung der Advokatur in der ganzen Eidgenossenschaft.

Von Dr. jur. **Fr. Volmar**, Fürsprecher, Ostermundigen bei Bern.

(Schluß.)

Die Handelsbeziehungen und der Verkehr der Schweiz mit andern Nationen sind so rege geworden, daß sie auch bei Besprechung unseres Themas nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Nun würde aber ganz unzweifelhaft die Mißachtung der Rechtswissenschaft in der Schweiz, wie sie durch die Proklamierung der freien Advokatur an den Tag gelegt würde, im Auslande das Zutrauen zu der schweizerischen Rechtspflege gründlich erschüttern, eine Erscheinung, die für die Entwicklung von Handel und Verkehr und für das Ansehen unseres Staatswesens nicht gerade sehr förderlich wäre. Die Freigabe der Advokatur findet sozusagen in ganz Europa *nicht* statt. *Alle* Länder halten darauf, einen wissenschaftlich tüchtig gebildeten Anwaltstand zu besitzen, und stellen an die Kandidaten teilweise ganz bedeutende Anforderungen.

In *Deutschland* muß der künftige Anwalt das Gymnasium absolvieren, das Maturitätsexamen bestehen, sodann 3—4 Jahre an einer Universität die Rechte studieren. Nach Abschluß dieser Studien findet das Referendar-Examen statt. Sodann hat der angehende Anwalt wenigstens noch drei Jahre praktisch auf einem Gerichte &c. zu arbeiten.

In *Oesterreich* werden noch viel größere Anforderungen gestellt. Hier muß jeder künftige Anwalt ganz gründlich *juristische*

und volkswirtschaftliche Studien machen und sich in drei strengen (rigorosen) Examen den Grad eines Doctor juris erwerben. Außerdem sind drei theoretische Staatsexamina zu passieren, eine praktische Bureauzeit von sieben Jahren zu absolvieren und erst nachher findet das Advokaten-Examen statt. Auch in Ungarn wird der Doktortitel und ein Staatsexamen verlangt. Frankreich kennt ebenfalls ein Examen (licencié en droit), welches an den Universitäten abgenommen wird. Auch England hat nun schon seit geraumer Zeit Examina eingeführt, die nachgerade ziemlich schwer geworden sein sollen.

In den Niederlanden ist der Bildungsgang der Advokaten ein rein wissenschaftlicher, ein Staatsexamen giebt es nicht, ebensowenig eine praktische Bureauzeit; dagegen kann niemand als Anwalt praktizieren, der nicht im Besitze des Doktordiploms einer niederländischen Universität ist. Der Doctor juris kann erst nach einem Studium von fünf Jahren erworben werden und das nachherige Examen erstreckt sich über alle Zweige der Rechtswissenschaft. Der Doktor der Staatswissenschaften (Volkswirtschaft und Staatsrecht) genügt nicht; nur der Doctor juris berechtigt zur Praxis als Anwalt.

In Belgien muß derjenige, der sich auf das Tableau der Anwälte eintragen lassen will, ebenfalls im Besitze des Doktordiploms sein. Dazu wird in Belgien ein „stage“ von drei Jahren verlangt. Dänemark und Norwegen unterscheiden Anwälte, die vor unteren, und solche, die vor oberen Instanzen erscheinen dürfen. Alle Anwälte werden aber Prüfungen unterworfen und es dürfen nur solche Leute praktizieren, welche im Besitze der gesetzlichen Ausweise sind. Die Examina für Anwälte, die vor höheren Instanzen praktizieren wollen, sind natürlich schwieriger, als diejenigen für die Anwälte bei niederen Instanzen. In allen Fällen wird ohne Maturitätszeugnis niemand zu den Studien an den Hochschulen zugelassen und ferner hat niemand zum juristischen Examen Zutritt, der nicht ein Examen in der Philosophie (Bachelier) überstanden hat.

Auch in Griechenland werden Anwälte, die nur vor unterer Instanz und solche, die vor den oberen und höchsten Instanzen praktizieren dürfen, unterschieden. Allein auch hier werden strenge wissenschaftliche Ausweise verlangt. Wer als Anwalt praktizieren will, muß das Diplom eines Doctor juris oder licencié en droit der Universität von Athen oder der jonischen Akademie oder einer gleichwertigen ausländischen Universität besitzen. Sodann muß der künftige Anwalt wenigstens ein Jahr auf dem Bureau eines Advo-

katen oder zwei Jahre als Friedensrichter oder Gerichtsschreiber praktiziert und schließlich mit Erfolg das Anwalts-Examen vor einer sechsgliederigen Kommission bestanden haben. Dieses Examen erstreckt sich auf alle Rechtszweige und Volkswirtschaft. Der also geprüfte Anwalt hat das Recht zur Praxis bei den Gerichten erster Instanz, nach dreijähriger Praxis kann er zum Anwalt bei dem Appellhofe ernannt werden, später, nach weiterer dreijähriger Praxis, zum Anwalt bei dem Kassationshofe.

Spanien verlangt von den Anwälten wissenschaftliche Bildung und nimmt eine daherige Prüfung ab. An den spanischen Hochschulen besteht ein geregelter Studienplan; in jedem der fünf Studienjahre müssen eine Anzahl Fächer absolviert werden. Am Schlusse jedes Jahres wird in den betreffenden Fächern geprüft. Die Studien sind sehr ausgedehnter Natur. Nach Abschluß derselben findet sowohl ein mündliches als auch ein schriftliches Examen, welches sich über sämtliche Fächer erstreckt, statt. Hierauf erhält derjenige, der die Examen bestanden hat, ein Diplom als „Licencié en droit“. Zur Erlangung des Doktortitels sind noch weitere Studien während eines Jahres notwendig, worauf wieder ein Examen stattfindet. Allein der Anwalt braucht nicht im Besitze eines Doktordiploms zu sein, sondern nur diejenigen, die Professoren werden wollen. Eine praktische Lehrzeit bei einem Anwalt oder Gerichte ist nicht vorgeschrieben, dagegen wird sie gewöhnlich gemacht.

Das Großherzogtum Luxemburg verlangt, obschon es keine eigene Universität hat, ebenfalls juristische Studien und Ausweise, welche bei einer fremden Universität erworben werden müssen. Der künftige Anwalt hat folgende Examina zu bestehen: „Maturitätsexamen, Examen zur Erlangung des Grades eines Kandidaten der Philosophie, Examen zur Erlangung des Grades eines Kandidaten des Rechtes, zwei Examen zur Erlangung des Doctor juris. Die Studienzeit beträgt 4—5 Jahre. Um als Anwalt praktizieren zu können, hat man hierauf noch eine praktische Lehrzeit (stage) von drei Jahren und schließlich noch ein praktisches Examen zu bestehen.

Rußland läßt niemanden ohne wissenschaftlichen Ausweis zur Anwaltspraxis zu. Voraussetzung ist in erster Linie der Besitz eines Maturitätszeugnisses und sodann das Studium des Rechtes an einer russischen Rechtsfakultät, ebenso wird eine praktische Lehrzeit verlangt. Serbien verlangt Universitätsstudien, Stage und Examina.

In Schweden ist die Anwaltspraxis frei. Dieser Zustand hat aber solche Mißbräuche gezeitigt, daß ernsthaft an die Einführung von wissenschaftlichen Ausweisen gedacht wird. Alle möglichen Subjekte praktizieren dort als Anwälte. Die Mißbräuche wurden so arg, daß es fast kein junger, ernsthafter Anwalt mehr unterläßt, sich an einer Universität einen Befähigungsausweis zu verschaffen. Dieses freiwillige Studium und Bestehen von Examen wird wohl den Uebergang zu obligatorischen Examen bilden.

Schließlich ist noch die Türkei zu erwähnen. Dort bestehen keine Examina.

Nach dieser Uebersicht kommen wir zum Schlusse, daß sozusagen fast ganz Europa von seinen Anwälten eine gründliche wissenschaftliche und praktische Bildung verlangt, ja daß in einigen Staaten die Bedingungen zur Erlangung eines Anwaltspatentes geradezu außerordentlich strenge und schwere sind. Schweden befindet sich in einem Uebergangsstadium, indem es die Notwendigkeit einsieht, den Mißständen, hervorgerufen durch die freie Advokatur, sofort zu steuern. Hat Schweden Examina eingeführt, so bleiben, sofern nicht da oder dort eine Aenderung eintritt, einige Schweizerkantone und die Türkei, welche aber eigentlich mehr als ein asiatischer, denn ein europäischer Staat angesehen werden dürfte, als die einzigen Anhänger der freien Advokatur übrig. Angesichts dieser Sachlage darf man getrost sagen, die Schweiz müsse, wenn sie nicht im Laufe der Zeit im Auslande als ein Staat betrachtet werden will, dessen Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Gesetzgebung derjenigen sämtlicher europäischen Staaten nachsteht, so bald als möglich zur durchgängigen Einführung von wissenschaftlichen Ausweisen für die Anwälte schreiten. Wenn wir die handelspolitische und internationale Stellung, welche die Schweiz heute einnimmt, ins Auge fassen, so müssen wir sagen, daß eine solche Mißachtung schweizerischen Rechtes und schweizerischer Rechtswissenschaft unter keinen Umständen platzgreifen darf; gerade in dieser Materie muß die Schweiz als Sitz einer ganzen Reihe internationaler Institute Ausgezeichnetes leisten.

Wir haben dargethan, daß aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit ein einheitlicher Ausweis eingeführt werden müsse; wir glauben, daß gerade auch mit Hinsicht auf die Verhältnisse im Auslande und mit Rücksicht auf die Beziehungen der Schweiz mit dem

Auslande auf einen eidgenössischen Ausweis, der mehr Ansehen und Kraft hat, als ein kantonaler Ausweis, gedrungen werden muß.

4. Von Seite der Gegner „eidgenössischer Anwaltspatente" wird natürlich in erster Linie die Kompetenzfrage aufgerollt und die Kompetenz des Bundes zur Erteilung eidgenössischer Anwaltspatente bestritten. Die Erteilung von Patenten zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten sei Sache der Kantone; wo dem Bunde nicht ausdrücklich durch die Verfassung Kompetenzen eingeräumt seien, sei die Kompetenz der Kantone vorhanden, die kantonale Kompetenz sei Regel, diejenige des Bundes aber Ausnahme.

Uns scheint dieser ganze Kompetenzstreit ziemlich überflüssig zu sein. Aus der Botschaft des Bundesrates (Bundesblatt 1870, II, pag. 674) geht, wie schon früher berührt, zur Evidenz und unzweifelhaft hervor, daß man bei Abfassung des Artikels 33 revidierte Bundesverfassung den Kantonen die Entscheidung darüber lassen wollte, ob sie die Ausübung einer wissenschaftlichen Berufsart an ein Patent knüpfen wollen oder nicht, daß aber die Erteilung von Patenten überhaupt nach bundesgesetzlicher Vorschrift vor sich gehen solle, mit der Wirkung, daß solche Patente in der ganzen Schweiz Gültigkeit haben sollen. In der bezüglichen Botschaft ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nach Erlaß der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kantone keine Patente mehr ausstellen dürfen. Wenn der Bundesrat nun aber doch von Patenten spricht, so müssen es notwendigerweise eidgenössische sein. Die gesetzgebenden Räte waren mit dieser Anschauungsweise einverstanden, es ist deshalb ganz klar, was der Gesetzgeber wollte, und nach all diesen Vorgängen kann der Satz: „Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können", nicht mißverstanden werden; man hatte einfach ein eidgenössisches Examen und Diplom im Auge. Es ist auch nicht recht einzusehen, auf was für einem andern Wege man bei der Verschiedenheit der Anschauungen in den Kantonen zu gleichwertigen und gleichartigen Patenten hätte gelangen sollen. Durch das Ueberlassen der Examina an die einzelnen Kantone würde man den gleichen Zustand haben, den wir heute besitzen, nämlich die krasse Ungerechtigkeit, daß an dem einen Orte schwer examiniert wird, während an einem andern Orte das ganze Examen eine leere Form ist, daß aber dennoch beide Patente gleiche Rechte verleihen.

Professor Hornung wandte sich 1878 in der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins gegen eidgenössische Examina und

Diplome; er war der Ansicht, daß auch die eidgenössischen Medicinalexamen verfassungswidrig seien und auf gesetzlicherem Boden hätten aufgebaut werden sollen. So sagte er, man hätte den Fakultäten der schweizerischen Universitäten das Recht erteilen sollen, für die ganze Schweiz gültige Patente auszustellen. Allein auch hier hätte es eines eidgenössischen Eingriffes bedurft, denn eine kantonale Universität hätte ohne eidgenössische Mitwirkung keine in anderen Kantonen gültige Patente ausstellen können. Ueberdies darf man nicht vergessen, daß eine Universität in der Schweiz eine kantonale staatliche Anstalt ist. Allein es besitzen nicht alle Kantone Universitäten. Nun ist es unzweifelhaft, daß die Empfindlichkeit eines Kantons, der keine Universität hat, weniger verletzt wird, wenn von einer eidgenössischen Behörde für den Kanton verbindliche Patente erteilt werden, als wenn ein Kanton mit einer Universität durch diese auch in den anderen Kantonen verbindliche Patente erteilt. Unserer Ansicht nach wäre eine Erteilung allgemein im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zwangsweise verbindlicher Patente durch kantonale Universitäten aus öffentlich-rechtlichen Gründen undurchführbar. Solche Patente könnte nur eine eidgenössische Universität erteilen.

Als fernere Möglichkeit zur Ordnung dieser Materie schlug Herr Professor Hornung vor, die Aufstellung eines Minimums in den Anforderungen an die Kandidaten, welchem dann die eidgenössischen Examen angepaßt werden sollen. Man sieht, es würde auch hier eine eidgenössische Einmischung stattfinden. Mir scheint es aber, die Eidgenossenschaft könnte wohl mit demselben Rechte, mit welchem sie die Anforderungen an die Kandidaten normiert, dieselben auch selbst prüfen lassen. Wer würde aber bei der Annahme des Vorschlages des Herrn Professor Hornung dafür garantieren, daß die Kantone auch wirklich bei den Prüfungen dem eidgenössischen Regulativ gemäß verfahren würden? Man weiß, wie viel man sich da und dort in kantonalen Kreisen an eidgenössische Gesetze hält. Entweder müßte die ganze Prüfung den Kantonen auf gut Geratewohl überlassen werden, oder es müßte ein eidgenössischer Kommissär beigezogen werden, der den Gang der Prüfungen überwachen würde, was eventuell zu peinlichen Situationen führen könnte. Da scheint uns denn eine Prüfung durch eine, zwei oder drei eidgenössische Kommissionen einfacher und zweckmäßiger, als Prüfungen durch mehr als zwanzig verschiedene kantonale Kommissionen. Im ersten Falle würde auch größere Gleichmäßigkeit in den Prüfungen bestehen.

Schließlich schlug Herr Professor Hornung noch den Weg des kantonalen Konkordates mit einer interkantonalen Prüfungskommission vor. Allein dieser Weg ist erfahrungsgemäß wenig zuverlässig, indem derselbe den Kantonen den Rücktritt von solchen Vereinbarungen freiläßt.

Man mag die Lösung versuchen wie man will, immer kommt man wieder — und das zeigen gerade sehr deutlich die Vorschläge des Herrn Professor Hornung — auf die eidgenössische Einmischung zurück. Dieselbe liegt aber in der Natur der Sache, und es ist etwas merkwürdig, daß die Kompetenz des Bundes gerade von solchen bestritten wird, die bei der Lösung der Frage der Einmischung des Bundes nicht entbehren können.

Wie gezeigt, ist die Kompetenz des Bundes zur Erteilung von eidgenössischen Patenten eine Gegebene. Die Kantone haben einfach zu entscheiden, ob sie die Ausübung des Berufes überhaupt von Patenten abhängig machen wollen oder nicht. Bejaht ein Kanton diese Frage, so würde er, wenn nicht Hindernisse entgegenstünden, entsprechende Examina einführen; nun kommt aber der Bund, der auch die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten zu schützen hat, und sagt, es müsse dafür gesorgt werden, daß solche wissenschaftliche Ausweise für die ganze Schweiz gültig erworben werden können. Solche Ausweise kann aber natürlich nur eine Behörde, deren Erlasse im Gebiete der ganzen Schweiz Kraft haben, erteilen, also nur eine eidgenössische, nicht eine kantonale, die den andern kantonalen Behörden nicht übergeordnet, sondern nur gleichgeordnet ist. Hätte man etwas anderes wollen, so hätte man es gesagt. Insbesondere wären, wenn man die Prüfungen den Kantonen überlassen wollte, die in Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze nicht dorthin, sondern gleich in Art. 33 der Bundesverfassung gestellt worden.

Wenn aber in dieser ganzen Angelegenheit die Kantone etwas erbittern kann und muß, so ist es nicht die künftige Einführung eidgenössischer Ausweise, sondern das abnorm lange Ausdauern dieses Uebergangsstadiums, bei welchem der Bund, um die verfassungsmäßig garantierte Freizügigkeit aufrecht zu erhalten, die einen Kantone mit strengen Ausweisen zwingt, Leute mit minderwertigen Ausweisen anderer Kantone als Praktikanten in ihrem Gebiete zu dulden. Das allerdings erzeugt Aergernis und entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der mit der erwähnten Bestimmung einen Notbehelf schuf, durchaus nicht.

Wenn wir dem Bunde die Kompetenz zur Einführung eidgenössischer Anwaltsprüfung und zur Ausstellung bezüglicher Patente absolut und unbedenklich vindizieren, so lehnen wir deshalb eine eventuelle Beiziehung der Kantone, sofern sich dieselbe als praktisch erweisen sollte, nicht ab; immerhin in dem Sinne, daß der Bund eine solche Einmischung wieder dahinfallen lassen kann, wenn ein Unterbleiben derselben nützlich erscheint.

5. Nachdem wir uns für die Zweckmäßigkeit und das Bedürfnis der Einführung solcher eidgenössischer Examina ausgesprochen haben, sowie die Kompetenz des Bundes dazu bejahten, frägt es sich, wann diese Examina einzuführen und wie sie zu gestalten und zu organisieren seien.

Der Referent ist nun der Ansicht, daß die Schaffung eines eidgenössischen Befähigungsausweises, trotz der noch bestehenden Verschiedenheiten in den kantonalen Gesetzgebungen sofort an die Hand zu nehmen sei. Zu diesem Entscheide führen folgende Erwägungen:

Die kantonalen Rechte fanden in der letzten Zeit an den schweizerischen Hochschulen im Vergleiche mit den allgemeinen Rechtslehren und mit dem eidgenössischen Rechte eine ziemlich eingeschränkte Behandlung; und zwar einmal in der Weise, daß die Rechte derjenigen Kantone, die keine Hochschulen besitzen, überhaupt nicht gelehrt wurden, und sodann dadurch, daß die Rechte der Kantone mit Hochschulen nur eine knappe Darstellung fanden, und es dem künftigen Anwalte überlassen blieb und bleibt, sich an Hand seiner allgemeinen rechtswissenschaftlichen Bildung und durch ergänzende Privatstudien und Absolvierung einer Bureauzeit die nötige Kenntnis des kantonalen Rechtes zu verschaffen.

Man ging also von dem Standpunkte aus, die Hauptsache sei eine gründliche, allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung, und nachher sei es eigentlich Sache der Kandidaten, sich die Kenntnis des in einem speziellen Kantone geltenden Rechtes zu verschaffen. Die allgemeine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung soll demnach genügendes Rüstzeug sein zum Verständnis eines speziellen Rechtes, das doch immerhin auf den allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen beruht. Besitzt einmal der Kandidat dieses Rüstzeug, um den Sinn und Geist des kantonalen Rechtes zu erfassen, so braucht er zu dessen Kenntnis nur noch den nötigen Zeitaufwand.

Nun wurde nach dem heutigen Zustande von den Kantonen, die überhaupt Examina kennen, in einem oder zwei zeitlich getrennten Examen eine mehr oder weniger strenge Kontrolle, sowohl über die allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung des Kandidaten, als auch über seine Kenntnis eidgenössischen und kantonalen Rechtes ausgeübt. Bei genauer Prüfung dieser Examen muß man sich aber sagen, daß analog wie bei den Hochschulkursen das kantonale Recht neben der allgemeinen Rechtswissenschaft und dem eidgenössischen Rechte einen ziemlich eingeschränkten Platz einnimmt, beispielsweise wenigstens in Bern. Ganz eingehende Prüfungen über kantonale Rechte — Staats-Verwaltungsrechte und Nebengesetze aller Art eingeschlossen — können übrigens in den meisten Kantonen gar nicht stattfinden, weil es an den nötigen Lehrbüchern fehlt, und man den Kandidaten denn doch nicht zumuten kann, die verworrenen Gesetzessammlungen bis in alle Details durchzustudieren. Angesichts dieser thatsächlich etwas untergeordneten Stellung, welche die kantonalen Rechte im Vergleiche zu der allgemeinen Rechtswissenschaft und dem schon ausgedehnten eidgenössischen Rechte, in verschiedenen Kantonen bei den Staatsprüfungen schon jetzt einnehmen, sollte der Uebergang zu einem eidgenössischen Befähigungsausweise, trotz der Verschiedenheit der kantonalen Rechte, nicht allzuschwer sein.

Denjenigen, die aber die Einführung eines eidgenössischen Befähigungsausweises auf die Zeit nach der Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechtes verschieben möchten, ist speziell noch folgendes zu entgegnen.

Bei den kantonalen Prüfungen spielt das Strafrecht und der Rest kantonalen Privatrechts neben allen andern Prüfungsfächern — allgemeine Rechtswissenschaft, eidgenössisches Recht und kantonales Prozeß-, Staats- und Verwaltungsrecht — eine so geringe Rolle, daß die Frage der Schöpfung eines einheitlichen Ausweises unmöglich von diesen beiden Zweigen abhängig gemacht werden kann. Wenn nach Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechtes die Verschiedenheiten der Prozeßordnungen, der Staats- und Verwaltungsrechte, die Einführung eines einheitlichen schweizerischen Befähigungsausweises nicht zu verhindern vermögen, so können es vor der Vereinheitlichung des Strafrechtes und der Reste kantonalen Civilrechtes sicher auch diese Verschiedenheiten nicht; man behalte nur die erwähnte verhältnismäßig geringe Rolle, welche diese Zweige im ganzen

Examen spielen, im Auge; sie machen etwa 1/8 des gesamten Prüfungsstoffes aus.

In der Verschiedenheit der kantonalen Rechte sehen wir demgemäß durchaus keinen Verschiebungsgrund, und kommen zum Schlusse „es sei die Initiative für den Erlaß des in Art. 33 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes über die Schaffung von Fähigkeitsausweisen für die Ausübung der Advokatur in der ganzen Eidgenossenschaft zu ergreifen."

6. Wenden wir uns nun zu dem zweiten eventuellen Abschnitte des Diskussionsthemas, zu der Erörterung der Grundsätze, auf welchen dieses Bundesgesetz aufgebaut werden soll. Ich bemerke, daß ich mich dabei streng an das Programm des heutigen Tages halte[1]), es kann sich hier nicht darum handeln, einen genauen Studienplan, oder ein Prüfungsreglement aufzustellen, sondern nur um eine Festlegung der leitenden Grundsätze und um die Zeichnung der allgemeinen Umrisse.

Hier stellen wir nun als erstes Erfordernis, eine gründliche allgemeine und rechtswissenschaftliche Bildung der Kandidaten auf.

Herr Professor Hornung erklärte sich 1878 am schweizerischen Juristentag in Genf, unter anderm auch deshalb als Gegner eines eidgenössischen Advokatenexamens, weil er befürchtete, daß die eidgenössischen Befähigungsausweise an Wert denjenigen einer ganzen Reihe von Kantonen und kantonalen Universitäten nachstehen werden. Er stützt sich bei diesen Ausführungen auf das eidgenössische Medizinalgesetz, indem er behauptete, daß die eidgenössischen Prüfungen viel zu leicht seien, und bei weitem nicht an viele frühere kantonale heranreichen. Wir kennen die Sache zu wenig, um beurteilen zu können, ob das richtig ist oder nicht. Jedenfalls aber müssen wir für die Anwaltsprüfungen strenge, wissenschaftliche und in allen Teilen ernste Examen verlangen, welche denjenigen, die im Auslande den künftigen Anwälten abgenommen werden, in keiner Weise nachstehen. Die mehrfach geschilderte Stellung der Schweiz verlangt, daß die Rechtswissenschaft bei uns mit ganz besonderer Gründlichkeit, Aufmerksamkeit und Sorgfalt mit aller Liebe und allem Ernste gepflegt werde.

Bei der Durchsicht der Prüfungsreglemente der europäischen Staaten bemerken wir, daß fast alle in erster Linie den Besitz eines

[1]) Schweizerischer Anwaltstag in Luzern.

Maturitätszeugnisses nach Absolvierung eines Gymnasiums verlangen. Einige Staaten verlangen nun von dem Kandidaten des Rechtes, bevor er zu den juristischen Studien zugelassen wird, noch Ausweise über philosophische Studien. Diesem Postulate würden wir uns nicht anschließen, indem das Studium der Philosophie zu weit abführen würde. Das Notwendigste könnte in einem Kurse über Rechtsphilosophie gelesen werden.

Im weitern verlangen viele Staaten als Vorbedingung zur Zulassung zum Staatsexamen den Besitz eines Doktordiplomes einer Hochschule oder doch wenigstens desjenigen eines „licencié en droit“. Wir halten dies, für den Fall, daß man den eidgenössischen Examen den hier verlangten strengen wissenschaftlichen Charakter verleiht, für überflüssig, und würden es lieber dem freien Willen der Einzelnen überlassen, ob sie noch den Titel eines Dr. jur. erwerben wollen oder nicht. Einige Staaten verlangen kein Staatsexamen, sondern an Stelle eines solchen das Doktordiplom einer Universität. Diese Institution können wir jedoch nicht acceptieren, weil die Universitäten kantonale Anstalten sind und es nicht angeht, Kantone ohne Universitäten zu zwingen, die Ausweise anderer Kantone mit Universitäten als auch für sich maßgebend anzunehmen. Dem Doktortitel würden wir also bei der Staatsprüfung weder in dieser noch in jener Richtung eine Bedeutung zukommen lassen.

Bevor wir auf die nähere Gestaltung unserer Staatsprüfungen eingehen, werfen wir einen kurzen Blick auf das, was im Auslande von den künftigen Anwälten verlangt wird. Um nicht weitschweifig zu werden, greifen wir nur einige Staaten heraus:

Um zu dem Referendarexamen zugelassen zu werden, muß man in Preußen folgende Kurse gehört haben:

1. Einführung in das Rechtsstudium.
2. Rechtsphilosophie.
3. Nationalökonomie.
4. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht.
5. Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht.
6. Deutsches (heutiges) Privatrecht mit den Reichs- und Landes-Nebengesetzen.
7. Entwicklungsgeschichte des preußischen Rechtes und Provinzialrechtes.
8. Strafrecht.
9. Strafprozeß.

10. Civilprozeß.
11. Staats- und Administrativrecht.
12. Kirchenrecht.
13. Gerichtliche Medizin.
14. Theoretische und praktische Uebungen in Seminarien-Studienzeit 3—4 Jahre. Voraussetzung Maturitätsexamen. Nun folgen drei Jahre praktischer Tätigkeit; dann das Staatsexamen, welches sich über das gesamte Rechtsgebiet erstreckt.

In Oesterreich werden folgende Anforderungen gestellt:

Absolvierung eines Gymnasiums und Besitz eines Maturitätszeugnisses, hierauf acht Semester dauerndes Studium der Jurisprudenz an einer Universität. Nach den ersten vier Semestern findet ein theoretisches Examen statt über:

Römisches Recht; kanonisches Recht; deutsches Recht und österreichische Geschichte.

Nach Ablauf der weiteren vier Semester finden zwei Examina statt und zwar das eine über:

a) Oesterreichisches Privatrecht;
b) „ Handels- und Wechselrecht;
c) „ Civilprozeß;
d) „ Strafrecht u. Strafprozeßrecht;

und das andere über:

a) allgemeines österreichisches Staatsrecht;
b) „ „ Administrativrecht;
c) Nationalökonomie;
d) Finanzwissenschaft und österreichische Finanzgesetzgebung.

Nun folgt eine praktische Lehrzeit, die sehr lange (7 Jahre) dauert, und während welcher in drei Rigorosen der Titel eines Dr. jur. zu erwerben ist. Nach Abschluß der praktischen Zeit erfolgt noch ein Examen, das sich über die ganze Straf- und Civilgesetzgebung verbreitet.

Außer den Examenfächern haben die Juristen noch zu besuchen Kurse über: Philosophie, Rechtsphilosophie, allgemeine und österreichische Statistik.

In Ungarn findet ebenfalls, vorgängig dem Staatsexamen das Doktorexamen statt, hierauf kommt noch ein theoretisches Examen, sodann muß eine praktische Lehrzeit von drei Jahren absolviert

werden, und schließlich folgt das eigentliche Advokatenexamen, das sich erstreckt auf:

Oeffentliches ungarisches Recht, Civil- und Strafprozeß, Bergrecht, Ruralrecht, Wechsel- und Handelsrecht, Finanz- und Administrativgesetze und sogenannte Landesordonnanzen.

In Frankreich muß der Titel eines licencié en droit erworben werden. Die daherige Prüfung erstreckt sich auf die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft und Socialwissenschaften.

In Belgien muß der Titel eines Dr. jur. erworben und ein dreijähriges „stage“ absolviert werden. Die besondere Natur desselben können wir hier nicht erörtern.

In Spanien müssen u. a. folgende Fächer, in denen auch geprüft wird, studiert werden:

Résumé (geschichtliches) der socialen und politischen Umgestaltungen in den europäischen Staaten.
Spanische Litteratur und spanische Rechtsbibliographie und Litteratur 2c.
Nationalökonomie und Statistik.
Römisches Recht.
Spanische Rechtsgeschichte.
Naturrecht.
Gemeines spanisches Recht und Ausnahmerecht. (droit privilégié)
Strafrecht und Strafprozeß.
Handelsrecht, spanisches und dasjenige anderer Länder.
Allgemeines und spanisches Kirchenrecht.
Administrativrecht, Politik.
Oeffentliches Finanzrecht.
Völkerrecht.
Internationales Privatrecht.
Civilprozeß, kanonischer Prozeß und Administrativprozeß.
Gerichtspraxis.

Die Studienzeit beträgt fünf Jahre und kann vor Absolvierung des Maturitätsexamens nicht begonnen werden. Nachdem in all den genannten Fächern Examina, die jedes Jahr für je eine Gruppe dieser Fächer stattfinden, absolviert sind, müssen die Studenten noch ein Examen passieren um das Anwaltspatent zu erhalten. Dasselbe findet sowohl mündlich wie schriftlich statt und erstreckt sich über die gesamten oberwähnten Studienzweige. Aus dieser kurzen Uebersicht geht deutlich hervor, daß die Erlangung von Anwaltspatenten

nicht gerade leicht ist, daß wissenschaftlich hohe Anforderungen an die Kandidaten gestellt werden, und daß die theoretische Studienzeit durchwegs mindestens 8—10 Semester beträgt, worauf eine praktische Studienzeit von bedeutender Länge folgt.

Herr Dr. Weber aus Bern hat in seinem Referate über den Gegenstand am bernischen Anwaltstage in Burgdorf die Ansicht ausgesprochen, es sei die Nationalökonomie als Prüfungsfach zu streichen und das Studium derselben mehr ins Ermessen der Studierenden zu stellen. Wie wir aus den Prüfungsreglementen und Studienplänen der meisten europäischen Staaten ersehen, ist man im allgemeinen ganz anderer Ansicht, und weist der Nationalökonomie in all ihren Zweigen im juristischen Studium einen ganz bedeutenden Platz an. Wir meinen das geschehe mit Recht. Heute bewegen das menschliche Leben eine große Reihe socialer und wirtschaftlicher Probleme; wir stehen im Zeichen der Volkswirtschaft. Unzweifelhaft werden diese oder jene socialen und wirtschaftlichen Theorien teilweise oder ganz zur Verwirklichung gelangen, und sich in Form von Gesetzen und Verordnungen herauskristallisieren. Nun müssen aber unbedingt gerade die Juristen, die als Anwälte, Richter oder Staatsmänner diese Gesetze zu handhaben und weiter zu entwickeln haben, eine genaue Kenntnis der Grundlagen, Theorien und Anschauungen, denen sie ihr Dasein verdanken, besitzen. In derselben Weise, wie heute Recht und Volkswirtschaft untrennbar sind, darf auch keine Beiseitestellung der Nationalökonomie aus dem Studienplane und Examenpensum des angehenden Juristen stattfinden. Wenn wir also von den künftigen schweizerischen Juristen eine tüchtige fachwissenschaftliche Bildung verlangen, so haben wir dabei auch wesentlich die Volkswirtschaftslehre im Auge.

Ein Blick auf die Prüfungsreglemente der ausländischen Staaten zeigt im weiteren, daß dort dem Verwaltungsrechte eine viel größere Aufmerksamkeit als bei uns geschenkt wird.

Nun ist es unbestreitbar, daß das Verwaltungsrecht bei uns auch in wissenschaftlicher Beziehung stiefmütterlich behandelt wird. Wenn man ihm aber in der Studien- und Examenordnung einen bedeutenderen Platz einräumen würde, so gewänne damit auch sogleich die wissenschaftliche Behandlung dieses Rechtszweiges sehr viel. Ein eingehenderes Studium der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungsrechte würde dem später als Anwalt praktizierenden jungen

Juristen von großem Nutzen sein. Allein nicht nur das. Die im Anwaltsexamen in eingehender Weise stattfindende Prüfung in der Nationalökonomie und im Verwaltungsrechte des Bundes und der Kantone würde das in andern Staaten bestehende Verwaltungs- oder Kameralexamen ersetzen. Die eidgenössischen und kantonalen Behörden würden auf diese Weise für ihre sich immer mehr ausdehnenden Verwaltungen einen Stamm gebildeter, jedoch nicht einseitig juristisch gebildeter Leute erhalten. Die praktische Lehrzeit würde den jungen künftigen Beamten auch einen Einblick in das Leben gestatten und sie vor bureaukratischer Verknöcherung bewahren.

Die Prüfungskollegien der verschiedenen Länder sind nicht gleichartig, da sind es Professoren, dort die höchsten Richter des Landes, an einem andern Orte zum Teil Anwälte, und an noch andern Orten bestehen sie aus Mitgliedern dieser drei Berufsarten.

Für die Schweiz schlagen wir nun folgende Organisation vor:

I. Derjenige, der Anwalt werden will, muß Schweizerbürger sein. Dieses Postulat deckt sich mit analogen Bestimmungen der anderen Länder, und entspricht der da und dort bestehenden Auffassung des Anwaltsberufes als ein öffentliches Amt.

II. Ob auch Frauen zur Anwaltspraxis zuzulassen seien, müßte auf Grund der bestehenden Verfassung und der Gesetze geprüft werden. Diese Prüfung geht jedoch über den Rahmen des heutigen Diskussionsthemas hinaus. Der Referent sieht unter der Voraussetzung, daß die Frauen keine Privilegien beanspruchen und sich absolut der gleichen Behandlung und den gleichen Pflichten, wie ihre männlichen Kollegen unterziehen, kein Hindernis, sie zur Advokatur zuzulassen; im übrigen glaubt er, daß die Frauen der Ausübung dieses Berufes wenig Geschmack und Freude abgewinnen werden.

III. Unerläßliches Erfordernis ist der Besitz des Maturitätszeugnisses eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Gymnasiums. Dem Maturitätszeugnis eines Gymnasiums ist auch dasjenige eines Realgymnasiums gleichzusetzen, jedoch mit der Bedingung, daß sich der künftige Rechtsbeflissene über gründliche Kenntnisse des Lateinischen ausweise.

IV. Hernach hätte der Kandidat wenigstens sieben Semester an einer Hochschule, wovon wenigstens vier Semester an einer schweizerischen, zu studieren. Dabei müßte an den schweizerischen

Hochschulen, ähnlich wie am Polytechnikum in Zürich, dafür gesorgt werden, daß die Vorlesungen fleißig besucht werden.

In den ersten vier Semestern hätte sich der Kandidat zunächst eine gründliche allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung anzueignen. Die letzten drei Semester müßten jedenfalls an schweizerischen Hochschulen zugebracht und dem Studium des geltenden Rechtes gewidmet werden. Dabei würde in Betracht kommen das gesamte eidgenössische Recht, einschließlich des Verwaltungsrechtes und ferner kantonales Recht. Der Kandidat müßte dann entweder das Recht desjenigen Kantones, dem die betreffende Hochschule gehört, studieren, oder es ließe sich zwischen den verschiedenen schweizerischen Hochschulen eine Vereinbarung in der Weise denken, daß an der einen eine Gruppe kantonaler verwandter Rechte getrennt oder noch besser vergleichsweise gelehrt würde, während an einer andern Hochschule eine andere solche Gruppe zur Behandlung und zum Studium kommen würde 2c. Nach diesem Systeme würde die Behandlung der kantonalen Rechte im Vergleiche mit dem heutigen Zustande jedenfalls gewinnen, indem dann viele kantonale Rechte, die bisher an Hochschulen gar nicht behandelt wurden, nun eine wissenschaftliche Pflege erfahren würden. Der Kandidat hätte ferner nicht nur Einblick in ein kantonales Rechtsgebiet, sondern in eine ganze Reihe kantonaler Rechte.

Hierauf würde eine zweite Periode von wenigstens 2 Studienjahren folgen, die mehr praktischer Natur wären. Ein Jahr hätte der Kandidat auf einem Gerichte und ein Jahr bei einem Advokaten zu arbeiten. Neben der praktischen Thätigkeit hätte sich der Kandidat durch Selbststudium noch weiter in der Kenntnis des eidgenössischen Rechtes und des Rechtes des Kantones, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, auszubilden.

V. Für die erste Zeit würden wir eine der bernischen ähnliche Examenordnung vorschlagen, also Trennung in ein theoretisches und praktisches Examen. Beide Examina würden schriftlich und mündlich stattfinden. Das praktische Examen würde sich über das gesamte eidgenössische Recht und das gesamte Recht eines Kantons erstrecken. Die Auswahl dieses kantonalen Rechtes bliebe dem Kandidaten überlassen, in der Regel würde er das Recht desjenigen Kantons, in welchem er die praktische Lehrzeit bestund, auswählen, diese selbst wird er aber in dem Kantone, da er sich niederzulassen gedenkt, absolvieren. Ueber die Organisation der Prüfungskollegien sprechen wir etwas später.

Für später, d. h. nachdem die neue Institution sich ein wenig eingelebt hat, könnte die Frage erörtert werden, ob das praktische Examen nicht in zwei Teile zu zerlegen sei, wobei der erste Teil hauptsächlich das Privat- und Strafrecht, der zweite Teil Prozeß und öffentliches Recht umfassen würde. Das erste (theoretische) Examen würde durch diese neue Organisation nicht berührt und würde sowohl nach dem ersten als nach dem zweiten Systeme nach mindestens vier Semestern Hochschulstudien stattfinden. Nach dem ersten Systeme würde das praktische Gesamtexamen nach Abschluß der mindestens elf Semester dauernden Studien (praktische Lehrzeit inbegriffen) stattfinden, nach dem zweiten Systeme würde nach Abschluß der Hochschulstudien der erste Teil des praktischen Examens und nach Abschluß der Gesamtstudien der zweite Teil desselben erfolgen. Diese Prüfungen würden etwa in folgender Weise gestaltet:

Im ersten Examen würde in folgenden Fächern geprüft:

Encyklopädie des Rechtes und Rechtsphilosophie.
Römisches Recht.
Deutsches Privatrecht.
Allg. Handels- und Wechselrecht.
Allg. Grundsätze und Theorien des Straf- und Civilprozeßrechtes.
Strafrecht (allgemeiner Teil).
Volkswirtschaft und Statistik, Finanzwissenschaft und Steuerrecht.
Kirchenrecht.
Rechtsgeschichte (römische und deutsche).
Allg. Staats- und Völkerrecht.
Internationales Privatrecht.

Im zweiten Examen fände eine Prüfung statt über:

Eidgenössisches Privatrecht inklusive eidgenössische Spezial- und Nebengesetze privatrechtlicher Natur.
Eidgenössisches Strafrecht. Kantonales Privat- und Strafrecht.
Einheimische Rechtsgeschichte.

Nach diesen beiden Examinibus hätte sich der Kandidat darüber schlüssig zu machen, in welchem Kanton er die praktische Lehrzeit durchmachen, und nach welchem kantonalen Rechte er sich prüfen lassen will. In der Regel wird das ja auch der Kanton sein, in dem sich der Kandidat später als Anwalt niederlassen wird.

In dem dritten Examen würde nun zur Prüfung gelangen:

Eidgenössisches und kantonales Civilprozeßrecht.

Eidgenössisches und kantonales Strafprozeßrecht.

Eidgenössisches Betreibungs- und Konkursrecht.

Eidgenössisches und kantonales Staats- und Verwaltungsrecht.

Kantonale Steuergesetzgebung.

Diese drei Examina wären schriftlich und mündlich.

Die mündliche Prüfung würde sich in allen drei Examen über sämtliche Fächer erstrecken.

Für die schriftlichen Arbeiten wären in dem ersten Examen zwei Themata aus den Gebieten des römischen Rechtes und deutschen Privatrechtes inklusive Handels- und Wechselrecht oder der Rechtsgeschichte zu entnehmen. Auch könnten rechtsvergleichende Abhandlungen zur Aufgabe gestellt werden.

Im zweiten Examen wären zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Privatrechtes inklusive Spezial- und Nebengesetze und eine aus dem Gebiete des Strafrechtes zu entnehmen.

Im dritten Examen würden schließlich folgende schriftliche Arbeiten verlangt:

a) ein strafgerichtliches Urteil mit Motiven;

b) eine oder mehrere civilprozessualische Vorkehren, wovon die eine dem ordentlichen Civilprozeßverfahren des betreffenden Kantons entnommen werden soll;

c) Beantwortung kleinerer Fragen aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes des Bundes und des betreffenden Kantons.

Nach Bestehung dieser Prüfungen hätte der Kandidat noch je einen beurteilten Straf- und Civilprozeß vor einem kantonalen Obergerichte zu plaidieren.

Das dritte Examen würde sich dann im wesentlichen über Prozeß- (inklusive Betreibung und Konkurs) Staats- und Verwaltungsrecht erstrecken — würde also das öffentliche Recht im weiteren Sinne umfassen.

Bei dieser Organisation würde es auch noch nach Einführung der Rechtseinheit vorkommen, daß ein Anwalt, der in dem kantonalen Rechte des Kantons A. geprüft wurde, auch in andern Kantonen in

deren Rechten nicht geprüft wurde, praktizieren würde. Allein die tüchtige allgemeine juristische Bildung des Anwaltes, sowie die genaue Kenntnis des eidgenössischen Rechtes und des Rechtes eines Kantons würden genügende Garantien bieten, daß sich dieser mit Leichtigkeit in dem Rechte der andern Kantone zurechtfinden könnte.

Ueber diese Gestaltung der Examina und Studienzeit bringen wir nur einige kurze Bemerkungen an.

Die Ausdehnung der Studienzeit auf sieben theoretische und vier praktische Semester steht im Einklange mit der mindestens eben so langen, meist aber noch längeren Studienzeit im Auslande. In der Schweiz beträgt die Studienzeit für Mediziner ebensoviel. Die Dreiteilung des Examens ist ebenfalls kein Unikum. Im Auslande finden wir noch zahlreichere Examina; ferner kennt die Schweiz für die Aerzte diese Dreiteilung. Dieselbe erlaubt eine größere Durchdringung des Stoffes und damit auch eine gründlichere Prüfung. Ein einziges Examen würde die Gefahr einer großen Einpaukerei in sich bergen, und eine tiefergehende Prüfung verunmöglichen. Die vorgeschlagene Dreiteilung würde sowohl eine gründliche allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung, als auch ein eingehendes Studium des Bundes und namentlich des kantonalen Rechtes garantieren. Das kantonale Recht und das eidgenössische und kantonale Verwaltungsrecht würden eine höhere wissenschaftliche Behandlung gewinnen.

VI. Die Prüfungskommission, über deren Mitgliederzahl man sich später einigen kann, würde durch das Bundesgericht aus den Mitgliedern der kantonalen Obergerichte und der Zahl der Anwälte gewählt.

Behufs Bildung der Prüfungskommission würde die Schweiz beispielsweise in vier Prüfungskreise geteilt, einer würde die Westschweiz, einer die romanische Schweiz und zwei die deutsche Schweiz umfassen. Die Mitglieder der Kommissionen würden dann aus den sämtlichen den Kreis ausmachenden Kantonen (soweit solche überhaupt Patente verlangen) gewählt. Die allgemeinen Rechtslehren und das eidgenössische Recht würde in allen Fällen von den gleichen Kommissionsmitgliedern des betreffenden Kreises geprüft, während in den kantonalen Rechten der oder die Vertreter des betreffenden Kantons prüfen würden.

VII. Nachdem wir dargethan, daß die Zustände im schweizerischen Anwaltspatentwesen ungerechte, unzweckmäßige und unbefriedigende sind, und nachdem wir gezeigt, daß eine Reform möglich

sei und sofort an die Hand genommen werden könne, dürfen wir füglich sagen, es sei in erster Linie Sache des schweizerischen Anwaltsverbandes, die Initiative zur Herbeiführung eines gerechteren und befriedigenderen Zustandes in diesem Gebiete zu ergreifen. Allein wir dürfen die Sache nicht verschieben, sondern müssen eingedenk des Satzes, daß ein fester Wille eben schon allein die halbe Ausführung eines Planes bedeutet, zu einem raschen Entschlusse kommen und denselben dann mit Kraft und Energie durchführen.

---

NB. Die vorstehenden Erörterungen bildeten den Gegenstand eines Referates am Schweiz. Anwaltstage zu Luzern. Derselbe beschloß die Ergreifung der Initiative und beauftragte den Vorstand des Anwaltsverbandes mit der Vorbereitung derselben.

# Sociale Chronik.

## Sociale Hygieine.

**Deutschland.** Auf Anregung der Meiningenschen Regierung hat das deutsche Reichsamt des Innern einen Gesetzentwurf fertiggestellt, durch welchen das Verbot der Herstellung von Zündhölzchen mit Weißphosphorköpfchen ausgesprochen wird. Das Gesetz soll am 1. Januar 1903 in Kraft treten; von diesem Zeitpunkte an soll auch die Einfuhr von solchen Zündhölzchen nach Deutschland nicht mehr stattfinden dürfen. Nach Ablauf des Jahres 1903 dürfen dieselben überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

**Niederlande.** Einen ähnlichen Gesetzentwurf hat auch die niederländische Regierung eingebracht. Aus Amsterdam wird darüber der „Socialen Praxis" folgendes mitgeteilt: Schon bald nach Einsetzung von Arbeitsinspektoren für die Provinzen Nord-Brabant und Limburg wurden von ihnen die schrecklichen Folgen der Phosphorbearbeitung beobachtet: weder die Aerzte noch der Inspektor der ärztlichen Staatsaufsicht hatten die Regierung je darauf hingewiesen. Nach dem Gesetz, betreffend die Sicherheit von Leben und Gesundheit in Fabriken und Werkstätten, wurden 1897 einige Schutzvorkehrungen beim Gebrauch des Phosphors befohlen, und 1898 schränkte eine erlassene Verordnung die Verwendung von Frauen und Kindern bei der Weißphosphor-Zündholzfabrikation sehr ein. Doch traten immer neue Fälle von Phosphornekrose auf, und da es in den Niederlanden nur zwei solche Zündholzfabriken giebt, beschloß die Regierung, den Entwurf einzubringen, der die Anfertigung, die Einfuhr, den Transport und das Feilhalten bei ziemlich schwerer Strafe verbietet. Der Minister erklärt, daß er sich zu diesem Schritte ernst entschlossen habe, als eine genaue Untersuchung der in den französischen Staatsfabriken gegenwärtig infolge einer gekrönten Preisschrift gebrauchten Zündpaste der Herren Sevère und Cahen gezeigt hat, daß sich auch in dieser Paste weißer Phosphor befand.

---

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Die Arbeiterpartei Zürich III. beschloß in der Ende September abgehaltenen Delegierten-Versammlung, der socialdemokratischen Fraktion des Großen Stadtrates betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung der einheimischen Kräfte im Besonderen Vorschläge einzureichen, die folgendermaßen lauten:

1. Die Fraktion wird eingeladen, im Großen Stadtrat dahin zu wirken, daß in Bälde größere Bauarbeiten zur Ausführung gelangen und daß mit in Aussicht genommenen Bauten nicht bis zum Frühjahr zugewartet wird. 2. Die Fraktion wird eingeladen, die Einsetzung einer ständigen Kontrollkommission zu befürworten, welche darüber zu wachen hat, daß die vorhandenen Bestimmungen über von der Stadt zu vergebende Submissionen auch thatsächlich und ausnahmslos eingehalten werden. 3. Die Fraktion wird eingeladen, folgende Vorschläge betreffend das städtische Submissionswesen in eingehende Erwägung zu ziehen und eventuell dieselben ganz oder teilweise im Großen Stadtrat zu vertreten: a) Städtische Arbeiten sind an schweizerische Firmen zu vergeben, sofern dieselben nicht mehr als um 10 % höhere Voranschläge einreichen, als ausländische Konkurrenten (Rohmaterialien, deren Superiorität über schweizerische Materialien anerkannt ist, fallen nicht unter diese Bestimmung). b) Jeder Unternehmer hat schon in der Uebernahms-Offerte anzugeben, ob und eventuell an wie viele Unterakkordanten die Arbeit vergeben würde; ebenso sind in der Uebernahms-Offerte die vom Unternehmer gezahlten Arbeitslohnansätze anzugeben. c) Die Unternehmer von größeren Gemeindebauten und die von der Gemeinde subventionierten Gesellschaften sind zu verpflichten (soweit möglich), 50 % der Arbeiter aus der Kantons- und schweizerbürgerlichen Bevölkerung zu entnehmen und von den übrigen 50 % mindestens 25 % von Niedergelassenen. d) die Kontrolle über die Anstellung der nötigen Anzahl heimischer Arbeiter besorgt das städtische Arbeitsamt, dem die Akkordanten die Lohnlisten und Verträge mit den Unterakkordanten zur Verfügung zu stellen haben. e) Bei Vergebung der Arbeiten ist darauf zu halten, daß so viel als möglich einheimische Vorgesetzte (Poliere) eingestellt werden. f) Der Unternehmer wie der Unterakkordant ist verpflichtet, dem Arbeiter mindestens das Existenzminimum von Fr. 4 per Tag als Lohn zu zahlen.

**England**. In Huddersfield (Yorkshire) tagte vom 3. bis 8. September der 33. Jahreskongreß der britischen Gewerkschaften. Am Kongreß nahmen 390 Delegierte teil, die rund 1 ¼ Millionen Arbeiter vertraten. Die Präsidialrede wurde im Geiste des Socialismus gehalten; sie gipfelte in dem Gedanken, daß die ganze moderne wirtschaftliche Entwicklung zum Kollektivismus dränge.

Nach dem Berliner „Vorwärts“ wurde einstimmig beschlossen: 1. Daß kein Alterspensionsgesetz von den Arbeitern als genügend zu betrachten sei, das auf Unterstützung bestehender Pensionskassen abziele oder an den Bezug einer Pension irgendwie das Brandmal der Armenunterstützung knüpfe. Die einzige Lösung bestehe darin, den Bezug einer öffentlichen Alterspension für ein staatsbürgerliches Recht zu erklären, das jeden ermächtigt, mit Eintritt eines bestimmten Alters Pension zu erhalten. Eine in diesem Sinne formulierte Forderung soll bei der bevorstehenden Parlamentswahl mit in die erste Reihe der Arbeiterforderungen gestellt werden; 2. daß das Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz dahin zu amendieren sei, daß es alle Gewerbe und alle Unfälle in Gewerbebetrieben zu Wasser und zu Lande umfasse und die Entschädigungspflicht genauer bestimme; 3. Die Regierung zur Einbringung

eines Gesetzes aufzufordern, welches die britischen Arbeiter, die auf Schiffen von Ausländern verunglücken, in den Stand setzt, Entschädigungen von diesen zu erlangen; 4. in der Marineverwaltung für strenge Einhaltung der Fair-Wages Klausel auf allen Staatswerften zu wirken und eventuell, falls das nicht den gewünschten Erfolg hat, die Sache im Parlament zur Sprache zu bringen. Ferner eine Verschärfung der vom Parlament beschlossenen Fair-Wages Resolution zu betreiben; 5. Resolutionen zu Gunsten der Sicherung des Koalitionsrechts der Postbeamten; zu Gunsten der Abstellung der Beschwerden der Postbeamten, darunter Beseitigung der Härten des Bußensystems, des Zwanges zur Verrichtung von Ueberzeitarbeit; zu Gunsten der Vermehrung und Verbilligung der Arbeiterzüge, bezw. Arbeiterfahrkarten; zu Gunsten radikaler Abänderung des Gesetzes über die Behausung der arbeitenden Klassen im Sinne des vom Arbeiter-Abgeordneten Steadmann eingebrachten Gesetzes (das sehr weitgehende Enteignungsvorschriften enthält); zu Gunsten radikaler Besteuerung der Grundwerte, für die Ausdehnung der Vorschriften des Fabrikgesetzes auf Bauten, und der Lohnzettel- („Partikulars"-) Klausel dieses Gesetzes auf Dock- und Werftbetriebe. Weiter ward mit großer Mehrheit Resolutionen zugestimmt, die alle gewerbliche Arbeiten von Kindern unter 15 Jahren verbieten, sowie den Eisenbahnarbeitern die Gewährung von Urlaub für die Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Pflichten sichern wollen. Die übliche Resolution für die Einführung des Achtstundentags für Bergarbeiter fand nur einen, die für ein allgemeines Achtstunden-Gesetz etwa ein Dutzend Gegner.

Abgelehnt ward der Antrag zu Gunsten von Zwangs-Einigungsämtern, sowie der Antrag, den ersten Mai für einen Arbeiter-Feiertag zu erklären.

**Italien.** Der socialdemokratische Parteitag nahm in Bezug auf die Auswanderung eine Resolution an, die folgendermaßen lautet:

„Die italienische socialdemokratische Partei ist verpflichtet, durch alle ihre Organe eine fortwährende und kräftige Thätigkeit zu entwickeln, um den Auswandererströmen zu folgen, die sich jedes Jahr in alle Länder Europas ergießen, um diese Auswanderer in die ökonomische Organisationen der betreffenden Länder hineinzuziehen, um sie endlich für die Socialdemokratie zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wird: 1. Das internationale Sekretariat in Verbindung mit den Kollegen aller Länder bleiben, um den Verkehr zwischen den socialdemokratischen Lokalorganisationen und den italienischen Gruppen im Auslande zu erleichtern. 2. Die ausgewanderten italienischen Socialdemokraten werden sich in Abteilungen der italienischen Partei organisieren, oder sie können Gruppen bilden, die sich der socialdemokratischen Lokalpartei zugesellen. 3. Die Parteileitung oder das gewerkschaftliche Sekretariat werden dafür sorgen, daß eines ihrer Mitglieder als zwischen den ausgewanderten und den in der Heimat gebliebenen Arbeitern Verbindung herstellt, ferner werden sie Sorge tragen, daß die ökonomischen Organisationen (Gewerkschaften u. s. w.) von den Massen als Organisations- und Erziehungsmittel zum Socialismus betrachtet werden. 4. Die Abteilungen der Partei, aus denen Arbeiter auswandern, werden immer der Parteileitung oder dem gewerkschaftlichen Sekretariat Nachrichten, Daten ꝛc. liefern, die

aber nicht aus den Auswanderungsbureaux herstammen dürfen, weil sie die Partei interessieren. 5. Die socialdemokratischen Stadtabgeordneten werden in ihren Gemeinden die Gründung eines Auswanderungsamtes befürworten, dessen Aufgabe darin bestehen soll, die Bulletins der Arbeiterbörse zu verbreiten, Auskünfte zu erteilen, Zeugnisse auszustellen. 6. In den Ortschaften, wo die Reaktion die Gründung eines solchen Amtes unmöglich macht, müssen die Socialdemokraten „öffentliche Auswanderungsämter" bei den Gewerkschaften oder Konsumvereinen gründen. Was die zahlreichen zu Gunsten der Auswanderer ergriffenen Initiativen betrifft, die aber keinen Parteicharakter tragen, können die Socialdemokraten diejenigen unterstützen, die von Arbeiterkongressen beschlossen worden sind. 8. Die socialdemokratische Parteifraktion wird im Parlament folgende Maßnahmen befürworten: a) Abschaffung der Paßsteuer; b) Vermehrung des Fonds zur Heimatsbeförderung der arbeitslosen, kranken u. s. w. Auswanderer; c) bei den in Frankreich, Deutschland u. s. w. unter verschiedenen Namen bestehenden Arbeitskammern die Gründung von Sekretariaten für die italienischen Auswanderer, deren Aufgabe darin bestehen soll, Nachrichten, Daten, Erklärungen über den Arbeitsmarkt, über die sociale Gesetzgebung u. s. w. zu liefern. Die Sekretariate werden außerdem regelmäßige Bulletins an die Auswanderungsämter in Italien übermitteln. 9. Die Partei wird durch Vorträge, Zeitungen und Unterstützungen den Abteilungen und Gruppen im Ausland behülflich sein."

---

## Bewegung des Mittelstandes.

**Deutschland.** Auf der neunten Generalversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine wurde unter anderem folgender, die Bildung von Genossenschaften der Handwerker betreffender Beschluß gefaßt: „Der Verband deutscher Gewerbevereine erkennt in der Bildung von Genossenschaften der Handwerker, besonders von Rohstoff- und Werkgenossenschaften eines der vorzüglichsten Mittel zur Stärkung des Handwerks im schweren Ringen gegen das Großkapital und die Großbetriebe und hält es daher für die ernste Pflicht der dem Verbande angehörenden Gewerbevereine, das Verständnis für das Genossenschaftswesen kräftig zu fördern und die Bildung solcher Genossenschaften, wo nur angängig, in die Wege zu leiten. Wo zur nötigen Geldbeschaffung für diese Genossenschaften die bestehenden Kreditquellen nicht ausreichen, erwartet der Verband, daß dem Handwerker von Staatswegen die gleiche Hülfe durch Vorschüsse aus Staatsmitteln gewährt werde wie der Landwirtschaft.



## Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Adler, Professor Dr., Georg.** Die Zukunft der socialen Frage. Jena, 1901. Gustav Fischer. 75 S.

**Adler, Dr., Paul.** Die Lage der Handlungsgehülfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeitsstatistik. Stuttgart, 1900. J. G. Cottasche Buchhandlung, Nachfolger. 197 S.

**Annuaire** *de la Législation du travail.* Publié par l'Office du Travail de Belgique. 3e Année 1899. Bruxelles, 1900. 563 S.

**Bericht** betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst und Frühjahr 1899—1900. Bern, 1900. Büchler & Co. 24 S.

**Bericht** des Bundesrates an die Bundesverwaltung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1899. 177 S.

**Bericht** über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1899. Erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich, 1900. Buchdruckerei Berichtshaus. 201 S. 4°.

**Berichte und Mitteilungen** an den Stadtrat von Bern. Erstes Halbjahr 1900. Bern, 1900. 300 S.

**Der Grütlianer-Kalender** für das Jahr 1901. IX. Jahrgang. Herausgegeben vom schweizerischen Grütliverein. 75 S.

**Der Wanderer.** Kalender auf das Jahr 1901. Redaktion: Ulrich Kollbrunner. Zürich, Hermann Gößler. 156 S.

**Fox, Wilson.** *Report on the Wages and Earnings of agricultural labourers in the United Kingdom.* Board of trade (Labour departement.) 296 S. Folio.

**Geschäftsbericht** des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1899. Zürich, 1900. Buchdruckerei Berichtshaus. 243 und 121 S.

**Hartmann, Karl.** Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern. München, 1900. J. Schweitzer. 115 S.

**Jahresbericht (II.)** des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates, 1899. Bern, 1900. K. J. Wyß. 39 S.

**Jahresbericht** des schweizerischen Grütlivereins, umfassend den Zeitabschnitt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899. Zusammengestellt und bearbeitet vom Vereinssekretariat. Zürich, 1900. Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins. 124 S. 4°

**Jahresbericht (XX.)** des schweizerischen Gewerbevereins 1899. I. Teil: Vereinsbericht; II. Teil: Ueber die Produktion und volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Gewerbe St. Gallen, 1900. Honeggersche Buchdruckerei. 61 und 26 S.



# Zur Wohnungsfrage.

Von A. Drexler, Luzern.

Neben der Sorge für den Lebensunterhalt und die Bekleidung ist die Wohnungsfrage ein Angelpunkt, um den sich das Sinnen und Denken zahlreicher Arbeiterfamilien dreht, ja gar oft gewinnt es den Anschein, als ob das Obdach wichtiger wäre als der Leib, welcher sich zu gunsten des erstern allerlei Einschränkungen unterziehen muß. In Städten und industriellen Ortschaften haben sich aber in der That allmählich Verhältnisse in Bezug auf Mietzinse und Mietebenutzung ausgebildet, welche es einer Arbeiterfamilie je länger je mehr unmöglich machen, gesundheitsgemäß zu wohnen und neben der Bestreitung der Wohnungsmiete noch eine gesundheitsgemäße Lebenshaltung zu führen. Das Gefühl der Unhaltbarkeit solcher Zustände ist ein allgemeines und der Wunsch und Ruf nach Abhülfe wird immer lauter, je stärker diese Wucherpresse dem Arbeiter sein Brot und seinen Kindern die Milch verkürzt.

Die Erscheinung, daß überall da, wo ein starker Zudrang von Menschen stattfindet, die Mietzinse in dem Verhältnis steigen, als das Angebot von Wohnungen der Nachfrage nach denselben nicht Stand hält, ist aber keine vereinzelte und wird sich auch immer und überall wiederholen, wo sich dieses Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage einstellt.

Genau die gleiche Erscheinung zeigt sich auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens und könnte beinahe als ein natürliches Gesetz qualifiziert werden, wenn ihm nicht die Habsucht der Menschen zu Grunde läge, aus einem Besitz bei wirklich oder scheinbar herrschendem Mangel Nutzen auf Unkosten des Mitmenschen zu ziehen.

Bekanntlich ist aber dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, worunter sich die geheime Andeutung versteht, daß es dem Menschen auch wieder gegeben sei, sich der wenig liebenswürdigen Ansprüche seiner irdischen Kollegen zu erwehren. Und in der That, wenn ein Bogen allzu schroff gespannt ist, so fängt es an zu knistern und sich zu dehnen und zu strecken bis die Saiten brechen. So ruft auch der Wohnungswucher einer gerechten Gegenwehr, und wo er sein Haupt erhebt, finden sich die Herzen, ihm den Boden zu untergraben. Wie er aber nicht von gestern auf heute groß und frech geworden, um dem Arbeiter sein Leben zu verbittern, so kann es auch nicht von heute auf morgen geschehen, die Wohnungsfrage in alle befriedigender Weise zu lösen. Allein schon die Furcht vor einer reaktionären Strömung ist im stande, eine wohlthätige, gnädigere Wirkung zu üben.

Betrachten wir den Gang des Steigens der Mietzinse etwas genauer, so finden wir, daß dieses Steigen nicht nur in dem wirtschaftlichen Gesetz über Angebot und Nachfrage seinen Grund hat, sondern, teilweise wenigstens, in dem allgemeinen Steigen der Güterpreise in den Verkehrscentren sogar einen Anschein von Berechtigung erhält. Diesem gewissermaßen berechtigten Grund steht aber ein unberechtigter und innerlich verwerflicher Grund gegenüber, derjenige der künstlichen Treiberei, bei welcher man versucht wäre anzunehmen, daß sie eine ansteckende Wirkung habe, unter deren Einfluß sich die Besitzer — beugen.

Haben wir die Gründe kennen gelernt, welche den unhaltbaren Zustand schwindelhafter Mietzinse groß gezogen haben, so liegt für eine Gegenbewegung auch der Weg offen, welcher zu erträglichen Zuständen führt. Lassen wir daher ein wenig diejenigen Mittel Revue passieren, welche geeignet sind, normale — es sollte nämlich alles normal sein — Mietzinse zu erzielen.

Das wichtigste und ausschlaggebendste Mittel ist der Bau von Arbeiterwohnungen. Das ist nun allerdings ein ziemlich bekanntes Mittel, allein die Art und Weise von dessen Anwendung kann eine in mehrfacher Hinsicht verschiedene und verfehlte sein. Dasjenige System, welches an den meisten Orten Anwendung findet, welches sich angeblich bewährt hat und deshalb als das Richtigste anerkannt und gepriesen wird, ist der Bau von Einfamilienhäusern. Und doch läßt sich gegen dieses System eine Reihe gewichtiger Momente anführen, wovon ich nicht anstehen will, entgegen den landläufigen Ansichten,

die hauptsächlichsten hervorzuheben. Ein erster Grund, ein materieller, denn heutzutage wird jedes Ding zuerst von dieser Seite betrachtet, ist der, daß ein Einfamilienhaus verhältnismäßig zu teuer zu stehen kommt. In der nächsten Umgebung, d. h. direkt an eine Stadt oder an eine industrielle Ortschaft anschließend, ist nämlich schon der Grund und Boden so teuer, daß ein Häuschen, für eine einzelne Familie berechnet — schon so wie so etwas teuer zu stehen kommt. Dadurch wird aber der Segen, welcher für die Arbeiterschaft überhaupt bestimmt ist, schon wieder auf einen bevorzugten Teil dieser Arbeiterschaft beschränkt. Es wird also bei dem System der Einfamilienhäuser der Hauptzweck, welcher bei Lösung der Wohnungsfrage leitend sein soll, nicht erreicht, nämlich die Erzielung billiger Wohnungen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet muß daher der Bau von Einfamilienhäusern als eine Verschwendung betrachtet werden und zwar als eine Verschwendung von Grund und Boden sowohl als auch von Kapital.

Bei diesem System wird aber auch ein volkswirtschaftlich wichtiges Moment nicht nur teilweise, sondern vollständig außer Acht gelassen, nämlich, daß es eine stabile und eine bewegliche Arbeiterbevölkerung giebt, welch letztere der erstern die Wage hält und halten wird, wenn ihr auch ein eigenes Heim winkt. Dieser bewegliche Teil der Arbeiterbevölkerung darf aber bei Lösung der Wohnungsfrage nicht außer Acht gelassen werden, wenn dieselbe ihren wohlthätigen Zweck nicht verfehlen soll.

Neben der berühmten materiellen Seite giebt es aber auch eine mehr menschliche, eine sittliche Seite, welche das System der Einfamilienhäuser — allgemein angewendet — nicht empfehlen dürfte. Die strenge äußere Abschließung der Familien von einander dürfte nämlich nicht wenig dazu beitragen, das Selbstbewußtsein, welches der Besitz eines eigenen Heims verleiht, in den Geist der Selbstsucht und des Egoismus, des aristokratischen Klassengeistes auszubilden. Dies ist aber eine Tugend, welcher man ohnehin mehr begegnet, als einem lieb ist und welcher daher nicht unnötig weitere Nahrung zugeführt zu werden braucht. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Dieser Satz trifft nicht nur zu in Bezug auf den einzelnen Menschen, daß er sich mit dem Menschen zur Gründung der Familie verbinde, sondern er trifft auch zu in Bezug auf die Familien, daß sie unter sich diejenigen gesellschaftlichen Beziehungen unterhalten und pflegen, welche für das Gefühls- und Gemütsleben ebenso notwendig sind,

wie Speise und Trank für den Leib. Das kann geschehen, ohne daß sich eine Familie in die innern Angelegenheiten der andern zu mischen oder deren Besonderheiten zu nahe zu treten braucht und ohne daß sich die Familien, jede für sich, auf einem eigenen reservierten Stück Boden abschließt.

Zu diesen gegen das Einfamiliensystem angeführten Gründen kommt sodann noch die für unsern Fall mehr allgemeine Erwägung, daß dasselbe keineswegs geeignet ist, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu beeinflussen, indem es dem sich stetsfort steigernden Verlangen nach Wohnungen nicht zu entsprechen vermag und daher auch nicht den geringsten Einfluß auf den Preis der Mieten ausüben wird.

Wenn daher, von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, dem System der Einfamilienhäuser das Wort nur in sehr beschränktem Sinne geredet werden kann, so muß anderseits dem andern Extrem, nämlich den sogenannten Kasernenbauten, ebenso entschieden opponiert werden. Wir wollen uns, um nicht unnötig weitläufig zu werden, bei den letztern nicht länger verweilen, sondern nur noch verraten, daß uns als Mittelweg, welcher die Nachteile sowohl der Einfamilienhäuser, als auch der Kasernenhäuser vermeidet, die Erstellung von Zweifamilienhäuser oder auch und vielleicht noch besser von dreistöckigen Wohngebäuden zu sein scheint, von denen je zwei aneinandergebaut zugleich den Eindruck eines stattlichen Besitzes gewähren würden.

Wie es aber möglich wäre, unbemittelten Familien beim Bau solcher Häuser zu einem eigenen Heim zu verhelfen, darüber will ich in Nachstehendem versuchen, meine Ansichten klarzulegen.

Weiter oben wurde angedeutet, daß der Wohnungswucher, das Streben, aus dem gleichen Mietobjekt einen immer höheren Mietzins herauszupressen, eine ansteckende Wirkung zu haben scheine. Um dieser seuchenartigen Krankheit wirksam zu begegnen, und ihrem fernern Umsichgreifen den Boden, auf dem sie gedeiht, zu entziehen, muß der Gedanke, auf welchem das „Klein, aber Mein“ beruht, verallgemeinert werden, oder besser gesagt, die Möglichkeit, ein „Klein“, aber „Mein“ zu erwerben, muß ein Gemeingut für jede Familie sein.

Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es nötig, diejenigen Schranken zu entfernen, welche es bisher bei ähnlichen Unternehmungen der Großzahl der Arbeiterschaft verunmöglichte, einen eigenen Herd zu erwerben.

Als Haupthemmnis ist diesfalls die bisher für den Erwerb eines eigenen Heims übliche größere oder kleinere, immerhin aber einige hundert Franken betragende Anzahlung anzusehen, indem viele hunderte von Familien entweder nicht im stande sind, dieselbe zu leisten, oder sich nicht entschließen können, ihre kleinen, für das Alter oder für Zeiten der Not erübrigten Sparpfennige zur Erwerbung eines eigenen Häuschens zu verwenden und sich so in einer andern Beziehung wieder bloßzustellen.

An einigen Orten wurde namentlich in neuerer Zeit die Erleichterung geschaffen, daß nach einer geleisteten ersten Anzahlung ein Teil des Mietzinses als Kapitalanzahlung verrechnet wird. Da aber bei dem üblichen System der Einfamilienhäuser das verwendete Baukapital an sich schon einen verhältnismäßig hohen Zins erfordert, so werden durch diesen Umstand allein schon die meisten Arbeiterfamilien von der Wohlthat ausgeschlossen, ein eigenes Heim zu erwerben.

Es erscheint schlechterdings nicht möglich, daß eine jede Familie ein eigenes Häuschen besitze, weßhalb die Frage nicht ganz müßig erscheinen mag, ob nicht das „Klein, aber Mein" auf einen Teilbesitz an einem Gebäude mit mehreren Wohnungen oder quasi einem festen Mietbesitz auszudehnen wäre.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens denke ich mir eine Gesellschaft, oder auch Gemeinden, welche sich die Erstellung billiger und gesunder Wohnungen und Abgabe derselben zu solchen Bedingungen, daß dieselben nach einer bestimmten Zeit von Jahren in einen gewissen Rechtsbesitz der Familien übergehen würden, zur Aufgabe machen würde.

Das Kapital einer solchen Gesellschaft könnte teils durch Hypothekarverschreibungen, teils durch Aktienemission oder durch Ausgabe von Obligationen beschafft werden.

Eine neuere Art solcher Gesellschaften zieht die Bewerber auf Wohnungen direkt in das Interesse der Gesellschaft, indem sie einen jeden Bewerber als Gesellschaftsmitglied aufnimmt und ihn zur Zeichnung eines größern oder kleinern Geschäftsanteils verpflichtet. Wenn die Einzahlung solcher, auf Fr. 100—200 fixierten Geschäftsanteile, derart geregelt wird, daß dieser Betrag in kleinern Teilzahlungen während eines längern Zeitraums geleistet werden kann, so dürfte auf diese Weise auch dem schlechtest bezahlten Arbeiter

die Möglichkeit geboten sein, einer solchen Gesellschaft sich anzuschließen. Dieses System genossenschaftlichen Zusammenwirkens entzieht überdies den angestrebten Zweck spekulativen Ausbeutungsgelüsten, indem das Interesse eines jeden Einzelnen sowohl für sich als auch für die gesamte Gesellschaft engagiert ist. Auch das Kapital, welches hierbei durch Aufnahme von Darleihen oder mittelst Ausgabe von Obligationen herangezogen wird, findet bei einer solchen genossenschaftlichen Organisation eine gerechte und sichere Wahrung seiner Interessen. Wenn sich endlich eine solche Gesellschaft von allem Klassengeist losschält und ihre Pforten allen Arbeiterklassen in weitherziger Weise öffnet, so ist damit schon ein wichtiger Hauptpunkt zur Realisierung des oben ausgesprochenen Grundgedankens erfüllt.

Was sodann die Frage betrifft, in welcher Weise die Wohnungsnehmer in die Möglichkeit zu versetzen seien, einen rechtlichen Besitzanspruch auf eine der Gesellschaft gehörende Wohnung zu erwerben, so zwar, daß eine Familie nach einer gewissen Zahl von Jahren ferner nichts mehr als die gesetzlichen Lasten und Abgaben und Unterhaltskosten zu tragen hätte, so wird man auch hier von der Forderung größerer oder kleinerer An- und Abzahlungen absehen müssen und den Mietzins für die Wohnungen am besten in der Weise berechnen, daß ein Teil desselben zur Verzinsung der Kapitalschuld, ein anderer Teil aber zur Amortisation verwendet werden könnte. Eine auf breiter Basis angelegte und mit allen Vorteilen des Großbetriebs arbeitende Gesellschaft dürfte in der Lage sein, ihren Mitgliedern Wohnungen zu einem Preise herzustellen, dessen Verzinsung und Amortisation zusammen einen mäßigen Normalzins nicht überschreiten würde. Ein ganz mäßiger Zuschlag für geschäftliche Unkosten und für Anlage eines genossenschaftlichen Vermögensstockes würde selbstverständlich einen Teil dieses Normalzinses bilden. Dies hat übrigens noch einen weitern Zweck. Durch Zeichnung eines Geschäftsanteils wird nämlich das Interesse Vieler nicht viel weiter gehen, als zu einer billigen Wohnung zu gelangen. Die Aussicht, durch die gewährte Amortisation dereinst zu einem festen und freien Wohnrecht zu gelangen, wird diesem Interesse Dauer verleihen.

Es kann an dieser Stelle füglich unterbleiben, zu prüfen, ob eine Amortisationsfrist von zehn, fünfzehn oder zwanzig oder mehr Jahren zu bemessen sei oder ob dieselbe selbst zu wählen innerhalb

zu bestimmender Grenzen einer jeden Familie überlassen werden soll. Die im Mietzins enthaltenen Amortisationsquoten würden gewissermaßen eine Versicherungsprämie des Wohnrechts sein, wobei das Recht der Freizügigkeit in gerechter Weise zu berücksichtigen wäre.

Obige Ausführungen mögen genügen zur Erklärung des ausgesprochenen Gedankens, daß es einer jeden Familie ermöglicht werden solle und könne, einen eigenen Herd zu erwerben und sich auf die Tage des Alters und der verminderten Arbeitsfähigkeit eine Art Wohnungsversicherung zu schaffen, deren sociale und sittliche und moralische Folgen wohl von keiner der mit staatlicher Nachhülfe geschaffenen oder projektierten Altersvorsorgungssysteme erreichen, sondern nur nachhelfend zu unterstützen im stande sein werden.

Ich habe mich bei dieser Abhandlung aller örtlichen Anspielungen enthalten, da die Wohnungsfrage in Luzern wie in Zürich, in Bern wie in Basel, kurz an allen verkehrsreichen Orten zu einer brennenden Tagesfrage für die Arbeiterbevölkerung geworden ist, welche dringender Lösung vielleicht mehr als manch andere sogenannte sociale Frage bedarf. Möge sie auch allerorts mit der nötigen Einsicht und Thatkraft gelöst werden. Sie ist ein bis jetzt noch kaum beachtetes Gebiet socialer genossenschaftlicher Selbsthülfe, welche bei richtiger Anpassung an die bescheidenen Mittel und an die Lebensbedingungen der untern Volksklassen von weittragendsten Segenswirkungen begleitet wäre.

# Das sogenannte „verwahrloste“ Kind.[1]

Von **Kuhn-Kelly**, Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen.

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen befaßt sich seit cirka zwanzig Jahren mit „Kinderversorgung“. Wie ist sie dazu gekommen? Zu der Zeit, als die Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe im ganzen Schweizerlande hohe Wellen geworfen hatte, hielt es die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft für opportun, eine öffentliche Versammlung zu veranstalten, in welcher diese wichtige, damals die Gemüter und das öffentliche Gewissen sehr beschäftigende Frage einer allseitigen und gründlichen Diskussion unterstellt werden sollte. Diese Versammlung hat im Dezember 1878 stattgefunden. Bei diesem Anlasse wurde denn auch die naheliegende Frage der „Versorgung verwahrloster Kinder aus der Stadt und deren nächster Umgebung“ zur Besprechung herangezogen, die wohl dem Gefühle entsprungen sein mochte, um der Todesstrafe möglichst aus dem Wege zu gehen, müsse man das Verbrechen, wenn es auch nicht völlig auszurotten sei, doch zu mindern trachten und zu diesem Zwecke sei namentlich bei der gefährdeten Jugend anzufangen, aus welcher erfahrungsgemäß manche Verbrecher herauswachsen.

Das Resultat der Besprechung dieser speziellen Frage war die Gründung eines Vereines, dem eine besondere Kommission vorstand, welche die Kinderversorgung an Hand zu nehmen hatte. Nach einigen Jahren aber wurde diese Kommission mit der schon bestehenden der Gemeinnützigen Gesellschaft vereinigt, und von da ab ist die Kinderversorgung als wesentliches Arbeitsgebiet der Gemeinnützigen Gesellschaft verblieben. Die Kommission hat dann immer thatkräftiger in dieses Spezialgebiet eingegriffen und so ist es nach und nach gekommen, daß die Kinderversorgung zu ihrer Hauptaufgabe geworden ist.

[1] Vortrag, gehalten am 30. April 1900 in Olten, bei Anlaß der Gründung des „Verbandes Schweizerischer Erziehungsvereine“.

Nach dem Wortlaute der Statuten war beabsichtigt, ausschließlich sogenannte „verwahrloste“ Kinder zu versorgen, denn es ist nur von solchen darin die Rede und es hat wohl niemand daran Anstoß genommen, sie so zu benennen, wie man wahrscheinlich auch nicht daran gedacht hat, vielleicht manchem von ihnen damit ein gewisses Unrecht zuzufügen.

Im Verlaufe der Zeit ist die Sache insofern etwas anders geworden, als hin und wieder, entgegen dem Wortlaute der Statuten, Kinder versorgt worden sind, die entweder in sehr ärmlichen Verhältnissen lebten, Entbehrungen verschiedener Art erleiden mußten, körperlich und seelisch darbten, oder aber nicht in landläufigem Sinne des Wortes schon völlig „verwahrlost“ waren, wohl aber in Gefahr standen, es zu werden, und so hat das warme Menschenherz die verknöcherte und kalte Seele der Statuten glücklich überwunden, ohne daß des Himmels Einfall wegen dieses schrecklichen Einbruches in das tote Gesetz erfolgt ist.

Wenn man sich die Frage vorlegt, was eigentlich unter „verwahrlost“ zu verstehen sei, so ist dieselbe gar nicht so leicht zu beantworten, da der Begriff ein sehr dehnbarer ist, und es würde ziemlich schwer halten, zu definieren, was man sich, genau genommen, unter „Verwahrlosung“ vorzustellen hat. Daß man damit diese oder jene, mehrere oder viele Defekte an einer Kindesnatur bezeichnet, steht außer Frage; aber ganz unklar ist dabei, wie viel dazu gehört, bis man ein Kind mit aller Berechtigung als „verwahrlost“ bezeichnen darf, weil dazu ein absolut sicherer Maßstab fehlt, und diese Bezeichnung denn doch mehr oder weniger von der individuellen Beurteilung des auch wieder mehr oder weniger einsichtigen und kompetenten Beobachters abhängig ist.

„Du bist ein verwahrlostes Kind“ ist bälder gesagt, als bewiesen. Daß man aber damit einem Kinde Unrecht zufügen kann, wird ein Vernünftiger nicht bestreiten wollen. Man gebe sich ja keiner Täuschung hin. Wenn ein Kind schmutzig daher kömmt, sich unangenehm benimmt, widerlichen Eindruck macht, zerrissene Kleider trägt, unappetitlich aussieht, überhaupt der Kinderlieblichkeit entbehrt, so ist man sehr leicht geneigt, dasselbe im Verdachte zu haben, es möchte verwahrlost sein. Diese Vermutung ist so natürlich und begreiflich, wie nur etwas. Temporäre, oder sogar ziemlich konstante Vernachlässigung des Aeußern eines Kindes seitens seiner Mutter bedingt aber denn doch nicht immer die Verwahrlosung des innern

Menschen, um die es sich für uns hauptsächlich handelt. Auch eine blutarme Mutter, die kaum weiß, wo sie die Mittel zur Bestreitung der äußern Bedürfnisse für ihre Kinder hernehmen soll, kann dieselben doch noch recht ordentlich erziehen, auch wenn sie ziemlich weit davon entfernt ist, sie nur einigermaßen kokett erscheinen zu lassen, währenddem umgekehrt, ein, nach außen ordentlich, sogar nett gepflegtes, in bessern Verhältnissen lebendes Kind mehr verwahrlost sein kann, als sich seiner Erscheinung, sogar seinem Benehmen nach vermuten läßt. Es ist gar nicht gesagt, daß die Verwahrlosung, um diesen Namen zu verdienen, eine generelle sein müsse, sie kann ebensogut nur eine partielle und trotzdem so schlimm, ja sogar noch schlimmer sein als jene. Auf das Röcklein kömmts daher durchaus nicht immer an. Dies nun möglichst genau zu unterscheiden, ist gar nicht so leicht und einfach, und es ist dazu sowohl ein gewisses Maß von pädagogischer Bildung und Kunst, als auch psychologischen Blickes erforderlich, was nicht jedermann, sogar nicht einmal jedem Gebildeten, geschweige Ungebildeten, zugemutet werden darf.

Es ist daher auch nicht anzunehmen, ja sogar völlig ausgeschlossen, daß fragliche Kinder immer eine richtige und auch gerechte Beurteilung erfahren und die Hoffnung, daß sie sich einer solchen in absehbarer Zeit werden erfreuen können, ist leider eine ganz schwache. Man könnte nun allerdings darüber in Kontroverse geraten, ob die arge Vernachlässigung des Aeußern eines Kindes auch schon als Verwahrlosung anzusehen sei oder nicht. Ich will darüber vorläufig ein endgültiges Urteil nicht abgeben, glaube aber annehmen zu sollen, daß man im allgemeinen unter Verwahrlosung doch mehr die Vernachläßigung von Geist, Seele, Gemüt, Charakter eines Kindes versteht, als sein unordentliches äußeres Wesen; denn dieses ist mit Wasser, Seife und Kamm, sauberm nettem Kleidchen und Schuhzeug in einer Viertelstunde ohne weiteres beseitigt und bleibts auch, wenn man Obacht dazu giebt, währenddem bei Bekämpfung und Beseitigung der Verwahrlosung des Innern, der Seele eines Kindes, schon eher mit Jahren als mit Viertelstunden gerechnet werden muß, um zum Ziele zu gelangen. Es dürfte daher denn doch kaum dem Zweifel unterliegen, daß man sich unter Verwahrlosung gewisse Defekte im Gemüts-, Seelen- und Geistesleben eines Kindes vorzustellen hat und nachläßiges, unordentliches Wesen im äußern Habitus desselben in der Regel als Begleiterscheinung aufzufassen ist.

Wenn nun allerdings so recht qualifiziert unordentliches Daherkommen eines armen Kindes die Vermutung auf vorhandene innere

Verwahrlosung aufkommen läßt, so giebt es doch Fälle, da das eine das andere ausschließt.

Die Verwahrlosung im angedeuteten, eigentlichen Sinne richtet sich nun in ziemlich hohem Prozentsatze typisch, aber doch nicht ausschließlich nach der Armut. Das darf festgenagelt werden. Man muß bei der Beurteilung viel tiefer auf den Grund gehen, um seiner Sache ganz sicher zu sein. Bei einem armen Kinde freilich hat es ja nicht sehr viel auf sich, wenn man es schon etwas kurzer Hand als verwahrlost taxiert, ohne dies thatsächlich beweisen zu können, und bei Kindern aus sogenannten bessern oder vornehmern Kreisen geschieht dies nur schüchtern oder gar nicht, auch wenn Grund dazu vorhanden wäre. Das darf ebenfalls festgenagelt werden.

Daß aber diese Kinder ja nicht in „Rettungsanstalten“, sondern in „Pensionaten“, „Instituten“, „Konfikten“ 2c. versorgt, erzogen und gebessert werden, ist ja eine ganz „selbstverständliche Sache“; denn die sogenannten „Rettungsanstalten“ sind ja nur für arme Kinder gut genug, von denen gewiß manche triftige Gründe hätten, sich selbst zu fragen, warum sie denn eigentlich „gerettet“ werden müssen.

Ich kann mir nun einmal nicht helfen; aber je mehr ich darüber nachdenke, daß, oder warum man einen Unterschied in der Erziehung von armen und nichtarmen Kindern macht, also in einer rein menschlichen, resp. bürgerlichen Angelegenheit, in der jedes Kind ohne Ausnahme den gleichen gesetzlichen Anspruch hat und mit welcher Armut, Besitz und Reichtum auch nicht in die leisesten Beziehungen gebracht werden dürfen, — desto peinlicher berührt es mich, wenn ich von „Armenerziehung“ und von[1]) „Rettungsanstalten“ sprechen höre, und desto tiefer emfinde ich das Leid mit, das den armen Kindern dadurch zugefügt wird.

Daß aber diese meine Anschauung einstweilen mit der öffentlichen Meinung, oder der sogenannten Volksstimme, die Gottesstimme ist, oder sein soll, sich noch nicht adäquat verhält, weiß ich sehr wohl. Da sich aber vox populi schon gewaltig geirrt hat, so folgt daraus, daß die Kongruenz mit vox deï in manchen Fällen eine sehr fragwürdige Sache sein kann. Mit der Gerechtigkeit bezüglich der Beurteilung solcher armer bedauernswerter Kinder stehen manche noch auf gespanntem Fuße, predigen in manchen Dingen Humanität, aber da üben sie dieselbe nicht immer, wie sie es sollten.

[1]) Im Kanton Bern werden sämtliche „Rettungsanstalten“ in „Staatliche Erziehungsanstalten“ umgewandelt.

Angenommen nun, es sei mit mathematischer Genauigkeit festzustellen, was „Verwahrlosung" ist und was nicht, wo und mit was sie beginnt, wie weit sie geht, wie sie sich manifestiert, wo sie aufhört, so würde man immerhin einem Kinde schwere und tiefe Kränkung zufügen, wollte man ihm ins Gesicht hinein sagen: „Du bist ein verwahrlostes Kind"; denn damit würde es als ganz minderwertig taxiert und für etwas gebrandmarkt, an dem es auch nicht die mindeste Schuld trägt, namentlich so lange es sich um jüngere Kinder, und nicht um ältere, verschlingelte handelt, bei denen mehr oder weniger Mitverschulden anzunehmen erlaubt sein mag, da ihnen denn doch ein gewisses Maß von Urteilsfähigkeit über Recht und Unrecht, Tugend und Laster zugemutet werden darf, was bei jüngern durchaus nicht der Fall ist.

Betrachten wir nun einmal ein sogenanntes „verwahrlostes Kind" eingehend und aufmerksam, so entdecken wir — man denke — an demselben eine Kinderseele wie an einem andern Kinde, das in den glücklichsten Verhältnissen lebt, von vernünftigen Eltern gepflegt, gehegt, gekost, geküßt, innig geliebt, wohl erzogen und von allen, die es beobachten, als ein herziges, sympathisches, liebenswürdiges und zutrauliches Kind angesehen und geschätzt wird. Man denke also — jenes hat eine wirkliche Kinderseele, genau wie dieses; aber, welcher große Unterschied besteht im ganzen Wesen zwischen diesen beiden Kindern!

Hatten die Eltern des einen wohl schon vor dessen Entstehen dies und jenes bewußt oder unbewußt verschuldet, für das es nun büßen soll? Oder hatte das andere im Keime einen schützenden Engel, der ihm Gunst und Wohlwollen erzeigte? Sehr delikate Fragen, deren genaue Beantwortung die Menschen schuldig bleiben werden, so lange sie nicht Göttern gleichen, oder so lange die Wissenschaft nicht alle Mysterien der Schöpfung ergründet hat. Und wenn auch die riesigen Fortschritte auf allen Gebieten der Wissenschaft unser Staunen im höchsten Maße erregen und sie die Welt mit einer Ueberraschung nach der andern erfreut und entzückt, so möchte der große Berner Haller mit seinem bekannten Ausspruche: „Ins Innre der Natur dringt kein erschaffner Geist" doch recht behalten.

Wir stehen da vor einer Menge von Rätseln und vor einem unentwirrbaren Labyrinte von Fragen und Hypothesen, in dem wir uns schlechterdings vorderhand nicht völlig abschließend zurecht finden werden, und wobei wir nur zu der bemühenden Schlußfolgerung gelangen können, daß das abnorme Kind oft das bedauernswerte

Opfer von Ursachen geworden ist, vor denen die Kritik und der schärfste Menschenverstand in der Regel die „Waffen“ strecken müssen, und die Erbärmlichkeit unseres Wissens von der unendlichen, unsere Begriffe weit übersteigenden, nie Konzessionen machenden Gesetzmäßigkeit in der Schöpfung mit einer Deutlichkeit zu Tage tritt, daß wir unser Heil häufig in der bedingungslosen Kapitulation suchen müssen. Wir können uns alle Mühe geben, diese Ursachen in der erblichen Belastung, im Alkoholmißbrauch, im Zeugungsakte, in Kummer, Sorgen, Schrecken, Mühsalen, in der Blutsverwandtschaft, im Wasser, Klima oder in Zufälligkeiten verschiedener Art zu suchen, aber erheblich weiter als zu Vermutungen gelangen wir halt doch nicht. Und wenn wir auch glauben, in einzelnen, ganz frappanten Fällen der Sache auf die Spur gekommen zu sein, so sind wir halt doch noch weit, sehr weit davon entfernt, uns einer ganz befriedigenden Erklärung solcher auffallenden Erscheinungen rühmen zu können.

Mit Schlußfolgerungen aber gleiten wir nur so auf dem ruhigen Wasser dahin, ohne mit unsern spähenden Blicken den tiefen Grund klar erkennen zu können.

Sei dem nun aber wie ihm wolle, so scheint mir unumstößliche Thatsache zu sein, daß der körperliche, ganz besonders aber der seelische Zustand der Mutter, in dem sich dieselbe zu der Zeit befindet, während welcher sie das Kind unter ihrem Herzen trägt, geradezu enormen Einfluß auf die Leibesfrucht in physischer, psychischer und ethischer Beziehung auszuüben vermag, dessen innerstes Wesen und Wirken wahrscheinlich niemals wissenschaftlich analysiert werden wird. Daß nun Kinder in unzähligen Fällen in die traurige Lage geraten, Verirrungen, Sünde und Laster, auch Mißgeschick und Unglück der Eltern, ganz besonders der Mutter büßen zu müssen, scheint außer allem Zweifel zu liegen. Sollte dies nun nicht ein deutlicher Fingerzeig für uns sein, unser Urteil über solche Kinder ja recht zu mäßigen und uns vor Lieblosigkeit und Härte ihnen gegenüber zu hüten?

Haben wir nicht vielmehr die heilige Pflicht, unser ernstes Studium auf das Produkt der mannigfachen Ursachen zu richten, das sich uns in seiner nacktesten Wirklichkeit präsentiert, und wobei alle Hypothesen aufhören? Das Kind nämlich mit seinem Naturel, mit seinen Abnormitäten ist das Objekt, das wir mit aller Aufmerksamkeit studieren müssen, um seine Defekte zu erkennen und um die richtigen Mittel zur Heilung seiner abnormen Herzens-, Gemüts-,

Charakter- und Geistesanlagen ausfindig zu machen. Es kann sich nicht mehr darum handeln, darüber nachzugrübeln, ob die vorhandenen Defekte mysteriösen Ursprunges oder die natürliche Folge falscher Behandlung, Erziehung, Ernährung u. dergl. seien, ob höhere, unfaßbare, oder niedere Gewalten sie verschuldet haben.

Sollten nun aber, mit Rücksicht auf die betrübende Thatsache, daß eben oft aus ganz schlimmen, ungesunden, zerrütteten Familienverhältnissen stammende Kinder abnorme Gemüts-, Charakter- und Geistesanlagen aufweisen, welche dem Einflusse des schlimmen Seelenzustandes der Mütter während der kritischen Periode mit großer Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden dürften, nicht auch Kinder auf der Bildfläche erscheinen, welche im entgegengesetzten guten Sinne herrliche Eigenschaften des Charakters, Geistes und Gemütes mit zur Welt bringen, von denen angenommen werden darf, daß sie das Produkt und die Folge des glücklichen Seelenzustandes der Mutter während der Fötusperiode und dem glücklichen Kinde als Angebinde und anererbtes Gut in die Wiege gelegt sind. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als die ganze Geistes- und Gemütsverfassung der Mutter, ihr Sein und Wesen im innigsten Kontakte mit dem keimenden Leben gestanden hatte. Wenn es Kinder giebt, die, wie man annimmt, infolge des sogenannten „Versehens" der Mütter, je nach Umständen und Zufall sichtbare „Muttermale" an dieser oder jener Körperstelle aufweisen, von welchen Vorkommenheiten alle Mütter mehr oder weniger Ahnungen haben und sich auch oft deshalb in Acht nehmen, sollte es denn außer aller Möglichkeit liegen, daß auch unsichtbare „Muttermale" an Geist und Seele des Kindes vorkommen können, die sich später in guten oder schlechten Eigenschaften des Intellektus und der Psyche offenbaren? Wenn wir nun eine solche geheimnisvolle Wechselwirkung zwischen Mutter und Kind weder erklären können, noch viel weniger jemals zu beweisen im stande sein werden, so kann es uns, gestützt auf vielfache Beobachtungen, nicht abhalten, sie zu vermuten, so mysteriös uns die Sache auch erscheinen mag. Es ist nun aber ein Erfahrungssatz, daß große Männer sich viel mehr geistig und gemütlich hervorragender Mütter als bedeutender Väter zu rühmen wissen, was in vielen Selbstbiographien berühmter Männer oft in sehr prononcierter Weise zum Ausdrucke gelangt. Diese Thatsache scheint denn doch zu bestätigen, daß bis zu einem gewissen Grade der Einfluß sowohl des Intellektes als der Psyche der Mutter auf das keimende Leben unleugbar vorhanden

ist und daher auch ohne große Gefahr die Möglichkeit einer „vorgeburtlichen Erziehung“ abgeleitet werden dürfte, welche, einstens zur Kunst erhoben, der Menschheit zum Segen gereichen müßte. Und wenn sie heute noch als ein ungelöstes Problem betrachtet werden muß, so sind möglicherweise spätere Generationen in der Lage, Genaueres zu wissen als wir, und vielleicht wird ihr in absehbarer Zeit ein Maß von Aufmerksamkeit geschenkt, von der wir jetzt keine Ahnung haben, und dann der heutigen Pädagogik der Vorwurf einer Unterlassungssünde gemacht werden wird.

Bei der Frage nun, ob die vorhandenen Defekte an einem Kinde angeboren, resp. anererbt, oder nur anerzogen seien, dürfen wir uns nicht mehr allzu lange aufhalten, obschon diese Frage für denkende Philantropen von ungeheurem Interesse ist. Wir mü ganz einfach mit den Thatsachen rechnen und alle verfügbaren Mitt anwenden, welche uns Nächstenliebe, Mitleid und Erbarmen, nicht minder aber auch das schnöde Geld an die Hand geben, um den Heilungsprozeß herbeizuführen und *das kann einzig und allein durch eine vernunftgemäße, zielbewußte Erziehung geschehen.*

Wie schwer es aber hält, dieses Ideal in allen Fällen zu erreichen, das weiß jeder, der damit zu thun hat, und wie wünschenswert es wäre, wenn an Hand einschlägiger Gesetze gegen pflichtvergessene Eltern, Vormünder 2c. energisch eingeschritten werden könnte, ist auch kein Geheimnis.

Wenn wir nun einem sogenannten „*verwahrlosten*“ Kinde recht tief durch die Augen in seine Seele hineinschauen, so erscheint sie betrübt, der Glanz des Auges ist matt, der Ausdruck des Antlitzes finster, der Sonnenschein kindlichen Glückes leuchtet aus demselben leider nicht heraus. Warum dies alles? Es ist halt eben ein sogenanntes „verwahrlostes Kind“. Es hat nicht Liebe genug erfahren, ist den Eltern mehr Last als Freude; sorgfältige Pflege kennt es nicht; wahre Herzlichkeit ist ihm fremd; seine Ernährung ist mangelhaft oder unzweckmäßig; die Umgebung Schmutz, Unordnung, Gestank; statt Liebkosungen werden ihm Schimpf und Schläge zu teil, wenn es zufällig seinen kindlichen, natürlichen Regungen folgt und nicht gerade thut, wie es die vielbeschäftigte und auch vielgeplagte Mutter am liebsten haben möchte, um nicht an der Arbeit, oder auch am zufälligen Nichtsthun gestört zu sein. Seine kindlichen Bedürfnisse werden aus Unkenntnis nicht genügend studiert; natürliches Verlangen wird ihm oft aus Mangel oder aus Laune, Unmut

und Unverstand abgeschlagen, oder es wird ihm dann wieder alles Mögliche und Unnötige zur Unzeit und im Uebermaße gewährt. Ist es renitent gerade in einem Momente, da es der Mutter oder dem Vater in die Quere kommt, so wird ohne viel Federlesens die Rute geschwungen, oder gar der mit Mohnsaft oder Schnaps getränkte „Zulggen“ gereicht. So wird die arme Kinderseele nach allen Seiten hin malträtiert und nach und nach wächst unabwendbar eine Kruste über das jugendliche Kinderherz und der Same des Unkrautes ist damit gesäet. Die Unarten schießen mit der Zeit mit verblüffender Ueppigkeit ins Kraut. Die allerdings oft aus Unverstand, Not und Armut mißhandelten Kinder werden unfolgsam, mürrisch, lügenhaft, naschhaft, diebisch, trotzig, frech und sonst noch alles mögliche, weil sie dem auf sie eindringenden Kreuzfeuer von Qualen, Widersprüchen, Inkonsequenzen, erzieherischen Thorheiten und Dummheiten nicht stand halten können und — das sogenannte „verwahrloste Kind“ ist fix und fertig. Armes, bedauernswertes Geschöpf! Die Eltern kommen ganz aus dem „Häusle“, wissen sich nicht mehr zu helfen und bemühen sich um die Versorgung des „mißratenen“ Kindes und können gar nicht begreifen, daß es so geworden ist, denn sie haben es doch gewiß „recht und gut“ erzogen, aber es hat halt alles nichts genützt! Immerhin, fügen sie nicht ungern bei, würde es nicht so weit gekommen sein, wenn der Umgang mit den ganz miserabel schlecht erzogenen Kindern einiger Hausgenossen und Nachbarsleute hätte vermieden werden können und unser Kind nicht so viel mit denselben auf der Gasse gewesen wäre, denn nur dadurch ist es auf Abwege geraten, so daß unsere Bemühungen rein nichts mehr fruchten wollten und wir nun mit dem Kinde büßen müssen. Wie weit es doch die „Unschuld“ bringen kann! Es ist mir schon wiederholt vorgekommen, daß Kinder, welche im Elternhause nicht mehr parieren wollten, bei verständigen Pflegeeltern in ganz kurzer Zeit eine auffallend günstige Metamorphose durchgemacht und auch nicht das mindeste Verlangen nach der Rückkehr ins Elternhaus an den Tag gelegt haben. Muß man da nicht unwillkürlich zu dem Schlusse gelangen, daß die Verwahrlosung zuerst bei den Eltern zu suchen ist und die Kinder einem natürlichen, instinktmäßigen Triebe folgten, wenn sie sich im Elternhause renitent zeigten, dort aber eben nicht verstanden, falsch behandelt, sogar mißhandelt wurden.

In Familien freilich, in denen die Mutter eigentlich nicht da ist, die Kinder zu erziehen, was ein unrentables Geschäft für sie ist,

sondern zum „Ausschneiden“, „Verweben“, „Waschen“, „Putzen“ u. dgl., was allein Brot ins Haus bringt und der Vater sein warmfühlendes Herz mehr der Alkoholflasche zuwendet, als seinen l.....ästigen Kindern, da kann es schon so herauskommen, und muß man sich nicht allzu sehr wundern, wenn die Eltern Zuflucht zum „Kinderinspektor“ nehmen und von ihm Hülfe erwarten. Glücklicherweise bilden solche Eltern nicht die Mehrzahl, aber immerhin erscheinen welche ab und zu auf der Bildfläche der unsäglich traurigen Kindererziehung. Es giebt aber doch kein Kind, und wenn es auch überaus mangelhaft erzogen worden ist, das nicht noch Regungen seiner Menschenwürde empfindet. Und wenn es auch nicht im stande ist, sich derselben weder klar bewußt zu sein, noch dieser Empfindung mit Worten Ausdruck zu verschaffen, so flackert doch noch ein höheres Lichtlein in seinem Innern und stehen edlere Triebe zur Befruchtung bereit. Es ist daher unsagbar jammervoll, daß das Kind in der Gefahr steht, des letzten Restes sittlichen Gefühles am Ende doch noch im Elternhause verlustig zu werden, wenn es dieser Atmosphäre nicht entrissen wird. In solchen Fällen wäre gesetzliche Gewalt gegenüber den Eltern eine wahre Wohlthat für die Kinder (wie dies seit Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Januar 1900, in ganz Deutschland der Fall ist). Gerade solche Kinder sind um so eher der erbarmenden Liebe und Pflege bedürftig, als sie dieselbe zum großen Teil, oft fast gänzlich entbehren mußten und es ist oft wahrhaft rührend, wie empfänglich sich manche dieser Kinder für die von wackern Pflegeeltern mit Wohlwollen und Mitleid gepaarten Liebe zeigen. Sie tauen förmlich auf und die Veränderung ihres Seelenzustandes spiegelt sich lebhaft in ihrem Antlitze. Die ganze Umgebung und die Behandlung kontrastieren so gewaltig mit der dumpfen, unheimlichen Schwüle im Elternhause, daß dies auf das ganze Wesen dieser Kinder Wunder bewirkt. Wenn nun allerdings eine solche Metamorphose bei manchen nicht sehr auffällig eintritt, so ist nicht zu vergessen, daß eben lange nicht alle Kinder von Haus aus die gleiche Gemütsart besitzen und auch nicht alle Pflegeeltern die Kunst, mit Kindern korrekt umzugehen, in gleich hohem Maße besitzen. Deshalb ist es ein dringendes Gebot, die rechten herauszusuchen und sie möglichst gründlich kennen zu lernen, bevor man ihnen ein Kind anvertraut, denn es rächt sich zu sehr, wenn man darin keine glückliche Hand gehabt hat. Den wirklichen Schaden davon tragen allein die Kinder, währenddem der Versorger mit einigen Unannehmlichkeiten davon

kommt. Im allgemeinen stellt man sich sogenannte „verwahrloste“ Kinder schlimmer vor, wenn man sie nur so äußerlich betrachtet, als sie es durchschnittlich sind, weil ihre guten Eigenschaften brach liegen, vorherrschend die schlimmen als Schaufalt erscheinen und der Ausdruck „verwahrlost“ von vorneherein bei vielen gruseligen, abschreckenden Eindruck erzeugt.

Und wenn es anginge, alle unsere versorgten Kinder dem sich für dieselben interessierenden Publikum vorzuführen, so würde, ich wette darauf, mancher sagen: Ja so, sind das nun die sogenannten verwahrlosten Kinder? Ich habe mir ein ganz anderes Bild von denselben gemacht. Sie sehen ja ungefähr aus, wie andere Kinder und benehmen sich auch ungefähr, wie andere.

Man muß sich halt eben die Mühe nehmen, ihr innerstes Wesen zu erforschen und sie darnach zu behandeln und man wird unschwer zu der Ueberzeugung gelangen, daß auch das „verwahrloste“ Kind göttlichen Ursprungs ist. Wir müssen uns ihm vorurteilsfrei nähern, es mit Wohlwollen und Liebe zu uns heranziehen und mit der Heilung seiner Schäden am rechten Orte und mit rechten Mitteln beginnen und wir werden das Aufwachen seiner bisher betrübten Seele bald aus dem beginnenden Glanze seiner Augen erkennen und die ersten, wenn auch schüchternen Dankbarkeitsregungen herauslesen können.

Die sogenannte Kinderverwahrlosung halte ich daher denn doch nicht für eine so schreckenerregende Seuche, wie manche andere, weil sie nicht im Sinne bloßer Berührung ansteckend ist und weil sie den Vorzug hat, daß — Ausnahmen natürlich abgerechnet — in vielen Fällen um so eher Gesundung und Genesung eintritt, je früher die richtigen Heilmittel angewendet werden. In meiner Praxis habe ich dies sattsam genug erfahren. Wenn es sich nun schon an und für sich und vom erzieherischen Standpunkt aus schon ganz und gar nicht rechtfertigen läßt, daß man einem total falsch und verkehrt erzogenen, nach allen Richtungen hin vernachlässigten, verschupften Kinde zum Bewußtsein bringt, es sei „verwahrlost“, ihm damit etwas zur Last legt, was es nicht verschuldet hat und es dadurch seines Selbstvertrauens beraubt, so ist es, angesichts der heute wohl in allen Fachkreisen feststehenden Meinung durchaus angezeigt, daß man sich grundsätzlich des Ausdruckes „verwahrlostes Kind“ und in Sonderheit ihm gegenüber, nicht bedient. Es thut's auch, wenn man von ihm als von einem „mangelhaft erzogenen Kinde“ spricht; denn im Volksmunde ist „verwahrlost“ ein sehr tief einschneidender, ein

Kind degradierender Begriff, der oft gedankenlos heraufbeschworen wird, auch da, wo weder die Notwendigkeit noch die Berechtigung dazu vorhanden ist, was einer unverzeihlichen Härte um so eher gleichkommt, als sich das Volk um eine klare Unterscheidung wenig kümmert und „verwahrlost“ im Munde führt, als ob's eitel Dunst wäre, dadurch die armen und bemitleidenswerten Kinder oft unverdienterweise an den Pranger stellt, was sie stillschweigend erleiden müssen, ohne daß sie sich ihrer Haut wehren können.

Ich bin der Meinung, daß man auf dem Gebiete der Erziehung vernachlässigter, gefährdeter, bedrohter, oder schlechthin sogenannter „verwahrloster“ Kinder abrüste und diese bedauernswerten Geschöpfe nicht mehr in ihren natürlichen Ansprüchen auf der „Kindheit Rechte“ verkürzen soll. Es ist doch gewiß nicht mehr verfrüht, wenn zu Anfang des 20. Jahrhunderts gleiches Maß und gleiche Gerechtigkeit für alle Kinder verlangt wird.

Die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen hat daher, in Würdigung derzeitiger socialer Verhältnisse und in der Erkenntnis, daß die heutigen, im allgemeinen, und speziell gerade auch auf dem Gebiete der Erziehung milderen Anschauungen auch milderen Formen rufen, den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Bezeichnung „Versorgung verwahrloster Kinder“ sowohl in den Büchern, als auch in sämtlichen gedruckten und geschriebenen Aktenstücken ꝛc. für die Folge durch die mildere, Eltern und Kinder nicht verletzende Form von „Kinderversorgung“ zu ersetzen, um nicht nur das Publikum, sondern auch Behörden, Vereine ꝛc. zur Nachahmung im Sprachgebrauch zu veranlassen. Sie glaubte dies um so eher thun zu sollen, als nicht alle versorgten Kinder nach landläufigem Begriffe „verwahrlost“ sind und sie weder solchen, noch andern erst recht nicht dieses Brandmal aufdrücken darf und will.

Da es nach meiner individuellen Auffassung eine „Armenerziehung“ nicht giebt, sondern nur eine „Erziehung“, und zwar für arme und nicht arme Kinder, dieselbe, so kann es nicht nur lediglich in meinem Wunsche liegen, sondern ist für mich logische Konsequenz, daß der Terminus „Armenerziehungsverein“ sich in „Erziehungsverein“ kürze, was um so eher geschehen kann, als dadurch Wesen und Intention genannter Vereine auch nicht die mindeste Veränderung erfahren, denn ihre Aufgabe besteht ja darin, den mangelhaft oder schlecht erzogenen Kindern eine möglichst gute „Erziehung“, nicht aber eine „Armenerziehung“ angedeihen zu lassen. Es ist mir

nun schon eingewendet worden, man spreche ja auch von einer „Armenpflege“ und es könne doch ebensogut von einer „Armenerziehung“ gesprochen werden. Diese Einwendung ist aber haltlos, denn Staat und Gemeinden haben die Pflicht, Arme, Schwache, Hülflose ꝛc., die sich nicht mehr „über Wasser“ halten können, zu pflegen, und diese haben keine andere Wahl, als sich dies gefallen zu lassen, wenn auch viele sich bis aufs Aeußerste wehren, um dem Armenhaus (das man viel besser „Gemeindeasyl“ benennen würde) mit seinen Schrecken möglichst lange zu entgehen. Dieses Schicksal kann also nur erwachsenen, gebrechlichen, schwachen, kränklichen Armen zu teil werden, währenddem die Besitzenden der öffentlichen Staats- und Gemeindepflege nicht bedürfen. Ganz anders verhält es sich mit den Kindern, welche ausnahmslos, arme und nicht arme, auf öffentliche Erziehung, einschließlich Bildung, nicht nur ein Recht haben, sondern sogar vom Staate dazu gezwungen werden.

Dieser kann und darf aber nicht zwei Arten von Kindererziehung unterscheiden auf Grund von Wohlhabenheit der Eltern einerseits und Armut derselben anderseits, und es geschieht dies auch, so weit es die öffentlichen Schulen betrifft, glücklicherweise nicht. Wenn es sich aber um mittellose Waisen, oder im Elternhause vernachlässigte, verdorbene, sogenannte „verwahrloste“ Kinder handelt, welche die Kinder in öffentlichen Schulen gefährden, diesen daher entzogen und in Erziehungsanstalten untergebracht werden müssen, wo sie unter besondere Kontrolle gestellt sind, dann tritt die „herrliche“ sogenannte „Armenerziehung“ in ihre Rechte. Und mit welchem Rechte frage ich? Mit gar keinem; denn wenn die öffentlichen Schulen eine solche nicht kennen, so sollen die Erziehungsanstalten sie auch nicht kennen, auch dann nicht, wenn sie ausschließlich Kinder armer Eltern beherbergen.

Ich weiß zwar schon, daß es „Armenerzieher“ giebt, die sich auf diesen Namen nicht wenig zu gute thun, weil sie ihn für eine besondere Ehre halten. Sie haben aber wohl nie recht ernstlich über die Sache nachgedacht. Man führe mir einmal einen Erzieher vor, der „arm“ erzieht und einen andern, der die Kunst „nicht arm“ oder „reich“ zu erziehen versteht, dann will ich im Sack und in der Asche Buße thun; so lange mir aber dies Experiment nicht vordemonstriert wird, so lange werde ich an meiner Behauptung festhalten, daß es weder eine „Armenerziehung“ noch eine „Nichtarmen-“ oder „Reichenerziehung“ giebt.

Wenn man nun von diesen letztern, die ja ebensogut existieren

müßten, wie die erste, eigentlich gar nie spricht, so scheint mir dies zu beweisen, daß man bis zur Stunde leider noch gewohnt ist, Kinder armer Eltern mit weniger Rücksichten zu behandeln, als alle andern, wodurch die Gesellschaft in diesem Punkte wenigstens den Anspruch auf Gerechtigkeit und humanen Sinn verwirkt, denn mit dem Terminus „Armenerziehung“ sind die betreffenden Kinder tiefer klassifiziert, degradiert, und das ist in meinen Augen eine um so härtere Unbill ihnen gegenüber, als dabei lediglich die sociale Stellung in die sie vermöge Geburt, Armut, mangelhafter Erziehung und wohl auch erblicher Belastung geraten, den Ausschlag giebt und woran sie doch wahrhaftig keine Schuld tragen.

Statt daß man solche Kinder, die bedauernswerten Opfer unglücklicher Verhältnisse, wenigstens so weit entschädigt, daß sie in der Erziehung allen übrigen gleich gestellt werden, erfahren sie im Gegenteil durch die „Armenerziehung“ noch weitere Brandmarkung.

Man mag nun von der Erziehung eines armen Kindes sprechen. Das hat seine Wege. Es liegt auch nichts besonderes Auffälliges und Entehrendes darin. Ebensowenig denkt man an etwas besonderes Erhabenes, wenn von der Erziehung eines nicht armen Kindes gesprochen wird, währenddem man mit dem Ausdrucke „Armenerziehung“ etwas Minderwärtiges andeutet, womit eine große Menschenklasse empfindlich und nachteilig getroffen wird, und so lange dies geschieht, so lange ist die so hoch gepriesene „Gleichberechtigung aller Menschen“ tönendes Erz und klingende Schelle.

Um in unserm Volke mildere Anschauungen zu pflanzen, muß man es zu allernächst an mildere Ausdrucksformen gewöhnen. Es ist dies außerordentlich wichtig und ein schönes Stück „Volkserziehung“, denn Begriffe, Gesinnung, Meinung und Anschauung spiegeln sich stets in den Ausdrucksformen. Sind jene ordinär, so sind es auch diese. Die Gebildeten und Einflußreichen müssen nun hierin dem Volke mit gutem Beispiel vorangehen, bis auch jenes sich an mildere Formen gewöhnt hat. So nebensächlich dies nun vielleicht manchem erscheinen mag, so wichtig ist es halt doch in den Folgen, und gerade aus diesem einzigen Grunde ist es mir so sehr daran gelegen, und glaube ich auch das Meinige dazu beitragen zu sollen, daß die Namen „Armenerziehung“, „Armenhaus“, „Rettungsanstalt“, „verwahrlostes Kind“, „Armenerziehungsanstalt“, „Rettungshaus“, „Armenschule“, „Kinderrettungsverein“ ꝛc. nach und nach aus dem Sprachgebrauche verschwinden und mildern, zutreffendern Formen Platz machen.

Wenn nun die „Armenerziehungsvereine“ (in Deutschland nennen sie sich „Kinderrettungsvereine“) durch die Kürzung des Namens in „Erziehungsvereine“ den armen Eltern und Kindern gegenüber Rücksichten tragen, die man Bessersituierten gegenüber als ganz selbstverständlich betrachtet und ihnen ohne weiteres zugesteht, so ist es doch gewiß nicht mehr als recht und billig, daß man einer großen, gedrückten und geplagten, gar manches entbehren müssenden Menschenklasse diese Freundlichkeit erweise.

Ich bin nun der vollendeten Ueberzeugung, daß man bei der Gründung aller „Armenerziehungsvereine“ offenbar den redlichsten Willen an den Tag gelegt hat, diesem Kinde einen passenden Namen zu geben, und die Gründer haben mit demselben andeuten wollen, daß es ihnen um die „Erziehung“ schutzbedürftiger Kinder zu thun sei. Da nun aber solche erziehungsbedürftige Kinder fast ausnahmslos in armen Familien zu finden waren, so hat man auch ahnungslos den Namen „Armenerziehungsverein“ gewählt. Das schien so natürlich, wie nur etwas.

Erst durch die Praxis und infolge der veränderten socialen Stellung, welche die moderne Zeit auch den Armen einzuräumen begonnen hat, hat sich in philantropisch angelegten Gemütern das Gefühl entwickelt, daß diese Benennung anfängt, sich zu überleben, denn es ist öfters vorgekommen, daß dieser Name der Wirksamkeit genannter Vereine hinderlich gewesen ist und manche Eltern, deren Kinder einer rationellen Erziehung dringend bedürftig gewesen wären, nicht zu den sogenannten „Armen“ zählen wollten und daher ihre Kinder den „Armenerziehungsvereinen“ nicht anvertrauten, währenddem sie sich einem „Erziehungsverein“ gegenüber wohl kaum geweigert hätten. Da das Gefühl der Gleichberechtigung heute viel mehr entwickelt ist, als dies vor vielen, sagen wir manchen Dezennien der Fall war, und der Wert des Einzelnen, je mehr sich die socialen Verhältnisse umgestalten und verschieben, weniger nach seinem Besitze, als nach seinen Leistungen taxiert wird, so ist die logische Folge die, daß die Armen empfindlicher und feinfühliger geworden sind und dies auch in gewissen Situationen zum Ausdruck bringen, daß es förmlich überrascht und wobei sie sogar oft gegen ihre Interesse handeln.

Aber es ist nun einmal so und damit muß gerechnet werden. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als, so weit es die Vernunft und das Billigkeitsgefühl zuläßt, ihnen entgegenzukommen. Man

braucht sie ebensowenig zu verhätscheln, als man sie der Tradition, Uebung und Gewohnheit gemäß, gedankenlos benachteiligt, wo man dies leicht verhüten könnte.

Man darf sich nur so recht die Mühe nehmen, sich in ihre Lage und Verhältnisse hinein zu denken. Von „Armenerziehung“ zu sprechen, sollte daher, nach meiner Ansicht, heute ein überwundener Standpunkt sein, dem gegenüber Gewohnheit und Opportunität auf die Dauer nicht Stand halten können.

Die bittere Armut ist weder ein Gebrechen, noch eine Schande, wohl aber — ein Unglück, auch dann, wenn sie selbstverschuldet ist.

Die Erziehung der schuldlosen Kinder aber soll und darf weder mit der Armut, noch mit der aus ihr entstehenden Kinderverwahrlosung in irgend welche Wechselwirkung gebracht werden.

Mit andern Worten: In der Erziehung erscheine das Kind als völlig neutrales Objekt, dessen sociale und sittliche Verhältnisse ihm gegenüber stillschweigend als nicht bekannt vorausgesetzt werden, oder nochmals mit andern Worten:

Das schuldlose Kind soll seine socialen und sittlichen Verhältnisse in seiner Erziehung weder fühlen müssen, noch für dieselben verantwortlich gemacht werden.

Wenn und wo dies aber geschieht, ist die Kindererziehung ihres vornehmsten Agens — des Idealismus nämlich — beraubt.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß schleichende Schäden, welche am Mark eines Volkes nagen, nur dann geheilt werden können, wenn jeder Gutgesinnte an seinem Platze und nach seinen Kräften zur Heilung beiträgt; wenn jeder schiebt, bis der allgemeine Schub eine Kraft entwickelt, welche die Widerstandskraft des Uebels zu besiegen vermag.

Ich schließe mit einem ebenso kurzen als feinsinnigen Dichterworte:

„Vor Gott muß man sich beugen, weil er so groß ist, und vor dem Kinde muß man sich beugen, weil es so klein ist.“

# Sociale Chronik.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Frankreich.** Am internationalen Kongreß der Turnlehrer Frankreichs wurde u. a. die wichtige Frage der Organisation des Turnunterrichtes an öffentlichen Lehranstalten behandelt. Die vom Kongreß gefaßte bezügliche Resolution lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen: „In Anbetracht, daß die in den Lehranstalten gegenwärtig üblichen Methoden und Programme dem wissenschaftlichen Fortschritt der Gymnastik und dem vorhandenen Bedürfnisse nicht mehr entsprechen; in Anbetracht, daß es für alle öffentlichen Lehranstalten und alle Schulstufen einer einheitlichen Methode des Turnunterrichtes bedarf, mit Ausnahme der Mädchenschulen, in welchen der Turnunterricht den Besonderheiten des weiblichen Organismus angepaßt sein muß; in Anbetracht, daß das Programm des Turnunterrichtes erweitert werden muß, um den Geschmack der Schüler für die körperlichen Uebungen und ihr Interesse an denselben zu wecken, und daß außerdem das Turnen obligatorischer Prüfungsgegenstand in allen Schulen werden soll; endlich in Anbetracht, daß, um die körperliche Entwicklung der Schuljugend in rationeller Weise zu fördern, der Lehrer zahlreichere und besser konstruierte Gerätschaften zur Verfügung haben muß, spricht der Kongreß folgende Wünsche aus: 1. Daß die Methoden und Programme für den Turnunterricht in den öffentlichen Lehranstalten (Knaben und Mädchen) durch eine Spezialkommission revidiert werden, die vom Unterrichtsminister einberufen werden und in ihrer Mehrheit aus Turnlehrern und aus wissenschaftlich, pädagogisch und militärisch gebildeten Personen mit spezieller Kompetenz bestehen soll. 2. Daß in Zukunft die Turnlehrer bei der Einrichtung neuer Gymnasien zu Rate gezogen werden sollen. Daß die Turngerätschaften in den Lyceen, Primar- und anderen Schulen vermehrt und dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechend gestaltet werden sollen und zwar nach den Vorschlägen einer aus Turnlehrern und anderen kompetenten Persönlichkeiten zusammengesetzten Spezialkommission. 3. Daß das Turnen, das gegenwärtig in allen öffentlichen Lehranstalten obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, nun auch obligatorischer Prüfungsgegenstand werde und bei allen Zeugnissen, Auszeichnungen u. s. w., die den Schülern gegeben werden, dieselbe Bedeutung habe, wie alle anderen Fächer."

## Kommunale Socialpolitik.

**Deutschland.** Der Magistrat der Stadt Berlin hat kürzlich einen Entwurf einer Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung für

städtische Arbeiter ausgearbeitet, dessen hauptsächliche Bestimmungen folgendermaßen lauten: Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen wird ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses gewährt. Die Voraussetzung für das Ruhegeld ist eine zehnjährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden. Die Arbeitszeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt. Auf Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit, z. B. durch körperliche Gebrechen u. s. w., oder die durch Vermittlung der Armenverwaltung in städtische Dienste genommen wurden, findet der Gemeindebeschluß keine Anwendung. Das Ruhegehalt beträgt nach zehnjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses im städtischen Dienste $^{15}/_{60}$ des Durchschnittsjahresverdienstes der beiden letzten Kalenderjahre, steigend mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$. Der Wert einer Dienstwohnung und von Naturalbezügen wird vom Magistrat besonders festgestellt und bei der Berechnung des Ruhegeldes neben den Barbezügen berücksichtigt. Freiheitsstrafen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen die Fortzahlung des Ruhegeldes aus. Andere Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, haben zur Folge, daß die Zahlung während der Dauer derselben ruht. Das Witwengeld beträgt $^{4}/_{10}$ des zu berechnenden Ruhegeldes des Ehemannes. Es beginnt mit dem Todestag des Mannes, oder, wenn dessen Bezüge über dessen Todestag hinaus fortgezahlt werden, mit dem ersten Tag, für den keine solche Zahlung mehr erfolgt. Es erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe. Das Waisengeld beträgt für die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 15 Jahren: a) deren Mutter lebt und Witwengeld bezieht, $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind; b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Witwengeld nicht erhält, $^{1}/_{3}$ des zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind; c) für Kinder unter 15 Jahren einer im städtischen Dienst vollbeschäftigten alleinstehenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter $^{1}/_{3}$ des zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhelohnes übersteigen, das der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes zu Grunde zu legen ist. Gegebenenfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Bezüge ein. Stehen einem Ruhegeld-, Witwen- oder Waisengeldempfänger Bezüge aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetze über die Unfall- und die Invaliden- und Altersversicherung zu, so wird das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld um diese Bezüge gekürzt, und zwar auch, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung dieser Bezüge erforderlichen Schritte unterläßt. Bei den Ruhegeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch nur dann ein, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem städtischen Ruhegeld den Jahresbetrag von 600 Mark übersteigen. Das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt und wird nicht an Cessionar- oder Pfandgläubiger entrichtet. Das Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld kann nicht als klagbares Recht gefordert werden, es wird vielmehr in jedem

einzelnen Fall vom Magistrat bewilligt und kann jederzeit geändert oder wieder entzogen werden. Beiträge werden nicht erhoben. Diese Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1901 in Kraft treten, finden auf die vor diesem Tage aus dem Dienst der Stadt bereits ausgeschiedenen Personen und deren Hinterbliebene keine Anwendung. Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.



# Statistische Notizen.

## Arbeitsnachweis in Deutschland.

Die „Statistische Korrespondenz" teilt mit, daß die Zahl und besonders die Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsnachweisstellen in Deutschland bedeutend zugenommen habe. Am 1 Januar 1900 waren 146 rein kommunale (unten mit I bezeichnete), außerdem noch 56 mit kommunaler Unterstützung betriebene (mit II bezeichnete) Arbeitsnachweisanstalten vorhanden und es betrug bei den Anstalten

| Im Jahre 1899 | zu I | zu II |
|---|---|---|
| die Zahl a) der angebotenen Stellen . . | 110,009 | 131,011 |
| „ „ b) „ gesuchten Stellen . . . | 111,852 | 154,711 |
| „ „ c) „ vermittelten Stellen . . | 66,795 | 93,467 |

Seit dem Ende des Jahres 1894 hat bei den rein kommunalen Anstalten die Zahl der gesuchten Arbeitsstellen sich etwa auf das Zehnfache, die der angebotenen und besetzten Stellen noch in weit höherem Maße, nämlich erstere um etwas mehr, letztere um etwas weniger als das Zwanzigfache gesteigert. Es ist mithin nicht nur die gesamte Arbeitsleitung viel größer, sondern auch das Verhältnis zwischen angebotenen, gesuchten und besetzten Stellen erheblich besser geworden.

Die Zunahme der Geschäftsthätigkeit der Stellen scheint eine durchaus regelmäßige zu sein. Der Umfang der Thätigkeit wie des Erfolgs ist bei II dem von I noch überlegen. Betrachtet man indessen die seit 1894 begründeten Anstalten allein, so überwiegt die Thätigkeit der rein kommunalen. Es verzeichneten nämlich im Jahre 1899 die Anstalten, welche gegründet waren

| | | I | II |
|---|---|---|---|
| bis 1893 einschließlich | angebotene Stellen . . | 464 | 45,666 |
| | gesuchte Stellen . . . | 300 | 58,595 |
| | vermittelte Stellen . . | 249 | 38,592 |
| seit 1894 | angebotene Stellen . . | 109,545 | 85,345 |
| | gesuchte Stellen . . . | 111,552 | 96,116 |
| | vermittelte Stellen . . | 66,546 | 54,875 |

An diesen Ziffern zeigt es sich deutlich, daß eine umfassende Thätigkeit der rein kommunalen Anstalten erst seit dem Jahre 1894 einsetzt, ob-

gleich schon früher eine gewisse Anzahl solcher Anstalten bestand. Es waren nämlich begründet

| | von den Anstalten zu I | zu II |
|---|---|---|
| vor 1880 . . . . . . | 1 | — |
| von 1880 bis 1893 . . | 21 | 17 |
| seit 1894 . . . . . . | 123 | 38 |

Bei der Aufnahme von 1894 war nur eine, übrigens auch erst im Jahre 1894 begründete Anstalt dieser Art mit mehr als 1000 vermittelten Stellen vorhanden gewesen, nämlich das städtische Arbeitsamt zu Erfurt; im Jahre 1899 überschritten diese Grenze bereits 14, und zwar

| | | Stellen | | | Stellen |
|---|---|---|---|---|---|
| Frankfurt a. M. . | mit | 15,297 | Göttingen . . . . | mit | 2360 |
| Erfurt . . . . . | „ | 10,312 | Quedlinburg . . . | „ | 1987 |
| Breslau . . . . . | „ | 8,666 | Kassel . . . . . . | „ | 1956 |
| Dortmund . . . . | „ | 4,585 | Osnabrück . . . . | „ | 1873 |
| Magdeburg . . . . | „ | 3,278 | Rixdorf . . . . . | „ | 1563 |
| Frankfurt a. O. . | „ | 3,219 | Neuß . . . . . . | „ | 1165 |
| Charlottenburg . . | „ | 3,101 | Bonn . . . . . . | „ | 1017 |

Die 15 kommunal unterstützten Anstalten mit mehr als 1000 vermittelten Stellen befanden sich in Berlin, Köln, Wiesbaden, Aachen, Kiel, Hannover, Posen, Bielefeld, Flensburg, Münster, Essen a. R., Düsseldorf, Königsberg i. Pr., M.-Gladbach, Halle a. S.

Träger der 56 kommunal unterstützten Anstalten waren in 21 Fällen gemeinnützige Vereine, in 4 gewerbliche Korporationen oder Vereine, in 24 Naturalverpflegsstationen, Herbergen zur Heimat u. dergl., in 7 andere Träger, wie Stiftungen, Vereine gemischter Natur u. s. w. Von den 146 rein kommunalen, wurden 22 kollegial, 124 bureaukratisch geleitet.

| Die Vermittlung geschah | zu I | zu II |
|---|---|---|
| unentgeltlich . . . . . . . | bei 137 | bei 36 Anstalten |
| entgeltlich für einen Teil . . . | „ 7 | „ 17 „ |
| „ „ beide Teile . . . | „ 2 | „ 3 „ |

Regel war also die Unentgeltlichkeit der Vermittlung, namentlich bei den rein kommunalen Anstalten.



# Miscellen.

## Die gegenwärtige Lage des Textilgewerbes.

Nur kurze Zeit hat die Erholung im Textilgewerbe angedauert. Schon zeigen sich, wie das „Handelsmuseum“ berichtet, wieder überall die Symptome der Krisis. Sie ist international und hat das Baumwollgewerbe ebenso

erfaßt, wie die Wollindustrie. Der „Arbeitsmarkt“ giebt folgende übersichtliche Darstellung der mißlichen Sachlage: In Rußland zeigten sich die ersten Folgen der Krise auf dem Arbeitsmarkt. Sowohl die Wollgarnspinnereien als auch die Baumwoll- und Vigognespinnereien in der Lodzer Gegend nahmen in der zweiten Hälfte des Juli weitgehende Betriebseinschränkungen vor. Am stärksten hat die Baumwollweberei ihren Betrieb verkürzt, so daß umfangreiche Arbeiterentlassungen eintreten mußten. Die englischen Baumwollspinnereien von Lancashire sind dem russischen Beispiel gefolgt, desgleichen haben die japanischen Baumwollspinner die Produktion auf ein Mindestmaß beschränkt. In den Vereinigten Staaten ist gleichfalls im Juli eine solche Flaue eingetreten, daß der Betrieb nicht mehr voll aufrecht erhalten werden konnte. In einigen Distrikten der Unionsstaaten arbeiten die Fabriken nur zwei bis drei Tage in der Woche. Wie in den bisher aufgeführten Ländern liegt auch das Textilgewerbe in Belgien, Frankreich, Italien, Schweden, Norwegen und der Schweiz darnieder. Für den Arbeitsmarkt in Deutschland ergiebt sich auf Grund einer bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern veranstalteten Rundfrage ein recht trübes Bild. Sowohl in der Woll- als auch in der Baumwollbranche greifen weitgehende Betriebseinschränkungen platz, die entweder zur Entlassung von Arbeitern, oder zur Verkürzung der Arbeitszeit und damit des Verdienstes führen. In Leipzig beschränkt sich die Betriebseinschränkung noch auf die Kammgarnspinnerei. Wenn auch keine Arbeiter augenblicklich entlassen werden, so sind doch infolge starken Zuzuges aus dem Vogtlande zahlreiche Arbeitslose am Platze. In Grimmitschau arbeitet von ca. 6000 Beschäftigten der vierte Teil schon verkürzt: 7—8 statt $10\frac{3}{4}$ Stunden sonst. Von diesen müssen wieder etwa 1000 jede Woche oft noch tagelang feiern. In Glauchau ist in sämtlichen mechanischen Webereien mit Ausnahme einer einzigen, sowie in der Spinnerei der Betrieb eingeschränkt worden, vereinzelt finden auch schon Entlassungen statt. Es wird behauptet, daß die Hälfte der in mechanischen Webereien Beschäftigten fast ständig feiert. In zwei Webereien geht nur der zwölfte Teil der Stühle. In Meerane ruhen 700 bis 800 Webstühle gänzlich, im übrigen ist der Betrieb wesentlich verkürzt. In Reichenbach i. V. sind mehr als die Hälfte sämtlicher Arbeiter, ca. 3000, nicht mehr voll beschäftigt. Manche Etablissements haben die Arbeit auf unbestimmte Zeit gänzlich eingestellt, in anderen arbeitet nur ein kleiner Teil der Arbeiter ständig, wieder in anderen arbeiten noch sämtliche Arbeiter, müssen aber in der Woche einen Tag feiern. In Frankenberg läßt der Geschäftsgang wesentlich nach. In einer Teppichweberei, die ca. 190 Arbeiter beschäftigt, wird nur vier Tage in der Woche gearbeitet, in anderen finden wegen Mangels an Arbeit auch schon Entlassungen statt. Gut beschäftigt ist unter anderem immer noch Chemnitz und namentlich Schneeberg und Umgebung. In den mitteldeutschen Bezirken stehts nicht besser wie in Sachsen. In Greiz nimmt die Arbeitslosigkeit ständig zu. Eine immer größere Anzahl von Webern muß auf einem Stuhl arbeiten. In Pößneck läßt die Beschäftigung nach. Obgleich von 3000 Beschäftigten erst einige hundert verkürzt arbeiten, fürchtet man doch für den Arbeitsmarkt eine Krise, wie sie am Orte noch nicht vorgekommen ist. Auch in den östlichen Textilbezirken

sind Betriebseinschränkungen zu konstatieren. In den Webereien von Landeshut i. Schl. arbeiten die Weber statt bisher auf zwei meistens nur auf einem Stuhl. Auf diese Weise wird die Produktion schon stark eingeschränkt und für die Arbeiter der Verdienst herabgemindert. Außerdem wirkt das lange Warten auf neue Ketten gleichfalls mindernd auf den Beschäftigungsgrad ein. In Langenbielau arbeiten 300—400 Arbeiter bloß fünf Tage in der Woche. In Spremberg fanden ebensowohl schon Arbeiterentlassungen als auch Betriebseinschränkungen statt. Im westlichen Deutschland hat die Krise noch nachdrücklicher auf den Arbeitsmarkt eingewirkt wie im Osten. In Elberfeld arbeiten schon einige Tausend verkürzt; nebenbei finden zahlreiche Entlassungen statt. In Krefeld sind zwei Drittel sämtlicher Arbeiter nicht mehr voll beschäftigt; gut ein Drittel der in Seidenwebereien Beschäftigten ist entlassen und fortwährend finden weitere Entlassungen statt. Die übrigen arbeiten meist nur drei Vierteltage. In der Sammtweberei allein hat sich bis jetzt die Konjunktur gehalten; dort sind die meisten Fabriken noch voll beschäftigt. Ganz schlimm sieht es in Aachen aus, wo an 2000 Arbeiter ohne jegliche Beschäftigung sein sollen. Aus dem Süden und Westen Deutschlands endlich liegen gleichfalls unbefriedigende Nachrichten vor. In Hof arbeiten von 5000 Arbeitern gegen 2000 verkürzt, in Augsburg finden in der Kammgarnbrauche zahlreiche Entlassungen statt, auch läßt der Geschäftsgang in den Nähfadenfabriken viel zu wünschen übrig. Gut beschäftigt sind dagegen die Arbeiter in Göppingen, wo von Symptomen der Krise überhaupt nichts zu merken ist. Die elsässischen Baumwollwebereien planen eine erhebliche Einschränkung der Erzeugung, deren Wirkung auf den Arbeitsmarkt sehr fühlbar werden dürfte.

Die Betriebseinschränkungen im Textilgewerbe lasten allmählich um so drückender auf dem Arbeitsmarkt, als sie im letzten Jahrzehnt, abgesehen von verhältnismäßig kurzen Perioden, zu einer ständigen Begleiterscheinung des Textilgewerbes gehören. Geht man der Ursache dieser ungünstigen Entwicklung nach, so ist sie in einer internationalen Ueberproduktion zu finden. Das Textilgewerbe hat vornehmlich in den die Rohmaterialien erzeugenden Ländern ganz gewaltige Fortschritte gemacht; diese liefern nicht nur immer mehr den früher importierten Verbrauch für das eigene Land, sie exportieren auch schon in erheblichen Mengen, ohne daß die Absatzmärkte entsprechend gewachsen wären.



# Bücherbesprechungen.

Dr. **Friedr. Müller.** Die geschichtliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901. Bei A. Deicherts Nachf. XX. und 550 S. gr. 8°. Preis Mk. 10.

Das Werk ist ein mit emsigem Fleiß zusammengetragenes Quellenwerk und es ist alles benutzt, was über den Gegenstand benutzt werden konnte. Der Verfasser bewährt sich als sachlicher Historiker und die Form der Darstellung ist eine solche, daß das Werk allen, die sich mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften befassen, als ein Compendium und Handbuch zu empfehlen ist.

Von den ersten Anfängen der Genossenschaften unter Schulze-Delitzschs Leitung bis auf den Tag ist alles, was die Landwirtschaft betrifft, behandelt. System Schulze und System Raiffeisen, sowie alle Verbände sind mit gleicher Sachlichkeit besprochen und alle Genossenschaftsarten berücksichtigt.

Das Buch wird sicher seinen Weg machen.

M. M.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Jahresrechnung und Geschäftsbericht** (LX.) der Amtsersparniskasse Fraubrunnen pro 1899/1900. Burgdorf, 1900. E. Haller. 20 S.

**Les Industries** *à domicile en Belgique.* Volume II. L'industrie du tissage du lin dans les Flandres, par *Ernest Dubois;* l'industrie du tressage de la paille dans la vallée du Geer, par *Maurice Anciaut;* l'industrie de la cordonnerie en pays flamand, par *Ch. Gillès de Pélichy.* Bruxelles, 1900. 223 + 82 + 156 S.

**Lohnstatistik** des Personals der schweizerischen Eisenbahnen. II. Teil: Das im Taglohn arbeitende Personal der fünf Hauptbahnen und das gesamte Personal der Nebenbahnen. Durchgeführt im Auftrage des eidgenössischen Eisenbahndepartements von Th. Sourbeck. Bern, 1900. Neukomm & Zimmermann.

**Mangold, Dr. phil., Fr.** Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung 1682 bis 1796. Basel, 1900. Franz Wittmer, 162 S.

**Mitteilungen** aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstücks-erhebung in der Stadt Zürich im Okt. November 1896 Nr 4 Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Zürich, 1900.

**Mitteilungen** des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1900, Lieferung II. Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1899. Bern, 1900. K. J. Wyß. 171 S.

**Müller, Dr., Friedrich.** Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig, 1901, A. Deichertsche Verlagshandlung, Nachf. (Georg Böhme). IX + 552 S.

**Müller, Dr., Hans.** Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine. Verlag des schweizerischen Genossenschaftsbundes, 1900. 48 S.

**Protokolle** des Stadtrates von Bern. 1. Halbjahr 1900. Bern, 1900. 234 S.

**Report** *on Changes in Rates of Wages and Hours of labour in the United Kingdom in 1899.* Board of trade (Labour departement). London, 1900. LXXVIII + 293 S.

**Report** *on Standard Time rates of Wages in the United Kingdom.* Board of trade (Labour departement). London, 1900. 210 S.

**Report** *on Standard piece rates of Wages and Slidings Scales in the United Kingdom.* Board of trade (Labour departement). London, 1900. 308 S.

**Schmid, Dr., C. A.** Unsere Fremdenfrage. Zürich, 1900. J. Leemann. 30. S

**Schmid, Dr. C. A.** und **Wild, A.** „Zürich, deine Wohlthaten erhalten dich!". 167. Wohlthätige und gemeinnützige Anstalten, Vereine und Fonds der Stadt Zürich. Mit 10 Bildern. Zürich, 1900. J. Leemann. 278 S.

**Schnapper, Dr., Eduard.** Zur Entwicklung des englischen Depositenbankwesens. Züricher volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Heinrich Herkner. 1. Heft. Zürich, 1900. Albert Müller. 71 S.

**Schweizerische Handelsstatistik.** Jahresbericht 1899. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, 1900. A. Benteli & Cie. 106 S.

**Schweizerisches Jahrbuch** für Finanz-, Bank-, Transport- und Versicherungswesen. 1900/1901. II. Jahrgang. Bern, 1900. Polytechnische Anstalt für Verlag und Publicität. 621 S.

**Sombart Prof., Werner.** Dennoch! Aus Theorie und Geschichte der werkschaftlichen Arbeiterbewegung. Jena, 1900. Gustav Fischer. 121 S.

**Statistik des Rollmaterials** der schweizerischen Eisenbahnen nach dem Bestand am Ende des Jahres 1899. Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, 1900. Körber.

**Statistik des Warenverkehrs** der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1899. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, 1900. Benteli & Cie.

**Statistisches Jahrbuch** des Verbands schweizerischer Konsumvereine für 1900. 1. Jahrgang. Herausgegeben vom Verbandssekretariat. Basel, 1900. 59 S. 4°.

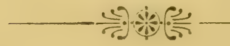
**Verband schweizerischer Konsumvereine.** Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung vom Jahre 1899. Basel, 1900. G. Krebs. 46 S. 4°.

**Wichelhaus, Dr., H.** Wirtschaftliche Bedeutung chemischer Arbeit. 2. Aufl. Braunschweig, 1900. Friedr. Vieweg & Sohn. 59 S.

**Zur Frage der Großbazare.** Eingabe an den h. Regierungsrat des Kantons St. Gallen von Seiten St. Gallischer Vereine. Der Kleinhandel und die Warenhäuser. Gutachten von Prof. Dr. Ed. Schulze. St. Gallen. 46 S.

**Allix, Dr., Edgard.** *Des Reports dans les Bourses de Valeurs.* Paris, 1900. V. Giard et E. Brière, 295 page.

**Der Arbeiterschutz** bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien, 1900. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. X + 163 S.





# Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Von C. Schenkel, Präsident des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Rätersch̄en.

Durch das Erwerbsleben der Kulturvölker geht in neuerer Zeit ein mächtiger Zug ins Große. Dem vier- oder sechsspännigen Güterlastwagen alter Zeit, geht der Eisenbahnzug zur Seite, der die tausendfache Last in hundertmal kürzerer Frist an Ort und Stelle bringt. Wo einst die Stätte des einfachen Handwerkers war, da dröhnen Dampfhämmer, rauchen himmelhohe Schlote und es gehen tausende von Arbeitern einem Willen gehorchend aus und ein. Der Kaufmann reist „geschwind", nach Amerika, oder führt, an seinem Pulte sitzend, Gespräche über Land und Meer hinweg. Solcher Hülfsmittel, die zu großen Unternehmungen verlocken, giebt es die Menge. Ganz besonders wirksam erweisen sich Personenvereinigungen, ausgerüstet mit den Rechten der Persönlichkeit, einer Summe von Intelligenz und Kapital oder Kredit. Die Kraft vieler kommt als ein Wille und eine Kraft zum Ausdruck. Das veranschaulichen die Weltausstellungen in überwältigender Weise. Association ist das Zauberwort, dessen Intelligenz und Kapital sich mit ungeheurem Erfolge bedienen, jedoch bis jetzt meist im Interesse weniger Auserwählter und nicht selten zum Nachteil ganzer Völker.

Wenn aber Solche, die für sich allein schon groß, klug und reich sind, sich veranlaßt sehen, diese Eigenschaften noch weiter zu kombinieren, und zwar zum Nachteil ihrer Mitmenschen, wie viel mehr müßte,

angesichts dessen, im einzelnen Individuum des geschädigten Volkes, das Gefühl absoluter Ohnmacht und das brennende Bedürfnis nach Association erwachen. Kommt dann noch das Verständnis hinzu, daß die Association der Kleinen, mächtiger sein kann, als die der Großen, so kann es gar nicht ausbleiben, daß der kapitalistischen Association die antikapitalistische gegenübertritt. Ein und dasselbe Mittel findet Anwendung zur Erreichung direkt entgegengesetzter Zwecke. Die in kapitalistischem Sinne geleitete Unternehmung ist auf Ausbeutung der Menge gerichtet, sie wird ihren Zweck besser erreichen bei einem stumpfen, unaufgeklärten Volke, sie ist also, so sehr der Schein trügen mag, reaktionärer Natur.

Eine Personenvereinigung aber, die sich aus der Menge rekrutiert und allem Volke unbedingt offen steht, hat das höchste Interesse daran, daß Bildung und Aufklärung Gemeingut seien. Sie ist darum an und für sich fortschrittlicher Natur und diese Anlage braucht nur gepflegt zu werden. Sie ist ferner nicht etwas willkürlich Gewolltes, speziell gegen Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel gerichtetes, sondern hervorgerufen durch den Erfolg. Wissenschaft und Technik haben der Erwerbsthätigkeit neue unausweichliche Bahnen gewiesen. Wenn genannte Berufsarten sich dadurch bedrängt fühlen, so fällt die Bedrängnis unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

Es ist nicht Liebhaberei der Person, in einer Gemeinschaft aufzugehen, im Gegenteil, das Individuum hat das innere Bedürfnis nach Selbständigkeit, aber die Verhältnisse sind stärker als der Einzelne, und so muß derselbe suchen, durch die Gemeinschaft seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten.

Eine aus allem Volke, ohne Unterschied, gebildete Vereinigung bedarf keiner besondern Unterstützung; auf dem Grundsatze der Selbsthülfe ruhend, genügt sie sich selbst. Das fördert den Fleiß und die Sparsamkeit der Genossen. Die Kluft zwischen reich und arm ist zwar nicht ausgefüllt — aber der Abstand ist doch ein leidlicher. Die Vorgesetzten erhalten den verdienten Lohn zugesprochen und dürfen ihn nicht vorwegnehmen. Keiner braucht großes Vermögen zu besitzen, die Genossenschaft kann für Alter und Krankheit ihrer Beamten und Angestellten Hülfe schaffen.

Die auf socialer Grundlage auferbaute Genossenschaft mit freiem Ein- und Austritt, die als solche, kein Vermögen machen will, dafür aber sorgt, daß der Wohlstand ihrer Glieder sich mehre, Bildung und Berufskenntnis sich vertiefen, ist diejenige Form der Association,

welche wert ist, von allen edel denkenden und fühlenden Menschen unterstützt zu werden. Dennoch kann man es erleben, daß auch eine solche Genossenschaft Anfechtungen von allen Seiten ausgesetzt ist.

Um so lieber mache ich Gebrauch von der mir gebotenen Gelegenheit, den verehrten Lesern dieser Zeitschrift, den Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften — den wir im weitern mit den Initialen V. O. L. G. kurz bezeichnen wollen — in seiner Entstehung, seinem Wesen und Wirken einmal vorzustellen, ihnen es dann überlassend, in welche Kategorie sie denselben rangieren wollen. Der V. O. L. G. ist eine, den 17. Oktober 1886, zu Winterthur im Kanton Zürich gegründete, im schweizerischen Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder.

In seinen Statuten ist folgende Zweckbestimmung niedergelegt:

Der Verband bezweckt die Hebung der Landwirtschaft im Allgemeinen durch thatkräftige Unterstützung fortschrittlicher Bestrebungen der lokalen Genossenschaften auf beruflichem Gebiete und insbesondere durch Besorgung des An- und Verkaufes solcher Konsumations- und Produktionsartikel, welche sich für den genossenschaftlichen Verkehr als geeignet erweisen.

Mitglied des Verbandes können nur Vereine und Genossenschaften werden, und zwar nur solche, die im Handelsregister mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder eingetragen sind.

Der Eintritt ist frei und der Austritt, je auf Ende eines Kalenderjahres, auch. Beiträge haben die Genossenschaften dem Verbande nicht zu leisten. Dagegen sind gegenwärtig die 123 Genossenschaften, die der Verband umfaßt, demselben für Verbindlichkeiten bis auf den Betrag von Fr. 300,000 haftbar und sind ferner gehalten, demselben, die alljährlich aus ihrem Konsum resultierenden Ueberschüsse (2 % des Betrages bezogener Waren) als unkündbares aber verzinsliches Darlehen so lange stehen zu lassen, als sie bei dem Verbande bleiben. Auf diese unmerkliche Weise will sich der Verband nach und nach selbst erspartes Betriebskapital verschaffen. Die betreffende Summe hat heute den Betrag von Fr. 300,000, inklusive Reservefonds, erreicht.

Als Organe des Verbandes funktionieren:

a) Die Abgeordnetenversammlung,
b) der neungliedrige Vorstand (Verwaltungsrat),
c) die Verwaltungskommission (Exekutive, 3 Mitglieder),

d) die Rechenkommission (Kontrolle, 5 Mitglieder),
e) der Revisor in den Genossenschaften.

Die Genossenschaften sind gehalten, diejenigen Waren, die der Verband führt, ausschließlich von diesem zu beziehen, andere Waren können sie beliebig führen und beziehen.

Bei Auflösung des Verbandes fällt der Reservefond, der mindestens Fr. 50,000 betragen soll, dem eidgenössischen Winkelriedfond zu, und darf somit nicht verteilt werden.

Das sind die Grundzüge der kurzgefaßten Statuten.

Im Verlaufe der Jahre wurde der Warenverkehr erweitert. Der Anfang wurde gemacht mit Handelsdünger, und eine wahre Flut vermehrter Futterproduktion trug unsern genossenschaftlichen Handel empor. Diese Ware ist mit ihren 570½ Wagenladungen im Jahre 1898, immer noch der Hauptartikel, dann folgen Viehfuttermehle 235 Wagen, Sämereien 10½ Waggon, Kupfervitriol 1 Waggon, Petrol 4400 Faß. Der Verband besitzt ein eigenes Petrollager und zwei Cisternen mit zusammen 36,000 Liter Inhalt; 600 eiserne Petroltonnen dienen dem Verkehr mit den Genossenschaften. Kaffee 1200 Ballen, Zucker 88 Waggon, Backmehl 51 Waggon. Teigwaren werden von den Genossenschaften direkt bezogen. Das Lager in Eisenwaren ist groß, ebenso der Absatz, z. B. 10,000 Stück Sensen, 9000 Stück echt amerikanische Geräte. Alles per 1898. In Tüchern aller Art wurden Waren im Betrage von über Fr. 200,000 umgesetzt.

Im Produktenverkauf konnten 200 Wagen Obst günstig an Mann gebracht werden. Auch das Weingeschäft erreicht ansehnliche Beträge. Nun ist auch noch der Handel in landwirtschaftlichen Maschinen eröffnet worden und hatte namentlich die geführte Mähmaschine „Adrians-Bukeye“ großen Erfolg. Gesamter Warenumsatz: Fr. 3,700,000. Kassa: Ein- und Ausgang Fr. 7,132,535.

Bis zum Jahre 1898 war der V. O. L. G., in Winterthur zur Miete, jetzt besitzt er ein eigenes neu erbautes Wohn- und Lagerhaus, im Assekuranzwert von Fr. 344,000. Das Warenlager ist versichert mit Fr. 800,000. Der 1899er Jahresbericht hat noch nicht im Druck erscheinen können, wird aber, so viel ist sicher, das Geschäft abermals in aufsteigender Linie zeigen, trotz der Metzgerei, die der Verwaltung wenig Vergnügen machte.

Aus den angeführten Zahlen geht hervor, daß da in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Großhandelsgeschäft sich entwickelt hat. Dessen

Entstehungsgeschichte bietet interessante Züge, die hier noch folgen mögen.

Die Idee, ein derartiges Geschäft zu gründen, wurde schon 1878 vom Zürcher kantonalen landwirtschaftlichen Verein, bezw. dessen Vorstand aufgegriffen. Ein Faktor mit Sitz in Zürich wurde gewählt und ihm ein engerer Ausschuß zur Seite gestellt. Mit Kreisschreiben vom 16. Oktober 1879 fand die Eröffnung des Handels statt. Allein der Verlauf läßt sich am besten mit den bekannten Worten bezeichnen:

„Es hätte wohl gehen können, aber es ging nicht,“

Obschon man sich lediglich auf Dünger, Futtermittel und Sämereien beschränken wollte.

Vier Jahre später ging es der Gesellschaft schweizerischer Landwirte um kein Haar besser. Sie nahm den Gedanken neuerdings auf, betraute ein Zürcher Handelshaus mit der Ausführung und schrieb unterm 15. April 1882 hoffnungsfreudig in ihr „Centralblatt“: „Die Gesellschaft schweizerischer Landwirte glaubt einem ausgesprochenen Bedürfnis entgegen zu kommen, indem sie eine Anstalt gründete als Mittelpunkt für landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr“ u. s. w. Allein auch dieses Geschäft ging ohne etwas namhaftes geleistet zu haben, trotz aller Protektion, wieder ein. Es glich einem in die Erde gerammten Pfahl, der ein Baum werden sollte, aber weder Wurzeln noch Zweige und Blätter zu treiben vermochte.

Der nachmalige Präsident des V. O. L. G. hatte diese beiden Versuche mit lebhaftem Interesse mitgemacht und dabei natürlich die Ueberzeugung gewonnen, daß der gemeinsame Einkauf genannter Stoffe nur im Rayon der lokalen landwirtschaftlichen Vereine möglich sei, und handelte daher nach wie vor als Leiter eines solchen Vereins auf eigene Faust, ohne im geringsten die Gründung eines großen Handelsgeschäftes im Auge zu haben; desgleichen seine Freunde. Merkwürdigerweise war es gleichzeitig ein Pfarrer, der den Gedanken einer Vereinigung mehrerer Vereine zum Zwecke des Düngereinkaufs im Kanton Zürich verfolgte. Und diese kleine unscheinbare Verbindung sollte zum Ziele führen. Der Bauern Mißtrauen gegen alle Welt ist sprichwörtlich und die handeltreibenden Vereinsvorstände hatten viel darunter zu leiden. Das mag auch ein wesentlicher Grund sein des Scheiterns des Versuchs der großen Verbände.

Obgenannter Pfarrer hatte ein fühlend Herz für seine Bauern und ging soweit, die Rolle des Düngeragenten zu übernehmen. Er

machte seine Sache gut und das Mißtrauen mußte sich scheu in dunkle Grotten zurückziehen. Dem Pfarrer war es aber nur darum zu thun, die Sache in Fluß und in das richtige Geleise zu bringen. Unter seinem Einfluß entstand (8. Januar 1882) der landwirtschaftliche Bezirksverein Winterthur, der auf 23 Sektionen anwuchs. Und aus diesem Vereine ging der V. O. L. G. hervor. Es schlossen sich indessen nur 16 Sektionen dem letzteren an, die übrigen 7 wollten nicht in dem Ding sein und verharren — damit auch da der Humor nicht fehle — bis zur Stunde in Verbindung mit dem kantonalen Verein in mehr oder weniger offener Opposition gegen den V. O. L. G. Manche auffallende Erscheinung ist auf diesen Zwiespalt zurückzuführen.

Der junge Verband ging absolut unabhängig seine Wege, unbekümmert um Kantonsgrenzen oder andere Verbände, was zu Rivalitäten führte. Sein erstes Augenmerk war darauf gerichtet, dem Verbande eine feste Verfassung zu geben und ihn finanziell möglichst sicher zu stellen. Keiner der übrigen schweizerischen landwirtschaftlichen oder Konsumverbände hat die feste Geschlossenheit wie der V. O. L. G. War einmal die Grundlage und die geeigneten Leute gefunden, so ergab sich das Uebrige alles von selbst. Die Gründung eines Großhandelsgeschäfts drängte sich mit unwiderstehlicher Macht auf und mehrere der Gründer, die bisher Landwirte gewesen, sahen sich genötigt, ihren Beruf aufzugeben, um ganz dem Handel sich widmen zu können. Gerade die offene Befehdung unserer Gegner und die heimliche Rivalität befreundeter Kreise, waren Triebfeder, zum Großhandel überzugehen. Ferner hat man dem V. O. L. G. auch in Berufskreisen stets den Vorwurf gemacht, daß er die Grenzen des für eine landwirtschaftliche Verbindung Schicklichen überschritten habe, als er mit Kolonial- und Tuchwaren 2c. zu handeln anfing. Daß er das that, war weder Uebermut noch Luxus, sondern eine notwendige Folge seiner Gesamtanlage und Organisation. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, ländliche Dorfgenossenschaften und landwirtschaftliche Vereine zu verbinden und zu praktisch wirksamen Gebilden auszugestalten. Dabei machte er bald die Wahrnehmung, daß bei Beschränkung des Handels auf wenige Artikel die Verwaltung einer Genossenschaft draußen auf dem Lande nur Nebenerwerb sein könnte und infolge dessen der Verwahrlosung ausgesetzt wäre.

Das verfolgte Ideal besteht aber darin, daß, gleich wie die Centrale in Winterthur eine dominierende Stellung im Kanton, in

der Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht einnehmen solle, das nämliche auch der Fall sei draußen im Dorf, in der Gemeinde seitens der Filiale. Wer solchen Plan verfolgte, konnte nicht stehen bleiben bei Dünger, Futtermitteln und Sämereien, er mußte ins Volle greifen und Stellen schaffen, wo man sozusagen alles haben kann. Nur so werden Verwalter und Depothalter im Dorfe eine Existenz erlangen, die einer dazu befähigten Person es ratsam erscheinen läßt, der Sache sich anzunehmen. Auch dann noch muß man sich hüten, durch Errichtung vieler Lokale die Sache zu zersplittern. Hier in der Einrichtung und Ueberwachung der Dorfgenossenschaften hat der Verband seine schönste, aber auch schwerste Aufgabe.

Wer unsere Dorfverfassungen landauf, landab kennt, der weiß, daß bisher aller Handel eben schon besorgt wurde und zwar gerade durch die Leute, die dafür geeignet waren oder sich für geeignet hielten; er weiß auch, daß Beamte, Wirte, Bäcker, Metzger 2c. so ziemlich die bürgerliche Intelligenz ausmachen und vielfach in einander verflochten unter einer Decke stecken. Diesen Herren ist der Konsumladen instinktiv ein Pfahl im Fleisch. Darum ist auch, wo irgend dem V. O. L. G. ein Unternehmen mißlingt, oder eine Störung eintritt, der offene und geheime Jubel in Israel groß, und wir Genossenschafter möchten oft laut aufschreien ob dem Unverstand, der auch diejenigen mitlachen und mitheulen läßt, für die wir kämpfen: die Kleinen und Kleinsten.

Es liegt doch so nahe und sollte auch dem blödesten Auge sichtbar sein, daß der Grimm und der Haß der Geschäftsleute keine andere Ursache hat als die, daß sie sich von uns geschädigt fühlen, sie sehen da ein Ungetüm heraufsteigen, das sie in ihrem Gebahren einzuschränken droht. Sie belehren unsere Klienten, es sei uns nur um *unsere* heile Haut zu thun u. s. w. Wären aber die Gründer des V. O. L. G. nicht unabhängige Leute gewesen, er wäre niemals, was er ist.

Sie aber, die Gründer, haben ihre Unabhängigkeit einem Ideal zum Opfer gebracht.

Bei der Organisation, die der Verband hat, ist die erste Bedingung, daß die Centralstelle gesund und stark sei, sie ist das Herz im Organismus, und die Verwaltung thut wohl daran, ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß dieselbe in der Lage sei, nach innen und nach außen dem Ganzen festen Halt zu geben. Und doch führt dieses löbliche Verhalten gelegentlich auch zu Reibungen mit

den Verwaltern, die in der Sektion ein analoges Bedürfnis haben wie die Centrale des Verbandes, und es ist nur menschlich, wenn sie, so viel möglich, an den eigenen Nagel zu hängen wünschen. Es ist ja das gleiche Verhältnis wie zwischen Kantonen und Bund. Da thut eine feste Hand not. Man sieht, es ist eine ganz eigene Sache, Ideale ins Leben einzuführen und man sollte gegenüber denen, die das fertig bringen, billig sein. Um so mehr muß es auffallen, daß selbst Behörden Geneigtheit zeigen, solche Genossenschaften auf gleiche Linie zu stellen mit Aktiengesellschaften, Warenhäusern 2c. und namentlich darauf bedacht sind, dem Verbande die Einnahmen-Ueberschüsse, die er für die Genossenschaften gemacht, ihnen gutschreibt, und verzinst, als eigenes Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Es würde das sicher nicht geschehen, wenn dabei nicht etwas zu nehmen wäre. Wird der Verband besteuert, so bringt die scharfe Progression dem Fiskus erheblich mehr ein, als wenn die gleiche Summe auf Genossenschaften verteilt, besteuert würde. Aber was ist das für eine Staatsmoral, gegenüber einem Verbande, der ja gar nicht anders kann als öffentlich buchgetreue Rechnung ablegen? Es ist doch sonnenklar, daß das betreffende Einkommen nicht Einkommen des Verbandes, sondern dessen ist, dem es gutgeschrieben, verzinst und nach dem Austritt ausbezahlt wird.

Eine andere Anschauung muß die Rechtsbegriffe im Volke verwirren und zu dem Grundsatze führen, nehmen ist besser als geben. Die Behauptung, der genossenschaftliche Verband, wie ihn u. a. der V. O. L. G. repräsentiert, ist nur eine Aktiengesellschaft, oder doch einer solchen gleichwertig, ist ein armseliges Feigenblatt, das die Blöße einer Rechtsverweigerung niemals zu decken vermöchte.

Die Genossenschaften erweisen eine Lebensfähigkeit und bilden einen so wichtigen Faktor der Volkswirtschaft, daß für sie klares, nicht von Privatinteressen getrübtes Recht geschaffen werden muß.

Erst wird man das Wesen und die Resultate der Thätigkeit solcher Genossenschaften studieren und prüfen müssen und dann Stellung nehmen zu ihnen.

Man wolle dabei nicht übersehen, daß der Verband O. L. G., trotz seines Handels mit allerlei Bedarfsartikeln eben doch eine spezifisch landwirtschaftliche Verbindung ist, was nachfolgende statistische Zahlen beweisen mögen:

| | Mitglieder-bestand | | Umsatz an landwirtschaftlichen Artikeln | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ge-nossen-schaften | Mitglieder | Dünger | Futtermittel | Sämereien | Kupfer-Vitriol |
| | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1887 | 27 | 1,283 | 181,860 | | 12,682 | 10,393 |
| 1888 | 38 | 2,002 | 189,236 | 11,637 | 14,655 | 5,981 |
| 1889 | 46 | 2,865 | 191,418 | 17,794 | 20,534 | 8,953 |
| 1890 | 44 | 2,889 | 178,758 | 25,850 | 16,133 | 20,264 |
| 1891 | 54 | 3,428 | 243,725 | 15,200 | 20,663 | 14,993 |
| 1892 | 62 | 4,355 | 288,080 | 28,500 | 25,712 | 19,890 |
| 1893 | 68 | 4,521 | 345,180 | 143,605 | 40,360 | 15,592 |
| 1894 | 83 | 6,051 | 387,950 | 231,250 | 54,568 | 20,500 |
| 1895 | 100 | 6,900 | 479,428 | 174,810 | 49,480 | 24,950 |
| 1896 | | | 350,589 | 237,150 | 48,301 | 32,275 |
| 1897 | 109 | 7,320 | 435,278 | 360,605 | 64,754 | 45,000 |
| 1898 | 119 | 8,210 | 485,111 | 370,000 | 65,708 | 35,900 |
| 1899 | 120 | 8,300 | 491,460 | 310,000 | 71,528 | 57,000 |
| | | | 4,248,073 | 1,926,401 | 505,118 | 311,691 |
| Summa rund 7 Mill. Fr. | | | | | | |

Die Genossenschaften haben ausschließlich ihren Sitz in Landgemeinden. Um bei dem unbestrittenen Druck, der, verursacht durch die neuere Entwicklung der Volkswirtschaft, besteht, und bei den fast verzweifelten Anstrengungen eben dieser Landwirtschaft, sich behaupten zu können, wird man sie doch nicht als Ausnahme in eine Zwangsjacke stecken wollen.

Die erzielten Erfolge des V. O. L. G. sind, abgesehen von der Thätigkeit der Verwaltung, wohl hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß er mit der frühern in landwirtschaftlichen Vereinen herrschenden Anschauung, der landwirtschaftliche Verein sei in dem Sinne eine gemeinnützige Institution, daß die leitenden und handelnden Personen, alles so nebenher umsonst machen müßten und dabei ja keine Pflichten auf die Mitglieder fallen, radikal gebrochen und sich den äußern kaufmännischen Formen angepaßt hat. Das ist aber auch der Grund oder Vorwand der schiefen Beurteilung, die aus ihm eine Aktiengesellschaft macht. Anderseits ist zu konstatieren, daß viele der übrigen landwirtschaftlichen Verbindungen, so sehr sie sich den Anschein und die Mühe geben, um dieses Kriterium herum zu

kommen, dennoch sich gezwungen sehen, thatsächlich den Spuren des V. O. L. G. zu folgen.

Wenigstens kann ihm niemand das Verdienst streitig machen, daß er in die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine einen neuen kräftigen Impuls gebracht und denselben neuen Inhalt und Kraft dadurch verlieh, daß er das Problem gelöst hat.

Seine Hauptaufgabe ist und bleibt, der kapitalistischen Association ein Gegengewicht zu geben durch die Verbindung der Bedrückten. Stellen die Genossen alle andern Rücksichten dieser einen Rücksicht mit Verstand und Einsicht nach, so wird auch der Erfolg mit ihnen sein.

Jedermann macht sich klar, daß die Association heute und in nächster Zukunft das Feld behauptet. Will man die kapitalistische allein herrschen lassen?

# Die Frauenfrage in politischer, kommerzieller und gewerblicher Hinsicht.

Von **Bruno Volger**, Leipzig.

---

Ein mächtiges Ahnen zieht durch die Welt, ein Ahnen neuer Sitten, anderer Zeiten. Noch gärt es in unserem, sich hartnäckig bekämpfenden Gegenwartsgeschlecht, bis das Maß überschäumt, bis aus dem Gärungsprozeß in weniger oder stärkerer Vernichtung der besten Kräfte und Ausscheidung der schlechten Säfte sich ein neues Bestehen herausschält, ein — doch wer weiß es? — friedliches, sociales Leben. Auf allen Gebieten wird gekämpft, dort mit offenem, da mit geschlossenem Visiere, überall aber gleich erbittert, mehr oder minder rücksichtslos, unbarmherzig oder gar brutal. Ueberall — im Lager der Kunst und Wissenschaft, der Gewerbe und Industrien, des Handels- und Gesellschaftslebens — Kampf; durch Sturm und Braus zur Gärung und Klärung.

Hier und da kämpft man seit Menschenaltern, unausgesetzt, kraftvoll, energisch, mutig, trotz nur zollweisen Erfolges, schrittweisen Vorwärtskommens.

Einer dieser zähen, mit Geist und Mut geführten Kämpfe ist der Kampf der Frauen um wirtschaftliche, um politische Gleichberechtigung. Nicht, daß sie daheim die Wiege, die enge aber doch so glückreiche Grenze des eigenen Daheims absolut verlassen wollen, nein; aber am Wirtschaftsleben, an Politik beteiligen wollen sie sich, eine Stimme wollen sie haben, kraft des Geistes, des Edelsinns und des feinen Verständnisses, welches der einsichtigen Frau nicht minder eigen ist, als dem Manne; mitthun wollen sie am Aufbau des äußeren Seins und an den Großthaten der Kultur Anteil nehmen.

Das Alte stürzt, aus dem eng gezogenen Rahmen der Frauenrechte vergangener Zeiten treten die Frauen heraus in die freie, große Welt des Schaffens und Wirkens; das Alte stürzt und aus den Trümmern steigt — die neue Frau.

Nicht im Sinne des Wortes giebt es eine „neue Frau", denn das Wesen verwandelt sich nicht unter dem Einfluß äußeren Kampfes, die Regungen der Frauenseele, so tausendfach größer, tiefer und zarter als jene des Mannes, können nicht voll verwandelt werden, um eine in Wahrheit „neue Frau" erstehen zu lassen. Aber neu ist die Frau von heute doch immerhin und noch die vorletzte Generation würde sich im Frauenleben unserer Zeit nicht auskennen, die Wandlung nicht einmal verstehen, da sie den Entwicklungsgang derselben nicht mitwanderte, nicht kennt.

Ein jedes Ringen, mag es das eines Volkes, einer Gesellschaftsklasse, ja selbst das des Einzelwesens sein, findet zustimmende und absprechende Beurteilung, findet Förderer und Gönner, findet Mißgünstige und Neider, welche den Stein heben, um ihn, hemmend, zwischen die Füße der Kämpfer zu werfen.

Wer kennt die Zahl derjenigen, die da mit geheimer Wut und offenem Grimm, befangen von niederer Selbstsucht und Neid, die „neue Frau" mit toller Leidenschaftlichkeit bekämpfen, von Mannweibern, krassester Emanzipation reden und immer Neues suchen, um ihre Verachtung zu schüren, immer neue Behauptungen stellen und Beweise führen, daß vom moralischen und physischen Standpunkt aus das Weib nicht qualifizierbar sei, um in die Triebräder der Wirtschaftsentwicklung, der Social- und Staatspolitik, fördernd einzugreifen. Da sind Erklärungen erklungen und Punkte, wie physische Stärke, Güte und Gewicht des Frauengehirns haben eine dominierende Rolle gespielt; die körperliche Konstitution des weiblichen Körpers hat es sich gefallen lassen müssen, daß man ihr die Widerstandsfähigkeit absprach, die die geforderte Mitarbeit am äußeren Wirken bedingt, und so fort, bis alle diese wortreichen Behauptungen im Winde verwehten, wohl gehört, doch wenig beachtet und viel bespöttelt.

Wer heute noch der Frauenbewegung, in ihrer sittlichen Tiefe und Kraft unantastbar — nicht etwa den einzelnen Punkten des Programms — starrköpfig, verzweifelnd kämpfend gegenübersteht, ist der nicht ein gegen sich selbst wütender Thor?

Das ernste, zähe, den socialen Verhältnissen entsprungene Ringen der Frauen auf allen Gebieten, bis hinauf zur subtilen Politik, hat späte aber aussichtsreiche Erfolge bisher erzielt und der vorurteilsfreie, klardenkende Mann teilt ohne Frage die Ansicht, daß für das Weib bedeutende sociale Pflichten bestehen, daß ohne die selbstlose Liebesthätigkeit der edlen Frauen keine einzige der doch

so zahlreichen Menschheitsfragen gelöst, zum Ziele geführt werden kann. —

Haben sich die Frauen nicht in hohen weltlich-geistlichen Aemtern, so in den Klöstern die Aebtissinnen, zu allen Zeiten selbständig und erfolgreich bewährt, führte nicht die Aebtissin Mathilde von Quedlinburg die Vormundschaft über Otto den Dritten und war sie nicht Reichsverweserin während der Dauer des Römerzuges unter diesem König. Schon damals sehen wir die Frau im staatlichen Leben festen Fußes stehen. Ein leuchtendes Beispiel der Liebesthätigkeit, deren Priesterin in erster Linie das Weib ist, ist Elisabeth von Thüringen (1207—1231) und in Wissenschaft und Kunst — wo die angezweifelte Gehirngüte des Weibes doch vorwiegend in Frage kommt — strahlen uns aus lang vergangenen Jahrhunderten Marksteine hoher geistiger Fähigkeiten des Weibes herüber.

Ich erinnere an „Frau Ava", wohl die erste nennenswerte Dichterin mit ihrer poetischen Bearbeitung der evangelischen Geschichte. Frau Ava ist fraglos identisch mit der um 1127 in Göttweih in Oesterreich gestorbenen Klausnerin gleichen Namens. Ferner nenne ich die Gandersheimer Nonne Hrotsvith, welche aus weit hinter uns liegenden Jahrhunderten mit der Bearbeitung ihrer fünf Keuschheitsthemata herüberleuchtet. In einer sechsten Arbeit behandelte sie mit großem Geschick und viel Wahrheit die Standhaftigkeit der christlichen Jungfrau. Wie die meisten Schriften der sächsischen Renaissancelitteratur, so sind auch die Hrotsvithschen vom Geiste der Askese, den Traditionen antiker Dichtung durchweht. Als erste Malerin und erfolgreiche Naturforscherin nenne ich die deutsche M. S. Graff, geborene Merian (um 1647—1717), die Geschichtsforscherin Dorothea Rodde, die spätere Gattin des Professors August Ludwig Schlözer, als welche sie sich die Würde eines Doktors der Philosophie errang (1770—1825), weiter Dorothea Chr. Erxleben, die erste Frau, welche den Titel Dr. med. trug. Dies nur einige Marksteine aus der Geschichte des geistigen Frauenlebens, Marksteine, die noch heute Vorbilder sind und zur Evidenz beweisen, daß die Frau mit Recht sich den engen Grenzen um ihren selbst willen entzieht, daß sie fähig ist, den geforderten Rechten pflichttreu Genüge zu leisten.

Verachten wir nicht den Menschen, welcher über eine Summe geistigen Wissens verfügt und sie dennoch brachliegen läßt, sie nicht thätig sein läßt, entweder im Dienste des Einzelnen oder dem einer bestimmten Masse?

Die lebhafte Beteiligung, welche am Wirtschaftsleben des 12. und 13. Jahrhunderts die Frauen nahmen, kam jedoch in Verfall, als nach der Reformation das Weib in langsamer Entwicklung vom öffentlichen Leben abgedrängt wurde. Und der Erfolg zeigte sich schnell in der Verflachung der Sitten. Um 1590 durfte Joh. Fischart von den Frauen sagen: „Sie ist der lebendige Haspel und Bratspieß im Hause und des Mannes Kunkelgräfin und spindelsceptrige Windelkönigin“. Geistlos und flach, im Charakter der Gleichgültigkeit, zeigte sich das Frauenleben.

Was hätte diese, also schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts, so fühlbare Verflachung des Geistes und der Sitten im Frauenleben für jammervolle Zeiten heraufbeschworen, wenn die treibende Kraft nach Edlerem, Besserem nicht dem sinkenden Geschlechte aus seiner Mitte selbst heraus erwachsen wäre! Und wie gut ist es, daß jener Trieb kraftvoll genug war, das ganze Geschlecht zu erfüllen und zu beseelen. Allerdings ist es unzweifelhaft der frühe Anfang der heute als brausende Woge dahinrauschenden Frauenbewegung, einer Woge, die immerzu und unaufhaltsam an dem harten Gestade der tausendfachen Hemmnisse wühlte und sich immer tiefer hineinfraß in den ihr so lange widerstehenden Stein gegnerischer Dämme.

In der ganzen Frauenbewegung — nicht etwa in der, im Hirn lächerlicher und überspannter Mann- und Kraftweibern lebenden Hyperemanzipation mit ihrem krassen Ideenwahnsinn — liegt ein hoher, sittlicher, ernster Gehalt. Sie wollen — die geistig und körperlich gesunden Kämpferinnen dieser Bewegung — nicht wieder zurückfallen in die, den weiblichen Körper und Geist knebelnde Zeit eines fernen Germanentums, welches den Frauen absolut jedes Recht absprach, sie zur niederen Sklavin stempelte.

Die ganze niederdrückende, unwürdige Stellung der Frauen früherer Zeit, als Sklavin und Magd und Wertobjekt — oder waren sie etwas Besseres? — und später als Ware (das Sachsenrecht bestimmte 300 Solidi als Frau-Kaufspreis, das Recht der Longobarden 200 Solidi); die Nichtachtung seitens des Mannes, die Rechtlosigkeit selbst innerhalb des Hauses ist ihnen zum Bewußtsein gekommen, hat sie aufgerüttelt, wenigstens ihre Stellung im Hause zu bessern.

Ich bin überzeugt, daß der Kampf der Frau um eine bessere Stellung in der Welt uralt ist, daß er nur erst die ausgeprägte Form eines Kampfes der Neuzeit verdankt.

Den Gipfel der Bestrebungen erreicht die Frauenbewegung in der Forderung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher, in der Forderung politischer Gleichberechtigung. Sehen wir uns die Entwickelung und den Erfolg dieser Richtung der Frauenfrage zunächst an.

Bereits in der französischen Revolution, in welcher die Frauen eine bemerkenswerte Rolle spielten, tauchte die Forderung politischer Gleichstellung auf. Weit intensiver jedoch wurde die Forderung in England und Nordamerika vertreten. Hier und dort sind ihr ernste, geistvolle Kämpfer erwachsen und die erzielten Erfolge sind wohl darnach angethan, das schließliche Gedeihen der Pläne in, wenn auch nicht absehbarer, so doch sicher nicht ferner Zeit zu erwarten.

Einst hat sich die Welt mit tausend und aber tausend Händen dagegen gesträubt, den Frauen Eintritt in Handel und Gewerbe zu gestatten, heute sind sie in diesen gewichtigen Wirtschaftsfaktoren unentbehrlich geworden und bilden mit der vorschreitenden Organisation von Vereinen und Verbänden eine positive Macht, deren Zertrümmerung aller gegnerischen Gewalt nicht mehr gelingen kann. Wie hier, im Gebiete des Handels und der Gewerbe der Erfolg langes Kämpfen krönte, so wird er dereinst auch das zähe Ringen in politischer Richtung krönen.

Die letzte Bewegung nahm also ihren Anlauf zunächst in Frankreich. Aus den Bewegungen der Revolution hervorgehend, sind die politischen Gleichberechtigungsforderungen ein Bestandteil der aus dem demokratischen Geiste der großen Revolution geborenen socialistischen Ideen, die sich nur während der Zeit der Gärung in die Volksseele festpflanzten, mit der zurückkehrenden inneren Ruhe des Staates aber schnell in der bürgerlichen Gesellschaft zerfielen. Ganz anders in England. — Um 1865 auftretend — beteiligten sich 1867 — nachdem J. St. Mill den ersten Antrag um Verleihung des politischen Wahlrechts gestellt hatte — mehrere hundert Frauen völlig freiwillig an der Ausübung des Wahlrechtes, allerdings ohne jeden Erfolg, da dieses eigenmächtig vollzogene Wahlrecht nach einer Entscheidung des Court of Cammon Pleas als nicht existierend erklärt wurde. Der Ausschluß der Frauen fußte nicht auf geistiger Inferiorität, sondern nur des „Decorums“ wegen. Der Antrag wurde nach seinem ersten Abfall noch verschiedene Male eingebracht, auf Kongressen wurde in geistvoller Weise die Anerkennung der Gleichberechtigung energisch gefordert, Petitionen und Amendements überstürzten sich in stets neuen Auflagen und der erste Erfolg

— eine kleine, aber sichere Handhabe in der Hand der geistvollen Frauen — gipfelte in der Zulassung der Frauen zum Universitäts-Studium. Das Wintersemester 1867/1868 der Universität zu Edinburgh wurde von 265 Frauen besucht, welche Zahl sich von Jahr zu Jahr steigerte. Wenige Jahre später, 1869, erhielten die Frauen das Munizipalwahlrecht, 1870 das aktive und passive Schulwahlrecht, 1888 die Erlaubnis zur Beteiligung an den Grafschaftswahlen, 1893 das aktive Kirchspielwahlrecht.

Mit welcher Ausdauer und Energie sich Englands Frauen der Sache, trotz vieler Abschweifungen, Gegenströmungen und nur schrittweisen Erfolges, annahmen, beweisen am besten die Endsummen der Unterschriften der einzelnen Petitionen, deren erste im Jahre 1867 von 1499 Frauen unterzeichnet, deren zweite vom Jahre 1872 von 11,000 und diejenige von 1896 — sage und schreibe — von 257,000 Frauen unterschrieben wurde!

Ebenso heiß kämpften die Frauen Nord-Amerikas um das politische Ziel, auch hier aber war der Erfolg aller Mühen lange Jahre ein negativer und der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten sprach den Frauen rundweg jedes Stimmrecht ab. Trotzdem nahmen die Frauen an allen politischen und socialen Fragen lebhaften Anteil und heute steht ihnen von 22 Unionsstaaten aktives und passives Schulwahlrecht und teilweise eine politische Stimme zu.

In Deutschland ist die politische Gleichberechtigung wohl hier und da einmal fühlbar geworden, besonders nachdrücklich und bemerkbar jedoch nicht aufgetreten. In einigen Städten waren die Arbeiterinnen berechtigt, an den Gewerbegerichtswahlen aktiv teil zu nehmen, jetzt, d. h. seit 1890, sind sie hiervon allgemein ausgeschlossen.

Nicht nur England, Amerika, Frankreich und Deutschland kennen die Bestrebungen politischer Richtung, in Rußland, Italien, Südaustralien, Chile wurde um das gleiche Ziel gerungen, in Kalifornien stehen den Frauen alle Aemter offen, die nicht ausdrücklich von der Verfassung ausgenommen sind.

Die politischen Bestrebungen, die also als Ziel das Stimmrecht für selbständige Frauen zu erreichen suchen, sind fast überall dem Ziele noch fern — doch wie lange noch, dann rüttelt der Erfolg der Frauen einer Nationalität — diejenigen der andern wach und ein unbestimmtes Jahrzehnt wird sie im vollem Besitz dessen finden, was ihnen heute eine zaghafte, in Vorurteile verklammerte Zeit versagt.

Hier also schlummert das Ziel seinem Auferstehungstag noch entgegen — anders im Gebiete des Handels, der Gewerbe und zahlreichen Industrien.

Hier ist die Frauenarbeit gesucht, ist sie unentbehrlich geworden und ihre stets steigende Ausdehnung beruht auf den wirtschaftlichen Erscheinungen, welche unserem heutigen socialen Leben eine ganz andere Gestaltung aufdrücken. Die Umgehung der Frauenarbeit ist unmöglich, aus allen Zeiten leuchtet uns die Thatsache herüber, daß es immer arbeitende Frauen gegeben hat und nur der riesige Umfang der Frauenarbeit ist neu. Dieser resultiert aus der zunehmenden Bevölkerung einesteils, aus den wirtschaftlichen Umwälzungen anderenteils und daraus, daß selbst die besseren Stände Scheu und Vorurteile der Macht der Verhältnisse opfern mußten und recht lebhaften Anteil jetzt an der Erwerbsthätigkeit nehmen. Die wirtschaftliche und sociale Umwälzung drängte besonders die mittleren und höheren Gesellschaftsklassen in ganz neue Bahnen, während die unteren, die arbeitenden Volksschichten den Einfluß kaum so stark empfanden. Hier ist es zuerst Genußsucht und Drang nach größerer Freiheit und Ungebundenheit, als sie der Hauserwerb und der Dienst im Hause mit sich bringt, der die Mädchen dieser untern Klassen der Fabrikarbeit in hellen Haufen zuführt. Dort, in den besseren und höheren Kreisen, sind es der Momente mehrere, welche das Mädchen — weniger die Frau des Hauses — zwingen, einen Erwerbszweig zu erfassen. Ursprünglich blieben dem Erwerbsleben die der neuzeitlichen Entwicklung entsprungenen Stände des Beamtentums und Militärs fern, welche sich isolierend, nur auf ihre durchschnittlich gerade auskömmliche Besoldung angewiesen und gezwungen waren, dem wirtschaftlichen Leben keine Stütze zu sein. Meist vermögenslos sind die — in dem selbst heute hier und da noch fühlbaren, ebenso beschränkten als lächerlichen Beamtendünkel aufgezogenen — Töchter dieser Klassen hinsichtlich der Ehe auf einen Herrenkreis angewiesen, der die zur Gründung eines eigenen Hausstandes absolut nötigen Mittel zur Hand hat und nach menschlicher Voraussicht niemals auf eine erwerbsthätige Mitarbeit der Frau, oder der Töchter zu rechnen nötig hat. Jener Herrenkreis ist aber — wenn auch mit der ununterbrochen steigenden Größe und Anzahl der Geschäftsunternehmungen das Privatbeamtentum riesig anwuchs — dennoch klein, denn gerade das rapide Wachsen wirkte rückwärts auf die Honorar- und Gehaltsbezüge. Unsere Jetztzeit hat nun im

Lager dieser Vorurteile gründlich aufgeräumt und die Töchter der Beamtenklassen sind jetzt im Erwerbsleben nicht minder stark vertreten, als diejenigen des Privatbeamtentums und die der sogenannten arbeitenden Klassen.

Dagegen ist neuerdings, als ein Zeichen der Zeit ein recht bemerkbarer Umstand in die Erscheinung getreten: die Verzichtleistung eines großen Teiles der Männer auf die Ehe. Und dieser große Teil von in Deutschland fast zehn Prozent der heiratsfähigen Männerwelt rekrutiert sich nun abermals zum großen Teile aus einer Klasse, die finanziell wohl recht gut in der Lage wäre, einen eigenen Haushalt zu gründen. Der wunde Punkt dieser Erscheinung ist zunächst in der Großstadt zu suchen und hier wirkt er doppelt nachteilig, da ja naturgemäß in der Großstadt der Drang der Frauen nach Erwerbsthätigkeit der stärkste sein muß und vielfach meist noch größer ist, als die vorhandene Industrie und die Gewerbe verwenden können. Das Warum dieser freiwilligen Verzichtleistung liegt wieder im Wesen der Großstadt, die dem gutsituierten und wohl heiratsfähigen Manne mehr bietet, als — nicht die Ehe — wohl aber mehr als er selbst brauchen kann.

Unsere Zeit sieht die Frau in fast allen Gebieten arbeiten, die noch vor nicht allzuferner Zeit ausschließlich der Männerarbeit offen standen. Die Frau ist thätig im Klein- und Großbetriebe, wir sehen sie als Verkäuferin, Buchhalterin, Korrespondentin, als Hülfsarbeiterin in zahlreichen Gebieten, ferner als Lehrerin, einen jener wenigen Berufe, die staatlich anerkannt sind und ihren Vertreterinnen immer ein Auskommen geben. Naturgemäß ist der Andrang hierzu außerordentlich stark, weit stärker als die Nachfrage.

In keinem andern Berufe aber ist der Zudrang weiblicher Arbeitskräfte so stark, als im kaufmännischen. Gab es vor etwa mehr als vier Jahrzehnten kaum weibliche Handlungskommis, so giebt es deren heute mehr als 300,000 in Deutschland!

Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 ergab eine ortsanwesende Bevölkerung von 25,409,161 männlichen und 26,361,123 weiblichen Personen, davon waren (Frauen):

| | |
|---|---|
| Erwerbsthätige . . . . . . | 5,264,393 |
| Dienende . . . . . . . . . | 1,313,957 |
| Angehörige ohne Hauptberuf . | 18,667,224 |
| Berufslos . . . . . . . . | 1,115,549 |

Diese stetig steigende Zahl verdrängt nicht nur einen kleinen Teil männlicher Arbeiter aus bisher diesen letzteren allein zugängigen Arbeitsgebieten, sondern die Riesenzahl der also im Handel beschäftigten Frauen trägt nicht zuletzt zur Verschlechterung der socialen Lage des gesamten Handlungsgehülfenstandes bei, indem die billige Frauenarbeit die männliche in Bezug auf Ablöhnung herunterdrückt. Speziell diesem letzteren Umstande verdankt die gegnerische Strömung, welche mit allen Mitteln einen Ausschluß der Frauenarbeit im Kaufmannsstande erstrebt, ihr Leben, und sie ist nicht gering an Zahl.

Zwar sind auf alle, von dieser gegnerischen Partei ins Feld geführte Behauptungen treffende und absolut wiederlegende Antworten gegeben worden. Erst in den achtziger Jahren gelang es den Frauen fühlbar, d. h. nachteilig fühlbar für die Männer, in den Bureau- und Komptordienst Eintritt zu finden und heute stehen wir besonders dieser Strömung machtlos entgegen. Jetzt machen sich die Gegner mit ihrem starrköpfigen Ankämpfen gegen einen reißenden Strom, dessen urwüchsige Kraft im Kern der socialen Verhältnisse liegt, einfach lächerlich, denn alles, was sie ins Treffen führten, hat sich im Laufe der Jahre hier und da weniger und mehr vortrefflich bewährt. Die Gegner haben alle möglichen Punkte gefunden, Mögliches und Unmögliches ist erörtert worden, doch stets schaute der krasse Egoist aus jedem Grunde hervor — human denken gar sehr wenige und leben und leben lassen scheint ihnen ein Brief mit sieben Siegeln zu sein. Welcher jähe, den Gesetzen der Gesittung und Wohlfahrt, selbst dem Staatsleben gefährliche Abgrund liegt in einem nur beschränkten Siege der Gegner! Laßt doch eines Tages jene mehr als 300,000 Frauen vor dem Nichts stehen, entzieht ihnen ihr Brot, d. h. ihre Arbeit im Bureau und Komptor, was dann? Die Arbeitslosigkeit ist trotz alledem ein Müßiggang. Im oben angenommenen Falle ein unfreiwilliger, aber Müßiggang ist stets aller Laster Anfang. Das weibliche Wesen ist zu allen Zeiten den Versuchungen am stärksten ausgesetzt und überall am leichtesten zu deren Annahme bereit gewesen.

Ein Ausschluß der weiblichen Angestellten hätte ohne Frage ein durch die sociale Lage bedingtes Anwachsen der Prostitution im Gefolge.

Auf dieser Grundlage will ich nicht weiter aufbauen, aber jeder klar denkende Geist wird sich der angedeuteten Thatsache nicht verschließen, zumal wir ja in einem weit aufgeklärten, populär-

wissenschaftlichen Zeitalter leben; dem Zeitalter lockerer Sitten, wie vielfach, jedoch übertrieben, behauptet wird.

In zahlreichen Gewerben ist die Frauenarbeit ohne Männerkonkurrenz, auch im umgekehrten Falle läßt sich dies behaupten. Die Gewerbe, welche in hervorragender Weise die Frauen heranziehen, sind zunächst die gesamten textilen Betriebe, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie, Schneiderei, Putzmacherei u. s. f. Hier haben seit Alters her die Frauen die Macht in der Hand und dereinst werden sie sie in noch umfassenderer Weise an sich reißen, wie am schlagendsten die Statistik beweist. Im Jahre 1882 zählte man in Deutschland 1,126,976 in den verschiedensten Industrien beschäftigte Frauen, 1895 deren 1,521,133.

Zahlen beweisen! Die Wahrheit dieser Worte bestätigt die Frauenbewegung, die aus Kleinem geboren, heute nicht mehr zu dämmen ist, deren Berechtigung nicht nur allein vom menschlichen, sondern auch vom socialen Standpunkt aus unantastbar ist. Leugnen läßt sich schließlich nicht, daß einzelne Punkte, besonders hinsichtlich der Frauenbewegung in rein kommerzieller Richtung, mit Recht von der Gegnerschaft bekämpft werden, im großen ganzen aber ist es recht klug vereint zu kämpfen, um das Leben zu erhalten, was uns nun einmal gegeben ist und was für jeden einzelnen doch am Ende einen Lichtblick hat, der es des Lebens wert macht. Kampf erbittert und verbittert; erstickt das bischen Freude, was im Durchschnitt der großen Masse beschert ist — warum also einen aussichtslosen Kampf? — Der vorurteilsfreie, rechte Mann aber muß sich nur freuen um des Ernstes, der seltenen Energie, der hohen sittlichen Kraft willen, die im modernen Streben der Frauen schlummert.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** In der am 4. November stattgehabten eidgenössischen Volksabstimmung wurden die Initiativbegehren betreffend die Einführung der Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk vom Volke abgelehnt, und zwar das erstere mit 242,448 Stimmen gegen 166,055, das zweite mit 266,637 gegen 141,851.

— Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde seiner Zeit durch Erheblicherklärung einer bezüglichen Motion vom Großen Rate eingeladen, ohne Präjudiz in Bezug auf die grundsätzliche Frage, einen Bericht vorzulegen über die verschiedenen Arten, durch welche versucht worden ist, den Begehren der Minderheiten auf eine verhältnismäßige Vertretung in den beratenden Behörden Rechnung zu tragen, insbesondere über die Erfahrungen, welche man mit den verschiedenen Systemen gemacht hat und gestützt auf diesen Bericht dem Großen Rate bestimmte Anträge zu stellen. Der Regierungsrat beauftragte nun den Staatsschreiber, in Sachen die notwendigen Erhebungen vorzunehmen. Der Bericht des letzteren kommt zum Schluß, daß das sogenannte Listenskrutinium den anderen Systemen vorzuziehen sei. Diesen Bericht zu Grunde legend, stellt nunmehr der Regierungsrat zu Handen des Großen Rates folgenden Antrag:

„Der Große Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Regierungsrates und erklärt, gestützt auf denselben, die Angelegenheit für dermalen als erledigt."

In der Begründung dieses Antrages heißt es unter anderem:

„Was nun die Erfahrungen betrifft, die mit der Verhältniswahl, respektive mit dem bis jetzt in der Schweiz einzig zur Anwendung gekommenen System der Listenwahl, gemacht worden sind, so war es schwer, sich darüber ein objektives Urteil zu bilden, indem die Anhänger des neuen Wahlsystems nur gute Wirkungen zu konstatieren fanden, während die Gegner mit gleicher Entschiedenheit die Ergebnisse als durchaus ungünstig erklärten. Die eingeholten Informationen über diese Erfahrungen sind zudem nur spärlich eingegangen und enthalten über die Wirkungen nur die Erwähnung der „Milderung der Wahlsitten". In den letzten Tagen ist nun eine neue Thatsache dazwischen getreten, welche für das weitere Vorgehen in der Frage der Wahlreform von erheblichem Einfluß sein muß, nämlich die eidgenössische

Abstimmung vom 4. November 1900 über das Initiativbegehren betreffend Einführung der Verhältniswahl für die Nationalratswahlen. Diese Abstimmung ist namentlich deswegen bemerkenswert, weil sie zeigt, daß auch in denjenigen Kantonen, welche ihre Wahlen nach dem neuen System vornehmen, die Meinungen sehr geteilt sind und ein endgültiges Urteil trotz teilweise längerer Erfahrung noch nicht zu stande gekommen ist. In allen fünf Kantonen nämlich, deren Resultate in dieser Hinsicht in Betracht fallen, ist die Zahl der Annehmenden und Verwerfenden so ziemlich gleich groß; der Unterschied macht kaum einige hundert Stimmen aus. Was uns aber näher liegt und im gegenwärtigen Moment für uns ausschlaggebend sein muß, ist das Resultat der Abstimmung im eigenen Kanton. Der Kanton Bern hat das Initiativbegehren betreffend die Verhältniswahl mit rund 19,000 gegen 40,000 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,000 Stimmen verworfen. Wenn nun auch dieses Stimmenverhältnis für die kantonale Verhältniswahl nicht absolut maßgebend sein kann, so wäre es gleichwohl unseres Erachtens durchaus verfehlt und eines Mißerfolges auch auf kantonalem Boden sicher, wenn die Frage der Verhältniswahl für den Großen Rat in nächster Zeit in den Behörden zur Diskussion gebracht und dem Volke zur Entscheidung vorgelegt würde. Die Anhänger der Wahlreform werden sich dieser Einsicht ohne Zweifel auch nicht verschließen und einverstanden sein, die Frage einstweilen ruhen zu lassen. Ersparen wir uns deshalb Anstrengungen, welche dermalen zu keinem Ziele führen würden und verwenden wir unsere Kräfte auf Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt. An dieser Arbeit ist das ganze Land interessiert und an ihr mitzuwirken ist die Pflicht aller Bürger ohne Unterschied der Parteistellung, zumal die gegenwärtige schwierige Finanzlage durch gesetzliche Erlasse, namentlich das neue Primarschulgesetz und den Eisenbahnsubventionsbeschluß, hervorgerufen wurde, zu deren Zustandekommen alle Parteien in den Behörden und im Volk beigetragen haben."

— Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt legt dem Großen Rate einen Gesetzentwurf betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vor, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgendermaßen lauten: Kantonsbürger und Niedergelassene, welche infolge von Trunksucht a) ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, oder b) sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen, oder c) die Sicherheit anderer gefährden, oder d) öffentliches Aergernis erregen, können zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden. Die Versorgung wird auf Antrag des Polizeidepartements durch den Regierungsrat verfügt. Jeder gegen einen Kantonsbürger erlassene Versorgungsbeschluß ist dem Bürgerrat seiner Bürgergemeinde anzuzeigen. Der Regierungsrat kann die Versorgung in eine Trinkerheilanstalt nur aussprechen, wenn die Trunksucht und die Notwendigkeit der Behandlung in einer Trinkerheilanstalt durch das Gutachten des Physikus konstatiert ist. Die Versorgung geschieht in der Regel auf ein Jahr. Widersetzt sich der zu Versorgende der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt, oder entzieht er sich vorzeitig der angeordneten Versorgung, oder wird er wegen Zuwiderhandlung gegen die Ordnung der Anstalt aus derselben aus-

gewiesen, so kann er auf Antrag des Polizeidepartements auf die Dauer der angeordneten Versorgung in einer Arbeits- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Sofern der Versorgte kein Vermögen besitzt, aus dem die Kosten bestritten werden können, wird der Regierungsrat einen Beitrag an dieselben leisten. Hierfür ist in erster Linie der Alkoholzehntel in Anspruch zu nehmen.

---

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Ein von der Regierung des Kantons Genf ausgearbeitetes Gesetz über die Organisation der öffentlichen Krankenpflege beschäftigte vor kurzem den Großen Rat. Nach diesem Gesetz soll, wie den Zeitungen zu entnehmen ist, die öffentliche Krankenpflege in erster Linie den vom Staat abhängigen Anstalten obliegen: Kantonsspital, Entbindungsanstalt, Asyl für Unheilbare, Rekonvalescentenheim, Irrenhaus und Poliklinik. Die Sondergüter dieser Anstalten bleiben vom Staatsgut getrennt. Für jede Anstalt wird eine besondere, zum Teil vom Staatsrat, zum Teil vom Großen Rat zu ernennende Kommission bestellt, deren Funktion ehrenamtlich ist. Ein Generalsekretär der öffentlichen Krankenpflege mit zwei Angestellten besorgt die laufenden Geschäfte. Die unentgeltliche Krankenpflege, welche diese Institute zu leisten haben, erstreckt sich nicht bloß auf die Genfer Bürger, sondern auch auf die niedergelassenen Schweizer und Ausländer. Alle unbemittelten Kranken dieser Art haben Anspruch auf unentgeltliche staatliche Hülfe. Ganz neu ist in dem Projekt die häusliche Krankenpflege, die bisher zu den Obliegenheiten des Kantonsspitals gehörte, aber nur den unbemittelten Genfer Bürgern zu Teil wurde. Jetzt wird sie der Universitätspoliklinik übertragen und auf alle Einwohner ausgedehnt. Ferner werden Quartierärzte angestellt, die unentgeltliche Hülfe leisten und Arzneimittel zum unentgeltlichen Bezug verschreiben. Für die Landgemeinden werden Bezirksärzte angestellt. Für bedürftige Genfer Bürger, die in Privat- oder außerkantonalen Spitälern krank liegen, kann der Staat die Entschädigungen übernehmen.

**Deutschland.** Die bayrische Regierung veröffentlichte unlängst einen Entwurf einer Verordnung betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen. Nach dem „Gewerkverein" sind die Hauptbestimmungen dieses Entwurfes folgende: Abgesehen von München, soll die Wohnungsaufsicht der Ortspolizeibehörde überwiesen werden, und zwar sollen, soweit ein Bedürfnis vorhanden, in größeren Städten, sowie in sonstigen Orten mit starker industrieller Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen sein. Denselben kommt es im allgemeinen zu, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, sachförderliche Maßnahmen in Bedacht zu ziehen und hiernach bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Anregungen zu geben. Wahrgenommenen Mißständen hat die Wohnungskommission zunächst im Wege der Belehrung und

Mahnung entgegenzutreten. Ist eine Abstellung der Mißstände nicht zu erreichen, so bleibt es ihr anheimgegeben, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Im Bedürfnisfalle sind in größeren Orten der Wohnungskommission eigene Wohnungsinspektoren als Hülfsorgane beizugeben, welche von der Gemeinde zu besolden sind, während die Kommissionen ehrenamtlich arbeiten. Die Aufgabe der Wohnungsinspektoren ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, welche von der Ortspolizeibehörde nach Einvernahme der Wohnungskommission zu erlassen ist. Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind von den Wohnungskommissionen unter Mitwirkung der Wohnungsinspektoren und sonstiger gemeindlicher Organe Wohnungsenqueten zu veranstalten. Alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zu dauerndem Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller u. s. w. unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht.

Die Aufsichtsbeamten haben bei dem Betreten fremder Wohnungen unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst sich entsprechend zu legitimieren und bei der Wohnungsbesichtigung jede vermeidbare Belästigung fernzuhalten. Auch sie haben zu versuchen, die wahrgenommenen Uebelstände zunächst auf gütliche Weise zu beseitigen. Ist auf solchem Wege nichts zu erreichen, so ist der Ortspolizeibehörde durch sie Anzeige zu erstatten. Insofern Verhältnisse und Zustände, welche sich in den beteiligten Kreisen eingelebt haben, aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden müssen, ist auf eine allmähliche Besserung hinzuwirken und sind die Fristen für die Beseitigung oder Besserung derartiger Verhältnisse nicht zu kurz zu bemessen. Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen erst wenn sie genügend ausgetrocknet sind, bezogen werden. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume oder als Küchen benutzt werden, sollen hinreichend Luft und Licht, und zwar in der Regel direkt aus dem Freien, erhalten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlaß dieser Vorschriften entstanden sind. In den zum Schlafen benutzten Räumen soll für jede hierin untergebrachte Person ein entsprechender Luftraum vorhanden sein. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird. Auch ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die Abortverhältnisse den Rücksichten der Sittlichkeit und Gesundheit nicht zuwiderlaufen. Hinsichtlich des Schlafgängerwesens bestimmt der Entwurf, daß jedem Schlafgänger eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen und bei der Unterbringung von Schlafgängern die Trennung nach dem Geschlecht durchzuführen ist. Die von Schlafgängerinnen innegehabten Räume müssen von innen verschließbar sein. Die als Schlafstellen benutzten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterlingen.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** Der Regierungsrat des Kantons Bern unterbreitet dem Großen Rate folgenden Gesetzesentwurf betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen und Erziehungsanstalten: „§ 1. Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen, durch welche bestimmt wird, in welchen Fällen und in welcher Weise als äußerstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disziplin in den Schulen und Erziehungsanstalten körperliche Züchtigungen ausgeübt werden dürfen. § 2. Die Bestimmungen des Art. 146 des Strafgesetzbuches über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes bleiben vorbehalten."

Die großrätliche Kommission, welche eine bezügliche Motion zu begutachten hatte, stellt in Sachen folgenden Antrag: „Die Anwendung der Körperstrafe zur Handhabung der Zucht und Disziplin in den Schulen und Erziehungsanstalten ist auf Knaben beschränkt. Die körperliche Züchtigung des Schülers ist auf dasjenige unentbehrliche Maß einzuschränken, welches die Grenzen einer mäßigen, elterlichen Zucht nicht überschreitet, und es soll jede mißbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Ausübung der Körperstrafe ausgeschlossen sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 146 des Strafgesetzbuches über Mißbrauch des Züchtigungsrechts."

Zu diesem Gesetze, beziehungsweise Antrage, schreibt der bekannte Hygieiniker Professor Dr. F. Erismann in Zürich in der von ihm in vorzüglicher Weise geleiteten „Zeitschrift der Schulgesundheitspflege" wie folgt:

„Wird diese Fassung vom Großen Rate angenommen, so ist damit die Prügelstrafe in den Schulen des Kantons Bern sanktioniert. Die von der Kommission gewünschten Beschränkungen werden den gewollten Zweck nicht erreichen. Begriffe wie „das unentbehrliche Maß", „Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht, „mißbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit oder das Gemüt des Kindes schädigende Ausübung der Körperstrafe" sind so dehnbar und so unklar, daß jeder sich etwas anderes dabei denken kann. Es läßt sich da auch gar keine Grenze ziehen, und wenn der Grundsatz, daß körperliche Strafen angewendet werden dürfen, einmal anerkannt wird, so muß man sich wohl oder übel auch mit dem „Mißbrauch" abfinden. Das einzige Mittel, den Mißbrauch der körperlichen Züchtigung zu beseitigen, besteht darin, daß man dem Gebrauch selber auf den Leib rückt, das heißt, die Körperstrafen absolut untersagt. Das ist auch die einzige Möglichkeit, die Würde des Lehrers zu wahren und Gesundheit und Gemüt des Kindes zu schützen. Alles andere hilft gar nichts. Die Prügelstrafe ist ein Ueberbleibsel vergangener Zeiten, das in unsere Zeit nicht mehr hineinpaßt. Sie widerspricht der Würde des Lehrers und des Schülers in gleichem Maße, sie ist das Auskunftsmittel schlechter und unfähiger Lehrer und schädigt das Ansehen der Schule. Also: fort mit der Prügelstrafe aus der Schule!"

**Deutschland.** Anfangs Oktober wurde in Görlitz der fünfte Deutsche Fortbildungsschultag abgehalten, der aus allen deutschen Bundesstaaten zahl-

reich beschickt wurde. Das Haupttraktandum der Beratungen bildete die Frage der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen. Die Versammlung stimmte folgenden Grundsätzen zu:

„1. Die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen ist nicht nur für die praktische Ausbildung, sondern auch für die intellektuelle Weiterentwicklung durchaus notwendig, sollen die Frauen im Kulturleben ihre Aufgaben erfüllen. 2. Die Fortbildungsschule vermindert die sittliche Gefährdung der jungen Mädchen zu einer Zeit, in welcher deren Grundsätze noch nicht gefestigt sind. 3. Sie giebt den Lehrern und besonders den Lehrerinnen Gelegenheit, sich mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen bekannt zu machen und ihnen mit Rat und That beizustehen. Soll die Fortbildungsschule ihre Aufgabe erfüllen, müssen möglichst tüchtige und wohlwollende Lehrerinnen, welche mit der socialen Hülfsarbeit vertraut sind, an ihr wirken." In wissenschaftlicher und die praktischen Verhältnisse berücksichtigender Weise begründete Herr Stadtschulrat Dr. Küngen, Frankfurt a. M., die von ihm aufgestellten Leitsätze: „1. Die Mädchen aus allen Schichten der Bevölkerung müssen durch ihre Erziehung die Fähigkeit erwerben, zu leben, d. h. ein menschenwürdiges, Werte schaffendes Dasein zu führen. 2. Alle Mädchen müssen in ihrer Jugend dazu ausgerüstet werden, daß sie den Anforderungen, die an sie als Gattinnen und Mütter gestellt werden, nach allen Seiten hin zu genügen vermögen, so daß sie auch im stande sind, für die Sicherung ihrer Existenz selbst zu sorgen. 3. Die Ausbildung, welche die Mädchen heute erhalten, entspricht nach Inhalt und Umfang den Anforderungen vielfach nicht; es muß daher im Interesse der Einzelnen, der Familie und des Volkes mit aller Entschiedenheit auf eine zweckmäßige Um- und Ausgestaltung der Erziehung des weiblichen Geschlechts hingewirkt werden. 4. Dazu ist vor allem erforderlich, die beteiligten Kreise zu der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen, große Opfer erheischenden Ausbildung der Mädchen zu führen. 5. Es müssen zu diesem Zwecke ferner Aenderungen in dem Lehrplan und dem Unterrichtsbetrieb der Volks- wie der höheren Mädchenschule vorgenommen werden. 6. Es ist anzustreben, daß durch Landesgesetz die Verpflichtung zu mehrjährigem Besuch einer Fortbildungsschule für alle diejenigen Mädchen eingeführt wird, welche nicht den Nachweis einer anderweitigen Ausbildung zu erbringen vermögen, die der hier gebotenen mindestens gleichwertig ist."

— Der Verein „Industrie" petitionierte bei den gesetzgebenden Körperschaften Hamburgs, um Einführung des Fortbildungsschulzwanges für weibliche Handelsangestellte. In der Begründung wird unter anderem ausgeführt:

Durch Gesetz ist für die handelsbeflissene männliche Jugend der Fortbildungsschulzwang eingeführt, also seitens der Gesetzgebung anerkannt worden, daß die gewöhnliche Schulbildung keine genügende theoretische Ergänzung der praktischen Lehre und Thätigkeit im Handelsgewerbe bietet; somit steht das Gleiche auch für die jugendlichen Handelsbeflissenen des weiblichen Geschlechts fest. Nach der im Jahre 1895 erfolgten Berufszählung sind im hamburgischen Staate bei 26,421 männlichen bereits 5414 weibliche Personen im

Handelsgewerbe thätig gewesen. Das war damals schon mehr als ein Sechstel sämtlicher Handelsbeflissenen. Nach der unverhältnismäßig größeren Zunahme der weiblichen Handelsbeflissenen gegenüber den männlichen in den inzwischen verflossenen nahezu fünf Jahren dürften jene inzwischen ein Fünftel der Gesamtheit erreicht haben. Einem so großen Bruchteile darf die der Mehrheit gewährte Wohlthat des Gesetzes nicht länger vorenthalten werden. Aber auch im Interesse ihrer männlichen Mitbewerber liegt es, den weiblichen Handelsbeflissenen dieselbe Fachbildung wie jenen zu gewähren; denn bei gleicher Vorbildung und dadurch bewirkten gleichen Leistungen wird das Selbstbewußtsein der weiblichen Handelsbeflissenen sich heben. Sie werden nicht einsehen, weßhalb sie für ihre gleichwertigen Leistungen weniger Gehalt beziehen sollen als die Männer, und aufhören, diesen gehaltmindernden Wettbewerb zu machen. Am einfachsten dürfte es sein, die bereits bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen auch dem weiblichen Geschlechte zu öffnen. Irgend ein Bedenken hiergegen ist nicht erfindlich, da doch beide Geschlechter auch im Geschäft nicht getrennt arbeiten und auch Schüler und Schülerinnen während des Unterrichts beständig unter Aufsicht des Lehrers stehen.

---

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen ausgearbeitet. Das Gesetz wird angewendet auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Betriebe, in welchen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, auch wenn sie Kost und Logis im Hause haben. Ausgenommen sind weibliche Personen, die im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind. Das Gesetz setzt die regelmäßige Arbeitszeit auf 11 Stunden fest, die von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu verlegen ist. Vorübergehende Verlängerung bis 10 Uhr abends kann im Einverständnis mit der Arbeiterin ausnahmsweise vom Bezirksamt bewilligt werden. Der Lohn für Ueberzeitarbeit soll den gewöhnlichen um mindestens 1/4 übersteigen. Bei Anstellung von Lehrtöchtern ist in allen Fällen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der Bestimmungen über das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld und die Zulässigkeit einer einseitigen Lösung des Vertrags enthalten soll. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar zu bezahlen. Die Räumlichkeiten, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt sind, sollen geräumig, hell, trocken, gut gelüftet, genügend erwärmt und überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nicht beeinträchtigt wird. Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume zu gestatten. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung, daß ihnen die nötigen Pausen für die Mahlzeiten und eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zugesichert sind. Die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern notwendigen Bediensteten

können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden zu gestatten. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen nicht zur ständigen Bedienung verwendet werden. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Wirtschaften sollen im Monat zwei Sonntage frei gegeben werden. Für die andern Sonntage, an denen sie mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb thätig sein müssen, ist ihnen während der Woche je 1/2 Tag frei zu geben. Für Kuranstalten können während der Sommermonate von der zuständigen Regierungs-Direktion Ausnahmen gestattet werden.

— Am 20. September vorigen Jahres hat der Große Rat des Kantons Bern eine Motion erheblich erklärt, durch welche der Regierungsrat eingeladen wird, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht thunlich wäre, Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen und Arbeitsämter zur Regelung des Arbeitsnachweises und zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung zu schaffen.

Die Direktion des Innern, welcher dieser Gegenstand zur Untersuchung überwiesen wurde, stellt nunmehr den Antrag, es sei dieser Motion keine weitere Folge zu geben. In der Begründung dieses Antrages weist die Direktion des Innern darauf hin, daß die von ihr seinerzeit einberufene Konferenz von Großräten, Socialpolitikern und stadtbernischen Arbeitgebern zu dem Ergebnis gelangte, daß der Gedanke der Motion für gewisse Gemeinden des Kantons und speziell für die Stadt Bern einem wahren Bedürfnis entspreche, daß aber dessen Durchführung in der vorgeschlagenen Form eines in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellten Obligatoriums mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Dieselben bestehen hauptsächlich in der nicht unbegründeten Befürchtung übermäßigen Zuzugs auswärtiger Arbeiter in die Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung und in der Schwierigkeit der Eintreibung der Versicherungsbeiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere auch hinsichtlich der vielen auswärtigen Bauunternehmer, welche vorübergehend, aber oft in ziemlich großem Maßstabe Arbeiter in Bern beschäftigen. Anderseits sei für Zustandebringung einer kantonalen oder eidgenössischen Arbeitslosenversicherung keine Aussicht vorhanden, und man müsse sich daher mit dem Fakultativum für einzelne Gemeinden begnügen, immerhin unter Mithülfe nicht nur der Gemeinden, sondern auch des Staates, welche wohl am besten auf Grund des Armengesetzes geschähe.

Nun, heißt es weiter, hat aber die Gemeinde Bern bis jetzt der Anregung wenig Folge gegeben. Allerdings hat sich der Stadtrat von Bern neuerdings mit der Reorganisation der dortigen Arbeitslosenversicherungskasse befaßt und ihr neue Statuten verliehen; allein es bleibt dabei diese Kasse, wie bis dahin, auf dem Boden der Freiwilligkeit, mit Ausschluß jedes Versicherungszwanges, so daß sie also nach wie vor nichts als eine eigentliche Versicherungsanstalt, sondern eine bloße Unterstützungskasse für Arbeitslose

zu betrachten ist. Die Gemeindebehörde sieht freilich diese neuen Statuten nur als etwas provisorisches an, in Gewärtigung eines kantonalen Gesetzes über die Materie; allein für die Beseitigung der obenerwähnten Hindernisse weiß auch sie keinen Rat.

Die Direktion des Innern hält die Motion für sehr wohl gemeint, glaubt aber, die Durchführung derselben sei zur Zeit eine Sache der Unmöglichkeit. Insbesondere sehen wir nicht ein, lesen wir weiter in dem Motiven-Bericht, wie verhindert werden kann, daß die städtischen Arbeitgeber, um sich den Versicherungsbeiträgen zu entziehen, viele ihrer Arbeiten (z. B. Schreiner-, Schlosser-, Spenglerarbeiten und andere mehr) auswärts besorgen lassen, wodurch dann also die Arbeitslosigkeit in der Stadt nicht nur nicht vermindert, sondern vermehrt würde. Ebensosehr würde ins Gewicht fallen der Widerwille der regelmäßig beschäftigten tüchtigen Arbeiter, für ihre ungeschicktern und daher öfters beschäftigungslosen Kollegen Versicherungsbeiträge zu zahlen. Wie sollte es ferner mit den Arbeitern gehalten sein, die beschäftigungslos werden, aber, weil noch nicht lange da, noch kein Recht auf Subventionierung durch die Versicherungskasse haben, weil nach dem Projekt Wassilieff [1]) dieses Recht nur durch länger fortdauernde vorherige Einschüsse der Arbeiter in die Kasse erkauft werden kann? Man wird diese Beschäftigungslosen gleichwohl unterstützen müssen und es wird auf diese Weise die Versicherung immer wieder zu einer Armenunterstützung ausarten.

---

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** In Berlin haben kürzlich die Anhänger der socialdemokratischen Partei in zehn zahlreich besuchten Versammlungen zu der herrschenden Wohnungsmisère und der Kohlennot Stellung genommen. Es wurden an sämtlichen Versammlungen folgende Resolutionen gefaßt:

Zur Wohnungsfrage: 1. Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz durch die Gemeinden. 2. Aufschließung des gemeindlichen Grundbesitzes durch Straßen und Verkehrsanlagen. 3. Verwendung von Gemeindeterrains zur Errichtung von Häusern, die allen Forderungen der Volkswohlfahrt entsprechende Wohnungen enthalten, welche der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, zu Mietpreisen zur Verfügung zu stellen sind, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Kapitals sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude enstehenden Kosten in Absatz gebracht werden. 4. Einrichtung von städtischen Wohnungsämtern und Anstellung von Wohnungsinspektoren.

Zur Kohlenteuerung. 1. Schleunige Expropriation der im Privatbesitz befindlichen Kohlenwerke und Uebergang derselben in das Eigentum des Reichs. 2. Vermittlung der Kohlenlieferung durch die Gemeinden zum Selbstkostenpreis für den Hausbedarf. 3. Aufhebung der Ausnahmetarife für die Ausfuhr von Kohlen. 4. Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für Kohlen.

[1]) Vergl. „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" 1899. B. II. S. 681 ff.

In einer Versammlung wurde die Forderung der schleunigen Expropriation gestrichen und dafür verlangt: Gesetzliche Festlegung eines Maximalpreises für Kohlen und eines Minimallohnes der Bergarbeiter.

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Der Verein Schweizerischer Geschäftsreisender richtet an den Bundesrat eine mit ca. 55,000 Unterschriften bedeckte Petition, dahingehend, der Bundesrat möchte mit aller Beförderung durch Schaffung der zweckdienlichen Gesetzgebung, den Begehren gerecht werden, die wie folgt lauten:

Das Hausierwesen ist einheitlich zu regeln. — Der Hausierhandel ist auf den Verkauf von solchen Waren zu beschränken, deren Wert allgemein bekannt ist, in denen das Publikum nicht leicht übervorteilt werden kann. — Diese Waren sind speziell zu bezeichnen.

Es ist eine eidgenössiche Gesetzgebung zu schaffen gegen den unlautern Wettbewerb.



# Miscellen.

## Aus österreicher Genossenschaften.

Der Allgemeine Verband der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften für Oesterreich hat kürzlich seinen 1899er Jahresbericht erscheinen lassen.

Der Anwalt dieses nach Schulze-Delitzschs Princip arbeitenden Verbandes Carl Wrabetz in Wien teilt darin mit, daß in Oestereich im Jahre 1899 4515 Kreditgenossenschaften bestanden, was eine Zunahme von ca. 500 bedeutet. Es sind von diesen Genossenschaften 2447 nach System Raiffeisen mit ländlichem Domizil.

Konsumvereine gab es 759 (1898 nur 712) und sonstige Genossenschaften 1499 (1158). Auch in Oesterreich ist das Verhältnis so wie im deutschen Reiche, die Raiffeisenkassen werden von der Regierung protegiert, aber es ist insofern der Kontrast ein schlimmerer, als man im deutschen Reiche die Schulze-Delitzsch-Genossenschaften sich selbst helfen läßt, in Oesterreich sie aber etwas chikaniert und mit Steuern ꝛc. bedrückt.

Man stellt Oesterreich die Genossenschaften in allen Lasten den Gewerben gleich, nicht aber in allen Rechten, indem sie doch ihre Thätigkeit auf ihren Mitgliederkreis beschränken müssen und gewisse Verpflichtungen haben, welche dem privaten Gewerbetreibenden nicht auferlegt sind.

Auch darin gleichen sich die deutschen und österreichischen Zustände, daß die Schulze-Delitzschvereine zwar in Minderzahl sind, aber sowohl weit mehr Mitglieder haben als auch weit größere Umsätze aufweisen als die Raiffeisenkassen.

Die Geschichte der Konsumvereine — die in Zunahme begriffen sind — weist eine Periode auf, in welcher man politische Konsumvereine anstatt der neutralen errichtete und weiter zu errichten trachtete, aber man ist dabei schlecht gefahren und eine Anzahl böser Liquidationen waren die Folge.

Ein eifriger Politiker braucht noch lange kein passender Konsumvereinsvorstand zu sein und so hatte man durch falsche Leitung Vereine in Verlust und zur Liquidation gebracht.

Die mangelnde Einheitlichkeit schadet aber auch heute noch dem Konsumvereinswesen, das sonst einen guten Boden in den Industriebezirken hatte. Soweit der Jahresbericht aus dem eigenen Verband berichtet und das durch Statistiken belegt, ist durchweg Fortschreiten, wenn in mancher Hinsicht auch langsamer, zu verzeichnen.

Nur eine einzige Baugenossenschaft berichtet für die Verbandsstatistik und nur je einige Handwerkergenossenschaften haben ihre Statistik eingesandt.

Die Konsumvereine haben meist keine hohen Dividenden gezahlt und kann das gerade als Beweis angesehen werden, daß man nicht lediglich um dieser Willen Konsumvereinler ist. Den Genossenschaftern in Oesterreich bleibt noch ein reiches Arbeitsfeld und wären ihnen eifrige Helfer zu wünschen.

Max May, Heidelberg.





# Zur Erziehung des Referendumsbürgers.

Von Hans Schmid, Oberlehrer, Lyß.

Mit Anfang des Wintersemesters ist der Unterricht an unsern obligatorisch-bürgerlichen Fortbildungsschulen im Kanton Bern und auch im weitern Vaterlande wieder aufgenommen worden. Eines der wichtigsten Fächer in der Fortbildungsschule für die Ausbildung des zukünftigen Referendumsbürgers ist ohne Zweifel die Vaterlandskunde. Nun hatten wir schon seit Jahren das Gefühl, daß beim Unterricht in der Vaterlandskunde die zukünftige Stellung des Fortbildungsschülers als Referendumsbürger besser ins Auge gefaßt werden sollte.

Bekanntlich wurden für das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz durch das fakultative Referendum im Bunde über 112,000 Unterschriften aufgebracht, um damit eine zehnjährige und wohlerwogene Gesetzesarbeit dem Volksentscheid vorzulegen. Die Art und Weise, wie diese 112,000 Referendumsunterschriften in den verschiedensten socialen und politischen Schichten aufgebracht wurden, hat in einem Teil der politischen Tagespresse zur Aufstellung der formal-politischen Kernfrage geführt, ob das fakultative Gesetzesreferendum im Bunde nicht durch das obligatorische ersetzt werden sollte, namentlich für Gesetzesmaterien von bedeutender Tragweite. Für das obligatorische Gesetzesreferendum mit dem Vorbehalt gewisser Einschränkungen erklärten sich einflußreiche Preßorgane verschiedener Parteirichtungen, so der „Bund" als radikal-demokratisches Organ, die ultramontan-konservative „Ostschweiz" u. a. m. Herr Baumberger von der „Ostschweiz" stellte sogar bestimmte Vorschläge auf.

Um die Organisation der Demokratie in unserem republikanischen Staatswesen durchzuführen, sind auch wir für einen möglichst weiten

Ausbau der formal-politischen Rechte. Das fakultative und obligatorische Verfassungs- und Gesetzesreferendum, sowie als dritte Art die Initiative, die wir besser als Initiativreferendum bezeichnen möchten, sind politische Instrumente, deren richtige Handhabung gelernt werden muß. Es sollte deshalb Hand in Hand mit dem Ausbau der formal-politischen Rechte eine richtige Erziehung des Referendumsbürgers gehen. Die Lösung dieser wichtigen Aufgabe im demokratischen Staatswesen möchten wir dem Institut der obligatorisch-bürgerlichen Fortbildungsschule zuweisen.

Wenn wir auf die bisherigen Wirkungen des Referendums im Bund und Kanton zurückschauen, so wird man sagen müssen, daß das Referendum in seinen verschiedenen Formen für das Volk eine politische Schule und dadurch ein Kulturelement geworden ist. Wo es waltet, beschäftigen sich alle Bevölkerungsklassen mit dem Staat und seinen Aufgaben; sie nehmen politische Kenntnisse in sich auf und erheben sich von niedern zu höhern Anschauungen. Wie viel mehr würde dies noch der Fall sein, wenn Hand in Hand mit der Ausübung der Volksgesetzgebung selbst eine erhöhte Verbesserung des Unterrichtswesens gehen würde. Allerdings sind in den verschiedenen Kantonalstaaten häufig vermehrte Ausgaben für die Volks- und Fortbildungsschulen deshalb bewilligt worden, damit dem Bürger, welcher über die Gesetze abstimmt, reichere Mittel der Bildung beschafft werden. Man könnte also einwenden: Erweitert zuerst die Bildung des Bürgers und dann führt das obligatorische Referendum im Bunde ein. Aber der demokratische Bürger wird sagen: Die ganze Frage ist nicht bloß eine Bildungsfrage, sondern auch eine Interessenfrage. Das Volk unseres Zeitalters will nicht warten, bis man es für reif hält, größere Volksrechte nützlich zu gebrauchen. Es fühlt wohl, daß ihm diese Reife noch gar lange nicht zuerkannt würde und daß der Eifer, ihm die nötige Vorbildung angedeihen zu lassen, kein großer wäre. Dies zugegeben, müssen wir aber nach unsern gemachten Erfahrungen hier konstatieren, daß einer großen Anzahl von Referendumsbürgern das richtige Verständnis und auch das notwendige Interesse für das weite Gebiet der socialen und politischen Zeit- und Streitfragen vollständig abgeht. Mit der politischen Mündigkeit des Volkes ist es nicht so weit her, wie man oft glauben machen will. Parteiführer in allen Lagern und politische Schlagwörter spielen bei Abstimmungen eine viel zu große Rolle. Wie kann da Wandel zum Bessern geschaffen werden?

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen bereits betont, daß eine richtige Erziehung des Referendumsbürgers in unserem demokratischen Staatswesen durch die bürgerliche Fortbildungsschule geschehen könnte. Bekanntlich bildet die Vaterlandskunde in der bürgerlichen Fortbildungsschule ein Hauptfach. Der Unterricht in der Vaterlandskunde gehört unmittelbar neben das Lesen, Schreiben und Rechnen. Denn einmal ins Mannesalter getreten, sind die Landwirte wie die Industriellen, die Handwerker wie die Advokaten, die Handelsleute wie die Geistlichen Bürger und haben die gleichen Pflichten gegen den Heimatkanton und das weitere Vaterland zu erfüllen. Die Organisation der Demokratie ist seit der französischen Revolution die Aufgabe der Politik geworden, und je mehr sich die Demokratie entwickelt, das Referendum und die Initiative bessere politische Instrumente werden, um so wichtiger werden diese Pflichten. Sie erfordern eine große politische Einsicht und ein strenges Pflichtbewußtsein der Bürger, wenn nicht gute Gesetze verworfen und schädliche Verfassungs- oder Gesetzesänderungen durchgedrückt werden sollen. Es ist daher eine Pflicht der Bürger, sich in das Verständnis des Staatshaushaltes hineinzuarbeiten und eine vornehmste Aufgabe der bürgerlichen Fortbildungsschule, schon bei den zukünftigen Referendumsbürgern eine tüchtige Grundlage hierfür zu schaffen. Aber da sieht es diesfalls in unserem Kanton ganz bedenklich aus. Was soll man zu der betrübenden Erscheinung in unserem politischen Leben sagen, daß bei Volksabstimmungen gegen 70 % der stimmberechtigten Bürger zu Hause bleiben oder das Sitzen beim Jaßtisch vorziehen und nur 30 % zu den Urnen sich bemühen? Das ist ein Krebsschaden in unserer Demokratie und besonders in unserem Kanton. In andern modernen Staaten, wie im industriellen Belgien, und selbst im gemütlichen Oesterreich, sind das Bürgertum und die aufgeklärten Schichten des Proletariats zu jeder Stunde bereit, auf die Straßen zu gehen und dort, wenn nötig, für das gleiche und allgemeine Wahlrecht zu kämpfen. Die politische Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit werden bei uns bewußt und unbewußt geradezu gezüchtet. Die in unserem Kanton unentbehrlich gewordenen Amtsanzeiger haben das frische politische Leben zur Erschlaffung, ja zum gefährlichen Stillstand gebracht. Die angehenden Referendumsbürger lesen keine Zeitungen mehr und deshalb sind sie auch nicht im stande, über politische und sociale Fragen ein gesundes Urteil abzugeben. Gehört es doch heute vielfach zum guten Ton, keine politischen An-

schauungen und Principien zu haben und mit dieser Schwachheit gelegentlich noch zu prahlen!

Welchen Zweck der vaterlandskundliche Unterricht in den bürgerlichen Fortbildungsschulen zu erstreben hat, sollte aus dem Gesagten hervorgehen. Wenn der Lehrer den Fortbildungsschüler nur als Präparanden für die Rekrutenprüfung vor sich hat, so wird er dozieren, daß im Jahre 1291 die schweizerische Eidgenossenschaft gegründet wurde, daß die Bundesverfassung vom Jahr 1848 datiert und im Jahre 1874 revidiert worden ist, daß es einen Nationalrat und einen Ständerat giebt, welche die Gesetze machen, und einen Bundesrat, der regiert u. s. w. Aber von einem solchen Unterricht wird niemand behaupten wollen, daß er dem Vaterland wirklich nützliche Bürger heranzieht, die fähig sein werden, mit Einsicht ihre Vertreter zu wählen, fähig insbesondere, mit Verständnis ihre übrigen politischen Rechte auszuüben, sei es durch das Verlangen der Volksabstimmung, wenn man sie um ihre Unterschrift angeht, sei es durch Abgabe ihrer Stimme, wenn das Volk dazu berufen wird, über ein Gesetz abzustimmen. So viel steht für uns sicher: Nur derjenige Lehrer, der im Fortbildungsschüler den zukünftigen Staats- und Referendumsbürger vor sich sieht, wird hier in richtiger Weise den Unterricht in der Vaterlandskunde, als dem wichtigsten Fach der Fortbildungsschule, zu erteilen vermögen.

Unter dem Begriff Vaterlandskunde versteht man gemeinhin Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Alle drei Fächer, auf eine richtige Grundlage gestellt, können obgenanntem Zwecke dienen. Geographie und Geschichte systematisch durchzunehmen, davor wird man sich wohl hüten müssen. Einerseits mangelt die Zeit hiefür und andererseits würde diese Art des Unterrichts den Fortbildungsschülern nichts Neues bieten; er würde sie langweilen, und nichts ist gefährlicher für das Gedeihen der bürgerlichen Fortbildungsschule, als die pädagogische Langweiligkeit. In der Geographie schöpfe man aus dem Leben, in der Geschichte lasse man die Hauptmomente zur lebendigen Darstellung kommen.

Das Hauptgewicht in der Vaterlandskunde aber möchten wir auf die Verfassungs- und Staatskunde legen. In der Volksschule, sei es nun Primar- oder Sekundarschule, kann dieser Zweig der Vaterlandskunde nicht wohl durchgenommen werden. Auch die reifere Schuljugend zeigt für diesen Lehrgegenstand wenig oder kein Interesse und der Unterricht müßte an diesem Mangel scheitern. Am meisten

wird sich die Fortbildungsschule für Knaben eignen. Aber auch hier begeht man vielerorts den schweren Fehler, daß man für diesen Gegenstand einen allzu wissenschaftlichen Lehrgang einschlägt.

Das gesamte Staatsleben in seinen verschiedenen Verzweigungen kann für unsern Zweck nach drei Gesichtspunkten gruppiert werden: Leistungen des Staates, Leistungen der Bürger und Organisation des Staates. Nun beginnt man häufig in der Fortbildungsschule mit dem Staatsorganismus als dem Ursächlichen und gelangt erst in zweiter Linie zu den Funktionen des Staates. Wir halten aber dafür, daß es zweckmäßiger sei, mit den Leistungen des Staates zu beginnen, einem Kapitel, welchem bis jetzt überhaupt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Von diesen Leistungen sieht sich der junge Mensch täglich umgeben und er wird auch im stande sein, unter Anleitung des Lehrers dieselben aufzuzählen. Das Aufzählen und Besprechen der Leistungen wird dem Fortbildungsschüler den Zweck der staatlichen Institutionen verständlicher machen. Bei den Leistungen des Staates wären etwa folgende Kapitel zu behandeln: Schutz nach außen, Schutz nach innen und die Thätigkeit des Staates zur Wohlfahrt der Bürger. Beim Schutz nach außen können folgende Punkte Berücksichtigung finden: Heranbildung einer tüchtigen Armee, Hebung der Volkskraft und Volkstüchtigkeit, Staatsverträge, Gesandtschaften und Konsulate. Beim Schutz nach innen können besprochen werden: Der Polizeischutz znm Schutze der Bürger nach innen, der Rechtsschutz als strafrechtlicher und privatrechtlicher. Beim Strafrechtsschutz sind hervorzuheben: Die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsbehörden, die Strafgerichte, die Vergehen oder Verbrechen. Der Privatrechtsschutz, umfassend die vier Rechtsgebiete: Personenrecht, Sachenrecht, Vertragsrecht oder Obligationenrecht und Erbrecht, verdient ebenfalls eine kurze Würdigung. Der Rechtsschutz, den der Staat seinen Bürgern verschafft, ist noch weitergehend. Der Staat garantiert die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit. Schranken: die staatlichen Regalien und Monopole, öffentliche Konzessionen. Ferner sind anzuführen: die Niederlassungsfreiheit, regliert durch Staatsverträge, Niederlassungsverträge, Auslieferungsverträge (Asylrecht), die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Presse (Censur und Preßfreiheit), das Vereins- und Petitionsrecht. Beim Schutze nach innen ist auch der Arbeiterschutz zu erwähnen, der für sich eine spezielle Gesetzgebung in der sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung bildet und etwa folgende Gebiete umfaßt: die Fabrik-

gesetzgebung, Unfall- und Krankenversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung, Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums. Ein wichtiges Kapitel ist die Thätigkeit des Staates zur Wohlfahrt der Bürger. Dieselbe äußert sich in der Errichtung notwendiger Werke und in der Hebung der Volkswohlfahrt. Beim ersten Punkt wären anzuführen die Straßen, die Eisenbahnen, die Posten, der Telegraph, das Telephon, die Schulen, das Gesundheitswesen u. s. w. Zur Hebung der Volkswohlfahrt sind zu nennen: Subventionierung öffentlicher Werke, Armengesetzgebung und Armenfürsorge, Versicherungswesen (Sach- und Personenversicherung).

Indem wir die hier aufgeführten Dinge in erster Linie der Besprechung unterziehen, lernt das aufwachsende Geschlecht die Leistungen des Staates besser kennen und würdigen und erwacht in ihm auch die lebendige Liebe zum Vaterland. Der Fortbildungsschüler kommt zur Einsicht, daß das Vaterland uns hohe Güter bietet, die es wert sind, daß wir jederzeit bereit seien, sie mutig und bewußt zu verteidigen.

Nach den Leistungen des Staates kommen die Leistungen der Bürger, die wir unterscheiden können in persönliche Leistungen, andern Leistungen und weitere allgemeine Verpflichtungen der Bürger. Bei den persönlichen Leistungen wären zu besprechen: der obligatorische Schulbesuch, die allgemeine Wehrpflicht, der Stimmzwang. Andere Leistungen der Bürger sind die Regale und Monopole auf kantonalem und eidgenössischem Gebiete. Kantonal sind: Salz-, Jagd- und Fischereiregal. Dem Bunde sind unterstellt: das Post- und Telegraphenregal, das Pulverregal, das Münzregal (lateinische Münzunion), das Banknotenmonopol, das Alkoholmonopol, die direkten und indirekten Steuern (Zollwesen: Einfuhrzölle, Schutzzölle, Handelsverträge, Zollkrieg u. s. w.). Weitere allgemeine Verpflichtungen der Bürger sind: Verpflichtung für die Angehörigen zu sorgen, gewissenhafte Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten, sittliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft.

Indem wir das dritte Kapitel, die Staatsorganisation, ans Ende der Besprechung verlegen, erscheinen seine Einzelheiten unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, indem die Leistungen des Staates und die Pflichten der Bürger vorher besprochen worden sind; dadurch wird das Interesse der Bürger wach erhalten.

Bei der Besprechung der organisatorischen Einrichtung des Staates müssen wir, wie auf jedem andern Lehrgebiete, den Grund-

satz befolgen, vom Nähern zum Fernern, vom Bekannten zum Unbekannten. Es werden demnach besprochen: Bildung eines Vereins mit Statuten, die Gemeinde- oder Kommunalorganisation und die Organisation des Staates (Kanton und Bund). Recht verständlich sind zu machen die Trennung der Gewalten: gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Die Souveränitätsrechte des Volkes, Referendum und Initiative, erheischen, wie wir schon betont haben, eine sorgfältige und eingehende Würdigung. Eingehende Besprechung verdienen die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden und zwar im Kanton und Bund.

Der Endzweck dieses Unterrichtszweiges in der Fortbildungsschule sollte sein, sowohl den Geist der Institutionen, als deren Organismus und Funktionen zu lehren, und dann die zukünftigen Referendumsbürger in den Stand zu setzen, aus sich selbst auf sichere Weise die oft schwierigen Fragen, welche im öffentlichen Leben an sie herantreten, zu würdigen.

Um diesen Zweck zu erreichen, muß man der Jungmannschaft, den zukünftigen Referendumsbürgern, einen lebendigen Unterricht geben, der weniger an das Gedächtnis, als an den Verstand und das Herz gerichtet ist. Im Kanton Bern und auch im weitern Vaterlande ist gegenwärtig eine engherzige Interessenpolitik an der Tagesordnung; die Großzahl der Referendumsbürger fängt an, die Gesetzesvorlagen nach persönlichen Rücksichten zu beurteilen. Wahrer Patriotismus, politische, volkswirtschaftliche Einsicht und humanitäre Gesichtspunkte treffen wir nur bei einer Minderheit von Referendumsbürgern an. Eine unnatürliche föderalistische Allianz in unserem Vaterlande fängt an, unsere wichtigen politischen Instrumente in egoistischer Weise zu mißbrauchen, namentlich zu mißbrauchen dahin, daß wichtige sociale Reformen auf dem eidgenössischen Staatsgebiete unmöglich gemacht werden. So werden unsere wichtigen, ja heiligen Volksrechte zum Fluche für unsere demokratischen Staatseinrichtungen. Dieser gefährliche Krebsschaden in unserer Demokratie kann nur wirksam bekämpft werden durch eine bessere Erziehung des Referendumsbürgers.



# Exporthandel und Handelsmuseen.

Von Mil Richter, Docent an der Handelsakademie in Leipzig.

Zugleich mit der zunehmenden Ausdehnung der Weltwirtschaft gewinnt der Exporthandel immer mehr an nationaler und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Denn ihm fällt in erster Linie die große Aufgabe zu, den Verkehr und den Austausch der Handelsgüter zwischen dem modernen Nationalstaate — der ein selbstgenügsames Dasein nicht mehr führen kann — und der Weltwirtschaft zu vermitteln. Darum zählt man ihn bereits zu den aktuellsten Problemen der Volkswirtschaft, aus der sich auch in Deutschland während der letzten Jahrzehnte eine frisch aufblühende Wissenschaft von nationaler Größe entwickelt hat. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Interessen der Allgemeinheit, die Interessen des Volkes, mit den Fragen des Exporthandels und seiner Entwicklung aufs engste verknüpft sind. Denn sobald in seinen Verhältnissen irgendwelche Veränderungen eintreten, so werden dadurch auch die Lebensbedingungen des Volkes berührt. Schon eine Stockung des Exportverkehrs, eine Aufhebung auswärtiger Handelsbeziehungen kann die wirtschaftliche Lage eines Landes verschlechtern, ja unerträglich machen. Daß man daher auf eine stete Förderung des Exporthandels bedacht sein muß, versteht sich im Hinblick auf seine Stellung als wirtschaftliche Macht von selbst. Dagegen würde nun die Frage entstehen, in welchem Sinne und mit welchen Mitteln eine solche Förderung zu erfolgen habe. Denn der Austausch der Handelsgüter ist an sich ja nicht nur eine geschäftliche Funktion, sondern eine, wirtschaftliche Zwecke und handelspolitische Ziele verfolgende Aufgabe. In welchem Sinne daher die Förderung des Exporthandels aufzufassen ist, liegt auf der Hand; denn sie entspricht dem Streben nach Erfüllung nationaler Aufgaben.

Nun kommen jedoch die Mittel in Frage, mit denen wir den Exporthandel zu fördern suchen. Dazu gehören in erster Linie die

Handelskammern und Konsulate — zwei Einrichtungen, welche die Handelsverhältnisse und die damit verwandten Gebiete zu überwachen haben. Die Handelskammern beschäftigen sich hauptsächlich mit den Platzverhältnissen, indem sie die lokale Entwicklung der einzelnen Zweige des Handels und der Industrie verfolgen, den Verkehrseinrichtungen ihr Augenmerk zuwenden, die Lage der Industrie und des Gewerbes untersuchen und dann über ihre Erfahrungen und Thätigkeit der Oeffentlichkeit gegenüber Bericht erstatten. Die Konsulate dagegen vertreten die nationalen Handelsinteressen im Auslande. Sie beschäftigen sich vorwiegend mit den politischen und völkerrechtlichen Angelegenheiten, indem sie den ausländischen Verkehr überwachen, bei Prozessen mit ausländischen Firmen nötigenfalls Auskünfte erteilen, oder sonstwie den im Auslande wohnenden fremden Landsleuten Unterstützung und Hülfe gewähren. Es sind also zwei verschiedene, entgegengesetzte Gebiete, auf denen die Handelskammern einerseits, die Konsulate andererseits thätig sind.

Wenn aber der Kaufmann kommerzielle oder rein geschäftliche Aufgaben im fremden Lande erfüllen, seine Thätigkeit also auf fremde Handelsgebiete ausdehnen will, ist er der eigenen Erfahrungen oder der Gunst des Glückes überlassen. Will er sich über die ausländischen Handelsverhältnisse, über Ertragsfähigkeit und Beschaffenheit der verschiedenen Produktionsgebiete oder über bestimmte Zweige der industriellen Fabrikation orientieren, so muß er den Weg der persönlichen Beziehungen zu ausländischen Firmen oder Agenten einschlagen. Es ist leicht einzusehen, daß ein solches Verfahren, bei der Verschiedenheit der auftauchenden Fragen über die eine oder andere Ware, über diese oder jene Geschäftsverbindung mit Umständlichkeiten verknüpft ist. Denn er kann nicht aufs Geratewohl mit einer fremden Gegend in geschäftliche Beziehungen treten, da er die Aufnahmefähigkeit des nutzbar zu machenden Absatzfeldes für seine Verkaufsprodukte gar nicht kennt. Es ist daher für den Exporteur eine Notwendigkeit, sich zunächst über die verschiedensten Dinge zu vergewissern, um den Erfolg seines Unternehmens sicher zu stellen. Aber auch dann noch, wenn er mit dem Auslande in laufender Geschäftsverbindung steht, bedarf er weitgehendster Auskünfte über die Entwicklung der Handelsverhältnisse. Besonders ist die Lage des Marktes eine stets veränderliche, und es kann vorkommen, daß eine Ware, die jetzt noch im Preise hoch stand und lebhaft gekauft wurde, vielleicht in allernächster Zeit fast verkaufsunfähig geworden ist. So

setzt er sich stets der Gefahr aus, daß seine Pläne und Unternehmungen durch eintretende Krisen auf dem Handelsmarkte oder durch sonstige handelspolitische Konjunkturen vereitelt werden, sobald ein plötzlicher Umschwung der ausländischen Verhältnisse eintritt, wovon daheim nur ganz allgemein berichtet wurde. Denn der Exporteur kann nicht bloß eine augenblickliche oder vorübergehende Geschäftsverbindung anknüpfen, ihm muß es hauptsächlich darauf ankommen, ein dauerndes Absatzfeld für seine Waren und Erzeugnisse zu finden. Darin liegt eine große nationale Aufgabe der ausländischen Handelsbeziehungen. Sie setzen aber voraus, daß sich der geschäftliche Unternehmungsgeist auf zuverlässige Informationen stützen kann. Dem sucht man daher durch eine Einrichtung zu entsprechen, die die auswärtigen Handelsbeziehungen des Exporteurs erleichtern und die kaufmännische Thätigkeit nach außen hin fördern soll. Als eine solche Einrichtung betrachtet man das Handelsmuseum.

Zwar vermitteln auch über die letzten Punkte die Handelsberichte mancherlei Kenntnisse und Auskünfte. Aber sie geben eigentlich in der Hauptsache nur einen Ueberblick über die Lage des Marktes. Außerdem beschränkt sich ihre Wirksamkeit im allgemeinen nur auf den lokalen Bereich der größten Handelsplätze. Schon in dieser Hinsicht tritt eine unliebsame Zersplitterung des Informationsdienstes und der handelspolitisch-wirtschaftlichen Aufgaben in die Erscheinung, die den Kaufmann zu einem umständlichen und zeitraubenden Zusammensuchen der geschäftlichen Erfordernisse veranlassen. Auch dürfte er selten in der Lage sein, seine Informationen aus den einzelnen Handelskammerberichten zu schöpfen. Somit fehlt hier jede Einheitlichkeit und jede Uebersichtlichkeit. Namentlich mangeln dem Exporteur die einzelnen Erfordernisse. Die Beschaffenheit der Erzeugnisse, der Umfang und die Leistungsfähigkeit der Produktion, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Branche, die Beschäftigungsarten und Erwerbsverhältnisse des Volkes — das alles ist für den Kaufmann oder Fabrikanten vom rein geschäftlichen Gesichtspunkte aus von großer Bedeutung. Und er muß besonders darauf bedacht sein, wenn er für den Absatz seiner Artikel oder Waren ein neues Gebiet erobern und mit Erfolg bearbeiten will.

Von diesen Erfordernissen ist also der Unternehmungsgeist in erster Linie abhängig, durch sie wird sein Erfolg bedingt. Segensreich wird er sich daher nur entfalten können, wenn er in genügendem Maße unterstützt und auf die nationalen Berufsaufgaben hingelenkt

wird, die auf dem Auslandsmarkte in dem Wechsel der Konjunkturen auf dem Spiele stehen. Bei der jetzigen Ausgedehntheit und Mannigfaltigkeit des ausländischen Marktes ist es für den einzelnen geradezu eine Unmöglichkeit, sich einen vollständigen Einblick und ein klares Bild über die Kreditwürdigkeit der Geschäftshäuser, die Aufnahmefähigkeit des Handelsmarktes und die Bedürfnisse der Bevölkerung zu verschaffen. Daß an diesem Zustande so mancher nationale Gedanke scheitert und zu nichte wird, ist eine unausbleibliche Folge. Für den nationalen Handel bedeutet dies daher einen Mangel an kommerziellem und geschäftlichem Rückhalt. In einer Reihe moderner Staaten ist daher in der letzten Zeit das Bestreben in den Vordergrund getreten, die Aufgaben zu vereinheitlichen und die einzelnen Kräfte und Faktoren auf den Schwerpunkt des nationalen Handels zu konzentrieren.

Fast jeder bedeutendere Handelsstaat besitzt daher ein Handelsmuseum oder eine ähnliche Einrichtung, teils mit ausgesprochen nationalem, teils mit internationalem Charakter. Aber auch diese letzteren büßen dadurch ihre nationale Bedeutung nicht ein. Denn gerade jene Ausdehnung des Wirkungsbereiches über den Welthandel sichert ihnen eine Menge schätzbarer Vorteile. Sie ermöglichen vor allen Dingen jene Vollständigkeit der Warensammlungen und jenen Ueberblick über die Verhältnisse und den Stand des Handelsmarktes, daß sichere Vergleiche mit der Lage des nationalen Handels möglich sind. Diese internationalen Mustersammlungen der am meisten verkonsumierten Waren und die Handelsberichte über neue Erfindungen und Fabrikate und nicht minder auch die kommerziellen Auskunftsbureaus gewähren den nationalen Handelsbestrebungen die Möglichkeit, sich fortlaufend über die Verhältnisse des Weltmarktes zu orientieren und Einblicke in die Handelsverhältnisse der konkurrierenden Staaten zu thun. Diese handelspolitische Absicht liegt offenbar der Gründung des vielgerühmten Handelsmuseums in Philadelphia zu Grunde, welches Ende vorigen Jahres einen internationalen Handelskongreß einberufen hatte. An eine Reihe hervorragender Handelsstaaten, so auch an Deutschland, waren Einladungen zum Besuche des Kongresses ergangen. Zugleich waren aber auch die auswärtigen Vertreter ersucht worden, einen eingehenden Bericht über die Handelsverhältnisse ihres Landes zu erstatten. Daß dabei nationale Interessen erstrebt wurden, liegt auf der Hand. Andererseits sind aber auch die Früchte der Verhandlungen, die dort gepflogen wurden, den übrigen Staaten dadurch zu Gute gekommen, daß ihnen jetzt der

umfangreiche Bericht, der die wortgetreue Wiedergabe der Verhandlungen enthält, zur Verfügung gestellt worden ist. In diesem Berichte ist manche wertvolle handelspolitische Lehre enthalten und gewährt im übrigen auch manchen Einblick in die speziellen Verhältnisse anderer Handelsstaaten.

Durch diese Einladung und die daran geknüpften Erörterungen ist der Stein auch in Deutschland ins Rollen gekommen. Namentlich ist im Anschluß an obigen Bericht eine ziemlich umfangreiche Litteratur[1]) in deutscher Sprache erschienen, die ein wertvolles Material über diesen Gegenstand bietet und so manche Anregungen und Vorschläge über die Frage enthält. Besonders geht aus ihr hervor, in welch großartiger Weise das philadelphiaer Museum eingerichtet worden ist und welche Bedeutung ihm im Hinblick auf den amerikanischen Handel innewohnt. Was die innere Einrichtung betrifft, so dürfte es von keinem ähnlichen Museum erreicht werden. In mancher Beziehung kann es sogar — wie aus den Satzungen, Berichten und sonstigen handelspolitischen Publikationen hervorgeht — als musterhaft bezeichnet werden.

Zunächst ist die Zeitschrift hervorzuheben, die von dem Museum zum Zwecke ständiger Vermittlung mit der Geschäftswelt und den kommerziellen Korporationen, andererseits auch mit den Handelskammern und Konsulaten herausgegeben wird. Insofern hat sie neben den ausführlicheren, lediglich der Information dienenden Berichten, die teils täglich, teils wöchentlich, teils monatlich und schließlich auch in zusammenfassender Darstellung in vierteljährlichen Bänden erscheinen, den Zweck eines kommerziellen Vermittlungsorgans, in erster Linie über die Marktverhältnisse berichtend. Allerdings erscheint die Zeitschrift nur in englischer Sprache, sodaß sie dem internationalen Charakter des Museums nicht angepaßt erscheint. Sie müßte vielmehr mindestens in den drei Hauptsprachen veröffentlicht werden, um so mehr, als sie doch offenbar dem Korrespondenzbureau als

---

[1]) „Deutschland und die Vereinigten Staaten“. Ein handelspolitischer Rückblick bei Eröffnung des internationalen Handelskongresses in Philadelphia. Von Dr. Walter Borgius. Berlin, J. Guttentag.

„Was thut Deutschland für seinen Außenhandel?“ Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines deutschen Reichshandelsmuseums. Von Dr. Paul Raché. Berlin, J. Guttentag.

„Handelskongreß und Handelsmuseum in Philadelphia“. Von Dr. Erich Pistor. Wien, Wilhelm Braumüller.

Vermittlungsorgan dienen soll. Andererseits verbreitet sie auch die nötigen Auskünfte, soweit sich dieselben für die Oeffentlichkeit eignen. So eigenartig die Einrichtung des Korrespondenzbureaus ist, so vollkommen ist sie auch für die Bedürfnisse des Geschäftsmannes. Ein beständiger Meinungsaustausch in ungefähr siebzehn Sprachen unterrichtet das Bureau über alles, was auf dem Gebiete des Handels und des Geschäftslebens sich ereignet. Einige tausend Geschäftshäuser der Union und einige weitere tausend des Auslandes, Kaufleute und Agenten, Handelskammern und kaufmännische Korporationen stehen mit dem Handelsmuseum in steter Verbindung, Nachrichten und Mitteilungen über geschäftliche, wirtschaftliche und handelspolitische Vorkommnisse gebend, Auskünfte und Nachrichten empfangend. Diesem Zwecke dient allerdings noch ein besonderes Informationsbureau, das sich ganz in die Dienste der internationalen Geschäftswelt stellt. Berichte und Auskünfte über die Handelsmärkte aller Länder stehen zur Verfügung. Auch ist das Bureau jederzeit bereit, Mitteilungen über die Beschaffenheit der Waren, über Geschäftshäuser, die Kommissionen, Agenturen oder den Vertrieb irgendwelcher Artikel, über Versendungsbedingungen der Waren nach irgend einem Auslande, über Preise beim Einkauf und Verkauf, über Fracht und Zoll, kurz: über alle geschäftlichen Einzelheiten der Handelsartikel zu machen.

Allerdings würde eine solche Auskunftsstelle im großen Stile sich nicht in dem Maße entwickeln können, wenn ihr nicht alle Quellen und Mittel zur Verfügung ständen. Diese besitzt das philadelphiaer Museum freilich in einer Sammlung von Rohprodukten, Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes und sonstigen brauchbaren Handelswaren. Eine dauernde Ausstellung macht all diese Erzeugnisse der Geschäftswelt und dem Publikum zugängig. Muster aller Arten und aus allen Zweigen des Handels und der Industrie sind hier so geordnet, daß sie zunächst eine Uebersicht der betreffenden Branche geben, zugleich aber auch die nötigen Erklärungen über Herkunft und Absatz, Produktion oder Fabrikation enthalten. Daß eine solche Mustersammlung, ausgestattet mit einem so reichen Material, eine vorzügliche Hülfsquelle der Information für die Geschäftswelt bedeutet, unterliegt keinem Zweifel. Soweit diese Einrichtung ein Urteil über Zweck, Aufgabe und Bedeutung eines Handelsmuseums für den nationalen Handel — und dem soll es doch in erster Linie dienen — zuläßt, kann es sicherlich auch anderswo als Vorbild gelten. Nur darf sie nicht ohne weiteres acceptiert, sondern muß

vielmehr den national-verschiedenartigen Handelsverhältnissen angepaßt werden.

Auch die Handelsmuseen oder ähnliche Institute der modernen Handelsstaaten beruhen auf denselben Grundsätzen, haben jedoch keineswegs dieselbe hervorragende Bedeutung. So bestehen außer dem „Commercial Museum of Philadelphia", das einen städtischen Jahreszuschuß von 75,000 Dollar erhält und außerdem von der Regierung mit reichlichen Mitteln unterstützt wird, das „Imperial institute for the united Kingdom, the colonies and India" in London, das ebenfalls eine für die Information bestimmte Zeitschrift herausgiebt und zu den bestorganisierten Einrichtungen dieser Art gehört. Außerdem hat Frankreich das „Office national du Commerce intérieur in Paris", zu dessen Unterhalt die Regierung jährlich 70,000 Fr. beiträgt, während ihm die Handelskammer freies Lokal im Mietwerte von nahezu 1,200,000 Fr. überläßt. Belgien hat sein „Musée commerciale" in Brüssel, das mit einer jährlichen Unterstützung von 30,000 Fr. bedacht wird. Weniger bedeutungsvolle Einrichtungen, deren Wirkungskreis nur auf den nationalen Handel beschränkt ist, bestehen ferner in Budapest und zwar in dem „Kereskedelmi-Museum", während Bulgarien ein Handels- und Gewerbemuseum in Sophia besitzt. Für Spanien besteht ein Handelsmuseum in Lissabon, für Italien in Mailand, Turin und Palermo, für die Türkei in Konstantinopel, für die Niederlande in Haarlem und schließlich für Schweden und Norwegen in Stockholm.

Wenn nun noch das österreichische Handelsmuseum in Wien an letzter Stelle zu erwähnen ist, so hat es deshalb nicht weniger Bedeutung. Im Gegenteil ist es gerade seiner ganzen Organisation nach geeignet, den deutschen Verhältnissen angepaßt zu werden. Es besitzt ebenfalls neben einer umfangreichen Bibliothek als offizielles Organ zur musealen Berichterstattung das „Handelsmuseum", eine Wochenschrift mit streng volkswirtschaftlichem Charakter und die „Oesterreichische Monatsschrift für den Orient", ein Fachblatt, das sich speziell der Pflege des Handels in den orientalischen Ländern widmet. Außerdem sucht es ein möglichst intensives Zusammenarbeiten mit den ausländischen Konsulaten anzustreben. Von der österreichischen Regierung erhält es ebenfalls einen namhaften jährlichen Zuschuß, während es auch sonst seitens der Industriellen und Fabrikanten reichliche Unterstützung genießt. Im Jahre 1875 gegründet, ist es eines der ältesten Handelsmuseen, beging also in

diesem Jahre die Feier seines fünfundzwanzigjährigen erfolgreichen Bestehens.

Alle diese Handelsmuseen besitzen einen ausgesprochen nationalen Charakter. Ihr Zweck ist die Förderung des Exportes auf ausländischen Handelsgebieten, sei es auf diese oder sei es auf jene Weise. Die Benutzung steht den Exporteuren oder sonstigen Geschäftsleuten gewöhnlich ohne weiteres frei, für die einzelnen Vergünstigungen, Inanspruchnahme des Auskunftsbureaus 2c., sind gewöhnlich nur geringe, im Verhältnis zum geschäftlichen Vorteil gar nicht in die Wagschale fallende Beiträge zu entrichten. So ist es zweifellos, daß die Opfer einer Einrichtung im großen Stile, wie sie im philadelphiaer Handelsmuseum besteht, durch die Vergünstigungen und Vorteile für den nationalen Handel wieder wettgemacht werden. Nicht minder kommen sie auch der heimischen Fabrikation und dem Export, wie überhaupt Industrie und Gewerbe zu Gute. Denn ein solches Institut gewährt von der höheren Warte einer handelspolitischen und kommerziell-geschäftlichen Centrale aus einen beständigen Ueberblick über den Welthandel und über den Verlauf der Weltwirtschaft.

Trotzdem hat es nicht an Stimmen gefehlt, die einer solchen Einrichtung jeden praktischen Wert abzusprechen versucht haben. Mitten aus der Geschäftswelt heraus ist die Behauptung gekommen, daß das Handelsmuseum, insbesondere die philadelphiaer Einrichtung, die sich gestellte Aufgabe nicht durchführen könne und zwar größtenteils aus handelstechnischen Gründen. „Es sollen Proben der verschiedenen Warenarten — so führt eine amerikanische Exportzeitschrift[1]) aus — der Welt mit Daten über ihre Preise u. s. w. gesammelt und ausgestellt werden. Auf den ersten Blick zeigt sich, daß dies eine ebenso kolossale, wie niemals zur Ruhe kommende Aufgabe ist. Wenn es möglich wäre, gleich einem Aladin ein Heer von Geistern in Bewegung zu setzen, so könnte man vielleicht eine Sammlung aller in dem Auslande gebrauchter Artikel bewerkstelligen, als Schuhe, Nägel, Sägen, Pflüge, Baumwolle, Stoffe, Taschen, Kämme, Dampfmaschinen, Dreschmaschinen, Knöpfe u. s. w. Diese Sammlung müßte nicht nur Proben deutscher, englischer, französischer, belgischer oder anderer fremden Produkte enthalten, sondern auch die Fabrikate der heimischen Industrie berücksichtigen. Dabei müßten auch die Preise all dieser Waren ermittelt werden. Aber

---

[1]) „The American Exporter“.

schon nach sechs Monaten würde diese Sammlung an ihrem Werte einfach aus dem Grunde eingebüßt haben, weil inzwischen der Preis des Artikels ein anderer geworden sein kann oder die Muster, Modelle und Façons, die am meisten in Nachfrage stehen, sich in unzähligen Fällen geändert haben werden.“ Solche ins Feld geführte Argumente können den Wert einer derartigen Einrichtung ganz unmöglich abschwächen. Mag auch die Sammlung an sich bis zu einem gewissen Grade veralten, so wird sie andererseits doch wieder durch die periodisch erscheinenden Berichte beständig neu erhalten.

Sobald die Preislage einer Ware, was ja bekanntlich öfter geschieht, sich verändert, wird dies ja sogleich durch die Berichte bekannt gemacht. Vielfach aber will sich der Fabrikant oder Exporteur über andere Fragen als über Preisnotierungen informieren, so über die Beschaffenheit der Ware oder des Bodens, über die Art der Produktion in einer bestimmten Gegend, über das, was in einem fremden Lande produziert wird und über anderes mehr. Es wird sich daher auch mehr um Bodenerzeugnisse als um Ganzfabrikate der Industrie handeln. Daß diese nicht sämtlich ausgestellt werden können, ist selbstverständlich. Denn wollte man neben anderen Sachen auch die Erzeugnisse der Maschinenindustrie in die Sammlung mit aufnehmen, so würde vielleicht der Raum eines Landes zu einer solchen Sammlung nicht einmal hinreichen. Die Maschinen können schließlich auch ebensogut durch Prospekte erläutert werden. Es wird sich natürlich in erster Linie immer um die Haupterzeugnisse irgend einer Gattung handeln, und es dürfte dann nicht allzuschwer sein, darnach eine ganze Klasse von Waren nach den verschiedensten Richtungen hin beurteilen zu können, wenn die Berichte und Zeitungen noch die nötigen Mitteilungen über die täglichen Erscheinungen des Handelsmarktes und die Einflüsse der Zeitbedürfnisse hinzugeben.

Ob der eingeschlagene Weg einer solchen Sammlung zweckmäßig ist, dürfte nicht zweifelhaft sein. Auch die Frage, wie der Handel in diesem oder jenem Lande betrieben wird, kommt dabei nur wenig in Betracht. Denn es handelt sich hier um eine reine Bedürfnisfrage. Ob die deutsche oder englische Fabrikation mehr Neuheiten bringt, oder ob sie mehr auf Nachbildungen sich beschränkt, spielt keine große Rolle. Der amerikanische Fabrikant kopiere im allgemeinen die Waren nicht, die auf den Märkten verkauft werden und in denen er einen Absatz sucht: — das mag an sich richtig sein, ist jedoch keineswegs ein Einwand. „Er sendet ins Ausland genau

dieselben Waren, mit denen er seinen heimischen Markt beschickt. Er bemüht sich diesen Märkten etwas besseres zu liefern, als sich mit Nachahmungen bisher gebräuchlicher Waren zu begnügen.“ Um aber überhaupt etwas besseres erzeugen zu können, muß er die ausländischen Waren und die Herstellungsbedingungen des betreffenden Zweiges kennen. Diese Kenntnis soll ihm daher die Einrichtung des Handelsmuseums vermitteln. „Aenderungen, welche sich infolge lokaler Bedürfnisse oder des Geschmacks nachträglich als notwendig erweisen, werden gemacht. Gewisse Maschinen für Plantagen in tropischen Gegenden, Baumwollen- und andere Waren der Textilbranchen für bestimmte Märkte u. s. w. müssen besonders für den Export hergestellt werden.“ Diesen Verbesserungen kann die Fabrikation aber nur dann zugänglich sein, wenn es dem Fabrikanten durch direkte Informationen möglich war, sich von derartigen Fortschritten in anderen Ländern zu unterrichten. „In der großen Mehrheit der Fälle sind jedoch die Waren, die der amerikanische Fabrikant für den heimischen Markt herstellt, ganz wie sie sind, in bewunderungswürdiger Weise schon den Ansprüchen fremder Märkte angepaßt. In Fällen, wo es sich um Waren wie Maschinen, Handwerkszeuge, landwirtschaftliche Geräte und alle Arten arbeitsparender Instrumente handelt, verdanken die amerikanischen Güter ihren Erfolg in fremden Märkten sowohl der vollständigen Nichtbeachtung der drüben hergebrachten Formen, als der Ueberlegenheit der Waren als solcher.“ Was die Eisenindustrie betrifft, so mögen sich die Fortschritte aus sich selbst heraus entwickelt haben, ohne die genaue Kenntnis der auswärtigen Produktionsverhältnisse würden aber auch sie nicht stattgefunden haben. Wenn es auch möglich ist, „daß alle Preisangaben schon veraltet sind, bevor sie öffentlich zur Ausstellung gelangen können“, so ist deshalb die ganze Sammlung nicht wertlos, weil auch hier die Preisneuerungen oder Preisveränderungen wieder durch Berichte zur Kenntnis der Fabrikanten und Exporteure gebracht werden und werden müssen. Giebt es auch so mancherlei andere und vielleicht ebenso praktische und lobenswerte Wege, auf denen der auswärtige Handel entwickelt werden kann, so bietet das Handelsmuseum doch die Möglichkeit einer intensiveren und erfolgreicheren Thätigkeit auf den Gebieten des Exporthandels.

Trotzdem auch in Deutschland die Frage der Errichtung eines Handelsmuseums seit langem im Vordergrunde des allgemeinen Interesses steht, haben die hier und da gepflogenen Erörterungen

bisher zu einem praktischen Ergebnis nicht geführt. Als vor einiger Zeit an eine Anzahl deutscher Handelskammern die Anfrage gerichtet wurde, ob sie sich für oder gegen den Plan der Errichtung einer Auskunftsstelle für den Außenhandel stellen, da lauteten ebensoviel Gutachten in zustimmendem, als in ablehnendem Sinne. Für die Frage erklärten sich die Handelskammern von Freiburg, Halle, Pforzheim, Posen, Sorau und Wiesbaden. Dagegen erklärten sich die Handelskammern zu Danzig, Hannover, Mannheim, Minden, Sagan und Solingen. Hannover steht der Frage allerdings nicht principiell ablehnend gegenüber, hält vielmehr eine Auskunftsstelle für das Zollwesen, für Markenschutz, Patentschutz, Frachtsätze und ähnliche Angelegenheiten, so auch für Rechtssachen für zweckmäßig. Was die Handelskammern betrifft, die der Frage nicht sympathisch gegenüberstehen, so sind sie an Plätzen gelegen, wo der Exporthandel keineswegs am höchsten entwickelt ist. Die maßgebenderen Gutachten der Handelskammern der größten Exportplätze wie Hamburg, Berlin, Frankfurt fehlen demnach noch, sodaß sich aus dieser Rundfrage noch keine Schlüsse hinsichtlich der Bedürfnisfrage ziehen lassen. Wegen der Geringfügigkeit des in ihrem Bezirke vorhandenen Interesses enthielten sich der Stellungnahme die Handelskammern zu Geestemünde und Stolp. Eine Anzahl der genannten Handelskammern hatte sich auch zur finanziellen Unterstützung des Planes, falls er zur Ausführung kommen sollte, bereit erklärt. Da es sich jedoch nur um eine kleine Anzahl handelt, so ist es erklärlich, daß diese jährlichen oder sonstigen Beiträge keineswegs hinreichen können, die Kosten eines solchen Unternehmens zu decken und seine finanzielle Sicherheit zu garantieren. Jedenfalls ist es charakteristisch, daß es auch in den Kreisen der Geschäftsleute, wie es in der genannten amerikanischen Exportzeitschrift geschehen ist, nicht an Stimmen gefehlt hat, die sich gegen die Errichtung einer Auskunftsstelle für den Außenhandel ausgesprochen haben.

Dafür giebt es verschiedene Gründe.

Wenn indessen, wie es hier geschehen, das Vorhandensein eines Bedürfnisses in Abrede gestellt wurde, so bezog man sich gewöhnlich auf die verwandten Einrichtungen, welche in einer Art von Exportmusterlagern in Stuttgart, Frankfurt, Braunschweig und Dresden bestehen. Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich jedoch nur auf die betreffenden engeren Landesteile. Auch sonst können sie ihrem Charakter und ihrer Organisation nach mit einem Handelsmuseum im Sinne der näher besprochenen Einrichtungen in Philadelphia,

Wien oder anderen Handelsplätzen nicht verglichen werden. Denn die großen nationalen Handelsaufgaben, die es erfüllen soll, darf man nicht aus dem Auge lassen. Macht man demgegenüber den Einwand geltend, das neu zu gründende Handelsmuseum würde und müßte in ein Konkurrenzverhältnis mit den Mustersammlungen in den genannten Städten treten, so drückt man damit eine viel zu einseitige Auffassung über den Zweck und die Organisation einer solchen Einrichtung aus. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß, wenn ein nationales Werk geschaffen werden soll, in erster Linie eine Vergemeinsamung der wirtschaftlichen und kommerziellen Kräfte angestrebt werden muß. Bisher war sie unmöglich und ist es noch jetzt, weil die Mustersammlungen an verschiedenen Handelsplätzen bestehen und somit eine Vereinheitlichung der gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen nicht erreicht werden kann. Damit geht auch die Uebersichtlichkeit über die Erscheinungen des Handelsmarktes verloren.

Eine einheitlich organisierte Centrale dagegen kann das Gebiet des Außenhandels weit vorteilhafter überwachen als jene lokalen Einrichtungen; sie kann aber auch andererseits die Bestrebungen der Interessenten, das sind Exporteure und Fabrikanten, weit vorteilhafter unterstützen als diese. Außerdem würden die Geschäfte der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, die in ständiger Verbindung mit einem solchen Institut stehen, erleichtert und vereinfacht werden. Von einer schädigenden Konkurrenz könnte aber doch schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil die bestehenden Exportmusterlager lokale Einrichtungen sind und daher den Aufgabenbereich eines Handelsmuseums nicht umspannen können. Diese Aufgaben sind jedoch ebenso zahlreich als bedeutungsvoll. So haben Industrie und Handel ein gemeinsames Interesse daran, auf eine praktische und den heutigen Handelsverhältnissen entsprechende Ausgestaltung des Konsulatswesens hinzuwirken. Auch diese Möglichkeit würde durch Schaffung eines Handelsmuseums der Wirklichkeit näher gerückt werden.

Principielle Bedeutung würde schließlich noch die Stellung des Staates zu einem derartigen Unternehmen haben. Würde nämlich mit dieser Einrichtung die geschäftliche Auskunfterteilung verbunden werden, so wäre es aus politischen Gründen weder ratsam noch nützlich, wenn die Regierung diese Aufgabe übernehmen wollte. Es würde somit das Handelsmuseum nicht als eine staatliche Einrichtung

aufzufassen sein, sondern als ein gemeinschaftliches Unternehmen, zu dem der Staat seine Unterstützung in weitgehendstem Maße zu geben hätte. — Vielleicht gelangt daher die Erkenntnis in weiteren Kreisen zum Durchbruch, daß es sich bei der Schaffung eines Handelsmuseums in diesem Sinne um ein nationales Werk handelt, in dem Industrie und Handel einen festen Stützpunkt finden sollen. Diese Thatsache tritt besonders jetzt in die Erscheinung, da einige Hauptzweige der deutschen Industrie in einer, wenn auch vorübergehenden, so doch bedenklichen Krisis sich befinden, andere wieder in einem vorübergehenden Rückgange begriffen sind. Da tritt die volkswirtschaftliche Bedeutung einer solchen Einrichtung um so deutlicher zu Tage.

# Sociale Chronik.

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Der Gemeinderat von Frauenfeld hat dem Regierungsrat des Kantons Thurgau behufs Genehmigung den Entwurf einer Verordnung betreffend den Bezug neu erstellter Wohnungen unterbreitet. Nach diesem Entwurf dürfen Wohnräume erst bezogen werden, nachdem dieselben von der Gesundheitskommission besichtigt und als trocken und bezugsfähig erklärt worden sind. Nach Vollendung des Rohbaues (Erstellung sämtlicher Mauern und Kamine bis über das Dach, und Eindeckung der Baute) hat der Bauherr bei der Ortsvorsteherschaft zu Handen der Gesundheitskommission das Gesuch um Abnahme desselben zu stellen, die Gesundheitskommission hat sich von der vorschriftsgemäßen Vollendung des Rohbaues zu überzeugen und die Bewilligung zum Weiterbau zu erteilen. Von der Vollendung des Rohbaues an sind mindestens folgende Fristen einzuhalten: a) bis zum Beginn der Verputzarbeiten im Innern des Gebäudes 2 Wochen, b) bis zum Beginn der äußern Verputzarbeiten 90 Tage. Bei ungewöhnlich günstigen Verhältnissen kann die in lit. b festgesetzte Frist auf 60 Tage verkürzt, bei außergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen um 30 Tage verlängert werden. Frühestens drei Monate nach der Vollendung des Rohbaues kann das Gesuch um Bewilligung zum Bezuge gestellt werden. Letztere wird von der Gesundheitskommission auf Grund einer genauen Inspektion erteilt, wenn der Wassergehalt von Mörtelproben des Verputzes und des Mauerwerkes im Innern des Hauses nicht mehr als $2^1/_2\,\%$ beträgt, wenn ferner die Räume in allen Teilen fertig erstellt sind und die Wasser- und Abortleitungen richtig funktionieren, wenn endlich aus dem Zustand der Baute für deren Bewohner sanitarische Nachteile nicht erwachsen können. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf bestehende Gebäude, welche im Innern einem durchgreifenden Umbau unterzogen werden. Für jede durch diese Verordnung vorgeschriebene Inspektion und entsprechende Verfügung hat der Bauherr an den Gemeinderat, beziehungsweise an die Gesundheitskommission eine Gebühr von 1 bis 5 Fr. zu entrichten. Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung wird, soweit nicht das Strafgesetz Anwendung findet, mit Polizeibuße bestraft, deren Bezahlung nicht von der Verpflichtung enthebt, eine zu früh bezogene Lokalität zu räumen und die verlangte Veränderung nachträglich noch vorzunehmen. Für Uebertretungen haften der Bauherr und der fehlbare Bauunternehmer solidarisch. Alle in

Ausführung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen sind den Beteiligten unter Ansetzung einer Rekursfrist von 14 Tagen schriftlich zuzustellen. Rekurse gegen Fristansetzungen der Gesundheitskommission entscheidet endgültig der Gemeinderat. Gegen Strafverfügungen des letztern ist bei Bestreitung der Schuld der Polizeirichter (Gerichtskommission), bei Anfechtung des Strafmaßes der Regierungsrat auf dem Beschwerdeweg anzurufen.

---

## Genossenschaftswesen.

**Schweden.** Die cirka 125,000 Einwohner zählende, durch ihr System der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs berühmt gewordene Stadt Gothenburg hat auch auf dem Gebiete des Baugenossenschaftswesens bedeutende Erfolge aufzuweisen. Einem bezüglichen Aufsatze der „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" entnehmen wir, daß der Aufschwung der auf dem Principe der Selbsthülfe beruhenden Baugenossenschaften vom Jahre 1872 datiert. Gegenwärtig beträgt die Zahl dieser Genossenschaften 106, die allerdings nur zum kleineren Teile Arbeitergenossenschaften sind, zum größeren Teil sich aus Angehörigen des Mittelstandes zusammensetzen.

Das denselben zu Grunde liegende System ist folgendes: Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld, das bei den verschiedenen Genossenschaften zwischen 2 Kronen 25 Oere und 150 Kronen schwankt, und verpflichtet sich zu wöchentlichen Zahlungen von 25 Oere bis zu 1 bis 2 Kronen, beziehungsweise bei anderen Genossenschaften zu Monats- oder auch zu Jahresbeiträgen, letztere bis zum Betrage von 200 Kronen. Die fertiggestellten Häuser werden unter den Mitgliedern — die Mitgliederzahl der einzelnen Genossenschaften ist wiederum eine außerordentlich schwankende und meist auffallend niedrige — verlost. Dieselben bleiben Eigentum der Gesellschaft, bis der künftige Erwerber einen durch das Statut bestimmten Betrag abgezahlt hat. Für den Restbetrag wird das Haus zu Gunsten der Genossenschaft mit einer Hypothek belastet, und das Haus geht durch Verkaufsvertrag in das Eigentum des Betreffenden über. Die Bedingungen sind also ähnliche wie die der neueren deutschen Baugenossenschaften mit Eigentumserwerb. Die älteste dieser Baugenossenschaften, eine reine Arbeitergenossenschaft, hat in der Zeit von 1872 bis 1898, in welchem Jahre sie liquidierte, 24 Häuser — eine Doppelreihe mit Höfen und einer dahinter gelegenen Wirtschaftsstraße, jedes Haus in mehreren Etagen, vier und mehr Wohnungen enthaltend — gebaut. Bei der Liquidation konnte ein aufgesammelter Reservefonds zu Wohlthätigkeitszwecken überwiesen werden. Nach mäßiger Schätzung sollen die Genossenschaften bis jetzt insgesamt für 5 Millionen Kronen Bauwerte hergestellt haben.

---

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Bundesrat hat dem Komitee der Association internationale pour la protection légale des travailleurs bis auf weiteres einen jährlichen Bundesbeitrag von 8000 Fr. zugesichert, unter Vorbehalt der jeweiligen Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte. Der genannte Beitrag ist ausschließlich für die direkten Kosten des office international du travail, mit Sitz in der Schweiz, zu verwenden. Dem Bundesrat ist alljährlich das Budget, die Rechnung und der Rechenschaftsbericht des Amtes zuzustellen. Ebenso sind ihm alle übrigen Veröffentlichungen des Amtes und des Komitees in einer angemessenen Zahl von Exemplaren unentgeltlich zu übermitteln. Der Bundesbeitrag wird nur unter der Bedingung ausgerichtet, daß das office international einen neutralen Charakter habe, und daß seine Funktionäre ihre Zeit ausschließlich dem Amte widmen. Das Industriedepartement ist bevollmächtigt, den Vertreter der Bundesbehörde im internationalen Komitee (gemäß Art. 7, Abs. 3, der Statuten) zu bezeichnen. Der Bundesbeitrag wird pro rata temporis von dem Zeitpunkte an, wo das office international seine Funktionen ausübt, ausgerichtet.

— Der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes wird vom Bundesrate pro 1901 zum Zwecke der Bezahlung ihres Beitrags an die Association internationale ein Beitrag von 1000 Fr. bewilligt.

**Frankreich.** Der Handelsminister Millerand hat nunmehr den schon vor Wochen in Aussicht gestellten Gesetzesentwurf betreffend das obligatorische Einigungsverfahren veröffentlicht. Das bemerkenswerte darin ist, daß das Einigungsverfahren sowohl als der Streik obligatorisch erklärt werden für Arbeiter und Arbeitgeber, die sich freiwillig auf den Boden dieses Gesetzes stellen sollten. Wenn nun nicht zu leugnen ist, daß dieser Versuch sehr anerkennenswert ist, so kann doch vorausgesagt werden, daß durch das Moment der Freiwilligkeit das Gesetz in der aller größten Zahl der Fälle nicht zur Anwendung gelangen dürfte. Sind die Unternehmer schon jetzt nur selten geneigt, ihre Konflikte mit den Arbeitern durch Vermittlung eines Einigungsamtes zum Austrag zu bringen, so werden sie gewiß in Zukunft keine Veranlassung finden, sich von vorneherein durch Vertrag zu einem solchen Verfahren zu verpflichten. Der Wert dieses Gesetzes ist somit ein ziemlich illusorischer.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes lauten:

In allen industriellen oder handelsgewerblichen Betrieben, in welchen wenigstens 50 Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, ist allen Arbeitern, beziehungsweise Angestellten vor ihrer Einstellung eine gedruckte Bekanntmachung einzuhändigen, welche die Erklärung enthält, ob die Streitigkeiten, welche aus dem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitern und Unternehmern entstehen, dem Einigungsverfahren nach dem gegenwärtigen Gesetz unterstellt werden sollen oder nicht. In ersterem Fall wird durch den Eintritt in den betreffenden Betrieb nach Ablauf von drei Tagen der Vertrag beiderseitig

als dem gegenwärtigen Gesetz unterstehend anerkannt. Aus dieser Anerkennung des Gesetzes folgert ohne weiteres eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen den Arbeitern und Angestellten des Betriebs bezüglich aller darin vorgesehenen Bestimmungen und verpflichtet sie, sich den Entscheidungen, die dem Gesetz gemäß ergehen, zu fügen. Die Bekanntmachung, die im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehen ist, hat der Unternehmer in seinem Betrieb öffentlich anzuschlagen.

Alle Ausschreibungen von Lieferungen und Arbeiten auf Rechnung des Staats müssen eine Klausel enthalten, wonach die Submissionäre sich verpflichten müssen, für ihre Betriebe das Einigungsverfahren als obligatorisch anzuerkennen. Dasselbe gilt für die Konzessionen, die der Staat zu vergeben hat; auch für alle zukünftigen Bergwerkskonzessionen. Den Provinzial- und Kommunalverwaltungen ist das Recht eingeräumt, in ihren Lieferungsverträgen und Konzessionserteilungen das obligatorische Einigungsverfahren zu verlangen.

In den industriellen und handelsgewerblichen Betrieben, in welchen beiderseitig die Unterordnung unter das Gesetz anerkannt ist, haben die Arbeiter und Angestellten aus ihren Reihen die Delegierten zu wählen, welche sie bei dem Chef des Betriebes zu vertreten haben. Das aktive Wahlrecht haben alle Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben; das passive Wahlrecht wird nur an 25jährige, französische Arbeiter verliehen. Ausgeschlossen von dem aktiven sowohl als dem passiven Wahlrecht sind die der Direktion angehörigen Angestellten und das Aufsichtspersonal. Der Delegierte und sein Beigeordneter sind verpflichtet, die Beschwerden der Arbeiter entgegen zu nehmen und diese dem Unternehmer zu unterbreiten. Die Arbeitsordnung muß die Bestimmung enthalten, welchen Tag und Stunde in jeder Woche die Beschwerden vorzubringen sind. Wenigstens einmal jeden Monat zu festgesetztem Tag und Stunde können die Delegierten der Arbeiter den Empfang seitens des Chefs oder eines höheren Angestellten verlangen.

Hat der Unternehmer oder sein Vertreter die ihm von den Delegierten vorgetragenen Reklamationen der Arbeiter nicht anerkannt, so haben die Delegierten, falls es von einer Gruppe von Arbeitern oder Angestellten verlangt wird, die Beschwerden der Arbeiter dem Unternehmer nochmals schriftlich zu unterbreiten. In 48 Stunden hat der Unternehmer den Arbeitern durch Vermittlung ihrer Delegierten ebenfalls schriftlich Antwort zu erteilen. Darin hat er anzugeben, ob er bei seinen Entschlüssen beharrt; in diesem Fall hat er die Namen der Schiedsrichter zu bezeichnen, denen er sein Vertrauen schenken will. Ist der Zeitpunkt verstrichen, ohne daß der Unternehmer seine Schiedsrichter genannt hat, so können die Arbeiter den Streik beschließen.

Hat der Unternehmer seine Vertreter zum Schiedsgericht genannt, so haben die Arbeiter innerhalb weiterer 48 Stunden durch ihre Delegierten die ihrigen bekannt zu geben; sie nennen die gleiche Zahl wie der Unternehmer. Haben die Schiedsrichter der einen Partei oder das gemeinsame Schiedsgericht innerhalb der nächsten sechs Tage — vom Tage der Ernennung

der Schiedsrichter durch die Arbeiter gerechnet — einen Schiedsspruch nicht gefällt, so steht den Arbeitern das Recht zu, in den Streik einzutreten.

Der Streik kann weder für den ganzen Betrieb noch für einzelne Teile desselben beschlossen werden, ehe nicht eine regelrechte Abstimmung des Personals stattgefunden hat. Die Abstimmung wird wie folgt vorgenommen: Die Arbeiterdelegierten teilen sowohl den Arbeitern als auch der Direktion wenigstens sechs Stunden vorher Ort und Zeit der Abstimmung mit. An der Abstimmung nehmen diejenigen Arbeiter und Angestellten teil, die in den betreffenden Betrieben beschäftigt sind und das aktive Wahlrecht besitzen. Das Bureau, welches die Abstimmung zu leiten hat, wird gebildet von den zwei ältesten und zwei jüngsten Arbeitern, die nach der Eröffnung zuerst gegenwärtig sind. Personen, die nicht stimmberechtigt sind, haben während der Abstimmung keinen Zutritt zum Lokal. Die Abstimmung wird durch Zettel vorgenommen; jeder Zettel enthält die zwei Aufschriften: Für den Streik und: Gegen den Streik. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn die Zahl der Für-Zettel mehr als die Hälfte aller abgegebenen Zettel beträgt und über ein Drittel aller Abstimmungs-Berechtigten mit „für“ gestimmt haben. Ist die Zahl der abgegebenen Stimmen ungenügend, so hat am nächsten Morgen eine zweite Abstimmung stattzufinden. Nach Schluß der Abstimmung macht das Bureau das Resultat bekannt, und die Delegierten haben die Unternehmer sofort von demselben in Kenntnis zu setzen. Das Protokoll über die Abstimmungshandlung hat das Bureau dem Bürgermeisteramt einzureichen, das es zur Disposition der Beteiligten aufzubewahren hat. Jede Arbeitsniederlegung, die auf die beschriebene Weise zu stande gekommen ist, ist gemäß des § 1 des Gesetzes obligatorisch. Die Abstimmungen über die Fortsetzung des Streiks sind mindestens alle sieben Tage zu wiederholen. Aus den Abstimmenden scheiden dann diejenigen Arbeiter aus, die mittlerweile den Ort verlassen oder in einem andern Betriebe Arbeit genommen haben. Die Arbeit wird wieder aufgenommen, sobald der Streik nicht wieder von neuem votiert wird. Ist der Streik nicht beschlossen, so ist das Personal zur Weiterarbeit verpflichtet. Jede neue Forderung ist in demselben Instanzenweg zu verfolgen, wie oben gezeigt.

Im Falle der Erklärung des Streiks sind die dazu berufenen Sektionen der Arbeitsräte gehalten, die Differenzen auszugleichen zu versuchen. Diese Sektionen üben ihre Rechte nach den Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung aus. Die Schiedssprüche der ersten Schiedsrichter sowohl als die der Arbeitsräte haben sechs Monate Gültigkeit. Ist die Arbeit nicht unterbrochen oder wurde sie schon wieder aufgenommen, ehe der Schiedsspruch gefällt ist, so hat derselbe rückwirkende Kraft. Seine Anwendung datiert von dem Tage der Wiederaufnahme der Arbeit, im anderen Fall vom Beginn der Verhandlungen. Entstehen Konflikte dort, wo Wahlkörper nicht bestehen, wo die obigen Bestimmungen also nicht anwendbar sind, so hat, wenn der Streik bis 300 Personen umfaßt, das Gewerbegericht, bei Streiks von über 300 Personen die Arbeitskammer die Funktionen des Schieds- und Einigungsamts zu übernehmen.

Mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Fr. wird bestraft, wer die Abstimmung eines Wählers durch Mittel der Gewalt, Einschüchterung oder Versprechungen beeinflußt. Von 16 bis zu 100 Fr. wird derjenige bestraft, der einem Arbeiterdelegierten oder einem Schiedsrichter in der Erfüllung seiner Funktionen Hindernisse bereitet. Rückfälligen wird eine Geldstrafe bis zu 2000 Fr. und sechs Tage bis zu einem Monat Gefängnis angedroht. Unternehmer, Arbeiter oder Angestellte, welche sich den Bestimmungen der Schiedssprüche, die aus den Einigungsverträgen hervorgehen, nicht fügen, haben für drei Jahre das Recht verwirkt, zu den Vertretungen der Arbeit zu wählen, noch gewählt zu werden. Unter obigen Vertretungen sind zu verstehen: Verwaltungen der Gewerkschaften, Arbeiterdelegierte, Delegierte der Bergleute, Beisitzer der Gewerbegerichte, der Handelskammern, der Handelsgerichte und der Arbeiterkammern. Im Rückfalle ist der Ausschluß ein sechsjähriger.

---

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Berlins hielten vor kurzem zwei große Protestversammlungen ab, in welchen die Stellungnahme der Gewerkvereine zu den künftigen Handelsverträgen in folgender Resolution zum Ausdruck gebracht wurde: 1. Der möglichst freie und umfassende Warenaustausch zwischen den verschiedenen Ländern, namentlich zwischen denen, die überwiegend Industrieerzeugnisse und denen, die vorzugsweise Rohstoffe hervorbringen, ist eminent vorteilhaft für beide Teile und ganz besonders für deren arbeitende Klassen, welchen nicht die speziellen Gewinne, dagegen in vollem Maße die allgemeinen Schädigungen der Schutzzölle zu Teil werden. 2. Das allein geeignete Mittel, um solchen internationalen Verkehr unter thunlichster Wahrnehmung zeitgemäßer spezieller Interessen der Produzenten zu sichern und zu fördern, sind langfristige Handels- (Tarif-) Verträge, wie solche zwischen Deutschland und den meisten Nachbarstaaten 1891/1894 abgeschlossen sind. Unter der Herrschaft dieser Verträge haben nach Ausweis der amtlichen Statistik die Produktion, der Export und der Wohlstand des deutschen Volkes einen beispiellosen Aufschwung genommen, und hierdurch allein war es möglich, die stark zunehmende Bevölkerung im Inlande lohnend zu beschäftigen. 3. Die Fortdauer und der Ausbau dieser segensreichen, ja unentbehrlichen Handelsvertragspolitik wird durch das System von Maximal- und Minimaltarifen, welches die Unterhandlungen erschwert, noch mehr aber durch die Erhöhung der Zölle auf Getreide und andere Volkslebensbedürfnisse aufs Aeußerste gefährdet. Diese Zölle, welche nur eine unverdiente Bereicherung des großen Grundbesitzes auf Kosten der arbeitenden Klassen bedeuten, müssen die Exportindustrie, auf welche Millionen deutscher Arbeiter angewiesen sind, in hohem Grade schädigen und dadurch Arbeitslosigkeit und schweren Lohndruck zugleich mit der Verteuerung des Lebensunterhalts herbeiführen. 4. Gegen solche verderbliche Handelspolitik, welche, vereint mit der scharfmacherischen Socialpolitik, einerseits die wichtigsten Rechte der Arbeiter mit Hülfe von Arbeit-

geberſubventionen vernichten, andererſeits ihre Laſten hochgradig ſteigern, ihre Arbeitsgelegenheit und ihr Einkommen in ſtärkſtem Maße vermindern würden, erheben wir lauten und entſchiedenen Proteſt und erwarten von den Volksvertretern im Reichstage, daß ſie dieſe Ungerechtigkeit und dieſes Unheil von unſerem Vaterlande abwenden.

— Der Ausſchuß der chriſtlichen Gewerkſchaften Deutſchlands hat am 8. November in Köln eine Sitzung abgehalten. In der Verhandlung wurde die nachſtehende Erklärung beſchloſſen:

Die jüngſte Kundgebung des preußiſchen Epiſkopats durch ſein gemeinſames Hirtenſchreiben und beſonders der in der Interpretation desſelben von Herrn Erzbiſchof von Freiburg gegebene Erlaß an die Geiſtlichkeit ſeiner Diözeſe (in Sachen der Neutralität der Gewerkſchaften. Red.) ſind geeignet, über Charakter und Tendenz der chriſtlichen Gewerkſchaften Mißverſtändniſſe zu erwecken. Dieſerhalb ſehen wir uns genötigt, folgendes zu erklären: 1. Die Mitglieder der chriſtlichen Gewerkſchaften, die mit großer Mühe und unter großen Opfern jene ins Leben gerufen haben, müſſen ſich gegen den Ausdruck im Erlaß des Herrn Erzbiſchofs von Freiburg: daß „ihnen das Wort chriſtlich nur leeren Schall und ein Aushängeſchild“ ſei und daß „ſie nur für die Socialdemokratie jene Kreiſe organiſierten, die einſtweilen noch auf dem Boden der gegenwärtigen Geſellſchaftsordnung bleiben wollten“, auf das Entſchiedenſte verwahren. Dieſe Annahme, wie ſie in dem fraglichen Erlaſſe und auch einem kleinen, allerdings nicht maßgebenden Teile der katholiſchen Preſſe zum Ausdruck gekommen, iſt durch keinerlei Thatſachen begründet und eine unverdiente Kränkung der bisher in der chriſtlichen Gewerkſchaftsbewegung thätigen Mitglieder und Freunde des Arbeiterſtandes. 2. Wir erklären es als ſelbſtverſtändlich und mit Nachdruck, daß wir nach wie vor in Durchführung der gewerkſchaftlichen Ziele die chriſtlichen Grundſätze als Richtſchnur anerkennen. Eine Vereinigung aller Arbeiter der verſchiedenen Berufe in einheitlichen Organiſationen iſt allerdings das zu erſtrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß ſolche Verbände in ihrer Wirkſamkeit den chriſtlichen Grundſätzen nicht widerſprechen. Da unter den obwaltenden Verhältniſſen in abſehbarer Zeit ſolche Gewerkſchaften ausgeſchloſſen erſcheinen, halten wir an dem auf dem erſten Kongreß der chriſtlichen Gewerkſchaften zu Mainz aufgeſtellten Programm feſt, nach welchem unſere chriſtlichen Gewerkſchaften interkonfeſſionell und politiſch unparteiiſch auf chriſtlicher Grundlage beſtehen ſollen. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß, nachdem jetzt von zuſtändiger Seite die zu Tage getretenen Mißverſtändniſſe beſeitigt ſind, der Entwicklung der chriſtlichen Gewerkſchaften von keiner Seite fernerhin mehr Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

---

## Bauernbewegung.

**Schweiz.** Der Schweizeriſche landwirtſchaftliche Verein hat mit den Unfallverſicherungsgeſellſchaften Winterthur und Zürich am 17. November einen Vertrag betreffend Kollektiv-Verſicherung der Landwirte

gegen Unfall abgeschlossen. In dem Rundschreiben des Vorstandes des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins an die Landwirte heißt es u. a. folgendes: „Der Landwirt ist nun zwar den Haftpflichtgesetzen nicht unterstellt; es wäre aber dennoch falsch, aus diesem Umstande den Schluß ziehen zu wollen, die Unfallversicherung sei für ihn deswegen kein Bedürfnis. Wiederholt sind auf Grund des Obligationenrechtes Entscheide gefällt worden, welche nur zu deutlich zeigen, daß unter gewissen Umständen der Bauer auch ohne besondere Haftpflichtgesetze haftbar erklärt werden kann. Aber auch in dem Falle, wo gesetzlich von ihm nichts verlangt werden kann, ist der bäuerliche Arbeitgeber bei Unglücksfällen, die seine untergebenen treffen, schlimm genug daran. Aus allgemein menschlichen Rücksichten kann er sich gewissen, vielfach recht erheblichen Leistungen einfach nicht entziehen. Sodann sind ja Knecht und Magd nicht allein Unfällen ausgesetzt, der Meister und seine Angehörigen sind es nicht weniger. Kurzum, niemand ist vor Unfällen sicher und niemand sollte daher die Gelegenheit versäumen, durch kleine Opfer sich vor großem Risiko sicher zu stellen."

Die Hauptparagraphen des Vertrages lauten: § 1. Die genannten zwei Versicherungsgesellschaften gewähren den Landwirten im Gebiete des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, inkl. Vorstehern, Verwaltern, Lehrern, Zöglingen und Angestellten von Lehr- und andern Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb, nach Maßgabe der hier beigehefteten Bedingungen Unfallversicherungen für sich selbst, für ihre Familienangehörigen, die mindestens 16 Jahre alt sind, und für ihr eingestelltes Verwaltungs- und Dienstpersonal (Werkführer und Knechte, Haushälterinnen und Mägde, vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen versicherungsfähig sind. Der Beitritt zur Versicherung ist ein freiwilliger. § 2. Jeder Versicherter hat gegen eine jährliche Prämie von Fr. 12 Anspruch auf folgende Entschädigungen: a) Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit vom 11ten Tage an, also nach einer Karenzzeit von 10 Tagen und auf die Dauer von längstens 200 Tagen, täglich Fr. 2.; b) im Falle vollständiger Invalidität Fr. 2500; bei geringeren Invaliditäten mit Abstufung gemäß § 27 der Versicherungsbedingungen; c) im Todesfall Fr. 2500, gemäß § 28 der Versicherungsbedingungen. § 3. Die in § 2a bezeichnete Karenzzeit von 10 Tagen kann gekürzt und die tägliche Entschädigung erhöht werden gegen Bezahlung folgender Mehrprämien: 1. Für Kürzung der Karenzzeit von 10 auf 5 Tage, also Entschädigung vom 6. Tage an bei Fr. 2 Tagesentschädigung: Mehrprämie Fr. 2; 2. bei 10tägiger Karenzzeit und Erhöhung der Tagesentschädigung von Fr. 2 auf 3: Mehrprämie Fr. 3½; 3. bei 5tägiger Karenzzeit und gleichzeitiger Erhöhung der Tagesentschädigung von Fr. 2 auf 3: Mehrprämie Fr. 6. Gegen entsprechende Mehrprämien können auch für den Invaliditäts- und Todesfall höhere Summen bis auf den Maximalbetrag von Fr. 5500 versichert werden. Für diese Mehrversicherung ist ein Prämienzuschlag von Fr. 2 erforderlich auf je Fr. 1000 höhere Versicherungssumme für den Invaliditäts- und Todesfall.

## Frauenbewegung.

**Schweiz.** Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein richtet an die Regierungen aller Kantone folgende Eingabe betreffend Einführung von Gewerbe-Inspektorinnen:

„Seit einer Reihe von Jahren arbeitet der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein an der Hebung von socialen Uebelständen. Er wendet seine Fürsorge namentlich der heranwachsenden Jugend weiblichen Geschlechts zu, durch Errichtung und Führung von Haushaltungs- und Dienstbotenschulen; er hat Kinder-Krippen und -Horte geschaffen, giebt Lehrverträge bei weiblichen Berufen heraus, bringt belehrende Schriften über Kochen, Haushaltungskunde und Kinderpflege unter das Volk, schafft durch die neue schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich nicht nur eine erweiterte Erwerbsmäßigkeit für die Töchter, sondern wird auch der leidenden Menschheit durch ein wohlgeschultes, gebildetes Pflegepersonal dienen.

Bei dieser vielgestaltigen socialen Hülfsarbeit sind wir auf Mißstände mancherlei Art gestoßen. Langjährige Erfahrungen zeigen uns, daß gesunde, tüchtige Frauen und Mütter zu erziehen, die segensreichste Arbeit des Staates und der Gemeinnützigkeit ist und bleiben wird, denn das Gedeihen ganzer Familien, die leibliche Gesundheit und die geistige Kraft ganzer Generationen hangen zumeist von den Frauen und Müttern ab.

Wo aber Kinder jeden Alters zum Erwerb durch Hausindustrie herbeigezogen werden und wo die Arbeitskräfte in vielen Kleingewerben jeglichen gesetzlichen Schutzes entbehren, da wird nicht nur die individuelle Gesundheit gefährdet, sondern der moralische, ökonomische und auch gesundheitliche Ruin weiterer Kreise sind die Folge dieser Ausbeutung. Wenn auch bei dem Großbetriebe der Fabriken Uebergriffe und Eingriffe in die persönliche Freiheit des Arbeiters vorkommen können, so sind im allgemeinen da, wo das eidgenössische Fabrikgesetz oder wo kantonale Arbeiterinnenschutzgesetze zur Anwendung kommen, diese Fälle seltener, dank einer energischen und wohlwollenden Fabrikinspektion, wie wir sie in unserm Lande besitzen. Große Uebelstände bestehen aber, wie bereits angedeutet, da, wo ein gutes Gesetz mangelhaft gehandhabt wird, oder wo kein staatlicher Schutz in Kraft besteht: In den Familien und in kleineren Geschäften, wie bei Modisten, Lingèren, Schneiderinnen, Glätterinnen, in Ladengeschäften und namentlich im Wirtschaftsgewerbe. Da sind diese Hülfskräfte schutzlos. Sie haben sich den Forderungen ihrer Arbeitgeber zu fügen, wenn sie nicht die Entlassung herbeiführen, das Gespenst der Arbeitslosigkeit heraufbeschwören wollen. Oft geschieht die vermehrte Arbeitsleistung von Seiten der Arbeiterin freiwillig und ohne Murren. Aber bei fortgesetzter Nichtachtung gesundheitlicher Forderungen bleibt auch der Schaden nicht aus und Appetitstörungen, Bleichsucht, Nervosität und wie sie alle heißen, die Folgen der Ueberanstrengung und zu geringer Ruhezeit, stellen sich mit Sicherheit ein. Aus diesen körperlich heruntergekommenen Individuen werden später schwächliche Frauen, unfähig, den Pflichten des Hausstandes zu genügen, schwächliche Mütter noch schwächlichere Kinder. Wir könnten unsere Behauptungen mit zahlreichen

krassen Beispielen illustrieren, setzen aber voraus, daß auch Ihnen, hochgeehrte Herren, diese mißlichen Zustände bekannt sind.

Ebenso schutzlos sind die in den Hausindustrien beschäftigten Kinder. Wohl sagt das eidgenössische Fabrikgesetz: „Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht in Fabriken beschäftigt werden.“ Wer nimmt sich aber der armen Kleinen an, die, kaum der Schulstube entronnen, zu Hause zur Strohflechterei, zu Hülfsarbeiten in der Stickerei- und Weberei-Industrie und andern Gewerben angehalten werden? Wo die Schule in weiser Schätzung der Kraft des Kindes, wenige Stunden des Tages ruhiges Hinsitzen und eine volle Aufmerksamkeit verlangt, in der Voraussetzung, daß körperliche Bewegung in frischer Luft und ein mehr freies Arbeiten ohne Zwang die Kinder frisch erhält, da kommt zu Hause die Forderung zu neuer, angestrengter Arbeit, dazu meist noch in schlecht gelüfteten Räumen. Die Folge dieser Sünde gegen den jugendlichen Organismus sind nicht nur häufige akute Krankheiten, deren Bekämpfung durch den Arzt vielleicht den materiellen Nutzen aus der frühern Zeit in Frage stellen, sondern ein eigentlicher Niedergang unserer Volksgesundheit. Der in seinem Wachstum durch den Entzug freier Bewegung und frischer Luft gehemmte Körper, der durch ununterbrochene, oft einförmige Arbeit geschwächte Geist, sie werden schließlich zu einer nur krüppelhaften Entwicklung gelangen.

Im Namen der Menschlichkeit rufen wir für diese Unglücklichen den Schutz des Staates, der Gemeinden an; wir rufen ihn an im Hinblick auf die moralischen und wirtschaftlichen Gefahren für unser Land.

Weil es sich meistens um Frauen und Kinder handelt, denen direkt geholfen werden soll, halten wir es für gerechtfertigt, daß zur Bekämpfung der Mißstände auch Frauen herbeigezogen werden. Sie werden in manchen Fällen, wo es nicht nur Gerechtigkeitsliebe bedarf, mit Klugheit eingreifen, sie werden in speziell weiblichen Berufen mit Sachkenntnis urteilen und eher auf die Kleinigkeiten eintreten, aus denen die Anstände ja meistens zusammengesetzt sind. Sie werden leichter hinter allerlei Schliche kommen und auch das Vertrauen der Arbeiterin eher gewinnen. Wir rufen also der weiblichen Gewerbeinspektorin in der Schweiz. Es ist nicht nur ein Akt der Billigkeit, wenn die weibliche Bevölkerung unseres Landes, welche ja in so vorherrschender Weise in den Industrien beschäftigt ist, auch weibliche Schutzaufsichtsorgane besitzt, sondern eine auch für die Allgemeinheit erfolgreiche Maßregel, wenn Frauen an dieser Seite des öffentlichen Lebens partizipieren. In den Ländern, wo Gewerbeinspektorinnen Verwendung finden, hat man von deren Wirksamkeit sehr gute Resultate.“

---

## Bücherbesprechungen.

**R. E. May.** Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit 130 Tabellen und vergleichenden Uebersichten. Zur Jahrhundertwende. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. XVI + 727 S.

Unter dem obigen Titel ist eben ein Werk erschienen, das nicht etwa einen zünftigen Gelehrten oder Fachschriftsteller, sondern einen Großkaufmann

zum Verfasser hat, dessen jährliche wirtschaftliche Umschau wir seit etlichen Jahren in diesen „Blättern" jeweils zu besprechen veranlaßt waren.

Das dicke Buch macht, obgleich es sehr Vielerlei und Vieles behandelt und bespricht und mit Zahlen erweist, nicht den Anspruch, ein gelehrtes zu sein, ein Gelehrtenwerk, sondern es will den Standpunkt des Praktikers vor Gelehrten und Praktikern erörtern und an der Hand der Geschichte, an der Hand der Nachweise wirtschaftlicher Entwicklung darthun, wie sich die nächste Zukunft für das Wirtschaftsleben gestalten wird.

Es hält sich dabei an deutsche Verhältnisse und Zustände und berührt die anderer Länder nur soweit als notwendig.

Wir geben nur einen Auszug des Inhaltsverzeichnisses, wenn wir sagen, es behandelt: Einkommen und Konsum, Produktion und Einkommen, die Handelsbilanz und den Außenhandel, Fortschritt und Reichtum, Hebung der Arbeitslosigkeit, die Arbeitskraft der Nationen, die Entstehung und Entwicklung der Bedürfnisse, Handel und Verkehr, Ueberproduktion, die Regulierung der Weltwirtschaft, die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft, die Gewerkschaft, die Entwicklung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Unternehmergewinn und Arbeitslohn, die Strukturveränderung der Wirtschaft, die Organisation der Wirtschaft.

Diese einzelnen Kapitel und noch viele andere mit Unterabteilungen sind in dem dicken Buche behandelt und mit Tabellen belegt und es würde sehr nahe liegen, daß die Masse des Stoffes abschreckend wirkte, so daß das Buch nur wenige Leser fände, während es Einzelheiten enthält, die es unbedingt interessant und lesenswert machen.

Wir greifen deshalb Manches heraus, um zu zeigen, wie der Praktiker Erklärungen giebt, die der Theoretiker nicht haben kann, und wie Manches in einer Weise klargelegt wird, was in der Wirtschaftspolitik eine große Rolle spielt und vielfach falsche Beurteilung findet.

Indem der Verfasser zeigt, daß wir trotz aller Geldwirtschaft doch im Großen und Ganzen auch heute nichts weiter als Tauschhandel treiben und zwar nicht nur die Völker, sondern auch die Einzelindividuen, kommt er zur Erörterung der Frage der Handelsbilanzen und weist nach, daß nicht die aktive Handelsbilanz, sondern die passive der bessere Teil ist. Völker mit größerer Einfuhr als Ausfuhr sind die bessergestellten, die wohlhabenderen, die mehrgenießenden. In ebenso geistvoller Weise wird uns dann gezeigt, daß es eine Ueberproduktion im eigentlichen Sinne bisher nie gegeben habe, denn es hätte immer noch viel mehr verbraucht oder genossen werden können, als produziert wurde, nur waren die Massen der Verbraucher nicht im Besitz der produzierten Güter und vermochten dieselben auch nicht zu erwerben. Steigende Löhne müssen also ein vorzügliches Mittel zu steigendem Konsum abgeben und anderseits der steigende Konsum auch wieder die Löhne beeinflussen.

May sucht zu beweisen, daß die Maschinen, welche die Produktion so ungeheuer vermehrten, keineswegs die arbeitenden Massen ärmer, konsumschwächer, sondern verbrauchsfähiger und kaufkräftiger gemacht haben, zugleich viele Lebensbedürfnisse verbilligt und die Arbeitslasten, die Arbeitszeit insbesondere, vermindert haben.

Auch Malthus straft der Verfasser Lügen, indem er zahlenmäßig zeigt, daß die Produktion von Lebensbedürfnissen sich weit mehr erhöht habe, als die Bevölkerungszahlen und zwar durch Aufschließen früher unbenutzten Bodens, sowie durch die Fortschritte von Wissenschaft und Technik, welche es ermöglichen, selbst auf dem gleichen Boden weit mehr Produkte zu erzeugen, als früher erzeugt wurden.

Auch bezüglich des Rückganges der Landwirtschaftsbetriebe oder der in der Landwirtschaft thätigen Menschen im Vergleich zu Industrie und Gewerbe giebt May eine geistvolle Erklärung.

Er sagt ganz richtig, sind heute auch weniger Knechte und Taglöhner auf den Gütern, so arbeiten dafür Maschinen und es wird also landwirtschaftliche Arbeit in den Maschinenfabriken und Kohlenbergwerken mit geleistet, weil die Maschinen und der Kohlenverbrauch Handarbeit ausschaltete.

Aber nicht nur Kohlenbergwerk und Maschinenfabrik, auch zahlreiche Gewerbe stehen ebenso mit im indirekten Dienst behufs Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, namentlich auch die Düngerfabriken, der Handel, die Spedition, die Schifffahrt, die alle der Zufuhr und Herstellung von solchen Stoffen dienen, welche es ermöglichen, auf gleichem Boden bedeutend größere Mengen von Brot und Fleisch u. s. w. zu produzieren.

Ist schon bei dieser Gelegenheit Veranlassung gegeben nachzuweisen, daß auch der Handel mit seinen Annexen zu den produktiven Gewerben zählt, so ist dies aber auch noch eingehender geschehen, indem gezeigt wird, daß ohne Handel und Verkehrsgewerbe keine Kultur, keine richtige Güterverteilung und kein richtiger Austausch möglich wäre.

Wie sich der Verfasser des Buches zu Aktiengesellschaft, Genossenschaft und Gewerkschaft stellt ist ebenfalls wert, in weitere Kreise zu bringen.

Er erkennt in der Aktiengesellschaft die für den Uebergang notwendige Konzentration des Kapitals, mit welcher nur die großen modernen Unternehmungen möglich geworden sind, aber er sieht in ihr auch bereits den Anfang der Demokratisierung des Kapitals.

In der Genossenschaft sieht er dann den letzteren weiteren Ausbau und in der Gewerkschaft Hand in Hand mit der Genossenschaft die Mittel um die Massen kaufkräftig, konsumfähig zu machen, aber auch sie zugleich zu Inhabern der Produktionsstätten zu erheben, kurz in die Hand der Massen die Regelung von Produktion und Konsum zu legen und so dahin zu gelangen, daß die Intelligenz und die Arbeitskraft der Menschen vereint für das Wohl der Gesamtheit arbeiten.

Nicht mehr im Dienste des Kapitals wird dann die geistige und körperliche Arbeitskraft stehen, sondern sie werden zu Dreien vereint arbeiten und es wird jedem sein Anteil an der Produktion nach seinem Verdienst, es wird der noch wesentlich erhöhte Konsum Befriedigung finden und sich daran jeder beteiligen, je nachdem seine geistige oder körperliche Kraft für die Produktion Leistungen aufzuweisen hat.

Es ist schade, daß die Dickleibigkeit des Buches seiner Verbreitung hinderlich ist, aber die Tagespresse wird daraus viel entnehmen können, was dem allgemeinen Besten zu dienen vermag. Max May, Heidelberg.



# Ein neues Versicherungsgesetz für Ungarn.

Von L. Katscher, Budapest.

---

I.

Zu den dringend einer Umgestaltung auf Grund der Bedürfnisse der Jetztzeit erheischenden Partien des geltenden ungarischen Handelsrechtes gehört entschieden das Versicherungswesen. In dieser Erkenntnis betraute schon vor fast sechs Jahren der damalige Justizminister Szilágyi den als Fachmann bekannten Dr. Hugo Beck, Richter am höchsten Gerichtshof, mit der Abfassung eines neuen Assekuranz-Gesetzentwurfes. Szilágyis Nachfolger Erdély ließ die Arbeit Becks von Sachverständigen begutachten und dann entsprechend umarbeiten. Der gegenwärtige Minister Plósz veranstaltete eine Enquete, änderte den Entwurf auf Grund ihrer Ergebnisse angemessen ab und legte ihn dem Finanz- und Handelsminister vor. Diese gaben ihre Meinungen ab und im Frühling (1900) beriet eine größere Kommission über den Entwurf, welcher jetzt im Justizministerium neuerlich eine Umarbeitung — unter Berücksichtigung der Beratungen, denen auch Schreiber dieses zugezogen wurde — erfährt, um voraussichtlich kurz nach dem Wiederzusammentritt des Reichstages auf den Tisch des Hauses niedergelegt zu werden und vermutlich schon bald nach Neujahr Gesetzeskraft zu erlangen. Man halte von ihm, was man wolle, in keinem Fall läßt sich leugnen, daß das künftige Gesetz das ungarische Versicherungswesen in vielen Hinsichten einer sehr gründlichen Umgestaltung unterziehen wird — insbesondere bezüglich des so wichtigen Punktes der staatlichen Einmischung, die durch Schaffung eines regierungsseitigen, mit weitgehenden Befugnissen ausgerüsteten Versicherungsamtes zu einer außerordentlich umfassenden gemacht wird.

## II.

Der in Rede stehende Entwurf, wie er der Frühjahrs-Enquete vorgelegt wurde, umfaßt nicht die materiellen Bestimmungen des Versicherungsvertrages, sondern nur den sogenannten formellen Teil des Assekuranzwesens, d. h. er behandelt nur die Versicherungssubjekte, den Vermögensfond, die Vermögensverwendung, die Staatsaufsicht, die Agentenfrage u. dgl. m. Seine Hauptschwäche liegt in den die Subjekte betreffenden Bestimmungen. An dieses heikle Thema scheint sich die Regierung nicht heranzuwagen. Nur einige Paragraphen über die Verbände und Genossenschaften finden sich gleichsam eingeschmuggelt. Wahrscheinlich aber wird diese Frage bei der Verhandlung des Entwurfes im Parlament zum Gegenstand lebhafter Erörterungen gemacht werden.

Der einzige richtige Vorgang wäre meines Erachtens, im Gesetz hinsichtlich jedes einzelnen Versicherungszweiges, mindestens jedoch jedes Hauptzweiges, klar festzustellen, welcherlei Unternehmungen — Privatfirma, Aktiengesellschaft 2c. — sich mit demselben befassen dürfen, und zwar unter Beachtung bestimmter Vorschriften, die ebenfalls im Gesetz Platz zu finden hätten. Privatfirmen, Kommanditgesellschaften und Erwerbsgenossenschaften wären auf wenige, ganz bestimmte Geschäftszweige (namentlich Glas- und Transport-Versicherung) zu beschränken, während Aktiengesellschaften sämtliche Zweige — mit alleiniger Ausnahme der von Bestattungs-, Kranken- und ähnlichen Vereinen kultivierten — sollten betreiben können. Indeß müßten die betreffenden Verfügungen von der jetzt üblichen Schablone erheblich abweichen. Heute sind, um nur einen einschlägigen Punkt zu erwähnen, die Aktionäre unumschränkte Herren des ganzen Versicherungsvermögens, obgleich sie vielleicht nur 1 bis 2 Millionen eingezahlt haben, während die Prämienreserve möglicherweise 50—100 Millionen ausmacht. Auch dürfen die Aktionäre den ganzen Geschäftsgewinn einstecken, während die mit einem fünfzig mal höheren Betrag am Schicksal der Gesellschaft interessierten Versicherten keinen gesetzlichen Anspruch auf Gewinn haben. Es scheint mir sehr ratsam und notwendig, auch dem Versicherten einen gewissen Einfluß auf die Leitung der Aktiengesellschaft zu gewähren (natürlich unter genauer Umschreibung des Wie) — schon deshalb, weil sie bei ihr doch weit größere Gefahr laufen als die Aktionäre. Auch die Gewinnansprüche der Versicherten sollten im Gesetz geregelt

werden. Selbstverständlich müßte die Lösung dieser Fragen bei den verschiedenen Zweigen verschieden sein, bei der Feuerversicherung z. B. eine andere als bei der Lebensbranche.

Ein schwerer Fehler des ungarischen Handelsgesetzes besteht darin, daß es den Begriff „Genossenschaften" nicht scharf genug erklärt, vielmehr unter demselben die denkbar abweichendsten und verschiedensten Verbandformen zusammenfaßt. Aus diesem Grunde sind in Ungarn manche Versicherungs-Organisationsformen bislang unmöglich gewesen. So z. B. dürfen sich anderwärts mit Assekuranzgeschäften, namentlich mit Lebensversicherung, auch solche „Genossenschaften" befassen, welche kein Anteilkapital haben, sondern in jedem einzelnen Schadenfall die betreffende Summe auf ihre Mitglieder umlegen. Bei ihrer Gründung verlangt der Staat von ihnen nicht den Nachweis eines Vermögensfonds; wohl aber gelten sie nur dann für gesetzlich bestehend und zur Ausstellung von Policen berechtigt, wenn sie nachgewiesen haben, daß für einen bestimmten Betrag Anträge vorliegen und daß die Antragsteller 1—2 Prozent der beantragten Versicherungssummen in Wechseln oder Schuldscheinen hinterlegt haben. Natürlich müssen die Anträge bona fide und nicht fingiert sein: hierfür sind die Leiter verantwortlich. Auch muß über die Bonität der Antragsteller eine ortsbehördliche Bescheinigung vorliegen. Auch die mit feststehenden Prämien arbeitenden großen Gesellschaften auf Wechselseitigkeit, welche vom volkswirtschaftlichen Standpunkt die wichtigste Form der Versicherungsgesellschaften sind und in Deutschland, England, Amerika ꝛc. eine so bedeutende Rolle spielen, sind in Ungarn annoch unmöglich, denn das Handelsgesetz unterstellt sie den für die — Konsumvereine maßgebenden Vorschriften, die auf sie passen, wie die Faust aufs Auge.

Nach dem Handelsgesetz ist eine Genossenschaft „eine Vereinigung von Personen, die zu einander Vertrauen haben". Die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften aber sind Unternehmungen, deren Angehörige kein Vertrauen zu einander zu haben brauchen und sich überhaupt nicht kennen; sehr oft wohnen sie sogar in verschiedenen Ländern und Weltteilen; ihr einziger Zweck ist das Zusammentreten der Mitglieder behufs Versicherung zu den Selbstkosten. Und während die Genossenschaften kein Stammkapital haben, konstituieren sich die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften mit einem Stammkapital, das die Gründer aufbringen und welches im Laufe der Zeit nach gewissen Normen amortisiert wird. Ferner: die Mit-

glieder der Genossenschaften zeichnen Geschäftsanteile, bis zu deren Höhe sie haften (bei solchen mit unbeschränkter Haftung auch noch darüber hinaus); bei der gegenseitigen Versicherung jedoch giebt es keine solchen Anteile und die Gesellschaftsmitglieder — d. h. die Versicherten — haben nach erfolgter Prämienzahlung für nichts mehr aufzukommen. Auch kann der „Genossenschafter“ durch Uebertragung seiner Geschäftsanteile austreten, während es bei der gegenseitigen Versicherung keine Anteile giebt und die Versicherten nur in derselben Weise aufhören können, Mitglieder zu sein, wie bei der Aktien-Versicherung — nämlich nur durch Einstellung der Prämienzahlung oder durch das Auszahlen des Assekuranzbetrages. Da bei den Genossenschaften die Persönlichkeit der Mitglieder die Hauptsache ist, muß dem zuständigen Gerichtshof jährlich ein Verzeichnis der „Genossenschafter“ vorgelegt werden; die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften aber würden durch solche Normenlisten wichtigsten Geschäftsgeheimnisse preisgegeben und sich damit dem Ruin aussetzen. Endlich wäre zur Erläuterung des großen Unterschiedes zwischen den handelsgesetzlichen Genossenschaften und den Assekuranzgesellschaften auf Gegenseitigkeit noch hervorzuheben, daß die ersteren rein örtliche Vereinigungen, u. z. von Personen sind, die andern dagegen gebietlich unbeschränkte Vereinigungen, u. z. w. von Kapitalien bilden. Die finanzielle Natur der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ist mit derjenigen auf Aktien identisch — mit dem einzigen Unterschied, daß der die Selbstkosten überschreitende Ueberschuß der fixen Prämien der Versicherten gebührt.

Der Gesetzentwurf befreit die Gegenseitigkeits-Assekuranz leider nicht von den Fesseln des Genossenschaftswesens. Und doch thäte die Befreiung dringend not! Mindestens aber sollten die ärgsten Lücken oder Mängel der jetzt geltenden Bestimmungen dadurch beseitigt werden, daß ein Paragraph geschaffen werde, nach welchem sich außer Aktiengesellschaften nur noch Gegenseitigkeits-Gesellschaften mit fixen Prämien (d. h. unter Ausschluß von Vereinigungen mit nachträglicher Quotenumlegung) mit der Lebensbranche befassen dürfen, und daß die gegenseitig Versicherten hinsichtlich des Ein- und Austritts, sowie der Haftung in genau derselben Lage sind, wie die auf Aktien Versicherten. Solche Bestimmungen würden in Ungarn endlich die Entstehung von wechselseitigen Assekuranzgeschäften ermöglichen. Da diese nicht minder als die Aktiengesellschaften verpflichtet wären, Prämienreserve- und andere Fonds aufzuweisen, würden bei

ihnen die Rechtsverhältnisse der Versicherten der gleichen Beurteilung unterliegen.

Es giebt eigentlich noch eine, bisher nicht erwähnte Art der gegenseitigen Versicherung: die Kranken- und Leichenvereine u. dgl. m. Der Gesetzentwurf erklärt, daß diese Gruppe besonderen Normen unterliegen müsse. Die Schaffung der letzteren scheint auf eine spätere Zeit verschoben zu sein; allein es wäre gut, diese Vereine schon jetzt unter die Aufsicht des Versicherungsamtes zu stellen, denn es handelt sich da um die Interessen zahlloser kleiner Leute. Auch mit den Schadenbranchen befassen sich Gegenseitigkeitsvereine ohne Aktienkapital mit nachträglicher Beitragsleistung und feststehenden Prämien. Hierher gehören schließlich die auf je 1—2 Komitate sich erstreckenden Feuerschaden- und Tierversicherungsvereine, welche ebenfalls eine besondere Organisation und eigene gesetzliche Bestimmungen erfordern. All diese Gebilde wirft das ungarische Handelsgesetz und auch der Versicherungsgesetzentwurf zusammen mit den großen gegenseitigen Assekuranzgesellschaften in den Topf der Konsumvereine beziehungsweise Baugenossenschaften! Es wäre am Besten, sie alle im neuen Versicherungsgesetz gründlich zu berücksichtigen.

## III.

Als Vermögensfond schreibt der Gesetzentwurf vor: Den Garantiefond, die Prämienreserve und die Gewinnreserve. Die größte Bedeutung kommt der Prämienreserve zu und es ist nur zu billigen, daß dieselbe behufs Deckung der versicherungsvertragsmäßigen Gesellschaftsverbindlichkeiten festgelegt wurde. Das Minimum der Prämienreserve beim Schadenversicherungswesen findet sich im Entwurf in befriedigender Weise vorgeschrieben. Auch ist es ganz in Ordnung, daß der Entwurf bei der Lebensbranche die Bestimmung des Zinsfußes, der Sterblichkeitstabelle und der Höhe der Prämienreserve den Gesellschaften überläßt; es genügt, dem Versicherungsamt den Zinsfuß mitzuteilen und die Sterblichkeitstabelle vorzulegen. Immerhin wäre es angezeigt, anzuordnen, daß die Prämienreserve nicht kleiner sein dürfe, als der sich aus den einschlägigen Berechnungen des Versicherungsamtes ergebende Betrag.

Der Entwurf verfügt die Hinterlegung der Prämienreserve in die Staatskasse. Hiergegen ist nichts einzuwenden, angesichts der Thatsachen, daß die Reserve für die Beträge bürgen soll, daß die

Versicherten außer stande sind, sie zu überwachen, und daß das Versicherungsamt nicht in der Lage ist, die sich auf ungeheure Summen belaufenden Reserven sämtlicher im Lande thätigen Gesellschaften alljährlich zu skontrieren. Die mit der Verwaltung verbundene Mühe wird durch das Vertrauen und die Beruhigung der Versicherten reichlich aufgewogen. Nicht einverstanden bin ich nur mit der Vorschrift, daß die Uebergabe der Prämienreserve an den Staat halbjährlich stattfinden soll; die Höhe der Reserve wird bislang nur einmal im Jahre festgestellt und es wäre unbillig, die damit verknüpfte Riesenarbeit den Gesellschaften alle sechs Monate zuzumuten. Können die Gesellschaften gegenwärtig die Reserven ständig selber verwalten, so darf ihnen künftig unbedenklich die einjährige Reserve anvertraut werden. Man braucht sie nur zu verpflichten, die Reserven des abgelaufenen Geschäftsjahres etwa bis Ende Mai abzuliefern; eine solche längere Frist ist notwendig, damit die Gesellschaften nicht gezwungen seien, durch eilige Beschaffung der Werte innerhalb eines allzu kurzen Zeitraumes allzu hohe Kurse zahlen zu müssen.

Was den Garantiefonds betrifft, so sollte meines Erachtens der Nachweis eines solchen nur von Gesellschaften verlangt werden, die ihren Betrieb erst beginnen; auch müßte der Nachweis wegfallen, sobald die Prämienreserve die Höhe des vorgeschriebenen Garantiefonds erlangt hat. Die Schaffung eines Gewinn-Reservefonds halte ich ebenfalls für überflüssig. Es ist vielleicht gut, daß die Gesellschaften außer der Prämienreserve noch andere Fonds haben; aber es wäre ungerecht und zwecklos, ihre Bewegungsfreiheit aufs engste zu beschränken oder unmöglich zu machen. War diese Freiheit bisher unbegrenzt, so könnte es dem Gesetz in Zukunft genügen, daß die Prämienreserve in der Staatskasse hinterlegt werde; die Gesellschaften werden schon in ihrem eigenen Interesse für die Bildung anderer Fonds sorgen — dazu bedarf es durchaus keines gesetzlichen Zwanges.

Hinsichtlich der Verwertung der Prämien- und der Gewinnreserven gestattet der Entwurf fünferlei Anlagearten: 1. Ungarische Rente oder Werte mit staatlicher Zinsengarantie; 2. Ungarische Pfandbriefe; 3. Hypotheken; 4. Darlehen auf Policen; 5. Pfanddarlehen auf die unter 1. und 2. erwähnten Papiere. Bei der Wahl der Anlage sind zwei berechtigte Gesichtspunkte maßgebend: die Sicherheit und dann die thunlichste Berücksichtigung der heimischen Wertpapiere. Vom Standpunkt der Sicherheit ist zu bemerken, daß hier die logische Ergänzung des Punktes 3 (Hypotheken) fehlt, nämlich

das Recht, für einen Teil der Reserven Immobilien anzuschaffen; geschieht es doch sehr oft, daß Hypothekargläubiger behufs Eintreibung ihrer Forderung gezwungen sind, die belehnten Immobilien anzukaufen. Das neue Gesetz müßte aussprechen, daß nicht nur Budapester Häuser bis zur Hälfte des Wertes belehnt werden dürfen, sondern ein Teil der verfügbaren Gelder auch in Budapester Immobilien bis zur Höhe der mit 4 % kapitalisierten Reinertragssumme gesteckt werden darf. Setzt man noch die Beschränkung dieser Anlageart auf 20 % der Reserve hinzu, so giebt es auch vom Standpunkt der leichteren Realisierung der Reserven nichts mehr einzuwenden. So viel bezüglich der Sicherheit der Anlagen; was den Grundsatz, nach Möglichkeit inländische Werte anzuschaffen, anbelangt, so herrscht derselbe bekanntlich überall, und er ist in Ungarn umso richtiger, als die dortige Rente nicht, wie z. B. die französische, vom kleinen Mann zur Anlegung kleiner Ersparnisse verwendet wird.

Neben den vermögensrechtlichen Garantien sorgt für die Bonität der Assekuranzgesellschaften auch noch die staatliche Ueberwachung. Die Gegner der letzteren meinen, der Staat leiste allen billigen Sicherheitsanforderungen Genüge, wenn er im Gesetz die Organisation der Gesellschaften und die von diesen zu bietenden Garantien vorschreibt; jede weitere Einmischung sei vexatorischer Art. Weit entfernt, diese Ansicht zu teilen, bin ich überzeugt, daß für sämtliche Gesellschaften, bei denen das Vertrauen eine so große Rolle spielt, wie bei den Versicherungsvereinigungen, eine strenge Beaufsichtignng durch den Staat am Platze ist. Zahllose Ersparnisbeträge werden den Versicherungsgesellschaften von Leuten anvertraut, denen es an der nötigen Zeit und Fachkenntnis fehlt, die Sicherheit der betreffenden Anstalten zu prüfen; ihnen allen gewährt die Staatskontrolle die erforderliche Beruhigung. Nur für die „schlechten" Anstalten kann diese Ueberwachung ein Hemmnis sein; die „guten" können von ihr in keinem Falle Schaden haben, müssen vielmehr aus ihr Nutzen ziehen, da das Publikum sein Vertrauen jenen entziehen wird, um es diesen zu schenken. Ich kann der Absicht des Gesetzentwurfes, eine wirksame regierungsseitige Aufsicht zu schaffen, nur zustimmen.

Als ausübendes Organ dieser Kontrolle ist eben das mehrfach erwähnte „Versicherungsamt" geplant, dessen Wirkungskreis ein sehr umfassender sein wird. Es hat das Recht, den Vermögensstand, die Bücher und Papiere einer Gesellschaft jederzeit zu prüfen, ihre Leiter, Beamten und Agenten zu verhören, Zeugen und Experten zu ver-

nehmen und zu beeiden, über die Schuldigen Ordnungsstrafen bis zu 1000 Kronen oder auch Untersuchungshaft zu verhängen. Ich habe gegen diese großen Machtbefugnisse keine Bedenken; was jedoch die Organisationsfrage anbelangt, so muß ich diejenige Bestimmung des Entwurfes verwerfen, welche das Amt im Falle schwerer Verfehlungen einer Gesellschaft berechtigt, die gänzliche Einstellung ihres Betriebes anzuordnen. Das hieße das Amt nicht nur zu einer Aufsichts- und Untersuchungsbehörde, sondern auch zu einem urteilfällenden, rechtsprechenden Gerichtshof machen, dem die Entscheidung über Leben und Tod der Versicherungsgesellschaften zustünde. Das ist denn doch zu weit gegangen. Die eigentliche Rechtsprechung müßte einem andern, unparteiischen Forum vorbehalten bleiben, am besten wohl dem Verwaltungsgericht, welches nach Anhören der Anträge des Versicherungsamtes und der Verteidigung der betreffenden Gesellschaft zu entscheiden hätte, ob der Betrieb eingestellt werden soll oder nicht. Will die Regierung aber durchaus nicht auf das Urteilsrecht des Amtes verzichten, so wäre es mindestens unerläßlich, im Gesetz jene Fälle, in denen das Amt die weitere Thätigkeit einer Gesellschaft einstellen darf, taxativ und klar zu umschreiben.

Für unpraktisch halte ich auch die Art und Weise, wie der Entwurf die so wichtige Agentenfrage regeln will. Der Agent — bekanntlich der Vermittler der meisten Abschlüsse zwischen dem Publikum und den Versicherungsgesellschaften — soll hier zum Handlungsbevollmächtigten gemacht werden, für den nach dem Handelsgesetz die Firmen verantwortlich wären. Eine solche Lösung würde weit übers Ziel schießen. Jede bessere Gesellschaft hat tausende von Agenten; zwar wird sie — schon im eigensten Interesse — bei Auswahl der letzteren mit möglichster Sorgfalt verfahren, allein sie muß naturgemäß davor zurückschrecken, für ein so großes Heer die handelsrechtliche Verantwortung zu übernehmen. Viel eher würde sie sich zu einer erheblichen Einschränkung des Geschäftsbetriebes entschließen, und die Herbeiführung eines solchen Ergebnisses kann doch wohl nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen. Im Gegenteil: diese muß trachten, das Versicherungswesen zu fördern, welches in Ungarn ohnehin noch lange nicht so entwickelt ist, wie in Oesterreich oder Deutschland, von England oder Amerika ganz zu schweigen. Jene Absicht des Entwurfes, welche die Entwicklung des ungarischen Versicherungswesens nicht nur hemmen, sondern geradezu beträchtlich zurückwerfen müßte, ist aber auch vollkommen überflüssig. Ihr Zweck,

den Agentenmißbräuchen zu steuern, läßt sich nämlich durch die anderen auf diesen Punkt bezüglichen Bestimmungen, die der Entwurf noch enthält, in wirksamer und zulänglicher Weise erreichen: erstens wird vorgeschrieben, daß der Agent verpflichtet ist, der Partei seine Vollmacht zu zeigen; zweitens wird über die Art des Unterschreibens des Antrages näheres bestimmt; drittens wird jeder Mißbrauch eines Agenten ausdrücklich als ein Delikt erklärt, auf welches Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten gesetzt sind. Diese Verfügungen genügen offenbar vollauf zur Abstellung der Agentenmißbräuche. Der größern Sicherheit halber könnte das neue Gesetz noch anordnen, daß die Agenten in disziplinärer Hinsicht dem Versicherungsamt unterstehen und daß als Agenten nur solche Personen thätig sein dürfen, denen das Amt eine entsprechende Legitimation erteilt hat. Das Amt könnte einen schuldig befundenen Agenten disziplinarisch zunächst ermahnen, sodann mit einer Geldstrafe belegen und in ferneren Wiederholungsfällen mit zeitweiliger beziehungsweise endgültiger Entziehung der Legitimation bestrafen. Die Aufnahme dieser Maßregeln ins Gesetz würde die in dem Entwurf bereits vorgesehenen so glücklich ergänzen, daß die höchst bedenkliche Stempelung der Agenten zu Handlungsbevollmächtigten ganz unnötig wäre.

## IV.

Da ich gegen den Gesetzentwurf keine weitern Einwendungen vorzubringen habe, erübrigt mir nur noch, die bisher nicht berührten Bestimmungen desselben ohne Kommentar kurz zu skizzieren, um sein Bild vollständig zu machen.

Die Höhe des Versicherungsfonds (Stammkapitals) ist für jede Betriebsbranche auf eine Million Kronen, bei ausschließlich in Rückversicherung arbeitenden Gesellschaften auf die Hälfte festgesetzt. Doch steht es dem Versicherungsamt unter angemessenen Umständen frei, sich ausnahmsweise auch mit dem Vorhandensein geringerer Kapitalien zu begnügen. Hat bei einer Gesellschaft der Lebensbranche die Gewinnreserve die Höhe des Betriebskapitals erreicht, so darf das letztere entsprechend verringert werden.

Jedes Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsamt seine Satzungen vorzulegen, aus denen klar ersichtlich sein müssen: die zu betreibenden Geschäftszweige, sowie die für die Anlage des Vermögens und die Errichtung besonderer Reserven geplanten Grundsätze ꝛc. Genossenschaftliche (gegenseitige) Betriebe müssen außer den

Statuten auch den Geschäftsplan vorlegen, aus welchem alle auf die Prämien Bezug habenden Modalitäten zu ersehen sein müssen; sonst verweigert das „Amt“ die Ausfolgung des zur handelsgerichtlichen Protokollierung unerläßlichen Certifikats.

Tontinen dürfen nur unter abgesonderter Vermögensverwaltung durch die betreffenden Mitglieder gebildet werden. Im Konkursfalle bildet die Prämienreserve eine separate Konkursmasse. Jede Gesellschaft muß mindestens 10% des Jahreserträgnisses so lange in die Gewinnreserve fließen lassen, bis die letztere die Höhe des Stammkapitals erreicht. Solange sie sich auf dieser Höhe hält, braucht sie nur noch mit 5% dotiert zu werden. Die Tilgung der Gründungs- und Organisationskosten muß binnen längstens fünf Jahren erfolgen. Statutenänderungen, Uebertragungen des Versicherungsstandes, Verschmelzungen und Liquidationen können nicht ohne Erlaubnis des Versicherungsamtes vorgenommen werden.

Außer den bereits im Verlaufe unserer Darlegungen gestreiften Rechten und Aufgaben hat das staatliche Versicherungsamt noch die folgenden: Es kann sich in jeder Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen, dem es gegebenenfalls freisteht, das Wort zu ergreifen. Nötigenfalls kann das Amt selber die Einberufung von Sitzungen beziehungsweise Generalversammlungen anordnen. Es darf einer ausländischen Anstalt die Thätigkeit in Ungarn nicht nur bei Gesetzwidrigkeit, sondern auch dann untersagen, wenn dieselbe ihre Vertretung aufhebt, oder wenn eine Exekution gegen sie erfolglos geblieben, oder wenn sie in ihrer Heimat den Betrieb einstellt, endlich wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit verletzt. Hinsichtlich der Konkurseröffnung steht es in der Macht des Amtes, dort, wo sie die Vermeidung des Konkurses als den Interessen der Versicherten besser entsprechend betrachtet, von der Unternehmung zu fordern, daß binnen einer bestimmten Frist die Mängel abgestellt werden. Es kann in solchen Fällen gewisse Auszahlungen und Gewinnverteilungen verbieten. Auch bei Liquidationen und sonstigen freiwilligen Betriebseinstellungen ist das Amt zur Wahrung der Interessen der Versicherten berufen. Dem Minister für Handel und Industrie muß es Jahresberichte über den Stand aller Assekuranzbetriebe und die gemachten Erfahrungen erstatten. Ueberhaupt untersteht es der Aufsicht des Handesministeriums, welches auch die Kosten trägt, die jedoch von sämtlichen Unternehmungen ersetzt werden und zwar in im voraus festzusetzenden Quoten pro

rata; hierbei darf jedoch keine Quote 1 ‰ der aus inländischen Geschäften erzielten Bruttoprämien-Einnahme überschreiten. Gegen die Entscheidungen kann ans Verwaltungsgericht appelliert werden. Den Requisitionen des Amtes müssen alle ungarischen Gerichte Folge leisten.

Die für die bereits bestehenden Betriebe in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Uebergangsbestimmungen sind recht befriedigend. Auf Grund der Beratungen der Frühjahrs-Enquete wird bei der jetzigen Umarbeitung des Entwurfes so viel Rücksicht auf die Hinweise der Fachleute genommen, daß ich allen Grund zu der Annahme habe, ein großer Teil meiner vorstehend vorgebrachten Bedenken und Vorschläge werde sich in dem neuen Gesetz in dankenswerter Weise beachtet finden.



# Der Verein „Reichswohnungsgesetz“. Seine Geschichte, seine Ziele.

Von Henriette Fürth, Frankfurt a. M.

Die Erörterung der Wohnfrage ist zu einer stehenden Rubrik der Tageszeitungen sowohl als der fachwissenschaftlichen Zeitschriften geworden, ja selbst das nur dem Unterhaltungsbedürfnis der Massen dienende Schrifttum läßt dieser brennendsten aller Tagesfragen fortlaufend eine mehr oder minder ernsthafte Behandlung zu teil werden. Und in der jüngsten Zeit hat die Wohnungsnot in verschiedenen Städten Deutschlands, insbesondere aber in der Reichshauptstadt und in Charlottenburg, so drohende Formen angenommen, daß auch das blödeste Auge die allgemeine und einschneidende Bedeutung der Wohnfrage erkennen muß. Die wissenden Kreise vollends, die Landes- und Städteverwaltungen, die Socialpolitiker vom Fach, die Philanthropen und Aerzte sind sich längst klar über die auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorhandenen Mißstände, die sich vielerorts zu Wohnungsnot und Wohnungselend gesteigert haben.

Obwohl nun diese Erscheinungen heute mehr als je im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, sind sie nicht neu. Wohnungselend hat es zu allen Zeiten gegeben. Die Bauart des Kerns unserer alten Städte zeigt deutlich, wie unsere Altvordern lebten. In engen Gassen zusammengepfercht, in Räumen, die Licht und Luft nur durch winzige Gucklöcher empfingen, die höchstens als Lichtaugen, aber nie als Luftwege angesprochen werden konnten, hausten früher selbst die reichen und vornehmen Bürger. Auch von Kanalisation und Wasserzufuhr, von Bauordnungen und vorschriftsmäßigen Straßenbreiten war keine Rede. Die natürliche Folge des Fehlens alles dessen, was heute zu den elementarsten Forderungen der Volkshygieine gehört, waren die Seuchen und Epidemien jener Tage.

In dieser Zuständlichkeit liegt zugleich eine Art Erklärung: Was alle gleichmäßig traf, konnte dem einzelnen nicht besonders

störend und empfindlich sein, während andererseits der hohe Wert gesunder Wohnungs- und Stadtverhältnisse für die Volksgesundheit nicht genügend erkannt und gewürdigt wurde.

Heute ist das anders, und heute kommt noch eines hinzu. Der phänomenale Aufschwung, den die Industrie im 19. Jahrhundert genommen hat, schuf Klassengegensätze unerhörter Art und zugleich einen gewaltigen Abstand zwischen der Lebensführung der Besitzenden und der Besitzlosen. Daneben wurde durch die Plötzlichkeit, mit der der industrielle Aufschwung einsetzte, zugleich mit dem Niederreißen störend oder untauglich gewordener Wohnstätten, ein gewaltiges Zuströmen von Arbeitermassen in die Industriecentren veranlaßt.[1]) Die noch vorhandenen Wohnungen erwiesen sich als durchaus unzureichend, die Bauthätigkeit konnte dem Bedarf nicht rasch genug nachfolgen: Ungeheuerliche Mietsteigerungen, Ueberfüllung der vorhandenen Wohnungen, Aftermiete und Schlafgängerwesen, oder vielmehr Unwesen, Benutzung von durchaus ungeeigneten Gelassen, als da sind Hausböden, Keller u. dgl. m. zu Wohnzwecken und, aus alledem hervorgehend, Krankheit und Not, physisches und psychisches Elend in mancherlei Form und Gestalt, das waren die traurigen Folgen der jäh hereinbrechenden Wohnungsnot.

Wie viel von der wachsenden Kriminalität, von den zunehmenden Delikten, besonders der Jugendlichen, von all der Rohheit und Verwilderung der Jugend, über die allerorten geklagt wird, auf Rechnung dieser Zustände zu setzen ist, ist gar nicht festzustellen. Jedenfalls aber wird man unbedingt dem bekannten Lehrer des Strafrechts, Professor v. Liszt, beistimmen müssen, wenn er bemerkt, daß „eine gründliche Beseitigung der Mißstände, die heute fast überall, nicht nur in den Großstädten, mit dem Wohnungswesen der arbeitenden Klassen verknüpft sind, sich ganz zweifellos als ein wirksameres Mittel zur Verminderung der Kriminalität erweisen würde, als eine ganze Anzahl von neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch."

Und mit ebensoviel Recht wurde auf dem Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Ende Mai 1899 in Berlin stattfand, darauf hingewiesen, daß an eine gründliche und aussichtsreiche Bekämpfung dieses schlimmsten Feindes der Volksgesundheit nicht zu denken sei, so lange man mit so durchaus unzulänglichen und unhygieinischen Wohnverhältnissen zu thun habe. Einer der Referenten

---

[1]) Siehe: Engels: Wohnfrage. Marx: Kapitel, I. Bd. u. a. m.

(Geh. Medizinalrat Krieger, Straßburg [1]) führte aus, daß die geringere Erkrankungszahl der Wohlhabenden auf ihren besseren Wohnverhältnissen beruhe, „denn auf Grund bakteriologischer Untersuchung und ärztlicher Beobachtung ist anzunehmen, daß der Verkehr mit Tuberkulosen in enggeschlossenen Räumen, wie sie von Minderbemittelten bewohnt werden, für die Ausbreitung der Tuberkulose von hervorragender Bedeutung ist.“ Und einer der wichtigsten auf dem Kongreß besprochenen Leitsätze lautete: „Die Prophylaxe der Tuberkulose hinsichtlich der Wohnräume kann in zureichendem Grade nur erzielt werden durch öffentliche Maßnahmen, die die Verbesserung und Ergänzung der Bauordnungen, Aenderung der Bauweise für Wohngebäude und den Erlaß eines Wohnungsgesetzes zum Ziel haben.“ Auch die erste Jahresversammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens, die am 23. April zu Frankfurt a. M. stattfand [2]), beschäftigte sich in umfassender und erschöpfender Weise mit unserer Frage. Erinnern wir nun noch an die vom Verein für Socialpolitik 1886 veranstalteten Untersuchungen, an all die Jahresversammlungen der Vereine für Wohlthätigkeit, Armenpflege, Gesundheitswesen u. dgl. m., so müssen wir zugeben, daß auf theoretischem Gebiet in Sachen Wohnungsfrage schon recht viel geleistet wurde.

Und auch an praktischen Versuchen zur Abstellung der vorhandenen Mißstände und zur Linderung des Wohnungselends hat es nicht gefehlt. Es sind zahlreiche Mietervereine entstanden, Enqueten und statistische Aufstellungen über Bauthätigkeit und leerstehende Wohnungen sind veranstaltet worden, die gemeinnützigen Baugesellschaften und die Baugenossenschaften haben eine rege Thätigkeit entfaltet und auch die private Bauthätigkeit ist nicht müßig gewesen.

Daneben läuft eine starke Strömung zu Gunsten der Zonenenteignung, der Erwerbung billigen Baugrundes durch die Gemeinden, einer mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Wohnungsinspektion und anderer gemeinnütziger Bestrebungen.

Auch ist man in den letzten Jahren mit der Ausleihung von Geldern der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zu gemeinnützigen Bauzwecken vorgegangen.

---

[1]) „Frankfurter Zeitung“ vom 25. Mai 1899.

[2]) „Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren.“ Vorträge von Oberbürgermeister Dr. Adickes, Landesrat Dr. Schröder und Baudirektor Thorwart. Frankfurt a. M., 1900.

Gar nicht gering anzuschlagen ist ferner die Thatsache, daß man dem Gedanken der Selbsthülfe näher zu treten, d. h. die Gründung von auf völlig demokratischer Grundlage ruhenden Volksbaugenossenschaften zu betreiben beginnt.[1])

Was aber ist alles das im Vergleich zu dem vorhandenen Bedürfnisse?

Jeder Einzelversuch zur Aufhebung der Wohnungsnot läßt die ganze Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der heutigen Wohnungszustände nur um so schärfer und trostloser hervortreten. Hier kann nur ein von autoritativer Stelle ausgehendes, gesetzlich gewährleistetes und alle Volkskreise zu gemeinsamem Handeln zusammenfassendes Vorgehen helfen.

Aus diesen Erwägungen ging die Gründung des Vereines: „Reichswohnungsgesetz" hervor, die im Mai des Jahres 1898 zu Frankfurt a. M. erfolgte. Mitglieder aller politischen Parteien und Menschenfreunde, die dem Parteigetriebe völlig fern stehen, waren dabei beteiligt. Seine Aufgabe sieht der Verein in der Beseitigung der Wohnungsnot auf dem Wege reichsgesetzlicher Regelung der Wohnungsfrage. Aehnliches hat schon 1886[2]) der jetzige preußische Finanzminister, Herr v. Miquel gewollt (er ist allerdings seitdem von seiner damaligen Auffassung zurückgekommen), als er ein Reichswohnungsgesetz forderte und zwar „in Anbetracht der ungeheuren Bedeutung der Wohnungsfrage für die physische und moralische Wohlfahrt des Menschen und aus der Erkenntnis, daß hier die Hülfe der Gesetzgebung nicht entbehrt werden könne.

Der Verein hat sich vorgesetzt:[3])

„Eine durchgreifende Verbesserung und Verbilligung der Wohnungen der ärmeren Klassen bis hinauf in den Mittelstand zu erzielen;

den Druck der hohen Mieten wesentlich zu mildern;

tausende von Wohnungen der allerschlechtesten Art, wahre Gräber des Volkswohles zu beseitigen;

in unsere Städte selbst mehr Luft und Licht zu bringen, um sie herum statt öder Mietkasernen einen Kranz weiträumig gebauter, billiger und gesunder Vorstädte zu schlingen;

---

[1]) Die jüngste derartige Neugründung hat sich in diesen Tagen in Frankfurt a. M. unter der Führung eines sehr tüchtigen, jungen Socialpolitikers, Dr. Stein, vollzogen.

[2]) Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 30.

[3]) „Der Verein Reichswohnungsgesetz und seine Vorschläge". Von Dr. R. v. Mangoldt, Frankfurt a. M.

den Ausschreitungen der Spekulation mit dem für Wohnungen, Werkstätten und industrielle Anlagen notwendigen Baulande zu steuern;

das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter billiger, gerechter und einfacher zu gestalten;

den Segen einer eigenen Scholle einem großen Teile derjenigen, denen ihre Umstände einen eigenen Besitz gestatten, überhaupt erst möglich zu machen;

kurz für große Bruchteile unseres Volkes, namentlich die durch so viele gesundheitsschädliche Einflüsse bedrohte städtische Bevölkerung eine wesentlich bessere Grundlage des ganzen Daseins zu schaffen und so wesentlich dazu beizutragen, unser Volk gesund, gut, glücklich und wehrhaft zu machen."

Er will zu diesem Ziele gelangen, indem er an erster Stelle fordert: [1])

a) „Beseitigung der allerschlechtesten Wohnungen und der ungesunden Stadtteile durch Wohnungsuntersuchung, Wohnungsinspektion und Zonenenteignung für bebautes Gelände.
b) Reform der Bauweise mittelst Revision der Bauordnungen und Bebauungspläne.
c) Ergänzende Produktion kleiner Wohnungen durch die Gemeinden, Genossenschaften und private Unternehmer; „Generalkommissionen für Wohnungswesen", Heranziehung des Staatskredits.
d) Beschaffung billigen Baulandes durch die Thätigkeit des Staates und der Gemeinden in dieser Richtung, Reform des Enteignungsrechtes.
e) Reform des Lokal- und Vorortverkehrs.
f) Reform des Mietrechtes u. a.
g) Schaffung besonderer Organe für die Wohnungsreform wie Generalkommissionen für Wohnungswesen, Baubanken, besondere gewählte Ausschüsse je für den Bezirk einer „Generalkommission, Reichswohnungsamt."

Zu d) wäre vielleicht noch zu bemerken, daß als ein wichtiges Hülfsmittel zur Beschaffung billigen Baulandes, beziehungsweise zur Erwerbung des Baugrundes durch die Gemeinden sich die von den Bodenreformern proponierte Wertzuwachs- und Bauplatzsteuer erweisen dürfte, da sie wohl geeignet sind, die Grundstückspekulation unrentabler zu machen.

---

[1]) „Ein Reichswohnungsgesetz." Frankfurt a. M.

Zu f) ist zu sagen, daß die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Verminderung des Retentionsrechtes sich in unserer Zeit chronischen Wohnungsmangels als ein zweischneidiges Schwert erwiesen hat. So sehr es auch an und für sich zu begrüßen ist, daß dem kleinen Mann die meist mühsam erworbenen notwendigen Stücke seines Hausrates nicht mehr in der früher üblichen Ausdehnung zurückgehalten werden können, und so wenig daran zu denken ist, das einmal Errungene um der zeitweilig damit verknüpften Unannehmlichkeiten willen wieder preiszugeben, so erschwert es augenblicklich vielen kleinen Leuten das Erlangen einer Wohnung überhaupt.

Der Verein ist in den beiden Jahren seines Bestehens nicht müßig gewesen. Seinem Programm getreu, das ihm zur Pflicht macht, „der Ueberzeugung von der Notwendigkeit gesetzlicher Maßregeln durch ausgiebige öffentliche Erörterung an allen dafür geeigneten Stellen zum Durchbruch zu verhelfen, auf die Regierungen und die politischen Parteien in seinem Sinne einzuwirken, und insbesondere den deutschen Reichstag zur Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu bewegen“, hat er seine Anhängerschaft durch eine rege Agitation in Wort und Schrift zu vermehren gewußt. In bunter Folge gehören ihm Arbeiter- und Mietervereine, Baugenossenschaften und Stadtgemeinden, Reichstagsabgeordnete verschiedener Parteien, einflußreiche Private, Aerzte, Gelehrte u. s. w. an. Noch weit davon entfernt, das zu sein, was er in Zukunft sein will und sein muß: ein alle Kreise umspannender Volksverein, ist es ihm doch schon gelungen, mit dem Reichstag eine engere Fühlung zu gewinnen. In der Sitzung vom 14. November 1899 wurde ein Antrag angenommen, der den Reichskanzler ersucht „eine Kommission zu berufen, mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der auf dieselben bezüglichen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reiches zur Beseitigung der Wohnungsnot angezeigt ist.“ Das ist ein bedeutsamer Schritt nach vorwärts. Wendet er sich doch an eine Instanz, von der im Gegensatz zu den reaktionären Mehrheiten der Einzellandtage und der auf plutokratischer Grundlage gewählten Städteverwaltungen mit ihrer übermächtigen Hausbesitzerschaft, eine durchgreifende Reform erhofft werden mag.

Freilich darf man trotz alledem seine Erwartungen nicht allzuhoch spannen. Noch jede kleinste sociale Reform mußte auch dieser Körperschaft erst abgerungen wurden, und es giebt mächtige Interessen-

gruppen genug,[1]) die jeden Eingriff in die Selbstherrlichkeit des Unternehmertums wie in die Grundrentnerseligkeit mit allen Mitteln und so lange als möglich hintertreiben werden. Schon manche wertvolle Anregung ist in den Kommissionen begraben worden, und hinter dem Reichstag steht der Bundesrat, in der das jeder socialen Reform abgünstige Preußen die erste Violine spielt.

Trotzdem ist jedes Vorwärtsstreben zu begrüßen und nach Kräften zu unterstützen. Und zu begrüßen ist es, daß der Verein Reichswohnungsgesetz sich nicht damit begnügt, seinen Bestrebungen die denkbar breiteste Grundlage zu geben. Er hat es daneben als seine Aufgabe erkannt, die von ihm formulierten Vorschläge in wissenschaftlich vertiefter Darstellung zu begründen. Zu diesem Zwecke hat er eine Reihe von hervorragenden Sachkennern gewonnen, die das weite Gebiet der staatlichen Wohnungsreform in einer Reihe von Abhandlungen bearbeitet haben. Als erstes Heft dieser Sammlung, dem die andern voraussichtlich in kürzester Frist folgen werden, liegt „Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich" vor.[2]) Ihr Verfasser, Freiherr v. d. Goltz, ist seit Jahren Leiter der socialpolitischen Abteilung der Straßburger Stadtverwaltung, insbesondere der seit einigen Jahren dort eingerichteten Wohnungsinspektion.

Der Inhalt seiner Darlegungen rechtfertigt denn auch die Erwartungen, mit denen man an die Arbeit eines in theoretischer wie in praktischer Beziehung gleich geschulten Fachmannes herantreten durfte. In klarer und übersichtlicher Gliederung bespricht die Schrift an erster Stelle die bisherigen rechtlichen Grundlagen der Wohnungsinspektion in den einzelnen Bundesstaaten. Die Ausbeute ist mehr als dürftig. Mit Ausnahme von Hessen, Hamburg, Lübeck und Elsaß-Lothringen ist eine staatliche Wohnungsinspektion überhaupt nicht vorhanden, und es blieb Polizeiverordnungen einerseits, der Initiative vereinzelter Stadtverwaltungen andererseits überlassen,

[1]) Siehe die 12,000 Mk. Affaire.

[2]) Im zweiten Heft der Publikationen verbreitet sich Landrat Liebrecht, Hannover, über die Beschaffung, beziehungsweise Bereitstellung von Reichsgeldern zur Errichtung kleiner Wohnungen. Im dritten Heft behandelt der ehemalige Arbeitersekretär Kampffmeyer, Frankfurt a. M., den Zweck, Nutzen und die Organisation von Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes.

Der Subskriptionspreis für die zehn Hefte umfassende Sammlung beträgt 5 Mk. Er erlischt am 31. Dezember 1900.

durch Ortsstatut zc. den schlimmsten Auswüchsen der Wohnungsnot entgegenzuarbeiten.

Ein zweiter Abschnitt stellt auf Grund einer Umfrage fest, was mit den bisherigen Mitteln und der Praxis der Wohnungsinspektion erreicht worden ist. Da finden wir denn, daß einzelne Städte Tüchtiges innerhalb der engen Grenzen ihrer Befugnisse geleistet haben, An andern Orten springt dafür um so deutlicher in die Augen, daß selbst mit guten Gesetzen nicht viel erreicht werden kann, wenn sie nicht im richtigen Geiste gehandhabt werden. Da drängt sich denn mit zwingender Notwendigkeit die Erkenntnis auf, daß vor aller Wohnungsreform der Wahlmodus unserer Stadtverwaltungen reformiert werden muß, soll nicht das ganze gewaltige Aufgebot zur Lösung der Wohnfrage im Sande verlaufen.

Im dritten Abschnitt werden die Gesetzesvorschläge für eine Regelung der Wohnungsinspektion durch das Reich besprochen und formuliert. Sie gipfeln in einem auf möglichst wenige Paragraphen zu beschränkenden, die grundlegenden Bestimmungen und Mindestforderungen enthaltenden Reichsgesetz, das je nach Art der lokalen Erfordernisse seine Ergänzung und Ausgestaltung durch die Einzellandtage, Städtverwaltungen u. s. w. finden soll. Einem Reichswohnungsamt gliedern sich die provinziellen und städtischen Verwaltungen an. Wo ein ständiges Wohnungsamt nicht erforderlich oder möglich ist, werden je nach Bedarf Kommissionen gebildet, in denen die Bau- und Gesundheitsbehörden, sowie sachkundige Bürger Sitz und Stimme haben. Die Durchführung aller Beschlüsse und Auflagen ist gesetzlich zu gewährleisten. Unter Umständen sind den unbemittelten Eigentümern Darlehen unter günstigen Bedingungen durch die Gemeinde zu bewilligen.

Die Vorschläge sind in ihrer Gesamtheit klar und knapp. Vielleicht dürfte es sich im einzelnen zur Vereinfachung der Durchführung empfehlen, den einen und anderen Paragraphen aus der Kompetenz des Reiches in die der Einzelstaaten zu überweiseu.

Wir resümieren: Welcher politischen Partei man auch angehören möge, man kann den Bestrebungen des Vereins Reichswohnungsgesetz seine Sympathien nicht versagen. Und seine auf wissenschaftlicher Grundlage geführten Einzeluntersuchungen werden sich jederzeit als unentbehrliches Material zur Belehrung, als ein gewichtiges Rüstzeug im Kampf um die Erringung eines gerechten Wahlsystems und endlich als starke Beweismittel für die Notwendigkeit bewähren, gesellschaftliche Mißstände gesellschaftlich zu bekämpfen.

# Der Artikel 33 der Bundesverfassung und die Freizügigkeit der Advokatur.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

## I.

Auf dem schweizerischen Anwaltstag in Luzern im Sommer 1900 hat der Berner Advokat Volmar für die Initiative des schweizerischen Anwaltsverbandes, betreffend den Erlaß des in Artikel 33 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes über die Schaffung von eidgenössischen Fähigkeitsausweisen zur Ausübung der Advokatur in der ganzen Schweiz, gesprochen. Die Ergreifung der Initiative durch den Vorstand des schweizerischen Anwaltsverbandes ist denn auch beschlossen worden. Das Referat des Herrn Volmar liegt nun gedruckt vor (siehe Hefte 18 und 19 der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik"), es kann somit darüber nunmehr in weiteren Kreisen berichtet werden.

Die Stellungnahme des schweizerischen Anwaltsverbandes in Luzern für den „eidgenössischen Ausweis" d. h. für eidgenössische Examina der Anwälte erscheint durch die Ausführungen des Herrn Volmar etwas einseitig begründet.

Es wird behauptet, die Kompetenz des Bundes zur Erteilung von (eidgenössischen) Patenten sei eine gegebene; und es wird postuliert, daß er eine Einmischung der Kantone in diese Bundeskompetenz nicht zulassen solle. Abgeleitet wird diese ausschließliche Kompetenz des Bundes (Bundesgesetzgebung) aus der unbestrittenen Verpflichtung des Bundes, die Freizügigkeit auch der wissenschaftlichen Berufsarten zu schützen resp. herzustellen. Ausweise mit Freizügigkeitsvollmacht für die ganze Schweiz könne aber nur die *eidgenössische* Behörde erteilen.

Dagegen ist sogleich hauptsächlich das geltend zu machen, daß auch ohne die eidgenössischen Ausweise resp. Examina die Freizügigkeit nach wie vor besteht. Um diese kann es sich also nicht handeln. Diese kann keinen Grund für die „Eidgenössigkeit" der Ausweise (Patente) bilden. Volmar giebt denn auch zu, daß der Hauptgrund,

warum er eidgenössische Ausweise verlangt, eigentlich darin liegt, daß die heutigen kantonalen Examina sehr ungleich schwierige sind, während der Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung einen bestimmten kantonalen Ausweis jedem andern absolut gleich stellt. Dieser Artikel 5 ist der Stein des Anstoßes, das Aergernis, insofern, als er eben ermöglicht, daß Inhaber des Patentes eines Kantons, dessen Anwaltsexamen ein leicht zu absolvierendes ist, in dem Kanton praktizieren können, dessen Anwaltsexamen ein sehr strenges ist. Dieser Artikel 5 ermöglicht es in der That, daß das strenge Examen überhaupt gar nicht, sondern nur das leichteste gemacht werden muß, indem der Kanton mit dem strengsten Ausweis gezwungen ist, den leichtest erlangbaren kantonalen Ausweis seinem eigenen gleich zu erachten.

Genau und streng genommen hat es hiernach eigentlich wenig Sinn, wenn ein Kanton vergleichsweise strenger verfährt, als andere. So wie die Gesetzes- und Rechtslage heute ist, hat jeder Schweizerbürger die Befugnis, das „ringste" Patent zu erwerben und damit in dem Kanton zu praktizieren, wo am meisten prozessiert wird und am meisten zu verdienen, und wäre dies zufällig der Kanton mit dem rigorosesten Examen.[1]) Volmar nennt nun Schweizerbürger, die einfach von dieser Rechtslage Gebrauch gemacht haben, ohne weitere Umstände „Leute mit minderwertigen Ausweisen"; er möchte am liebsten die Freizügigkeit dieser „minderwertigen Ausweise" kassieren. Der dem bernischen nachgemachte allein vollwertige eidgenössische Ausweis ist also einzig gegen die Freizügigkeit der kantonsfremden sogenannten minderwertigen (Anwaltsbefähigungs-) Ausweise, nicht einmal gegen deren Minderwertigkeit, gerichtet. Dieser enge Standpunkt ist der typisch schutzzöllnerische, er hat erwiesenermaßen jeweils zur Indolenz hinübergeleitet.

Der Art. 33 der Bundesverfassung, auf den es hier ankommt, lautet eben sehr deutlich dahin, daß diese Schutzzöllnerei nicht aufkommt, es sei denn, der Artikel selber verschwinde zuvor, worauf vorläufig doch nicht so bald zu hoffen ist. Nämlich „den Kantonen bleibt es anheimgestellt" — sonst bleibt ihnen so gar viel nicht anheimgestellt in der Bundesverfassung — „die Ausübung der" (d. h.

[1]) Es ist nur zu menschlich, wenn die Inhaber des „strengsten" Ausweises zu dem neu hinzukommenden Konkurrenten mit einem minder- oder mindestwertigen sofort in ein, was Volmar zugesteht, gespanntes Verhältnis treten. Wer wollte aber von einem verfassungsmäßigen Rechte deswegen nicht Gebrauch machen?

aller vernünftigerweise in Betracht kommenden) „wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise, für die ganze Eidgenossenschaft gültig, erworben werden können.“ Derjenige Akt der Bundesgesetzgebung, der dafür gesorgt hat ist eben der Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung selbst. Die Kantone behalten freie Hand betreffend des „ob“ und des „wie“ dieser Ausweise und Absatz 2 des Art. 33 ist bereits erledigt. Von einem zu erlassenden Bundesgesetz mit oder über einen eidgenössischen Ausweis ist im Art. 33, Absatz 2, keine Rede, und es kann dies nicht sein. Oder dann müßte Absatz 1 heißen: „Der Bund ist befugt, die Ausübung &c.“; in welchem Falle dann Absatz 2 einfach überflüssig wäre, weil selbst gegeben.

Um der Freizügigkeit willen ist, wie aus all dem vorausgehenden erhellt, die Stellungnahme für die Initiative zum Erlaß eines Bundesgesetzes betreffend den eidgenössischen Befähigungsausweis zur Ausübung der Advokatur in der Schweiz nicht indiziert oder bedingt.

Nun aber ist andererseits Thatsache, daß durchaus kein wirtschaftlich-kalkulierender Mensch, und das ist der Anwalt, treibt er doch in der Regel sein Gewerbe keineswegs theorias heneka, die gewerbliche Freizügigkeit dazu benutzen wird, um mit seinem minderwertigen im Geltungsbereich des strengsten Ausweises Konkurrenz zu machen („Z'leidwercherei!“). Der Anwalt als Erwerbsperson ist den ökonomisch-technischen allgemeingültigen Gesetzen der Wanderung unterworfen. Er geht dahin, wo erwiesenermassen sein Geschäft blüht. Daß dies nun gerade der Ort sei, wo auch der strengste Ausweis gilt, ist weder stillschweigend anzunehmen, noch irgend zu behaupten, oder gar bewiesen.

Nehmen wir an, was so ziemlich den Thatsachen konform, daß z. B. in Zürich (Stadt, Winterthur, Uster, Hinweil, Horgen und Meilen) die Advokatur einträglich sei, so ist sogleich zu bemerken, daß das neue zürcherische Anwaltsgesetz alles eher als einen strengen oder gar strengsten Ausweis verlangt. Das zürcherische Anwaltsgesetz schreibt z. B. absolut keinen wissenschaftlich-akademischen Studiengang vor. Ihm ist es vollständig irrelevant, wo und wie der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse sich erworben hat. Und doch unterhält der Kanton Zürich eine juristische und eine staatswissen-

schaftliche Fakultät, während andere Kantone, die keine Universität erhalten, wissenschaftlichen Ausweis verlangen.

Der Unfug, daß ein Kanton ein leichtes Examen für seine Anwälte einführe, um den schweren Kollegen damit ein Bein zu stellen, ist zwar von Volmar einzig mit Hinblick auf Uri etwas deutlicher dargestellt worden, aber offenbar hat der Referent auch noch andere Kantone damit treffen wollen, er sagt nur nicht welche.

Dem gegenüber ist als Thatsache festzustellen, daß kein Kanton mit „leichtem" Anwaltsexamen jemals so weit geht oder gegangen ist, eine über seinen absehbaren Bedarf an Anwälten hinausgehende Präsenz von Patentinhabern zu kreieren und daß er durchaus nicht auf unbegrenzte Abnahme von Examen und Erteilung von seinen Patenten belangt werden kann.

Also: Art. 33, Absatz 1, stellt den Kantonen die Formierung ihrer Anwälte frei. Art. 33, Absatz 2, verlangt eine bundesgesetzgeberische Aktion im Sinne der Freizügigkeit. Diese ist bereits genügend vorhanden in Art. 5 der Uebergangsbestimmungen. Es bleibt unbenommen, den positiven Inhalt des Art. 5 mit dem Art. 33 zu verschmelzen, womit die ganze Angelegenheit erledigt ist. Uebrigens:

Je mehr das materielle und das Prozeßrecht der Kantone vereinheitlicht wird, oder je mehr centrales Recht überhand nimmt, desto weniger ist effektiv ein eidgenössischer Ausweis überhaupt begründet.

Und so lange wirtschaftliche und social und kulturell hochentwickelte Kantone mit vorzüglichen Bildungsanstalten, wie Zürich, für ihre Anwälte neuerdings keine wissenschaftlichen Studien zu verlangen für gut erfunden haben, vermögen wir für den großen eidgenössischen Ausweis keine Zukunft abzusehen.

## II.

Man kann nun aber betreffend den Art. 33 der Bundesverfassung wirklich sagen, er sei sehr unklar abgefaßt. Er spricht von „wissenschaftlichen Berufsarten". Was ist darunter zu verstehen? Das Bundesgericht nimmt bisher immer an, die Advokatur sei eine unter den Art. 33 fallende wissenschaftliche Berufsart, ein wissenschaftlicher Beruf. Im Kanton Zürich ist man nach wie vor nicht dieser Ansicht: hier ist die Advokatur an keinen erwiesenen wissenschaftlichen Studiengang auf einer Universität und Rechtsfakultät

gebunden, bloß an eine Prüfung vor dem Obergericht. Immerhin kennt der Kanton Zürich nunmehr einen Ausweis, und sein Ausweis muß anderwärts respektiert werden.

Ausgeschlossen ist eine Aenderung der Bundesgerichtspraxis in Ansehung des Art. 33 durchaus nicht, nachdem keineswegs über allen Zweifel feststeht, daß die Advokatur eine wissenschaftliche Berufsart ist, respektive überall ist und sein muß, ja um so mehr, nachdem keineswegs wirklich unzweifelhaft feststeht, daß sie überhaupt eine Berufsart, ein Beruf (liberaler Beruf) ist. Gar nicht von der Hand zu weisen ist ohne weiteres die auch vertretene Ansicht, der Advokat sei ein Articulus der Gerichtsverfassung, der Gehülfe des Richters. Wenn auch z. B. beim Zürcher Volke der Advokat als „Vertreter der Partei" und nur als das gilt, und somit eine Aenderung der Rechtspflege im Sinne der Inkorporation der Parteivertretung wahrscheinlich dem Souverän nicht genehm wäre, so ist diese Ansicht (die französische) doch diskutierbar.

Wir wollen annehmen, der Kanton Zürich hebe den Advokatenberuf auf und beschränke und reglementiere die Parteivertretung darnach, was seine interne Angelegenheit ist und bleibt, wie andererseits andere Kantone darüber wieder anders verfügen können, so ist folgendes zu berücksichtigen:

Nach Art. 60 der Bundesverfassung sind sämtliche Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Darum muß der kantonsfremde Schweizerbürger auch nur den gleichen Formen genügen, wie der Kantonsbürger, im vorliegenden Falle in Bezug auf die Parteivertretung vor Gericht (Patent vom Obergericht); aber diesem muß er genügen. Die Freizügigkeit der Patente ist damit aufgehoben, und der Patentschutzzoll oder Patentzwang eingeführt. Die Isolierung wäre eine komplete.

Selbstverständlich würde ein solches Vorgehen sofort von den andern Kantonen retorquiert. Die Folge davon wäre rettungslos die Einführung des „Bedürfnisparagraphen" im Advokaturwesen (vergl. Gastwirtschaftsgesetz); daraus ergäbe sich ein Mandarinentum aller schlimmster Art und das rechtsuchende Publikum wäre einfach preisgegeben dem Advokatenstand, auf Gnade und Ungnade.

Aus diesem Grunde erscheint allerdings ein solches Advokatengesetz nicht als annehmbar und es würde auch nie angenommen. Oder wenn wirklich das Kantonspatentsystem (Patentzwang)

aufkäme — es müßte natürlich alle Kantone ergreifen — womit dann allerdings die Freizügigkeit aufgehört hätte, so müßte es bald wieder verschwinden und einem eidgenössischen Patent mit Freizügigkeitsvollmacht für die ganze Schweiz den Platz überlassen. Daß auch ein eidgenössisches Patent noch durch die Natur der Verhältnisse, und zwar der Sprache, ziemlich unvollkommen punkto Freizügigkeit ist, das liegt ja klar am Tage. Der deutschsprechende Schweizer wird es kaum dazu bringen, daß er in der welschen Schweiz und im Tessin mit gleichem Erfolg plädieren kann, wie in Zürich. Der Genfer, d. h. französisch redende Advokat, wird in den seltensten Fällen in Bern oder Zürich (deutsch) plädieren können.

Es wäre somit ein geradezu borniertes Verfahren, wenn das ohnehin natürlich beschränkte Gebiet der Ausübung der Advokatur noch durch ganz besonders gesuchte und künstliche Mittelchen und Kniffe abgesteckt werden wollte und sollte. Um dagegen Front zu machen, müßten wir dann allerdings für die Schaffung des eidgenössischen Ausweises für die Advokatur stimmen. Wir werden aber nicht in den Fall kommen es zu thun.

# Sociale Chronik.

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Wie das „Schweiz. Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltungen" mitteilt, ist zwischen den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und St. Gallen zum Zwecke des Vollzugs der Vorschriften betreffend die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten eine Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Kontrollstelle getroffen worden

Die interkantonale Kontrollstelle hat ihren Sitz in Zürich; sie besteht aus drei Fachmännern — einem Arzt, einem Apotheker und einem Chemiker —, welche von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich bezeichnet werden, zur Zeit den Herren Professor Wyß, Kantonsapotheker Dr. Keller und Kantonschemiker Laubi. Sie hat die ihr von einer bei dieser Vereinbarung beteiligten kantonalen Sanitätsbehörde zur Prüfung übermittelten Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter von Annoncen, Etikette und Prospekt, sowie auf das Verhältnis des Verkaufspreises zum Werte zu untersuchen und zu begutachten. Befund und Gutachten sind sämtlichen beteiligten kantonalen Sanitätsbehörden, sowie dem schweizerischen Gesundheitsamte mitzuteilen. Die Verwertung der Gutachten ist Sache der kantonalen Sanitätsbehörden (wobei es natürlich die Meinung hat, daß diese Behörden in der Regel dem Gutachten entsprechend verfügen). Für den Anfang ist von der Kontrollstelle mit motiviertem Gutachten ein Verzeichnis derjenigen Mittel aufzustellen, deren Verbietung sich empfiehlt. Die für die Beurteilung der Geheimmittel ꝛc. erlaufenden Kosten (Gebühren für die Experten, Drucksachen) werden bestritten: a) durch die Gebühren, die die Personen zu entrichten haben, welche die Erlaubnis für Ankündigung und Verkauf eines Mittels zu erhalten wünschen; b) durch allfällige Jahresbeiträge der beteiligten Kantone. Für die Verteilung letzterer ist die Bevölkerungszahl maßgebend. Die Kontrollstelle erstattet durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich den beteiligten Kantonen alljährlich im Monat Februar Rechnung und Bericht über das abgelaufene Jahr. Die Abgeordneten der Vertragskantone versammeln sich alljährlich im Monat März zur Beratung über den Bericht und die Rechnung der Kontrollstelle und über allfällige

weitere Angelegenheiten. Die Einberufung der Konferenz geschieht durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich. Jede Kantonsregierung kann unter Innehaltung einer $^3/_4$jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres von dieser Vereinbarung zurücktreten.

**Deutschland.** Die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder ladet zu einem Wettbewerb zur Erlangung einer für den öffentlichen Vortrag geeigneten Abhandlung über Volksbäder ein. Der erste Preis beträgt 300 Mk., der zweite 200 Mk. Programme und nähere Bedingungen sind von der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin NW., Karlstraße 19, zu beziehen. Einlieferungstermin 1. März 1901.

---

## Kommunale Socialpolitik.

**Deutschland.** Der Magistrat von Magdeburg hat sich, wie es in einer Vorlage an die Stadtverordneten heißt, mit der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in Verbindung gesetzt und hat für 1901 100,000 Mk. fest zugesichert und für die folgenden fünf Jahre je 100,000 Mk. zu 3 % Zinsen bei $^1/_2$ % Tilgung in Aussicht gestellt bekommen. Die Stadt bleibt für diese Summe die Schuldnerin, das Darlehen darf aber nur dazu verwendet werden, Arbeiterhäuser, d. h. Häuser mit Wohnungen von nicht mehr als 3 bis 4 Räumen einschließlich der Küche zu beleihen. Ausnahmsweise kann auch die Einrichtung eines Ladens vom Magistrat gestattet werden. Der Mietzins darf für drei Räume nicht über 225 Mk., für vier Räume nicht über 300 Mk. hinausgehen. Die Wohnungen in den betreffenden Häusern dürfen, soweit es möglich ist, nur an Versicherte der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt vermietet werden. Die Stadt wird ihren Darlehensnehmern dieselben Bedingungen auferlegen, nur eine Verzinsung von $3^1/_4$ % zur Deckung etwaiger Verluste fordern, die Höchstbeleihung auf 70 % des Wertes einschließlich des Grund und Bodens festsetzen und eine gute Instandhaltung des Grundstückes und der Baulichkeiten auferlegen. Die Kündbarkeit soll 20 Jahre ausgeschlossen sein. Neben dieser Versicherungsanstalt soll auch die städtische Sparkasse herangezogen werden. Deren Mitwirkung ist in der Weise gedacht, daß sie die betreffenden Grundstücke zu $3^1/_4$ % mit $^1/_2$ % Tilgung unter zwanzigjähriger Unkündbarkeit bis zu 50 % des Wertes beleiht und daß dann aus den von der Versicherungsanstalt überwiesenen Fonds noch 20 % des Wertes gewährt werden. Durch ein solches Vorgehen würden zuzüglich der Gelder der Versicherungsanstalt alljährlich 350,000 Mk., in sechs Jahren mithin 2,100,000 Mk. verfügbar sein.

---

## Frauenbewegung.

**Schweiz.** Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein richtet an die Regierungen aller Kantone eine Eingabe betreffend Wahl der Frauen in Armenbehörden. Die Eingabe lautet folgendermaßen:

Nachdem die Frauen in mancherlei Gebieten des öffentlichen Lebens sich nützlich zu machen begonnen haben und zwar zur Befriedigung der zunächst Beteiligten, dürfte es an der Zeit sein, ihnen in derjenigen Gruppe socialer Arbeit Einlaß zu gewähren, wo sie vermöge ihres Naturells und ihrer Charaktereigenschaften am ehesten hingehören, in den Armenbehörden. Es giebt hier neben der Verstandesarbeit und neben der administrativen Thätigkeit, zu welcher nur Schulung und Uebung befähigen, ein weites Gebiet der Fürsorge, wo auch das Herz mitzusprechen hat. Man hat bereits vielorts, auch in der Schweiz, Beweise, daß Frauen als Gehülfinnen in freiwilligen Armen- und Unterstützungsvereinen der Gesamtheit wertvolle Dienste leisten.

Weshalb soll aber die Frau, das von der Natur zum Hegen nnd Pflegen bestimmte Wesen, nicht vollberechtigt im Amte walten? Es giebt ungezählte Fälle, wo es der Frau weit besser gelingt, die Verhältnisse gerecht zu beurteilen, wo sie mit echt weiblichem Scharfsinn die Schwierigkeiten erkennt, mit Zartgefühl und Güte manche Härte des Schicksals und der Menschen auszugleichen versteht, wo sie dem Gesetz erst die humane Bestimmung erfüllen hilft, welche ursprünglich hineingelegt ward. Gewiß giebt es auch unter den Armenpflegen, welche sich ausschließlich aus Männern zusammensetzen, eine große Anzahl, die mit Wohlwollen und Energie die Angelegenheiten ihrer Schützlinge ordnen. Aber wie oft geht eine wirksame Hülfe für die Bedrängten am Bureaukratismus, an der Formenreiterei dieser Behörden in die Brüche, wenn der richtige Augenblick verpaßt wurde. Das Herz allein darf ja nicht entscheiden. Wir wissen aber aus Erfahrung, daß ein verständiges Wort, ein warmherziger Appel aus Frauenmund den starren Buchstaben des Gesetzes die Spitze abbrechen können, ohne daß darüber die Welt aus den Fugen geht.

Und giebt es nicht Fälle, wo den Männern das Verständnis für die richtige Beurteilung oder Führung ihrer Schützlinge abgeht, wie z. B. bei der Berufswahl der den Armenpflegen unterstellten Mädchen? Ein weiser Rat, eine mütterliche Aufsicht vor und während der Lehrzeit könnten manches junge Leben vor verhängnisvollen Irrwegen bewahren. Säßen Frauen in Armen- und Waisenbehörden, so könnte auch wieder eine weit größere Anzahl von Mädchen dem Dienstbotenberuf und dadurch ihrem zukünftigen Frauenberufe zugeführt werden. Damit würde nicht nur der Dienstbotennot gesteuert, sondern auch die wirtschaftliche Lage der untern Klassen gefördert. Der Beruf des Dienstmädchens hat vor allen gewerblichen Berufen am meisten Aussicht auf ein ökonomisch sorgenloses Leben, auf sichere Ersparnisse und ist zugleich die beste Vorbereitung auf ein geordnetes Familienleben, welches, von vielen gepflegt, eine Quelle des Wohlstandes eines Landes werden kann.

Dies wäre nur eine, wenn auch die bedeutenste Errungenschaft, welche aus der Wahl von Frauen in Armenpflegen und Waisenbehörden resultieren könnte. — Man wird uns sagen, die Frauen seien durchschnittlich nicht reif für ein solches Amt. Wohl wissen wir, daß nicht alle Frauen dazu taugten — alle Männer wohl auch nicht — aber wir sind überzeugt, daß es schon jetzt in Stadt und Dorf tüchtige Frauen giebt, welche mit Freudigkeit ihre

Kräfte in den Dienst der Armenbehörden stellen würde. Auch hat man in andern Ländern eigentliche Vorbereitungskurse für die öffentliche Armenpflege, für das Gebiet der weiblichen Gewerbeinspektion und den Arbeiterinnenschutz errichtet. Unser Verein ist bereit, derartige Kurse ins Leben zu rufen und durchzuführen mit Hülfe geeigneter Fachleute, sobald uns die Aussicht auf Anstellung der Ausgebildeten winkt.

Wollen Sie, hochgeehrte Herren, unser Gesuch, es möchten auch Frauen in Armen- und Waisenbehörden wählbar sein, einer Prüfung würdigen. Seien Sie überzeugt, daß die Frauen, gehoben durch die Mission, an der Kulturarbeit fördernd mitarbeiten zu dürfen, mit Mut und frischer, unverbrauchter Kraft an diese ihre neuen Aufgaben herantreten würden. Nicht Ehrgeiz, oder die Sucht, uns bemerkbar zu machen, veranlaßt uns zu diesem Schritte, sondern der ehrliche Wille, an der großen, socialen Arbeit mitzuhelfen, unsere Fähigkeiten und Kräfte da einzusetzen, wo wir des Erfolges sicher sind.

Wir enthalten uns weiterer Vorschläge über die Ausführung des Projektes und stellen unsere Anregung Ihrem weisen und gerechten Vorgehen anheim.

**Australien.** Die „Gleichheit" berichtet, daß die Einführung des Frauenstimmrechtes in der Kolonie Viktoria, die im Juli d. J. mit einer Majorität von 31 Stimmen vom Unterhaus beschlossen wurde, vom Oberhaus nunmehr abgelehnt worden ist. Von Einfluß auf die Entscheidung des Oberhauses war die reaktionäre Haltung breiter Frauenkreise, welche gegen die beantragte Reform energisch protestierten und eine erfolgreiche Anti-Frauenstimmrechtsbewegung ins Leben riefen. Binnen kurzer Zeit erhielt eine Petition gegen das Frauenstimmrecht nicht weniger als 27,000 Unterschriften. Die Frauen der deutschen Ansiedler gehören ihrer großen Mehrzahl nach zu den Gegnerinnen der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter. Aeußerst bezeichnend ist es, daß sehr viele reiche Damen die materielle Abhängigkeit ihrer Dienstmädchen, Angestellten &c. dazu mißbrauchten, dieselben zu zwingen, gegen ihre Ueberzeugung die erwähnte Petition zu unterzeichnen. Die Regierung ist übrigens mit der Entscheidung des Oberhauses nicht zufrieden. Der Ministerpräsident Mc Lean will eine Volksabstimmung über die Einführung der Reform entscheiden lassen.

---

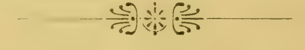
## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Nationalrat Decurtins hatte eine Motion eingereicht, der Bundesrat sei beauftragt, zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Dienstmiete (11. Titel) in der Weise zu ergänzen seien, daß den Dienstberechtigten (Arbeitgebern) zur ausdrücklichen und besondern Pflicht gemacht werde, den Dienstpflichtigen (Arbeitnehmer) gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit möglichst zu sichern und denselben in der Ausübung der bürgerlichen und religiösen Pflichten und Rechte nicht zu beeinträchtigen.

Der Bundesrat erklärte sich bereit, diese Frage bei Anlaß der beabsichtigten Revision des Obligationenrechts zu prüfen, worauf Decurtins seine Motion zurückzog.

**Deutschland.** Der Bundesrat hat auf Grund von § 139 h., Abs. 1, der Gewerbeordnung folgende Bestimmungen über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen erlassen:

„1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann. Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden. 2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirks (§ 139 h, Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß. 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft."



# Statistische Notizen.

## Die Stellenvermittlung im Schweiz. Kaufmännischen Vereine.

Dem soeben erschienenen Berichte des Centralvorstandes pro 1899/1900 entnehmen wir folgendes:

Seit der Gründung des Bureaus im Jahre 1876 bis zum 30. April 1900 belief sich die Zahl der vermittelten Stellen auf 12,038. Die Erfolge des 24. Betriebsjahres übersteigen alle frühern Jahre, sowohl durch die Zahl der Vakanzen als auch durch die der Vermittlungen. Von 2144 offenen Stellen konnten 1316 besetzt werden, was 61,4 % ergiebt, bis jetzt die höchste Prozentzahl. Von den 1316 erzielten Plazierungen — 158 mehr als im Vorjahre — waren 1243 salarierte Stellen; die Resultate der Plazierung von Volontären, 22, und von Lehrlingen, 51, sind ungefähr die gleichen wie 1898/99. Die Gesamtzahl der zu besetzenden Stellen war 2429, wovon 1526 in der Schweiz und 903 im Ausland. Von 3340 eingeschriebenen Bewerbern waren 2180 (worunter 123 Lehrlinge) Schweizer, 1160 (12

Lehrlinge inbegriffen Ausländer. Die Beteiligung der Mitglieder unseres Verbandes war eine recht erfolgreiche, sagt der Bericht der Direktionskommission; den 862 Anmeldungen von ihrer Seite stehen 455 Besetzungen gegenüber, gleich 52,8 % gegen 39,4 % aller Bewerber. Es war für uns eine große Befriedigung, unsere Dienste von Mitgliedern beinahe aller Sektionen unseres Verbandes benutzt zu sehen; namentlich erfolgreich konkurrierten auch unsere Einzelmitglieder, denn von 114 Angemeldeten fanden 72 Stellung, also 63,1 %. Des weitern empfiehlt der Bericht allen jungen Leuten, welche Gelegenheit haben, die Fortbildungsschulen unseres Vereins zu besuchen, aufs wärmste, für die Erlangung des Diploms der Lehrlingsprüfungen zu arbeiten, das nicht nur einen moralischen, sondern auch einen materiellen Wert hat, indem 70 % der diplomierten Stellensuchenden durch die Vermittlung des Bureaus Plätze fanden.

Die Filialen in London und Paris verzeichnen günstige Erfolge; die erstere hat 120 Bewerber plaziert, gegenüber 85 im Vorjahre, und die letztere 235, gegen 218 im Jahre 1898/99. In der Schweiz sind zwei neue Bureaux eröffnet worden: das eine in Genf, geleitet von Herrn Ph. Janin-Ueltschi, das andere in Lausanne, unter der Direktion von Herrn Marius Addor. Die Filiale in Bern wird geleitet von Herrn Keller, Präsident der dortigen Sektion, welcher es einverleibt ist. Das finanzielle Ergebnis des verflossenen Betriebsjahres war günstig; die Rechnungen schließen ab mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 2916. 51, trotz des Defizits der Filialen im Auslande im Betrage von Fr. 3949. 75, wovon Fr. 3500. — durch eine in verdankenswerter Weise gewährte Subvention seitens des eidgenössischen Handelsdepartements gedeckt wurden. Der Antrag der Direktionskommission, die Mitglieder des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins vom 1. Januar 1901 an von der Einschreibgebühr zu entlasten, verursachte eine angenehme Ueberraschung; von der Delegiertenversammlung in Neuenburg einstimmig angenommen, wird die Neuerung unserer kaufmännischen Organisation unzweifelhaft zahlreiche neue Freunde zuführen. Die unsern Mitgliedern gewährte Reduktion auf den Taxen beläuft sich auf Fr. 2575. 90 für Einschreibegebühren und auf Fr. 7119. 60 für Vermittlungshonorare, im ganzen also auf Fr. 9695. 50.

---

## Der Arbeitsnachweis in Frankreich.

Nach amtlichen Erhebungen wurden im Jahre 1897 Stellen vermittelt durch:

| | | |
|---|---|---|
| 1459 | private Vermittlungsgeschäfte | 947,744 |
| 154 | Gewerkschaftsnachweise | 160,499 |
| 32 | Arbeitsbörsen | 83,422 |
| 61 | Kommunale Arbeitsnachweisbureaux | 140,959 |
| 220 | Wohlthätigkeitsvereine | 82,867 |
| 149 | Hülfsvereine | 152,834 |

Die weitaus größte Anzahl der Stellen wurde demnach durch die privaten Bureaux vermittelt.

---

## Volksbäder in Deutschland.

Auf Veranlassung der Gesellschaft für Volksbäder sind im laufenden Jahre über diesen Gegenstand amtliche Erhebungen veranstaltet worden, deren Ergebnisse vom bekannten Berliner Statistiker Dr. Hirschberg vor kurzem veröffentlicht worden sind.

Darnach wurden im Deutschen Reiche 2918 Warmbadanstalten gezählt oder je eine auf 18,000 Einwohner. Diese Anstalten besaßen 19,258 Badewannen, 7343 Brausezellen und 251 Schwimmbassins, somit auf 100,000 Einwohner 36,8 Badewannen, 14 Brausebäder und 0,5 Schwimmbassins. Diese Verhältnisse sind als durchaus unbefriedigend zu erachten, besonders wenn man bedenkt, daß nur etwas mehr als ein Drittel der gesamten Bevölkerung Deutschlands in Orten mit öffentlichen Badeeinrichtungen lebt. Die Großstädte des Reiches besaßen 26,8 % aller Wannen, aber nur 74 Anstalten im Kommunalbesitze, neben 18 gemeinnützigen. 721 Orte mit 4,2 Millionen Einwohner sind nicht im Besitze öffentlicher Warmbadanstalten. Die meisten Schwimmbassins entfielen auf Bremen, Baden und Braunschweig, die wenigsten auf Hamburg. Weitaus die größte Anzahl von Badewannen besaß das kleine Waldeck, sodann Bremen und Baden, dagegen die meisten Brausezellen Anhalt. Was die preußischen Bezirke angeht, so weisen die niedrigsten Ziffern die westlichen Bezirke Koblenz (4,8 Badewannen auf je 100,000 Einwohner), Münster mit 8,1 und Stade mit 8,2, Aachen mit 8,8, im Osten Marienburg mit 9,0, Gumbinnen mit 9,6, Posen mit 12,4. Am höchsten stehen Köslin und Stralsund mit 87,6 und Berlin mit 85,5. Im außerpreußischen Deutschland zeichnen sich durch hohe Ziffern vorteilhaft aus die Einzelbezirke Dresden (132,0), der Neckarkreis (86,9), die Landeskommissariate in Baden, Freiburg und Karlsruhe, die Kleinstaaten Schwarzburg und Waldeck.



# Der Socialismus der Kirchenväter.

Von **Paul Pflüger**, Pfarrer, Zürich.

---

In den uns erhaltenen Schriften des Urchristentums wird erzählt, wie in der ersten Christengemeinde in Jerusalem nach dem Tode Jesu ein eigentlicher Kommunismus eingeführt wurde. In der Apostelgeschichte (II, 44 und 45) lesen wir: „die Gläubigen Alle lebten beisammen und hatten Alles gemein; die Güter und die Habe verkauften sie und verteilten sie unter Alle, je nachdem Einer bedurfte“ und im Kapitel IV. Vers 32—35: „Die Menge der Gläubigen war Ein Herz und Eine Seele und auch nicht Einer sagte, daß etwas von seinen Gütern ihm eigen wäre, sondern es war ihnen Alles gemeinsam. Auch kein Dürftiger war unter ihnen; denn die, welche Besitzer von Aeckern oder Häusern waren, verkauften sie und brachten den Erlös des Verkauften und legten ihn zu den Füßen der Apostel und man teilte einem Jeden aus, je nachdem Einer bedurfte.“ Man hat schon Zweifel an der Thatsächlichkeit solch kommunistischer Organisation der ersten Christengemeinde geäußert; aber jedenfalls beweist doch die obige aus dem Ende des 1. Jahrhunderts stammende Notiz, welche Vorstellung man einige Jahrzehnte nach Jesu Tod von der anfänglichen Wirkung des Evangeliums hatte, wie sich die erste Zeit des Christentums in den Köpfen einer zweiten und dritten Generation spiegelte! Eine Nachwirkung des ursprünglichen Kommunismus, auf den, wenn er je bestanden, das Christentum bei seiner weitern Ausbreitung verzichten mußte, findet sich in den noch längere Zeit geübten Agapen oder Liebesmahlen. Schließlich verfielen allerdings auch diese.

Sicher ist, daß das ursprüngliche Christentum die Religion des Proletariats gewesen. Jesus hatte ja nicht eigentlich eine neue Religion stiften wollen, vielmehr an einer ethischen Regeneration seines Volkes arbeiten wollen. Aber das Proletariat der römisch-griechischen Kulturwelt formte sich aus der Predigt und Persönlichkeit Jesu, mit der es durch den Heidenapostel Paulus bekannt gemacht wurde, eine seinen Bedürfnissen angepaßte neue Religion. Der sociale Charakter der apostolischen Verkündigung war es vor allem, der ihr die Herzen der Armen und Enterbten gewann. Das Evangelium war ein Manifest der Menschenliebe und Menschenwürde; im Mittelpunkt dieser Freudenkunde steht das Ideal eines Himmelreiches, nicht eines jenseitigen, sondern eines, das wie ein Senfkorn allmählich heranwächst, wie ein Sauerteig alle irdischen Verhältnisse zu durchdringen hat, eines Himmelreiches auf Erden. Bei der Umwandlung des Evangeliums Jesu in eine neue Religion ist dieser sociale Charakter lange Zeit erhalten geblieben, so viel Fremdartiges und Heidnisches auch den Gedanken Jesu beigemischt wurde und so sehr an Stelle der ethischen Gedanken und Forderungen Jesu die Verehrung der Person Jesu selber trat.

Die neue Religion vertrat das sociale Princip, das Bruderprincip, während die damalige Gesellschaftsordnung auf dem Herrschaftsprincip beruhte. Und daß aus dem neuen Princip Folgerungen fürs tägliche Leben zu ziehen und Umwandlungen zu erstreben seien, das fühlte Freund und Feind der mächtigen Geistesbewegung. Aus den Briefen des Apostels Paulus geht hervor, daß bei vielen sich zu Christus bekennenden Sklaven die Bequemung zur Frohnarbeit zu wanken anfing. Der Apostel giebt sich zwar Mühe, sie zur Arbeit zu animieren, sowohl im Interesse der ganzen Bewegung, wie zur Bewahrung der Einzelnen vor moralischer Verlotterung; denn eine Lohnarbeit, der sich die Sklaven hätten zuwenden können, bestand damals nicht in erheblichem Maße. So heißt es im zweiten Thessalonicherbrief III, 10—12 und im ersten Thessalonicherbrief IV, 11 und 12: „Wir hören nämlich, daß Etliche aus euch unordentlich wandeln und nichts arbeiten, sondern unnütze Dinge treiben. Solchen aber gebieten wir, daß sie in der Stille arbeiten und ihr eigenes Brot essen. Denn auch, als wir bei euch waren, geboten wir euch dieses: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir ermahnen euch daß ihr euch befleißet, das Eure zu thun und mit eueren eigenen Händen zu arbeiten, damit ihr wohlanständig wandelt vor

denen, die draußen sind und Niemandes bedürfet." Auch andere neutestamentliche Schriftsteller wollten verhüten, daß nicht mit einmal alle Dämme der bisherigen socialen Ordnungen eingerissen würden, bevor sich neue Ordnungen gebildet hätten und ermahnen drum die Sklaven zum einstweiligen Verharren in der bisherigen Stellung (Epheser VI, 5., 1. Petr. II, 18). Aber einig sind alle in der Betonung der principiellen Gleichstellung aller Menschen „wo nicht ist ein Unterschied zwischen Grieche und Jude, Sklave und Edelmann, Mann und Weib, sondern Alles in Allen Christus." (Col. III, 11, Gal. III, 28).

Die allgemeine Hoffnung des Urchristentums auf eine baldige Umgestaltung aller socialen Verhältnisse zum Besseren nahm die Form des Chiliasmus an, der Ueberzeugung von der baldigen Wiederkunft Jesu und eines unter seiner Aegide anbrechenden „tausendjährigen Reiches." Die Schriften des Neuen Testamentes sind bekanntlich dieser Erwartung voll. Den Armen und Verfolgten wurde das Ende aller Sklaverei und Ausbeutung, den Reichen ein schrecklicher Tag des Gerichts in Aussicht gestellt. Der Apostel Jakobus ruft in flammendem Zorn: „Nun, wohlan ihr Reichen! weinet und jammert über das Elend, das über euch kommt! Euer Reichtum ist dann verfault und eure Kleider von Motten zerfressen. Euer Gold und Silber verrostet und ihr Rest wird zum Zeugnis wider euch sein und euer Fleisch verzehren wie Feuer. Ihr habet in den letzten Tagen Schätze gesammelt. Siehe der von euch zurückbehaltene Lohn der Arbeiter die eure Felder geschnitten haben, schreit laut und das Rufen der Schnitter ist vor die Ohren des Herrn der Heerscharen gekommen. Ihr habet auf Erden wollüstig und üppig gelebt; ihr habet eure Herzen geweidet wie am Schlachttage. Ihr habet den Gerechten verurteilt, getötet. — So harret nun geduldig, ihr Brüder, bis zur Zukunft des Herrn." (Brief des Jakobus V, 1—7). Der Verfasser der „Offenbarung" verkündet selbst den völligen Zusammenbruch Roms: „Darum werden an Einem Tage ihre Plagen kommen, Tod, Leid und Hunger, sie wird mit Feuer verbrannt werden." (18,8) Das 18. Kapitel der „Offenbarung Johannes" enthält vom ersten bis zum letzten Vers eine Schilderung des Gerichts über die stolze Weltstadt. Für die Bedrückten und Enterbten aber wird eine herrliche Zeit anbrechen, von der die letzte Schrift des Neuen Testaments eine farbenreiche Schilderung giebt, eine Zeit, „wo Gott wird abwischen alle Thränen

von ihren Augen, und nicht Leid, noch Geschrei, noch Schmerz mehr sein wird" (Offenbg. Joh. 21, 4).

Daß eine Religion mit solchen Ideen auf dem mit Not und Elend gedüngten Boden des Sklavenproletariats wie Frühlingssaat emporsprossen mußte, ist zu begreifen, aber nicht minder auch, daß die herrschenden Klassen mit dieser Bewegung einen Kampf auf Leben und Tod führten. Daß durch den Sieg einer Welt- und Lebensanschauung, wie sie das Christentum darstellte, mit innerer Notwendigkeit ein Zusammenbruch der antiken auf die Sklaverei gegründeten Wirtschafts- und Klassenverhältnisse erfolgen müßte, konnte keinem Einsichtigen verborgen bleiben. Die freundlichen Ideen der Gleichberechtigung der Menschen, der allgemeinen Verbrüderung, der „neuen Erde" bargen in ihrem Schoß unleugbar die revolutionärsten Umwälzungen. Ein ungeheueres Ringen zwischen dem alten und neuen Princip: auf der einen Seite die herrschenden Klassen, an ihrer Spitze jeweilen der Cäsar, auf der andern Seite die wachsende Flut des von den neuen Ideen ergriffenen Proletariats. Ausdrücklich bezeichnet schon der Apostel Jakobus die Reichen als die geschworenen Feinde des Christentums und apostrophiert sie: „Ihr habet den Gerechten (d. h. Jesus) verurteilt, getötet (Jak. V, 6). Den Glaubensbrüdern schreibt er: „Ueben nicht die Reichen Gewalt über euch aus und ziehen nicht sie euch vor Gericht? Lästern nicht sie den schönen Namen, nach welchem ihr genannt seid?! (Jakobus II, 6 und 7).

Selbstredend, daß die herrschenden Klassen die Anhänger der neuen Bewegung nicht wegen religiöser Glaubensartikel verfolgten, sondern sie vor allem als Feinde des Staates und der Gesellschaftsordnung, als staatsgefährliche Anarchisten denunzierten. Nebenbei freilich brandmarkte man sie auch als Atheisten, um den Haß der Priester und ihrer Sippschaft zu entfachen.

Im Dienst der herrschenden Klassen stand der Kaiser, der Büttel, das geschriebene Recht, die Priesterschaft und Gelehrtenkaste. Die Staatsbeamten führten den Kampf mit Feuer und Schwert, Wissenschaftler wie Celsus mit dem Aufwand ihrer Gelehrsamkeit, Litteraten wie Lucian mit schöngeistigem Witz und Spott. Trotz alledem marschieren die Ideen des Christentums; sie ergreifen je länger je mehr auch Angehörige der besitzenden und gebildeten Stände. Von Zeit zu Zeit macht sich ein Kaiser die Vernichtung der vordringenden Umsturzideen zur Lebensaufgabe: Hekatomben Blutes werden ver-

gossen. Vergeblich; das Blut der Märtyrer düngt nur nach einem sinnigen Wort die ausgestreute Saat.

Der Kampf endigte damit, daß Kaiser Constantin den folgenschweren Schritt that, das Christentum zur staatlich anerkannten und privilegierten Religionsgemeinschaft zu proklamieren. Aber dieser Schritt geschah auf Kosten der sittlichen Kraft und Reinheit des Christentums. Allerdings hatte die Veräußerlichung des Christentums begonnen seit seinem Eintritt in die heidnische Kulturwelt, und Aberglaube wie Anfänge einer Hierarchie waren Ingredienzen, welche noch gegen Ende des ersten Jahrhunderts die Lehre Jesu zu einer neuen Religion umwandelten, aber seit den Tagen Constantins, als die besitzenden Klassen in hellen Haufen in die Thore der christlichen Gemeinschaft eindrangen, verfiel das Christentum erst recht der Fäulnis und Verrohung. Sobald das Christentum die Religion auch der Besitzenden und Herrschenden wurde, paßte es sich naturgemäß den Bedürfnissen der Reichen und Mächtigen an. Es bildete sich in der organisierten Kirche, die immer mehr zum Werkzeug der herrschenden Klassen gemacht wurde, ein neuer Stand, eine herrschende Klasse, der Klerus, der dem Streben nach Besitz und Herrschaft verfiel. Die ursprünglichen centralen Gedanken des Evangeliums traten zurück und andere „Glaubenslehren“ wurden in den Mittelpunkt der kirchlichen Verkündigung gerückt. Der Gedanke des „Himmelreichs auf Erden“ ging verloren, und die Menschen mit der Hoffnung auf ein jenseitiges Himmelreich vertröstet. Der Chiliasmus, die Erwartung einer neuen Erde, eines christlich-socialen Zukunftsstaates, wurde verpönt, vielmehr die Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen als Kardinaltugend gepriesen und über der Unvollkommenheit des irdischen „Jammerthales“ mit glühenden Farben die Ausgleichung und Seligkeit im Jenseits ausgemalt. Die Idee der Gleichberechtigung der Menschen wurde verabschiedet, vielmehr das Autoritätsprincip betont, der Gehorsam als höchste Tugend und des Bürgers erste Pflicht gepredigt, Gehorsam zunächst gegen Gott, dann gegen die weltlichen und geistlichen Stellvertreter Gottes. Die Idee des Bruderbundes, des „Gottesreiches“ wurde zurückgedrängt und vor allem betont der Wert und die Hoheit der sichtbaren, äußerlich organisierten Kirche, die zum Zweck erhoben wurde, während sie bestenfalls ein Mittel hätte sein können. — Im Mönchstum bloß fanden die socialen Ideen des Christentums eine Zufluchtsstätte und eigenartige Durchführung.

Eine Religion, die Gehorsam und Zufriedenheit als Kardinaltugenden einprägt, entspricht gewiß den Bedürfnissen der herrschenden Klassen, die denn auch anfiengen, in der Religion ein wertvolles Werkzeug zur Beschwichtigung und Niederhaltung des Volkes zu sehen. Die Religion des Proletariats ist zur Religion der „guten Gesellschaft" geworden, die Religion der Freiheit und Gleichheit zur Autoritätsreligion!

Dieser Prozeß ist nicht ohne energische Proteste vor sich gegangen. Charakterfeste Männer haben, teils in den Zeiten der Christenverfolgungen, teils zur Zeit des Staatskirchentums, die Fahne des ursprünglichen, socialen Christentums emporgehalten: es sind die Kirchenväter, die den socialen Charakter des Christentums in einer Art und Weise betonen und konsequent zur Geltung bringen, daß wir sie als Socialisten bezeichnen müssen, oder noch besser als Kommunisten, da sie nicht die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, sondern den Kommunismus des Genießens und Gebrauchens im Auge hatten. Wenn wir heute ihre Ansprachen lesen, so begreifen wir, daß manch einer im Kampf mit den herrschenden Klassen Leib und Leben verloren hat. Auch von den Kirchenvätern gilt, daß sie mehr erhoben als gelesen werden. Wir bieten in Folgendem eine Blumenlese aus den Schriften der Kirchenväter, die den Quellen des Christentums so viel näher stehen als wir und darum für die ursprüngliche Auffassung des Christentums als einer socialistischen Religion bedeutsames Zeugnis ablegen. Die folgenden Stellen sind aus dem griechischen oder lateinischen Originaltext übersetzt und zwar meist nach der in Paris erschienenen vielbändigen Ausgabe der Kirchenväter durch *Migne*, betitelt: *Migne, Patrologia graeco-latina.*

**Clemens**, Bischof von Rom († 102 als Märtyrer), lehrt (Sanct. Clem. act. concil.):

„Das gemeinschaftliche Leben ist verpflichtend für alle Menschen und in erster Linie für diejenigen, welche Gott auf untadelhafte Weise dienen und das Beispiel der Apostel und ihrer Jünger nachahmen wollen."

„Der Gebrauch aller Dinge auf dieser Welt soll Allen gemeinsam sein. Es ist die Ungerechtigkeit, die zu Einem sagen ließ: das ist mein und zum Andern: das gehört mir. Von daher ist die Zwietracht unter die Sterblichen gekommen."

**Asterius**, Bischof von Amasien, Kleinasien, um 300 n. Ch. Homilia III adversus avaritiam (Migne, Patrologie, Bd. XL).

„Infolge dieser Habgier ist das Leben voll Ungleichheit. Die Einen müssen sich vor Sattheit an ihrem Ueberfluß schier erbrechen, gleich als ob sie Nahrung, mit der sie sich überfüllt, von sich speien müßten und stopfen sich mit Speisen bis zum Erbrechen; die Andern, von Hunger und Mangel gedrückt, sind allen Schrecken des Elends preisgegeben. O seltsame Ungleichheit der Lebenslage unter den Menschen, welche die Natur alle gleich geschaffen hat. Dieser Umsturz der Dinge, diese Unordnung hat keine andere Quelle als die Habsucht. Sie ist's, die die Einen verdammt, fast nackt zu gehen, während der andre nicht nur viele Kleider, sich zu bedecken besitzt, sondern noch Purpur, um seine Wände zu verzieren. Der Arme hat nicht einmal ein Brett, wohin er sein Brot hinlegen könnte, während der Reiche voll Weichlichkeit und Eitelkeit seine Augen an dem brillanten Glanz ergötzt, der von der mit feingearbeitetem Silbergeschirr besetzten Tafel ausstrahlt. Da er so kostbare Mahlzeiten hält und alle Lebensgenüsse so vollständig in Beschlag nimmt, hätte er nicht wenigstens die Kosten dieser Tafel in Nahrung für die Armen umwandeln sollen? Alle diese Uebel haben nur eine Ursache: Durst nach Ueberfluß; das ungerechte Gelüste nach dem Gute des Armen."

**Lactantius** († 325 zu Trier). Divinarum institutionum, lib. V de justicia. Kap. 6 (Migne, Patrologia VI, 567).

„Um die Andern von sich abhängig zu machen, fingen sie an, das zum Leben ganz besonders Notwendige fortzuschaffen und zusammenzuraffen und dieses dann fest eingeschlossen zu bewahren, um die himmlischen Wohlthaten für sich in Beschlag zu nehmen."

„Ungleichheit schließt Gerechtigkeit aus, deren letzter Schwerpunkt darauf beruht, daß sie diejenigen gleich macht, die ein gleiches Recht haben für die Bedingung dieses Daseins."

„Es ist äußerst ungerecht, mehr zu fordern, als man gegeben hat. So handeln, das ist seinen Nächsten ausbeuten und auf perfide Weise mit seiner Not spekulieren".

**Basilius d. Große** (geb. 329 zu Caesarea in Kappadokien, 364 zum Presbyter geweiht, 370 Bischof, † 379), griech. Kirchenvater sermo de divitiis et paupertate, περὶ πλούτου καὶ πενίας. Ausgabe Migne, Patrologia graeco-latina, Bd. XXXII, pag. 1167) wendet sich gegen das Privateigentum:

„Sie erwidern einem: Wem thue ich Unrecht, da ich nur das Meine für mich behalte? Was denn, sage mir, ist denn eigentlich wirklich dein Eigentum? Woher habt ihr's genommen? Ihr handelt, wie wenn Einer im Theater das Zuschauen gepachtet und dann die, welche auch noch hinzutreten, verdrängen möchte, indem er als eigenstes Eigentum beansprucht, was für Alle da ist. So verhält es sich auch mit den Reichen; denn nur dadurch, daß sie das, was Gemeingut ist, vorwegnehmen, kommen sie überhaupt zu Eigentum, denn wenn eben jeder nur für seinen Anspruch nähme, was er nach richtiger Auffassung für seinen Bedarf braucht, das Uebrige dagegen den Bedürftigen ließe, so gäbe es keine Reichen und keine Armen."

Basilius schneidet dem Reichen dann auch das Argument ab „er häufe um seiner Kinder willen etwas auf." Das sei ein prächtiger Vorwand für die Habsucht. „Wirf nicht damit die Schuld auf den unschuldigen Teil; jeder hat ja wieder seinen Herrn, der für ihn sorge, also auch die Kinder; von wem sie das Leben empfangen, sollen sie auch wieder das zum Leben Notwendige erwarten."

**Basilius** im Sermo de avaritia (Patrologia graeco-latina, Band XXXII, pag. 1182) „ἐκεῖνος εἶχε τὰ τοῦ πένητος" „jener (gemeint ist der Reiche) besitzt die Güter des Armen."

„Bist du nicht ein Räuber? Was du empfangen zur Verwaltung, das beanspruchst du als dein Eigentum? Wer dem Gekleideten sein Kleid wegnimmt, gilt als Dieb; wer aber den Nackten nicht kleidet, während er doch könnte, verdient der eine andere Bezeichnung? Dem Hungernden gehört das Brot, das du zurückhältst; dem Nackten das Gewand, das du in Kisten und Kasten hütest; desgleichen dem, der barfuß gehen muß, die Schuhe, die inzwischen bei dir verschimmeln; dem Bedürftigen das Geld, das du vergraben hältst, also thust du an all denen Unrecht, denen du helfen könntest". (Am Schluß dieser Homilie wird die klassische Stelle vom letzten Gericht, die Worte Jesu von Scheidung der Böcke und Schafe herbeigezogen.)

**Basilius**, homilia in divites (Patrologia graeco-latina, Bd. XXXI, pag. 277).

„Darum, wer wirklich den Nächsten liebt, wie sich selbst, der besitzt für sich nichts Ueberschüssiges. — Je mehr Reichtum einer hat, um so mehr kann man daraus schließen, daß es ihm an Liebe fehle.

„Was wirst du dem Richter antworten, der du deine Wände schön tapezierst, aber einen Menschen nackt lässest? Der du die Pferde mit Schmuck überhängst und verachtest den in Unscheinbarkeit dahergehenden Bruder? Der du deine Speise verfaulen lässest und hast für die Hungernden keine Nahrung?

„Nichts widersteht der Gewalt des Reichtums, alles bückt sich vor dieser Tyrannei; alles zeigt sich dieser Macht unterthänig. Je mehr man leidet von ihren Ungerechtigkeiten, um so mehr muß man sich fürchten, neues Unheil zu erdulden. Der Reiche, der auf seine Autorität vertraut, setzt seinem Uebermut keine Schranken; er säet und erntet überall, was ihm keineswegs gehört. Wenn du widerstehst, erwarten dich Schläge; wenn du reklamierst, so werden dir deine Klagen und Beschwerden als Verbrechen angerechnet; man wird dich der Gerechtigkeit überliefern, ins Gefängnis werfen und es wird nicht an Verläumdern mangeln, um dein Leben in Gefahr zu setzen. Du hast kein anderes Mittel, diesen Verfolgungen zu entgehen, als dich bis ans Ende ausbeuten zu lassen."

**Basilius,** homilia de divitiis.

„Wir, die wir die Vernunft besitzen, zeigen wir uns doch nicht grausamer als die Tiere! Diese eignen sich die Erzeugnisse der Erde an, wie von Natur aus gemeinschaftliche Dinge und brauchen davon, ohne irgend einen Unterschied unter einander. Die Ziegen weiden alle zusammen auf einer Alp und die Schafe auf einer Wiese; man sieht sogar gewisse Arten Tiere, welche sich in den Bedürfnissen des Lebens gegenseitig aushelfen. Wir im Gegenteil machen uns Dinge zu eigen, welche gemeinschaftlich sind, wir besitzen allein die Dinge, welche der Gesamtheit angehören sollten. Respektieren und ahmen wir die Naturvölker in ihrer Lebensweise voll Humanität nach. Es giebt unter ihnen Völkerschaften, wo eine schöne Sitte alle Bürger um eine Tafel zu gemeinsamer Nahrung versammelt in einem Gebäude. Aber lassen wir diese uns fremdartigen Beispiele, vielmehr dienen uns das des Erlösers, der mit einer kleinen Anzahl Fische 3000 Menschen sättigte, als Belehrung. Kurz, das Leben der ersten Christen soll uns mit edler Nacheiferung erfüllen. Anfänglich war alles unter ihnen gemeinsam; sie hatten ein Leben, einen Geist und gemeinsame Gefühle, wie eine gemeinsame Tafel; sie waren von wahrer Brüderlichkeit beseelt und ihre Liebe war keine Fiktion; sie bildeten alle zusammen nur einen Körper und ihre verschiedenen Seelen flossen in einen Willen zusammen."

Gegen das übliche kleine Almosengeben der Reichen wendet sich Basilius mit den Worten: „Wenn du aber, wegnehmend das Gut der Armen, den Armen spendest, du thätest besser, weder zu nehmen, noch zu geben.“

**Gregor v. Nyssa**, Bischof zu Nyssa, geb. 331 zu Caesarea in Kappadocien, 371—394 Bischof von Nyssa, starb 394.

Gregor: Oratio contra usurarios:

„Unnütz und unersättlich ist das Leben des Wucherers (wörtlich des auf Zinsen Ausleihenden). Er kennt nicht die Arbeit des Feldes und hat auch keine wirkliche Einsicht in das Wesen des Handels; an einem Plätzchen bleibt er sitzen und füttert höchstens seine Haustiere. Ohne zu pflügen und zu säen, will er, daß alles ihm wachse; als Pflug hat er den Schreibstift, als Ackerland sein Papier; als Same die Tinte; als Regen die Zeit, die ihm auf geheimnisvolle Weise seine Einkünfte vermehrt; Sichel ist ihm die Schulderpressung und Tenne, das ist ihm das Haus, in welchem er den Besitz des Bedrängten verringert. Das, was Gemeingut aller ist, sieht er als sein Eigentum an. Er haßt die, die für sich ein genügendes Auskommen finden und hält für Feinde, die, welche nicht zu borgen kommen . . . Täglich zählt er seinen Gewinn und kennt für seine Begierde kein Sattwerden. Du kannst den Reichen und Goldfuchs oft beobachten, wie er zu Hause keine Münze hat, wohl aber in Papieren seine Aussichten, in Verträgen seine Zuversicht, nichts besitzend und doch alles in Beschlag nehmend. Wie er im Gegensatz zur apostolischen Lehre sein Leben verbringt und alles giebt denen, die ihn bitten, aber nicht aus menschenfreundlicher Gesinnung, sondern in seiner geldgierigen Weise.“

Gregor v. Nyssa in der Schrift: *de pauperibus amandis:*

„Sehet nicht alles für euer Eigentum an, sondern ein Teil soll sein den Armen, die ja auch von Gott geliebt sind. Alles gehört Gott, dem gemeinsamen Vater. Wir aber sind Brüder, als vom gleichen Stamm kommend. Sind wir aber Brüder, dann ists das beste und gewiß gerechter, daß man zu gleichem Teil am großen Erbe Teil erhält.“

Gregor v. Nyssa in der Schrift: *Scriptum exegeticum in ecclesiastem,* Cap. IV (Migne, Patrologia graeco-latina, Bd. XLIV):

„Und nicht nur dies, sondern auch in Bezug auf die schändliche Erfindung der Zinsen, welche einer einmal als Raub und Mord-

that bezeichnet hat, möchte der Betreffende nicht so weit vom Ziele weg getroffen haben. Oder was ist denn für ein Unterschied, durch Einbruch in Besitz fremden Gutes zu kommen auf heimliche Weise und durch Mord als Wegelagerer, indem man sich selbst zum Herrn des Besitzes jenes Menschen macht, oder ob man durch den Zwang, der in den Zinsen liegt, das in Besitz nimmt, was ihm nicht gehört! O erbärmlicher Wortgebrauch! Zins, das wir zum Namen genommen für etwas, das nichts anderes ist als Raub! O diese bittere Vermählung, diese traurige Paarung, welche die Natur ja nicht kannte, die vielmehr als eine Krankheit der Geldgierigen erst neu auftrat in Entmenschten." (Folgen weitere Expektorationen über die unheilvolle Begriffsverwirrung infolge des unschuldig scheinenden Namens „Zins", dieser „Ausgeburt", die eben in ihrer Art um kein Haar besser sei, als die mit ihr verglichenen Verbrechen.) . . . „Einem andern durch Darleihen auf Zinse helfen wollen, ist dasselbe, wie Feuer mit Oel löschen . . . Und wenn einer einem mit Gewalt den Reisebedarf entreißt oder ihn heimlich bestiehlt, so gilt er als ein Gewaltthätiger oder Taschendieb und ähnliches mehr; wer aber seine Ungerechtigkeit und seine Erpressung unter Heranziehung von Zeugen begeht und der durch schöne Verträge sein Vergehen bekräftigt, der wird als Menschenfreund und Wohlthäter und was sonst dieser gebräuchlichen schönen Namen mehr sind, gepriesen."

**Ambrosius,** Bischof von Mailand (340—397).

*Expositio in Luc., cap. XII, 22, 23* (Migne, Patrologia, cap. XV, p. 1819):

„Jene (die Vögel) finden Ueberfluß auf dem Felde, welches sie sogar unangebaut gelassen haben, denn sie erheben kein spezielles Herrschaftsrecht über die Früchte, welche ihnen gegeben sind, um ihnen als gemeinsame Nahrung zu dienen. Wir im Gegenteil haben die Vorteile des Kommunismus verloren, indem wir Privateigentümer schafften, denn das Privateigentum zerstört alle Sorglosigkeit für die Zukunft durch die Ungewißheit der Ernte."

„Es scheint wahrlich die Ursache der Armut unter uns die Habsucht zu sein."

*Lib. de Tobia, cap. XIV* (Migne, Patrologia XIV, 816):

„Alles, was dem Kapital beigefügt wird, ist Wucher. Gebet ihm den Namen, welchen ihr wollt, es ist immerhin Wucher."

*Ambrosius, Expositio in Lucam, cap. XVI* (sermo 64):

„Die Natur giebt alle Güter allen Menschen gemeinsam: Gott hat thatsächlich alle Dinge geschaffen, damit der Genuß für alle gemeinschaftlich sei und damit die Erde das gemeinschaftliche Besitztum aller werde. Die Natur hat also das Recht der Gemeinschaft erzeugt und es ist nur die ungerechte Anmaßung (usurpatio), welche das Recht des Eigentümers geschaffen hat."

„Was giebt es denn Ungerechtes in meinem Benehmen, frägst du, wenn ich das Gut des andern achte und mein persönliches Eigentum mit Sorgfalt wahre? O unverschämte Rede! Wo sind die Eigentümer, von denen du sprichst? Von wem hast du die Dinge, die du auf dieser Welt besitzest? Als du zur Welt kamst, was für Reichtümer hattest du mitgebracht? Da die Erde allen Menschen gemeinsam gehört. Niemand darf sich Eigentümer heißen von dem, was seine natürlichen Bedürfnisse übersteigt: in den Dingen, welche er dem gemeinsamen Gute entzogen hat und welche allein die Gewalt ihm erhält. Erinnere dich, daß du nackt aus dem Mutterleibe hervorgegangen und daß du auch gleicherweise nackt in den Schoß der Erde zurückkehren wirst."

*Ambrosius* de Tobia, Kap. III, letztes Alinea (Migne, Patrologia graeco-latina, Bd. XIV, pag. 800):

„Das sind eure Wohlthaten, ihr gebet weniger, als ihr empfanget. Das ist eure Humanität, selbst wenn ihr helfet, raubet ihr, ihr beutet selbst den Armen aus. Derjenige, der euch Zinsen bezahlt, ist in der Not, er ist gezwungen, von euch zu entlehnen, um die Schuld zu bezahlen, die ihn drückt; und er bleibt ohne Hülfe für ihn selbst. O ihr mitleidsvolle Menschen, die ihr ihn von Niemandem losbindet und ihn an euch anbindet! Derjenige, dem es an Nahrung fehlt, zahlt euch Zinsen; giebt es eine schreiendere Ungerechtigkeit? Dieser Mann sucht ein Heilmittel, ihr bietet ihm Gift an; er sucht Brot, ihr zeiget ihm das Schwert; er fleht um Freiheit, ihr leget ihm Knechtschaft auf; er seufzt nach Erleichterung, ihr ziehet den Strick, der ihn erdrosselt, zusammen.

„Ihr trinkt und ein anderer fließt in Thränen; ihr esset und eure Nahrung erstickt die Anderen; ihr hört angenehme Konzerte und ein Anderer verzehrt sich in Seufzen; ihr bereichert euch durch Unglück Anderer, ihr suchet euren Gewinn in den Thränen Anderer, ihr ernähret euch vom Hunger der Andern und ihr nennt euch reich, die ihr vom Armen einen Lohn fordert.

*Ambrosius*, aus der Schrift *de Nabuthe Jezraëlita* (Migne, Patrologia, Bd. XIV, pag. 766):

„Bis wohin, ihr Reichen, dehnt ihr eure heillose Begehrlichkeit aus? Wollet ihr allein auf der Erde wohnen? Warum verstoßet ihr die Mitgenossen der Natur? und vindiziert euch den Besitz der Natur. Die Erde ist das gemeinsame Gut Aller, der Armen und der Reichen? Warum wollt ihr das Eigentumsrecht euch allein aneignen? Es kennt die Natur, die alle arm ins Dasein gerufen hat, keine Reichen.

Die Vögel scharen sich zu ihresgleichen, bis der Himmel von einer ganzen Flugwolke bedeckt ist, das Vieh gesellt sich zum Vieh. Die Fische zu den Fischen. Und sie ziehen doch keinen Schaden daraus, sondern einfach einen gemeinsamen Lebensverkehr, da sie eine möglichst zahlreiche Begleitschaft suchen und ein gewisses Sicherheitsmittel gerade im Schutz weitgehender Gemeinschaft anstreben: Du allein, o Mensch, schließest den Gleichberechtigten aus; dafür beherbergst du die Tiere, baust Wohnungen für Tiere und reißest die der Menschen nieder!"

*Ambrosius, de Nabuthe Jezraëlita* (Migne, Patrolog., Bd. XIV):

„Die Reichen essen mehr fremdes als eigenes Brot."

*Ambrosius a. a. O.*, Kap. IV:

„Ihr scharret das Gold aus den Metalladern, aber verberget es dann wieder! Wie viele Menschenleben vergrabt ihr in diesem Gold!

„Ihr staffiert eure Wände schön aus, entblößt dafür Menschen. Es schreit vor deinem Hause der Nackte und du kümmerst dich nicht darum. Es schreit der Entblößte und du bist nur bekümmert darum, mit was für Marmor du deine Hausräume bekleidest. Es verlangt Einer Brot und dein Pferd beißt unterdessen Gold im Maule. Dich freuen deine kostbaren Zierraten, während Andere nicht einmal Nahrung haben. Welch ein Gericht nimmst du dir dadurch selbst, Reicher. Die Menge hungert und du verschließest deine Kornkästen! O Unseliger, in dessen Macht es steht, so vieler Menschenleben vom Tode zu bewahren und du willst es nicht. Ein ganzes Volk könnte der Edelstein deines Fingerrings am Leben erhalten."

**Johannes Chrysostomus**, geboren 347 in Antiochia, ward 398 Bischof von Konstantinopel, starb am 14. September 407 in der Verbannung.

Johannes Chrysostomus sagt in der elften seiner Homilien (Predigten) über die Apostelgeschichte folgendes bezüglich des Kommunismus der ersten Christen:

„Die Gnade war unter ihnen, weil keiner Mangel litt, das heißt, weil sie so eifrig gaben, daß keiner arm blieb. Denn nicht gaben sie einen Teil und behielten einen andern für sich; noch auch gaben sie alles gewissermaßen als ihr Eigentum. Sie hoben die Ungleichheit auf und lebten in großem Ueberfluß; sie thaten dies in der preiswürdigsten Weise. Sie wagten es nicht, die Spenden in die Hände der Bedürftigen zu geben, noch auch schenkten sie mit hochmütiger Herablassung, sondern sie legten sie zu den Füßen der Apostel nieder und machten diese zu Herren und Verteilern der Gaben. Was man brauchte, wurde dann aus dem Vorrat der Gemeinschaft, nicht aus dem Privateigentum Einzelner genommen. Dadurch wurde erreicht, daß die Geber sich nicht eitel überhoben.

„Würde heute dasselbe geschehen, wir lebten viel glücklicher, die Reichen wie die Armen und die Armen würden nicht mehr Glück dadurch gewinnen als die Reichen, denn die Gebenden würden nicht nur nicht arm, sie machten auch die Armen reich.

„Stellen wir uns die Sache vor: Alle übergeben das, was sie haben, in gemeinsames Eigentum. Den Gedanken stelle ich bloß auf: niemand möge darüber Angst haben — weder der Reiche noch der Arme! Wie viel, glaubt Ihr, daß Geld zusammenkommen wird? Ich schließe — denn mit Sicherheit kann man es nicht behaupten — wenn jeder einzelne all sein Geld hergäbe, seine Aecker, seine Besitzungen, seine Häuser (von den Sklaven will ich nicht sprechen, denn die ersten Christen besaßen wohl keine, da sie sie wahrscheinlich freiließen), dann wird wohl eine Million Pfund zusammenkommen, ja, wahrscheinlich zwei- oder dreimal so viel. Denn, sagt mir, wie viele Menschen zusammen enthält unsere Stadt (Konstantinopel)? Wie viele Christen? Werden es nicht hunderttausend sein? Und wie viele Heiden und Juden? Wie viele tausende Pfund Gold müssen da zusammenkommen? Und wie viele Arme haben wir? Ich glaube nicht, daß es mehr als fünfzigtausend sind. Welche Summe wäre nötig, sie jeden Tag zu ernähren? Wenn sie an gemeinsamem Tische speisen, werden die Kosten nicht sehr groß sein können. Was werden wir also mit unserm riesigen Schatz anfangen? Glaubst du, daß er jemals erschöpft werden könnte? Und wird der

Segen Gottes sich nicht reichlicher auf uns ergießen? Werden wir nicht aus der Erde einen Himmel machen? Wenn das sich bei drei- oder fünftausend (den ersten Christen) so glänzend erwiesen hat und keiner von ihnen Mangel litt, um wie viel mehr muß es bei einer so großen Menge sich bewähren? Wird nicht jeder der Neuhinzukommenden etwas hinzufügen?

„Die Zersplitterung der Güter verursacht größeren Aufwand und dadurch die Armut. Nehmen wir ein Haus mit Mann und Weib und zehn Kindern. Sie betreibt Weberei, er sucht auf dem Markte seinen Unterhalt; werden sie mehr brauchen, wenn sie in einem Hause gemeinsam oder wenn sie getrennt leben? Offenbar, wenn sie getrennt leben. Wenn die zehn Söhne auseinandergehen, so brauchen sie zehn Häuser, zehn Tische, zehn Diener; alles andere in ähnlichem Maße vervielfacht. Und wie steht's mit der Menge der Sklaven? Läßt man diese nicht zusammen an einem Tische speisen, um an Kosten zu sparen? Die Zersplitterung führt regelmäßig zur Verschwendung, die Zusammenfassung zur Ersparung an Vorhandenem. So lebt man jetzt in den Klöstern und so lebten einst die Gläubigen. Wer starb da vor Hunger? Wer wurde nicht reichlich gesättigt? Und doch fürchten sich die Leute vor diesem Zustand mehr, als vor einem Sprung ins unendliche Meer. Möchten wir doch einen Versuch machen und die Sache kühn angreifen! Wie groß wäre der Segen davon! Wer würde dann noch Heide bleiben wollen? Niemand, glaube ich. Alle würden wir an uns ziehen und uns gewogen machen!" (Migne, Patrologia graeco-latina, Bd. LX, pag. 96 ff.)

Angesichts dieser kühnen Ideen und dieser furchtlosen Sprache wird es nicht auffallen, daß Chrysostomus vom kaiserlichen Hofe verbannt wurde. Er starb im Exil in Armenien 407 n. Chr.

Johannes Chrysostomus: De Lazaro, concio I (Migne, Patrologia, Bd. XLVIII, pag. 980).

„Diese Vorstellung kannst du dir machen, sowohl von den Reichen, als von denen, die überhaupt immer nach „mehr" streben. Ihrer etliche sind Räuber, an den Wegen lagernd, erbeutend, was sie nur immer an den Vorüberziehenden erwischen können, gleichsam als wie in Höhlen und unterirdischen Schlupfwinkeln in ihren eigenen Gemächern das Vermögen anderer vergrabend."

De Lazaro, concio II (Migne Patrologia, Bd. XLVIII, pag. 987 und 988).

„Und deswegen ist auch das Ausbeutung, wo man von seinem Vermögen Andern nichts mitteilt. Vielleicht scheint euch das Gesagte seltsam zu sein, aber ihr habt euch nicht zu wundern, denn ich will euch ein Zeugnis dafür aus den heiligen Schriften bieten, das da sagt, daß nicht nur „fremdes Gut zu erbeuten, sondern auch andern vom Seinigen nicht mitzuteilen, Raub, Uebervorteilung, Ausbeutung" sei! Welches ist nun diese Stelle? Den Judäern ruft Gott zu durch den Propheten: „Die Erde hat ihre Erzeugnisse hervorgebracht und ihr habt doch den Zehnten nicht gebracht; wohl aber ist Ausbeutung der Bedürftigen in euren Häusern." Da ihr die gewohnten Abgaben nicht eingebracht habt, meint die Schrift, so habt ihr das Gut der Armen gestohlen. Das aber sagt der Prophet, um den Reichen zu zeigen, daß sie das Gut der Armen innehaben, selbst dann, wenn sie nur den väterlichen Erbanteil übernommen haben und wo immer sie ihr Vermögen gesammelt haben mögen. — Und hierdurch nun lernen wir für uns, daß, wenn wir nicht gemeinnützige Spenden machen, wir im selben Maß Züchtigung verdienen, wie die Raubenden selbst. Des Herrn ist das Gut, woher wir es immer zusammengebracht haben. Und darum hat dir Gott gestattet, „mehr" zu haben, nicht etwa, damit du es zur Wollust, zur Völlerei, zu Gefräßigkeit und zu Kleiderverschwendung und zu anderer Schlaffheit aufzehrest, sondern, daß du es den Bittenden mitteilest. Denn gleichwie ein Kassier, der königliche Gelder empfangen hat und weggesandt worden ist zu denen, denen es ihm befohlen wurde, es zu verteilen, das Anvertraute zu eigener Verprassung zu Hause aufzehrt, gleichwie der also Rechenschaft zu geben hat und dabei umkommt, ganz so ist auch der Reiche eine Art Pächter über die Gelder, die den Armen schuldigerweise sollten verteilt werden, mit dem Auftrage also: sie auszuteilen den bedürftigen unter seinen Mitknechten; wenn er nun mehr braucht, als zum eigenen Bedürfnis notwendig ist, so hat er die schwersten Strafen abzubüßen; denn sein Besitz gehört nicht ihm, sondern seinen Mitknechten."

Homilia LVII in Matth. (Migne, Patrologia Bd. LVIII, pag. 557.)

„Denn was giebt es Unsinnigeres als das, wenn einer es darauf absieht, ohne Feld, ohne Regen und ohne Pflug zu pflanzen? Darum werden sie Unkraut ernten, das dem Feuer übergeben zu

werden verdient, sie, die solch jämmerliche Art des Ackerbaus ersonnen haben.“

Homilia LVII in Matth. (Migne, Patrologia Bd. LVIII, pag. 556.)

„Die Art von Zwang und von Fessel, wie sie im Zinsnehmen liegt, ist eine Bosheit; man giebt nicht, damit der Andere empfängt, sondern damit er umsomehr wieder zurückgebe.“

**Der heilige Hieronymus** (geboren 340 in Stridon [Pannonien] lehrte seit 382 in Rom, starb am 30. September 420 in Betlehem, wo er ein Kloster gegründet) spricht im Commentar. in Ezechielem, lib. VI, cap. 18 (Migne, Patrologia Bd. XXV, pag. 183) von der Verwerflichkeit der usura, des Zinses, und citiert das Bibelwort: Leihet denen, von welchen Ihr nicht hoffen könnt, etwas zurückzuerhalten. Hieronymus warnt davor, das Zinsverbot sophistisch zu umgehen, indem sie es bloß auf Geld beziehen oder damit argumentieren, daß ja der Andere einen Gewinn daraus ziehe, „daß alles das Wucher sei und Uebermaß, worin immer jenes bestehe, sobald sie davon mehr zurückempfangen, als sie gegeben“.

**Salvianus** in Trier, 428 in Marseille. In der Schrift: Contra avaritiam libr. I. Kap. 6.

„Ein heiliges Werk ist dir vorgelegt; man ladet dich zuerst ein mittelst der Ueberzeugung, dann aber zwingt man dich mit Gewalt. Gieb freiwillig oder giebs zurück!

„An die Reichen ohne Unterschied wendet sich Gott: er befiehlt ihnen zu weinen, ihnen sagt er große Uebel voraus und bestimmt sie dem ewigen Feuer. Er zeigt ihnen, daß diese Reichtümer genügen, ohne ein anderes Verbrechen, um den Menschen der ewigen Verdammnis zu überliefern.

„Was ist einleuchtender? Er sagt nicht zum Reichen, du wirst gefoltert, weil du ein Mörder bist; du wirst gefoltert, weil du Ehebrecher bist. Sondern er sagt ihm: du wirst gefoltert werden aus dem einzigen Grunde, weil du reich bist und du deine Reichtümer schlecht gebrauchst, indem du nicht verstehst, daß du sie erhalten hast, um sie heiligen Werken zum Opfer zu bringen. Es ist nämlich nicht der Reichtum an sich schlecht, sondern die verruchte Sinnesart derer, die davon einen schlechten Gebrauch machen; und nicht jener Reichtum ist Grund der Strafe, sondern in betreff des Reichtums ziehen sich die Reichen Strafe zu; weil sie dann den Reichtum gut anzuwenden sich weigern, wenden sie sich selbst den Reichtum zur Qual.

„Daher, wenn Gott allen alles zuerteilt hat, ist unzweifelhaft, daß wir das, was wir von Gott als Geschenk empfangen haben, zum Dienste Gottes zurückgeben müssen und, was wir durch seine Freigebigkeit bekommen haben, in seinem Dienst verbrauchen müssen."

**Augustinus.** Augustinus Aurelianus, der hervorragenste Kirchenvater des Abendlandes ward geboren 353 in Tagaste (Numidien), 391 zum Presbytor, 395 zum Bischof gewählt, starb am 28. Aug. 430 in Hippo. -- De contemptu mundi, tractatus 9, cap. 2:

„Jeder der auf Erden besitzt, ist von der Lehre Jesu abgewichen."

*Augustini Enarratio in psalmum 128* (nach andrer Zählung 129) Migne, Patrologia, Band XXXVII, p. 1692. (Im Abschnitt „noli fenerare!")

„Die Wucherer (Kapitalisten) wagen zu behaupten: ich habe nichts anderes, wovon ich leben kann. Das würde mir ja auch der Dieb sagen, das würde auch der Einbrecher sagen, ertappt an einer fremden Hauswand, dasselbe könnte auch der Kuppler entgegenhalten, wenn er mit Mädchen handelt zur Prostitution. Was immer wir versuchten, um solches zu lindern, sie würden uns alle antworten: „„weil sie sonst nichts hätten zum Leben, weil sie davon sich ernähren müssen."" Als ob nicht gerade das bei ihnen am strafbarsten wäre, daß sie just ein so nichtiges Gewerbe erlesen haben, um ihr Leben damit zu fristen und daß sie sich mit etwas erhalten wollen, mit dem sie den beleidigen, von welchem alle ihre Nahrung haben."

Augustinus erklärt in seiner Schrift *„de civitate Dei"*, die ein kommunistisches Manifest genannt zu werden verdient, den Staat für eine Räuberbande und Kaiser und Könige für Räuber, die sich nur darin von den kleinern Räubern unterscheiden, daß sie ihre Sache im Großen ungestraft treiben können.

*De civitate Dei, lib. IV, cap. 4.* (Migne, Patrologia, Bd. XLI, 115).

„Wenn die Gerechtigkeit ferne weilt, was sind da die Königreiche anders als Räuberbanden im Großen? Sind jedoch auch Räuberbanden etwas anderes als Königreiche im Kleinen? Sind sie eben doch selbst auch eine Hand voll Menschen, gelenkt durch das Machtgebot eines Obern, gebunden durch gemeinschaftlichen Vertrag und nach Gesetz (Abkommen) wird die Beute verteilt. Wenn nun dieses Uebel durch die Vermehrung verworfener Menschen so sehr

wächst, daß es (das Uebel) ganze Gemeinden in Schlag nimmt, feste Wohnsitze erstellt, ganze Staaten in Besitz nimmt, Völker unterjocht, so nimmt es sich natürlich den Namen Regnum, Königreich, heraus, welchen Namen ihm nunmehr in einem öffentlichen Erlaß nicht eine verbotene Begierde, sondern eine ganz erlaubte Ungebundenheit verschafft. Fein und zutreffend hat dem bekannten Alexander dem Großen ein eingefangener Seeräuber geantwortet. Als dieser König nämlich den Menschen fragte, was er denn dazu sage, daß er das Meer gefährde, erwiderte er in edlem freimütigen Stolze: „„Das was du dazu sagst, daß du den Kreis der Länder unsicher machst: aber weil ichs in einem kleinen Fahrzeug thue, so nennt man mich einen Räuber, weil dus in einer großen Flotte thust, dich einen Kaiser.““

**Gregor d. Große**, geb. ums Jahr 540, von 590—604 nach Chr. gw. Pabst, dessen Foliobände von Kommunismus wimmeln, schrieb im sechsten Jahrhundert S. Gregoris regula pastoralis (auch cura genannt, cura pastoralis) admonitio 22 (Migne, Patrologia, Bd. LXXVII, pag. 87).

„An ihre Schuldigkeit zu mahnen sind (unter Anderen) diejenigen, welche zwar nicht nach fremdem Gut trachten, aber auch vom eigenen keinen weitherzigen Gebrauch machen, daß sie sich gewissenhaft darüber Rechenschaft geben, daß die Erde allen Menschen gemeinsam ist und deshalb auch die Nahrung für Alle als Gemeingut hervorbringt. Ohne ein Recht dazu zu haben sehen sie sich für Unschuldige an, sie, die ja doch die gemeinsame Gottesgabe für sich allein in Anspruch nehmen. Denn wenn diese das, was sie (selbst ja auch nur) empfangen, nicht (mit andern) teilen, so machen sie sich des Mordes gegen die Nächsten schuldig, weil sie gerade so viele fast täglich zu Grunde richten, als arme Menschen sterben müssen, weil sie deren nötige Subsidien bei sich selbst aufstapeln; denn wenn wir auch die, die irgendwie an Notwendigen Mangel leiden, unterstützen, so geben wir ihnen nur das Ihrige zurück, wir spenden nicht etwa vom Unsrigen. Wir bezahlen damit eher eine Schuld der Gerechtigkeit, als daß wir gerade besondere Werke der Liebe verrichten, — weil, was vom gemeinsamen höchsten Herrn gespendet wird, es nicht anders als gerecht ist, daß die Empfangenden auch einen gemeinnützigen Gebrauch davon machen.“

# Nochmals zur Wohnungsfrage.

Von A. Drexler, in Luzern.

---

Eine mir von hervorragender Seite gewordene Zuschrift läßt mich annehmen, daß mein Aufsatz in Heft 20 dieser Blätter über die Wohnungsfrage einiges Interesse zu erwecken vermochte, aber auch zu falscher Auslegung Anlaß zu geben geeignet ist. Letztern Umstand habe ich wohl selbst dadurch verschuldet, daß ich unterließ, den ausgesprochenen Gedanken näher zu präzisieren und auszuführen, was ich mir im folgenden nachzuholen erlaube.

Zunächst scheint die Art, wie ich meinem Gedanken Ausdruck verlieh, der Vermutung Raum zu geben, daß ich den Wohnungsmietern durch Anrechnung eines Teils des Mietzinses als Amortisationsquote zu einem schulden- und daher auch zinsfreien Teilbesitz an den von ihnen bewohnten Häusern, also ein Besitz- und Eigentumsrecht zuwenden wolle und es wird mir bedeutet, daß dadurch Rechtsverhältnisse und Komplikationen entstehen müßten, welche die praktische Ausführung der Idee zum vornhinein ausschließen würde und daß beispielsweise namentlich auch Arbeiterfamilien sich schwerlich für dieses System erwärmen könnten, weil sie dabei in ihrer Freizügigkeit behindert wären, wenn sie am Orte eines solchen Wohnsitzes ihr Auskommen nicht mehr finden würden.

Nun habe ich aber in meinem Aufsatz nicht von der Ermöglichung eines Besitz- und Eigentumsrechts, sondern von derjenigen eines festen und möglichst freien Wohnrechts gesprochen. Das ist ein fundamentaler Unterschied, wodurch, wie ich nachstehend zeigen werde, die genannten Bedenken nicht nur dahinfallen, sondern wodurch auch die praktische Verwirklichung meines Gedankens gegeben sein dürfte.

Einem Grundbesitzer kann durch Gesetz oder durch staatliche Hypothekarinstitute die Möglichkeit geboten werden und thatsächlich

besteht diese Einrichtung verschiedenen Ortes, daß ihm ein Teil des Hypothekenzinses als Amortisationsquote angerechnet wird, sodaß er nach einer bestimmten Zahl von Jahren den oder die Hypothekartitel liberiert hat und von der Zinszahlung dafür befreit ist. Ist die Liegenschaft, auf welcher die Hypotheken haften, ein Miethaus oder ein Pachtgut, so ist es eigentlich nicht der Grundbesitzer, welcher die Hypothekenzinsen bezahlt, sondern es sind die Mieter oder Pächter, von denen er Zinsen bezieht und davon den für die Hypothekenverzinsung erforderlichen Teil an die Hypothekargläubiger abliefert, während er den Rest zur Deckung der Verwaltungsspesen, zur Bezahlung der Steuern und Abgaben und zur Bestreitung der Erneuerungskosten reserviert. Hieraus leite ich den sicher ganz logischen Schluß ab, daß dem Mieter oder Pächter zum mindesten die Amortisationsquote seiner Zinsleistung, respektive der aus der Amortisation entspringende Vorteil gebührt. Da, wo es sich um Vertragsverhältnisse zwischen Privatpersonen handelt, würde sich diese logische Folgerung praktisch undurchführbar erweisen, es sei denn, daß den Mietern oder Pächtern für die amortisierten Titel neue Grundpfandbriefe im Verhältnis ihrer Ansprüche ausgefertigt würden. Andernfalls müßten die Mieter eines Wohnhauses Teilbesitzer des Hauses mit allen Unzukömmlichkeiten, die daraus entstehen müßten, werden, oder sie wären, wie angedeutet, mit dem erworbenen Hypothekaranspruch bloße Gläubiger ohne festes Wohnrecht.

Ganz anders und praktisch verwirklichungsfähig gestaltet sich aber die Sache, wo die Kommune oder eine Genossenschaft als Besitzerin der Miet- oder Pachtobjekte den Mietern oder Pächtern gegenüberstehen würde. Die Gemeinden oder Genossenschaften hätten schon zum voraus den Vorteil, daß sie nicht erst ein Staatsgesetz oder die Errichtung einer staatlichen Schuldentilgungsbank abwarten müßten, um die auf ihrem Liegenschaftsbesitz haftenden Verschreibungen zu amortisieren, sondern sie können das Amortisationsprincip von sich aus ein- und durchführen und ein solides Geschäftsgebahren verlangt sogar, daß dies auch wirklich geschehe. Aber so gut wie der private Grundbesitzer, deckt auch die Gemeinde oder die Genossenschaft ihre Zinsverpflichtungen, inklusive Amortisation und einschließlich der Kosten der Verwaltung, der Beträge für Steuern und Abgaben und der Erneuerungsrücklagen aus den Mietzinsen der Mieter und da scheint es mir nur eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit zu sein, die Mieter an den Wirkungen der Amortisation

pro rata ihrer Zinsleistungen teilnehmen zu lassen, indem ihnen diese Quote gewissermaßen als Versicherungsprämie des Wohnrechts gutgeschrieben würde. Als oberste Gegenleistung für die regelmäßige Bezahlung dieser Prämie, respektive des dieselbe bedingenden Mietrechts müßte die Zusicherung eines unkündbaren Mietrechts angesehen werden. Damit wäre aber erst dem idealen Bedürfnis des Mieters gedient. Für diese ideale Leistung kann aber nicht die im Mietzins enthaltene Amortisationsquote als Entgelt herangezogen werden, da dieser Leistung die Erwartung und das Bedürfnis der Gemeinden und Genossenschaften gegenübersteht, daß ihr Besitz gegen Bezahlung benutzt werde, welchem Bedürfnis der Mieter oder Pächter gerecht wird. Es bleibt also noch eine reale Gegenleistung für die vom Mieter bezahlte Prämie zu bieten übrig, eine in bestimmten Zahlungsgrößen ausdrückbare Gegenleistung, bestehend in der Gutschrift der amortisierten Kapitalbeträge. Um die Ausführung dieses Gedankens in der Praxis zu illustrieren und um die Nutzanwendungen desselben verständlich zu machen, lasse ich nachstehend ein Amortisations-Tableau folgen mit folgender zu Grunde gelegten Idee: Der Mietzins für eine Wohnung ist Fr. 650, wovon Fr. 150 für Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben und Erneuerungsrücklagen und Fr. 500 für die Kapitalverzinsung entfallen. Das Kapital von Fr. 10,000 ist zu 5 % verzinslich berechnet, wovon 1 % als Amortisation.

## Amortisations-Tableau.

| Zinsjahr | Kapitalbestand | Zins | Davon | | Kapitalrestanz |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Kapitalzins | Amortisation | |
| | Fr. Cts. | Fr. Cts. | Fr. Cts. | Fr. Cts. | Fr. Cts. |
| 1 | 10,000. — | 500. — | 400. — | 100. — | 9,900. — |
| 2 | 9,900. — | 500. — | 396. — | 104. — | 9,796. — |
| 3 | 9,796. — | 500. — | 391. 34 | 108. 16 | 9,687. 84 |
| 4 | 9,687. 84 | 500. — | 387. 51 | 112. 49 | 9,575. 35 |
| 5 | 9,575. 35 | 500. — | 383. 01 | 116. 99 | 9,458. 36 |
| 6 | 9,458. 36 | 500. — | 378. 33 | 122. 67 | 9,335. 69 |
| 7 | 9,335. 69 | 500. — | 373. 43 | 126. 57 | 9,209. 12 |
| 8 | 9,209. 12 | 500. — | 368. 36 | 131. 64 | 9,077. 48 |
| 9 | 9,077. 48 | 500. — | 363. 10 | 136. 90 | 8,940. 58 |
| 10 | 8,940. 58 | 500. — | 357. 62 | 142. 38 | 8,798. 20 |

| Zinsjahr | Kapitalbestand | Zins | Davon | | Kapitalrestanz |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Kapitalzins | Amortisation | |
| | Fr. Cts. | Fr. Cts. | Fr. Cts. | Fr. Cts. | Fr. Cts. |
| 11 | 8,798. 20 | 500. — | 351. 93 | 148. 07 | 8,650. 13 |
| 12 | 8,650. 13 | 500. — | 346. — | 154. — | 8,496. 13 |
| 13 | 8,496. 13 | 500. — | 339. 85 | 160. 15 | 8,335. 98 |
| 14 | 8,335. 98 | 500. — | 333. 44 | 166. 56 | 8,169. 42 |
| 15 | 8,169. 42 | 500. — | 326. 78 | 173. 22 | 7,996. 20 |
| 16 | 7,996. 20 | 500. — | 319. 85 | 180. 15 | 7,816. 05 |
| 17 | 7,816. 05 | 500. — | 312. 64 | 187. 36 | 7,628. 69 |
| 18 | 7,628. 69 | 500. — | 305. 15 | 194. 85 | 7,433. 84 |
| 19 | 7,433. 84 | 500. — | 297. 35 | 202. 65 | 7,231. 19 |
| 20 | 7,231. 19 | 500. — | 289. 25 | 210. 75 | 7,020. 44 |
| 21 | 7,020. 44 | 500. — | 280. 82 | 219. 18 | 6,801. 26 |
| 22 | 6,801. 26 | 500. — | 272. 05 | 227. 95 | 6,573. 31 |
| 23 | 6,573. 75 | 500. — | 262. 93 | 237. 07 | 6,336. 24 |
| 24 | 6,336. 24 | 500. — | 253. 45 | 246. 55 | 6,089. 69 |
| 25 | 6,089. 69 | 500. — | 243. 58 | 256. 42 | 5,833. 27 |
| 26 | 5,833. 27 | 500. — | 233. 33 | 266. 67 | 5,566. 60 |
| 27 | 5,566 60 | 500. — | 222. 66 | 277. 34 | 5,289. 26 |
| 28 | 5,289. 26 | 500. — | 211. 57 | 288. 43 | 5,000. 83 |
| 29 | 5,000. 83 | 500 — | 200. 03 | 299. 97 | 4,700. 86 |
| 30 | 4,700. 86 | 500. — | 188. 03 | 311. 97 | 4,388. 89 |
| 31 | 4,388. 89 | 500. — | 175. 56 | 324. 44 | 4,064. 45 |
| 32 | 4,064. 45 | 500. — | 162. 58 | 337. 42 | 3,727. 03 |
| 33 | 3,727. 03 | 500. — | 149. 08 | 350. 92 | 3,376. 11 |
| 34 | 3,376. 11 | 500. — | 135. 04 | 364. 96 | 3,011. 15 |
| 35 | 3,011. 15 | 500. — | 120. 45 | 379. 55 | 2,731. 60 |
| 36 | 2,731. 60 | 500. — | 109. 26 | 390. 74 | 2,340. 86 |
| 37 | 2,340. 86 | 500. — | 93. 63 | 406. 37 | 1,934. 49 |
| 38 | 1,934. 49 | 500. — | 77. 38 | 422. 62 | 1,511. 87 |
| 39 | 1,511. 87 | 500. — | 60. 48 | 439. 52 | 1,072. 35 |
| 40 | 1,072. 35 | 500. — | 42. 89 | 457. 11 | 615. 24 |
| 41 | 615. 24 | 500. — | 24. 61 | 475. 39 | 139. 85 |
| 42 | 139. 85 | | | | |

Dieses Tableau zeigt, mit welcher, von Jahr zu Jahr wachsen-
den Progression den Mietern durch Zugestehung der Amortisation

auf ihren Zinsleistungen ein Kapitalwert in Form eines Versicherungsguthabens zugewendet und mit welchem, von Jahr zu Jahr wachsenden Interesse die Mieter für dieses System gewonnen werden müßten. Die nächstliegende Wirkung dieses Systems wäre die, daß beispielsweise eine Familie, welche 41¼ Jahre lang den gleichen Mietzins bezahlte, fortan nur noch das Betreffnis für Verwaltung ꝛc. zu entrichten hätte. Für die Gemeinde oder die Genossenschaft wäre die Wirkung die, daß sie auf der einen Seite die Hypothekarschuld ablösen und dagegen auf der andern Seite Versicherungsverpflichtungen von jederzeit genau bestimmbarer, teilbarer und auch versilberungsfähiger Größe eingehen würde. Ich gestatte mir, dies, sowie die Anpassungsfähigkeit dieses Systems an alle möglichen Verhältnisse mit einigen Beispielen zu erläutern:

1. Wegen vorgerücktem Alter und geminderter Erwerbsfähigkeit kann es einem Ehepaar erwünscht scheinen, in der Folge einen kleinern Mietzins zahlen zu müssen. Die Leute haben 28 Jahre lang 650 Fr. Miete bezahlt und damit nach obiger Tabelle die Hälfte des ursprünglichen Kapitals amortisiert und können nun verlangen, künftig nur noch Fr. 250 plus Fr. 150 = Fr. 400 für die gleiche Miete zu bezahlen. Für den Rest der Kapitalschuld müßte die Amortisation in solchen Fällen von vorn beginnen.
2. Die Kinder einer zahlreichen Familie sind erwachsen und ausgeflogen und die alleinstehenden Eltern könnten sich nun mit einer um die Hälfte billigern Wohnung behelfen. Da sie — um bei obigem Beispiel zu bleiben — ebenfalls zur Hälfte amortisiert haben, so bleibt ihnen nach der Uebersiedlung in die kleinere Wohnung jährlich nur noch Fr. 150 zu zahlen. Haben sie mehr amortisiert, so wird ihnen die Gemeinde oder die Genossenschaft für die Differenz Schuldnerin. Umgekehrt können sich die Wohnungsansprüche einer Familie steigern und in diesen Fällen müßte wiederum die Möglichkeit des Wohnungswechsels geboten sein unter entsprechender Anrechnung des durch Amortisation bereits erworbenen Versicherungsanspruchs. Hieraus geht aber auch hervor, daß es ganz verkehrt wäre, wenn sich eine solche Wohnungsgenossenschaft auf die Beschaffung billiger und billigster Arbeiterwohnungen beschränken würde, sondern sie wird sich ihr Ziel möglichst weit und allgemein stecken müssen. Erfahrungsgemäß bleibt die Entwicklung der mit beschränkten Zielen arbeitenden Genossenschaften ziemlich

bald stecken, da sie nur einen beschränkten Interessenkreis und auch diesen zufolge der gebotenen wenig aussichtsreichen ökonomischen Vorteile nur in beschränktem Maße zu fesseln vermögen.

3. Eine Familie, in bessern Erwerbs- und Vermögensverhältnissen lebend, kann den Wunsch haben, durch eine größere Amortisationsquote oder durch direkte Kapitalzahlung sich von der fernern jährlichen Zinspflicht zu befreien. Der gebotene Versicherungsgenuß repräsentiert ja eine ausgezeichnete Kapitalanlage und der Genossenschaft könnten solche Mitglieder wohl ebenfalls nur erwünscht sein.

4. Bei Erbteilungen, beim Wegzug aus dem Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft, beim Austritt aus derselben oder bei sonstigen Aenderungen der Verhältnisse der Mieter würde das Kapital, welches durch Amortisation eine Metamorphose erlitten hätte, zur Auszahlung fällig, selbstverständlich zu den für den Versicherungsrückkauf festgesetzten Bedingungen, hieraus dürfte sattsam erhellen, daß keine Aenderung in den persönlichen Verhältnissen der Mieter die Bewährung des angeregten Systems in der Praxis in Frage stellen könnte. Dasselbe würde auch nicht daran hindern, Umbauten und bauliche Verbesserungen an den Gebäuden vorzunehmen und die geschaffenen Wertvermehrungen und Kapitalaufwendungen durch angemessene Zinserhöhung auszugleichen. Ein Wohnungswucher wäre durch die genossenschaftliche Organisation als ausgeschlossen zu betrachten.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß ich zu wenig auf die Bildung eines gesellschaftlichen Vermögensstockes Bedacht nehme und eigentlich nur eine Schuld von einem Nagel an einen andern Nagel hängen wolle. Das ist insoweit richtig, daß mein Vorschlag von der üblichen Gepflogenheit abweicht, welche nur auf einseitige Vermögensbildung Bedacht nimmt und den andern Vertragsteil entweder ganz leer ausgehen läßt oder doch seinem Recht vollauf Genüge zu leisten glaubt durch jährlich einmalige Gewährung eines angenehmen Augenblickseffekts in Gestalt eines Anteils am Rechnungsüberschuß. Zudem ist zu bemerken, daß auch die Versicherungsverpflichtungen der Genossengemeinde nicht von ewiger Dauer sein könnten, sondern — wohl auf dem gleichen Wege — ablösbar wären. Mein Vorschlag enthält genügend Momente, welche eine gesellschaftliche Vermögensbildung ermöglichen, daß der Hauptperson, dem Mieter oder Pächter sein gerechter Anspruch wohl auch gegönnt werden darf.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Fünfzehn Berufsverbände, an der Spitze der Schweizerische Gewerbeverein, richten an die Bundesversammlung eine Eingabe betreffend Erlaß eines Schweizerischen Lebensmittelpolizeigesetzes, welche folgenden Wortlaut hat:

„Die unterzeichneten Vereine erlauben sich neuerdings an Sie mit dem Gesuche zu gelangen, Sie möchten die seit Jahren gewünschte und mit vielen Mühen und Kosten vorbereitete Gesetzesvorlage betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wieder in Beratung ziehen.

Eine einläßliche Begründung der Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer baldigen gesetzlichen Regelung auf benanntem Gebiete wird angesichts folgender Thatsachen gewiß nicht nötig sein.

Seit den 80er Jahren verlangten verschiedene Motionen in den eidgenössischen Räten vom Bundesrate Untersuchungen über Mißstände in der Lebensmittelpolizei. Eingaben von kantonaleu und Gemeinde-Behörden ersuchten ebenfalls um Abhülfe solcher Mißstände und aus nahezu allen Volkskreisen wurden diesbezügliche Wünsche laut. Die Aerzte, Tierärzte, Apotheker, analytischen Chemiker, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaften, die Schweizerischen Geschäftsreisenden, Hoteliers, Wirte, Vereine der landwirtschaftlichen, industriellen, Handels- und gewerblichen Kreise sprachen sich ohne Ausnahme dahin aus, daß ein eidgenössisches Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln ein dringendes Bedürfnis sei.

15½ Stände erklärten auf Anfrage hin ihr Einverständnis mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes, und die Verfassungsrevision wurde mit dem bedeutenden Stimmenverhältnis von 162,250 gegen 86,955 Stimmen und 16½ gegen 3½ Stände angenommen.

Der Ständerat hat mit 29 gegen 9 Stimmen den Gesetzentwurf des Bundesrates mit einigen Abänderungen angenommen; die nationalrätliche Kommission hat denselben ebenfalls durchberaten, allein der Nationalrat hat die Beratung am 28. September 1899 sistiert, der Ständerat am 4. Okt. der Verschiebung zugestimmt.

Es war namentlich die Rücksicht auf die damals bevorstehende Kranken- und Unfallversicherung, sowie die dadurch gebotene Sparsamkeit, welche diese Beschlüsse veranlaßte.

Was nun die Kosten betrifft, welche ein eidgenössisches Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verursachen kann, so hängen dieselben natürlich von der Organisation ab, die man dem Gesetze giebt, allein sie können wohl kaum derartig sein, daß die eidgenössischen oder kantonalen Finanzen wesentlich beeinflußt werden. Der eminent große vielseitige Zweck, den die bezügliche Gesetzgebung im Auge behalten muß, rechtfertigt auch ein Opfer.

Ist nunmehr die staatliche Kranken- und Unfallversicherung verschoben worden, so muß mit Bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung hervorgehoben werden, daß durch eine Vorsorge für gesundheitsgemäße, beziehungsweise eine Bekämpfung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände aller Art eine bedeutende prophylaktische Maßnahme getroffen werden, die einer Versicherung wirksam vorarbeiten und sie eventuell tüchtig unterstützen wird.

Unser Land führt für etwa 300 Mill. Fr. Lebensmittel ein; unsere Landwirtschaft produziert für cirka 600 Mill. Fr. Lebensmittel; unser Kleingewerbe in dieser Branche (Kleinmüller, Bäcker, Konditoren, Metzger nnd Wurster, Kleinbetrieb der Bierbrauer, Mineralwasser-, Essig- und Kunstweinfabrikanten) bringen inklusive der mitberechneten Rohstoffe nach der Produktionsstatistik des Schweizerischen Gewerbevereins für cirka 270 Mill. Fr. Werte in den Konsum; die Großproduktion ist ebenfalls nicht unbedeutend; der Klein- und Großhandel verdient ganz besondere Beachtung. Wenn man dies alles bedenkt, so muß man angesichts der großen Konsequenzen, die eine jetzt in verschiedener Hinsicht mangelhafte Kontrolle der Lebensmittel für das Volkswohl im allgemeinen und unsere Produktion im besondern hat, die Dringlichkeit einer gesetzlichen einheitlichen Regelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewiß anerkennen.

Die Lebensmittelgewerbe aller Art sind örtlich teils einer strengen, teils sehr laxen, oder auch gar keiner Kontrolle unterstellt, während der freie Verkehr innerhalb des ganzen Landes stattfindet. In einer Stadt oder einem Kanton ist der Konsument geschützt, an andern Orten nicht, so daß für Konsument und Produzent sich eine Rechtsungleichheit ergiebt, die durch ein eidgenössisches Gesetz je schneller je besser aufgehoben wird.

Für die bevorstehenden Handelsvertragsunterhandlungen kann es nur ein Vorteil sein, wenn wir ein einschlägiges Gesetz haben und die allgemeinen Normen festgelegt sind, unter denen wir die Einfuhr von Nahrungsmitteln und gewissen Gebrauchsgegenständen gestatten.

Haben unsere Unterhändler keine derartige gesetzliche Grundlage, so werden uns zweifellos von verschiedener Seite Zumutungen gemacht werden, die uns später in der Ausführung der Verfassungsbestimmung hindern. Besitzen wir das Gesetz, so genügt ein Hinweis, um mancherlei Schwierigkeiten von vornherein die Spitze zu bieten.

Die Unterzeichneten Vereine haben sich auf diese gemeinsame Eingabe geeinigt und empfehlen ihnen dringend im Interesse der mannigfachen Wohlthaten, die ein rationell durchgeführtes Gesetz für alle Bevölkerungskreise bringen muß die baldige Wiederaufnahme der Gesetzesvorlage. Wir haben

auch gemeinsame Schritte gethan, um in mehreren Versammlungen die Interessenverbände über die noch auseinandergehenden Wünsche zu verständigen und werden, sofern die hohen eidgenössischen Räte sich zur Wiederaufnahme der Gesetzesberatung entschließen, im Falle sein, Ihnen sofort auf Grundlage der ständerätlichen Beschlußfassung unsere gemeinsamen Postulate vorzulegen."

— Wie wir dem „Handels-Museum" entnehmen, teilte der englische Handelsattaché in der Schweiz mit dem Sitze in Bern[1] in einem kürzlich erstatteten Bericht den kommerziellen Kreisen seines Landes mit, in welcher Weise er einzelnen Firmen bei der Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen behülflich sein könne. Er vermöge dies in erster Linie durch Ausfindigmachung geeigneter Agenturfirmen an den dortigen Plätzen. Es steht natürlich der englischen Firma frei, über die Vertrauenswürdigkeit des ihr empfohlenen Vertreters noch weitere Erkundigungen einzuziehen. Auf ihren Wunsch wird der Handelsattaché mit der von ihm vorgeschlagenen Agenturfirma vorläufige Unterhandlungen führen, ohne hierbei irgend eine Verantwortlichkeit, sei es für die Auswahl des Vertreters oder in irgend einer anderen Beziehung zu übernehmen. Selbstverständlich muß die betreffende britische Firma dem Handelsattaché vorher ihre Muster übersenden und ihm auch die Bedingungen mitteilen, die sie der Schweizer Agenturfirma zu stellen gedenkt. Derartige Dienstleistungen des britischen Handelsattachés sind als „Nachforschungen und Berichte über einzelne Persönlichkeiten" nach der amtlich festgestellten Taxe mit 1 £ 1 sh. bis 5 £ 5 sh. zu honorieren, je nach der Mühewaltung, die mit der betreffenden Nachforschung verbunden ist. Der englische Handelsattaché in der Schweiz kommt britischen Firmen, die ihre Handelsbeziehungen mit dem Kontinent vergrößern wollen, auch noch dadurch zu Hülfe, daß er sprachkundige Personen behufs Uebersetzung ihrer Preislisten oder Kataloge ausfindig macht und die Thätigkeit dieser Uebersetzer persönlich überwacht.

**Deutschland.** Eine Anzahl deutscher Socialpolitiker erläßt einen Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft für sociale Reform. Derselbe lautet folgendermaßen: Veranlaßt durch die Versuche, eine internationale Gesellschaft für Arbeiterschutz zu gründen, und von dem Wunsche geleitet, daß die nationalen Bestrebungen zur Besserung der Lage der Lohnarbeiter in Deutschland kräftigen Fortgang nehmen, sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um die Bildung einer deutschen Gesellschaft vorzubereiten, die sich die Aufgabe stellt: 1. als Glied der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, im Zusammenwirken mit den Vertretern anderer Staaten, die Hindernisse zu beseitigen, die der Förderung des Arbeiterschutzes mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt entgegengestellt werden; 2. als nationale Vereinigung der verschiedenen Bestrebungen, welche in Deutschland für die sociale Reform auf dem Gebiet der Arbeiterfrage thätig sind, diese zu stärken, durch Aufklärung in Wort und Schrift Verständnis für die sociale Reform zu wecken und zu thätiger Mitarbeit anzuregen. Als nächste Aufgabe dieser Reform betrachten sie namentlich

[1] Vgl. Heft 13, S. 407 dieses Jahrgangs.

den Ausbau des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht, die Förderung des Arbeitsnachweises, die Fortbildung der Einrichtungen zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, den Ausbau der Arbeitsversicherung im weitesten Sinne, die Förderung der Bestrebung der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu bessern. Die Unterzeichneten erkennen an, daß seit dem Erlaß des ersten Arbeiterversicherungsgesetzes erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage gemacht worden sind, sie sind aber der Meinung, daß die oben bezeichneten Ziele, die auch im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 liegen, schneller und wirksamer hätten erreicht werden können, wenn diejenigen, welche für die sociale Reform eintreten, ihre Anstrengungen vereinigt hätten, um die Hindernisse zu beseitigen, die fast naturgemäß sich einem in festgewurzelte Gewohnheiten und Mißbräuche einschneidenden Reformwerk entgegenstellen. In dieser Ueberzeugung richten sie die Bitte an ihre Landsleute, sich mit ihnen zu einer „Gesellschaft für sociale Reform" zu vereinigen, ihre Bereitwilligkeit hierzu einem der Unterzeichneten mitzuteilen und behufs Errichtung dieser Gesellschaft an einer Versammlung teil zu nehmen, die am 6. Januar 1901, abends 7 Uhr, zu Berlin stattfinden wird. (Folgen die Unterschriften.)

---

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** In Zürich soll nach dem Vorgange von Bern die dortige Tierarzneischule mit der Universität verschmolzen werden. Der bezügliche Gesetzesentwurf der Regierung bestimmt: § 1. Die Tierarzneischule in Zürich wird mit der kantonalen Hochschule verbunden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät in der Reihenfolge derselben die vierte. Die veterinär-medizinische Fakultät hat in der Regel vier Professuren. § 2. Die für die Hochschule geltenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die veterinär-medizinische Fakultät, ihre Lehrer und Schüler Anwendung. § 3. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Spezialverordnungen betreffend die veterinär-medizinische Fakultät, sowie betreffend das Tierspital nnd andere Hilfsanstalten des Unterrichtes. § 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit Beginn der Sommersemesterkurse der Universität im Frühjahr 1902 in Kraft. Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885 und das Reglement für die Tierarzneischule in Zürich vom 16. März 1889.

---

## Mittelstandespolitik.

**Schweiz.** Nationalrat Hirter reichte während der letzten Session der Bundesversammlung im Nationalrate eine Motion ein, dahingehend, der Bundesrat sei einzuladen, zu prüfen und zu berichten, ob den berechtigten Klagen über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb Rechnung getragen werden könne bei Erlaß 1. eines eidgenössischen Gesetzes über das Hausierwesen, 2. eines eidgenössischen Gesetzes über den unlautern Wettbewerb.

---

## Arbeiterschutz.

**Frankreich.** Die Deputiertenkammer nahm kürzlich mit großer Majorität einen Gesetzesentwurf betreffend die Reform des Arbeitsnachweises an, welcher die private Arbeitsvermittlung für die Zukunft abschafft. Das Gesetz lautet: § 1. Konzessionen zur Errichtung von privaten Arbeitsvermittlungsbureaux werden nicht mehr ausgegeben. § 2. Die Gemeinden, Gewerkschaften, Unternehmervereine, Arbeitsbörsen, Unterstützungsvereine und andere Vereine bedürfen zur Einführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung keiner Autorisation. § 3. Sie brauchen die Eröffnung eines Arbeitsvermittlungsamtes bloß beim Bürgermeister anzumelden. § 4. In jeder Gemeinde muß auf dem Bürgermeisteramt ein Verzeichnis aller Stellengesuche und offenen Stellen zur Einsicht des Publikums aufliegen. In Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern muß ein eigenes Gemeindeamt eröffnet werden. § 5. Affichen, die nur offene Stellen und Stellengesuche anzeigen, sind stempelfrei. § 6. Jeder Funktionär eines Arbeitsvermittlungsamtes, der für die Vermittlung einer Stelle eine wie immer geartete Belohnung annimmt, wird bestraft. § 7. Die Gewerbeinspektoren überwachen die Arbeitsvermittlungsämter, um die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Beobachtung der sanitären Vorschriften und eine loyale Führung der Geschäfte zu sichern. Sie sind berechtigt, alle diesbezüglichen Verfügungen zu treffen. § 8. Kein Hotelier, Vermieter, Restaurateur oder Schankwirt darf mit seinem Geschäft ein Vermittlungsbureau verbinden. § 9. Jeder Vermittler, der arbeitsuchende Personen ohne ihr Wissen in ein Bordell bringt, wird nach § 334 des Strafgesetzbuches bestraft. § 10. Jede Uebertretung der §§ 6 und 9 wird mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Fr. und Gefängnis von sechs Tagen bis zu einem Monat oder einer dieser Strafen allein bestraft. Auf das Maximum der beiden Strafen ist stets zu erkennen, wenn der Angeklagte im Laufe der letzten zwölf Monate bereits einmal wegen Uebertretung dieses Gesetzes verurteilt worden ist. Diese Strafen berühren den Anspruch auf Rückzahlung (des Lohnes für die Vermittlung) und Schadenersatz nicht. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches ist auf die oben angeführten Uebertretungen anwendbar. Der § 11 enthält eine administrative Verfügung. § 12 bestimmt: Durch eine Verfügung der Gemeindebehörden können gegen eine Entschädigung die, wenn keine Verständigung zu stande kommt, der Präfekturrat bestimmt, die Konzessionen der Vermittler eingezogen werden. Nach fünf Jahren muß die Einziehung erfolgen, und zwar ohne Entschädigung.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Arbeitslosigkeit** (Die) in Zürich im Winter 1899/1900 und die Unterstützung der Arbeitslosen. Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission. Zürich, 1900. Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins.

**Bericht** des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Großen Rat desselben über die gesamte Staatsverwaltung in den Jahren 1898 und 1899. Luzern, 1900.

**Bloch, Leo.** Die ständischen und socialen Kämpfe in der römischen Republik. („Aus Natur und Geisteswelt". 22. B.). Leipzig, 1900. B. G. Teubner. 150 S.

**Bornhak, Conrad.** Die deutsche Socialgesetzgebung. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig, 1900. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 85 S.

**Carring.** Das Gewissen im Lichte der Geschichte, socialistischer und christlicher Weltanschauung. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 125 S.

**Der Kinderfreund.** Schweizerische illustrierte Schülerzeitung. Herausgegeben von einem Verein von Kinderfreunden. 15. Jahrgang. Büchler & Cie. 192 S.

**Deutscher Verein „Arbeiterheim".** Verwaltungsbericht pro 1899/1900, erstattet in der Generalversammlung am 15. Juni 1900 durch Pastor von Bodelschwingh. Bielefeld, 1900.

**Die Wohlfahrtseinrichtungen Hildesheims.** Ein Auskunftsbuch. Hildesheim, 1900. Gerstenberg'sche Buchhandlung. 52 S.

**Hansemann, Gustav.** Die doppelte Buchführung in der Weltwirtschaft. Ein Versuch zur Einführung des Princips von der Erhaltung der Kraft in die Socialwissenschaft. Leipzig, 1901. B. G. Teubner. 108 S.

**Hattingberg, Josef, Ritter von.** Die gemeinwirtschaftlichen Kredite der österreichischen Landwirte. Wien und Leipzig, 1900. Franz Deuticke. 100 S.

**Hertz, Friedrich.** Agrarfrage und Socialismus. 1900. Verlag der socialistischen Monatshefte. 26. S.

**Ingwer, Dr., J. und Rosner, Dr., J.** Volkstümliches Handbuch des Oesterreichischen Rechtes. Heft 1. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung. Ignaz Brand.

**Jahresbericht** (26.) des Gewerbeschulvereins von Zürich und Umgebung. (1. VII. 1899 bis 30. VI. 1900). Zürich 1900. Arnold Bopp.

**Landmann, Dr., Julius.** System der Diskontpolitik. Kiel und Leipzig, 1900. Lipsius und Tischer. XIII + 187 S.

**Launhardt, Prof.** Am sausenden Webstuhl der Zeit. Uebersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kulturleben. („Aus Natur und Geisteswelt". 23. B.). Leipzig, 1900. B. G. Teubner. 122 S.

**Lanzel, Maurice.** *Manuel du coopérateur socialiste.* (Bibliothèque socialiste, No 1). Paris, 1900. Société nouvelle de librairie et d'édition. 100 S.

**Lieven, Fürst Maximilian.** Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. 1. Abt. I. Band. I. und II. Lieferung. Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. Mitau, 1900. 82 S. 4°.

**May, R. E.** Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit 130 Tabellen und vergleichenden Uebersichten. Berlin-Bern, 1901. Akad. Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 725 S.

**Oppenheimer, Dr., Franz.** Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie. Darstellung und Kritik. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 168 S.

**Perthes, Emil.** Eine moderne Gründergeschichte. Berlin, 1900. Hermann Walther. 31 S.

**Politzer, Dr., Johann.** Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Tübingen und Leipzig, 1900. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 132 S.

**Rechenschaftsbericht** (64.) des Regierungsrates an den Kantonsrat für das Jahr 1899. (Kanton Solothurn). Solothurn, 1900.

**Report** by the Chief Labour Correspondent of the Board of trade on *Trade Unions* in 1899 with comparative Statistics for 1892—1898. London, 1900. LXXVI+316 S.

**Report** *by the Chief Laubour Correspondent on the Strikes and Lock-outes of 1899,* (Board of Trade — Labour departement). London. XCIV + 124.

**Sacher, Ed.** Die Massen-Armut. Ihre Ursachen und Beseitigung. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 81 S.

**Schweizerischer Gewerbe-Kalender.** Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. Herausgegeben von der Redaktion des „Gewerbe". 14. Jahrgang, 1901. Bern, Büchler & Cie.

**Schweizerischer Notiz-Kalender.** Neunter Jahrgang, 1901. Herausgegeben von der Redaktion des „Gewerbe". Bern, Büchler & Cie.

**Schweizerisches Civilgesetzbuch.** Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Bern, 1900. Kommissionsverlag von Schmid u. Franke. 309 S.

**Sinzheimer, Dr., Ludwig.** Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Socialreform. I. Band: Die Schlußperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung. Stuttgart, 1900. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 512 S.

**Sommerlad, Theo.** Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. I. Heft Zur Würdigung neuester rechtsgeschichtlicher Kritik. Leipzig, 1900. J. J. Weber. 83 S.

**Tayenthal, Dr., Max, von.** Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirk Gablonz. Tübingen und Leipzig, 1900. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 90 S.

**Vandervelde, Emil.** *Le collectivisme et l'évolution industrielle.* (Bibliothèque socialiste, Nos 2—4). Paris, 1900. Société nouvelle de librairie et d'édition. 285 S.



№ 1. 1900.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik.“

# Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

## I. Appenzell A.-Rh.

### Verfassung für den Kanton Appenzell A.-Rh.

(Vom 15. Oktober 1876.)

Art. 30. Vertragliche Schiedsgerichte sind zulässig; ihre Entscheide haben gleiche Rechtskraft wie die Urteile der ordentlichen Gerichte.

### Gesetz betreffend die Civilprozeßordnung.

(Vom 25. April 1880.)

§ 118. Schiedsgerichtliche Urteile, für welche der Rechtsschutz des Staates in Anspruch genommen wird, sind zu Handen des Gerichtsarchives einzureichen.

Hinsichtlich der Vollziehung findet § 114 auch auf schiedsgerichtliche Urteile Anwendung.

§ 114. Ein in Rechtskraft erwachsenes Rechtsbot ist gleich einem rechtskräftigen Urteile zu schützen.

# II. Basel-Stadt.

## 1. Gesetz betreffend Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte.

(Vom 29. April 1889.)

### A. Gewerbliche Schiedsgerichte.

§ 16. Die civilrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Gesellen, Lehrlingen, Angestellten und Arbeitern aus dem Dienstverhältnisse entstanden sind, werden durch gewerbliche Schiedsgerichte endgültig entschieden, insofern der Streitbetrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von dreihundert Franken nicht übersteigt oder nicht beide Parteien die Beurteilung durch die ordentliche Civilinstanz verlangen (kompromittieren).

§ 17. Zum Zweck der Aufstellung von gewerblichen Schiedsgerichten werden verschiedene, je nach der Art der Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte vereinigte Gruppen gebildet. Ueber die Zahl der zu bildenden Gruppen und die Zusammensetzung derselben entscheidet der Regierungsrat.

§ 18. Die Mitglieder der gewerblichen Schiedsgerichte werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Die Vornahme der Wahlen geschieht nach Anleitung des Gesetzes über die Wahlen in den Großen Rat.

§ 19. Für jede Gruppe wird eine doppelte Wählerliste gefertigt; auf der einen werden die Arbeitgeber, auf der andern die Arbeitnehmer eingetragen. Geschäftsdirektoren werden als Arbeitgeber betrachtet.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören. Ueber die Einreihung der Wähler in die Gruppen und Wählerlisten entscheidet das Polizeidepartement unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 20. Wahlberechtigt sind alle im Kanton wohnenden und in § 16 bezeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche nach den Bestimmungen der Verfassung in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Zur Wählbarkeit als Schiedsrichter wird außer den für die Wahlberechtigung aufgestellten Erfordernissen das zurückgelegte vierundzwanzigste Altersjahr verlangt.

§ 21. In jeder Gruppe wählen die Arbeitgeber einerseits und die Arbeitnehmer andrerseits aus ihrer Mitte je sechs Richter.

Der Regierungsrat hat die innert einer Amtsdauer nötig werdenden Ersatzwahlen anzuordnen.

§ 22. Das gewerbliche Schiedsgericht wird gebildet aus einem Präsidenten, welcher aus der Zahl der Civilgerichtspräsidenten zu nehmen ist, und zwei Richtern, von welchen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeitnehmer sein muß.

§ 23. Für die gewerblichen Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875 und die §§ 2—10 dieses Gesetzes über das Verfahren vor dem Einzelrichter, soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach den folgenden Bestimmungen Modifikationen eintreten.

§ 24. Der mit der Leitung der Verhandlungen beauftragte Präsident bezeichnet jeweilen für den einzelnen Fall die Beisitzer aus den Richtern derjenigen Gruppen, welchen die Parteien angehören, unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalles und mit möglichst gleichmäßiger Abwechslung unter den Richtern.

§ 25. Die Richter haben bei den durch den Civilgerichtspräsidenten zwischen den Parteien vorzunehmenden Vergleichsverhandlungen mitzuwirken.

§ 26. Die Parteien werden persönlich vor Gericht geladen und angehört. Im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder in sonstigen Fällen nachgewiesener Verhinderung der Parteien kann ihnen das persönliche Erscheinen vor Gericht erlassen werden.

Die Kosten einer Vertretung können niemals der Gegenpartei auferlegt werden.

§ 27. Gegen die Urteile der gewerblichen Schiedsgerichte sind die Rechtsmittel der Beschwerde und die Revision zulässig (Z. P. O. § 242—250).

§ 28. Werden Kompensationseinreden oder Widerklagen erhoben, welche nicht in die Kompetenz der Schiedsgerichte fallen, so haben die letzteren dessen ungeachtet über den Klaganspruch zu entscheiden, dagegen wird die Vollstreckung des Urteils gehindert, bis die zuständige Gerichtsstelle (Einzelrichter oder Civilgericht) über den Gegenanspruch entschieden hat.

Zur Geltendmachung der Gegenansprüche, soweit sie streitig sind, setzt der Richter dem Beklagten eine kurze Frist; wird diese Frist nicht benützt, so ist das gefällte Urteil ohne weiteres vollziehbar.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn vor dem Einzelrichter oder vor dem Civilgericht im Prozeßverfahren Gegenansprüche geltend gemacht werden, deren Beurteilung in die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte fällt.

§ 29. Die Sitzungen der gewerblichen Schiedsgerichte sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Thätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Es finden keine Gerichtsferien statt.

§ 30. Die Richter erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, eine Entschädigung von zwei Franken.

§ 31. Dem Civilgerichtsschreiber oder dessen Substituten liegt die Führung des Protokolls bei den Verhandlungen der gewerblichen Schiedsgerichte ob.

§ 32. Die Prozeßführung der Parteien vor den gewerblichen Schiedsgerichten ist gebührenfrei.

### B. Einzelrichter und Vermittlungsverfahren.

§ 2. Für das Verfahren vor dem Einzelrichter gelten die in der Civilprozeßordnung vom 8. Februar 1875 aufgestellten Bestimmungen, soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach den folgenden Bestimmungen Modifikationen eintreten.

§ 3. In den der Kompetenz des Einzelrichters unterliegenden Streitfällen findet regelmässig nur mündliche Verhandlung statt, jedoch bleibt dem Einzelrichter die ausnahmsweise Anordnung eines Schriftenwechsels überlassen.

§ 4. Den Parteien wird auf das Begehren des Klägers, das er mündlich oder schriftlich an den Einzelrichter oder an die Civilgerichtsschreiberei richtet, die Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt. Diese Vorladung soll eine kurze Angabe des Klagegesuches

und des Klagegrundes enthalten, sowie die Androhung, daß im Falle des Ausbleibens der einen oder andern Partei das Urteil dennoch erlassen werde. Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen nähern oder entfernteren Termin angesetzt werden.

§ 5. Die Zustellung der Vorladung an den Beklagten hat die Wirkung der Zustellung der Klage.

§ 6. Sind bei den Verhandlungen beide Parteien erschienen, so kann der Einzelrichter nach deren Anhörung eine Vermittlung versuchen.

§ 7. Kommt ein Vergleich zu stande, so ist derselbe von den Parteien zu unterzeichnen.

Jeder vor dem Einzelrichter abgeschlossene Vergleich wird einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

§ 8. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, so soll sofort in die gerichtliche Verhandlung eingetreten werden; in Ausnahmsfällen können die Parteien auf einen kurzen zweiten Termin hin vorgeladen werden.

§ 9. Das Urteil wird mündlich, unter kurzer Motivierung, eröffnet. Erfolgt diese Eröffnung nicht sofort nach der Parteiverhandlung, so sind die Parteien dazu vorzuladen.

§ 10. Ueber die Verhandlungen vor dem Einzelrichter wird ein kurzes Protokoll geführt.

§ 11. Die in diesem Gesetz aufgestellten Vorschriften betreffend den Vermittlungsversuch gelten auch für alle Streitfälle, deren Beurteilung den Einzelrichtern in den Landgemeinden zufällt.

§ 12. In Fällen, die an das Civilgericht gebracht werden, ist der Präsident bezw. bei Rechnungsprozessen der Referent (s. § 72 der Civilprozeßordnung) in jedem Stadium des Prozesses befugt, von sich aus einen Vermittlungsvorschlag zu machen.

Die Vorschrift von § 191 der Civilprozeßordnung bleibt vorbehalten.

## 2. Gesetz betreffend die Errichtung eines Vermittlungsamtes.

(Vom 20. Mai 1897.)

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, Arbeitseinstellungen möglichst zu verhindern, beschließt was folgt:

§ 1. Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufsarten Streitigkeiten ausgebrochen sind,

welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, oder wenn eine Arbeitseinstellung schon erfolgt ist, so soll den Parteien Gelegenheit geboten werden, den Streit durch ein Vermittlungsverfahren beizulegen.

§ 2. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrat bei Streitigkeiten beziehungsweise Arbeitseinstellungen auf Verlangen einer der beiden Parteien oder in wichtigen Fällen von sich aus ein Vermittlungsamt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Regierungsrates oder eines unbeteiligten Dritten ernennen.

§ 3. Das Vermittlungsamt soll außer dem Präsidenten aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern des betreffenden Gewerbes oder sonstigen Fachleuten bestehen. Es ist befugt, sich zu verstärken.

Handelt es sich um Streitigkeiten beziehungsweise um Arbeitseinstellung in einem einzelnen Geschäfte, so kann der Regierungsrat eines seiner Mitglieder oder einen unbeteiligten Dritten ohne Beisitzer mit der Vermittlung beauftragen.

§ 4. Gesuche um Vermittlung sind an den Präsidenten des Regierungsrates zu richten. Dieser hat die Initiative zu ergreifen, wenn die Einleitung des Vermittlungsverfahrens von Amtes wegen nötig erscheint.

§ 5. Der Regierungsrat wird auf den Bericht des Präsidenten des Vermittlungsamtes eine Publikation im Kantonsblatt erlassen,

a) wenn von einer Partei oder von beiden Parteien die Thätigkeit des Vermittlungsamtes abgelehnt worden ist, unter Anführung der wesentlichen Gründe der Ablehnung;
b) wenn eine Vermittlung zu stande gekommen ist — unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes des getroffenen Vergleichs;
c) wenn von einer Partei oder von beiden Parteien der gemachte Vergleichsvorschlag abgelehnt worden ist — unter Anführung seines Inhaltes und der wesentlichen Gründe der Ablehnung.

§ 6. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Vorschriften für Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

# III. Basel-Land.

## 3. Gesetz betreffend das Verfahren in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Dienstherren.

(Vom 18. Februar 1895.)

---

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in der Absicht, für die Prozesse zwischen Arbeitern und ihren Dienstherren betreffend Lohnforderung ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, beschließt als Gesetz, was folgt:

§ 1. In Lohnstreitigkeiten zwischen Dienstboten (Taglöhner inbegriffen) und ihren Dienstherren, zwischen Gesellen und ihren Meistern, zwischen den in Fabriken, industriellen Etablissementen und Gewerben mit Wochen-, Tag-, Stunden- Stück- oder Akkordlohn angestellten Arbeitern und ihren Arbeitgebern findet das in §§ 2 bis 6 bezeichnete, von den Bestimmungen der Gerichts- oder Prozeßordnung abweichende Verfahren statt.

§ 2. Die Klage wird mit Umgehung der friedensrichterlichen Instanz direkt beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht.

§ 3. Der Zeitraum zwischen der Anlegung der Vorladung und dem Tage des Erscheinens soll nicht mehr als vier Tage betragen.

§ 4. Beim ersten unentschuldigten Ausbleiben einer Partei urteilt der Richter nach folgenden Grundsätzen:

1. Ist der Beklagte ausgeblieben, so werden die vom Kläger in seiner Klagebegründung vorgebrachten Thatsachen als erwiesen angenommen und hiernach dem Kläger sein Schluß, nach dem was Rechtens daraus folgt, zu- oder auch weggesprochen.
2. Ist hingegen der Kläger ausgeblieben, so wird er mit seinem Rechtsbegehren ohne weiteres abgewiesen.

§ 5. Prozesse zwischen den in § 1 angeführten Arbeitern und ihren Arbeitgebern werden vom Gerichtspräsidenten als Einzelrichter entschieden. Beträgt der Streitgegenstand nicht mehr als Fr. 50, so ist der Spruch des Präsidenten ein endgültiger. Uebersteigt dagegen der Wert des Streitgegenstandes die Summe von Fr. 50, so ist innerhalb 5 Tagen die Appellation an das Obergericht zulässig.

§ 6. Das Urteil soll in der Regel schon nach dem ersten Erscheinen der Parteien, nachdem diese das Thatsächliche des Streitverhältnisses erörtert haben, erlassen werden. Ausnahmsweise, z. B. bei notwendigen Beweisaufnahmen, kann die Eröffnung des Urteils bis auf höchstens 8 Tage verschoben werden.

§ 7. Ueber die Verhandlungen führt der Gerichtsschreiber ein Protokoll, in welches er das Wesentliche der Parteivorträge aufzeichnet.

§ 8. Dieses Gesetz soll der Volksabstimmung unterstellt werden und im Falle der Annahme sofort in Kraft treten.



№ 2. 1900.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik.“

## Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

### IV. Bern.

## Dekret

über die

## Organisation der Gewerbegerichte

(Conseils de Prud'hommes)

**und das Verfahren vor denselben.**

(1. Februar 1894).

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 386 des revidierten Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschließt:

### I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerks entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden.

Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Wert nicht 400 Fr. übersteigt, endgültig zu entscheiden. (§ 386 P.)

Art. 2. Der Beschluß, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 3. Wird ein Gesuch um die Errichtung von Gewerbegerichten, welches von einem wesentlichen Teile der Bevölkerung gestellt ist, von der Gemeinde innerhalb sechs Monaten nach der Einreichung nicht behandelt oder ablehnend beschieden, so kann es beim Regierungsrat angebracht werden. Findet derselbe, nach Untersuchung der gewerblichen Verhältnisse der Ortschaft, daß die Einführung von Gewerbegerichten notwendig sei, so kann er die Gemeinde hierzu anhalten.

Art. 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinaus gehen darf.

In der Zwischenzeit neu entstehende Fabriken und Gewerbe werden jeweilen durch Beschluß des Gemeinderates, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht.

Art. 5. Für jede der nach Art. 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes (Prud'hommes) gewählt.

Dieselben müssen in gerader Zahl zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern gewählt werden, und es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

Art. 6. Die Mitglieder der Gewerbegerichte werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 7. Wählbar und zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt sind alle im Bezirke der betreffenden Gewerbegerichte domizilierten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das politische Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen.

Art. 8. Die Annahme der Wahl kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung

berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers drei Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten drei Jahre befugt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet in erster Linie der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte, unter Vorbehalt des Rekurses nach § 35 des angeführten Gesetzes.

Art. 9. Den Einwohnergemeinderäten oder, im Falle der Vereinigung, einer Delegation der Gemeinderäte liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens Fr. 2000 erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist 8 Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Ueber die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Art. 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekrets vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen entsprechende Anwendung.

Art. 11. Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zu stande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

Art. 12. Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichts verliert:

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichtes bleibend verläßt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851.

Art. 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer eines Gewerbegerichtes um wenigstens den vierten Teil vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen.

Art. 14. Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer haben sich vor dem Regierungsstatthalter gelübdlich zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

Art. 15. Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

1. der Obmann der Gewerbegerichte und sein Stellvertreter.

   In größeren Kreisen kann das Gemeindereglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen.

   Die Obmänner und ihre Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein;
2. der Centralsekretär und dessen Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

Art. 16. Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen, oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat der Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das

Gemeindereglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 17. Der Centralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden die Begehren der Rechtsuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erläßt, nach Verständigung mit dem Obmann, die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bußen rc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch den Stellvertreter oder durch ein Mitglied des Gewerbegerichtes ersetzt.

Art. 18. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet:

a) wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über 100 Fr. beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluß des Obmanns;

b) wenn der Streitwert mehr als 100 Fr. beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Obmanns.

In den Fällen unter a ist außer dem Vorsitzenden je ein Mitglied aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in den Fällen unter b sind je zwei Mitglieder aus jeder Abteilung beizuziehen.

Art. 19. Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Buße von 2 bis 20 Fr. und zu den Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Art. 20. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichts und haben demselben alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Uebersicht über ihre Verrichtungen einzugeben.

## II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Art. 21. In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in Art. 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Art. 22. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Die Uebertragung an Schiedsrichter (§ 368 P.) bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in Art. 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

Art. 23. Gesuche um Rechtshülfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

## III. Verfahren.

Art. 24. Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche.

Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Thätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Die Gemeinden haben geeignete Lokale zur Abhaltung dieser Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 25. Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienzstunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Bureau des Centralsekretärs anzuschlagen.

Art. 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Centralsekretär anzubringen. Der letztere teilt dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichtes mit und erläßt an den

Beklagten eine Einladung durch eingeschriebenen Brief, welche außer diesen Angaben das Klagsbegehren und die Androhung enthalten soll, daß im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

Art. 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminsbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

Art. 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die friedensrichterliche Vorladung.

Art. 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Nur ausnahmsweise in Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden. Die Verbeiständung durch Anwälte ist untersagt.

Art. 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes soll an der Verhandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in § 8 [1]) des Gesetzes über das Verfahren in

---

[1]) Derselbe lautet: „Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung und Beurteilung eines Streites nicht teilnehmen:

1. wenn sie bevogtet oder in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden;
2. wenn sie an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat;
3. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem sechsten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerten in der geraden oder bis und mit dem fünften Grade der Seitenlinie steht;
4. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt, oder in erster Instanz als Richter geurteilt hat oder als Zeuge aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rat erteilt hat;
5. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat;
6. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem der streitenden Teile in einem innert Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurteilten Strafprozesse als Angeschuldigter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist;
7. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht."

Civilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet oder zu einer der streitenden Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers steht.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht, unter Austritt des betreffenden Mitgliedes.

Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

Art. 31. Ergiebt es sich, daß eine Sache nicht vor die betreffende Gruppe oder nicht vor die Gewerbegerichte gehört, oder daß die örtliche Zuständigkeit fehlt, so ist der Fall von Amtes wegen von der Hand zu weisen.

Art. 32. Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagsbegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beim Centralsekretär verlangt wird.

Art. 33. Die nach Mitgabe des Art. 32 ausgefällten Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Centralsekretär zu Protokoll erklären, daß sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Centralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des früheren Termins und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

Art. 34. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

Art. 35. Kommt ein Vergleich zu stande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu

unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegericht zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

Art. 36. Wird in einer Streitsache vor dem Gewerbegericht rechtzeitig, d. h. vor der Einlassung auf die Klage, die Einrede erhoben, dasselbe sei sachlich oder örtlich nicht zuständig, oder die Sache gehöre vor ein vertraglich bestimmtes Schiedsgericht, so hat das Gewerbegericht das weitere Verfahren einzustellen und, nach Anhörung der Parteien und Klarstellung der in Betracht fallenden etwa noch zweifelhaften Punkte, selbst über die erhobene Kompetenzeinrede zu urteilen.

Art. 37. Betrifft der Entscheid die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so kann der Rekurs an den Appellations- und Kassationshof stattfinden. Die Rekurserklärung ist unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheides abzugeben.

Nach erfolgter Rekurserklärung hat der Gerichtsschreiber einen Protokollauszug auszufertigen und an den Appellations- und Kassationshof einzusenden. Aus diesem Auszug sollen ersichtlich sein:

1. die in Art. 51 unter Ziffer 1 und 2 verlangten Angaben;
2. die Natur des erhobenen Anspruchs;
3. der Entscheid des Gewerbegerichtes nebst den Entscheidungsgründen.

Appellationsgebühren sind nicht zu entrichten.

Art. 38. In Sachen von nicht über 100 Fr. Wert kann das Gewerbegericht, welches seine Zuständigkeit bejaht hat, auch im Falle der Rekurserklärung zur weitern Verhandlung und Beurteilung der Sache schreiten, soweit es im gleichen Termine stattfinden kann.

Die Rechtskraft des Urteils tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Rekurserklärung zurückgezogen oder der Kompetenzentscheid durch die obere Instanz bestätigt wird.

Art. 39. Der Appellations- und Kassationshof entscheidet oberinstanzlich in dem für Justizsachen üblichen Verfahren über die Kompetenzeinrede und teilt seinen Entscheid dem Gewerbegericht in einfacher Ausfertigung mit.

Ist die Kompetenz des Gewerbegerichts verneint worden, so teilt der Centralsekretär den Entscheid den Parteien brieflich mit. Ist dagegen die Kompetenzeinrede abgewiesen worden, so werden

die Parteien gleichzeitig mit der Mitteilung zur neuen Verhandlung vorgeladen.

Art. 40. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Thatsachen, über welche die Parteien Beweise beizubringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hierfür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben, und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Art. 41. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die §§ 203 bis und mit 205 [1]) des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

Art. 42. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den

---

[1]) Dieselben lauten:

§ 203. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habenden Urkunden zu edieren.

„Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuch Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Miteigentum des Aufforderers ist oder ein Zeugnis über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältnis enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschließlich zu, so ist er bloß in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbietet, daß er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

„Vorbehalten bleibt Art. 879 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

„§ 204. Verweigert der Gegner des Beweisführers die Edition, so wird die Thatsache, zu deren Erwahrung die Urkunde angerufen wurde, als erwiesen angesehen. Gegen dritte Personen hingegen können dieselben Zwangsmittel angewandt werden, wie gegen widerspenstige Zeugen (§ 241); im Falle der Folgeleistung sind sie jedoch berechtigt, bei der Vorlegung der Urkunde zu verlangen, daß der Beweisführer sie vor allem für ihre Mühewalt entschädige (§ 229).

„§ 205. Leugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Aufforderer, allfällig unter Vorlegung der sachgemäßen Fragen (§ 252), zu dem Eide anhalten, daß er die Urkunde weder wirklich besitze, noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu besitzen. Die Verweigerung des Eides von seiten des Aufgeforderten zieht die in § 204 bestimmten Folgen nach sich.

Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Centralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

Art. 43. Die §§ 216, 217, 235 und 244 [1]) des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten finden auf den Beweis durch Zeugen vor den Gewerbegerichten Anwendung.

Art. 44. Die Sachverständigen haben, falls sie nicht bereits als solche beeidigt sind, auf Verlangen einer Partei eidlich zu versichern, daß sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen wollen.

Art. 45. Die an die Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglichster Billigkeit bestimmt.

Dieselben sind durch den Beweisführer zu entrichten, welcher zur Leistung eines Vorschusses angehalten werden kann.

Art. 46. Wenn ein gehörig geladener Zeuge nicht erscheint, so kann er in eine Buße bis auf 10 Fr. und in die Termins- und Ladungskosten verurteilt werden.

---

[1]) Dieselben lauten:

„§ 216. Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane fehlt;
2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3. Personen, welche infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig oder in derselben eingestellt sind.

„§ 217. Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:

1. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in betreff dieser Geheimnisse;
2. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grade der Seitenlinie, — mit Ausnahme von Streitigkeiten über den Personenstand —, in Ehesachen und über Vermögensangelegenheiten, welche durch das Familienverhältnis bedingt sind.

„§ 235. So wie alle erschienenen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § 244 bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die Bestimmung des Strafgesetzbuches vom falschen Zeugnis verlesen worden ist.

„§ 244. Zu der Ableistung des Eides sind bloß solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.“

Art. 47. Erscheint eine schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Art. 48. Sofort nach Schluß der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Art. 49. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen, und auf ihre Kosten, wird denselben vom Centralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

Art. 50. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 51. Aus jedem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 52. Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während der Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf 100 Fr. bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

## IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

Art. 53. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden, und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftgemäß besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Centralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei brieflich Kenntnis giebt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Centralsekretär die Akten dem Appellations- und Kassationshof zur Beurteilung ein.

Art. 54. Findet der Appellations- und Kassationshof die Beschwerde begründet, so verfügt er, daß die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, welche beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, im Ausstandsfalle sich befinden.

Art. 55. Innerhalb eines Jahres, von dem Urteil an, kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen:

a) wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Thatsachen bekannt geworden sind;
b) wenn sie Beweismittel, welche zur Erwahrung erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

Art. 56. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Aenderung des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel noch einmal über die Sache ab.

Art. 57. Die Urteile der Gewerbegerichte, gegen welche eine Nichtigkeitsklage nicht eingereicht worden ist, werden drei Tage nach

der Eröffnung vollziehbar. Die Vollziehung derselben und der ihnen durch Art. 35 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen finden nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollziehung der Urteile der ordentlichen Civilgerichte.

## V. Vergütungen und Gebühren.

Art. 58. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

a) die Besoldungen der Obmänner und des Centralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;
b) die Sitzungsgelder der Beisitzer.

Art. 59. Für die Verhandlung der Rechtssache vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr im Betrage von Fr. 1 bis Fr. 10, je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten Fr. 1.

Art. 60. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urteil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Art. 61. Soweit die vom Centralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bußen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichts nicht hinreichen, sind die letztern zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt.

## VI. Einigungskommissionen.

Art. 62. Entsteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein allgemeinerer Anstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder Aehnliches, so kann durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Diese Kommission soll versuchen, den Anstand gütlich beizulegen.

## VII. Schluß- und Uebergangsbestimmung.

Art. 63. Der erste Abschnitt dieses Dekretes tritt auf den 1. Juli 1894, die übrigen Abschnitte treten auf den 1. November 1894 in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Streitigkeiten der in Art. 1 angeführten Art, welche im Zeitpunkt der Errichtung von Gewerbegerichten durch die betreffenden Gemeinden bereits vor den ordentlichen Gerichten durch die Einleitung des Aussöhnungsversuches anhängig gemacht worden sind, werden von den letztern im gewöhnlichen Verfahren zu Ende geführt.



№ 3. 1900.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

## Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

### V. Freiburg.

#### Gesetz über die Gewerbegerichte.

(Vom 25. November 1899.)

**Der Grosse Rat des Kantons Freiburg**

im Hinblick:

auf die Art. 59, 66, 68, 75 der Kantonsverfassung vom 7. Mai 1857;

auf das Gesetz vom 26. Mai 1848 über die Organisation der Rechtspflege;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

**Organisation.**

*Gewerbegruppen, Gewerberäte.*

Art. 1. In den Friedensgerichtskreisen, wo das Bedürfnis sich fühlbar macht, werden Gewerbegruppen und Gewerberäte gebildet. Der Staatsrat bestimmt deren Organisation und Kompetenzen.

*Gewerbegericht.*

Art. 2. Das Friedensgericht als Gewerbegericht besteht aus dem Friedensrichter und zwei oder vier Mitgliedern der Gewerberäte, welche zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur andern Hälfte aus den Arbeitern derjenigen Gewerbegruppe genommen werden, welcher der Streitgegenstand und die Parteien angehören.

Art. 3. Es entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern der Gewerbegruppen und ihren Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen aus dem Dienst- oder Werkvertrag, der Ausführung der Arbeit, und über die Reklamationen aus dem Lehrvertrag, erhoben von der einen oder andern Partei, sofern der Streitwert weniger als 600 Franken beträgt.

Art. 4. Bei einem Streitwert bis auf 300 Franken setzt sich das Gewerbegericht aus drei Mitgliedern, bei einem Streitwert über 300 Franken aus fünf Mitgliedern zusammen.

Art. 5. Das Vermittlungsamt besteht aus dem Friedensrichter und zwei Gewerberichtern, wovon der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter sein muss.

Art. 6. Es strebt die Vermittlung in allen Streitigkeiten an, welche in die Kompetenz des Gewerbegerichtes fallen.

Art. 7. Zusammenstellung und Einberufung des Vermittlungsamtes und des Gewerbegerichtes ist Aufgabe des Friedensrichters.

Art. 8. Der Friedensrichter führt den Vorsitz, leitet die Ermittlung des Thatbestandes und das weitere Verfahren.

Er sorgt für Beobachtung von Ordnung und Anstand, überwacht die Protokollführung und dringt auf rasche Erledigung der Geschäfte.

Art. 9. Der Gewerberichter, welcher, obwohl gehörigerweise einberufen, von einer Sitzung ohne rechtmässigen Grund wegbleibt, verfällt in eine Busse von 2 bis 10 Franken. Die Busse wird vom Friedensrichter ausgesprochen.

Art. 10. Schreiber des Vermittlungsamtes und des Gewerbegerichtes ist der Friedensgerichtsschreiber.

Art. 11. Ihm fallen zu: Entgegennahme der Begehren um Einberufung des Vermittlungsamtes und des Gewerbegerichtes, die Einberufung, Ladung der Parteien und der Zeugen, Führung des Protokolls, Abfassung und Ausfertigung der Urteile.

Art. 12. Sämtliche Mitteilungen an die Parteien, Zeugen u. s. w., geschehen durch eingeschriebenen Brief oder direkte Uebergabe gegen Empfangsbescheinigung.

Art. 13. Die Sitzungen des Vermittlungsamtes sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich, die Beratung aber geheim.

Art. 14. Die Sitzungen sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Thätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Art. 15. Die Mitglieder der Gewerbegerichte können abgelehnt werden in den unter Art. 19 des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege aufgeführten Fällen. [1]

Der Friedensrichter entscheidet endgültig über die Ablehnung der Gewerberichter.

Der erste Beisitzer des Friedensgerichtes entscheidet über die Ablehnung des Friedensrichters und ersetzt ihn eintretenden Falls.

Art. 16. Das Kantonsgericht beurteilt als Kassationshof die Rekurse gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte.

Art. 17. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Kantonsgerichtes. Sie haben demselben jährlich Bericht zu erstatten.

## Verfahren.

### *Verfahren vor dem Vermittlungsamt.*

Art. 18. Die Parteien werden auf mündliches oder schriftliches Verlangen sofort vor das Vermittlungsamt geladen.

Sie können sich auch ohne Vorladung stellen.

---

[1] Art. 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 über die Organisation der Rechtspflege:

„Ein Beamter der richterlichen Gewalt darf in den folgenden Fällen an einem Abspruch nicht Anteil nehmen:

1. wenn er selbst daran beteiligt ist;
2. wenn einer seiner Bluts- oder Schwägerschaftsverwandten in hiernach bemeldeten Graden dabei beteiligt ist:
   *a)* Verwandte in auf- und absteigender Linie;
   *b)* Brüder und Halbbrüder;
   *c)* Schwäger oder Männer, deren Ehefrauen Schwestern sind;
   *d)* Oheim und Neffe, durch Blutsverwandtschaft und durch Schwägerschaft;
   *e)* Geschwisterkinder, in Bluts- oder Schwägerverwandtschaft;
3. wenn er früher, sei es als Richter oder als Geschäftsträger, Ratgeber oder Beiständer, mit der Sache zu thun gehabt hat;
4. wenn er der einzige gewöhnliche Notar der einen oder andern Partei ist;
5. wenn er mit der einen Partei in Verhältnissen von Interesse steht, wie solche, die aus einer Gutsschaffnerei, Führung des Zinsrodels oder andern Umständen dieser Art herrühren.

Dessen aber ungeachtet kann der Urteilsspruch nicht entkräftet werden, wenn vorher kein Rekusations-Begehren von der einen oder andern Partei vorgebracht worden ist.“

Art. 19. Die Parteien erscheinen persönlich. Ungerechtfertigtes Ausbleiben wird durch Erkenntnis des Vermittlungsamtes mit Strafe von 1 bis 5 Franken geahndet.

Verbeiständung und Vertretung sind in keinem Falle zulässig.

Art. 20. Es wird kein Diktat ins Protokoll aufgenommen. Erfolgt eine Verständigung, so wird sie von Amtswegen ins Protokoll eingetragen und von den Parteien, sowie den Mitgliedern des Vermittlungsamtes unterzeichnet.

Art. 21. Der Streitgegenstand wird von Amtswegen protokolliert, wenn keine Verständigung erfolgt oder wenn eine der Parteien ausbleibt.

Im ersten Falle wird das Verfahren wo möglich sogleich fortgesetzt.

Im zweiten Falle werden die fehlenden Parteien vor das Gewerbegericht geladen.

### *Verfahren vor dem Gewerbegericht.*

Art. 22. Das Verfahren vor dem Gewerbegericht richtet sich, soweit das vorliegende Gesetz nicht anders verfügt, im allgemeinen nach den Bestimmungen der Civilprozess-Ordnung.

Art. 23. Die Ladungsfrist beträgt wenigstens einen Tag.

In dringenden Fällen kann die Vorladung auch auf kürzern Termin erfolgen.

Art. 24. Die Parteien erscheinen persönlich.

Der Beistand eines Bevollmächtigten oder Ratgebers ist ausgeschlossen. Schriftsätze werden nicht zugelassen.

Jedoch ist Vertretung der Parteien durch Familien- oder Berufsgenossen im Falle von Krankheit oder eines rechtmässigen Verhinderungsgrundes zulässig.

Art. 25. Es ist nicht statthaft, Sicherheitsleistung zu verlangen.

Art. 26. Zwischenurteile können nur zugleich mit der Hauptsache vor das Kantonsgericht gebracht werden.

Art. 27. Das Gericht verhört die Parteien. Es kann auf Ansuchen oder von Amtswegen Beweisaufnahme anordnen unter Beobachtung der Vorschriften der Civilprozess-Ordnung, insofern sich letztere mit einem einfachen und beschleunigten Verfahren vertragen.

Die Parteien haben das Recht, die Zeugen mitzubringen oder sie durch den Gerichtsschreiber laden zu lassen.

Die Zeugen können ohne Frist geladen werden.

Art. 28. Die Partei, welche ein Beweismittel anruft, schiesst die Kosten vor.

Wird das Beweismittel vom Gerichte angeordnet, so schiesst jede Partei die Hälfte der Kosten vor.

Art. 29. Wenn eine der geladenen Parteien nicht erscheint, so fällt das Gericht ein Versäumnisurteil, welches der ausbleibenden Partei von Amtswegen innerhalb zwei Tagen zugestellt wird.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei der Gerichtsschreiberei innerhalb der gleichen Frist von der Kundgebung an verlangt werden.

Eine zweite Wiedereinsetzung ist nicht zulässig.

Art. 30. Das Urteil wird unmittelbar nach der Verhandlung gefällt und den Parteien eröffnet.

Es soll innerhalb zwei Tagen abgefasst werden.

*Kassationsbeschwerde.*

Art. 31. Gegen Urteile der Gewerbegerichte kann innerhalb der Frist von fünf Tagen Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Sie wird in zwei Doppeln der Gewerbegerichtsschreiberei eingereicht. Der andern Partei muss sie sofort durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Für die Beantwortung steht eine gleiche Frist offen.

Die Schriftsätze der Parteien und die Gerichtsakten werden unverzüglich der Kantonsgerichtsschreiberei übermacht.

Art. 32. Der Kassationshof entscheidet ohne Einvernahme der Parteien. Er kann das Verfahren durch die untere Instanz von Amtswegen ergänzen lassen.

Wird das Urteil kassiert, so erkennt der Kassationshof über die Hauptsache und kann die Beurteilung nicht einem andern Richter überweisen.

*Schlussbestimmungen.*

Art. 33. Die Kraft des vorliegenden Gesetzes verhängten Geldstrafen fallen zur einen Hälfte an die Staatskasse, zur andern an den kantonalen Lehrlingsfonds.

Art. 34. Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Gewerbegerichtes werden vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 35. Sämtliche diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 36. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Der Staatsrat ist mit dessen Bekanntmachung beauftragt.

Die in einem Friedensgerichtskreise vor der endgültigen Organisation des Gewerbegerichtes angehobenen Rechtsstreite in Gewerbesachen unterstehen den bisherigen Gesetzen über die Rechtspflege.

# VI. Genf.

## I. Loi Organique

sur les

## CONSEILS DE PRUD'HOMMES

(Du 12 Mai 1897.)

---

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Vu la loi constitutionnelle du 4 octobre 1882 instituant des Conseil de Prud'hommes, modifiée par la loi constitutionnelle du 25 novembre 1888;

Sur la proposition du Conseil d'État;

### DÉCRÈTE CE QUI SUIT:

*Compétence.*

Art. 1er. Les contestations qui s'élèvent entre maîtres et ouvriers, patrons et employés, patrons et apprentis, maîtres et domestiques pour tout ce qui concerne le louage de services, l'exécution du travail et le contrat d'apprentissage, sont jugées par les Tribunaux de Prud'hommes.

(Loi constitutionnelle du 22 Novembre 1888, art. 1er.)

*Nombre des Conseils de Prud'hommes.*

Art. 2. Les Conseils de Prud'hommes forment deux divisions:

1° Celles des industriels et des commerçants (groupes I à X).

2° Celles des agriculteurs et des particuliers (groupe XI et XII).

Art. 3. Sont électeurs et éligibles dans la 1er division, les patrons, fabricants et marchands, les ouriers et employès suisses, de l'industrie et du commerce, domiciliés dans le canton et jouissant de leurs droits politiques.

Les directeurs et gérants des sociétés sont considérés comme patrons et les contremaîtres comme ouvriers.

Art. 4. Sont électeurs et éligibles, dans la 2me division, les patrons, maîtres, employés, ouvriers et domestiques appartenant à l'agriculture, aux professions libérales et, en général, ceux qui ne sont inscrits dans aucun groupe industriel ou commerçant.

Tous doivent être domiciliés dans le canton et jouir de leurs droits politiques.

### *Ire Division et groupe XI.*

Art. 5. Les Conseils de Prud'hommes des onze groupes correspondent aux industries et professions suivantes. . . . .

### *Élection des Conseils de Prud'hommes.*

Art. 6. Le Conseil d'Etat dresse, pour chaque groupe, une double liste électorale; sur l'une sont inscrits les patrons et sur l'autre les ouvriers et les employés.

Ces listes sont révisées dans les trois mois qui précèdent chaque élection générale.

Nul ne peut faire partie de plus d'un groupe.

Ces listes sont affichées conformément à la loi sur les votations et élections.

Art. 7. Une commission de 48 membres, composée en nombre égal de patrons et d'ouvriers ou employés, choisie par le Conseil d'Etat dans chaque groupe (y compris le groupe XII), est chargée de recevoir toutes les réclamations; elle est présidée par un délégué du Conseil d'Etat qui a voix délibérative.

Des présentations peuvent être faites par les chambres syndicales régulièrement constituées.

Cette commission procède suivant les règles tracées par la loi sur les votations et élections.

Art. 8. Chaque Conseil de Prud'hommes est composé de trente membres, dont quinze patrons et quinze ouvriers ou employés.

Art. 9. Les Prud'hommes sont nommés pour une période de quatre ans.

Ils sont immédiatement rééligibles.

Les élections ordinaires ont lieu le premier samedi de décembre.

Les Prud'hommes entrent en fonctions dès leur assermentation.

Art. 10. Dans chaque groupe, les patrons nomment directement quinze prud'hommes-patrons, et les ouvriers et employés nomment directement quinze prud'hommes-ouvriers ou employés.

Les diverses catégories qui forment le groupe doivent être autant que possible représentées.

Ces élections se font au scrutin de liste, au vote secret et à la majorité relative.

Art. 11. Le Conseil d'Etat convoque les électeurs, désigne les locaux et nomme, au moins quinze jours, d'avance, le président et le vice-président de l'assemblée électorale des patrons ainsi que le président et le vice-président de l'assemblée électorale des ouvriers. Il désigne en outre deux délégues pris dans chacun des onze groupes de patrons et dans chacun des onze groupes d'ouvrièrs pour former les bureaux.

Art. 12. Les délégués désignés à l'art. 11 formeront un Bureau de 22 membres, outre le président et le vice-président pour les groupes patrons, et un Bureau semblable pour les groupes ouvriers; le président et le vice-président ont voix consultative dans les délibérations.

En cas de désaccord, le président départagera les voix.

Chacun des deux Bureaux sus-désignés choisit dans son sein deux sécretaires.

Art. 13. Les opérations électorales commencent à 5 heures du soir; le scrutin sera fermé à 10 heures. Le dépouillement des bulletins de vote a lieu immédiatement après la fermeture des urnes. Un délégué du Département de l'Intérieur assistera au dépouillement pour enregistrer les résultats et recevoir les procès-verbaux.

Pour le surplus, on suivra les formes prévues par la loi sur les votations et élections.

Art. 14. Lorsque le nombre des prud'hommes-patrons ou des prud'hommes-ouvriers d'un groupe se trouve diminué de plus du cinquième, par démission ou décès, plus d'une année avant les élections ordinaires, le Conseil d'Etat en doit être avisé par le Bureau du Conseil où se sont produites les vacances.

Sont considérés comme démissionaires :

1° Le prud'homme qui cesse de pratiquer son métier pendant un an ;
2° Le prud'homme-patron qui devient ouvrier et réciproquement ;
3° Le prud'homme qui est tombé en faillite ou dont l'insolvabilité a été constatée, en suite, de poursuites dirigées contre lui par un acte de défaut de biens.
4° Celui qui a quitté le canton d'une façon définitive et n'y a plus de domicile.

Dans le délai d'un mois à partir de cette notification, il sera procédé à un scrutin complémentaire.

Pour les élections complémentaires, le scrutin reste ouvert pendant 2 heures consécutives.

*Organisation.*

Art. 15. Avant d'entrer en fonctions, les membres des Conseils de Prud'hommes prêtent, devant le Grand Conseil, le même serment que les juges.

Art. 16. Dans la semaine qui suit, l'élection, chaque groupe de Prud'hommes se réunit pour se constituer, le Conseiller d'Etat chargé du Département de l'Intérieur fait la première convocation.

Chaque groupe nomme dans son sein, au scrutin secret et pour une année, un Bureau composé d'un président, un vice-président, un secrétaire et un vice-secrétaire.

Les membres du Bureau sont élus par les deux tiers des bulletins reconnus valables. Si après deux tours de scrutin il n'y a pas de résultat, le troisième tour à lieu à la majorité absolue.

La présidence et alternativement dévolue à un patron et à un ouvrier. Si le président et un patron, le vice-président doit être un ouvrier, et réciproquement.

Il en est de mêne pour le secrétaire et le vice-secrétaire.

Les membres du Bureau ne sont pas immédiatement rééligibles. Chaque année, les membres du groupe établissent un roulement pour la tenue des audiences.

Art. 17. A l'expiration de son mandat, le président convoque le groupe en séance plénière, fait un rapport sur ses travaux pendant l'exercice écoulé et l'invite à procéder au renouvellement de son Bureau.

*Fonctions.*

Art. 18. Chaque groupe se divise comme suit: les deux Bureau de Conciliation, le Tribunal, la Chambre d'Appel et la Commission de Surveillance des apprentissages et de l'hygiène des locaux, composée de huit prud'hommes, et nommée pour deux années. Les prud'hommes qui n'ont aucune fonction spéciale pourront être appelés comme suppléants.

Art. 19. Toutefois ne pourront siéger dans aucune de ces divisions: un patron et son ouvrier; un maître et son domestique.

*Bureaux de Conciliation.*

Art. 20. Les deux Bureaux de Conciliation sont composés chaqun d'un prud'homme-patron et d'un prud'homme-ouvrier ou employé, qui président l'audience à tour de rôle, en commençant par le plus âgé.

Chaque Bureau siège à tour de rôle pendant un mois.

Toute contestation devra lui être préalablement soumise dans le délai et deux jours au plus, à partir du dépôt de la demande en mains du greffier.

Art. 21. Quand la différence, entre les sommes en litige n'est pas supérieure à vingt francs, le Bureau de Conciliation, si la conciliation n'aboutit pas, se forme en Tribunal public et jouge souverainement et sans appel.

Exceptionnellement, si les membres du Bureau n'ont pas en mains les éléments nécessaires pour prononcer ou qu'ils ne soient pas d'accord entre eux, les parties sont renvoyées devant le Tribunal.

Si la somme en litige varie de *vingt à soixante-quinze francs,* le Bureau érigé en Tribunal, juge en premier ressort, les parties pouvant en appeler au Tribunal. En outre, ce Bureau peut,

jugeant préparatoirement dans les causes où il estimera qu'une expertise est indispensable pour éclairer le Tribunal à qui l'affaire est renvoyée, procéder à la nomination d'un ou plusieurs experts. Il fixe la mission qu'ils sont à remplir. Ce Bureau doit procéder également à cette nomination d'expert si l'une des parties en fait la demande.

Lorsque le Bureau de Conciliation se constitue en Tribunal, la cause est appelée par le greffier ou son substitut. Les parties doivent renouveler publiquement leurs prétentions.

Exceptionnellement, si les membres du Bureau n'ont pas en mains les éléments nécessaires pour prononcer ou qu'ils ne soient pas d'accord entre eux les parties sont renvoyées devant le Tribunal.

Art. 22. Les parties sont convoquées par lettres recommandées, adressées par le greffe.

La convocation mentionne les dispositions suivantes;

*a)* Les témoins doivent être appelés directement par les parties; celles-ci ont en outre le droit de les faire citer officiellement par le greffe (Art. 32).

*b)* Dans les causes qui nécessitent un compte établi par écrit pour pouvoir statuer en connaissance de cause, chaqu'une des parties est tenue de présenter ce compte. En cas d'ommission de cette formalité, le Bureau pourra infliger une amende de 1 franc à 5 francs.

*c)* Si les deux parties ne se présentent pas, sans avoir averti le greffe avant midi, la cause est rayée du rôle; elle ne pourra être réintroduite que moyennant une amende de dix francs à la charge du demandeur.

Art. 23. Les parties doivent être entendues, une fois au moins contradictoirement.

Art. 24. Toute transaction conciliatoire et résumée dans un procès-verbal dressé séance tenante: il est donné lecture de ce procès-verbal qui est signé par les deux parties et par les juges prud'hommes conciliateurs; si l'une d'elles ne sait signer, il en est fait mention. Cet acte est exécutoire comme un jugement.

Art. 25. Les audience du Bureau de Conciliation ne sont pas publiques.

Art. 26. Lorsqu'une des parties a fait défaut, le Bureau peut, suivant les cas, la citer une seconde fois à bref délai.

Lorsqu'une des parties fait défaut et ne présente pas d'excuse légitime, il lui sera infligé une amende de 1 à 10 francs.

*Tribunal de Prud'hommes.*

Art. 27. Les causes qui n'ont pu se résoudre par la conciliation sont renvoyées devant le Tribunal de Prud'hommes. Ce Tribunal se constitue en Chambre d'Appel pour les causes jugées en première instance par le Bureau de Conciliation.

Art. 28. Le Tribunal de Prud'hommes est composé d'un président, de deux Prud'hommes-patrons et deux prud'hommes-ouvriers ou employés. En cas d'absence justifiée, le greffe convoque les suppléants les plus compétents pour juger la cause en litige.

Les audiences sont alternativement présidées par le président et par le vice-président du Conseil.

Le procès-verbal est tenu alternativement par le secrétaire et le vice-secrétaire.

*Procédure devant le Tribunal.*

Art. 29. Chacun des groupes (y compris le groupe XII), réuni en séance plénière, établira un recueil déterminant les usages locaux des diverses professions comprises dans le groupe, conformément à l'art. 9 de la Loi fédérale du 23 mars 1877 concernant le travail dans les fabriques et aux art. 342 à 344 du Code fédéral des Obligations.

Art. 30. Si les parties ne comparaissent pas volontairement, le défendeur est cité devant le Tribunal des Prud'hommes par une sommation émanée du président et signée du greffier.

Lorsque les parties sont inscrites dans des groupes différents, le défendeur est assigné devant le Tribunal de Prud'hommes compétent pour connaître du cas litigieux.

On suivra, en pareille matière, les formes usitées pour les citations devant la Justice de Paix civile.

Le défendeur est cité pour la prochaine audience, pourvu qu'il y ait un jour d'intervalle, pour Genève, Eaux-Vives, les Pâquis, Montbrillant, les Grottes, le Petit-Saconnex, Plainpalais et Carouge, et deux jours pour le reste du canton.

Dans les cas qui requièrent célérité, le président peut citer à un délai plus bref.

Art. 31. Les parties comparaissent en personne, sans le concours d'un tiers; elles doivent déposer le compte de Doit et Avoir, soldant par la somme réclamée ou offerte.

En cas de maladie, d'absence ou d'incapacité motivée, un plaideur pourra se faire représenter par un membre de sa famille ou par un collègue de son groupe dûment autorisé; le patron pourra, dans l'un des cas sus-indiqués, se faire représenter par son contre-maître ou son employé.

Par exception, lorsqu'un mineur sera dans l'impossibilité d'être assisté devant les prud'hommes par son représentant l'égal, le Procureur général lui désignera un représentant *ad hoc.*

Si les deux parties ne se présentent pas, sans avoir averti le greffe avant midi, la cause est rayée du rôle; elle ne pourra être réintroduite que moyennant une amende de 10 francs à la charge du demandeur.

Art. 32. Lorsqu'il y a lieu à une enquête, les parties sont libres d'amener leurs témoins ou de les faire citer.

Si le témoin régulièrement cité ne comparaît pas, sans excuse légitime, il sera condamné à une amende qui pourra s'élever à trente francs.

Les témoins seront taxés par le président.

Art. 33. Les parties exposent leurs grifs hors la présence des témoins.

Art. 34. Les témoins, après avoir indiqué leurs nom, prénoms, profession, âge et deumeure, feront les serment de dire la vérité et déclareront s'ils sont patrons ou employés des parties.

Les parents ne peuvent être entendus qu'à titre de renseignements.

Art. 35. Ils seront entendus séparément et les parties ne pourront pas les interrompre.

Art. 36. Les parties seront tenues de fournir leurs reproches contre les témoins avant leur déposition.

Art. 37. Dans les causes susceptibles d'appel, le secrétaire dressera un procés-verbal sommaire des dépositions, et la lecture en sera faite à chaque témoin.

Art. 38. S'il y a lieu de recourir à des experts, le Tribunal désignera les objets sur lesquels leur avis doit être donné.

Quand il s'agira de professions, presque exclusivement exercées par des femmes, des experts féminins pourront être choisis.

Les experts prêtent le serment de remplir fidèlement leur mission.

Les frais d'expertis sont avancés par les parties et taxés par le Tribunal.

Les indemnités aux témoins, les frais d'expertise et, cas échéant, les frais d'enregistrement des pièces produites sont mis à la charge de la partie qui succombe.

Art. 39. Les causes de récusation des experts sont les mêmes que pour les prud'hommes.

Art. 40. Le secrétaire tient le procès-verbal de l'audience; dans les causes susceptibles d'appel, il prend note des dires des parties et des débats, pour servir de documents.

Il n'a pas voix délibérative.

Art. 41. Les jugements sont prononcés séance tenante.

Art. 42. Le Tribunal de Prud'hommes juge en dernier ressort toutes les causes dont la valeur ne dépasse pas 300 francs.

Art. 43. Si le jugement est par défaut, il pourra être frappé d'opposition dans les trois jours à partir de sa notification, par lettre chargée.

L'opposition sera portée devant les mêmes juges.

Le coût de l'expédition et de la signification sera supporté par l'opposant, qui devra en opérer le versement en main du greffier au moment du dépôt de la demande en opposition.

Le Tribunal, s'il le juge opportun, pourra aussi mettre à la charge de l'opposant tout ou partie des frais de l'audience à laquelle il n'a pas comparu.

Art. 44. Tout jugement devient exécutoire cinq jours après sa signification, à moins qu'il ne soit formé opposition ou appel en temps utile.

Art. 45. L'exécution des jugements par défaut doit être commencée dans le délai de trois mois, faute de quoi ces jugements seront considérés comme non avenus, et le créancier sera forclos.

Il en est de même pour les jugements contradictoires qui ne sont pas exécutés dans le délai de dix ans.

*Chambre d'Appel.*

Art. 46. Pour une somme supérieure à 300 francs, le jugement peut être soumis à la Chambre d'Appel dans les cinq jours qui suivent sa signification par lettre chargée.

Art. 47. La Chambre d'Appel est composée d'un président, d'un secrétaire (qui n'a pas voix délibérative), de trois prud'hommes-patrons et de trois prud'hommes-ouvriers. En cas d'absence justifiée, le greffier convoque les suppléants les plus compétents pour juger la cause en litige.

Art. 48. Nul ne peut siéger s'il a déjà connu de l'affaire en conciliation ou en première instance.

Si le président a fonctionné dans la cause, il est remplacé par le vice-président, et réciproquement.

Il en est de même pour le secrétaire et le vice-secrétaire.

Art. 49. Les formalités prescrites par les art. 28 à 36 et 38 à 41 seront également suivies en Appel.

Art. 50. Les jugements rendus par la Chambre d'Appel seront signifiés comme ceux de première instance, et ils deviendront exécutoires dans le même délai.

*Cour mixte.*

Art. 51. Les Tribunaux de Prud'hommes, saisis d'une contestation au sujet de laquelle une exception de compétence ou de litispendance est soulevée, doivent au préalable statuer sur cette exception. Dans le cas où ils la rejetteraient, il leur est en même temps loisible, s'ils ont invité les parties à s'expliquer à cet effet, de statuer au fond.

Art. 52. Tout jugement rendu en matière de compétence ou de litispendance est en ce qui concerne ces exceptions, susceptible d'appel, quelle que soit la somme en litige, devant la Chambre d'Appel du Conseil des Prud'hommes.

Les parties peuvent se pourvoir contre les arrêts d'appel ainsi rendus, mais seulement en ce qui touche la compétence et la litispendance, devant une Cour mixte composée, chaque année, de deux juges de la Cour de Justice, nommés par elle et de trois prud'hommes, pris dans la Chambre d'Appel des Prud'hommes et désignés par les présidents et vice-présidents des divers groupes.

Les membres de cette Cour choisiront entre eux leur président pour une durée d'une année, la présidence devra être tour à tour dévolue à un juge et à un prud'homme; elle aura, en tout cas, voix délibérative.

Le greffier des Conseils de Prud'hommes fonctionnera comme greffier de cette Cour.

Art. 53. L'appel des jugements, rendus en matière de compétence ou de litispendance par une Chambre d'Appel des Prud'hommes, devra être lancé dans les quarante-huit heures qui suivent leur signification, au moyen d'une simple déclaration, signée sur un registre *ad hoc*, au greffe du Tribunal des Prud'hommes. Le greffier convoquera la Cour mixte à laquelle devra être soumise, dans les trois jours suivants, la dite contestation. Les parties seront convoquées à cette audience par lettre chargée du greffier, envoyée dans les délais prévus à l'art. 30.

Art. 54. La Cour mixte statuera souverainement et en dernier ressort, sous réserve des attributions du Tribunal fédéral.

Art. 55. La procédure et les règles fixées par la présente loi sont applicables devant la Cour mixte tant en ce qui concerne l'audience, les récusations, les indemnités que la rédaction, l'expédition, la signification et l'exécution des jugements.

Les jugements rendus par la Cour de Justice civile, dans lesquels l'une des parties invoque la compétence du Tribunal des Prud'hommes ou excipe de litispendance avec ce même Tribunal, sont également dans les mêmes formes et délai que ci-dessus, soumis à la juridiction de la Cour mixte.

La partie qui, sans motif sérieux, a opposé l'incompétence ou la litispendance pourra être condamnée par la Cour mixte à une amende qui ne sera pas supérieure à 100 francs.

Art. 56. Chaque année, dans le moi de Janvier, le greffier convoque: *a*) la Cour d'Appel civile pour la nomination des deux juges juristes devant faire partie de la Cour mixte et de trois suppléants; *b)* les présidents et vice-présidents des divers groupes de Prud'hommes pour la nomination des trois délégués à la dite Cour et de cinq suppléants. Ces nominations opérées, il convoque la Cour mixte pour qu'elle procéde à la nomination de son président. Cette dernière convocation devra se faire chaque année au mois de Janvier.

### *Publicité et règlement des audiences.*

Art. 57. Les audiences du Tribunal de Prud'hommes et de la Chambre d'Appel sont publiques.

Elles ont lieu le soir, dans les locaux désignés par le Conseil d'Etat.

Le président a la police de l'audience.

Art. 58. Il sera fait par chaque Conseil de Prud'hommes un règlement particulier sur les jours et les heures de ses audiences ordinaires et sur l'ordre du service de ses membres.

Ce règlement pourra permettre au président et au vice-président, dans certains cas spéciaux, de remplacer deux membres du Tribunal par deux prud'hommes appartenant au métier en cause.

Il sera affiché dans les salles d'audience.

### *Récusation.*

Art. 59. Tout prud'homme sera récusable:

1° Quand il aura un intérêt personnel dans la contestation;
2° Quand il sera parent ou allié de l'une des parties, jusqu'au degré de cousin germain inclusivement;
3° Si dans l'année qui a précédé il y a eu procès criminel entre lui et l'une des parties, son conjoint, ses parents ou alliés en ligne directe;
4° S'il y a procès civil existant entre lui et l'une des parties ou son conjoint;
5° S'il a donné son avis dans l'affaire.

La récusation est formée et jugée à l'audience.

### *Indemnité et pénalité.*

Art. 60. Il est alloué à chaque prud'homme un jeton de trois francs par audience.

Art. 61. Le prud'homme régulièrement convoqué qui manque une audience sans motif légitime, sera puni d'une amende qui peut s'élever jusqu'à vingt francs.

Il sera admis à présenter son excuse devant le Bureau du groupe qui statuera à huis clos et dernier ressort.

Art. 62. Les présidents et secrétaires de groupe reçoivent une indemnité supplémentaire de deux francs par séance.

Les secrétaires doivent transmettre au greffier, dans les vingt-quatre heures, le procès-verbal de l'audience, revêtu de leur signature et celle du président.

*Greffe central.*

Art. 63. Il est créé un greffe central pour l'ensemble des Conseils des Prud'hommes.

Art. 64. Le Conseil d'Etat nomme le greffier et le commis-greffier. Il leur adjoint le personnel nécessaire.

Art. 65. Le traitement du greffier est de 3600 fr.; celui du commis-greffier de 2000 à 2500 fr. Ils ne reçoivent aucun casuel.

Art. 66. Le greffier reçoit les demandes, envoie les invitations et les sommations; il convoque les prud'hommes et les membres de la Chambre mixte pour les diverses audiences.

Il a soin des registres, des procès-verbaux d'audience, de ceux des délibérations qui peuvent être prises en assemblée générale et des archives des Conseils de Prud'hommes.

Il minute les jugements, les expédie et les fait signifier.

*Rédaction des jugements et gratuité de la procédure.*

Art. 67. Tout jugement contiendra:

1° La désignation des parties;
2° L'exposé sommaire de la demande et de la défence;
3° Les motifs à l'appui et le dispositif;
4° La signature du président et du greffier.

Art. 68. Toute la procédure devant les Conseils de Prud'hommes se fait sur papier libre.

Art. 69. Elle est gratuite jusqu'au jugement inclusivement.

*Tarif spécial.*

Art. 70. Les frais sont perçus conformément à la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, ainsi qu'aux règlements et tarifs qui en découlent.

Art. 71. Les sommes perçues par le greffier sont versées à la Caisse de l'Etat, à l'exception de celles qui reviennent à l'huissier.

Art. 72. Les contestations relatives à l'exécution des jugements du Tribunal des Prud'hommes sont renvoyées devant le Tribunal civil, qui les tranche sommairement et sans appel.

*Attributions supplémentaires.*

Art. 73. Chaque Conseil de Prud'hommes choisit dans son sein une Commission spéciale chargée de surveiller à la stricte exécution des contrats d'apprentissage et à l'instruction professionelle des apprentis. Lorsque son intervention n'a pu aboutir à un résultat, cette Commission saisit le Conseil, qui avise et renvoie l'affaire, s'il y a lieu, devant le Tribunal de Prud'hommes.

Elle doit, en outre, surveiller l'hygiène des locaux et la salubrité des matières premières, suivant les prescriptions de la loi fédérale sur le travail dans les fabriques, du 23 mars 1877. Elle transmet à qui de droit ses observations et ses desiderata. Un règlement déterminera ses compétences.

Cette Commission est composée de quatre Prud'hommes-patrons ou maîtres et de quatre Prud'hommes-ouvriers ou employés.

Elle doit se réunir au moins une fois par trimestre.

Pour ces réunions trimestrielles, les membres de cette Commission reçoivent un jeton de présence de trois francs. Cette Commission est nommée pour deux ans.

Art. 74. Il est, en outre, constitué une Commission centrale composée de deux délégués: un patron ou maître et un ouvrier ou employé, pris dans les Commissions de surveillance spéciales à chaque groupe et désignés par celui-ci. Cette Commission est nommée tous les deux ans. Elle élit au scrutin secret et pour un an son Bureau, composé d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et d'un vice-secrétaire. Si le président est un patron, le vice-président doit être un ouvrier et réciproquement; il en est de même pour le secrétaire et le vice-secrétaire.

Cette Commission se réunit au moins une fois par trimestre.

Les indemnités prévues dans les articles 60 et 62 de la loi sont applicables à ses séances plénières.

Un règlement du Conseil d'Etat détermine ses compétences.

Toutes les fois qu'un conflit éclatera entre patrons et ouvriers et qu'une mise à l'index ou une déclaratien de grève

devient imminente, le groupement qui se propose de la déclarer devra en aviser préalablement Monsieur le Président du Département du Commerce et de l'Industrie. Celui-ci convoquera d'urgence la Commission centrale ainsi qu'un nombre égal de délégués ouvriers et patrons. Sous la présidence du chef du Département du Commerce et de l'Industrie il sera tenté un essai de conciliation.

Procès-verbal de cette séance sera dressé et signé par les parties et restera aux mains du Conseiller d'Etat.

Art. 75. Sur la demande du Conseil d'Etat ou de la majorité des présidents et vice-présidents de tous les groupes, les Conseils de Prud'hommes devront se réunir en assemblée générale pour délibérer sur les questions intéressant l'industrie ou le commerce national.

La séance sera présidée par le plus âgé des présidents de ces Conseils.

Art. 76. Chaque groupe nomme pour la durée de quatre ans un délégué ouvrier à l'administration de la Chambre du Travail.

## CROUPE XII.

### *Dispositions spéciales.*

Art. 77. Les Conseils de Prud'hommes du groupe XII sont répartis en deux arrondissements, comprenant:

*a)* Les communes de la Rive gauche, sauf Plainpalais, Carouge, Eaux-Vives;

*b)* Les communes de la Rive droite.

Art. 78. L'arrondissement de la Rive gauche est divisé en *huit* Cercles de conciliation.

Art. 79. Les électeurs de chaque Cercle de conciliation nomment chacun autant de prud'hommes patrons et autant de prud'hommes employés qu'il y a de communes dans leur Cercle.

Dans ceux ne comprenant qu'une commune, les électeurs nomment quatre prud'hommes, soit deux patrons et deux employés.

Art. 80. L'ensemble de ces prud'hommes constitue le Conseil de Prud'hommes de l'arrondissement. Les membres du Tribunal et de la Chambre d'Appel sont pris parmi ce Conseil de Prud'hommes.

Art 81. Le Département de l'Intérieur envoie à chaque électeur des Arrondissements de la Rive gauche et de la Rive

droite une enveloppe officielle et une liste en blanc (avec le nombre des suffrages indiqués) vingt-quatre heures au moins avant l'élection.

Art. 82. Chaque électeur qui désire prendre part à cette élection inscrit dans sa liste les noms des candidats qu'il veut élire.

Il adresse cette liste, dans l'enveloppe qu'il a reçue, au Département de l'Intérieur, le premier samedi de décembre, ou, au plus tard, le dimanche qui suit.

Art. 83. Le dépouillement se fait le lundi suivant au Département de l'Intérieur, par les soins du Conseiller d'Etat chargé de ce Département, assisté des membres de la Commission électorale (art. 7 de la loi) faisant partie du XIIe groupe.

Le résultat en est consigné, par Cercle, dans un procès-verbal signé du Conseiller d'Etat et de tous les membres présents.

Sont élus prud'hommes, à la majorité relative, ceux qui, dans chaque Cercle, auront réuni plus de voix.

Art. 84. Les prud'hommes de chaque Cercle font à tour de rôle, chacun pendant un semestre, les fonctions de Juges conciliateurs dans leur Cercle.

Art. 85. Les séances du Bureau de Conciliation se tiennent le soir ou le dimanche après-midi, au chef-lieu du Cercle.

Art. 86. Le greffier du Bureau de Conciliation est nommé par les Prud'hommes du Cercle. Il reçoit et expédie les assignations et les communique dans le délai de vingt-quatre heures au Greffe central.

Il lui est alloué pour céla une indemnité de 5 francs par séance.

Art. 87. Toute contestation doit être soumise au Bureau de Conciliation dans le délai de huit jours au plus, à partir du dépôt de la demande d'assignation en mains du greffier. Les convocations seront faites conformément à l'article 22.

Art. 88. Les parties doivent comparaître en personne; dans certain cas, elles peuvent être autorisées par le Bureau à se faire représenter par un membre de la famille ou, très exceptionnellement, par un ami.

Art. 89. En cas de conciliation, le procès-verbal de la transaction conciliatoire prévue à l'art. 24 de la présente loi devra être, dans le délai maximum de vingt-quatre heures,

transmis par le greffier du Cercle au Greffe central. En cas de non-conciliation, il devra, dans le même délai, en aviser le Greffe central et lui expédier les pièces nécessaires pour les assignations devant le Tribunal de l'arrondissement.

La compétence des Bureaux de conciliation est déterminée par l'article 21.

Art. 90. Le greffier central, sur l'avis du greffier du cercle, convoque les juges et les parties.

Le Tribunal est composé d'un président, de deux prud'-hommes-maîtres et de deux prud'hommes-employés. Les audiences sont alternativement présidées par le président et par le vice-président.

Le procès-verbal est tenu alternativement par le secrétaire et le vice-secrétaire.

En cas d'absence justifiée, le greffe convoque les suppléants nécessaires.

Art. 91. Le Tribunal tient ses audiences à Genève, au Palais de Justice, le samedi à 9 heures du matin.

Art. 92. Toute contestation doit être soumise au Tribunal dans le délai de huit jours au plus, à partir de la réception par le greffe central des pièces nécessaires pour les assignations.

Art. 93. En cas d'urgence, le greffier est autorisé à appeler à siéger au Tribunal d'arrondissement, en remplacement d'un prud'homme empêché, un prud'homme appartenant au groupe similaire de la ville.

Art. 94. Pour une somme supérieure à 300 frs., le jugement peut être soumis à la Chambre d'Appel dans les cinq jours qui suivent sa signification.

Art. 95. La Chambre d'Appel est composée d'un président, d'un secrétaire (qui n'a pas voix délibérative), de trois prud'-hommes-maîtres et de trois prud'hommes-employés, pris dans le groupe de prud'hommes de chaque arrondissement.

En cas d'absence justifiée le greffier convoque les suppléants nécessaires.

Nul ne peut siéger s'il a déjà connu de l'affaire en première instance ou en conciliation.

Dans ce cas, le président est remplacé par le vice-président, le secrétaire par le vice-secrétaire et *vice versa*.

Elle siège à Genève, au Palais de Justice.

Art. 96. Outre le jeton de trois francs, il est alloué aux prud'hommes du XII° groupe soit des arrondissements de la Rive gauche et de la Rive droite (art. 78), pour les audiences du Tribunal tenues à Genève, une indemnité de déplacement fixée conformément à l'art. 26 du règlement et du tarif arrêtés par le Conseil d'Etat le 22 Juin 1888.

Art. 97. Dans tous les cas non prévus par les dispositions spéciales qui précèdent les dispositions de la loi sur les Tribunaux de Prud'hommes de la première division restent en vigueur.

## II. Réglement de la Commission Centrale des Prud'hommes.

Art. 1er Il est constitué une Commission centrale des Conseils de Prud'hommes composée de deux délégués par groupe : un patron ou maître et un ouvrier ou employé, pris dans les commissions de surveillance spéciale à chaque groupe et désignés par celui-ci.

Cette Commission est nommée tous les deux ans, ses membres en sont immédiatement rééligibles. Elle élit, au scrutin secret et pour un an, son bureau, composé d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et d'un vice-secrétaire.

Si le président est un patron le vice-président doit être un ouvrier et réciproquement ; il en est de même pour le secrétaire et le vice-secrétaire (loi art. 74).

Art. 2. Dans la règle, la Commission centrale représente les Conseils de Prud'hommes auprès du Conseil d'Etat.

Elle reçoit de ce dernier des instructions ou des communications qu'elle fait parvenir aux différents groupes par l'organe de leurs présidents. Elle transmet au Conseil d'Etat les communications ou les désiderata émanant d'elle-même ou des divers groupes.

Elle lui adresse chaque année un rapport sur son activité et sur les sujets qu'elle a été appelée à traiter.

Art. 3. Elle exerce une surveillance générale sur le Greffe ainsi que sur les différents Groupes des Conseils de Prud'hommes. Elle veille à l'exécution des différentes parties de la loi.

Art. 4. Sur la demande du Conseil d'Etat, de sa propre initiative, ou sur la demande d'un ou plusieurs groupes de Prud'-hommes, elle constitue pour l'étude de questions intéressant l'industrie ou le commerce, des commmissions spéciales composées de membres de différents groupes ou même de personnes prises en dehors des Conseils de Prud'hommes.

En exécution de l'art. 29 de la loi sur les Conseils de Prud'-hommes, elle réunira de façon à en établier un recueil, les renseignements fournis par les différents groupes concernant les usages locaux dans les diverses professions, conformément à l'art. 9 de la loi fédérale sur le travail dans les fabriques, du 23 Mars 1877, et aux art. 342, 344 du Code Fédéral des Obligations. Elle peut s'adjoindre pour ce travail des membres de la Cour mixte prévue à l'art. 52 de la loi sur les Conseils de Prud'hommes.

Art. 5. La Commission centrale reçoit des Commissions de surveillance tous les avis et observations concernant l'hygiène des locaux et la salubrité des matières premières, suivant les prescriptions de la loi fédérale sur le travail dans les fabriques. Elle les examine et les transmet avec son préavis au Conseil d'Etat.

Art. 6. La Commission centrale donne son préavis au Département du Commerce et de l'Industrie sur le choix des membres devant composer les jurys d'examens d'apprentissage présentés par les commissions de surveillance. Elle désigne ses délégués chargés de présider les divers jurys d'examens.

Elle s'entend avec le Département du Commerce et de l'Industrie pour organiser la surveillance des apprentis et assurer l'exécution de la Loi sur les apprentissages du 15 Octobre 1892.

Art. 7. La Commission centrale organise conformément à l'art. 75 de la Loi, les assemblées générales des Conseils de Prud'hommes, elle l'assure de la Présidence et de la formation du bureau et leur communique les renseignements nécessaires.

Art. 8. La Commission centrale se réunit dans la règle une fois par mois et au moins une fois par trimestre. Pour les cas d'urgence prévus à l'art. 74 de la Loi, elle est convoquée par le président du Département du Commerce et de l'Industrie.

Les indemnités prévues par les articles 60 et 62 de la Loi sont applicables à toutes séances pleinières.

Art. 9. Le délégué du Département du Commerce et de l'Industrie, chargé de la surveillance des apprentissages, peut assister à toutes les séances de la Commission centrale; à l'exception de celles d'urgence prévues à l'art. 74; toutefois il n'aura pas voix délibérative et ne touchera pas de jetons de présence.

Art. 10. Le bureau de la Commission centrale est chargé de l'expédition des affaires courantes, il fixe l'ordre du jour des séances et veille d'une manière générale à l'exécution du présent règlement.



№ 4. 1900.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik.“

## Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

## VII. Lausanne.

### Loi
sur les
### CONSEILS DE PRUD'HOMMES
(Du 26 novembre 1888.)

**Le grand Conseil du canton de Vaud,**

Vu le projet de la loi présenté par le Conseil d'Etat;

Vu l'art. 77 de la Constitution du 1er mars 1885;

Vu l'art. 5, alinéa 3, de la loi du 23 mars 1886, sur l'organisation judiciaire, portant:

„La loi peut également instituer des conseils de prud'„hommes chargés de statuer sur les contestations entre les „maîtres ou patrons et les ouvriers.“

**DÉCRÈTE:**

### I. Dispositions générales.

Art. 1er. Des conseils de prud'hommes peuvent être institués dans les communes qui, sur leur demande, y sont autorisées par le Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat peut, de même, admettre deux ou plusieurs communes voisines à former une seule circonscription pour instituer en commun des conseils de prud'hommes.

Chaque conseil de prud'hommes correspond à un groupe d'industries ou de professions similaires.

Art. 2. Les frais résultant de l'établissement de conseils de prud'hommes sont supportés moitié par l'Etat, moitié par les communes intéressées.

Art. 3. La demande tendant à l'établissement de conseils de prud'hommes est faite par la municipalité, agissant ensuite de décision du Conseil communal ou général.

Art. 4. L'autorisation mentionnée à l'article premier est accordée pour une durée indéterminée, mais elle peut être retirée par le Conseil d'Etat, à l'expiration de chaque période de deux ans, d'office ou sur la demande de la commune intéressée.

## II. Compétence.

Art. 5[1]. Dans les circonscriptions où sont établis des conseils de prud'hommes, ces derniers connaissent, à l'exclusion des autorités judiciaires ordinaires, de toutes les contestations qui s'élèvent entre patrons, d'une part, et leurs ouvriers, employés ou apprentis, d'autre part, lorsque ces contestations ont trait au louage de services, à l'exécution du travail ou au contrat d'apprentissage et que l'objet du litige n'excède pas une valeur de trois mille francs.

Art. 6. Les conseils de prud'hommes ne peuvent s'attribuer la connaissance de contestations non prévues à l'art. 5.

Si une contestation de cette nature vient à être portée devant eux, ils doivent décliner leur compétence d'office et renvoyer les parties à se pourvoir devant le juge ordinaire.

Art. 7. Lorsqu'une des contestations prévues à l'art. 5 s'élève entre une partie domiciliée dans une circonscriptions de prud'hommes et une partie domiciliée hors de ce ressort, le for est celui du défendeur qui est le premier actionné.

---

[1] Cet article a été modifié par la loi du 25 novembre 1892 comme suit: „Article 5 nouveau. — Dans les circonscriptions où sont établis „des conseils de prud'hommes, ces derniers connaissent, à l'exclusion des „autorités judiciaires ordinaires, de toutes les contestations qui s'élèvent „entre patrons, d'une part, et leurs ouvriers, employés et apprentis, d'autre „part, lorsque ces contestations ont trait au louage de services, à l'exé„cution du travail ou au contrat d'apprentissage et que l'objet du litige „n'excède pas une valeur de trois mille francs.

„Dans les circonscriptions où ils sont établis, les conseils de prud'„hommes connaissent également, à l'exclusion des autorités judiciaires „ordinaires, de tous les procès en indemnités résultant de:

Art. 8. Tout jugement au fond rendu par un tribunal de prud'hommes ou une chambre d'appel incompétente peut être porté au Tribunal cantonal par la loi d'un recours en nullité.

Le recours est déposé au Greffe central, dans les trois jours dès celui où la partie recourante a reçu communication du jugement.

Le Greffe central avise du recours la partie intimée et transmet sans retard le jugement et les pièces au Tribunal cantonal, qui fixe aux parties un délai pour présenter leurs observations par écrit.

A l'expiration de ce délai, le Tribunal cantonal prononce sur le vu des pièces, sans autre instruction et sans frais.

### III. Election des conseils de prud'hommes.

Art. 9. Les conseils de prud'hommes sont élus par des groupes dont le nombre et la composition sont déterminés par le Conseil d'Etat sur préavis de la Municipalité, suivant les besoins locaux de chaque circonscription.

Art. 10. Sont électeurs et éligibles, dans chaque groupe, les patrons, fabricants ou marchands, les ouvriers et employés suisses, domiciliés dans la commune et y jouissant de leurs droits politiques.

Les directeurs, administrateurs ou gérants de société sont considérés comme patrons.

Art. 11. Les assemblées de groupes sont convoquées par le préfet, ensuite d'un arrêté du Conseil d'Etat.

Le jour et l'heure de la réunion, ainsi que le dépôt des listes mentionnées à l'art. 12 sont annoncés par les soins de la Municipalité, conformément à ce que prescrit l'art. 9 de la loi du 16 septembre 1885 sur l'exercice des droits politiques.

---

„*a)* La loi fédérale du 1er juillet 1875 sur la responsabilité des entre- „prises de chemins de fer et de bateaux à vapeur en cas d'accidents „entraînant mort d'homme ou lésions corporelles;

„*b)* La loi fédérale du 25 juin 1881 sur la responsabilité civile des „fabricants;

„*c)* La loi fédérale du 26 avril 1887 sur l'extension de la responsabilité „civile complétant la loi fédérale du 25 juin 1881, pour autant que „le capital litigieux n'est pas supérieur à cent francs et que le „demandeur était, lors de l'accident, soit employé soit ouvrier du „défendeur.“

Art. 12. La Municipalité dresse, pour chaque groupe, une double liste électorale; sur l'une sont inscrits les patrons, sur l'autre les ouvriers et employés.

Nul ne peut faire partie de plus d'un groupe.

Art. 13. Les listes électorales sont déposées, quinze jours avant la réunion de l'assemblée, à la secrétairerie municipale, où chaque intéressé peut en prendre connaissance et réclamer s'il y a lieu.

La Municipalité adresse d'ailleurs à chaque électeur porté dans la liste une carte attestant son droit d'assister à l'assemblée, sa qualité de patron, ouvrier ou employé, et le groupe dont il fait partie.

Les art. 12, 13, alinéa 2, et 14 de la loi du 16 septembre 1885 sur l'exercice des droits politiques sont applicables, par analogie, à la clôture des listes électorales et aux réclamations contre les admissions ou exclusions prononcées.

Art. 14. La Municipalité désigne, pour chaque groupe, deux bureaux électoraux, composés chacun d'un président et de quatre scrutateurs, et siégeant dans des locaux distincts, l'un pour les patrons, l'autre pour les ouvriers et employés.

Ces bureaux prononcent souverainement sur toutes les réclamations relatives aux opérations de l'assemblée et procèdent au dépouillement du scrutin.

Les art. 18, 19, 22, 23, 24, 26 à 36 de la loi du 16 septembre 1885 sur l'exercice des droits politiques sont applicables, par analogie, aux assemblées de groupes.

Les réclamations relatives à la régularité ou à la validité de l'élection sont portées au Conseil d'Etat qui prononce souverainement.

Art. 15. Lorsqu'il s'agit d'élections intéressant plusieurs communes (art. 1er, alinéa 2), le Conseil d'Etat peut décider que les assemblées de groupes seront formées de tous les électeurs de la circonscription. Dans ce cas, le Conseil d'Etat désigne directement les lieux de vote et les membres des bureaux électoraux, sur préavis des Municipalités intéressées.

Art. 16. L'élection des prud'hommes a lieu au scrutin de liste, à la majorité absolue au premier tour, et à la majorité relative au second.

Un extrait du procès-verbal de l'assemblée de groupe, signé par le président et par les membres du bureau, est adressé à chaque citoyen élu pour lui servir à constater son élection.

## IV. Composition des conseils de prud'hommes. — Durée de leurs fonctions. — Elections complémentaires.

Art. 16. Le nombre des membres composant les conseils de prud'hommes est déterminé pour chaque groupe par le Conseil d'Etat. Il ne peut toutefois excéder trente, ni être inférieur à vingt, dont la moitié nommés par les patrons et l'autre moitié par les ouvriers et employés.

Art. 18. Les prud'hommes sont nommés pour une période de deux ans. Ils sont immédiatement rééligibles.

Le Conseil d'Etat détermine, pour chaque circonscription, le point de départ de la période et veille à ce que les nouvelles élections aient lieu avant son expiration.

Les fonctions de prud'hommes sont obligatoires.

Art. 19. Lorsque, plus de six mois avant l'expiration de la période, le nombre des prud'hommes-patrons ou celui des prud'hommes-ouvriers est diminué de plus de trois membres, le Conseil d'Etat peut faire procéder à une élection complémentaire.

Sont réputés démissionnaires:

*a)* Le prud'homme qui cesse d'exercer sa profession pendant un an;

*b)* Le prud'homme patron qui devient ouvrier, ou réciproquement;

*c)* Celui qui est privé de ses droits civiques par un jugement civil ou pénal.

## V. Organisation.

Art. 20. Avant d'entrer en fonctions, les membres des conseils de prud'hommes et le greffier central solennisent devant le préfet, en séance publique, la promesse mentionnée à l'article 141 de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire.

Art. 21. Dans la quinzaine qui suit son élection, chaque conseil de prud'hommes se réunit pour se constituer. La première convocation est faite par la Municipalité, ou, lorsqu'il y a plusieurs communes intéressées, par le Conseil d'Etat.

Chaque conseil nomme dans son sein, au scrutin secret, pour six mois, un bureau composé d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et d'un vice-secrétaire.

La présidence est alternativement dévolue à un patron et à un ouvrier. Si le président est un patron, le vice-président doit être un ouvrier et réciproquement.

Il en est de même pour le secrétaire et le vice-secrétaire.

Art. 22. Tous les six mois, les membres du conseil établissent une rotation entre eux pour les diverses fonctions auxquelles ils sont appelés.

Art. 23. A l'expiration de son mandat, le président convoque le conseil en séance plénière, fait un rapport sur ses travaux pendant l'exercice écoulé et l'invite à procéder au renouvellement de son bureau.

Art. 24. Chaque conseil est divisé en un bureau de conciliation, un tribunal de prud'hommes et une chambre d'appel.

Art. 25. Il est créé, dans chaque circonscription, un greffe central pour l'ensemble des conseils de prud'hommes.

Le greffier est nommé par le Tribunal cantonal. Il reçoit un traitement fixe, déterminé par une convention entre le Conseil d'Etat et la ou les Municipalités intéressées.

Le greffier est tenu d'avoir un substitut agréé par le Tribunal cantonal.

Art. 26. Le greffier reçoit les demandes de convocation, envoie les invitations et les sommations, et convoque les prud'hommes pour les diverses audiences.

Il a soin des procès-verbaux d'audience, de ceux des délibérations qui peuvent être prises en assemblée générale et des archives des conseils de prud'hommes.

Il expédie les jugements, et les communique aux parties par lettre chargée, s'il y a lieu.

Art. 27. Les membres des conseils de prud'hommes, ainsi que le greffier, sont placés sous la surveillance et la discipline du Tribunal cantonal, lequel peut les destituer dans les cas prévus à l'article 121, lettres *d* et *f*, de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire, ou lorsqu'ils se sont rendus coupables de fautes ou de négligences dans l'exercice de leurs fonctions.

Le Tribunal cantonal peut, dans ce dernier cas, prononcer l'amende jusqu'à concurrence de 200 francs.

### VI. Bureau de conciliation.

Art. 28. Toute contestation rentrant dans la compétence des conseils de prud'hommes doit être préalablement soumise au bureau de conciliation, dans le délai de deux jours à partir de la demande de convocation.

Le bureau de conciliation est composé d'un prud'homme-patron et d'un prud'homme-ouvrier, qui président l'audience à tour de rôle, en commençant par le plus âgé.

Art. 29. La demande de convocation est faite au greffe central par la partie instante, verbalement ou par écrit.

Les parties sont convoquées par simple lettre du greffier.

Lorsque les deux parties appartiennent à des groupes différents, la nature de la contestation détermine quel est le conseil de prud'hommes compétent.

Art. 30. Si les parties se concilient, il en est dressé immédiatement un procès-verbal signé par le président et par les deux parties.

Si les parties, ou l'une d'elles, ne peuvent signer, la signature est remplacée par une marque à la main, attestée par le président, conformément à l'article 13 du Code fédéral des obligations.

Le procès-verbal de conciliation vaut comme jugement définitif.

Art. 31. Les audiences du bureau de conciliation ne sont pas publiques.

Art. 32. Les parties sont tenues de se présenter personnellement devant le bureau de conciliation, sous peine d'une amende de trois francs, sauf le cas d'empêchement justifié.

### VII. Tribunal de prud'hommes.

Art. 33. Les causes qui n'ont pu se résoudre par la conciliation sont renvoyées devant le Tribunal de prud'hommes.

Art. 34. Le Tribunal de prud'hommes se compose d'un président, de deux prud'hommes-patrons et de deux prud'hommes-ouvriers.

Les audiences sont alternativement présidées par le président et le vice-président du conseil.

Les fonctions de secrétaire sont remplies par un prud'homme, savoir par un patron si le président est ouvrier, et réciproquement.

Art. 35. Si les parties ne comparaissent pas volontairement, le défendeur est assigné par une sommation émanant du président, notifiée par lettre chargée ou par remise directe à la personne, contre reçu.

Art. 36. A moins de circonstances particulières, le défendeur est cité pour la prochaine audience, pourvu qu'il y ait un jour d'intervalle.

En cas d'urgence, le président peut citer à plus bref délai.

Art. 37. Lorsqu'il y a contestation ou doute au sujet de la compétence du tribunal de prud'hommes nanti, celui-ci prononce lui-même sur le cas.

S'il se déclare incompétent, soit que le litige ne relève pas des conseils de prud'hommes, soit qu'il doive être porté devant le tribunal d'un autre groupe, il y a recours au Tribunal cantonal contre cette décision ; la procédure prévue à l'article 8, alinéas 2, 3 et 4, est applicable à ce recours.

S'il se déclare compétent, il procède aux opérations ultérieures, nonobstant opposition. Dans tous les cas, le jugement au fond peut être porté au Tribunal cantonal, ainsi qu'il est dit à l'article 8.

Art. 38. Les parties sont tenues de comparaître personnellement, sans assistance d'un mandataire ou conseil et sans pouvoir produire aucun mémoire.

Toutefois, en cas de maladie, d'absence ou d'empêchement constaté, une partie peut se faire représenter par une personne de sa famille ou de sa profession.

Art. 39. Lorsqu'il y a lieu d'entendre des témoins, les parties sont libres de les amener ou de les faire citer par le Greffe central.

Si un témoin régulièrement cité ne se présente pas, sans excuse légitime, il peut être condamné à une amende n'excédant pas dix francs.

Les témoins sont indemnisés conformément au tarif ordinaire, s'ils le réclament.

Art. 40. La cause étant introduite, les parties exposent d'abord successivement leurs griefs, en l'absence des témoins.

Il est ensuite procédé à l'audition des témoins, séparément, dans l'ordre déterminé par le président.

Art. 41. Avant de déposer, les témoins sont entendus sur leurs rapports avec les parties et exhortés à dire la vérité.

Ils peuvent être appelés, d'office ou sur réquisition des parties, à confirmer leur déposition sous le poids du serment.

La formule du serment est celle prescrite par la procédure ordinaire. Cette dernière règle aussi les causes pour lesquelles l'assermentation d'un témoin peut être refusée.

Art. 42. Dans les causes susceptibles d'appel, le secrétaire dresse un procès-verbal sommaire de chaque déposition. Ce procès-verbal est lu au témoin, qui le confirme par sa signature.

Art. 43. Si le tribunal estime qu'une expertise soit nécessaire, il peut l'ordonner. Dans ce cas, il précise les points sur lesquels les experts doivent donner leur avis.

Les experts sont choisis par le tribunal qui peut, suivant le cas, désigner en cette qualité des personnes du sexe.

Les experts donnent leur avis verbalement. Toutefois, dans les causes susceptibles d'appel, le secrétaire en dresse un procès-verbal sommaire, conformément à l'article 42.

Les indemnités dues aux experts sont réglées par le président.

Art. 44. Si l'une des parties fait défaut, le tribunal prononce néanmoins sur les réquisitions de la partie présente.

Si les deux parties font défaut, la cause est rayée du rôle.

Art. 45. Le jugement est rendu séance tenante. Il est communiqué immédiatement à la partie, si elle est présente. Dans le cas contraire, la communication a lieu dans les trois jours au plus tard, par lettre chargée émanant du Greffe central, remise contre récépissé.

Le plaideur téméraire peut être condamné à une amende ne dépassant pas vingt francs.

Art. 46. La partie qui a fait défaut peut obtenir le relief du jugement rendu contre elle, si elle en fait la demande écrite au Greffe central, dans les trois jours dès celui où elle a reçu la lettre chargée mentionnée à l'article 45.

Le relief ne peut être obtenu qu'une fois dans la même cause. Il n'est accordé que si la partie défaillante fait dépôt au Greffe central des frais de l'audience précédente et de ceux de la nouvelle citation.

Art. 47. Tout jugement doit contenir:

1. La désignation des parties;
2. L'exposé sommaire de la demande et de la défense;
3. Les motifs à l'appui et le dispositif.

L'original du jugement est immédiatement signé par le président et le secrétaire. Les expéditions sont attestées conformes par le greffier central.

## VIII. Chambres d'appel.

Art. 48. Dans les causes portant sur une valeur supérieure à cinq cents francs, le jugement rendu par le Tribunal de prud'hommes peut être soumis à la Chambre d'appel.

Art. 49. La Chambre d'appel est composée d'un président, de quatre prud'hommes-patrons et de quatre prud'hommes-ouvriers.

Nul ne peut y siéger s'il a déjà connu de l'affaire en conciliation ou devant le Tribunal de prud'hommes.

Si le président a fonctionné dans la cause, il est remplacé par le vice-président et réciproquement. Il est procédé de même pour le secrétaire et le vice-secrétaire.

Art. 50. Le recours à la Chambre d'appel s'exerce par déclaration écrite faite au Grèffe central dans les trois jours dès la communication du jugement.

Lorsque le même jugement fait à la fois l'objet de deux recours, l'un à la Chambre d'appel, l'autre au Tribunal cantonal, le premier est suspendu jusqu'à ce que le Tribunal cantonal ait prononcé sur la question de compétence.

Art. 51. La procédure devant la Chambre d'appel est la même qu'en première instance.

Les témoins et experts entendus devant le Tribunal de prud'hommes sont autant que possible entendus à nouveau; s'ils ne peuvent l'être il est donné lecture du procès-verbal sommaire de leur audition.

Les parties ne sont pas liées, en ce qui concerne leurs moyens et leurs preuves, par la manière dont elles ont procédé en première instance.

### IX. Exécution des jugements.

Art. 52. Les jugements rendus par le Tribunal de prud'hommes ou la Chambre d'appel sont déclarés exécutoires par le Greffe central, aussitôt qu'ils sont devenus définitifs.

Ils ont la même force et produisent les mêmes effets que les jugements rendus par les autorités judiciaires ordinaires.

### X. Attributions supplémentaires.

Art. 53. Chaque conseil de prud'hommes choisit dans son sein une commission spéciale chargée de veiller à l'exécution des contrats d'apprentissage et à l'instruction professionnelle des apprentis. Lorsque son intervention n'a pu aboutir, cette commission nantit le conseil, qui avise et renvoie l'affaire, s'il y a lieu, devant le Tribunal de prud'hommes.

Art. 54. Sur la demande du Conseil d'Etat, les conseils de prud'hommes se réunissent en assemblées générales pour délibérer sur les questions intéressant l'industrie ou le commerce national.

L'assemblée est présidée par le préfet. Le procès-verbal est tenu par le greffier central.

### XI. Dispositions diverses.

Art. 55. Les audiences du Tribunal de prud'hommes et de la Chambre d'appel sont publiques, sauf en ce qui concerne la délibération, qui a lieu à huis-clos.

Elles ont lieu le soir.

Les heures d'ouverture du Greffe central sont fixées par le Conseil d'Etat.

Art. 56. Les locaux nécessaires pour les séances des conseils de prud'hommes, le greffe central et les archives sont fournis par les communes.

Lorsqu'une circonscription comprend plusieurs communes et que celles-ci ne peuvent s'entendre sur le choix des locaux èt les frais résultant de leur fourniture, le Conseil d'Etat prononce.

L'art. 141 de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire est d'ailleurs applicable.

Art. 57. Le service des audiences est fait par un huissier de la Municipalité.

Art. 58. Chaque conseil de prud'hommes détermine, par un règlement particulier, les jours et les heures de ses séances, ainsi que l'ordre de service de ses membres.

Ce règlement est soumis à la sanction du Tribunal cantonal; il peut permettre au président et au vice-président, dans certains cas spéciaux, de remplacer deux membres du tribunal par deux prud'hommes appartenant au métier en cause.

Il est affiché dans les salles d'audience.

Art. 59. Tout secrétaire de groupe est tenu de transmettre au greffe central, dans les vingt-quatre heures, le procès-verbal de l'audience dans laquelle il a fonctionné, dûment signé par le président et par lui-même.

Art. 60. Tout prud'homme peut être récusé par les parties, ou se récuser spontanément, si les relations qu'il a avec l'une d'elles sont de nature à compromettre son impartialité.

La récusation est demandée et jugée à l'audience.

Art. 61. Lorsque, ensuite d'empêchement ou de récusation, les membres du conseil de prud'hommes ne suffisent pas à compléter le Tribunal ou la Chambre d'appel, les membres restants désignent eux-mêmes, parmi les citoyens inscrits dans la liste du groupe, le nombre de suppléants *ad hoc* nécessaire, en remplaçant toujours un patron par un patron et un ouvrier par un ouvrier.

Art. 62. Chaque prud'homme reçoit une indemnité de deux francs par audience.

Les secrétaires de groupe reçoivent, en outre, pour chaque audience, une indemnité supplémentaire de deux francs.

Art. 63. Le prud'homme régulièrement convoqué, qui manque une audience sans motif légitime, est passible d'une amende de dix francs, prononcée par le Tribunal de prud'hommes ou, suivant le cas, par la Chambre d'appel.

Art. 64. La procédure devant les conseils de prud'hommes est gratuite. Les parties n'ont à payer que les frais d'affran-

chissement postal et les indemnités aux témoins; ces frais sont avancés par le greffe central. Il ne peut être alloué d'autres dépens.

Chaque partie a le droit de se faire délivrer gratuitement une expédition du jugement.

Tous les actes de la procédure, y compris les expéditions des jugements, sont dispensés du timbre.

Art. 65. Dans chaque circonscription, le greffe central adresse au Tribunal cantonal, dans le courant du mois de janvier, un rapport détaillé sur l'activité des conseils de prud'hommes pendant l'année écoulée.

Les renseignements contenus dans ces rapports sont centralisés par le Tribunal cantonal et annexés à son compte-rendu annuel.

## XII. Dispositions finales et transitoires.

Art. 66. L'article 114 de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire est abrogé.

En conséquence, les contestations prévues à l'article 5 de la présente loi demeurent soumises aux règles ordinaires sur la compétence et la procédure, dans les circonscriptions où il n'est pas établi de conseils de prud'hommes.

Art. 67. Chaque fois que des conseils de prud'hommes viennent à être établis dans une circonscription, le Conseil d'Etat détermine par un arrêté l'époque de leur entrée en fonctions.

Les contestations prévues à l'art. 5 qui ont été portées, antérieurement à cette date, devant les autorités judiciaires ordinaires, leur restent attribuées jusqu'à jugement définitif.

Art. 68. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi.

Art. 69. La présente loi entrera en vigueur dès et y compris le 1er janvier 1889.

№ 5. 1900.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

## Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

### VIII. Luzern.

#### Gesetz betreffend Einführung von Gewerbegerichten im Kanton Luzern.

(Vom 16. Februar 1892.)

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Beurteilung der civilrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen den Inhabern öffentlicher und privater Unternehmen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und Verkehrs und ihren (männlichen und weiblichen) Angestellten, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern mit Beziehung auf das Dienst- oder Lehrverhältnis und die Ausführung der Arbeit entstehen, einschließlich der Haftpflichtfälle, können Gewerbegerichte aufgestellt werden.

Zur Thätigkeit der Gewerbegerichte gehört auch der Versuch der Beilegung und Verhinderung von Arbeitseinstellungen (Streiks).

Wird ein bezügliches Gesuch an den Präsidenten des Gewerbegerichtes gestellt, so versammelt derselbe die Sühneausschüsse aller Gruppen. Dieses Kollegium, das Einigungsamt, läßt sodann, wenn ihm nicht von vorneherein das Gesuch als unbegründet oder die Sache ganz unwichtig erscheint, seine Vermittlungsbemühungen eintreten.

§ 2. Ueber die Einsetzung von Gewerbegerichten für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen entscheidet auf den Antrag der Gemeinderäte oder auf das Gesuch von Bürgern der Regierungsrat.

§ 3. Aus den verschiedenen Arten von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und Verkehrs werden Gruppen gebildet, von denen jede ihr eigenes Gewerbegericht erhält.

Ueber die Zahl der zu bildenden Gruppen und die Zusammensetzung derselben entscheidet für jeden einzelnen Gewerbegerichtskreis der Regierungsrat.

## 2. Wahl der Gewerbegerichte.

§ 4. In jeder Gruppe wählen in getrennten Wahlversammlungen die Arbeitgeber einerseits und die Arbeitnehmer andererseits aus ihrer Mitte je zwei Richter und vier Ersatzmänner. Geschäftsdirektoren werden als Arbeitgeber betrachtet.

§ 5. Die Amtsdauer der Gewerbegerichte ist die nämliche wie diejenige der Bezirksgerichte. Die Wahlen werden vom Regierungsrate angeordnet. Ersatzwahlen während der Amtsdauer finden nur statt, wenn nicht mehr so viele Richter und Ersatzmänner vorhanden sind, als die Besetzung des Gerichts erfordert.

§ 6. Den Gemeinderäten liegt die Anfertigung der Stimmregister ob, welche nach Gruppen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt zu führen sind. Ueber die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung desselben auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat der Gemeinderat.

§ 7. Der Gemeinderat bezeichnet die Präsidenten der Wahlversammlungen, im übrigen erfolgt die Bureaubestellung nach den für andere Wahlverhandlungen geltenden Vorschriften.

§ 8. Stimmberechtigt und wählbar ist jeder zu einer Gruppe gehörende männliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welcher in eidgenössischen Angelegenheiten das politische Stimmrecht besitzt.

## 3. Organisation.

§ 9. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem für alle Gruppen gemeinsamen Präsidenten und je vier Mitgliedern, von denen zwei den Arbeitgebern und zwei den Arbeitnehmern angehören.

§ 10. Das Obergericht wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten des Gewerbegerichts und zwar für die ganze Amtsdauer des letztern. Derselbe darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein.

§ 11. Die Bezeichnung des ebenfalls gemeinsamen Aktuars ist Sache des aus den Mitgliedern aller Gruppen vereinigten Gesamtgerichtes.

§ 12. Neben dem Gewerbegericht wird ein Sühneausschuß aufgestellt, welcher aus dem erstgewählten Richter sowohl der Arbeitnehmer als der Arbeitgeber besteht und die gütliche Ausgleichung der Parteien zu versuchen hat und, wenn der Streitgegenstand 50 Fr. nicht übersteigt, den Streit sofort erledigen kann.

§ 13. Ein Gewerberichter kann von den Parteien abgelehnt werden:

1. In Sachen seiner Ehefrau oder seiner Verwandten innert dem Grade von Geschwisterkindern, mit Einfluß derselben, sowie auch folgender Verschwägerten, nämlich: des Stiefvaters und Stiefsohnes, des Schwähers, des Schwiegersohnes und des leiblichen Schwagers. Wenn der eine Ehegatte mit jemanden verschwägert ist, so wird der andere Ehegatte so angesehen, als ob er es auch selbst wäre.

2. Wenn zwischen demselben und einer Partei ein feindseliges Verhältnis besteht.

3. Wenn er am Ausgange des Streites ein persönliches Interesse hat.

Ueber die Ausstandspflicht sowohl aus dem Sühneausschuß als aus dem Gericht entscheidet das letztere.

§ 14. Die Gewerbegerichte sind für die in § 1 dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten zuständig.

Ueber die Einreden der sachlichen Inkompetenz des Gewerbegerichts entscheidet dieses selbst, vorbehalten bleibt der Rekurs an die Justizkommission des Obergerichts. Der Rekurs muß bei dieser innert drei Tagen angebracht und innert weitern fünf Tagen erledigt werden.

§ 15. Die Kompetenz der Gewerbegerichte geht bis auf einen Streitwert von 500 Fr.

Streitigkeiten bis zum Betrage von 50 Fr. können, wenn die beiden Mitglieder des Sühneausschusses einig sind, von diesem erledigt werden; über Streitigkeiten, bei denen entweder der Streitgegenstand einen höhern Wert hat oder die beiden Mitglieder des Sühneausschusses sich nicht einigen können, entscheidet das Gewerbegericht.

§ 16. Eine Vertretung der Parteien durch Anwälte oder andere Dritte außer Familienangehörigen, Berufsgenossen und zur

Vertretung der betreffenden Partei durch Prokuraerteilung Berechtigten, ist nicht zulässig. Auch die Vertretung durch Familienangehörige und Berufsgenossen ist nur im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit des Betreffenden statthaft.

### 4. Verfahren.

§ 17. Das Verfahren wird eingeleitet durch die Einreichung des schriftlichen Klagesatzes, welcher nur enthalten soll: den Namen des Klägers, den Namen des Beklagten, die Berufsgruppe, welcher letzterer angehört, seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, das Klagebegehren. Der Klagesatz soll, wenn der Kläger ein Arbeitgeber ist, dem erstgewählten Richter der Arbeitnehmer, wenn dagegen der Kläger ein Arbeitnehmer ist, dem erstgewählten Richter der Arbeitgeber eingereicht werden, welcher den Sühneausschuß innert 48 Stunden zu besammeln und die Vorladungen an die Parteien zu erlassen hat.

§ 18. Das Verfahren vor dem Sühneausschuß ist ein mündliches. Die Verhandlungen werden vom Aktuar protokolliert. Das Protokoll soll die Namen der Richter, die Namen der Parteien, den Klageanspruch, den Antrag des Beklagten und den allfällig abgeschlossenen Vergleich oder das Urteil enthalten. Ein socher Vergleich oder ein vom Sühneausschuß erlassenes Urteil ist hinsichtlich Vollziehbarkeit einem Urteil der ordentlichen Gerichte gleichzustellen.

§ 19. Kommt ein Vergleich oder ein Urteil des Sühneausschusses nicht zu stande oder ist der Sühneausschuß zur Erledigung der Streitsache nicht kompetent, so hat dasjenige Mitglied des Sühneausschusses, welches den Klagesatz entgegengenommen hatte, sofort den Präsidenten des Gerichts unter Uebermittelung des Klagesatzes davon Anzeige zu machen, welcher seinerseits unverzüglich an die Parteien die Vorladungen zur Hauptverhandlung erläßt.

Leistet eine Partei der Vorladung vor Sühneausschuß nicht Folge und vermag sie ihr Nichterscheinen nicht rechtzeitig zu rechtfertigen, so erläßt der Sühneausschuß, sofern der Streitgegenstand 50 Fr. an Wert nicht übersteigt, ein Ungehorsamsurteil; im andern Falle wird nach Vorschrift des § 19 das Gewerbegericht einberufen und die ungehorsame Partei zur Bezahlung der Kosten und zur Leistung einer Entschädigung von 5 Fr. an die Gegenpartei verfällt.

Gleiches gilt, wenn eine Partei trotz Vorladung vor dem Gewerbegericht nicht erscheint.

In dem Urteile ist die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Aufhebung eines Ungehorsamsurteils nachgesucht werden kann. Das Aufhebungsgesuch ist, wenn gegen ein Urteil des Sühneausschusses gerichtet, dem Gerichtsmitgliede nach Maßgabe des § 17, wenn gegen ein Gerichtsurteil gerichtet, dem Präsidenten des Gerichts einzureichen; in beiden Fällen innerhalb der festgesetzten Frist.

Eine Aufhebung des Ungehorsamsurteils findet nur statt, wenn die ungehorsame Partei nachweist, daß es ihr nicht möglich war zu erscheinen oder einen Vertreter zu bezeichnen. Wird das Ungehorsamsurteil aufgehoben, so findet eine neue Verhandlung in der Hauptsache statt.

§ 21. Die Parteiverhandlungen vor dem Gericht sind mündlich und öffentlich. Zuerst begründet der Kläger, dann der Beklagte sein Begehren.

Eine Gegenforderung, soweit sie über bloße Kompensation hinausgeht, kann vom Beklagten im gleichen Verfahren zur Behandlung gebracht werden, wenn sie mit der Klage in irgend einem Zusammenhange steht oder sofern dies nicht der Fall, wenn der Kläger sich freiwillig auf dieselbe einläßt. Nebstdem ist erforderlich, daß die Gegenforderung schon vor dem Sühneausschusse angebracht worden sei und daß sie die Kompetenz des Gerichtes nicht übersteige.

§ 22. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen. Zeugen sind dem Präsidenten des Gerichts spätestens zwei Tage vor der Verhandlung zu benennen, welcher an dieselben einen Tag vor der Verhandlung Vorladungen erläßt. Derart vorgeladene Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung, worüber das Gericht entscheidet, ausbleiben, sind für den Schaden haftbar und können auf einen weitern Vorstand polizeilich vorgeführt werden.

Die Zeugen werden nach dem Sporteltarif entschädigt.

Urkunden, welche sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden und die auf den Beweis Einfluß haben, sind vom Inhaber auf eine Aufforderung des Präsidenten hin dem Aktuar zu hinterlegen. Bezüglich der Herausgabe von Urkunden finden die hinsichtlich der Zeugen aufgestellten Bestimmungen Anwendung. Die Parteien und dritten Personen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden herauszugeben. Im Bestreitungsfalle entscheidet darüber das Gewerbegericht. Verweigert

eine Partei die Herausgabe einer Urkunde, so wird die Behauptung, welche die Gegenpartei durch die Urkunde beweisen will, als bewiesen angenommen.

Das Gericht kann von Amtswegen die Erhebung von Beweisen, auch durch Sachverständige oder durch Augenschein anordnen. Ebenso ist dasselbe berechtigt, über erhebliche thatsächliche Verhältnisse des Streites an die Parteien Fragen zu stellen. Das Beweismittel des Eides respektive Handgelübdes ist ausgeschlossen.

§ 23. Für das gewerbegerichtliche Verfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und es ist das Gericht auch befugt, die zutreffenden, prozeßleitenden Beschlüsse zu fassen.

§ 24. Sofort nach Schluß der Parteiverhandlungen stellt das Gericht die Rechtsfrage auf, über welche die Parteien Bemerkungen anbringen können, nachher beginnt die Urteilsberatung, welche nicht öffentlich ist.

Der Präsident veranlaßt die Richter, sich über die Streitfrage auszusprechen und Anträge zu stellen, er selbst hat ebenfalls seine Meinung zu äußern, wie er auch zur Antragstellung berechtigt ist.

Nur wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, z. B. noch weitere Beweise zu erheben sind, darf die Urteilsfällung, jedoch nicht länger als um fünf Tage verschoben werden.

Die Urteilsfällung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter.

§ 25. Der Urteilsspruch wird den Parteien sofort mündlich eröffnet und tritt damit in Rechtskraft. Am folgenden Tage wird der Urteilsspruch den Parteien schriftlich zugestellt.

Die Parteien sind berechtigt, zu verlangen, daß ihnen innert acht Tagen von der Eröffnung an eine schriftliche Ausfertigung des vollständigen Urteils auf ihre Kosten verabfolgt werde.

§ 26. Die Urteile sollen enthalten: die Namen der Richter, die Namen der Parteien, die Rechtsfrage, die wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, die Rechtsgründe, den Spruch und die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars.

§ 27. Die Urteile der Gewerbegerichte sind gleich Urteilen der ordentlichen Gerichte vollstreckbar.

§ 28. Die Verhandlungen vor Gewerbegericht werden vom Aktuar protokolliert. Der während der Sitzung anzufertigende

Protokollsentwurf ist beförderlich in das Protokoll einzutragen, für dessen Inhalt das Gleiche wie für die Urteile gilt.

Das Protokoll ist außer vom Präsidenten und Aktuar auch von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts, welche an den Verhandlungen teil genommen haben, zu unterzeichnen.

## 5. Rechtsmittel.

§ 29. Gegen den Entscheid der Gewerbegerichte (Sühneausschuß und Schiedsgericht) über die Einrede der sachlichen Inkompetenz ist nach Maßgabe des § 14 dieses Gesetzes ein Rekurs an die Justizkommission des Obergerichts zulässig.

Eine Weiterziehung eines gewerbegerichtlichen Urteils auf dem dem Wege der Appellation findet nicht statt.

Kassation eines gewerbegerichtlichen Urteils kann innert drei Tagen von der Rechtskraft an bei der Justizkommission des Obergerichts nachgesucht werden.

Die Kassation wird ausgesprochen, wenn das Urteil zu dem klaren, unzweideutigen Wortlaute eines Gesetzes im Widerspruch steht. Wird zufolge der Kassation eine weitere Verhandlung nicht notwendig, so erläßt die Justizkommission des Obergerichts sofort ein neues Urteil. Andernfalls weist sie die Sache an das Gewerbegericht zurück.

§ 30. Die Revision eines gewerbegerichtlichen Urteils ist beim betreffenden Gewerbegericht (Sühneausschuß oder Schiedsgericht), welches dasselbe erlassen hat, nachzusuchen. Die Revision kann nur ausgesprochen werden, wenn das Gesuch innert Jahresfrist seit Erlaß des Urteils gestellt wird und sich herausstellt, daß das angefochtene Urteil auf einem wesentlichen thatsächlichen Irrtum beruht oder daß der Revisionsbewerber neue Beweismittel produzieren kann, die er früher beizubringen nicht im stande war.

## 6. Verschiedene Bestimmungen.

§ 31. Die Sitzungen des Sühneausschusses und des Gerichts sind in der Regel auf den Abend anzuberaumen, die Sitzungslokale werden von den Gemeinderäten bezeichnet.

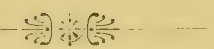
§ 32. Die Kosten des Verfahrens vor den Gewerbegerichten sind von den Parteien zu tragen; jedoch dürfen von denselben keine Vorschüsse gefordert werden. Ueber die Kostenpflichtigkeit einer

Partei entscheidet das Gewerbegericht, beziehungsweise der Sühneausschuß.

§ 33. Die Gewerberichter, sowie der Aktuar erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 2 Fr. Die Rechnungen über bezahlte Auslagen, soweit dieselben von den Parteien nicht erhältlich sind, sind von den Gewerbegerichten halbjährlich dem Justizdepartemente zur Zahlungsanweisung einzusenden.

§ 34. Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen.

Das Gericht ist berechtigt, eine Partei, welche den Weisungen des Präsidenten sich nicht fügt, mit einer Ordnungsbuße bis auf 30 Fr. und Gefängnisstrafe bis zu 10 Tagen zu belegen.



№ 6. 1900.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

## Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

## IX. Neuchâtel.

### 1. Loi

sur les

### CONSEILS DE PRUD'HOMMES.

(Du 23 novembre 1899).

**Dispositions générales.**

Art. 1er. Il pourra être institué des conseils de prud'hommes dans les localités qui en feront la demande au Conseil d'Etat. Les dépenses résultant de cette création devront être supportées moitié par l'Etat et moitié par les communes intéressées.

La demande d'instituer les conseils de prud'hommes est faite par les autorités communales, après qu'elles auront consulté leurs électeurs locaux.

Art. 2. Plusieurs communes d'un même district peuvent s'entendre pour instituer ensemble des conseils de prud'hommes, sous réserve de la ratification du Conseil d'Etat. Dans ce cas, le siège des conseils de prud'hommes est fixé par le Conseil d'Etat, sur le préavis des communes intéressées.

Art. 3. Les conseils de prud'hommes jugent les contestations qui s'élèvent entre patrons et ouvriers, patrons et employés, patrons et apprentis, maîtres de domestiques, concernant le louage de services et le contrat d'apprentissage.

La compétence de ces tribunaux est limitée aux affaires dont la valeur ne dépasse pas cinq cents francs.

Dans ces limites, ils prononcent souverainement.

Les dispositions de l'art. 21 sont réservées.

Art. 4. Les conseils de prud'hommes ne doivent jamais connaître d'autres contestations que celles prévues à l'art. 3.

Art. 5. Lorsqu'une des contestations prévues à l'article 3 s'élève entre une partie domiciliée dans une cirrconscription de prud'hommes et une partie domiciliée hors de ce ressort, le for et celui du défendeur qui est le premier actionné.

## Election des Conseils de prud'hommes.

Art. 6. Les conseils de prud'hommes se composent:

*a)* de membres élus par des groupes dont le nombre est déterminé par le Conseil d'Etat suivant les besoins locaux;

*b)* d'un président nommé par le Grand Conseil.

Art. 7. Les dispositions de l'art. 63 à 65 et 107 à 117 inclusivement de la loi sur l'organisation judiciaire[1]) sont applicables au président des conseils de prud'hommes.

Art. 8. Sont électeurs dans la localité où ils ont leur domicile, les patrons, ouvriers et employés suisses, domiciliés dans le canton et jouissant de leurs droits politiques.

Les directeurs et gérants de sociétés sont considérés comme patrons.

Tous les électeurs sont éligibles, à l'exception de celui qui se trouve dans l'un ou l'autre des cas prévus à l'art 95 de la loi sur l'organisation judiciaire.

Art. 9. Le conseil communal, ou, en cas d'entente entre plusieurs communes conformément à l'art. 2 de la présente loi, les conseils communaux établissent pour chaque groupe un double registre électoral; sur l'un sont inscrits les patrons, et sur l'autre les ouvriers et employés.

Ces registres sont mis à la disposition du public

Nul ne peut faire partie de plus d'un groupe.

---

[1]) Voir à page 84 le texte des articles d'autres lois visés.

Les électeures sont convoqués dans chaque commune par le conseil communal.

Art. 10. Les listes de canditats aux conseils de prud'hommes sont formées par les présentations faites cinq jours au moins avant l'élection. Les présentations ne sont admises que si elles concernent le groupe auquel appartiennent celui qui a fait la présentation et le canditat présenté, sous réserve de constatation de l'éligibilité de ce dernier. Les conseils communaux peuvent compléter les listes de canditats qui, une fois arrêtées, doivent être affichées dans un local public un jour au moins avant l'élection.

Dans chaque commune, le conseil communal nomme pour chaque groupe deux bureaux électoraux, siégeant dans des locaux distincts, l'un pour les patrons, l'autre pour les ouvriers et employés. Ces bureaux prononcent sans recours sur toutes les réclamations et fonctionnent aussi comme bureaux de dépouillement.

Les conseils de prud'hommes sont élus au scrutin de liste, à la majorité absolue du nombre des électeurs ayant valablement voté.

Dans le cas où un second tour de scrutin serait nécessaire, l'élection a lieu à la majorité relative.

Le bureau électoral est ouvert le samedi, de 4 à 8 heures du soir, et le dimanche, de 8 à 11 heures du matin.

Art. 11. Chaque conseil de prud'hommes est composé de seize à quarante membres, dont moitié nommés par les patrons et moitié par les ouvriers ou employés. Les diverses branches de commerce et d'industrie qui forment le groupe doivent, autant que possible, être représentées.

Art. 12. Les prud'hommes sont nommés pour une période de trois ans au début de chaque législature. Leurs fonctions sont obligatoires. Ils sont immédiatement rééligibles.

Toutefois un citoyen ayant fait partie d'un conseil de prud'hommes pendant six années consécutives a le droit de décliner une nouvelle réélection.

Art. 13. Lorsque le nombre des prud'hommes-patrons ou celui des prud'hommes-ouvriers d'un groupe est diminué de plus de trois membres, ils est procédé à une élection complémentaire.

Sont réputés démissionnaires:

1° Le prud'homme qui transfère son domicile hors de la circonscription ou qui cesse d'exercer sa profession pendant un an;

2° Le prud'homme-patron qui devient ouvrier, et réciproquement

3° Celui qui est tombé en faillite ou celui contre lequel a été délivré un acte de défaut de biens, ou celui qui a obtenu un sursis concordataire;

4° Celui qui se trouve dans l'un ou l'autre des cas prévus à l'art. 95 de la loi sur l'organisation judiciaire.

Les dispositions sous chiffres 3° et 4° ci-dessus sont applicables au président de conseils de prud'hommes.

**Organisation.**

Art. 14. Avant d'entrer en fonctions, les conseils de prud'hommes sont assermentés par le préfet du district. La formule du serment est la même que pour les juges.

Art. 15. Dans la quinzaine qui suit l'élection, le président réunit chaque conseil de prud'hommes pour nommer un secrétaire.

Art. 16. Les membres du conseil établissent une rotation entre eux pour les diverses fonctions auxquelle ils sont appelés.

Art. 17. Chaque conseil est divisé en un bureau de conciliation et un tribunal de prud'hommes.

Art. 18. Il est institué pour les conseils de prud'hommes un bureau central, installé dans un local fourni gratuitement par la commune du siège du tribunal.

Le président reçoit un traitement fixe qui fait l'objet d'une convention entre le Conseil d'Etat et le ou les conseils communaux.

Il peut être désigné au président un suppléant par le tribunal cantonal (art. 108 de la loi sur l'organisation judiciaire); ce suppléant reçoit des jetons de présence (art. 49 de la présente loi.)

Art. 19. Le président reçoit les demandes de convocation, envoie les citations et convoque les prud'hommes pour les diverses audiences.

Ils a soin des protocoles d'audience, des procès-verbaux des délibérations prises en assemblée générale et des archives des conseils de prud'hommes.

Il pourvoit à la rédaction et à l'expédition des jugements et les communique au parties, par lettre chargée.

### Bureau de conciliation.

Art. 20. Le bureau de conciliation est composé du président, d'un prud'homme-patron et d'un prud'homme-ouvrier.

Toute contestation devra être préalablement soumise au bureau de conciliation dans le délai de deux jours au plus, à partir du dépôt de la demande de convocation.

Auparavant, le président peut tenter seul la conciliation; dans ce cas, les formalités prévuès par l'art. 23 devront être observées.

Art. 21. Les contestations de la nature de celles prévues à l'art 3 dont la valeur dépasse cinq cents francs doivent être soumises au bureau de conciliation avant l'introduction d'une demande devant les tribunaux ordinaires.

Un acte de non-conciliation sera délivré à la partie qui en fera la demande.

Art. 22. Les parties sont convoquées par lettre du président.

Art. 23. Toute transaction conciliatoire est résumée dans un procès-verbal que signent le président et les deux parties. Cet acte est exécutoire comme un jugement.

Si la transaction est exécutée séance tenante, le procès-verbal peut être signé par le président seul.

Art. 24. Les audiences du bureau de conciliation ne sont pas publiques.

Art. 25. Lorsqu'une des parties a fait défaut, le président peut, suivant les cas, la citer une seconde fois à bref délai.

Art. 26. Après constatation que la tentative de conciliation n'a pas eu de résultat, les affaires dont la valeur ne dépasse pas trente francs sont jugées, autant que possible séance tenante, par le bureau de conciliation érigé en tribunal.

Les portes donnant accès dans la salle où siège le bureau de conciliation sont ouvertes l'audience est déclarée publique.

### Tribunal de prud'hommes.

Art. 27. Lès causes d'une valeur supérieure à trente francs et ne dépassant pas cinq cents francs qui n'ont pu se résoudre

par la conciliation sont renvoyées devant le tribunal de prud'hommes.

Art 28. Le tribunal de prud'hommes est composé du président, de deux prud'hommes-patrons et de deux prud'hommes-ouvriers.

Un des prud'hommes remplit les fonctions de secrétaire.

## Procédure devant le Tribunal.

Art. 29. Si les parties ne comparaissent pas volontairement, le défendeur est cité devant le tribunal de prud'hommes par le président.

La citation est faite par lettre chargée et moyennant récépissé.

Dans la règle, le défendeur est cité pour la prochaine audience, pourvu qu'il y ait un jour d'intervalle. S'il y a nécessité, le président peut citer à plus bref délai.

Art. 30. Les tribunaux de prud'hommes doivent d'office se déclarer incompétents dans les litiges autres que ceux prévus à l'art. 3.

Art. 31. Lorsqu'une partie veut décliner la compétence du tribunal, elle doit l'annoncer au moment où la cause est appelée.

Dans le cas où la partie estime appartenir à une autre groupe, le tribunal prononce sur le déclinatoire souverainement et sans recours en cassation.

Dans le cas où la partie prétend ne pas être justiciable du tribunal de prud'hommes, celui-ci statue sur le déclinatoire. Le recours en cassation, dans les formes et délais prévus par le code de procédure civile, est réservé. La cour de cassation peut condamner à une amende jusqu'à 100 francs la partie qui a recouru sans motifs sérieux.

Art. 32. Les parties comparaissent en personne, sans le concours d'un tiers et sans pouvoir signifier ou produire aucun mémoire.

En cas de maladie, d'absence ou d'empêchement constaté, un plaideur pourra se faire représenter par une personne de sa famille ou de sa profession.

Art. 33. Les demandes reconventionnelles contestées et qui ne sont pas de la compétence des prud'hommes n'empêchent pas le tribunal de statuer sur la demande principale.

Art. 34. Lorsqu'il y a lieu d'entendre des témoins, les parties sont libres de les amener ou de les faire citer par le bureau central.

Si le témoin régulièrement cité ne comparaît pas, sans excuse légitime, il sera comdamné à une amende qui pourra s'élever à 10 francs.

Les témoins sont indemnisés conformément au tarif ordinaire, s'ils le réclament.

Art. 35. Hors le cas prévu à l'art. 43, les parties doivent être entendues une fois au moins contradictoirement par le tribunal; elles exposent successivement leurs griefs, en l'absence des témoins.

Art. 36. Les témoins, après avoir dit leurs noms, prénoms, profession, âge et domicile, seront exhortés à dire la vérité et déclareront s'ils sont patrons ou employés des parties.

Les témoins pourront être appelés à confirmer leur déposition sous serment, sous réserve des dispositions de l'art. 222 du code de procédure civile, ainsi conçu:

*Art. 222.* „Peuvent être entendus, mais sans prestation de serment:

*a)* Les mineurs âgés de plus de sept ans, jusqu'à seize ans accomplis;
*b)* Les personnes frappées de dégradation civique;
*c)* Les personnes qui ont délivré des certificats sur les faits relatifs au procès;
*d)* Les serviteurs et domestiques de l'une des parties vivant dans sa maison."

Art. 37. Ils seront entendus séparément, et les parties ne pourront pas les interrompre.

Art. 38. Les parties sont tenues de faire valoir leurs moyens de récusation contre les témoins avant que ceux-ci aient déposé.

Ces moyens sont les mêmes que ceux énumérés à l'art. 221 du code de prcédure civile, savoir:

„Sont récusables comme témoins par chacune des parties:

„Les parents et alliés en ligne directe des parties; les „conjoints des parties, même divorcés; leurs parents et alliés „en ligne collatérale jusqu'au quatrième degré inclusivement; „les alliés de leurs conjoints jusqu'au même degré; les manda- „taires des parties. Ne sont réputés mandataires des parties „que ceux qui ont traité l'affaire au sujet de laquelle le procès „s'est soulevé."

Art. 39. S'il y a lieu de recourir à des experts, le tribunal désignera les objets sur lesquels leur avis doit être donné.

Quand il s'agira de prefessions presque exclusivement exercées par des femmes, des experts féminins pourront être choisis.

La partie qui demande une expertise devra déposer à l'avance au bureau central une somme de dix francs.

Le président fixe l'indemnité allouée aux experts.

Art. 40. Les causes de récusation des experts sont les mêmes que pour les prud'hommes.

Art. 41. Le secrétaire tient le protocole de l'audience.

Art. 42. Les jugements sont prononcés séance tenante.

Art. 43. Si le jugement est rendu par défaut, le bureau central doit le communiquer dans les trois jours suivants à la partie défaillante, par lettre chargée, contre récépissé.

La partie qui veut s'en faire relever est tenue d'en faire la demande par écrit au bureau central dans les trois jours qui suivent cet envoi, et de signer au registre. Passé ce délai, le jugement devient définitif, comme s'il avait été rendu en contradictoire.

En cas de relief, le président cite à nouveau les parties pour la prochaine audience.

Pour se faire relever d'un défaut, une partie doit consigner au bureau central les frais de la précédente audience et ceux de la nouvelle citation.

Le tribunal peut accorder la remise de ces frais à la partie qui allègue des motifs légitimes pour justifier son défaut.

On ne peut pas être relevé deux fois dans la même cause d'un jugement par défaut.

Art. 44. Tout jugement rendu en contradictoire tombe en force dès le lendemain.

Il a la même force et produit les mêmes effets qu'un jugement rendu par les tribunaux ordinaires.

Art. 45. Sauf et réservé le cas prévu à l'art. 31, il n'y a pas de recours en cassation contre les jugements rendus par les tribunaux de prud'hommes.

On ne peut, par convention, soumettre les différends de la compétence des conseils de prud'hommes au jugement d'autres tribunaux ou d'arbitres.

### Publicité et règlement des audiences.

Art. 46. Les audiences du tribunal de prud'hommes sont publiques.

Elles ont lieu le soir dans les locaux désignés à cet effet.

Art. 47. Il sera fait par chaque conseil de prud'hommes un règlement particulier sur les jours et les heures de ses audiences ordinaires et sur l'ordre de service de ses membres.

Ce règlement pourra permettre au président, dans certains cas spéciaux, de remplacer deux membres du tribunal par deux prud'hommes appartenant au métier en cause.

Il sera affiché dans les salles d'audience.

### Récusations.

Art. 48. Tout prud'homme est récusable et doit se récuser:

1. S'il a un intérêt personnel dans la contestation.

2. S'il est parent ou allié de l'une des parties jusqu'au quatrième degré inclusivement.

3. S'il est en procès avec l'une des parties ou s'il existe une inimitié grave entre lui et une des parties.

4. S'il a donné son avis dans l'affaire.

A l'appel de la cause, le tribunal de prud'hommes vérifie, en présence des parties, si les motifs de récusation prévus ci-dessus s'appliquent à un de ses membres.

La récusation est formée et jugée à l'audience.

### Vacations.

Art. 49. Il est alloué au suppléant du président un jeton de trois francs par vacation.

Il est alloué à chaque prud'homme un jeton d'un franc par audience.

Art. 50. Les secrétaires des groupes reçoivent une indemnité supplémentaire de deux francs par audience.

Chacun d'eux doit transmettre au bureau central, dans les vingt-quatre heures, le procès-verbal de l'audience, dûment signé par le président et par lui-même.

### Pénalités.

Art. 51. Le prud'homme régulièrement convoqué qui manquera une audience sans motif légitime sera puni par le tribunal de prud'hommes d'une amende de quinze francs.

### Rédaction de jugements et gratuité de la procédure.

Art. 52. Tout jugement devra contenir:

1. La désignation des parties.
2. L'exposé sommaire de la demande et de la réponse.
3. Les motifs à l'appui et le dispositif.
4. La signature du président.

Art. 53. La procédure devant le tribunal de prud'hommes est gratuite jusqu'au jugèment inclusivement. Les parties n'auront à payer que les frais de citation postale et les indemnités aux témoins et aux experts. Le président tu tribunal de prud'hommes peut accorder aux personnes dont l'indigence est suffisamment constatée l'avance de ces frais et de ceux prévus à l'art. 55 de la présente loi.

Art. 54. L'ouvrier, l'employé, l'apprenti, ou le domestique exerçant des poursuites en vertu d'un jugement rendu par un tribunal de prud'hommes ou d'une transaction conciliatoire a droit à l'avance des frais jusqu'à la demande en mainlevée d'opposition. Cette avance est faite par le bureau central des prud'hommes.

### Tarif spécial.

Art. 55. Il sera payé au bureau central un franc pour l'expédition d'un jugement rendu par un tribunal de prud'hommes et les frais d'affranchissement de sa communication par l'ettre chargée.

Ces dépens seront supportés par celle des parties qui les aura nécessités.

Art. 56. Les sommes perçues par le bureau central sont versées à la caisse de l'Etat. Elles appartiennent par moitié à l'Etat et aux communes intéressées.

### Attributions supplémentaires.

Art. 57. Chaque conseil de prud'hommes choisit dans son sein une commission spéciale chargée de veiller à l'exécution des contrats d'apprentissage et à l'instruction professionnelle des apprentis, conformément à l'art. 2 de la loi du 21 novembre 1890 sur la protection des apprentis.

Art. 58. Sur la demande du Conseil d'Etat, les conseils de prud'hommes devront se réunir en assemblée générale pour délibérer sur les questions intéressant l'industrie ou le commerce national.

### Dispositions transitoires et finales.

Art. 59. Les tribunaux d'arbitrage industriel cessent de fonctionner dans les cercles ou parties de justices de paix où les conseils de prud'hommes sont institués.

Art. 60. Les conseils de prud'hommes tels qu'ils existent actuellement demeureront en fonctions jusqu'à l'ouverture de la prochaine législature. A cette époque, de nouvelles élections auront lieu conformément à la présente loi. Jusqu'alors, les greffiers de prud'hommes en charge rempliront les fonctions de présidents et en auront toutes les attributions.

Art. 61. Le Conseil d'Etat prendra toutes les mesures nécessaires pour assurer la formation et le fonctionnement régulier des conseils de prud'hommes.

Art. 62. La loi du 20 novembre 1885 sur les conseils de prud'hommes et le décret du 7 mars 1894 fixant le mode d'élection des conseils de prud'hommes sont abrogés.

Art. 63. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

---

## 2. EXTRAIT

*de la loi sur l'organisation judiciaire du 13 juillet 1874.*

---

Art. 63. Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire sont nommés pour trois ans au début de chaque législature. Ils sont rééligibles. (Art. 58 de la constitution).

Art. 64. Nul ne peut être nommé juge s'il ne réunit les conditions nécessaires pour être éligible au Grand Conseil.

Art. 65. En cas de vacance, le remplaçant d'un fonctionnaire judiciaire n'est nommé que pour le temps pendant lequel son prédécesseur avait encore à fonctionner.

Art. 95. Indépendamment des exclusions prévues par l'art. 33 de la constitution, sont incapables d'être jurés:

*a)* ceux qui sont en état d'accusation et de contumace;

*b)* ceux qui ont été condamnés à des peines afflictives ou à des peines correctionnelles pour vol, escroquerie, abus de confiance, banqueroute, attentat aux mœurs, violation des devoirs de famille, vagabondage ou mendicité;

*c)* ceux qui, à raison de tout autre délit, auraient été condamnés à plus de deux mois d'emprisonnement.

Les condamnations pour délits politiques ou pour délits de presse n'entraînent aucune incapacité, dès que la peine à été subie.

Sont aussi incapables d'être jurés, ceux qui ne savent ni lire ni écrire en français.

Art. 107. Nul fonctionnaire de l'ordre judiciaire ne peut quitter ses fonctions avant d'être remplacé.

Art. 108. Afin que le cours de la justice ne puisse être interrompu par des circonstances accidentelles, la cour d'appel [1])

[1]) Au lieu de „cour d'appel", lire „tribunal cantonal". (Loi du 23 novembre 1882).

et de cassation civile pourra toujours désigner, lorsque le besoin l'exigera, des suppléants extraordinaires pour fonctionner en lieu et place des titulaires principaux et des suppléants empêchés.

Art. 109. Aucun juge ne peut s'absenter plus de quinze jours sans avoir obtenu un congé du Conseil d'Etat.

Si l'absence a duré plus d'un mois sans que le juge ait fait agréer des motifs d'excuse, jugés suffisants par la cour d'appel et de cassation civile, il sera réputé démissionnaire par un arrêt de cette même cour.

Il sera néanmoins admis à recourir contre cet arrêt, si l'absence n'a pas duré plus d'un mois après la notification qui en aura été faite à son domicile.

Art. 110. Aucun fonctionnaire de l'ordre judiciaire ne peut être destitué que par un jugement. (Art. 63 de la constitution.)

Art. 111. Les greffiers et les huissiers ne peuvent s'absenter sans la permission écrite du magistrat auprès duquel ils fonctionnent.

Si l'absence a duré moins d'un mois, ils seront passibles de peines disciplinaires; leur révocation, sauf le cas d'excuse légitime, pourra être demandée, si l'absence s'est prolongée plus d'un mois. Elle sera prononcée par le Conseil d'Etat.

Art. 112. La cour d'appel et de cassation civile est chargée de la haute surveillance sur tous les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et sur ses propres membres. Les juges de paix avec leurs assesseurs, les présidents des tribunaux de district et la cour d'appel et de cassation civile exercent respectivement le droit de discipline sur les greffiers et huissiers qui leur sont attachés, sans préjudice du droit de l'autorité compétente de les révoquer.

Art. 113. Les peines disciplinaires sont:

*a)* L'avertissement;
*b)* La censure simple;
*c)* La censure avec réprimande;
*d)* La suspension provisoire et limilée.

La suspension entraîne la privation du traitement pendant sa durée.

La censure avec réprimande et la suspension sont toujours prononcées en audience publique.

Art. 114. Tout juge et tout fonctionnaire de l'ordre judiciaire qui se trouverait en faillite ou sous le coup d'une accusation correctionnelle ou criminelle sera de plein droit suspendu de ses fonctions.

Art. 115. Tout jugement de condamnation en matière pénale rendu contre un juge ou un fonctionnaire de l'ordre judiciaire, sera sur-le-champ transmis à la cour d'appel et de cassation civile.

Selon la gravité des cas, le juge condamné pourra être suspendu ou destitué. Il sera toujours entendu avant qu'il soit statué.

Art. 116. Le juge ou le fonctionnaire de l'ordre judiciaire qui fait faillite ne peut reprendre son siège qu'après la révocation de sa faillite ou après avoir été réhabilité.

Art. 117. Dans tous les cas où la conduite, soit les actes d'un juge, le rendraient susceptible de destitution, sans cependant que cette conduite ou ces actes fussent de nature à la placer sous l'application des lois pénales, la cour d'appel et de cassation civile prononcera, après avoir ordonné une enquête, entendu l'accusation et la défense.

---

## 3. EXTRAIT

*de la loi sur la protection des apprentis, du 21 novembre 1890.*

Art. 2. Dans les localités où sont établis des conseils de prud'hommes, ceux-ci auront à exercer, sous le contrôle de l'autorité communale, la surveillance des apprentis pour lesquels aucune surveillance spéciale n'aura été organisée par les syndicats de la profession.

Si la commission spéciale des apprentissage dont le fonctionnement est prévu par l'article 57 de la loi sur les conseils de prud'hommes ne peut suffire au service de surveillance des apprentis, les conseils de prud'hommes pourront répartir ce service entre plusieurs commissions mixtes correspondant aux divers groupes professionnels placés sous leur juridiction.

VIII. Jahrgang. 1900. Heft 24.



# Schweizerische Blätter
für
# Wirtschafts- und Socialpolitik

## Halbmonatsschrift
mit Beilage:
## „Socialpolitisches Archiv“.

Redaktion:
**Dr. jur. N. Reichesberg,**
**Professor an der Universität Bern.**




Inhalt:

**Aufsätze.**



**Bern**
Verlag von C. Sturzenegger.
(Vertreter in Leipzig: L. A. Kittler.)

# Zur Beachtung.

Die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Social-politik“ sind ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, die sich auf dem Gebiete der modernen Volkswirtschaft und der Socialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten kann.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift den Verhältnissen des socialen Lebens und Strebens der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Zeitschrift hält ihre Spalten allen socialphilosophischen und -politischen Ansichten offen. Sie will einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen entwickelt, und andererseits einen Kampfboden, auf welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden können.

Da die Anforderungen, welche die Redaktion an die von ihr erbetenen, beziehungsweise ihr zugestellten Arbeiten stellt, einzig und allein darin bestehen, daß dieselben logisch gut aufgebaut und litterarisch genießbar sind und daß sie keine persönlich verletzende Polemik enthalten, so ist es selbstverständlich, daß man die Redaktion nicht mit den Ansichten ihrer Mitarbeiter identifizieren darf.

Alle redaktionellen Korrespondenzen, Manuskripte, Recensionsexemplare 2c. sind an Herrn Professor Dr. **N. Reichesberg** in **Bern**, **Weststraße 10**, zu richten.

Mitteilungen, die Administration betreffend, sind an den Verlag von Frl. **C. Sturzenegger** zu adressieren.

**Abonnementspreis per Quartal: Schweiz Fr. 3.— Ausland Mk. 3.—**

Für **Jahres-Abonnement** ermäßigte Preise.

**Insertionspreis:** Die Garmondzeile oder deren Raum 25 Cts.

**Jede in- und ausländische Buchhandlung nimmt jeder Zeit Bestellungen entgegen.**



# Avis.

Wer schon jetzt **fest** auf den **ganzen** Jahrgang **1901** abonniert, erhält künftig die „Blätter"

für **Fr. 10** statt Fr. 12.

(im Auslande **Mk. 10** statt Mk. 12.)

Man benutze die mit Nr. 21 übersandte Bestellkarte, eventuell auch gewöhnliche Postkarte.

---

# Erklärung.

Auf verschiedene Anfragen hin wird erklärt:

1. daß obiger Ausnahmepreis **neu** ist,
2. daß er nur für solche Abonnenten angewendet wird, die **beim Verlage direkt** oder bei den **Buchhandlungen**

   **fest**

   **auf den ganzen** Jahrgang 1901 abonnieren, wie obiger Avis ja deutlich besagt,
3. daß Quartal- und Semester-Abonnements und bei der Post bestellte Abonnements nach wie vor Fr. 3, 6, 12 und im Ausländ Mk. 3, 6, 12 kosten.

Obige Herabsetzung des Abonnementspreises erfolgt, um die im **In-** und **Auslande** überaus günstig aufgenommene Zeitschrift den weitesten Kreisen zugänglich zu machen.

Zu recht ausgiebiger Inanspruchnahme dieser Begünstigung ladet höflichst ein

Der Verlag der
„Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik":
**C. Sturzenegger.**

**Neu** eintretende Abonnenten erhalten die „Blätter" (drei Hefte) bis Neujahr gratis.

Jede in- und ausländische Buchhandlung nimmt jeder Zeit Bestellungen entgegen.